Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte.

Neue Folge.

In Verbindung mit dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, dem Württ. Geschichts- und Altertumsverein, dem Historischen Verein für das Württ. Franken und dem Sülchgauer Altertumsverein

herausgegeben von der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.

XIX. Jahrgang.

1910.

Stuttgart.
Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1910.

D. P.

Inhalt.

Mitteilungen der Württ. Kommission für Landesgeschichte. 1910.

Einsendungen, die nicht durch die Vereine vermittelt werden, sind an Archivdirektor Dr. v. Schneider in Stuttgart zu richten.

Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz.

Von A. G. Kolb.

Einleitung.

Die Kraichgauer Ritterschaft und die Pfalz vor der Regierung des Kurfürsten Philipp.

I. Bis auf Friedrich den Siegreichen.

In dem Winkel zwischen Neckarknie und Rhein lagen die Besitzungen, welche im 16. Jahrhundert in der Matrikel des Ritterkantons Kraichgau zusammengefaßt wurden. Sie machten einen wesentlichen Teil des Landstriches aus. Mit Recht konnte Sebastian Münster in seiner Kosmographei von dem Kraichgau reden, „das dann fast der edelleut ist" [1]). Neben der Ritterschaft kam nur die Pfalz noch in Betracht.

Erst im 13. Jahrhundert hatte sie hier festen Fuß gefaßt. Mit Kaiser Ludwig dem Bayer begann dann eine Zeit lebhaften Erwerbes von Gütern und Rechten. Pfänder, Käufe, Fehden brachten in anderthalb Jahrhunderten einen stattlichen Besitz zusammen. Er bestand im wesentlichen aus drei Teilen:

1. den Centen Reichardshausen und Meckesheim [2]);
2. den Städten Heidelsheim, Bretten, Eppingen, Sinsheim und Hilsbach;
3. einer Anzahl Burgen, Dörfer, Vogteien, Güter, Zehnten und Gülten, welche teils als Lehen ausgegeben, teils im Nutzbesitz der Pfalz geblieben waren.

Das alles lag nicht an einem Stück beisammen. Es war über die ganze Landschaft zerstreut, und zwar so, daß, je weiter nach Osten, der Besitz desto dünner gesät war. Bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts zeigte derselbe nicht allzuviel Festigkeit. Burgen und Dörfer wanderten aus pfälzischen Händen in ritterschaftliche und umgekehrt.

---

[1]) Kosmographei, Mappae Europae etc. Frankfurt 1537.

[2]) Später auch Neckargemünder Cent genannt.

Zu dem Eigentum kamen die Regalien, die aber der Pfalzgraf nicht als Landesherr über das ganze Gebiet hin ausübte, sondern, entsprechend ihrem Erwerb durch Kauf oder Verpfändung, nur in örtlich beschränktem Maße besaß. Das gilt besonders vom Geleit und der Forsthoheit.

Was die Pfalz vor der Regierungszeit Friedrichs des Siegreichen auf dem Kraichgau hatte, machte überhaupt kein geschlossenes Territorium aus. Nur an der unteren Elsenz war der Pfalzgraf Gerichts- und damit Landesherr. Im übrigen Kraichgau war der pfälzische Besitz immer noch nicht mehr als „eine Reihe zerstückelter Hoheitsrechte" [3]), doch war begreiflicherweise sein Einfluß auch in den anderen Gegenden überwiegend.

Das enge Verhältnis zum Bistum Speier [4]) gab der Pfalz den ganzen Bruhrain in die Hand, und dasselbe war mit dem Gebiet des Adels der Fall, der seit König Ruprecht mit den rheinischen Wittelsbachern in innigster Verbindung lebte.

Angebahnt war diese vorher schon worden. Der Weg ging über Speier.

Dort war mit Gerhard von Erenberg [5]) ein Kraichgauer Bischof geworden, und damit hatte das Eindringen seiner Verwandten und Freunde in das Domkapitel und die Beamtenschaft des Bistums begonnen. Als vollends mit Raban von Helmstatt [6]) eine Reihe von Kraichgauer Bischöfen begann, da nahm sich das Bistum wie eine Domäne des Kraichgauer Adels aus. Die Lehen, die Beamtungen, die Burghuten befanden sich zum großen Teil in seinen Händen. Er war der Geldgeber des Bistums, das er verwaltete und regierte und dessen Kriege er führte.

Bei dem Vertrauensverhältnis, in dem König Ruprecht und sein Kanzler Raban von Helmstatt standen, kann es nicht wundernehmen, daß seit dessen Episkopat auch die Verbindung der Kraichgauer mit der Pfalz enger wurde. Sie waren ja auch schon früher in beträchtlicher Anzahl im pfälzischen Dienst gewesen, aber so ausschließlich wie von jetzt ab doch nicht; besonders als Ruprecht König wurde und

---

[3]) Wille, Regesten S. VII wendet diesen Ausdruck auf die Zeit vor 1329 und die ganze Pfalz an.

[4]) Vgl. R. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters, Münster 1907, S. 65 ff. und bes. 73 ff.

[5]) 1336—1363, Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speier, Mainz 1852—1854. Bd. I S. 595—630. Seine Wahl verdankt er K. Ludwig.

[6]) 1396—1439.

die Bedürfnisse an Geld und Menschen bedeutend wuchsen. Nun waren an seinem Hof, in seinem Rat, in seiner Beamtenschaft und seinem Heer die Kraichgauer sehr häufig zu finden, und auch die Beschaffung der nötigen Geldmittel ging zum guten Teil durch sie [7]).

So blieb es auch, als König Ruprecht tot war und die Last der Krone nicht mehr auf der Pfalz ruhte. Im Gegenteil, der Einfluß der Kraichgauer wuchs noch. Der Adel war in der Pfalz damals zweifellos das, was W. Ohr mit einem glücklichen Ausdruck als Mitherrschaftsstand bezeichnet [8]). Das zeigte sich besonders bei der Absetzung des Kurfürsten Ludwig III. durch seine adeligen Räte im Jahr 1436, wo die Ritterschaft ohne Wissen der nächsten Agnaten vorging und deren Einspruch mit gewaffneter Hand abwehrte [9]). Die Kraichgauer hatten einen wesentlichen Anteil an diesem wichtigen Ereignis.

Wenn die Kraichgauer auch jetzt schon ihre Dienste mit einer gewissen Ausschließlichkeit der Pfalz und dem schirmverwandten Stift Speier widmeten, so gingen sie doch nicht in beiden auf. Ruprecht war für sie nicht bloß der Pfalzgraf, er war vor allem der König gewesen. So finden wir auch unter Sigismund Kraichgauer als K. Räte und Gesandte. Von der 1422 gegebenen kaiserlichen Erlaubnis zu Ritter- und Städtebündnissen haben sie durch jene Vereinigung Gebrauch gemacht, welche an dem Windsheimer Tag gegen die Hussiten teilnahm [10]).

Der Gerichtshoheit der Pfalz unterstanden die Kraichgauer Adeligen nirgends, auch nicht dort, wo die Pfalz die Centen besaß [11]).

---

[7]) Teils direkt, teils auf dem Weg der Bürgschaft. Die Pfalz hatte nur kleine Städte und seit der Austreibung keine Juden. Die Ritterschaft war bis zur Regierung Friedrichs I. ihr Hauptgläubiger.

[8]) Württ. Vierteljahrsh. für Landesgeschichte XV (1906) S. 340 und Anm. 1, S. 343 Anm. 3.

[9]) Der Vorgang, über welchen ich in der „Geschichte der kraichgauischen Ritterschaft" ausführlich spreche, ist durch Reinbold Slechts Fortsetzung der flores temporum (Zeitschr. Oberrh. N. F. IX S. 140 f.) und Eberhard Windecks Siegmundbuch (ed. Altmann, Berlin 1893, S. 429 ff.) belegt.

[10]) 1431 Sept. 30. Zu der Tagung vergl. Deutsche Reichstagsakten IX S. 502 f. Nr. 462—65, S. 624 ff.

[11]) Die Vorgänger der Pfalz im Besitz, Weinsberg und Hirschhorn, vermochten es nicht, ihre Gerichtshoheit auf die Ritterschaft auszudehnen, und Pfalz trat die Centen verhältnismäßig spät an. Es blieb infolgedessen, wie es gewesen war: die Adeligen, welche Vogteien besaßen, hatten die Niedergerichtsbarkeit und die Bede; dem Centherrn waren die Untertanen der Vogtsjunker zum Besuch der Cent, zu Reise und Folge verpflichtet.

Der Kraichgau gehörte einst zur Landvogtei Wimpfen[12]), die später mit jener von Niederschwaben vereinigt wurde[13]).

Solange diese noch Bedeutung hatte, war der Gerichtsstand des Kraichgauer Adels bei dem Landgericht des kaiserlichen Judex provincialis zu Wimpfen und (später) vor dem Hofgericht Rottweil[14]). Nur vorübergehend war die Pfalz im Besitz der Landvogtei[15]), zu kurze Zeit, als daß sie irgendwie hätte dauernden Einfluß gewinnen können. Der häufige Wechsel der Landvögte aus verschiedenen Häusern machte es auch einem anderen Territorialherrn unmöglich, sich festzusetzen.

Die weite Entfernung des Hofgerichts Rottweil ist die Ursache, daß man wohl hin und wieder von einem Kraichgauer als Beklagten, ganz selten aber als Kläger hört. Streitende Parteien erledigten ihre Zwiste meistens durch Austräge oder Fehden.

Als die Vogtei 1415 an das Haus Waldburg verpfändet wurde[16]), verlor sie auch das wenige noch, was von ihrer Geltung übrig geblieben war. Im Lauf des 15. Jahrhunderts ging fast die Erinnerung an sie verloren. Als das Haus Österreich 1486 in ihren Besitz kam[17]), war sie tatsächlich auf einen Teil Oberschwabens beschränkt.

Auch das Landfriedensgericht, welches für das Territorium des Bischofs von Würzburg eine ausschlaggebende Bedeutung

---

[12]) Vgl. darüber Fronhäuser, Geschichte der Reichsstadt Wimpfen, Darmstadt 1870; die ausführliche Besprechung dieses Werkes durch H. Bauer in „Wirtembergisch-Franken" Bd. IX; A. v. Lorent, Wimpfen am Neckar, geschichtlich und topographisch dargestellt, Stuttgart 1870; Karl Christ, Zur älteren Geschichte des unteren Neckartals, besonders von Wimpfen, Heidelberger Jahrbücher der Literatur, Jahrg. 65 (1872) S. 241 ff., 273 ff., 289 ff., die für uns in Betracht kommen, und S. 353 ff. Christ bespricht hier vergleichend die 3 zuerst genannten Schriften; Th. Schön, Die Landvögte des Reiches in Ober- und Niederschwaben bis 1486, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VI. Ergänzungsband (1901) S. 280 ff.; H. Niese, Die Verwaltung des Reichsguts im 13. Jahrh., Innsbruck 1905, S. 189 f., 305 f., 307. Grundlegend ist der Aufsatz H. Bauers, in welchem auch der Umfang der Landvogtei Francia superior bestimmt wird.

[13]) Am Anfang des 14. Jahrhunderts. Noch 1322 wird Graf Eberhard von Württemberg inferioris Sueviae et Franciae superioris advocatus genannt. Schön, a. a. O. S. 286. Von da an verschwindet die Bezeichnung.

[14]) Die Bezeichnung judex provincialis für einen Landvogt von Niederschwaben hört im Anfang des 14. Jahrhunderts auf, und auf diese Zeit fallen auch die ersten Vorladungen von Kraichgauern vor das Hofgericht Rottweil. Schön, a. a. O. S. 286 und Zeitschr. Oberrhein N. F. IV S. 72.

[15]) 1365 u. 1378. Koch u. Wille, Nr. 3587, 3605, 4253.

[16]) 1415—1486.

[17]) 1486—1805.

gehabt zu haben scheint [18]), übte keinen Einfluß auf die Ritterschaft im Kraichgau aus, wenigstens nicht in dem Sinne, daß seine Handhabung einem benachbarten Fürsten territoriale Vorteile gebracht hätte.

So haben denn auch die Pfalzgrafen auf dem eigentlichen Kraichgau das Recht der Steuererhebung nicht, welches dem Landesherrn auf Grund seiner Gerichtshoheit erwachsen ist [19]). Das Registrum exaccionis von 1439 [20]) gibt eine genaue Umschreibung des pfälzischen Territoriums, wie es damals war. Es umfaßte auf dem rechten Rheinufer das Gebiet der alten Grafschaft des Lobdengaus und vom Elsenzgau die schon genannten zwei Centen. Nur hier erhebt der Pfalzgraf die außerordentliche Landesschatzung.

Auch das Befestigungsrecht steht dem Pfalzgrafen nicht zu, insofern es Erlaubnis und Verbot für Dritte ist. Die Hirschhorn, die Gemmingen, die Neipperg befestigten unter Wenzel, Ruprecht und Sigismund ihre Flecken mit königlicher, nicht mit pfalzgräflicher Erlaubnis [21]).

Forsthoheit übte der Pfalzgraf nur in den Eigenwaldungen. Überall sonst hatte die Ritterschaft „freie Birsch" [22]).

Vom Recht, Märkte zu verleihen, machte der König für den Kraichgau noch im Jahre 1486 Gebrauch [23]).

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Pfalzgrafen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht Landesherren auf dem Kraichgau gewesen sind. Die Ritterschaft war an sie durch Lehen und Dienst und Interesse, nicht aber durch das Untertanenverhältnis geknüpft.

Andererseits war aber auch die Pfalz nicht mehr an die Kraich-

---

[18]) Vgl. Zallinger, Das würzb. Herzogtum, Mitteilungen d. Instituts f. österreichische Geschichtsforschung XI (1890); R. Fellner, Die fränk. Ritterschaft, Berlin 1905, S. 17 f.

[19]) Vgl. darüber jetzt O. Müller, Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim; Frbger Diss. 1908, S. 86 ff. S. 89 Anm. 11 ist die neuere Literatur zusammengestellt.

[20]) Hrsg. von K. Christ, Neues Archiv f. d. Gesch. der Stadt Heidelberg und der rhein. Pfalz Bd. III (1898) S. 248—264, Bd. V S. 1—64. S. 46—56, 61—64 sind unter der Überschrift „das Kraichgauw" die Ortschaften der Centen verzeichnet, welche damals Eigentum der Pfalz waren. Die ritterschaftlichen Orte sind nicht aufgeführt.

[21]) Darüber ist später auch zu vergleichen meine Geschichte des Hauses Neipperg.

[22]) Siehe darüber unten: Die Forststreitigkeiten zwischen Württemberg und Neipperg und Württemberg und Pfalz.

[23]) **1486 Februar 12, Frankfurt. Kaiser Friedrich verleiht dem Flecken Schwaigern auf Bitten seines Besitzers Wilhelm von Neipperg 2 Jahr- und 1 Wochenmarkt.** Schwaigern, Stadtarchiv, Or. Perg. — Jetzt zur Aufbewahrung im St.A. St.

gauer Ritterschaft gebunden, als die Gewohnheit, das Bedürfnis nach tüchtigen Hofdienern, Räten, Beamten und Kriegern, als endlich die finanzielle Abhängigkeit es mit sich brachte. Eine staatsrechtliche Bindung war nicht vorhanden. Landständische Rechte hatte der Adel nicht erlangt.

Es war ein von beiden Seiten freies Verhältnis zwischen Fürst und Ritterschaft.

II. Unter Friedrich dem Siegreichen.

Auch in den Anfängen Friedrichs des Siegreichen hatten die Dinge noch dieses Gesicht. Ja noch mehr als seine Vorgänger war auf die Unterstützung der Ritterschaft der Mann angewiesen, der gegen den Willen des Kaisers und der Nachbarfürsten Land und Kurhut usurpierte und sein Leben lang gegen alle Angriffe verteidigte. Zur Zeit der Arrogation spielte der im Rat und den Ämtern sitzende Adel dieselbe Rolle wie bei der Absetzung Ludwigs III.[1]).

Allmählich änderte sich das. Der eine Mann kehrte das Verhältnis gänzlich um.

Die Pfalz nahm einen glänzenden Aufschwung [2]). Die militärischen und politischen Erfolge machten den Pfälzer Fritz zum geachtetsten und gefürchtetsten Fürsten Deutschlands. Das Gebiet wurde bedeutend vergrößert. Die hohen Kriegsentschädigungen und die mächtige Hebung des Bergbaus ergaben gesunde Finanzen. In solcher Lage braucht man nach Dienern nicht zu suchen, sie strömen von selber zu.

War es diese überragende Stellung, die anzog, das lange Verflochtensein mit den wichtigsten Interessen des Territoriums oder die Macht der großen Persönlichkeit: jedenfalls fing jetzt das Band zwischen Pfalz und Adel im allgemeinen und Pfalz und Kraichgauern im besonderen an, immer enger und fester zu werden. Das Interesse für das Reich ist, wie überall, so auch bei ihnen gesunken. In einer Zeit, da der König zum Kindergespött wurde, suchte niemand mehr seinen Dienst. Auch die Stellungen bei pfalzfeindlichen Territorialherren der Nachbarschaft werden nicht mehr begehrt. Unter der langen, erfolgreichen Regierung Friedrichs verwachsen die Kraichgauer fast ganz mit dem Territorium.

[1]) Vgl. E. Gothein, Die Landstände der Kurpfalz, Zeitschr. Oberrh. N. F. III S. 1 ff.

[2]) Ich verweise ganz im allgemeinen auf den immer noch vortrefflichen Ch. J. Kremer, Geschichte des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz, Frankfurt und Leipzig 1765; L. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz, Band I, Heidelberg 1845.

Friedrich hat das wahrscheinlich planmäßig angestrebt [3]). Seitdem er — weit vom Kern seines Landes — im Osten Besitz erworben hatte [4]), war es für ihn eine Notwendigkeit, eine Verbindung mit diesen entfernten Vorwerken herzustellen. Das konnte nur geschehen, wenn er den dazwischenliegenden Landstrich, den Kraichgau, in seine Hand brachte.

Zweier Mittel bediente sich Friedrich besonders, um die Kraichgauer Ritterschaft an sich zu ketten: des Erbschirmvertrags und des Hofgerichts. Beide sind in der Politik des Kurfürsten aufs engste verbunden.

Wenn sich die Pfalzgrafen im 14. Jahrhundert mit der Ritterschaft zu Schutz und Trutz verbanden, so war das abschließende Dokument jeweils ein Kollektivvertrag, welcher ganz allgemein die Grenzen des Bundesgebiets angab, ohne die Namen der einzelnen Vertragschließenden — die Fürsten ausgenommen — zu nennen. Einen Übergang zu den Einzelschirmverträgen des 15. Jahrhunderts bildet die Schirmurkunde für die Ortenauer Ritterschaft von 1446 [5]), welche sich noch auf eine ganze Landschaft bezieht, aber keine geographischen Grenzen angibt, sondern die Namen der einzelnen Schirmverwandten nennt. Unter Friedrich finden wir nur Schirmurkunden für einzelne Personen [6]).

Ihre Absicht war zweifellos dieselbe wie jene der Kollektivverträge: sie sollte der Pfalz die militärischen und wirtschaftlichen Kräfte ganzer geschlossener Gebiete verschaffen. Das wurde durch den Einzelvertrag in einer Weise erreicht, welche für die Pfalz wesentlich günstiger war als die frühere Art. Dem einzelnen gegenüber war die Pfalz immer die mächtigere: sie ließ sich suchen; sie stellte die Bedingungen; sie gewährte.

Jeder Schirmvertrag verpflichtete zwar den Pfalzgrafen, seinen Schirmverwandten zu schützen und für ihn einzutreten, stellte aber auch die militärischen Kräfte desselben in seine Hand. Die Untertanen des Adels mußten dem Pfalzgrafen huldigen; die Burgen und sonstigen

---

[3]) Über seine territorialen Bestrebungen dem Bistum Speier und Worms gegenüber siehe Lossen, a. a. O. und M. Buchner, Die Stellung des Speierer Bischofs Matth. Ramung zur Reichsstadt Speier, zu Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz und zu Kaiser Friedrich III., Zeitschr. Oberrh., N. F., Band XXIV (1909) S. 29—82, 259—301.

[4]) Siehe unten S. 33 Anm. 6, 7.

[5]) Siehe unten S. 77 Anm. 106.

[6]) Person im juristischen Sinne genommen. Auch Städte und Territorien kamen in den Schirm.

festen Plätze standen dem Schirmherrn zur Verfügung. Auch für Rechtsstreite galt der Schirm. Dafür enthielten aber die Schirmverträge auch die Bestimmung, wonach der Beschirmte Recht vor dem Pfalzgrafen und seinen Räten und — nach der Errichtung des Hofgerichts — vor diesem zu geben und zu nehmen hatte [7])!

Schon im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte der Adel gern den Pfalzgrafen und seine Räte als Schiedsrichter gewählt, da die Kosten privaten Austrags zu hoch waren. Immer waren auch die Pfalzgrafen bereitwillig darauf eingegangen. Es erschien ihnen als eine Pflicht ihres Amtes, jedem Rechtsuchenden zu helfen [8]). Das Hofgericht vollends, das in der Hauptsache mit adeligen Richtern besetzt und von einem Adeligen geleitet war, wurde schon deswegen mit Vorliebe aufgesucht. Schien es doch ganz nur zugunsten des Adels errichtet zu sein. Die Gerichtsklausel der Schirmverträge verlangte eigentlich nichts Neues; sie legte einfach eine bestehende Übung rechtlich fest. Auf sie gestützt begann nun auch der Pfalzgraf gegen Vorladungen des Adels vor das K. Hofgericht Rottweil und das Nürnberger Burggrafengericht zu protestieren, ohne freilich immer durchzudringen. Auch die privaten Austräge wurden nicht ganz verdrängt.

Was die Schirmverträge für territoriale Bestrebungen besonders nutzbar machte, war der Umstand, daß sie kaum mehr auf Zeit, sondern durchweg auf Dauer abgeschlossen wurden. Erst der Erbschirmvertrag, welcher das Abhängigkeitsverhältnis von einer Generation auf die andere übergehen läßt, nimmt dem Schirmverhältnis den Charakter des Freiwilligen, Zufälligen, Vorübergehenden, der es neben anderem vom Untertanenverhältnis unterscheidet.

---

[7]) Auch die drei pfälzischen Schirmstädte Speier, Wimpfen und Heilbronn mußten sich die pfälzische Gerichtsbarkeit gefallen lassen.

[8]) Die Urkunde vom 28. Februar 1436, welche nach Absetzung des Kurfürsten Ludwig III. das Regiment in der Pfalz ordnet, enthält über die Rechtsprechung folgende Stelle. „Und als sich geburt, iederman dem richen als dem armen und dem armen als dem richen des rechten zu helfen, so sollen die rete den partien, die das begern werden, (helfen) oder die rechten, die sich sust zu setzen geburen werden, vor unserm herren herzogen Otten und den viern und andern reten oder vor den viern oder etliche unter inen und andern reten, die sie zu in nemen werden, gehalten werden, als sich dann nach gelegenheit der sachen und der partien geburt und des ob genanten unsers herren herzog Ludewiges und unsers gnedigsten herrn her konig Ruprecht seliger gedechtniße, sins herrn und vaters, als eins pfalzgraven hofgewonheit und das herkomen ist.“ Altmann, Windecke S. 432.

So oft auch Friedrich in die Lage kam, die Hilfe der Ritterschaft in Anspruch nehmen zu müssen, und so stark der Adel unter ihm mit dem Territorium verknüpft scheint: zur Ausbildung von Landständen kam es auch jetzt nicht. Es waren in der Hauptsache militärische Leistungen, welche Friedrich beanspruchte, und zu diesen war der Adel zum Teil durch Lehen, zum Teil durch Dienst und Amt verpflichtet. Auch die Wirren bei der Thronbesteigung, dergleichen doch häufig die Ausbildung von Landständen förderte [9]), gingen ohne Wirkung vorüber. Nicht an die Stände der Pfalz, sondern an die Räte und Beamten wandte sich Friedrich um Zustimmung zur Arrogation. Als Hauptgrund, weshalb es nicht zur Bildung von Landständen kam, betrachte ich die überragende Persönlichkeit Friedrichs, neben welcher keine irgendwie geartete Macht im Staate aufkam, und seine — im Vergleich zu früher — gesunden Finanzen, die es ihm gestatteten, auf Darlehen und Steuerleistungen der Ritterschaft zu verzichten.

Beim Tode Friedrichs war die Lage der Ritterschaft folgende:

Sie hatte aufgehört, Mitherrschaftsstand in der Pfalz zu sein.

Nach wie vor aber wurden die Hofstellungen und Ämter mit ihren Leuten besetzt. Dies und die Lage ihrer Besitzungen zwischen und neben pfälzischem Gebiet verknüpfte ihre Interessen aufs innigste mit denen des Territoriums.

Durch Schirm- und Erbschirmverträge und den durch sie bedingten Hofgerichtszwang war der Adel überdies in Abhängigkeit vom Pfalzgrafen geraten. Diese ging zwar weder rechtlich noch tatsächlich bis zur Landsässigkeit, kam ihr aber in der Wirkung nahe.

Jedenfalls bedurfte es nur eines geringen Anstoßes, um den letzten Schritt herbeizuführen.

Neben diesen mehr rechtlichen Momenten verdient das persönliche Verhältnis der einzelnen Adeligen zu Friedrich besondere Hervorhebung. Es war das denkbar innigste. Es gab fast keine Angelegenheit, auch nicht die privateste, welche man nicht vertrauensvoll der Entscheidung des Kurfürsten unterbreitete. Besonders gegen Ende seiner Regierung war dies der Fall. Wenn sich unter diesen Umständen schon nach Mitte der sechziger Jahre in den Schriftstücken auch des Kraichgauer Adels, namentlich wenn sie die Hilfe des Pfalzgrafen anrufen,

---

[9]) G. v. Below, Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900, S. 175 f. Der Aufsatz „System und Bedeutung der landständischen Verfassung", ebd. S. 163 ff., ist überhaupt zum Ganzen zu vergleichen.

Ausdrücke finden wie „Landesherr und Kurfürst“, „gnädiger Herr und Landesfürst“, „Ihrer kurfürstlichen Gnaden Untertan und Landsaße“, so kann das nicht wundernehmen. Diese Wendungen wollen gewiß den, der sie gebraucht, nicht rechtlich binden. Wo sich freilich derartiges in Urkunden des Pfalzgrafen findet, will es ernster genommen sein. Dort bedeutet es in der Tat den Anspruch auf die Landesherrlichkeit.

So schien alles darauf hinzuweisen, daß der Kraichgauer Adel, welcher zur Ritterschaft der Reichslandvogtei **Francia superior** einst den Hauptteil gestellt, ganz im pfälzischen Territorium aufgehen würde. Dem Reich war er nicht nur durch das allmähliche Verkümmern dieser Landvogtei entfremdet; es hatte auch [10]) jedes persönliche Verhältnis zum Kaiser aufgehört. Mit dem Pfalzgrafen befand sich der Kraichgauer Adel fast ein Menschenalter lang [11]) in Opposition gegen Kaiser und Reich. Und in einer siegreichen, mit den schärfsten Mitteln betriebenen Opposition! Das Königtum büßte in dieser Zeit wie im ganzen Reich, so besonders bei seinen Gegnern ungeheuer viel an Gewicht und Ansehen ein. In den letzten Jahren Friedrichs war dem Kraichgauer Adel der Pfalzgraf und sein Territorium alles, der Kaiser und das Reich nichts.

Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp.

A. Die Anfänge des Kurfürsten Philipp.

Wie viel, ja wie das meiste für die enge Verbindung von Pfalz und Kraichgau die Persönlichkeit Friedrichs I. getan, das zeigte sich, als mit seinem Tode die Wirkungen aufhörten, die von ihm ausgegangen waren, als unter einem weniger tüchtigen Nachfolger die neu sich auftürmenden Schwierigkeiten nicht mehr mit dem überlegenen politischen Genie behandelt wurden wie einst. Die Regierungszeit Philipps bedeutet den großen Wendepunkt in der Geschichte der Kraichgauer Ritterschaft.

Zwar die ersten elf Jahre brachten kaum eine Änderung der Verhältnisse. Und wenn es eine gab, so bestand sie eher im noch engeren Anschluß der Ritterschaft an die Pfalz. Die Schirmpolitik Friedrichs

---

[10]) Diejenigen, welche Reichslehen hatten, natürlich ausgenommen.

[11]) 1452 (Arrogation) bis 1476.

wird eifrig fortgesetzt. Die Urkunden mehren sich, in welchen vom Pfalzgrafen als Landesfürst, von den Kraichgauern als Landsassen die Rede ist. Es geschehen mit Berufung auf die Landesherrlichkeit allerlei Dinge, welche seither nicht üblich waren. Zuerst auf Bitten der Verwandten, welche Streitigkeiten vermeiden wollten, dann ohne diesen Anlaß setzt Kurfürst Philipp „als Landesfürst" Vormundschaften ein. „Als Landesfürst" läßt er adelige Totschläger kurzerhand gefangennehmen und vor sein Gericht ziehen. Als Strafe verhängt er dann wohl einmal die Verbannung aus dem Lande über den Übeltäter [1]).

Man fühlt, es geht ein anderer Wind. Der jetzt das Land regiert, ist nicht mehr der Mann, mit welchem die Ritterschaft gestritten und gelitten, es ist der Fürst, welcher die Errungenschaften der Vergangenheit ererbt hat. Aber dieser Fürst ist sehr behutsam. Jähe, plötzliche Neuerungen liegen nicht in seinem Charakter. Ganz langsam, fast unmerklich nähert er sich seinem Ziel. Und er verfügt über einen großen persönlichen Charme [2]), der selbst Hartes und Ungewohntes erträglich macht. Wer mit ihm zu tun bekommt, hat kaum das Gefühl, Gewalt zu erfahren. Auch der Glanz seines Hofes zieht an und täuscht über weniger Angenehmes hinweg.

B. Verwicklungen.

I. Die Turniergesellschaft zum Esel und der Hof.

So war keine Gefahr, daß die Ritterschaft sich der Pfalz entziehen würde. Solange der Kraichgauer seine Laufbahn noch ganz selbstverständlich am Heidelberger Hof als Knabe begann, den größeren Teil seines Lebens, ohne nach rechts oder links zu sehen, in einem pfälzischen Dienst aufstieg und seine alten Tage als „Rat von Haus aus" oder im Genusse einer Pension beschloß, so lange machte er sich keine Gedanken über sein staatsrechtliches Verhältnis zur Pfalz.

Nur an etwas durfte man nicht rühren, wenn man sein Vertrauen und seine Anhänglichkeit erhalten wollte. Das war sein Standesgefühl.

---

[1]) In der K. Handschrift 382 a (siehe unten S. 62 Anm. 61), Fol. 97 b—145, und im K. CB. 1084 (siehe unten S. 76 Anm. 105) Fol. 294—374, werden eine Menge derartiger Urkunden aufgeführt. — Es ist jedoch immer noch der einzelne, von dem dabei die Rede ist. Die Gesamtheit wird erst später als „unser und der Pfalz Ritterschaft" bezeichnet.

[2]) Das betonen alle gleichzeitigen Berichte.

Es würde zu weit führen, hier seiner Entwicklung nachzugehen. Für uns genügt es festzustellen, daß am Ende des 15. Jahrhunderts das Standesgefühl des Adels eine Kraft und eine Verfeinerung zeigte wie nie zuvor, und daß politische, ja selbst wirtschaftliche Nachteile nicht so schwer genommen wurden wie Beeinträchtigungen des Standesbewußtseins.

§ 1. Turnierwesen und Standesbewußtsein.

Seinen stärksten Ausdruck hat dasselbe im Turnierwesen gefunden, das man zu nieder einschätzt, wenn man in ihm nur einen „ritterlichen Sport" sieht. Besonders gilt das von seiner letzten Periode von 1479 bis 1487 [1]). Es ist die Zeit des organisierten Turniers.

Früher wurden die Kampfspiele abgehalten, wie es zufällig eine festliche Gelegenheit oder der Wille eines Einberufers ergab. Jetzt wird eine regelmäßige Aufeinanderfolge angestrebt. Waren es früher hauptsächlich die Fürsten, welche den Anstoß zu einem Turnier gaben, so übernahm jetzt eine große Genossenschaft, der Adel der „vier Lande" das Arrangement. Die Ritterschaft in Schwaben, am Rheinstrom, in Bayern und in Franken, welche unter diesem Namen zusammengefaßt war, wurde von „Königen" geleitet. Jede der vier

---

[1]) Für diese ist Rüxners Turnierbuch wohl verläßlich. — Vgl. über ihn Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft, Band I (1859) S. 133 ff., S. 135 Anm. 1, Band II S. 107 die ältere Kritik über Rüxner; G. A. Seyler, Geschichte der Heraldik (J. Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch Band I) S. 37, 346 f. — Es wäre doch nicht gut gegangen, über so kurz zurückliegende Zeiten Schwindelhaftes zu berichten. Wo ich Rüxner habe nachprüfen können — z. B. in seinem Bericht über das Turnier zu Heidelberg, 1481 August 26 —, ist er im allgemeinen einwandsfrei. Er war ja auch pfalzgräflicher Herold. — Die Zusammenstellung der Turniere von 1479—1487 beginnt Rüxner mit den Worten: biß hernach seindt die Geschlecht der vier land, als Schwaben, Reinstrom, Beiern und Franken, an Fürsten, Grafen, Freiherrn, Rittern und Edlen, so in den letzten Turnieren, den Turnier selb besucht haben, laut nachfolgender jarzal, von dem ersten biß uf den letsten. Im jar als man zalt nach der geburt Cristi 1479 ward der erst Turnier zu Wurtzburg gehalten, und der letzt ward zu Worms am Rein gehalten, nach der geburt Cristi 1487". Rüxners Turnierbuch (Anfang, ursprung und herkommen des Turniers in Teutscher nation ꝛc.) (Frankfurt) 1532, Fol. 167 b. Der Bericht über Worms schließt: „Mit diesem Abendtantz endet sich das löblich Ritterspiel und der Turnierhove. Also hat man sither keinen Turnier mehr gehalten, sonder solich Ritterspiel mit diesem erseffen". Fol. 213 b. — Es ist bemerkenswert, daß, während bei Rüxner die Zählung der Gesamtreihe weitergeht, die Turniere von 1479—1487 noch durch besondere Zählung kenntlich gemacht sind. — Vergl. auch Seyler a. a. O. S. 49 ff.

Abteilungen bestand aus mehreren Turniergesellschaften, die meist auf ein hohes Alter zurücksahen [2]).

Liegt schon in der Tatsache, daß der Adel selber das Turnierwesen in die Hand nahm, ein Beweis für das Selbstgefühl, welches den Stand beseelte, so tritt dieses besonders deutlich in den Gesetzen zutage, welche er sich gab. Ihren Inhalt werden wir nachher kennen lernen. Hier soll zunächst nur hervorgehoben werden, daß beides — die Pflege des Turniers durch eine Organisation und die Ausbildung einer ganzen Gesetzgebung — nicht von heute auf morgen gemacht sein kann, sondern Ergebnis einer längeren Entwicklung sein muß.

a) Die Kraichgauer Ritterschaft und das Turnier.

Es wird wenig Landstriche geben, für welche die Pflege des Turniers durch eine Turniergesellschaft so früh bezeugt ist [3]), als wir es für die Pfalz kennen. Die Gesellschaft vom Esel, welche den Kraichgauer, den Bergsträßer und einen Teil des Odenwälder Adels vereinte, ist im Jahre 1414 gegründet worden [4]). Unter vielem äußeren Glanz

---

[2]) Alle diese Angaben beruhen auf dem Heidelberger Turnierbericht siehe unten Anm. 17.

[3]) Das älteste Belegstück für die Existenz eigentlicher Turniergesellschaften, welches Roth kennt, ist das Wappenbuch des Persevanten Hans Ingram von 1459. Roth, Reichsritterschaft Band II S. 106. Über das Wappenbuch siehe Anm. 4.

[4]) Gründungsurkunde von 1414 April 23 (an sant georgen tag des hl. rittern). Späte Kopie K. 41/7. Dort auch die meist nur in Kopie erhaltenen weiteren Urkunden. Andere Kopien im Freiherrlich von Gemmingen-Guttenbergischen Archiv zu Neckarmühlbach, Gestell A Fach 7: „die von einigen Adelichen in der Reichsritterschaft errichtete Eselsgesellschaftsbriefe und angehängten Transfix im Canton Craichgau". 55 Blatt in Fol. „Daß vorstehende Abschriften und zwar der Bundesbrief vom Jahre 1430 seinem wahren Original, die übrigen aber alten Abschriften, welche sämtlich in dem Canton Craichgauschen Archiv aufbewahrt werden, vollkommen gleichlautend seien, beurkundet Heilbronn den 13. Juni 1788 Jac. Gottlieb Reuß, Reichsritterschaft. Canton Craichgau-Archivarius".

Aus der ersten Periode der Gesellschaft sind folgende Stücke erhalten:

Der schon genannte Gesellschaftsbrief von 1414 April 23; ein zweiter von 1430 Februar 2 (uf unser lieben frawen tag purificationis), Or. Perg. in K. 41/7, Kopie in Neckarmühlbach; als Transfix am ersten Brief ein dritter von 1442 März 4 (uf sontag oculi), Kopie Pap. K. 41/7; ein vierter von 1455 März 10 (montag nach dem sontag oculi), Kopie, nur in Neckarmühlbach.

Hierher gehört auch das von Roth, a. a. O. Band II S. 41 zuerst erwähnte Wappenbuch, das im Jahre 1459 von Hans Ingram, Persevant und Knecht der Eselsgesellschaft, gefertigt wurde. Es befindet sich zur Zeit im Eigentum des Freiherrn v. Cotta-Dotternhausen. Vgl. über dasselbe: Deutscher Herold 1891 Nr. 4 und 1907 Nr. 4. Die Untersuchung durch den Verein Herold, Berlin resp. seinen Vorsitzenden

und mancherlei inneren Wirren hat sie über 50 Jahre bestanden, um endlich in den Zeiten Friedrichs des Siegreichen einzugehen, wo der „Ernst“ den „Schimpf“ verdrängte.

Unter Kurfürst Philipp im Jahre 1478[5]) erstand sie wieder. Das Jahr ist merkwürdig. Es geht unmittelbar dem Würzburger Turnier voraus, mit welchem die letzte Phase des Turnierwesens anhebt. Die Bestimmungen des Gesellschaftsbriefes schließen sich im allgemeinen eng an jene der früheren Urkunden an. Doch ist man, was Äußerlichkeiten, Wappen, Abzeichen, Banner, Uniform u. s. w. betrifft, etwas umständlicher geworden[6]). In dem größeren Prunk, der hierin entfaltet wird, spricht sich schon deutlich das gesteigerte Selbstgefühl aus, welches einige neu aufgestellte Sätze atmen. Über die Aufnahme von Mitgliedern bestimmten zwar schon die älteren Statuten, daß Fürsten, Grafen und Herren nur einstimmig in die Gesellschaft genommen oder als Gäste bei Turnieren zugelassen werden dürfen[7]). Neu ist aber, daß Mitglieder nur die werden können,

welche von 4 Ahnen Edelleute und Wappengenossen sind

Gustav Seyler hat ergeben, daß gerade die Abteilung des Wappenbuches, welche den Esel enthält, auf eine ältere Vorlage, mindestens aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, hinweist.

Ob F. Mone recht hat, wenn er die Turniergesellschaft zum Esel zu einer „Gebetsbruderschaft zur hl. Maria in Maulbronn“ macht und ihr Wappentier, den Esel, von jenem des Klosters hergenommen sein läßt (Die bildenden Künste am Bruhraine und im Kraichgau ehemals und jetzt, 1.—3. H. 1887, S. 68), bedarf keiner Erörterung.

[5]) November 23 (uf sant Clemens tag), Kopie, K. 41/7, und Neckarmühlbach. „Nachdem die loblich gesellschaft genannt die eselgesellschaft hievor gar hoch geachtet, auch von unsern elteren und altfordern gar ehrlich gehalten, aber ettlich zeit nit gehandhabt worden, sondern verlassen gewest ist.“

[6]) Zu den Abzeichen gehören: 1. für Ritter ein goldener, für Edelknechte ein silberner Esel, die an einem silbernen „Halsband“ getragen werden: „zu torneien, auch bei den Fürsten, Versammlungen der ritterschaft, zu den höfen und allen unsern capiteln“. 2. Gleiche Gesellenröcke, deren Farbe das Kapitel bestimmt. 3. Bei Turnieren: Wappenärmel, die mit silbernen oder goldenen Eseln bestreut sind, das Wappentier der Gesellschaft auf den Helmen und ein rotes Banner mit einem goldenen Esel auf der einen, einem silbernen auf der andern Seite.

[7]) Für Standesgenossen ist nur Majorität erforderlich. Diese Erschwerung der Aufnahme für den hohen Adel ist ein auffällig frühes Zeichen dafür, daß der niedere Adel sich nach oben abschließt. Politisch äußert sich das Bestreben erst am Ende des 15. Jahrhunderts. Vgl. die Behauptung Roths v. Schr., a. a. O. II S. 105, daß an der Spitze der Turniergesellschaften „Dynasten und Grafen zu stehen pflegten“.

und keine unebenbürtige Ehe eingegangen haben.

Damit wird der Adel als Geburtsstand zur Vorbedingung der Turniergenossenschaft gemacht, Adel und Turnier in nächste Beziehung zueinander gesetzt. Hierin äußert sich — ein zweiter Erweis des Selbstgefühls — schon eine gewisse Opposition gegen das Eindringen neuer Elemente in den Adel, das vom Kaiser und den Fürsten begünstigt wurde.

In der älteren Zeit des Rittertums hatte sich die Aufnahme in diesen Stand lediglich durch Entschließung der Beteiligten vollzogen, des Herrn, der ein Ritterlehen ausgab, und des Mannes, der die Ritterwürde erwarb [8]). Aber seit Karl IV. hatte eine neue Bewegung eingesetzt. Neben den dinglichen Erwerb des Adels durch Ritterwürde und Ritterlehen trat der durch kaiserliches Diplom. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde es selten, daß die Fürsten durch Verleihung eines Ritterlehens neue Geschlechter zur Rittermäßigkeit emporhoben. Der Amtsvertrag hatte ja längst das Lehensverhältnis unnötig gemacht. Dieses war ein viel zu teures Mittel, um dem Territorium die nötigen administrativen und militärischen Kräfte zu verschaffen.

In der Grafungsurkunde für seinen Kanzler Schlick [9]) sagt Kaiser Sigismund: „Als daß von dem tron kaiserl. maiestät aller adel kumt und ursprung nimt, gleich als von der sonnen der glanz, und ist auch kein adel, ehr, noch würde zu rechnen, es sei von königen, fürsten, herren oder andern, der seinen anfang anders habe, denn von dem heil. Römischen Reich als von einem grund alles adels" [10]). Kaiser Friedrich III. erkannte den dinglichen Erwerb des Adels nicht mehr als rechtmäßig an, sondern stellte den Grundsatz auf, daß der nicht angeborene Adel lediglich durch einen kaiserlichen Gnadenakt erworben werden könne [11]).

---

[8]) G. Seyler, a. a. O. S. 337.

[9]) 1437. Die Urkunde ist eine Fälschung. Vgl. Dvořak, Die Fälschungen des Reichskanzlers Kaspar Schlick. Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. XXII (1901) S. 64 ff. Trotzdem gibt sie wohl in ihrem theoretischen Teil die Anschauungen der kaiserlichen Kanzlei wieder. Von Interesse ist der Hinweis Dvořaks auf das Humanistenlatein und den Humanistenstil der Urkunde (S. 65). Auch die Rechtsanschauungen über die Kaisergewalt fließen wohl aus humanistischen Gedankenkreisen. Vgl. unten den Einfluß der Humanisten auf die Ansichten des pfälzischen Hofes S. 23 f., 26 ff. Über die Echtheit der Urkunde von 1437 ist ferner zu vergleichen A. Pennrich, Die Urkundenfälschungen des Reichskanzlers Kaspar von Schlick, Gotha 1901, S. 65 ff.

[10]) G. Seyler S. 340.

[11]) Ebenda S. 340.

Dieser Grundsatz drang unter seiner langen Regierung fast im ganzen Reiche durch. Die kaiserliche Kanzlei verlieh Wappen, Rittermäßigkeit und Lehensfähigkeit, ja sogar die eigentliche nobilitas und den Freiherrntitel [12]).

Wie der Adel sich dazu stellte, läßt sich leicht denken. Eine Standeserhöhung, welche den einzelnen Adeligen selber betraf, ließ er sich gern gefallen. Den Bürgerlichen aber, welchen ein Brief ihm neu zugesellte, sah er mit schiefen Augen an.

Gegen ein kaiserliches Recht, wenn es auch in noch so lästiger Weise geübt wurde [13]), konnte man nicht an; wollte es auch nicht. Aber was man von einem Kaiser eben noch ertrug, war, von einem Fürsten geübt, unleidlich.

Wir werden gleich hören, wie es in diesem Stück in der Pfalz gehalten wurde, und können vorwegnehmen, daß sich die Eselsgesellschaft durch ihr neues Statut nicht nur vor jungem Adel kaiserlicher Verleihung abschließen wollte.

Noch viel deutlicher spricht sich der selbstbewußte Geist, den wir als Eigenschaft des gesamten süddeutschen Adels werden kennen lernen, in jenem neuen Statut der Eselsgesellschaft aus, welches das Verfahren gegen renitente Mitglieder festsetzt. Wer eine Strafe nicht gleich auf dem Kapitel oder 14 Tage danach bezahlt, hat sie doppelt zu erlegen. Ist eine weitere vierzehntägige Frist vorbei, so legt der König auf Kosten der „Ungeltenden" einen Knecht mit Pferd nach Heidelberg. Ist auch diese Strafverschärfung nach Monatsfrist ohne Erfolg, so kommt zwar die Gesellschaft für die „Leistung" auf, doch hat jedes Mitglied das Recht, sich für seinen Teil an dem Ungehorsamen schadlos zu halten, ohne daß dieser sich auf den Schirm oder **Burgfrieden** des Fürsten berufen darf. Jedes Mitglied verzichtet deshalb ausdrücklich für den Fall seines Ungehorsams auf diesen Aus-

---

[12]) Schon mit Maximilians Regierungsantritt gewannen die Adelsverleihungen feste, sichere und bleibende Formen. Es wurde an ihnen unter den folgenden Kaisern wenig mehr geändert.

Die ungestörte Übung der kaiserlichen Kanzlei beweist, daß ihr Vorgehen anerkannt wurde. Es sind auch frühe Beispiele von Fürsten bekannt, welche den Kaiser zur Nobilitierung verdienter Beamten veranlassen; vgl. Seyler S. 341 Anm. 1. — Unter Friedrich III. hatte sich das Nobilitationsrecht zu einem Reservatrecht des Kaisers entwickelt. Nur ein vom Kaiser delegierter oder privilegierter Fürst konnte Standeserhöhung vornehmen; a. a. O. S. 370.

[13]) Klagen über allzu häufige Verleihungen kommen sehr bald vor.

weg[14]). Das Solidaritätsgefühl jener, welche die Gesellschaft neu gründen, geht also über das Band, welches jeden mit dem Pfalzgrafen verbindet. Die Verletzung des Statuts ist ein schwereres Vergehen als die Mißachtung landesfürstlichen Schirms, Burgfriedens oder Geleits. Sie zieht dauernden Ausschluß für den Renitenten und seine Erben nach sich.

Wie ein grelles, plötzliches Licht ist dieser Paragraph, das auf einmal in die staatsrechtliche Gedankenwelt der Ritterschaft hineinleuchtet. Gerade nun wird auch die unschuldig aussehende Bestimmung interessant, wonach heimliche Besprechungen und Beratungen der Kapitel weder innerhalb noch außerhalb der Gesellschaft weiter verbreitet werden dürfen. Ehrlos ist und ausgeschlossen aus dem Bunde, wer dem zuwiderhandelt.

Wahrlich, die Leute, welche sich solche Gesetze gaben[15]), hatten ein starkes Gefühl für ihre Unabhängigkeit und Standeswürde.

Das macht es uns begreiflich, daß gerade sie es waren, welche auf die Gesetzgebung der Gesamtritterschaft einen maßgebenden Einfluß übten.

---

[14]) „und wir sollen und mögen uns dann desselben gelts, und auch des andern gelts, das er vor schuldig ist gewest, uf den die leistung geschehen ist, zu dem verleisten gelt und schaden zu demselben und sinen erben warten, wir und unser erben ihnen das anzugewinnen, erobern und anbringen, jeglicher sin anteil, deß soll sie auch nit schirmen, weder der fürst, gebot noch verbot, friheit, trost, geleit, schirm, burgfried, noch nichts nit anders das erdacht ist oder werden mag, in dhein weg, dann sich unser jeglicher für sich und sine erben des und alles fürstands, so hinwieder gesin möcht, genzlich und gar verzigen und begeben haben, ungeverlich, und derselbe, der also ungehorsam war, wie vorstet, soll als dann dißer unser gesellschaft verstoßen und verwißt sin und den esel nit mehr tragen, noch in unser gesellschaft, nimmermehr ufgenommen werden". Ebd. — Das Einlager war ein beliebtes Mittel der Schuldeneintreibung. Von Turniergesellschaften dürfte es wohl nicht häufig gebraucht worden sein.

[15]) Es waren: Blicker Landschad, Hofmeister, Erkinger zu Rodenstein, Marschall, Eitel von Sickingen, Ritter, Hans von Helmstatt zu Grumbach, Ludwig von Sickingen, Hans von Helmstatt, Hansen seligen Sohn, Hans von Neipperg, Hans von Sickingen, Jörg Göler, Diether von Gemmingen, Konrad von Frankenstein, Wilhelm Rüdt, der Junge, Reinhard von Gemmingen, Eberhard von Neipperg, Hans von Venningen zu Neidenstein, Kunz von Adelsheim, Ritter, Landvogt im Elsaß, Engelhard von Neipperg, Ritter, Viztum zur Neustadt, Otto vom Hirschhorn, Ritter, Schweicker von Sickingen, Dam von Handschuchsheim, Eucharius von Venningen, Martin von Sickingen, Konrad von Frankenstein, Johann von Helmstatt, Jacobs seligen Sohn, und Schweiker von Schauenburg. Später kamen noch hinzu: Wilhelm von Neipperg. Ott von Gemmingen, Reinhard von Helmstatt, Bulhart von Gemmingen, Bleiker von Gemmingen, Jörg von Venningen, Hans von Helmstatt, Martins Sohn, Heinrich von Handschuchsheim, Konrad von Sickingen, Eberhard von Helmstatt, Orendel von Gemmingen, Reinhart von Schauenburg, Ritter. Ebd. — Die meisten waren pfälzische Beamte und Diener.

b) Die Heidelberger Turnierordnung von 1481 und der Heilbronner Turniervertrag von 1485.

Auf dem Würzburger Turnier hatte Bleiker Landschad von Steinach einen Dank erhalten [16]). Statutengemäß hatte er ein Turnier anzusagen. Er verlegte es nach Heidelberg, wo es 1481 vom 26. August an [17]) stattfand. Die Gesellschaft vom Esel hatte die Vorbereitungen zu treffen, deren wichtigster Punkt die Aufstellung einer Turnierordnung war. Als Vorarbeiten benützten die Verfasser die Ordnungen der Turniere von Würzburg und Mainz [18]). Als Helfer hatten sich die Mitglieder des Esels einige erfahrene Ritter aus anderen Gesellschaften erbeten.

Das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit zerfällt in drei stofflich getrennte Abschnitte. Der letzte, den wir übergehen dürfen, gibt kampftechnische Anweisungen. Der zweite enthält die moralischen Anforderungen, welche für die Teilnahme am Turnier gestellt werden. Sie ergeben ein erfreuliches Bild des sittlichen Ernstes, welcher den besseren Teil der Ritterschaft beseelte. Der erste Abschnitt ist für uns der wichtigste. Zum Turnier, so bestimmt er, soll nur zugelassen werden, wer vier adelige Ahnen aufzuweisen hat. So weit ist also einfach das Statut des Esels aufgenommen. Darüber hinaus aber wird verlangt, daß der Teilnehmer oder seine Ahnen in den vier Landen schon früher an Turnieren teilgenommen haben. Ist dies nicht notorisch, so muß es durch zwei oder drei Turniersgenossen bezeugt werden. Wer, ohne diese Erfordernisse zu erfüllen, doch in die Schranken dringt, hat Roß und Turnierzeug und Turnierfähigkeit auf immer verloren. Keiner soll sich seiner annehmen oder ihn beschirmen. Wer das unternähme, hätte des Pfalzgrafen Geleit verloren und soll diesem zur Strafe stehen.

---

[16]) Rüxner, Turnierbuch, Fol. 167.

[17]) sontag nach Bartholomaei. Über das Turnier ist ein gleichzeitiger Bericht im Stadtarchiv Straßburg vorhanden (A. A. 1921 f. 47—55 Papier, zwei Lagen zu 4 und 2 Blättern). Im wesentlichen stimmt derselbe mit dem bei Rüxner, Fol. 173 ff., überein. Abweichungen Rs. liegen in der Anordnung, in kleinen Auslassungen und Einschiebseln ohne Bedeutung. Die Turnierordnung ist außer bei Rüxner, wo einiges fehlt, abgedruckt bei Lünig, P. Sp. Cont. III. 2 und bei Burgermeister, Cod. dipl. equestr. S. 54. Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft, Band II S. 109 Anm. 4 leitet ein Zitat der beiden Drucke mit den Worten ein: „Eine im Wesentlichen gleichartige Turnierordnung (mit der Heilbronner), angeblich der Gesellschaft des Esels in Schwaben de anno 1481 und 1485 bei Lünig" ꝛc. — Eine späte Abschrift des Berichtes enthält die Handschr. 359; 83 der Heidelberger Universitätsbibliothek.

[18]) Vgl. den Straßburger Bericht.

Auch wer das Bürgerrecht in Städten besitzt, ist vom Turnier ausgeschlossen, es sei denn, daß er sein „Burglehen" zuvor aufsage. Wird er nach dem Turnier wieder Bürger, so verliert er die Turnierfähigkeit für immer.

Diese Sätze bewegen sich genau in der Richtung weiter, welche von dem neuen Statut der Eselsgesellschaft und den Turnierordnungen von Würzburg und Mainz eingeschlagen wurde. Nachdem einmal der Adel als Geburtsstand Voraussetzung der Turnierfähigkeit war, lag es nahe, daß aus dieser heraus ein weiterer Geburtsstand, jener der Turniersgenossen, sich bildete. So wenig wie der Adel selber wurde nach Ansicht der Heidelberger Ordnung die Turnierfähigkeit erworben: sie wurde angeboren. Bezeichnenderweise lautet darum die Anrede im Ausschreiben der Eselsgesellschaft: „Allen und jeglichen von der ritterschaft der turniersgenossen, in was wurden oder stand die sien."

Aus der Masse des Adels heraus war eine besondere Schicht durch diese Maßnahme herausgehoben: der alte Adel. Da schon lange keine Turniere mehr stattgefunden hatten, konnte kein Neugeadelter seine Turnierfähigkeit erweisen. Nur Familien mit langer Tradition waren dazu imstande.

Gegen den neuen Adel richtete sich auch die Bestimmung, welche Bürger ausschloß. Die Wappenbriefe und Adelsurkunden gingen ja zum größten Teil in die Städte. Doch wollte man mit diesem Teil der Ordnung noch etwas anderes aussprechen.

Die Heidelberger Statuten waren nicht ohne Widerspruch geblieben. Sie verletzten zu viele Interessen anderer. Die vier Lande sahen sich veranlaßt, im Jahre 1485 zu Heilbronn [19]) eine Revision der Turnierordnung vorzunehmen.

Sie bestand in einer präziseren Fassung der Heidelberger Beschlüsse. Adel von vier Ahnen und turnierfähige Familie werden auch weiter gefordert. Diejenigen, welche man bisher ohne Erfüllung dieser Vorschrift hat reiten lassen, sollen turnierfähig bleiben, vorausgesetzt, daß sie auch von Mutterseite edel sind. Für die Turnierprobe werden verschärfte Bedingungen aufgestellt.

---

[19]) Rüxner, a. a. O. Fol. 198 ff. Burgermeister, a. a. O. S. 58 ff. Vom Esel nahmen teil: Hans von Sickingen, Bleiker Landschad von Steinach, Martin und Konrad von Sickingen, Hans von Rodenstein.

Aus dem Wortlaut geht hervor, daß nicht alle Turniergesellschaften den Standpunkt des Esels teilten; s. die Bestimmung über jene, die infolge larer Auffassung zugelassen wurden.

Der Absatz über die Turnierunfähigkeit der Bürger erfuhr eine genaue Interpretation. Die Stadt Straßburg, in der eine Menge edler Geschlechter saß, hatte sich an die Heilbronner Versammlung des Turnieradels gewandt[20]) und um Zulassung ihrer edlen Bürger gebeten. Vom 1. September ist die Antwort datiert[21]), welcher eine

---

[20]) 1485 August 22 (montag vor sant Bartholomeus tag). „den edeln gestrengen und vesten, den kunigen von den vier landen des turners 2c. entbieten wir der meister und der rat zu Straßburg unsern fruntlichen dienst und was wir eren und guts vermögent. Als ist uns angelanget, wie das ein merklicher tag gen Helprun angesetzt si, antreffen den erlichen turner und vernemen dobi, als ietz in kurz vergangen joren etwie maneger turner gehalten worden ist, daß dann ettlichen rittern und knechten, die bi uns verburgert sind, abgeslagen si, in die turner zu lossen, wie wole ir altfordern die vor ziten und joren unser burgere und uß unser statt geritten, zugelossen sient, daß sie geturnet habent mit andern der ritterschaft und nit also ußgesündert; wa do die selben unser burger, die do zu erboren und turners genoß sind, darinnen solltent entgelten des, daß sie unser burgere werent, beduchte uns unbillich uß ursach, daß wir hoffent uns nit anders dan als ein frome frie stat des heiligen richs gegen der ritterschaft und den adel, dem wir geneiget sind recht und ern zu erbieten, und sust gegen menglich in allen eren geburlich gehalten haben und mit einichen unerlichen dingen nie verschuldet, auch ungern verschulden wolltent, daß unsern burgern der zugang der eren, den ir altfordern unversprechenlich gehept habent also abgeslagen und verseit werden soll. Und ist daruf gar unser fruntliche bitte an uwer liebe, daß ir in ansehen des alten herkomen des adels uns und unser burgere herin gutlich bedenken und die unsern, so jetzunt oder hernach bi uns verburgert und des adels sint, daß sie zu dem turner gehören nach uwer ordenunge bi bringens halb, fruntlichen zulossen wöllent, wie das von alter herkommen und gewesen ist, und dar inne ouch an zu sehen, daß wir doch in allen gemeinen des heiligen richs erlichen landreisen und herefarten nit gespart oder uberschen werdent und uns als einer frien stat des heiligen richs diser unser zimlichen bitte nit zu versagen. Das begerent wir in allen guten wan das zu schulden komt auch fruntlich zu verdinen. Konz., Pap., Stadtarchiv Straßburg. a. a. O. Fol. 53. — Auch an den Kaiser wandte sich die Stadt um Fürsprache gelegentlich seines Besuches. Siehe F. Priebatsch, Die Reise Friedrichs III. ins Reich 1485 und die Wahl Maximilians. Mitteilungen des Inst. f. öst. Gesch. XIX (1898) S. 307.

[21]) donerstags Egidi. „Wir grafen hern und ritterschaft jetz zu Heilprun versamelt entpieten 2c. und lossen euch wissen, daß nit allein die vier kunig, sunder die riterschaft der vier lande des turners in merklicher zal hie zu Heilprun erschienen sind und ewer schrift nit ungern gehort, und schicken euch hier in verschlossen ein copei eins artikels die ritter und knecht, so bei euch und andern verporgert sind, beruren. haben wir euch im besten nit wollen verhalten die, so es berürt, sich haben darnach zu richten in vertrawen, niemand sein unpillich achten und ir euch gegen denselben riter und knechten also haltende werdend, daß si irer burgerschaft halb bei euch den loblichen ritterlichen schimpf mit uns zu treiben nit verhindert werden. dann euch und in gunst und fruntschaft zu erzeigen sind wir genaigt." Ebd. Fol. 55. Orig. Pap., 2 abgegangene Siegel.

Kopie des betreffenden Beschlusses beigefügt war. Wer aus *freiem Willen* in einer Stadt sitzt, Steuer und Wacht gibt, oder ein „Amt" innehat und die Pflichten eines gewöhnlichen eingesessenen Bürgers erfüllt, ist turnierunfähig. Bloßer Schirm oder Dienst, der zu nichts verpflichtet, als was dem Adel zusteht, machen nicht turnierunfähig [22]).

Der Artikel ist in seinem Wortlaut nur verständlich, wenn man sich vorhält, daß in den Städten, wo die Patrizierherrschaft gestürzt worden war, der Wach- und Kriegsdienst und die Steuererhebung zunftmäßig verteilt war. Der große Widerwille des Adels gegen alles, was nach Zinspflicht und Dienstbarkeit aussah, ist am Ende des 15. Jahrhunderts vielfach bezeugt. Nicht gegen den in der Stadt sitzenden Adeligen überhaupt, sondern *gegen die zunftmäßig veranlagten, einer Zunft angehörenden* [23]) *Standesgenossen* wendet sich die Bestimmung. Er ist nicht mehr turnierfähig, weil er zum gewöhnlichen Volk heruntergesunken ist.

Bei den Heilbronner Beschlüssen ist es geblieben. Sie haben sich sehr rasch der Allgemeinheit gegenüber durchgesetzt, und schon der Augsburger Reichsabschied von 1500 unterscheidet in seiner Kleiderordnung die höher stehenden Turniergenossen von dem niederen Adel, der Turniere nicht besuchte [24]). Zwei Momente, ich wiederhole es, sind wesentlich an den Vorgängen, die wir kennen gelernt haben: in durchaus autonomer Weise stellt der Adel in einer spezifischen Standesangelegenheit Gesetze auf. Deren Grundcharakter ist die Forderung *des Geschlechtszusammenhangs und des Konnubiums für den adeligen Stand sowohl als für die Turnierfähigkeit.*

---

[22]) „Item welcher uß friem willen in ainer statt sitzt, stur und wacht gibt oder beampt und das zutun verpunden ist, so dem gemein eingesessen burger zutun sind, die sollen zu dem turner nicht zugelossen werden. Gefugte sich aber, daß einer schirm uß notturft gesucht hett, oder suchen müste, des sol er nit entgelten, welcher auch vom adel zu einer stadt bestellt wurde, und sich nit witter verpflichte oder handelte dan dem adel zusteht, der sol och zu dem turner nit abgestrickt sin." Ebd. Kopie. Pap. (gleichzeitig) Fol. 54. Über „Amt" s. Anm. 23.

[23]) Direkt so möchte ich den Passus: „stur und wacht gibt oder *beampt*" übersetzen. Schon O. P. v. Hefner und nach ihm Roth v. Schreckenstein (a. a. O. S. 108 und Anm. 4) haben erkannt, daß nicht der Stand, sondern die politische Stellung der Patrizier getroffen werden sollte.

[24]) S. Riezler, Geschichte Bayerns, Band III (1889) S. 748 f.; dort Ausführliches über den Turnieradel.

Auch die Kaiserliche Kanzlei erkannte den Unterschied an und verlieh nicht nur den Adel, sondern auch die Turniermäßigkeit.

Die Turniergesellschaft zum Esel, in der Mehrzahl Kraichgauer, war bei der Beratung und Abfassung dieser Gesetze lebhaft beteiligt. Wir sind berechtigt anzunehmen, daß gerade in ihr die Anschauungen besonders lebendig waren, welche in dem Statut von 1478, der Heidelberger Turnierordnung von 1481 und den Heilbronner Beschlüssen von 1485 zum Ausdruck kamen. Wie muß es nun auf sie gewirkt haben, wenn sie gerade bei dem Fürsten, in dessen Dienst sie standen, auf Ansichten trafen, welche den ihrigen diametral entgegengesetzt waren? Wenn sie diese feindlichen Ansichten mit dem ganzen Gewicht eines glänzenden Fürstenhofes durchgesetzt sahen?

§ 2. Die Ansichten des pfälzischen Hofes über Wesen und rechtliche Stellung des Adels.

a) Die Übung der Pfalzgrafen und ihrer Kanzlei.

Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Bayern hatten sich nicht wie die andern Fürsten dem Nobilitationsrecht des Kaisers gefügt. Wie sie schon früh — fast gleichzeitig mit dem Reichsoberhaupt — anfingen, neue Wappen zu verleihen[1]), so waren sie wohl die letzten deutschen Territorialherren, die am Rechte des dinglichen Adelserwerbs festhielten. Doch ist das immerhin eine Ausnahme; im allgemeinen führten sie die alte unökonomische Art, Ritterlehen auszugeben, nicht weiter. Auch in ihrem Territorium vollzog sich ja der Übergang des Feudalstaates zum Beamtenstaat. Sie übertrugen nur die adelbildende Kraft des Feudalnexus auf den Beamten- und Hofdienst. Im 14. und 15. Jahrhundert taucht im Dienste der Pfalz eine ganze Anzahl neuer Namen auf, Leute, die mit Burghut, Beamtung, Kriegs- und Hofdienst beschäftigt sind, die Titel Ritter und Edelknecht tragen, oft auch Ritterlehen innehaben[2]). Aber nur mit Ausnahmen und spät kommen sie in die höheren Ämter, wenn sie überhaupt länger als zwei Generationen oben bleiben. Der alte Adel hält sich von ihnen fern. Ein Konnubium ist selten, und von den Gabel, den Nest, den Fetzer, Schott, Ramung und Reuß, welche zeitweilig auf dem Kraichgau sitzen, kommt

---

[1]) G. Seyler, a. a. O. S. 370, 378.

[2]) Besonders gute Übersicht gewährt für die Zeit von 1398—1400 das Lehenbuch Ruprechts III., von dem die „Regesten der Pfalzgrafen" Auszüge geben. Die Burgmannschaften bieten ein buntes Nebeneinander von hohem Adel, niederem „Uradel" und den neuen Adeligen.

nicht einer in den zwölf Urkunden vor, die uns Namenlisten von Mitgliedern des Esels geben. Solange die Turniergesellschaft der vier Lande blühte, hört man auch nicht davon, daß eine Heiratsabrede zwischen dem Turnieradel und Leuten dieser Schicht durch Landesherren veranlaßt oder sonst die Autonomie des Turnieradels in Standesfragen beeinträchtigt worden wäre[3]).

Daß hierin allmählich eine gründliche Änderung eingetreten sein muß, daß besonders im Pfalzgrafen der Wunsch rege wurde, die neuen Leute gegen den alten Adel durchzusetzen, erfahren wir aus einem Vorkommnis des Jahres 1505. Mehr als durch irgendwelche Maßnahmen auf politischem oder wirtschaftlichem Gebiet wird dadurch die ungeheure Wandlung illustriert, welche im Bewußtsein der Herrschenden seit Mitte des 15. Jahrhunderts sich vollzogen hatte. Rücksicht auf das Herkommen und tatsächlich vorhandene Macht geboten in den zwei ersten Fällen oft Zurückhaltung. In höfischen Dingen glaubte der Fürst freiere Hand zu haben. Vor allem hatte er den ausschlaggebenden Willen. Hier kommt also seines Herzens Meinung ungehemmt zum Ausdruck.

Wilhelm Schedel hatte in Bayern „zum adel gewibet", und es war ihm ein Beweis seines Adels abverlangt worden. Er wandte sich an Kurfürst Philipp, der zunächst ein Gutachten über das Wesen des Adels einverlangte. Es folge hier in ganzer Ausdehnung:

„Diß hernachgeschrieben artikel und eigenschaft gehorn eim edelman zu, der von recht edel geheißen wurd.

Was rechter adel heiß und sei, haben die hochweisen und vernunftigen mancherlei meinung von gered und in schriften hinder ine verlassen, darvon dieser zeit nit not meldung zu tun; sonder so vil zu diesem val dienet, so ist und heist der adel ein schicklichkeit, eigenschaft oder art, durch einen, der fürstlich herrschung hat, zugefügt, dardurch jemants für gemein erbar leut angenem erzeigt wurt. Auß diesem wurt verstanden, daß der adel anfenglich von fursten kompt und gegeben wurt oder denjenen, die furstlich herschung haben; nochmals kompt er von geburt; also wer von einem edel vater geboren, der soll erweisen wie hier obgemelt, für erbar leut gehalten bei fursten und dem adel, der selb wurt und soll auch edel geheißen sein; daß aber einer dermaßen fur gemein erbar leut angezeigt si, mag nach hie nachvolgenden stucken erkant werden.

[3]) Das Vorgehen der Stadt Straßburg im Jahre 1485 ist der beste Beweis. Nicht an den Pfalzgrafen, sondern an den Kaiser und die Ritter selber wendet sie sich.

Zum ersten, wo einer eim fursten dient, es sei zu hof oder sust, daß er von dem fursten selbs als ein edelman gehalten werd, nemlich im rate, zu tische sitzen und wandlung und handlung bei dem fursten, item mit riterspiel, in kriegen und feld liegen, in reisen, ob einer all mal in der statt dem adel zu gehorig gewesen und gebraucht sie worden, mit rennen und stechen, mit nennung junker oder der glichen, wie er von rittern und knechten gehalten in allen handlungen sei worden, wie einer vom fursten und andern herrn, ritter und knechten geschriben sei worden in fursten forderungen und samelungen der landschaften, ob einer uf solichen gemeinen landstagen sei bei dem adel gestanden umb rat angefragt, als ein ander jeder edelmann, ob er zum adel geheiratet hab, ob sich einer des adels freiheit gebraucht hett, so im land der ende der adel hat, mit gejaid, freiheit seiner baue, ob einer solch ampt gehapt hat, den man mit den edelman pflicht zu leihen, als ampt großer herrschaft, hauptmanschaft, ob einer bei und neben edelleuten in ritter rechten gesessen wer, ob einer ritter oder edelmanns lehen hat, ob einer von menglichen rittern und knechten und gemain erber luten fur edel geacht und genent si worden, in allen wandlung und handlung zu kirchen und straßen, auch allen andern enden. solichs alls soll und muß ermessen werden nach eins jeden lands alten gebruch und herkommen und so einer solich umbstandt erweiset und bei bringt vor einem landsfursten oder seinem rat, mag und soll ime daruff kuntschaft geben werden, daß er von edelmanns stam herkomen und geboren sie“ [4]).

Welcher Abgrund klafft zwischen diesem Gutachten und den Anschauungen, welche wir als die des Turnieradels kennen gelernt haben! Dort alles auf den Geschlechtszusammenhang, auf die Abstammung von adeligen und turnierfähigen Ahnen gestellt, — hier die Verleihung durch den Fürsten der G r u n d, das Leben in seinem Dienst das K e n n z e i c h e n des Adels! Dort der Adel Wesen und Sein — hier eine „Schicklichkeit und Eigenschaft“. Die adelige Geburt hat für den Verfasser des Gutachtens nur sekundäre Bedeutung. Und wenn auch von der Teilnahme am Ritterspiel, dem Konnubium mit dem Adel, der Geltung unter den Standesgenossen die Rede ist, so verschwinden diese Kennzeichen, auf welche die Turniergenossen den einzigen Wert legen, unter der Fülle von Erfordernissen, über welche nur der Fürst zu befinden hat. Das Gutachten ist die unbedingte Leugnung des turniergenossenschaftlichen Rechts, autonom über Standesfragen zu

[4]) K. CB. 821 Fol. 184 f.

entscheiden. Der Adel ist danach **kein geschlossener autonomer Stand** mehr, er ist eine vom Fürsten geschaffene, von seiner Gnade abhängende **Besonderheit**. Es spricht aus dem Schriftstück ein absolutistischer Geist, der alles unter ihm in unterschiedslose, weil vom Herrn in gleicher Weise abhängige Masse auflöst.

Man muß immerhin zugeben, daß der Verfasser noch eine gewisse Vollständigkeit anstrebte, indem er die Kennzeichen des Adels niederschrieb. Die „Kuntschaften“, welche der Pfalzgraf daraufhin erhob, zeigen dieses Bemühen nicht mehr. Abstammung, Konnubium und Turnierfähigkeit finden keine Erwähnung. Der Dienst am kleinen Hof des Grafen von Eberstein und später beim Kurfürsten ist ausschlaggebend. Am 30. August 1505 [5]) bezeugt Pfalzgraf Philipp dem Wilhelm Schedel, daß Graf Bernhard von Eberstein den Vater Klaus Schedel für adelig halte, weil er in Ebersteinischen Hofdiensten gewesen, mit Knechten und Pferden geritten und gehalten worden sei wie andere Edeln bei ihm. Klaus Schedel sei mit Graf Bernhards Vetter, dem verstorbenen Grafen Bernhard d. Ä., zu Tische gesessen, im Rat gewesen, als Gesandter zu Fürsten geschickt worden; Kriegsdienste habe er wie ein anderer Edler getan; Knechte, Knaben und im allgemeinen die ehrbaren Leute hätten ihn Junker genannt und in Schriftstücken ihm den Titel „fest“ gegeben; Klaus selber habe sich für einen Edelmann gehalten.

Weitere Kundschaften holte der Pfalzgraf von Hans Kussenpfennig, früher Hauptmann der einspännigen Knechte [6]), vom Unterlandvogt im Elsaß Jacob von Fleckenstein [7]), von Hans von Flersheim und Diethrich Hummel von Staufenberg ein [8]). Dann stellte er am 15. Oktober [9]) auf Grund seiner Erhebungen Wilhelm Schedel das Zeugnis aus, daß er zum Adel gehöre.

Er hat damit dokumentiert, daß er die Ansichten des Gutachters teile, ja darüber hinaus dem Adel überhaupt keine Berechtigung zuerkenne, über seine Standesangelegenheiten zu befinden. Es ist nicht

---

5) samstag nach Bartholomaei. Ebd. Fol. 183.

6) Am 9. September (dienstag nach nativ. marie). Ebd. Fol. 184. Kussenpfennigs Gründe für Schedels Adel sind seine Hofstellung bei Eberstein und der Pfalz, die Amtmannschaft zu Ortenberg, die ritterliche Lebenshaltung, der Leumund, die Anrede und Betitelung.

7) Früher Hofmeister.

8) Ein Kraichgauer ist — den Grafen Eberstein abgerechnet — nicht unter den Befragten.

9) Am Mittwoch nach Dionysius. Ebd. Fol. 185 f.

möglich, daß diese Ansichten des Fürsten dem Adel verborgen blieben. Noch einmal: wie mußten die Kraichgauer bei ihrem lebhaften Standesgefühl einen solchen Gegensatz zu ihren eigenen Anschauungen empfinden?

b) Die Anschauungen der Humanisten.

Kurfürst Philipp galt seinen Zeitgenossen als bonus hastilusor[10]), ein Lob, das eigenartig anmutet neben der Stellung, die er zum Turnier, als Standesvorrecht des Adels, einnimmt. Hat es in seinen Anschauungen in bezug auf diesen Punkt eine Entwicklung gegeben?

Heidelberg ist nicht gleich der Musensitz geworden, als der es zu Philipps Zeiten gepriesen wird. Sechs Jahre hat es nach des jungen Pfalzgrafen Regierungsantritt gedauert, bis der Mann das einflußreiche Amt des kurfürstlichen Kanzlers erhielt, dem die Blüteperiode des Humanismus in der Neckarstadt zu danken ist. Johann von Dalberg[11]), damals noch Dompropst, später Bischof von Worms, war um 1480 Kanzler der Universität, ungefähr ein Jahr darauf Kanzler der Pfalz geworden. Von dieser Zeit beginnt seine Periode wachsenden Einflusses auf die äußeren und besonders die inneren Verhältnisse des Kurfürstentums. Und von dort datiert Philipps Interesse für die neue Richtung in Wissenschaft und Leben[12]), welcher er eine Freistatt an seinem Hofe schafft, weil die Universität ihr die Aufnahme erschwert. Erst jetzt versammeln sich um ihn die Agricola, Celtes und Pleningen, die Wimpheling, Trithemius und Themar, die Vigilius, Wessel und Reuchlin. Sie vermitteln ihm nicht nur das Empfinden für die Schönheiten der Antike. Ein guter Teil von ihnen kennt das römische Recht[13]) und kennt Italien[14]). Dalberg selber hat in Pavia und Padua studiert und ist dort vielleicht zu den Füßen des Angelus Buzzarenus gesessen, der seit 1476 auf Wunsch der

---

[10]) Ofele II, 577 bei Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz I, Heidelberg 1845, S. 494.

[11]) K. Morneweg, Johann v. Dalberg, ein deutscher Humanist und Bischof, Heidelberg 1887.

[12]) Hartfelder, Heidelberg und der Humanismus, Zeitschr. f. allg. Gesch. 1885, S. 177 ff., 671 ff. J. Wille, Der Humanismus in der Pfalz, Zeitschr. Oberrh. N. F. XXII (1908) S. 9 ff.

[13]) Joh. Wacker von Sinsheim (Vigilius), Agricola, Werner v. Themar, Wimpheling, Pleningen.

[14]) Dalberg, Agricola, Pleningen.

Deutschen über Lehenrecht las[15]). Agricola und Pleningen — derselbe Pleningen, der als pfälzischer Rat auf die Regierung Philipps direkten Einfluß übte — haben in Ferrara den Hof der Este kennen gelernt. So waren es auch die staatsrechtlichen und sozialen Ansichten der Renaissance, mit denen der Pfalzgraf bekannt wurde.

Die Stellung des Adels scheint ein besonders beliebtes Thema im Kreis der Humanisten gewesen zu sein. Begreiflicherweise! Den Verfechtern einer neuen Zeit, für welche die Persönlichkeit und ihr Recht eine viel höhere Bedeutung hatte, als noch so langher ererbte Autorität, mußte es wie eine Anomalie erscheinen, daß jemand mit der Geburt schon eine Stellung, eine Würde besitze. Es entspricht dem „pädagogischen Charakter, der den deutschen Humanismus auszeichnete“ [16]), wenn er mit seinen Ansichten gerade in bezug auf den ersten Stand des Territoriums nicht zurückhielt. Dazu kam die Verachtung, mit welcher der ganze, in seine einseitigen Gelehrteninteressen eingesponnene Kreis einem Stand begegnete, in dem wohl viel Sinn für allerlei höhere Bestrebungen, aber nicht oft Verständnis für den Humanismus und sein Literatentum vorhanden war. Wie es immer geschieht, auch hier begegneten sich zwei Menschenklassen, die aufsteigende, um Geltung ringende, und die im Besitz und Ansehen befindliche, mit Mißtrauen und Abneigung. Die Invektiven der Humanisten gegen den „tierisch rohen“, „ungebildeten“ Adel sind Verallgemeinerungen und Übertreibungen, welche sich zum großen Teil hierauf zurückführen lassen.

Wieviel Wert oder Unwert aber diesen Angriffen auch innewohnen mochte, schließlich setzten sie sich durch — bei den Zeitgenossen wie bei der Nachwelt. Und mit ihnen kamen auch die Theorien auf, welche Gemeingut des Humanistenkreises waren. Am schärfsten hat wohl beides, den Tadel wie die theoretischen Ansichten, Wimpheling[17]) zum Ausdruck gebracht. In ihm war ja auch der pädagogische Drang am stärksten. Seine Äußerungen haben durchaus nichts Zufälliges, Gelegentliches wie bei den meisten seiner Gesinnungsgenossen. Sie

---

[15]) Morneweg a. a. O. S. 47.

[16]) M. Lenz, Lamprechts Deutsche Geschichte, 5. Bd., Historische Zeitschrift, Bd. 77 (1896), S. 427. Den von Lenz entwickelten Anschauungen über die wirtschaftliche Stellung und die geistige Regsamkeit des deutschen Adels um 1500 soll mit dem Folgenden gewiß nicht widersprochen werden. Doch scheint mir das Verhältnis zum Humanismus, insofern dieser Rechtsanschauungen vertrat und spezifisches Gelehrten- und Literatentum war, doch nicht so eng gewesen zu sein, als L. annimmt.

[17]) Vgl. P. v. Wiskowatoff, Jac. Wimpheling, Berlin 1867, S. 41 ff., 44, 79, 89, 100, und J. Knepper, Jac. Wimpheling, Freiburg 1902, S. 62, 68, Anm. 2.

tragen programmatischen Charakter[18]). Besonders ist das bei der Vorrede der Fall, die er zu Lupold von Bebenburgs Schrift Germanorum veterum principum zelus et fervor in christianam religionem deique ministros verfaßte und an Dalbergs Bruder Friedrich richtete. Leidenschaftlich[19]) tadelt er dort die Ansicht, daß der Adel auf leiblicher Abstammung beruhe. Aus seiner fast manichäistischen Auffassung des Geschlechtlichen heraus kann er sich kaum genug tun in starken Worten. Nur die Tugend adelt. Nie wird sich ein wahrhaft edler Mensch auf die Herkunft berufen.

Nicht an irgendeinen Beliebigen richtet er diese Sätze, es ist ein eques auratus[20]), Germanicae nobilitatis decus[21]), dem sie gelten; einer, der principorum maximorum consilio sepe solet interesse[22]), und von welchem Wimpheling wohl nicht bloß einen Einfluß zugunsten kirchlicher Interessen erwartet.

Auch der Kanzler Dalberg hat sich mit der Adelsfrage beschäftigt und sogar ein Buch De origine nobilitatis geschrieben[23]). Leider

---

[18]) Sie sind nicht mit ähnlichen Sätzen vom „Tugendadel" zu verwechseln, welche sich zu allen Zeiten finden.

[19]) „Tu quoque, Friderice mi, si principum horum vitam imitabere, satis facias spei meae, quam de tua nobili et praeclara indole iamdudum concepi; non enim solum parentes tui nobiles exstitere; nec tu tam natus quam factus es nobilis. nam licet parentes imitere (cum venia loquor) non ipsi quidem, sed propria te virtus tua nobilitavit. corpus enim et patrimonium a parentibus accipimus, virtutem autem (quae sola nobilem facit) parentes transferre non possunt. ergo nec nobilitatem . . . Solus ergo animus deo gratus virtutem praeditus, sanctis moribus institutus, generosus est, nobilis est, ingenuus est, insignis et illustris est; sicut enim vere liber est, quem veritas ipsa liberavit, ita et vere nobilis est, quem virtus propria nobilem facit. Multi autem, stolidi mente et degeneres, non alta sed terrena sapientes, nobilis animi gloriam et honorem a conceptu fingunt, ab utero partuque matris usurpant. O faedam gloriam et spurca foeditate contractam. quis enim odor stematis nisi horror spermatis? **que generis gloria nisi genitalium ignominia?** absit quidem talis gloria generoso animo et vere nobili, cui unum bonum virtus est, unum malum peccati turpitudo, cui gloria in puritate cordis, in serenitate mentis, in testimonio conscientie, in virtutis cultu et bonarum studio litterarum consistit. loquor tibi, Friderice, confidenter sperans a te veritatem magis quam adulatoris blanditias amatum iri." Lupold von Bebenburg, Vorrede Fol. II b.

[20]) Ebd. Fol. II.

[21]) Ebd. Fol. II b.

[22]) Ebd. Fol. II.

[23]) S. Morneweg S. 304 f. L. Geiger, Renaissance und Humanismus, Berlin 1882, S. 444, vermutete Einflüsse italienischer Theoretiker auf den Inhalt des Buches; s. o. S. 26 f.

ist es verloren gegangen. Doch würde es uns wohl nichts Neues über die sozialen Ansichten des Humanistenkreises lehren. Der Umstand, daß Wimphelings Vorrede unter einem Gedicht Sebastian Brants [24]) an den Bischof steht, das Buch Bebenburgs also ihm so gut gewidmet ist wie seinem Bruder, zeigt uns, daß Wimpheling in dem gelehrten Bischof von Worms einen Gesinnungsgenossen ehren wollte.

In Dalbergs Kreis hat wohl auch der oder jener Kraichgauer verkehrt. Von Hans von Sickingen wissen wir, daß er in Ladenburg mit Wimpheling zusammen war [25]). Man wußte gewiß in der Ritterschaft, wie die Umgebung des Pfalzgrafen dachte. Das konnte nur den Eindruck verstärken, welchen Philipps Verfahren auf den Adel machte.

c) Der Einfluß des Marschalls Hans von Dratt.

Von Dalberg, dessen Wirksamkeit hauptsächlich nach innen ging, hat sich der Kurfürst im Jahre 1497 getrennt [26]).

Nicht loszureißen vermochte sich Philipp von einem anderen Manne, dessen Tätigkeit nicht so viel Segen in der Pfalz ausgestreut hat, als man dem edeln Bischof von Worms mit Recht nachsagen kann. Ich meine den Marschall Johannes von Trotha — von Dratt, wie er in den pfälzischen Urkunden heißt [27]). Trithemius entwirft eine Schilderung [28]) von ihm, der man wohl nicht in allem trauen darf. Danach wäre er eine Art Dämon gewesen. Jedenfalls war er ein ungewöhnlicher

---

[24]) Brant feiert den Mäcen aller Humanisten ausschließlich seiner persönlichen Vorzüge, besonders seiner humanistischen Bestrebungen wegen. Über seine adelige Abkunft sagt er nur: „Utque decus forme et prenobile stemma parentum Subticeam et quidquid corpora dotis habent.“ . . . Ebd. Fol. I b.

[25]) Wimpheling rühmt in seinem Brief an Hans von Sickingen 1497 Jan. 20 (uf sant Sebastiani tag) die „früntliche erzeigung gegen mir in vergangen tagen zu Laudenburg in gegenwertikeit meines gnedigen herrn von Worms“. Knepper a. a. O. S. 364. Über Hans v. S. vgl. auch unten S. 60 f. Die Art, wie dort über den Adel gesprochen wird, fällt zusammen mit Gedankengängen Wimphelings.

[26]) Morneweg, S. 231 f.

[27]) Über ihn J. Kindler von Knobloch, Hans Trapp, Ein Beitrag zur Geschichte der Familie von Trotha, Straßburg 1882; und E. Krause, Der Weißenburger Handel (1480—1505), Greifsw. Dissert. 1889, wo S. 1 ff. die zahlreiche Literatur angegeben und die Quellen, besonders Trithemius, besprochen werden. Krause zeichnet sich vor den andern Darstellern der Feindschaft zwischen Dratt und dem Kloster durch gerechtes Abwägen aus, scheint mir aber doch die Bedeutung des Marschalls und seinen Einfluß auf den Pfalzgrafen nicht hoch genug anzuschlagen.

[28]) Annales Hirsaugiensis, St. Gallen 1690, S. 541, 543. Ich konnte nur diese Ausgabe benützen.

Mensch, begabt, von wilder, eiserner Energie, die einer Welt gegenüber nicht nachgab, von einer Kühnheit, die vor dem Schwierigsten nicht zurückschreckte. Auch grausame Härte, Menschenverachtung und Mangel an kirchlich-religiösem Sinn muß man ihm vorwerfen. Sein großer Einfluß auf den Pfalzgrafen ist unbestreitbar.

Man braucht bei alledem kein Teufel zu sein, um doch recht vielen Menschen Furcht und Haß einzuflößen. Und steigt man so hoch, als es von Tratt gelungen ist, dann bleibt auch der Neid nicht aus.

Zu seinen Gegnern gehörten die Adeligen so gut als die Geistlichen. Hat er sich den letzteren gegenüber besonders durch den Weißenburger Handel widerwärtig gemacht, so ist die Abneigung der ersteren wohl auf seine norddeutsche Herkunft zurückzuführen [29]). Aber nicht nur, weil er ein Fremder war, nicht seines schwer zu ertragenden Charakters wegen, auch nicht allein, weil er den Einheimischen vorgezogen wurde. Der Marschall stammte aus einem Teil Deutschlands, in welchem andere Ansichten über das Verhältnis von Fürst und Adel herrschten als im Süden, dorther, wo die Entwicklung zur Landsässigkeit längst abgeschlossen war, die in der Pfalz eben erst begonnen hatte. So wenig er sonst mit den Humanisten gemeinsam haben mochte, in der Stellung, die er dem Fürsten seiner heimatlichen Anschauung nach als Herrn des Landes einräumen mußte, näherte er sich ihnen. Wir werden an einem Beispiele sehen, mit welcher Härte er der Fürstengewalt gegen einen Lehensmann freie Bahn schafft [30]).

Nein, auch der Marschall von Tratt war kein Faktor, welcher den Zusammenhalt der Ritterschaft im allgemeinen und der Kraichgauer im besonderen mit der Pfalz förderte.

d) Das Ergebnis.

Die gegensätzlichen Momente, welche im vorausgehenden darzustellen versucht wurden, hätten nicht notwendig zu einer Trennung des

---

[29]) Er war Sohn des magdeburgischen Obermarschalls und Rats zu Halle, Thilo von Trotha. Kindler v. Kn., S. 4.

[30]) S. unten S. 86 ff. Nicht nur in der Pfalz zeigte sich übrigens damals ein Gegensatz zwischen den Anschauungen des süddeutschen ansässigen Adels und jenen norddeutscher zugewanderter Elemente. Im benachbarten Hessen sprach man es offen aus, daß die Landgräfin Anna sich unterstehe, den Adel leibeigen zu machen, wie er es in ihrem Heimatland Mecklenburg sei; dort seien die Adeligen eigen wie Hunde. Gustav Schenk zu Schweinsberg, Aus der Jugendzeit Landgraf Philipps des Großmütigen, Festschrift des Hist. Vereins für das Großherzogtum Hessen, Marburg 1904, S. 84 Anm. 22.

Kraichgauer Adels von der Pfalz führen müssen. Ihre Wirksamkeit ist zu langsam und wäre unter ruhigen Verhältnissen unschwer zu paralysieren gewesen. Daß eine raschere und damit siegreiche Entwicklung eintrat, wurde durch mächtige Anstöße von außen veranlaßt.

Die Pfalz war ja kein isoliertes Land. Sie lag gerade dort, wo die Einflüsse der Deutschen wie eines Teils der außerdeutschen Politik zu außerordentlicher Wirkung kommen mußten. Südwestdeutschland war immer noch das Vorzugsgebiet politischer Bewegung im Reiche.

Wir werden im folgenden sehen, wie die Geschicke des Kraichgauer Adels zunächst an einem einzigen Punkt von dem Hin und Her zwischen der Pfalz und dem Nachbarterritorium Württemberg scheinbar zufällig gefaßt werden; wie sich der Gegensatz der Interessen zu einem heftigen Streit entwickelt, in dem die Stellung einer Kraichgauer Familie prinzipielle Bedeutung für den ganzen Landstrich gewinnt; wie dann das Eingreifen des Reichsoberhauptes die gesamte Kraichgauer Ritterschaft in die Bewegung hereinzieht und endlich die Katastrophe des bayrischen Erbfolgekrieges die Entscheidung herbeiführt. Man wird sich dabei stets vor Augen zu halten haben, daß die bisher geschilderten Vorgänge und Strebungen zeitlich neben denen einhergehen, welche wir nun kennen lernen werden.

II. Die Ritterschaft und der Territorialherr unter dem Einfluß von Fragen der äußeren Politik.

§ 1. Die Pfalz und Württemberg.

a) Die Territorien und ihre Reibungsflächen.

Seitdem Baden seine territorialen Bestrebungen im Kraichgau durch Verkäufe an Württemberg und Pfalz aufgegeben hatte[1]), waren diese beiden energisch zugreifenden Häuser Nachbarn und damit auch

---

[1]) An Pfalz: Bretten, ursprünglich Metzer Lehen der Grafen von Eberstein, 1309 Öffnungsrecht; 1339, 1345 teilweise Verpfändung, 1349 Kauf von Eberstein, resp. Baden, das 1463 auch auf Geleit und Wildbann verzichtet. Heidelsheim, seit 1311 Reichspfand Badens, 1340 an Pfalz verpfändet, 1463 Verzicht auf das Wiederlösungsrecht. Eppingen, seit 1227 Reichspfandschaft Badens, 1383 Erlaubnis zur Einlösung für Pfalz; erfolgt 1403. Mühlbach, zusammen mit Eppingen erworben.

An Württemberg: Herrschaft Ochsenburg mit Leonbronn, Michelbach, Zaberfeld, Oberramsbach, Damp (Dammhof bei Eppingen) und dem Hof zu Flehingen, 1321 von Magenheim erkauft, vor 1356 an Vaihingen verkauft,

Rivalen geworden. Der erste Wettbewerb galt dem Cisterzienserkloster Maulbronn, dessen Schirmvogtei aus dem Pfandbesitz Württembergs in jenen der Pfalz überging [2]). Das Kloster wurde zur Festung umgeschaffen und die Friedhöfe mehrerer seiner Ortschaften wehrhaft gemacht [3]). Von da ab war Maulbronn das pfälzische Bollwerk gegen Württemberg. Um den Schirm der Klosterdörfer, das Recht des Besuchs und der Bewirtung spannen sich nie abreißende Streitigkeiten.

Rasch erledigt war der Kampf um die Landvogtei Niederschwaben [4]). Sie ward keinem der beiden Gegner zuteil.

Solange die Pfalz rechts vom Neckar weder Güter noch Rechte zu suchen hatte, ließen sich ausbrechende Streitigkeiten leicht schlichten. Selbst wenn sie ein so wichtiges Mittel territorialer Machterweiterung betrafen, wie es das Geleit allmählich geworden war [5]).

---

von hier durch Erbschaft an Württemberg. Herrschaft Obermagenheim mit Bönnigheim, 1320 von Löwenstein erkauft, 1338 an die Sachsenheim verkauft; Untermagenheim gehörte seit 1321 Württemberg. Über die Bestrebungen Badens: R. Fester, Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates, Badische Neujahrsblätter VI, Karlsruhe 1896. Über die an Württemberg verkauften Orte: Beschreibung des OA. Brackenheim, Stuttgart 1873, S. 207 f., 384 f.

[2]) Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte, Band III (Stuttgart 1856) S. 276 Anm. 2.

[3]) Paulus, Die Cisterzienserabtei Maulbronn, 2. Auflage, Stuttgart 1882, S. 8.

[4]) Siehe oben S. 4 Anm. 12, 13.

[5]) Der erste derartige Zwist wurde im Jahre 1443 entschieden. Herzog Otto von Pfalz-Mosbach und Graf Ludwig von Württemberg urkundeten am 8. Mai (mittwoch nach des hl. cruces tage als es funden warde) „von des geleites wegen underm hudelberge also daß wir herzog Ott das gleit bi dem krummenbuchlin empfangen und von unserm lande biß an dasselbe ende geleitet hand, und wir grafe Ludwig das geleite zu Strichemberg (Streichenberg, BA. Eppingen) im bach empfangen und uß unserm lande auch bis an dasselbe ende geleitet hand. das sind wir beide gutlichen und fruntlichen übertragen durch die unsern und haben uns geeinet, daß ein cruze gesetzt werden solle gein Gemmingen vor dem Stettbacher tore an die zwerche straße, die von Gemmingen uß dem dorfe geet gein Stettbach, und solle davon uf die siten gein Riechen zu der schilt von Beiern und of die siten gein Brackenheim zu der schilt von Wirtemberg gehawen werden und deßglich solle man ein cruz setzen ob Stettbach zuschen den wegen, als die straße gein Eppingen ußen geet auch gehawen mit den wapen und bi den zweien cruzen solle furbaß hin ewiglich unser beider herren unser erben und nachkomen gleite an und ußgeen.“ Doch soll diese Vereinbarung dem Zoll H. Ottos zu Riechen „und an der zwerchstraßen, die da geet von Heilpronn gen dem Elsaß und widder gen Heilpronn“ unschädlich sein. K. CB. 811 Fol. 146.

Diesem Vertrag gingen Erhebungen voraus, welche der Vogt zu Brackenheim, Gerlach, anstellte. „Die eltesten edellute umbe mich gesessen ... hand mir geantwort sie wissent nit darumbe; wann so sie heben helfen geleiten, so sien sie als fern geritten, als sie geheißen wurden.“ Der Glatbach, der dem Grafen 50 Jahre gedient hat, und

Das wurde anders, als die Pfalz auch rechts des Neckars festen Fuß faßte, indem sie im Erwerb der Grafschaft Löwenstein dem Hause Baden zuvorkam [6]), Möckmühl und die Herrschaft Weinsberg mit Neuenstadt am Kocher und Weinsberg [7]) kaufte, durch den Sieg bei Seckenheim als badisches Pfand Besigheim erhielt und die Oberlehensherrlichkeit über das württembergische Marbach erzwang. Pfälzisches und württembergisches Geleit verzahnte sich von da ab der unregelmäßigen Grenze entlang auf fast unentwirrbare Weise, und die häufigen Mißgriffe übereifriger Amtleute trugen nicht dazu bei, die Lage klarer zu machen. Um das Geleitsrecht ganz kurzer Strecken wurde gezankt. Besonders im Kraichgau, wo sich zahlreiche Haupt- und Nebenrouten kreuzten [8]), waren die Veranlassungen zu Streitigkeiten häufig.

Dazu kamen Zwiste wegen des F o r s t r e c h t s. Württemberg hatte reichen Waldbesitz und verstand es, ihn durch energisches Zugreifen zu mehren. Anfängliche Beschränkung, spätere Ausschaltung fremden Nutzungsrechtes waren die Hauptmittel. Besonders ging es dem Jagdrecht der Ritterschaft zu Leibe, indem es überall ein Forstregal des Landesherrn präsumierte.

Der große Strombergwald ragte wie eine Bastion gegen pfälzisches Gebiet vor und war günstiger Ausgangspunkt für Vergröße-

---

der von Magenheim „der sagt, er heb geleit bis geen Riechen zu dem bronnen". Bis dahin gehe, wie er gehört, das Geleit des Grafen. „Doch sie alle zit da wider geredt von den herzogen, es solle nit als fern gan". St.A. St. Or. Pap. Ohne Datum. Außen von späterer Hand Inhaltsvermerk und: „mittwoch nach jubilate". Gerlach d. A. u. d. J. waren 1396—1451 Vögte in Brackenheim. Klunzinger, Zabergäu II S. 18.

[6]) Reichslehenbare Burgen Löwenstein und Wolffsölden mit Affaltrach, Mainhardt, Sulzbach, Murrhardt, Burg und Dorf Unterheinriet mit Dorf Oberheinriet. 1382 Erwerb der Hälfte als Pfandschaft, 1441 Erwerb des Ganzen durch Kauf. Stälin III, 682 f. Beschreibung des OA. Weinsberg, Stuttgart 1861, passim.

[7]) Möckmühl: 1445 von Hohenlohe. „Das Königreich Württemberg" I S. 533; Neuenstadt: 1450 von Weinsberg ebd. S. 534.

[8]) I. Alte Hauptrouten: a) Ostwestliche Richtung. 1. Nürnberg—Heilbronn—Speier mit der Gabelung Heilbronn—Wimpfen—Sinsheim—Hilsbach—Bruchsal, Heilbronn—Schwaigern—Eppingen—Bretten—Bruchsal. 2. Cannstatt—Speier; Gabelungen: Cannstatt—Vaihingen—Maulbronn—Bretten, Cannstatt—Besigheim—Brackenheim—Stetten—Eppingen—Bretten. b) Nordsüdliche Richtung. 1. Heidelberg—Besigheim; 2. Mosbach—Bruchsal.

II. Alte Nebenrouten: Mosbach—Wimpfen—Großgartach, Wimpfen—Schluchtern, Wimpfen—Schwaigern, Wimpfen—Kleingartach, Schluchtern—Brackenheim. Das Geleit war auf allen diesen Wegen pfälzisch. Ausführliche Nachrichten in „Beschreybung Moßbacher Amtsangehöriger Statt Flecken Dörffer Weyler und Höff ꝛc." Archiv des fürstlichen Hauses Leiningen zu Amorbach 1602 Nr. XVI. Hier ein Geleitsverzeichnis von 1545, welches Erneuerung eines „älteren" ist.

rungen. Die Pfalz mit ihrem geringen Waldbesitz hatte bei dem Mangel großer Forsten im südlichen Kraichgau lebhaftes Interesse daran, daß seine einzige Möglichkeit, Wildbann und Forsthoheit zu erweitern, die Wälder um Eppingen und Maulbronn, ihm nicht von einem andern entzogen werde.

Auch die Erhaltung des Landfriedens gab Anlaß zu Schwierigkeiten. Ein Friedbrecher konnte leicht von einem Territorium in das andere wechseln, ohne daß eine Nacheile und Bestrafung möglich war, wenn der jenseitige Vogt oder Amtmann nicht wollte. Ein paar mutige Gesellen konnten ein ganzes Land ständig in Atem halten, solange sie die Möglichkeit hatten, den Rächern auf fremdes Gebiet auszuweichen.

Die Streitigkeiten beschränkten sich nicht auf die Fürstenhäuser und ihre Beamtenschaft. Die Schirmverwandten und die Untertanen nahmen lebhaften inneren Anteil daran. Gerade sie hatten ja oft auch am meisten unter den gegenseitigen Plackereien zu leiden. Es bildete sich allmählich hüben und drüben im Volk eine feindselige Stimmung heraus. Ihr Untergrund war der alte Stammesgegensatz zwischen Franken und Schwaben, der in unzähligen Neckereien, Schwänken und Geschichten zutage tritt [9]). Die Verschiebung der Landvogteigrenzen, welcher die Francia occidentalis [10]) zum Opfer fiel, das schroffe Vorgehen Württembergs, des zeitweiligen Inhabers der Landvogtei und seine Verdrängung aus diesem Paradies territorialer Wachstumsmöglichkeit hatte das feindliche Gefühl gewiß nicht gemildert. Besonders heftig mußte es werden, als es nicht mehr ins Allgemeine sich zu verlieren brauchte, sondern in dem Zwist der Pfalz und Württembergs die konkreten Vorgänge fand, an die es Tag um Tag anknüpfen konnte [11]).

---

[9]) Vgl. A. Keller, Die Schwaben in der Geschichte des Volkshumors, Freiburg 1907, S. 42 ff., 63 ff. Keller beachtet die Verschärfung des Stammesgegensatzes durch politische Vorgänge zu wenig.

[10]) S. o. S. 4 Anm. 13.

[11]) Es wäre schwer, für diese „Imponderabilien" den strikten Beweis zu erbringen, wenn nicht Ladislaus Suntheim von Ravensburg eine charakteristische Äußerung aufbewahrt hätte. „Und die von Haylprunn und Wympfen wellen nit Swaben sein. Aber Krächkeyer unnd die Krächkeyer sind Swaben. Darumb sind Hailpruner und Wympfer Swaben." Ladislaus Suntheims von Ravensburg Chroniken. St.A. St. Cod. hist. fol. nr. 258 p. 39 b; Abdruck der auf Württemberg bezüglichen Teile durch J. Hartmann in Württembergische Vierteljahrshefte VII, 125 ff. Wogegen diese beiden pfälzischen Schirmstädte sich wehren, und was der Oberschwabe triumphierend aufrecht erhält, ist der volkstümliche Ausdruck des territorialen Gegensatzes zwischen Württemberg und Pfalz.

b) Die Fürsten und ihre „freundliche Einung“ von 1485.

Erfreulicher als mit dem Gegensatz der beiden Territorien sah es anfangs mit dem persönlichen Verhältnis zwischen Kurfürst Philipp und Eberhard d. Ä. aus, dem hervorragendsten unter den Württemberger Grafen. Schon im Reichskriege gegen Friedrich den Siegreichen hatte er sich zurückgehalten. Das gute Einvernehmen mit diesem seinem Oheim bekräftigte er am 7. April 1460 durch ein Bündnis, das später mehrmals erneuert wurde. Dessen Kern war die Bestimmung, daß Streitigkeiten jeweils durch Austräge beigelegt werden sollten[12]). Auch unter Philipp dauerte der Vertrag fort. Er wurde am 25. Mai 1480 sogar durch den Beitritt Eberhards d. J. erweitert[13]), dessen Vater Ulrich seinen Angriff auf die Pfalz so hart hatte büßen müssen. Als Eberhard d. Ä. durch den Münsinger Vertrag vom 14. Dezember 1482[14]) und den Stuttgarter vom 22. April 1485[15]) Alleinherr in Württemberg geworden war, schloß er mit dem Pfalzgrafen und dem Herzog Jörg von Bayern am 14. Dezember 1485 eine „freundliche Einung“[16]). Die früheren Bündnisse waren für eine Anzahl Jahre gewesen. Dieses sollte auf Lebenszeit gelten. Die drei Teilnehmer versprachen sich, einander in ihrem Besitz nicht zu kränken und im Falle der Not sich mit 200 wohlgerüsteteten Mannen zu Hilfe zu kommen. Ausführliche Bestimmungen über den Austrag ermöglichten — den guten Willen der Beteiligten vorausgesetzt — die Erledigung aller Streitpunkte auf friedlichem Weg.

Die Einung sollte die guten Beziehungen aufrecht erhalten. Sie hatte aber gerade die entgegengesetzte Wirkung, wenigstens bei Pfalz und Württemberg, deren Differenzen eben zu zahlreich waren. Besonders nachdem einmal das Mißtrauen erwacht, rissen die Klagen der Einungsverwandten nicht mehr ab. Mit steigender Verbitterung wurde ein überaus lebhafter Schriftwechsel geführt[17]), und die Einung schien

---

[12]) Stälin III, S. 550.

[13]) Ebd. S. 599.

[14]) Ebd. S. 606 ff.

[15]) Ebd. S. 609 f. Bei den voraufgehenden Streitigkeiten mit Eberhard d. J. hatten sich Pfalzgraf Philipp und Herzog Jörg um die Beilegung bemüht, Sattler, Graven III S. 177 ff.

[16]) Steinhofer, Chronik III S. 433 f. Sattler, Graven III S. 181.

[17]) Dieser ist zusammengefaßt im K. CB. 908, „Württembergische Händel de anno 1485“, 319 + 2 Blätter; wenige Originalien, in der Hauptsache gleichzeitige Kopien. Eine Anzahl Originale in dem K. Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft. Den Schwäbischen Bund betr. 1436—1494 Fasz. 5352.

Es erscheint mir bezeichnend, daß die Aufschrift des K. CB. 908 den Beginn der „Württembergischen Händel“ vom Entstehungsjahr der Einung an rechnet.

schließlich nur noch den Zweck zu haben, die Parteien so nahe beieinander zu halten, daß gewiß keine Kränkung des einen Teils dem anderen entging.

Der Streit drehte sich ausschließlich um territoriale Dinge. Vielfach kamen dabei Interessen des Kraichgauer Adels in Frage. Sie machen sogar einen wesentlichen Teil der Verhandlungen aus. Mit seltener Schärfe und Klarheit treten deshalb seine politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in dem reichlichen Urkundenmaterial zutage. Über keine Periode seiner Geschichte sind wir besser unterrichtet als über diese.

c) Der Streit um die Landesgrenze.

α) Zoll und Landwehr.

Der Gegensatz zwischen Pfalz und Württemberg trat zunächst durch des letzteren Zollpolitik hervor. So klein das Land war, besaß es doch alle Vorbedingungen einer solchen. Während die Pfalz eigentlich nur durch ihre Rheinzölle imstande war, selbständig vorzugehen, hatte Württemberg ein ziemlich geschlossenes Gebiet, durch welches zwei alte bedeutende Verkehrswege gingen [18]). Just in der Mitte des Landes, in Cannstatt, kreuzten sich die großen Routen, welchen durch die Grafschaft hindurch eine ganze Anzahl von Gabelungen zur Verfügung standen. In der Landesteilung von 1442 [19]) waren von den vorhandenen Zollstätten auf den „Neuffener Anteil" jene zu Cannstatt, Wangen, Zuffenhausen und Feuerbach gefallen, auf den „Uracher Anteil" jene zu Brackenheim und Vaihingen. Graf Eberhard der Ältere hatte also die Straßen von West nach Ost, Graf Ulrich die von Süd nach Nord inne. Im Jahre 1464 [20]) gestattete Kaiser Friedrich seinem Schwager Ulrich die Errichtung einer neuen Zollstätte mit besonderen Zollsätzen bei der Mühle zu Berg bei Cannstatt. Er wollte ihn damit für die Verluste entschädigen, welche der Graf im Pfälzischen Krieg erlitten. Der Zweck wurde nicht erreicht, weil die betreffende Straße nicht stark genug befahren war. 1473 [21]) erlaubte der Kaiser daher die Erhebung

---

[18]) a) Venedig—Bodensee—Ulm—nach dem Norden. b) Augsburg—Fils- resp. Remstal—Pforzheim resp. Speier.

[19]) Über diese vgl. Stälin III, 456 ff.

[20]) Gratz, Jan. 21 (am pfinztag sant Agnesentag). Or. P. mit dem h. Siegel des Ausstellers. St.A. St. 124, 2, 1.

[21]) Augsburg, Mai 25 (an sant Urbanstag). Or. P. mit h. Siegel d. A. Ebd. 124, 2, 1. Nun „sein wir durch denselben von Wirttemberg berichtet, daß sunst ander

des Berger Zolls an jedem Ort in der Herrschaft Ulrichs: „Es sey in stetten, dorfern *oder andern befestigungen*.“

Die Geltung des Berger Zolls für das ganze Herrschaftsgebiet des Grafen Ulrich, die Schwierigkeit, ihn nun auch von den Waren auf jeder Straße zu erheben: beides schien besondere Maßnahmen zu fordern. Der Charakter der Straßen, welche hauptsächlich dem Verkehr von Süden nach Norden und umgekehrt dienten, legte die Lösung der Aufgabe nahe. Das Vorbild gaben die Grenzbefestigungen von Hall und Rothenburg a. T., welche schon um 1400 sich durch „Landwehren“ ein einheitliches, geschlossenes Herrschafts- und Zollgebiet geschaffen hatten. Ulrich ließ die ganze Nordgrenze seines Gebiets durch einen haustiefen Graben [22]) mit vorliegendem Freilandstreifen abgrenzen. Ein Hag vervollständigte die Anlage, die keinem bewaffneten Einbruch wehren, wohl aber beladene Fuhrwerke zwingen konnte, die beiden Straßen zu benützen, die allein durch die Landwehr führten. Zwei Landtürme, bei Lauffen und Wüstenhausen, sperrten diese Durchlässe ab. Was von Heilbronn aus über Lauffen—Besigheim nach Cannstatt wollte oder die Straße Heilbronn—Beilstein—Marbach dorthin benützte, mußte hier den Berger Zoll bezahlen.

Diese Maßregel, *welche aus dem mittelalterlichen Passierzoll einen Grenzzoll machte* [23]), scheint sich

---

straffen durch sein herschaften und gebiete, da er bisher solichen zoll nit nemen lassen habe, mit kaufmanschaft und ander hantierung soviel gebraucht und gebawet werden, daß ime der vorgenant zolle zu Berge nit soviel ertragen oder erschießen möge“.

Der Zoll darf von ein und derselben Ware nicht zweimal erhoben werden. Die eine Erhebung gilt für das ganze Gebiet Ulrichs.

Der Zollsatz betrug für jedes Roß, das „zentner gut zeuhet“ 1 fl. Rh. und „einen alten tornuß“. Sonst für das Pferd 6 Pf. der Landeswährung.

[22]) Die Beschreibung des Grabens in Beschreibung des OA. Heilbronn I. Teil (1901) S. 300 f., wo als Entstehungszeit 1344—1376 angegeben wird. Widerlegung dieser Annahme und Besprechung der Landwehr durch F. Hertlein in Blätter des Schwäbischen Albvereins, 14. Jahrgang (1902) S. 391. Auch er setzt die Errichtung der Landwehr noch zu früh: „nicht später als in die Mitte des 15. Jahrhunderts“. Ebd. S. 394. Sein einziger Grund: die Zahl der Geweihenden in einem württembergischen Wappen am Wüstenhausener Landturm, welche „seit etwa Mitte des 15. Jahrhunderts“ anders fixiert wurde, ist nicht zwingend. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir unter den „anderen Befestigungen“ der Kaiserurkunde von 1473 eben die Landwehr mit ihren Zolltürmen verstehen. — In der Nähe der Anlage befand sich — zwischen Heilbronn und Sontheim — schon seit 1439 ein „Landgraben“. Beschr. des OA. Heilbronn II, S. 448. Er war *städtische* Befestigung.

[23]) Man sieht daraus, wie vorsichtig man sein muß, wenn man die eine oder die andere Zollart prinzipiell einer Periode zuteilen will. Prohibitivzoll schuf Ulrichs Einrichtung allerdings keinen.

bewährt zu haben. Sobald Eberhard d. Ä. im Jahre 1482 Regent des Neuffener Anteils geworden war, verriegelte er auch den Nord—Süd-weg links des Neckars, indem er 1483 auf dem Ostende des Heuchelbergs einen Wartturm errichtete und von diesem aus der Nordheimer Markungsgrenze entlang einen Landgraben zum Neckar zog [24]). Nun bildete die Landwehr ein einheitliches Werk von 22 Kilometer Länge, welches in drei Abteilungen — Heuchelberg—Neckar; Neckar zwischen Nordheim und Lauffen; Lauffen—Bohenlohe — die Nordgrenze des Landes abschloß. Rechten Nutzen konnte die mühevolle Arbeit aber nur dann bringen, wenn die Umgehung der Zollinie um Heuchelberg und Stromberg herum unmöglich gemacht wurde, d. h. wenn das Territorium gegen die Pfalz hin gleichfalls einen Grenzschutz erhielt.

Dies scheint 1483 schon beabsichtigt gewesen zu sein, als der Wartturm auf der Ostseite des Heuchelbergs gebaut wurde. Denn für die nächste Fortführung des Landgrabens, dessen Zug durch Weinberge und Äcker nicht geringe Kosten und Schwierigkeiten gemacht hatte, mußte sich der lange, waldbedeckte Rücken des Heuchelbergs besonders empfehlen. Er war Markscheide für die Gemeinden des Zabergäus und Leintals und trug einen mit dem Grenzzug häufig zusammenfallenden Höhenweg. Mit Entschädigungen brauchte man unter diesen Umständen nicht hoch zu greifen. Die einzige Schwierigkeit konnten etwa vorhandene fremde Wildbänne sein.

β) Forstrecht und Landwehr. Das Kloster Maulbronn und das Jagdrecht der Kraichgauer Ritterschaft.

Über den Heuchelberg hinaus war dem Landgraben der Weg durch Anteile gewiesen, welche die württembergischen Dörfer Michelbach, Ochsenburg und Leonbronn an einem südwestlichen Ausläufer des Gebirges, dem Bergwald Hart, besaßen. In Sternenfels hätte die Landwehr das Westende des Strombergs berührt.

Entlang dieser projektierten Linie beginnen nun gleich nach Vollendung der Strecke Nordheim—Heuchelberger Warte die Bemühungen Württembergs, seine Forsthoheit auch dort durchzusetzen, wo es sie noch nicht besaß. Es lieferte dabei ein klassisches Beispiel dafür, wie so etwas vom Fürstentum des ausgehenden Mittelalters angefaßt wurde. Zunächst ging es an Maulbronn. Es gelang zwar nicht, das Kloster ganz zu verdrängen; 1485 aber erreichte es wenig-

---

[24]) S. die o. Anm. 22 angezogenen Bücher. Dazu Hertlein in „Blättern des Schwäbischen Albvereins", 15. Jahrgang S. 90.

stens gleichen Anteil mit Maulbronn an der Jagdgerechtigkeit im Bezirk „die Kraich" [25]). In dem Vertrag, den Württemberg und Maulbronn hierüber schlossen, wurde mit keinem Worte erwähnt, daß die umwohnende Ritterschaft ein Recht auf die Jagd im genannten Bezirk hatte. Auch seines Schirmherrn des Pfalzgrafen hatte der Abt von Maulbronn nicht gedacht. Württemberg glaubte sich jedenfalls durch die Wahl des Schiedsrichters, des pfälzisch gesinnten Deutschmeisters Reinhard von Neipperg, und durch die Beiziehung des Vogtes von Bretten, Jörg Gölers von Ravensburg, gedeckt.

Es tat nach Abschluß des Vertrags sofort, als ob es ein Alleinrecht auf den Forst erlangt hätte, und verwehrte der Ritterschaft sowie dem pfälzischen Faut zu Bretten das Jagen. Der erhob zwar beim württembergischen Forstmeister am Stromberg dagegen Protest [26]), erreichte damit aber ebensowenig als auf einem Tag in Eßlingen und durch seine Briefe an Graf Eberhard [27]).

Der Streit ging nun an die Fürsten selber und hat auf den Tagsatzungen und im Schriftwechsel der folgenden Zeit eine Rolle ohne Ende gespielt — und dies, obgleich sie bald die Angelegenheit einem besonderen Schiedsgericht mit Wilhelm von Urbach an der Spitze übergeben hatten. Auch der Vogt und der Forstmeister führten den Kampf

[25]) Zwischen Sternenfels, Diefenbach, Freudenstein und Derdingen. 1485 September 28 (mitwoch nach sant Maurizen tag). K. CB. 908 unfol. Blatt. Der Deutschmeister Reinhard von Neipperg ist Schiedsrichter. Der Bezirk wurde gemeinsam versteint.

[26]) 1486 Mai 26 (fritag nach Urbani). K. CB. 908 Fol. 243. Das Jagdrecht wird für die Pfalz beansprucht, weil der Forst in ihrem Land und Geleit liege.

[27]) 1486 Oktober 11 (mitwoch nach Dionysi areopag.). Ebd. Fol. 245; beruft sich auf die seitherige Jagdausübung durch die Ritterschaft und die pfälzischen Beamten. Göler jagt auch weiter trotz der Beschwerde Graf Eberhards von 1486 Oktober 29 (sonntag nach Simon und Judä). Ebd. Fol. 246. 1486 Dezember 31 (sonntag vor dem heiligen jars tag 1487), ebd. Fol. 247, frug Graf Eberhard an, ob Göler für seine Person oder von Amts wegen jage, und erhielt zur Antwort (ebd. Fol. 247): „Nu ist nit minder, ich hette das von mir selber nach altem herkomen miner eltern und min zutun, dan es dick also von inen und mir, auch andern rittern und knechten, die das haben mogen erlangen, herbracht und bejagt worden ist, als ein gemein birsch. Ich kan aber wol versten, daß uwer gnad meinung ist, ein wilpand da zu machen, den mit gewalt hanthaben. Nu bin ich ein armer gesell; ist meiner meinung und gelegenheit nit, mich allein gegen u. g. des wilpands halb inzulegen und han also uß pflichten mins ampts und eids an den enden und gezirk, die in mins gnedigsten herrn furstentum und gleit straßen liegen, gejagt."

auf eigene Faust weiter [28]; der Forstmeister ging so scharf ins Zeug, daß nach wenigen Jahren kein Adeliger mehr in dem neuen Bannwald zu jagen wagte [29]. Doch zog sich der Zwist noch manches Jahr hin [30]. Das Hinauszögern der Entscheidung hatte die Wirkung, daß Graf Eberhard lite pendente nicht daran denken konnte, in jener Gegend einen Landgraben zu ziehen. So sprach er vorerst nur davon, die Strecke Heuchelberger Warte—Sternenfels mit dem Grenzschutz zu versehen. Aber auch hier sollte er keinen Erfolg haben.

γ) Forstrecht und Landwehr. Fortsetzung. Die Neipperger und ihr Besitz.

Quer über die Mitte des Heuchelbergs lag das Gebiet der Herren von Neipperg. Nördlich des Höhenzugs lag ihr ummauerter Flecken Schwaigern mit seinem festen Schloß und seiner bedeutenden Gemarkung. An den Südhängen des Heuchelbergs waren die großen Weinberge der Herrschaft und ihrer Untertanen. Sie befanden sich zwar größtenteils auf Neipperger und Nordheimer Gemarkung, bildeten aber einen räumlich fast geschlossenen Verband, der unmittelbar an die Schwaigerner Mark grenzte. Über dem Weindorf Neipperg erhob sich die namengebende Burg des Geschlechtes [31]. Ein Saumpfad [32] und ein Fahrweg [33] verbanden die beiden Orte.

[28]) So ließ Jörg Göler im Kraichwald Häge machen, welche der Sternenfelser Forstwart wieder zerhieb. Göler an den Pfalzgrafen 1488 April 30 (mitwoch nechst nach jubilate). Ebd. Fol. 252 b f. und Bartholomäus Lutz, Forstmeister, an Göler 1488 Mai 7 (mitwoch nach sontag cantate). Ebd. Fol. 248 b f.

[29]) Göler an den Pfalzgrafen, 1491 März 26 (samstag palmabent). Ebd. Fol. 250. „sust weiß ich itzt nit irrung an mim ampt mit Wirtemberg dan an der Kreich und die holtzer die dan daran stossen, das dan je und je langer dan menschen gedechtniß ein gemein birsch gewest und alle ritter und knecht in der art, die es haben mogen erlangen, daran gejagt; aber ich sehe ir keinen mer darzu tun, dan sie sint alle von mim herrn grave Eberharten daruß getrungen. Er will das auch strax von keinem mehr liden da in zu jagen."

[30]) Er ist 1495 noch nicht zu Ende. S. u. S. 135.

[31]) Schwaigern war württembergisches, Neipperg würzburgisches Lehen. In Neipperg hatte Württemberg Anteile an Burg und Besitz als Pfand von den Weinsberg (1321 April 4, Albrecht, Weinsbergisches Urkundenbuch I, S. 95 f. Msc. K. Landesbibliothek Stuttgart) und durch Kauf von Reimboto v. Neipperg (1331 April 3. St.A. St. Brackenheim W.). Abgetrennt lagen südlich vom Heuchelberg Burg und Dorf Klingenberg und die Stadt Bönnigheim.

[32]) Die „Eselssteig", welche die grundherrl. Bannmühle in Schwaigern mit Neipperg verbindet.

[33]) Auf Neipperger Seite „der Kärcher" genannt.

Zu Schwaigern übten die von Neipperg seit 1432[34]) den Blutbann aus. Sie gaben ihm dadurch Ausdehnung auf ihr ganzes Gebiet, daß sie die sonstwo gefangenen Übeltäter nach Schwaigern brachten und dort richteten[35]).

1486 erhielten die Neipperger von Kaiser Friedrich[36]) das Recht, zwei Jahrmärkte und einen Wochenmarkt in Schwaigern abzuhalten. Dort befanden sich auch die großen Keller und Fruchtkästen der Herrschaft, nach denen die Jahresergebnisse aus den kleineren Ortschaften abgeführt wurden.

Für Kriegszeiten war Schwaigern, das seit der Neuanlage am Anfang des 15. Jahrhunderts[37]) große Sicherheit bot, Zufluchtsort für die ganze Umgegend geworden.

Ein Landgraben auf dem Heuchelberg mußte dieses politisch, jurisdiktionell und wirtschaftlich geschlossene Gebiet entzweischneiden und damit als selbständiges Wesen vernichten.

Auch hier versuchte Württemberg durch Aneignung des Jagdrechts dem Landgraben vorzuarbeiten. Auf der Markung Schwaigern sowohl wie auf der von Neipperg gehörte früher aller Waldbesitz der Herrschaft[38]). Von Reimboto von Neipperg[39]) hatte Württemberg später drei Waldgewanne[40]) erworben. Hier war die Jagd von Württemberg und Neipperg gemeinsam ausgeübt worden. Am übrigen Heuchelberg, zwischen Großgartacher Warte und dem Weg Kleingartach—Pfaffenhofen, hatten die Neipperg allein das Jagdrecht. Ebenso war es an der Leinburg bis zum Weg von Kleingartach auf den Ottilienberg. Im Wald von Stetten, der an die Eppinger Hart grenzte, jagte der Adel mit Ausschluß Württembergs. Die Lauffener Halde am Neckar

---

[34]) Juni 30. Verleihung durch Kaiser Sigismund. W. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigismunds. Regesta Imperii XI, Bd. II Nr. 8657.

[35]) „und die von Niperg es also herbracht lenger dan menschen gedechtniß, daß sie ein ubelteter, den sie zu Niperg fahen, heruber uber den Huchelberg gein Swaigern furen und da berechtigen mechten.“ „Handlung züschen minem gnedigsten hern pfalzgraven kurfürsten etc. und grave Eberhart von Wirtenberg dem eltern uf dem kuniglichen dag zu Mulbron uf mondag nach Margrete ao etc. XLII.“ K. C.B. 908 Fol. 75.

[36]) Febr. 12. S. o. S. 5 Anm. 23.

[37]) Aus dem langgestreckten Straßendorf war eine geschlossene Siedelung auf quadratischem Grundriß geworden.

[38]) Die Schwaigerner „Fürhölzer“ sind zu Wald angeflogener Ackerbesitz der Bauern. Das kleine Stück Neipperger Gemeindewald gehörte noch im 17. Jahrhundert der Herrschaft.

[39]) S. o. Anm. 31. R. verkaufte damals auch seinen Schwaigerner Besitz.

[40]) „Zimmerer Berg“, „Warmuts hölzlin“, „Lochwald“.

gegen Klingenberg war Neipperg und Württemberg wieder gemeinsam[41]). Besonders jagdlustige Glieder der Familie, wie der Deutschmeister und sein Vetter Wendel von Neipperg, hatten sich die Birsch auch auf dem württembergischen Teil des Heuchelbergs vom Grafen erbeten.

Der Jagdbezirk war nicht bedeutend — wie der ganze Neippergische Besitz; aber beides sprang in das Brackenheimer Amt weit vor und ließ Württemberg nicht zur Abrundung dieses wichtigen Gebietsteiles kommen. Schon einmal[42]) hatte die Grafschaft mit den Neippergern einen heißen Kampf darum geführt, welcher durch pfälzische Hilfe mit einem Sieg des Rittergeschlechtes geendet hatte. Auch in diesem neuen Kampf sollte der Schirm des Pfalzgrafen die Rettung bringen.

Die zwei tüchtigsten Glieder der Neippergschen Familie waren damals Engelhard II. und Reinhard IV. Engelhard II. war der Sohn Reinhards III., der in der Armagnakenzeit Unterlandvogt im Elsaß war. Er war früh in den Dienst der Pfalz getreten, war 1460 Vogt zu Heidelberg, 1473 Marschall geworden[43]). An allen großen politischen und militärischen Ereignissen unter Friedrich dem Siegreichen hatte er Anteil gehabt[44]). 1477 war er Amtmann zu Bacherach[45]). Auch noch in höherem Alter wurde er zu den Geschäften der Pfalz zugezogen[46]). Sowohl beim Kurfürsten als bei der Ritterschaft muß er in hohem Ansehen gestanden sein.

---

[41]) Verzeichnis der Orte, an denen die Neipperger das Jagen beanspruchen, und der Zeugen, welche darüber befragt werden sollen. K. CB. 908 unfol. Blatt zwischen 167 u. 168.

[42]) 1429—37.

[43]) K. CB. 812 Fol. 204. Als Sitz erhielt er Schloß Winzingen bei Neustadt a. d. H.

[44]) Zeuge der Arrogation und der Zustimmung Philipps 1463 März 12, Kremer S. 285, 289. Teilnehmer an den Kämpfen bei Wüstenhausen (OA. Weinsb.), 1460 April 30 (Eikhart, Arzt, Chronik von Weissenburg Fol. 29. Hrsg. von C. Hofmann, Quellen und Erörterungen Bd. II, 176 f.), Pfedersheim 1460 Juli 4 (Kremer S. 199 f.), Seckenheim 1462 Juni 30, wo er zum Ritter geschlagen wurde (Kremer S. 299 Anm. 2), Wachenheim 1471 Juni 5 (Michel Beheims Reimchronik. Hrsg. von C. Hofmann in Quellen und Erörterungen Bd. III, 217 ff.).

[45]) Franck, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim, Urkundenbuch Nr. 203. 1482 war E. Bürgermeister in Oppenheim. Ebd. S. 223.

[46]) 1488 von Pfalzgraf Philipp beauftragt, die Mannen der Grafschaft Löwenstein ihrer Lehenspflicht gegen Pfalz ledig zu sagen. K. CB. 1006 Fol. 374. 1490 bei der Teidigung zwischen Graf Heinrich von Württemberg und Jac. von Ratsamhausen als pfälz. Rat zugegen; Steinhofer, N. Wirt. Chronik III, 501 f.

Sein Besitz war verhältnismäßig groß[47]), und er verstand es, ihn auch noch auf andere Weise als die herkömmliche des Lehenerwerbs zu vermehren[48]). Engelhard hatte einen lebhaften Familiensinn, den er auch unter persönlichen Opfern betätigte[49]).

Reinhard von Neipperg trat in den Deutschorden. 1470 war er Kommentur zu Blumental[50]); 1483 wurde er Deutschmeister[51]). Als solcher stärkte er die Stellung des Ordens am unteren Neckar[52]) ganz wesentlich, indem er durch Tausch das Schloß Scheuerberg mit der Stadt Neckarsulm und den Dörfern Erlenbach, Binzwangen, Kochertürn, Gelmersbach, Ödheim und Lautenbach von Mainz erwarb[53]). Der Deutschorden wurde dadurch für die Pfalz und Württemberg zum achtunggebietenden Nachbar.

Reinhard folgte dem Beispiel, das ihm sein Vorgänger aus dem kraichgauischen Adel, der pfälzische Rat[54]) und Deutschmeister Jost

---

[47]) Ein Viertel an der Stadt Bönnigheim, Lehenbrief von 1460 Nov. 11, St.A. St. Lehenleute; Anteil an Neipperg, Lehenbrief von 1465 April 21, Gräfl. Arch. Schwaigern XI, K. 12; an Schwaigern, Lehenbrief von 1483 Juni 6, Revers im St.A. St. Lehenleute; das Dorf Adelshofen, s. u. Anm. 49; Zehntenanteil und einen Hof zu Schadhausen, sowie Anteil an Michelfeld, Lehenbrief von 1489 August 8, St.A. Darmstadt, Hessen-Katzenellenbogen. Lehenbuch I, 2 Fol. 35; Besitz in Altwiesloch, 1494 Juli 4, Würdtwein, Chronicon diplom. Monasterii Schönau Nr. 91; und Anteil an der Burg Grevenstein, dem Burgstadel Obergrevenstein und dem Dorf Erstal, Lehenbrief der Grafschaft Leiningen 1482 Mai 29, Gräfl. Arch. Schwaigern XXVI, B. 5 a. Dazu kam von seiner Frau Elisabeth von Hohenstein Oberorßweiler (bei Schlettstadt), 1467 Dezember 22. K. CB. 812 Fol. 125 f.

[48]) An der starken montanen Bewegung der Pfalz beteiligte er sich durch Erwerb von Grubenanteilen; Bergwerk in Oberorßweiler bis 1467, s. o. Anm. 47, Anteil am Bergwerk Kollenberg zu Hohensachsen (bei Weinheim), 1474 November 19. K. CB. 812 Fol. 232 ff.

[49]) Nachdem Kurfürst Philipp ihm die Windeck über Weinheim mit reichen Einkünften und besonderen Vergünstigungen als eine Art Ruhesitz angewiesen hatte (1491 Januar 20, K. CB. 818 Fol. 92 ff. und 1491 November 22. Ebd. Fol. 158), setzte er „uß sunderlicher neigung und fruntschaft, die ich han zu den vesten Eberharten und Wilhelmen von Nipperg, gebrudern, minen lieben vettern, und iren kindern und unser aller namen und stammen zu nutz und uffgang" die genannten in den Besitz seiner Anteile an Schwaigern, Neipperg, Bönnigheim und des ganzen Dorfes Adelshofen ein; 1491 April 4, Gräfl. Arch. Schwaigern XIII, G. 4. Engelhard starb 1495.

[50]) 1470 Juli 4. St.A. St. Lehenleute.

[51]) 1483 April 9, Zeitschr. des Hist. Vereins f. d. Wirtemb. Franken V, S. 352.

[52]) Kommende Heilbronn mit Sontheim, Burg Horneck mit der Stadt Gundelsheim und den Dörfern der deutschen Ebene, Burg und Dorf Kirchhausen, Burg Stocksberg mit dem Dorf Stockheim.

[53]) 1483 April 9 s. Anm. 51.

[54]) 1450 Juni 22, K. Menzel, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, Quellen und Erörterungen Bd. II 216 ff.

von Venningen gegeben: er stand in engem Verhältnis zur Pfalz und war als Schiedsrichter in pfälzischen Streitigkeiten, besonders solchen mit Württemberg [55]), beliebt. Auch er hielt eng mit seiner Familie zusammen. Sein Bruder Eberhard war eine Zeitlang sein Hofmeister [56]). Bei Zwistigkeiten der Verwandten riefen sie sein Urteil an [57]).

Zu dem starken Rückhalt, welchen die enge Verbindung zweier einflußreicher Männer von lebhaftem Familiengefühl mit dem Kurfürsten und Pfalzgrafen geben mußte, kam noch das Ansehen, welches Wilhelm von Neipperg, der vorzügliche Landhofmeister der Markgrafschaft Baden, genoß [58]). Wenn Graf Eberhard von Württemberg Neippergsche Forstrechte verletzte, so war das keine quantité négligeable.

d) Forstrecht und Landwehr. Schluß. Württembergs Angriffe.

Im Jahre 1486, vielleicht auch schon 1485, begannen die Schikanen der württembergischen Beamten gegen die Neipperger [59]). Persönliche Vorstellungen bei dem Grafen hatten keinen Erfolg. Sie erhielten überhaupt erst eine Antwort, als Engelhard und Eberhard von Neipperg sich vor dem Pfalzgrafen zu Recht erboten [60]) und dessen Schirm

---

[55]) 1483 April 23. Schiedsrichter zwischen Pfalz, Maulbronn einerseits, Württemberg andererseits, K. Klunzinger, Urkundl. Geschichte der vormaligen Cisterzienserabtei Maulbronn 1854. Beilagen S. 58. Ebenso 1485 September 28. K. CB. 908 unfol. Blatt. 1484 Januar 22. Kaiserl. Kommissar in einer Heilbronner Sache, J. H. Harpprecht, Staatsarchiv des Kaiserl. . . . Kammergerichts rc. Bd. I (1757) S. 303. 1486 Februar 4 reitet er mit Pfalzgraf Philipp zur Wahl Maximilians in Frankfurt ein. Priebatsch, Korresp. des Kurf. Albrecht Achilles III, 518. Cf. auch Zeitschr. Oberrhein 36, S. 335.

[56]) K. CB. 908 Fol. 167.

[57]) Z. B. 1470 Juli 4 bei einem Streit über die Waldungen auf dem Heuchelberg. St.A. St., Neipperg.

[58]) Vgl. O. Gierke, Badische Stadtrechte und Reformpläne des 15. Jahrhunderts, Zeitschrift Oberrhein N. F. III.

[59]) Der württembergische Teil des Heuchelbergs gehörte in das Forstamt Stromberg (St.A. St. Forstlagerbuch de ao 1556, das auf älterer Vorlage beruht) und die Vogtei Brackenheim.

[60]) 1487 Januar 20 (uf sant Sebastians tag) Engelhard und Eberhard von N. an Graf Eberhard. K. CB. 908 Fol. 160. In seiner Antwort vom 19. Februar (es ist montag vor mathie zu lesen anstatt m. v. matthei. Ebd. Fol. 160 b) rechtfertigt der Graf das Vorgehen seiner Beamten mit der Behauptung, der Wiltbann auf dem Heuchelberg sei sein. Die beiden Vettern widersprechen dem am 7. März (uf mitwoch nach dem sontag invocavit. Ebd. Fol. 160 b f.) und erbieten sich von neuem zu Recht.

anriefen. Damit machte aber die Angelegenheit keinen Schritt vorwärts. Ein Hag, den die Neipperger um ihren Wald errichtet hatten, wurde von württembergischer Seite kurzerhand zerstört. Erst im September hatte ein energisches Schreiben des Pfalzgrafen mit ausdrücklicher Berufung auf die Einung[61]) den Erfolg, daß Graf Eberhard in den rechtlichen Austrag willigte[62]). Man muß sagen, daß Philipp sich seiner Schirmverwandten mit Nachdruck annahm. Er kam im Herbst in Person, um den strittigen Bezirk in Augenschein zu nehmen, und sprach dem Württemberger nochmals brieflich seine Überzeugung aus, daß die Neipperger im Recht seien[63]). Ein durch Hans Spät von Estetten vermittelter gütlicher Tag[64]) scheint resultatlos verlaufen zu sein. I n z w i s c h e n b e r e i t e t e n s i c h a n d e r e E r e i g n i s s e v o r, w e l c h e d i e A u f m e r k s a m k e i t d e r F ü r s t e n a b l e n k t e n. Vergessen wurde die Jagdangelegenheit trotzdem nicht. Immer wieder taucht sie in der Folgezeit auf. Als ein Punkt unter vielen erscheint sie freilich erst dann, als der mehrfach gescheiterte Versuch der beiden Fürsten, den Zwist durch persönliche

— Im Laufe des Sommers kam Graf Eberhard nach Heidelberg, wo er den Jagdstreit so darzustellen suchte, daß die Neipperger zur Zeit, da sie das obere Zabergäu als Pfandbesitz innegehabt — vor 1429 —, die Jagd auf dem Heuchelberg als württembergisches Pfand ausgeübt, später aber nicht mehr besessen hätten. Zum Beweis legte er den Revers Wendels von Neipperg und des Deutschmeisters vor, den sie über die Jagderlaubnis auf württembergischem Gebiet ausgestellt hatten. St.A. St. Pfalz, C 1 Blatt 8 „Verzeichnus der werbung so min gnediger Herr an den pfalzgraven getan hat zu Heidelberg. s. d. Die Datierung ergibt sich aus Graf Eberhards Schreiben vom 2. November, s. Anm. 63.

[61]) 1487 September 5 (uf mitwoch nach Egidii). K. CB. 908 Fol. 163.

[62]) 1487 September 20 (an sant Mattheus abent apli). Ebd. Fol. 213 f. Da Graf Eberhard hier von dem Wildbann als seinem väterlichen Erbe spricht, aus welchem ihn die Neipperger verdrängen wollten, bemerkten diese mit guter Ironie in einem Schreiben an den Pfalzgrafen vom 28. September 1487 (fritag nach fronfasten. Die Beziehung auf Graf Eberhards Brief ergibt, daß Herbstquatember gemeint ist. Ebd. Fol. 164): „Wir weren auch vil zuclein, sin gnaden sin vetterlich erb zunemen."

[63]) Die Antwort Graf Eberhards vom 5. November (montag nach allerheiligen tag. Ebda. Fol. 166 ff.) zeigt, wie kräftig Philipp muß gesprochen haben. Zwar beruft auch sie sich nochmals auf die Reverse des Deutschmeisters und seines † Vetters Wendel, deren allgemein gehaltene termini wie „jagen am huchelberg" auf das äußerste gepreßt werden, aber am Schluß wird doch wenigstens die Möglichkeit zugegeben, „daß die von Nipperg etwas gerechtigkeit haben" könnten. Graf Eberhard hebt noch der Neipperger altes Rat-, Dienst- und Lehensverhältnis zu Württemberg hervor und drängt selber auf beschleunigten rechtlichen Austrag.

[64]) Graf Eberhard an den Pfalzgrafen, 1487 November 25 (an sant Katherinen tag), K. CB. 908 unfoliiertes Blatt zwischen Fol. 167 und 168.

Verhandlungen zu erledigen[65]), aufgegeben wurde und man auf Vorschlag des Grafen Eberhard die Räte damit betraute[66]).

§ 2. Die Pfalz und der Schwäbische Bund.

a) Von der Gründung des Bundes bis zum Spezialmandat des Kaisers an die Kraichgauer.

Im Reich war es zu einer wichtigen Verschiebung der Machtverhältnisse gekommen. Nach einer Periode tiefster Erniedrigung, in welcher Kaiser Friedrich III., aus seinen Erblanden vertrieben, bei den schwäbischen Reichsstädten „herumgeatzt" wurde, gaben ihm zwei Geschehnisse Ansehen und Einfluß, wie er sie vorher nie besessen. 1486 war sein Sohn Maximilian zum römischen König gewählt[1]) worden, und im folgenden Jahr gelang es dem Kaiser in Nürnberg, den Grund zum Schwäbischen Bund zu legen[2]). Die Anfänge dieses wichtigsten Land-

[65]) Der Pfalzgraf an G. Eberhard 1488 August 10 (uf sant Laurenz tag). Ebd. Fol. 159; schlägt als Termin für den „jüngst zu Heilbronn" verabredeten „Augenschein" am Heuchelberg den 25. August (montag nach sant Bartholomeus tag schierst) vor. Am 22. August (fritag nach assumptionis Marie, ebd. Fol. 158 b) bittet Philipp, den angesagten Tag auf den 9. September („uf dinstag zunacht nach nativitatem Marie nechstkompt zu Sweigern") zu verlegen, was dem Grafen wieder nicht paßte. Er schlug einen Tag nach dem 16. Oktober (St. Gallus) vor; 1488 August 24 (Brackenheim, uf sontag sant Bartholomeustag apli). Ebd. Fol. 168 f. Der Pfalzgraf stimmte zwar zu und machte den 20. Oktober (montag nach st. G.) namhaft (1488 September 1, uf Egidi ebd. 169), aber auch dieser Termin wurde — diesmal durch Schuld des Grafen Eberhard, s. Anm. 66 — nicht eingehalten.

[66]) Graf Eberhard an Philipp 1489 Januar 26 (montag nach Pauli conversionis). Ebd. Fol. 169 f. Graf Eberhard war durch die Versammlung des Schwäbischen Bundes in Gmünd am Erscheinen (s. Anm. 65) verhindert. Den Termin für einen Augenschein durch die Räte soll Philipp bestimmen. Philipp an Graf Eberhard, 1489 Februar 1 (uf sontag Brigide), ebd. Fol. 158, stimmt zu. Graf Eberhard an Philipp, 1489 Februar 5 (an sant Agtentag), ebd. Fol. 170; bittet Philipp um Festsetzung des Termins für den Augenschein und gütliche Verhandlungen. Philipp an Graf Eberhard, 1489 Februar 10 (uf dinstag nach Appolonia), ebd. Fol. 159; gibt als Termin für den Augenschein den 24. März (dinstag nach dem sontag oculi).

[1]) Über die Auffassung von Maximilians Königswahl: Ulmann in „Forschungen zur deutschen Geschichte" XXII, S. 133 und in s. „Kaiser Maximilian I.", Bd. I S. 6. Wenn auch Friedrich III. die Wahl seines Sohnes nicht betrieben und nur zögernd eingewilligt hat, so behält doch das Ereignis seine glückliche Bedeutung für die Stellung des Kaisers.

[2]) Über den Bund: K. Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes, Bibl. des Lit. Vereins in Stuttgart XIV (1846). In der Einleitung V ff. Darstellung und ältere Literatur. Ch. Fr. Stälin, Wirt. Geschichte III, 615 ff. K. Klüpfel, Der

friedensschutzes sind bekannt. Uns interessieren hier im Zusammenhang nur drei Momente.

Einmal war es für die Kraichgauer Ritterschaft von größtem Interesse, daß der Kaiser mit seinem Bunde die Idee Sigismunds verwirklichen und die kleineren Reichsstände zu einem Gegengewicht gegen die Fürsten vereinigen wollte. An die Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Adel und Städte Schwabens wandte sich das Ausschreiben des Kaisers vom 4. Oktober 1487[3]). Es beschränkte den Bund auf Schwaben just aus dem Grunde, weil es dem Kaiser und dem Reich „ohne alle Mittel" unterworfen war und „keinen eigenen Fürsten noch sonst jemand besaß, welcher ein gemein Aufsehen darauf gehabt hätte"[4]). Wenn es sich auch nicht verhindern ließ, daß schon sehr bald Reichsfürsten in den Bund eintraten und damit sein Charakter verschoben wurde, so ändert das doch nichts an der ursprünglichen Tendenz.

Ein zweites hervorstechendes Merkmal war die vom Kaiser angestrebte Ausschließlichkeit des Bundes. Alle andern Bündnisse und Einungen sollten damit aufgehoben, alle eingegangenen Verpflichtungen gelöst sein. Die Städte setzten es durch, daß nur jene Bündnisse verboten und abgetan sein sollten, welche dem neuen Bund entgegenstünden. Der Kaiser wußte diesem Passus der Bundesakte noch einen Zusatz anzufügen, der auch ihn ausnahm und seine Obrigkeit vorbehielt.

Zum dritten brachten es die Zeitumstände mit sich, daß dem Bunde

---

Schwäbische Bund, Historisches Taschenbuch 1883, 1884. P. F. Stälin, Geschichte Württembergs Bd. I, 2 (1887) S. 690 ff. S. Riezler, Geschichte Bayerns Bd. III (1889) S. 495 ff.; Osann, Zur Geschichte des Schwäbischen Bundes, Gießen 1861; P. Schweizer, Vorgeschichte und Gründung des Schwäbischen Bundes, Zürich 1876.

[3]) Datt, De pace i. publica, S. 272 f.

[4]) Chr. F. Stälin, S. 618. Über den ursprünglichen Charakter des Bundes: Roth v. Schreckenstein, Gesch. der Reichsrittersch. II, S. 95. — Wenn unter den ersten Mitgliedern des Schwäb. Bundes Herzog Sigmund von Österreich und Graf Eberhard von Württemberg erscheint, so ist das kein Gegengrund. Sigmund war Bundesmitglied nicht als Herzog von Österreich, sondern als Landvogt in Schwaben, und Eberhard war nominell kein Reichsfürst, mochte er sich auch einen „Fürstenmäßigen" nennen und fürstliche Macht besitzen (das Verzeichnis der ersten Mitglieder: Chr. F. Stälin, S. 621 f.). Die beiden wurden erst aufgenommen, als Adel und Städte sich schon in der Hauptsache geeint hatten. Die Urkunde der Gesellschaft vom St. Georgen Schild (1463 März 10) hat dem zweiten Teil der Bundesverfassung als Vorlage gedient. Das Abzeichen dieser Rittergesellschaft wurde Bundeswappen. Das zeigt deutlich den vorwiegenden Einfluß des Adels. Auch beim Eintritt Herzog Sigmunds hat er sich geltend gemacht; dieser scheint „wesentlich unter dem Druck der Ritterschaft gehandelt zu haben". P. F. Stälin, S. 694 f.

von vornherein eine Tendenz gegen das Haus Wittelsbach innewohnte. Der Bund war eine kaiserliche Gründung [5]) und damit schon als Vormauer gegen das Fürstenhaus gedacht, welches in seiner pfälzischen Linie dem Kaiser durch die ständige Opposition der Kurfürsten Friedrich und Philipp mehr als unbequem und in seinem bayrischen Zweig ein gefährlicher Nachbar des österreichischen Hausbesitzes war [6]). Indem die Herzöge Albrecht und Georg ihre Hände nach den österreichischen Vorlanden und der Landvogtei in Schwaben ausstreckten, wurden sie aber auch für die schwäbische Ritterschaft und die schwäbischen Städte eine drohende Gefahr. Aus der Interessengemeinschaft mußte notwendig eine Kampfstellung gegen Bayern und seinen Hauptrückhalt, die kaiserfeindliche Pfalz, hervorgehen.

Diese Tendenz des Bundes blieb dem Hause Wittelsbach nicht verborgen. Schon im Juni 1487 schlossen Kurfürst Philipp, Herzog Albrecht und Herzog Georg zu Ingolstadt [7]) einen Vertrag, wonach dem Angegriffenen mit der gesamten Macht zu Hilfe zu kommen war und kein Teil ohne die beiden andern Friedensverhandlungen anstellen durfte.

Am 14. Februar 1488 [8]) konstituierte sich der Schwäbische Bund. Noch fehlten aber einige schwäbische Stände, die mit ihrem Beitritt zögerten. Der Kaiser erließ deshalb am 16. April von Köln aus ein Gebot an Prälaten, Grafen, freie Herren, Ritter und Knechte der Gesellschaft St. Jörgen Schilds, an die Reichsstädte, gemeinen Hauptleute „und sust allen andern unsern und des heiligen richs undertanen und getruwen, so in dem land zu Schwaben gesessen, in was wirden, stats oder wesens die sint" [9]). Binnen 15 Tagen sollten die Zurückgebliebenen bei einer Strafe von 100 Mark Goldes ihren Beitritt vollziehen. Aller entgegenstehenden Bündnisse und Verpflichtungen werden sie ledig gesprochen [10]).

[5]) P. F. Stälin, S. 691 f.

[6]) H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. I, S. 54. Riezler, Gesch. Bayerns III, S. 524 ff.

[7]) Riezler a. a. O., S. 520. Herzog Albrecht suchte der Gefahr zuerst durch Anschluß an den Bund zu entgehen. Ebd.

[8]) Chr. Fr. Stälin III, 621.

[9]) Das Schreiben ist inseriert dem u. Anm. 14 angeführten Brief des Bundeshauptmanns Jörg von Ehingen an Ruprecht Münch zu Massenbach von 1488 Mai 22. Wenn nicht ein Fehler in der Tageszahl vorliegt, ist Friedrich III. in 4 Tagen von Oppenheim (Chmel, Regesta Friderici III., Bd. II Nr. 8276) nach Köln geritten.

[10]) „und ob ir gegen jemant mit buntniß oder in ander wiß verschriben, verhaft oder verpflicht weren, das uch an diser vereinung und buntnuß verhindern möcht, wollen wir, daß solchs alles kraftloß zu nicht und untuglich si".

Das kaiserliche Mandat kam auf einem Reutlinger Tag [11]) zur Verlesung, und die Bundesversammlung — Adel und Städte — hatten nun die Verpflichtung, des Kaisers Gebot jenen mitzuteilen, die es anging. Es fragte sich nur, wer diese waren. Welchen Umfang hatte dieses Schwaben, das dem Kaiser „ohne alle Mittel“ unterstand? Konnte es noch den beiden Landvogteien Ober- und Niederschwaben gleichgesetzt werden, von denen die letztere auch die Landvogtei Wimpfen [12]) mit Heilbronn und dem Kraichgau in sich aufgenommen hatte? Was auch andere davon halten mochten, jedenfalls war dies die Meinung auf seiten des Kaisers und des Schwäbischen Bundes [13]).

Der Hauptmann des Neckarviertels, Jörg von Ehingen, brachte das Mandat zur Kenntnis einzelner Kraichgauer Ritter, die sich natürlich an den Pfalzgrafen wandten [14]). Ihre wohl von der Heidel-

[11]) Nach Ehingens Schreiben an Ruprecht Münch (s. Anm. 14). — Es kann nur jener Reutlinger Tag gemeint sein, dessen Abschiede Klüpfel S. 25 ff. und 29 ff. unter dem 18. und 27. Mai bringt.

[12]) S. o. S. 3 f.

[13]) Möglich, daß dem Mandat des Kaisers eine Liste derjenigen beilag, denen es mitzuteilen war. Friedrich hatte im März auf dem Zug nach den Niederlanden seinen Weg über den Kraichgau genommen. Er urkundete am 5. in Stuttgart, am 8. in Speier (Chmel, Reg. Frid. II, Nr. 8271 und 8273). Unterwegs hatte er Gelegenheit, sich über die Verhältnisse auf dem Kraichgau zu erkundigen. Auch die Veranlassung fehlte nicht: Am 1. April hatte Kurfürst Philipp den Kaiser gebeten, er wolle den Abt von Maulbronn, der bisher in des Reiches Geschäften dem Pfalzgrafen als seinem Schirmherrn gedient, auch in der Hilfe mit inbegriffen sein lassen, welche die Pfalz für den Krieg in den Niederlanden zu leisten habe (Chmel, ebd. Nr. 8268). Von Stuttgart aus hatte Friedrich bejahend geantwortet (ebd. Nr. 8272). Es mag ihm in seiner bedrängten Lage nicht leicht geworden sein. Um so eifriger mußte er bedacht sein, dem Reiche zu erhalten, was irgendwie dazu Aussicht bot. — Es ist wahrscheinlicher, daß die Ladung der Kraichgauer Ritterschaft von dem Kaiser ausging, als daß die Reutlinger Versammlung sie auf eigene Faust sollte unternommen haben. Die Hartnäckigkeit, welche der Kaiser später in dieser Frage zeigte und die er zuerst in dem Spezialmandat an die Kraichgauer vom 12. September (s. u. S. 51 f.) bekundete, weist ebenfalls darauf hin.

[14]) Das Schreiben Ehingens an Ruprecht Münch zu Massenbach mit inserierter Urkunde des Kaisers 1488 Mai 22 (dornstag vor dem hl. Pfingstag). K. CB. 908 Fol. 195 b f. — In den „Histor. Notizen über die kurpfälz. Ämter und deren Ortschaften als Alzey etc.“, K. CB. 1084 Fol. 212 (Handschrift des 18. Jahrhunderts), wird ein Schreiben Albrechts von Venningen an „Statthalter und Räte zu Heidelberg“ vom Jahre 1488 (ohne Monat und Tag) erwähnt. Danach ist Venningen von „Jörg von Thüngen“, als „Ritterhauptmann aufm Kraichgau“, zum Eintritt in den Bund aufgefordert worden. Er verspricht, diesem Verlangen nicht nachzugeben. — „Thüngens“ — gewiß aus „Ehingen“ verdorben — Aufforderung fällt in unsere Zeit, Venningens

berger Kanzlei inspirierten Antworten protestierten gegen die Aufforderung, in den Bund zu kommen, da sie zum Pfalzgrafen gehörten. Das wollte der Bund natürlich nicht gelten lassen [15]. Doch war er ob des Widerstandes wohl stutzig geworden. Auch scheint er davon gehört zu haben, wie man am Pfälzer Hof über den Bund und seine Ziele dachte. In einem Schreiben vom 14. August suchten die Hauptleute den Kurfürsten zu überzeugen, daß der Bund nur die Erhaltung und Durchführung des Landfriedens, nicht aber unbilligen und unziemlichen Bedrang gegen irgendwen bezwecke [16].

Philipp hatte leicht antworten. Sein Germersheimer Vogt Johann von Morsheim [17] war unterdessen beim Kaiser gewesen, hatte gegen das Vorgehen des Bundes protestiert und zur Antwort erhalten, es liege dem Kaiser fern, dem Pfalzgrafen oder jemand anderem die Seinen abzuziehen [18]. Die allgemein gehaltene Versicherung genügte vorläufig; es schien nun Zeit, mit dem Kraichgauer Adel als Gesamtheit Fühlung zu nehmen, nachdem man bisher nur mit den einzelnen gesprochen. Bei der Zusammensetzung des Rates und der Beamtenschaft, die ja zum großen Teil aus Kraichgauern bestanden, war man gut damit ausgekommen.

Mit Hans von Gemmingen und anderen beriet sich Pfalzgraf Philipp über das Schreiben des Schwäbischen Bundes und die nötige Antwort. Hans von Gemmingen erhielt den Auftrag, eine Versammlung des Kraichgauer Adels einzuberufen, ihr die beiden Schriftstücke, Zuschrift und Antwort, mitzuteilen und im Namen des Pfalzgrafen fernere kräftige Unterstützung in Aussicht zu stellen. Der Verlauf der Versammlung ist unbekannt. Wenn die Anwesenden den Wortlaut des pfälzischen Antwortschreibens billigten, haben sie damit ein wichtiges Präzedens für die ganze folgende Entwicklung geschaffen. In knapper Form enthält dasselbe alle Gesichtspunkte, welche die Pfalz in den späteren Verhandlungen mit dem Kaiser und dem Schwäbischen Bund geltend machte. Besonders stellte es der Einreihung der Kraichgauer

---

Schreiben an die Räte in die Tage der Heidelberger Versammlung (s. u. S. 52 ff.). — Der Urkundenauszug, den die Notizen geben, ist unzuverlässig. Aus dem Passus „Ritterhauptmann aufm Kraichgau" kann deshalb keinerlei Schluß gezogen werden.

[15]) S. u. Anm. 19.

[16]) 1488 August 14 (uf unser lieben frawen abent assumptionis). K. CB. 908 Fol. 193 f. Der Bund, so betont das Schreiben ferner, ist auf Befehl des Kaisers geschlossen, dem Schwaben unmittelbar untersteht.

[17]) Nach der Werbung des Kurfürsten Philipp an den Kaiser von 1491 Febr. 13—16. K. CB. 908 Fol. 218.

[18]) S. u. Anm. 19.

unter die Schwaben die Behauptung entgegen, daß sie Philipp und seinem Fürstentum der Pfalz ohne Mittel zugehörten[19]).

b) Das Spezialmandat des Kaisers und seine Wirkung vor der Publikation.

Wenn der Pfalzgraf sich geschmeichelt hatte, durch seine kräftige Antwort sich und dem Kraichgau Ruhe verschafft zu haben, so sollte er bald eines anderen belehrt werden. Der Kaiser griff am 12. September 1488 von Antwerpen aus mit einem Spezialmandat ein[20]). An 28 namentlich aufgeführte Kraichgauer Adelige[21]) und „alle andern

---

[19]) 1488 September 3 (uf mitwoch nach Egidi). K. CB. 908 Fol. 194 f. Philipp erklärt zunächst das Schreiben des Bundes für unnötig, da er niemand geschädigt, also auch keine Bundesaktion zu fürchten habe, überdies an der Aufrichtung des Landfriedens zu Frankfurt selbst Anteil genommen habe; er schließt folgendermaßen: „Wann aber ir bißher dem gemeinen adel uf dem Kreichgau der allwegen zu uns und dem furstentum der Pfaltz gehörig gewest und noch ist zu uch in den bundt zu komen angesucht han, die uch als wir bericht, wie sie zu uns gehorig, in schriften zu versten geben, haben wir vermerkt und daß ir gegen inen darauf in rug und ansuchung gestanden seit uwrem schriben und entschuldigen glich heltende gern vernomen und daß sie die unsern zu uns und unserm furstentum der Pfaltz on mittel gehorig sint, haben wir auch glicher form unserm gnedigsten hern dem romischen kaiser durch unser werbende botschaft fürgehalten und antwort empfangen under andern, daß sin maiestat uns oder jemant anderm gar ungern die sinen abziehen wolt; das alles wir also gutlich annemen und uch wol entschuldigt haben."

1488 September 3 (wie oben), der Kurfürst an Hans von Gemmingen, ebd. Fol. 211. Anweisung, „unser ritterschaft uf dem Kraichgau" zu versammeln und ihr die Zuschrift des Schwäb. Bundes und die heute mit Hans und „andern unsern reten geratschlagte" Antwort mitzuteilen.

[20]) Das Original war nicht aufzufinden, gleichzeitige Kopie K. CB. 908 Fol. 198 f. Drucke bei Datt, De pace i. publica S. 287 f.; Burgermeister, Codex diplom. equestris I S. 74; Dumont, Corps diplom. III, p. 210; vgl. Acta Acad. Theod.-Palatin. V, 477, 495, 497. Chmel, Reg. Fried. III, Bd. II Nr. 8314.

[21]) Es sind: der Deutschmeister Reinhard von Neipperg, „auch allen und iglichen rittern und knechten in dem Kraichgau gesessen und die in das land zu Schwaben gehorig", nämlich Engelhart von Neipperg zu Wiesloch, Peter Lämlin zu Horkheim, Philipp von Erenberg zu Erenberg, Jörg von Massenbach zu M., Hans von Gemmingen d. A. zu G., Konrad von Helmstatt zu Grausneck, Hans von Venningen zu Zutzenhausen, Philipp Sturmfeder zu Schadhausen, Konrad von Talheim zu Wiesloch, Dietrich von Angeloch zu A., Jörg Göler von Ravensburg, Eberhard von Sternenfels zu Kürnbach, Eitel von Sickingen, Konrad von Lomersheim zu Obereisesheim, Neithart Horneck zu Hochhausen, Mathis Ramung zu Daisbach, Hans von Nippenburg zu Mauer, Philipp von Bettendorf zu Gau-Angeloch, Hans von Gemmingens Witwe und sein Sohn zu Michelfeld, Hans Utzinger zu Hilsbach, Hans von Osthoven zu Riechen, Eitel Schelm von Bergen zu Neidsheim, Ulrich von Flehingen zu Flehingen, Hans Talacker zu Bruchsal, Hans von Berwangen, Hans Hofwart zu Münzesheim und Peter Flamm zu Sinsheim.

ires namens und geslechts" wandte sich der Kaiser. Er erinnert an den Zweck des Schwäbischen Bundes: Handhabung des Landfriedens und Erhaltung der Mitglieder bei ihren Rechten, Freiheiten und Gütern, besonders ihrer Reichsunmittelbarkeit [22]). Die Mehrzahl des Kraichgauer Adels sei von dem Bevollmächtigten des Kaisers, dem Hauptmann des Teils am Neckar, zum Beitritt aufgefordert worden, habe aber nicht gehorcht. Deshalb gebietet der Kaiser „bi den pflichten damit ir all und uwer jeder uns und dem heiligen rich verbunden sint", binnen 15 Tagen nach der Aufforderung durch Graf Hugo von Werdenberg, dem Bund sich anzuschließen. Säumige verfallen der Acht. Alle dem Bund entgegenstehenden Bündnisse, Gelübde, Eide und Verschreibungen sind aufgehoben.

α) Die erste Heidelberger Versammlung.

Wie eine Kriegserklärung mußte das kaiserliche Mandat auf den Pfalzgrafen wirken, sobald es ihm bekannt wurde. Vor dem 22. Oktober [23]) brachte Ludwig von Emershofen die kaiserlichen Gebote an die Säumigen nach Ulm, darunter auch jenes an die Kraichgauer. Man zögerte, die Urkunde an ihre Adressaten abgehen zu lassen [24]). Daß sie vorhanden war und was darin stand, wurde jedoch am pfälzischen Hof auch so bald bekannt. Der Kurfürst verlor keine Zeit, sich gegen den drohenden Schlag zu rüsten. Vielleicht mochte er sich noch besonders gedrängt fühlen durch das Herannahen des Kaisers, welcher nach dem unglücklichen Reichskrieg in den Niederlanden seit Mitte Oktober den Rhein heraufreiste. Am 17. November war das Reichsoberhaupt in Coblenz [25]) und mußte somit in den folgenden Tagen pfälzisches Gebiet durchziehen.

So berief Philipp auf den 21. November eine Versammlung von Kraichgauern nach Heidelberg.

Ihr ging am selben Tag eine vorbereitende Sitzung des kurfürst-

---

[22]) Der Wortlaut ist ungefähr derselbe wie in dem Nürnberger Mandat von 1487 Oktober 4; Datt, a. a. O. S. 272 f.; Burgermeister, a. a. O. I, 70 ff.

[23]) Wilhelm Besserer an Eßlingen 1488 Oktober 22; Klüpfel I, 42.

[24]) Erst am 22. Januar 1489 (dornstag nach sant Sebastians tag) beauftragte Graf Haug von Werdenberg, im Begriff, an den kaiserlichen Hof zu reiten, den Ritterhauptmann Jörg von Ehingen mit der Ausführung des kaiserlichen Mandats. Datt, S. 289; s. u. Anm. 69.

[25]) Chmel, Regesta Friderici III., Bd. II Nr. 8334.

lichen Rates voraus[26]). Sie hatte das Programm für die Verhandlungen mit dem Adel festzustellen und über die Schritte schlüssig zu werden, welche man beim Kaiser während seiner Durchreise durch die Pfalz tun wollte. Der Kurfürst präsidierte in Person. Der Deutschmeister Reinhard von Neipperg, der Hofmeister Eitel von Sickingen, der Marschall Hans von Tratt, Otto vom Hirschhorn, Engelhard von Neipperg, Dietrich von Pleningen, Hans von Venningen, ein Gültlingen, Albrecht Göler von Ravensburg und Johann von Morßheim waren die Beisitzer[27]). Es wurde beschlossen, die Versammelten auf das alte Treuverhältnis[28]) zwischen der Ritterschaft und der Pfalz hinzuweisen, ihnen des Kurfürsten tatkräftigen Schirm zu versprechen[29]), der auch seither nicht gefeiert, sondern mit seinen Freunden sich besprochen habe[30]), und ihnen besonders die Besetzung einiger gefährdeter Flecken in Aussicht zu stellen[31]). Auch wollte man sie auffordern, einen Hauptmann zu wählen, der sie im Namen des Pfalzgrafen zusammenberufen sollte und von diesem besoldet werde[32]).

Überaus bezeichnend für das Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen sind die weiteren Maßnahmen. Friedrich III. hatte offenbar Veranlassung, sich über den mangelhaften Empfang im pfälzischen Territorium zu beklagen. Bischof Dalberg von Worms und der

---

[26]) „In der sach berurend die Kraichgauwer und das furnemen des swebischen bunds“: Protokoll der Sitzung, K. CB. 908 Fol. 207 ff. Dieses wie das Protokoll der Verhandlungen mit der Ritterschaft sind ohne Jahresangabe; nur der Tag — „uf hut samstag nach Elizabeth“ — ist genannt. Über die Einreihung kann aber kein Zweifel sein bei der Bezugnahme auf die Reise des Kaisers.

[27]) Also unter 10 Anwesenden 6 Kraichgauer.

[28]) „Item daß sie selber auch bedencken ir eltern und ir alt herkommen bi der Pfaltz getrulich gehalten als fromme ritter und knecht, des sich min gnad noch zuversehen.“

[29]) „Item daß min gnaden sie getruwlich schutzen schirmen und hanthaben wollen, nach all siner gnaden vermögen.“

[30]) „Unser g. h. hat, sit der zit sin gnad von me mit ine geredt, nit gefihert, sundern mit sinen guten frunden da von gehandelt und besprochen.“ Ebd. Fol. 207. Gemeint ist eine Zusammenkunft pfälzischer Räte mit württembergischen zu Mainz unbekannten Datums, wo über die Erforderung der Kraichgauer in den Schwäbischen Bund gesprochen wurde; die württembergischen verpflichteten sich, der Pfalz von weiteren Schritten des Schwäbischen Bundes Mitteilung zu machen. Graf Eberhard an den Pfalzgrafen 1489 Januar 26 (uf montag nach conversionis Pauli); K. CB. 908 Fol. 196 b, berichtet darüber s. u. S. 66.

[31]) „Item daß min g. etlich flecken, da man sorg hat, icht furgenomen wurd, besetzt und versorgt.“ Ebd.

[32]) „Item sich zuvereinigen eins hauptmans halb under inen, der von unsers g. herrn wegen sie besameln mocht in mins g. h. cost.“ Ebd.

Faut von Germersheim sollten als Gesandte den Kurfürsten damit entschuldigen, daß er von der Ankunft des Kaisers in seinem Lande in Unkenntnis gewesen sei. Ferner sollten sie dringend[33]) die Ausfolgung der elsässischen Städtesteuer verlangen, auf ausdrücklichen Wunsch des Pfalzgrafen jedoch, der sich in diesem Punkt an die gegenteilige Ansicht seiner Räte nicht kehrte, dem Kaiser nur bis Speier folgen, weil sonst keine endgültige Antwort zu erhalten sei. Ein geringeres Maß kalter Höflichkeit konnte dem Herrscher des Reichs wohl nicht entgegengebracht werden.

Ob die Gesandten auch die Angelegenheit der Kraichgauer und der pfälzischen Schirmstädte Heilbronn und Wimpfen[34]) vorzubringen hatten, wird nicht ausdrücklich gesagt, ist aber sehr wahrscheinlich[35]). Auch das wissen wir nicht, wie lange der Kaiser auf pfälzischem Boden weilte[36]), und was bei ihm ausgerichtet wurde.

Die Kraichgauer waren dem Ruf des Kurfürsten in großer Anzahl gefolgt[37]). Leider haben wir kein Protokoll über ihre Verhandlungen. Wir kennen nur das Resultat. Danach sind Bedenken staatsrechtlicher Natur, wenn anders sie zu Wort kamen, auf die Seite geschoben worden. Schon daß Engelhard von Neipperg zum Sprecher der Versammlung gewählt wurde, zeigt, daß in ihr *nicht die Gesinnungen des späteren Ritterkantons, sondern jene des pfälzischen Beamtentums* maßgebend waren. Niemand war wie

---

[33]) „Item daß die selb botschaft durch trefflich rette dapferlich geret wurd." Ebd.

[34]) Auch für diese hatte der Kaiser Mandate ausgestellt. Chmel, a. a. O. Nr. 8315.

[35]) „Ob gut wer, mit der K. Mt. der stet stuwer im elsas reden zu lassen und auch der Kraichgawer und bondshalb nach Heilpronn und Wimpfen", Protokoll der vorbereitenden Sitzung.

[36]) Die Chmelschen Regesten sind an dieser Stelle besonders dürftig.

[37]) Aufgeführt werden: Otto vom Hirschhorn, Engelhard von Neipperg, Hans vom Hirschhorn, Hans und Carius von Venningen, Erhart und Reinhart von Helmstatt, Peter Volmar der A., Volmar der J., Lämlin, Jörg von Massenbach, Ruprecht Mönch, Matthis Ramung, Hans Eberhard und Sigmund von Remchingen, Eitel Schelm von Bergen, Pleikart und Philipp von Gemmingen, Philipp von Bettendorf, Hans von Nippenburg, Philipp von Mentzingen, Thomas von Sickingen, Pleikart Landschad von Steinach, Hans von Gültlingen, Diether Prem, Philipp von Erenberg, Hans von Massenbach gen. Talacker, Konrad von Lomersheim, Ulrich von Flehingen, Diether und Wilhelm von Angeloch, Philipp Sturmfeder. In das Protokoll der vorber. Sitzung eingeschobenes Verzeichnis, Fol. 207. Ein zweites Verzeichnis nennt ferner: Hans von Sickingen, Albrecht von Erenberg, Eberhart von Neipperg, Wiprecht und Hans von Helmstatt, Hans von Venningen-Neidenstein und Neithart Horneck von Hochhausen. K. CB. 908 unfol. Blatt zwischen Fol. 207 und 208. Es sind im ganzen 38 Namen. Fehlt: Verwangen.

Engelhard durch persönliche und Familiengründe genötigt, für die Pfalz einzustehen. Um so schwerer wiegen jene Wendungen seiner Rede, denen man die vorherige Debatte und das Eigenbewußtsein der Ritterschaft anzufühlen meint. Die Ungeniertheit, mit welcher nachher einzelne Glieder des Adels ihre Zustimmung zu der pfälzischen Proposition aus politischen und persönlichen Gründen verklausulieren, ist ganz dazu angetan, die Stellung der Kraichgauer zur Pfalz nicht als übermäßig devot erscheinen zu lassen. Man muß sich ja immer vorhalten, daß wir die Vorgänge nur aus den Protokollen der pfälzischen Kanzlei kennen. Eine gewisse Färbung der Berichte ist nicht unwahrscheinlich. Wenn deshalb auch der Pfalzgraf und seine Räte noch so fest von der Loyalität der Ritterschaft überzeugt sein wollen [38]), wenn aus dem vorhandenen Bericht nur indirekt und vermutungsweise die Wahrheit erschlossen werden kann: aus zwei Fällen, dem des Eitel Schelm von Bergen und jenem des Ulrich von Flehingen, deren persönliche Bedenken im Protokoll so glatt abgewickelt erscheinen, wird sich später ergeben, daß die Verhältnisse nicht so einfach lagen, als sie die gefällige Feder zu Papier gebracht hat.

Und nun zur Antwort selber [39]). Herr Engelhard erklärte im Namen der Versammlung: Wenn der Pfalzgraf, wie er verheißen, sie zu handhaben und zu schirmen gedenke, so wolle die Ritterschaft Leib und Gut zu ihm setzen und nicht in den Bund eintreten. Keiner von ihnen habe bis jetzt ein Schreiben erhalten [40]); geschehe das, so würden sie zusammenkommen und handeln, wie es der Kurfürst vorgeschlagen. Mit der Besetzung der festen Plätze seien sie einverstanden. Das Nähere solle dem Pfalzgrafen überlassen bleiben [41]).

Für nicht gebunden an diese Beschlüsse erklären sich offen Sigmund und Hans Eberhard von Remchingen [42]). Sie sitzen mit all ihrem Gut in der Markgrafschaft Baden und müssen sich infolgedessen nach dem Markgrafen richten.

---

[38]) S. u. Anm. 104.

[39]) K. CB. 908 Fol. 208. Ohne Datum. Über die Zusammengehörigkeit mit dem Protokoll der vorbereitenden Sitzung kann kein Zweifel sein. Damit ist die Datierung gegeben.

[40]) „Ir keiner si noch geschrieben.“ Ebd. Gemeint ist, daß noch keinem Kraichgauer das kaiserliche Pönalmandat vom 12. September mitgeteilt wurde. S. o. Anm. 24.

[41]) „Das besetzen der slos wie das sin gnad zum besten furnemen, mogen si wole liden, unser gnaden darzu helfen.“ Ebd.

[42]) „Sigmond und Hans Eberhart: uwer gnad wiß, daß sie sitzen in der markgrafschaft und haben das ir da hinder demselben furstentum, und wo dan der marggraf den kopf hinwend, mussen sie auch tun.“ Ebd.

In geheimer[43]) Unterredung mit dem Pfalzgrafen verlangt Hans von Massenbach, genannt Talacker[44]), daß die Pfalz den ihr schirmverwandten Priester Wendel nicht in Schutz nimmt, welcher gegen den Willen Talackers, seines Patronatsherrn, seine Pfründe vertauschen will. Das wird ihm zugesagt, wenn der Pfaffe erst nach Beginn des Zwistes in den Schirm kam. Diether von Angeloch, der mit seinem Bruder als Hauptteil ihres Vermögens 4000 fl. „uf gult uf graf Eberharten" hatte, sprach seine Besorgnis wegen dieses Besitzes aus. Eitel Schelm von Bergen verwies darauf, daß er württembergischer Diener mit dem Amtssitz auf Achalm sei; er könne zum Pfalzgrafen nur halten, wenn das nicht gegen seinen Dienst gehe. Diese bedingte Antwort ließ man nicht gelten. Aus seinem Dienstverhältnis folge nicht, daß er mit seinem Herrn in den Bund treten müsse. Seinen Besitz habe er hinter dem Pfalzgrafen[45]); er solle sich wohl halten und nicht gegen Philipp handeln. Auch Ulrich von Flehingen[46]) machte seine Eigenschaft als württembergischer Diener geltend, erhielt aber den Bescheid, daß Graf Eberhard und der Pfalzgraf ja in Frieden lebten; v. Flehingen sei zum Beistand verpflichtet, wenn jemand den Pfalzgrafen angreife.

---

[43]) „Dar zu sint etlich, die haben etwas mit siner gnaden zu reden allein." Ebd.

[44]) So die gewöhnliche Schreibweise; im Protokoll heißt er „Deilacker". Seit 1475 ist T. Feind Württembergs. Über diese „scharf ausgeprägte, über das Gewöhnliche sich erhebende Persönlichkeit", in der zähes Rechtsbewußtsein, starke Fehdelust und Ehrfurcht vor der Person K. Maximilians I. die hervorstechenden Züge bilden, vgl. K. Klunzinger, Thaten und Schicksale des Hans von Massenbach, genannt Thalacker, in Württemb. Jahrbücher 1855, S. 158–175 und Hermann Freiherr von Massenbach, Geschichte d. reichsunmittelbaren Herren und des kurpfälzischen Lehens von Massenbach. Als Manuskript gedruckt. Stuttgart 1891, S. 50 ff. S. auch unten S. 131. Der Name „Dalacker" wurde noch vor wenigen Jahren in einigen Strichen des Kraichgaus als Schimpfwort gebraucht.

[45]) Eitel Schelm hatte erst 1485 Burg und Dorf Reibsheim nebst Büchig von Simon von Balshofen gekauft und war damit Speierer Lehnsmann geworden (Remling, Gesch. d. Bisch. von Speier, Bd. II S. 199 Anm. 675). Diese Objekte lagen nicht im pfälzischen, sondern im speierischen Territorium. Der Ausdruck „er hab das sin hinder m. g. herrn" enthält also eine starke Übertreibung des Schirmverhältnisses zu Speier.

[46]) Er war Hofmeister Graf Eberhards d. J. 1484 Nov. 8, Graf Eberhard d. J. verspricht, s. Hofmeister U. v. Fl. Schloß und Dorf Sternenfels mit Kürnbach zu leihen, wenn Eberhard d. Ä. vor ihm sterbe. Steinhofer III, S. 411. Als Hofmeister wieder 1485 erwähnt, ebd. S. 429. 1487 geriet er in Streit mit s. Herrn, der ihn der Untreue bezichtigt. Ebd. S. 447, 542 f. Es scheint später zur Versöhnung gekommen zu sein. Ebd. S. 543. — Auch Wolf und Erpf Ulrich von Flehingen ritten zeitweise im Gefolge des Grafen Eberhard d. J. Ebd. S. 445. — Ulrich von Flehingen war Lehensmann der Pfalz, und sein Sitz Flehingen lag im pfälzischen Territorium.

Die Versammlung schloß nach dem Protokoll harmonisch. Der Kurfürst nahm die Antwort der Ritterschaft gnädig auf und gab ihr noch einmal die Versicherung seines fürstlichen Schirms.

3) Das Resultat.

In der Ritterschaft müssen die Verhandlungen gemischte Gefühle zurückgelassen haben. Wenn sie in den letzten Jahren Friedrichs des Siegreichen und seither unter Philipp dahingelebt hatte, ohne sich viele Gedanken über ihre staatsrechtliche Stellung zu machen, jeder einzelne nur bemüht, den Weg zu gehen, der ihm und seiner Familie am meisten Vorteil verschaffte: so lag in den Ereignissen des letzten Jahres doch ein gewaltiger Zwang zur Selbstbesinnung.

Die Kraichgauer mußten gemerkt haben, daß der Kurfürst sie brauchte, daß für die Pfalz die ruhigen, sicheren Zeiten vorbei seien, bei denen sie im Anschluß an das Territorium ihren behaglichen Nutzen gezogen. Das Gefühl der Unsicherheit mußte noch vermehrt werden durch die Mandate des Kaisers; sie wurden plötzlich vor Entscheidungen gestellt, deren Tragweite einer im Amt geschulten Einsicht nicht entgehen konnte. Auf der einen Seite der Kaiser und der mächtige Schwäbische Bund, auf der andern der selbst bedrohte Pfalzgraf: die Wahl war nicht leicht. Dazu kam der Mangel einer geeigneten Organisation. In der Turniergesellschaft zum Esel waren die Kraichgauer mit Odenwäldern und Bergsträßern zusammen, und wenn sie auch die Mehrzahl bildeten, so konnten sie doch in dem bestimmten vorliegenden Fall nicht erwarten, daß die andern für sie einstehen würden. Überdies diente der Esel ja nur Sports- und Standesinteressen. Politische Betätigung war ausgeschlossen. Und dieser unbrauchbare Verein stand auch noch unmittelbar vor seiner gänzlichen Auflösung [47]).

Der Ausweg aus der Unsicherheit, dem Zwiespalt wurde der Kraichgauer Ritterschaft gerade von denen gewiesen, welche davon die Urheber waren: Vom Kaiser und vom Pfalzgrafen.

Mochten die vom kaiserlichen Spezialmandat betroffenen Adeligen sich entscheiden, wie sie wollten, auf jeden Fall lernten sie durch das Vorgehen des Reichsoberhauptes und des Schwäbischen Bundes, sich wieder als Kraichgauer zu fühlen und sich von den Standesgenossen anderer Landschaften zu unterscheiden, mit denen sie in der Turniergesellschaft zur fast gleichmäßigen Menge der „pfälzischen Ritterschaft" zusammengeflossen waren. Die zwei Versammlungen, welche der Pfalz-

[47]) Siehe u. S. 81 ff.

graf veranstaltete, und auf welchen zum erstenmal wieder nach langer Zeit nur den Kraichgau betreffende, politische Angelegenheiten von Kraichgauern behandelt wurden, konnten den Prozeß nur fördern. Vollendet wurde er durch Philipps Aufforderung, sich zusammenzutun und einen Hauptmann zu wählen. Mochte dieser Hauptmann auch noch so sehr als Mittelsperson zwischen der Pfalz und der Ritterschaft gedacht sein, mochte er selbst im pfälzischen Soïd stehen: der Anstoß zu einer politischen Organisation war gegeben und wurde befolgt.

Freilich in anderer Weise, als der Kurfürst es sich gedacht hatte.

γ) **Die Speierer Vereinigung des Adels und der Protest des Kurfürsten.**

In den letzten Dezembertagen des Jahres 1488 [48]), einen Monat nach der Heidelberger Versammlung, kamen die Kraichgauer in der Stadt Speier zusammen. Schon die Wahl des Tagungsortes ist bemerkenswert. Der höfische „Esel" hatte statutengemäß immer sein Kapitel in Heidelberg abgehalten. War Speier auch eine pfälzische Schirmstadt, so lag sie doch entfernt vom Hof und dem Rat des Kurfürsten. Beratungen, welche dort stattfanden, waren seinem unmittelbaren Einfluß entrückt. Man hatte offenbar auch gar nicht beabsichtigt, von Philipp oder seiner Regierung sich leiten zu lassen. Erst von dritter Seite erfuhr der Pfalzgraf, daß die Versammlung tage [49]). Beides hat er mit Unwillen aufgenommen [50]), aber auch mit Sorge. Obgleich die Ritterschaft am

---

[48]) Wir sind über diese Versammlung fast nur durch das Schreiben unterrichtet, welches Philipp „Unsern lieben getruwen der ritterschaft uf dem Kraichgauwe, so itzt zu Spier versammelt sin sollen", zugeschickt hat. Das Konzept findet sich K. CB. 908 Fol. 209 ff. Nachlässiger Abdruck bei F. K. v. Günter, Etwas von dem Verhältnisse des Adels im Kraichgau, Mannheim 1782, S. 21—25 (Nr. 2). Nachdruck in Acta Theod.-Palat. V, 482. Beide Male wird das Schreiben, wie schon im „Liber II, Die Churpfälz. privilegierte jurisdiktion betr.", K. H. Nr. 382 a Fol. 19, in das Jahr 1489 verlegt. Schon Roth, Reichsrittersch., Bd. II S. 93 Anm. 3, vermutete als Jahr 1488, ließ aber die Frage, ob 1489 Druckfehler oder Weihnachtsstil sei, offen. Das Datum in CB. 908 Fol. 210 lautet: „Wersaw, uf dinstag nach dem heiligen cristag a° ꝛc. LXXXIX." Da nach Grotefend, Zeitrechnung des d. Mittelalters und der Neuzeit (1891) Bd. I S. 205, in der Diözese Worms der Weihnachtsanfang in Geltung war, ist das Datum also 1488 Dezember 30 zu lesen.

[49]) „Langt uns doch glauplichen an, daß ir uch itzunt zu Spier versammelt." Der Kurfürst an die Ritterversammlung zu Speier a. a. O. Fol. 209.

[50]) „Das uns als dem landsfursten, bi des voreltern loblicher gedechtnus und unsern eltern nit in der wyß und maß, bevorab an solichen ungepurlichen malstetten, bescheen ist, uns beschwern und befremden muß." Ebd.

28. Dezember[51]) Hans von Sickingen zu ihm nach Heidelberg schickte, um ihn zu überzeugen, daß ihr Vorhaben gar gut und nicht gegen ihn gerichtet sei, so duldete es ihn doch nicht in seiner Hauptstadt. Er begab sich in die Nähe Speiers nach seiner Burg Wersau[52]).

Was die Ritterschaft in Speier beschloß, konnte der Kurfürst durch Späher oder Verräter leicht erfahren. Am 30. Dezember hielt er den Augenblick für gekommen, wo er durch persönliches Eingreifen Schlimmes verhüten müsse. Hofgericht und Schirmverhältnis schienen ihren Wert verloren zu haben durch das Vorhaben der Kraichgauer, rechtliche Austräge unter sich aufzurichten und sich selbst zu handhaben. Und damit schien alles auf dem Spiele zu stehen, was die Pfalz in jahrzehntelanger Entwicklung auf dem Kraichgau gewonnen hatte. Schwere Sorge spricht deshalb aus dem Schreiben, welches der Kurfürst an den Adel zu Speier richtete[53]). Der eindringliche Ton, der zwischen Anklage, Bitte, Warnung, Verheißung und Drohung hin und her schwankt[54]), zeigt, wie es Philipp zumute war. In beweglichen Worten erinnert er die Versammelten daran, daß sie nie Mangel an ordentlichem und austräglichem Recht vor seinem Hofgericht gehabt hätten. Die Richter seien ja ihre Vorfahren und sie selber gewesen. Die großen Kosten habe die Pfalz getragen[55]). So unnötig als die Errichtung besonderer Austräge sei es, daß die Ritterschaft sich selbst handhaben wolle. Die Pfalz habe sie nie verlassen und werde es auch künftig nicht tun. Mehrmals sei ihr zu erkennen gegeben worden, daß der Kurfürst sich von ihr nicht scheiden, sondern Land und Leute, Leib und Vermögen zu ihr setzen und vor unbilligen Dingen sie schützen und schirmen wolle. Die Selbständigkeit der Ritterschaft könne nur die Folge haben, daß die Pfalz ohne ihre Schuld in übeln Ruf komme[56]), die Ritterschaft aber sich unnötige Mühe

---

[51]) „Und besonders so du, Hans von Sickingen, ritter, uns nechst sontags zu Heidelberg solich uwer furnemen als gar gut und nit wider uns gelobt hast" ... Ebd. unf. Blatt zwischen Fol. 209 und 210 von anderer Hand.

[52]) Jetzt Wersauerhof bei Reilingen B.A. Schwetzingen, ca. 10 km von Speier. Der Kurfürst stand so in der Rheinebene zwischen den Adeligen und dem Kraichgau. — S. o. Anm. 48 das Datum des kurfürstlichen Schreibens.

[53]) S. o. Anm. 48.

[54]) Günter, dessen Voreingenommenheit für die Pfalz keinem Zweifel unterliegt, ist dieser Ton natürlich auch aufgefallen; er fand, daß hier „mehr die Sprache eines Freundes gegen andere als des Herren gegen Untergebene" vorliegt; a. a. O. S. 11.

[55]) Es sei also ganz unnötig, sich „zusampt der ungeburniß mit solicher muhe zu beladen und costen ufzurichten". Der Pfalzgraf an die Ritterversammlung zu Speier. Fol. 209.

[56]) „in verwißlich verdencken", ebd.; gemeint ist, man werde der Pfalz den Vorwurf machen, daß die Kraichgauer mangelhaften Gerichts und Schutzes wegen sich vereinigen.

und Kosten mache und gerade das herbeiziehe, was sie bisher mit Hilfe des Kurfürsten vermieden habe, den zwangsweisen Eintritt in den Schwäbischen Bund. Der werde sich mit größerem Ernst als seither an sie machen, wenn er höre, daß sie „zu buntnis und sunderlichen verträgen geneigt seien". Verlust von Freiheit und Herkommen, Dienstbarkeit und Zinsbarkeit werde ihr Los sein. Dringend bittet der Pfalzgraf, sich „die geschwinden leuf diser zit nit anwisen zu lassen", keine Vereinigung unter sich und mit andern abzuschließen, sondern zu ihm als ihrem rechten Landesfürsten, wie ihre Voreltern länger denn Menschengedenken getan, sich zu halten. Beschwerden — auch solche gegen ihn — sei er bereit abzustellen. Und nochmals: an ausgiebigem Schirm in jeder Gefahr solle es nicht mangeln. Werde nun doch eine Gesellschaft errichtet, so geschehe das ihm zur Verachtung, was er nicht wohl dulden könne. Einen besonderen Nachdruck legt der Pfalzgraf auf die Feststellung, daß die Kraichgauer im Hof- und Beamtendienst der Pfalz vor anderer Ritterschaft bevorzugt worden seien [57]).

Der Kurfürst hielt es für angebracht, seinem Schreiben an die Versammlung einen besonderen Passus für Hans von Sickingen anzuschließen [58]). Anders geartet als die seitherigen Ausführungen, gibt er

[57]) „Nachdem wir uch allen mit allen gnaden und nut sam abber! gewest uch, uwer son und kindern zu hofgesind, reten, dienern, amptluten zu nechst für ander unser ritterschaft gebrucht, zu uns gezogen." . . . Ebd. Fol. 209.

[58]) K. CB. 908, unfol. Blatt zwischen Fol. 209 und 210 von anderer Hand als das seitherige Konzept. Bei Günter nicht abgedruckt. Hier der Wortlaut: „Und besonder so du Hans von Sickingen, ritter, uns nechst sontags zu Heidelberg solich uwer furnemen als gar gut und nit wider uns gelobt hast (können wir nit ußgeraten also gsin mogen uß der ursach nachdem) so dan eins jeden ritter und rittermeßigen eigenschaft art und furnemen gruntlich und endlich sin soll, und auch ist: streng und stetigkeit in ordenlichen guten wolherkomenden wesentlichen dingen zu gut gemeinem nutz und von gotlicher ordenung dhein ungeordent oder joch wolgeordent ding, das uß siner ordenung sicht, unzerstort und unzertrent bliben mag, wan dan das rom. rich mit sinen glidern (der wir nit der mindesten eins sind) in uns gemeiner nutz geacht ist, von den ir rechtens glicheit und billicheit nie verlassen sint, besunder uwer eltern und ir uber menschen gedechtnis sich zu der Pfaltz und uns gar gutwillig gehalten, sie und auch ir dagegen recht und gnad jederzit befunden, also geschirmt und gehanthabt, daß ir glich wol unbenot da uwer eltern loblich und erlich gesessen, noch sitzen (und) lenger sitzen (mogen), recht, glichs, billichs und gnaden wol gehaben mogen, so ir dan da wider trachten und suchen uch selbs hantzuhaben und zu beheupten, ob uch die kaiserlich maiestat solich selbs gebotten, als hievor gescheen, das ir uch loblich durch unser furdern und uwer selbs zu tun erweret, konnen wir dannacht nit gedenken, daß es einichen guten grundt uf ime haben, angesehen daß es wider sin maiestat selbs, die gulden bull als der ro. richs glider und ordenung, und sin maiestat an uns und ander unser mit-

in ruhigem Ton eine theoretische Erörterung. Aus dem Wesen des Adels heraus, das in Stetigkeit und Ordnung gesehen wird, verneint der Verfasser — es setzt mit diesem Passus eine andere Hand ein — die Frage, ob die Kraichgauer berechtigt sind, der Aufforderung des Kaisers zur Selbsthandhabung Folge zu leisten. Aus staatsrechtlichem Grunde wird diesem die Befugnis abgesprochen, eine solche Aufforderung zu erlassen. Er habe dazu nach der goldenen Bulle die Mitwirkung der Kurfürsten nötig.

Wir wissen nicht, ob die Ausfertigung des Schreibens vom 30. Dezember diese Stelle enthielt. Auch wenn sie im Konzept geblieben ist, behält sie ihren großen Wert für uns. Wir kennen von den Teilnehmern der Versammlung nur den einen Hans von Sickingen. Er muß allem nach, was von ihm gesagt wurde, eine bedeutende, vielleicht führende Rolle gespielt haben. Daß seine Genossen ihn nach Heidelberg schickten, spricht für sein Ansehen bei ihnen und beim Kurfürsten[59]). Daß besondere Erörterungen in das Schreiben des Kurfürsten eingeschoben wurden, welche an Sickingen allein gerichtet zu sein scheinen, kann seine Bedeutung in unsern Augen nur erhöhen. Und die Art dieser Erörterungen zeigt, von welchen Gründen man sich eine Wirkung auf ihn versprach. Wendet sich der Pfalzgraf sonst an das Gefühl und das Nützlichkeitsbedürfnis der Ritter, hier versucht er feinere Mittel.

Dürfen wir in Hans von Sickingen vielleicht den Antipoden Engelhards von Neipperg sehen? Und wenn, ist dann nicht schon durch seinen Namen der Vergleich mit jenem späteren rheinischen Rittertag gegeben, auf dem ein anderer Sickingen, der berühmte Franz, der Führer war? Nicht nur die leitenden Persönlichkeiten, auch die sachliche Übereinstimmung legt einen Vergleich mit Landau nahe. Hier wie dort war die Errichtung rechtlicher Austräge und die Selbsthandhabung das Ergebnis der Beratungen, und hier wie dort sah der Pfalzgraf darin eine wesentliche Beeinträchtigung seiner Rechte. In einem war man freilich in Landau weitergekommen. Dort war es die ganze rheinische Ritterschaft, welche ihre „Brüderliche Vereinigung"

---

kurfürsten nicht zu tun hat merglich, und also weder gemeinen nutz und ritterlich eigenschaft, als ir, so ir uch recht bedunken, wol brufen werden großlichen und endlichen also anders nicht dan zertrennung und störung uwer aller zusampt dem, daß es uns als uwerm heupt und landßfursten verachtlich und schmelich von uch furzunemen, das ir je, wo ir also verfarn, wir doch nit gewunnen wollen dhein ursach hetten und uns unlidelichen wer." Über Hans von Sickingen vgl. o. S. 29 u. d. S. Anm. 59.

[59]) Er ist wohl identisch mit jenem H. v. S., Ritter, welcher 1489 Juni und Juli die Stadt Straßburg auf dem kaiserl. und königl. Tag zu Frankfurt vertritt. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, Bd. II, S. 521, 532, 533. S. auch u. S. 149 Anm. 5.

aufrichtete. In Speier stand der Kraichgauer Adel, obgleich der Kurfürst das Gegenteil befürchtete[60]), für sich allein.

Dennoch sind die beiden Tage in der Geschichte des Kraichgauer Adels nicht voneinander zu trennen. Auf beiden waltete derselbe Geist der Unabhängigkeit, und ohne die Speierer Versammlung wäre jene von Landau überhaupt nicht zu denken.

Man ist gewohnt, in der Landauer Tagung eine Art Ritterverschwörung zu sehen, deren geheime Abmachungen durch die im Druck veröffentlichten Beschlüsse nur maskiert werden sollten. Man tut ihr darin ebenso Unrecht, als wenn man in dem, was zu Speier geschah, nur einen kleinen Seitensprung sieht, von welchem die Kraichgauer auf die väterlichen Ermahnungen des Pfalzgrafen hin bald wieder zurückgekommen seien. Die Auffassung Philipps war das jedenfalls nicht. Obgleich er doch selber zur Vereinigung, mit einem Hauptmann an der Spitze, geraten hatte, schien ihm die rasche Verwirklichung seiner Idee eine Gefahr zu sein. Sie war es auch; wenigstens für das Maß von Rechten, das er gegenüber der Ritterschaft zu besitzen glaubte. Das wird bestätigt durch die Haltung, welche die Kraichgauer auf das Schreiben Philipps hin einnahmen.

d) Die Verantwortung der Kraichgauer in Heidelberg.

Am 1. Januar 1489 erschienen die Mitglieder der Speierer Versammlung in Heidelberg, um sich zu verantworten[61]). Sie übergaben

---

[60]) „Langt uns doch glauplichen an, daß ir uch itzunt zu Spier versammelt, villicht der meynung uch selbst zu samen zu tun, rechtlich ußtrag under uch ufzurichten mit selblicher hanthab ꝛc. auch ander ritterschaft zu uch zu ziehen." Ebd. Fol. 209.

[61]) Unsere einzige Quelle ist der „Liber secundus die Churpfälzische privilegierte jurisdiction betr." K. Handschr. Nr. 382 a. Seine Abfassung ist durch ein Dekret des Administrators Johann Kasimir von 1588 Oktober 8 veranlaßt, der eine auf urkundlichem Material beruhende, zuverlässige Abhandlung über das Verhältnis des Kraichgauer Adels zur Pfalz wünschte, eine Art Nachschlagewerk, welches im Streit zwischen Kraichgau und Pfalz gute Dienste leisten sollte. Ebd. Fol. 1. Danach kann die Tendenz des Folianten nicht zweifelhaft sein. Was aus Urkunden und Akten produziert wird, ist zuverlässig, will es wenigstens sein. Auch der Pfalz ungünstige Texte werden gebracht, nur wird versucht, sie durch eine knifflische, gequälte Interpretation zurechtzurücken. — Fehler kommen natürlich vor. — Im Anschluß an den Speierer Tag erzählt die Handschrift Fol. 19 ff. folgende Vorgänge: „Diese erinnerung (des Pfalzgrafen Philipp Schreiben ist gemeint) und warnung haben ermelte vom adel uf dem Craichgaw nicht in wind geschlagen noch verachtet, gleich als wenn sie von einem herrn herkeme, der ihnen nicht zu gebieten noch einzureden hette, sondern sein onlengst hernacher, nemblich anno 1490 uf circumcisionis darauf alhie zu Heidelberg erschienen, und bei höchsternendter fr. churf. gn. sich deßwegen zum

ein Schriftstück, in welchem sie „alles, was inen beschwerlichs im selbigen schreiben [62]) fürgehalten, entweder verleugnet, oder sonsten abgelehnet und dargegen ir alt herkommen und freiheit allegiert und vermeldet" haben [63]). Sie stellten in Abrede, unter sich besondere rechtliche Austräge oder einen Gerichtszwang aufgerichtet zu haben. Auch die Absicht dazu hätten sie nicht gehabt. Die vorzügliche Tätigkeit des Hofgerichts erkennen sie an. Auf die ihnen zugesagten Tage zur Erledigung vorhandener Irrungen [64]) wollen sie nicht verzichtet haben, bitten im Gegenteil um rasches Verfahren.

Daß sie sich vom Kurfürsten abzusondern gedächten, sei nicht wahr; wie ihre Vorfahren wollten sie sich zur Pfalz halten. Um jeden Verdacht zu widerlegen, unterbreiten sie dem Kurfürsten die Statuten ihrer Vereinigung. Eine solche Vereinigung aufzurichten seien sie berechtigt. Auf den Einwand Philipps, er wisse sie zu halten als Ritter und Knechte, verlange aber auch, daß sie sich nicht anders achteten als ihm „dienstlich", erklärten sie, „ungehindert der gemachten gesellschaft" würden sie sich gegen die Pfalz jederzeit halten, wie es sich für fromme Ritter und Knechte gezieme. Sie seien ja die „Mannen und Diener" der Pfalz. Es würde ihnen übel anstehen, einen Verein zu gründen, welcher gegen diese gerichtet wäre.

Da man ihnen vorhielt, die Gesellschaft sei unter Hintansetzung der kurfürstlichen Obrigkeit aufgerichtet worden, bezeichneten sie es als

---

vleißigsten entschuldigt, inmaßen ire verantwortung so in dem bündlin ⟩+⟨ figniert mit mehrem außweist ..." Dieses „bündlin" war in Karlsruhe nicht aufzufinden. Die einzelnen Stücke scheinen bei einer Neuordnung des Archivs verteilt worden zu sein. Das ist in unserem Fall bedauerlich. Der Verfasser gibt nicht immer den Urkundentext, sondern häufig nur eine Inhaltsangabe. Er dehnt und preßt die Entschuldigung der Ritter in tendenziöser Weise, um seine These — Anerkennung der pfälzischen Landesherrlichkeit durch die Kraichgauer — zu erweisen. Doch ist es möglich, auch aus dieser Verzerrung den Inhalt in richtigen Linien zu lesen.

Zur Datierung ist folgendes zu sagen: Das Schreiben des Kurfürsten und die vom Liber II berichtete Heidelberger Verantwortung der Ritterschaft gehören inhaltlich zusammen. Die Verantwortung folgt dem Schreiben fast von Satz zu Satz. Sie müssen auch zeitlich nebeneinander stehen, nicht nur, weil es der Bericht des Liber II so will. Es ist ganz ausgeschlossen, daß die Ereignisse eines ganzen Jahres, und besonders jene des Jahres 1489, zwischen dem Schreiben und der Verantwortung liegen. Der Liber II setzt das erstere an das Ende des Jahres 1489, wie es nach ihm auch Günter getan hat. Folgerichtig mußte er als Jahr der Verantwortung 1490 angeben. Damit löst sich die Schwierigkeit.

[62]) Gemeint ist das Schreiben des Kurfürsten an die Speierer Versammlung.

[63]) A. a. O. Fol. 19 b.

[64]) Die Zusage geschah auf der Heidelberger Versammlung vom 22. November und im Schreiben vom 30. Dezember 1488.

ihr altes Herkommen, sich zu vereinigen, ohne vorher die Erlaubnis der Pfalz einzuholen. Da sie nichts Feindseliges im Sinne gehabt, hätten sie es für unnötig gehalten, dem Pfalzgrafen von ihrer Absicht Mitteilung zu machen. Hätten sie denselben aber in dem Gesellschaftsbrief ausdrücklich ausgenommen, so würde ihnen daraus erst recht der Vorwurf entstanden sein, daß die Vereinigung pfalzfeindlich sei. Für sie als Mannen und Diener sei der Pfalzgraf immer ausgenommen[65]).

---

[65]) Die Kraichgauer haben „keineswegs gestehen wollen, daß sie unter sich sonderbare rechtliche austräge oder gericht zwang ufgerichtet, oder ufrichten wollen, und bekannt, daß sie in iren sachen und rechtfertigungen jeder zeit von sr. churf. gn. gnediglich gehoret, auch recht erlangt, wie auch, daß dieselbigen inen zugesagt, tag zu erledigung irer noch wehrenden irrungen anzusetzen, und daß solches zum furderlichsten geschehen möchte, angehalten" (Fol. 19 b). „Zum dritten haben sie sich beschwert, daß sr. churf. gn. wolte eingebildet werden, welcher gestalt sie sich derselbigen widersetzig zumachen, und von ir abzusondern gedechten, mit angehengter bit, demselben keinen glauben zugeben, auch erbieten, in irer eltern fußstapfen zutreten, und sich an Pfalz auch unerinnert zuhalten" (Fol. 20). „Damit aller verdacht, als ob sie sich von der Pfalz absondern, oder etwas zu dero fürfang und nachteil (Fol. 20) beratschlagen, fürnemen oder beschließen wolten, oder solches schon ins werk gerichtet hetten, ufgehaben würde, haben sie alle artickel irer vereinigung bona fide erzehlet (Fol. 20 b). am funften als sie sich auf ire freiheit, craft dessen sie solche vereinigung zu machen befugt sein solten, berufen, haben s. churf. gn. inen antworten lassen, dieselbigen wüßten sie zu halten, als ritter und knechte, da sie sich aber andres achteten, dan sr. churf. gn. dienstlich, das wollen sie sich mit inen mit nichten versehen, darauf sie sich ercleret, sie wolten sich gegen Pfaltz jeder zeit wie frommen rittern und knechten wol auch anstünde, ungehindert der gemachten geselschaft, verhalten" (Fol. 20 b). „Für das sechste haben sie zu ihrer entschuldigung und zu behauptung ihrer zusammenkunft und gemachten vertrags, daß nemblich darinnen nichts wider churf. Pfalz vürgenommen oder gehandelt worden, gesetzt, weilen sie sich wüsten höchstermelter churf. Pfalz manne und diener, würde inen übel gezimen, echtzit ufzurichten, das wider dieselbige were" (Fol. 20 b). „Zum siebenden, da inen inter replicandum furgehalten worden, daß sie sr. churf. gn. obrigkeit hindan gesetzt diese geselschaft ufgerichtet, were sr. churf. gn. (Fol. 21) nicht zu dulden, haben sie die obrigkeit gar nicht disputiert, sondern zu ihrer verantwortung eingewendet, welcher gestalt sie es für unnötig geachtet ir furhaben an sr. churf. gn. gelangen zu lassen, weilen nichts wider sie noch derselbigen zu verachtung geschehen, und von alters herkommen, daß sie auch der churf. Pfalz unersucht solcher maßen sich mit einander vereinigen möchten, sie sich auch als fromme ritter und knechte zu sr. churf. gn. zu halten gedechten" (Fol. 20 b). „Also auch zum letzten, als man inen gesagt, sie dennoch s. churf. gn. in solcher vereinigung ausnehmen sollen, ist hinwiderumb von inen diese antwort geben worden: da sie dasselbig tuen sollen, hette es inen nachred geberet, als ob sie verträg wider s. churf. gn. ufrichten wolten, so were es auch one not, dieselbige auszunemen, weilen sie allweg gegen inen ausgenomen, in fernerer betrachtung sie s. churf. gn. man und diener weren" (Fol. 21). — Auch die Kniffe des Tendenzschreibers bringen es nicht fertig, den Inhalt der ritterschaftlichen Verantwortung zu verschleiern. Gerade das, was jener vermißt, der Protest gegen die

Das ist eine andere Sprache, als man sie auf der ersten Heidelberger Versammlung hatte zu hören bekommen. Die Unterschiede sind so wesentlich, daß man für die beiden Tage, den Heidelberger und den Speierer, das Vorwalten entgegengesetzter Einflüsse annehmen muß. Dort dominiert eine „Beamtenpartei", welche sich der Pfalz gegenüber jeder Selbständigkeit begibt, hier dringen die „Unabhängigen" durch, welche den Kurfürsten als Lehns- und Dienstherrn, nicht aber als Landesherrn anerkennen wollen. Hierin liegt die Bedeutung der Speierer Versammlung und ihrer Verantwortung zu Heidelberg.

Wie der Kurfürst und die Ritterschaft auseinandergegangen sind, wird uns nicht berichtet. Das entschiedene Auftreten beider Teile läßt vermuten, daß die Stimmung auf beiden Seiten nicht die freundlichste war. Die Gefühle des Adels werden zwiespältig gewesen sein. In jeder größeren Gemeinschaft gibt es eine Anzahl ängstlicher Gemüter, die bei jedem Widerstand zurückweichen möchten. Und nun gar der Einspruch des mächtigen Pfalzgrafen! Auch aufrichtige Parteigänger der Pfalz werden vorhanden gewesen sein, denen Hofdienst und Versorgungsaussicht wichtiger waren als eine imaginäre Freiheit. Das schroffe Vorgehen des Fürsten mußte aber auch die Folge haben, daß selbständige Elemente die Abhängigkeit von der Pfalz unangenehm zu empfinden begannen, daß eine Scheidung der Gemüter sich vollzog, Parteiungen klar sich aussprachen und der Gedanke der Reichsunmittelbarkeit neben dem Schirmverhältnis zur Pfalz nicht mehr so fremdartig erschien.

c) Die Verkündigung des kaiserlichen Spezialmandats und die Appellation der Kraichgauer.

Die Versammlung zu Heidelberg, der Rittertag zu Speier, die Auseinandersetzung zwischen den Kraichgauern und dem Kurfürsten: diese drei wichtigen Ereignisse waren eingetreten, bevor noch das Spezialmandat des Kaisers den Kraichgauern mitgeteilt war. Am 20. Januar 1489 fand eine Bundesversammlung zu Gmünd statt[86]). Dem Grafen Eberhard von Württemberg wurde dort auf seine Anfrage der Bescheid zuteil, man werde das kaiserliche Mandat vom 12. September

---

prätendierte Landesherrlichkeit des Pfalzgrafen, liegt zwar nicht in einem besonderen Satz, aber im Ganzen der Beantwortung. Der Pfalzgraf behauptet in seinem Schreiben, die neue Vereinigung sei der Landeshoheit abträglich; die Ritter berufen sich dagegen auf ihre Freiheit und das alte Herkommen — und siehe, auch der Pfalzgraf braucht darauf nicht das Wort „untertänig", sondern „dienstlich".

[86]) Klüpfel, S. 54 f.

im Gehorsam gegen den Kaiser nun dem Kraichgauer Adel verkünden. Am 26. Januar machte der Graf seinem pfälzischen Einungsverwandten hiervon Mitteilung [67]). In der Tat wurden jetzt den einzelnen Adeligen durch Jörg von Ehingen [68]) Abschriften des kaiserlichen Gebotsbriefes zugesandt [69]).

α) Die zweite Heidelberger Versammlung.

Der Pfalzgraf versuchte es dagegen mit einer Aktion großen Stils. Auf den 12. Februar berief er eine neue Versammlung von Kraichgauern nach Heidelberg [70]). Bei der Wichtigkeit der Sache, und da es galt, einen Protest der ganzen Ritterschaft zustande zu bringen, sind wohl alle ihre Mitglieder geladen worden. Um so erstaunlicher ist, daß nur folgende als erschienen aufgeführt werden: Engelhard von Neipperg, Hans von Venningen, Volmar Lemlin, Neithart Horneck, Philipp von Gemmingen, Hans von Gemmingen, Philipp von Vettendorf, Matthis Ramung, Conrad von Talheim, Jörg von Venningen, Carius von Venningen, Conrad von Sickingen, Jörg von Massenbach, Hans Talacker, Philipp von Erenberg, Hans von Osthofen, Albrecht von Erenberg und Ruppрecht Mönch [71]).

Von den Teilnehmern an der ersten Versammlung fehlte jetzt Hans von Sickingen; kein Helmstat, kein Mentzingen, kein Göler war erschienen. Und wo blieben die Flehingen, die Remchingen, die Hirschhorn, die Landschad, die Lomersheim und Angeloch? Auch Eitel Schelm von Bergen war ausgeblieben.

Es ist wahr, die Zeit zwischen der Ladung und dem Termin der Versammlung war nur kurz [72]). Aber das allein erklärt nicht das Fehlen so zahlreicher Kraichgauer. Es liegt nahe, an die Vorgänge zu denken, die vor sechs Wochen gespielt hatten. Was auch der Grund

---

[67]) Montag nach conversionis pauli, K. CB. 908 Fol. 196 b, s. o. Anm. 30.

[68]) S. o. Anm. 24.

[69]) 1489 Januar 30 (fritag nach conversionis pauli), K. CB. 908 Fol. 200. Mitteilung an Ruprecht Münch zu Massenbach und Konrad von Lomersheim zu Obereisesheim.

[70]) dorstag nach Dorothee; ohne Jahrszahl. K. CB. 908 Fol. 205. Protokoll der Versammlung. Die Einreihung ergibt sich aus dem Datum der Appellation an den Kaiser, welche hier beschlossen wird.

[71]) Also 18 Namen gegen 38 der ersten Versammlung.

[72]) Zwischen dem Tag, an welchem das kaiserliche Mandat an die Kraichgauer abgesandt wurde, und dem Datum des Ausschreibens müssen immerhin einige Tage verstrichen sein.

gewesen sein mag[73]), jedenfalls hatte das Häuflein pfalztreuer Ritter, das am 12. Februar in Heidelberg tagte, nicht das Recht, im Namen des gesamten Kraichgauer Adels zu reden.

Eine der ersten Handlungen der Anwesenden wird die Wahl ihrer beiden Vertreter gewesen sein. Sie fiel auf Engelhard von Neipperg und Hans von Venningen[74]). Auf die Proposition des Kurfürsten, welche die Anwesenden mahnte, bei der Pfalz zu bleiben, antworteten sie zusagend, doch verlangten sie Schutz und Schirm für den Fall, daß der Bund gegen sie vorgehe. Ferner drangen sie — nun schon zum zweitenmal — darauf, daß einige persönliche Anliegen und Gebrechen unter ihnen selber und zwischen ihnen und pfälzischen Amtleuten abgestellt würden. Der Pfalzgraf ließ beides zusagen und schlug vor, daß er von dem Kaiser und dem Bunde, der Adel aber von dem Kaiser Aufhebung der Mandate verlange. Das einzige Bedenken der Versammlung wurde durch die Erklärung des Kurfürsten behoben, daß er die Kosten der Gesandtschaften, auch jener des Adels, übernehme[75]).

---

[73]) Nur von den zu Hilsbach wohnenden Adeligen kennen wir ihn. Sie hatten mit Ausnahme Prems sowohl das kaiserliche Mandat als auch das Einladungsschreiben des Pfalzgrafen erhalten („mins hern schrift"). Da sie aber hinter Herzog Otto von Mosbach saßen, hatten sie das Bedenken, ob sie nicht diesen um Schirm anzugehen hätten.

[74]) „Hern Engelhart von Niperg riters und Hansen von Venningen anwelt dieser ritterschaft insigeln"; unfol. Blatt zwischen Fol. 205 und 206, 213 und 214. K. CB. 908. S. u. Anm. 87. Die beiden stehen am Anfang der Präsenzliste. Ebd. Fol. 205.

[75]) Die Anwesenden „haben uf begern mins gnedigen hern sich verwilt und gesagt, daß ir meinung anders nit si, dan in den fusstapfen irer eltern zu dreten und bi der Pfalz zu bliben, doch daß unser gn. her sie versehe, ob jemand us dem bund darumb gen in furnemen, daß sin gnad sie darfur schutz und schirme als die sinen und auch etlich ir anligen und gebrechen zu verhorung und ußtrag komen laß, die sie under einander auch gen den amptluten mins hern haben.

„Min h. pf. hat in lassen sagen, er woll ir gn. her sin und sich halten als sin eltern sich auch gein iren eltern getan han, und ob sin not geschee, sie trulich und furstlich schirmen und hanthaben bi der Pfalz und sin vermogen zu ine setzen, und hab ir einer gebrechen, der soll zu gelegen ziten die an sin gnad bringen, die woll er gnediglich horen und geburlich ufrichtung widerfaren lassen; wolle auch von sin selbswegen zum kaiser sin botschaft schicken, deßglichen zu den bunthauptluten fliß furkeren, die mandat abzulegen, daß sie auch us inen ordnen mit solicher botschaft von iren wegen auch werbung zutun.

Das alles nemen sie uf, doch daß die botschaft durch min hern verlegt werd, dan sie mochten das nit wole geegnen (?); darzulegen den costen wer in auch zu swer. Min her will den costen auch uber sich nemen." A. c. O. Fol. 205.

5) Die Appellation an den Kaiser.

Am 13. Februar begaben sich Engelhard von Neipperg, Hans von Venningen und Neithart Horneck „als sindici procuratores und vollmechtig anwelt" der Kraichgauer Ritterschaft in die obere Ratsstube zu Heidelberg und gaben vor den Notaren Heinrich Schellenberger und Johann Sibolt in Gegenwart des Wimpfener Propstes Götz von Adelsheim und Dr. iur. Jakob Wernher, als erbetenen Zeugen, sowie einer „mengklich zal" des Kraichgauer Adels die bekannte Appellation gegen das kaiserliche Mandat zu Protokoll [76]). Darin erklären sie, durch das kaiserliche Mandat „merklich beswert" zu sein: Als Schwaben und Angehörige des St. Jörgen-Schildes seien sie in den Bund gefordert worden. Zu beiden aber gehörten sie nicht und hätten sie nie gehört. Weder „zu schimpf" noch „zu ernst" seien sie je zu ihnen geteilt worden [77]). Seit den Zeiten Kaiser Ludwigs gehörten sie zur Pfalz, unter deren Banner sie gestritten, vor deren Hofgericht sie Recht gesucht und gegeben, in deren Geleit, Obrigkeit und Fürstentum sie säßen, und welcher die meisten von ihnen als Räte, Diener und Lehenleute verpflichtet seien.

Der Vorwurf des Ungehorsams gegen das erste Mandat sei ungerecht. Sie selber hätten damals an die Hauptleute des Bundes, der Pfalzgraf an den Kaiser sich gewandt und zur Antwort erhalten, man wolle dem Pfalzgrafen die Seinen nicht abziehen.

Ihr Eintritt in den Bund, der einen besonderen Gerichtszwang besitze, würde den Pfalzgrafen seines eigenen Gerichtszwangs berauben. Ihnen selber aber wäre der Umstand beschwerlich, daß das neue Gericht so weit entlegen sei.

Es sei unnötig, sie zum Schutz des Landfriedens in den neuen Bund zu berufen, da ihr Landesfürst denselben mit aufgerichtet, verkündet und mit ihnen seither gehalten habe.

Das Mandat enthalte keine clausula justificatoria. Der Ritterschaft sei zu ihrer größten Beschwerde die Rechtfertigung abgeschnitten, da sie ohne weiteres binnen 15 Tagen bei Acht und Bann in den Bund gefordert sei.

Gegen all das protestieren und appellieren sie für sich und die

---

[76]) K. CB. 908 Fol. 221 ff. Abdruck bei Günter, a. a. O. S. 26 ff. Acta Ac. Theodoro-Palatina V, 484 ff.; F. J. Wreden, Gemma Juris Palatini, Heidelberg 1740.

[77]) Dieser Einwand war berechtigt; in der Zeit des organisierten Turniers wird die Eselsgesellschaft stets zur Ritterschaft am Rheinstrom gezählt. Vgl. Rüxners Turnierbuch.

gesamte Kraichgauritterschaft. Die Appellation geschieht rechtzeitig, da es noch nicht 10 Tage her sind, daß sie das kaiserliche Mandat erhalten haben.

Die Appellationsschrift wurde am 22. Februar von Neithart Horneck dem Ritterhauptmann Jörg von Ehingen, als dem subdelegierten kaiserlichen Kommissär, zu Tübingen überreicht [78]).

Deutlicher, als es in der Appellation geschah, konnte die Landsässigkeit des Kraichgauer Adels nicht wohl ausgesprochen werden.

Sätze wie: „wir erkennen auch sunst deheinen andern landsfürsten und ordentlichen richter dan unsern allergnedigsten herren den pfalzgraven, under den wir on mittel gehorend" — lassen keinen Zweifel zu. Welcher Gegensatz zu den Äußerungen der Ritterschaft am 1. Januar! Das Jetzt und das Damals lassen sich nicht vereinigen. Es sind zweierlei Leute, die sprechen. Auf die eigentümliche Zusammensetzung der Versammlung vom 12. Februar ist schon hingewiesen worden. Die Wahl Engelhards von Neipperg zum „Anwalt" zeigt, welche Einflüsse in ihr vorherrschten. Die Person der Zeugen beim Notariatsakt auf dem Rathaus, die alle beide pfälzische Räte sind [79]), verstärkt nur den Eindruck. Der Verlauf der Versammlung stimmt ebenfalls ganz dazu. Der Kurfürst ist nicht anwesend. Nur seine Räte verhandeln. Was die Ritterschaft verlangt, wird ihr ohne weiteres gewährt: ausgiebiger Schirm für den Fall eines Bundesangriffs, Erledigung ihrer Streitfälle mit den pfälzischen Beamten und besonders — *die Kosten der Gesandtschaft an den Kaiser*.

Dem Appellationsinstrument sieht man deutlich an, daß es unter dem Einfluß der pfälzischen Kanzlei entstanden ist. Es liegt ja auch so nahe, daß die Ritterschaft die schwierige, ungewohnte Arbeit Fachleuten überließ. Für die Kraichgauer hätte der Nachweis genügt, daß sie seit König Ruprechts Zeiten nie zu Schwaben gerechnet worden seien und deshalb auch nicht in den Bund gehörten. Daß ihre Zugehörigkeit zur Pfalz hervorgehoben und in immer neuen Wendungen beleuchtet und bekräftigt wurde, daran hatte nur der Kurfürst ein Interesse. Er hatte ja auch schon früher diesen Grund geltend gemacht [80]).

Die Art, wie das jetzt in der Kraichgauer Appellation geschieht, scheint mir bestimmt auf die kurfürstliche Kanzlei als Entstehungsort

---

[78]) **Notariatsinstrument über diesen Vorgang vom selben Tag, K. CB. 908 Fol. 223 b f. Abdruck bei Günter, a. a. O. S. 39 ff.**

[79]) **Götz von Adelsheim war ein** ganz besonders angesehenes Ratsmitglied.

[80]) S. o. Anm. 19.

hinzuzeigen. Der ritterlichen Denk- und Redeweise entspricht es, wenn die Zugehörigkeit zur Pfalz darin erkannt wird, daß die Ritterschaft in Turnier und Krieg zu ihr geteilt worden sei und oft unter der Pfalz Banner der Ritterschaft in Schwaben zu Hilfe gestritten habe. Ein Grundsatz des territorialen Staatsrechts aber ist es, daß Landesherrschaft durch Gerichtshoheit begründet werde. Nur in der kurfürstlichen Kanzlei konnte man wissen, daß die Pfalz unter Kaiser Ludwig die zwei Centen im alten Elsenzgau erwarb und dadurch Landesherr in einem kleinen Teil des Kraichgaus wurde [81]). Nur die Kanzlei konnte dem Hofgericht so breiten Raum widmen und dem Nachweis, daß durch es alle andern Gerichte, jenes des Kaisers, das westfälische und das Landgericht zu Rottweil, ausgeschlossen gewesen seien. Auch der Satz war gewiß in keines Kraichgauers Kopf gewachsen, daß der Gerichtszwang des Schwäbischen Bundes dem des Pfalzgrafen schädlich sei. Und vollends der Nachweis, daß es unnötig sei, des gemeinen Landfriedens halber dem Bunde sich anzuschließen, weil der Pfalzgraf jenen habe mit aufrichten helfen und der Fürst und seine Ritterschaft ihn bisher gehalten hätten! Das konnte wieder nur jemand hervorheben, in dessen Interesse es lag, den Landfrieden selbst zu handhaben und auswärtigen Einfluß abzuhalten.

Wie besorgt überhaupt diese Kraichgauer Adeligen sind, daß dem Pfalzgrafen nur ja in keiner Weise Abbruch geschehe! Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, die Appellation beschäftige sich mehr mit seinen Rechten als jenen der Ritterschaft.

Bei aller juristischen Schärfe macht sich in der Argumentation doch eine gewisse Unsicherheit bemerklich. Es genügt den Verfassern der Appellation nicht, die Landsässigkeit der Kraichgauer aus der Gerichtshoheit des Pfalzgrafen zu beweisen, sie müssen auch noch die „Gelübde, Eide, Rats- und Mannespflichten" hervorheben, mit welchen die Ritterschaft in ihrer Mehrheit dem Fürsten verwandt ist. Wir werden ein ähnliches Beispiel der Unsicherheit bei der Heidelberger Kanzlei später finden [82]).

Es ist nichts von einem Protest bekannt, der etwa aus der Ritterschaft heraus gegen den Inhalt der Appellation wäre erhoben worden. Es fehlte der Masse des Adels an der Einsicht, die nötig ist, um die Tragweite eines solchen Instruments zu erkennen. Auch war sie vollkommen einverstanden mit dem, was für sie die Hauptsache war: mit der Weigerung, in den Schwäbischen Bund einzutreten. Der schon

---

[81]) Diese Tatsache dürfte mit der Berufung auf Kaiser Ludwig gemeint sein.

[82]) S. u. S. 120 ff. über die Tage zu Vaihingen und Maulbronn.

oben [83]) erwähnte Stammesgegensatz, die Abneigung gegen jegliche Art von Anlage und Steuer [84]), allerlei unbestimmte Befürchtungen für ihre Freiheit, wie sie der Pfalzgraf ihr einzureden versucht hatte [85]), endlich das auffällige Festhalten am Herkommen, die Ängstlichkeit dem Neuen gegenüber mögen dabei zusammengewirkt haben. Soviel steht jedenfalls fest, man muß die Haltung der Kraichgauer Ritterschaft gegen den Schwäbischen Bund und jene gegen die Ansprüche des Pfalzgrafen auf die Landesherrlichkeit scharf trennen, wenn man zu einem gerechten Urteil kommen will. Man kann nicht einfach, wie es die Hofjuristen in den späteren Streitigkeiten um die Landsässigkeit taten [86]), das Appellationsinstrument, so wie es uns fertig vorliegt, als Beweisstück gegen die Kraichgauer anführen. Die Art, wie es entstanden ist, zeigt deutlich genug, wie wenig Beweis k r a f t ihm innewohnt.

γ) Die Gesandtschaft des Adels an den Kaiser.

Wohl gleichzeitig mit Neithart von Horneck, welcher die Appellation nach Tübingen brachte, schied Hans von Sickingen [87]) aus Heidelberg; ihn hatte man damit betraut, die Botschaft des Adels dem Kaiser zu überbringen [88]). Das Schriftstück ist fast in allem von der Appellation abhängig. Es wehrt zunächst den Vorwurf des Ungehorsams ab. Das erste Mandat des Kaisers [89]) sei dem Adel gar nicht verkündet worden — mit Recht, denn die Kraichgauer seien pfälzische Landsassen und keine Schwaben. In dem zweiten [90]), das sie allerdings erhalten hätten, sei keiner von ihnen mit Namen aufgeführt, dagegen die Ritterschaft zum St. Jörgen-Schild genannt, zu welcher sie nicht gehörten. Gegen das dritte Mandat [91]) machen sie in fast denselben Ausdrücken wie in der

---

[83]) S. o. S. 34.

[84]) S. o. S. 21.

[85]) S. o. S. 60.

[86]) Das geschah zuerst unter dem Administrator Johann Kasimir (1583—1592), s. o. Anm. 61. Auf den von ihm befohlenen Zusammenstellungen von Urkunden und Urkundenauszügen fußen alle, die später das Wort zu unserer Frage ergreifen.

[87]) Kredenzbrief von 1489 Februar 16 (montag nach valentini, Grotefend II S. 179), K. CB. 908, zwischen Fol. 205—206 und 213—214 eingeheftet. Beachte die Note: „similiter Hern Jorgen von Ehingen mutatis mutandis uf Nithart Horneck". — Ob es sich um denselben Hans von Sickingen handelt, der auf der Speierer Tagung hervortrat? Wenn ja, so wäre das allerdings auffällig, aber nicht unerklärlich. S. o. S. 70 f.

[88]) Ebd. Fol. 206, ohne Datum. Einreihung auf Grund des Inhaltes.

[89]) Von 1487 Oktober 4.

[90]) 1488 April 16.

[91]) 1488 September 12.

Appellation ihre Landsässigkeit in der Pfalz geltend. Wieder spielt das Hofgericht seine große Rolle. Der Pfalzgraf hat auf dem Kraichgau alle fürstliche Obrigkeit, als „Geleit, Zölle, Münze, Centen, hohe Gerichte". Das persönliche Verhältnis zum Fürsten wird ebenfalls hervorgehoben [92]). Aber auch scharfe Töne werden angeschlagen. Wenn dem Pfalzgrafen der Krieg gemacht werde, wollen sie auf seiner Seite stehen [93]). Sie vertrauen aber, daß der Kaiser die Appellation prüfen und ihr stattgeben werde.

c) Die „Werbungen" des Pfalzgrafen an den Kaiser, an Württemberg, den Deutschorden und Herzog Georg von Bayern-Landshut.

Die „Werbung", durch welche Kurfürst Philipp diesen Schritt beim Kaiser unterstützte [94]), wiederholt — begreiflicherweise — nur die Gesichtspunkte, welche in der Appellation und der Botschaft der Kraichgauer aufgestellt sind. Die nämlichen Gründe werden in wenig variierter Sprache vorgetragen: die Landesherrlichkeit der Pfalz, deren Anerkennung durch die Ritterschaft seit Kaiser Ludwig, das besondere Verhältnis des Adels zum Fürsten durch Beamtung, Dienst und Lehen. Das einzige neue Moment, das geltend gemacht wird, ist das Steuerrecht des Schwäbischen Bundes. Ohne Einwilligung der Lehensherren dürfe dieses auf den Lehensbesitz der Kraichgauer nicht angewendet werden [95]). Die Erwartung, der Kaiser werde die Ritterschaft nicht ohne Verhör verurteilen und sie ihrer Verpflichtungen gegen die Pfalz ledig sprechen, sowie der Hinweis auf einen möglichen Krieg zwischen Schwaben und den Kraichgauern machen [96]) den Beschluß.

Weitere „Werbungen" sandte der Kurfürst an den Grafen Eber-

[92]) „Der uns nie leids bewisen hat, und dem wir von unsern eltern so hoch verwant sint."

[93]) „So wollen wir uns zu der ritterschaft zu Swaben guts versehen, als die jenen, der eltern und uf diesen tag wir noch mit ine und sie mit uns sich alweg in fruntschaft und sipschaft vermischet und in gutem willen miteinander herkomen sint und teglich me gescheen mag, das sie uns niemen zu lieb und unschulden mit ufrur anfechten. Dan wir gedenken uns mit unserm gnedigsten hern pfalzgraven zu volstreckung des lantfridens, den sin gnade für sich und uns angenomen hat, so not geschee, zu halten nach aller gebure." Ebd. 206 b.

[94]) Ebd. Fol. 218 f., ohne Datum. Abdruck bei Günter, S. 47 ff. Auch hier ergibt sich die Datierung aus dem Inhalt.

[95]) In der Zeit der Ritterordnung — um 1560 — wurde dieses Argument auch der Selbstbesteuerung der Ritterschaft gegenüber geltend gemacht.

[96]) Ganz wie in der Botschaft der Kraichgauer!

hard von Württemberg und den Schwäbischen Bund[97]). Beiden ist die sattsam bekannte Argumentation der vorausgehenden Schreiben gemeinsam. Der einzige Unterschied ist der, daß Philipp seinem Einungsverwandten gegenüber sich auf ihr Bündnis und die Abmachungen zu Mainz berief und sich der Form der Bitte bediente, während er vom Bund nicht erbat, sondern begehrte[98]).

Am 23. Februar 1489[99]) überreichten die pfälzischen Räte Hans von Walborn und Dr. Jacob Ramung in Stuttgart die „Werbung" Philipps. Sie erhielten folgende Antwort: An der Einung und den Mainzer Abmachungen gedenke der Graf festzuhalten, wie er sich des gleichen von Kurfürst Philipp versehe.

In der Sache des Kraichgauer Adels sei durch die kaiserlichen Mandate ein besonderer Fall geschaffen, auf welchen die Einung nicht Anwendung finde. Dort sei der Kaiser ausgenommen. Gegen ihn könne also der Graf nicht handeln. Dem Pönalmandat habe er selber folgen müssen.

Da seine Räte zu gleicher Zeit mit denen des Pfalzgrafen am kaiserlichen Hoflager sind, will er durch sie Bericht einholen lassen und dann weitere Antwort geben.

Damit war Philipp freilich nicht geholfen. Nur insofern war etwas gewonnen, als sich in diesem Bescheid deutlich zeigte, auf welcher Seite Graf Eberhard stand und wie weit er die Einung gelten lassen wollte.

Auch dem Deutschorden machte der Pfalzgraf Mitteilung von dem kaiserlichen Mandat an die Kraichgauer und deren Appellation. Bei diesem wichtigen Nachbar und Freund der Pfalz war eine bedeutsame Änderung eingetreten. Reinhard von Neipperg hatte das Meisteramt niedergelegt. Alles hatte er versucht, um den Orden „als des Adels Spital" vor Eintritt in den Schwäbischen Bund zu bewahren. Weder Belehrung noch Bitte half etwas. Der Bund bestand unter Drohungen auf der Durchführung des kaiserlichen Gebotsbriefes. Endlich kam er so weit entgegen, daß er die Person des Deutschmeisters samt Horneck und Gundelsheim, seiner Residenz, nicht erfordern wollte, obgleich gerade diese im Mandat ausdrücklich genannt waren. Dafür mußten aber die

---

97) K. CB. 908 Fol. 215, ohne Datum, abgedruckt bei Günter S. 53; und K. CB. 908 Fol. 216 „uf die vorgericht maß ist auch zuwerben an die hauptlut und rat des bunds aber die begerung soll für das bitten steen".

98) S. Anm. 97.

99) Am montag sant Matthis aubent apli. Bericht der Gesandten. Ebd. Fol. 217. Zur Datierung Grotefend I, S. 120. Der 20. September ist ein Sonntag.

Häuser des Ordens zu Heilbronn, Stocksberg (über Stockheim, OA. Brackenheim), Scheuerberg und Neckarsulm Mitglieder werden.

Reinhard von Neipperg wollte in einer so wichtigen Ordensangelegenheit nicht entscheiden und stellte das Urteil den Ordensgebietigern anheim. In Anbetracht der bedrohten Lage des Ordens, dessen Häuser in großer Anzahl ohnehin in der Gewalt des Bundes waren, und dem des Reiches Acht und Aberacht bevorstand, wenn er nicht gehorchte, gaben die Gebietiger schweren Herzens nach. Der Deutschmeister aber, welcher wohl eine andere Entscheidung erwartet hatte, wollte unter diesen Umständen sein Amt nicht weiterführen. Er dankte am 30. Januar 1489 ab. An seine Stelle trat, zunächst als Verweser, Andreas von Grumbach.

Als Kurfürst Philipp an ihn die Frage richtete, wie er zu dem Bund stehe, und wessen sich die Kraichgauer von ihm zu versehen hätten, berichtete er die Verhandlungen mit dem Bund, deren Ergebnissen er sich leider fügen müsse. Für seine Person werde er dem Beispiel seiner Vorgänger folgen, die immer pfalzfreundlich gewesen seien. Dem „Adel und der Ritterschaft" auf dem Kraichgau gönne er alles Gute[100]).

---

[100]) Über diese Vorgänge unterrichtet uns der Brief Grumbachs an den Pfalzgrafen von 1489 Februar 22 (sontag kathedra Petri), Horneck, K. Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft Fasz. 5352 Nr. 60. Or. Pap. Stark beschädigt. . . . „Der bund ist stracks daruf bestanden, so ferre man zu den andern des ordens heusern, die onmittel im lande zu Swaben ligen, des ordens heuser zu Heilpron, Storberg, Schurberg und Sulme in einer kurtzbenanten zeit nit auch in den bund begebe, so sei das kaiserlich mandat vor augen, als es denn an ime selbst gewest ist, darinne min vorfare her Reinhart von Nipperg in eigener persone zusamt Horneck und Gundelsheim in bund gefordert werde bei verliesung aller des ordens heuser, auch bei vermidung der kaiserlichen acht und aberacht ꝛc. laß man aber die gedachten des ordens heuser und sloß in der benanten zeit in bund und schreibe das zu, so soll ein teutschermeister mitsamt Horneck und Gundelsheim des bunds vertragen bleiben. Als nun der gemelt mein vorfare in den dingen nichts hat wollen tun oder lassen, sunder seinen gepitigern heimgeben zu ermessen, was des gemeinen orden wegs darinne sei, haben sie bewegen die zerstreuung des ordens und sunderlich das, das der orden hat unter dem itzigen gewalt des bunds auch in andern richstetten, und wo die kaiserlich acht und aberacht also gegangen sein soll, was es dem orden an den berurten enden verdurblich und one widerbringlichs schadens hette mögen geberen, und denselben sweren schaden und anfalle zuvorkommen, haben dieselben gepietiger und furware mit beschwertem gemute, dem bunde zugeschrieben, die gedachten heusere und sloß in den bund komen zu lassen, damit eins meisters persone zusamt Horneck und Gundelsheim des vertragen blieben, das sunst nit hat wöllen sein. Nachdem nun, gnediger Herre, der gemelt min vorfare in (die)sen dingen, uß ursachen . . . des meisteramts abgetreten . . . die gott (?) (um) mins herren willen . . . geweßt und noch ist, und aber ich nach (en)tlicher seiner wilfürlichen abtrettung zu eim statt-

So freundlich der Bescheid gehalten war, er konnte die Tatsache nicht verschleiern, daß die Stellung der Pfalz im Osten stark erschüttert war. Was zur Landvogtei Wimpfen gezählt hatte, die Reichsstädte, der Deutschordensbesitz, gehörte jetzt in den Schwäbischen Bund. Nur die Kraichgauer und das Kloster Maulbronn leisteten noch Widerstand.

Fast noch größer als der Verlust an territorialem Machtbereich war die moralische Einbuße, welche die Pfalz durch den Rücktritt des Deutschmeisters erlitt. Hier lag ein großer Erfolg des Bundes vor. Hinter einem einflußreichen, pfalztreuen Mann stand auf einmal keine Macht mehr. Er konnte nur noch raten, nicht mehr helfen. Auch als Führer des Kraichgauer Adels wog er leichter. Er wird im Zusammenhang mit ihm kaum mehr genannt.

Um so dringender war es unter diesen Umständen, daß Philipps Vorgehen beim Kaiser Erfolg hatte. Bei seinem Vetter Herzog Jörg von Bayern hoffte der Pfalzgraf die notwendige Unterstützung zu finden. Eine Zeitlang hatte auch Jörg mit dem Kaiser und dem Schwäbischen Bund übel gestanden[101]). Nun war er wenigstens mit dem Reichsoberhaupt wieder in ein besseres Verhältnis gekommen. Die Ursache lag in der politischen Situation des Hauses Österreich. Friedrich III. mußte alles tun, um ein Bündnis zwischen den bayrischen Herzögen und dem ungarischen König Matthias Corvinus zu verhindern, wie es eben drohte. Andererseits brauchte der römische König Maximilian, der jetzt im März wieder ins Reich kam, Hilfe für seinen Rachekrieg gegen Frankreich und die Flamänder. So war der Kaiser zum Entgegenkommen geneigt. Zu Innsbruck fand die Aussöhnung

---

halter desselben meisteramts furgenommen bin, muß ich mit dem, das in den bund, wie vorstet, bewilliget ist, gescheen lassen, was sich deshalben gepuren wirdet, und kann das leider nit geweigern, als ich gern dete." Da er wohl weiß, „daß min vorfarn meister mit der löblichen und erlichen Pfalz langzeit und jare dermaß herkomen seint, daß sie und der orden an uwern gnaden und uwern voreltern sunderlich gnedig hern gehabt haben, soll sich uwer gnade zu mir anders nicht versehen, wan daß ich mich nach mim hochsten vermogen, und mit allen treuen auch vleißen will, den selben uwern gnaden in aller mins ordens gepur zu dienen und zutun, was ich weiß den selben uwern gnaden lieb und gefellig ist . . . So gonn ich dem adel und der ritterschaft uf dem Kreuchgawe eren und guts."

Man darf über den Ergebenheitsversicherungen des Deutschmeisters Grumbach nicht die Klausel „in aller mins ordens gepur" vergessen. Sie macht seine Versprechungen fast zur leeren Höflichkeit. Das Interesse des Ordens ging nun einmal nicht mehr mit jenem der Pfalz zusammen.

Reinhard von Neipperg starb schon 1496. Beschreibung des OA. Brackenheim S. 342.

[101]) Vgl. darüber und das Folgende Riezler III, S. 524 ff.

statt, und der Kaiser verbot dem Schwäbischen Bunde, gegen Herzog Georg loszuschlagen [102]).

Pfalzgraf Philipp benützte diese günstige Wendung. Er konnte es um so zuversichtlicher tun, als die Momente, welche für seinen Vetter gesprochen hatten, ja auch ihm zugute kamen. In einem Schreiben [103]) an den noch zu Innsbruck vermuteten Herzog berichtete er diesem ausführlich über die bisherigen Verhandlungen und Schritte. Er sei entschlossen, die Kraichgauer bei der Pfalz zu erhalten. Auch die Ritterschaft stehe treu zu ihm [104]). Die Werbung für den Bund werde bei allen Nachbarn der Pfalz betrieben. Schon seien Mainz, Brandenburg und Baden [105]) gewonnen. Mit Würzburg, Straßburg und der Ritterschaft in Franken werde verhandelt.

Um gesetzlich vorzugehen, habe seine Ritterschaft gegen das kaiserliche Mandat appelliert. Sollte der Bund gegen ihn und die Seinen vorgehen, so müsse er eben mit Hilfe seiner guten Freunde sich wehren.

---

[102]) 1489 April 11, Klüpfel I, S. 63. Schon am 18. Februar befahl der Kaiser dem Bund, er solle die Georgs Amtmann, dem Ritter Ludwig von Habsberg, entrissenen Schlösser ihrem Eigentümer wieder zustellen.

[103]) Werbung an unsern vetter und schwager herzog Jorgen, ohne Datum. K. CB. 908 Fol. 295. Das Schriftstück fällt zwischen den 19. (Tag von Amberg; s. u. S. 103 f.) und den 28. März. Siehe S. 77 die Antwort des Herzogs Jörg vom 28. März.

[104]) „Nun hetten wir in rat und unsselbs nit funden, der ritterschaft, die soviel manich jar und zit der Pfalz in schimpf und ernst anhengig und underthenig gewest, in unsern geleiten und furstentum gesessen, von uns tringen zu lassen. Wir hetten auch die ritterschaft gemeinlich zu uns beschrieben und auch so undertenig und gehorsam funden, daß sie sich weder mit lieb noch leidt von uns und unserm furstentum trennen lassen, sunder als getruw undertan landsassen und from ritter und knecht sich erbotten, alles irs vermogens dargegen zu strecken.“ Ebd. Auch hier also diese „rosige“ Auffassung von der Haltung der Ritterschaft.

[105]) Doch hatte der Pfalzgraf Baden noch nicht ganz aufgegeben. Um diese Zeit wenigstens muß es gewesen sein, daß er an den Landhofmeister Markgraf Christophs von Baden, an Wilhelm von Neipperg, schrieb: „Die Sache des Bundes seye aufs Höchste gestiegen, werde bald abnehmen; darumb wolle er, Hofmeister, seinem Herrn Marggraf rathen, daß er sich nicht übereyle in den Bund zu dretten, oder sich darzu bringen lassen, sondern vielmehr mit der Pfalz zusammenhalten, sie werden je allem widrigen Zumuthen begegnen können und ihren feynden gewachsen seyn.“ K. CB. 1084 Histor. Notizen über . . . der Pfalz gerechtsame über den Adel im Craichgau, Fol. 35. Diese Zusammenstellung von Urkundenauszügen ꝛc. gibt nur das Jahr 1489, nicht aber den Tag an. Das Orig. oder das Konzept habe ich nicht auffinden können. — Markgraf Christoph trat im April in den Bund ein, wobei er Pfalzgraf Philipp ausnahm. Stälin III, 627.

Wie mit den Kraichgauern stehe es mit den Mortenauern, die auch in den Bund erfordert würden[106]).

Der Pfalzgraf bittet den Herzog, sich für ihn und die Kraichgauer zu verwenden und dadurch die Bemühungen seiner Gesandten am kaiserlichen Hof zu unterstützen.

Herzog Jörg machte sich mit Eifer an seine Aufgabe. Schon am 28. März[107]) kann er Philipp das Versprechen des Kaisers mitteilen, „bi den heuptluten des swebischen punts zuverfugen und zubestellen, daß die selb ritterschaft in den gemelten punt zukomen nit ferrer ersucht, noch darin getrungen werden sollen". Der Kaiser werde, nach seiner Ansicht, auch in Zukunft keine neuen Mandate in dieser Sache ausgehen lassen[108]).

ε) Das Ergebnis.

Damit war für den Kurfürsten viel erreicht, aber nicht alles. Indem der Kaiser darauf verzichtete, die Kraichgauer zum Anschluß

---

[106]) „ußgescheiden allein, daß do nit so lang jar ziel bi unsern eltern als die Kraichgawer anhengig gewest sin und daß die noch nit wie die Kraichgawer appellirt han". K. CB. 908 Fol. 295.

1405 löste K. Ruprecht die Hälfte der verpfändeten Reichslandvogtei Ortenau ein, aber nicht für das Reich, sondern für die Pfalz. Von da an waren der Pfalzgraf und der Bischof von Straßburg gemeinsame Pfandherren. Die Einkünfte wurden ungeteilt erhoben, Beamte und Untertanen gemeinsam in Pflicht genommen (Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds I, S. 214). Das engere Verhältnis der Ortenauer Ritterschaft zur Pfalz datiert seit 1446. Am 22. April (fritag vor sant Georgen tag) nahm Pfalzgraf Ludwig IV. Reimbolt, Reinhold, Peter und Kaspar von Windek, Friedrich, Heinrich und Dietrich Röder, Jörg Wilhelm und Dietrich Röder, Jörg von Bach, Heinrich Held von Diefenau, Adam von Roßweiler, Jörg und Reinhard von Schauenburg, Siegfried und Kaspar Pfau von Rüppur zu pfälzischen Lehenmannen und in erblichen Schirm auf. Jedoch hat der Pfalzgraf keine Schadenersatzpflicht. K. CB. 814 Fol. 35. — Das Schirmverhältnis war bei den Ortenauern noch jünger als bei den Kraichgauern, auch war es weniger eng, denn es fehlte die Gerichtsklausel, und ein Vertrag gegen eine Gesamtheit ist an sich weniger bindend. Auch die starken Fesseln des Hofdienstes und der Beamtung waren bei den Ortenauern nicht vorhanden. So war das Verhältnis der Ortenau zur Pfalz lockerer als jenes der Kraichgauer; aber bereits erhob Pfalz den Anspruch der Landesherrlichkeit über die Ortenauer Ritterschaft.

[107]) Landshut, samstag nacht vor sondag letare. K. CB. 908 Fol. 299. Abdruck bei Günter S. 52 f., s. Anm. 108.

[108]) „achten es auch dafur, daß sein keiserlich maiestat hie fur sich selbs mit newen geboten der sachen halb auch nit bekomern werde." Ebd. Der Dank Philipps ist vom 3. April (Heidelberg, uf fritag nach letare). Ebd. Fol. 299 b. „Also sint wir von unsern reten, zu Innsbruck gewest, bericht, daß uwer lieb by der kaiserlichen maiestat vil flis, als wir uß uwer lieb schrift itzt auch versten, gehabt zu ableinen der beschwerung." Ebd.

an den Schwäbischen Bund zu zwingen, hatte er noch lange nicht ihre Landsässigkeit in der Pfalz anerkannt. In Herzog Jörgs Verhandlungen zu Innsbruck spielte schon eine Angelegenheit herein[109]), die wir später werden im Zusammenhang zu betrachten haben. In ihrem Verlauf kommt es zu prinzipiellen Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Pfalzgraf, welche zeigen, daß Friedrich III. an der Reichsunmittelbarkeit des Kraichgauer Adels festhielt.

Wenn wir nun die Aktion gegen das kaiserliche Spezialmandat im ganzen übersehen, verstärkt sich der Eindruck, welchen schon die Appellation allein gemacht hat. Nicht nur die Anregung geht vom Pfalzgrafen aus, die Bewegung ist in jedem Stadium von ihm und seiner Kanzlei geleitet. Die Schriftstücke, welche abgehen, sind so ähnlich in Beweisführung und Sprache, als ob sie von einer Hand stammten. Die Kraichgauer, welche in zweien davon im Namen der gesamten Ritterschaft sprechen, sind fast alle pfälzische Räte und Beamte. Man sagt nicht zu viel, wenn man das ganze Vorgehen als ein pfälzisches, nicht ein kraichgauisches betrachtet. Es ist gut, gerade auch bei manchen geschichtlichen Dingen nach dem cui bono zu fragen: sie werden durchsichtiger und verständlicher dadurch. In unserem Fall kann es nicht zweifelhaft sein, wem das Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen zugute kam. Für die Pfalz war es damals eine Frage der Existenz, ob es die Kraichgauer Ritterschaft behielt oder nicht. Das wußte man in Heidelberg genau, und danach handelte man.

d) Die Folgen der veränderten Lage.

α) Für den Gegensatz zwischen Pfalz und Württemberg im allgemeinen und jenen zwischen Württemberg und Neipperg im besonderen.

Zu den bedenklichsten Folgen, welche die Gründung des Schwäbischen Bundes für die Pfalz hatte, gehörte der Umstand, daß alle territorialen Streitigkeiten zwischen dem Kurfürsten und einem Bundesglied an Bedeutung ungeheuer wuchsen. Es handelte sich jetzt nicht mehr um Meinungsverschiedenheiten von Nachbar zu Nachbar. Hinter der einen Partei stand gleich die militärisch stärkste Macht des römischen Reiches und zwang die andere zur höchsten Anspannung ihrer Kräfte. So wurde jede Streitfrage zu einer Gefahr für den Frieden Süddeutschlands.

---

[109]) Der Streit der bayrischen Rittergesellschaft vom Löwen gegen Herzog Albrecht, Herzog Jörg und Pfalzgraf Philipp, s. u. S. 101 ff.

Auch die Späne zwischen den Neippergern und Württemberg, die ohnedies nicht sehr harmlos gewesen, bekamen dieses unheimliche Gesicht. Sie hatten von nun an nicht nur innerpolitische Folgen, wie sie oben zutage traten, sie wurden ein schwerwiegender Faktor in der äußeren Politik der Pfalz.

Württemberg hatte wohl die Überzeugung gewonnen, daß die beabsichtigte Schließung der Westgrenze genügend vorbereitet und die gänzliche Verschiebung der Machtverhältnisse in Süddeutschland der Durchführung günstig sei. So begann es im Frühjahr 1489 den Bau des Landgrabens auf dem Heuchelberg. Von seiner Absicht, „die lantweher von der wardt an biß gein Sternenfels“ auszuführen, machte es im März den pfälzischen Räten Mitteilung, welche eines Augenscheins in dem Neippergischen Jagdstreit halber am Heuchelberg gewesen waren. Die Versicherung, es gelte nur der Umfriedigung des Landes, fand wenig Glauben. Der Pfalzgraf protestierte sofort gegen das Vorhaben, da etliche der Seinen und er selber in jener Gegend begütert seien [110]). Zunächst begannen wieder Verhandlungen, zu denen Philipp den Propst zu Wimpfen, Götz von Adelsheim, bevollmächtigte [111]). Aber schon waren die württembergischen Amtleute mit den Schwaigerner Bauern in Besprechungen eingetreten. Diese mußten fürchten, von ihren am Südhang des Heuchelbergs liegenden Weinbergen entweder ganz abgeschnitten zu werden oder auf wenige Stege angewiesen zu sein. Auch Weggeld und Zoll drohten. Und was dann, wenn es Württemberg nun durchsetzte, daß aller Wein auf Nordheimer Gemarkung in seiner Bannkelter gepreßt werden mußte [112])?

Die Bauern wandten sich an ihre Herrschaft, und Eberhard von Neipperg rief am 6. Mai 1489 seinen Schirmherrn an [113]). Die Einung zwischen Württemberg und der Pfalz müsse doch mehr als ein Graben „fur sorgfeltikeit schuren“. Dieser Argumentation schloß sich Kurfürst

---

[110]) Pfalzgraf Philipp an den Grafen Eberhard. Heidelberg, 1489 März 30 (uf montag nach letare). K. CB. 908 Fol. 69. „Wo du ferer furnemest, kanst du selbs wole versteen, daß es uns und den unsern zuverdulden unlidelich were.“

[111]) 1489 Mai 6 (mittwoch nach misericordias dmi). Ebd. zwischen Blatt 204 und 205. Orig. „Als der wolgeboren unser lieber oheim Eberhart grave zu Wirtenberg und zu Mumpelgarten der elter in willen ist, als uns anlangt, ein graben oder lantwere am Huchelberg durch unser und der Pfalz oberkeit und herlickeit auch etlich der unsern guter machen zu lassen, das uns und inen unlidlich auch beswerlich ist und meinen das mit recht nit zutun haben ...“

[112]) Die Schwaigerner waren bisher davon frei. Versuche, dies zu ändern, waren im 14. und 15. Jahrhundert vorgekommen.

[113]) mitwoch nach des hailigen cruz tag inventionis. Ebd. Fol. 191.

Philipp an, als er am nächsten Tag[114]) den Württemberger noch einmal aufforderte, den gänzlich unnötigen Landgraben zu unterlassen, der eine bis jetzt nicht dagewesene Neuerung und obendrein eine schwere Schädigung der Allgemeinheit wie der einzelnen sei. Graf Eberhard weilte damals in Wildbad und hatte seine Räte nicht bei sich. Er verschob seine eigentliche Antwort deshalb auf die Zeit nach seiner Heimkehr[115]).

So wurde es für die nächste Zeit ruhig in der Angelegenheit. Dafür griff der Pfalzgraf nach einer anderen Möglichkeit, Graf Eberhard zu kränken. Graf Heinrich von Württemberg[116]), welcher in seiner elsässischen Herrschaft Reichenweiler übel hauste, ließ sich herbei, wegen Verwundung und Gefangennahme eines pfälzischen Dieners, Jacobs von Ratsamhausen, vor dem Heidelberger Hofgericht zu Recht zu stehen. Das war schon ein schwerer Schlag für die Ehre und das Ansehen des Hauses Württemberg. Endlich wollte er gar seine Herrschaft Reichenweiher an die Pfalz verkaufen. Jetzt ließ ihn Graf Eberhard d. Ä. mit Zustimmung der Freunde nach Stuttgart einladen und gefangennehmen[117]). Das Verhalten Philipps konnte Graf Eberhard nur als das empfinden, was es tatsächlich war: eine große Unfreundlichkeit.

Durch den Streit um den Landgraben, der selber vorläufig ruhte[118]), war inzwischen auch die Frage des Jagdrechts wieder aufgetaucht. Zunächst handelte es sich um die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, dessen Obmann nach langem Suchen in Ludwig von Nippenburg gefunden wurde[119]). Dann stritt man sich um prozessuale Dinge,

---

[114]) Welrsau, uf dornstag nach invencionem crucis. Ebd. Fol. 79 b.

[115]) Graf Eberhard an den Pfalzgrafen. Wildbad, am selben Tag. Ebd. Fol. 69 b.

[116]) Der Sohn Ulrichs des Vielgeliebten und Bruder Eberhards d. J. Vgl. Stälin III, S. 599 ff.

[117]) Die Tat Graf Heinrichs fällt auf den 29. März 1489, der Rechtstag vor dem pfälzischen Hofgericht auf den 21. Februar 1490, die Gefangennahme auf den 25. August 1490. Sattler, Graven IV, S. 8 f.

[118]) „. . . in (den Grafen Eberhard) darumb ersucht, auch gebeten des (vom Landgraben) abzusten, das auch ein zit also beruwet". K. CB. 908 Fol. 56 b.

[119]) Die Verhandlungen darüber zogen sich bis in den Dezember hinein. 1489 Nov. 25 (uf sant Kathrinen tag) schreibt Pfalzgraf Philipp zum erstenmal in dieser Angelegenheit und erhält eine vom 26. Dezember (an sant Steffens tag in heiligen wihenechten) datierte Zuschrift Graf Eberhards als letzte. Ebd. Fol. 171 b und 162. Erst am 6. Februar 1490 (uf samstag sant Dorotheen tag) war der Gewählte imstande, einen Termin auf Sonntag Lätare nach Vaihingen anzusetzen; L. v. Nippenburg an Graf Eberhard. Ebd. Fol. 161 b.

welchen zwar eine gewisse prinzipielle Bedeutung zukam; doch zeigt die Leidenschaft, mit welcher man diese mehr formalen Dinge behandelte, daß es beiden Teilen nicht mehr um die Sache, sondern um ihre Feindschaft zu tun war.

Aus diesem Grunde ist es nicht mehr möglich, die Neippergische Angelegenheit in der weiteren Darstellung gesondert zu betrachten. Sie ist in das Ganze der Begebenheiten so unlösbar verwebt, ist für Farbe und Muster von so großer Bedeutung, daß es die Einheit zerstören hieße, wollte man sie herausnehmen. Das gilt vor allem von jenen Geschehnissen, welche den Kraichgauer Adel berühren. Zu ihnen gilt es zunächst zurückzukehren.

β) Die Folgen der veränderten Lage für die Kraichgauer Ritterschaft im allgemeinen.

In der Kraichgauer Ritterschaft war seit dem 1. Januar 1489 manches reif geworden, was vor diesem Tag erst angesetzt hatte. Anderes, das sich überlebt, stand seinem wohlverdienten Ende nah. Das war mit jener Organisation der Fall, welche bisher den Kraichgauer Adel am innigsten mit dem Heidelberger Hof verbunden hatte: der Turniergesellschaft zum Esel.

Nach der kurzen Periode erneuten Glanzes[120]) begann das Turnierwesen abzusterben. Das Turnier zu Worms[121]) war das letzte nach Rüxners Zählung[122]). Der geforderte Aufwand war zu groß, die Gegnerschaft, welche die Standesbestrebungen des Adels fanden, zu heftig. Auch war die Kluft zu weit zwischen der Fechtweise des Turniers und jener des wirklichen Krieges[123]). Die romantische Stimmung aber, aus der ihre Pflege Nahrung gesogen, war von den

---

[120]) S. o. S. 14 ff.

[121]) 1487.

[122]) „Mit diesem abendtantz endet sich das löblich Ritterspiel und der Turniershove. Also hat man seither keinen Turnier mehr gehalten, sonder solich Ritterspiel mit diesem ersessen." Rüxner, Fol. 213 b.

[123]) Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts kamen neben den Turnieren die Schützenfeste auf. Ihre Waffe, Armbrust und Büchse, ist das bezeichnendste Sinnbild der militärischen Umwälzung. Anfangs des 16. Jahrhunderts sind sie ganz an Stelle der Turniere getreten; auch als Mittel der Politik. Vgl. K. Wassmannsdorff, Des Pritschenmeisters Lienhard Flexels Reimspruch über das Heidelberger Armbrustschießen des Jahres 1554, Heidelberg 1886, S. XIII über das Heidelberger Armbrustschießen von 1524: Es „sollte das erste einer Reihe solcher Festlichkeiten sein, die zur Erhaltung der Freundschaft von den damals den Reichstag zu Nürnberg besuchenden Fürsten in Aussicht genommen waren".

harten Forderungen des Tages zerrieben worden[124]). So wurde der kostspielige, anstrengende Sport bei dem erlahmenden Interesse der Fürsten und des Adels allmählich aufgegeben.

Auch in der Eselsgesellschaft zeigt sich diese allgemeine Erscheinung. Schon 1488[125]) wird der Besuch der Kapitelstage wesentlich erleichtert, und es ist bezeichnend, daß nur 18 Mitglieder diesen Beschluß fassen. Am 11. Januar 1490[126]) hatte sich die Gesellschaft noch einmal zusammengefunden. Die Beteiligung war außerordentlich gering. Nur 12 Anwesende werden genannt[127]). Die Odenwälder waren fast vollzählig, von den Kraichgauern nur 7 erschienen. Das ist deutlich. Die Zeit war vorbei, in welcher die Staatskunst der Landesfürsten den Adel mit ritterlichem Sport vollauf beschäftigen konnte und die Politik den Regierenden allein reservierte. Indem die wenigen Mitglieder den Jahresbeitrag herabsetzten, auf die jährliche Vollversammlung und die Wahl des Königs durch die Mitglieder verzichteten und dafür die Mitglieder zur gegenseitigen Hilfe beim Einlager von Gesellschafts wegen verpflichten wollten, haben sie die Eselsgesellschaft vollends zu einem Scheinwesen heruntergedrückt. Die eigentliche Aufgabe, das Turnier, war nicht mehr vorhanden; die einzige Möglichkeit der Wiederbelebung, die Politik, war der pfälzischen Hofgesellschaft versagt, — so war es aus mit dem „Esel", wie es aus war mit dem „Ritter spielen", zu dem die Ritterspiele schließlich heruntergesunken[128]).

Der Mangel an Interesse für die alte Turniergesellschaft, welchen besonders die Kraichgauer bekunden, hat sicher seinen Grund darin, daß sie in ihrer Speierer Vereinigung jetzt eine Organisation besaßen, welche ihren besonderen Wünschen entsprach. Jetzt gingen sie daran,

---

[124]) Auch in der Literatur macht sich der Rückgang höfisch-ritterlicher, das Aufkommen politischer und religiöser Interessen bemerklich.

[125]) Februar 24 (uf mondag nach dem sontag invocavit). Transfix an der Urkunde von 1478, s. o. S. 14 Anm. 5.

[126]) uf mondag nach der hl. drier könige tag, zweites Transfix der Urkunde von 1478.

[127]) Schenk Erasmus, Herr zu Erbach und zu Bickenbach, Erhart von Helmstatt, z. Zt. König der gesellschaft des Esels, Ott vom Hirschhorn, Hans von Sickingen, beide Ritter, Erkinger und Hans von Rodenstein, Blicker von Gemmingen, Johann von Helmstatt, Carius und Hans von Venningen, Conrad von Frankenstein und Conrad von Sickingen.

[128]) Es paßt gut zu der sterbenden Gesellschaft, daß die letzten von ihr vorhandenen Urkunden die Stiftung einer Seelenmesse für die Gestorbenen und noch Sterbenden betreffen, 1494 Januar 13 (montag octava epiphaniae) und 1496 Januar 25 (uf sant Pauls bekerungstage), K. 41/7.

durch eine Statutenerneuerung [129]) festen Untergrund zu schaffen. Es ist leicht möglich, daß die klägliche Versammlung des Esels den Anstoß dazu gegeben hat.

Vier Wochen nach dieser [130]) schloß „die Ritterschaft auf dem Kraichgau" auf 10 Jahre eine „Bruderschaft", welche sie ausdrücklich an eine langjährige ältere Vereinigung anknüpft [131]). Die Satzungen waren folgende:

1. Die Ritterschaft wählt jährlich einen Hauptmann [132]), welcher die Tage ansetzt. Von ihrem Besuch entschuldigt nur ehafte Not.

2. Die Mitglieder sollen in guten Treuen und Ehren miteinander leben, bei Beleidigungen Genugtuung geben, bei Teidungen einander Beistand leisten.

3. Wenn einer „niedergeworfen und zu gevencknis getrongen oder bracht" wird, sollen Hauptmann und Mitglieder ihn zu lösen suchen. Der Pfalzgraf soll dabei um seine Hilfe ersucht werden, ebenso „andere unser herren und frundt".

4. Bei Streitigkeiten mit Untertanen anderer Mitglieder soll der Kläger den Hauptmann um Ansetzen eines Tages und freundlichen Austrag bitten.

5. Zum Teidungsmann dürfen außer Mitgliedern der Gesellschaft nur Geschwister oder Geschwisterkinder des Mannes bezw. der Frau genommen werden.

6. „So soll die ritterschaft mit einander cleiden, im sommer rot, im winter grau reck, und rot kappen, und soll die farb sten in des hauptmanns gefallen, es wer den sach, daß unser gnedigster herr der pfalzgrave gehabt wolt haben, daß wir mit siner gnaden kleiden sollten, und uns sin hoffkleid schickt, so sollent wir uns mit sin gnaden kleiden."

7. Im Fall einer Fehde soll einer dem andern auch mit seinen Knechten aushelfen.

8. Bei Streitigkeiten, in welchen die Parteien nicht den Hauptmann um Vermittlung angehen, soll dieser von sich aus einen Tag

---

[129]) Um eine solche, nicht um eine Neugründung handelt es sich. Wir wissen nicht, welche Abschnitte unserer Urkunde den Speierer Statuten entnommen sind. Von der Einleitung (s. Anm. 131) muß man es jedenfalls annehmen.

[130]) 1490 Februar 1 (an unser lieben frauen abat kerzenwi). Günter a. a. O. S. 57—66. Ich habe weder das Original noch eine Kopie auftreiben können.

[131]) Sie schließen „ein bruderschaft und gesellschaft als brüder, vettern und schweger, der voreltern gedechtnis, und auch sie bis alher lang zit und jar mit einander in gute gesellschaft und frundschaft herkommen sind".

[132]) Welcher Unterschied gegen die Turniergesellschaft zum Esel, deren Mitglieder gerade durch den Verzicht auf dieses wichtige Recht ihre Interesselosigkeit befunden!

ansetzen. Die Mitglieder haben dem Hauptmann Anzeige zu machen, sobald sie von einem derartigen Zwist hören.

9. Wenn der Kaiser ein Mandat erläßt an die Ritterschaft, soll der Hauptmann sofort den Pfalzgrafen um Rat und Hilfe angehen. Ferner soll er die Ritterschaft beschreiben und mit ihr beraten, wie man um das Mandat herumkommen kann [133]).

10. Jeder soll seine Behausung nach Vermögen und Gelegenheit mit Zäunen, Mauern, Böllern und Büchsen ausrüsten.

11. Ferner soll jeder nach Wunsch und Vermögen Knechte und Pferde halten.

12. Die Einung soll 10 Jahre währen.

Man sieht den Artikeln dieses Bundes an, daß sie das Werk verschieden gearteter Strebungen und Verhältnisse sind.

Die Einleitung knüpft bewußt an die Gesellschaft vom Esel an. An ähnliches in ihren Gesellschaftsbriefen erinnern die unter 2, 3 und 6 wiedergegebenen Bestimmungen. In 6 ist an die Stelle der ritterschaftlichen Abzeichen ganz die „Uniform" getreten [134]). In ihr kommt der Zusammenhalt der Gesellschaft zu ungemein starkem Ausdruck. Lebhafter konnte die Einheit nach außen nicht wohl betont werden.

---

[133]) „und desglichen (soll der Hauptmann) uns auch beschriben und retig werden, wie wir uns desselben mit fog ufhalten megen".

[134]) Der Gesellschaftsbrief von 1478 kennt noch beides nebeneinander. Die Entwicklung vom Abzeichen zur Uniform ist überaus einfach. Sie ist gefördert worden durch die Einrichtung des „Hofkleides". Sehr früh schon enthalten Dienstverträge unter den Emolumenten der Diener auch ein oder mehrere Kleider, welche natürlich in den Farben des Herrn, angeborenen oder gewählten, gehalten waren. Das Auftreten der Fürsten mit ihrem uniformierten Gefolge wird gelegentlich erwähnt. Auch die Turniergesellschaften pflegten bei den feierlichen Gelegenheiten in gleichen Farben aufzutreten. —

In dem Umstand, daß die Uniform dann nicht getragen werden muß, wenn der Pfalzgraf sein Hofkleid schickt und wünscht, daß man „mit ihm kleide", hat Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft II, S. 74, einen Beweis für „den reinsten pfälzischen Localpatriotismus" gesehen, welchen die ganze Urkunde atme. Er folgte dabei wohl Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz I, S. 513 und Anm. 80. Beide haben unrecht. Die Kraichgauer waren nun einmal durchweg Lehenleute und Diener des Pfalzgrafen. In ihren Bestallungsurkunden werden ganz wie bei andern Dienern auch Hofkleider unter den Bezügen aufgeführt. Es hätte große Schwierigkeiten gemacht, bei dem Wert, welchen jene Zeit auf Symbolik legte, sogar die Stellung kosten können, hätte ein Kraichgauer darauf bestanden, die ritterschaftliche Uniform anstatt des Hofkleides zu tragen. Der Beschluß der Kraichgauer ist eine Selbstverständlichkeit, wenn man ihr Verhältnis zur Pfalz kennt.

Die Meinung Roths, mit der Übersendung des Hofkleides sei „vermutlich nur ein Muster desselben gemeint" (ebd.), erledigt sich nach dem oben Gesagten.

Dem entspricht die straffe Organisation. In die Hand des Hauptmanns ist eine große Machtfülle gelegt[135]), die besonders auch bei Streitigkeiten der Mitglieder zur Geltung kommt[136]). Ihrem Austrag ist eine ganze Anzahl von Bestimmungen gewidmet[137]). Aus ihnen ist zu sehen, daß die Pfalz die beanspruchte Ausschließlichkeit seines Hofgerichtes doch nicht aufrechtzuerhalten vermochte. Besonders durch die Anzeigepflicht der Mitglieder[138]) wird gesorgt, daß auch solche Fälle vor das Gericht des Hauptmanns kommen, in denen die streitenden Parteien dies vermeiden möchten. Damit sind eigentlich a l l e Streitigkeiten des Adels mit Untertanen von Mitgliedern dem pfälzischen Hofgericht entzogen. Wie sehr man bemüht war, fremde Hände von Kraichgauer Angelegenheiten fernzuhalten[139]), zeigt die Bestimmung, wonach zu Teidigungsmännern außer Mitgliedern nur die nächsten Verwandten genommen werden dürfen[140]).

Aus der drohenden Kriegsstimmung der Zeit heraus sind jene Beschlüsse geboren, welche die Befestigung der Behausungen, deren Besatzung und Ausrüstung, endlich den gegenseitigen Beistand im Fall der Fehde betreffen[141]). Man sieht auch, die Gesellschaft ist eifrig dabei, „sich selbst zu handhaben".

Die Bestimmung, daß die Bruderschaft 10 Jahre währen solle, scheint mir nicht unbeeinflußt zu sein von der Dauer des zehnjährigen Frankfurter Landfriedens, dessen Zeit auch der Schwäbische Bund angenommen hatte.

Dem Speierer Statut scheint der Abschnitt 9 entnommen zu sein. Er muß aus einer Zeit stammen, wo die Kraichgauer in unmittelbarer Erwartung eines kaiserlichen Mandats lebten und die Heidelberger Verhandlung vom 22. November noch frisch im Gedächtnis war[142]).

Vom Pfalzgrafen ist öfter die Rede[143]). Er erscheint als der starke

---

[135]) S. z. B. den Abschnitt 1 des Gesellschaftsbriefes.

[136]) S. Abschnitt 4 und 8.

[137]) Abschnitt 2, 4, 5, 8.

[138]) Abschnitt 2.

[139]) Hände, durch welche z. B. auch der Pfalzgraf indirekt Eingriffe hätte versuchen können.

[140]) Abschnitt 5. Möglicherweise sollten dadurch auch Mitteilungen von Austragsverhandlungen an den Heidelberger Hof und Eingriffe des Hofgerichts vermieden werden.

[141]) Abschnitt 7, 10 und 11.

[142]) Seine Beibehaltung verdankt der Abschnitt der Furcht vor einem neuen kais. Gebotsbrief.

[143]) Abschnitt 3, 6 und 9.

Helfer, an welchen sich die Ritterschaft wendet, ob nun der einzelne oder die Gesamtheit in Bedrängnis geraten ist. Doch ist er nicht der einzige Helfer. „Andere unser herren und frund" werden neben ihm um Beistand ersucht. Von einem Verhältnis politischer Abhängigkeit ist nicht einmal andeutungsweise die Rede. Der Pfalzgraf empfängt als Lehensherr und Dienstherr die gebührende Rücksicht[144]) und das Vertrauen der Ritterschaft. Mehr ergibt sich nicht aus dem Gesellschaftsbrief. Im übrigen ist er ein Zeugnis dafür, wie selbständig die kraichgauische Ritterschaft fühlt. Gewiß, von dem pfälzischen Hof als ihrem Rückhalt in politischer und wirtschaftlicher Beziehung will sie sich nicht trennen. In den Schwäbischen Bund will sie nicht eintreten. Aber auf ein gewisses Maß militärischer und gerichtlicher Unabhängigkeit will sie auch nicht verzichten.

γ) Ulrich von Flehingen.

Wie der Pfalzgraf darüber dachte, wissen wir aus seinem Schreiben an die Speierer Versammlung. Es war nun ein Jahr darüber vergangen, aber seine Gesinnung hatte er nicht geändert. Offene, gewaltsame Schritte lagen nicht in seiner Art. Er war zu vorsichtig dazu, vielleicht auch nicht ehrlich genug. Und doch drängte die Lage dahin, die Kraichgauer durch starke Mittel von der kaiserlichen Partei abzuhalten. Philipp wählte den Ausweg, einzelne Mitglieder des Adels unschädlich zu machen, denen er glaubte nicht trauen zu dürfen. Er lief dabei am wenigsten Gefahr, daß die Ritterschaft in ihrer Gesamtheit sich gegen ihn wandte, besonders dann nicht, wenn der Schein gewahrt blieb, daß ein Angriff nicht von ihm, dem Fürsten, sondern von einer Privatperson ausgehe.

Auf der Heidelberger Versammlung vom 22. November 1488 waren die Berwangen, die Remchingen, Ulrich von Flehingen und Eitel Schelm von Bergen durch ihre Bedenken aufgefallen. Sie hatten die Proposition des Kurfürsten nicht ohne weiteres angenommen, sondern auf ihre wirtschaftliche Abhängigkeit oder das Dienstverhältnis zu einem andern Fürsten hingewiesen[145]). Die Berwangen, bei denen es sich um ein von Württemberg zu Lehen gehendes Kapital handelte, ließen sich beruhigen. Gegen den Einwand der Remchingen, daß sie als Einwohner der Markgrafschaft Baden und Lehenleute des Fürsten sich nach diesem zu richten hätten, war trotz ihres Erbschirmverhältnisses zur Pfalz[146])

[144]) S. o. Anm. 134.

[145]) S. o. S. 55 f.

[146]) Seit 1463 März 17 (Donnerstag nach Oculi). K. CB. 813 Fol. 32.

füglich nichts einzuwenden. Anders war es mit Ulrich von Flehingen und Eitel Schelm[147]). Und trotz ihres näheren Zusammenhangs mit der Pfalz hatten sie sich durch die Vermahnung zu Heidelberg nicht abhalten lassen, Mitglieder des Schwäbischen Bundes zu werden. Das war ein böses Beispiel und heischte Rache.

Mit Flehingen wurde der Anfang gemacht. Seine Eigenschaft als pfälzischer Lehensmann und Schirmverwandter bot die kräftigste Handhabe, etwaige gerichtliche Schritte vor das Heidelberger Forum zu lenken.

Thomas Röder, ein pfälzischer Diener, sagte Ulrich Ende Juni oder anfangs Juli 1490 Fehde an und ließ auf ihn streifen. Flehingen ersuchte den Grafen Eberhard von Württemberg, er möge Kurfürst Philipp zum Einschreiten gegen Röder veranlassen[148]). Graf Eberhard nahm sich seiner an, übersandte dem Pfalzgrafen das Schreiben Ulrichs und bat um Vermittlung zwischen ihren beiden Dienern auf Grund der Einung[149]). Daraus entspann sich eine längere Korrespondenz ganz von der Art, wie sie uns für das Verhältnis zwischen Pfalz und Württemberg bezeichnend geworden ist. Nur bestand diesmal Württemberg darauf, daß die Einung Platz zu greifen hätte, während Pfalz behauptete, der Flehinger gehöre in ihren Gerichtszwang, sei deshalb Landsasse, und der Pfalzgraf sein Landesfürst. Die Einung finde also hier keine Anwendung[150]). So blieb Ulrich vorläufig ohne Recht. Daß er die Einung angerufen und sich um den Anspruch der Pfalz auf die landesfürstliche Hoheit, besonders den Gerichtszwang, nicht kümmerte, verschlechterte seine Situation wesentlich.

Hatte die Feindschaft Röders nicht genügend gewirkt, so versuchte man es jetzt mit einem anderen, boshafteren Mittel: man hetzte seine Flehinger Bauern gegen ihn auf. Aber nicht etwa heimlich und vor-

---

[147]) S. o. Anm. 45 und 46.

[148]) Ulrich v. Flehingen an Graf Eberhard d. Ä. 1490 Juli 5 (montag nach sant Ulrichs tag). K. EB. 908 Fol. 182.

[149]) Graf Eberhard d. Ä. an Philipp 1490 am selben Tag. Ebd. Fol. 182.

[150]) Der Pfalzgraf an Graf Eberhard 1490 Juli 29 (donnerstag nach Jac. ap.): „und tunden dir, daß uns von Ulrichen noch nichts angelangt hat, wo aber Ulrich uns als sin landfursten deshalben ersuchen wurde, gedechten wir, doch unser fruntlichen einung unerinnert, uns wie gepurlich zu bewiesen.“ Ebd. Fol. 182 b. — Graf Eberhard an Philipp 1490 Aug. 5 (sant Oswald): Flehingen ist württembergischer, Röder pfälzischer Diener. Die Einung ist also zuständig. Ebd. Fol. 183. — Der Pfalzgraf an Graf Eberhard 1490 August 12 (donnerstag nach Laurentius): „Daß aber Ulrich sich durch sin dinstpflicht gegen dir uß unserm ordenlichen gerichtszwang als unser lantsaß ziehen (wil), vermeinen wir nit sin, auch die fruntlich einung zwischen uns in zu lassen nicht vermögen soll.“ Ulrich soll nach Heidelberg kommen. Ebd. Fol. 183 b.

sichtig, nein, ganz ungescheut und — von des Landesfürsten wegen. Die Pfalz hat in späterer Zeit der Reichsritterschaft gegenüber dieses ebenso probate als gefährliche Mittel oft gebraucht; für unsere Periode dürfte seine Anwendung einzig dastehen.

Ulrich hat die Vorgänge im Jahre 1492 in einer neuen Supplikation an den Württemberger Grafen selbst erzählt[151]). Danach begaben sich die Einwohner von Flehingen, von denen nur einer pfälzischer Leibeigener war, die übrigen Ulrichs Untertanen, auf Geheiß des pfälzischen Marschalls Hans von Dratt[152]) in den Schirm des Kurfürsten. Die wenigen, welche treu bleiben wollten, wurden mit Gewalt ihrem Herrn abwendig gemacht. Die Abtrünnigen verweigerten Zinsen, Gülten, Fronden und Bede; sie zahlten die gerichtlichen Gefälle nicht mehr; sie bestahlen die Wälder und plünderten die Fischteiche ihres Junkers; sie bedrohten seine Familie und seine Amtleute, schlugen seine Knechte und höhnten den machtlosen Herrn ins Antlitz aus. Als Flehingen sich auf Zureden des Kanzlers und des Hofmeisters herbeiließ, das pfälzische Gericht anzurufen, wurde er von Verhandlung zu Verhandlung herumgefoppt. Der Kommissär, auf welchen beide Parteien sich geeinigt hatten, Jörg Göler, Vogt von Bretten, weigerte sich nach langem Zögern, den Auftrag anzunehmen. Die Bauern redeten schließlich davon, sie wollten dem Junker das Schloß ausbrennen und abgewinnen; sie hätten Befehl, seine Amtleute zu erstechen.

Es war eine böse Saat, welche hier von einem Fürsten und seinen Beamten ausgestreut wurde. Sie ist in der unruhigen Bevölkerung des Kraichgaus und Bruhrains nur allzu rasch aufgegangen. Zehn Jahre später zeigte es sich im Bundschuh von Untergrombach[153]), daß

---

[151]) K. CB. 908, 6 unfol. Blätter zwischen Fol. 184 und 185. Original.

[152]) Dessen Tätigkeit steht bei dem ganzen Handel so im Vordergrund, daß er als die Seele des Vorgehens anzusehen ist.

[153]) Vgl. über diesen: R. Herold, Der Bundschuh im Bistum Speier vom Jahre 1502. Greifsw. Diss. 1889. Literatur und Quellen S. 1 ff. Die Darstellung bedürfte wohl einer Nachprüfung. Ihr Grundirrtum ist, daß es sich um eine Empörung besonders der bischöflich speierischen Bauern gehandelt habe. Die gleichzeitige Aufzeichnung des Landschreibers Georg Brentz, welcher die Aussagen des Entdeckers der Verschwörung, Lux Rapp, ausführlich wiedergibt, berichtet, daß in dem Bundschuh auch „von Pfortzen (Pforzheim) vil und von andern orten und enden darumb" gewesen sind. Auch gilt es nicht nur bischöflichen Orten, Bretten und Maulbronn sollen ebenfalls eingenommen werden. Noch weniger soll es ausschließlich über die Pfaffen hergehen. „Die herren" überhaupt sind gemeint, und der Adel wird ausdrücklich immer mit der Geistlichkeit zusammen genannt. Vgl. „Georg Brentzen des Landschreibers Bericht vom Bundschuh im Bruhrein", Badisches Archiv II (1827) S. 166, 167, 168 und 169. — Auch

auch in diesen Zeiten die Revolutionen von oben gemacht wurden. Die Flehinger Bauern waren von den pfälzischen Beamten nichts anderes geheißen worden, als was Jost Fritz und seine Genossen den Fürsten, Edelleuten und der Geistlichkeit anzutun gedachten.

Auch auf den Kraichgauer Adel mußte ein solches Vorgehen auf die Dauer erbitternd wirken. In der Unbotmäßigkeit der Flehinger Bauern, welche der Pfalzgraf schürte, und in dem Grombacher Bundschuh lag eine solch eindringliche Warnung, daß sie für niemand zu übersehen war.

Der Pfalzgraf freilich und seine Beamten hatten dafür zunächst kein Auge. Sie sahen nur ihren nächsten Zweck, den sie allerdings vortrefflich erreichten. Die Flehinger Bauern wollten nicht württembergisch, sondern pfalzgräfisch sein und drohten, sie würden Ulrichs Knechten und wer in den Schwäbischen Bund gehöre, Hände und Füße abhauen. Der Gewalt wieder Gewalt entgegenzusetzen, wurde ihr Herr vom Pfalzgrafen verhindert. Alle Habe, alles Recht schien ihm

---

im einzelnen findet sich bei Herzog Unrichtiges und Schiefes. — Der Eindruck, es handle sich hauptsächlich um eine Verschwörung stiftspeierischer Bauern gegen die Geistlichen, wurde dadurch hervorgerufen, daß Quellen und seitherige Literatur in der Hauptsache dem speierischen Boden entstammen. — Die überaus milde Regierung Ludwigs von Helmstatt hätte auch am allerwenigsten eine Erhebung der Bauern herausgefordert. Vgl. die gnädigen Strafen, die er erläßt, mit den von Maximilian vorgeschlagenen. Herzog a. a. O. S. 37 ff.; s. auch u. Anm. 191. Ich möchte dagegen der Nachricht viel größeres Gewicht beimessen, welche Herzog S. 44 Anm. 1 aus Linturius zitiert; darin wird „Johannes vom Drath" capitaneus supremus einer Verschwörung in der Rheingegend genannt. Diese habe reiche Priester geplündert und mit kommunistischen Tendenzen den Zweck verbunden, Priester und Edelleute entweder auf andere Bahnen zu bringen oder zu töten (corrigere et occidere sacerdotes et nobilitares). Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß der pfälzische Marschall Hans von Dratt nicht an einer Bauernverschwörung gegen den schirmverwandten Bischof von Speier und seinen eigenen Herrn beteiligt war. Aber wie in der Nachricht, die Linturius zum Jahre 1502 bringt, überhaupt verschiedene Gerüchte verschmolzen scheinen (Herzog a. a. O. S. 48: „Linturius hat von irgendeiner Seite die Nachricht erhalten, daß sich in den Rheinlanden ein mächtiger Aufruhr erhoben hätte, welcher kommunistische Ideen zeigte, und dessen Spitze sich hauptsächlich gegen die Geistlichen, aber auch gegen den Adel richtete, daß diese Empörung aber unterdrückt und die Übeltäter aufs strengste bestraft worden seien. Sodann war ihm von anderer Seite die Mitteilung geworden, daß sich in derselben Gegend — auch Weißenburg gehörte zum Bistum Speier — ein Herr vom Adel, Hans von Drath, die ärgsten Übergriffe gegen die Geistlichen erlaubt und viele mit Gewalt ihrer Pfründen beraubt hätte. Diese beiden, vielleicht recht allgemein gehaltenen Nachrichten scheint er irrtümlicherweise verschmolzen und so seine Erzählung vom Jahre 1502 gebildet zu haben."), so kann sehr wohl auch die adelsfeindliche Tätigkeit Dratts zu ihm gebracht worden sein.

genommen zu sein. Er wußte wohl warum: „Solichs alles geschicht mir allein uß dem, daß ich uwer gnaden diener bin und dem kaiserlichen mandat nit widerwärtig und ungehorsam sin will."

δ) Eitel Schelm von Bergen.

Nach Ulrich von Flehingen kam Eitel Schelm von Bergen an die Reihe. Bei ihm, der erst kurze Zeit in der Gegend saß [154]) und weder verwandtschaftlichen noch sonstigen Anhang unter den Kraichgauern hatte, brauchte man sich schon gar keine Reserve aufzuerlegen.

Am 9. September 1490 sagte Hans Lindenschmidt, ein pfälzischer Diener [155]), dem auf der Achalm weilenden Eitel Schelm ab [156]), und der angedrohte „brand, roub, mort oder anders, wie das namen haben mag", ließ nicht auf sich warten. Am 11. September, bevor noch der Fehdebrief in Eitel Schelms Händen war [157]), überfiel Lindenschmidt mit seinen Gesellen das Schloß Reibsheim [158]), plünderte es aus und brannte es nieder. Auch das Dorf wurde ausgeraubt und angezündet.

Bei Waghäusel im bischöflich speierischen Gebiet hatten sich die Landfriedensbrecher gesammelt; quer über die Rheinebene durch pfälzisches und speierisches Land wurde die Beute (Vieh und Hausrat) zur

[154]) S. o. Anm. 45. Vgl. über ihn und seinen Aufenthalt auf der Achalm Th. Schön in den Reutlinger Geschichtsblättern 1902 S. 17 f.

[155]) Sein Bestallungsbrief von 1485 August 14 (uf unser lieben frawen abent assumpt.). K. CB. 816 Fol. 298 f. Er wird „sein leben lang" als Knecht angenommen für jährlich 18 fl., 10 Mlt. Korn, 20 Mlt. Haber und ein Hofkleid. Wenn er sich irgendwo niederlassen will, soll er frei sein von allem, „der halben ein insesser daselbst beladen ist". Erhält er ein Amt, das so viel trägt als seine Besoldung, so entfällt diese. — Diese Bedingungen sind außerordentlich günstig für einen „knecht", der offenbar „einspenniger" war. Durch ein paar Jahre hat Lindenschmidt eine ebenso große als zweifelhafte Rolle als pfälzischer Parteigänger gespielt. Darüber s. u. — Sein Ende ist in dem bekannten Volkslied besungen. Uhland, Alte hoch- und niederdeutsche Volkslieder, 1844 Nr. 139 a u. b und Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen, Bd. II (1866) Nr. 178 a u. b. Danach hat ihn Markgraf Christoph von Baden fangen und hinrichten lassen. — Widder, Beschreibung der kurf. Pfalz, Bd. I, S. 333, bezeugt noch für das Ende des 18. Jahrhunderts, daß Lindenschmidt in der Weinheimer Gegend, wo das sogenannte „Raubschloß" mit ihm in Verbindung gebracht wurde, „wegen seines abentheuerlichen Auszuges in Kriegszeiten unter dem gemeinen Volke noch vieles Aufsehen" mache. — Heutzutage ist davon nichts mehr in Erfahrung zu bringen.

[156]) donrstag nach unser lieben frawen tag nativitatis. K. CB. 908 Fol. 242 b.

[157]) Er erhielt ihn erst „uf sondag nach der tad zu Achalm". K. CB. 908 Fol. 233.

[158]) Vgl. zum folgenden: Remling, Gesch. der Bisch. von Speier, Bd. II (1854), S. 198 ff.; Chr. Fr. von Stälin, Bd. III, S. 632; Klüpfel, Bd. I, S. 91 ff.; Sattler, Graven, Bd. IV, Beil. Nr. 5 u. 6.

bischöflichen Fähre zu Rheinhausen geführt und übergesetzt. Die erste Nacht wurde bei und in Speier zugebracht. Dann bewahrte man die Beute in Dudenhofen[159]) auf, in einem dem Kloster Maulbronn gehörenden Hof.

Das war eine ungemein gründliche Art, jemanden den Aufenthalt in einer Gegend zu verleiden. Zugleich aber war es eine eklatante Verletzung des Frankfurter Landfriedens vom 17. März 1486.

Eitel Schelm wandte sich, sobald er Lindenschmidts Fehdebrief erhielt[160]) und sein Unglück erfuhr, an den Schwäbischen Bund. Die Eile, mit welcher dieser nun vorging, zeigt, wie willkommen ihm der Vorfall war.

Der Bischof von Speier, der Pfalzgraf[161]), das Kloster Maulbronn erhielten Zuschriften des Bundes, in welchen Rechenschaft gefordert wurde. Die Ritterschaft auf dem Kraichgau wurde unter Drohungen neuerdings in den Bund erfordert[162]). Rüstungen betrieben die Bundesmitglieder ohnedies: der Kaiser und der König hatten zur Eroberung Ungarns eine Hilfe gefordert und zugesagt bekommen[163]).

e) Die „speirer uffrur".

Der friedlich gesinnte Bischof Ludwig, der sein ganzes Leben lang, wie allgemein bekannt war, „nach ufruren oder ritterstucken wenig gedracht hett"[164]), sandte seinen Vogt am Bruhrein, Philipp von Rippenburg[165]), an den Grafen Eberhard, um seine Unschuld darzutun. Auch an Eitel Schelm und den Bundeshauptmann Jörg von Ehingen schickte er Entschuldigungsbriefe[166]).

---

[159]) Der Pfalzgraf an Graf Eberhard 1490 Sept. 26 (sontag nach sant Mauricii tag). K. CB. 908 Fol. 237 b f.

[160]) S. o. Anm. 157.

[161]) Am 21. September, s. u. Anm. 168.

[162]) S. u. Anm. 168, 184, 187.

[163]) Es wurde zwar am 14. Mai 1490 zu Ulm beschlossen, die Unterstützung in Geld zu geben. Klüpfel, S. 88. Es müssen aber später auch Truppen gewährt worden sein. Auf dem Heilbronner Tag vom 29. Oktober (s. u. Anm. 175) beschließt man, der Mahnung der beiden Herrscher, welche die Truppen verlangen, nicht stattzugeben, sondern, daß „still zu sten si bis uf verrer abred".

[164]) Der Pfalzgraf an den Bund 1490 November 2 (uf aller selen). K. CB. 908 Fol. 240.

[165]) Remling, a. a. O. S. 198 f. hat „von Neipperg", was unrichtig ist. S. Anm. 166.

[166]) Am 26. September; Udenheim, sondag nach Matthei. K. CB. 908 Fol. 231. Als Überbringer der Briefe ist der Vogt am Bruhrain, Philipp von Rippenburg, genannt.

Der Pfalzgraf verwandte sich am selben Tag[167]) bei Graf Eberhard für das Kloster Maulbronn. Zwei Tage zuvor, am 24. September, hatte er dem Römischen König Mitteilung von der Gefahr gemacht, die ihm, dem Bischof von Speier und der Kraichgauer Ritterschaft drohte[168]), hatte zugleich aber auch den festen Entschluß ausgesprochen, den Bischof und die Ritterschaft nicht im Stiche zu lassen.

Maximilian unternahm daraufhin Vermittlungsversuche, hatte aber keinen Erfolg. Besser gelangen seine Schritte beim Kaiser, die auch von Herzog Jörg unterstützt wurden. Der Bund aber ließ sich auch nicht durch die Aussicht auf ein kaiserliches Mandat schrecken.

Am 18. Oktober beriet der Schwäbische Bund zu Ulm die Bundeshilfe, die einzelnen angegriffenen Mitgliedern zu leisten sei, und entwarf einen Verteidigungsplan[169]). Am 21. Oktober kam er wieder in Eßlingen zusammen[170]) und erließ drei Ausschreiben. Das erste an den Bischof von Speier ist ein Ultimatum. Der Bischof hat Lindenschmidts Tat nicht gewehrt; er soll deshalb Eitel Schelms Schaden und die seitherigen Auslagen des Bundes[171]) ersetzen,

---

[167]) Germersheim, sondag nach sant Mauricii tag. Ebd. Fol. 237 b f. Die persönliche Verantwortung des Abtes ist von 1490 Oktober 19 (dienstag nach Galli). Ebd. Fol. 236 b f.

[168]) uf fritags nach Matthei apli. K. CB. 908 Fol. 238. „So sint in mittel die hauptlut und ret des bunds zu Schwaben in vil gewerbs gestanden und noch sich erheben und ein lantzug furgenomen ist. Die ufrur soll uber mich und min furstentum oder die jenen mir verwant, die ich nit verlassen mag gezogen werden, uns gewalt und schaden zuzufugen" ... „aber inwendig drien tagen verschinen sint mir von den bundischen hauptluten und reten schrift komen, die mich ganz unverborgen berichten, daß ich des erwirdigen in got vaters, mins lieben besundern frunds und gevatters, des bischofs zu Spier halben eins merglichen uberzugs und beschedigung miner land und lut warten muß." Der Pfalzgraf wird den Bischof, der keine Schuld hat und sich überdies zu Recht erbot, nicht im Stiche lassen. „Deßglich haben die egenanten bundischen abermals ernstlich ansuchung getan an unser ritterschaft uf dem Greichgaw sich zu ine zutun mit hoher trawe, ob sie das nit teten, solten sie wissen, daß sie beswerniß gein in furnemen wolten. Wie unbillig sie das tun, ist u. ko. wirdt uß ursachen, vor gnugsamlich gehort, wol bericht, die ich aber keinswegs von mir bringen lassen kann und werd, des ich mich mit hilf gottes und miner bistender hoffen will ufzuhalten nach bestem vermogen."

Von der neuen Aufforderung an die Kraichgauer Ritterschaft ist weder das Original noch eine Kopie aufzufinden gewesen. Sie kann nur wenige Tage vor dem 24. September datiert sein.

[169]) Klüpfel, S. 93.

[170]) Bei Klüpfel nicht erwähnt.

[171]) „auch uns umb unsern cost und schaden der sach halb erlitten". Eßlingen, „donnerstag der 11000 Mägde tag". K. CB. 908 Fol. 233.

widrigenfalls er weiteres zu gewärtigen hat. An den Pfalzgrafen wird formell die Anfrage gestellt, ob er im Fall eines Kampfes den Bischof unterstützen werde[172]). Der breiten Öffentlichkeit gilt die „ußschreibung des swebischen bundes wider Lindenschmit und den bischof zu Spier", in welcher der Streitfall eingehend dargestellt wird[173]).

Das war so gut wie eine Kriegserklärung. Besonders wenn man noch das Schreiben hinzunimmt, in welchem Eitel Schelm dem Bischof von Speier seine Lehen aufsagt[174]).

Auf einer Heilbronner Versammlung am 29. Oktober beschloß der Schwäbische Bund ein Aufgebot von 1840 Reisigen und 9000 Fußgängern[175]). Am 4. November[176]) sollten die Hauptleute und Räte mit dem obersten Feldhauptmann, dem Grafen Eberhard, in Eßlingen zusammentreffen, um die Sammelplätze und den Feldzugsplan festzustellen. Am 11. November[177]) mußte der Zug beisammen sein. Strengstes Geheimhalten des Anschlags wurde zur Pflicht gemacht. Wie ernst es dem Bunde diesmal war, geht daraus hervor, daß er nicht nur die nach Österreich und Ungarn versprochene Hilfe zurückbehielt, sondern auch beschloß, ein etwaiges kaiserliches Mandat in Sachen Eitel Schelms solle keine Beachtung finden[178]).

Solcher Entschlossenheit gegenüber war mit dilatorischen Verhandlungen nichts zu erreichen. Es war verlorene Liebesmühe, daß der Pfalzgraf in seiner Antwort auf das Eßlinger Ausschreiben vom Bund verlangte, daß man den schuldlosen Bischof, der sich zu Recht erbiete,

---

[172]) Vom selben Tag. Ebd. Fol. 239. Dem Schreiben lag die Kopie des Lindenschmidtschen Fehdebriefs und des Ultimatums an den Speirer Bischof bei.

[173]) Nach Klüpfel, S. 91 im Cod. Elch. Nr. 94. Abdruck in Burgermeisters Cod. Dipl. equestris II, 1255. Kopie des an Wilhelm, Herrn zu Rapoltstein, zu Hoheneck und Geroltseck, gerichteten Exemplars in K. EB. 908 Fol. 241 f.

[174]) 1490 Oktober 22 (uf fritag nach sant Gallen tag). Ebd. Fol. 232. Der Bischof habe sein Obereigentum an Reibsheim und Büchig durch sein Verhalten verwirkt. Nur um ein übriges zu tun, erfolgt die Aufsage, die eigentlich nicht mehr nötig ist. — Der Bischof gibt hievon dem Pfalzgrafen am folgenden Tag Nachricht. Ebd. Fol. 228.

[175]) Sattler, Graven IV, Beil. 5.

[176]) Donnerstag nach Allerheiligen.

[177]) An Martini.

[178]) „Item ob auch ainicherlai mandat Jtelschelmen halb ußgeen wurden, mit der tat still zu sten, damit soll es lut des abschieds zu Ulm gehalten werden." Ebd. Gemeint ist der Beschluß vom 22. Mai 1489. Klüpfel, S. 64.

erst dazu gelangen lasse, bevor man ihn mit Krieg überziehe[179]). Fast komisch mutet es an, wenn Pfalzgraf Philipp gleichzeitig den Grafen Eberhard, der doch oberster Feldhauptmann des Bundes war, kraft der freundlichen Einung auffordert, sich aller Rüstung gegen Bischof Ludwig zu enthalten und dagegen ihm mit aller Macht zu Hilfe zu kommen, sobald er dazu aufforderе[180]).

Auch die Kraichgauer Ritterschaft versuchte es in letzter Stunde mit allerlei Aufschubsversuchen. Die Not ging jenen am nächsten, welche am „Anfang des Kraichgaus“[181]) saßen; Eberhard von Neipperg, Jörg von Massenbach und Reinhard von Helmstatt erfuhren natürlich sofort von den Heilbronner Beschlüssen des Bundes. Sie glaubten, unter diesen Umständen ihre Flecken nicht verlassen zu dürfen, obgleich der Pfalgraf die Ritterschaft auf den 3. November[182]) nach Germersheim, dem Sammelpunkt seiner Rüstungen, entboten hatte. Sie schrieben ihrem Schirmherrn am 31. Oktober[183]), daß sie auf ausdrücklichen Befehl wohl kommen würden. Ihre Flecken seien aber ohne pfälzischen Beistand

---

[179]) Germersheim 1490 Nov. 2 (uf allerselen). K. CB. 908 Fol. 240. Den Bischof, der persönlich beim Pfalzgrafen war, dünke es ungerecht, „sol sich ufrure wider ine erheben ee dan er ersucht und zurecht furgefordert si“. Er schlage den Pfalzgrafen, den Erzbischof von Mainz und Markgraf Christoph von Baden als Schiedsrichter vor und habe ihn, den Pfalzgrafen, um Schirm angerufen. Als Erbschirmherr werde er ihn auch nicht verlassen.

[180]) 1490 Nov. 1 (uf aller heiligen tag). Ebd. Fol. 216 b.

[181]) Von Osten aus gerechnet.

[182]) Auf Mittwoch nach Allerheiligen. S. Anm. 183.

[183]) 1490 Okt. 31 (uf sontag aller heiligen obet fruw). K. CB. 908 Fol. 202: „Gnedigster Herr! Wir haben nechst ein knecht zu unserm herrn dem alten dutschen meister gein moßbach geschickt und gebeten zuerfarn, wo wir zu ewern furstlichen gnaden uf das nechst komen mochten. Als hat u. f. g. uns geschriben uf itzund mittwoch bi u. g. zu Germerßheim zu sin. Das sin wir in willen gewesen. Also ist uns warlich uff heint samstag botschaft komen, daß solch gewerb, so zu Swaben ist, uf itzund dinstag und auch itzund einsteils an der herberge sint und kommen sollen. und soll je die meinung sein, daß solchs uber uns ein teil Kreichgauwer gen soll, als die ungehorsamen, und haben zwei gewerb uf ein ander, damit das erste dester ee furgang hab. so wir nun am anfang sitzen, so bitten wir u. f. g. woll unsere armut und gelegenheit gnediglich bedenken und uns raten und auch hilflich sein. dan wan u. f. g. uns unser flecken nit wil helfen behalten und sie besetzen mit luden, so truwen wir sie mit den unsern nit behalten, so u. f. g. wol achten mag. dan wir es an luten dar zu geschickt, noch an weren nit haben. Wo aber sie besetzt also weren und zu gericht, so hofften wir sie vor sturm zu behalten. herumb so es kurtz ist, so buten wir u. f. g. umb rate und hilff, wie wir uns in die sachen sollen schicken. Wir wern auch gern zu u. g. geritten, so ist es uns swere us unsern flecken zu riten. Will aber u. f. g., so wollen wir dennet uf mitwuch komen. Des u. g. gnedige antwort ilens geschriben.“

verloren. Mit einer pfälzischen Besatzung getrauten sie sich jedoch sogar einen Sturm abwehren zu können.

Jörg von Ehingen baten sie unterm nämlichen Datum[184]) um einen „Tag", den sie erreichen könnten, und gaben zu bedenken, ob das Land nicht zu unsicher sei. Der Ritterhauptmann sicherte ihnen am 2. November[185]) von seiten des Bundes und des Grafen Eberhard freies Geleit für den Hin- und Rückweg zu und gab ihnen für den 6. November[186]) ein Stelldichein nach Marbach. Auch wer sonst noch auf dem Tag erscheinen wolle, könne sich des Geleites bedienen.

Ganz ähnlich wie diese drei Adeligen machte es „der merteil der gemeinen ritterschaft uf dem Kreichgau". Er verlangte am 3. November[187]) eine gelegene Malstatt und Zeit, um mit Ehingen verhandeln zu können. Die Aufforderung gehe diesmal nur vom Bunde aus, und die gestellte Frist sei zu kurz, um sich eine so wichtige Sache zu überlegen.

ζ) Der Friede.

So schien nun alles in diesem wirren Knäuel, zu dem sich wittelsbachische Angelegenheiten und Reichsinteressen, Forderungen des Landfriedens und ritterschaftliche Bestrebungen verschlungen hatten, eine gewaltsame Lösung durchs Schwert zu verlangen. Die Friedensliebe Bischof Ludwigs von Helmstatt hat einen freundlichen Ausgang gefunden. Durch württembergische Vermittlung kam am 5. November[188])

---

184) Ihr Brief war die Antwort auf die erneute Aufforderung Ehingens, dem kaiserl. Mandat gemäß in den Schwäbischen Bund zu treten (s. o. Anm. 168). Er selbst ist nicht erhalten; wir kennen ihn nur aus der Wiederantwort des Ritterhauptmanns; s. u. Anm. 185.

185) zinßtag nach allerheiligen tag. K. CB. 908 Fol. 201.

186) Am nächsten Samstag.

187) uf mitwuchen nach aller heiligen tag. K. CB. 908 Fol. 201 b. Leider ist kein Ausstellungsort angegeben. Jedenfalls ging das Schreiben von Germersheim aus, wo sich ja am 3. November die Ritterschaft zu versammeln hatte. Von Bedeutung ist der Ausdruck „der merteil der gemeinen ritterschaft uf dem Kreichgau". Mit ihm ist die Spaltung innerhalb des Adels offen zugegeben.

Auch dieses Schreiben stellt sich als Antwort auf Ehingens neue Erforderung in den Bund hin. Als Termin waren in dieser 8 Tage angegeben. Die Kraichgauer berufen sich darauf, daß sie auf das kaiserliche Mandat Botschaft an den Kaiser selbst gesandt. Auf Fürbitte der Fürsten und „von uns selbs" hätten sie so viel erlangt, „daß die kaiserlich mt. bißher stil gestanden und nit ferrer gegen uns lassen procedieren". — Wie die Zuschrift aufgenommen wurde, ist unbekannt.

188) Sattler, Graven, Bd. IV Beil. Nr. 6. K. CB. 908 Fol. 233 b f. Ein Aus-

zu Eßlingen ein Vertrag zustande, durch welchen der Bischof sich verpflichtete, den Kraichgauer Besitz Eitel Schelms aufzukaufen. Ebenso mußte der Bischof den Schaden der Untertanen zu Reibsheim und die seither aufgelaufenen Kriegskosten des Bundes ersetzen. Die letzteren konnte er entweder durch den Erzbischof von Mainz und Graf Eberhard schätzen lassen oder mit 2000 Gulden in Bausch und Bogen erlegen, oder aber dadurch ersetzen, daß er mit seinen rechtsrheinischen Besitzungen in den Bund eintrat.

Das galt der Pfalz und dem Kraichgauer Adel. Wählte Ludwig von Helmstatt diesen dritten Weg, so waren die Kraichgauer auf drei Seiten von Bundesgebiet umgrenzt. Im Osten hatten sie dann den Grafen Eberhard, im Süden die Markgrafschaft Baden, im Westen stiftspeierisches Gebiet als bündische Nachbarn. Den Räten in Eßlingen mochte es ein leichtes erschienen sein, so die Ritterschaft ganz von der Pfalz loszureißen und diese selber niederzukämpfen.

Kurfürst Philipp war begreiflicherweise mit dem schnellen Abschluß des Vertrages nicht zufrieden. Der Bundeszug, meinte er auf die Mitteilung des Bischofs hin [189]), gelte ja auch den Kraichgauern. Solange deren Angelegenheit nicht sicherstehe, könne er nicht abrüsten und auch nicht auf die versprochene Hilfe des Bischofs verzichten [190]). Ludwig ritt daraufhin am 11. November selbst zu dem Pfalzgrafen nach Ger-

---

zug daraus: Ebd. Fol. 230. Gülten und Zinse sollten mit 5% kapitalisiert werden. Für einen Streitfall wurde Graf Eberhard als Schätzer aufgestellt.

Unter den Teidungsmännern werden Dr. Ludwig Vergenhans, Propst und Kanzler, und Mark von Hailfingen, der Vogt zu Vaihingen, genannt.

Zu der Nachgiebigkeit des Bischofs kam ein elementares Ereignis, der tiefe Schneefall am 5. und 6. November, dem eine starke Kälte folgte (Remling, Bd. II, S. 199). Die Kriegslust des Bundes ließ infolgedessen vorerst nach. Es hätte der kaiserlichen Mandate vom 8. November (Linz, montag nach Leonhardi) an Mainz (K. CB. 908 Fol. 300b f.), an die Reichsstädte des Schwäb. Bundes (ebd. Fol. 301), an Markgraf Friedrich von Brandenburg und Graf Eberhard von Württemberg nicht bedurft (vgl. auch ebd. Fol. 300, 1490 November 13 die Räte Herzog Jörgs an Pfalzgraf Philipp: der Kaiser hat durch offene Briefe an die vorhin genannten Bundesmitglieder die Rüstungen gegen das Haus Bayern untersagt).

[189]) Udenheim, 1490 November 7 (sontag nach Lenhart). K. CB. 908 Fol. 229. Der Friede sei geschlossen, das Bundesheer abgerufen.

[190]) Germersheim, 1490 November 7. Ebd. „aber unser meinung ist nit, unsere gewerbe also ilens noch zur zit zuriten zu lassen, nach dem die uffrur auch angezeigt ist uf die unsern vom Kreichgau. Ob sie dagegen wolten furnemen, heischt unser notturft uns dagegen zu tun und unser und ander unser zugetonen helf zugebruchen, als ir uns dan auch zutun zugesagt habt. Darumb wollent in der rüstung, ir sit, beharren, biß wir erkunden, wie es sich gegen denselben enden wolle."

mersheim, um die Vertragsbedingungen mitzuteilen. Dieser ließ sich den Auskauf Eitel Schelms wohl gefallen. Das unbequeme Element war so auf die einfachste Art aus dem Kraichgau entfernt. Lebhaft aber sprach er gegen den Eintritt des Bischofs in den Bund. Auch sonst entsprach ihm der Vertrag nicht, dessen Abschluß ohne sein Zutun geschehen war [191]). Er schätzte die Rüstungen des Bundes zu nieder ein und glaubte, durch den Eßlinger Vertrag eine günstige Gelegenheit zur Besiegung des Bundes verloren zu haben. Zu ändern war freilich nichts mehr. Der Bischof blieb standhaft bei dem Friedensvertrag.

η) Der Eindruck auf die Kraichgauer.

Die Befürchtungen Philipps waren berechtigt. Nach wie vor hielt der Bund an dem kaiserlichen Mandat fest, welches den Kraichgauern den Eintritt befahl. Offen und heimlich, durch gütliches Zureden und Drohungen versuchte man die Ritterschaft herüberzuziehen [192]). Graf Eberhard antwortete dem Pfalzgrafen am 11. November [193]) auf seine Bitte um einungsgemäße Hilfe [194]): Der eben geschlossene Friede mache die Antwort eigentlich unnötig. In Sachen der Kraichgauer aber wolle er mitteilen, daß er sich als Mitglied des Schwäbischen Bundes

---

[191]) Protokoll der Unterredung K. CB. 908 Fol. 228. uf sant Martins tag. Der Pfalzgraf sagt: „daß si (sin curfürstl. gnad) das ußkeufen Ztels auch ufnemen, der rechbott, auch in bunt zu gen, sin gnaden nit inwillen, sunder besser, daß er es bliben ließ bi dem rechtbotten, er vor der uffrur halb getan hett, und wer nit beslossen, das noch verhalten wurd, und die also keins wegs annemen. und wie wol im enbotten wer von den sin, die macht des bunds hetten sie so groß gesehen, daß der ubel in widersten wer, daß gott erbarmt, hett sich min herr auch erfarn daß inen tusent man zusamen komen weren, sie mußten es je in ein register verzeichnet gesehen han; mit augen hetten sie die nit gesehen.

Spier: die sinen haben die ding zugesagt, versigelt, konne er ubel widerreiben, so es in glauben durch sin capitel gescheen si.

Min gnedigster herr: er hett ine des keins wegs geraten, wan er sin rat gehabt hett; dan die rachtung si ime nit lip, sin gnaden beswerlich, dem stift schedlich, mocht liden, daß es underwegen bliben wer, und ob es beslossen si durch die domherrn, konn sie min herr doch nit rugen lassen.

Spier: Er hab angesehen, daß manch biderman mocht umbkomen sin und es uf das clein geld gesetzt, doch daneben protestiert sich etwas, er mein, im das unbillich abgenomen, und daß er dar zu getrungen si, ob es einsmals mocht wieder komen."

Philipp verlangte, daß ihm die Vertragspunkte schriftlich vorgelegt würden. Dem entsprach der Bischof unterm 15. Dezember (mitwoch nach Lucie). K. Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft Fsc. 5352 Nr. 38 und 39. Or. Pap. Kopien im K. CB. 908 Fol. 229 f.

[192]) S. u. Anm. 195.

[193]) uf sankt Martins tag. K. Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft Fsz. 5352 Nr. 6.

[194]) S. o. S. 94.

kaiserlichen Geboten gegenüber zu Hilfe und Beistand verpflichtet fühle. Die freundliche Einung nehme ja den Kaiser ohnedies aus, und der Schwäbische Bund hebe alle anderen Verträge auf.

Nun wußte der Pfalzgraf genau, woran er war. Während er das Versprechen des Kaisers besaß, die Kraichgauer nicht weiter zu belästigen, beriefen sich die Bündler immer wieder auf das nun einmal vorhandene Mandat Friedrichs III. Es galt, diesem Widerspruch ein Ende zu machen und vom Kaiser ein neues Mandat zu erwirken, welches das alte förmlich aufhob. Dazu sollte dem Kurfürsten Herzog Jörg verhelfen, dessen Verwendung sich schon einmal so nützlich erwiesen hatte. Am 4. Dezember[105]) bat ihn Philipp, den Kaiser zum Einschreiten zu veranlassen. Friedrich III. solle dem Bund durch ein Mandat untersagen, die Kraichgauer Ritterschaft zum Anschluß an den Bund zu

---

[105]) uf Barbara tag. K. CB. 908 Fol. 311, teilweise abgedruckt bei Günter, S. 55 f. „Geben auch uwer lieb im besten zu erkennen, daß der bund der zit ir ufrur nit allein unsers frunds des bischofs von Spier, sunder auch der Kreuchgawer halp ufwegig gewest, dann sie dieselbe alle dazumal wider mit merklicher trauwe ersucht haben. wiewol nu der von Spier hinder und uns unwissen, auch wider unsern willen, als erschreckt, doch villicht im beseren, in ein rachtung sich begeben, der wir im misgonden, so langt uns doch ane, daß der bund noch in ubung si, die Kreuchgawer zu ine, so vil sie mochten, zutringen, und wird nit gefiert, mit ofen trewlicher, und auch heimlicher anstrengung sie zu ersuchen, alles in schin, als ob semlichs der kaiserlichen majestet ernstlicher will und befelh si . . . damit nu dem bund, und auch etlichen, die die dinge üben, der schin kaiserliches willens abgesnitten werd, bitten wir, uwer lieb fruntlichs fliß woll bi der kaiserlichen maiestet auch königlichen wirden ernst haben, zu erlangen ein offen mandat an alle ritterschaft uf dem Greichgaw, darin die kaiserliche maiestet meldung tue, wie sin maiestät angelangt, uber erklärung siner maiestät sie ersucht wurden in bund zu tun, daß sin maiestät ine allen und eim jeden, der mit demselben mandat oder glauplichen collationirten copien ersucht, gebot, sich nit in den bund, sunder uf uns als irn landsfursten, ob das anders zu finden ist, ein uffeen haben, und sich an kein ersuchen des bunds keren. derglich auch ein ander ofene mandat an bund, und wer mit dem mandat oder glauplich copien ersucht wurd, still zu steen und die Kreuchgauer ferrer zu in zu tringen nit ubten."

„am andern, lieber vetter und swager, so ist etliche ritterschaft in der Mortenau, die bisher vil jar der pfalz anhengig gewest mit erb diensten verpflichtung und noch sin auch jars ir mangelt darumb empfangen, die sin derglichmaßen auch angefochten worden, das uwer lieb hievor bericht, und werden abermals angestrengt. wo obgemelt mandat uf die auch gestreckt, oder sundere deshalb erlangt, wer nit minder uns gefellige." Da auch das Kloster Maulbronn Aufforderung erhielt, dem Bunde beizutreten, sind mit Ausnahme des Elsasses alle Reichsland- und Schirmvogteien der Pfalz jetzt gefährdet. Die Vogtei über Maulbronn hat der Kaiser dem Pfalzgrafen 1489 Juni 5 schon aufgekündigt; Klunzinger, Urk.Geschichte der vorm. Cisterzienserabtei Maulbronn. Stuttgart 1854, S. 81 ff. 1492 Oktober 20 befahl der Kaiser den Abbruch der Befestigungen, worauf Philipp eine Besatzung hineinlegte. Ebd.

drängen. Er solle ferner ein Mandat an die Kraichgauer erlassen, das ihnen verbietet, in den Schwäbischen Bund einzutreten. Wenn sich das erreichen lasse, möge das Mandat auch den Befehl aussprechen, die Ritterschaft solle sich an den Pfalzgrafen, als ihren Landesfürsten, halten.

Der Pfalzgraf glaubte wohl selbst nicht daran, daß eine solche Anerkennung seiner Landesherrlichkeit über den Kraichgau vom Kaiser zu erhalten sei. Daß er jetzt ein direktes kaiserliches Verbot für notwendig hielt, um die Ritterschaft vom Schwäbischen Bund abzuhalten, beweist uns, wie wenig er sich ihrer sicher fühlte. Wenn eine Folge der „speirer ufrur" der Pfalz unangenehm sein mußte, so war es die moralische Wirkung, welche die Energie des Bundes und die schnelle Nachgiebigkeit des Bischofs hatte. Der Ritterschaft war gezeigt worden, daß der Bund den Landfrieden mit mächtiger Hand auch dann schütze, wenn er durch einen Fürsten einem der ihrigen gegenüber verletzt werde. In dem Bischof war auch sein Erbschirmherr, der Pfalzgraf, besiegt und bestraft worden.

9) Der Germersheimer Protest des Pfalzgrafen und seiner Räte.

Auf Antwort von Herzog Jörg war nicht so bald zu hoffen. Inzwischen versuchte es der Pfalzgraf noch einmal mit einem Protest an den Bund.

Er stand noch in Germersheim und hatte alle einflußreichen Männer der Pfalz um sich: die großen Erbschirmverwandten, die ersten Hofchargen und Beamten, die hervorragenden Mitglieder des Rates. Zusammen mit diesen erhob Philipp am 13. Dezember[196]) Einspruch

---

[196]) Auf Luciä. Von diesem Protest wissen wir nur aus dem „liber secundus" (K. Hdschr. Nr. 382 a s. o. Anm. 61), welcher Fol. 15 darüber berichtet, und aus den „Historischen Notizen" (K. CB. 1084 Fol. 382 f.; s. o. Anm. 105). Beide erzählen übereinstimmend aus persönlicher Bekanntschaft mit der Urkunde resp. ihrem Konzept. Wir geben die ausführlichere Stelle der „Hist. Notizen": „Als dennoch der Schwäbische Bund von seinem Vorhaben nicht abstehen wollen, ließe Churfürst Philips abermahl eine Versammlung nach Germersheim auf Luciae 1490 ansagen; allwo in Gegenwart der Bischöfen von Speier und Worms, des Teutschmeisters, Graf Ludwigs zu Löwenstein, Pfalz Hoffmeisters und Marschalcks, des Probsten zu Wimpfen, Engelharden von Neipperg, Hansen von Venningen, Hansen von Walbrunn, Philippsen von Dalberg, Schweickarts von Sickingen, Myas vom Stein, des von Stettenberg und Weigands von Dienheim einhelliglich dahin beschlossen: wan schon der Schwäbische Bund auf den Landfrieden gegründet, und zu desselbigen Handhabung aufgerichtet wäre, welchem doch nicht also, dan derselbig dem löblichen Hauß zu Bayern zuwider erfunden worden, so möchte er sich doch auf den Fall, die Craichgauer berührend nicht

gegen das Verhalten des Bundes. Es ist genau dieselbe Beweisführung, welche wir aus der Appellation der Kraichgauer und den andern damals abgefaßten Schriftstücken kennen. Nur daß es eben nicht die Kraichgauer sind, welche sich ihrer bedienen, sondern die offiziellen Organe der Pfalz.

i) Das Ergebnis.

Geklärt wurde die Lage natürlich auch durch dieses Schriftstück nicht. Nach wie vor blieb es dabei,

daß der Schwäbische Bund die Kraichgauer als reichsunmittelbar ansah und sie — entsprechend dem Umfang der alten Reichslandvogtei Niederschwaben — in sein Gebiet einrechnete;

daß die Pfalz sie als Landsassen betrachtete und Reichsunmittelbarkeit und Zugehörigkeit zu Schwaben bestritt;

daß der Kaiser zum Eintritt in den Bund nicht weiter drängte, aber an der Reichsunmittelbarkeit der Kraichgauer festhielt.

Mit theoretischen Erörterungen konnten die schroffen Gegensätze nicht überbrückt werden.

Auch von den Kraichgauern selber war die Entscheidung vorerst nicht zu erwarten. Die Anhänglichkeit an die Pfalz war noch zu groß, als daß sie von sich aus an eine Abkehr gedacht hätten. Andererseits

---

erstrecken; in Erwegung die Ritterschaft auf dem Craichgau nie für Schwaben gehalten, zu ihnen in Schimpf oder in Ernst nie getheilet noch gezogen worden. Dieselbe säßen hie dißseit der Knittlinger Stege und dem Haichelberg, jenseit demselbigen man erst kaum Schwaben anrechne; aber dagegen wären sie mit der Pfalz länger dann Menschen Gedächtnis in Schimpf und Ernst herkommen ob den zweyhundert Jahren und ehe, und zu etlichen mahlen durch die Pfaltz Grafen den Schwaben zu Dienst geschickt worden, hätten nicht unter St. Georgens Fähnlein sondern unter der Pfaltz Panier gestritten und guts gethan; so säßen sie in seiner Gnaden Landschaft, Geleithen, Centen, Churfürstlichen hohen Obrigkeit, Würden und Schirm, genüßen und gebrauchten sich deßen, dergleichen mit Recht geben und nehmen, seine Gnaden seye ihr ordentlicher Richter, am kayserlichen Cammergericht und sonsten wären sie abgeheischen und allwegen gewießen worden. Sie hielten und erkenneten sich für Pfaltz Landsaßen und seine Gnaden für ihren Landsfürsten ohne Mittel, dahero Pfaltz sich ihrer anzunehmen und sie gegen den Bund zu schützen hätte."

Der Zusammenhang, in welchen dieser Bericht von den Handschriften eingereiht wird, ist beide Male falsch. Das hindert natürlich nicht, den gut gefertigten Auszug, der sich eng an das Original anlehnt, zu benützen.

Besonders interessant ist die genaue Festsetzung der Grenze zwischen Schwaben und Pfalz. Man erkennt daraus die große prinzipielle Bedeutung, welche der Streit zwischen Neipperg und Württemberg für den Gegensatz zwischen Pfalz und Württemberg gewonnen hat.

waren das kaiserliche Mandat, die Drohungen des Bundes, die Niederlage des Bischofs von Speier doch nicht ohne Wirkung geblieben. Es gärte in der Ritterschaft. Das ungeschickte Vorgehen der Pfalz in manchen Fällen ließ eine Verstimmung eintreten und langsam anwachsen. Der Pfalzgraf selber fühlte sich der Kraichgauer nicht mehr ganz sicher.

Noch nicht, aber bald hielten sich die verschiedenen Strebungen in der Ritterschaft die Wage. Und dann war es eine reine Machtfrage, wer sie schließlich zu sich zwingen würde.

§ 3. Die Wittelsbacher, der Kaiser und der Römische König.

a) Der Löwenbund und die Wittelsbacher bis zum Amberger Bündnis.

Auf die Haltung, welche Kurfürst Philipp in der Sache der Kraichgauer Ritterschaft seither eingenommen, hatte ein paralleler Vorgang in Bayern wesentlichen Einfluß gehabt. Es ist um so notwendiger, daß wir darauf zurückkommen, als in den ferneren Verhandlungen mit dem Kaiser beide Dinge nebeneinander zur Sprache gebracht werden und eines das andere in helleres Licht setzt [1]).

Herzog Albrecht hatte seine Alleinregierung dazu benützt, die landesherrliche Gewalt auf das energischste durchzusetzen. Besonders den zahlreichen Adel, der große Privilegien besaß, suchte er unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Der Turniergesellschaft vom Eingehürn [2]), welche nicht nur Sportszwecken diente, sondern eine gegen die Territorialherrschaft des Fürsten gerichtete politische Organisation war, bereitete er 1467 ein rasches Ende. Der Herzog erwirkte ein kaiserliches Mandat gegen sie, verbündete sich mit dem Pfalzgrafen Friedrich I., Otto von Mosbach und Herzog Georg von Niederbayern und zwang die Adeligen zur Herausgabe und Vernichtung ihres Einungsbriefes. Den weiteren Widerstand einzelner Geschlechter warf er in den nächsten Jahren zu Boden [3]).

Weniger leicht war es in den Jahren 1488—1498, mit dem Adel fertig zu werden [4]). Herzog Albrecht begehrte am 10. August 1488 auf einem Münchener Landtag im Hinblick auf seine Einung mit Herzog

---

[1]) Vgl. zum folgenden: Bayrische Landtagshandlungen in den Jahren 1429—1513, Bd. X u. XI. „Ausführliche Geschichte des Löwenbundes", ed. Krenner; Riezler, Bd. III; Osann, Zur Gesch. des Schwäb. Bundes S. 73 ff.

[2]) 1466 gegründet; Riezler, S. 471.

[3]) Riezler, S. 476 ff.

[4]) Ebd. S. 532 ff.

Georg und die drohende Haltung des Schwäbischen Bundes eine Hilfe zu Kriegsrüstungen. Die Ritterschaft erklärte sich bereit, bei einem widerrechtlichen Angriff in eigener Person Beistand zu leisten, aber auf des Herzogs Kosten und Schaden. Auch sollten ihre Vogtei-, Lehens-, Gerichts- und Eigenleute von der geplanten Kriegssteuer freibleiben. Der Herzog wollte das nur für die Eigenleute zugeben. Aus diesem Gegensatz erwuchs zunächst eine Reihe juristischer Kontroversen, bei denen fachmännische Gelehrsamkeit das verbriefte Recht der Ritterschaft zu nichts zerpflückte. Die erbitterten, schwer geschädigten Adeligen schlossen zum Schutze ihrer Freiheit, zur Abwehr alles Schadens am 14. Juli 1489 zu Cham den Ritterbund „vom Löwen"; Herzog Otto von Neumarkt trat dem Bunde sofort bei; später schlossen sich die unzufriedenen jüngeren Brüder Albrechts und Adelige aus der Oberpfalz und dem Landshuter Anteil ebenfalls an.

Durch diesen letzteren Umstand waren der Pfalzgraf Philipp und Herzog Jörg unmittelbar interessiert.

Am 16. August 1489 berichtete Albrecht dem Pfalzgrafen die Gründung des Löwenbundes und seine Zusammensetzung [5]). Er machte darauf aufmerksam, daß der Bund bei den Böhmen, dem Schwäbischen Bund, der fränkischen Ritterschaft und wohl auch anderen Gesellschaften Anschluß suche, erinnerte an das erfolgreiche gemeinsame Vorgehen gegen die Turniergesellschaft vom Eingehürn und forderte zu ähnlichem Verhalten im jetzigen Augenblick auf. In einer Nachschrift bat er, bei Jörg von Rosenberg und anderen von der Gesellschaft des Einhorns [6]), welche dem Pfalzgrafen verwandt seien, dahin zu wirken, daß diese fränkische Turniergesellschaft sich der Löwler nicht annehme.

Philipp antwortete am 25. August [7]), wohl nicht in dem Sinne, wie Albrecht es erwartete. Niemand als er konnte mehr überzeugt sein von dem Wort, das Herzog Albrecht 2 Monate später der fränkischen Ritterschaft schrieb: „daß der Adel eines Fürsten nicht der mindeste Schatz ist" [8]). Aber anders geartet, als sein fest zugreifender Vetter, riet er von offenen gewaltsamen Schritten ab. Gewiß sei es notwendig, dem Unter-

[5]) Krenner X, 197 ff.

[6]) Nicht die alte, von den Wittelsbachern gesprengte Gesellschaft ist gemeint, sondern der fränkische Turnierverein, welchem auch Adelige aus den pfälzischen Ämtern Weinsberg und Löwenstein angehörten. Er war nicht so schwach, wie Roth v. Schr., Reichsritterschaft II, 131 vermutet. Der Straßburger Bericht über das Heidelberger Turnier von 1481 zählt 69 Namen auf. Er war bei weitem am stärksten vertreten.

[7]) Krenner X, 200 ff.

[8]) Ebd. S. 214.

nehmen der Löwler zu widerstehen. Das müsse aber, besonders in diesen wilden Zeiten, in aller Milde geschehen. Es sei zu fürchten, daß Strenge sie noch mehr abstoße, daß Furcht vor der Strafe sie nur zur Erweiterung und Stärkung ihres Bündnisses dränge[9]. So habe man es auch früher gehalten. Friedrich der Siegreiche habe sich in Güte zu den Hauptleuten der Böckler getan und sie mit Versprechungen an sich gezogen. Nur so seien diese ohne weiteren Anhang geblieben und hätten nachgegeben.

Es sind nicht nur einzelne Wendungen, es ist die ganze Denkweise, welche in diesen Ausführungen an das Vorgehen Philipps gegen die Speierer Versammlung erinnert. Bedenklich scheint ihm der Umstand, daß die Ritterschaft ihren Schritt mit der Beeinträchtigung des alten Herkommens begründet[10]. Er schlägt deshalb vor, die Ritterschaft zunächst hinzuhalten und erst bei einer Zusammenkunft in Amberg zugleich mit Herzog Georg über die Angelegenheit zu sprechen[11].

Philipp war gewiß nicht weniger als Albrecht entschlossen, die Löwler bei der Oberpfalz zu erhalten. Nach außen hin wirkte sein kluges Vorgehen als Milde und Nachgiebigkeit. Der Löwenbund versah sich von ihm nur des Besten, und im Dezember 1489 haben Bundesverwandte sogar den Vorschlag gemacht, den Kurfürsten für die Vereinigung zu gewinnen[12].

Den Tag zu Amberg hatte Philipp als kaiserlicher Kommissär anberaumt; er sollte in dem Streit zwischen Herzog Albrecht und seinen Brüdern Christoph und Wolfgang vermitteln. Friedrich III., welcher diesmal nicht wie in der Böcklersache zu einem Verbot der Löwengesellschaft zu bewegen war, betraute den Pfalzgrafen auch für diese

---

[9] „aber sonders in zeit dieser wilden läufe zugtiglich, ohne strengheit. Dann so die ritterschaft also gefußt haben, sich selbst handhaben und andre mehr zur stärkung an sich zu hängen, wo sie dann den ernst der strafe wissend, bei ew. lieb oder andern merken, so dann natürlich ist, den nächsten tod oder strafe zu fliehen oder widerstehen, so wäre nicht unversehentlich, ob sie ihre bundniß unterstunden zu erweitern und zu stärken." Ebd. 201.

[10] „wenn nun wir der sache so gründlich anders nicht, dann durch ew. liebe schrift berichtet und doch vor verstanden haben, daß solches der ritterschaft fürnehmen ist aus ursachen abbruches ihres alten herkommens sei, und wohl davor haben, das ohne euer ursache sei, so können wir doch uns so gründlich darauf nicht entschließen, wie am sichersten und ersprießlichsten dagegen fürzunehmen sei. Ebd. S. 201 f.

[11] Der Pfalzgraf erklärte sich ferner bereit, zugleich bei Herzog Otto und der Ritterschaft in diesem Sinne zu wirken.

[12] Es wurde ein Schreiben an Philipp entworfen, welches in Amberg überreicht werden sollte. Krenner X, 232.

Angelegenheit mit kommissarischen Verhandlungen. Mitte März 1490 kam man zusammen [13]). Die Vorschläge, welche der Pfalzgraf und Herzog Georg machten, bewegen sich auf derselben Linie, die Philipp den Kraichgauern gegenüber einhielt. Die Ritterschaft sollte bei ihrem alten Herkommen belassen werden. Auch der Löwenbund sollte weiterbestehen. Nur sollte die Ritterschaft die drei Fürsten als Landesherren anerkennen, Gehorsam versprechen und künftig nur solche Mitglieder aufnehmen, welche dieselben Bedingungen eingingen. Die Anstände, welche die Mitglieder des Löwenbundes und Herzog Albrecht gegenseitig hatten, wollten die beiden Vermittler mit ihren Räten an bestimmten Terminen von Fall zu Fall erledigen [14]).

Damit war ein Standpunkt eingenommen, welcher die Mitte hielt zwischen dem Streben der Ritter nach Reichsunmittelbarkeit und den absolutistischen Gelüsten Herzog Albrechts. Trotzdem gingen die Löwler nicht darauf ein.

Nun aber zeigte es sich, daß weder Philipp noch Georg den Ernst der Lage unterschätzten. Am 19. März gelobten beide, dem Herzog Albrecht so lange getreuen Beistand zu tun, bis er seine Untertanen im Löwen gestraft und zum Gehorsam gebracht habe. Ebenso solle aber auch ihre Sache die seinige sein [15]). Damit war die Kraichgauer Frage mit jener des Löwenbundes verknüpft. *Die eine konnte nicht mehr ohne die andere entschieden werden.*

Betraf diese Abrede die inneren Verhältnisse ihrer Länder, so erneuerten die drei Fürsten am nämlichen Tage gegen Bedrohungen von außen das pfälzisch-bayerische Bündnis, dem jetzt auch Otto von Neumarkt beitrat [16]).

---

[13]) Ebd. S. 248.

[14]) Der Entwurf bei Krenner X, 258 ff. Philipp, der „in merklichen unser geschäften in unser land am Rhein anheim reiten" mußte und nicht wissen konnte, „ob wir füglich in obgerührter zeit wieder herauf kommen mögen", behielt sich vor, nur seine Räte zu den Verhandlungen zu schicken.

Der Pfalzgraf hatte vermutlich bei der trotzigen Haltung der Löwengesellschaft Befürchtungen für den Stand der Kraichgauer Sache bekommen. Die Erneuerung der „Bruderschaft" vom 1. Februar (s. o. S. 83 ff.), die Absicht Württembergs, den Landgraben von der Heuchelberger Warte bis nach Sternenfels weiterzuführen (s. o. S. 79), sind ihm wohl schon bekannt gewesen. Die Bitte an Herzog Jörg um seine Verwendung beim Kaiser (s. o. S. 75 f.) und die Maßnahmen, welche er zur Einschüchterung des Kraichgauer Adels ergriff (s. o. S. 86 ff.), zeigen deutlich, welchen Eindruck ihm die Amberger Verhandlungen machten.

[15]) „Und soll gleich soviel ihre sache als die unsere sein"; Krenner X, 266.

[16]) Riezler III, 540. Noch auf seinem Heimweg über Neumarkt (Krenner X, 277) und Nürnberg (ebd. 283) ließ es sich der Pfalzgraf angelegen sein, den Streit im

b) Der Eintritt der Löwler in den Schwäbischen Bund und die Verhandlungen mit dem Kaiser und dem Römischen König.

So boten die Wittelsbacher Angelegenheiten — besonders auch, nachdem Herzog Jörg mit dem Kaiser ausgesöhnt war und für den Pfalzgrafen das kaiserliche Versprechen, betreffend die Kraichgauer, erlangt hatte — einen hoffnungsvolleren Anblick. Freilich nur auf sehr kurze Zeit. Die Ereignisse in der Pfalz, welche Philipp beinahe in einen Krieg mit dem Schwäbischen Bund verwickelt hatten und mit einer Niederlage des schirmverwandten Bischofs von Speier endigten, haben wir schon kennen gelernt. Zu derselben Zeit, wo der Pfalzgraf bereit sein mußte, mit seinem Feind um die Kraichgauer zu kämpfen, trat auch der Streit mit der Löwengesellschaft in ein neues, bedrohliches Stadium. Am 15. September — 4 Tage nach dem Reibsheimer Überfall — hatten die Löwler mit dem Schwäbischen Bund eine Vereinigung geschlossen. Am 2. Oktober begaben sie sich auf 15 Jahre mit 78 Schlössern in den Schirm des Böhmenkönigs.

α) Der Wittelsbacher Tag zu Ingolstadt.

Schon während der vorausgehenden Verhandlungen erfuhren die Wittelsbacher von dem großen Schlag. Am Rhein und an der Donau schien ihre Stellung gefährdet, wenn sie die wichtigste Stütze des Territoriums, die Ritterschaft, verloren. Sie versuchten alles, um das Unheil abzuwenden. An demselben 4. Dezember, an welchem Kurfürst Philipp dem Herzog Jörg über die Maßnahmen des Bundes gegen die Kraichgauer, die Ortenauer und das Kloster Maulbronn berichtete und um seine Vermittlung beim Kaiser bat[17]), schlug er in einem zweiten Schreiben an seinen Vetter[18]) einen Tag zu Ingolstadt vor, auf welchem gemeinsame Schritte vorbereitet werden sollten. An Herzog Albrecht, Herzog Otto und Jörgs Statthalter schrieb er in gleichem Sinne[19]).

Die Beratungen fanden am 21. Dezember[20]) statt. Es nahmen daran Herzog Albrecht und Herzog Georgs Räte teil, sowie die Ge-

---

Hause Wittelsbach und zwischen diesem und dem Adel zu beendigen. Bis in den Herbst hinein dauern die Verhandlungen mit den Löwlern.

[17]) S. o. S. 98 Anm. 195.

[18]) K. CB. 908 Fol. 309.

[19]) Ebd. Fol. 312 f.

[20]) An st. Thomas tag apl.

sandten des Pfalzgrafen [21]), den Bischof Dalberg von Worms an der Spitze. Das Ergebnis war folgende Instruktion für den am kaiserlichen Hoflager zu Linz weilenden Herzog Georg [22]).

1. Nachdem die Kraichgauer Landsassen der Pfalz, die Ortenauer ihr mit Erbdiensten und Lehenspflichten verwandt sind, ist dem Schwäbischen Bund durch ein kaiserliches Mandat zu verbieten, diese beiden Ritterschaften, sowie dem Herzog Jörg erblich zustehende Adelige in den Bund zu erfordern. Ebenso soll den Adeligen durch ein Mandat der Eintritt in den Bund untersagt werden. Sind die beiden Mandate nicht zu erlangen, soll ein anderer Ausweg gesucht werden [23]).

2. Der Kaiser soll die Löwengesellschaft aufheben und ihr befehlen, binnen Monatsfrist die Verbindung mit Böhmen und dem Schwäbischen Bund zu lösen. Desgleichen solle der Bund geheißen werden, die Löwler freizugeben.

3. Den Städten Augsburg, Ulm, Nördlingen, Memmingen, Biberach, Kempten u. a. sollte verboten werden, im Fall eines Angriffskrieges den Schwäbischen Bund zu unterstützen.

4. Dem Bund sollte verboten werden, das Kloster Maulbronn zum Eintritt aufzufordern, dem Kloster Maulbronn, dieser Mahnung zu folgen [24]).

5. Die einzelnen Punkte der Instruktion sollen nicht als untrennbares Ganzes behandelt werden. Herzog Jörg soll versuchen, eine Forderung nach der anderen durchzusetzen.

Die letzte Bestimmung ist insofern wichtig, als sie der Reihenfolge der Wünsche eine besondere Bedeutung beilegt. Der Pfalzgraf läßt das pfälzische Bollwerk an der Ostgrenze, das Kloster Maulbronn, an die vierte Stelle rücken, nur damit seine Kraichgauer und Ortenauer an erster verhandelt werden. Mit diesen, nicht mit den Löwenbündlern

---

[21]) Die Instruktion für die pfälzischen Gesandten, ebd. Fol. 303 ff. Cf. Morneweg, Dalberg, S. 137.

[22]) Krenner X, S. 331 ff.

[23]) „Nachdem die ritterschaft im Krechgau dem pfalzgrafen als seine landsessen in seinen regalien, geleiten und halsgerichten seßhaft, desgleichen die ritterschaft in der Mortenau ihm mit erbdiensten und lehenspflichten, und etliche ihm herzog Jörgen erblich zustehend, vom schwäbischen bund angezogen werden, sich zu ihnen in ihren bund zu tun . . .“

„Möchten aber solche mandate, und die pönen darin nicht erlangt werden, alsdann fleiß zu tun, dessen an beide ende ernstliche geschäfte zu erlangen.“ Ebd. S. 333.

[24]) „Nachdem der schwäbische bund in übung ist, doch heimlich, das kloster Maulbronn abermals in ihren bund zu ermahnen, das dem pfalzgrafen verwandt ist . . .“ Ebd. S. 336.

wird Herzog Jörgs Adel zusammengetan, damit dieser ja dem ersten Punkt besondere Beachtung schenke.

Im übrigen ist die Instruktion nur eine Wiederholung dessen, was Philipp dem Herzog Jörg in seinem Schreiben vom 4. Dezember an das Herz gelegt. Bischof Dalberg hat gute Arbeit getan und den pfälzischen Interessen den Vorrang verschafft.

β) Die Verhandlungen mit dem Kaiser zu Linz.

Herzog Jörg war nicht in der Lage, seinen persönlichen Einfluß beim Kaiser einzusetzen. Schon die Briefe des Pfalzgrafen vom 4. Dezember 1489 bekam er erst auf dem Rückweg von Linz. Ihr Inhalt wurde ihm nicht vorher klar, als bis er bei Scherding die Ingolstädter Beschlüsse empfing. Sofort sandte er seine Räte zum Kaiser zurück [25]).

Ganz im Sinne Kurfürst Philipps setzten sich die Gesandten besonders für seine Angelegenheiten ein.

Der Kaiser erklärte sich sofort bereit [26]), dem Schwäbischen Bund die Belästigung von Untertanen Herzog Jörgs zu verbieten. Auch Herzog Albrecht kam er entgegen, indem er zugab, an der Löwengesellschaft, deren Sache nicht nur die Herzöge, sondern auch ihn und das Reich angehe, keinen Gefallen zu haben. Nur hielt er es für unziemlich, sie ungehört zu verurteilen [27]).

Anders klang es bei den pfälzischen Angelegenheiten.

Die Mortenauer gehörten mit aller Obrigkeit dem Kaiser allein zu. Vor zwei Jahren sei ihnen gestattet worden, nicht in den Schwäbischen Bund einzutreten. Das wolle der Kaiser den Kraichgauern auch erlauben, „jedoch daß sie ihr auffsehen auf die kais. m. hätten, der sie aller obrigkeit halben allein unterworfen wären“ [28]).

Hier steht schroff neben dem Anspruch des Pfalzgrafen auf die Landesherrschaft über den Kraichgauer Adel jener des Kaisers auf dessen Zugehörigkeit zum Reich. An diesem Standpunkt hielt der Kaiser unverrückt fest. Er war zwar nach weiteren Verhandlungen bereit, die

---

[25]) Herzog Jörg an Philipp, Landshut 1491 Januar 7 (fritag nach trium regum), K. Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft, Faszikel 5352 Nr. 2. Or. Pap.; Kopie im K. SB. 908 Fol. 307. Krenners Vermutung (X, S. 336) wird dadurch zur Gewißheit.

[26]) Krenner X, S. 337 ff. Bericht der Gesandten Jörgs.

[27]) „Aber es wollte sich nicht geziemen, ihnen unverhört ietz bei pönen zu gebieten, oder sie an pflichten zu absolviren. Denn ob solches die kais. m. täte, so wäre es seiner kais. m. verächtlich, und ew. gn. nicht fürträglich.“

[28]) Krenner X, 338.

Kraichgauer und Mortenauer mit dem Schwäbischen Bund zu vertragen und ihnen hierüber eine Verschreibung zu geben, doch sollten sie auf ihn allein, als ihren rechten Herrn, ihr Aufsehen haben [29]).

Dem Eingreifen König Maximilians, welchen der Kaiser mit den weiteren Verhandlungen beauftragte [30]), war es zu verdanken, daß eine weniger scharfe Fassung des Bescheids erfolgte. Der Kaiser wollte nun den beiden Ritterschaften befehlen, nicht in den Schwäbischen Bund zu treten und ihr Aufsehen auf das Reichsoberhaupt zu haben. Doch wolle er dem Pfalzgrafen seine Rechte nicht nehmen, vorausgesetzt, daß Philipp irgendein solches auf sie habe.

Dennoch ist klar: der Kaiser verharrt auf seiner Meinung; dem König aber kommt es nur darauf an, eine milde Formel zu finden, welche für den Augenblick einen Ausgleich schaffte. Er hatte Großes vor. Auf dem kommenden Reichstag zu Nürnberg wollte er die Wittelsbacher mit dem Kaiser, dem Schwäbischen Bund und den Löwlern aussöhnen. Wenn etwas, mußte er das vermeiden, daß die Parteien erregten Gemüts zu den Verhandlungen kamen. Es verschlug nichts, vorher im Ausdruck etwas entgegenzukommen. Nachher mußte sich ja die Lage von selber klären.

γ) Der Vermittlungsversuch des Römischen Königs auf dem Reichstag zu Nürnberg.

Maximilians Kalkül war gut. Aber er hatte die Rechnung ohne den Pfalzgrafen gemacht, dessen Verhältnis zum mächtigsten Glied des Schwäbischen Bundes, zu Graf Eberhard von Württemberg, sich neuerdings verschlimmerte.

Am 27. Januar schon mußte Eberhard bei Philipp Beschwerde erheben, daß Lindenschmidt in einem Dorfe des pfälzischen Marschalls von Dratt Lochingers Hensel und zwei andere württembergische Knechte gefangengenommen [31]). Weder dieses noch zwei andere Schreiben [32]), welche in gleich dringender Weise Genugtuung auf Grund der Einung

---

[29]) Ebd. „Ist im grund ganz die meinung gewesen, wie vor, aber der Krechgauer und Mortenauer halben in den schwäbischen bund ermahnt, ist zu der vorigen antwort jetzt gesetzt worden, die kais. m. wolle sie gern des bundes vertragen und ihnen deshalb verschreibung geben 2c."

[30]) Ebd. 339.

[31]) Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft, Faszikel 5352 Nr. 77. Or. Pap. dornstag nach sant Pauls bekerung.

[32]) 1491 Februar 5 (samstag nach purificationis Marie). Ebd. Nr. 78 und 1491 März 4 (freitag vor sonntag oculi). Ebd. Nr. 79. Beides Or. Pap.

forderten, wurden einer Antwort gewürdigt. Dafür setzte der Pfalzgraf in einem umfänglichen Brief vom 3. März [33]) dem Württemberger noch einmal die Kraichgauer Sache und seine Ansprüche auseinander. In breiter Ausführlichkeit werden alle schon bekannten Beweise für die Landsässigkeit des Kraichgauer Adels aufgeführt [34]) und schließlich der Vorwurf erhoben, Eberhard habe durch seine Teilnahme an der „speirischen uffrur" die Einung verletzt.

Nun verlor Graf Eberhard die Geduld. Das beständige Ignorieren seiner berechtigten Forderungen macht es begreiflich, daß er sich jetzt an den Bund wandte. Dieser verlangte am 10. März kategorisch die endliche Freilassung der drei gefangenen Württemberger. Das wirkte. Schon am 13.[35]) erwiderte der Pfalzgraf, sein Marschall von Dratt werde die verlangte Genugtuung geben.

Es ist wahrscheinlich, daß die Nachgiebigkeit Philipps außer der Furcht vor dem Bunde noch einem weiteren Motiv entsprang. Die Zeit für den Nürnberger Reichstag war herangekommen. Rücksicht auf die bayrischen Vettern und der Wunsch, die Stellung des Grafen Eberhard nicht durch eine eklatante Rechtsverletzung günstiger zu gestalten, mögen Philipp mit veranlaßt haben, daß er die Sache nicht zum Äußersten trieb.

Am 15. März [36]) kam Maximilian in Nürnberg an. Doch dauerte es noch einige Tage, bis die Verhandlungen begannen. Es wurde eine mühevolle Arbeit für den König. Die Wittelsbacher und der Kaiser, die Wittelsbacher und der Bund, der Pfalzgraf und der Graf von Württemberg, der Herzog Albrecht und der Löwenbund: diese verschiedenen Aufgaben liefen nebeneinander her, durchkreuzten, hemmten, verwirrten sich, daß es Mühe macht, klare Übersicht zu behalten.

Am 19. März [37]) hatten Herzog Albrecht und Jörg und der Pfalzgraf mit Maximilian eine Vorbesprechung. Und langsam, in dem Maße, als die andern Fürsten eintrafen [38]), kamen die Aussöhnungsversuche in Fluß.

---

[33]) Heidelberg, 1491 dornstag nach reminiscere, K. CB. 908 Fol. 10 ff.

[34]) Das Schreiben stellt sich so als Antwort auf jenes des Grafen E. von 1490 November 11 dar; s. o. S. 97 Anm. 193.

[35]) Gmünd, 1491 donnerstag vor letare, K. Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft, Faszikel 5352 Nr. 73, Or. Pap., und 1491, uf sontag letare, ebd. Nr. 76.

[36]) J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich Vorst. V, VI, S. 190: Dienstags nach Mittfasten.

[37]) Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, Bd. II, S. 548 f. (Nr. 684).

[38]) Ebd. Nr. 684 ff.

Am 26. März [39]) wurden dem König neben den Beschwerden des Schwäbischen Bundes auch jene der drei Wittelsbacher übergeben. Die erste Stelle unter ihren gemeinschaftlichen Klagen nimmt die Behauptung ein, der Bund versuche die Ritterschaft — Landsassen und Zugewandte — von ihnen abzuziehen [40]). Dieser Punkt blieb einer der wichtigsten während der ganzen Tagung. Gleich mit ihm setzten die Sonderverhandlungen zwischen Graf Eberhard von Württemberg und Kurfürst Philipp ein.

Am 29. März [41]) beantwortete Eberhard das Schreiben des Pfalzgrafen vom 3.[42]). Die „speirer ufrur" sei nicht wider die Einung gewesen. Lindenschmidt habe den Landfrieden verletzt, und der Pfalzgraf habe ihm weder gewehrt, noch ihn bestraft. Die Kraichgauer wurden auf des Kaisers Befehl in den Bund erfordert. Ob sie Schwaben sind oder pfälzische Landsassen, sollen die miteinander ausmachen, denen das zusteht. Jedenfalls gibt es auch Kraichgauer, welche in seinem Eigentum und Geleit sitzen [43]). Was der Pfalzgraf und die Kraichgauer durch ihre Botschaft beim Kaiser erreicht haben wollen, davon weiß er nichts.

Es war nicht das erstemal, daß Graf Eberhard auf die Kraichgauer hinwies, die in seinem Territorium säßen. Durch nichts konnte der Pfalzgraf in seinem Anspruch auf die Landesherrlichkeit über die Kraichgauer Ritterschaft tiefer getroffen werden als durch diese Bemerkung.

---

[39]) uf samstag vor palmarum. Archiv der Kreisstadt Ulm K. IX, Fach 40, Fsz. 7. Beschwerdeliste der 3 Wittelsbacher. Jene des Pfalzgrafen bricht leider schon nach der Klage über die Behandlung des Speierer Bischofs ab.

Vor der Abreise hatte Philipp dessen ganzen Schriftwechsel mit dem Schwäbischen Bund einverlangt. Der Bischof sandte ihn am 26. März ab (palmabend). K. Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft Fsz. 5352 Nr. 37. Or. Pap. Kopie im K. CB. 908 Fol. 230 b.

[40]) „Anfänglich in gemein ritterschaft abzug. Item daß der bund mit sinem anhang unsern gnädigsten und gnädigen herrn von Baiern ihre ritterschaft, landsessen und die ihren gnaden verwandt und bisher zugetan gewesen sind, unterstehn abzuziehen und in den bund zu drängen." Krenner X, S. 403.

[41]) Nürnberg, zinstag nach palmtag, K. Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft. Fsz. 5352 Nr. 67. Or. Pap.; Kopie im K. CB. 908 Fol. 13 ff.

[42]) S. o. S. 109.

[43]) „Ob sie aber Schwaben sien oder in uwer gn. churfurstentum und camer gehoren, ouch daß uwer lieb ir ordenlicher richter sie, laß ich verantwurten die, den des zustet, wiewol ich der jhenenhalb, so in minem eigentum und dem gezirk mins gleits sitzen auch darin nit geh . . ." a. a. O. Der Rest ist unleserlich. Der Sinn ist aber klar. Wie sich auch aus der Antwort Philipps (s. u. S. 111) ergibt, will Eberhard sagen: mit demselben Recht wie der Pfalzgraf könnte er die in seinem Eigentum und Geleit sitzenden Kraichgauer — die Neipperger, Sternenfelser, Gemminger — als seine Landsassen in Anspruch nehmen.

Mußte sie doch die Erinnerung an die Neipperger und ihren Streit mit Württemberg wachrufen, der sich jetzt schon fünf Jahre hinzog.

Bevor Kurfürst Philipp erwiderte, ließ er sich durch den Germersheimer Vogt Johann von Morsheim über den Stand dieser Angelegenheit Bericht erstatten [44]). Wenn er freilich gehofft hatte, Dinge zu erfahren, welche er gegen Graf Eberhard verwenden könnte, so wurde er sehr enttäuscht. Morsheim hatte zwar die wichtige Verhandlung zu Vaihingen [45]) als pfälzischer „Zusatz" mitgemacht, konnte sich jedoch ihrer Länge wegen an den Verlauf nicht mehr erinnern. So mußte der Pfalzgraf darauf verzichten, in seiner Antwort einen großen Trumpf auszuspielen. Gereiztheit und Verlegenheit sprechen aus dem Schreiben, das am 9. April [46]) an Graf Eberhard abging. Die Verantwortung für die Tat von Reibsheim wird mit der offenkundigen Unwahrheit abgelehnt, daß Lindenschmidt nicht pfälzischer Diener sei. Wiederum wird die Landsässigkeit der Kraichgauer mit den bekannten Gründen belegt, zu denen jetzt noch der Anspruch auf das Landgericht kommt. Auf den Einwand, daß auch im württembergischen Territorium Kraichgauer sitzen, will er gar nicht eingehen. Des Kaisers Bescheid auf die Appellation der Ritterschaft ist landeskundig [47]).

Der hochfahrende Ton, die mehr als lässige Art der Beweisführung konnten nur verbittern, nicht überzeugen. Noch einmal gingen Antwort und Gegenantwort hin und her; sie brachten kein neues Moment in die Diskussion [48]); sie waren nur geeignet, den Gegensatz zum Uner-

---

[44]) Morsheim an den Pfalzgrafen, 1491 April 2 (uf den heiligen osterabent); Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft Fsz. 5352 Nr. 58. Or. Pap. Kopie im K. CB. 908 Fol. 306.

[45]) Über diese in anderem Zusammenhang unten S. 121 f.

[46]) Nürnberg, uf samstag nach dem heiligen ostertag. K. CB. 908 Fol. 16 ff.

[47]) „So gehoren die Kreuchgawer ritterschaft zu uns und unser Pfalz, wannen sie sint in unsern regalien, gleitt, landtgerichten, oberkeit als unser landsaßen begriffen und die nächsten unser kamer, dartzu das merteil unser mannen, amptlut, rat, diener und wir ir ordenlicher richter wie sie das gestanden ... und haben das also herbracht geruglich, vast lenger dann zweihundert jar, des wir auch noch in gewer und beseß sind ... ob aber jemand uns ferer deshalb ansuchens nit erlassen wolt, so uns dann das zuwissen wurd, dem solt geburlich antwurt werden. Und daß du verdingest etlicher halben, die in dinem eigentum und gleiten gesessen oder begriffen sin sollen, lassen wir, als ein unnotturftig sach zuverantwurten, uf im selbs beruhen. Daß du auch der kais. mt. zusagen der Kreuchgewer halb gescheen nit wissens haben wilt, lassen wir sin, es ist aber kundig. A. a. O. Fol. 19. — Der allgemeine Ausdruck Landgericht ist an Stelle des besonderen, früher gebrauchten Centen getreten. Für unsern Fall liegt in dem Wechsel des Wortes die räumliche Ausdehnung der pfälz. hohen Gerichtsbarkeit auf den ganzen Kraichgau.

[48]) Württemberg an Pfalz, Nürnberg 1491 April 12 (zinstag nach quasimodo-

träglichen zu verschärfen. Die Art, wie beide Teile über Mißachtung der Einung durch den Gegner klagten, ist besonders bezeichnend. Die Fürsten mußten einsehen, daß sie mit persönlichen Verhandlungen nichts erreichten [49]). Bei der gegenseitigen Verbitterung verhießen aber auch die Vermittlungsversuche keinen Erfolg mehr, welche jetzt der dritte in der Einung, Herzog Jörg, mit den Räten der beiden Gegner anstellte.

Es hat keinen Sinn, die vielen gegenseitigen Beschwerden hier aufzuführen, welche in langen Schriftsätzen niedergelegt wurden [50]). Die meisten kennen wir ja schon; auch die Manier, wie, und den Zweck, wozu sie vorgebracht werden.

Nur jene Streitpunkte, welche die Ritterschaft betreffen, sollen zum Überfluß noch einmal genannt werden: Es sind die Verdrängung des Kraichgauer Adels aus seiner Jagdgerechtigkeit im maulbronnisch-württembergischen Forste „Kraich" [51]), die Aufrichtung der Landwehr und die Landsässigkeit Ulrichs von Flehingen und Eitel Schelms von Bergen [52]).

geniti), K. Pfalz, Generalia, Reichsrittersch. Fsz. 5352 Nr. 72. Or. Pap. Kopie in K. CB. 908, Fol. 20 ff. — Pfalz an Württemberg, Nürnberg 1491 April 16 (samstag nach quasimodogeniti); ebd. Fol. 22 ff.

[49]) Das war auch der allgemeine Eindruck am Reichstag. W. Besserer schrieb am 30. März an seinen Schwager Mang Kraft, den Verweser der Bundeshauptmannschaft: „Die Läufe sehen also aus, daß es der Gnade Gottes wohl bedürfe, um zum Frieden zu gelangen. Denn kein Teil werde gern Nachgiebigkeit merken lassen. Insonderheit sei der Pfalzgraf und Württemberg in scharfen Schriften gegeneinander" ... Klüpfel, S. 101.

[50]) Es sind folgende: a) Gebrechen unsers gnedigsten herrn pfalzgraven gein unsern herrn grave Eberharten; ohne Ort und Datum; K. CB. 908 Fol. 27 f. — b) Antwort Württembergs auf diese Beschwerde; ohne Ort und Datum; ebd. Fol. 29 ff. außen: „Spruch und antwurt Pfalz und Württemberg uf dem tag zu Nurnberg verhandelt, auch etlich schriften zuschen inen ergangen." Hieraus, sowie aus dem nur auf 1491 passenden Inhalt ergibt sich für diese beiden und die zwei folgenden Stücke die Datierung. — c) Beschwerden Graf Eberhards gegen den Pfalzgrafen; ohne Ort und Zeit; ebd. Fol. 33 ff. — d) Antwort der Pfalz auf Graf Eberhards Beschwerden; ohne Ort und Zeit; ebd. Fol. 37 ff.

[51]) Graf Eberhards Kanzler sagt zu diesem Punkt: „so min herr der pfalzgraf finer ritterschaft so genaigt ist, ir fürnemen des jagens uber verfaßten ußtrag gegen minen gnedigen herrn anzufechten, so ist min gnediger herr (Graf Eberhard) von siner gn. (des pfalzgr.) ritterschaft bißher nit unangefochten belieben, inen zuverhelfen, daß sie bi irem bruch an der Eppinger hardt, als in einer frien pirß, wie dann jewelten herkommen si, pliben. so nu solich hart erst bi kurzen jaren von der Pfalz für ainen vorst ingezogen, so ist mins gnedigen herren begeren, die ritter und knecht, och ander sinen gnaden verwant irs gepruchs an dem ende nit zuverhindern, wie dann von iren vordern und inen selbs herkommen ist und billich geschicht"; ebd. Fol. 30 b.

[52]) Es ist sehr auffällig, daß Pfalz an letzterer noch festhielt, als Eitel Schelm seinen Kraichgauer Besitz schon aufgegeben hatte.

Es kann gar kein Zweifel sein, daß hauptsächlich der Pfalzgraf schuld war, wenn vor und während der Nürnberger Tagung die Feindseligkeit immer größer wurde. Dem Grafen Eberhard und seinen Dienern wurde der Einritt und die herkömmliche Bewirtung im Kloster Maulbronn verweigert [53]). Bei Derdingen wurden 1490 württembergische Diener von Pfälzern überfallen und etliche unter die Gäule gestochen [54]). Der pfälzische Amtmann zu Weinsberg, „der von Wolmarßhusen", hatte die württembergische Landwehr bei Nacht aufgebrochen und überschritten. Vor ein paar Tagen erst nahm Lindenschmidt dem armen Ulrich von Flehingen 1 Knecht und 4 Wagenpferde ab; 2 Männer aus Gröningen [55]) schleppte er mit ihren Pferden quer durch pfälzisches Land über den Rhein, wo er die Leute entließ, die Pferde behielt. Einem Vaihinger hatte Lindenschmidt gar 7 Pferde abgenommen, ohne daß die nachsetzenden Knechte bei den pfälzischen Behörden Unterstützung finden konnten.

Immer noch dauerte die Feindschaft des Thomas Röder gegen Ulrich von Flehingen an. Immer noch schmachtete Lochingers Hensel in des pfälzischen Marschalls von Dratt Gefangenschaft.

War es da ein Wunder, wenn Graf Eberhard meinte: Wenn die Einung solche Dinge nicht verhindere, sei es besser, sie bestehe überhaupt nicht? [56])

Fast noch schwieriger als die Verhandlungen zwischen Pfalz und Württemberg gestalteten sich jene zwischen den Wittelsbachern, dem Kaiser und den Löwenbündlern [57]). Es ist erstaunlich, mit welcher Geduld der Römische König solch feindliche Gemüter miteinander zu versöhnen trachtete. Er war bemüht, für die wittelsbachische Seite zu retten, was nur erreichbar war, und ist seinem Schwager Albrecht und dessen Verbündeten weit entgegengekommen. Den Standpunkt seines Vaters in der Frage des Kraichgauer Adels aber hat er nicht aufgegeben. Zunächst versprach er, den Kaiser zu einer Verfügung an den Bund zu veranlassen, daß der Fürsten von Bayern Ritter und Knechte nicht mehr zum Eintritt gedrängt

---

[53]) K. EB. 908 Fol. 33 ff.

[54]) Ebd. Gumpolt von Gültlingen wurde dabei schwer verwundet.

[55]) Markgröningen, Württemberg.

[56]) „wo solich ainung nit mer frucht geperen soll, möcht besser sin, es wer kain ainung vorhanden." K. EB. 908 Fol. 34 b.

[57]) Die Verhandlungen bei Krenner X, 341 ff. Müller, Reichstagstheatrum unter Kaiser Maximilian, Vorst. I, S. 120 ff.

würden[58]). Er selber wolle sich gleichfalls nach dieser Richtung beim Bund verwenden. Über die Rechtsfrage der Landsässigkeit war damit natürlich nichts gesagt, so wenig das bei dem Linzer Bescheid des Kaisers der Fall gewesen war. Das kam noch besonders zum Ausdruck in der Klausel: „doch jedermann an seinen rechten und seinem herkommen unvergriffen“[59]). Er bat die drei Fürsten, es dabei bewenden zu lassen, freilich ohne Erfolg.

Die Wittelsbacher verlangten in ihrem Gegenvorschlag, daß der Bund sich der Kraichgauer, der Mortenauer, der Witwe des Götz von Adelsheim und anderer Ritterschaft entschlage, sie weder jetzt noch künftig aufnehme, wenn sie von sich aus den Anschluß begehrten, und protestierten gegen die Klausel bezüglich der Rechte anderer[60]). Aber der König blieb bei der einmal gefundenen Formel[61]), welche die Herzöge und der Pfalzgraf dann auch am 16. Mai annahmen[62]).

Nun hielt der König die Zeit für gekommen, mit dem Anspruch des Reiches auf die Kraichgauer und Ortenauer offen hervorzutreten. Er setzte am 25. Mai an Stelle der seither allgemein gehaltenen Klausel den Satz: „doch dem reich an seinen rechten unvergriffen“[63]). Damit

---

[58]) Krenner X, 404. Müller I, S. 122. Doch beachte ebd.: „Der ritterschaft halben im Krekhgew und Mortnaw hat die kgl. maj. den artikel in die gemein gesetzt und niemand darinne benennet ... wann die keys. maj. vermeinen, daß Kreckgewer und Mortnawer dem heiligen reich zugehörig sein“ ...

[59]) Krenner X, 404 f.

[60]) „Und des anhangens oder verdingens jedermann an seinen rechten und herkommen unschädlich, sind ihre gnaden nicht der meinung jemandes etwas abbruches zu tun, wollten sich doch darinn nicht weiter geben oder zugelassen haben, dann sich gebührt, und sie von recht schuldig sind.“ Ebd. S. 407.

[61]) „In gleicher gestalt (wie bei der andern Ritterschaft) soll es mit den Kraichgauern und Mortenauern auch gehalten werden. Doch jedermann an seinen rechten und herkommen unvergriffen.“ Ebd. S. 409.

[62]) Item der Mortenauer halben, unseren gnädigsten herrn pfalzgrafen, Kreichgauer und andrer ritterschaft und verwandten der fürsten von Baiern ect., daß sich der bund der Mortenauer, unserm gnädigsten herrn pfalzgrafen verwandt, der Kreichgauer und anderer ritterschaft und verwandten der herren von Baiern entschlage und nicht mehr annehme; doch jedermann an seinen rechten unschädlich.“ Ebd. S. 413. Müller I, 123.

[63]) „Item der bund soll sich der herrn von Baiern, hintersassen weiter nicht annehmen, oder keinen in den bund dringen, oder hernachmals annehmen. — Item so soll auch der bund jetzt oder hernach sich der Kraichgauer und Mortenauer nicht annehmen, doch dem reich an seinen rechten unvergriffen.“ Ebd. S. 415 f. — Nun gewinnt auch ein Umstand Bedeutung, welcher uns sonst wohl nichts sagen würde: der erste königliche Vorschlag spricht überhaupt nicht von der Kraichgauer und Ortenauer Ritterschaft. Erst die Wittelsbacher werfen diese Namen in die Diskussion, und zwar

stellte er sich ganz auf den Standpunkt seines Vaters und erkannte auch seinerseits klipp und klar die Landesherrlichkeit des Kurfürsten Philipp über den Kraichgau und die Ortenau nicht an.

Es ist wahrscheinlich, daß der König zu seiner entschiedenen Haltung außer durch die Rücksicht auf seinen Vater durch den Protest veranlaßt wurde, welchen der Schwäbische Bund in Sachen der Kraichgauer und Mortenauer erhob. Er bezeichnete das Zugeständnis Maximilians an die Wittelsbacher als unberechtigt. Beide Ritterschaften seien nicht Bayern und der Pfalz zugehörig, sondern freie, edle Dienstleute des Reiches und säßen in Schwaben. Es solle also bei dem kaiserlichen Mandat bleiben[64]).

Darauf konnte oder wollte der Pfalzgraf nicht eingehen. Auch die Verhandlungen mit den Löwlern und Herzog Albrecht zerschlugen sich. Nach so viel redlicher Mühe ließ der König am Ende des Nürnberger Reichstags die Dinge so, wie er sie vorgefunden hatte.

---

so, als ob die genannten identisch seien mit „ihrer ritterschaft, landsassen, und die ihren gnaden verwandt und bisher zugetan gewesen sind", die in der Beschwerde aufgeführt wurden. Vergl. o. Anm. 40: „angeregter ritterschaft, nämlich der Kraichgauer und Mortenauer" ꝛc. — Der König aber trennt in seinen folgenden Antworten stets die Ritterschaft der drei Fürsten vom Kraichgauer und Mortenauer Adel, welcher jeweils besonders aufgeführt wird. Für ihn besteht also die Identität nicht. Vgl. auch o. Anm. 58.

[64]) „Dann wißentlich ist, daß die obgenannten Kreckgawer und Mortenawer Schwaben und auf swebischem erderich und gezirckh gesessen, und auch also herkomen, daß sie insunder keinem fürsten oder herrn aus schulden dienstlich zugewande gewesen seiend, anders dann si so vil freier will, und des, daß inen darumb geben und widerfarn ist, genaigt hat, als dann desselben abermals offenwar ursach am tag ligt, dann die ritter und knecht solcher beider ende haben bißher und noch in kriegen und gescheften, zu schimpf und ernst gedient der Pfalz und nit minder ander fürsten und herren, in der maß auch wider die Pfalz wie dann das von inen als freien edelleuten im land zu Swaben herkommen und von mengelichen unverhindert, biß daß das kaiserlich mandat des zusammentundts des swebischen bunds ußgangen, und davor sust allwegen ein unverdechtlicher pruch ganz ruewig und von jemands angefochten gewesen ist ... So nun von dem pund außerhalb deß oder eigener bewegnus gegen inen nit furgenommen noch gehandelt ist, so verhofft der pund, die kuniglich maj. und kaiserlichen anwäld werden selbs nit billigen, daß die Kraichgawr und Mortnawr also sollten begeben oder ausgeschlossen werden, das denn nit allein inen, nachdem des von wegen ir allhie niemands macht hat, sonder auch dem heiligen reich, so vil und sie das gegen demselben auch beruret, abbruchlich were." Müller, a. a. O. S. 123 f. Da Müller in andern von ihm gegebenen Aktenstücken mit den sonstigen Drucken ꝛc. übereinstimmt, nehme ich keinen Anstand, auch das obige zu benützen, welches er allein bringt. Über Müllers Glaubwürdigkeit: G. Großmann in Forschungen zur deutsch. Gesch. Bd. XI (1871) S. 114 ff.

Und doch war etwas anders geworden. In allen Beteiligten war die Überzeugung durchgedrungen, daß der seitherige ungewisse Zustand nicht andauern könne. Wollten die Verhältnisse sich nicht zurechtbiegen lassen, so mußten sie brechen.

d) Der Reichskrieg gegen Herzog Albrecht von Bayern und der Tag zu Augsburg.

Am 6. Juli 1491 bestätigte Maximilian den Anschluß der Löwler und Herzog Wolfgangs an den Schwäbischen Bund [65]. Am 2. September verbot der Kaiser eine Tagung zu Frankfurt, welche sein Sohn zur Fortsetzung der Nürnberger Ausgleichsversuche auf den 11. November anberaumt hatte [66]. Am 1. Oktober erklärte er das von Herzog Albrecht okkupierte Regensburg in die Reichsacht [65]. Am 3. November bestätigte er den Löwenbund und die Freiheitsbriefe der bayrischen Ritterschaft [65]. Der Bund begann zu rüsten, und ernstlich zu rüsten. Als im August die beiden Städte Wimpfen und Heilbronn um Ermäßigung ihres Anschlags baten, wurden sie abgewiesen, obgleich sie dem Bund entlegen waren und vor und neben ihnen eine große Macht von Bundesfeinden sich befand [67].

Von den Rüstungen kam es bald zu Tätlichkeiten; zunächst allerdings in der unehrlichen Weise, die sich hinter heimlichen Parteigängern versteckt. Lindenschmidt und sein Genosse Köberlin brachen Mittwoch nach Dreikönig in das Lauffener Amt ein, brannten und raubten und verkauften die Beute zu Möckmühl — auf pfälzischem Gebiet [68]. Der Pfalzgraf leugnete zwar das Einverständnis und wies, da der Vogt von Lauffen die Einung angerufen, seine Beamten an, gegen Lindenschmidt vorzugehen [69]. Dem Schnapphahn wird das allerdings nicht allzu weh getan haben.

Zum offenen Ausbruch kamen die Feindseligkeiten durch die Löwler, welche im Dezember 1491 gegen Herzog Albrecht losbrachen.

---

[65] Riezler III, 543.

[66] Janssen, Frankf. Reichskorrespondenz II, 553 f. (Nr. 701).

[67] Wimpfen an den Bund, 1491 August 2 (dienstag nach vinc. Petri). Or. Pap. Heilbronn an den Bund, 1491 August 4 (dornstag nach vinc. Petri). Or. Pap. Antwort Besserers, 1491 August 18 (dornstag nach assumpt. Marie). Konz. Pap. Archiv der Kreisstadt Ulm, Kast. XI, Fach 40, Fsz. 1.

[68] Erhard v. Talheim, Vogt zu Laufen, an Philipp, 1492 Januar 13 (fritag nach sant Erhartstag). K. CB. 908 Fol. 53.

[69] Phil. an Talheim, 1492 Januar 15. K. CB. 908 Fol. 53 b f. Phil. an Heinrich Bock, 1492 Januar 16 (montag vor Antonii), ebd. Fol. 54.

Mit gewohnter Tatkraft warf dieser einen Gegner um den andern nieder. Trotz dringender Bitten erhielt der Löwenbund weder vom Böhmenkönig noch vom Schwäbischen Bund Unterstützung. Seine Sache wäre verloren gewesen, hätte nicht der Kaiser am 28. Januar die Acht gegen Regensburg erneuert und sie auf alle Helfer der Stadt, besonders Herzog Albrecht, ausgedehnt.

Nun kam die Macht des Reiches und des Bundes in Bewegung. Der Kaiser ernannte den Markgrafen Friedrich von Brandenburg zum Feldhauptmann. Unter der Ritterschaft, welche dieser auf Pfingsten nach Donauwörth aufbot, befand sich auch jene des Kraichgaus. Der Pfalzgraf protestierte dagegen „als Landesherr" in einem Schreiben an den Markgrafen. Die Ritterschaft selbst scheint überhaupt nicht darauf reagiert zu haben [70]).

Nachdem noch im März vergebliche Verhandlungen in Prag zwischen den Räten der böhmischen Krone, der drei Wittelsbacher und des Löwenbundes stattgefunden hatten [71]), sammelte sich das Reichsheer unter Friedrich von Brandenburg und das Heer des Schwäbischen Bundes unter Graf Eberhard von Württemberg auf dem Lechfeld. Der großen Macht war Herzog Albrecht nicht gewachsen, zumal Herzog Jörg und Herzog Otto von Neumarkt keine Hilfstruppen sandten. Nur der Pfalzgraf hatte unter Georg von Rosenberg 500 Reisige abgeschickt [72]).

Die Bemühungen des Römischen Königs verhinderten den Kampf, der nur mit einer schweren Niederlage Albrechts enden konnte.

Nach Augsburg, wo Maximilian schon im Dezember 1491 einen Tag vorgehabt, beschied er auf den 13. Mai 1492 die Löwler und Herzog Albrecht. Bis zum 25. dauerten die Verhandlungen, welche dem hochstrebenden Münchener Herzog zwar alles nahmen, was er bisher erworben hatte, dafür aber Friede und Ordnung im Lande wiederherstellten.

Die große Niederlage Albrechts konnte auch durch die Anwesenheit

---

[70]) Die beiden Schreiben ohne Monatstag erwähnt in den „Histor. Notizen über die kurpfälz. Ämter rc." K. CB. 1084 Fol. 35.

[71]) Die Räte des Pfalzgrafen sind schon anfangs Februar in Augsburg und erhalten dort noch Instruktionen. Phil. an die Räte, 1492 Februar 6 (montag nach Blasii). K. Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft, Fsz. 5352 Nr. 59.

[72]) Leider ist über die Zusammensetzung nichts bekannt. Da es Reisige sind, kann in der Hauptsache nur der Adel in Betracht kommen, und da es sich nicht um ein Lehensaufgebot, sondern um freiwillige oder geworbene Truppen handelt, so wären aus der Teilnehmerliste Schlüsse auf die politische Gesinnung der Aufgezählten möglich.

der pfälzischen Räte nicht aufgehalten werden; diese hatten genug mit den eigenen Angelegenheiten, besonders dem Zwist mit Württemberg, zu tun.

Daß Maximilian trotz der Erfahrungen des Nürnberger Reichstags und trotz der Abmahnung seines Vaters es noch einmal versuchte, die beiden Feinde zu versöhnen, hatte seinen Grund in der zweifachen Schmach, welche ihm der König von Frankreich angetan. Nicht nur die Tochter, mit der er sich verlobt, hatte er ihm zurückgeschickt, auch die Braut, Anna von Bretagne, hatte er ihm geraubt. Im Reich mußte Friede sein, wenn Maximilian den Schimpf an Frankreich rächen wollte, und weder die mächtigen Wittelsbacher noch den Grafen von Würtemberg konnte er bei dem Zug entbehren.

So kam es zu neuen Verhandlungen, in deren Verlauf — und das ist unser Interesse an ihnen — die Verhältnisse der Kraichgauer Ritterschaft immer wieder besprochen werden.

Die pfälzischen Gesandten, welche die Weisung hatten, nicht mit dem Schwäbischen Bunde, sondern mit Württemberg allein in Verhandlungen sich einzulassen, kamen am 8. Mai [73]) in Augsburg an. Sie fanden den König noch nicht dort. Nach allerlei Vorbesprechungen mit den königlichen Räten wurden sie von Maximilian empfangen. Er setzte eine Kommission ein mit dem Bischof von Augsburg an der Spitze, welcher die Prüfung der Schriften und Gegenschriften und die Urteilsfindung oblag. Am 23.[74]) und 24.[75]) Mai war sie in Tätigkeit. Pfalz formulierte seine Beschwerden: Nichtempfang des Lehens Marbach durch Eberhard d. Ä., Bruch der Einung durch Beitritt zum Schwäbischen Bund, Schädigung der pfälzischen Ritterschaft durch den Landgraben auf dem Heuchelberg und den württembergischen Wildbann im Kraichwald. Württemberg erhob Gegenvorstellungen. Beide Parteien legten den Hauptnachdruck auf den letzten Punkt, die Schädigung der pfälzischen Ritterschaft.

Es ist möglich, daß Maximilians Bemühungen diesmal erfolgreich gewesen wären, hätte nicht ein neues Ereignis die Gegensätze wiederum verschärft.

Während der Augsburger Verhandlungen [76]) richtete Graf Eber-

---

[73]) dienstag nach sontag misericordias domini. Der Bericht der Gesandten an den Pfalzgrafen K. CB. 908 Fol. 42 ff.

[74]) mittwoch nach cantate, ebd.

[75]) donnerstag nach cantate, ebd.

[76]) 1492 Mai 14 (montag nach jubilate) Graf Eberhard an Philipp. K. Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft, Fsz. 5352 Nr. 91. Or. Pap. Kopie im K. CB. 908 Fol. 70.

hard an Kurfürst Philipp ein alarmierendes Schreiben. Er sprach darin die Absicht aus, den lang projektierten Landgraben [77]) jetzt ausbauen zu lassen, und erbot sich noch einmal, denjenigen billigen Ersatz zu leisten, welche durch das Werk Schaden an ihren Gütern hätten. Philipp antwortete [78]): Er habe sich nicht versehen, daß Eberhard gerade während der gütlichen Verhandlung vor dem König mit einem solchen Entschluß vortrete. Mit Unrecht berufe er sich darauf, daß Wildbann und Geleit um die Trace der Landwehr ihm gehöre. Er beantrage rechtlichen Austrag auf Grund der Einung.

Doch Graf Eberhard ließ sich nicht halten. Die Gelegenheit war zu günstig für ihn. Den Oberbefehl über die schwäbischen Bundestruppen hatte er an Graf Haug von Werdenberg abgegeben. Bald mußten mit dem Friedensschluß die württembergischen Truppen auf dem Lechfeld frei werden. Ein starkes Aufgebot hatte Graf Eberhard ohnedies der Westgrenze entlang aufgestellt. Um seine Leute nicht müßig und umsonst beieinander zu haben, ließ der praktische Fürst mit dem Bau des Landgrabens beginnen [79]). Sobald Philipp von den Arbeiten hörte, ließ er durch seinen Gesandten bei dem König und seinen Räten Protest erheben. Trotzdem wurde ein Teil des Grabens fertiggestellt. Nun gaben die pfälzischen Gesandten die Erklärung ab, daß alle seitherigen Verhandlungen ungültig seien, solange der Graben nicht wieder geschleift sei.

Der König sah seine Bemühungen aufs neue nutzlos gemacht. Am 27. Mai bat er von Landsberg aus [80]) den Pfalzgrafen, weder in

---

[77]) „uß notturft minem land zu schirm ainen landgraben zu machen an den enden, da wiltpann und geleit mir zugehörig ist"; ebd.

[78]) 1492 Mai 16 (mitwoch nach jubilate); K. Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft Fsz. 5352 Nr. 55. Konz. Pap. Kopie im K. CB. 908 Fol. 70 b. Gegen die Art der württemb. Beweisführung erhebt Philipp keinen Einspruch. Er bestreitet nur, daß Wildbann und Geleit, auf deren Besitz Graf Eberhard seine Berechtigung gründet, in der Tat diesem gehöre.

[79]) „Nu hab sich in der selben handlung begeben, daß sin gnediger herr (graf Eberhard) uß gebot der kaiserlichen maiestet sachen die sinen der kaiserlichen mt. zuverordnet und geschickt hab und dabi auch in siner gnaden ort, slos zu ros und zu fuß die sinen auch verordent in der gestalt, ob jemand understeen wolt sin gnaden ingriff zu tun, dwil er in gehorsam der kaiserlichen mt. were uf dem lechfeld, sich desselben ufzuhalten und sust nimand zu wider. dwil nu sin gnad die sinen an denselben orten gehabt hab zu fuß mit merglicher anzale, si sinen gnaden schicklich gewest, damit sie nit das brot umb sust essen, daß sie auch icht nutz schufen und den angefengten landgraben, wie er angesehen und furgesetzt was, volstreckten." Die württemb. Gesandten auf dem Maulbronner Tag; s. u. Anm. 85.

[80]) sontag vocem iocunditatis, K. CB. 908 Fol. 71. Der König bittet nichts zu tun, „dadurch die sachen zur clage würd".

Sachen des Landgrabens noch ihrer andern Späne halber etwas gegen den Württemberger vorzunehmen; täglich arbeite er an der Beilegung ihres Zwistes. Im gleichen Sinne habe er an Eberhard geschrieben.

Auch diese Bitte war vergebens. Die beiden Gegner trauten einander so wenig, daß Graf Eberhard immer noch seine gegen Herzog Albrecht aufgestellten Truppen beisammen behielt und der Pfalzgraf fortwährend neue Rüstungen unternahm [81]). Eifrig vervollständigte der letztere die Besatzungen der festen Plätze an der Ostgrenze, und verschiedene Male kam es zwischen pfälzischen Fußknechten und Schützen, welche durch das Zabergäu nach Besigheim zogen, und den dortigen württembergischen Truppen zu Reibereien. Einmal gab es sogar auf pfälzischer Seite einen Toten und mehrere Verwundete, und es ist klar, daß sich der Pfalzgraf diese Gelegenheit zu Beschwerden nicht entgehen ließ [82]).

e) Der Tag zu Maulbronn.

Dennoch folgten beide Fürsten der Einladung Maximilians, der sie am 30. Juni von Ulm aus aufforderte [83]), am Sonntag nach Margareta [84]) entweder selbst nach Maulbronn zu gütlichen Verhandlungen zu kommen oder sich dort vertreten zu lassen. Beides war ungünstig gewählt, die Zeit und der Ort. Freilich, darum konnte sich Maximilian nicht kümmern, daß die Feindseligkeit neuerdings noch zugenommen hatte. Sein großes Ziel, an der Spitze eines Reichsheeres Rache an Frankreich zu nehmen, forderte rasches Handeln. Wohl aber

---

[81]) Am 7. April 1492 weiß Graf Eberhard von Württemberg dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg als Schlußtermin der pfälzischen Vorbereitungen den Ostermontag anzugeben. Archiv für öst. Geschichte VII, S. 134. S. auch o. S. 98 Anm. 195 Schluß.

[82]) Der in Güglingen stationierte württembergische Hauptmann, Ritter Konrad Geguf, verlangte von den pfälzischen Abteilungen vorherige Ansage und genügenden Ausweis. Weil seinem Verlangen nicht entsprochen wurde, schritt er zur Tat. Pfalzgraf Philipp rief in einem geharnischten Brief vom 11. Juni (uf pfingstmontag; Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft Fsz. 5352 Nr. 21) die Einung und die kgl. Teidung an. Eberhard stellte in seiner Antwort vom 21. Juni (uf unsers lieben herren fronlichnams aubent, ebd. Nr. 16, Or. Pap.) fest, es gezieme sich in diesen Zeiten allgemeiner Unruhe nicht, „daß jemand mit gewappneter hand in min land umb ziehe". Genugtuung für Gegufs Tat verweigerte er und forderte seinerseits „Wandel und Abtrag". Beide Schreiben gehen im Ton noch über den Nürnberger Schriftwechsel hinaus. Ein Bericht über den Vorfall ist abgedruckt in Vierteljahrshefte des Zabergäuvereins 1906, S. 12.

[83]) samstag nach sant Peter; K. CB. 908 Fol. 71 b.

[84]) 1492 Juli 15.

hätte er die Erinnerungen kennen müssen, welche die Malstatt, die vielumstrittene Cisterzienserabtei, hervorrufen konnte. Der Pfalzgraf sandte Wiegant von Dienheim, Dr. Jac. Ramung, Jörg Göler von Ravensburg und den Kanzleischreiber Johannes Sommer; Graf Eberhard seinen Kanzler Dr. Ludwig Fergenhans, Ritter Hermann von Sachsenheim und Wolf Dachenhausen, Vogt zu Vaihingen. Der König hatte seine Räte Wilhelm von Stadion, Ritter, und Ludwig von Emershofen geschickt[85]).

Wir könnten ohne weiteres über die Verhandlungen weggehen und uns damit begnügen, ihre Ergebnislosigkeit festzustellen. Aber die Natur der Streitfragen hat die Parteien veranlaßt, sich prinzipiell über das Wesen der Landesherrlichkeit und Landsässigkeit zu verbreiten. Erst der Vergleich der gegensätzlichen Anschauungen ermöglicht ein Urteil über die Stellung der Kraichgauer Ritterschaft.

Schon einmal — im Neipperger Jagdstreit — war es zu solchen Auseinandersetzungen gekommen. Am 6. und 7. Oktober 1490[86]),

---

[85]) „Handelung zuschen minem gnedigsten hern pfalzgraven kurfürsten ect. und grave Eberhard von Wirtenberg dem eltern uf dem koniglichen gutlichen dag zu Mulbronn uf mondag nach Margrete ao ect. XCII° antreffen den graben am Huchelberg, fur der ko. mt. reten hern Wilhelm von Stadion, ritter, und Ludwig von Emershofen verhandelt.“ K. CB. 908 Fol. 72 ff. Graf Eberhard hatte vorher ein Gutachten Dr. Martin Breuningers (Sattler, Graven IV, S. 26 f.), Kurfürst Philipp ein solches seines Kanzlers Dalberg eingefordert (K. CB. 908, Fol. 56 b ff., ohne Datum. Datierung nach dem Inhalt und Erwähnung der pfälz. Gesandten).

Für uns ist an diesem Gutachten von besonderem Interesse, daß Dalberg selber die pfälzische Position nicht für sicher hält und dem Tag überhaupt keine große Wichtigkeit beilegt: „Item so nu graff Eberhard vor wil wenden, daß er des macht hab, wan er si uf dem sinen ... daruf ist zu anworten: erstlich mit der anzeig, wie er es nit uf dem sin geachten kund, und das ußfuren, wie dann die wissen, die das angeben haben. Und sonderlich als angezeigt ist, daß der Pfalz oberkeit soll gein bis an die Zaber, auch daß die von Neipperg der Pfalz je und je anhengig gewest ect. und was darzu dienen mag, wie wol ich sorg, und alweg gesorgt, daß u. g. in dem fundament nit vil forteils hab ... aber, g. h., wo u. g. durch berichtigung her Engelhards (v. Neipperg) und der andern nit ferrers grunds fund der oberkeit u. g. an den enden, so sorg ich, es si sorglich im rechten, wie woll man sich meines bedünkens mag der andern etwas behelfen. Doch ist uf disen gutlichen tag nit vil zuversaumen, auch nit not alles das herfur zutun, das u. g. behelf sin wurd im recht.“ Damit war den Verhandlungen der Stab von vornherein gebrochen.

[86]) mitwoch und dornstag nach sant Franciscen tag. K. CB. 908 Fol. 129 ff. Von den damaligen Teilnehmern sind auch in Maulbronn anwesend: Wigant von Dien-

damals, als wegen der Tat von Neibsheim zwischen dem Schwäbischen Bund und dem Pfalzgrafen der offene Krieg auszubrechen drohte, hatte unter dem Vorsitz Ludwigs von Nippenburg ein Schiedsgericht zu Vaihingen getagt. In die eigentliche Prozeßsache war gar nicht eingetreten worden; man hatte sich darum gestritten, ob die Pfalz berechtigt sei, als Kläger für die Neipperger aufzutreten. Bei den vielen Berührungspunkten, welche die jetzigen Verhandlungen mit den damaligen gemeinsam haben, ist es notwendig, auf den Vaihinger Tag zurückzugreifen.

Württemberg nahm damals den Standpunkt ein, daß die Pfalz nur dann in der Jagdsache Selbstkläger sein dürfe, wenn es sich um eine Angelegenheit des Fürstentums handle. Den Beweis dafür suchte die Pfalz vergeblich zu erbringen. Sie berief sich auf den Artikel der Einung, in welchem mit dem Besitzstand der Fürsten auch jener ihrer „Zugehörigen" garantiert wird, „die ihnen zuversprechen stehen". Württemberg gab zu, daß die Neipperger „Diener der Pfalz" seien; sie seien aber auch Edelleute, und im Lande Schwaben heiße man einen Edelmann nicht einen Zugehörigen eines Herrn. Der Herr könne wohl für einen Eigenmann klagen, der ihm mit Leib und Gut gehöre, nicht aber für einen Edelmann, der ja nicht jemandes Eigentum, sondern frei wäre [87]). Auch das Schirmverhältnis sei nicht so eng, daß der Schirmherr ohne Vollmacht für den Beschirmten Klage erheben dürfe. Durch die Schädigung des letzteren werde der erste nicht seines Schirmes entsetzt.

Man kam in der Kompetenzfrage zu keiner Einigung und vertagte sich auf den 25. November [88]). Der Jagdstreit war damit wieder einmal auf die lange Bank geschoben. Und doch waren die Vaihinger Verhandlungen allen Beteiligten von großem Nutzen. Bis dahin hatte man vermieden, den Gegensatz zwischen Pfalz und Württemberg in seinem Wesen zu erfassen. Das Prinzipielle war meist hinter den Äußerlichkeiten des Streites zurückgetreten. Nun kam zum ersten Male der Unterschied in den politischen Anschauungen zutage, welcher hinter den materiellen Ansprüchen stand.

Noch deutlicher war das auf dem Maulbronner Tag der Fall.

---

heim, Hermann von Sachsenheim, Dr. Jacob Ramung und Dr. Ludwig Vergenhans. Schon dieser Umstand verbürgt einen Zusammenhang beider Verhandlungen.

[87]) „dann derselb were fri"; ebd. Fol. 200 b. Vergl. damit o. S. 30 Anm. 30.

[88]) „uf Katharine zunacht nechstkompt." Der Tag fand nicht statt, was sich aus der gespannten politischen Lage erklärt.

Graf Eberhard, behauptete der württembergische Sprecher[89]), sei berechtigt gewesen, den Landgraben an einer Stelle zu errichten, wo das Land, das Geleit, der Wildbann, der Zoll, die Verwaltung, sowie die hohe Obrigkeit und Herrlichkeit ihm gehöre. Der Pfalzgraf habe dort weder Grund noch Boden. Das Eigentum stehe den Neippergern, das Obereigentum Württemberg zu. Es sei gemeines Recht und Landesbrauch, daß ein Herr, der seine Regalien besitze, in seinem Land einen Bau des gemeinen Nutzens halber vornehmen dürfe.

Der württembergische Anspruch auf die Landesherrlichkeit über den Heuchelberg wird von pfälzischer Seite scharf bestritten. Geleitsstraßen am Heuchelberg habe Pfalz so gut wie Württemberg; der Wildbann gehöre den Neippergern, ebenso die hohe Obrigkeit: das Gericht über Hals und Hand und alle Gebote und Verbote gehörten ja dieser Familie, weil sie der Pfalz verwandt sei. Das Eigentum habe mit der Obrigkeit gar nichts zu tun. Selbst wenn die Pfalz keine Eigengüter dort besitze, erstrecke sich das Fürstentum bis dorthin. Übrigens hätten doch die Neipperg, des Kurfürsten Landsassen und Schirmverwandte, dort das Eigentum[90]).

Wenn auch die pfälzische Behauptung falsch ist und die hohe Gerichtsbarkeit der Neipperger nicht vom Pfalzgrafen, sondern direkt vom Kaiser stammt, so verliert das Argument doch nichts an Schlagkraft.

---

[89]) Dr. Bergenhans. Der pfälzische Sprecher ist Dr. Ramung. Beide hatten diese Funktion schon zu Vaihingen.

[90]) „Man gestund auch mim herrn graf Eberhard an dem ende der landschaft nit, werd sich auch nit finden. Min herr von Wirtenberg hab gleits straffen neben dem Heuchelberg, die hab min gnedigster herr pfalzgrave auch. Des wiltpands gestund man ime ganz nit, dan so vil er den von Niperg underfstund abzudringen. Der hohen oberkeit ime auch nit gestanden, dan die von Niperg die hohe oberkeit, nemlich gericht uber hals und heupt, auch alle gebott und verbott da hetten und stund ine zu als der Pfalz verwanten, die sie lang zit je und je gewest werent als Gemingen und ander geslecht zu der Pfalz gehorten. Niperg das sloss were des stifts von Wirzburgs eigentum, und die von Niperg es also herbracht lenger den menschen gedechtnis, daß sie ein ubelteter, den sie zu Niperg fahen, heruber uber den Huchelberg gein Sweigern furen und da berechtigen mochten. Es were auch an not inzuziehen, dwil min herr von Wirtenberg das eigentum zu Sweigern zustund, daß er darumb dadurch graben mocht, das gestund man im nit; darumb moge min herr von Wirtemberg ime kein oberkeit zuziehen des ends in der von Niperg hohe oberkeit und der Pfalz schirm ... ob joch die Pfalz nit eigen guter an den enden hat, das sie nit wißten, so wollt doch min gnedigster herre der pfalzgrave darfur haben, siner gnaden furstentum solt an dem ende so wit hinus grenetz haben mit dem land Wirtenberg, darzu so stund es doch den von Niperg zu, die siner gnaden diener, lantsessen und schirmverwanten werent.“ Ebd.

Württemberg war in der Tat nicht Landesherr über das Neippergische Gebiet. Daran ändern auch seine Gegengründe nichts [91]).

Den Besitz des Geleites freilich konnten die Württemberger Gesandten mit Recht für ihren Herrn beanspruchen. Wenn sie aber aus dem Geleitsrecht das Forstregal herleiteten und es mit der hohen Herrlichkeit indentifizierten und taten, als ob die hohe Gerichtsbarkeit für die Landesherrschaft fast gleichgültig wäre, so standen sie nicht auf günstigem Boden.

Von dem Eigentum an Grund und Boden geben sie nun selber zu, daß sich darauf keine Landesherrschaft rechtlich gründen lasse. Die detaillierte Aufzählung württembergischen Besitzes will nur noch den Grafen Eberhard für den besonderen Fall im Vorteil erscheinen lassen.

Mehr Glück als mit der Behauptung der eigenen Landesherrschaft hatte Württemberg mit der Widerlegung der pfälzischen Ansprüche. Wie zu Vaihingen gab es zu, daß die Neipperger des Pfalzgrafen Diener seien. Sie stünden damit aber zur Pfalz nur für ihre Person in Beziehung. An den Rechtsverhältnissen ihres Besitzes werde dadurch gar nichts geändert. Auch am württembergischen Hofe hätten sie wohl einmal gedient [92]).

---

[91]) „Si fremd zu horen, daß der Huchelberg nit im lande zu Wirtenberg ligen und das gleit der herschaft nit zusteen solt; dan der Huchelberg lege crutzwise im land von Wirtenberg und ging das wirtenbergisch gleit crutzwise daruber, und nit allein der Huchelberg, sunder was uber den Huchelberg lig, als Stetbach, Niederhofen, alles der herrschaft Wirtenberg zustund und das gleit bis an den bildstock bi Gemmingen. Man gestee auch mim gnedigsten herrn dem pfalzgrafen, daß sich siner gnaden gleit nirgend streck an dem Huchelberg und het auch kein gut da, wie vor davon geredt. Die zölle werent auch wirtenbergisch, das sie ware; sagten es noch den wiltpand beruren ect., die irrung were um eins cleins bletzlin am Huchelberg, aber nit um den ganzen Huchelberg und ob joch die von Niperg an eim pletzlin in irs herrn graf Eberhards gleit zu jagen hetten, darumb were irem herrn von Wirtenberg unbenommenen gleit und auch zu jagen im selben bletzlin und andern enden uf dem selben Huchelberg. Und als gered si von der hohen herlikeit ect. ob joch die von Niperg stock und galgen an den enden hetten, darum were irem herrn von Wirtenberg das lant nit benommen, dan vil edel lute hetten stock und galgen in der fursten und herren lande. Es hieß auch nit die hohe herlikeit, sunder das gleit hieß die hohe herlikeit. Dar zu wer es in irs herrn von Wirtenberg eigentum, darin er billich forteil het vor eim, des das eigentum nit wer.... Ir herr von Wirtenberg heb auch ein eigen teil zu Niperg und was von Gemingen an Niperg het, gee zu lehen von der herrschaft Wirtenberg. Es het auch der vogt von Brackenheim ubeldetter uß Niperg dem slos genomen und gein Brackennen gefurt und ine ir recht getan; das hab ime gutlich gefolgt." Ebd.

[92]) „Die von Niperg mogen wole mins gnedigsten herrn pfalzgraven diener sin, aber daß darumb das ir, das in eins andern herrn land lige, dem fursten, bi dem sie

Hierauf wußten die pfälzischen Räte keine Antwort zu geben. Es wiederholte sich ein Vorgang, der schon in Vaihingen recht auffällig gewesen war: sie redeten von da ab von den Neippergern nicht mehr als von Landsassen, sondern nur noch als von Schirmverwandten der Pfalz. In der letzten Rede und Widerrede beharrten die Pfälzer darauf, daß Württemberg nicht Landesherr sei am Heuchelberge, und die Württemberger wiederholten, daß der Pfalzgraf dort weder Geleit noch etwas anderes besitze.

Ebensowenig, als in den Verhandlungen zu Nürnberg und Augsburg dem Kaiser und dem Römischen König gegenüber, vermochte die Pfalz im Streit mit Württemberg ihre Auffassung durchzusetzen. Blieb damals der Anspruch des Kaisers bestehen, daß die Kraichgauer Ritterschaft in ihrer Gesamtheit an ihn, als ihren Herrn, sich zu halten hätte, so wurde hier in einem Einzelfall die von der Pfalz behauptete Landsässigkeit auf das richtige Maß, die Schirmverwandtschaft, zurückgedrängt. Die Pfalz selber hatte während der Verhandlungen die rechtliche Stellung der Neipperger als typisch bezeichnet [93]). Sie war es auch. Was für diese Familie galt, war von allen kraichgauischen Geschlechtern zu sagen, die nicht gerade in den zwei Centen des alten Elsenzgaues ihren ausschließlichen Sitz hatten. Nur dort, im Gebiet der Neckargemünder und Reichartshäuser Cent, war Pfalz tatsächlicher Landesherr, und nur dort hatte sein Bestreben, die Ritterschaft zu Landsassen zu machen, Aussicht auf Erfolg. Dagegen im früheren Gartachgau, auf dem Gebiet der alten Wimpfener Immunität, im eigentlichen Kraichgau und am Bruhrain hatte Pfalz nur so viel Recht, als ihr die Ritterschaft freiwillig oder gezwungen über sich und ihre Hintersassen zugestand [94]).

---

dienten an land zugebe, das were frembd zu horn. Moge sin, die von Niperg wern auch etwan am wirtenbergischen hofe gewest." Ebd.

[93]) S. o. Anm. 90. „und stund ine zu als der Pfalz verwanten, die sie lang zit je und je gewest werent, als Gemingen und ander geslecht zu der Pfalz gehorten."

[94]) Die Vaihinger und Maulbronner Verhandlungen haben eine über die Frage nach der rechtlichen Stellung des Kraichgauer Adels hinausgehende — rechtsgeschichtliche Bedeutung. Sie zeigen, wie sehr noch in Süddeutschland am Ende des 15. Jahrhunderts die Rechtsanschauungen über territoriale Verhältnisse im Fluß waren. Zwei Fürsten, denen beiden energische Territorialpolitik nicht abzusprechen ist, lassen durch ihre Kanzleien über den Rechtsgrund ihrer Landeshoheit verhandeln: und siehe, sie sind über diese scheinbar fundamentale Frage

Der Vollständigkeit halber sei der weitere Verlauf und das Ergebnis des Maulbronner Tages kurz dahin zusammengefaßt, daß weder Pfalz noch Württemberg im guten zu bestimmen waren, ihre Ansicht vom Grenzverlauf zwischen beiden Territorien aufzugeben. Nach württembergischer Meinung reichte das Land des Grafen über den Heuchelberg herüber bis gegen Gemmingen; nach pfälzischer Auffassung war gegen einen Landgraben nur dann nichts einzuwenden, wenn er südlich vom Heuchelberg längs der Zaber lief. Nicht einmal zur Festsetzung eines Austrags kam es. Pfalz verlangte als erste Vorbedingung die Schleifung des Grabens, und Württemberg wollte sich darauf unter keinen Umständen einlassen. Der Vorschlag der k. Räte, zu einem Augenschein an Ort und Stelle zu reiten und dort über eine gütliche Einigung oder einen rechtlichen Austrag zu ratschlagen, fand keine Gegenliebe bei den pfälzischen Gesandten. Und das, obgleich die k. Räte ihnen daraufhin schuld gaben, die Versöhnung verhindert zu haben, und mit der Ungnade des Königs drohten. So war neue Verbitterung[95]), neue Unklarheit das Ende.

Graf Eberhard schob, ganz wie die k. Räte, dem Pfalzgrafen die Schuld am Ausgang des Maulbronner Tags zu. Zu Verhandlungen auf Grund der Einung sei er nur dann bereit, wenn endlich einmal die von ihm einungsgemäß vorgebrachten Fälle erledigt, wenn Lochingers Hensel und seine Genossen befreit und Gumpolt von Gültlingens Verwundung gesühnt seien[96]). Ob die Heilbronner Zusammenkunft der pfälzischen und württembergischen Räte, welche Graf Eberhard vorschlug, wohl stattfand? Wir wissen nur, daß Marschall Hans von Dratt aus

---

nicht einig. Es hört sich wie eine Diskussion von heute an, wenn Württemberg, um seine Landeshoheit zu beweisen, zuerst auf das Eigentum und das Geleitsrecht, dann auf letzteres allein abhebt, während die Pfalz die hohe Gerichtsbarkeit als alleinigen Grund der Landesherrschaft hinstellt, diese für sich aber nur in Anspruch nehmen kann, indem es dem Schirm- und Dienstverhältnis eine übertriebene Bedeutung zuschreibt. Inkonsequenterweise vergißt es dabei seines Hofgerichts, dem es noch vor wenigen Jahren ein so großes Gewicht für die Landsässigkeit der Kraichgauer Ritterschaft beigelegt hat. — Es soll übrigens nicht vergessen bleiben, daß Württemberg die Bedeutung der Gerichtshoheit nicht unterschätzte, wenn es in günstigerer Lage war.

[95]) Der Ton der pfälz. Gesandten war sehr „von oben herunter". Sie sagen z. B. von den beiden Fürsten: „Wie wole sie beid glieder des heiligen reichs, so were doch min gnedigster herr pfalzgrafe als ein loblicher kurfürst etwas hoher und mere im rich dan min herr von Wirtenberg; solt dan sin furstlich gnade als der hoher min herrn von Wirtenberg als dem minnern nachlassen, daß das sin gnaden und den sinen zu schaden langt, konten sie zu verfolgen nit geraten noch anbringen. Ebd.

[96]) Stuttgart, 1492 Juli 21 (sanct Marien Magdalenen abent); K. Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft Fsz. 5352 Nr. 54. Or. Pap.

Frankreich seinem Herrn schrieb, er möge die Angelegenheit Hensel Lochinger für ihn erledigen[97]).

ζ) Der Reichskrieg gegen Frankreich und der Tag zu Koblenz.

Mit dem Aufenthalt Dratts in Frankreich hatte es folgendes auf sich.

Schon in den Anfängen des Schwäbischen Bundes, als durch die kaiserlichen Mandate an die Kraichgauer, Ortenauer und das Kloster Maulbronn klar zutage trat, daß mit den bayrischen Herzögen auch die Pfalz bedroht sei, hatte sich Philipp im Ausland nach Hilfe umgesehen. Zweimal gingen pfälzische Gesandtschaften vor dem März 1489 an den französischen Hof[98]) und hatten von dort 1000 Mark und das Versprechen mitgebracht, der König werde seinen Vetter, den Pfalzgrafen, im Notfall mit Reisigen unterstützen. Philipp sollte dagegen dem Römischen König keinen Beistand tun.

Als dann zum Reichskrieg gegen Herzog Albrecht gerüstet wurde, und auch zwischen dem Schwäbischen Bund und Philipp ein Kampf drohte, sammelten sich in Hochburgund und an der elsässischen Grenze französische Truppen, welche zunächst Straßburg durch einen Überfall unschädlich machen und dann zur Unterstützung der Wittelsbacher ins Reich ziehen sollten[99]). Der Plan kam nicht zur Ausführung.

Am 4. Juni 1494 verkündete der in seinem Sohn schwer beleidigte Kaiser den Krieg gegen Frankreich[100]). Unter dem Druck dieses Ereignisses kam am 16. Juni mit der Pfalz ein Vertrag zum Abschluß, in welchem der französische König dem Kurfürsten eine jährliche Pension von 12 000 l. zusicherte. Beide Teile verpflichteten sich zu gegenseitiger Hilfe[101]).

Unterhandlungen mit diesem „Beschützer“[102]) seines Herrn waren es, die Dratt nach Frankreich geführt haben.

Es ist sehr fraglich, ob Maximilian den Pfalzgrafen auch dann

---

[97]) 1492 Aug. 9 (uf sant Laurenzien abent). Ebd. Nr. 75. Or. Pap.

[98]) Aussage des Hertwig von Bitsch vom 30. März 1489, Zeitsch. Oberrh. Bd. XVI, S. 79 ff. Hertwig ist Diener des Königs von Frankreich gewesen und berichtet nach seiner Rückkunft einem Straßburger Agenten.

[99]) Graf Eberhard von Württemberg an Markgraf Friedrich von Brandenburg, 1492 April 7 (Archiv für öst. Geschichte VII, S. 134) und der Kaiser an Markgraf Friedrich, 1492 März 11 (ebd. S. 122).

[100]) Janssen, Reichskorresp. II, S. 553; vgl. Ulmann, Maximilian Bd. I, S. 155 ff.

[101]) Häusser I, S. 427.

[102]) Ulmann, a. a. O. S. 156 f.

noch zu sich nach Straßburg eingeladen hätte, wenn ihm dessen Bündnis mit seinem Todfeind bekannt geworden wäre. So bemühte er sich eifrig, Philipp zur Unterstützung des französischen Feldzugs zu bewegen, und scheint eine, wenn nicht zusagende, so doch täuschende Antwort bekommen zu haben [103]). Er zeigte sich erkenntlich, indem er auf dem Reichstag zu Koblenz [104]) in neuen Verhandlungen die „Gebrechen" zwischen dem Pfalzgrafen und seinem Württemberger Gegner beizulegen suchte. Den Abschied, welchen Eberhards Landhofmeister und Räte nach Hause brachten, erkannte der Graf an [105]) und versprach, sich künftig danach zu richten. Der Inhalt der Abmachungen ist unbekannt. Über einen Waffenstillstand dürften sie nicht hinausgekommen sein.

c) Das Ende der Einung und der Ausgang des Grenzstreites.

Die gegenseitigen Reibereien gingen übrigens weiter. Wiederum trug Pfalz die Hauptschuld. Ulrich von Flehingen wurde ebensowenig in Ruhe gelassen, als Lochingers Hensel freikam. Am 6. Juli schon [106]) hatte Graf Eberhard die Supplikation übersandt, welche sein Diener in der Verzweiflung an ihn gerichtet. Selbstverständlich ohne Erfolg. Noch im April 1493 [107]) ist der einzige Kraichgauer, welcher dem Schwäbischen Bund angehört, ohne Recht und Genugtuung.

Einige Wiedervergeltung für Lindenschmidts langjährige Plackereien übte in dieser Zeit Eitel Scheln, der sich bemühte, dem Pfalzgrafen mit Brand und Nahme Abbruch zu tun. Gegen den Marschall Hans von Dratt schlug er offen Schmähschriften an, welche diesen schwer beleidigten [108]). Schließlich rief der Pfalzgraf wieder

---

[103]) „Min gnedigster herre der pfalzgrafe ist uf sant Bartholomeustag (aug. 24) mit großen gnaden und willen abgescheiden, auch trostlich hilf zugesagt." Frankf. Gesandtenbericht vom 26. August. Janssen II, 556; cf. Ulmann I, 157.

[104]) September 1492.

[105]) Eberh. an Philipp, Urach, 1492 fritag vor Simonis und Judä, K. Pfalz, Generalia, Reichsritt. Fsz. 5352 Nr. 11. Or. Pap.

[106]) S. o. S. 87 Anm. 148.

[107]) 1493 Charfreitag, Besserer an Hans Bach, Bürgermeister von Eßlingen. Graf Eberhard v. W. hat den Bund für einen Heidelberger Rechtstag in Sachen Ulrichs v. Flehingen um einen Beiständer gebeten, welcher Freitag vor Quasimodogeniti zu Vaihingen sich einfinden soll; der von den Städten zu Ulm aufgestellte Haller Stadtmeister Michael Senft ist verhindert; Adressat soll die Sendung übernehmen. Arch. der Kreisst. Ulm, Kast. IX, Fach 40, Fsz. 1. Konz. Pap.

[108]) Vgl. folgende Korrespondenz: 1493 November 21 (auf unser lieben frowen

einmal die Einung an und bat Graf Eberhard um Beistand gegen die Rüstungen auf württembergischem Gebiet, die sich offenkundig gegen ihn richteten[109]). Er bekam nur ausweichende Antwort.

Im Mai 1494 nahm Eitel Schelm den Diether von Neipperg gefangen, und der Pfalzgraf forderte auf Grund der Einung die Freilassung seines „Dieners und Landsaßen"[110]). Eberhard teilte mit[111]), daß der Gefangene schon vor der Mahnung entlassen worden sei. Wenn ihn Philipp bei diesem Anlaß an die Einung erinnere, bitte er, derselben doch endlich auch im Falle des Marschalls von Dratt stattzugeben, der immer noch keine Genugtuung leiste. Erhalte er jetzt keine runde, klare Antwort, so betrachte er das als Aufkündigung ihrer Einung[112]). Das war das Ende. Pfalzgraf Philipp, der von Besigheim aus mit einer „einspännigen Rotte" unter Philipp Stumpf von Schweinsberg auf Eitel Schelm streifen ließ, versuchte zwar noch der Gegenaktion der Vögte von Lauffen, Brackenheim, Vaihingen und Leonberg durch Verhandlungen Einhalt zu tun[113]), aber der Bescheid

---

tag presentationis); Dratt bittet die beiden Hauptleute des Schwäb. Bundes, ihm eine gelegene Malstatt für seinen Streit mit Eitel Schelm zu nennen, der ihn „in sein offen angeschlagen schriften" geschmäht hat. Ebd. Kopie Pap. — 1493 November 25 (sant Katharinen tag), Heidelberg, Pfalzgraf Phil. an Besserer in derselben Sache. Ebd. Or. Pap. — 1493 Dezember 30 (montag nach dem hl. Christtag); Hans v. Dratt an die Bundeshauptleute; dankt für den auf Montag vor Anthoni nach Augsburg angesetzten Tag. Ebd. Or. Pap.

[109]) Graf Eberhard an Philipp, 1494 Januar 22 (mitwoch nach Sebastiani). K. Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft, Fsz. 5352 Nr. 95. Or. Pap.

[110]) Phil. an Graf Eberhard, 1494 Mai 31 (samstags nach corp. Christi); ebd. Nr. 87. Kopie Pap.

[111]) 1494 Juni 6 (fritag nach Bonifaci), Wildbad; ebd. Nr. 66. Or. Pap. Kopie K. CB. 908 Fol. 288 f.

[112]) „Und diewil mich ein notturft ursacht nochmals von uwer lieb solicher ainung halb versuchen soll, so bitt und beger ich derselben antwort bi dem botten luter und verstentlich in geschrift, dann wa ich der, wie bißher auch geschehen ist, in mangel gelassen wurd, so will ich darfur haben, daß uwer lieb mainung und will sig, daß solich unser baider ainung uch nit binden soll, als ich dann das minsteils auch darfür haben und der furtter gegen uch unverbunden sin will." Ebd.

[113]) 1494 Juli 9 (mitwoch nach Kiliani), Heidelberg, Pfalzgraf Philipp an Bernhard von Talheim, Vogt zu Lauffen, Wolf von Tachenhausen, Vogt zu Brackenheim, Heinrich Schilling, Vogt zu Vaihingen, Hans von Sachsenheim, Vogt zu Leonberg; hörte, daß sie auf einer Zusammenkunft zu Markgröningen sich vereint haben, dem Hauptmann seiner einspännigen Rotte, Phil. Stumpf von Schweinsberg, widerwärtig zu sein. Weder der Pfalzgraf noch Stumpf wollen württembergisches Gut schädigen lassen; er verlangt Auskunft, wessen er und Stumpf sich zu versehen haben. K. Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft, Fsz. 5352 Nr. 92. Konz. Pap.

lautete in unfreundlichen Formen ablehnend[114]. So gab denn auch der Pfalzgraf die Einung auf[115]. Nicht ohne Vorbehalt. Alle während ihrer Dauer entstandenen und noch anhaltenden Zwistigkeiten sollten den Satzungen der Einung gemäß zum Austrag kommen.

Damit war ein Vertrag aufgehoben, dessen winkelreiche Paragraphen schließlich beiden Teilen nur zum Versteck vor berechtigten Forderungen des Genossen gedient hatten. Beide hatten wieder freie Hand und damit erst die Möglichkeit, ihr gegenseitiges Verhältnis auf gesunden Boden zu stellen.

Zunächst machten sie davon allerdings nur spärlichen Gebrauch. Für Lindenschmidt, der seit dem Nürnberger Reichstag 1491 nicht mehr als lebend in den Akten erwähnt wird[116], war ein Ersatz nötig, schon um Unannehmlichkeiten, wie Eitel Schelms Fehde, wieder

---

[114]) Graf Eberhard an Philipp, 1494 Juli 29 (zinstag nach Jacobi apli), Tübingen. Kann das Streifen der Rotte auf Eitel Schelm in seinem Gebiet nicht dulden, da sie sich Übergriffe zu schulden kommen läßt, und der Pfalzgraf in der Lindenschmidtschen Fehde dies Württemberg auf pfälzischem Gebiet auch nicht gestattet hat. Eberhards Befehl, der Aufenthalt und Unterstützung Eitel Schelms verbietet, müsse genügen. Ebd. Nr. 103. Or. Pap.

[115]) Er tat das in einem leidenschaftlichen Schreiben, 1494 Sept. 9 (dinstag nach nativitatis Marie), Ladenburg. K. CB. 908 Fol. 291 f. Es heißt darin: „Aber so du nach sollicher langwirigen ruwe je noch luter antwort von uns begerest, ist diß unser antwort, daß wir uns sit ufrichtung unser einung der selben furstlich und stracks gehalten, der nie mangel gelassen; aber gar lang hievor und in vil wege hastu uns gnugsam ursach geben und jetzunt in sunderheit von nuwem in der unbillichen vehde Jtell Schelmen, daß uns dieselbig unser einung gegen dir nit mee mag noch soll binden. Wan mit was truwen und glauben du uns bisher gemeint und mit was fugen du dich in bundt zu Schwaben geschickt, was du, als unleukelbar ist, vilmal sunderlich zu tagen desselben bunds wider uns zu großer beswerd erdenken und furzunemen understanden, auch wie unbillich die ufrur du gegen unsern frunt von Spier und sin stift als unser erbschirmverwandten hast helfen ufwegen, auch mit lantgraben, der kreich jagen, am Heuchelberg mit entsetzung der unsern uber usgedruckten artikel der einung das verbietende gehandelt, darzu mit etzen, drenken, hinlassen on gestraft diner hauptlut die uß und in din legern, kost und futter, unser armen uf frier straßen mutwilliglichen geslagen gewont, ein vom leben zum dot bracht, auch mit ufrur gegen uns zu der zit des handels von Regensburg und sust in vil weg, wer wol uß zu furn." Es schließt mit folgenden Sätzen: „Daruß wie clar abzunemen, daß du der einung mangel zu lassen langzit dich beflissen und itzund verstentlich uns von dir eröffent ist, deß halben wir der einung gegen dir hiefür in allweg fri und ungebunden sin wollen, doch unbegeben des, so du hievor ee wir dich der erlassen, der selben ungemeß gehandelt, siner zit und wie sich geburt zu ersuchen."

[116]) Wenigstens in jenen, die ich einsehen konnte. Das bestätigt wohl die Vermutung Liliencrons, der Lindenschmidts Hinrichtung vor 1492 annimmt. S. Histor. Volkslieder S. 516 Anm.

heimgeben zu können. Er fand sich in Hans von Massenbach[117]), genannt Talacker, und seinem Genossen Henßlin Heßlinsschwert, welche im Oktober den beiden Grafen Eberhard von Württemberg aufsagten und Graf Eberhard dem Älteren etliche Knechte wegfingen[118]). Sie und ihre Helfer Jacob von Urbach und Hans Teufel von Weingarten[119]) haben den „heimlichen Krieg“ zwischen Pfalz und Württemberg fortgeführt, bis der offene nach zehn Jahren endlich doch ausbrach und dem Kurfürsten Philipp hundertfach wieder heimzahlte, was er auf seine besondere Weise Württemberg angetan hatte[120]).

Entsprechend dem Vorbehalt des Pfalzgrafen gingen auch die Verhandlungen über seitherige Streitigkeiten weiter. Mit dem Schreiben an Graf Eberhard sandte Philipp einen Brief an Herzog Jörg, den dritten Einungsverwandten, ab[121]), in welchem er sich über den mehrfachen Bruch der Einung durch Eberhard beschwert und um Erledigung der noch schwebenden Prozesse bittet. Herzog Jörg war bereit[122]), und schon im November konnte er daran denken, den beiden Parteien einen Tag zu setzen, der nach einigem Hin und Her für den 11. Januar nach Bruchsal angesagt wurde[123]).

---

[117]) Über ihn s. o. S. 56 Anm. 44.

[118]) Graf Eberhard bat den Pfalzgrafen, die beiden dem Landfrieden gemäß nicht zu unterstützen, 1494 Okt. 2 (dornstag vor Francisci), Tübingen. K. Pfalz, Generalia, Reichsritterschaft, Fsz. 5352 Nr. 93. Or. Pap.

[119]) Die Bitte Eberhards (s. Anm. 118) fand so glatte Erledigung, daß er auch die weiteren Helfer Talackers namhaft macht, 1494 Okt. 16 (uf sant Gallen tag), Tübingen. Ebd. Nr. 102. Or. Pap.

[120]) Im Volk war dieser Zusammenhang um die Zeit des Bayr. Erbfolgekriegs wohl bekannt; s. u. S. 148 Anm. 2.

[121]) 1494 Sept. 9 (dienstag nach nativitatis Mariae). K. CB. 908 Fol. 314 f. und K. CB. 910 Fol. 87 f. Das Schriftstück wurde auch an Herzog Albrecht und Otto abgesandt, um diese von einem Bündnis mit Graf Eberhard abzuhalten.

[122]) Herzog Jörg an Philipp, 1494 Sept. 16 (erichtag exaltat. crucis), Landshut. Ebd. CB. 908 Fol. 315.

[123]) Es sind folgende Schriftstücke vorhanden: 1494 Nov. 13 (dornstag nach Martini), Landshut, Jörg an Philipp: Jörg war bei Graf Eberhard; sie haben einen Tag nach Maulbronn verabredet; K. CB. 910 Fol. 98. Or. Pap. Kopie im CB. 908 Fol. 316.

1494 Nov. 19 (mitwoch sant Elsbethen tag), Landshut, Jörg an Philipp: Setzt den pfälzischen Räten einen Tag nach Maulbronn zu gütlichen Verhandlungen mit den württemb. Räten auf den 7. Dezember (sontag nach sant Nicolaus tag); K. CB. 910 Fol. 91. Or. Pap. Kopie im CB. 908 Fol. 315.

1494 Nov. 25 (uf sant Katharinen tag), Germersheim, Philipp an Jörg: Bittet, den Tag auf die Zeit nach Weihnachten, die Malstatt nach Pforzheim, Baden oder Bruchsal zu verlegen („us sundern ursachen, die uns nit clein anligen, konnen wir

Obgleich die württembergischen Räte versöhnliche Gesinnung mitbrachten und auch der Pfalzgraf nichts dagegen hatte, wenn seine Abgesandten „linder" verhandelten, kam es doch zu keiner Entscheidung. Die pfälzischen Unterhändler glaubten in der Person und der mangelhaften Vorbereitung der von Herzog Jörg geschickten Räte das Hemmnis sehen zu müssen, das die Verhandlungen nicht fortschreiten ließ. Wenn wir aber erfahren, daß auf seiten Württembergs und des Schwäbischen Bundes Graf Haug von Werdenberg, auf seiten der Pfalz der Marschall Hans von Dratt Wortführer war, dann wissen wir, wo die Schuldigen zu suchen sind. Wo der Verteidiger kaiserlicher Politik und der Vorfechter fürstlicher Territorialgewalt sich gegenüberstanden, konnte der Friede nicht geschlossen werden.

Nur so viel wurde erreicht, daß wenigstens in einigen Punkten Übereinstimmung hergestellt und der Wormser Reichstag als Gelegenheit in Aussicht genommen wurde, die langjährigen Streitigkeiten endlich beizulegen [124].

---

nit erliden, daß solicher tag zu Mulbronn gehalten werd"). K. CB. 910 Fol. 94. Konz. Pap. Kopie im CB. 908 Fol. 316b.

1494 Dez. 1 (montag nach Andreae apli), Landshut, Jörg an Philipp: Der Tag wird nach Bruchsal auf „sontag zu nacht nach sant Erhartstag" vertagt. K. CB. 910 Fol. 95. Or. Pap. Kopie im CB. 908 Fol. 317.

1494 Dez. 24 (mitwoch den hl. wihnacht abent), Landshut, Jörg an Philipp: bittet, für die württ. Räte speierisches Geleit zu beschaffen. K. CB. 910 Fol. 97. Or. Pap. Kopie im CB. 908, Fol. 317b.

1495 Jan. 1 (uf den heil. jarstag), Germersheim, Philipp an Jörg: sagt den württ. Räten pfälzisches Geleit zu. K. CB. 910 Fol. 96. Konz. Pap. Kopie im CB. 908 Fol. 317b.

[124]) Über die Verhandlungen unterrichtet uns:

a) das „verhor herzog Jorgen rete, h. Sigmont von Frawenberg, herr zu Hag, her Wilhelm von Wolffstein, doktor Baumgarter ect., 1495 Erhardi". K. CB. 910 Fol. 274—285. Or. Pap. Es enthält: Vorverhandlungen Fol. 274—276; pfälzische Forderungen Fol. 277; württ. Forderungen Fol. 278 f.; Württembergs Antwort auf die pfälz. Forderungen 279b ff.; die Nachrede der Pfalz auf die württ. Antwort Fol. 281 ff.; die württ. Widerrede Fol. 284 f. Entscheidung wird keine angegeben.

b) „Wirtenbergische Forderungen, so unserm hern pfalzgraven ubergeben sint, uf das kurzest vermerkt und antwort daruf." Ebd. Fol. 214 ff. S. 149? Die Einerzahl ist unleserlich.

c) Die Korrespondenz der pfälzischen Räte mit Kurfürst Philipp:

1495 Jan. 8 (uf dornstag den achten Erhardi). Die Räte zu Bruchsal an Philipp: die Räte Herzog Jörgs haben die Einladung des Pfalzgrafen nach Heidelberg angenommen. Wann sie kommen, ist unbestimmt, „dan die hendel sint lang". K. CB. 910 Fol. 48. Or. Pap.

Dabei zwei Zettel „datum ut in litteris": „Wir sehen die geschickten unsers

Zu Worms kam es unter Vermittlung der Räte Herzog Jörgs —

---

gnedigsten hern, herzog Jorgen, so ungeschickt, besunder on ein schreiber, das uns nit gut dunkt . . . dan es nit wol muglich, der grund und fug u. f. g. sinen gnaden also im haupt behalten anbracht werden mog, und unsers bedunkens besser, wo sin g. in aigner person sich der handlung underfing; ebd. Fol. 50. Or. Pap.

1495 Jan. 12 (uf montag Erhardi). Hofmeister und Marschall berichten dem Pfalzgrafen über den Beginn der Bruchsaler Verhandlungen; die Württembergischen, nämlich Graf Haug von Werdenberg, der Abt von Zwiefalten, der Propst zu Tübingen, Hermann von Sachsenheim, Hans Spät von Estetten, Kanzler Dr. Vergenhans, 2 Doktoren und etliche Schreiber, wollten auf Grund der zu Nürnberg und Augsburg gewechselten Schriftstücke verhandeln; die Pfälzer verlangen mündliche Traktation. Ebd. Fol. 46. Or. Pap.

Dabei folgender Zettel („datum ut in litteris"): „Man sagt und sunderlich etliche kaufleut und andere, die der straßen nach itzt durch Bruchßel iren weg genomen, wie der ko. zu Frankenrich an sant Steffens tag gegen Rom komen si, im daselbst wisung zu tun, und die engelburg inn!, die gefangenen cardinel geledigt hab, und ein wild rumor in Italia auch truwer si, der selb konig die cron des heiligen richs haben und den babst und cardinel auch zegestriten(?) woll ect. zwifeln aber nit, uwer gnad hab des gleuplichen bericht, dan wir gemeiner ob gemelter wise vernomen han, des wir bitten uns von gnaden etwas mit zu teilen." Ebd. Fol. 47. Or. Pap.

Wie unbequem muß danach den Pfälzern dieses Gerücht gewesen sein! Sie fühlten sich als Gesandte eines mit Frankreich verbündeten deutschen Fürsten (s. o. S. 127) durch dieses vor den kaisertreuen Gegnern zweifelsohne kompromittiert.

1495 Jan. 12 (montags spat post Erhardi.) Die Räte zu Bruchsal an Philipp: Die Württemberger weigern sich, Klage zu erheben, und meinen, das sei Sache der Pfälzer. Es dürfe aber nicht, wie die Württemberger verlangen, einfach an die Nürnberger und Augsburger Verhandlungen angeknüpft, sondern es müsse von ganz vorn neu begonnen werden. Die mündliche Verhandlung, wie Philipp sie fordere, sei schwierig, da Herzog Jörgs Räte immer noch keinen Schreiber hätten. Ebd. Fol. 51. Or. Pap.

1495 Jan. 12 auf 13 (zuschen montag und dinstag eben in der mitt der nacht nach Erhardi), Heidelberg, Philipp an seinen Hofmeister und Marschall: Willigt ein, daß von pfälzischer Seite zuerst Klage erhoben wird, beharrt aber auf der billigeren, kürzeren und ungefährlichen mündlichen Verhandlung. Er überläßt es den Räten, ob sie nach der Instruktion oder „linder" verfahren wollen. Ebd. Fol. 52. Konz. Pap.

1495 Jan. 13 (dinstag zu nacht nach Erhardi), die Räte zu Bruchsal an Philipp: Die Württemberger haben endlich eingewilligt, ihre Anklageschrift von Nürnberg — und zwar zuerst — vorzulesen, „doch daß die scherpf darin hindan gestellt und vermiten sin solt". Die Pfälzer hörten zu mit dem Vorbehalt, ihrerseits nur mündlich zu verhandeln. „Es hat auch grave Hug von Werdenberg nach dem verlesen gebrechen geredt, daß etwas me irrung vorhanden, aber hernach im handel und teiding wohl zu finden". Diese „Gebrechen" wurden auf Verlangen den Pfälzern abends noch in der Herberge mitgeteilt und stellten sich als Kleinigkeiten heraus. Vergenhans mit einem Doktor überbrachte das Verzeichnis. „Die gaben mit vil langen und gesellischen reden zu erkennen, wie sie die ding gern gut sehen schädlich sin und sich der billicheit flißen und wisen lassen wollten mit bitt, daß es uf dieser siten auch geschee." Frauenberg habe einen Privatschreiber, den er von jetzt ab verwenden werde. Ebd. Fol. 53. Or. Pap.

derselben, welche in Bruchsal die Verhandlungen geleitet hatten — am 25. August 1495 [125]) zu einem Kompromiß.

Pfalzgraf Philipp ließ die Ansprüche fallen, die er als Schirmherr des Stiftes Speier wegen des Bundesfeldzugs gemacht hatte. Alle Forderungen, welche eine Partei an die andere erhob — wegen der Rauferei bei Derdingen, bei welcher Gumpolt von Gültlingen schwer verwundet wurde; wegen des Angriffs, den Herr Konrad Geguf vor Brackenheim auf pfälzische Untertanen machte; wegen der Öffnung der Landwehr durch den pfälzischen Vogt von Wolmarshausen —, alle sollen abgetan sein. Herzog Eberhard hat vom Pfalzgrafen Philipp oder seinen Untertanen keinen Schadenersatz für die Taten Lindenschmidts zu beanspruchen [126]). Andererseits soll der Pfalzgraf keine Ansprüche wegen der Württemberger Rodungen im Holz zu Besigheim erheben; doch soll sich Herzog Eberhard künftig dort des Hagens enthalten. Bezüglich des Lehens Marbach bleibt es bei der Verschreibung, die Herzog Eberhard gab. Er braucht das Lehen nicht in Person zu empfangen. Der Landgraben [127]) soll nicht fortgesetzt werden. Die Untertanen dürfen den alten Zustand in Güterlage und Wegführung wiederherstellen. Wenn aber nach Herzog Eberhards Tod seine Erben den Landgraben wieder ziehen und weiterbauen wollen, soll das „mit recht geschehen".

1495 Jan. 18 (datum in eil sontags spat Antoni), die Räte zu Bruchsal an Philipp: die Gesandten Herzog Jörgs haben Vorschläge zur Erledigung der einzelnen Streitpunkte gemacht. a) Die „Speirer ufrur" läßt man auf sich beruhen. b) Die „Kraich" bleibt freie Birsch für den Adel. c) Württemberg unterläßt seine Eingriffe in die Forsten des Besigheimer Amts. d) Über das Lehen Marbach soll ein besonderes Schiedsgericht urteilen. e) Der Landgraben soll nicht weiter gebaut und das vorhandene Stück nicht im Bau erhalten werden. f) Der Totschlag, welchen Ritter Geguf verübt, und der Derdinger Handel heben sich gegenseitig auf. g) Die Neipperger sollen jagen dürfen, bis ein besonderer Austrag entscheidet. h) Lochingers Hensel, „den sol ich der marschalk uf ein verbuntnis ledig lassen". i) Die Fehden Röders, Jac.'s von Urbach und Eitel Schelms sollen den Herren zulieb abgestellt werden. k) Die Aufsage der Einung ist als ungeschehen zu betrachten, diese besteht weiter. — Die Räte erbitten sich Weisung des Pfalzgrafen. Ebd. Fol. 46. Or. Pap.

1495 Jan. 19 (uf montag nach Antoni). Philipp instruiert seine Räte für die obigen Ratschläge, soweit sie der Pfalz günstig sind, im zustimmenden, andernfalls im ablehnenden Sinn. Ebd. Fol. 44. Konz. Pap.

An dieser Haltung des Pfalzgrafen zerschlagen sich die Verhandlungen. Vgl. zum Ganzen Sattler, Graven IV, S. 26 f., wo der Verlauf sehr summarisch dargestellt wird.

[125]) Erichtag nach Bartholomei, St.A. St., Pfalz. Or. Perg.

[126]) „dem die Untertanen des Pfalzgrafen „zu gemach nachgeeilt haben sullen".

[127]) „der her dißhalb des turns uber den Huchelberg gegen Stetten zu angefangen ist."

Drei Dinge bleiben dem endgültigen Spruche eines weiteren Schiedsgerichts vorbehalten: der Steinsatz um das Kloster Maulbronn, die Jagdgerechtigkeit der Neipperger und die freie Birsch des Adels in dem Kraichforst. Im letzten Falle soll der gütliche oder rechtliche Austrag binnen 6 Monaten herbeigeführt werden. Bis dahin haben beide Parteien — Herzog Eberhard und die Ritterschaft auf dem Kraichgau — sich des Jagens zu enthalten. Der Artikel bindet aber die Ritterschaft nur mit ihrer Einwilligung. Das behielt sich der Pfalzgraf ausdrücklich vor.

Über die Ausführung des Wormser Urteils in diesen drei letzten Fragen sind wir nicht unterrichtet. Vielleicht haben die Verhandlungen trotz des Halbjahrtermins vorläufig geruht. Abschließende Änderungen brachte erst der bayrische Erbfolgekrieg, dessen Einwirkung auf die Verhältnisse in der Pfalz und im Kraichgau wir nachher zu betrachten haben.

III. Die Ritterschaft und der Territorialherr unter dem Einfluß von Steuerfragen und einer landständischen Bewegung.

§ 1. Die Notsteuer vom Jahre 1494.

Es hatte seinen Grund, daß Kurfürst Philipp in dem Wormser Vertrag einen Vorbehalt zugunsten der Kraichgauer Ritterschaft machte. Ihre Stellung zur Pfalz hatte sich in jüngster Zeit etwas verschoben, und zwar zu ihren Gunsten verschoben.

Die vielen Rüstungen der vergangenen Jahre hatten die Pfalz in Geldnöte gebracht. Auch die französische Pension konnte darüber nicht weghelfen, da sie nicht ausbezahlt wurde [1]). Zudem war auf den riesigen Aufschwung des Bergbaus unter Friedrich I. jetzt ein Rückschlag erfolgt. Weder die Erträgnisse aus dem Betrieb noch der Verkauf von Schürfrechten waren mehr bedeutend. Auch das Einkommen aus den Rheinzöllen sank auf den vierten oder fünften Teil seiner einstigen Höhe herunter [2]).

Es blieb nichts übrig als die Erhebung einer Notsteuer. Deren Ertrag wäre nun allerdings nicht ausreichend gewesen, wenn sie ausschließlich von den Orten unter pfälzischer Gerichtshoheit eingezogen worden wäre, wie die Schatzung von 1439 [3]). Die Schirmverwandten:

[1]) S. Morneweg, Dalberg S. 264.

[2]) Gothein, Landstände S. 8.

[3]) S. o. S. 5; vgl. auch Fr. Eulenburg, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts, Zeitschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. III (1895), S. 424 ff.

Territorien, Städte und Adel mußten mittun, sollte etwas Erkleckliches herauskommen.

Von den Verhandlungen mit der Ritterschaft wissen wir nichts [4]). Wir kennen nur das Resultat. Mit dem übrigen Adel willfahrte 1494 auch der Kraichgau dem Pfalzgrafen, indem er seine Untertanen mit 1 vom Hundert besteuerte [5]).

Das Hilfsgeld hob er selber ein, und zwar auch von Leibeigenen, welche in pfälzischen Orten ansässig waren [6]). Mit den andern Kraichgauern wurden auch jene um das Hilfsgeld gebeten, welche in den Centen Reichardshausen und Neckargemünd gesessen waren. Die

---

[4]) Ob, wie 1504, mit einer Gesamtheit verhandelt wurde oder, wie Gothein, Landstände S. 5 f., annimmt, mit den einzelnen, halte ich trotz Gotheins Gründen für eine offene Frage. Vgl. das Schreiben Philipps an Hans v. Hirschhorn und Hans v. Rodenstein; Germersheim 1494 Dezember 23, das Gothein a. a. O. S. 72 gibt. „Wir haben aus merklichen unser und unsers furstentums notturft und anligen allenthalb in unserm furstentum ein hilfgelt zu heben unseren merklichen und scheinbarlichen nutz damit zufurdern und großer beschwernus zufürkommen, furgenommen, darin wir nicht allein unser landschaft und angehörigen, sondern auch die von den vordersten der Pfalz glieder und stenden, prälaten, graven, herrn und ritterschaft angesucht und alle gutwillig funden. Wan aber du außerhalb lands die zeit und nicht anheimb gewest, und auch einer von der ritterschaft der Pfalz bist, zu dem wir uns nicht minder gutwilligkeit dan zu andern versehen, so haben wir unsern faut und landschreiber und lieben getreuen zu Heidelberg bevolen, dir unser furhabend meinung, die allbereit in übung ist, zu erofnen und daruf umb solch hülfgelt uns von den deinen werden zu lassen ... dich zu ersuchen ... das soll dir an deiner freiheit und gerechtigkeit kein schaden bringen, daß wir dir des verschreibung wie andern von der ritterschaft geben lassen wollen, daß es dir kunftig kein inbruch oder gerechtigkeit machen soll." ... Der Brief ist mit wenigen unwesentlichen Auslassungen, ohne Datum, auch in der K. Hdschr. 382 a Fol. 127 b f. verzeichnet.

[5]) Die Untertanen der Pfalz waren mit zwei vom Hundert, also doppelt so hoch, veranlagt. Die K. Hdschr. 382 a berichtet Fol. 127: Es „bittet Diether von Angeloch, ime den angesetzten termin zu einbringung des hülfgelts von seinen hintersaßen, in erwegung, der zu kurz angewandt, bis uf Georgi zu erstrecken. Auch weiln Pfalz faut zu Heidelberg derselben leibeigenen hinter ime, dem von Angeloch gesessen, zugemutet, s. churf. gn. wie andere dero underthanen, nemblich von 50 fl. einen zu steuern, sie dessen zuerlassen und bei dem, daß sie zugesagt, von 100 fl. wie andere seine undertanen außzurichten, bleiben zu lassen." O. D. — Der Unterschied in der Besteuerung zwischen pfälzischen und ritterschaftlichen Untertanen läßt den freiwilligen Charakter des Hilfsgelds ebenso hervortreten als die Bitte des Pfalzgrafen und die Schadlosbriefe.

[6]) Hans von Venningen „erbeut sich, solch hülfgeld mit ehiften einzubringen mit angehefter bitt, dem amtmann zu Steinsberg befehlen, daß er ime an deme, so die zu Rühen (Reihen, BA. Eppingen) geben sollen, kein hinderung tue". O. D. Ebd. Fol. 127 b.

Pfalz hielt sich also — ganz wie 1439 — auch dort nicht für berechtigt, die Notsteuer zu erheben, wo sie Gerichtsherr war [7]).

Über die Steuerbewilligung wurden den einzelnen Adeligen Schadlosbriefe erteilt [8]). In diesen wird festgestellt, daß das Hilfsgeld nicht auf Grund landesherrlichen Rechtsanspruches, sondern freiwillig und auf die Bitte des Pfalzgrafen erlegt worden sei. Es soll ihren Freiheiten keinen Schaden bringen und künftig nicht mehr erhoben werden. Doch fehlte auch eine Klausel nicht, in welcher sich der Pfalzgraf alle Rechte, die er etwa hat, will vorbehalten wissen.

Es liegt nahe, die Erlegung des Hilfsgeldes von 1495 in der Pfalz mit der Landessteuer zu vergleichen, welche Herzog Albrecht 1488 in Bayern ausgeschrieben. Bei den Anschauungen über die Stellung des Adels, welche wir im vorausgehenden an Philipp kennen gelernt haben, ist sein Verfahren — neben das seines Vetters gehalten — eher auffällig. Man sollte erwarten, daß er für seine Rüstungen, welche er doch mit im Interesse der Kraichgauer unternommen hatte, ein Hilfsgeld fordert; daß er, der so gern auf seine landesherrlichen Rechte hinwies und so oft in die Welt hinausgeschrieben hatte, daß die Kraichgauer Ritterschaft zu seiner Kammer gehöre, auch diesmal

---

[7]) S. Anm. 8 unter Ramung.

[8]) Gothein, a. a. O. S. 8. Folgende Schadlosbriefe sind bekannt: 1495 Mai 29 für Matthias Ramung zu Daisbach. Or. Pap. mit Siegel. K. Ritterschaft, Kraichgau, Konvol. 8. — Ramung besaß nur Daisbach und Dautenzell, welche beide in den pfälzischen Centen lagen. — 1495 Januar 12 (montag nach Erhart) für Jörg von Massenbach. — April 4 (samstag nach laetare) für den Kammermeister Eberhard von Gemmingen. — Mai 29 (freitag nach ascensionis) für Simon Schenk von Winterstetten, Christoph von Helmstatt zu Obereisesheim und Berthold Horneck von Hornberg. — 1496 März 13 (sontag laetare) für Phil. von Erenberg. — Juli 18 (montag nach s. Margaretae) für Georg und Albrecht Göler. — November 9 für Hans vom Hirschhorn. — Dezember 22 (donnerstag nach Thomae) für Eberhard von Helmstatt. — Alle diese Briefe in K. Pfalz, Gen., Landeshoheit, Fsz. 6209 Fol. 330. — Die Formel für die Briefe ebd. Fol. 329. Die Briefe werden erteilt, weil das Hilfsgeld „von bete wegen gescheen ist, daß solches ime sein erben und den iren hinfur kein recht, herkommen noch inbruch bringen, sonder ganz unabbruchlich und onschedlich sein, auch kunftiglich gegen im nit mehr gefordert, geubt oder gebraucht werden soll in kein weise; doch uns und unsern erben an unsern rechten gewonheiten und herkommen, wo wir die han, unentgolten, alles ungeverlich". — Die Klausel fehlt im Briefe für Hans v. Hirschhorn.

Über das Hilfsgeld des Bistums Speier vgl. R. Lossen, a. a. O. S. 116. Lossen glaubt, daß der pfälzische Hof die Beisteuern der Geistlichen nicht „als ganz freiwillig" angesehen habe. Sie erhalten aber Schadlosbriefe wie der Adel und die Städte. Das Verzeichnis (Schönau, Eußertal, Maulbronn, Odenheim rc.) im Fsz. 6209 auf unfoliierten Blättern nach dem Adel.

„als Landesfürst" auftrete; daß er, wenn er auf Widerstand träfe, Albrecht nachfolgte und zum Schwert griffe. Nichts von alledem geschieht. Er anerkennt die Steuerfreiheit des Adels und sein Schatzungsrecht über seine Untertanen, selbst die centgesessenen, und **bittet**, wo Albrecht befahl.

Das mag ihm nicht leicht geworden sein. Aber was Albrecht im Jahre 1488 noch wagen durfte, das war 1495 für Philipp ein Ding der Unmöglichkeit. Die Verhandlungen über Landsässigkeit und Reichsunmittelbarkeit der Kraichgauer waren noch zu frisch in seinem Gedächtnis. Es hätte sicher die völlige Abkehr der Ritterschaft von der Pfalz bedeutet, wenn der Pfalzgraf jetzt das Besteuerungsrecht hätte erzwingen wollen [9]).

Die Ritterschaft hat das Hilfsgeld offenbar ohne viel Widerstand bewilligt. Daß die Ausgaben, für welche aufzukommen war, für eine gemeinsame Unternehmung der Pfalz und des Adels gemacht wurden, mag ihr die Zustimmung erleichtert haben. In welchem Lichte freilich den Einsichtigen jetzt die Warnungen des Pfalzgrafen erscheinen mußten, der sie einst mit dem Hinweis auf die Geldbeiträge zur Bundeskasse vom Eintritt in den Schwäbischen Bund zurückzuhalten versuchte, kann man sich leicht denken. Das Argument, daß der Adelige in der Pfalz keine Lasten zu tragen habe, während der Bund ihn wie andere Mitglieder veranlage, hatte jedenfalls seine Kraft verloren. Derartige Hilfsgelder brauchten nur — trotz des gegenteiligen Versprechens — wiederholt einverlangt zu werden, dann war die Notsteuer von 1495 ein neuer Schritt — weg von der Pfalz, hin zum Reich.

---

[9]) Es ging ohnedies nicht ganz glatt mit der Steuererhebung. Von Zwisten zwischen adeligen und pfälzischen Vögten haben wir oben Anm. 1 und Anm. 6 gehört. An der württembergischen Grenze kamen Steuerverweigerungen und andere Schwierigkeiten vor. Vgl. das von Mone veröffentlichte Steuerverzeichnis der pfälz. Ämter Weinsberg, Neustadt a. K., Möckmühl und Besigheim. Ztsch. Oberrh. Bd. XIX, S. 12 ff. Mone verlegt den Vorgang in das Jahr 1505 und erklärt ihn mit den Verlusten im bayrischen Erbfolgekrieg. Aber nach dieser Fehde waren ja gerade die Gebiete, welche das Steuerverzeichnis umfaßt, nicht mehr pfälzisch, sondern württembergisch. Wie in „Wirtembergisch Franken" Bd. VIII, S. 549 festgestellt wird, gibt die Handschrift im K.G.L.A. als Datum der Schatzung das „mindere" Jahr XCV an. Die Gemeinden, in denen es Anstände gibt, sind Besigheim, Wahlheim, Groß- und Kleiningersheim. Die Adeligen erlauben durchweg die Besteuerung ihrer armen Leute. Hohenlohe verbietet den Leuten von Baumerlenbach, ihre 250 M. Wiesen auf Brettacher Mark zu versteuern, läßt auch keine Steuer von den in seinem Gebiet angesessenen pfälzischen Leibeigenen erheben.

§ 2. Der „gemeine Pfennig".

Es ist ein eigenartiges Zusammentreffen, daß ein Jahr, nachdem der Pfalzgraf sein Hilfsgeld erbat und erhielt, auch das Reich mit dem Verlangen einer Steuer an die Ritterschaft herantrat. Der Reichstag von Worms hatte eine allgemeine Reichssteuer für die nächsten 4 Jahre beschlossen, den gemeinen Pfennig, der auch von der Ritterschaft erlegt werden sollte [1]). Da sie an den Reichstagen ja nicht teilnahm, wurden verschiedene geistliche und weltliche Fürsten aufgestellt, welche mit dem Adel ihrer Länder oder der Nachbarschaft zu verhandeln hatten [2]). „Mit der Ritterschaft am Rhein, was in der Pfalz ist," war der Pfalzgraf zu verhandeln beauftragt. Er hatte in Person den Reichstag besucht und war vom König Maximilian mit viel Entgegenkommen behandelt worden, trotzdem er Schuld trug an dem Scheitern des Rachezuges gegen Frankreich. Am 14. Juli wurde er feierlich mit den Regalien belehnt [3]). Am 26. August [4]) erhielt er eine Verschreibung, daß die vom Reichstag beschlossene Regimentsordnung ihm an seinem Reichsvikariat keinen Abbruch tun sollte. Am 7. Oktober [5]) verzichtete der König auf das Einlösungsrecht, welches das Reich noch an verschiedenen der Pfalz gehörigen Pfandschaften hatte, und belehnte Philipp mit ihnen. Maximilian zeigte da ein um so auf-

---

[1]) Über diese Angelegenheit habe ich nur äußerst spärliches Quellenmaterial finden können. Auch die Litteratur über den Kraichgau enthält nur einige kurze Hinweise; so wird die Darstellung auf die wenigen bezeugten Tatsachen sich beschränken müssen. Da in der ritterschaftlichen Bewegung gegen den „gemeinen Pfennig" der fränkische Adel die Führung hatte, sei auf R. Fellners Buch über die fränkische Ritterschaft von 1495 bis 1524 hingewiesen. Es behandelt die Vorgänge bei der gesamten und der fränkischen Ritterschaft S. 107 ff. auf Grund eines reichlichen Materials.

[2]) Neue Sammlung der Reichsabschiede Bd. II, S. 24. Nur die Ritterschaft im Hegau und in der Mortenau war berufen. Müller, a. a. O. Vorst. II, S. 691.

[3]) dienstag nach St. Margareta. Müller, a. a. O. Vorst. II, S. 514 f. Die übliche Bitte für den Pfalzgrafen taten: Bischof Johann Dalberg von Worms, der Deutschmeister Andreas von Grumbach, der Altdeutschmeister Reinhard von Neipperg, Jakob von Fleckenstein und andere.

[4]) Ebd. S. 97 f.

[5]) mittwoch vor st. Dionysien tag. Ebd. S. 514 ff. Verliehen werden: „etwe viel schloß, stätte, märkte, dörfer, land und leut mit ihren herrlichkeiten, oberkeiten, nutzen und zugehörungen beide in der land-voigtei zu Elsaß, am Rhein, Neckar und in Baiern und sonst". Als Gründe für die Verleihung werden angegeben: die Verdienste, welche sich der Pfalzgraf um die Befreiung des Königs aus der flandrischen Gefangenschaft erworben, seine zahlreiche Nachkommenschaft, die Schwierigkeit der Wiedereinlösung, die exponierte Lage eines Teils der Pfandschaften an der Reichsgrenze, die Festigung des pfälzischen Territoriums.

fälligeres Entgegenkommen, als er doch gerade bezüglich der Mortenauer Ritterschaft so energisch an den Reichsrechten festgehalten hatte. Jetzt war nicht nur die Landvogtei Elsaß, sondern auch die Hälfte jener in der Mortenau, dazu die beiden Centen Reichardshausen und Neckargemünd und die Vogtei über das Kloster Maulbronn dauernder Besitz der Pfalz. Die Gefahr, daß der Kraichgauer und Mortenauer Adel dem Reich ganz entfremdet würde, war damit größer geworden. Und doch lag es durchaus nicht in der Absicht des Königs, die beiden aufzugeben. Das zeigt sich einmal in der Tatsache, daß sie überhaupt zum gemeinen Pfennig herangezogen werden sollten, dann in der Art, wie mit ihnen verhandelt wurde. Bei den Kraichgauern ließ es sich natürlich nicht vermeiden, daß der Pfalzgraf Unterhändler war, für die Mortenauer aber wurde nicht er, sondern der Markgraf von Baden aufgestellt [6]).

Über das Ergebnis, welches der Pfalzgraf erzielte, sind keine Nachrichten vorhanden; 1496 berichtet Philipp am 30. Juli [7]) dem König, daß er den Auftrag ausgeführt und mit der Ritterschaft in seinem Fürstentum über die Reichssteuer verhandelt habe. Die Antwort, welche er erhalten, habe er jüngst schon mitgeteilt. Für seine eigenen Untertanen habe er den gemeinen Pfennig bewilligt, wolle aber mit der Einsammlung noch zuwarten, da andere Stände ebenfalls zögerten und die Schatzmeister nicht vorhanden seien.

Kurfürst Philipp unterscheidet in seinem Bericht zwischen seinen Untertanen [8]) und der Ritterschaft in seinem Fürstentum. Für die ersteren gibt er, ohne sie zu befragen, eine zusagende Antwort. Mit der letzteren unterhandelt er im Auftrage des Kaisers. Auch an diesem Beispiel zeigt sich wieder der Wandel, der im Verhältnis zwischen dem Pfalzgrafen und den Kraichgauern eingetreten ist. Gewiß sollen die Ausdrücke nicht gepreßt werden. Doch scheint es mir nicht ohne Bedeutung, daß nicht mehr von der „Ritterschaft m e i n e s Fürstentums" oder von der „Ritterschaft in meinem Fürstentum g e s e s s e n", son-

[6]) Neue Sammlung Bd. II, S. 25 und Müller, Vorst. II, S. 691.

[7]) J. Chmel, Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Maximilians I., 1845, S. 112: „Anfenglichen des gemein pfennings halber ist mir under anderm ufgelegt, die ritterschaft in minem furstentum des gemein pfennings halben zu ersuchen, das ich mit allem fliß getan. Was aber mir zu antwurt begegnet, ist uwer mt. durch min schrift jungstlich bericht, daruß uwer mt. entpfind, daß an minem getruwen ersuchen nichts erwunden hat. So hab ich auch fur die minen, der ich ungeverlich mächtig bin, uf maß und form wie zu Worms gehört bewilligt. . . ."

[8]) „Die minen, der ich ungeverlich mächtig bin." S. o. Anm. 7. In ähnlichen Wendungen pflegte Philipp früher von der Kraichgauer Ritterschaft zu reden.

dern nur von der „Ritterschaft in meinem Fürstentum" die Rede ist. Es ist inhaltlich genau die Formel, welche der Reichstag bei seinem Auftrag an den Kurfürsten gebraucht hat [9]). Erst wenn man die Redeweise eines Schriftstücks aus den Jahren 1488—1492 neben den Bericht von 1496 stellt, ermißt man den großen Abstand, welcher jene von diesem trennt.

Die Schatzung, welche die Kraichgauer eben erst von pfälzischer Seite über sich hatten ergehen lassen, wird sie wenig geneigt gemacht haben, dem König nachzugeben, auch wenn ihre Stellung zu dem glänzenden, ritterlichen Herrn, der in ganz anderer Weise als sein Vater das Reichsoberhaupt darstellte und eben noch durch seinen Zweikampf mit dem französischen Ritter auf dem Wormser Reichstag alle Herzen gewonnen hatte, innerlich ganz anders war als jene zu Kaiser Friedrich III. Das Beispiel des Pfalzgrafen, jenes der schwäbischen und fränkischen Ritterschaft wird ein übriges getan haben, um die Kraichgauer zu einer Ablehnung kommen zu lassen.

Es wäre für uns von größtem Interesse, den Anteil zu kennen, welchen die Kraichgauer Ritterschaft an der Bewegung des gesamten Adels genommen hat. Diese brachte nicht nur prinzipielle Erörterungen über die Stellung der niederen Reichsaristokratie zu den Landesfürsten und dem Kaiser, sie weckte das Solidaritätsgefühl, hob das Standesbewußtsein und legte den Grund zu der späteren „Correspondenz" der Ritterkreise. In der Entwicklung zum Ritter k a n t o n Kraichgau muß sie eine wesentliche Rolle gespielt haben. Leider schweigen die Quellen vollkommen. Nicht einmal das wissen wir, ob Kraichgauer Gesandte in der Protestversammlung anwesend waren, welche der gesamte oberdeutsche Adel am 1. August 1496 gegen den gemeinen Pfennig zu Schweinfurt abhielt [10]). Für einen Kulmbacher Tag [11]) desselben

---

[9]) S. o. Anm. 7. Fellner weist S. 124 Anm. 48 darauf hin, daß die Stellung des Kurfürsten dieselbe sei wie die des Würzburger Bischofs zur fränkischen Ritterschaft. Auch dieser sagt, daß „er in die Steuer für niemand als für die Seinen, deren er mächtig, gewilligt, ‚derer vom adel ganz nichts mächtigen, noch für sie einicherlei willigen wolle'." — Doch war die auf der Landfriedensgerichtsbarkeit beruhende Stellung des „Herzogs in Franken" eine weit festere als die der Pfalzgrafen, welche sich auf Schirm und Hofgericht stützte.

[10]) Müller a. a. O. Vorst. II, S. 691 zitiert aus Linturius: eodem, anno (1496) die St. Petri ad vincula congregantur iterum nobilitares de partibus superioris Alemanniae per suos Capitaneos ad hoc deputatos de quolibet territorio contradicentes Regi Romanorum Maximiliano, nec volentes impositam Steuram. Es handelte sich also um eine Versammlung der R i t t e r h a u p t l e u t e aus j e d e r L a n d s c h a f t.

[11]) Datt, De pace publica S. 543, wo Lerch angeführt wird. Es handelt sich

Jahres ist zwar die Anwesenheit der rheinischen Ritterschaft bezeugt, einzelne Kantone werden aber nicht genannt. Auch in dem Schriftwechsel, den der fränkische und schwäbische Adel in Sachen des gemeinen Pfennigs und eines Zusammenstehens der Ritterschaft pflegte, ist der Kraichgauer nicht gedacht [12]).

Erst 1497 hören wir von ihnen. Der König begehrt durch eine Gesandtschaft vom Reichstag zu Freiburg, daß er die Ritterschaft zu Franken, Ortenau, Kraichgau, Wetterau und andere zu Verhandlungen über den gemeinen Pfennig aufforderе [13]). Der Reichstag fand, es habe keinen Sinn, „die Ritterschaft und Adel in Franken, auf dem Kraichgau, in der Wetterau und Ortenau“ zu beschicken. Verhandlungen würden im jetzigen Moment der Sache mehr hinderlich als förderlich sein. Seien doch die mächtigen Glieder des Reiches mit Einbringung der Steuer noch im Rückstand; einige hätten gar offen erklärt, daß sie den gemeinen Pfennig überhaupt nicht geben wollten. Es sei bei der ohnehin schwierigen Stimmung der Ritterschaft Gefahr, daß sie nur Anlaß zu weiteren Bündnissen nehme, deren Widerstand dann um so kräftiger sein werde [14]). So beschloß er nur im allgemeinen, daß auf dem nächsten Reichstag der widerspenstigen Stände halber weiter verhandelt werden solle [15]).

---

bei diesem Tag wahrscheinlich um eine Verwechslung mit dem zu Schweinfurt. Vgl. Fellner S. 119 f. Anm. 32.

[12]) Wenigstens nicht in dem von Fellner gebrachten Material.

[13]) „Am Tage Johannis Apostoli 1497 ist herr Herrmann von Sachsenheim, Ritter, mit Graf Adolf von Nassau und Herr Caspar von Mörspurg mit einer kon. Credenz vorkommen und des Inhalts einer Instruction nachfolgende Meinung vorgebracht ... Darauf begehrt ansehen zu handeln, nemlich von dem gemeinen pfenning des Cammergerichts, Landfriede und Handhabung derselben, auch der Ritterschaft zu Franken, Ortnaw, Kreichgaw, Weteraw und andern zu schreiben, mit Ihnen des gemeinen Pfennings halben zu handeln.“ „Auszug Reichstags Protocolli“ bei Harpprecht, Staatsarchiv des Kais. Kammergerichts Bd. II, S. 305 ff.

[14]) „Darzu ermessen wir die handlung, so mit den gemelten ritterschaften nach ewer kon. gnad begehr beschehen solt, zuvoran vergebens, ganz unfruchtbar und der sachen mehr hinderlich dann forderlich, dann solt itzo mit denen des pfennings halber zu handeln angefangen werden, so die merklichen stände des reichs in demselben stuck noch säumig sein, auch ein teil sich hören lassen, den nicht zu geben ... wird ihnen, nachdem sie sich des pfennings ohne das beschwerlich und widersessig vernehmen lassen, schwer eingehen, und ihnen vielleicht zu ferneren bündnissen und andern ursachen und bewegnis geben, daraus ewer gnad und dem reich des stucks halber merklich irrung und verhinderung erwachsen möchten ...“ Ebd. S. 323.

[15]) „Ob aber ettlich stände des reichs erfunden würden, die sich den gemeinen pfennig zu legen widersetzen, und den nit legen wolten, von denselben soll auf nächst-

Der Reichstag zu Augsburg brachte dann eine Förderung der leidigen Steuersache. Man gab die verhaßte Erhebungsart, wie sie in Worms beschlossen worden war, auf. Es sollte ein Heer von 34 000 Mann aufgestellt werden, und je 400 begüterte Einwohner sollten dazu je einen Knecht ausrüsten. Die Geistlichkeit und die Städte sollten außerdem von 40 fl. Einkommen jährlich 1 fl. erlegen. Grafen und Herren stellten für je 4000 fl. Einkünfte einen Reisigen. Auch die Ritterschaft sollte nach ihrem Vermögen etwas tun [16]). Der Reichstagsabschied bestimmt, daß mit der Ritterschaft zu Franken, Schwaben und Rheinlanden ernstliche Unterhandlungen darüber zu pflegen seien [17]).

Die neue Steuerform, für welche der Name „gemeiner Pfennig" zunächst noch beibehalten wurde [18]), war der Ritterschaft sympathischer. Nichts war ihr ja mehr verhaßt als alles, was nach Abgaben und Dienstbarkeit aussah. Wenn nun auch die Augsburger Beschlüsse in der Sache ebenfalls Geld forderten, so kleideten sie die Steuer doch so ein, daß dem Reiche direkt nur Mannschaft gestellt werden mußte. So war die Empfindlichkeit des Adels geschont.

Trotzdem hat er sich in seiner großen Mehrheit nicht dazu verstehen können, seine Untertanen mit der Steuer zu belegen. Die fränkische Ritterschaft rüstete sich sogar, ihre Steuerfreiheit mit dem Schwert zu verteidigen [19]).

Um so auffälliger ist es, daß der Kraichgau auf die Anforderungen des Reichstags eingegangen ist. Die Ritterschaft wurde 1501 von ihrem Ausschuß, Stefan von Venningen, Wilhelm von Neipperg, Orendel von Gemmingen und Conrad

---

künftigem reichstag geratschlagt und gehandelt werden, wie die umb sollich widersetzung und ungehorsam gestraft und fürter zu gehorsam bracht werden möchten." Neue Sammlung II, S. 42.

[16]) § 41. „Auch sollen die ritter und knechte des h. reichs in diesem löblichen, christlichen werk und fürnemen als fromme christenleut auß adelichem gemüt, behaltung und rettung ihrer selbst, vatterland, ehr, leibs und guts, und zu widerstand den unglaubigen und andern widerwertigen der christenheit und des reichs nach ihrem vermögen auch etwas tun." Neue Sammlung II, S. 62.

[17]) § 48. Der König oder sein Stellvertreter und das Reichsregiment „sollen und wöllen auch mit der ritterschaft zu Franken, Schwaben und Rheinlanden ernstlich handeln und reden lassen, zu obangezeigtem christlichem fürnehmen, auch zu beschirmung des h. reichs, dieweil sie umb ihrer vordern verdienst willen, von demselben reich ihr ehr und würde, auch den mehrern teil ihres guts haben, ihre getreue hülf, wie ihnen als christgläubigen rittern und knechten des hl. reichs wohl anstehet zu tun." Ebd. S. 84.

[18]) Ulmann, Maximilian, II, S. 11 Anm. 2.

[19]) Fellner, a. a. O. S. 123 ff.

von Sickingen, nach Hilsbach beschrieben[20]). Sie bewilligte dort die Steuer, legte sie auf ihre Untertanen um und lieferte sie später ab.

Die Tatsache ist für uns doppelt wertvoll. Sie zeigt uns einmal, daß in der Kraichgauer Ritterschaft das Interesse am Reich wieder erwacht ist. Wie ganz anders wäre es doch aufgenommen worden, wenn das Reichsoberhaupt unter Friedrich I. oder in den Anfangsjahren des Kurfürsten Philipp eine Leistung und nun gar eine Steuer für das Reich gefordert hätte! Gewiß hätte man sich von seiten der Pfalz sowohl als der Ritterschaft hinter der Behauptung der Landsässigkeit verschanzt, wie man es dem Schwäbischen Bund gegenüber tat. Welche Wandlung gegen jene Zeit, wo die Furcht vor der Bundesmatrikel den Adel vollkommen der Pfalz ausgeliefert hat!

Zum zweiten ersehen wir aus dem Vorgang, daß die Organisation noch besteht, welche sich die Ritterschaft auf

---

[20]) Gleichzeitige Originalnachrichten sind uns nicht erhalten. Wir kennen den Vorgang aus dem Centprozeß, welchen ein Teil der Kraichgauer Ritterschaft 1554—1560 vor dem Kammergericht gegen die Pfalz führte und 1571 auf 72 von neuem durchfechten mußte. K. Pfalz, Gen., Landeshoheit Fsz. 6209. In der „Probationsschrift deren vom adel so guetter und undertanen in der oberen stüber cent haben" etc. vom 11. Dez. 1571 heißt es Fol. 267: „Über das alles so hat auch solche einziehung der gemeinen reichsschatzungen, so erzelter massen durch klagende principales (die Kraichgauer Adeligen in der Cent) beschehen nit allererst in dem bemelten 42 jahr angefangen, sondern do in anno 1501 ein gemeiner pfenning uf das ganz reich geschlagen worden, do haben solchen die vom adel von iren underthanen auch selbs allenthalben eingezogen und volgends an geburende ort geantwort, wie sie dann deswegen ir besondere rittertag gehalten und domalen die gewesnen ausschreiber herr Stefan von Venningen, ritter, Wilhelm von Neipperg, Orendel von Gemmingen und Conradt von Sickingen die gemein kraichgawisch ritterschaft gen Hilsbach zusammen beschriben laut der kopeien mit J., so e. f. gn. (der kais. Cammerrichter ist angeredet) deswegen sampt dem getruckten original in specie zuersehen und zuverlesen haben." Der letzte Zusatz verbürgt die Richtigkeit dessen, was die Ritterschaft vorbringt. Ein Zweifel an der Erlegung des gemeinen Pfennigs durch den Kraichgau kann nicht aufkommen.

Das Datum des Tages zu Hilsbach, den 28. Oktober (Simon und Judä), kennen wir aus einem Msc. des Freih. v. Gemmingischen Archivs Neckarmühlbach, Gestell A, Fach VII: „Akten die Incorporation der Familie von Helmstatt auch deren Beschreibung auf die allgemeine Konvente betr. Nr. 1, worin eine Anzahl Urkunden ganz oder im Auszug wiedergegeben werden (letztes Datum 1763).

Auch Reinhard von Gemmingens Chronik (Gemmingischer Stammbaum, Schloßbibliothek Hornberg, Mſk., unfoliiert, im Jahre 1631 vollendet) berichtet zum Jahr 1501, daß vor und nachher unter dem Adel aller drei freien Kreise große Aufregung wegen des gemeinen Pfennigs war, und nennt Orendel v. G. als einen der Ausschüsse der Kraichgauer Ritterschaft.

dem Speierer Tag gegeben hat. Sie ist sogar weiter gebildet worden. Stand damals ein Hauptmann an der Spitze, der über eine im Austragswesen geradezu absolute Macht verfügte, der die Tage ausschrieb und alle Verhandlungen nach außen leitete, so finden wir jetzt einen Viererausschuß mit den zwei letzteren Funktionen betraut. Diese Einrichtung bedeutet, daß die Kraichgauer nun ganz hinausgewachsen sind über die mittelalterlichen Formen des Esels, daß sie gelernt hatten von den Ansätzen kollegialer Verhandlungsweise, die sich bei Reichsorganen sowohl als in den Territorien fanden.

Wann und unter welchen Umständen der Ausschuß eingeführt wurde, ist unbekannt. Möglich, daß er seine Entstehung einer Vierzahl von Kraichgauern verdankt, die, wie es später häufig vorkam, mit kommissarischen Verhandlungen vom Kaiser betraut wurde. Daß sich der Kaiser mit Kommissionen in der Folgezeit meist an den Viererausschuß wandte, hatte jedenfalls das Ergebnis, daß die Einrichtung auch dann noch blieb, als in den andern Ritterkantonen das Vorstandskollegium längst wieder durch einen Ritterhauptmann und einen Beirat ersetzt worden war.

Die beiden Gaben, das „Hilfsgeld" für die Pfalz und der „gemeine Pfennig" für das Reich, kennzeichnen so recht die Zwitterstellung, welche der Kraichgau immer noch zwischen beiden Gewalten einnahm [21]). Die Besteuerung der Ritterschaft durch das Reich wäre, wie kein anderes Mittel, imstande gewesen, zwischen Territorien, Ritterschaft und Kaiser eine reinliche Scheidung eintreten zu lassen. Bei der Verworrenheit und Gegensätzlichkeit aller politischen Verhältnisse, bei der Schwäche der Reichsleitung war es nicht dazu gekommen. Die Frage, wem die spätere Reichsritterschaft zufallen würde, war im Grunde keine Rechtsfrage mehr. Alle Voraussetzungen, unter denen sie entstanden und gewachsen war, existierten ja nicht mehr. Nur die größere Macht konnte entscheiden. Eine starke Zentralgewalt würde aus dem Zusammenbruch des Reiches für sich noch retten, was zu retten war, eine schwache auch den Rest noch an die Territorien verlieren.

---

[21]) Es ist die Zwitterstellung, welche die Kraichgauer mit dem ganzen süddeutschen Adel teilen. Vgl. den Vorwurf, welchen Maximilian der fränkischen Ritterschaft macht, daß sie das Reich gegen die Fürsten und die Fürsten gegen das Reich ausspiele. M. an Friedrich von Sachsen, Harpprecht, Kammergericht, Bd. II, 421.

§ 3. Die pfälzische „Stände"versammlung zu Heidelberg.

Daran änderte auch der letzte Anlauf nichts mehr, den Kurfürst Philipp unternahm, um die Ritterschaft endgültig für die Pfalz zu gewinnen. Er befand sich damals — am Ende des bayrischen Erbfolgekrieges — in einer zu schwachen Position, als daß er die Entscheidung hätte herbeiführen können. Die Sache war dabei nicht einmal schlecht eingefädelt. Der Pfalz drohten große Gebietsverluste. Bedeutende Teile, welche sie vorher zu sich gerechnet hatte, waren in Feindeshand und sollten beim Friedensschluß endgültig den Siegern zufallen. Das war eine Angelegenheit, welche nicht nur den Fürsten anging; sie betraf das ganze Land und vor allem diejenigen, welche durch die Neuordnung der Pfalz entfremdet werden sollten. So war der Kurfürst berechtigt, in seinem Ausschreiben an die „Grafen, Herren, Prälaten, Ritterschaft und Landschaft, so zum Fürstentum der Pfalz gehörig" [1]), sein Anliegen als eines zu bezeichnen, daran ihm, dem Fürstentum und Land und Leuten geistlichen und weltlichen Standes viel gelegen sei [2]).

Nachdem Philipp durch den Badener Vertrag [3]) zu einem Waffenstillstand bis zum 23. April 1505 gezwungen war, gab es für ihn nur noch eine Alternative. Sollte er den Gebietsverlust ruhig hinnehmen oder einen Verzweiflungskampf darum wagen? Letzteres konnte er nur, wenn alle hinter ihm standen — nicht nur seine Diener, Lehenleute und das zur „Reise" verpflichtete centgesessene Volk, sondern auch die Schirmverwandten [4]). Würden sie dazu bereit sein? Das war die Frage, das „merkliche Anliegen", worüber er mit der Versammlung Rates pflegen wollte. Die Geldfrage — für den neuen Kampf, nicht für den gewesenen Krieg — kam

---

[1]) 1505 Febr. 10 (montag nach Invocavit), Heidelberg, Philipp an den Abt von Arnstein, Abdruck bei Glasschröder, Zum kurpfälzischen Ständewesen, Zeitschr. Oberrh. X (1895), 470.

[2]) „Wir werden geursacht den graven, herrn, prelaten, ritterschaft und landschaft, so zum furstentum der Pfalz gehorig, die wir dann in gute zall beschriben haben, etwas unsers und der Pfalz merklichs anligends, daran uns, unserm furstentum, landen und leuten geistlicher und weltlicher stende merklichs und viel gelegen ist, furzuhalten, ewer und derselben getruwen rats darin zu pflegen."

[3]) S. Riezler III, S. 617.

[4]) Philipp mochte an seinen Oheim Friedrich denken, welcher in ähnlicher bedrängter Lage gegenüber dem Kaiser und den mit ihm verbündeten Fürsten durch die einmütige, begeisterte Hilfe der Ritterschaft und seiner Untertanen gerettet worden war. Die Bischöfe von Speier und Worms waren im Krieg neutral geblieben.

erst in zweiter Linie. Die Versammlung fand am 23. Februar statt [5]), und es ist nach der Sachlage ganz selbstverständlich, daß der Kurfürst mit ihr nicht nur beraten, sondern auch verhandelt hat.

Es ist Philipp nicht gelungen, die Anwesenden mit sich fortzureißen. Das beweist seine Fügsamkeit dem Kölner Spruch gegenüber. Mit den andern Versammlungsteilnehmern hat sich ihm auch die Ritterschaft versagt [6]).

Wieviel von Berufenen — sie waren ja ohnehin nur „in gute zall“ beschrieben — erschienen sind, darüber haben wir keinen Bericht. So wissen wir auch nichts von den Kraichgauern. Wenn sie überhaupt teilgenommen haben, dann war ihr ablehnender Bescheid durch die Ereignisse des bayrischen Erbfolgekriegs bedingt, welche ihre Landschaft besonders getroffen hatten.

C. Die Katastrophe. Der bayrische Erbfolgekrieg.

Die Gründe und Veranlassung dieses Kampfes [1]), dessen Ende den völligen Zusammenbruch des Philippinischen Regimes bedeutet,

---

[5]) sonntag oculi, ebd. Über die Versammlung berichtet Trithemius in der Sponheimer Chronik, Op. hist. ed. Freher, Frankfurt 1601. P. II, 422 f.

[6]) Glasschröder (a. a. O.) wollte aus dem Wortlaut des Einladungsschreibens schließen, daß in der Versammlung ein „erster Anfang zu einer landständischen Verfassung in der Kurpfalz“ vorliege. Er negiert damit die Ansicht Gotheins (a. a. O. S. 6), wonach es sich nur um einen „erweiterten kurfürstlichen Rat“ gehandelt habe. Glasschröder legt auf die Ausdrücke „verhandeln“, „so zum furstentum der Pfalz gehörig“, „stende“ zu großen Nachdruck. Daß Kurfürst Philipp z. B. seine Ritterschaft als landsässig betrachtete, wissen wir. Die Landsässigkeit, die notwendige Voraussetzung der Landstandschaft, ist aber mit dem einseitigen fürstlichen Anspruch nicht gegeben. Es gehört dazu die dauernde Anerkennung durch den Landsassen. — Die Anwesenheit der Bischöfe, welche Glasschröder bezweifelt, halte ich nach Lage der Dinge für sehr wahrscheinlich. Jedenfalls sind sie dann aber — dies gegen Gothein — als Schirmverwandte, nicht als „Gäste“ eingeladen worden. — Die Möglichkeit, daß an die Versammlung die Entwicklung einer landständischen Verfassung hätte anknüpfen können, soll nicht in Abrede gestellt werden. „Ein erster Anfang zu einer landständischen Verfassung“ scheint mir zu viel gesagt. Davon könnte nur die Rede sein, wenn die Versammlung den weiteren Kampf beschlossen und Geldmittel bewilligt hätte.

Auch für die Schulden des seitherigen Kampfes kam weder diese noch eine spätere Versammlung auf. Erst 1516 auf 1517 wurde der — vergebliche — Versuch gemacht, die Kriegsschulden der Pfalz durch Steuern zu decken. Gothein, a. a. O. S. 7 ff. — Auch daß nicht alle, sondern nur eine gute Zahl der „Stände“ beschrieben wurde, spricht gegen Glasschröder.

[1]) S. Ulmann, Maximilian, Bd. II, S. 178 ff. Über den Verlauf des Kampfes, soweit er den Kraichgau betrifft: Ch. F. Stälin, Bd. IV, 1 (1870) S. 52 ff. Vgl. auch H. Müller, Der bayrisch-pfälzische Erbfolgekrieg im Jahre 1504, Gymnas.-Programm, Prenzlau 1876.

können wir hier füglich übergehen. Es soll hier nur noch einmal auf die Entwicklung der pfälzisch-württembergischen Beziehungen hingewiesen werden, die wir oben verfolgt haben. Aus ihr ergab sich die Teilnahme Württembergs an der Koalition gegen die Pfalz [2]). Es ist schon hervorgehoben worden, daß auch nach dem Wormser Vertrag von 1495 die Plackereien nicht aufhörten, welche von pfälzischen Dienern auf württembergischem Gebiet verübt wurden. Alle Proteste nützten nichts; immer wieder fanden die Landfriedensbrecher Unterschlupf in der Pfalz. Hans Massenbachs — genannt Talacker — Fehde gegen Württemberg wuchs sich allmählich zu einer ernstlich betriebenen Angelegenheit des Schwäbischen Bundes aus [2]). Noch mehr verbitterte den jungen Herzog Ulrich, daß der Pfalzgraf dessen Oheim, den vertriebenen und seiner Regierung entsetzten Herzog Eberhard, 1498 in Heidelberg aufnahm [3]), sich am 12. Januar 1499 dessen Ansprüche auf Württemberg feierlich abtreten ließ und den gefährlichen Mann, der heimliche Werbungen in Württemberg betrieb, bis zu seinem Tode 1504 in der Pfalz zurückhielt.

Herzog Ulrich gehörte deshalb zu den eifrigsten Unternehmern in der Koalition.

Philipp rüstete sich schon im Anfang des Jahres 1503 auf den Krieg. Über den Anfang und die Art der Vorbereitung existieren genaue Aufzeichnungen [4]), welche auch den Anteil der Kraichgauer berichten.

[2]) Hans Glasers „Spruch von dem wirtembergischen Krieg" (Liliencron, a. a. O. S. 516 f.) gibt als Ursache des Krieges an:

„Wirtenberg hat er (der Pfalzgraf) thon groß laid.
das hat er trieben fruh und spat;
sein feind er auf enthalten hat,
daß man vor inen hat kain frid,
den Talacker und den Lindenschmid,
die hond sich braucht zu fuß und pferd,
und darzu der Heßlin Schwert,
die hat man aufghalten überall,
sunderlich in dem weinsberger tal,
da hont sie manche beut errent,
darumb man vil dörfer hat verbrennt
und etliche schloß gewunnen.
man hats auch aufgehalten zu Maulbrunnen,
das zimet kainem gotteshaus."

Über Talacker und den Schwäbischen Bund s. Klüpfel, Urkunden, S. 419, 461, 468, 474 ff., 531 und Klunzinger in den Württ. Jahrb. 1855, S. 158 ff.

[3]) Stälin IV, 1 S. 21 f.

[4]) Das Reißbuch 1504, K., herausgegeben von Weech, Zeitschr. Oberrh. XXVI.

Sie haben sich danach nicht nur beteiligt, soweit sie Lehenleute und Diener der Pfalz waren; sie liehen dem Pfalzgrafen Geschütze, gehörten zu den Führern des Heeres und sagten auch aus freien Stücken dem Württemberger Herzog auf[5]). Die Mehrzahl des Kraichgauer Adels

---

[5]) Die beiden Centen Reichardshausen und Meckesheim waren natürlich reispflichtig.

In dem Verzeichnis der aufgebotenen und geworbenen Ritter stehen unter Weinsberg: Martin von Sickingen, Eberhard und Diether von Neipperg, Barthol. Horneck, Wolfgang Lemlin; unter Bretten: Konrad, Wipprecht, Reinhard, Bastian, David, Hans und Christoph von Helmstatt, Burkard, Diether und Wilhelm von Angeloch, Stefan, Carius, Konrad, Erpf, Swicker, Ludwig und Hans von Venningen, Philipp, Eberhard, Peter von Ehrenberg, Marcolf von Wikersheim zu Mauer, Jörg von Rippenburg von Mauer, Wilhelm von Massenbach, Matthes Ramung, Orendel von Gemmingen, Phil. von Bettendorf, Phil. von Mentzingen, Phil. von Neuenhaus, Fritz und Phil. Sturmfeder, Bernh. Göler von Ravensburg, Wilhelm von Sternenfels, Albrecht von Berwangen, Wolf Ulrich, Erpf Ulrich von Flehingen. Ebd. S. 230.

„Die zu dinst bestellt und im dienerbuch begriffen sind": Albrecht von Berwangen, S. 232, Wolf Ulrich von Flehingen, Erpf Ulrich von Flehingen, Conrat von Helmstatt, Utz Hagestolz von Flehingen, David von Helmstatt, Ulrich von Helmstatt, S. 234, Martin von Sickingen, Bernhart Göler, S. 234.

Burgmannen zu Oppenheim: Hans vom Hirschhorn, Hans von Sickingen, Hans Landschad von Steinach, Phil. von Gemmingen, Matthis Ramung, Albert Gölers Sohn, Diether Landschad, S. 236. Burgmannen zu Alzei: Hans Landschad, S. 237. Burgmannen zu Fürstenberg: Hans Landschad, S. 237. Burgmannen zu Kaiserslautern: Phil. von Gemmingen, Sifrit Horneck, Margarete von Venningen, S. 239. Burgmannen zu Lindenfels: Hans Landschad. Burgmannen zu Rotenberg: ders., Matthis Ramung, Wiprecht von Helmstatt, S. 240. Burgmannen zu Wachenheim: Hans von Sickingen, S. 241. Stefan von Venningen, S. 242. Burgmannen zu Starkenburg: Heinrich von Helmstatt, Hans Landschad, S. 242.

Unter den Befehlshabern: Für den Proviant Hans von Sickingen mit Phil. von Habern, Carius von Venningen, Reinhart von Helmstatt, Phil. von Ehrenberg; Zeugmeister: Albrecht Göler, Amtmann, und Conrat von Helmstatt; Kriegsrat: Hans Landschad. S. 156, 214, 215.

Geschütze leiht: Pliker von Gemmingen (1 Steinb., 10 Hakenb.) und Hans vom Hirschhorn (ebensoviel). Der Fehdebrief des Pfälzer Adels gegen Ulrich (St.A. St. Pfalz. Or. Perg. 1504 Mai 22. „Der Pfalz Hofgesind und Diener mer teil Vehdbrief, Zeitschr. Oberrh. S. 294 ff.) nennt: Hans Landschad von Steinach, Hauptmann, Hans von Sickingen, Franz von Sickingen, Reinhard von Rotemberg, Johann und Hippolytus von Venningen, Erpf von Venningen, Kilian von Berwangen, Wilhelm von Habern.

Manche Kraichgauer waren, wie man sieht, zu mehrfachen Leistungen verpflichtet.

Auch auf dem bayrischen Kriegsschauplatz waren sie beteiligt. Doch sind nur einzelne Namen bekannt, unter denen der pfälzische Hofmeister Schweikker von Sickingen und sein Sohn, der berühmte Franz, am meisten hervorstechen. Eine Anfrage an die

war zur Verteidigung Brettens bestimmt[6]). Die ist nun auch eine Ruhmestat der Besatzung geworden[7]). Herzog Ulrich rückte, nachdem er am 17. Mai seinen Fehdebrief abgesandt, am 29. vor das Kloster Maulbronn, das er nach siebentägiger Belagerung am 4. Juni eroberte. Am 16. Juni berannte er Bretten ohne Erfolg. Eine Belagerung schloß sich an, die bis zum 2. Juli währte. Der tapfere Widerstand veranlaßte Ulrich an diesem Tage zum Knittlinger Vertrag, wodurch Maulbronn mit seinen Dörfern für die Dauer des Krieges an ihn kam, während Kurfürst Philipp auf diese Zeit Stadt und Amt Bretten seinem Sohne Ludwig überwies. Weder von Bretten noch von Maulbronn aus sollte etwas Feindliches unternommen werden dürfen[8]).

Aus dem Lager vor Bretten hatte Herzog Ulrich am 1. Juli an König Maximilian geschrieben, daß er die Stadt nicht erobern könne, weil täglich neue Hilfe dahin komme. „Wegen der 1500 Knechte, welche dem Pfalzgrafen aus dem Sundgau, Elsaß und Breisgau zulaufen", solle der König eine Ermahnung ergehen lassen[9]). Der Gedanke, ähnliche Schritte gegen den Kraichgauer Adel zu veranlassen, lag nahe. Geschah es nun auf Ulrichs Veranlassung oder war es eigene Entschließung Maximilians: am 24. August 1504[10]) erließ er ein Mandat an die Kraichgauer, daß sie der Pfalz entsagen, in allem Gehorsam der Königlichen Majestät anhangen und den Befehlen Herzog Ulrichs Folge leisten sollten. Dieser ließ jedem Kraichgauer Adeligen eine Kopie zugehen und forderte zum Erscheinen vor seinen Räten in Heilbronn auf. Die großen Erfolge des Herzogs, der inzwischen Besigheim,

---

K. Hof- und Staatsbibliothek zu München nach dem einen Kodex, den J. Würdinger für seine „Urkunden-Auszüge zur Geschichte des Landshuter Erbfolgekrieges" (Verhandlungen des Histor. Vereins für Niederbayern, Bd. VIII, S. 297 ff.) benützte, hatte ein negatives Resultat. So ist es unmöglich, den „Futterzettel", welchen Würdinger S. 307 erwähnt, auf Kraichgauer Namen durchzusehen.

[6]) S. o. Anm. 5.

[7]) Als solche erscheint sie besonders in G. Schwartzerdts „Belagerung der Stadt Bretten" (herausg. von F. J. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. II, 1854, S. 2 ff.). Die umsichtige Leitung des tapferen Fauts Konrad von Sickingen, Erpf Ulrichs von Flehingen Heldentaten, die mannhafte Haltung der Edelleute gegenüber den aufrührerischen Knechten erhalten hohes Lob. Gegen das Mißtrauen der Bürgerschaft wird die Pfalztreue des Adels energisch in Schutz genommen.

[8]) Stälin, a. a. O. S. 60 ff.

[9]) Stälin, a. a. O. S. 61 f.

[10]) Das Datum in „Akten die Incorporation der Familie von Helmstatt ect. betr.," Freih. v. Gemmingen-Gutenberg. Archiv Neckarmühlbach, Gestell A, Fach VII.

Löwenstein, Neuenstadt a. K., Weinsberg und Möckmühl erobert und eine Vorstadt von Sinsheim abgebrannt hatte, mögen ihre Wirkung getan haben, ebenso jene des Königs im Elsaß und der Mortenau. Hatte doch schon nach dem Fall Maulbronns Blicker von Gemmingen sich an Württemberg ergeben [11]).

Am 4. September schon konnten die Abgesandten Herzog Ulrichs in Heilbronn die Unterwerfung von Kraichgauern entgegennehmen [12]). Durch ein Notariatsinstrument [13]) erklärten sie, da andere dem kaiserlichen Mandat nicht gehorsam waren, deren Habe für verwirkt. Dem Wort folgte die Tat auf dem Fuße. Durch das Leintal [14]) zog

---

[11]) 1504 Juni 15. Herzog Ulrich v. W. befiehlt seinen Hauptleuten, Waibeln und jedem, dem dieser Brief gezeigt wird, seinen Lehensmann Blicker von Gemmingen, der sich in dieser Fehde gegen Pfalzgraf Philipp mit Leib und Gut nach Gebühr und Pflicht zu halten versprach und um Schutz für seine Dörfer und Flecken gebeten hat, seine Untertanen und seine Güter, nämlich Ittlingen, Meimsheim, Bönnigheim, Erligheim, Kälbertshausen, Guttenberg, Mühlbach, Hüffenhart, Bonfeld, den Hof zu Tam, Steinsfeld, Lehren, Eschenau, ein Haus zu Weinsberg, Kleingartach, Niederhofen, Stetten und Höfe zu Dahenfeld und Kirchhausen, unbehelligt zu lassen. Konz. St.A. St. Repert. Adel I.

[12]) Dem Schreiber der „Acta die Incorporation der Familie von Helmstatt ect. betr." (s. o.) ist noch eine diesbezügliche Urkunde vorgelegen. Er erzählt zu 1504, Mittwoch nach Ägidii: „der Adel im Kraichgau versichert den Herzog Ulrich als Kaiserl. Executor seiner Treue gegen den Kaiser".

[13]) St.A. St. Repertorium Pfalz. Abdruck in Sattler, Herzöge I Beil. Nr. 36. Die württ. Gesandten waren der Landhofmeister Hermann von Sachsenheim, Kanzler Gg. Lamparter, Dr. P. J. Arlunen, Propst zu Backnang, und Hofmeister Dietrich von Weiler. „Demnach uß macht und vermogen der gemelten koniglichen maiestat ein koniglich edict und mandat ußgangen an alle und jede graven, ritter und ander edel im Creychgaw gewonet und gesessen und was der Pfalnz bi Rin bisher verwant gewesen ist, sich der furbaß zu obern, herdan tun mit aller dienstbarkeit und undertänigkeit, sonder anhangen mit aller gehorsamin der koniglichen maiestat und des genanten hern hern Ulrichs herzogen zu Wirtenberg ect. mandat, so einem jeden im Craichgow wonhaft und gesessen mit gewisser botschaft in collationierten copeien furbracht und verkündet worden ist: welcher under inen dem gebot und koniglichen mandat als gehorsamer erschienen ist und angenommen hat, nemen die obgemelten anwält an siner furstlichen gnaden statt auch an. Ob aber etlich unter inen diesem nit bigehellen noch gevolgenig wolten sin, behalten und bedingen sie, anwelt, sinen furstlichen gnaden bevor lut des koniglichen mandats gegen und wider dieselben alle und jeden insonder, all ir iglich hab und gut ligends und farends, wo das ankommen und erfunden wurdet, ietz zu sinen furstlichen gnaden anzunemen und aignen und im namen und statt der koniglichen maiestat furzenemen, ze handeln und zu tund mit der tat und sunst wie sich gebüret und als ob die konigliche m. solchs mit der hand selbs tät oder schuf getan werden."

[14]) Vgl. Glasers „Spruch von dem wirtenbergischen Krieg", Liliencron S. 521:

Herzog Ulrich vor Gochsheim, welches dem schon früher als Anhänger der Pfalz geächteten Grafen Bernhard von Eberstein gehörte. Der Graf mußte Schloß und Stadt übergeben; sein Sohn Wilhelm erhielt es am 20. September als württembergisches Lehen wieder [15]).

Von Gochsheim aus erließ Herzog Ulrich ein neues Ausschreiben an den Kraichgauer Adel. Er stand jetzt mitten im Kraichgau und beherrschte, da Bretten aus den Operationen ausgeschaltet war, das Land nach allen Seiten. Die Ritterschaft konnte nichts anderes tun als nachgeben, wenn ihr der Bruch der Lehens-, Dienst- und Amtspflichten noch so schwer ankommen mochte. Sie versprach, dem König nicht zu widerstreben. Doch sollte die Sache zu Heidelberg ausgetragen werden [16]).

Damit endete der Feldzug gegen den Kraichgauer Adel, nachdem schon vorher durch den Badener Vertrag vom 10. September der Widerstand der Pfalz überhaupt aufgehört hatte.

Wir hören weiter nichts mehr von der Stellung der Ritterschaft zur Kurpfalz. Ob die von den Kraichgauern verlangten Verhandlungen in Heidelberg stattfanden oder nicht, jedenfalls hatten die Adeligen den Ernst der Lage in einer Weise kennen gelernt, die ihnen die Lust zu weiterem Kampf benehmen mußte.

„das her macht sich da auf die fart
in ain dorf haißt groſzen Gart. (Großgartach im Leintal.)
die im Kröchgöw wolt wir han vertriben;
in hat mein gnädiger herr verschriben,
wölten si im sein underton (über den Irrtum vgl. Anm. 12)
so wölt er sie bei dem irn bleiben lon.
darin hond si das best erkennt;
si mainten, wenn si schon wurden verbrennt,
si mußten sich dennocht bucken lon,
so wölten si es deshalb mit willen ton.
darauf tetten si es zu sagen,
zu Hailbronn ward es ausgetragen."

Auf dem Wege nach Gochsheim schon hat Ulrich die Neipperger, Helmstätter, Gemminger und Sternenfelser unterworfen, wenn sie es nicht vorgezogen hatten, nach Heilbronn zu kommen. Von Gochsheim aus waren Mentzingische, Flehingische, Sickingische u. s. w. Besitzungen ohne weiteres erreichbar.

[15]) S. Krieg von Hochfelden, Geschichte der Grafen von Eberstein, Karlsruhe 1836, S. 130 f.

[16]) Steinhofer, Neue Wirtenbergische Chronik III, S. 880 f. Es scheint, daß es sich diesmal um eine gemeinsame Antwort des Kraichgauer Adels gehandelt hat. Es müßte also eine Vollversammlung oder eine Ausschußsitzung vorausgegangen sein. Ersteres ist bei den Verhältnissen unwahrscheinlich. Die meisten Kraichgauer standen noch beim pfälzischen Heere.

Schluß.

Die Ergebnisse für den Kurfürsten Philipp und die Kraichgauer Ritterschaft.

Nach außen wie nach innen war Kurfürst Philipps Macht zusammengebrochen. Mochte er sich auch in Protesten ergehen: die Eroberungen Friedrichs I. wie seine friedlichen Erwerbungen: Weinsberg, Neustadt a. K., Möckmühl, Besigheim, die Lehensherrlichkeit über Marbach, Heidenheim und die Vogtei im Brenztal, dazu die Vogtei über das Kloster Maulbronn blieben an Württemberg verloren. An das Reich fielen die Landvogteien Elsaß und Ortenau zurück. Hessen erhielt pfälzischen Besitz im Odenwald und am Rhein. Der Kraichgau verlor seine große Bedeutung für die Pfalz, nachdem diese ihre Stellung rechts vom Neckar eingebüßt.

Größer noch war der Verlust an innerer Festigkeit, den das Fürstentum erlitten hatte. Auf dem besten Wege zur Konsolidierung wurde es aus der Bahn geschleudert. Die schirmverwandten Bistümer lockerten die Fesseln, die ihnen Friedrich angelegt hatte, und auf den bayrischen Erbfolgekrieg geht es zurück, wenn nach der Reformierung der Pfalz ihre Säkularisation kaum versucht werden konnte. Und nun gar die Ritterschaft! Wir haben unter Philipps Regierung in dem pfalzbegeisterten Adel des Kraichgaus langsam eine Opposition wachsen sehen. Die Ritterschaft gewann an Selbstbewußtsein. Sie schloß sich zusammen zu einem verhältnismäßig unabhängigen, politischen Verband, der den Sprengungsversuchen des Fürsten wie der Standesgenossen Widerstand leistete. Der Reichsgedanke wurde in ihr wieder lebendig, und endlich erfolgte unter dem gewaltigen Druck des siegreichen Königs dessen Anerkennung als unmittelbarer Herr.

Der allmähliche Wandel im Verhältnis zur Pfalz läßt sich nicht besser ausdrücken als mit den Worten, welche Reinhard von Gemmingen in seinem „Stammbaum" von dem kurpfälzischen Kanzler Klaus von Eberbach berichtet [1]). Der Kanzler, „der ohne Zweifel dessen gewisse Nachrichten gehabt", erzählte, Friedrich I. habe den Adel „über alle maßen" geliebt. „Sie taten mehr als erbare Untertanen eines Herrn nimmermehr tun können.... Es war eine Aemulation zwischen dem

---

[1]) „Gemmingischer Stammbaum." Der Kanzler Klaus Heinrich von Eberbach wird von Widder, Beschreibung der Pfalz I, S. 63, zum Jahre 1612 in seinem Verzeichnis pfälz. Kanzler aufgeführt.

Herrn und dem Adel, welcher dem andern mehr respective Gnad, Guttat, untertänigen Dienst und Gefallens erweisen konnte; da stunde es wohl, und das Land, die Pfalz ist niemahlen in größerem Flore und Aufnahme gewesen." Unter Kurfürst Philipp „änderte sich alles, da regierten Grafen und Schreiber, die aemulierten mit dem Adel. Friederich begehrte, ersuchte, bathe; da fing man an zu befehlen, mandieren; die Landsäßerei kam erstmals auf die Bahn; das währte so lang, bis man endlich um einen großen Theil Land und Leuth kam." Als Ludwig V. einmal vorgeworfen wurde, „warum er sich mit dem Adel schleppte und nicht auch 12 Grafen hielte" wie sein Vater, sagte er: „Warin man mir zuvörderst das Land wieder zuwege bringet, so man meinem Herrn Vattern verschertzet, will ich mich auch anderste zeigen."

In der Tat: Kurfürst Philipp wollte zu hoch hinaus, nach außen wie im Innern. Um so größer war sein Fall. Häussers nirgends in die Tiefe dringende Darstellung sieht in Philipps Regierung den glänzenden Höhepunkt der pfälzischen Geschichte. Sie ist in Wahrheit ein Abstieg [2]). Durch sie wurde vergeudet, was Friedrich I. in rastloser Energie erworben hatte.

---

[2]) Zu ähnlichem Urteil ist E. Krause in seiner Darstellung des „Weißenburger Handels" gekommen (S. 64). Diese Angelegenheit, welche 25 Jahre lang zum größten Schaden der Pfalz nicht zur Ruhe kam und den Kurfürsten Philipp sowohl als seinen Marschall Dratt von der übelsten Seite zeigte, wird uns später beschäftigen.

Die älteste Buchhorner Urkunde[1]).

Studien zur Geschichte des Bodenseegebietes.

Von Eberhard Knapp.

Die erste Erwähnung des Namens Buchhorn findet sich in einer lateinischen Urkunde, die in deutscher Übersetzung etwa so lautet:

„Ich, in Gottes Namen Meginfrid, übertrage an das Kloster des heiligen Gallus, wo der Abt Bernwig vorsteht, alles, was ich zu eigen besessen habe in Rihchinbach und in der zugehörigen Markung, an Häusern und andern Gebäuden, Feldern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Wegen, Wassern und Wasserläufen: alles ohne Ausnahme soll an den schon genannten Ort übertragen sein zum Heil meiner Seele; und zwar in der Weise, daß ich ebendieselben Dinge wieder an mich nehme und von nun an jährlich Zeit meines Lebens einen Zins entrichte, nämlich einen Schilling in dem Wert, wie ichs vermag. Ähnlich soll auch mein rechtmäßiger Erbe handeln, wenn er von mir rechtmäßig erzeugt sein wird; er soll denselben Zins bezahlen und dieselben Dinge innehaben und ebenso seine rechtmäßigen Nachkommen. Sollte mir aber ein rechtmäßiger Erbe fehlen, dann soll nach meinem Ableben alles ohne Ausnahme an das vorgenannte Kloster heimfallen zu ewigem Besitz. Und keiner soll dieser Urkunde zuwiderhandeln; wer solches tun würde, soll Strafe zahlen, nämlich drei Unzen Gold und fünf Pfund Silber, und diese Übertragung soll nichtsdestoweniger fest und standhaft bleiben kraft der Unterschriften. Geschehen in Buachihorn öffentlich, in Gegenwart der Folgenden. Zeichen Meginfrids, des Urhebers, welcher diese Übertragung gewünscht hat. Sigibert Stellvertreter. Selbo. Podalolt. Chunibert. Folcharat. Pejo. Reginger. Engilbold. Ruado. Ekkihart. Maghelm. Reginhad. Cundhart. Cunzo. Germunt. Staracholf. Liuthelm. Herirat. Perahtram. Wolvarn.

---

[1]) Im Jahr 1910 ist ein Jahrhundert abgelaufen, seit die Stadt Buchhorn-Friedrichshafen dem Königreich Württemberg einverleibt worden ist. Die folgenden Blätter sollen einen Beitrag zur Feier dieses Ereignisses bilden.

Gundram. Ich Theotart habe auf Wunsch geschrieben und unterschrieben. Donnerstag 13. Februar im 24. Jahr des Kaisers Ludwig, im 5. des jüngeren Ludwig, des Königs der Alamannen, unter dem Grafen Ruachar. Mit Glück."

Die Urschrift dieser Urkunde liegt im Archiv des Klosters St. Gallen. Sie gehört zu jenem reichen Schatz von Schenkungs-, Übertragungs- und Tauschurkunden, der dem Stift im neunten Jahrhundert, teilweise auch im achten und im zehnten, zugefallen ist und den es durch mancherlei Unbilden der Zeiten bis in die Gegenwart herübergerettet hat. Die einzelnen Stücke sind erstmals 1645 ff. auf Anordnung des Abts Pius gesammelt und unter dem Titel Codex Traditionum Sancti Galli gedruckt, sodann von dem gelehrten Benediktiner Trudpert Neugart in seinem Codex diplomaticus Alamanniae et Burgundiae transjuranae 1791 bis 1795, zuletzt von Dr. Hermann Wartmann im Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 1863 ff. veröffentlicht worden. Ein kleiner Teil davon findet sich auch im Württembergischen Urkundenbuch, die Urkunde Meginfrids im ersten, von Kausler bearbeiteten Bande.

Die Daten der Urkunde stimmen nicht genau miteinander überein. Der 13. Februar fiel auf einen Donnerstag im Jahr 839; das 24. Kaiserjahr Ludwigs des Frommen schließt im August 837, das 5. Königsjahr Ludwigs des Jüngeren d. h. des Deutschen im Juni 838. Von den erwähnten Herausgebern der Urkunden folgt Neugart der zweiten, Kausler der ersten, Wartmann der dritten Angabe. In eine Erörterung dieser Streitfrage einzutreten haben wir keine Veranlassung; wir nehmen mit Wartmann an, daß die Urkunde am Donnerstag den 14. Februar 838 ausgestellt worden sei.

Wenn wir versuchen, diese Urkunde zum Gegenstand einer geschichtlichen Untersuchung zu machen, so scheint sie uns auf den ersten Blick nicht viel mehr verraten zu wollen, als ein Findlingsblock, den wir über die Eiszeit befragen. Allein auch diese Steine haben zuletzt reden müssen: seit man angefangen hat, ihre Fundorte zu verzeichnen, die einzelnen Stücke untereinander zu vergleichen, ihre Menge zu zählen, hat sich ein Blatt der Erdgeschichte aufgetan, dem sich das allgemeine Interesse in nicht geringerem Grade zuwendet, als den Zeiten hochentwickelter Menschenkultur. Um aus Pergamenten zu lernen, werden wir ähnlich verfahren müssen: wir werden an die einzelne Urkunde alle jene Beobachtungen heranzubringen haben, die aus etlichen Hundert anderen zu schöpfen sind; ähnliche Zeugnisse werden auf Übereinstimmung und Unterschied zu prüfen, alle Spuren werden zu verfolgen sein, die uns über genannte Personen oder berührte Gegenstände irgend Aufschluß gewähren können.

Schließlich wird auch hier die Mühe nicht ganz vergeblich sein. Überraschend ist freilich, wie weit wir greifen müssen, um auch nur die wichtigsten Ursachen zu erfassen, die auf Form und Inhalt eines einzelnen Schriftstücks mittelbar oder unmittelbar eingewirkt haben. Da dem Kloster St. Gallen im gleichen Jahrhundert eine Menge ähnlicher Güterübertragungen zugeströmt sind, die sich auf das ganze alamannische Stammesgebiet verteilen, so stehen wir vor einer Erscheinung, die schwerlich in zufälligen Entschließungen einzelner Personen, sondern in den Geschicken des ganzen Stammes begründet sein wird. Es läge daher nahe, in erster Linie die Geschichte der Alemannen, die Gestaltung ihres Verhältnisses zum fränkischen Reich und zur christlichen Kirche zu untersuchen; ich verzichte darauf, weil nach den Arbeiten von Hauck, Weller u. a. nur wenig Neues zu sagen wäre. Dagegen wird die Frühgeschichte des Klosters St. Gallen eingehend zu erörtern sein (I). Da bei der Stiftung Meginfrids ein Graf mitgewirkt hat, wird über die Grafschaftsverfassung, sowie über die Grafschaftsgaue des Bodenseegebiets das Nötige zu sagen sein (II). Um den in unserer Urkunde genannten Grafen Ruachar näher zu bestimmen, werden wir alles beizubringen haben, was über die Linzgaugrafen der Karolingerzeit erhoben werden kann (III); die Geschichte dieser Grafen bis zum Erlöschen des Geschlechts der Ulriche zu verfolgen, muß ich mir an dieser Stelle wegen Raummangels versagen. In einem weiteren Abschnitt werde ich versuchen, die Frühgeschichte der Buchhorner Ansiedlung zu beleuchten (IV). Endlich soll eine Untersuchung über die Prekarie uns in den Stand setzen, das eigentümliche Rechtsgeschäft zu verstehen, von dem unsere Urkunde Zeugnis ablegt (V).

I. St. Gallen.

a) Die Quellen.

Über die Anfänge der Gallenzelle berichtet uns die Vita Sancti Galli. Das Werk, das man so zu bezeichnen pflegt, hat aber selbst seine Geschichte. Zur Zeit des Abts Gozbert (816—837) besaß nämlich das Kloster St. Gallen eine Lebensbeschreibung seines Gründers, eine daran anschließende Erzählung von Wundern Galls und eine von dem Diakon Gozbert, dem gleichnamigen Neffen des Abts, verfaßte Schilderung weiterer Wunder des Heiligen. Diese Schriften sind auf Wunsch des Abts durch Walahfrid gen. Strabo (der Schielende), einen der ersten Gelehrten jener Zeit, in besseres Latein gebracht worden, und man pflegt diese Arbeit Walahfrids als die „jüngere“ Vita zu bezeichnen. Die „ältere“ Vita, worunter die erste und zweite der von Walahfrid bearbeiteten Schriften zu verstehen sind, war jahrhundertelang verschollen; dem gelehrten Benediktiner Ildefons von Arx († 1833) war es beschieden, sie wieder aufzufinden — einer jener Glücksfälle, die nur den Tüchtigsten zuteil werden —; im zweiten Band der Monumenta Germaniae historica, Sectio Scriptorum, sind beide Vitae abgedruckt. Wir halten uns im folgenden an die handliche, mit kritischem Kommentar versehene Ausgabe von Gerold Meyer von Knonau, die im zwölften Band der St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte erschienen ist: sie enthält die ältere Vita in zwei Büchern (Liber primus de vita atque virtutibus beati Galli confessoris; liber secundus de miraculis quae post ejus obitum per merita ipsius Dominus declaravit) nach der von Arx entdeckten Handschrift und Gozberts Libellus de miraculis Sancti Galli confessoris nach der Bearbeitung Walahfrids. Eben diese Ausgabe liegt auch der deutschen Übersetzung zugrunde, die in dem Sammelwerk „Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit (Achtes Jahrhundert, Band I) enthalten ist.

Wir entnehmen daraus folgendes: Als der Ire Kolumba von Bregenz nach Italien weiterzog [1]), blieb sein Schüler Gall, der gleichfalls aus Irland stammte und von edler Abkunft war, wegen Krankheit [2]) am See zurück, wo er bei dem Priester

---

[1]) Um 612.

[2]) Oder infolge eines Zerwürfnisses mit Kolumba.

Willimar in der Burg Arbon Aufnahme und Pflege fand. Sowie er genesen war, zog er in das nahe Waldgebiet, um seine Lebenstage in der Einsamkeit zu verbringen. Geleitet von dem wegekundigen Hiltibod, dem Diakon Willimars, erreicht er eine felsige Schlucht[1]) der fischreichen Steinach, wo sie das Netz werfen und einen reichlichen Fang tun. Im Begriff zu beten stürzt Gall über einen Dornstrauch zu Boden: er nimmt dies zum Zeichen, daß ihm diese Stätte zur Niederlassung bestimmt sei, fügt Haselruten zum Kreuz zusammen und hängt die mitgebrachte Reliquienkapsel daran, worauf er sich in andächtiges Beten versenkt. Ein Bär, der des Nachts zur Lagerstätte der beiden Männer kommt, darf ihnen nichts zuleide tun, sondern muß auf Galls Geheiß Holz zum Feuer herbeitragen. Zwei heidnische Dämonen in Weibergestalt, die sich dem Hiltibod genähert hatten, werden von Gall unter Anrufung der heiligen Dreieinigkeit bedroht und fliehen unter Wehklagen über die Berge — ähnlich wie schon zur Zeit der Anwesenheit Kolumbas zwei Dämonen, von denen der eine auf einem Berg, der andere im See hauste, durch das Gebet der frommen Männer, hauptsächlich Galls, verscheucht worden waren. Ein weiteres Wunder begab sich, als Gall eine bewaldete Ebene zwischen zwei Bächen[2]) zum Ort seiner Zelle bestimmt hatte: die Schlangen, von denen es hier gewimmelt hatte, verschwanden für immer von dem Platze.

Hiltibod wurde zu Willimar zurückgeschickt, und nach einigen Tagen Fastens und Betens kehrte auch Gall nach Arbon zurück. Hier traf die Nachricht ein, daß Bischof Gaudentius[3]) von Konstanz gestorben sei, und Willimar erhielt die Aufforderung, samt dem Gottesmann vor Herzog Kunzo in Überlingen zu erscheinen — vor demselben Herzog, der kurz zuvor den Kolumba und seine Gefährten aus Bregenz vertrieben hatte. Die Tochter Kunzos, Fridiburga, welche mit Sigibert, dem Sohn König Theuderichs II.[4]) von Burgund, verlobt war, wurde nämlich seit einiger Zeit von einem bösen Geist aufs heftigste geplagt. Zwei hochgestellte Geistliche, die vom Königshof gesandt waren, hatten sich vergeblich um ihre Heilung bemüht; der böse Geist machte kein Hehl daraus, daß er einem andern als Gall nicht weichen werde. Der Gottesmann aber, der mit den Großen dieser Welt nichts zu tun haben wollte, ließ den Willimar allein nach Überlingen ziehen, begab sich zu seiner kleinen Zelle, verbot den Brüdern, seinen Aufenthalt zu verraten, nnd ging mit zwei Alumnen nach Grabs im Sennwald, wo er bei dem gottesfürchtigen Diakon Johannes Herberge fand. Durch die wiederholten dringenden Bitten Kunzos ließ er sich aber doch schließlich erweichen und heilte die Besessene, aus deren Mund der böse Geist in Gestalt eines Raben ausfuhr, worauf sie den Leib des Herrn empfing, ohne Schaden zu nehmen. Sowohl der Vater Fridiburgas als der Bräutigam und dessen Vater suchten ihre Dankbarkeit auf allerlei Weise zu betätigen: der Herzog übergab dem Gall die Geschenke, die vom König für Fridiburga gesandt worden waren; er wollte ihm den Konstanzer Bischofsstuhl übertragen und befahl dem Tribun zu Arbon, beim Bau der Zelle samt allen Gaubewohnern Hilfe zu leisten; der König aber ließ einen Schutzbrief ausfertigen, „daß der Mann Gottes von jetzt an auf königlichen Befehl seine Zelle behalten solle“, und die Boten, die den Brief dem Gall übergaben, brachten reiche Geschenke mit. Der herzogliche Befehl wegen des Zellenbaus

---

[1]) Im Mühltobel.

[2]) Steinach und Ira; Widerspruch zu der früheren Angabe.

[3]) Sonst nicht erwähnt. Die ganze Begebenheit müßte, wenn sie wahr ist, etwa in das Jahr 613 fallen.

[4]) Theuderich II. † 613. Auch Sigibert † 613, nach der Niederlage gegen Chlothar II.

wurde vom König ausdrücklich bestätigt. Gall aber verteilte die Geschenke unter die Armen, weigerte sich, die bischöfliche Würde anzunehmen, und begab sich in seine geliebte Wildnis zurück.

Ebendahin berief er den Diakon Johannes aus Grabs, denn dieser schien ihm der rechte Mann für das Konstanzer Bistum, und Gall wünschte ihn selbst auf das hohe Amt vorzubereiten; wirklich, der begabte Jüngling nahm zu an jeglicher Bildung. Nach drei Jahren berief Herzog Kunzo die Bischöfe von Augst und von Speier, sowie den Klerus und das Volk von Alamannien nach Konstanz zur Bischofswahl. Diese lenkte sich, nicht ohne Zutun des Herzogs, zunächst auf Gall, der jedoch auf die kanonischen Bestimmungen hinwies, wonach ein Fremdling nicht Bischof werden könne; auf Galls Vorschlag wurde Johannes gewählt.

Gall kehrte zu seiner Zelle zurück. Bischof Johannes beauftragte seine Amtleute, den Bau an der Zelle nach Kräften zu fördern. Auch wunderbare Erweisungen der göttlichen Allmacht beschleunigten die Arbeit. So erstand das Bethaus und die Wohnstätte für die Brüder, deren Zahl auf zwölf beschränkt war.

Der Gedanke, die geliebte Wildnis zu verlassen, lag dem Gottesmann ferner als je. Selbst den Ruf zur Abtswürde, den ihm eine Abordnung aus Luxeuil [1]) überbrachte, lehnte er mit entschiedenen Worten ab. Je weniger er sich mit weltlichen Sorgen beunruhigen wollte, desto ernstlicher war er bemüht, durch Fasten und Wachen der göttlichen Gnade teilhaftig zu werden. Nur mit Widerstreben ließ er sich noch einmal durch seinen Freund Willimar zu einem Besuch in Arbon bewegen, um die Gläubigen daselbst durch sein Wort zu erbauen. Es sollte Galls letzte Reise sein: im Begriff, den Rückweg anzutreten, wurde er von heftigem Fieber ergriffen. Nach einer Krankheit von 14 Tagen, in denen er nicht müde wurde, teils zum eigenen Trost sich ins Gebet zu versenken, teils andere durch fromme Reden zu erbauen, hat der Streiter Christi, fünfundneunzigjährig, seine Seele dem Himmel zurückgegeben. Es war am 16. Oktober, an dessen Wiederkehr seitdem alljährlich Berge und Hügel und alle Holzungen der Wälder mit ihren mannigfaltigen Lebewesen widerhallen; denn die Menge der Wunderzeichen, die an diesem Tage geschehen, und die Zahl der Andächtigen, die da in Haufen zusammenströmen, vermag niemand zu ermessen. [2])

Das zweite Buch berichtet zunächst die Überführung des Leichnams Galls zur Zelle und die Bestattung daselbst, wobei sich Wunder an Wunder reiht. — Ferner wird ein Raubzug geschildert, den ein gewisser Graf Otwin mit großem Heergefolge im Thurgauer Gebiet unternommen hat: Konstanz und Arbon wurden eingeäschert; die Gallenzelle, bei der die Leute aus dem Arbongau ihre Habe vergraben hatten, wurde überfallen und beraubt, die Überreste des Heiligen wurden dem Grab entrissen; nach dem Abzug der Feinde waren nur noch zwei Brüder vorhanden, um den Leichnam zu hüten; Bischof Boso von Konstanz [3]) ließ ihn wieder bestatten und errichtete ein Grabmal. — Eine andere Heimsuchung kam über die Zelle, als ganz Alamannien durch die Einfälle Pippins in Schrecken versetzt wurde [4]): Scharen von Flüchtlingen suchten Schutz

[1]) Hauptkloster Kolumbas, im jetzigen Departement Haute-Saône gelegen.

[2]) Das Todesjahr Galls ist nicht mehr festzustellen. Hefele und andere nehmen das Jahr 627 an, wobei freilich die Angabe, Gall sei 95 Jahre alt geworden, in die Brüche gerät; vielleicht ist 65 statt 95 zu lesen.

[3]) Nur hier erwähnt.

[4]) Gemeint sind die Einfälle, die der mittlere Pippin 709—712 nach dem Tode des Alamannenherzogs Gotefrid unternahm.

bei der Gallenzelle; feindliche Raubscharen drangen ins Bethaus ein und schleppten Männer und Weiber aus dem Heiligtum in die Gefangenschaft; die Bösewichter wurden aber bald von der göttlichen Rache ereilt. — Wunderbare Ereignisse knüpfen sich insbesondere an die Wallfahrten, wie solche zu den Zeiten des Hausmaiers Karlmann, sowie der Könige Pippin und Karlmann von Bewohnern der Berchtoldsbar, unter anderem von Graf Pirchtilo[1]), zur Gallenzelle unternommen wurden.

Aus dem Libellus de miraculis: Um die Verschleuderung der aus Gaben der Gläubigen erwachsenen Besitzungen der Gallenzelle zu verhüten, erlangte ein gewisser Waltram, zu dessen väterlichem Erbteil der Umkreis der Gallenzelle gehörte, von dem Grafen Victor von Chur einen frommen Priester namens Otmar, dem er die Verwaltung der Zelle samt Zubehörden übertrug[2]). „Darauf eilte er auf den Rat eines gewissen Herzogs Rebi mit diesem zu dem Fürsten Karl[3]), übergab ihm die Zelle zum Eigentum und erbat sich von ihm, daß er den Priester Otmar dem Orte zum Vorsteher geben möge. Der Fürst bewilligte seine Bitte, berief den Otmar zu sich, übergab ihm den Ort und befahl ihm, daselbst das regelmäßige Mönchsleben einzurichten. Zurückgekehrt machte dieser sogleich den Anfang als ein guter Hirt, erbaute ringsumher die Wohnstätten, welche man für die Bedürfnisse der Mönche nötig hat, und richtete die Örtlichkeit ein, wie es für verschiedene Zwecke nötig war." — Als Karlmann, der ältere Sohn des vorgenannten Fürsten Karl, der Herrschaft entsagt hatte, um sich in ein italienisches Kloster zurückzuziehen[4]), besuchte er die Gallenzelle, deren Ruhm zu ihm gedrungen war, deren Dürftigkeit ihm nun aber auffiel. Er übergab dem Abt Otmar ein Empfehlungsschreiben an seinen Bruder Pippin[5]), den nunmehrigen Alleinherrscher, und dieser schenkte dem Abt unter anderem ein Büchlein mit der Regel des heiligen Benedikt, befahl ihm, zur besseren Verehrung der Überreste des heiligen Gallus das regelmäßige Mönchsleben einzurichten, überließ ihm einige Zinsleute aus dem Gau, mit deren Beihilfe die erforderlichen Wirtschaftsgebäude errichtet und deren Abgaben zum Unterhalt der Brüder verwendet werden sollten, schenkte ihm eine Glocke zur Zierde des heiligen Orts und ließ eine Urkunde ausstellen, „auf daß fortan sowohl Otmar selbst als auch seine Nachfolger das Kloster durch königliche Verleihung erhielten und, jedermanns Willkür enthoben, nur den Herrschern selbst unterworfen wären". Von da an begann das Mönchsleben im Kloster des heiligen Gall.

Unter der langen Regierung des Abts Otmar sind die Besitzungen des Klosters infolge reichlicher Gaben der Umwohner zu beträchtlichem Umfang erwachsen; auch die Zahl der Mönche hat eine starke Zunahme erfahren. Dieser Aufschwung des Klosters erregte die Begehrlichkeit der Großen. Graf Victor von Chur unternahm einen Überfall, um den Leichnam des Heiligen wegzuschaffen und die Vorteile der Wallfahrt seinem eigenen Bezirk zuzuwenden; das räuberische Vorhaben wurde durch wunderbare göttliche Fügung vereitelt. Verhängnisvoller waren die Machenschaften der beiden Grafen Warin und Ruodhard, in deren Händen damals[6]) die Verwaltung von ganz Alamannien lag: wie sie überhaupt innerhalb ihres Machtgebiets einen großen Teil der geistlichen Be-

[1]) Zwischen den Jahren 770 und 786 in Urkunden genannt (Wartmann Nr. 56 ff.).

[2]) Otmars Einsetzung fällt ins Jahr 720; vgl. das Abtverzeichnis, St. Galler Mitteilungen 11, 128.

[3]) Martell 714—741.

[4]) Ende 747.

[5]) Den Kleinen oder Kurzen, den späteren König.

[6]) Nach Aufhebung des alamannischen Herzogtums 748.

sitzungen ihrer Herrschaft zu unterwerfen suchten, so nahmen sie auch die meisten Güter des Gallenklosters für sich in Anspruch, unter anderem die von Pippin dem Kloster überlassenen Einkünfte. Und als Abt Otmar bei Pippin sich beschwerte, warfen sie ihn auf der Rheininsel bei Stein [1]) ins Gefängnis, wo er starb, nachdem er vierzig Jahre lang der Abtei vorgestanden hatte.

Hierauf setzten die beiden Grafen dem Kloster einen Abt Johannes, den sie aus dem nächstgelegenen Kloster [2]) geholt hatten, und um das Maß ihrer Gewalttaten vollzumachen, reizten sie den Bischof Sidonius von Konstanz auf, daß dieser das Gallenkloster dem Bistum zu unterwerfen trachtete; sie taten das, damit sie um so ungehinderter, von ihm begünstigt, ihren ungesetzlichen Raub behaupten könnten. Die Brüder wagten nicht, der Macht des Bischofs Widerstand zu leisten; aber mit schwerer Strafe wurde der Bischof wegen seiner bösen Anschläge heimgesucht. Als er einmal zum Kloster kam, um die Mönche mit mancherlei Schmach heimzusuchen, und das Bethaus des heiligen Gallus betreten hatte, empfing er die Trübsal, die er andern zugedacht hatte, in passender Vergeltung selbst: seine Eingeweide begannen zu kochen wie in einem über Feuer hängenden Kessel, mit schmählicher Gewalt brach der Abgang der Natur hervor; der Bischof mußte aus der Kirche geschleppt und auf den Wagen gebracht werden; im Kote sitzend kam er nach der Au [2]), der er gleichfalls vorstand; nach wenigen Leidenstagen, die für seine Umgebung kaum erträglicher waren als für ihn selbst, hauchte er seinen Geist von der Kloake seines Leibes aus [3]).

Weitere Quellen für die älteste Geschichte St. Gallens sind die Vita Sancti Otmari — von demselben Diakon Gozbert verfaßt, ebenfalls von Walahfrid überarbeitet und nur in der Überarbeitung erhalten — nebst den von Iso hinzugefügten Wundergeschichten und das Buch des Ratpert De origine et diversis casibus monasterii S. Galli, gewöhnlich Ratperti Casus genannt, der in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts verfaßt ist und die Erzählung der Begebenheiten bis auf diese Zeit fortführt. Auch diese Schriften sind in die Monumenta Germaniae aufgenommen, sowie in Meyer von Knonaus St. Gallischen Geschichtsquellen (St. Galler Mitteilungen 12. 13) mit eingehendem Kommentar veröffentlicht.

Die Vitae S. Galli und S. Otmari samt Zubehörden wollen vorwiegend der Erbauung dienen; den breitesten Raum nehmen daher Wundererzählungen ein (die wir in unserer Inhaltsübersicht fast ganz übergangen haben). Dagegen ist das Augenmerk Ratperts in erster Linie den Rechtsverhältnissen der Gallenstiftung zugewandt. Die Unbefangenheit des Geschichtschreibers werden wir indessen bei ihm ebensowenig wie bei seinen Vorgängern finden: der Eifer für die Verherrlichung ihres Heiligen hat all diesen Mönchen die Feder geführt. Die kritische Vorarbeit, die der historischen Verwertung dieser Quellen voranzugehen hat, ist von

---

[1]) Die kleine Insel Werd beim Ausfluß des Rheins aus dem Untersee.

[2]) Reichenau.

[3]) 760.

Meyer von Knonau in einer Weise geleistet worden, daß wir großenteils auf seinen Darlegungen fußen können; wir werden uns nur in den Fällen, wo wir von ihm abweichen, ausdrücklich auf ihn beziehen.

b) Gall und seine Zelle.

Bei dieser Beschaffenheit unserer Quellen haben die neueren Forscher, soweit ich sehe, darauf verzichtet, über die Persönlichkeit Galls etwas Bestimmtes auszusagen; Meyer von Knonau beschränkt sich auf die Erklärung, daß Gall im Leben und im Tode der schöpferische Mittelpunkt seiner Stiftung gewesen sei. Es gibt aber doch einige nicht wohl zu bezweifelnde Tatsachen, die uns gestatten, dem Manne etwas näher zu kommen.

Tatsache ist, daß Gall mit seinem Meister Kolumba nach Bregenz gekommen ist, wo dieser einige Jahre im näheren und ferneren Umkreis missioniert hat; daß er sich von seinem Meister getrennt hat, als dieser zum König der Langobarden weiterzog; daß Gall nach dieser Trennung sofort die Wildnis an der oberen Steinach aufgesucht hat, um seine Zelle dort in der Einsamkeit zu errichten. Nun fragt sich: Warum hat sich Gall von Kolumba getrennt? Die Vita behauptet zwar, ein Krankheitsanfall habe ihn verhindert, dem Meister zu folgen; aber sie läßt deutlich erkennen, daß die beiden Männer im Unfrieden voneinander gegangen sind: „Wenn du meine Mühen nicht teilen willst," spricht Kolumba zu Gall, „so sollst du, solange ich lebe, keine Messe zelebrieren" (c. 10). Wir werden also die Antwort auf unsere Frage dem Zusammenhang jener Tatsachen selbst zu entnehmen haben: Gall trennte sich, weil er die Einsamkeit suchte, die an der Seite Kolumbas nicht zu finden war. Das war es ja, wodurch sich Kolumba von seinen Landsleuten unterschied: er konnte nicht leben, ohne als Apostel, als Prophet zu wirken; und eben darin ist Gall der echte Ire, daß es ihm um ein weltabgewandtes, gottgeweihtes Leben in der Einsamkeit zu tun ist. Allerdings wird ihm in der Vita bei Schilderung der Bregenzer Jahre eine erfolgreiche öffentliche Tätigkeit, teilweise geradezu auf Kosten seines Meisters, nachgerühmt: es soll Gall gewesen sein, der in Tuggen und Bregenz Tempel verbrannte, Götzenbilder versenkte, in der Volkssprache predigte; durch ihn, nicht durch Kolumba, sehen sich die Dämonen aus dem Lande gedrängt (c. 8. 14. 18). Auch später wird gelegentlich erzählt, daß Gall seine honigtriefenden Reden an versammelte Volksmengen gerichtet habe (c. 28). Aber sicherlich sind diese Züge vom Erzähler in das überkommene Charakterbild eingetragen worden, um seinen Helden in den Vordergrund

zu rücken: sie stimmen weder unter sich — nach c. 7 sprach Gall die Volkssprache, nach c. 28 brauchte er einen Dolmetscher — noch mit der Vita Columbani, die dem Verfasser als Vorlage gedient hat; und was wir von den verschiedensten Seiten her über den ehernen Charakter Columbas erfahren, das läßt uns zwar begreifen, daß einer seiner Jünger sich eines Tags der Leitung des Meisters entzog, schließt aber völlig aus, daß Gall neben Columba jene Stellung eingenommen haben könnte, die ihm in der Vita angewiesen wird. Wohl aber schimmert in den wiederholten Versicherungen, daß Gall nur selten und stets erst nach heftigem Widerstreben zu bewegen gewesen sei, seine geliebte Wildnis zu verlassen, der wahre Sachverhalt durch.

Als Gall in die Wildnis ging, hatte er keineswegs die Absicht, ein Kloster zu gründen. Er wollte für sich allein eine Zelle bauen. Und dabei ist es wohl auch längere Zeit geblieben. Mit der Zeit mögen sich Leute aus den benachbarten Christengemeinden Arbon, Grabs, vielleicht Konstanz herzugefunden haben. Aus der Vita erfahren wir, daß ein Wohnhaus für die Brüder erst etwa drei Jahre nach Galls Ansiedlung gebaut worden sei; die Annahme bleibt frei, daß Gall nach wie vor seine besondere Zelle bewohnt habe. — Von hier aus lassen sich vielleicht die widersprechenden Angaben über den Ort der Gallenzelle vereinigen (c. 13. 15): für sich allein mochte Gall den Mühltobel als geeigneten Sitz erachten, wo es ihm wenigstens nicht an Fischen fehlte; später mag er um der Gefährten willen in das breite Hochtal gezogen sein, das zum Anbau von Gemüsen und Körnern geeignet war.

Ohne seinen Willen, vielleicht wider Willen ist er so zum „schöpferischen Mittelpunkt“ einer Mönchsvereinigung geworden. Er wäre es schwerlich geworden, wenn er nicht eine das Durchschnittsmaß überragende Persönlichkeit gewesen wäre. Daß er dies war, erhellt aber wieder aus den Tatsachen, von denen wir ausgingen: Die Art und Weise, wie er sich von dem etwas gewalttätigen Columba getrennt hat, dem sich alle andern fügten, beweist zum wenigsten, daß er sich seiner Eigenart bewußt und entschlossen war, diese unter allen Umständen zu behaupten.

Mehr wird sich über Gall nicht sagen lassen. Denn leider sind wir auch über die Ordnungen und Einrichtungen der Gallenbrüderschaft so wenig unterrichtet, daß Rückschlüsse auf die Person ihres Urhebers sich nicht ziehen lassen. — Die herkömmliche Ansicht geht dahin, daß Gall seine Bruderschaft nach der Regel Columbas regiert habe; selbst Meyer von Knonau hat sich dieser Tradition angeschlossen, anscheinend ohne sie zu prüfen (c. 51 nr. 213). Eine Quellenangabe, auf die sie sich stützen könnte, vermag ich nicht zu entdecken. Wenn uns die Vita berichtet, daß

unter Abt Otmar, hundert Jahre nach Gall, das regelmäßige Mönchsleben, und zwar nach der Regel des heiligen Benedikt, eingeführt worden sei, so ist damit doch nicht gesagt, daß vorher die Regel Kolumbas gegolten habe. Es ist dies aber auch an sich nicht wahrscheinlich. Wenn Gall, ehe er in die Wildnis ging, sich im Zerwürfnis von Kolumba getrennt hat; wenn er seinem ganzen Wesen nach Kolumbas Antipode war, so ist nicht abzusehen, warum er gerade Kolumbas Vorschriften als für seine Stiftung verbindlich angesehen haben soll. Sie paßte wohl überhaupt nicht für diese Stiftung; werfen wir einen kurzen Blick darauf: die Regel formuliert in ihrem ersten Teil die allgemeinen Forderungen der asketischen Moral, Liebe, Armut, Schweigsamkeit, Enthaltsamkeit, Gehorsam; sie bedroht im zweiten Teil die Übertretungen mit Strafe: wer den Löffel ergreift, ohne das Kreuz drüber zu schlagen; wer beim Beginn des Psalmodierens hustet; wer gegenüber dem Tadel eines Vorgesetzten sich zu rechtfertigen sucht; wer eine Frau ohne Zeugen anredet u. s. w. — sie alle werden mit 6, 50, 100 Schlägen oder mit Einsperrung gezüchtigt. Nun ist kein Zweifel, daß die Gebote des ersten Teils dem Mönchsideal aller Zeiten entsprechen und daß auch Gall ungefähr so gelehrt haben wird; zu bezweifeln ist aber, ob dasjenige, was für die Kolumbaregel und ihren Urheber charakteristisch ist, nämlich ihr barbarischer Strafkodex, für das Zusammenleben Galls und seiner Jünger maßgebend gewesen sein kann. Solche Bestimmungen mochten in den burgundischen Klöstern am Platze sein, wo es galt, unter Hunderten die Disziplin durchzusetzen; für eine Genossenschaft von zwölf Brüdern waren sie weder nötig noch ersprießlich. Halten wir uns an die erwähnte Angabe, daß ums Jahr 720 die Regel Benedikts eingeführt worden sei, so hat es im ersten Jahrhundert in der Gallenzelle überhaupt kein „regelmäßiges" Mönchsleben, also auch keine Regel gegeben; nicht durch Vorschriften, sondern durch das Vorbild Galls wurden die Genossen zusammengehalten, die sich um ihn scharten. Ist dies richtig, so erwiese sich Gall auch darin, daß er seiner Gründung keine feste Organisation hinterlassen hat, als echter Ire; aber sein Andenken hielt die Brüder zusammen, ihm blieb ihr Dienst geweiht, auch nachdem Gall, in hohem Alter, wie es scheint, seine Seele dem Himmel zurückgegeben hatte; immer aufs neue belebte, verjüngte sich die Erinnerung an den Erwählten Gottes, immer weitere Kreise wurden von der Verehrung des Heiligen ergriffen, wenn alljährlich am 16. Oktober, seinem Jahrtag, im Beisein von Scharen frommer Wallfahrer der geweihten Grabstätte Wunderkräfte entströmten, über die nach dem Glauben der Kirche der Tod keine Macht haben kann. Arme und Bekümmerte, Kranke und Krüppel aller Art fanden hier Linderung ihrer Leiden. Weithin

verbreitete sich die Kunde davon und in tausend Herzen regte sich der Wunsch, die Gunst des großen Heiligen zu gewinnen.

Dies gibt uns Veranlassung, schon an dieser Stelle ein Wort über die Stiftungen zu sagen, die dem heiligen Gall zugeflossen sind. Wir werden uns im Verlauf unserer Darlegungen noch mehrmals mit diesem Gegenstand zu befassen haben; für jetzt handelt es sich nur um die Zurückweisung einer Auffassung, die auf einer, wie mir scheint, irrtümlichen Meinung über die Person Galls beruht. Karl Joseph von Hefele ging von der Vorstellung aus, daß Gall ein Apostel Alamanniens und daß seine Gründung ein Missionskloster gewesen sei. „Wer da weiß," sagt Hefele, „wie die Kirche in Besitz des größten Teils ihrer Güter gekommen ist, kann nicht verkennen, daß zuerst von der Kirche aus durch Pastoration dem gläubigen Volke geistliche Wohltaten zufließen mußten, ehe dieses sich entschließen konnte, von dem Seinen für den irdischen Bedarf der Kirche zu spenden" (Einführung des Christentums im südwestlichen Deutschland S. 307). Nach allem Gesagten ist nun gewiß nicht anzunehmen, daß von Gall und seinen Jüngern im näheren oder ferneren Umkreis der Zelle etwas wie eine Pastoration getrieben worden sei. Das wird selbst von der Vita nicht behauptet, obgleich sie den Heiligen einigemal predigen läßt. Nicht als Missionsstation, sondern als eine Stätte des beschaulichen Lebens wird uns die Gallenzelle geschildert; nicht durch Bekehrung der Umwohner, sondern durch die geheimnisvolle Macht des Kreuzeszeichens ist der dämonische Bann gebrochen werden, in dem die Gegend vor Galls Ankunft befangen war. Und nach der stehenden Formel der Urkunden sind die Stiftungen pro remedio animarum, also nicht zum Dank für Empfangenes, sondern als Angeld auf Erhofftes, der Zelle zugewandt worden. Der Glaube, daß eine Schenkung an den heiligen Gall dem Seelenheil zuträglich sei, ist nicht durch Predigten wandernder Mönche, sondern durch die Erzählungen der Wallfahrer, die am Grabe des Heiligen die erstaunlichsten Wunder erlebten, in immer weitere Kreise gedrungen. Die Mönche mögen dafür gesorgt haben, daß Wunder geschahen und daß sie vor Zeugen geschahen; aber darauf dürfte sich ihre missionarische Tätigkeit beschränkt haben; und so mag das Wachstum des Ruhms und des Besitzes von St. Gallen, wenn auch viel langsamer, doch im wesentlichen durch dieselben Faktoren erfolgt sein wie die Entwicklung moderner Gnadenorte, z. B. Lourdes. Von hier aus wird auch eine bereits berührte Eigentümlichkeit der älteren St. Galler Geschichtsquellen, die Massenhaftigkeit der Wunderberichte, immerhin verständlich: man kann mit Hefele (a. a. O. S. 296) die Geschmacklosigkeit der mittelalterlichen Historiographen bedauern, die uns, statt wichtige Dinge zu erzählen, mit Wundererzählungen

abspeisen, und man kann diesen Erzählungen selbst mit der dezidiertesten Skepsis gegenüberstehen; man wird aber zugestehen, daß die St. Galler Historiographen so unrecht nicht hatten, wenn sie mit einiger Breite über Vorgänge berichteten, die zum Gedeihen ihres Klosters das allermeiste beigetragen haben.

In diesem Zusammenhang ist auch der Tatsache zu gedenken, daß an zahlreichen Orten Alamanniens Galluskirchen entstanden sind. Die Württembergische Landesbeschreibung verzeichnet solche in Rißegg bei Biberach; Überkingen bei Geislingen; Schönebürg bei Laupheim; Hofs bei Leutkirch; Bichishausen bei Münsingen; Grünkraut, Kappel, Eschau bei Ravensburg; Mörsingen, Zell bei Riedlingen; Bolstern bei Saulgau; Tettnang und Gattnau bei Tettnang; Unterschwarzach bei Waldsee; Wangen, sowie Kißlegg und Roggenzell bei Wangen. Dazu kommen Otmarskirchen in Bartenbach bei Göppingen; Kirchdorf bei Leutkirch; Bremelau, Weiler bei Münsingen. Auch diese Patronate beweisen nicht etwa, wie ausgedehnt die Wirksamkeit der Söhne Galls, sondern nur, wie verbreitet der Glaube an die Kraft seiner Fürbitte war.

Auch die kolonisatorische Tätigkeit der St. Galler Mönche ist in ihrer Bedeutung überschätzt worden. Es ist ja, wie erwähnt, durchaus wahrscheinlich, daß Gall nicht allein vom Fischfang und von milden Gaben gelebt, sondern auch schon das Feld bebaut hat; zu den Handarbeiten, in denen er seinen Schüler Johannes unterwies, gehörte wohl das Reuten, Säen und Pflanzen (c. 26); weithin im Arboner Forst erstreckten sich die Rodungen der Mönche (Beyerle, Schriften des Bodenseevereins 32. Heft, S. 45). Aber eben hiermit ist die Grenze gegeben: was in anderen Gauen der Gallenstiftung an Güterbesitz zugefallen ist, das war ausnahmslos urbares Ackerland.

c) Das Kloster.

Auf unbegrenzte Dauer hätte die Gallusjüngerschaft ohne feste Satzung nicht bestehen können. Allen Nachrichten zufolge ist indessen die Einführung der Regel Benedikts nicht auf Wunsch der Zellengenossen, sondern auf Anregung von außen, auf Weisung Pippins des Kurzen, erfolgt. Nach dem Berichte der Vita (c. 51) kann dies nicht vor Ende 747 oder Anfang 748 geschehen sein. Bedenken wir, daß unmittelbar zuvor das Cannstatter Blutgericht stattgefunden hatte, so liegt die Vermutung nahe, daß die Benediktinisierung St. Gallens mit den Gewaltmaßregeln zusammenhängt, durch die die Unterwerfung Alamanniens unter das fränkische System besiegelt werden sollte; nach der Vita freilich wäre die Regel nur um der besseren Verehrung der Gallusreliquien willen

(ad supplendas beati Galli excubias c. 51) eingeführt worden. Jedenfalls ist damit erst die Jüngerschaft des Gall zur organisierten Mönchsgemeinde, die Zelle zum Kloster erwachsen; Otmar erscheint in den Listen als erster Abt von St. Gallen (vgl. die ältesten Verzeichnisse der Äbte von St. Gallen von Meyer von Knonau, St. Galler Mitteilungen 11, 125 ff.).

Über die unmittelbaren Wirkungen der Verfassungsänderung erfahren wir nur so viel, daß umfangreiche Neubauten erforderlich wurden. Die von Gall errichteten Gebäude, die aus einem einfachen, vermutlich hölzernen Wohnhaus für die Brüder (officina fratribus apta) und einem kleinen, wohl ebenfalls hölzernen Bethaus (oratorium c. 29) bestanden, genügten nicht mehr; auch mochten sie in den Stürmen zu Anfang des achten Jahrhunderts (z. B. c. 45) allerlei Schaden genommen haben. Auch Abt Otmar hat gewiß keinen Prachtbau errichtet: er scheint einen größeren Raum mit einer Mauer umschlossen, inmitten desselben eine Kirche aus dauerhaftem Material, mit Glockengerüste daneben, errichtet und rings um die Kirche eine Anzahl Hütten für die Mönche (undique versum habitacula monachorum usibus congrua disposite construens c. 51) angelegt zu haben; dazu kamen nach der Vita S. Otmari (c. 2) Wohnungen zur Aufnahme von Armen und außerhalb der Mauer eine Herberge für Aussätzige. Übrigens sind diese Bauten höchst wahrscheinlich nicht nur durch die Einführung der Mönchsregel, sondern auch durch den bedeutenden Aufschwung der Gallenstiftung veranlaßt worden, der mit dem Amtsantritt Otmars (um 720) eingesetzt hat. Denn von Otmar erfahren wir, daß er die Verwaltung des Klosterbesitzes mit kundiger Hand geordnet und der Gallenzelle während seiner vierzigjährigen Regierung zahlreiche Schenkungen zugeführt habe, so daß die Zahl der Mönche beträchtlich vermehrt werden konnte (V. S. O. c. 1); und diese Angabe wird durch die Urkunden bestätigt (Wartm. Nr. 4—24).

Rechtsverhältnisse der Zelle und des Klosters.

Allein nicht bloß die fromme Hingebung der Gläubigen, sondern auch die Begehrlichkeit der Machthaber begann sich von den Zeiten Otmars an dem Kloster zuzuwenden. Dies führt uns auf die schwierige Frage, in welcher rechtlichen Situation, in welchem Verhältnis zur königlichen Gewalt, sowie zu den Territorialherren der Seegegend wir uns die Gallenstiftung von Anfang an zu denken und wie sich diese Beziehungen im Lauf der Zeit entwickelt haben. Die Vita S. Galli, die Vita S. Otmari und die Casus Ratperti behaupten im allgemeinen übereinstimmend, St. Gallen sei von seiner Gründung an bis zum Tode des Abts Otmar unabhängig gewesen und erst im Jahr 759/760 unter die

Botmäßigkeit des Bistums Konstanz gekommen (von der es unter Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutschen, endgültig im Jahr 854, wieder befreit worden sei). Unter den namhaften neueren Forschern ist wohl Ludwig Ölsner der letzte gewesen, der sich dieser Auffassung angeschlossen hat, und zwar in den Jahrbüchern des fränkischen Reichs unter König Pippin (Leipzig 1871) S. 328—337, 509—512, 513—515. Schon im Jahr 1865 hatte nämlich Theodor Sickel die St. Galler Überlieferung einer Kritik unterzogen, die zu dem Schlusse kam, daß die Gallenstiftung von ihren Anfängen an ein Eigenkloster der Bischöfe von Konstanz gewesen sei: St. Gallen unter den ersten Karolingern, in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 4, 1 ff. Mit Sickel auf demselben Boden steht Meyer von Knonau in seiner bereits erwähnten Ausgabe der St. Galler Geschichtsquellen (St. Galler Mitteilungen 12. 13); und die darob zwischen Ölsner und Meyer von Knonau entbrannte Kontroverse, deren Aktenstücke an dem zuletzt genannten Orte (13, 239 ff., 262 ff.; 15, 470 f.) niedergelegt sind, hat wohl wesentlich dazu beigetragen, daß die Sickelsche Hypothese durchdrang: Beyerle bezeichnete noch im Jahr 1903 in seiner Abhandlung über „Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon" (Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees Heft 32 S. 31 ff.) die Forschungen Sickels und Meyers von Knonau als grundlegend und in vielen Punkten abschließend, und er läßt keinen Zweifel darüber, daß er insbesondere die Frage, vor der wir hier stehen, im Sinne Sickels und Meyers als erledigt betrachtet. Eine genauere Erörterung derselben darf jedoch an dieser Stelle jedenfalls nicht fehlen.

Überblicken wir zunächst die Angaben der St. Gallischen Geschichtschreiber. Mit Nachdruck wird in der Vita S. Galli hervorgehoben, mit welcher Auszeichnung die Gallenzelle von den verschiedenen Machthabern behandelt worden sei: Herzog Cunzo, dankbar für die „Heilung" seiner Tochter, erteilte dem Vorsteher (tribunus) in Arbon den Befehl, beim Bau der Zelle mit allen Gaubewohnern dem Erwählten Gottes Hilfe zu leisten (c. 21); aber auch Bischof Johannes von Konstanz ließ seine Güterverwalter, mit dem Volke wetteifernd, beim Zellenbau helfen (c. 29). Unwillkürlich fragen wir, welcher von beiden eigentlich im St. Galler Gebiete zu befehlen hatte, der Herzog oder der Bischof? Vielleicht keiner von beiden. Vielleicht lag die Zelle auf Königsboden: zu dieser Annahme werden wir gedrängt, wenn wir an anderer Stelle (c. 23) lesen, daß der Merowingerkönig Sigibert dem Gall einen Schenkungs- und Schutzbrief über die Zelle verliehen habe. Aber auch das stimmt nicht; denn in einem späteren Kapitel (c. 51) erfahren wir, daß ein gewisser

Waltram den Besitz der Einöde, in der die Zelle stand, von seinen Vorfahren ererbt habe: dieser gibt die Zelle dem Karl Martell zu eigen, von dem sie an Otmar übertragen wird. Als Otmar die Zelle übernahm — ums Jahr 720 —, erhielt er von Karl Martell den Auftrag, das regelmäßige Mönchsleben einzurichten; gleich darauf wird uns erzählt, daß die Einführung der monastica vita auf Anordnung Pippins des Kleinen — 747 oder 748 — erfolgt sei (alles c. 51). Pippin überließ dem Abt einige zinspflichtige Leute aus dem Gau, die bei den Bauarbeiten Hilfe zu leisten hatten, schenkte ihm den Zins, den diese zahlen mußten, und gewährte ihm eine mit aller Sorgfalt ausgefertigte Urkunde von bleibender Geltung, wonach die Äbte das Kloster durch königliche Verleihung erhalten und nur den Herrschern selbst unterworfen sein sollten — man sieht leicht, daß die Einführung der Regel zweimal, die Verleihung des königlichen Schutzes gar dreimal (Sigibert, Karl Martell, Pippin) erzählt ist. Durch diese Schutzbriefe ließen sich aber die Grafen Warin und Ruodhard nicht abhalten, das Kloster seiner meisten Besitzungen zu berauben; die Beschwerde, die Otmar bei Pippin einlegte, hatte nur die Folge, daß Otmar von den Grafen ins Gefängnis geworfen wurde. Ebendieselben veranlaßten nach Otmars Tode den Bischof Sidonius von Konstanz, das Kloster dem Bistum zu unterwerfen, und Sidonius tat dies, ohne von Pippin gehindert zu werden; um so grauenvoller war die göttliche Strafe, die ihn ereilte (c. 55 ff.).

Die einfache Aufreihung dieser Angaben genügt, um ihre Unvereinbarkeit deutlich zu machen. Mit welcher Willkür die Hüter der St. Gallischen Überlieferung ihre Berichte abzufassen pflegten, das wird uns indessen noch deutlicher werden, wie wir die Angaben der Vita S. Galli mit denen der übrigen Quellen zusammenhalten. Derselbe Gozbert, von dem die zuletzt angezogenen Kapitel des Gallusleben (c. 50 ff.) stammen, läßt in seiner Vita S. Otmari den Waltram nicht zu Karl Martell, sondern zu König Pippin gehen (in der Tat scheint Waltram ein Zeitgenosse Pippins gewesen zu sein, denn im Jahr 779 hat seine Witwe dem Kloster St. Gallen eine Schenkung gemacht, Wartm. Nr. 85; nur hat Pippin nicht als König, sondern als Hausmeier die Benediktsregel in St. Gallen eingeführt). Noch auffallender ist, daß in der V. S. Otmari der Name des Bischofs Sidonius gar nicht genannt wird. Nach dieser Quelle überredeten die beiden Grafen, um einen Vorwand zur Absetzung Otmars zu gewinnen und das geraubte Gut behaupten zu können, einen unwürdigen St. Galler Mönch, Lantpert, daß er eine verleumderische Anklage gegen Otmar erhob, setzten vor einer schlecht unterrichteten Versammlung die Verurteilung des heiligen Mannes durch und schleppten ihn

in ein elendes Gefängnis, aus dem ihn erst der Tod befreite; es ist nach diesem Bericht Lantpert, der von der göttlichen Strafe betroffen wurde (c. 4 ff.). — Bei Ratpert fällt vor allem auf, daß er manche Dinge noch viel genauer weiß als seine Vorgänger, die doch seine Quellen sind. Nach ihm hat der Merowingerkönig dem Gall nicht bloß den Besitz der Zelle, sondern auch noch die Nutzungen der umliegenden Wälder verbrieft. Schon Ratpert muß es befremdlich gefunden haben, daß in der Vita S. Galli die Gallenzelle das eine Mal auf Königsboden verlegt, das andere Mal als Erbstück Waltrams behandelt wird: um die Harmonie herzustellen, schreibt er flugs, der Arboner Forst habe teils dem König, teils dem Waltram gehört. Hatte die Vita von einem „gewissen“ Waltram gesprochen, so ist der spätere Erzähler bereits in der Lage, den Stammbaum des Mannes bis in die Zeiten des guten Königs Dagobert hinaufzuführen (Ratp. Cas. c. 5). Von Beziehungen St. Gallens zu Karl Martell weiß Ratpert so wenig wie der Biograph Otmars. Dagegen behauptet er von dem Schutzbrief Pippins, es sei darin neben der Immunität auch noch das Recht der freien Abtswahl den Mönchen verliehen worden (c. 5). Ganz verworren ist die Darstellung, die er von den Missetaten des Bischofs und der beiden Grafen entwirft: zuerst sind es die beiden Grafen, die nach Otmars Tod den Bischof aufreizen, das Kloster dem Bistum zu unterwerfen; dann erscheint Sidonius als derjenige, der Klostergüter wegnimmt und die Grafen damit beschenkt und der dann mit Hilfe der letzteren das Kloster seiner Gewalt unterwirft; auch weiß Ratpert ganz genau, wo jene Güter lagen (c. 6).

Man sieht, es sind allerlei Bäche zusammengekommen, um den Strom der Überlieferung zu speisen; eine der ergiebigsten Quellen, aus denen unsere Schriftsteller geschöpft haben, muß aber ihre eigene Phantasie gewesen sein. Von den Schirmbriefen wenigstens, die dem Kloster von den verschiedensten Herrschern zuteil geworden sein sollen, hat in Wirklichkeit keiner existiert; denn sonst würde ganz sicher in den echten Urkunden der Karolingerzeit, die wir besitzen, darauf Bezug genommen werden. Sie beruhen auf tendenziöser Erfindung. Sie werden von unsern Berichterstattern ins Feld geführt, um die These zu stützen, daß St. Gallen von den Tagen seines Gründers bis zum Tode Otmars ein unabhängiges, „reichsunmittelbares“ Stift gewesen sei. Die Unechtheit dieser Beweisstücke bildet den Ausgangspunkt der Kritik, die durch Sickel und Meyer von Knonau an der St. Galler Überlieferung geübt worden ist: sie folgern daraus, daß durch diese Überlieferung der geschichtliche Sachverhalt selbst auf den Kopf gestellt worden, daß in Wahrheit die Gallenzelle von Anfang an unter der Herrschaft des Konstanzer Bistums gestanden sei. Aber

diese Folgerung, so naheliegend sie sein mag, hat doch nichts eigentlich Zwingendes: die Grundanschauung der St. Galler Geschichtschreiber kann richtig sein, auch wenn die Dokumente, auf die sie sich berufen, gefälscht oder erdichtet sind.

Prüfen wir die St. Gallische Tradition auf ihre innere Wahrscheinlichkeit, so ist gegen Sickel vor allem die Frage aufzuwerfen: Wie kommt es, daß gerade die Person des Bischofs Sidonius von den Mönchen förmlich mit Schmutz beworfen wird, während seine Amtsvorgänger, soweit sie überhaupt Erwähnung finden, mit Achtung genannt werden? Die einfachste Erklärung ist sicherlich die, daß das Vorgehen des Sidonius eben tatsächlich eine für die Mönche peinliche Neuerung bedeutet hat. Es ist denn auch keine Spur vorhanden, daß von einem Bischof der älteren Zeit irgendwelche Herrschaftsansprüche an St. Gallen gestellt worden wären. Und was hätten die Bischöfe einer Zelle nachfragen sollen, in der lediglich nichts zu holen war? Denn die Anfänge der Zelle sind allem nach über die Maßen dürftig gewesen; von der Zwölfzahl der Gallenbrüder sollen eine Zeitlang nur noch zwei gebrechliche Greise übriggeblieben sein (V. S. G. c. 44); noch dem Karlmann wird der Ausspruch zugeschrieben: dieser Ort ist schwach an Vermögen (c. 51). Wenn nun der Klosterbesitz unter Abt Otmar sich beträchtlich gemehrt hat, so erscheint es an und für sich wohl glaubhaft, daß Bischof Sidonius nach dem Tode dieses hochangesehenen, bei Pippin wohlgelittenen Mannes (Wartm. Nr. 312) den Zeitpunkt für gekommen erachtete, um seine Hand auf das wohlhabende Kloster zu legen. Über die Art und Weise dieser Besitzergreifung erhalten wir freilich so verworrene Nachrichten, daß sich kein deutliches Bild gewinnen läßt; immerhin enthält die Überlieferung, wonach der Bischof bei seinem Vorgehen gegen St. Gallen mit jenen beiden alamannischen Grafen verbündet gewesen sei, nichts Unwahrscheinliches.

Die Frage, ob St. Gallen bis zum Tode Otmars ein königliches oder ein bischöfliches Kloster gewesen ist, läßt sich indessen auf Grund der St. Gallischen Überlieferung nicht entscheiden. Sehen wir zu, ob sie sich aus den St. Gallischen Urkunden beantworten läßt. Beginnen wir mit einer Vorfrage, die unter den obengenannten Forschern erstmals von Beyerle näher ins Auge gefaßt, aber, wie ich glaube, nicht ganz vorurteilslos behandelt worden ist; es ist die Frage, die der Merowingerkönig an Fribiburga gerichtet hat: Wo liegt die Gallenzelle? Zu welchem Bezirk gehört sie? Gelänge es uns, eine sichere Antwort auf diese Frage zu finden, so ließe sich von hier aus wohl in Erfahrung bringen, in welcher Rechtslage sich die Zelle von Anfang an befunden hat.

Allein hier stoßen wir auf eine erstaunliche Tatsache. Von den

unbedeutendsten, entlegensten Alamannennestern geben uns die St. Galler Urkunden fast unbedingt zuverlässige Auskunft, in welchen Gauen wir sie zu suchen haben; aber eben diese Urkunden scheinen zu versagen, wenn es sich um St. Gallen selber handelt: ihre Angaben widersprechen sich. Aus der Zeit des Abts Otmar haben wir 7 Urkunden, in denen die Lage St. Gallens bestimmt ist: 2mal wird es zum pagus Arbonensis, 4mal zum p. Durgaugensis gerechnet; 1mal finden wir die Doppelangabe ecclesia s. Galli, qui est constructa in sito Durgaunense et in pago Arbonense castro (Wartm. Nr. 10. 11—18. 19. 21 [in solitudine in pago Durgaugense]. 23. — 12). In den Urkunden des Abts Johannes (759 oder 760—782) überwiegt bei weitem die Angabe, daß St. Gallen im Arbongau gelegen sei: 14mal steht in p. Arbonensi, 2mal in p. Durgaugensi; dazu kommen 4 Doppelbestimmungen in situ Durgoie vel in pago Arbonensis castri; in pago Thurgaugia in Arbonense pago; in pago Arbonensi vel in sito Durgogensi; in Durgauia in Arbonense pago (Nr. 33. 38. 43. 44. 47. 48. 49. 52. 57. 58. 60. 67. 69. 90. — 37. 46. — 25. 73. 85. 94). Abt Johannes ist im Juli 760 Bischof von Konstanz geworden, aber bis zu seinem Tode Abt von St. Gallen geblieben. Diese Verbindung zwischen Bistum und Abtei blieb unter seinen Nachfolgern bestehen, bis sie durch Kaiser Ludwig den Frommen gelöst wurde; wir fassen daher die Jahre vom Tode des Johannes bis zum Eingreifen Kaiser Ludwigs, 782—815, als Abschnitt zusammen. Innerhalb dieses Zeitraums lesen wir 14mal in pago Arbonensi, 5mal in p. Durgauensi, 12mal in p. Turgauensi sive Arbonensi oder ähnlich (Nr. 99. 102. 103. 110. 131. 134. 138. 150. 167. 169. 170. 181. 184. 188. — 105. 107. 115. 145. 196.—117. 119. 130. 144. 147. 148. 154. 162. 171. 201. 205. 206). Dagegen wird St. Gallen von 815 an regelmäßig zum Thurgau gerechnet, zuerst in vier Urkunden Ludwigs des Frommen (Nr. 218. 226. 233. 234). — Vor dem Jahr 815 zählen wir also 58 urkundliche Angaben: 30mal wird St. Gallen zum Arbongau, 11mal zum Thurgau, 17mal zum Arbongau oder Thurgau gerechnet.

Eine einfache Erklärung dieser Widersprüche würde sich ergeben, wenn angenommen werden könnte, daß der kleine Arbongau als ein Stück der großen Thurgaulandschaft angesehen worden sei: denn dann konnte St. Gallen etwa in administrativer Beziehung zum Arbongau, in geographischer zum Thurgau gerechnet werden und auch die Doppelbestimmungen wären ohne weiteres verständlich. Nur ist zu erinnern, daß die Lage der Orte in den Urkunden regelmäßig nicht nach geographischen, sondern nach Verwaltungsbezirken bestimmt wird; wenn also St. Gallen dem Vorsteher des Arbongaus offiziell unterstellt war, so mußte es von den Schreibern

zu diesem gerechnet werden. Was insbesondere die Doppelangaben betrifft, so erinnert Baumann (Forschungen zur schwäb. Gesch. S. 435) an die ähnlich klingenden Formeln Boasinheim in pago Bertoltisbara et in sito Vildira (Wartm. Nr. 25), Affaltrahe in pago Durgeuve vel, ut nunc dicitur, Zurichgeuve (Nr. 548): allein diese erklären sich daraus, daß die Berchtoldsbar und der Thurgau erst vor kurzer Zeit in zwei Grafschaften geteilt worden waren; dagegen ist keineswegs anzunehmen, daß der Arbongau jemals zum Thurgau gehört haben und nachträglich erst von diesem losgelöst worden sein sollte; es muß also auch seine besonderen Gründe haben, daß St. Gallen bald zu dem einen, bald zum andern Gau gerechnet wird. — Beyerle (a. a. O. S. 36) ist der Meinung, es sei durch das Zeugnis von 29 (richtiger sogar 30) Urkunden zur Genüge bewiesen, daß St. Gallen im Arbongau gelegen sei; der Arbongau habe aber — neben der Bischofshöri, dem Konstanzer Stadtgebiet — die alte Ausstattung des Konstanzer Bischofsstuhls gebildet; ebendarum hatte das Kloster, das die bischöfliche Herrschaft abzuschütteln strebte, das größte Interesse daran, nicht zum bischöflichen Arbongau, sondern zur königlichen Grafschaft Thurgau zu gehören; in den Urkundenaussagen, durch die St. Gallen zum letzteren in Beziehung gesetzt wird, spiegeln sich, deutlich erkennbar, die einzelnen Phasen jener Unabhängigkeitsbestrebungen. So wertvolle Anregungen aus der Arbeit Beyerles zu schöpfen sind — mit diesem Gedankengang vermögen wir uns nicht zu befreunden. Durch jene 30 Urkunden sind die abweichenden Zeugnisse, auch wenn es nur wenige wären, nicht aus der Welt geschafft: es sind aber nicht weniger als 28 Urkunden, in denen das Kloster teils dem Thurgau, teils dem Thurgau oder Arbongau zugewiesen wird. Unter diesen Umständen ist die These, daß St. Gallen im Arbongau liege, doch wohl nicht als genügend bewiesen zu erachten. Sollte sie trotzdem richtig sein, so könnte man es zur Not als Kriegslist, als pia fraus der Mönche gelten lassen, daß sie um eine unbequeme Tatsache durch „alternierende“, zweideutige Wendungen sich herumzudrücken suchten; aber wie will man sich unter dieser Voraussetzung mit den 11 Urkunden abfinden — denn so viele sind's, nicht bloß „einzelne“, wie Beyerle meint —, in denen St. Gallen einfach zum Thurgau gerechnet wird? Da müßten sich ja die Schreiber direkt wahrheitswidriger Beurkundung, nicht bloß „tendenziöser Färbung“ schuldig gemacht haben, 11mal in ein und derselben Sache! Wenn dergleichen möglich wäre, so wäre es bald an der Zeit, die historische Forschung auf unserem Gebiete bankrott zu erklären.

Vergegenwärtigen wir uns die geographischen Verhältnisse. Die Thurgaugrafschaft erstreckt sich über das ausgedehnte, von der Thur mit

ihren Nebenflüssen Sitter (rechts), Murg und Töß (links) durchströmte Gebiet zwischen Zürichsee und Bodensee. Der Arbongau, der im Westen, Süden und nach Wartm. Nr. 680 auch im Osten vom Thurgau eingeschlossen, jedoch durch Waldgebiete geschieden, im Norden vom Bodensee bespült wird, umfaßt zunächst das halbkreisförmige, fruchtbare, bevölkerte Gelände, dessen Mittelpunkt das castrum war und dessen Bogen durch die Markungen Goldach, Mörswil, Gommerswil, Berg, Wilen, Buch bezeichnet wird; keiner dieser Orte ist in der Luftlinie mehr als 5 km von Arbon entfernt. Dieser Bezirk wird von Meyer von Knonau (St. Gall. Mitteil. 13 S. 88) als der „untere" Arbongau bezeichnet. Aber das eben ist die Frage, ob es einen „oberen" Arbongau überhaupt gegeben hat, mit anderen Worten, ob die bewaldeten Berghöhen um St. Gallen (der heremus, die solitudo der Vita) als Teil des Arbongaus zu betrachten sind. Meyer und andere nehmen dies an, ohne, soweit ich sehe, einen Beweis zu versuchen; mir scheinen folgende Erwägungen dagegen zu sprechen. Erstens: das St. Galler Gelände fällt geographisch aus dem oben beschriebenen Halbrund des Arbongaus völlig heraus. Dies scheint auch Beyerle bemerkt zu haben, der das St. Galler Hochtal gelegentlich als Zubehör, als Anner des Arbongaus bezeichnet; da indessen zwischen den Kulturflächen des Gaus auf der einen und des Klosters auf der andern Seite ein nicht ganz leicht zu passierender Streifen Wildnis sich befand, so könnte, wenn ein rechtlicher Zusammenhang überhaupt bestünde, St. Gallen nur als Exklave des Arbongaus bezeichnet werden; denn die Wildnis gehörte als solche weder zum Gau noch zum Kloster, sie gilt nach fränkischem Reichsrecht als Königsboden (Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II. B. 2. Abt. S. 316; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 208, 532). Exklaven hat es aber zu den Zeiten, von denen wir reden, doch wohl noch nicht gegeben. — Zweitens: Es wird allgemein und mit Grund angenommen, daß der Arbongau mit dem ehemaligen römischen Kastellgebiet sich decke. Zu diesem letzteren ist die Waldeinöde an der oberen Steinach schon deshalb nicht zu rechnen, weil die Römer Wildnissen nichts nachzufragen pflegten. — Fürs dritte wird allerdings zu vermuten sein, daß es feste Gaugrenzen auf diesem Gebiete im 7. Jahrhundert und noch längere Zeit hernach nicht gegeben hat, daß also die bischöflichen Rechte im Arbongau sich jeweils genau ebensoweit erstreckten, wie eben der Boden gerodet oder besiedelt war, und daß sie sich mit dem Vorrücken des Pflugs nach dem Walde hin erweiterten, ohne daß von irgendeiner Seite, z. B. vom König, Einspruch erhoben worden wäre. Der Arbongau mag also zu den Zeiten Galls bereits einen größeren Umfang besessen haben als das ehemalige Kastell-

gebiet. Aber troß dieser friedlichen Eroberungen, denen nicht durch Grenzpfähle, sondern nur durch die Geländeverhältnisse ein Ziel gesetzt war, war der heremus ums Jahr 613 ein noch fast unbekanntes Gebiet: nur ein Hiltibod, qui ante alios cognitione illius heremi pollebat, konnte Galls Führer sein (V. S. G. c. 11); das Waldgebirge war den Bären zur „Allmend" überlassen (c. 13). Mitten in diesem Walde, weitab von den letzten Bauernhöfen, hat Gall seine Zelle gegründet. Es ist nicht abzusehen, wie der Bischof von Konstanz als Herr des Arbongaus ein Eigentumsrecht auf die entlegene Siedlung besessen haben sollte; von einer königlichen Verfügung, durch die ihm ein solches zugesprochen wäre, ist nichts bekannt. — Weit wahrscheinlicher ist — viertens —, daß Gall, der Ire, absichtlich einen Platz gewählt hat, an dem er hoffen konnte, von den Gewaltigen dieser Welt unbehelligt zu bleiben, also einen Platz außerhalb des thurgauischen, vor allem aber außerhalb des bischöflichen Gebiets.

Wird aber die Zusammengehörigkeit von Arbongau und heremus S. Galli nicht ausdrücklich von der Vita behauptet, wenn sie der Fridiburga die Worte in den Mund legt, die Zelle des Gottesmanns liege in silva coniuncta Arbonense pago, qui est inter lacum et Alpes? Beyerle (a. a. O. S. 37) bemerkt zu der Stelle: „Das war ganz richtig. Der Wald, in dem sich die St. Galluszelle befand, gehörte zu dem vom See bis zu den Alpen sich dehnenden Arboner Gau." Dieser Bemerkung liegt indessen eine in mehrfacher Hinsicht ungenaue, beziehungsweise willkürliche Übersetzung zugrunde: Fridiburga sagt nicht, der St. Galler Wald „gehöre" zum Arbongau, sondern, er sei mit diesem „verbunden"; sie sagt nicht, daß der Arbongau vom See bis zu den Alpen „sich dehne", sondern daß er zwischen dem See und den Alpen „liege"; er kann also möglicherweise nur einen Teil des Raums zwischen den genannten Grenzen füllen, und nur wenn es sich so verhält, ist das Wort coniuncta verständlich; im andern Falle wäre der St. Galler Wald mit dem Arbongau nicht bloß verbunden, sondern er läge mitten drin. Fragt sich nur, was coniuncta bedeutet: sollte der Wald als ein Zubehör des Gaus bezeichnet werden, so würde wohl pertinente oder annexa stehen; Fridiburga meint also wohl nur, der Wald stoße an den Arbongau, er sei von diesem oder nur von diesem aus zugänglich; so hat Walahfrid Strabo ihre Worte verstanden, die er folgendermaßen umschreibt: in saltu, qui Arbonensi territorio adiacet et est publici possessio iuris, situs autem inter Alpes Rhetiarum et Brigantini marginem lacus. Wir haben durchaus keinen Grund, in dieser Umschreibung mit Beyerle eine Tendenz zu wittern; die Arbeit Walahfrids hatte lediglich

den Zweck, die Vita „in eine Form umzugießen, welche den anspruchsvolleren Anforderungen der an reinere Sprache und fließenderen Stil gewöhnten Zeit mehr entspräche“ (Meyer von Knonau, Einleitung zur Vita S. XIII).

Alle diese Erwägungen führen uns zu dem Schlusse, daß die Waldeinöde des heiligen Gall ein herrenloser Besitz war, der dem Aneignungsrecht des Königs unterlag, aber weder dem Thurgaugrafen noch dem Bischof von Konstanz gehörte. Eben hierin finden wir die Erklärung dafür, daß St. Gallen in den Urkunden bald zum Thurgau, bald zum Arbongau, bald zu beiden Gauen gerechnet wird: weil es zu keinem Gau gehörte, konnte seine Lage nicht in der sonst üblichen Weise, sondern nur geographisch bestimmt werden, und zu diesem Zwecke wurden die nächstliegenden Gaue herangezogen; bezeichnend sind in dieser Hinsicht die Doppelangaben, in denen die Worte pagus, situs, finis geradezu promiscue gebraucht werden (vgl. die oben angegebenen Formeln, sowie noch Wartm. Nr. 130: in pago Turgaugense et in fine Arbonense). — Von hier aus ist der Beobachtung Beyerles, daß der Kampf zwischen dem Kloster St. Gallen und dem Bistum Konstanz mit seinen verschiedenen Stadien auf die Ausdrucksweise der Urkunde eingewirkt habe, eine gewisse Berechtigung zuzuerkennen: es ist schwerlich ein Zufall, vielmehr sehr wohl verständlich, daß das Kloster in den Urkunden aus der Zeit des Abtbischofs Johannes weitaus am häufigsten dem bischöflichen Territorium zugerechnet wird; denn damals wurde St. Gallen freilich als ein „Annex“ des bischöflichen Herrschaftsgebiets behandelt. Vielleicht ist aber auch das kein Zufall, daß das Kloster zur Zeit Otmars in der Mehrzahl der Urkunden zum Thurgau, nicht zum Arbongau gerechnet wurde: weil es nämlich zu dem letzteren nicht bloß nicht gehören wollte, sondern auch von Rechts wegen nicht gehörte. —

Aus widersprechenden Aussagen ein sicheres Ergebnis zu gewinnen, wird immer schwierig sein. Es soll denn auch nicht behauptet werden, unsere „Vorfrage“ nach dem Verhältnis der Gallenzelle zum Thurgau und zum Arbongau sei durch die vorstehende Erörterung endgültig beantwortet; das gewonnene Ergebnis kann nur auf eine gewisse Wahrscheinlichkeit Anspruch machen. Durch eine einzige unzweideutige Urkundenaussage könnte es möglicherweise umgestoßen werden. Insbesondere wird es darauf ankommen, ob es sich mit der Urkunde Karls des Großen, gegeben zu Worms am 8. März 780 (W. Nr. 92), verträgt oder nicht. Hier heißt es: „Wie mehreren bekannt geworden ist, haben unter dem Einfluß der Gnade von oben der hochwürdige Sedonius und der Abt Johannes unter Vermittlung des Bischofs Heddo eine heilsame Verein-

barung untereinander getroffen, auf Grund deren das Kloster des heiligen Gall, welches der zur Stadt Konstanz gehörigen Kirche der heiligen Maria untersteht, eine solche Verfassung erhalten sollte, daß die Mönche, die unter dem vorgenannten Johannes oder in späterer Zeit im Kloster waren, mit Gottes Hilfe, ohne von jemand beunruhigt zu werden, im Frieden ihr Leben führen und im Dienste Gottes für uns und das ganze christliche Volk die göttliche Barmherzigkeit um so eifriger erflehen könnten; sie sind zu diesem Zweck übereingekommen, daß die Äbte des erwähnten Ortes vom Kloster aus an die Kirche der heiligen Maria und ihre Bischöfe alljährlich eine Goldunze und ein Roß im Wert eines Pfundes als Zins zu entrichten haben; daß aber im übrigen, bezüglich aller Einnahmen des Klosters, die Vorsteher volle Gewalt haben sollten, für den Unterhalt der Mönche darüber zu verfügen. Die hierüber aufgesetzten, mit Handzeichen und Siegel versehenen, in doppelter, gleichlautender Ausfertigung vorliegenden Aufschriebe sind Uns ... mit der Bitte um Unsere Genehmigung vorgelegt worden, die Wir denn auch nicht versagen konnten" u. s. w. Eine zweite Verpflichtung der Mönche, die hier übergangen ist, die aber in die ursprüngliche Übereinkunft aufgenommen gewesen sein muß, lautete dahin, daß sie zu den Kosten der Unterhaltung der Stephanskirche, die außerhalb der Mauern von Konstanz lag, beizutragen hatten; dies geht aus der Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 22. Juli 854 (W. Nr. 433) unzweifelhaft hervor. — Diese Übereinkunft zwischen Sedonius und Johannes muß nach dem Tode des Abts Otmar, des Vorgängers des Johannes, und vor dem Tode des Bischofs Sedonius, also (vgl. Wartm. Nr. 27, Anm.) zwischen November 759 und Juli 760, abgeschlossen worden sein; der als Vermittler genannte Bischof Heddo ist ohne Zweifel der Bischof von Straßburg (734—776). — Zu dem Inhalt der Übereinkunft ist wenig zu sagen: dem Klosterabte wird das Recht eingeräumt, die Einkünfte des Klosters selbständig zu verwalten; dagegen ist das Kloster zu gewissen Leistungen an das Bistum, insbesondere zur Zahlung eines jährlichen Zinses, verpflichtet. Damit ist ausgesprochen, daß der Bischof Grundherr des Klostergebiets ist; eben dies ist in den Worten monasthirium ... aspicit ad ecclesiam sanctae Mariae urbis Constantiae angedeutet, denn ganz ähnlich heißt es in einer Urkunde vom Jahr 797 (W. Nr. 150): monasterium sancti Gallone confessoris, que est constructa in pago, qui dicitur Arbonense, urbis Constantiae: hier wird der Arbongau, dort die Marienkirche als konstanzisch, will heißen als bischöflicher Besitz, bezeichnet; und wenn in unserer Urkunde gesagt ist, daß das Kloster zur bischöflichen Kirche gehöre — aspicere ist nach Ducange gleichbedeutend mit pertinere, spectare ad —, so ist

damit dem Bischof nicht nur das kanonische Aufsichtsrecht, sondern das Besitzrecht zugeschrieben.

Hierüber, über den Inhalt der Vereinbarung, ist kein Streit. Um so verschiedener wird ihre geschichtliche Stellung beurteilt; denn hier kommt alles darauf an, ob St. Gallen vor Abschluß der Vereinbarung ein bischöfliches oder ein unabhängiges Kloster gewesen ist. Nach der St. Galler Überlieferung hatte das Kloster bis zum Tode Otmars keinen Herrn über sich als den König oder den Hausmeier und wurde erst durch Bischof Sidonius dem Bistum unterworfen; das Dokument dieser Unterwerfung hätten wir hienach eben in der vorliegenden „Übereinkunft“ zu erkennen. Sickel dagegen, der davon ausgeht, daß das Kloster von jeher ein bischöfliches Eigenkloster gewesen sei, datiert von der gleichen Übereinkunft eine gewisse Befreiung des Klosters: „um das klösterliche Leben sich frei entfalten zu lassen“, habe Sidonius, unter Wahrung des Besitzrechts der Episkopalkirche, auf die potestas dominandi verzichtet.

Sehen wir zu, ob sich aus unserer Urkunde selbst nicht gewisse Rückschlüsse auf die Vorgeschichte ziehen lassen. Nun ist kein Zweifel, daß St. Gallen in dem Text der Übereinkunft als ein zur Domkirche gehöriges Kloster behandelt wird. Aber daraus folgt nicht notwendig, daß es ein solches vor Abschluß der Übereinkunft wirklich gewesen sei. Fürs erste geht aus dem Wortlaut hervor, daß die Übereinkunft lediglich zwischen Sidonius und Johannes abgemacht worden ist: wären die Mönche gefragt worden, und hätten sie ihre Zustimmung gegeben, so wäre dieser Umstand im Protokoll sicherlich nicht unerwähnt geblieben; aber selbst in der um zwanzig Jahre jüngeren Königsurkunde wird die Tatsache der getroffenen Vereinbarung lediglich als eine solche bezeichnet, die „mehreren bekannt geworden“ sei. Bischof und Abt müssen also mit geflissentlicher Heimlichkeit vorgegangen sein; und dies ist schwer zu begreifen, wenn der Zinsanspruch des Bischofs auf alten, anerkannten Rechtstiteln beruhte; um so leichter dagegen, wenn man auf Widerspruch der Mönche gefaßt sein mußte: das fertige Protokoll, auf dem der Name des Bischofs Heddo prangte, konnte unter Umständen eine wertvolle Waffe sein. Zweitens wird ein Bischof mit dem Abt eines bischöflichen Klosters überhaupt keinen Vertrag schließen, sondern er wird, wenn er Wünsche hat, dem Abt seine Weisungen erteilen. Wäre Sidonius gar von der selbstlosen Absicht beseelt gewesen, die Sickel ihm zutraut, so hatte er selbst jenes nicht nötig: er brauchte sich lediglich der Eingriffe zu enthalten, und die freie Entfaltung des klösterlichen Lebens ergab sich ganz von selbst. Schon die Übereinkunft als solche läßt also darauf schließen, daß das Kloster bisher unabhängig war und daß seine Unterwerfung ihr

eigentlicher Zweck war. Bleibt nur noch, drittens, die Frage übrig, wie denn ein Abt dazu kommen konnte, sein eigenes Kloster an einen machtgierigen Bischof zu verraten. Hierüber ist begreiflicherweise aus der Urkunde selbst nichts zu erfahren; wohl aber gibt uns die Vita (c. 56 ff.) einen wichtigen Fingerzeig. Johannes ist nach dieser Quelle im nächstgelegenen Kloster, d. h. in der Reichenau, Mönch gewesen, und Bischof Sidonius war nebenbei Abt dieses Klosters. Die Darstellung der Vita, wonach Johannes durch die Grafen Warin und Ruothart nach St. Gallen berufen worden wäre, bedarf daher der Berichtigung: denn sicherlich ist der Abt der Reichenau nicht unbeteiligt gewesen, als einer seiner Mönche an die Spitze des St. Galler Klosters gestellt wurde. In der Übereinkunft des Jahrs 759/760 lernen wir also höchst wahrscheinlich, wie schon Wartmann (in der Anmerkung zu Nr. 92) gesehen hat, die Bedingung kennen, unter welcher der Bischof und Abt Sidonius seiner Kreatur, dem Mönch Johannes, den St. Galler Abtstab übertragen hat: Anerkennung des bischöflichen Anspruchs auf den Besitz von St. Gallen, mit andern Worten Beihilfe zur Unterwerfung des Klosters unter das Bistum.

Fassen wir die vorstehenden Ausführungen noch einmal kurz zusammen. Die St. Gallische Überlieferung, daß die Gallenstiftung bis zum Tode des Abts Otmar vom Bischof von Konstanz unabhängig gewesen sei, stützt sich in den Vitae und bei Ratpert auf erdichtete Dokumente; sie kann aber trotzdem wahr sein, und sie enthält nichts an sich Unwahrscheinliches. — Die auffallende Erscheinung, daß St. Gallen in den Urkunden teils zum Thurgau, teils zum Arbongau, nicht selten auch in einer und derselben Urkunde zum einen oder andern Gau gerechnet wird, läßt sich wohl nicht anders erklären als durch die Annahme, daß der heremus S. Galli eine publici juris possessio gewesen sei. — Die Urkunde vom 8. März 780 beweist, daß Bischof Sidonius im Jahr 759/760 auf den Besitz von St. Gallen Anspruch erhoben hat; aber auch sie läßt darauf schließen, daß das Kloster vor dem zuletzt genannten Jahr unabhängig gewesen ist. — Von den kritischen Ereignissen unter Sidonius werden wir uns demnach folgendes Bild zu machen haben. Durch den Aufschwung, den das Kloster unter der Verwaltung Otmars und durch die Gunst Pippins genommen hatte, war erstmals die Begehrlichkeit des Bischofs und anderer Machthaber gereizt worden, und nach Otmars Tode eröffnete Sidonius sofort seinen Angriff. Mit Hilfe des Abts Johannes, der dem Kloster aufgedrungen war, hat er eine Urkunde aufgesetzt, in welcher der bischöfliche Anspruch formuliert war, als wäre er ein anerkanntes Recht, und in welcher dem Kloster die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Zinses auferlegt war. All dies

geschah ohne Wissen der Mönche: diese sind überrumpelt worden. Nachdem sie die Sachlage durchschauten, empfanden sie das Vorgehen des Bischofs als eine schwere Ungerechtigkeit und als eine empfindliche Schädigung ihres Klosters; denn wenn auch die Saat Otmars selbst unter den neuen Verhältnissen weitergedieh, — die Früchte seiner Tätigkeit sind doch teilweise dem Kloster entzogen und der mensa episcopalis zugeführt worden. — Nur von hier aus wird uns die Grundstimmung der St. Galler Tradition verständlich: wir begreifen die Maßlosigkeit der Angriffe, die gegen Sidonius gerichtet werden, ebenso die Überschwenglichkeit des dem Abt Otmar gespendeten Lobs; eins bildet die Folie fürs andere.

Die St. Galler Äbte von Johannes bis Grimald.

Nach dem Tod des Sidonius (Juli 760) bestieg Johannes den Stuhl von Konstanz und übernahm die Abtei zu Reichenau, ohne der St. Galler Abtswürde zu entsagen oder auch nur einen Unterabt einzusetzen. Das Gallenkloster war also nunmehr völlig vom Konstanzer Bischof abhängig. Als Abt von St. Gallen erscheint Johannes in den Urkunden bis zum Jahr 781 (W. Nr. 25—94). Die königliche Bestätigung der Übereinkunft von 759/760 ist also noch zu seinen Lebzeiten erfolgt, und zwar keineswegs, wie Beyerle (a. a. O. S. 42) vermutet, auf Bitten der St. Galler Mönche, sondern auf Antrag des Johannes selbst: das beweisen die Worte genitoris nostri litteris, quas ad deprecationem . . . episcopo (soll heißen episcopi) conscribere atque confirmare jussit in der Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahr 815 (W. Nr. 218); nicht der Mönchskonvent, sondern nur der Abtbischof hatte ein Interesse an der Bestätigung der Übereinkunft: denn sein Eigentumsanspruch wurde dadurch rechtsgültig; dagegen nahmen sich die Zugeständnisse für den Abt, die in der Übereinkunft enthalten waren, jetzt, da der Bischof selber Abt war, fast wie Hohn aus. — Nach dem Reichenauer Totenbuch ist Johannes am 9. Februar (782) gestorben.

Sein Nachfolger in St. Gallen wurde nach Ratpert (c. 8) Ratpert oder Raudpert, der noch im gleichen Jahr starb und keine Urkunde hinterlassen hat, und hierauf Waldo, der wie Ratpert von den Mönchen gewählt war, und aus dessen Amtszeit wir die Urkunde vom 8. November 782 (W. Nr. 98) besitzen. Die bischöfliche Würde aber wurde dem Egino (Agino) zuteil, der den Abt Waldo aus seiner Stellung verdrängte und einen Weltgeistlichen namens Werdo der Abtei vorsetzte. Egino bleibt jedoch der rector, also der eigentliche Leiter des Klosters; wie ein Souverän trifft er seine Anordnungen, wenn auch im Einver-

nehmen mit dem confrater abbas und den ceteri fratres (vgl. W. Nr. 151): er hatte vermutlich die Macht, um in jedem Fall die Zustimmung der Herren zu erlangen. Bischof Egino erscheint in Urkunden zwischen den Jahren 786 und 811 (W. Nr. 108—204), Abt Werdo zwischen 785 und 812 (Nr. 102—210); nach dem Reichenauer Nekrologium ist Egino am 25. August (811) gestorben.

Eginos Nachfolger ist Bischof Wolfleoz, der nach Ratp. Cas. c. 12 aus dem St. Galler Kloster hervorgegangen ist und schon am 19. September 811 urkundlich genannt wird (W. Nr. 206 und 207). Abt Werdo bekleidete seine Stellung nur noch wenige Monate unter dem neuen Bischof; er starb am 30. März 812 (Necrol. Sangall. und Aug.). Während der folgenden Jahre, bis 815, stand der Bischof selbst, ähnlich wie früher Johannes, dem Kloster vor, ohne einen Abt zu ernennen, vgl. die Urkunde vom Jahr 815 (W. Nr. 214): ecclesia s. Galli, ubi vir venerabilis Wolfleoz episcopus praeesse dignoscitur; im Abtskatalog steht nach Abt Werdo: Wolfleoz annis 4; Ratpert aber bemerkt zu diesen Jahren: more Hieroboam digitum suum dorso antecessorum suorum erga sibi subjectos grossiorem exhibere temptavit monachosque, de quibus exivit, cessante priorum exemplo, affligere non destitit. Erst im Mai 816 (W. Nr. 221) erscheint in den Urkunden der Name eines Abts, Gozbert, dessen Ernennung ohne Zweifel damit zusammenhängt, daß am 27. Januar des genannten Jahrs die bekannte Vereinbarung zwischen Sidonius und Johannes durch Kaiser Ludwig den Frommen neuerdings bestätigt worden war. Im Jahr 780 war es Bischof Johannes gewesen, der die königliche Bestätigung nachgesucht hatte; jetzt ist sie von den Mönchen erbeten worden: adientes serenitatem culminis nostri monachi ex monasterio s. Galloni detulerunt nobis praeceptum domni et genitoris nostri . . .; pro monachorum ibidem Deo militantium futura quiete libuit nobis paternam auctoritatem nostra . . . confirmare (W. Nr. 218). Ja, nach Ratperts Darstellung (c. 15), die in den Einzelheiten allerdings keinen Glauben verdient, hat Bischof Wolfleoz das Vorhaben der Mönche auf die arglistigste Weise zu hintertreiben gesucht. Dieselbe Rechtsordnung also, die im Jahr 780 im Interesse der grundherrschaftlichen Ansprüche des Bistums sichergestellt worden war, muß im Jahr 815 den Mönchen erstrebenswert erschienen sein: kein Wunder; denn was ein Sidonius den Mönchen noch zugestanden hatte, war mittlerweile bis zum letzten Rest in Abgang gekommen. In der Tat haben die Mönche ihren Zweck erreicht: wenn wir Ratpert (c. 13) glauben dürfen, so ist Abt Gozbert nicht mehr vom Bischof ernannt, sondern von den Brüdern gewählt worden; die selb-

ständigere Stellung des Abts kommt sodann in der Urkunde vom Jahr 817 (W. Nr. 226) zum Ausdruck, laut deren gewisse fiskalische Einkünfte aus zahlreichen Orten der Baar, des Breisgaus, Linzgaus und Thurgaus, die bisher den Grafen zustanden, dem Kloster St. Gallen übertragen werden, und in welcher nur der Abt Gozbert, nicht mehr der Bischof als Vorsteher des Klosters genannt wird.

Die Jahre 815 ff., also die ersten Regierungsjahre Ludwigs des Frommen, sind für die Geschichte des Gallenklosters in jeder Hinsicht epochemachend gewesen. Am 3. Juni 818 (W. Nr. 234) hat der Kaiser in seinem Palast zu Aachen eine Urkunde ausfertigen lassen, durch welche die rechtliche Lage des Klosters von Grund aus umgestaltet wurde: monasterium s. Galli, quod situm est in pago Durgaouve, ubi venerabilis vir Gauzbertus abba praeest, quod subjectum fuit episcopatui sanctae ecclesiae Constantiae, ubi modo Wolfleozus epicopus praeest, cum monachis ... rebus et hominibus sibi ... pertinentibus sub nostra suscepimus defensione et immunitatis tuitione u. s. w. Schon die Formulierung des Schriftstücks verrät, daß am Kaiserhof eine für das Kloster ungemein günstige Stimmung vorhanden war: jede Wendung ist darauf berechnet, die Unabhängigkeit St. Gallens zu statuieren. Schon die parallelen Ausdrücke monasterium ubi Gauzbertus abba praeest und episcopatus ubi Wolfleozus episcopus praeest lassen die beiden Gebiete als selbständig, als voneinander unabhängig erscheinen; durch die Feststellung, daß St. Gallen im Thurgau gelegen ist, wird der Leser daran erinnert, daß der Bischof dort keine Grundrechte besitzt; die Zeiten, da das Kloster dem Bistum unterworfen war, werden ausdrücklich als vergangen hingestellt. So ist die kaiserliche Willenserklärung, die in der Urkunde niedergelegt wird, mit bemerkenswertem Geschick vorbereitet: es soll als die einfache Konsequenz der bereits bestehenden Rechtslage erscheinen, wenn der Kaiser das Kloster in seinen unmittelbaren Schutz nimmt und mit dem Immunitätsprivileg ausstattet.

Es ist sehr begreiflich, daß man von Konstanz aus gewisse Ansprüche, die vielleicht im Grundsatz, aber nicht mit ausdrücklichen Worten durch den kaiserlichen Schirmbrief aufgehoben waren, nach wie vor geltend zu machen suchte. Die Streitigkeiten zwischen Bistum und Kloster haben daher keineswegs aufgehört; noch im Jahr 854 lesen wir von immerwährender dissensio et discordia (W. Nr. 433). Höchst wahrscheinlich hängt es damit zusammen, daß Kaiser Ludwig sich veranlaßt gesehen hat, dem Gallenkloster das Recht der freien Abtswahl noch durch eine besondere Urkunde zu verbriefen. Diese Urkunde ist zwar nicht erhalten; daß sie aber vorhanden war, wird durch das Dokument vom Jahr 833

(W. Nr. 344) bewiesen, worin neben den bekannten Kaiserurkunden der Jahre 780, 815 und 818 eine auf das freie Wahlrecht der Mönche bezügliche constitutio genitoris nostri aufgeführt und von Ludwig dem Deutschen bestätigt wird. Also auch hier sehen wir, daß die Mönche sich der Gunst des Kaisers erfreuten. Andererseits muß der jährliche Zins, den das Kloster auf Grund der Übereinkunft vom Jahr 759/760 zu entrichten hatte, auch nach dem Jahr 818 weiterbezahlt worden sein: denn in der Urkunde Ludwigs des Deutschen (Nr. 344) wird diese Übereinkunft ausdrücklich bestätigt. Doch konnte, wie Sickel mit Recht bemerkt (a. a. O. S. 12), die Bezahlung des jährlichen Zinses nicht mehr die Bedeutung haben, die sie ursprünglich gehabt hatte — nämlich ein Abhängigkeitsverhältnis zu dokumentieren —; sie wird vielmehr erfolgt sein, weil eben die Bischöfe eine Schmälerung ihrer Einkünfte sich nicht gefallen lassen wollten.

Ein Rest der ehemaligen Dienstbarkeit blieb also trotz des Kaiserbriefs noch bestehen. Die Zeiten waren überhaupt nicht danach, daß ein Pergament volle Sicherheit gewährte, selbst wenn es aus des Kaisers Kanzlei kam. — Zwar konnte Abt Gozbert ohne äußere Schwierigkeiten seines Amtes walten, solange er bei Kräften war: er hat die neue prächtige Kirche des heiligen Gallus errichtet, die Büchersammlung des Klosters vermehrt und, um deren ferneres Wachstum zu sichern, eine Schreibschule eingerichtet; er hat endlich den berühmten Gelehrten Walahfrid Strabo berufen, um die Lebensbeschreibung Galls in zierliches Latein zu fassen. Im Jahr 837 hat er seine Würde niedergelegt; seine letzte Urkunde (W. Nr. 358) ist allerdings nicht sicher zu datieren.

Auch sein Nachfolger, Abt Bernwig, der vorher wiederholt Klosterdekan gewesen war (vgl. z. B. W. Nr. 304), ist von den Mönchen frei gewählt und vom Kaiser bestätigt worden. Aber unter ihm wurde das Kloster in die politischen Parteikämpfe verwickelt, die nach dem Tode Ludwigs des Frommen (840) in ein neues Stadium getreten waren. In dem Kampf zwischen Kaiser Lothar und König Ludwig dem Deutschen stellte sich Abt Bernwig auf die Seite des ersteren. Ludwig aber, dem es im Winter 840/841 gelungen war, in Alamannien Boden zu gewinnen, setzte den Engilbert, bisher Mönch in St. Gallen (als Abt erwähnt W. Nr. 383), an Bernwigs Stelle. Und als Ludwig die alamannischen Großen im Mai 841 an der Wörnitz niedergeworfen und Ende Juni im Bunde mit Karl dem Kahlen in der Entscheidungsschlacht von Fontenoy (Dep. Yonne) seinen kaiserlichen Bruder besiegt hatte, ernannte er seinen Günstling und früheren Kanzler (W. Nr. 324) Grimald zum Abt von St. Gallen (erstmals in Nr. 386 als Abt genannt). Für die

Mönche war diese neuerliche Verletzung ihrer Wahlfreiheit um so demütigender, als der neue Abt, ein Weltgeistlicher aus vornehmer Familie, ihren Kreisen völlig fernstand (näheres bei Dümmler, Ostfränk. Reich I, 867 ff.). Aber gerade Grimald verhalf dem Kloster zu neuer Anerkennung und zu dauernder Befestigung seiner Freiheit. Vor allem gestattete er den Mönchen, daß sie in der Person Hartmuts einen Abtstellvertreter (post Grimaldum secunda vice regens, Ratpert c. 20) mit dem Recht der Nachfolge wählten, der als solcher vom König anerkannt wurde; das war sehr notwendig, da mehrere Klöster (St. Gallen, Weißenburg und vielleicht Ellwangen) unter Grimalds Leitung vereinigt waren, und da dieser außerdem der Kapelle und Kanzlei des Königs vorstand, also wohl in der Regel von St. Gallen abwesend war (vgl. Ratpert c. 20: Grimaldo apud nostros saepius demorante). Grimald war es auch, der den Weg fand, um das letzte Überbleibsel der grundherrschaftlichen Ansprüche des Bistums aus der Welt zu schaffen, nämlich die Zinspflicht. Die Mönche hatten eine Zeitlang, offenbar während längerer Abwesenheit des Abts, die Bezahlung des Zinses unterlassen, worauf Bischof Salomo (I., 838—871) Ersatz der schuldigen Beträge forderte. Die Begründung, mit der Hartmut gegenüber Grimald das Verhalten der St. Galler zu rechtfertigen suchte, und die man mit Meyer von Knonau als gänzliche Verhöhnung des Rechts wird bezeichnen müssen, kann hier übergangen werden; Ratpert, der uns diese Dinge erzählt (c. 21) scheint, bei aller sonstigen Voreingenommenheit einiges Verständnis dafür besessen zu haben, daß der Bischof das Interesse seines Stuhls zu wahren die Pflicht hatte; jedenfalls aber hat Grimald begriffen, daß der Zinsanspruch des Bischofs nicht einfach ignoriert, sondern nur auf dem Weg der Verständigung abgelöst werden konnte. In der Tat ist zwischen Grimald und Salomo eine Vereinbarung zustande gekommen, die auf dem Ulmer Hoftag am 22. Juli 854 vom König Ludwig bestätigt worden ist. St. Gallen überließ hienach dem Bistum Konstanz seine Besitzungen zu Mundingen, Stetten, Steußlingen, Hayingen, Wilzingen in der Swerzenhuntare, zu Andelfingen im Affagau, zu Herbertingen in der Goldineshuntare und zu Baldingen in der Berchtoldsbaar mit zusammen über zweihundert Leibeigenen; dagegen wird das Kloster von allen Realverpflichtungen gegen das Bistum (ab omni censu et servitio) für alle Zeit losgesprochen und nur das kanonische Aufsichtsrecht des Bischofs vorbehalten (W. Nr. 433).

Noch eine zweite zwischen Kloster und Bistum schwebende, viel umstrittene Frage fand auf dem genannten Hoftag ihre Erledigung: In den Zeiten, da Abtei und Bistum in einer Hand vereinigt gewesen waren, hatten zahlreiche Zinsleute des Bischofs ihre Ländereien an das

Kloster übertragen; jetzt, da das Stift von der Kathedrale getrennt war, erhoben beide Teile Eigentumsanspruch. So viel erfahren wir aus der Ulmer Urkunde; nun hat aber Beyerle (a. a. O. S. 43 ff.) in einleuchtender Weise aus andern Urkunden dargetan, daß es sich hier nicht um Schenkungen handle, die dem Kloster von ungefähr in den Schoß gefallen seien, sondern um planmäßige Erwerbungen, hauptsächlich im Arbongau, durch die sich das Kloster den Zugang zum See und damit zu seinen nördlich vom See gelegenen Besitzungen zu sichern gedachte. Die Mönche von St. Gallen scheinen demgemäß eine weitschauende Erwerbspolitik getrieben zu haben, von deren Zielen die Abtbischöfe keine Ahnung hatten: diese haben offenbar in aller Harmlosigkeit die Übertragungen geduldet, weil es ihnen für den Augenblick allerdings gleichgültig sein konnte, ob sie die Zinsen aus jenen Ländereien als Bischöfe von Konstanz oder als Äbte von St. Gallen vereinnahmten; erst nach der Trennung der Abtei vom Bistum, als die nach St. Gallen „abgeschwenkten" Zinsleute nach Konstanz keinen Zins mehr entrichteten, merkten sie, daß die Ausbreitung des St. Galler Besitzes auf Kosten des Bistum erfolgt war — und der Streit war da. Auch dieser konnte nicht ohne gegenseitige Zugeständnisse beigelegt werden. So wurde denn der gesamte, in der Bischofshöri gelegene Klosterbesitz, der von einer Übertragung des Presbyters Regimfrid herrührte, außerdem von den arbongauischen Klostergütern eine von Boso geschenkte Hube in der Villa Buch an das Bistum zurückgegeben; im übrigen behielt St. Gallen, was es zur Zeit innehatte, verzichtete aber auf weitere Erwerbungen („usurpare") im bischöflichen Gebiet. Zur Ergänzung dieser Übereinkunft, ne iterum aliquod jurgium . . . oriretur, wurde im gleichen Jahre von beiden Parteien vor versammelten Umwohnern ein genauer Grenzbeschrieb (conventio de terminis locorum inter sanctum Gallum et Constantiensem episcopum) vorgenommen: „von Berg (eine Wegstunde landeinwärts von Arbon) ging man über Watt und Lömmiswil zum Balgenbach, von da an der großen Eiche vorbei und dem Lauf des Rotbachs entlang bis zu dessen Einfluß in die Sitter": was oberhalb dieser Linie liegt, sollte ausschließlich (privatim) zu St. Gallen, was unterhalb, zum Bistum gehören. Das von Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteilungen 13, 249 f. mitgeteilte Protokoll bezieht sich, wie man sieht, nur auf einen kleinen Abschnitt der Grenze beider Gebiete und ist für uns nicht in allen Teilen deutlich (Eiche? Rotbach?); aber so viel ist klar: wie die Bischofshöri schon laut Ulmer Urkunde ausschließlich für den Bischof vorbehalten blieb, so sollte auch im Arbongau, vor allem im sogenannten Egnach, zu dem die Villa Buch gehörte, einem weiteren Vordringen

St. Gallens Einhalt geboten werden. Freilich, St. Gallen besaß im Arbongau bereits nicht wenige Grundstücke: in Steinach, östlich von Arbon, gehörten ihm seit 782 sieben Juchart Ackers (W. Nr. 97), in Goldach, westlich von Rorschach, seit 789 Güter mit drei Leibeigenen (Nr. 121; vgl. Nr. 409 und 413), zwischen Goldach und Rorschach ein Gut seit 850 (Nr. 409); in Mörswil war es seit 811 begütert (Nr. 204), in Berg seit 796 (Nr. 141). Diese Besitzungen hat das Kloster auch jetzt laut Ulmer Vertrag nicht herausgegeben; im Gegenteil, trotz der Übereinkunft von 854, hat es immer wieder versucht, sie zu erweitern (vgl. z. B. Nr. 451, 466, 471, 514, 568, 598, 709, sämtlich auf Goldach bezüglich). Die Markungen der genannten Orte entwickelten sich mehr und mehr zu St. Gallischen Grund- und Gerichtsherrschaften. Streitigkeiten mit dem Bischof hörten daher auch in der Folgezeit nicht auf (vgl. Nr. 621, 720, 730).

Trotzdem bedeutet der 22. Juli 854 den Abschluß der rechtlichen Entwicklung des Klosters St. Gallen. Denn an diesem Tage sind nicht bloß die alten Streitigkeiten förmlich beigelegt worden, sondern König Ludwig der Deutsche hat nach dem Vorgang seines Vaters das Kloster in seinen Schutz genommen; er hat die Immunität und das Recht der freien Abtswahl bestätigt und zugleich verfügt, daß diese rechtliche Stellung des Klosters in der Bezahlung eines jährlichen Zinses an den König, üblicherweise in zwei Rossen mit Schilden und Speeren bestehend, ihren Ausdruck finden sollte. Und endlich wurde durch ein Rundschreiben vom gleichen Tage den Grafen Alamanniens bekanntgegeben, daß St. Gallen mit den übrigen königlichen Klöstern und Benefizien gleichgestellt sei.

St. Gallen selbst ist also jetzt ein königliches, nach dem Sprachgebrauch des späteren Mittelalters ein reichsunmittelbares Kloster geworden; sein Gebiet ist gegen die grundherrschaftlichen Ansprüche des Bischofs von Konstanz endgültig sichergestellt; ja selbst der königlichen Machtvollkommenheit gegenüber ist das Kloster durch das Recht der freien Abtswahl geschützt. Auch nach dieser letzteren Seite hin hat es nicht ganz an Konflikten gefehlt: König Arnulf hat im Jahre 890 das Recht der freien Abtswahl verletzt, indem er den großen Bischof Salomo III. als Abt nach St. Gallen setzte. Aber wie einst Grimald, so hat auch Salomo zur Hebung des Klosters Außerordentliches geleistet, und schon 892 bestätigte König Arnulf die sämtlichen Privilegien, die dem Kloster von seinen Vorfahren verliehen worden waren (W. Nr. 685). Das Gedeihen St. Gallens ist durch derartige Vorkommnisse nicht beeinträchtigt worden.

Die wirtschaftliche Entwicklung St. Gallens.

Der Unabhängigkeitskampf des Klosters endigt, wie wir sehen, mit einem Sieg auf der ganzen Linie. Dieser Erfolg erklärt sich nicht nur aus der zähen Konsequenz, mit der die Mönche ihr Ziel erstrebt haben; denn mit nicht geringerer Energie waren die Bischöfe auf die Wahrung ihrer Interessen bedacht. Es war offenbar die Politik der Kaiser, die zugunsten des Klosters den Ausschlag gegeben hat. Aber das Wohlwollen der Herrscher hatten die Mönche nicht etwa bloß der Frömmigkeit eines Ludwig zu verdanken, obgleich solche persönlichen Momente damals und sonst in der Geschichte nicht selten den Ausschlag gegeben haben, sondern es war wohl auch der wachsende Wohlstand des Klosters selbst, der den Gang der Dinge mitbestimmt hat.

Da nur ein Teil, und zwar nach der Ansicht Wartmanns schwerlich der größere Teil der St. Gallischen Güterurkunden erhalten geblieben ist, da außerdem bei weitem nicht alle Urkunden angeben, wie groß die dem Kloster zugefallenen Grundstücke waren, so ist es für uns nicht mehr möglich, ein vollständiges Bild der wirtschaftlichen Entwicklung St. Gallens zu gewinnen. Soviel aber wird von vornherein gesagt werden können, daß das Kloster verhältnismäßig spät und in langsamem Fortschritt zu Wohlstand gelangt ist. Gall selbst und seine unmittelbaren Jünger haben vom Fischfang, vom Feldbau und von den milden Gaben ihrer nächsten Anwohner gelebt; als ihr Eigen betrachteten sie die unmittelbare Umgebung der Zelle. Bis zum Tode Karl Martells (741) scheinen der Zelle nur ganz vereinzelte Güterschenkungen zugefallen zu sein (Wartmann Nr. 1—6). Von da an verteilen sich die erhaltenen Urkunden über Schenkungen, Übertragungen, Käufe, Vertauschungen folgendermaßen unter die einzelnen Äbte: auf die letzten 15 Jahre des Abts Otmar (744—759) kommen 16 Urkunden, auf die 23 Jahre des Abtbischofs Johannes (759—782) 70, auf die 29 Jahre des Abtbischofs Egino (782—811) 96, auf die 6 Jahre des Abtbischofs Wolflerz (811—817) 15, auf die 20 Jahre des Abtes Gozbert (817—837) 106, auf die 4 Jahre Bernwigs (837—841) 21, auf die 31 Jahre des Kanzlerabtes Grimald (841—872) 159, auf die 12 Jahre des Abtes Hartmut (872—884) 52, auf die 6 Jahre Bernhards (884—890) 33, auf die 29 Jahre des Abtbischofs Salomo (890—919) 87 Urkunden. Der Jahresdurchschnitt berechnet sich demnach unter Otmar auf 1, unter Johannes, Egino, Wolflerz auf etwa 3, unter Gozbert, Bernwig, Grimald, Hartmut, Bernhard auf etwa 5, unter Salomo auf 3 Urkunden. Der Landbesitz St. Gallens ist also unter Abt Otmar, in den Tagen Pippins des Kleinen (741—768), begründet worden;

er hat sich unter der Herrschaft der Konstanzer Bischöfe, zur Zeit Karls des Großen (768—814), stark vermehrt; das rascheste Wachstum erfolgte jedoch, nachdem die Verbindung mit Konstanz gelöst war, unter dem Schutz der „echten" Karolinger, Ludwigs des Frommen (814—840), Ludwigs des Deutschen († 876), Karl des Dicken (bis 887). Die langjährige Regierung des Abtes Salomo, die in späterer Zeit als das goldene Zeitalter St. Gallens gepriesen wurde, kann in wirtschaftlicher Beziehung doch nur als Nachblüte angesehen werden; es fällt insbesondere auf, daß die Zahl der Traditionen gegen Schluß der Regierung rasch herabsinkt: 890—899: 31; 900—909: 39; 910—919: 16 Urkunden. Hiemit beginnt eine Zeit des Stillstands, und nicht viel später eine Zeit der Verluste.

Es gibt Klöster, die erheblich früher zu Wohlstand gekommen sind. Die Mehrzahl der ca. 3600 Urkunden des Klosters Lorsch stammt aus der Zeit Pippins und Karls des Großen; ähnlich steht es beim Kloster Weißenburg; die Reichenau zum Vergleich beizuziehen ist leider nicht möglich, weil die Urkunden verloren sind.

Auch nachdem sie bereits eingesetzt hatte, hat sich die Entwicklung der St. Galler Grundherrschaft langsam vollzogen, weil das Kloster vorwiegend von kleinen Leuten, und nur in verhältnismäßig geringem Maß von den Mächtigen dieser Erde mit Zuwendungen Bedacht worden ist[1]). Zwar fehlt es nicht ganz an Gunstbeweisen der karolingischen Herrscher, vgl. Wartm. Nr. 226. 233. 263. 312 (Ludwig der Fromme); 477. 479. 586 (Ludwig der Deutsche); 608. 612. 623. 632. 642. 653. 662 (Karl der Dicke; s. auch Ratp. Cas. c. 32); 664. 666. 682. 694. 698 (Arnulf); 720. 730. 735. 741. 755. 724. 740 (Ludwig das Kind). Auch von Angehörigen und Abkömmlingen des alamannischen Herzogsgeschlechtes ist St. Gallen beschenkt worden: die erste aller Traditionen, von denen uns eine Urkunde berichtet, stammt von Herzog Gotefrid; von andern Vergabungen aus diesem Geschlecht zeugen die Nummern 57. 108. 691. 697 (Roadbert, Gerold, Udalrich); 81. 127. 135. 150. 170. 171. 185. 186. 228. 302 (Berchtolde). Ob auch das Welfenhaus unter den Wohltätern St. Gallens genannt zu werden verdient, erscheint zweifelhaft. Die Schenkungen Isanbards (Nr. 154. 178. 190) waren dazu bestimmt, den Schaden gutzumachen, den sein Vater Graf Warin gemeinsam mit Ruodhard dem Kloster zugefügt hatte; zudem stützt sich die Annahme, daß diese Leute Welfen seien, lediglich auf Ekkehard IV. (MGSS. II, 85. 87); der Linz-

[1]) Das Folgende schließt sich an Meyer von Knonau, St. Galler Mitteil. XIII, Exkurs III.

gaugraf Konrad, zweifellos ein Welfe, hat dem Kloster nur Güter in Tausch gegeben (Nr. 479). Endlich finden sich unter den Tradenten noch einzelne Namen, die durch den Grafentitel ausgezeichnet sind oder aus andern Gründen auf angesehene Stellung ihrer Träger schließen lassen; im ganzen aber behält der Monachus Sangallensis recht, welcher die Besitzungen seines Klosters als reiculae, non ex regalibus donariis, sed ex privatorum traditiunculis collectae bezeichnet (Gesta Caroli II, 10).

Die Summe dieser traditiunculae machte indessen zu den Zeiten des Abtbischofs Salomon einen gewaltigen Grundbesitz aus. Schon gegen Ende des Unabhängigkeitskampfs muß der Abt von St. Gallen über ein größeres Gebiet verfügt haben, als der Bischof von Konstanz. Die einzelnen Besitzungen St. Gallens verteilten sich denn auch auf einen beträchtlichen Umkreis. Freilich, „wenn dem heiligen Bonifatius zu Fulda alle deutschen Stämme ihre Verehrung bezeugten, — den heiligen Gallus haben nur die benachbarten alamannischen Gaue mit Gaben bedacht; diese aber auch reichlich" (Caro). Meyer von Knonau hat den Besitz St. Gallens kartographisch darzustellen gesucht: hienach sind die Ortschaften, aus denen Güter an St. Gallen übertragen worden sind, am dichtesten im Thurgau (einschließlich Zürichgau) gesät. In bedeutender Anzahl sind ferner die Ortschaften der nördlich und nordöstlich vom Bodensee gelegenen Gaue, hauptsächlich des Argengaus und des Linzgaus, vertreten. Ein ebenso ergiebiges Traditionsgebiet bildet die westliche Baar. Kleinere und zugleich schwächer besetzte Bezirke finden sich in den Gauen des südlichen Schwarzwalds, namentlich im Breisgau und im Hegau. Auch aus der Gegend des Bussen, des alten Schwabenbergs, ist manche Schenkung an St. Gallen gekommen. Endlich finden sich einzelne Ausläufer am obern Rhein in Rätien, am mittleren in der Ortenau, an der Aar und am mittleren Neckar. Zur Ergänzung des Kartenbilds mögen einige Zahlen dienen (nach Caro, Jahrb. f. schweiz. Gesch. 26, 252): auf den Thurgau kommen 347, auf die Nordbodenseegaue 106, auf die Berchtoldsbaar 62, auf den Breisgau nebst Ortenau und Elsaß 40, auf Hegau, Kletgau und Albgau zusammen 34, auf das östliche Schwaben (Folcholtsbaar, Affagau, Swerzenhuntare) 19, auf den Rheingau nebst Rätien 17, auf den Aar- und Augstgau zusammen 9 Urkunden.

—

II. Grafschaftsverfassung. Der Linzgau. Die übrigen Gaue des Bodenseegebiets.

Seit dem Jahr 536 stand Alamannien unter dem übermächtigen Einfluß des fränkischen Reichs. Allerlei Fränkisches ist seitdem in Alamannien eingedrungen. Auch das Grafenamt ist entweder aus dem fränkischen Staat zu den Alamannen gekommen, oder hat es unter dem Einfluß der fränkischen Regierung eine wesentliche Umbildung erfahren.

Nach Stämmen, Völkerschaften, Hundertschaften hatte sich in der Urzeit das Germanenvolk gegliedert. Die Völkerschaften, aus denen der Stammesstaat der Alamannen während der Wanderung erwachsen ist, sind nach der Ansiedlung in der Stammeseinheit aufgegangen; aber die Hundertschaften sind als Gerichtsbezirke erhalten geblieben. Solche Hundertschaften, je mehrere zusammen, wurden nun zur Zeit der fränkischen Oberherrschaft zu Grafschaften (comitatus) oder Gauen (pagi) verbunden. Solange das alamannische Stammesherzogtum bestand (also bis 730 oder 748), wurden die Grafen von den Herzogen ernannt; von eben diesen wurden die Bezirke, und zwar von Fall zu Fall, abgegrenzt. Nach der Zertrümmerung des Stammesherzogtums wurden die Grafen unmittelbar der fränkischen Regierung unterstellt; gleichzeitig wurde eine feste Abgrenzung der Bezirke durchgeführt. Mit den urgermanischen Völkerschaftsgauen stehen also diese Grafschaften der Karolingerzeit in keinem irgendwie greifbaren Zusammenhang. — Die vorstehenden Sätze, die auf unbedingte Gewißheit keinen Anspruch erheben, die aber unter den zahlreichen, auf diesem Gebiet grassierenden Vermutungen die meiste Wahrscheinlichkeit enthalten dürften, beruhen auf der kleinen, aber außerordentlich verdienstvollen Abhandlung Karl Wellers über die Besiedlung des Alamannenlandes [1]).

Das Wort Graf wird verschieden erklärt (Schröder, Rechtsgeschichte, S. 128). Wenn es auf das gotische grêfja, gagrêfts, Befehl, Gebot, zurückzuführen und demgemäß ursprünglich als Bezeichnung eines Befehlshabers zu betrachten ist, so wäre es offenbar dem Heerwesen entnommen,

---

[1]) Vgl. auch Rietschel, Die germanische Tausendschaft, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 27. Bd. S. 234 ff.

wie ja die staatliche Gliederung der Urgermanen genau der des Heerwesens entsprochen hat. In den Quellen der Karolingerzeit erscheint der Graf, comes, als der oberste Gaubeamte, als der Vorsteher eines Regierungs- oder Verwaltungsbezirks. Seine Obliegenheiten erstrecken sich auf die Gerichtsbarkeit, die Polizei, die Verwaltung, das Heerwesen.

Die richterlichen Funktionen sind zur Zeit des salischen Gesetzes (im Zeitalter Chlodwigs) durch einen Erwählten des Volks, den Thunginus, ausgeübt worden. Seine Aufgabe war es, in den einzelnen Hundertschaften seines Gaus die regelmäßige Gerichtsversammlung, „das echte Ding“, abzuhalten. Das geschah innerhalb des Gaus alle 40 Nächte, jährlich 8—9 mal; das echte Ding dauerte in der Regel drei Tage. Da der Gau durchschnittlich in vier Hundertschaften zerfiel, deren jede eine Gerichtsgemeinde mit eigener Mallstätte (malloberg) bildete, so fand in jeder Hundertschaft jährlich zweimal echtes Ding statt, wozu die mündigen Freien der Hundertschaft vollzählig zu erscheinen hatten. Daneben wurde, je nach Bedürfnis, „gebotenes Ding“ gehalten, das für gewisse öffentliche, nicht speziell gerichtliche Handlungen zuständig war, wozu übrigens gleichfalls alle mündigen Freien der Hundertschaft zu erscheinen hatten; hier konnte statt des Thunginus der Hundertschaftsbeamte (Centenar) den Vorsitz führen. Das Urteil wurde von einem Siebnerausschuß, den Rachinburgen oder Ratsbürgen, vorgeschlagen und erlangte durch die Zustimmung (Vollbort) des Dingvolks oder des Umstands die Rechtskraft. Wie hinsichtlich der Zusammensetzung, so waren diese Gerichte auch der Kompetenz nach Hundertschaftsgerichte. Dem Grafen unterstand lediglich die Vollstreckung der Urteile; er hatte aus diesem Grunde jedem echten Ding anzuwohnen. — Diese altgermanische, durch und durch volkstümliche Einrichtung des Gerichtswesens hat, wahrscheinlich noch zu Lebzeiten Chlodwigs, eine bedeutungsvolle Umbildung erfahren: der Vorsitz im echten Ding ging an den Grafen, einen vom König ernannten Beamten, über, während derselbe die Aufsicht über die Gefängnisse und über die Vollstreckung der Urteile durch die Schultheißen (= Schuldheischer) in der Hand behielt. Die Folge davon war, daß sowohl die echten als die gebotenen Dinge für den ganzen Grafschaftsbezirk zuständig wurden, während sie hinsichtlich ihrer Einrichtung nach wie vor Hundertschaftsgerichte blieben[1]). — Wichtige Neuerungen sind sodann durch Karl den Großen durchgeführt worden. Sie sollten teils zur Sicherung der

[1]) Eine nochmalige Erweiterung der Zuständigkeit dieser Gerichte ergab sich aus der Unterstellung mehrerer Gaue unter einen Grafen, vgl. unten S. 207.

Rechtspflege, teils zur Entlastung der Gerichtsgemeinden dienen. An Stelle der von Fall zu Fall wechselnden Rachinburgenausschüsse wurden feste Schöffenkollegien gebildet, deren Mitglieder (scabini) durch die Grafen, unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinden, auf Lebenszeit ernannt wurden, überdies nicht nur in der eigenen Hundertschaft, sondern auch in anderen Gerichten ihres Amtes walten konnten; zur Beurkundung der Verhandlungen wurden Gerichtsschreiber aufgestellt; die Zuständigkeit des echten Dings wurde gegenüber dem gebotenen Ding scharf abgegrenzt: das erstere ist für Leib und Leben, für Freiheit und echtes Eigen, das letztere für Schuld und fahrende Habe zuständig. Die allgemeine Dingpflicht wurde von Karl in der Weise ermäßigt, daß nur noch zu den echten Dingen sämtliche Hundertschaftsgenossen zu erscheinen hatten, während zu den gebotenen Dingen nur noch die Schöffen, Parteien und Zeugen berufen wurden; jene werden regelmäßig vom Grafen, diese vom Centenar gehalten; in jenem hatten die Schöffen das Urteil nur vorzuschlagen, in diesem hatten sie es zu fällen; das echte Ding fand nach wie vor alle 40 Nächte statt, aber es wurde bestimmt, daß zwischen den Hundertschaften abgewechselt, also innerhalb einer einzelnen Hundertschaft nicht mehr als dreimal im Jahre Vollgericht gehalten wurde (tria placita generalia); das gebotene Ding, das Schöffengericht, trat alle 14 Nächte, in der Regel am Hauptort der Grafschaft, zusammen.

Die polizeilichen Aufgaben des Grafenamts beziehen sich auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit, auf Handel und Gewerbe, Straßen und Brücken. Auch die Fürsorge für kirchliche Stiftungen, sowie für königliche Schutzbefohlene gehört dazu. Der Graf konnte die Gaugenossen für die genannten Zwecke zu allerlei Diensten aufbieten, wobei ihm das Bannrecht, d. i. Strafgewalt, zustand; auch war er befugt, zur Wahrung des Landfriedens das Gauaufgebot zu erlassen.

Unter der Verwaltung des Grafen standen die öffentlich rechtlichen Einnahmen, die Steuern, Zölle, Strafgelder (Gewebde), während für die königlichen Domänen ein besonderer Verwalter, der domesticus oder actor, aufgestellt war. Nach Sohm waren übrigens in der Karolingerzeit beide Ämter in derselben Person verbunden. Mit der Eintreibung der Gefälle wurden vom Grafen die Schultheißen beauftragt, die ebendaher ihren Namen haben.

Was endlich das Heerwesen betrifft, so hatte der Graf das Aufgebot des Königs zu verkünden und den Heerbann des Gaus zu führen. Eigenes Aufgebotsrecht hatte er, wie erwähnt, nur in polizeilichen Fällen.

Die Einnahmen des Grafen setzten sich aus einem Drittel der

Gerichtsgefälle und aus dem Ertrag der ihm vom König übertragenen Lehen (Benefizien) zusammen. Erst in nachkarolingischer Zeit kamen noch Abgaben der Gaubewohner, der sogenannte Grafenschatz, hinzu. Bei seinen häufigen Dienstreisen innerhalb des Gaus (circumire pagum) hatte der Graf Anspruch auf freie Beförderung und Herberge.

Durch diese Reisen, besonders aber durch die Pflichten des Hof- und Heerdiensts, entstand häufig das Bedürfnis der Vertretung. Daher standen den Grafen vicarii zur Seite. Die ursprünglich untereinander verschiedenen Ämter des vicarius, centenarius, scultheizo, auch tribunus sind in der Karolingerzeit völlig zusammengeschmolzen.

Soviel über die Stellung, die der Graf in seinem Amtsbezirk einnimmt. Die staatsrechtliche Bedeutung des Grafenamts beruht nun darauf, daß der Graf ein vom König bestellter Beamter ist. Sein Amt schließt keine selbständige Gewalt in sich, er ist vielmehr lediglich Werkzeug seines Herrn, Diener des Königs in vorgeschriebenen Grenzen. Er ist zur Amtswaltung verpflichtet, nicht berechtigt. Es steht dem König frei, durch seine Bevollmächtigten, die Königsboten (missi dominici, regales, palatini, fiscales), in die Gauregierung einzugreifen, den Grafen, den er eingesetzt hat, abzusetzen oder zu versetzen; das Königsbotenamt ist durch Karl den Großen zu einer ständigen, organischen Staatseinrichtung ausgebildet und das ganze Reichsgebiet ist durch ihn in Botenbezirke (missatica, legationes) eingeteilt worden. Trotz alledem, und gerade deshalb, weil sie vom König selbst eingesetzt waren, und in seinem Auftrag handelten, nahmen die Grafen eine ausgezeichnete Stellung ein. Wer sich an einem Grafen vergreift, muß nach dem salischen Gesetz dreifaches Wehrgeld zahlen. Das Grafenamt wird auf Lebenszeit verliehen; die Absetzung eines Grafen erfolgte nur in besonderen, seltenen Fällen.

Ja, bald nach Karls Regierung traten Ansätze zur Erblichkeit des Grafenamts hervor, und der Grund zu dieser Entwicklung ist längst vor Karls Zeiten gelegt worden. Im Jahr 614 hat der Merowinger Chlotar II. in einem Erlaß versprochen, „keinen Richter aus andern Gegenden über einen Gau zu setzen, damit dieser, wenn er sich ein Vergehen zu Schulden kommen lasse, gehalten werden kann, den Schaden aus seinem Eigenen zu ersetzen". Zweierlei ist darin enthalten: erstens, der Richter, d. i. der Graf, soll Gauangehöriger sein; zweitens, er soll Eigenes, nämlich Grundeigentum, besitzen. Nun ergab sich aber von selbst, daß nur die angesehensten Männer, also die größeren Grundbesitzer, für das Grafenamt in Betracht kamen: dem Ernennungsrecht des Königs wird also meist eine enge Grenze gezogen gewesen sein; nicht selten wird

er beim Tode eines Grafen überhaupt keine Wahl gehabt haben, weil nur der Sohn oder Erbe des Verstorbenen das Amt übernehmen konnte, und da dergleichen sich wiederholte, so bildete sich eine Gewohnheit, zuletzt ein Recht. Der Erlaß Chlotars, der sinkenden Königsgewalt von der aufsteigenden Adelsmacht abgerungen, war eines jener Zugeständnisse, die einmal gegeben, nicht mehr rückgängig zu machen sind; selbst Karl der Große, der die ungeteilte Königsmacht der Merowinger, und mehr als das, in Händen hatte, mußte sich zu jenem unwillkommenen Vermächtnis bekennen, das in der Tat nicht bloß durch die Überlieferung geschützt, sondern in den realen Verhältnissen begründet war [1]).

Die Traditio Meginfridi ist in Buachihorn vollzogen; sie bezieht sich auf ein Grundstück zu Rihchinbah, das zur Zeit des Grafen Ruachar an das Kloster St. Gallen vergabt wird. Wo liegen die genannten Orte? Wo hat Graf Ruachar seines Amtes gewaltet? Um diese und verwandte Fragen beantworten zu können, haben wir einen Blick auf die Grafschaften des Bodenseegebiets zu werfen; vor allem auf den

Linzgau.

Der Name Linzgau erscheint in den St. Galler Urkunden in allerlei Formen: pagus Linzgauvia, p. Linzgauginsis, p. Linzgeuve, p. Linzgoue, comitatus Linzikeuue u. s. w. Der Name ist früher allgemein von den Lentiensischen Alamannen abgeleitet worden, die bei Ammianus Marcellinus (330—400 n. Chr.), dem Fortsetzer des Tacitus, wiederholt Erwähnung finden, und gegen die der Kaiser Gratianus um 378 gekämpft hat) [2]). Dagegen hat Baumann (Korrespondenzblatt des Vereins f. Kunst u. Altertum in Ulm u. Oberschwaben, 2. Jahrg., S. 81 f.) darauf hingewiesen, daß die Sitze der Lentienser am Südostabhang des Schwarzwalds zu suchen seien und daß dieser Stamm sich zwar im fünften Jahrhundert gegen das helvetische Gebiet, schwerlich aber gegen den Linzgau vorgeschoben habe; es sei zu vermuten, daß der Linzgau ebenso, wie die übrigen Bodenseegaue (mit Ausnahme des Hegaus), nach einem Flusse benannt sei; und da der Hauptfluß des Linzgaus, die Uhldinger Aach, nach den „Beiträgen zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden“ (Druckjahr?) nebenbei Linz heiße, so erscheine es nahezu zweifellos, daß der Linzgau von diesem Fluß seinen Namen habe. Im Anschluß hieran sucht Buck (Zeitschr. f. Gesch.

[1]) Das Vorstehende im Anschluß an Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung.

[2]) Sambeth, Beschreibung des Linzgaus, Schr. des Vereins f. Gesch. d. Bodensees, 5. Heft, Anhang.

d. Oberrheins N. F. 3, 338) den Flußnamen Linz von der indogermanischen Wurzel rî, europäisch lî = fließen, abzuleiten; auch das von **Krieger** herausgegebene Topographische Wörterbuch des Großherzogtums Baden hat sich den Baumannschen Gedanken zu eigen gemacht, indem es den Linzgau als „Gau an der Linz“ erklärt. Die Angabe, daß das vielgenannte Flüßchen seit alten Zeiten mit dem seltenen, aber keineswegs beispiellosen Luxus zweier Namen ausgestattet war[1]), stimmt auffallend mit der Tatsache überein, daß von den zwei Orten, die seinem Ursprung zunächstliegen, der eine Aach, der andere Linz heißt. Auch wir sind daher der Meinung, daß der Name unseres Gaus von dem alten Namen seines Hauptflusses abzuleiten ist; dabei ist ein etymologischer Zusammenhang der Namen Linzgau und Lentienses nicht völlig ausgeschlossen: es ist ja doch möglich, daß die Lentienser irgend einmal an der Linz gewohnt und daher ihren Namen erhalten haben; aber wir wissen das nicht.

Zum Linzgau gehören nach den Urkunden folgende Orte:

1. Im jetzigen Königreich Württemberg, in den Oberämtern Tettnang, Ravensburg, Saulgau: Duringas, Teuringen, erstmals genannt 752, als linzgauisch bezeichnet 783 (Wartmann Nr. 16. 100); Fiscpah, Fischbach, 764, 778 (46. 84); Ailingas, Helingas, Ailingen 771 (59); Scuzna, Ort an der Schussen, vielleicht Lochbrücke 771 (59); Heichenstege, vielleicht Aichstegen, alter Name für Kloster Löwental, oder Eichstegerhof, Gem. Untersiggingen, bad. Bez.A. Überlingen, 778 (Cod. Lauresham. 2, 482); Chnuzesvilare, abgegangen oder vielleicht Gunzenhaus bei Kehlen 786 (106); Kelinga, vielleicht Kehlen, vielleicht Ailingen c. 817 (231); Wickinhusa, Wiggenhausen 844 (390); Thruoanteswilare, ohne Zweifel Trutzenweiler bei Schmalegg, das im 13. Jahrh. Truonswilar heißt (Baumann im Anzeiger f. schweiz. Gesch. N. F. 2, 301), 873 (573); Haboneswilare, Happenweiler bei Kappel 873 (573); Riûtin, eines der verschiedenen Reute, vielleicht Reute bei Taldorf, 972/973 (Württ. Urkundenbuch I, S. 218); Pfruwanga, Pfrungen 1121 (Cas. Petrish. in MGSS. XX, 662); Horiguncella, Horgenzell 1151 (Württ. UB. II, S. 440); Bizenhouen, Bitzenhofen, erscheint in einer Urkunde von 1259 (Cod. Salem. I, 385) als Landgerichtsstätte der Grafschaft Heiligenberg; Tepfenhart, Tepfenhard, und Adilsriuti, Adelsreute, jetzt badische Exklaven auf württembergischem Gebiet, werden 1276 (Cod. Salem. II, 149) zum pagus qui dicitur Linzegoe gerechnet.

Folgende Orte werden zwar nicht ausdrücklich als linzgauisch be-

[1]) Vgl. z. B. unten bei „Nibelgau“.

zeichnet, sind aber der Lage, dem Grafennamen und dem urkundlichen Zusammenhang nach mit Bestimmtheit zum Linzgau zu rechnen: Snezzinhusin, Schretzenhausen 809 (202); Hebinchova, wahrscheinlich Hefigkofen 813/814 (211); Maduncella, Cella Majonis, Manuncella, Manzell 813/816, 813/814, 897 (216, 219, 709); endlich Buachihorn 838 (369). — Die Zuweisung von Eigileswilare, Forastum, Rotinbahc zum Linzgau, in der Urkunde Wartm. Nr. 479, ist von Baumann (Forsch. z. Schwäb. Gesch. S. 201 f.) wohl zutreffend auf einen Irrtum des Schreibers zurückgeführt. Mit den Namen Petinwilari 735 (5), Pettenwilare 864 (498), Pettinwilari (Wartm. II. Anh. Nr. 21), Patahinwilare oder Patechinwilare 839 (381) ist nichts anzufangen, da es in drei Oberämtern (Tettnang, Ravensburg, Wangen) Orte mit Namen Bettenweiler gibt. Wanbrehswatt, Wammeratswatt bei Oberteuringen, ist in den Acta S. Petri in Augia (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXIX) erwähnt; eine Angabe des Gaus vermag ich aber (trotz Baumann, Gaugrafschaften) dort nicht zu entdecken.

2. Im jetzigen Großherzogtum Baden, in den Bezirksämtern Überlingen und Pfullendorf: Permodingas, Perahtmotingas, Bermatingen 779, 788 (87. 119); Aldunpurias, Altenbeuren 783 (99); Hounsteti in Gaerrinberg, abgegangener Ort auf dem Gehrenberg 788 (119); Werinpertiwilare, wahrscheinlich Wirmetsweiler bei Meersburg 816 (219); Scuginnothorf, Schiggendorf 828 (314); Wildorf, Weildorf, Wintarsulaga, Wintersulgen, Lindolveswilare, nicht zu bestimmen, sämtlich 849 (408); Keranberc, eine der Ansiedlungen auf dem Gehrenberg 860/861 (475); Adaldrudowilare, wahrscheinlich Adriatsweiler bei Pfullendorf 864 (505); Sikkinga, Siggingen 866 (517); Tyzindorf, vermulich Daisendorf bei Meersburg 972 (Württ. UB. I, S. 218); Heuruti, Höhreute Gem. Illwangen, Niderewilare, Niederweiler Gem. Hohenbodmann, beide 1040 (Württ. UB. I, S. 223); Oweltinga, Uhldingen 1058 (Cas. Petrish. MGSS. XX, 642); Urenouwa, Urnau 1094 (Quellen schweiz. Gesch. III, 41); Taverna, Tafern bei (württ.) Pfrungen 1121 (Cas. Petrish. 662); Frichingen, Frickingen 1135 (Cas. Petrish. 667); Leustetten, Leustetten 1158 (Neugart C. D. Nr. 868); Luiprehtisruti, Lippertsreute 1159 (Beyerle, Grundeigentum in Konstanz 2, 3); Niuveron, Neufrach 1277 (Cod. Salem. 2, 168); Ahe, Aach bei Pfullendorf 1293 (Fürstenb. UB. V, 228, vgl. 60); Iberlingen, Überlingen 1492 (Fürstenb. UB. VII, 187), in der Vita S. Galli zum Jahr 613 in der Form Iburninga genannt, St. Gall. Mitteil. 12, 20.

Der Lage und dem Zusammenhang der Urkunden nach sind zum Linzgau noch zu rechnen: Hahahusir, Ahausen bei Bermatingen, Alt-

stadi, nicht mehr festzustellen, beide 752 (16); Cluftirron, Chlufturnon, Hgluftirnun, Kluftern 764, 813, 817 (46, 211, 226); Stetim, Stetten bei Meersburg (?), Maracdorf, Markdorf 817 (226); Rockanburra, Roggenbeuren 860/861 (475). Zweifellos linzgauisch ist das bei Neugart C. D. Nr. 968 genannte Menlichusen, Mendlishausen; fraglich ist nur, ob die Worte in pago Lintzgoviae in der Urkunde auf Menlichusen mitzubeziehen sind. — In Potamo curte regis ist nicht auf das linzgauische Hohenbodman, 8—9 km Luftlinie nordöstlich von Überlingen, sondern auf das hegauische Bodman am Überlingersee Bez.A. Stockach zu beziehen. Das beweisen die Urkunden Wartm. Nr. 724 und 740; die hier erwähnten Bäche Thatalabahc und Tiufenbah sind, wie mir der Freiherr von und zu Bodman in München freundlichst mitgeteilt hat, auf die in unmittelbarster Nähe von Bodman mündenden Bäche Dättelbach und Tiefenbach zu beziehen.

Alle diese württembergischen und badischen Orte, mit Ausnahme der Schussenorte Scuzna und Kelinga, sind in den Gebieten der beiden Achen, der Buchhorner Ach und der Uhldinger Ach, zerstreut. Wäre der Name Linzgau nur die geographische Bezeichnung einer Gegend, so könnten wir uns mit dem Ergebnis begnügen, daß der Linzgau die genannten zwei Flußgebiete umfaßt und im Südosten das Schussental berührt habe. Der Linzgau als Grafenbezirk muß aber doch wohl von den benachbarten Gaugrafschaften genau abgegrenzt gewesen sein, und es wäre immerhin von Wert, wenn wir die Grenzlinie festzustellen vermöchten. Zu diesem Zweck sind zweierlei Behelfe vorgeschlagen worden. Pfarrer Sambeth in seiner Beschreibung des Linzgaus (Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees, 2. Heft, Anhang) geht nach älteren Vorgängen (vgl. Stälin I, 277) von der Annahme aus, daß die kirchliche Kapitulareinteilung genau den Grafschaftsbezirken entspreche, und daß die Kapitel Überlingen und Teuringen aus der Grafschaft Linzgau gebildet seien: die Grenzen der beiden zusammengelegten Kapitel müssen also die Gaugrenzen ergeben. Baumann (z. B. in seinen Gaugrafschaften in Wirtemberg) erkennt zwar für das Gebiet der Konstanzer Diözese an, daß die Kapitel mit den Gauen übereinstimmen, glaubt aber gleichzeitig an eine Kongruenz der mittelalterlichen, ja selbst der neuzeitlichen Grafschaftsgrenzen mit den karolingischen Gaugrenzen und gründet seine Beschreibung des Linzgaus auf diese.

Wäre dies alles richtig, so ist klar, daß die kirchlichen Kapitel nicht bloß mit den Grafschaften der Karolingerzeit, sondern auch mit denen des späteren Mittelalters sich decken müßten. Diese Gleichung läßt sich aber ohne weiteres kontrollieren. Die Kapitelsgrenze, in deren Be-

schreibung wir unbedenklich dem langjährigen Ailinger Pfarrherrn folgen, umfaßt im Westen Hödingen, Pfaffenhofen-Owingen, Billafingen, Seelfingen, Herdwangen, Ebratsweiler, Aach, Pfullendorf; die Grafschaft Heiligenberg dagegen, deren Grenzen Baumann auf Grund von Lehenbriefen und Zeugenaussagen des 14. und 15. Jahrhunderts bestimmt hat, umschließt noch Sernatingen (Ludwigshafen) und Nesselwangen. Im Norden macht die Kapitelsgrenze zwischen den beiden nördlichsten Punkten Pfullendorf und Riedhausen eine Einbiegung nach Süden, so daß Burgweiler und sein Filial Judentenberg dem Nachbarkapitel Mengen zufallen; die Grafschaft dagegen umfaßt nicht nur Burgweiler, sondern berührt, nach Norden ausbiegend, sogar noch Ostrach (Baumann, Territorien des badischen Seekreises S. 7). Von dem östlich bei Riedhausen gelegenen Waldhausen geht die Kapitelsgrenze in südöstlicher Richtung zur Schussen, die unmittelbar oberhalb Oberzell erreicht wird und von da bis zu ihrer Mündung die Ostgrenze bildet: Waldhausen und Fleischwangen liegen innerhalb, Schmalegg und Berg außerhalb des Kapitels Teuringen; die Grafschaftsgrenze dagegen streicht von Riedhausen zwar ebenfalls zur Schussen, erreicht diese jedoch gegenüber der Mündung der Wolfegger Ach: zur Grafschaft zählen noch Schmalegg und Berg, nicht aber Waldhausen und Fleischwangen, Ostgrenze ist die Schussen von Berg abwärts. Im Süden werden die Kapitel durch den Bodensee begrenzt; die Grafschaftsgrenze geht von der Schussenmündung quer über den See zur Petershauser Rheinbrücke, von da nach Dingelsdorf, weiter über den See nach Sernatingen: der östliche Teil der Landzunge zwischen Überlinger- und Untersee („Die Rick") ist also heiligenbergisch. — Wir sehen: die Grafschaft Heiligenberg erscheint fast auf allen Seiten umfangreicher, als das Gebiet der beiden Kapitel; nur die Orte Waldhausen und Fleischwangen, die zum Kapitel Teuringen gehören, sind nicht heiligenbergisch geworden, und nur an der untern Schussen decken sich die Grenzen dieses Kapitels und der Grafschaft.

In welchem Verhältnis steht nun die alte Linzgaugrafschaft zur späteren Grafschaft Heiligenberg? Decken sich die beiden Gebiete oder nicht? Die von Baumann vorgeschlagene Gleichung stützt sich auf zwei Sätze: 1. die Grafenrechte (ausgenommen das Aufgebotsrecht) sind bis in die Neuzeit herein dieselben geblieben, die sie unter den Karolingern waren; 2. die häufigen Verschiebungen des (privaten) Grafen**besitzes** haben keinen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung der (amtlichen) Grafen**bezirke** geübt. Diese Sätze können, so wie sie hier lauten, ohne Einschränkung zugestanden werden. Aber der erste derselben berührt unsere Frage im Grund überhaupt nicht, denn aus der Kontinuität

der Institution ist die Identität der Bezirke in keiner Weise zu folgern. Und der zweite Satz reicht nicht aus, um die Baumannsche Gleichung zu rechtfertigen. Sollte ein Grafengeschlecht, dem es gelungen war, ein an den eigenen Amtsbezirk anstoßendes Grundstück zu erwerben, jeden Versuch unterlassen haben, die gräflichen Gerechtsame auf die neue Erwerbung auszudehnen? So knöchern waren diese Leute nicht. Die Alpgaugrafen z. B. haben in einem Teil des Nibelgaus, in dem sie begütert waren, Grafenrechte erstrebt und erhalten; selbst ihren Stammsitz haben sie auf ehemals nibelgauisches Gebiet, nach Eglofs, verlegt: kein anderer als Baumann erzählt uns dies und zwar als etwas „Selbstverständliches“ (Zeitschrift des Histor. Vereins f. Schwaben-Neuburg II, 13). Ähnlich ist es anderwärts gegangen, höchst wahrscheinlich auch im Linzgau: die merkwürdige Erscheinung, daß von der Halbinsel zwischen Überlinger- und Untersee ein kleiner Schnipfel zur Grafschaft Heiligenberg gezogen ist, kann doch wohl nur auf private Besitzverhältnisse zurückgeführt werden. (So urteilt auch Tumbült, Mitt. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch., Ergänzungsbd. 3, 648.) Was hier im einzelnen vorgegangen ist, erfahren wir natürlich nicht; derlei Grenzverschiebungen sind unter der Hand praktiziert worden; daher eben die Rechtsunsicherheit, die im 14. und 15. Jahrhundert landauf, landab zu den Streitigkeiten über die Grafschaftsgrenzen und damit zu den von Baumann verwerteten Zeugenaussagen geführt hat. — Wenn übrigens die Grafen, soweit sie die Macht dazu hatten, ihren Amtsbereich auf Kosten schwächerer Nachbarn zu erweitern suchten, so erreichten sie damit meist wohl nur einen bescheidenen Ersatz für die Schmälerung ihrer Gebiete, die sich aus den Immunitäten und Exemtionen ergab; auch im Linzgau mögen manche Stücke im Lauf des 12. und 13. Jahrhunderts der gräflichen Gewalt entzogen worden sein, Besitzungen von Klöstern, von Reichsstädten und dergleichen. — Die Grenzen einer Grafschaft sind also die konstante Größe nicht gewesen, die sie gewesen sein müßten, wenn wir aus spätmittelalterlichen Zeugenaussagen die karolingischen Gaugrenzen sollten herauslesen können.

Nicht ausgeschlossen erscheint dagegen die Möglichkeit, die Grenzen des alten Linzgaus von der kirchlichen Kapitulareinteilung aus festzustellen. Die Dauerbarkeit der kirchlichen Einrichtungen erweist sich unter anderm auch darin, daß wir in den Kapiteln fast unveränderliche Bezirke vor uns haben. Die Kapitel Überlingen (früher Kapitel Leutkirch, nach einem kleinen bei Neufrach gelegenen Orte, später Kapitel Linzgau genannt) und Teuringen (früher Kapitel Ailingen) bestehen heute noch mit derselben Begrenzung, wie wir sie aus dem Liber decimationis

cleri Constantiensis pro Papa vom Jahr 1275 (Freiburger Diöz.Arch. Jahrg. 1) kennen, und es ist wahrscheinlich, daß sie vom 8. Jahrhundert her, also seit Errichtung der Kapitel, die gleichen gewesen sind. Nur eine einzige erhebliche Änderung scheint vor sich gegangen zu sein, die wohl mit der im 9. oder 10. Jahrhundert erfolgten Errichtung des Schussengaus und des diesem wesentlich entsprechenden Landkapitels Ravensburg im Zusammenhang steht: die Pfarrei Berg mit ihren (früheren) Filialen Schmalegg und Trutzenweiler hat vermutlich einst zum Kapitel Teuringen gehört, von dem sie an das Kapitel Ravensburg abgetreten worden ist. Vergleichen wir die alten Linzgauorte, die wir aus den Urkunden kennen, mit dem Gebiet der beiden Kapitel, so wird die Grenze der letzteren nur durch das Örtchen Trutzenweiler, das zum Linzgau gehört, überschritten; im übrigen wird die Kapitelsgrenze an den verschiedensten Stellen von linzgauischen Orten nahezu erreicht: Wiggenhausen, Ailingen, Adelsreute, Tepfenhard liegen der östlichen, Pfrungen liegt der nördlichen Teuringer Grenze nahe; Aach liegt an der Nordwestecke, Überlingen an der Südwestecke des Überlinger Kapitels. Es drängt sich also die Annahme geradezu auf, daß die beiden Kapitel aus dem alten Linzgau gebildet seien: fügen wir die Pfarrei Berg mit den genannten Filialen zum Kapitel Teuringen und verbinden wir dieses mit dem Überlinger Kapitel, so erhalten wir aller Wahrscheinlichkeit nach das Gebiet der karolingischen Grafschaft im Linzgau. — Wir haben der Arbeit Baumanns zahlreiche wertvolle Feststellungen im einzelnen zu danken; im Gesamtergebnis bekennen wir uns dagegen zu der Auffassung von Sambeth. Nur freilich lassen wir völlig dahingestellt, ob und inwieweit die Gaugrenzen auch anderwärts, sei's in der Konstanzer, sei's in anderen Diözesen, mit den Kapitelsgrenzen zusammentreffen; für uns hat es sich lediglich um den Linzgau gehandelt. — Noch sei bemerkt, daß ein Stück natürlicher Grenze sowohl der karolingischen, als der spätmittelalterlichen, sowohl der weltlichen, als der kirchlichen Landeseinteilung gemeinsam gewesen ist: der Unterlauf der Schussen — eines Flusses, der schon durch seinen Namen als ein wilder Geselle gekennzeichnet wird, der schon so manche Brücke zerrissen und noch in unsern Tagen, obwohl gebändigt, so manche Saat an seinen Ufern zerstört hat, — hat den Linzgau vom Argengau, das Teuringer vom Tettnanger Kapitel, die Heiligenberger von der Montforter Grafschaft getrennt.

Im Anschluß hieran und mit Rücksicht auf die folgenden Abschnitte werfen wir noch einen kurzen Blick auf die übrigen Bodenseegaue und einige Rheingaue[1]).

[1]) Vgl. Baumann, Gaugrafschaften in Württemberg.

An den Linzgau grenzt im Osten der **Argengau**, der das Seeufer von der Schussen bis zur Bregenzer Ach und landeinwärts das Argengebiet bis Wangen an der oberen (südlichen), bis Pfärrich an der unteren (nördlichen) Argen umfaßt, während die Ostgrenze durch den Pfänder und seine nördlichen Ausläufer gebildet wird. Er liegt zu etwa zwei Dritteln im heutigen Königreich Württemberg, der Rest verteilt sich auf Bayern, Österreich und die preußische Herrschaft Achberg. Von den Orten des Argengaus werden in St. Galler Urkunden besonders häufig Wazzarburc (Wasserburg), Mittin (Mitten) und Arguna (Langenargen) genannt, während Lintoua (Lindau), Pregancia (Bregenz), Tetinanc (Tettnang), Wangun (Wangen) nur vereinzelte Erwähnung finden.

Der **Alpgau** ist dem Argengau im Osten benachbart. Vom Bodensee wird er nicht mehr bespült, da seine Westgrenze durch den Pfänder gebildet wird. Seine Nordgrenze folgt östlich von dem argengauischen Wangen eine Strecke lang der oberen Argen; die Südgrenze verliert sich in die lange unbewohnten Gebiete des Bregenzer Waldes („Saltus"), die Ostgrenze in die Gebirge rechts der oberen Iller. Genannt werden hauptsächlich Nordhovun (der nördliche Teil von Sonthofen), Stoufun (Oberstaufen), Fiskine (Fischen bei Sonthofen). Heute umfaßt der Begriff Allgäu ein viel weiteres Gebiet als der karolingische Alpgau; dieser liegt größtenteils im heutigen Bayern, kleine Stücke gehören zu Österreich (Möggers und einige Waldtäler) und in Württemberg (Holzleute OA. Wangen).

Der **Nibelgau** (Nibel oder Eschach, Nebenfluß der Wurzacher Ach) grenzt im Süden an den Alpgau, im Westen an den Argengau. Als Hauptort des Gaus ist Leutkirch zu betrachten, das unter dem Namen Ufhova, villa Nibulgauia, Nibalgauwe ad chirichun, Liutchirichun erwähnt wird und wo sich die älteste Kirche des Gaus, die Leutkirche (basilica popularis, ecclesia publica) zum heiligen Martin befand. Der größere westliche Teil des Nibelgaus ist heute württembergisch, der kleinere östliche bayrisch.

Von den drei nördlich des Linzgaus gelegenen Gauen **Schussengau**, **Eritgau**, **Ratoldsbuch** ist der erstere, aus dem die Grafschaft Ravensburg entstanden ist, erst spät ein selbständiger Gau geworden. Aus dem Eritgau (Hoßkirch—Bussen, Herbertingen—Schussenried) ist die Grafschaft Friedberg, aus dem Ratoldsbuch die Grafschaft Sigmaringen entstanden. Alle drei Gaue stoßen bei Riedhausen mit dem Linzgau zusammen.

Der **Hegau**, der westliche Nachbar des Linzgaus, wird im Westen

vom Randen- und Längegebirge, im Süden vom Rhein begrenzt; im Norden ist Geisingen noch hegauisch, während Emmingen ob Egg 820 zum Scherragau gerechnet wird. An Umfang übertraf also der karolingische Hegau das heute so bezeichnete Gebiet um ein beträchtliches; der Hauptmasse nach zu Baden gehörig, umfaßt er zwei halbinselartig den Rhein überschreitende Schweizer Gebiete (bei Schaffhausen und bei Stein), sowie die württembergischen Exklaven Hohentwiel und Bruderhof. Zum Hegau gehört unter anderem Bodman, das unter den Bezeichnungen in Potamo curte regis, Potamicum palacium, Potoma und ähnlich oft erwähnt wird, übrigens von Hohenbodman, nördlich von Überlingen gelegen und zum Linzgau gehörig, zu unterscheiden ist. (Vgl. Tumbült in Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband III, 619 ff.)

Westlich hiervon liegt der Schwarzwälder Albgau, der im Süden ebenfalls vom Rhein, im Nordosten von der Wutach (Oberlauf Gutach), im Westen von der Murg begrenzt wird und im Nordwesten an den Feldberg stößt (vgl. Tumbült in ZGORh. N. F. 7, 154 ff.).

Der Breisgau, im Westen und Süden vom Rhein begrenzt, im Norden durch die Bleiche (linker Nebenfluß der Elz) von der Ortenau geschieden, ist der westliche Nachbar des Albgaus (vgl. Krieger, Topograph. Wörterbuch von Baden).

Das südliche Bodenseeufer ist zu sehr ungleichen Teilen zwischen dem Thurgau, dem Arbongau und dem Rheingau geteilt. Zum Rheingau gehört das Seeufer von der Bregenzer Ach bis zum Rhein; seine Westgrenze folgt dem untersten Rheinlauf bis zur Einmündung des Steinebachs (bei Bauriet), sodann dem Steinebach selbst, der in seinem oberen Lauf Letzebach heißt, ungefähr bis zu seinem am Kaien gelegenen Ursprung (Schwarzenegg, Wartm. Nr. 680); von hier scheint sie in ungefähr südlicher Richtung bis zum Hirschensprung zu verlaufen, d. h. bis in die Gegend, wo die das Rheintal einschließenden Berge von beiden Seiten her zusammenrücken und eine natürliche Grenze zwischen Rheingau und Rätien bilden. Ob und wie weit die links von der Ach gelegenen Teile des Bregenzer Walds zum Rheingau zu rechnen sind, kann dahingestellt bleiben. Rheingauorte sind Hostadi (Höchst), Lutaraha (Lautrach), Altsteti (Altstätten), Marhpah (Marbach), Farniwang (Bernegg), Lustenouva (Lustnau) mit Chostancineswilare (Weiler?), Torrenpiurron (Dornbirn) (vgl. Meyer von Knonau in St. Gall. Mitt. 13, 92 ff.; 15/16, 466 ff., wo noch weitere Literatur vermerkt ist).

Der Thurgau umfaßt ursprünglich das ganze Gebiet des Flusses,

nach dem er genannt ist, nebst dem nördlichen Ufer des Zürichsees und dem südwestlichen Ufer des Bodensees, ausgenommen den Arbongau und die Bischofshöri, die beide zur Ausstattung des Konstanzer Bistums gehörten. Von der Mitte des neunten Jahrhunderts an erscheint jedoch der Zürichgau als eigene, vom Thurgau losgelöste Grafschaft, die das ganze Nordufer des Zürichsees umfaßt und im Nordwesten über den Pfäffikoner und Greifensee um ein beträchtliches hinausgreift (vgl. Meyer von Knonau, St. Galler Mitt. 13, 98 ff. 208 ff.).

III. Die Ulriche der Karolingerzeit.

Was wir von dem Geschlecht der Ulriche oder Udalrichinger wissen, beruht in erster Linie darauf, daß Angehörige dieses Geschlechts von den Anfängen Karls des Großen an in zahlreichen Gauen des Bodenseegebiets das Grafenamt verwaltet haben: vorwiegend aus diesem Grunde werden ihre Namen in den St. Galler Traditionsurkunden erwähnt, aus denen zugleich die erforderlichen Zeitangaben zu erheben sind. Es sind daher zunächst die Grafschaften festzustellen, die, sei es vorübergehend, sei es während längerer Zeiträume, von Ulrichen verwaltet worden sind.

A. Grafschaften der Ulriche.

Da erst zu untersuchen ist, welche Persönlichkeiten als Angehörige des Ulrichshauses zu betrachten sind, so müssen zunächst möglichst vollständige Grafenreihen für die einzelnen Gaue aufgestellt werden. Dabei zeigt sich, daß die beiden Gaue

Linzgau und Argengau

stets von denselben Grafen verwaltet worden sind. Die Urkunden ergeben folgende Namen und Jahreszahlen:

Warin, Linzgau 764 (Wartm. Nr. 46), Roadhart, Argengau 769 (52).

Hroadbert (I., Rotpert, Roadbert, Ruadbert, Crodbert) L.: 778. 783. 783. 784. 786. 788. A.: 784. 794. 798. 799 (84. 99. 100. 101. 106. 119. — 101. 137. 152. 156).

Oadalrich (I., Uadalrich, Udalrich, Odalrich, Adalrich, Hodalrich) A.: 802, 805 (164. 181).

Hroadbert (II.) L.: 813. A.: 807 (211. — 192). Nach W. Nr. 160 Sohn Udalrichs I.

Oadalrich (II.) L.: 809. 816. 817. A.: 807. 809. 815 (202. 219. 226. — 197. 200. 215). Nach W. Nr. 160 Sohn Udalrichs I.

Ruachar (Ruochar, Ruchar) L.: 828. A.: 824. 827. 834. 837. 838. 838 (314. — 276. 308. 347. 362. 369. 377). Die Urkunde Nr. 395 muß außer Betracht bleiben, weil weder Zeit noch Ort zu bestimmen ist; Wartmanns Zeitbestimmung ist jedenfalls zu verwerfen.

Chonrat (Chunarad, Chuonrad) L.: 844. 844. A.: 839. 839. 856 (390. 392. — 378. 381. 450). Sub Honrato duce nobilissimo wird 851 über die Freilassung eines Hörigen zu Hostrachun eine Urkunde ausgestellt (417). Ostrach gehört doch wohl zum Eritgau, nicht, wie Meyer von Knonau (St. Gall. Mitt. 13, 236) meint, zum Linzgau; im Eritgau erscheint dieser Graf auch schon 839 (vgl. Dümgé, Reg. Bad. S. 69.) Zu beachten ist der auszeichnende Titel dux. Noch 861 (479), als schon Udalrich III. Graf im Linz- und Argengau war, heißt Chuonrat comes inluster.

Welfo L.: 849. A.: 857. 858 (408. — 457. 462).

Oadalrich (III.) L.: 860/61. 864. 866. 866. 873. 874. 883. A.: 861. 867. 867. 870. 872. 872. 872. 874. 878. 882. 879 (475. 505. 516. 517. 573. 580. 629. — 489. 525. 527. 552. 557. 559. 561. 584. 609. 622. Band II, Anh. Nr. 9).

Oadalrich (IV.) L.: 889. 890. A.: 886. 905. 909 (668. 680. — 652. 744. 756). Wir beziehen nach Stälins Vorgang die Urkunden, die nach dem Jahr 885 ausgestellt sind, auf Udalrich IV., weil in einer Urkunde von 885 (645) ein Uadalrichus junior, und zwar offenbar als Graf, aufgeführt wird. Udalrich IV. ist demnach als Sohn seines Vorgängers zu betrachten; er scheint unter dem 30. September im St. Galler Totenbuch verzeichnet zu sein, ebenso seine Gemahlin Perehtheid unter dem 1. Juli (St. Gall. Mitt. 11, 54. 64); von seinen Töchtern Irmindrud und Perehdrud, sowie von seinem Sohn Gerold wird später die Rede sein. — Möglich, daß die späteren unter den genannten Urkunden bereits auf Oadalrich V. zu beziehen sind.

Alpgau.

Auch in den Urkunden aus dem Alpgau begegnen wir regelmäßig den Namen der zeitlich entsprechenden Linz- und Argengaugrafen. Alpgauer Güter werden an St. Gallen übergeben 839 unter Graf Chuonrat; 860, 868, 894, 905 unter Ulrichen, also wohl unter Udalrich III. und IV. (Wartm. Nr. 380. 476. 542. 696. 744). Im Jahr 857 (452) wird unter Graf Welfo zu Liubilaa, Leiblach, im Argengau über Güter in Lintiberc, Lindenberg, im Alpgau verfügt; 872 (560) werden unter Graf Udalrich (III.) Alpgauer Güter gegen solche im Argengau vertauscht, was in St. Gallen beurkundet wird. Alle Angaben lassen also darauf schließen, daß der Alpgau (mindestens von 839 an, wahrscheinlich aber von jeher) durch die Linzgaugrafen verwaltet worden ist.

Ähnlich steht es mit dem

Rheingau,

von dem wir trotz der Nähe St. Gallens nur wenig erfahren: so oft ein rheingauischer Ort in Verbindung mit dem zuständigen Grafen genannt wird, so führt dieser stets den Namen des gleichzeitigen Linzgauers: 808 Robbert; 819 Roachar; 853, 855 Cuonrat; 881 Uodalrich (W. Nr. 198. 242. 424. 443. 616); auch bei einem 886 in Buchhorn vollzogenen Tausch von Gütern in Marbach und in Höchst wird neben andern Grafen als erster Uodalrich genannt (649). Dagegen gibt Meyer von Knonau (St. Gall. Mitt. 13, 251) eine dem Pfäferser Archiv entstammende Urkunde vom Jahr 898, in welcher ein Rheingaugraf Adalbert erscheint: dieser ist ohne Zweifel mit dem gleichnamigen Thurgaugrafen der Jahre 894—910 identisch; die Personalunion zwischen den Grafschaften im Linzgau und im Rheingau muß also zwischen 886 und 898 gelöst worden sein.

Übrigens handelt es sich bei den vier bisher besprochenen Gauen doch vielleicht um mehr als eine bloße Personalunion. Wenn die Veräußerung von Alpgauer Gütern an einer Dingstätte des Argengaus (Nr. 452), die Vertauschung zweier im Rheingau befindlichen Liegenschaften vor einem Linzgauer Gericht (Nr. 649) vollzogen werden konnte, wenn außerdem noch in drei Fällen in Buchhorn im Linzgau über argengauische Grundstücke verhandelt worden ist (Nr. 369. 557. 652), so sehen wir, daß die vier Gaue einen einzigen Gerichtssprengel gebildet haben. Es ist an anderer Stelle davon die Rede gewesen, daß die Kompetenz der Dingversammlungen, seit diese vom Grafen geleitet wurden, sich auf den ganzen Gau erstreckte, während die alten Volksgerichte sowohl der Einrichtung, als der Zuständigkeit nach Hundertschaftsgerichte gewesen waren (vgl. Abschn. II, besonders S. 192); von hier aus erscheint es als eine folgerichtige Weiterentwicklung, wenn da, wo der Amtsbereich eines Grafen mehrere Gaue umfaßte, auch die Zuständigkeit des Grafengerichts die Gaugrenzen übersprang; übrigens ist dies ein Punkt, der weder von Sohm (Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung S. 333), noch von Schröder (Rechtsgesch. S. 280) beachtet zu sein scheint. Wie sehr die vier Gaue als Einheit betrachtet wurden, dafür spricht noch eine andere, meines Wissens bisher nicht bemerkte Sache. Im Jahr 890 (Nr. 680) kommen die principes de tribus comitatibus, id est de Turgouve, de Lintzgouve et de Rhaetia Curiensi am Einfluß des Rheins in den Bodensee zusammen, darunter Udalricus comes de Lintzgouve, um unter anderem die Grenze zwischen Rheingau und Thurgau durch Zeugen feststellen zu lassen. Da ist Graf Udalrich doch wohl nicht

in seiner Eigenschaft als Linzgaugraf, sondern als Graf im Rheingau zugegen gewesen: trotzdem erscheint er in der Urkunde mit jenem Titel. Man muß annehmen, daß auch die Männer, die unter der Überschrift De Lintzgouve aufgezählt werden, nicht dem fernen Linzgau, sondern dem Rheingau angehört haben: denn nur dann konnten sie wissen und zeugen, wie von alters her die Grenze zwischen Rheingau und Thurgau gelaufen sei. Der Ausdruck comitatus Lintzgouve scheint also hier den ganzen Verwaltungsbezirk Udalrichs, nämlich alle vier Gaue, in sich zu begreifen; auch wir werden ihn gelegentlich in diesem Sinne gebrauchen.

Aus naheliegenden Gründen wird in St. Galler Urkunden am häufigsten der

Thurgau

erwähnt. Wir erhalten hier folgende Grafenreihe:

Warin 754 (W. Nr. 18)—772 (64).

Isanbard 771 (62)—779 (86).

Erchanmar 779 (89).

Udalrich 787—799 (113. 118. 120. 125. 129. 131—133. 138. 142. 153. 155).

Scopo 804 (178).

Ruadbert 806 (188. 190).

Rihwin 806/08 (191); 817 (225)—822 (275).

Oadalrich 814 (212).

Ruadker 820 (251).

Erchanbald 824 (278)—832 (342) und

Gerold 821 (263)—847 (403);

Adalbert 836 (356). 838 (370); vgl. Nr. 227, doch ist diese Urkunde schwerlich ins Jahr 817 (Wartmann) zu setzen.

Nachdem der Zürichgau vom Thurgau losgelöst worden war (vgl. S. 203), finden wir im Zürichgau als ersten den Grafen Gerold 854 (437)—867 (526), der wohl mit dem Thurgaugrafen der Jahre 821 bis 847 gleichzusetzen ist. Für den verkleinerten Thurgau ergibt sich die Reihe

Udalrich 845—856 (393. 394. 396. 399. 402. 409—413. 418. 419. 423. 425. 426. 428. 430. 431. 438. 439. 444. 446. 451. B. 2, Anh. Nr. 7). — In Nr. 441 urkunden die Grafen Udalrich und Gerold gemeinsam über Zürichgauorte; in Nr. 404 erscheint Udalrich auf später zürichgauischem Boden.

Adalhelm 858 (461)—859 (469); im Zürichgau 858 (460) 859 (467. 468).

Adalbert „illustris“ 860 (471)—894 (691), im ganzen über 80 Urkunden, von denen einzelne auf Zürichgauorte sich beziehen.

Udalrich 867 (524).

Adalbert „junior“ 894 (692)—910 (764).

Durch mehrere Namen dieser Reihe werden wir an gewisse Linzgaugrafen erinnert. Insbesondere wird zu untersuchen sein, ob die Thurgaugrafen Udalrich 787—797, Ruadbert 806, Udalrich 814, Ruadker 820, Udalrich 845—856, Udalrich 912—917 mit Persönlichkeiten, die wir als Inhaber des Grafenamts im Linzgau kennen gelernt haben, gleichgesetzt werden müssen.

In dem Thurgauer Udalrich 787 ff. erkennen Neugart (Episc. Constant. 1, 65), Pupikofer (Gesch. d. Thurgaus S. 133) und andere mit voller Zuversicht den Linzgaugrafen der Jahre 802—809, den ersten bekannten Träger des Ulrichsnamens. Für die Gleichsetzung spricht, daß neben Udalrich als dem zuständigen Gaugrafen ein Graf Ruadpert, vermutlich sein Vorgänger im Linzgau, als Zeuge und wahrscheinlich Verwandter des Schenkers in der gleichen Thurgauer Urkunde erscheint (Nr. 155 v. J. 799).

Wechselvolle, für uns unklare Verhältnisse treten uns ums Jahr 806 in der Thurgaugrafschaft entgegen: 806 Ruadbert, 807 Rihwin; in den Urkunden der Jahre 807—812 (Nr. 193 ff.) wird überhaupt kein Graf erwähnt; 814 Udalrich, 817—822 wieder Rihwin, dazwischen 820 Ruadker. Wir verzichten auf den Versuch, alle die Rätsel zu lösen, die hier stecken; wohl aber wagen wir die Vermutung, daß Ruadbert, Udalrich und Ruadker mit den Linzgaugrafen Roadbert II., Udalrich II. und Ruachar gleichzusetzen sind.

In der Folgezeit finden wir keine Linzgauer Namen im Thurgau. Möglich ist freilich, daß Graf Gerold (821—847) dem Geschlecht angehört hat, das dem Linzgau seine meisten Grafen gegeben hat und in dem uns der Name Gerold mehrfach begegnen wird; aber es ist nicht zu erweisen (vgl. Meyer von Knonau in St. Gall. Mitt. 13, 232 Nr. 40). Dagegen hat in den dreißiger Jahren ein Geschlecht im Thurgau Boden gefaßt, das aus Rhätien herübergekommen ist und das wir im Anschluß an Neugart (E. C. 1, 181 ff.) und Meyer von Knonau (Forsch. z. deutsch. Gesch. 13, 69 ff.) etwas genauer kennen lernen müssen: die **Burcharde** oder Hunfridinger.

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß dieser Stammbaum teilweise auf Vermutung beruht. — Wir sehen zunächst, daß der Name Udalrich, der für die Grafen im Linzgau so charakteristisch ist, auch bei den Burcharden — die mit dem Linzgau nichts zu tun haben — mehr-

Hunfrid (I.)
vir inlustris Reciarum comis 806.

Burchard (I.)	Adalbert (I.)
Graf in Istrien.	Graf in Rhätien, Thurgaugraf 836. 838.

Udalrich (I.).	Rudolf 890.	Hunfrid (II.)	Adalbert „illustris“ (II.)
	dux Raetianorum.	Graf im Zürichgau 872—876.	Graf im Thurgau 860—894, Schwarzw. Albgau, Hegau, Scherra, Berchtoldsbar.

Adalbert „junior“ (III.)	Burchard (II.)
Thurgaugraf 894—910, getötet 911.	Markgraf in Rhätien, getötet 911.

Udalrich (II.)	Burchard (III.)
	Herzog in Alamannien, † 926.

fach vorkommt. Auch das mag im voraus bemerkt werden, daß sämtliche Namen, die der Stammbaum der Burcharde aufweist, mit alleiniger Ausnahme des Namens Hunfrid, im Stammbaum der Ulriche uns — allerdings teilweise erst in nachkarolingischer Zeit — wieder begegnen werden; daraus ist mit einiger Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß die beiden Geschlechter, die im Lauf ihrer Geschichte wiederholt in scharfen Gegensatz zueinander geraten sind, in ihren Wurzeln zusammenhängen; wir unsererseits werden diesen Umstand bei der genealogischen Bestimmung der einzelnen Persönlichkeiten im Auge zu behalten haben. Insbesondere erhebt sich sofort der Zweifel, ob der Graf Udalrich, der 845—856 dem Thurgau vorstand, mit Pupikofer (Thurgau S. 146) unter den Linzgauer Ulrichen zu suchen, oder etwa mit dem Sohn Adalberts I., des Hunfridingers, gleichzusetzen sei. Ob Pupikofer für seine Behauptung zuverlässige Anhaltspunkte besaß, kann man nicht wissen, da er fast nirgends Belege gibt; doch ist es nicht gerade vertrauenerweckend, daß er sogar die Gründe kennen will, die den König Ludwig den Deutschen bewogen haben sollen, einem Linzgauer Udalrich die Thurgaugrafschaft zu übertragen: die „frische Erinnerung an den Linzgaugrafen Odalrich (I.)“, die „Verwandtschaft mit ihm“, die Absicht, „eine alte Kränkung auszulöschen“. Dagegen findet sich in der Translatio Sanguinis Domini, einem allerdings apokryphen Machwerk des 10. Jahrhunderts, die bestimmte Angabe, nach Adalbert (I.) habe sein Sohn Odalrich die Gewalt seines Vaters — also die Grafschaft im Thurgau — geerbt und bis zu seinem Tode innegehabt (MGSS. IV, 448): in Ermanglung anderer Nachrichten werden wir uns an dieses Zeugnis zu halten haben.

Auch während der folgenden Jahrzehnte scheint keiner von den Linzgauer Ulrichen im Thurgau amtlich tätig gewesen zu sein. Die Urkunde des Grafen Udalrich vom Jahr 867, die zwischen die Menge der Urkunden des illustren Adalbert eingesprengt ist, kann zwar (richtige Datierung vorausgesetzt) nicht auf den Thurgaugrafen von 845—856 bezogen werden, da schon im Jahr 857 (Nr. 453) von den tempora Odelrici comitis als von einer abgeschlossenen Zeit gesprochen wird; da aber die Thurgaugrafschaft gerade damals im gesicherten Besitz der Burcharde gewesen zu sein scheint, wird wohl auch der Graf vom Jahr 867 ein Glied dieses Hauses gewesen sein.

Der in den Jahren 902, 903 und 907 genannte Zürichgaugraf Udalrich dürfte mit dem Burchardinger dieses Namens, dem Sohn Burchards II., gleichzusetzen sein (Nr. 722. 723. 728. 753).

Hegau, Schwarzwälder Albgau, Breisgau.

Auf den Hegau bezieht sich die in Überlingen ausgestellte Urkunde vom Jahr 770 (Nr. 57), in welcher Graf Rotbert, Sohn Hnabis, Güter zu Aulfingen im Aitrachtal an St. Gallen überträgt. Da der Ausstellungsort im Linzgau liegt, so kann Rotbert niemand anders sein als der Linzgaugraf Roadbert (I.). Hegauer Güter werden ferner 778 (83) unter demselben Grafen, 788 (115) unter Graf Udalrich, 829 (325) coram misso Roacharii comitis vergabt: auch die beiden Letztgenannten werden Linzgauer sein.

Dreimal erscheint Graf Udalrich in Albgauer Urkunden: 780 (Wartm. III. S. 683), 781 (Nr. 94), 800 (160): sicherlich identisch mit dem gleichnamigen Hegauer.

Häufiger begegnet er uns im Breisgau: 786, 790, 802, 804 zweimal, 807, 809 (110. 126. 167. 179. III, Anh. Nr. 2. 196. 203).

Die ungewöhnliche Form, unter der Ruachar 829 als Hegaugraf aufgeführt wird, läßt darauf schließen, daß hier besondere Verhältnisse vorlagen. Abgesehen von dieser Urkunde gehören alle hier aufgezählten Zeugnisse der Zeit Karls des Großen an. Sie erstrecken sich von den Anfängen bis gegen die letzten Jahre seiner Regierung. Andere Urkunden als die erwähnten besitzen wir aus dieser Zeit und aus diesen Gauen nicht. Bald nach dem Regierungsantritt Ludwigs des Frommen begegnen wir im Breisgau und Albgau einem Grafen Erchanger, der wohl dem Geschlechte der Berchtolde oder Ahalolfinger zuzuschreiben ist, einem Geschlechte, das hauptsächlich in den Baaren begütert und beamtet war (W. Nr. 221. 226. 241. 257. 268. 313); im Hegau wird im Jahr 830 Graf Alpkar genannt (Nr. 331), den wir nicht zu identifizieren vermögen; dasselbe gilt von den späteren Hegaugrafen Ato, Albrich u. s. w.

In das fernabliegende

Unterelsaß

werden wir durch einige Urkunden gewiesen, die durch das Kloster Fulda aufbewahrt sind. Bei Schannat, Corpus Traditionum Fuldensium (Leipzig 1774), finden wir drei Urkunden aus den Jahren 778, 798, 804, in denen von Grundstücken eines Grafen Udalrich in den Kreisen Erstein, Molsheim, Straßburg (Landkreis) und Schlettstadt die Rede ist. Nur bei der letzten dieser Urkunden wird der Ausstellungsort angegeben: ad Zinzila, an der Zinsel, dem Nebenfluß der Moder; eben hier ist Udalrich sichtlich nicht nur als Schenker bezw. Testator, sondern als zuständiger Graf genannt; endlich erfahren wir die Namen seiner vier Söhne: Bebo, Gerold, Udilrich, Ratberat, während die Urkunde von 778 im Namen seiner Mutter, Imma (in der Unterschrift Imminun), ausgestellt ist. Erinnern wir uns, daß der Linzgaugraf Udalrich I. zwei Söhne besaß, Namens Udalrich und Roadbert: sollten diese in den beiden jüngeren Söhnen des Elsäßer Grafen, Udilrich und Ratberat, wiederzufinden sein? Die Antwort werden wir an anderer Stelle geben.

Wir kehren ins Bodenseegebiet zurück und wenden uns zum

Nibelgau.

Nibelgauer Besitz wird im Jahr 820 (Nr. 252) unter Graf Roachar, 871, 879, 884 unter Ulrichen an St. Gallen übertragen, geschenkt, vertauscht. Laut Urkunde von 809 (200) wird zu Wasserburg unter Graf Udalrich eine Liegenschaft in pago Argunense in villa nuncupata Crimolteshova an St. Gallen übertragen: es ist trotz Baumann (Gaugrafsch. 45) wahrscheinlich, daß Crimolteshova dem nibelgauischen Grimmelshofen gleichzusetzen und die Zuweisung zum Argengau auf einen Irrtum des Schreibers zurückzuführen ist. Jedenfalls aber bleiben die übrigen Fälle bestehen, in denen offenbar Persönlichkeiten, die wir aus der Linzgauer Grafenreihe kennen, als Nibelgaugrafen tätig gewesen sind. Der Nibelgau ist aber nicht immer, so wie z. B. der Argengau, von den Linzgaugrafen mitverwaltet worden: er stand in der älteren Karolingerzeit unter eigenen Grafen, 805—827 Waning, 834 Adalger, 848—853 Pabo, 856—872 Cozbert. Erst um 872 scheint er dauernd an Udalrich III., den Linzgaugrafen, und an seine Nachkommen übergegangen zu sein; jedenfalls ist bemerkenswert, daß lange zuvor schon einzelne Linzgauer vorübergehend sich im Nibelgau zu schaffen gemacht haben.

Aus der vorstehenden Übersicht ergibt sich, daß die vier Gaue Linzgau, Argengau, Alpgau, Rheingau fast während der ganzen Karolingerzeit von den gleichen Grafen verwaltet worden sind, daß wir aber einzelne ebendieser Persönlichkeiten zeitweise an der Spitze anderer Gaue finden, nämlich des Thurgaus, Hegaus, Schwarzwälder Albgaus, Breisgaus, Unterelsaßgaus, Nibelgaus. Graf Roadbert I. steht 778—799 an der Spitze des Linzgauer Bezirks — d. h. jener vier ständig zusammengehörigen Gaue —; es ist ohne Zweifel derselbe Mann, der 772 und 778 als Hegaugraf bezeugt ist. Solange Roadbert dem Linzgauer Bezirk vorstand, scheint seine amtliche Tätigkeit auf diesen beschränkt gewesen zu sein: denn während dieser Zeit finden wir im Hegau (788), Albgau (780, 781, 800), Breisgau (786 ff.), außerdem im Thurgau (787—799) und im Unterelsaß (778, 798, 804) regelmäßig den Namen Graf Udalrich. Um 800, wohl schon in vorgerückten Jahren, scheint Graf Udalrich I. den Linzgauer Bezirk übernommen zu haben; damit hängt es wohl zusammen, daß nach 799 sein Name im Thurgau nicht mehr genannt wird und es ist wahrscheinlich, daß die später ausgestellten Breisgauer Urkunden (vielleicht schon die Urkunde von 802) auf seinen Sohn, Udalrich II., zu beziehen sind. Auch er hätte demnach, wie Roadbert, nach Übernahme des Linzgauer Bezirks die andern Grafschaften abgegeben; nur im Elsaß ist er noch einmal, im Jahr 804, amtlich tätig gewesen, übrigens in eigener Sache, also wohl nur ausnahmsweise; denn die betreffende Urkunde liest sich (nach einer treffenden Bemerkung Tumbülts) wie eine letztwillige Verfügung. Das Grafenamt im Thurgau und in den Schwarzwaldgauen scheint also für die genannten Männer eine Art Vorstufe des Linzgauer Amts gebildet zu haben; dieses Verhältnis hört aber, was den Thurgau betrifft, mit dem Jahr 799 und bezüglich der Schwarzwaldgaue in den letzten Jahren Karls des Großen auf. Vielleicht ist das spätere vereinzelte Auftreten linzgauischer Grafennamen in thurgauischen Urkunden (Ruadbert 806, Oadalrich 814, Ruadker 820) ein Zeichen, daß die Linzgauer noch eine Zeitlang versucht haben, die alten Beziehungen wiederherzustellen.

In der Reihe der karolingischen Linzgaugrafen ist uns zweimal der Name Roadbert, viermal der Name Udalrich begegnet, und es drängt sich die Vermutung auf, daß all diese Roberte und Ulriche einem und demselben Geschlecht angehört haben: waren doch Udalrich II. und Roadbert II. Brüder. Eben dies Geschlecht nennen wir (mit Meyer von Knonau) die Ulriche, oder (mit Baumann) die Udalrichinger. Dagegen weisen die Namen Choanrat und Welfo unverkennbar auf ein anderes Geschlecht hin, dessen Heimat dem Bodensee nahelag: sie sind als Welfen

zu betrachten. Ob Ruachar als Udalrichinger gelten kann oder nicht, ist hier noch nicht auszumachen; nur die eine Tatsache ist uns bisher schon entgegengetreten, daß Ruachar sowohl im Linzgauer Bezirk, als im Thurgau und in den Schwarzwaldgauen grafenamtlich tätig gewesen ist, während die beiden welfischen Namen nur im ersteren vorkommen. Die Welfen haben jedenfalls im Jahr 838 oder 839 die Grafschaften des Linzgauer Bezirks in Beschlag genommen und bis gegen Ende der fünfziger Jahre behauptet; für diese ganze Zeit verschwinden die Ulriche aus unserem Gesichtskreis. Erst im Jahr 860 tritt wieder ein Graf Udalrich, der dritte seines Namens, auf, den wir in Linzgauer, Argengauer, Alpgauer und Rheingauer Urkunden der Jahre 860 bis 883 zu finden glauben. Um die verlorenen Gaue am südlichen Ufer des Bodensees und am Südabhang des Schwarzwalds scheint er sich nicht bemüht zu haben; dagegen hat er die wichtigste Position seines Geschlechts, die auf den nördlich und östlich vom See gelegenen Grafschaften beruhte, dadurch erweitert und befestigt, daß er sich die Nibelgaugrafschaft übertragen ließ. Da schon Graf Roachar und — wahrscheinlich — Udalrich II. sich in diesem Gau zu schaffen gemacht haben, so haben wir Grund, jene Übertragung als einen Erfolg der Hauspolitik der Ulriche zu betrachten (jedenfalls vermag ich die Meinung Baumanns, Gaugrafsch. S. 34 f., nicht zu teilen, daß nämlich die Linzgauer in den angedeuteten Fällen an Stelle der Nibelgaugrafen eingetreten seien, weil diese etwa hätten in den Krieg ziehen müssen: bei einem Reichskrieg konnten jene so wenig wie diese zu Hause bleiben; auch waren zur Stellvertretung für die Grafen die vicarii, nicht die Nachbargrafen berufen). Gegen Ende unseres Zeitraums haben die Ulriche freilich wieder eine Einbuße erlitten: an der Spitze des Rheingaus steht 898 der Buchardinger Adalbert.

B. Das Geschlecht der Ulriche.

Die Stellung, die den Ulrichen unter Karl dem Großen nach den vorstehenden Nachweisungen übertragen war, ist eine nicht gewöhnliche. Nach dem Zeugnis des ungenannten St. Galler Mönchs, der uns die Taten Karls des Großen erzählt hat, pflegte der Kaiser einem Grafen regelmäßig nicht mehr als einen Gau zu übertragen und nur in Grenzländern größere Bezirke zu vergeben (MGSS. II, 736). Wir wissen ferner, daß Karl die Wahl und Ernennung der Grafen als ein Königsrecht in Anspruch nahm, eine Auffassung, durch welche die Erblichkeit der Grafenwürde grundsätzlich ausgeschlossen war. In beiden Stücken waren die Ulriche bevorzugt: ihre Gaue lagen weit entfernt von der

Reichsgrenze, trotzdem wird manche Markgrafschaft nicht größer gewesen sein, als der Linzgauer Bezirk; und gerade unter Karl dem Großen finden wir in diesen Gauen ausschließlich solche Persönlichkeiten, die wir schon unsern bisherigen Darlegungen zufolge zum Geschlecht der Ulriche rechnen müssen.

Ein Geschlecht, dem der große Kaiser eine solche Ausnahmestellung übertrug, muß ein erlauchtes, einflußreiches, begütertes Geschlecht gewesen sein. Dieser naheliegende Schluß wird uns teils durch den erwähnten St. Galler Namenlosen, teils durch den Biographen Ludwigs des Frommen, Thegan, in überraschender Weise bestätigt. Von jenem erfahren wir a. a. O., daß Udalrich, der erste Linzgaugraf dieses Namens, ein Bruder der Kaiserin Hildegard, der Gemahlin Karls, gewesen sei. Von Thegan aber ist uns die Abstammung der Hildegard überliefert (MGSS. II, 590 f.): Karl der Große „verlobte sich mit einem Mädchen aus sehr edlem schwäbischen Geschlecht (genus) Namens Hildegard, die zur Verwandtschaft (cognatio) des Alamannenherzogs Gotefrid gehörte. Herzog Gotefrid zeugte Huoching, Huoching zeugte Nebi, Nebi zeugte Imma, Imma aber war die Mutter der seligsten Königin Hildegard.“ Zweierlei ist diesem Zeugnis zu entnehmen: erstens, daß Hildegard von Vaterseite einem edlen schwäbischen Geschecht entstammte — nam genus a patre ducitur, sagt Neugart —; zweitens, daß sie von der Mutter her dem alemannischen Herzogsgeschlecht entsproßt war. Den Gemahl der Imma mit Sicherheit festzustellen wird kaum mehr möglich sein: Neugart rät auf Adalhart, Graf im Breisgau und in der Berchtoldsbar (E. C. I, 66); Leichtlen hat für seine Vermutung, daß Immas Gemahl Gerold geheißen habe, immerhin einen urkundlichen Anhaltspunkt, sofern im Cod. Lauresh. Nr. 2310 unter dem Jahr 779 ein im Kraichgau begüterter Graf Gerold mit seiner conjux Imma erwähnt wird: dieser Gerold wäre als Vater jenes viel bekannteren Gerold zu betrachten, dem Karl der Große das später vom ganzen Schwabenstamm in Anspruch genommene Recht des Vorstreits übertragen hat (vgl. Weller in Württ. Vierteljahrsh. N. F. 15, 2) und der wirklich einmal zusammen mit seiner genetrix Imma genannt wird (Urk. v. J. 786, W. Nr. 108).

Die Angaben Thegans und des St. Galler Anonymus, die sonst nicht eben zu den vertrauenswürdigsten Geschichtschreibern gehören, stimmen diesmal mit den urkundlichen Zeugnissen trefflich zusammen. Wir kennen bereits die Urkunde von 770 (W. Nr. 57), worin sich Graf Rotbert, der erste Linzgaugraf dieses Namens, als filius Hnabi condam bezeichnet: Hnabi ist kein anderer als Thegans Nebi. Den Grafen Udalrich I. kennen wir aus der Fuldaer Urkunde von 778 als Sohn

Immas. Da diese die Tochter Nebis ist, so ist Graf Roadbert der Oheim seines Nachfolgers Udalrich.. Hiemit ist auch entschieden, daß von den vier Söhnen Udalrichs, die in der Fuldaer Urkunde von 804 genannt sind, die beiden jüngsten mit den Linzgaugrafen Roadbert II. und Udalrich II. gleichgesetzt werden müssen. — König Ludwig der Deutsche nennt im Jahr 867 (Nr. 527) den Grafen Udalrich III. seinen geliebten Verwandten (dilectus nepos noster): König Ludwig ist der Enkel der Kaiserin Hildegard, Graf Udalrich III. ist sicherlich Nachkomme, und zwar, wie wir sehen werden, wahrscheinlich Urenkel von Hildegards Bruder, also König Ludwigs Verwandter jüngerer Generation. — Auf eben diesen Udalrich wird sich der Eintrag im St. Galler Totenbuch zum 13. April beziehen: Obitus Uodalrici comitis regum nepotis (St. Gall. Mitt. 11, 39). — Noch Udalrich V. wird von Ekkehard IV. (ebendas. 15/16, 294) zur prosapia Karoli gerechnet, was freilich „nur in sehr uneigentlichem Sinne zutreffend" ist (Meyer von Knonau). — Nach dem Obigen ist Gerold, der berühmte Heerführer Karls des Großen, als Bruder Udalrichs I. zu betrachten: hiemit stimmt wenigstens die urkundlich sichere Tatsache, daß der Name Gerold bei den Ulrichen wiederholt vorkommt (Fuldaer Urkunde von 804; W. Nr. 655).

Die vornehme Abstammung des Ulrichshauses, insbesondere sein Zusammenhang mit dem altschwäbischen Herzogsgeschlechte, ist also zweifellos. Übrigens gab es in Alamannien ein Geschlecht, das jenem ebenbürtig war: Das Geschlecht der Ahalolfinger, wie es von Baumann, oder das Geschlecht der Berchtolde, wie es bequemer von Meyer von Knonau genannt wird. Auch dieses stammt von den schwäbischen Herzogen. Ja, wenn die übliche, freilich nicht erweisliche Annahme Recht hat, daß die Berchtolde im Mannsstamm von den Herzogen sich herleiten (vgl. Meyer von Knonau in Forsch. z. deutschen Gesch. 13, 72; derselbe in St. Gall. Mitt. 13, 233; Tumbült in Mitt. d. Instit. f. österr. Geschichtsf., Ergänzungsband 3, 621), so konnten die Berchtolde gegenüber den Ulrichen, deren Abkunft von Herzog Nebi durch eine Frau vermittelt ist, sogar einen gewissen Vorrang behaupten. Berchtolde haben am Hof Karls des Großen ebenso bedeutende Stellungen eingenommen wie etwa die Brüder Udalrich und Gerold. Und wie die Grafschaften am oberen Rhein von Ulrichen, so sind die an der oberen Donau von Berchtolden verwaltet worden: nach einem Mitglied dieses Geschlechts ist die Berchtoldsbaar, nach einem andern die Folcholtsbaar benannt; es waren nicht nur die größten, sondern wohl auch die wichtigsten Gebiete des mittleren Alamannien, die den beiden, von den ehemaligen Herzogen abstammenden Geschlechtern zugewiesen waren. Aber nie, soweit wir wissen, hat unter

Kaiser Karl ein Udalrichinger das ganze oberrheinische, nie ein Ahalolfinger das ganze obere Donaugebiet unter seiner Verwaltung vereinigt: in jedem der beiden Gebiete haben mehrere Grafen nebeneinander gewaltet. Vielleicht eröffnet sich gerade hier ein Blick in die Geheimnisse der Staatskunst des großen Kaisers: keinem einzelnen Sprossen der beiden Geschlechter hat er eine Stellung eingeräumt, die an die Macht ihrer herzoglichen Vorfahren heranreichte; dadurch aber, daß die Verwaltung der bedeutendsten Bezirke Alamanniens unter ihre Angehörigen verteilt war, hat er diesen Geschlechtern ein Ansehen gegeben, das sie mit den veränderten Verhältnissen aussöhnen konnte.

In der Tat konnte er nicht auf den Rückhalt verzichten, den ihm die Macht solcher Geschlechter gewähren konnte. Denn neben dem ruhmvollen Namen waren es die greifbaren Werte eines gewaltigen Grundbesitzes, auf denen ihre Bedeutung beruhte. Unser Wissen über den Besitz der Ulriche ist freilich höchst mangelhaft: nur aus besonderen Anlässen erfahren wir von einzelnen Stücken, die dazugehören. Im Jahr 770 überträgt Graf Roadbert seinen Besitz zu Aulfingen im Hegau an Kloster St. Gallen (W. Nr. 57). Im Jahr 778 verkauft Imma an ihren Sohn Udalrich Güter in Ehinhaim, Ualabu, Eringinsashaim, Rodashaim und in Strazburga civitate, vermutlich (Ober-)Ehnheim, Walf, Ringendorf, Rosheim und Straßburg, und Udalrich hat sie dann dem Kloster Fulda vermacht (Schannat S. 30). Aus der Fuldaer Urkunde von 798 (Sch. S. 62) erfahren wir, daß Udalrich in Beara (Bar?), Alabrunnen (abgegangener Ort im Kreis Molsheim), Hirtunghaim (Hürtigheim), Hivatinghaim (Hüttenheim, Kr. Erstein?), Beroldashaim (abgeg. Ort im Landkreis Straßburg) begütert war. Die im Jahr 804 erfolgte Vergabung von Gütern in Heinhaim (Sch. S. 86) ist wohl auf das schon genannte Oberehnheim zu beziehen. Aber nicht nur im untern, sondern auch im oberen Elsaß müssen die Ulriche Grundbesitz gehabt haben: im Jahr 877 schenkt König Karl der Dicke der Beretheida auf ihre Bitte zur Abrundung ihres Eigentums königlichen Besitz (quasdam res juris nostri suae proprietati positione contiguas) zu Mühlheim, Kembs, Sirenz und Schlierbach (W. Nr. 602). Da diese Orte teils auf breisgauischem (Mühlheim), teils auf elsässischem Boden liegen, so muß Beretheidas Landbesitz recht ansehnlich gewesen sein; Beretheida ist aber wohl keine andere als die wiederholt in Urkunden (Nr. 655, 675) erwähnte Gemahlin Udalrichs IV. Aus der bekannten Altenrheiner Urkunde von 890 (Nr. 680) geht hervor, daß König Arnulf dem eben genannten Grafen den Königshof Lustnau im Rheingau zu eigen gegeben hat; diese

Schenkung ist ohne Zweifel mehrere Jahre vor 890 erfolgt; in eben diesem Jahre hat der König dem Grafen seine Besitzungen „in Alamannien und im Elsaß“, die er ihm wegen Abfalls entzogen hatte, wieder zurückgegeben (Nr. 675). Im Jahr 894 verschenkt Graf Udalrich IV. an das Kloster Aadorf im Thurgau Zehnten und Kirchensätze zu Bichelsee, zu Wittershausen, zu Berlingen am Untersee, sämtlich im gleichen Kanton gelegen, sowie alle seine Zehnten im Thurgau; ebenderselbe schenkt im gleichen Jahr an Kloster St. Gallen Güter in Gurtweil, Dietlingen, Bannholz und Tiefenhäusern im Albgau (Nr. 691, 697; wegen Berenwanc vgl. Wartmann S. 416)[1]). Endlich sind hier noch einige Angaben aus späteren, nicht urkundlichen Quellen zu erwähnen. Nach Ekkehard IV. hat Graf Udalrich, Gemahl der Wendilgard, dem Kloster St. Gallen Ländereien in Höchst im Rheingau nebst Zehnten geschenkt (St. Gall. Mitt. 15/16, 304). Der Sohn dieses Grafen, Adalhard, hat nach derselben Quelle Altstätten, ebenfalls rheingauisch, dem Kloster geschenkt (a. a. O. S. 296). Vielleicht war es der gleiche Adalhard, der nach der Petershauser Chronik dem Kloster Petershausen die Orte Aichstetten, Breitenbach, Rieden, Oberhausen — sämtlich im Nibelgau — geschenkt haben soll (vgl. Stälin, Wirt. Gesch. I, 595). Zum Hausbesitz der Ulriche gehörten wohl auch das von Bischof Gebehard von Konstanz, einem Ulrichssprossen, an Kloster Reichenau in Tausch gegebene Zurzach im Thurgau (MGSS. XX, 629), die Güter in Stetten und Mühlheim im Scherragau, die dieser Bischof dem Kloster Petershausen zuwies (Stälin a. a. O.), und die von demselben an sein Bistum vergabten Güter in Hoberndorf (?), Höckelbach, Billafingen (Linzgau) und Liggersdorf (bei Sigmaringen, vgl. Stälin S. 594 Anm. 9)[2]). Von der Ausdehnung des Gesamtbesitzes der Ulriche können uns diese vereinzelten Angaben keinen Begriff geben. Interessant ist aber die geographische Verteilung der Güter: sie erstrecken sich vom Nibelgau bis ins Elsaß, von der Donau bis zum Zürichsee; ihr Umkreis entspricht also ziemlich genau dem Gebiet, innerhalb dessen die Ulriche zur Zeit Karls des Großen die gräflichen Gerechtsame innegehabt haben. Erinnern wir uns an das Edikt Chlotars II., wonach jeder Graf in seinem Gau begütert sein soll.

[1]) Wenn die Vermutung Caros (Jahrb. f. schweiz. Gesch. 27, 189) richtig ist, wonach Immo (Marten. Nr. 307) Angehöriger des Ulrichshauses gewesen sein soll, so wären dessen Güter in Affeltrangen, Stettfurt, Immenberg, Wetzikon, Zezikon, Birwinken u. a. hierherzuzählen.

[2]) Endlich das vom Grafen Udalricus Brigantinus dem Kloster Petershausen geschenkte Biginhusin, wahrscheinlich Wiggenhausen bei Friedrichshafen, wovon an anderer Stelle zu reden sein wird.

Dieser Grundsatz hat in unserem Fall die merkwürdige Umkehrung erfahren, daß ein Geschlecht wie die Ulriche, das in zahlreichen Gauen begütert war, für annähernd ebensoviele Gaue die Grafen stellen durfte.

Entsprach es nach all dem der Staatsklugheit des großen Kaisers, die Macht der Ulriche durch Übertragung staatlicher Ämter für die Interessen des Reichs zu gewinnen, so ist die Verbindung Karls mit der Schwester Udalrichs I. aller Wahrscheinlichkeit nach auf ähnliche Beweggründe zurückzuführen. Im gleichen Jahre, da ihm durch den Tod seines Bruders Karlmann die Alleinherrschaft und ebendamit der Besitz Alamanniens zufiel, nämlich im Jahr 771, hat Karl die vierzehnjährige Hildegard heimgeführt. Die Ehe ist dann doch zum Herzensbunde geworden. Die schöne Alamannin hat ihrem Gemahl zahlreiche Kinder, darunter den Thronerben, geschenkt[1]). Auch an ihren frühen Tod (883) knüpft sich eine Erzählung, die von Karls Liebe zu dieser Gemahlin zu zeugen scheint. Der Anonymus von St. Gallen erzählt, Karl habe dem Grafen Udalrich, den er bis dahin als Schwager besonders reich bedacht hatte, nach Hildegards Tode wegen eines Vergehens aller Lehen beraubt; da habe ein Possenreißer (scurra) ausgerufen: „Jetzt hat Udalrich seine Lehen verloren im Osten und im Westen, weil seine Schwester gestorben ist" (Gesta Caroli I, c. 13. MGSS. II, 736), oder, wie ein alter Spielmannsreim lautet:

Nû habêt Uodalrîh firloran êrono gilîh
Ostar enti uuestar, sîd irstarp sîn suestar

(Müllenhoff und Scherer, Denkm. deutscher Poesie S. 12 274 f.; Jahrb. d. fränk. Reichs unter Karl d. Gr. 2, 193 f.). Die Erinnerung an die verstorbene Gattin soll den weichherzigen König so gerührt haben, daß er dem Grafen all seine Lehen wieder zurückgab. Diese Erzählung dürfte aber aus dem volkstümlichen Reim zurechtgemacht sein; denn unsere urkundlichen Quellen geben keine Bestätigung für ein derartiges, wenn auch nur vorübergehendes Zerwürfnis zwischen dem Kaiser und dem Grafen; auch dürfte der Berichterstatter irren, wenn er meint, lediglich die nahe Blutsverwandtschaft mit der Kaiserin habe jene auffallende Bevorzugung der Ulriche veranlaßt: Karls Verbindung mit Hildegard ist nicht Ursache, sondern Folge der bedeutenden Stellung des Ulrichsgeschlechtes gewesen.

Bezüglich der genealogischen Verhältnisse des Ulrichshauses sind noch unerledigt die Fragen: Wer war Ruachar? Wessen Sohn ist Udalrich III.? — In der Ruacharfrage gehen die Meinungen weit aus-

---

1) Vgl. Einhard in MGSS. II, 453.

einander; Neugart, Fickler, Tumbült, die sämtlich von der Namensform ausgehen, kommen doch auf entgegengesetzte Ergebnisse. Neugart (E. C. I, 196) hält Ruachar für einen Udalrichinger, weil in diesem Geschlecht ein Richar vorkomme (Ekk. cas. in St. Gall. Mitt. 15/16, 312 und sonst): die Namen seien identisch. Fickler (Heiligenberg S. 84) meint dagegen, die Namensähnlichkeit mit Ruodhart, dem Argengaugrafen von 76?, der Welfe gewesen sei, lasse den Ruachar als Welfen erkennen. Tumbült (in der erwähnten Abhandlung über den Hegau) ist der Ansicht, daß Ruachar ebensowenig wie Alpkar, sein Nachfolger im Hegau, einem der einheimischen Geschlechter angehört habe; eben dieser Meinung scheint auch Mayer von Knonau zu sein (Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII, 76). Aus dieser Blütenlese dürfte hervorgehen, daß der Name Ruachar für sich allein keine Grundlage zu genealogischen Folgerungen abgeben kann. — Übrigens hat Fickler für seine Vermutung noch einen zweiten Grund: er weist auf die engen Beziehungen, die zur Zeit Ludwigs des Frommen zwischen dem karolingischen und dem welfischen Hause bestanden, und wittert hinter der vorausgesetzten Begünstigung der Welfen jenen weiblichen Einfluß, dem manche die Verantwortung für die ganze verhängnisvolle Regierung jenes Kaisers zuzuschreiben belieben. Tatsache ist, daß Ludwig im Jahr 819 mit der schönen Welfentochter Judith sich vermählt hat, daß im folgenden Jahrzehnt noch zwei karolingische Jünglinge den Reizen welfischer Töchter erlegen sind (Lothar und Ludwig der Deutsche), und daß endlich auch ein Welfensohn (Konrad) eine Kaisertochter gefreit hat; und es läßt sich freilich denken, daß die Welfen das Mögliche getan haben, um aus diesen Verbindungen Nutzen zu ziehen. Aber die Erhebung Ruachars zum Grafen kann trotzdem nicht als die Einlösung eines Versprechens hingestellt werden, das Judith in zärtlicher Stunde dem willensschwachen Gemahl abgeschmeichelt hätte: schon der chronologische Sachverhalt ist der pikanten Kombination nicht günstig. Die Hochzeit des Kaisers soll nach den Xantener Annalen im Februar stattgefunden haben; wahrscheinlich ist sie noch später anzusetzen (vgl. Simson, Jahrbb. d. D. R. unter Ludw. d. Fr.); Ruachar aber erscheint schon am 19. April des gleichen Jahrs als Graf im Rheingau: so prompt pflegen weibliche Einflüsse nicht zu wirken — Ludwig hat seine Braut erst unmittelbar vor der Hochzeit kennen gelernt —. Vor allem aber ist zu sagen, daß eine schwache Stunde des frommen Kaisers für sich allein nicht genügen konnte, um die fest verankerte Stellung des Ulrichshauses mit einem Schlag zu vernichten. Wenn den Ulrichen unter Karl dem Großen der Thurgau, zu Beginn von Ludwigs Regierung der südliche Schwarzwald abgenommen worden ist, so mag das aus Gründen der Verwaltung geschehen sein;

wäre ihnen jetzt ihr letzter, ihr eigentlicher Stammbezirk entzogen worden, so wäre dies nur unter der Voraussetzung verständlich, daß sie sich eines feindseligen Verhaltens gegen den Kaiser schuldig gemacht hätten. Von einem solchen wissen wir aber nichts; die Veranlassung zu Zerwürfnissen ergab sich erst vom Jahr 823 an, als Judith Mutter geworden war. Schon diese Erwägungen legen uns nahe, den Grafen Ruachar für einen Sprossen des Ulrichsgeschlechtes zu halten. In dieser Annahme werden wir bestärkt durch den Umstand, daß Ruachar nicht nur im Linzgauer, sondern auch im Schwarzwälder Bezirk, ja vielleicht auch im Thurgau Grafengeschäfte verrichtet hat, und daß die Nibelgauer Urkunde von 820 ihn unsern früheren Darlegungen gemäß (S. 214) geradezu als einen Vorkämpfer der Hauspolitik der Ulriche erkennen läßt: diese ausgedehnte Tätigkeit des Grafen macht es wahrscheinlich, daß er an dem Güterbesitz, auf dem die amtlichen Gerechtsame der Ulriche wesentlich beruhten, ererbten Anteil besaß. In Rhätien ist er wiederholt, 824/25 und 831 (?), als königlicher Sendbote erschienen, um Übergriffe der dortigen Grafen abzustellen (Mohr, Cod. dipl. S. 32. 35). Gehört aber Ruachar zu den Ulrichen, so ist in dem von Stälin entworfenen Stammbaum (Wirt. Gesch. I, 243) auch schon die Lücke bereit, wo wir ihn einzufügen haben: da Udalrich III. zwischen 860 und 883 das Grafenamt verwaltet hat, so kann er nicht wohl der Sohn Udalrichs II. oder Roadberts II. sein, die zwischen 807 und 817 geamtet haben; wohl aber kann er, wie Neugart annahm, der Sohn des 819—838 erwähnten Ruachar sein; welcher unter den Söhnen Udalrichs I. als Ruachars Vater zu betrachten ist, muß dahingestellt bleiben.

Wir erhalten demgemäß das folgende genealogische Bild:

Gotefrid.
|
Huoching.
|
Hnabi.

Imma — Gemahl: Gerold? | Roadbert I.

Kinder der Imma: Gerold. | Hildegard — Gemahl: Karl d. Gr. | Udalrich I.

Kinder der Hildegard: Bebo. | Gerold.

Udalrich I.
|
Udalrich II. | Roadbert II.

Ruachar (?)
|
Udalrich III.
|
Udalrich IV.

C. Geschichte der Ulriche.

Auch über die Geschichte der Ulriche, und zwar sowohl über die Entwicklung des Hauses selbst wie über den Anteil seiner Mitglieder an den Ereignissen der Zeitgeschichte, wissen wir nichts Zusammenhängendes; wir sind auf zerstreute und zufällige Angaben angewiesen.

Hermann der Lahme erzählt von dem Fürsten Nebi, er habe gemeinsam mit dem Fürsten Berchtold den Abt und Landbischof (chorepiscopus) Pirminius zu Karl Martell gebracht; dieser habe den Pirminius über die Insel Augia (Sintlazau, sp. Reichenau), gesetzt und Pirminius habe hier die Schlangen vertrieben und das klösterliche Leben eingerichtet, Herim. Contr. ad an. 724 (MG.V.). Es ist höchst auffallend, daß hier zwei Abkömmlinge des schwäbischen Herzogshauses, Nebi und Berchtold, im Einvernehmen mit dem Hausmeier zu stehen scheinen; denn zwischen dem Herzog und dem Hausmeier bestand schon seit längerer Zeit ein feindseliges Verhältnis. Wäre die Angabe Hermanns richtig, so müßten sich die beiden „Fürsten" im Gegensatz zum Haupt ihres Hauses befunden haben, wie denn Pirminius schon im Jahr 727 durch Herzog Theutbold von der Reichenau vertrieben worden ist. Und da, wie wir wissen, gerade die Nachkommen Nebis und Berchtolds von Karl dem Großen, dem Enkel Karl Martells, in besonderem Maße ausgezeichnet worden sind, so wäre ein Zusammenhang dieser Dinge nicht ausgeschlossen (vgl. Bossert in der Württemb. Kirchengesch. des Calwer Verlagsvereins S. 34): es wäre möglich, daß Kaiser Karl Anlaß gehabt hätte, die Nachkommen für Dienste zu belohnen, die die Vorfahren seinem Großvater geleistet haben. Indessen steht eine Vermutung, die sich lediglich auf jene Angabe Hermanns des Lahmen stützt, auf unsicherer Grundlage; es wird dabei bleiben, daß der Hauptgrund für die bevorzugte Stellung der Ulriche wie der Berchtolde in ihrem ausgedehnten Grundbesitz zu suchen ist.

Aus der Zeit Karls des Großen haben wir nur die wertlose Nachricht des Anonymus Sangallensis von dem rasch beigelegten Zerwürfnis zwischen dem Kaiser und dem Grafen Udalrich (S. 219).

Sehr beachtenswert ist dagegen die folgende Erzählung der Translatio Sanguinis (MGSS. IV, 448): Zur Zeit, als Adalbert die ererbte Gewalt innehatte, habe ein gewisser Ruodpert, ein Vasall des Kaisers Ludwig, durch arglistige Machenschaften seinen Herrn dazu vermocht, daß dieser ihm Churrhätien als Eigentum übertrug; in der Tat habe Ruodpert nach Vertreibung Adalberts sich dessen Besitzung widerrechtlich angeeignet. Adalbert habe sich nach Istrien geflüchtet, wo sein Bruder die

Grafschaft innehatte; hier habe er mit Hilfe des Bruders eine starke Streitmacht zusammengebracht, mit der er gegen Ruodpert gezogen sei und diesen bei Zizers (Cizuris) überrumpelt habe. Auf der Flucht sei Ruodpert infolge eines Hufschlags ums Leben gekommen; der Leichnam sei dem Sieger in die Hände gefallen und von diesem aus Barmherzigkeit dem Kloster Lindau zur Bestattung übergeben worden. — Der unbekannte Verfasser bringt zwar einzelne Vorgänge mit dem heiligen Blut und einer Kreuzpartikel, die sich im Besitze Adalberts befanden, in bedenklichen Zusammenhang; ihrem wesentlichen Inhalt nach macht jedoch die Erzählung einen glaubwürdigen Eindruck. Der rhätische Graf Adalbert ist zweifellos der erste Hunfridinger dieses Namens, der später als Thurgaugraf erscheint; sein Bruder ist Burchard I., Graf in Istrien. In Adalberts unglücklichem Gegner ist der Linzgaugraf Ruodpert II. zu erkennen. Da dieser im Linzgau letztmals im Jahr 813 erwähnt wird, so muß sein Kampf um Rhätien in die ersten Jahre Ludwigs des Frommen angesetzt werden. — Mit Recht sieht Meyer von Knonau in diesem Ereignis ein Beispiel der Rivalität alamannischer Geschlechter (Forsch. z. d. Gesch. XIII, 71 ff.); wir erblicken darin außerdem einen überraschenden Beweis, daß die Wege einer tatkräftigen Ausdehnungspolitik, deren Spuren wir in den Nibelgauer Urkunden zu erkennen glaubten (S. 212), von den Ulrichen in der Tat schon frühzeitig betreten worden sind. Daß auch der Nachfolger Ruodperts, Graf Ruachar, sich in Rhätien zu schaffen gemacht und daß auch er im Auftrag des frommen Ludwig gehandelt hat, wissen wir bereits; sollte vielleicht auch Ruachar die kaiserliche Vollmacht mittels einer dolosa circumventio sich verschafft haben, wie es die Translatio von Ruodpert behauptet?

Jedenfalls ist von vornherein zu vermuten, daß die Ulriche inmitten der Wirren, die von den Tagen Ludwigs des Frommen bis zum Erlöschen des Karolingergeschlechts kaum je zur Ruhe gekommen sind, und in welche die alamannischen Geschlechter mehr als andere hineingezogen wurden, die besonderen Interessen ihres Hauses scharf im Auge behalten haben werden. Die Rivalität der Geschlechter ist im dritten Jahrzehnt des neunten Jahrhunderts aufs stärkste erregt worden: nur erschienen von jetzt ab längere Zeit nicht mehr die Burcharde, sondern die Welfen als Gegner der Ulriche. Im Jahr 823 gebar die Kaiserin Judith einen Sohn, der in der Geschichte unter dem Namen Karls des Kahlen bekannt geworden ist; es waren aber vorwiegend traurige Folgen, die sich an dies frohe Ereignis knüpfen sollten. Die unmittelbare Wirkung war, daß die Eltern des Neugeborenen mit der Thronfolgeordnung vom Jahr 817 in Konflikt gerieten, in welcher Kaiser Ludwig so unvorsichtig gewesen

war, das Reich in unverbrüchlicher Form unter seine drei Söhne aus erster Ehe zu verteilen: die nachträglichen Versuche des Kaisers, den später geborenen Sohn mit einem Anteil auszusteuern, führten zu jenen unseligen Kriegen des Vaters gegen die Söhne, der Söhne gegeneinander. Alamannien, die Heimat Judiths, wurde zur Ausstattung ihres Sohnes ausersehen; und wie dieses Land, das vordem dem Ludwig zugeteilt gewesen war, nunmehr zum Gegenstand des Streits wurde, so hat es vielfach den Schauplatz der Kämpfe gebildet. Daß in diese auch die Ulriche hereingezogen worden sind, dafür besitzen wir zunächst einen indirekten, etwas unsicheren Hinweis in dem Umstand, daß die urkundliche Tätigkeit des Grafen Ruachar zwischen den Jahren 828 und 834 eine Lücke zeigt. Der neue Entwurf einer Reichsteilung, den Ludwig der Fromme im Jahr 829 aufstellte und worin Karl dem Kahlen Alamannien zugesprochen war, veranlaßte sofort eine Empörung der beiden ältesten Söhne, Lothars und Pippins. Sie jagten die Kaiserin sowie deren Brüder Konrad und Rudolf ins Kloster, und es wäre auch um den Kaiser geschehen gewesen, wenn nicht der dritte Sohn, Ludwig, sich des Vaters angenommen hätte: er hoffte wohl auf gütlichem Wege zu erreichen, daß sein Anspruch auf Alamannien anerkannt würde. Als aber auf Betreiben der Judith, die nicht im Kloster geblieben war, Alamannien nach wie vor für Karl den Kahlen beansprucht wurde, empörte sich Ludwig und besetzte Alamannien mit Heeresmacht, versöhnte sich zwar 832 mit seinem Vater, verband sich aber im folgenden Jahre mit Lothar und Pippin zu neuem Aufruhr, besetzte wieder Alamannien, und nun kam es bei Kolmar auf dem Lügenfelde zu der schmachvollen Unterwerfung des alten Kaisers, worauf dieser nebst seinem Sohn aus zweiter Ehe in ein Kloster gesteckt und die Kaiserin nach Tortona verbannt wurde — eine dramatische Handlung, die im folgenden Jahr durch das Satyrspiel einer neuen Versöhnung abgelöst wurde, um gleich darauf in unverminderter Spannung weiterzugehen. In dieser Wirren ist Graf Ruachar sicherlich nicht müßig gewesen, und zwar ist er schon deshalb auf der Seite Ludwigs des Deutschen zu suchen, weil das Emporkommen der Welfen an und für sich eine Bedrohung seiner Person und seines Hauses in sich schloß; ob er aber etwa durch die Gegner zeitweise aus seinen Grafschaften verdrängt war und deshalb keine amtliche Tätigkeit ausüben konnte, oder ob sein Name deshalb nicht genannt war, weil inmitten der Kriegswirren niemand daran dachte, fromme Stiftungen zu machen, das wissen wir nicht.

Weit deutlicher treten die Wirkungen, die der karolingische Familienzwist auf die Grafschaften am Bodensee geübt hat, in den St. Galler Urkunden der Jahre 838 ff. zutage. In seinem Streben, alle deutsch

redenden Völker unter seiner Herrschaft zu vereinigen, begegnete Ludwig der Deutsche immer aufs neue dem Widerstand seines kaiserlichen Vaters. Im Jahre 838 wagte es dieser, den ganzen Besitz Ludwigs mit Ausnahme Bayerns, also auch Alamannien, einzuziehen; dagegen verlieh er Karl dem Kahlen Neustrien und noch im gleichen Jahre, nach dem Tode seines Sohnes Pippin, Aquitanien. In dem neuen Kampf, der darob entbrannte, war das Glück Ludwig dem Deutschen so wenig günstig, daß er für einige Zeit auf Bayern beschränkt blieb. Mit diesem Rückzug Ludwigs fällt das Auftreten eines neuen Namens in unsern Urkunden zeitlich und ohne Zweifel ursächlich zusammen: es ist Graf Konrad, unter dem erstmals im Januar 839 eine Urkunde über argengauische Güter vollzogen wird. In diesem Konrad hat neben andern schon Fickler (Heiligenberg S. 85) den Bruder der Kaiserin Judith, den Schwager und Schwiegersohn Ludwigs des Frommen, vermutet, und Meyer von Knonau (F. z. d. G. XIII, 77) hat sich dieser Vermutung angeschlossen, die namentlich darin eine tragfähige Stütze findet, daß Graf Konrad in der Urkunde Nr. 417 als dux nobilissimus bezeichnet wird. Vom Jahr 839 bis zum Jahr 860 sind die Namen der Ulriche in den vier Grafschaften des Linzgauer Bezirks durch welfische Namen ersetzt. Auffallend und nicht weiter zu erklären ist dabei dies, daß in der Reihenfolge der Urkunden die Namen Konrad und Welfo zweimal einander ablösen: Konrad 839—845, Welfo 849, Konrad 853—856, Welfo 857—858; genug, daß es den ehrgeizigen Verwandten der Kaiserin Judith so lange — zwei Jahrzehnte über den Tod Ludwigs des Frommen hinaus — möglich war, sich in der Stellung zu behaupten, die zuvor in der Sippe der Kaiserin Hildegard sich vererbt hatte. Wenn nun, wie wir notwendig annehmen müssen, während des Karolingerkriegs die Ulriche zur Partei Ludwigs des Deutschen hielten, wie kommt es, daß dieser sie selbst nach dem Vertrag von Verdun, der ihn endgültig zum Herrn Alamanniens gemacht hat, nicht in ihre angestammten Grafschaften einsetzte? Der Fortgang der Ereignisse macht auch dies verständlich. Eine persönliche Unterredung zwischen dem Kaiser und Ludwig dem Deutschen, die Ostern 839 in Bodman stattfand, war ergebnislos: der Krieg ging weiter; der Kaiser mußte durch unerhörte Zugeständnisse seinen ältesten Sohn Lothar auf seine Seite und zugleich Karl dem Kahlen näherzubringen; Ludwig der Deutsche, der nun ganz alleinstand, geriet in die mißlichste Lage. Als aber nach dem Tode des alten Kaisers (Juni 840) Lothar Miene machte, das ganze Reich in seine Gewalt zu bringen, entdeckten plötzlich Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle, die eigentlichen Gegner in allen früheren Kämpfen, eine Gemeinsamkeit ihrer Interessen, die sie

so lange zu Bundesgenossen machte, bis es ihnen nach heißem Ringen gelungen war, dem herrschsüchtigen Lothar den Teilungsvertrag von Verdun abzuringen (843). Ludwig war nun freilich anerkanntermaßen Herr von Alamannien; aber der Umstand, daß bei diesen letzten Gängen das Haupt der Welfenpartei an seiner Seite gefochten hatte, machte es ihm unmöglich, die welfischen Grafen aus den Bodenseegauen zu verdrängen.

Erst um das Jahr 860 sind die Ulriche wieder in ihre alten Stellungen eingesetzt worden: Das Verhältnis Ludwigs zu den Welfen hatte sich in den vorhergegangenen Jahren gründlich geändert. Von den westfränkischen Großen, die der Regierung Karls des Kahlen überdrüssig geworden waren, wiederholt gerufen, war Ludwig in Westfranken eingedrungen, hatte seinen königlichen Halbbruder vertrieben und die Huldigung der Großen entgegengenommen, war aber durch den Wankelmut der gleichen Leute, die ihn gerufen hatten, in eine üble Lage geraten und hatte zufrieden sein müssen, sich nach langen Verhandlungen im Jahr 860 zu Coblenz mit Karl dem Kahlen notdürftig zu vertragen. Mit jenen westfränkischen Großen, die Ludwig dem Deutschen wegen seines unerwünscht kraftvollen Auftretens den Rücken gekehrt hatten, hatten nun aber die alamannischen Welfen in Hinsicht des wankelmütigen Verhaltens gewetteifert: im Gefolge Ludwigs waren sie nach Westfranken gezogen; aber dort waren sie plötzlich zu Karl dem Kahlen abgeschwenkt und hatten (Januar 859) wesentliche Schuld an Ludwigs Mißerfolg auf sich geladen. Die natürliche Folge war die Ungnade des Königs, der ihnen ihre Lehen entzog und den dadurch frei gewordenen Linzgauer Bezirk den Ulrichen wieder übertrug (vgl. zum Vorstehenden Dümmler, Jahrbb. d. D. Reichs unter Ludwig d. Fr. I, 442 ff.).

Es ist bei dem Stand unserer Kenntnisse nicht möglich, das Verhalten der Ulriche während des besprochenen Zeitraums mit einiger Sicherheit zu charakterisieren; doch scheint es, daß sie vom Beginn der karolingischen Wirren bis zum Ausgang Ludwigs des Deutschen ihr Heil im Anschluß an diesen kraftvollsten unter den Nachkommen des großen Kaisers gesucht und zuletzt, nach allerhand Wechselfällen, auch wirklich gefunden haben; war ihnen diese Politik durch den Gegensatz gegen die aufstrebenden Welfen immerhin nahegelegt, so müßte ihnen gegenüber den endlosen Schiebungen des Parteitreibens jene Folgerichtigkeit des Verhaltens an und für sich schon zur Ehre gereichen.

Weniger einwandfrei, jedenfalls weniger glücklich, war die Haltung der Ulriche in einem etwas späteren Zeitpunkte. Nachdem Kaiser Karl der Dicke, Ludwigs des Deutschen Sohn, im Jahr 887 auf dem Reichs-

tag zu Tribur abgesetzt worden war, erhob sich sein natürlicher Sohn Bernhard gegen den von den Großen erwählten König Arnulf („von Kärnten"), der ein natürlicher Sohn Karlmanns, eines Bruders Karls des Dicken, war. Bernhard hatte es zunächst auf den Besitz von Alamannien abgesehen, wo er ebensoviele Anhänger wie Arnulf Gegner besaß. Zu diesen gehörte neben dem Abt Bernhard von St. Gallen auch der Linzgaugraf Udalrich IV., obgleich König Arnulf diesem letzteren kurz zuvor den Königshof Lustnau im Rheingau nebst bedeutenden Rechten zum Geschenk gemacht hatte (W. Nr. 680). Der Aufrührer Bernhard, der sich in Churwalchen aufhielt, entwich mit genauer Not dem rhätischen Markgrafen Rudolf (vgl. den Stammbaum der Burcharde S. 210), der vom König gesandt war, um ihn zu vernichten, wurde aber (vermutlich vor 890) doch noch ergriffen und getötet. Der Abt Bernhard wurde abgesetzt, seine Stelle wurde dem Bischof Salomo von Konstanz übertragen. Dem Grafen Udalrich wurden zur Strafe, daß er gemeinsam mit seiner Gattin Perehteda, „bösem Rat folgend, gegen die königliche Majestät sich vergangen hatte", alle Eigengüter in Schwaben und im Elsaß entzogen und dem Abt Haddo von Reichenau zum Lohn für die gegen die Hochverräter geleisteten Dienste zu Lehen gegeben. Bald darauf gab der König auf Haddos Antrag dem Grafen Udalrich die verwirkten Besitzungen (mit Ausnahme von Teufen am Irchel) wieder zurück; es muß ihm viel daran gelegen gewesen sein, den Mann für sich zu gewinnen (Wartm. Nr. 675).

Übrigens scheint Udalrich durch diese Vorgänge in seiner Stellung doch eine gewisse Einbuße erlitten zu haben. Darauf scheint die Versammlung der thurgauischen, linzgauischen und rhätischen Edlen hinzuweisen, die unter dem Vorsitz des Abtbischofs Salomo im August 890 an der Mündung des Rheins in den Bodensee stattgefunden hat; das interessante Schriftstück, das hierüber berichtet, mag seinem wesentlichen Inhalt nach hier wiedergegeben werden. „Das Kloster St. Gallen hat von seinen im Rheingau gelegenen Höfen seit den Tagen Ludwigs des Frommen genau dieselben Nutzungen gehabt, wie jeder andere freie Eigentümer; es hat außerdem im genannten Gau nach Bedarf zu Brunnendeucheln, Dachschindeln und zum Schiffbau Holz schlagen und seine Schweine auf die Weide gehen lassen (m. a. W.: es hat die Allmandrechte besessen); das alles, ohne sich darum bewerben zu müssen, ohne von jemand damit belehnt zu werden, ohne Einrede einer Herrschaft. Die gleichen Rechte besaß das Kloster noch unter König Arnulf, nur nicht in den Wäldern, die unter Königsbann stehen (weil sie zu dem großen, dem Bischof von Konstanz gehörigen Arboner Forst gehören,

vgl. Beyerle in Schr. d. Bodenseevereins 32, 60). Nachdem aber König Arnulf dem Grafen Udalrich den Hof Lustnau zu eigen gegeben hatte, wollte dieser Graf dem Kloster alle die obgenannten Nutzungen in Lustnau und ringsherum im ganzen Gau auf Grund seiner Gewalt (cum sua ditione) entziehen und nur noch unter Geleite (sub conductione, pachtweise oder als Lehen) gestatten; er ließ sogar Schindeln, die für die Basilika des heiligen Gallus gespalten waren, gewaltsam wegnehmen, um sein Wohnhaus in Lustnau damit zu decken. Deshalb hat der Abtbischof Salomo alle Angesehenen aus den Grafschaften Thurgau, Linzgau (vgl. S. 207 f.) und Churrhätien im Beisein des Bischofs von Chur und des Grafen Udalrich am Einfluß des Rheins in den Bodensee versammelt, um mit königlicher Vollmacht zu untersuchen, was ihm an Nutzungen im Rheingau unbedingt und gesetzlich, und was ihm nur unter Geleite zustehe. Es bezeugten denn alle Angesehenen unter Eid, sie wissen genau, daß das Kloster für seinen Bedarf und für seine Rheingauer Hofleute gemeinsam mit den Gaubewohnern alle vorerwähnten Nutzungen innerhalb bestimmter Grenzen wirklich genossen haben." Im Anschluß, aber ohne ganz deutlichen Zusammenhang mit dem Vorhergehenden wurde sodann mit Hilfe der gleichen Zeugen die Grenze zwischen dem Rhein- und Thurgau festgestellt (vgl. zu diesem Dokument Meyer von Knonau in St. Gall. Mitt. 15/16, 466 f., wo noch weitere, freilich nicht eben wertvolle Abhandlungen erwähnt sind). — Für uns ergibt sich aus dem Schriftstück vor allem dies eine: vor dem Aufstand Bernhards, als der Kaiser sich noch um Ulrichs Gunst bewarb (vgl. die Schenkung von Lustnau), da war der Graf eine höchst bedeutende Persönlichkeit in Alamannien gewesen und das Kloster mußte sich manches von ihm gefallen lassen; jetzt, nachdem der Aufstand Bernhards gescheitert war, war auch dessen Parteigänger Udalrich in seinem Ansehen erschüttert; jetzt konnte das Kloster, dessen neuer Abt bei Hof persona gratissima war, die Gelegenheit wahrnehmen, sich gegenüber dem Grafen Vorteile zu verschaffen.

Von andersartigen Beziehungen Udalrichs IV. zum Abtbischof Salomo erfahren wir aus einigen Urkunden, die sich auf das Kloster Aadorf im Thurgau beziehen. Auch Ekkehard IV. bringt den Grafen in Zusammenhang mit Aadorf: er will wissen, daß der Erzbischof Landaloh von Treviso, Herr von Windisch, gewisse Güter an Graf Udalrich vertauscht habe, damit dieser sie nebst Aadorf dem Kloster St. Gallen übergeben solle (Ekk. cas. in St. Gall. Mitt. 15/16, 33 f.); doch ist mit dieser Angabe nichts zu machen. Urkundlich wird im Jahr 886 (W. Nr. 655) in der Alexanderkirche zu Aadorf bezeugt, daß Engilbiric, die

Gattin Gerolds, den Äbtissinnen Irmindrud und Perehdrud, Töchtern des Grafen Udalrich und der Perehheide, Güter in Thurgau und Zürichgau unter gewissen Bedingungen, insbesondere unter dem Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung gegen Zins, zu ihrem und ihres Mannes Seelenheil für die genannte Kirche übergeben hat; aus den Unterschriften erhellt, daß Gerold der Sohn, Engilbiric also die Schwiegertochter des Grafen Udalrich gewesen ist; die Töchter desselben waren Äbtissinnen an dem mit der Alexanderkirche verbundenen Nonnenkloster; die auffallende Erscheinung, daß zwei Äbtissinnen nebeneinander an einem Kloster wirken, läßt darauf schließen, daß es sich weniger um ein förmliches Amt, als um einen Ehrentitel handelte: der Vater der beiden war vermutlich Gründer, jedenfalls aber Eigentümer und Wohltäter des Klösterleins, und die Schenkungen, von denen spätere Urkunden (vom Jahr 894) berichten, waren wohl nicht die ersten, die er dem Kloster zugewandt hat. Zwischen 886 und 894 muß dieses in ein Mönchskloster verwandelt worden sein; denn im letztgenannten Jahr lesen wir von Brüdern, die daselbst Tag und Nacht dem Dienste Gottes sich widmen, Irmindrud oder Hirmandrud wird nicht mehr als Äbtissin, Perehdrud überhaupt nicht mehr erwähnt (Nr. 691). Graf Udalrich schenkt jetzt den Mönchen für ihr Kloster beträchtliche Güter im Thurgau (s. S. 218), ferner das Eigengut der freien Männer, die Ausstattung der Alexanderkirche und einen Weinberg in Aborf, sowie den Korn- und Weinzehnten, der ihm im Thurgau zustand (nicht aber den Kirchenschatz in Gold, Silber und Seide); den Mönchen wird dafür die Verpflichtung auferlegt, regelmäßig gewisse Gottesdienste für die Lebenden und die Toten abzuhalten. (Bis hieher schließen wir uns der von Meyer von Knonau in St. Gall. Mitt. 13, 125 f. vorgetragenen Auffassung an; im folgenden weichen wir von ihm ab.) „Aus eben diesem Grunde,“ fährt die Urkunde fort, „habe ich mein Eigentum im Albgau, nämlich Güter in Gurtweil, Dietlingen, Bannholz, Tiefenhäusern, dem Kloster St. Gallen auf mein Absterben hin übergeben, unter der Bedingung, daß kein Abt von St. Gallen dem Kloster Aborf das, was diesem übergeben ist, wegnehmen darf, widrigenfalls die Albgauer Güter an meine Verwandten zurückfallen sollen.“ Deutlich ist hier vorausgesetzt, daß das Kloster Aborf im Jahr 894 bereits in einem Abhängigkeitsverhältnis zu St. Gallen stand; diese Tatsache wird uns überdies durch Nr. 697 bestätigt, wo wir erfahren, daß Udalrich und Irmindrud das Klösterlein an St. Gallen übertragen und zur Nutznießung (als Prekarei) zurückempfangen haben: Aborf war also, ähnlich wie Pfäfers, Filial von St. Gallen, zugleich aber dem Grafen Udalrich zu gewissen Leistungen verpflichtet. „Aus eben diesem

Grunde“ (ideo propter) ist der Albgauer Besitz an St. Gallen geschenkt worden, das heißt, um die zuvor erwähnte thurgauische Schenkung dem Kloster Aborf zu sichern, um diesen Besitz Aborfs von St. Gallen unabhängig zu machen, gewissermaßen freizukaufen, mit andern Worten, die Wirkung der früher erfolgten Übertragung Aborfs an St. Gallen in etwas einzuschränken. Der Graf wünschte, daß Aborf niemals in dem größeren St. Gallen aufgehen sollte, sondern als Familienheiligtum, als Grabstätte der Ulriche erhalten bleibe: ut omnia, quae in cartis traditionum .... continentur, sive ad usum ipsius et filiae ejus Irmindrudae, insuper etiam ad victualia clericorum ibidem Deo famulantium atque pro se suaque conjuge cunctaque sobole ibidem quiescente destinata, firma et inconvulsa permaneant (Nr. 697). Das Kloster St. Gallen hat die Albgauer Schenkung gerne entgegengenommen; aber die Bedingung, an die sie geknüpft war, finden wir in Nr. 697 nicht in vollem Umfang bestätigt: der Abtbischof behält sich vor, in Zeiten der Not den Aborfer Schatz an Gold und Zierwerk nicht nur an einen sicheren Ort, d. h. nach St. Gallen zu flüchten, sondern sogar zum Unterhalt der St. Galler Mönche zu verwenden. — Bei aller Verschiedenheit des Inhalts mag uns diese Urkunde an die vorher besprochene Aufzeichnung über die Primatenversammlung vom Jahr 890 erinnern. Dem großen Zeugenaufgebot in der letzteren entspricht die Menge der Urkundspersonen in Nr. 697. Die Zeugen vom Jahr 890 sollen zwar unparteiische Personen aus mehreren Gauen gewesen sein, aber ihr Zeugnis ist nicht förmlich protokolliert, sondern vom Klosterschreiber redigiert worden; die Urkundspersonen vom Jahr 895 sind gar lauter Klosterleute (Salomo selbst als episcopus et ipsius loci clarissimus abbas, 42 Presbyter, 24 Diakonen, 15 Subdiakonen, 20 Mönche, 1 Klosterarzt, 6 Laien). Dagegen ist das Einverständnis des Grafen Udalrich weder in dem einen noch in dem andern Fall bezeugt oder auch nur behauptet; er wird zwar begreiflicherweise im Jahr 895 weit höflicher behandelt, als 890: während er hier geringschätzig nur als quidam comes de Lintzgouve bezeichnet wird, heißt er dort serenus comes, serenissimus comes, princeps; aber in der Sache hat er beidemal den kürzeren gezogen, und was das Klösterlein Aborf betrifft, so scheint es — nach einer mündlichen Mitteilung, die ich dem Herrn Prof. Joh. Meyer in Frauenfeld verdanke — genau das Schicksal gehabt zu haben, das Graf Udalrich hatte abwenden wollen: es ist im Kloster St. Gallen aufgegangen.

Der Abtbischof Salomo war eben ein sehr mächtiger Mann. Er war der Dritte seines Namens auf dem Konstanzer Bischofsstuhl

(Salomo I. 839—871; II. c. 875—890; III. 890—920). Er war neben Erzbischof Hatto von Mainz, dem früheren Reichenauer Abte (vgl. W. Nr. 675), und Bischof Adalbero von Augsburg der einflußreichste Lenker des körperlich und geistig schwachen Knaben, der als letzter Karolinger den Königstitel geführt hat (Ludwig das Kind 899—911). Unter ihm scheint Udalrich IV. mit einer wichtigen politischen Sendung betraut worden zu sein: vorausgesetzt, daß er der Graf Udalrich ist, der im Jahr 901 zusammen mit Bischof Richar nach Mähren gesandt wurde, um den dortigen Herzog und die Großen des Landes zur Einhaltung des Friedens zu verpflichten (Ann. Sangall. maj., MGSS. I, 76). Damit stehen wir mitten in jenen schlimmen Zeiten, wo das Reich allerwärts von äußeren Feinden, Normannen, Sarazenen, Ungarn, Slaven überfallen, im Innern durch eifersüchtige Kämpfe der Großen zerrüttet wurde. Man mochte es noch für ein Glück erachten, daß von den genannten Geistlichen eine Art Regiment aufrechterhalten wurde; freilich das Reich war in voller Auflösung, der Zusammenbruch unaufhaltsam. Die Gründung des mährischen Reichs, womit jene Sendung Udalrichs in Zusammenhang stand, hatte die schlimmsten Folgen: denn durch die Feindseligkeit der Mähren wurde die Ungarnplage über das heilige Reich heraufbeschworen.

IV. Buachihorn.

Der Name der Reichsstadt Buchhorn, aus der im Anfang des 19. Jahrhunderts die württembergische Stadt Friedrichshafen erwachsen ist, findet sich in St. Galler Urkunden des 9. Jahrhunderts im ganzen fünfmal: Buachihorn 838, Puachihorn (nicht Puachthorn, wie Neugart las) 872, Puochiorn 883, Buochihorn 886, Puhihorn 886 (Wartm. Nr. 369, 557, 629, 649, 652).

Der Name ist, wie die meisten Ortsnamen, aus zwei Bestandteilen zusammengesetzt, dem Bestimmungswort und dem Grundwort. Über die Bedeutung des letzteren, horn (orn), kann kaum ein Zweifel sein. Zahlreiche Örtlichkeiten am Bodensee werden als „Hörner" bezeichnet, z. B. das Argenhorn an der Argenmündung, das Kippenhorn zwischen Immenstad und Hagnau, das Eichhorn bei Dingelsdorf, lauter Ufervorsprünge oder Halbinseln, die, weithin sichtbar, den Schiffern als Richtungspunkte dienen; auch die bewohnten Orte Romanshorn, Nonnenhorn, Horn bei Rorschach, Horn am Untersee, Kattenhorn oberhalb Stein a. Rh. liegen auf Landspitzen oder „Hörnern" und haben ohne Zweifel daher ihre Namen. Ebenso wird der Name Buchhorn von einem solchen Horn abzuleiten sein. — Das Bestimmungswort buachi ist mit großer Wahrscheinlichkeit auf ahd. buocha, Buche, fagus, zurückzuführen. Es wird von den fünf Urkundenschreibern auf fünferlei Art geschrieben; alle Schreibweisen vertragen sich mit dieser Ableitung. Auch waren Buchen der Gegend nicht fremd; dies geht z. B. daraus hervor, daß ein nahegelegenes Wäldchen in älteren Schriftstücken Buchholz heißt. Der Name Buchhorn ist also ganz ähnlich gebildet wie der bereits erwähnte Name Eichhorn. „Die Buche ist gleich der Eiche vorzugsweise ein deutscher Baum . . .; im Buchenwald werden hauptsächlich die Opfer der heidnischen Zeit begangen worden sein; die Buche gewährt das Holz zum Brand und zur Runentafel, wie die Eiche zum Zimmern" (Grimm, Deutsches Wörterbuch).

Der Name Buchhorn wird also von einer mit Buchen bestandenen Landspitze abzuleiten sein. Es tut nichts zur Sache, daß es auch fern vom Bodensee und fern von irgendeinem Gewässer Ortschaften gibt,

deren Namen mit Horn zusammengesetzt sind, und daß z. B. im nördlichen Württemberg (in den Oberämtern Gaildorf, Öhringen, Weinsberg) noch drei Orte namens Buchhorn existieren: für uns kommt nur in Betracht, was ein Horn am Bodensee bedeutet. — Auch das kann uns nicht beirren, daß mit der vorgeschlagenen Ableitung des Namens das Buchhorner Wappen nur bezüglich des Bestimmungsworts, nicht aber bezüglich des Grundworts übereinstimmt. Dasselbe zeigt in der Regel rechts eine grüne Buche im goldenen, links ein schwarzes, goldbeschlagenes Jagdhorn im roten Felde; auf dem ältesten bekannten Siegel vom Jahr 1274 (Oberrhein. Ztschr. 37, 133 ff.) hängt das Jagdhorn an der Buche, über welcher der nach rechts gekehrte Reichsadler erscheint. Solchen „redenden" Wappen liegen vielfach höchst naive Versuche der Namendeutung zugrunde; sie beweisen schon deshalb nichts, weil sie aus verhältnismäßig später Zeit stammen: jenes reichsstädtische Wappen ist im Jahr 1274 ohne Zweifel nagelneu gewesen; Buchhorn hat seinen Namen ebensowenig von einem Jagdhorn, wie etwa Romanshorn, das gleichfalls ein solches im Wappen führt.

Der erheblichste Einwand gegen unsere Ableitung scheint sich aber aus der Lage des Städtchens selbst zu ergeben: Buchhorn liegt auf keinem Horn; denn die unbedeutende Ausbiegung des Ufers, auf der die Altstadt sich erhebt und die dem Hafen einigen Schutz bietet, kann nicht als solches bezeichnet werden; vielmehr ist die Stadt in einer Bucht gelegen. Wohl aber befindet sich einen Kilometer westlich der Stadt ein Vorsprung, der um seiner exponierten Lage willen mit Recht im Horn zu nennen ist; es ist die Landzunge, auf der das Kloster Hofen — jetzt Königliches Schloß — und weiter rückwärts das „Dorf" Hofen steht: fast am ganzen See sind die Türme der Klosterkirche zu sehen, und von der Spitze der Landzunge, d. h. von dem Pavillon Monplaisir im Königlichen Schloßgarten, überblickt man das nördliche Seeufer vom Argenhorn bis zum Kippenhorn, das südliche vom Einfluß bis zum Ausfluß des Rheins. Die Vermutung liegt sehr nahe — die schon Moll ausgesprochen hat (Schr. d. Bodenseevereins 1, 48 ff.) —, daß der Name Buchhorn sich ursprünglich auf dieses Horn bezogen habe. Urkundliche Zeugnisse sprechen dafür. Wir lesen in einer Urkunde vom Jahr 1090: cella de Buchorn (Württ. Urk. I, 240); noch deutlicher 1130: cella de Buochorn in honore S. Panthaleonis fabricata (ebendas. 300); 1170 monasteriolum Buchorn (Heß, Mon. Guelf. I, 56 f.); 1215 monasterium S. Pantaleonis in Bouchhorn (Württ. Urk. I, 567). Das Pantaleonskloster also wird bis 1215 stets Kloster Buchhorn genannt. Erst später ist dafür der

Name Hofen aufgekommen. In verschiedenen Sammlungen historischer Notizen, die aus der alten Klosterbücherei in das K. Staatsarchiv zu Stuttgart (Ludwigsburg) übergegangen sind, finden wir die Bemerkung a. 1245 occurrit nomenclatura Hofen; auch wird ausdrücklich bezeugt, der Propst Henricus Bocharius, der um 1250 lebte, sei der erste gewesen, der praepositus in Hofen geheißen habe. Irrtümlich ist freilich die Meinung des Klosterhistorikers, daß der Name Hofen von dem Hof des Klostervorstehers herrühre[1]; ebenso die eines andern Mönchs, daß der Name auf den Güterbesitz des Klosters hinweise; er bezeichnet vielmehr von Haus aus jene Bauerngemeinde oder Hofgruppe, die sich in der Nähe des Klosters befindet, und die freilich in den Akten meist nur „dorff", „ze dorff" heißt. Wenn sonach feststeht, daß das Kloster bis ins 13. Jahrhundert herein den Namen Buchhorn mit der bürgerlichen Ansiedlung geteilt hat, dann sind wir angesichts der örtlichen Verhältnisse zu dem Schlusse berechtigt, daß das Kloster den älteren, weil natürlichen Anspruch auf jenen Namen besaß.

Und wenn der Name der Ansiedlung von jenem Horn stammt, so ist vielleicht auch die Ansiedlung selbst von dort ausgegangen. Dafür spricht die Tatsache, daß sich daselbst, unmittelbar neben dem Kloster, die älteste Buchhorner Pfarrkirche befand. Nach der bereits erwähnten Altdorfer Urkunde vom Jahr 1130 hat Herzog Welf cellam de Buochorn, in honore S. Panthaleonis fabricatam, cum ecclesia S. Andreae dem Kloster Weingarten übertragen. Das heißt: er hat erstens die Zelle, zu der eine eigene, dem Pantaleon geweihte Kirche gehörte, und zweitens die Andreaskirche dem Kloster übertragen; Kauslers Überschrift zu dieser Urkunde „Welf überläßt die Zelle des hl. Pantaleon und Andreas dem Kl. W." ist falsch. Daß es sich um zwei verschiedene Gotteshäuser handelt, zeigt sich noch deutlicher in den (ebenfalls schon erwähnten) Urkunden vom Jahr 1215, wonach die ecclesia baptismalis sancti Andree in Bouchorn am 28. Januar, das monasterium sancti Pantaleonis dagegen erst am 29. Januar von Bischof Konrad geweiht — genauer: infolge baulicher Erneuerung aufs neue geweiht — worden ist. Beide Kirchen, die Taufkirche und die Klosterkirche, erscheinen denn auch nebeneinander auf der Abbildung des Weingartner Mönchs Buzelin vom Jahr 1624, die durch Rief (Schr. d. Bodenseevereins 18, Festschrift XVIII) veröffentlicht worden ist. Von ihnen scheint die Andreaskirche die ältere zu sein: denn die Pan-

[1] „nomenclatura Hofen, cui forte aula Praepositi ansam dedit; pagus enim adjacens constanter vocatur Dorf."

taleonszelle ist aller Wahrscheinlichkeit nach gegen Ende des 11. Jahrhunderts durch die Gräfin Berta gegründet worden; dagegen soll die Andreaskirche nach Klosterakten bis zum Jahr 950 nachzuweisen sein (vgl. Moll im Schr. d. Bodenseev. 11, 3; ich selbst habe eine solche Notiz nicht gefunden). Die letztere ist die ursprüngliche Pfarr- oder Taufkirche von Buchhorn, und sie ist dies bis zum Dreißigjährigen Kriege geblieben; erst nachdem sie samt dem Kloster und seiner Kirche im Jahr 1634 durch die Schweden zerstört worden war, erhielt ihre in der Stadt Buchhorn gelegene Filiale, die Nikolauskirche, pfarrliche Rechte, und als 1693 ff. an Stelle des ehemaligen Pantaleonsklosters das Priorat Hofen errichtet wurde, da wurde die Prioratskirche den patronis hujus loci, den beiden Heiligen, deren jeder an dieser Stelle seine eigene Kirche besessen hatte, gemeinsam zugeeignet. Es ist gewiß höchst auffallend, daß die Reichsstadt Buchhorn mehrere Jahrhunderte lang in eine Kirche eingepfarrt war, die eine Viertelstunde von der Stadt entfernt war und dem Kloster Weingarten gehörte: aber eben dies weist darauf hin, daß die Buchhorner Ansiedlung selbst sich ursprünglich in der Nähe der Andreaskirche entwickelt, daß sie sich, mit andern Worten, an das „Horn" angeschlossen hat, und so verdanken wir jener Dauerbarkeit, die wir so oft an den kirchlichen Einrichtungen bewundern, auch hier einen Fingerzeig für die geschichtliche Forschung.

Genau auf dasselbe Ergebnis werden wir noch durch eine weitere Erwägung geführt. Buchhorn ist ursprünglich, wie die andern Ortschaften der Gegend, eine Alamannenansiedlung; in nächster Nähe, an der Schnetzenhauser Straße, sind alamannische Reihengräber. Die Alamannen, die schon vor der großen Wanderung Bauern geworden waren, haben auch hierzulande solche Gegenden bevorzugt, wo sie guten Ackerboden fanden: auch die Sippe, die sich in der Buchhorner Gegend niedergelassen hat, wird es nicht anders gehalten haben. Dann aber waren diese Leute wirklich auf den Hügelrücken angewiesen, der im „Horn" ausläuft: denn hier ist das beste Ackerland; hier und nur hier war weder vom See noch von einem Bach Hochwasser zu besorgen; noch heute, da diese Gefahr auch für die tiefer gelegenen Stellen beseitigt ist, werden doch nur auf dieser Höhe Körner gebaut. Hier also, und zwar nicht bloß an der Stelle des späteren Dorfs, sondern nach Alamannenart weit verstreut, werden die Alamannen ihre Hütten, ihre Höfe gebaut haben.

Um uns übrigens nichts entgehen zu lassen, was möglicherweise zur Aufhellung dieser Verhältnisse dienen kann, haben wir noch einen Schritt rückwärts zu gehen und den Spuren römischer Besetzung unserer Gegend

nachzufragen. Die exakte Forschungsmethode, die zuerst von Konrad Miller auf das oberschwäbische Gebiet angewandt worden ist, gibt freilich längst nicht mehr jene bequemen Resultate, wie sie früher durch die Hilfsmittel der rekonstruierenden Einbildungskraft so prompt geliefert wurden, und wie sie in manchen älteren Jahrgängen der Schriften des Bodenseevereins niedergelegt sind. Miller selbst hat durch Grabungen folgende Römerstraßen festgestellt, die für uns in Betracht kommen: erstens eine fünf Meter breite Straße von Hofen nach Meersburg-Überlingen, großenteils unter der heutigen Straße gelegen; zweitens eine über sieben Meter breite Straße, die vom östlichen Teil des heutigen Friedrichshafen nordwärts läuft und ohne Zweifel nach Mengen an der Donau geführt hat; endlich eine dritte, die in der Breite von dreieinhalb Metern von Hofen nach Schnetzenhausen-Markdorf geht. Keine dieser Straßen ist ersten Rangs, doch wird die an zweiter Stelle genannte von Miller als wichtig bezeichnet (Miller, Reste aus römischer Zeit in Oberschwaben. Festschrift 1889). Wenn auf diesem Gebiet Vermutungen, und zwar eines Laien, überhaupt noch zuläßig sind, so ist es doch wohl die, daß die Uferstraße Überlingen-Hofen eine östliche Fortsetzung gehabt haben muß, und zwar nicht bloß bis Buchhorn, d. h. bis zur Kreuzung mit der Mengener Straße, sondern bis zur Argen, genauer bis zur Gießenbrücke, von wo aus der weitere Straßenzug bis Lindau—Bregenz sicher nachgewiesen ist; vielleicht waren zwischen Buchhorn und Gießenbrücke besondere Geländeschwierigkeiten, namentlich Sümpfe, zu überwinden: aber durch solche hat sich die sobria virtus Romanorum (Ammian. Marc.) nicht abhalten lassen, ein Straßenstück zu bauen, ohne das die ganze übrige Anlage ein Torso geblieben wäre (vgl. Moll, Schr. d. Bodenseev. 7, 9); denn deren Zweck war, das nördlich vom See gelegene Gebiet mit der großen Straße Windisch—Bregenz—Augsburg zu verbinden. Wir erhalten somit das Bild einer Uferstraße von Überlingen nach Bregenz, von der an der Stelle des Dorfs Hofen eine (Nachbarschafts-?) Straße nach Markdorf, an der Stelle der Reichsstadt Buchhorn eine wichtigere Straße nach Mengen abzweigt. — Daß sich nun bei einer dieser Abzweigungen (biviae) eine militärische Station, ein Benefiziarierposten mit Wohngebäuden und Heiligtümern für die Weggottheiten, befunden und daß sich hieran eine bürgerliche Niederlassung angeschlossen hat, ist nicht unwahrscheinlich. Wenn es der Fall war, so war wohl auch die Hofener Höhe schon damals gerodet, und die Alamannen haben hier, wie so vielfach, auf römischer Grundlage weitergebaut. Sicheres läßt sich jedoch nicht behaupten, weil zuverlässige Grabungen nicht vorliegen. Ganz unwahrscheinlich dünkt mich aber eine Annahme zu sein, die von älteren Lokalforschern wie Moll (a. a. O. 7, 12)

mit erstaunlicher Sicherheit vorgetragen wird, daß nämlich auf dem Horn selbst, an der Stelle des Klosters, eine Warte (specula) gestanden habe. Unsere Gegend, die achtzig Kilometer von der Barbarengrenze entfernt war, hat sich zur Zeit der Römerherrschaft fast durchaus friedlicher Zustände erfreut: zu welchem Zweck hätte ein abseits der Straße gelegener Aussichtspunkt militärisch besetzt werden sollen? Die Römer sollen freilich nach jenen Forschern noch eine ganze Menge Ufervorsprünge am See ständig bewacht haben; aber einen Beweis vermisse ich fast durchweg.

Fassen wir das Bisherige zusammen und suchen wir von der ältesten Entwicklung Buchhorns einen Begriff zu gewinnen.

Die Alamannensiedlung, also das älteste Buchhorn, war höchst wahrscheinlich verstreut auf dem hochgelegenen Hinterland des Horns, in der Umgegend des jetzigen Stadtteils Hofen, die vermutlich schon von den Römern gerodet worden war. Ob unter den Buchen des Horns die Stätte war, von der zur Sonnwendzeit die Opferbrände, Ziu zu Ehren, gen Himmel lohten —, ob aus den heiligen Stämmen Tafeln geschnitten und mit Runen beschrieben wurden, wer kann es wissen? Jedenfalls ist auf dem Horn die erste christliche Kirche entstanden, und es wäre nicht das einzige Mal, wenn für diese Kirche gerade der Platz erwählt worden wäre, wo vordem den „Dämonen" geopfert worden war. Es war ein stiller Platz, abseits der Römerstraße, mit weiter Umschau, für ein Heiligtum wohlgeeignet; kein Wunder, wenn sich zur Kirche mit der Zeit ein Klösterlein gesellte. Um welche Zeit nun in unserer Gegend bürgerliche Gewerbe in nennenswertem Umfang ihre Stätte fanden, wissen wir nicht; immerhin werden nach der Christianisierung der Alamannen Jahrhunderte vergangen sein, ehe es dazu kam, und es ist nur natürlich, daß die Schiffleute, die Fischer, die Handeltreibenden sich nicht inmitten der Bauernhöfe, sondern am wichtigsten Verkehrspunkt niederließen: nämlich da, wo die von der Donau kommende Straße in die Uferstraße mündete und wo zugleich die einzige geschützte Schiffslände sich befand. So traten im Lauf der Zeit innerhalb des Buchhorner Gebiets drei Örtlichkeiten als ebenso viele Mittelpunkte besonderer, charakteristischer Siedlungen hervor, deren jüngste rasch eine gewisse Bedeutung erlangt, jedenfalls die beiden älteren überflügelt haben muß. Zu ihr gehört sicherlich der quidam mercator de Buochorn, der in einer Salemer Urkunde vom Jahr 1200 (?) erwähnt ist (Oberrh. Ztschr. 29, 32); schon im Jahr 1274 trägt sie das Zeichen der Reichsstadt im Wappen. Eben darum ist sie es gewesen, die — man kann sagen: nach dem Gesetz der Schwere — den Namen der Gesamtmarkung, Buchhorn, an sich zog und ausschließlich in Anspruch nahm. Der Name Hofen, ursprünglich Gattungsname „bei den Höfen", wird nun zum Orts-

namen für die Bauerngemeinde hinter dem Horn, und die nahe dabei gelegene Buchhorner Zelle wird zur „Hofenzelle". Je dürftiger aber die Bauernsiedlung, wesentlich unter dem Druck der Hörigkeit, geblieben, je rascher andererseits die Hofenzelle unter dem Schutz des Welfenklosters Weingarten emporgeblüht ist, desto ausschließlicher wurde der Name Hofen zur Bezeichnung der Zelle oder, wie 1215 erstmals zu lesen ist, des Klosters, und die späteren Mönche wollten es schon nicht mehr Wort haben, daß dieses von dem geringen Rest seinen Namen trage. Das letztere wurde von den Herren des Klosters und der Stadt mit Vorliebe, zuweilen wohl mit verächtlicher Betonung, nur noch als „das Dorf" bezeichnet. — Übertragungen von Ortsnamen kommen auch anderwärts vor; immerhin wird es nicht oft vorkommen, daß sich zwei Fälle dieser Art innerhalb eines so kleinen Bezirks nebeneinander aufzeigen lassen.

Auf welche von den drei Örtlichkeiten sind nun in den St. Galler Urkunden, von denen wir ausgegangen sind, die Worte Actum in Buachihorn zu beziehen? Wo also befand sich die Buchhorner Mall- oder Dingstätte? Sie wird nach den bisherigen Darlegungen nicht an dem Platze, der später durch die Mauern der Reichsstadt umschlossen worden ist, sie wird vielmehr im ältesten Buchhorn, d. h. in Hofen zu suchen sein; und vielleicht ist die Vermutung nicht allzu gewagt, daß die Stiftung Meginfrieds unter den Buchen des Horns, im Schatten des Andreaskirchleins, vollzogen worden sei.

Was wir übrigens aus den fünf St. Galler Urkunden über Buchhorn erfahren, beschränkt sich zunächst auf die Tatsache, daß hier Dingversammlungen, d. h. Versammlungen des Huntarengerichts stattgefunden haben. Dabei ist in einem Fall (Wartm. Nr. 369) die Übertragung (traditio) eines Bauernguts an das Kloster St. Gallen, in den übrigen Fällen sind Vertauschungen (concambium) von Bauerngütern gegen klösterliche Grundstücke vollzogen worden; weder der Tradent, noch einer der Konkambienten ist in Buchhorn ansässig gewesen. — Pruning hat ein in der Mark Kluftern gelegenes Grundstück von zehn Juchart gegen ein ebensogroßes, in der gleichen Mark gelegenes mit dem Abt von St. Gallen vertauscht; geschehen zu Buchhorn am 25. April 883, unter dem Grafen Uadalrich (Nr. 629). Das Gericht bestand aus den Schöffen derjenigen Huntare, die in Buchhorn ihre Mallstätte hatte. Da in Kluftern selbst eine Mallstätte war, so kann auffallen, daß das Rechtsgeschäft Prunings nicht dort erledigt worden ist; wir wissen aber bereits, daß eine Grafschaft einen einheitlichen Gerichtssprengel bildete, und daß jedes Hundertschaftsgericht für die ganze Grafschaft zuständig war (S. 192). Nachdem Pruning zu seinem Tausch entschlossen war, brauchte er also

nicht zu warten, bis wieder einmal in Kluftern Gerichtstag war, sondern er ging an die Mallstätte im Gau, wo zuerst Gericht gehalten wurde. — Interessant sind die Urkunden Nr. 369. 557. 652. Nach der zweiten sind in Buchhorn Grundstücke zu Offinbach gegen Klosterbesitz bei der Zelle Meginberts und anderes im gleichen Gau gelegene Gut, nach der dritten ist ebendaselbst eine Hofstatt zu Langinse gegen Ackerland, das zum gleichen Ort gehörte, vertauscht worden. Offinbach ist ohne Zweifel Opfenbach, Langinse Ober- oder Unterlangensee, sämtlich im Argengau gelegen. Nach Nr. 369 hat Meginfrid seinen Besitz zu Rihchinbah an St. Gallen übertragen: Dieser Ort ist mit Rickenbach, eine Stunde östlich von Lindau, zum Argengau gehörig, gleichzusetzen; die Zusammenstellung der drei Urkunden genügt vollkommen, um die Bedenken Neugarts, Kauslers, Wartmanns u. s. w. gegen diese Bestimmung zu zerstreuen, denn sie beweist, daß die Übertragung oder Vertauschung argengauischer Güter wiederholt in Buchhorn vollzogen worden ist: da die in den Urkunden genannten Grafen, unter deren Vorsitz die Verhandlungen stattfanden, sowohl den Linzgau als den Argengau verwalteten, so konnte das Buchhorner Gericht auch für den Argengau zuständig sein; ganz unter den gleichen Verhältnissen ist die Urkunde Nr. 452, deren Gegenstand im Alpgau liegt, in einem argengauischen Ort ausgestellt; und Nr. 57 ist im Linzgau ausgestellt, bezieht sich jedoch auf den Hegau. — Aus der Urkunde Nr. 649 endlich ist zu entnehmen, daß der Abt Bernhard im Jahr 886 ein Grundstück zu Marbach gegen ein gleich großes zu Höchst vertauscht hat. Die beiden genannten Orte liegen im Rheingau; wir haben also auch hier wieder eine Buchhorner Urkunde, deren Gegenstand einem andern, und zwar einem sehr entlegenen Gau angehört. Auch der Rheingau gehörte lange Zeit zum Amtsbereich der Linzgaugrafen: noch 881 (Nr. 616) ist Udalrich (III.) als Rheingaugraf erwähnt, es ist daher das Nächstliegende, auch den in Nr. 649 genannten Grafen Udalrich mit dem gleichzeitigen und gleichnamigen Linzgaugrafen (Udalrich IV.) gleichzusetzen. Dieser erscheint übrigens hier nicht als Inhaber des gräflichen Amts, sondern als Zeuge, und zwar neben zwei andern Grafen, Arnulf und Hiltibold, die wir nicht weiter kennen, wie wir denn die besonderen Verhältnisse, die bei dieser Urkunde vorzuliegen scheinen, nicht zu durchschauen vermögen. Zu beachten ist noch, daß bei der Ausstellung von Nr. 557 Abt Grimald, bei Nr. 616 Abt Bernhard, je mit Vogt und Offizialen, persönlich in Buchhorn anwesend gewesen sind.

Schon die Zahl dieser Urkunden macht es wahrscheinlich, daß Buchhorn die Hauptmallstätte des Linzgaus gewesen ist; ihr Inhalt aber läßt darauf schließen, daß die Buchhorner Mallstätte auch in anderen

Grafschaften des Ulrichshauses ein gewisses Ansehen hatte. Worin dieses wohl begründet sein mochte? Schwerlich in der Größe des Orts, von dessen Bewohnerzahl wir freilich keine Kunde besitzen[1]). Auch wohl nicht allein in seiner Lage: für die Bewohner der meisten Ulrichsgaue war z. B. Wasserburg im Argengau mindestens ebenso bequem zu erreichen, wie Buchhorn, und doch findet sich unter den zwölf Wasserburger Urkunden keine einzige, deren Gegenstand über den Argengau hinausgreift. Die Frage dürfte beantwortet sein, wenn wir sicher wüßten, was von Lokalforschern wie Moll (Schr. d. Bodenseev. 1, 47) und andern, aber auch von Baumann (Der Alpgau, Ztschr. f. Schwaben-Neuburg 2. Jahrg.) als feststehend angesehen wird, daß nämlich das mächtigste Grafengeschlecht am Bodensee, die Ulriche, in Buchhorn ihren „Stammsitz" gehabt haben.

Es fehlt ja nicht ganz an Nachrichten über den Wohnort von Grafen aus diesem Geschlechte. Das bekannte Altenrheiner Protokoll vom Jahr 890 (Wartm. Nr. 680) stellt fest, daß Graf Udalrich (IV.) den St. Gallern Schindeln, die für ihre Basilika bestimmt waren, habe wegnehmen und zur Bedeckung seines Hauses in Lustenau, wo er ein von König Arnulf geschenktes Hofgut besaß, habe verwenden lassen: das Haus, das als domus bezeichnet wird, war sicherlich nicht für die Gutsleute, sondern für den Grafen selbst bestimmt. — Von Ekkehard IV. erfahren wir, daß Graf Udalrich, Gemahl der Wendilgard, vermutlich der V. seines Namens, in Buchhorn gewohnt habe (Ekkeharti casus S. Galli, herausg. v. Meyer von Knonau, St. Galler Mitteil. 15/16 S. 296 f. — MGSS. II, 119): Puochorn, ubi habitavit. — Der Mönch von Petershausen berichtet, der Graf Dutzo, der Vater des Bischofs Gebehard, habe apud Brigantium gewohnt, und zwar loco, qui adhuc ruinas ostendit antiquae habitationis; und dieselbe Quelle behauptet wenig später, die Nachkommenschaft Dutzos blühe „adhuc" bei Bregenz: zwei Angaben, die wenigstens darin übereinstimmen, daß sie den Sitz späterer Ulriche nach Bregenz verlegen (MGSS. XX, 628. 629). — Und als die Grafschaften des Ulrichshauses geteilt waren, da saß die eine Linie in Bregenz, die andre scheint ihren Sitz in Buchhorn genommen zu haben: jedenfalls wird der zweite und letzte dieser Grafen von dem Anonymus Weingartensis als Otto de Buochorn bezeichnet. — Zu nennen ist immerhin noch die Notiz, die sich mehrfach in den erwähnten Hofener Miszellen findet: „Ao. 889 haben die Grafen ihren Wohnsitz auf dem kayserlichen Schloß Bodma(n) ver-

[1]) Daraus, daß Buchhorn in Nr. 629 als vicus bezeichnet wird, kann nicht wohl auf eine größere Bedeutung des Ortes geschlossen werden: es teilt diese Bezeichnung zwar mit Zürich (Nr. 193. 576), aber auch mit ganz kleinen Ortschaften, wie z. B. Rüzibers bei Bludenz u. a.; Konstanz heißt civitas oder urbs, Mitten bei Wasserburg oppidum.

lassen und ist Ulrich wegen den Streyfereyen der Hunnen gen Buchhorn gezogen [1])." Woher die Mönche diese Kenntnis besaßen, wissen wir nicht. Es ist wohl möglich, daß die Ulriche, die ja zwischen 770 und 780 als Hegaugrafen bezeugt sind, zeitweise auf Bodman gehaust haben. Dagegen ist nicht zu glauben, daß sie diesen Sitz so spät geräumt haben sollen; noch weniger wahrscheinlich ist, daß sie durch die Streifereien der Ungarn bewogen wurden, die sichere Bergfeste mit dem offenen Seeplatz Buchhorn zu vertauschen. Vielleicht haben die Hofener Mönche den Grafen Ulrich nur deshalb zu Beginn der Ungarneinfälle nach Buchhorn übersiedeln lassen, um die vorgefundene Angabe, daß die Grafen auf Bodman gewohnt haben, mit der wohlbekannten Erzählung Ekkehards in Einklang zu bringen.

Vier Orte also, Bodman, Buchhorn, Bregenz, Lustenau, können sich unsern Nachrichten zufolge um die Ehre streiten, als Wohnsitz der Ulriche gedient zu haben, — wofern sie nicht vorziehen, sich in diese Ehre zu teilen. Denn sicherlich werden jene Grafen nicht bloß im Lauf der Zeit mehrmals ihren Sitz gewechselt, sondern auch stets über mehrere Sitze zugleich verfügt haben; das müßten wir in Anbetracht ihrer amtlichen Obliegenheiten in verschiedenen Grafschaften, sowie in Anbetracht ihres ausgedehnten Grundbesitzes selbst dann annehmen, wenn uns kein einziger Ulrichssitz als solcher bezeugt wäre.

Freilich, diese Zeugnisse stammen teilweise aus trüben Quellen. Insbesondere findet sich die Nachricht, daß der Gemahl der Wendilgard in Buchhorn gewohnt habe, in einer Erzählung, die nicht nur von historischen Unmöglichkeiten wimmelt, sondern unverkennbar auf mythologischer Grundlage ruht: eine Nachricht, die in solchem Zusammenhang steht, ist von zweifelhaftem Wert. Aber selbst das ganze Werk, dem sie entstammt, darf nach dem Urteil Meyers von Knonau (a. a. O. S. LXXIX) als eine eigentliche Geschichtsquelle nicht betrachtet werden; was es an wertvollen Schilderungen enthält, das paßt „wohl mehr für die Zeit des Verfassers, als für diejenige, wohin er die Ereignisse verlegt". Nun hat Ekkehard zwischen 1040 und 1060 geschrieben, also zur Zeit, da die Grafschaften des Ulrichshauses bereits geteilt waren. Daß die eine der beiden getrennten Linien, sei's von Anfang an, sei's erst in späterer Zeit in Buchhorn wohnte, wissen wir aus anderer Quelle. In der An-

[1]) Hiermit stimmt überein, daß nach Gallus Oheim (Bibl. d. Literar. Vereins Stuttg. LXXXIV, p. 68 f.) ein Ritter Hucbert sich bei Kaiser Arnulf beschwert hat, ihm sei ein Hof in Römang „von graufe Uolrichen, der zu Bodman, uff des kaisers schloß, sitzende" widerrechtlich weggenommen worden. Durch kaiserliche Verfügung vom 27. April 896 ist dem Ritter sein Eigentum wieder zugesprochen worden; in dem Text der letzteren, soweit er uns mitgeteilt wird, steht nichts von Graf Udalrich.

gabe Ekkehards werden wir also zunächst eine Bestätigung dieser letzteren Nachricht zu erblicken haben; ob sie aber auch für die Zeit paßt, auf die seine Erzählung sich bezieht und die etwa 130 Jahre hinter der Niederschrift seines Werkes zurückliegt, diese Frage ist, so wie nun einmal die Dinge liegen, einfach offen zu lassen. Es fehlt somit jeder brauchbare Beleg für die landläufige Meinung, daß Buchhorn der Stammsitz der Ulriche gewesen sei; wir werden uns diese um so gründlicher abgewöhnen müssen, als selbst die Frage nicht mit Gewißheit zu bejahen ist, ob die beiden Otto, die man als die Buchhorner Linie des Ulrichshauses zu bezeichnen pflegt, wirklich diesem Hause angehört haben. Und da wir endlich durchaus nicht wissen, von welcher Beschaffenheit die Wohnung des Grafen Otto II. gewesen sein mag — auf die vom Freiherrn von Aufseß veröffentlichte Abbildung aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts (Schr. d. Bodenseev. 1, 63 ff.) wird man sich nicht im Ernst berufen wollen —, so werden wir uns auch hüten, von einer Buchhorner Grafenburg oder einem Grafenschlosse zu reden, oder gar mit Moll (a. a. O. 1, 55 Nr. 7) und Rief (a. a. O. 18, Festschr. S. XVI) durch Friedrichshafener Erdarbeiter über unterirdische Reste des fraglichen Schlosses uns belehren zu lassen.

Wir haben aus den St. Galler Urkunden geschlossen, daß der Buchhorner Dingstätte eine über den Linzgau hinausgreifende Bedeutung zuzuschreiben sei; unsere seitherige Ausführung hat gezeigt, daß wir nicht wissen, ob die Grafen aus dem Ulrichshause zur Zeit der Niederschrift jener Urkunden in Buchhorn gewohnt haben, daß wir also die Frage, worauf jene Bedeutung beruhe, von hier aus nicht zu beantworten vermögen. Wir vermögen sie überhaupt nicht zu beantworten.

V. Traditio Meginfridi.

In den vorstehenden Abschnitten sollten die geschichtlichen Verhältnisse aufgezeigt werden, unter denen die Stiftung Meginfrids entstanden ist. Indem wir uns nunmehr dieser letzteren selbst zuwenden, sehen wir zunächst zu, inwieweit jener geschichtliche Hintergrund im Text unserer Urkunde in die Erscheinung tritt.

„Im 24. Jahr des Kaisers Ludwig, im 5. des jüngeren Ludwig, des Königs der Alamannen.“ Friedlich stehen die Namen in der Urkunde nebeneinander; in Wirklichkeit standen ihre Träger, Vater und Sohn, seit langen Jahren in heftigem Kampf einander gegenüber. Es war der karolingische Familienkrieg; und eben das war die Streitfrage, ob Ludwig der Deutsche das Land, als dessen König er hier genannt wird, behalten sollte oder nicht. Übrigens ist doch selbst in jener trockenen Zeitangabe eine Hindeutung auf die Wirren der Zeit zu finden. Denn das fünfte Königsjahr des jüngeren Ludwig ist von jenem Tag der Schmach aus gerechnet, da Kaiser Ludwig der Fromme auf dem Lügenfeld bei Kolmar vor seinen Söhnen die Waffen strecken mußte. Der Krieg war seitdem fast ohne Unterbrechung fortgegangen; das Jahr 838, aus dem unsere Urkunde stammt, war für Ludwig den Deutschen ein Unglücksjahr, in dem er einen großen Teil seines Besitzes, insbesondere Alamannien, für längere Zeit verlieren sollte; auch seine Getreuen, zu denen wir unter anderen auch den Grafen Ruachar rechnen, wurden aus ihren Ämtern vertrieben: die Traditio Meginfridi ist eine der letzten Urkunden, die diesen Namen aufweisen; an die Stelle des Geschlechts der Ulriche, dem Ruachar nach unserer Ansicht beizuzählen ist, traten im Linzgau, Argengau, Alpgau und Rheingau für mehr als zwanzig Jahre Grafen aus dem Welfenhause, die Verwandten der Kaiserin Judith. — Selbst der Tod des alten Ludwig († 840) führte nicht zum Frieden im Reich; es kostete noch manch blutigen Kampf, bis Ludwig der Deutsche im Vertrag von Verdun (843) seinen Anspruch auf Alamannien endgültig durchsetzte. Wir haben gesehen, daß an diesen Kämpfen auch der in unserer Urkunde genannte Abt Bernwig von St. Gallen beteiligt war, und zwar als Gegner Ludwigs, der ihn denn auch im Jahr 840 oder 841 seines Amtes entsetzt hat.

Im übrigen hatte das Kloster St. Gallen, soviel uns bekannt, unter den Unbilden der Zeit nur wenig zu leiden. Ja die Regierung Ludwigs des Frommen war für St. Gallen eine besonders glückliche Zeit. Schon in seinen ersten Jahren hat der Kaiser das Kloster aus der Botmäßigkeit des Bischofs von Konstanz befreit, in seinen unmittelbaren Schutz genommen und mit dem Rechte der freien Abtswahl ausgestattet. Gleichzeitig beginnt in der wirtschaftlichen Entwicklung des Klosters jene Periode des glänzendsten Aufschwungs, die bis gegen Ende des neunten Jahrhunderts dauerte und durch welche St. Gallen eines der wohlhabendsten Klöster des südlichen Deutschlands geworden ist: die Einnahmen des Klosters, das noch zu Karls des Großen Zeiten als „cunctis locis imperii latissimi pauperior et angustior“ bezeichnet werden konnte, müssen im Jahr 895 zum Unterhalt von hundert Mönchen ausgereicht haben (vgl. die Urkunde Nr. 697).

Diesen Aufschwung verdankt das Kloster den zahlreichen Stiftungen, die ihm in der genannten Zeit, teilweise auch schon im achten Jahrhundert, aus dem alamannischen Stammesgebiet sowie aus dem benachbarten Rhätien zugeströmt sind. Ein Blick in das St. Gallische Urkundenbuch zeigt übrigens sofort, daß nur wenige Stifter ihre Gaben als freie Schenkungen dargebracht, daß vielmehr weitaus die meisten das ihrige nur unter bestimmten Bedingungen, mit wesentlichen Vorbehalten dem Kloster übertragen haben. In Hunderten von Urkunden ist der Vorbehalt ausgesprochen, daß die Nutznießung des übertragenen Guts dem Stifter, seinen Kindern, seinen Enkeln, ja seiner ganzen Nachkommenschaft gewahrt bleiben und erst nach dem Tode des letzten zum Nießbrauch berechtigten Erben ans Kloster heimfallen soll.

Diese bedingten Übertragungen zerfallen in zwei deutlich unterschiedene Abarten: entweder hat das Kloster vor dem Heimfall keinerlei Anspruch an den Nutznießer zu erheben, oder ist dieser zu einer jährlichen Leistung an das Kloster verpflichtet. Die erstere Art ist äußerst selten und kommt nur in solchen Fällen vor, wo die Nutznießung bloß für die Person des Tradenten oder sonst für eine einzelne Person, also ohne Vererbung vorbehalten ist: Nr. 28. 37. 103. 150. 578. 644. — 389. 191. — 136. 701[1]). Dagegen bilden die Urkunden der zweiten Art weitaus den größten Teil der St. Gallischen Dokumente aus der Pippiniden- und Karolingerzeit. Es sind dies die sogenannten Prekarien.

---

[1]) In Nr. 368 finden wir sogar, daß ein Tradent, der sein Gut sich wiederverleihen läßt, nicht nur keinen Zins zahlt, sondern jährlich ein Kleid und alle drei Jahre einen Mantel vom Kloster beansprucht.

Auch die Traditio Meginfridi gehört dazu; eben deshalb ist es nötig, daß wir diese Urkundengattung etwas genauer kennen lernen.

Die St. Gallische Prekarie.

Das jus precarium ist ursprünglich ein Begriff des römischen Rechts und bezieht sich auf das Verhältnis zwischen dem Leihegeber und dem Leiheempfänger. Der Name bezeichnet die Leihe als eine solche, die auf Bitten (preces), genauer auf Grund einer Bitturkunde des Empfängers gegeben worden ist. Entscheidend für das prekarische Verhältnis ist der Grundsatz, daß der Empfänger das geliehene Gut auf Verlangen des Gebers jederzeit zurückerstatten muß; sind Bestimmungen über die Rückgabe getroffen, so sind diese zwar für den Empfänger, nicht aber für den Leihegeber verpflichtend (vgl. Windscheid, Pandektenrecht 8. Aufl. II. § 376). Im Grunde handelt es sich also beim precarium im römischen Sinne nicht um ein Rechtsgeschäft, sondern um eine einseitige Gefälligkeit (s. die Bemerkungen Ludo M. Hartmanns in der Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. IV. B. 2. Heft S. 340 ff.).

Auch im römischen Gallien war das precarium eingeführt. Im fränkischen Zeitalter erfuhr es hier unter dem Einfluß der Kirche weitere Verbreitung und zugleich mannigfaltige Umbildung. Weitverbreitet war z. B. die Anschauung, daß das prekarische Verhältnis von fünf zu fünf Jahren der formellen Erneuerung bedürfe (vgl. Seeliger Grundh. S. 13); es mag hier bemerkt werden, daß auf diese Anschauung noch in den St. Galler Urkunden Nr. 87 und 91 Bezug genommen wird.

Mit dem römischen precarium hat die St. Gallische precaria nicht viel mehr als den Namen gemein. Ja selbst der Sprachgebrauch hat sich gänzlich verschoben, so daß mit dem Worte precaria nicht mehr die Bitturkunde, sondern das Verleihungsinstrument bezeichnet wird. In sachlicher Hinsicht kommt vor allem in Betracht, daß jetzt durch die precaria ein förmliches Rechts- oder Vertragsverhältnis begründet wird: Dieses kann sehr verschieden geartet sein, stets aber beruht es auf Bestimmungen, die für beide Teile verbindlich sind. Fürs zweite: jede St. Gallische Prekarie beruht auf einer Tradition, m. a. W.: das Stift verleiht ein Gut demjenigen, der es seinerseits dem Stift übertragen hat. Drittens: obgleich der Prekarist nur empfängt, was er dem Stift gegeben hat, muß er für das Empfangene Zins bezahlen. Das prekarische Verhältnis beginnt mit der Verleihung des Guts; dieser Leistung des Klosters entspricht die Zinszahlung als Gegenleistung des Prekaristen: was vorausgegangen ist, kommt nicht in Betracht. Viertens: die St. Gallische Prekarie ist in der Regel Prekarie auf Erbrecht; das Leihegut geht vom

ersten Empfänger auf Kinder, Enkel, ja oft auf die ganze Nachkommenschaft über. — Was die beiden letzterwähnten Punkte betrifft, so begreift sich leicht, daß sowohl die Höhe der Zinsleistung, als die Dauer des prekarischen Vertrags von Fall zu Fall, also verschieden bestimmt wurde, daß aber trotzdem der Begriff der Prekarie, so wie er uns in den St. Galler Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts entgegentritt, ein vollkommen einheitlicher sein kann. Er ist dies in der Tat, mag er zu andern Zeiten und unter andern Verhältnissen noch so mannigfaltige Gestaltungen angenommen haben.

Sehen wir näher zu und fragen wir zuerst nach den **Personen**, die dem Stift per traditionem Güter übergeben haben, um sie per precariam zurückzuempfangen, so ist daran zu erinnern, daß der Besitz des Klosters in der Hauptsache nicht aus Stiftungen der Großen des Reichs, sondern „ex privatorum traditiunculis" hervorgegangen ist. Privatleute, und zwar Bauern, waren es meistens auch, die ihre Stiftungen als Prekarien sich wiederverleihen ließen; sie stammen aus den Kreisen des Kleinbesitzes, des Mittelstandes und des Großbauerntums. Doch haben es auch Persönlichkeiten von vornehmer Abkunft und in einflußreichen Stellungen nicht unter ihrer Würde gehalten, Stücke ihres Besitzes in Prekarien zu verwandeln: Graf Gerold (Nr. 108), Graf Rotbert I. (Nr. 57), Graf Udalrich IV. (traditionum ipsius atque precariarum ex nostra parte illi redditarum Nr. 697); auch den andern Zweig des altschwäbischen Herzogsgeschlechts, die Berchtolde, finden wir wiederholt vertreten (Nr. 127. 176. 185. 228. 245). Verschiedene Kleriker sind Prekaristen von St. Gallen geworden (Nr. 111. 117. 132 f. 150. 511); sogar ein Abt von St. Gallen, Salomo III., hat seinem Kloster Güter übertragen und sich gegen Zins wiederverleihen lassen (Nr. 774).

Gegenstand der Prekarie sind in der Regel Grundstücke; doch konnten auch Kirchen und Kirchenanteile oder Hörige ohne Land prekarisch übertragen und verliehen werden (Nr. 85. 105. 162. 400. — 241. 521). Angaben über die Größe der Grundstücke fehlen in der Mehrzahl der Urkunden; wir erfahren dann nur, wo sie liegen und ob sie den gesamten Besitz des Tradenten (Nr. 22), oder seinen Besitz an einzelnen Orten (Nr. 24. 17), oder sonst nur einen Teil seiner Habe (Nr. 16) ausmachen. Nicht selten läßt sich aber trotzdem, nach Vorgang Caros, erschließen, ob es sich um kleinere oder größere Güter handelt, auch, was nicht ganz dasselbe ist, ob die Tradition von einem einfachen Bäuerlein oder von einem Großgrundbesitzer ausgegangen ist. So wird z. B. das von Immo übertragene Gut, das nicht über die Markung

Affeltrangen hinausreichte und doch den ganzen Besitz des Mannes ausmachte, ein kleines Bauerngut gewesen sein (Nr. 89; in Nr. 307 ist von einem andern Immo die Rede). An Kleinbesitz ist auch dann noch zu denken, wenn ein Gut über zwei oder drei Nachbarmarkungen sich erstreckt und wenn einige wenige Haussklaven dazugehören — denn solche werden nicht gemeint sein, wenn in der Pertinenzformel mancipia ohne weiteren Zusatz aufgeführt sind (Nr. 96. 74). Schon nach diesen Gesichtspunkten wird eine stattliche Anzahl der prekarischen Urkunden für den Stand der Kleinbauern in Anspruch zu nehmen und es wird zu schließen sein, daß es sich um Gegenstände geringeren Umfangs handelt. — Die größeren bäuerlichen Besitzungen zerfielen in zweierlei Bestandteile, das Herrenland oder Salland (terra dominica oder salica), das der Bauer selbst mit Hilfe der Haussklaven (servi domestici) bestellte, und die Hufen (hobae), die von servi vestiti oder von accolae (abhängigen Freien; ähnlich vassi) bewirtschaftet und an den Besitzer verzinst wurden. Leute, die Salland und wenige Hufen besaßen, werden zum bäuerlichen Mittelstand zu rechnen sein; im Verhältnis zu ihren Hörigen sind sie Grundherren. Auch von ihnen sind viele Prekaristen geworden, meist jedoch wohl nur mit Stücken ihres Besitzes; auch dürften sie häufiger von ihren Hufen, als vom Salland etwas hingegeben haben. Wir finden Prekarien von einer halben, oder von einer ganzen oder von mehreren Hufen (z. B. Nr. 163. — 160. 328. — 48. 99. 760); mehrere Hufen nebst einem Stück Salland werden in Nr. 83 verstiftet. Ob freilich nur diejenigen Güter als Hufen zu gelten haben, die in den Urkunden als solche bezeichnet sind, ist mehr als fraglich. Sei dem wie ihm wolle, jedenfalls ist der bäuerliche Mittelstand an den Traditionen nicht schwächer, wahrscheinlich sogar verhältnismäßig stärker beteiligt als der Stand der Kleinbauern. Was nun die Größe einer Hufe betrifft, so konnte diese je nach der Bodenbeschaffenheit recht verschieden sein; immerhin kann die Hufe als Nutzungseinheit gelten: „Die Zusammensetzung der Hufe aus Gehöft, Ackerland und zugehöriger Marknutzung mag derjenigen entsprechen, deren eine betriebsfähige Landwirtschaft in damaliger Zeit überhaupt bedurfte“ (Caro I, 274), wobei zu beachten ist, daß die Hufner nicht bloß den Unterhalt für ihre Familien, sondern auch die Abgaben an die Grundherren aus ihren Ländereien herauswirtschaften mußten. Übrigens werden wir durch gewisse Urkunden in den Stand gesetzt, die mittlere Größe einer Hufe zu berechnen; laut Nr. 99 z. B. werden drei Hufen von zusammen 100 Tagwerken (jurnales) übertragen: zu einer Hufe werden also durchschnittlich 30, oder vorsichtiger ausgedrückt 20—40 Tagwerke Ackerland nebst Gehöft und Markanteil

gehört haben. Freilich sind auch die Tagwerke oder Jucharte nur als Schätzungswerte zu nehmen; ein Stück Land, das an einem Vormittag mit einem Gespann gepflügt werden kann, wird bald größer, bald kleiner sein; daher ist denn auch gelegentlich von einem „sehr großen Juchart" die Rede (Nr. 427). In jugera wird die Größe der tradierten Grundstücke schon in der ältesten aller prekarischen Urkunden, Nr. 3, außerdem z. B. in Nr. 31. 302. 278. 380. 603. 762 angegeben: es handelt sich um Güter von 3—31, einmal um ein Gut von 102 Jucharten. Stiftungen von mindestens Hufengröße, die nicht den ganzen Besitz der Tradenten ausmachen, werden im allgemeinen auf mittlere Bauern zu beziehen sein. — Endlich gab es im karolingischen Zeitalter landwirtschaftlichen Großbesitz — dagegen keinen landwirtschaftlichen Großbetrieb. Die großen Besitzungen bestanden, wenigstens in Alamannien, nicht aus weitgedehnten, zusammenhängenden Flächen, sondern aus zerstreuten Stücken; schon daraus folgte, daß sie nicht einheitlich bewirtschaftet werden konnten, sondern in lauter Kleinbetriebe zerfielen, genau wie die Gutskomplexe mittlerer Größe. Es ist früher gezeigt worden, auf welch riesiges Gebiet der Hausbesitz der Ulriche verteilt war (S. 217 f.); allein in St. Gallischen Urkunden werden über 50 Orte genannt — teils in der Baar, teils im östlichen Schwaben, teils im Breisgau —, in denen die Berchtolde begütert waren (vgl. Caro II, 207. 213); aber auch abgesehen von diesen erlauchten Geschlechtern gab es nicht wenige Sippen, die über einen förmlichen Reichtum an Ländereien verfügt haben müssen: gerade diejenigen Nachweisungen Georg Caros, die „die größeren Grundbesitzer" betreffen (II, 187 ff.), werden auch den sachverständigsten Leser in Erstaunen setzen. Zweierlei Erwägungen scheinen mir indessen die bedeutende Rolle, die der Großgrundbesitz im Codex traditionum S. Galli spielt, einigermaßen verständlich zu machen: gerade die wohlhabenden Leute konnten am wenigsten zurückbleiben, wenn alle Welt, durch den Zuspruch der Mönche aufgemuntert und selber von frommem Wetteifer erfaßt, dem Kloster ihre Gaben darbrachte. Dies ist das Eine. Dazu kam, daß ihnen die Betätigung ihres frommen Sinnes durch den zerstückelten Zustand ihrer Besitzungen ganz wesentlich erleichtert wurde; was verschlug es, wenn sie von einer Menge weitverstreuter Äcker einen Bruchteil in prekarischen Besitz verwandelten? So verstehen wir es, wenn z. B. Mothar drei Höfe an drei verschiedenen Linzgauorten, Cauzbert Besitzungen an vier Orten des Breisgaus, Rothpald Güter und Hörige an acht Orten des Thurgaus dem Kloster überträgt (Nr. 16. 18. 19); dagegen ist es gewiß ein seltener Fall, daß ein Mann wie Amalbert, der schon im Jahr 705 zwei Hufen mit Hörigen und Vieh

verstiftet hatte, drei Jahre später seinen ganzen übrigen Besitz, nämlich ein Haus in Digisheim, neun Hufen mit Hörigen, endlich sein zwischen Digisheim, Hartheim und Altheim gelegenes Salland (so verstehe ich die Worte et juris mei quod est in Hatheim u. s. w.) dem Kloster gab, Nr. 48. 51.

Unser Eindruck geht dahin, daß St. Gallen die Mehrzahl seiner prekarischen Traditionen dem Stande der Kleinbauern verdankte, weil es eben sehr viele Kleinbauern gab; daß aber die mittleren Leute und besonders die Großgrundbesitzer im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl noch stärker beteiligt sind als jene. Dieser Eindruck wird bestätigt, wenn wir die Urkunden in Betracht ziehen, in denen Hörige (mit oder ohne Land) übertragen werden: es werden übertragen 2 Hörige in Nr. 175, 3 in Nr. 93. 121. 130, 4 in Nr. 124. 182. 359. 727, 5 in Nr. 210, 6 in Nr. 179. 373, 7 in Nr. 99. 199, 9 in Nr. 117. 205, 11 in Nr. 25, 13 in Nr. 414, 15 in Nr. 307, 19 in Nr. 144, 31 in Nr. 66.

Solange das prekarische Verhältnis währt, ist der Prekarist zur Nutznießung des Gutes berechtigt, gleichzeitig aber zu bestimmten jährlichen Leistungen gegenüber dem Kloster verpflichtet. Diese konnten in Naturalien, in Gold oder in Arbeiten bestehen. Waldbert, der seinen Besitz in Zuzwil und Zuckenried übertragen und zurückerhalten hat, gibt jährlich 7 Malter Korn und ein Ferkel, beides beim Klosterspeicher abzuliefern; er pflügt beim nächstgelegenen Klostergut in jeder Zelge 1 Juchart, stellt dem Kloster zur Ernte und zum Heuet 2 Mann je 6 Tage zur Arbeit, desgleichen zu Brückenbauten, solange erforderlich, 1 Mann mit Proviant (Nr. 113). Pratold verpflichtet sich, für seine in Seen gelegene Prekarie jährlich 20 Sekel Bier, 20 Brote, 1 Ferkel abzuliefern, in jeder Zelge ein Joch zu pflügen, so wie im Herrenland zu pflügen Brauch ist, und 2 Tage bei der Ernte und 2 Tage im Heuet für das Kloster zu arbeiten (Nr. 120). Edilleoz zahlt 5 Denare, arbeitet 1 Tag im Weinberg, 1 Tag im Heuet, 1 Tag in der Ernte und ackert 3 Jucharte (Nr. 203). Adalram und Hato verpflichten sich zu 10 Scheffel Korn, 12 jungen Hühnern, 2 vierspännigen Ochsenfuhren, deren eine mit Wein von Berg, die andere mit Korn von Steinach aus nach St. Gallen zu gehen hat (Nr. 304). Auch in Wein, in Wachs, in Schreinwerk, in einem Paar Ochsen (Nr. 176) kann der Zins bestehen. Caro (II, 308) macht darauf aufmerksam, daß die Naturalabgaben höher, die Frondienste unvergleichlich geringer sind, als sie von angesiedelten Unfreien entrichtet werden mußten: die servi casati der Klöster mußten nach Lex Alam. XXI, 15 wöchentlich drei Tage fronen. Natürlich ließ ein freier Prekarist, der selbst Sklaven hatte, die vom Kloster geforderten Arbeiten durch diese verrichten (Nr. 402: operari faciam).

Mit Beginn des 9. Jahrhunderts wird der Zins in der Regel in Geld angesetzt, woraus jedoch nicht zu schließen ist, daß er immer in Geld bezahlt worden sei; zuweilen wird schon in der Urkunde die Wahl zwischen Geldzahlung und Naturallieferung freigestellt (Nr. 298). Die libra ist gleich 12 uncie oder gleich 20 solidi, der solidus gleich 3 tremisses oder gleich 12 denarii (oder gleich 4 saigae) zu berechnen (vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. 1, 450 ff.; Schröder, Rechtsgesch. S. 186 ff.). Was nun die Höhe der Zinsbeträge anbelangt, so liefern die Caroschen Tabellen folgende bemerkenswerte Ergebnisse. Erstens ist keine Spur einer festen, etwa auf das Tagwerk berechneten Taxe; „die Größe des Guts scheint auf die Höhe des Zinses keinen entscheidenden Einfluß geübt zu haben". Nach Nr. 172 soll von einer Hufe unter anderem ein Ferkel im Werte von 3 Denaren, nach Nr. 214 sollen von zwei Hufen überhaupt nur 4 Denare entrichtet werden. Ein Denar ist angesetzt in Nr. 532 für 20 Tagwerke, in Nr. 593 für den ganzen Besitz Adalbolds auf dem Schneitberg, Häuser und sonstige Gebäude, Äcker, Wiesen und Markanteil umfassend, in Nr. 488 für eine Hufe, in Nr. 692 für die Hälfte eines über vier Orte verteilten Besitztums. „Welches auch der Ertrag des tradierten Objekts sein mochte, unter Abt Salomo verpflichtete sich selten ein Tradent zu mehr als dem Minimalzins von 1—2 Denaren" (Caro II, 308. 322). Zweitens: die Zinse scheinen im allgemeinen nur einen geringen Bruchteil des Gütervertrags ausgemacht zu haben; dies zeigen die nicht seltenen Fälle, wo den späteren Inhabern eines Zinsguts größere Leistungen auferlegt werden als den ursprünglichen Tradenten, während doch der Gutsvertrag sich annähernd gleichblieb, Nr. 22. 88. 414. 55. Drittens: der durchschnittliche Betrag des Zinses nimmt im Lauf des 9. Jahrhunderts stetig ab; er beträgt nach einer Berechnung Caros für das erste Fünftel des 9. Jahrhunderts $7^{8}/_{9}$ Denare, um ganz stetig bis auf $1^{3}/_{7}$ Denare, den Durchschnitt der Jahre 881—900, herabzusinken; dabei hat es keineswegs den Anschein, als ob die durchschnittliche Größe der Traditionen in der angegebenen Zeit ebenfalls sich vermindert hätte.

Daraus folgt, daß der Prekariezins seinem ursprünglichen Wesen nach nicht als Pachtzins zu betrachten ist; denn es ist klar, daß der Pachtzins zur Größe des Pachtguts im Verhältnis steht. Caro, Seeliger und andere sind daher geneigt, jenen Zins als eine Art Rekognitionsgebühr anzusehen, d. h. also doch wohl als eine Schutzvorkehrung, die verhindern soll, daß die Eigentumsrechte des Klosters nicht etwa im Lauf der Zeit in Abgang geraten. Allein das Auffallende, gewissermaßen Unlogische des prekarischen Verhältnisses liegt doch darin, daß die Zins-

leistung nicht erst den Erben, sondern schon dem Urheber der Prekarie zugemutet wird, daß also der Mann, der dem Kloster ein Gut mit dem Vorbehalt der Nutznießung übertragen hat, die Ausübung dieses Vorbehalts bezahlen muß; ja, die Auflage eines Zinses erscheint nicht bloß bei Prekarien auf Erbrecht, sondern auch bei solchen, die nur auf Lebenszeit des Tradenten eingegangen sind: während die Verschreibungen auf Todfall, bei denen kein Zins ausbedungen wird, nur vereinzelt vorkommen und zum guten Teil späteren Datums sind (s. o.), so gehören gerade die nicht erblichen und doch verzinslichen Prekarien der alten Zeit an: Nr. 25. 29. 36. 39. 46 ff. 54. 57 u. s. w. Die Gefahr, daß die Prekaristen ein Eigentumsrecht ersitzen könnten, liegt in diesen Fällen überhaupt nicht vor und sie tritt bei den erblichen Prekarien frühestens dann ein, wenn sie in die zweite Hand übergegangen sind. Ich möchte daher die Zinsforderung des Klosters eher aus einer kirchlichen Rechtsanschauung erklären, die es als unstatthaft erscheinen ließ, kirchlichen Besitz auch nur zeitweise und unter besonderen Verhältnissen anders als auf eine der Kirche nutzbringende Art zu verwenden; von diesem Standpunkt aus konnte man den Tradenten unschwer begreiflich machen, daß sie, die als Prekaristen denselben Genuß von ihren Gütern hatten wie als Eigentümer, für ihre Person im Grunde nur dann etwas pro remedio animarum suarum leisteten, wenn sie Zins bezahlten. Der Nutzen des Klosters mochte im einzelnen Fall anfangs recht gering sein; aber die Menge der Prekarien ergab doch eine beträchtliche Einnahme. Man setzte zunächst niedrige Beträge an, um die Leute zu Traditionen zu ermuntern; aber man war bestrebt, die Leistungen der Prekaristen allmählich zu steigern, die Zinse in wirkliche Pachtzinse zu verwandeln. Schon in der Übertragungsurkunde wurde zuweilen die Zinssteigerung in Aussicht genommen: der Tradent will einen, sein Sohn soll drei Solidi bezahlen (Nr. 22); der Tradent zahlt einen, sein Sohn zwei, die späteren Erben drei Solidi (Nr. 414); einem Ehepaar, das gemeinschaftlich Besitz tradiert hat, wird die Nutznießung zunächst gegen jährlichen Zins von 20 Seckel Bier, 1 Malter Brot und 1 Ferkel im Wert einer Saiga verwilligt, aber nach dem Tod des einen Gatten soll der überlebende Teil 30 Seckel Bier, 1 Malter Korn und 1 Ferkel im Wert von 4 Denaren, also ein besseres Stück, liefern (Nr. 55). Übrigens ist zu beachten, daß bei der Mehrzahl der Traditionen keine Zinssteigerung vorgesehen, nicht selten vielmehr ausdrücklich ausgeschlossen wird (z. B. Nr. 80. 94 ff.).

Die Gültigkeit des Prekarienvertrags ist entweder auf die Person des Tradenten beschränkt, wofür Belege bereits genannt sind, oder erstreckt sie sich auf Kinder (Nr. 18), Enkel (Nr. 3), Urenkel (Nr. 86),

ja auf die ganze legitime Nachkommenschaft (Nr. 295. 297. 317 u. s. w.); in Nr. 56 wird das Recht des Nießbrauchs für den Bruder, in Nr. 432 für den Neffen des (priesterlichen) Tradenten, in Nr. 121 auch noch für die Nachkommen des Neffen vorbehalten. Erblichkeit der Prekarie, sei's im beschränkten, sei's im absoluten Sinn, wird im Lauf des 9. Jahrhunderts mehr und mehr zur Regel. Doch ist wohl niemand genötigt worden, ein prekarisches Erbe anzutreten, wenn er nicht wollte: die Zinspflicht hört auf, sowie auf die Nutznießung verzichtet wird; natürlich fällt ebendamit das Zinsgut dem Kloster anheim (Nr. 49: si filii nostri hoc facere voluerint, ipsas res possedeant in beneficio monachorum; sin autem, reddant. Ähnlich Nr. 50. 203 und sonst). Umgekehrt konnte ein Zinsgut durch Übereinkunft und Loskauf wieder in freies Eigentum zurückverwandelt werden. Nicht selten wurde das Ablösungsrecht schon bei der Tradition ausdrücklich ausbedungen, und zwar nicht nur für den Tradenten (Nr. 83. 524), sondern auch für seine Erben (Nr. 145. 159. 341. 509. 538). Der Rückkaufpreis wurde zuweilen, aber nicht immer, von vornherein festgesetzt; merkwürdigerweise scheint er dem Werte des Gegenstands ebensowenig entsprochen zu haben, wie wir dies bei den jährlichen Prekariezinsen beobachten konnten: bei zwei Prekarien, bei denen der Jahreszins auf je 1 Denar festgesetzt ist, beträgt der Rückkauf das einemal 1 Solidus, das anderemal 6 Denare (Nr. 455. 488); bei einer dritten, die mit 1 Denar verzinst wird, werden sogar nur 2 Denare zur Ablösung verlangt (Nr. 764); auch in dieser Beziehung tritt zuweilen für die späteren Prekaristen eine Steigerung ein, und zwar unter Umständen eine sehr bedeutende: Engelger kann seine Tradition mit 1 Solidus redimieren, seine Erben müssen gegebenenfalls 10 librae — das 200fache — erlegen (Anhang Nr. 14; vgl. Nr. 616. 88). In andern Urkunden ist das Ablösungsrecht ausgeschlossen (Nr. 356. 393. 413); dies besonders häufig unter Abt Salomo (Nr. 702. 722. 728. 745 u. s. w.).

Die Fortdauer eines Vertragsverhältnisses ist aber insbesondere dadurch bedingt, daß beide Teile ihre Verpflichtungen erfüllen; wir haben daher die Schutz- und Strafbestimmungen ins Auge zu fassen, die für den Fall des Vertragsbruchs getroffen wurden. Diese können sich einerseits gegen den Abt oder das Kloster, andererseits gegen die Prekaristen richten. Wenn ein Vogt oder ein Vorsteher des Klosters dem Prekaristen sein Recht entziehen wollte, so fällt das Gut an diesen zurück (Nr. 113. 199. 709); denselben Vorbehalt macht Kerine für den Fall, daß das Kloster ihm den Zins steigern wollte, Nr. 742. Eine völlig nichtssagende Bestimmung ist es dagegen, wenn Abt Gozbert dem

Albhar zugesteht, daß ein Abt, der dem Vertrag zuwiderhandeln wollte, seinen Zweck nicht erreichen, daß vielmehr die Prekarie allezeit ihren Bestand haben solle, Nr. 268. Nur vereinzelt kommt es vor, daß rechtswidriges Verhalten eines Abts mit förmlicher Strafe bedroht wird, und selbst da ist nur von kanonischen Maßregeln die Rede, die gegebenenfalls durchzusetzen für einfache Bauersleute keine leichte Sache war: dum se emendat (sc. abbas, qui contra hanc precariam venire presumserit), ab ecclesia Sancti Gallonis se absteneat, Nr. 36.

So selten es für nötig gehalten wurde, die Rechte der Prekaristen gegenüber den Klosterherren zu schützen, so regelmäßig finden sich in den Urkunden Schutzbestimmungen zugunsten des Klosters. Sie richten sich z. B. gegen säumige Zinszahler. Nach Nr. 17. 177. 206 soll schon der erste Fall von Nachlässigkeit den Heimfall des Zinsgutes zur Folge haben; in Nr. 61. 91. 202. 306 finden sich mildere Bestimmungen. Auffallend scharfe, unter sich höchst verschiedenartige Maßregeln werden gegenüber böswilliger Verletzung des prekarischen Vertrags (infrangere, irrumpere, contravenire u. s. w.) in Aussicht gestellt; es gibt nicht eben viele Urkunden, in denen kein Strafsatz enthalten ist (z. B. Nr. 32. 50. 51. 54. 98. 99. 164. 179. 195. 210). Es handelt sich um dreierlei Strafen: der Infraktor hat entweder den Ausschluß von der Kommunion, sowie den Zorn Gottes und seiner Heiligen zu gewärtigen, oder wird er von seiten des Stifts zu doppeltem Ersatz herangezogen, oder wird er vom königlichen Fiskus in Strafe genommen; die erstgenannte Drohung findet sich nur in Urkunden der älteren Zeit, und zwar als Ergänzung der zweiten und dritten. Auch die doppelte Ersatzpflicht wird nur in älteren Urkunden definiert, zuletzt im Jahr 825 (Nr. 291) in folgender Form: si quis vero . . . contra hanc traditione(m) venire temtaverit aut eam infrangere voluerit, non solum ei non liceat, sed inferat partibus ipsius ecclesiae duplum tantum, quantum traditio ista contenit (für continet) u. s. w., das heißt: der Vertragsbrecher ist gehalten, dem Stift einen Grundbesitz von der doppelten Größe desjenigen auszuliefern, der den Gegenstand der vorliegenden Urkunde bildet. Ähnlich Nr. 49. 56. 57. 58. 130; hiernach sind die weniger deutlichen Formeln in Nr. 12. 18. 19. 39. 59. 60. 63. 67. 73. 143. 148. 205 u. a. zu verstehen. Man wird diese Bestimmung als eine außerordentlich scharfe bezeichnen müssen; ihre Durchführung setzte zunächst einmal voraus, daß der Prekarist neben dem Tradierten noch in duplum tantum an freiem Eigentum besaß, was doch nicht immer zutraf. Doch wissen wir nicht, wieweit derartige Dinge praktisch geworden sind, also auch nicht, wie sich das Kloster im Falle der Uneinbringlichkeit zu helfen suchte.

Es ist gewiß kein Zufall, daß eine solche Strafdrohung auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten war, um so weniger, da sie in den Urkunden regelmäßig mit der Androhung der fiskalischen Strafe verbunden war. Diese letztere blieb zuletzt allein übrig, fehlt aber, wie gesagt, fast nie. Sie setzt stets zwei Beträge fest, von denen der eine in Gold, der andere in Silber angegeben ist, bewegt sich jedoch hinsichtlich dieser Beträge in sehr unterschiedlicher Höhe. Die hohen Sätze von 5 librae Gold und 10 pondera Silber werden im Jahr 745 (Nr. 12) bei Übertragung eines an 13 Orten zerstreuten, also bedeutenden Besitzes im (alten) Thurgau, wiederum im Jahr 779 (Nr. 85) bei Übertragung des Ortes Romanshorn samt Kirche angesetzt; die geringste Strafsumme beträgt 1 Unze Gold und 2 Pfund Silber: sie findet sich (neben der doppelten Ersatzpflicht) Nr. 73 und (ohne jene) Nr. 119, wo es sich beidemal um kleinere Traditionen handelt. Zwischen diesen Grenzen bewegen sich die meisten Sätze; doch wird der an den Fiskus zu zahlende Betrag zuweilen auch in Solidi angegeben: dreimal finde ich den Satz von 600 Solidi (Nr. 126. 127. 183), zweimal 500 Solidi (Nr. 153. 160), 200 Solidi in Nr. 146. Die naheliegende Vermutung, daß die Höhe der Strafbeträge in einem gewissen Verhältnis zum Wert der Traditionen stehe, trifft, was die fiskalischen Strafen angeht, höchstens für die ältere Zeit zu. Denn ungefähr von 825 an (Nr. 294 ff.) wird es beinahe zur Regel, daß die Infraktionsstrafe ohne Unterschied auf 3 Unzen Gold und 5 Pfund Silber festgesetzt wird; eben dieser Betrag scheint gemeint zu sein, wenn die Strafe, „die im alamannischen Gesetz enthalten ist", angedroht wird (z. B. Nr. 377 ff. 392. 393 f. 436. 504. 548. 607. 743).

Das bedeutsamste Ergebnis der vorstehenden Nachweisungen dürfte darin zu erblicken sein, daß das prekarische Recht, das uns in den St. Galler Urkunden begegnet, und das im achten, sowie noch im Anfang des neunten Jahrhunderts allerlei Härten und Willkürlichkeiten aufweist, allmählich eine spürbare Milderung zugunsten der Prekaristen erfahren hat. Auf dreierlei Weise konnten wir diese Entwicklung verfolgen: erstlich ist es im neunten Jahrhundert zur Regel geworden, daß sich das Nutznießungsrecht des ersten Prekaristen auf seine Nachkommen vererbte; zweitens ist der Jahreszins, den der Nutznießer zu tragen hatte, durchschnittlich auf einen geringen Bruchteil der ursprünglichen Beträge ermäßigt worden. Drittens wurde in der späteren Zeit vertragswidriges Verhalten der Prekaristen, auf welches anfangs zweierlei oder gar dreierlei schwere Strafen gesetzt waren, zwar immer noch mit empfindlicher, aber doch nur mit einer einzigen Strafe bedroht. Ob die Lage

der Prekaristen noch in einem vierten Punkte, nämlich in bezug auf das Rückkaufsrecht, sich verbessert habe, möchte ich trotz Caro (II, 323 f.) bezweifeln; die Tatsache, daß gerade gegen Ende des neunten Jahrhunderts der Rückkauf sehr häufig von vornherein ausgeschlossen wurde, spricht dagegen.

Aus diesen Beobachtungen lassen sich auch gewisse Fingerzeige entnehmen bezüglich der letzten Fragen, die durch unsern Gegenstand angeregt werden. Erst jetzt nämlich kann die längst drängende Frage untersucht werden, welches denn die Beweggründe gewesen sind, wodurch die Leute veranlaßt wurden, ihren Besitz oder einen Teil desselben dem Kloster zu übertragen und von diesem gegen Zins sich wiederverleihen zu lassen. So oft sich die Traditionsurkunden hierüber aussprechen, erhalten wir die übereinstimmende Auskunft: es ist um des Seelenheils willen geschehen; cogitavimus Dei intuitum vel divinam retributionem vel peccatis nostris veniam promereri — in amore Domini nostri et pro remedio animae meae — pro remedio animae patris mei et pro remedio animae meae — quia evangelica vox admonet dicens: date et dabitur vobis — cogitans casum humanae fragilitatis vel aeternae retributionis — so oder ähnlich wird der Beweggrund angegeben. Es ist derselbe Beweggrund, der in jenen Urkunden auftritt, in denen freie, vorbehaltslose Schenkungen dem Kloster überwiesen werden. Handelt es sich um diese letzteren, so ist, soviel bekannt, noch niemand auf den Gedanken gekommen, den angeführten Beweggrund anzuzweifeln; und freilich wäre es schwierig genug, ein anderes Motiv dafür ausfindig zu machen. Dagegen wird jene religiöse Begründung, soweit sie in prekarischen Traditionen geltendgemacht wird, von so namhaften Forschern wie Lamprecht, Inama-Sternegg u. a. in Zweifel gezogen. Es wird zwar nicht bestritten, daß die guten Leute, die dem Kloster Güter übertrugen, ihr Seelenheil zu fördern glaubten; aber man will nicht gelten lassen, daß dies der ausschlaggebende Zweck gewesen sei. Die kleineren Freien, sagt man, sind in der Karolingerzeit verarmt; die Lasten der Dingpflicht und des Heerbanns, allerlei Willkür der Beamten, die Verwüstungen des Landes durch inneren Zwist wie durch äußere Feinde — all das wuchs ins Unerträgliche; dies ist der Grund, daß die Kleinen bei den Großen Schutz suchen mußten; sie haben das auf verschiedene Weise getan, unter anderem durch bedingte Übertragung ihres Besitzes an die Klöster.

Man erkennt leicht, daß diese Ansicht der wirtschaftlichen Richtung der modernen Historie entsprungen ist. Nun ist hier nicht der Ort, historische Grundanschauungen zu erörtern; wohl aber ist zu untersuchen,

wie sich jene spezielle Ansicht mit den Urkunden verträgt. Georg Caro hat sich auch dieser Aufgabe in einer Weise unterzogen (a. a. O. II, 343 ff.), daß wir großenteils in seine Spuren treten können.

Es ist zuzugeben, daß Leute, die ihren ganzen Besitz in Zinsgut umwandelten, ihre persönliche Unabhängigkeit auf die Dauer ebensowenig behaupten konnten, wie etwa diejenigen, die ihren ganzen Besitz ohne Vorbehalt verschenkten. Mögen ihnen gewisse Rechte und Pflichten der Freien, z. B. hinsichtlich der Dingpflicht und des Kriegsdienstes, verblieben sein —, als vollfrei konnten sie kaum mehr gelten. Vollfrei ist derjenige, der unmittelbar der Staatsgewalt und sonst niemand unterstellt ist. Da nun aber Klöster wie St. Gallen (seit 818) mit Immunitätsrecht ausgestattet waren, so konnten Leute, die auf Klosterboden saßen, mit der Staatsgewalt nicht selbständig verkehren, sie konnten von ihr auch nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Klostervogts belangt werden. Es mochte für kleine Leute zuweilen von Vorteil sein, nicht nur in wirtschaftlicher Beziehung, sondern auch im öffentlich rechtlichen Verhältnis einer größeren Organisation anzugehören, und es wird wohl zutreffen, daß manche dieser Bäuerlein, indem sie ihre Habe dem Kloster verschrieben, nicht nur ihr Seelenheil, sondern zunächst ihre irdische Existenz zu sichern suchten. Als Beispiel kann Posso dienen, der, im Begriff nach Rom zu pilgern, seinen lebenden und toten Besitz dem Kloster tradiert mit dem Vorbehalt, im Fall glücklicher Heimkehr alles als freies Eigentum wieder an sich zu nehmen (Nr. 441): er hat offenbar nicht bloß als frommer, sondern als praktischer Mann gehandelt, indem er für die Zeit seiner Reise sein Vermögen deponierte; um eine Prekarie handelt es sich freilich hier schon deshalb nicht, weil der Mann weder Zins noch Rückkauf zu bezahlen hatte. Eine wirklich prekarische Form der Vermögensversicherung ist in der St. Galler Formelsammlung vorgesehen: Leute, die in den Krieg ziehen, können ihr Gut dem Kloster übertragen; kehren sie zurück, so empfangen sie es selbst, wo nicht, so empfangen es ihre Erben als Prekarie mit Rückkaufsrecht (vgl. Nr. 146).

Aber das sind besondere Fälle, die durchaus keine Verallgemeinerung ertragen. Dies um so weniger, als die Zahl der Urkunden, in denen ausdrücklich die ganze Habe des Tradenten verstiftet erscheint, verhältnismäßig klein ist. Weitaus in den meisten Fällen scheint nur ein Teil des Besitzes dem Kloster unterstellt worden zu sein (mehr läßt sich nicht sagen, weil die Ausdrucksweise in den Urkunden nicht immer von der Art ist, daß jeder Zweifel ausgeschlossen wird); wer aber nur einen Teil hingab, der stand in seinem übrigen Besitz so unabhängig, so frei

da, wie zuvor; er unterstand der Staatsgewalt ganz ebenso wie derjenige, der nichts von dem Seinen weggegeben hatte; wenn ein Beamter „auf dem Zinsgut — als der Kirche gehörig — keine Amtshandlungen vornehmen durfte, so hielt er sich eben an das Eigengut". Woraus folgt, daß solche Traditionen nicht aus einem Schutzbedürfnis der Tradenten herzuleiten sind.

Ebendieselbe Schlußfolgerung ist aber, genau genommen, schon in dem Ergebnis enthalten, zu dem wir durch unsere Musterung der prekarischen Urkunden geführt worden sind. Wenn die alamannischen Bauern durch ihre im Lauf der Karolingerzeit stets zunehmende Verarmung veranlaßt waren, sich dem Kloster in die schützenden Arme zu werfen, so ist zu erwarten, daß die Bedingungen der prekarischen Verträge sich für die Prekaristen im gleichen Verhältnis, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse selbst, allmählich verschlechtern mußten. Ja, das Kloster würde den Schutz um so teurer verkauft haben, je mehr es durch das Anwachsen seines Besitzes, durch den Erwerb neuer Rechte, durch die Hebung seines Ansehens in der Lage war, Schutz zu gewähren. Ich meine, die Vertreter der ökonomischen Theorie werden die letzten sein, die diesen Gedankengang werden ablehnen wollen. Allein — die Tatsachen wollen sich wieder einmal nicht in eine Konstruktion fügen. In Wirklichkeit sind die Bedingungen der Verleihung im Lauf des karolingischen Jahrhunderts für die Prekaristen, wie wir sahen, immer günstiger geworden, sowohl was die Erblichkeit, als was den Zins, als was die Infraktionsstrafen betrifft. Dieser Tatbestand ist nicht vereinbar mit der Annahme, daß die massenhaften Prekarien als Notgeschäfte der bäuerlichen Grundbesitzer zu betrachten seien; wohl aber gibt er uns einen Maßstab dafür, daß der religiöse Eifer, der sich in Stiftungen betätigte und der von den Tagen Otmars bis in die Zeiten Ludwigs des Frommen vorhielt, ja sich steigerte —, daß dieser fromme Eifer im ferneren Verlauf nachgelassen hat.

Noch eine weitere, außerordentlich naheliegende, von Caro nicht berührte Erwägung führt zum gleichen Resultat. Neben den Kleinbauern sind es wohlhabende Leute, ja Großgrundbesitzer, die sich bewogen fanden, Teile ihrer Ländereien dem Kloster zu übertragen und als Prekarie zurückzuempfangen; ja wir haben Grund zu der Vermutung, daß gerade diese Kreise mit besonderem Eifer dem Zug der Zeit gefolgt — oder vorangegangen sind. Es mag hier an die prekarischen Stiftungen des Grafen Udalrich IV. und seiner Angehörigen erinnert werden, die ursprünglich gar nicht einmal dem Kloster St. Gallen, sondern dem kleinen Aadorfer Frauenklösterlein bestimmt waren: der Gedanke, daß Ulriche,

Berchtolde und andere große Herren klösterlichen Schutzes bedurft hätten, kann von niemand im Ernst ausgesprochen werden, bedarf also auch keiner Widerlegung. Auch ihre Stiftungen sind lediglich nach dem Zeugnis der Urkunden zu verstehen: sie sind erfolgt pro salute animarum.

Mit dem Bisherigen ist auch über die Wirkungen des Prekarienwesens das meiste schon gesagt. Es ist anzunehmen, daß das Kloster St. Gallen den größten Teil seines Grundbesitzes prekarischen Stiftungen verdankt; diese letzteren sind, ebenso wie die eigentlichen Schenkungen, gewiß nicht alle aus freiem Antrieb der Tradenten erfolgt, an Zuspruch der Mönche, namentlich der Klostermeier, wird es nicht gefehlt haben und ein sanfter Druck von dieser Seite wäre vielleicht neben dem religiösen Moment noch am ehesten zu nennen, wenn von den Beweggründen der Stifter gehandelt wird; darauf weist unter anderem (z. B. Nr. 645. 447) die offenbar planmäßig geleitete Entwicklung hin, die der Grundbesitz St. Gallens nach der Seite des Bodensees genommen hat und die fast durchaus auf prekarischen Stiftungen beruht. Hiervon war im I. Abschnitt die Rede. — Nur weniges ist auch über die Wirkungen nachzutragen, die bezüglich der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage der Tradenten sich ergeben haben. Wiederum ist zu unterscheiden zwischen Tradition des ganzen Besitzes und Tradition von Besitzteilen. Wer nur einen Teil hingab, bekam in seiner Wirtschaft nur den Zins zu spüren, den er alljährlich leisten mußte; ob er das Zinsgut dem Staat zu versteuern hatte oder ob die Belastung durch das Kloster in der Verminderung der sonstigen Abgaben ihren Ausgleich fand, dies ist eine offene, meines Wissens bisher unberührte Frage; die rechtliche Lage des Mannes war wie zuvor. Wer alles hingab, war in dinglicher Hinsicht vom Kloster abhängig, wenn auch durch den Vertrag in seinen Rechten geschützt; seine persönliche Freiheit war nicht unmittelbar beeinträchtigt, konnte auch wohl ausdrücklich vorbehalten, aber schwerlich auf die Dauer behauptet werden; sie war in Frage gestellt, sowie er mit der Staatsgewalt zu tun hatte. Während die Karolingerzeit im Grunde nur zwei Stände kennt, die durch eine tiefe Kluft geschieden sind, Freie und Unfreie, schob sich im Lauf der Zeit eine Zwischenstufe ein: die Inhaber von Prekarien oder, wie man jetzt sagte, von Benefizien, die Lehensleute oder Vasallen; denn im Grunde war „die Prekarie des freien Zinsmannes ebensogut ein mansus vestitus = hoba, wie der Hof des Hörigen" (Schröder R.G. 287).

Die Traditio Meginfridi lehrt uns nichts Neues, wohl aber kann sie zur Illustration des Gesagten dienen.

Meginfrid überträgt dem Kloster St. Gallen alles, was er Eigenes in der Markung Rihchinbah besaß, an Häusern und andern Gebäuden, Feldern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Wegen, Wassern und Wasserläufen.

Daß Rihchinbah mit keinem der bei Wartmann (Nr. 369[1]) genannten Orte, sondern mit Rickenbach bei Lindau gleichzusetzen ist, wurde früher (S. 239) gezeigt. Es mag hier noch angefügt werden, daß auch lautliche Bedenken gegen diese Erklärung nicht geltendgemacht werden können: denn auch im Thurgau gibt es ein Rickenbach, das in Urkunden Richinbach, Richinbac, Rihchinbach und ähnlich lautet (Nr. 18. 586. 251). Schließlich muß jeder Zweifel schwinden, wenn man beachtet, daß die in unserer Traditio genannten Namen in zahlreichen, in der Nähe von Lindau ausgestellten Urkunden wiederkehren (z. B. in Nr. 377. 378. 452. 457. 489).

Die Pertinenzformel läßt die Grundzüge der alten, bis in unsere Tage hereinreichenden Agrarverfassung erkennen: unter Häusern und Gebäuden ist doch wohl das umzäunte Gehöfte mit Wohn- und Wirtschaftsräumen, unter Feldern und Wiesen das Grundeigentum Meginfrids, unter Weiden, Wäldern, Wegen und Gewässern sein Anteil an der gemeinen Mark zu verstehen. Die Felder waren vermutlich in die bekannten drei Zelgen eingeteilt.

Meginfrid selbst dürfte ein Klein- oder Mittelbauer gewesen sein. Wohl eher das letztere. Zwar sind unter dem tradierten Besitz keine Sklaven aufgeführt. Doch kann daraus nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß er mit seinem Weib allein — Kinder hatten sie noch keine — das Feld bestellt habe. Denn da durch den Wortlaut der Urkunde die Möglichkeit offen gelassen ist, daß Meginfrid außerhalb der Rickenbacher Mark begütert war, so kann er seine Sklaven auf diesem anderen Besitz untergebracht und von der Tradition ausgeschlossen haben; man wird nicht behaupten können, daß dies in der Urkunde bemerkt sein müßte. Und ich vermute allerdings, daß Meginfrid nicht alles, was er überhaupt sein Eigen nannte, weggegeben hat. Noch zweimal wird nämlich sein Name in Urkunden genannt: das eine Mal zeugt er bei einer in Wasserburg vollzogenen Schenkung (Nr. 377), das andere Mal bei einem Tausch, der in Rickenbach selbst beurkundet wurde (Nr. 561); jene Urkunde ist 838, also im gleichen Jahr wie die Stiftung Meginfrids, diese erst 872 ausgestellt (es liegt kein Grund vor, diese letztere Nennung auf einen andern, jüngeren Meginfrid zu beziehen; denn fürs erste scheint Meginfrid im Jahr 838 noch ein junger Mann gewesen zu sein, da er auf einen legitimen Erben erst hoffte; fürs andere treten in der Urkunde von 872 noch eine

ganze Reihe von Namen auf, deren Träger bei der Tradition Meginfrids mitgewirkt haben; Podalolt, Folcharat, Chunibert, Reginger, Engilbold). Daraus ist doch vielleicht zu schließen, daß er nicht bloß den Namen, sondern auch das Ansehen eines freien Mannes behalten hat; dies wäre schwerlich der Fall gewesen, wenn er seit 838 bloßer Klosterprekarist gewesen wäre. Zu den wohlhabendsten Leuten der Gegend scheint er aber nicht gehört zu haben: darauf weist der Umstand, daß er in der Wasserburger Urkunde unter 18 Zeugen die 14., in der Rickenbacher Urkunde unter 11 Zeugen die 10. Stelle einnimmt.

Meginfrid hat seinen Rickenbacher Besitz dem Kloster unter der Bedingung übertragen, daß ihm derselbe gegen Zins wiederverliehen werde. Der Zins ist auf 1 Solidus festgesetzt. Caro hat den Durchschnittszins, der bei ähnlichen Traditionen im Zeitraum 820—840 angesetzt wurde, auf rund 15 Denare, also nicht ganz die Hälfte eines Solidus berechnet. Man könnte schließen wollen, daß Meginfrids Tradition, entsprechend dem höheren Zins, von größerem als dem durchschnittlichen Umfang gewesen sei; wir haben jedoch gesehen, daß derartige Schlüsse höchst unsicher sind.

Meginfrid hat für seine Prekarie Erblichkeit ausbedungen: falls ihm ein legitimer Sohn zuteil wird, soll das Nutznießungsrecht nicht nur auf diesen, sondern auch auf dessen legitime Nachkommen (agnitio für agnatio, procreatio, progenies) übergehen. Es ist dieselbe Bedingung, die im 9. Jahrhundert mehr und mehr zur Regel wurde.

Dagegen hat Meginfrid das Rückkaufsrecht weder für sich noch für seine Nachkommen ausbedungen. Warum er das unterlassen hat, können wir nicht wissen; viele andere, kleine Bauern wie reiche Grundherren, haben ebenso gehandelt.

Auch darin stimmt unsere Urkunde mit den meisten ungefähr gleichzeitigen Traditionen überein, daß Meginfrid keine Bestimmung getroffen oder durchgesetzt hat, um sich gegen etwaiges Unrecht der Klosterherren zu schützen, daß er aber für den Fall, daß von seiner oder seiner Nachkommen Seite der Vertrag gebrochen werden sollte, die übliche, an den Fiskus zu zahlende Strafe von drei Unzen Gold und fünf Pfund Silber im voraus anerkennt.

Schließlich wird auch in der vorliegenden, wie in den meisten Traditionsurkunden das remedium animae, das Seelenheil, als der Zweckgedanke bezeichnet, der den Stifter zur Veräußerung seines Besitzes bewogen hat. Wir glauben an den Urkunden selbst gezeigt zu haben, daß diese Angabe ernst zu nehmen ist. Sie ist aber um so weniger zu bezweifeln, als die Stiftung von Prekarien doch wahrlich nicht die einzige

Form war, in der die religiöse Gesinnung jener Zeit sich ausweist. Erinnern wir uns jener zahlreichen Kirchen, die landauf landab in Alamannien dem heiligen Gall geweiht wurden, blicken wir auf die Wallfahrerscharen, die alljährlich am Grabe Galls zusammenströmten; vergegenwärtigen wir uns jene ganze mächtige Wirkung, die sich an den Namen Galls knüpfte — im Leben von einer begeisterten Jüngerschar als ein Gottesmann verehrt, hat er sich im Tode durch die Menge der Wunder erst recht als Heiliger erwiesen —: und wir werden sagen müssen, nicht das ist zu verwundern, daß eine Menge von Stiftungen, verschieden der Rechtsform nach, aber als Erweisungen der Frömmigkeit von einerlei Art, dem Gallenkloster zugeflossen sind; sondern es wäre befremdlich, wenn dem nicht so wäre. Die Urkunden, die uns darüber berichten, sind einerseits Zeugnisse der weitreichenden Bedeutung, die dem heiligen Gall und seinem Kloster für die Entwicklung des Christentums in Alamannien zukommt; auf der andern Seite geben sie uns einen Begriff von dem tatkräftigen, opferbereiten Eifer, mit dem das jugendliche Volk der Alamannen, nachdem es einmal den neuen Glauben angenommen hatte, sein Bekenntnis zu bewähren bestrebt war.

Es bleibt uns noch übrig, den Verlauf der Rechtshandlung uns vorstellig zu machen, durch welche die Stiftung Meginfrids vollzogen worden ist.

Nachdem Meginfrid entschlossen war, seine Güter in Rickenbach dem Kloster zu übertragen, wird er seine Nachbarn und Markgenossen von seiner Absicht unterrichtet und eine Anzahl davon als Zeugen oder Urkundspersonen gewonnen haben; die Teilnahme von solchen war erforderlich, um der Übertragung Rechtskraft zu verleihen. Auch an das Kloster St. Gallen hat Meginfrid vermutlich eine Mitteilung gelangen lassen, damit dieses seine Vertreter zur Übernahme der Stiftung entsenden konnte. Die Handlung selbst war im „echten Ding" vorzunehmen, d. h. vor einer jener ordentlichen Gerichtsversammlungen, wie sie zwei- bis dreimal im Jahre in jeder Hundertschaft stattfanden und zu denen sämtliche Hundertschaftsgenossen zu erscheinen hatten; denn nur das echte Ding war für Veräußerung von „echtem Eigen", d. h. von Grundbesitz, zuständig. Meginfrid hatte aber nicht nötig, die Sache vor das Gericht seiner eigenen Huntare zu bringen; denn jede der vier Huntaren, aus denen im allgemeinen ein Gau bestand, war für den ganzen Gau zuständig, weil ja der Vorsitzende dieser Gerichtsversammlungen, der Graf, gleichfalls über den ganzen Gau gesetzt war. Allein — und dies erscheint zunächst äußerst befremdlich — Meginfrid war auch nicht an seinen Gau, den Argengau, gebunden. Er konnte die An-

gelegenheit ebensogut in einer Linzgauer Huntare erledigen: da der Linzgau demselben Grafen unterstand, wie der Argengau, Alpgau und Rheingau — nämlich dem Grafen Ruachar —, so konnten diese sämtlichen Gaue einen einheitlichen Gerichtssprengel bilden. Daß dies tatsächlich der Fall gewesen ist, daß namentlich in Buchhorn im Linzgau wiederholt Rechtsgeschäfte vorgenommen worden sind, deren Gegenstand in andern Ulrichsgauen lag, ist an anderer Stelle gezeigt worden (S. 239 f.); es mag aber auch an dieser Stelle auf diese rechtsgeschichtlich bemerkenswerte, bisher jedoch meines Wissens nicht bemerkte Tatsache hingewiesen werden, für die unsere Traditio Meginfridi einen der wenigen Belege bildet.

Zu Buachihorn erschien am 14. Februar 838, einem Donnerstag, Meginfrid mit zwanzig argengauischen Männern, um sein Geschäft zu vollziehen. Leiter der Gerichtsversammlung war diesmal nicht der Graf Ruachar selbst, sondern sein Stellvertreter, Sigibert, vermutlich der Schultheiß der Buchhorner Huntare. Ihm standen die Schöffen zur Seite — es mögen ihrer zehn ungefähr gewesen sein; der weitere Umkreis war durch die Männer der Hundertschaft gebildet. Die Mallstätte befand sich, wie wir annehmen, auf der buchenumrauschten Vorhöhe, die als „Horn" in den See ausläuft: also an der Stätte, von der die Buchhorner Ansiedlung ihren Ausgang genommen und ihren Namen erhalten hat.

Es mögen mancherlei Gegenstände verhandelt worden sein. Als Meginfrid an die Reihe kam, trat er zur Mitte vor und legte dar, was ihn hergeführt hatte; auch seine Zeugen mögen zum Wort gekommen sein, um zu bestätigen, was etwa der Bestätigung bedurfte, und der Vertreter von St. Gallen hatte wohl die Bedingungen zu nennen, unter denen das Kloster bereit war, die Stiftung zu übernehmen und die Wiederverleihung zu gewähren. Es erfolgte — auf Anruf des Leiters der Verhandlung — der Vorschlag der Schöffen, das Gericht möge dem Wunsch Meginfrids Genehmigung erteilen; die Versammlung stimmte zu und der Vorsitzende konnte die Sache erledigt erklären. — Übrigens spielte sich dieser Vorgang nicht in den trockenen Formen ab, die für unser heutiges Rechtsleben so bezeichnend sind. Sinnbildliche Handlungen, für die bei den Germanen eine starke Vorliebe herrschte, fanden gerade vor Gericht ihre Stelle; sie fehlten nicht bei Gutsübertragungen. Wir erfahren beispielsweise, daß der alte Besitzer dem neuen ein Rasenstück oder einen Baumzweig aus dem abzutretenden Grundstück, oder etwa einen Handschuh, ein Messer überreichte; oder daß die Urkunde mit dem Schreibzeug, mit oder ohne derartige Gegenstände, emporgehoben wurde.

Dergleichen ist ohne Zweifel auch geschehen, als Meginfrid seinen Besitz verstiftete. — Die Urkunde über die Rechtshandlung ist von dem St. Gallischen Klosterschreiber Theothart auf Pergament geschrieben worden. Es war im Kloster eine Sammlung von Formeln angelegt worden, deren sich die Schreiber bei Abfassung ihrer Urkunden zu bedienen hatten; wir können annehmen, daß Theothart eine vorbereitete Urkunde zur Gerichtsversammlung mitbrachte, so daß nur noch die Besonderheiten des Einzelfalls, Namen, Zahlen, Datum u. s. w., einzutragen waren. Es ist der Mühe wert, auf die zahlreichen in unserer Urkunde enthaltenen Namen einen Blick zu werfen. In erster Linie fällt auf, daß jedermann nur Einen Namen hat, mit andern Worten, daß im karolingischen Zeitalter zwar jede Person ihren Eigennamen besaß, daß aber Geschlechtsnamen, Familiennamen in unserem Sinn noch nicht gebräuchlich waren. Aber wie klingen diese Namen! Wie kraftvoll, wie sinnvoll sind sie! Schade, daß die meisten davon später unter dem Einfluß der Geistlichkeit verdrängt und durch die Namen des christlichen Kalenders verdrängt worden sind; schon im St. Galler Urkundenbuch macht sich das Eindringen dieser fremden Namen bemerkbar, besonders in den Dokumenten aus Rätien: Namen wie Honoratus, Vigilius, Valerius, Viktor, Jakob stehen z. B. in einer Rankweiler Urkunde vom Jahr 802 (Nr. 165). In unserer Urkunde steht allen voran der Name M e g i n f r i d: das bedeutet Kraftfried, starker Schützer des Friedens — von dem ahd. megin oder magan, Kraft, abzuleiten; denselben Stamm haben wir im Namen M a g h e l m, wie er denn auch sonst häufig, z. B. in Meinrat oder Menrat, Meingold oder Mangold zu finden ist; der Name Meginfrid hat sich in der niederdeutschen Form Manfred erhalten. Bei den Namen S i g i b e r t und C h u n i b e r t haben wir im Grundwort denselben Stamm, den das Bestimmungswort in P e r a h t r a m aufweist: die Formen berath, beret, braht, breht, berht, bert, die sämtlich auch mit dem Anlaut p vorkommen, entsprechen unserem nhd. Pracht, prächtig, glänzend, und kommen in zahllosen, heute noch vorhandenen Namen vor, z. B. Albert oder Albrecht, Berta, Bertold. Sigibert ist der Siegglänzende, Chunibert (ahd. chunni, mhd. künne, Geschlecht, Abstammung, vgl. „König") der Mann von glänzendem Geschlecht, Perahtram der glänzende Rabe. Der Rabe, dem wir auch im Namen C u n d r a m begegnen, ist dem Wodan geheiligt, ebenso wie der Wolf, der in den Namen S t a r a c h o l f, Starkwolf und W o l f a r n auftritt. Gemeinsames Grundwort zeigen noch die Namen P o b a l o l t und E n g i l b o l d: es ist von got. valdan, walten oder herrschen abzuleiten; Pobalolt ist also der durch Gebot waltende, der mächtig gebietende; Engilbold

vielleicht der mit dem Speer waltende (ahd. ango, Angel, Spitze, Speer?). Die Namen Reginger (Regin-ger zu sprechen) und Reginhad haben das gleiche Bestimmungswort: regin, got. ragin = Rat, Klugheit, Besonnenheit, ein Stamm, der im Namen des Fuchses, Reinecke oder Reinhard, enthalten ist; Reginger ist der Mann, der den Ger (Speer) mit Besonnenheit zu führen weiß, Reginhad wird ein kluger Kämpfer sein (ahd. hathu, Schlacht). Folcharat ist Volksrat, Herirat Heeresrat; Liuthelm Leuthelm, also wohl ein Mann, der vielen Leuten ein Helm ist, sie schützt. Eckihart kommt wahrscheinlich von ahd. ekka, Ecke, Schärfe des Schwerts, und hart = stark, also der Schwertstarke; Germunt, Speerschutz, der sich mit dem Speer zu schützen weiß, der auf seinen Speer und nur auf diesen vertrauende. Ruado von got. hrôts, Ruhm oder Sieg; besonders in Alamannien und Bayern sind die hievon abgeleiteten Namen häufig: Hroddrud (Mörikes Rottraut), Hrodegang, Hrothswitha, vgl Ruthart, Roderich, Rudolf, Robert. Die Namen Cundhart, Cunzo, Cundram haben den Stamm ahd. gundi = Kampf gemeinsam; Cunzo ist, ähnlich wie Ruado, eine abgekürzte Namensform: es fehlt das Grundwort; die ursprüngliche Form ist wohl Cundhart. Auch Pezo mag eine Art Koseform sein. Endlich ist auch der Name Selbo nicht, wie es Regel ist, aus zwei Stämmen zusammengesetzt: er rührt ohne Zweifel von ahd. selb her, also von dem Stamm, den wir in selber, selbst, derselbe haben, mag also als naiver Ausdruck des stolzen Selbstbewußtseins zu deuten sein. — Namen sind nicht nur Schall und Rauch. Diese Namen, wenigstens die von Schwert und Lanze, von Volk und Heer, von Sieg und Ruhm, von List, Klugheit, besonnenem Rat ihren Ursprung haben, erinnern uns an die Heldenzeit des alamannischen Volkes, da es von seiner Urheimat am heiligen Götterhain, vom Elbe- und Odergebiet gen Süden zog, bis es endlich, nach hundertjährigem Wandern und Kämpfen am Neckar und an der Donau, am Bodensee und im Alpenvorland neue Sitze erlangte; auch hier fehlte noch viel, daß sie ihre Schwerter hätten in Pflugscharen umschmieden können: mit den Römern, mit den Franken gab's noch manchen Strauß, und nachdem sie dem Frankenreich einverleibt waren, wurden die Männer fast Jahr um Jahr zum Kriegsdienst aufgeboten. Wir verstehen, was uns die Namen unseres Pergaments künden: noch lange blieb die Seele des Alamannenvolks vom Krieg und Waffenwerk erfüllt, auch nachdem sie ihre Nahrung nicht mehr dem Feinde abgewannen, durch dessen Land sie zogen, sondern dem Boden, auf dem sie saßen. —

Durch die Gerichtshandlung auf der Buchhorner Mallstätte war nur das Recht des Eigentums, noch nicht das Gut selbst dem neuen

Besitzer übergeben. Der Vertreter des Klosters begab sich daher ohne Zweifel mit Meginfrid und den übrigen Männern nach Rickenbach, um das Gut zu übernehmen und drei Tage lang förmlich sein Besitzrecht auszuüben; dies schien erforderlich, schon um etwaige Ansprüche Dritter auszuschließen. Dann erst ward das Kloster, ebenfalls in feierlicher Handlung, endgültig als rechtmäßiger Besitzer anerkannt. Und jetzt konnte der Klostermaier seinerseits den Meginfrid in den Nießbrauch des Gutes einsetzen, worüber eine neue Urkunde ausgestellt wurde, die früher praestaria geheißen hatte, in St. Gallen aber merkwürdigerweise precaria hieß.

Diese Wiederverleihungsurkunden sind fast sämtlich verloren gegangen; wie hätten diese Bauern, kleine oder Großbauern, ihre Pergamente vor der Zerstörung schützen können? Im Archiv des Klosters dagegen wurden meist nur die Traditionsurkunden aufbewahrt. Aber indem das Kloster St. Gallen seinen Urkundenschatz so treu, so sorgfältig gehütet hat, hat es sich um die geschichtliche Erkenntnis der Frühzeit unseres Volkes Verdienste erworben, die nicht hoch genug angeschlagen werden können.

Besprechung.

O. Leuze, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter. Augsburg, J. P. Himmer. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 1909.)

Berührt der Inhalt dieser Dissertation auch nicht unmittelbar die württembergische Geschichte, so ist er doch sehr wertvoll für die Kenntnis kirchlicher Verhältnisse auch unseres Gebiets. Die einzelnen Mitglieder, die Ämter, die Korporationsrechte des Domkapitels und seine Stellung in der Diözese werden in übersichtlicher Gliederung vorgeführt. Auch in Augsburg läßt sich verfolgen, wie die Stiftspfründen immer mehr den Adeligen vorbehalten wurden; lehrreich ist, daß die Augsburger Bürger möglichst ausgeschlossen wurden, damit die Unabhängigkeit des Stifts nicht gefährdet wurde. Für Betätigung an den Gottesdiensten finden sich auch hier Präsenzgelder, die der häufigen Abwesenheit der Stiftsherren steuern sollten. Die höheren Ämter wurden durch Wahl besetzt; wechselnde Ämter sind selten, was beweist, daß die eigentlichen Geschäfte auf niedere Geistliche oder auf Laien abgewälzt wurden. Die Aufgaben der einzelnen Ämter werden in der Darstellung scharf abgegrenzt. Nicht ganz sicher scheint uns nur der Generalprokurator (S. 70 Anm. 4), während sonst zwei Prokuratoren genannt werden. Sollte das generalis nicht vielmehr zu capituli gehören (vgl. S. 82)? Die ebenso fleißig wie klar geschriebene Arbeit bietet jedem Freund der Geschichte reiche Belehrung. E. S.

Das Biberacher Geschlecht von Brandenburg und seine Kunstpflege.

Von Bertold **Pfeiffer**.

Suum cuique decus posteritas rependit.
Tacitus.

In der bunten Kleinwelt Oberschwabens bis zum Untergang der alten Reichsverfassung spielte eine ansehnliche Rolle das Patriziat der Reichsstädte. Nicht die kleinste unter ihnen war **Biberach** mit seinem zahlreiche Dörfer umfassenden Gebiet. Auch sein Stadtadel hatte auf dem Lande ziemlich viele Besitzungen. Solche Geschlechter haben manches geleistet, was der Vergessenheit entrissen zu werden verdient. Zwar finden wir von weitausgreifenden kommerziellen und industriellen Unternehmungen, wodurch sich zuerst in Ravensburg, dann in Augsburg, Memmingen und Ulm führende Familien auszeichneten, hier nur schwache Spuren. Dagegen sind Biberacher Patrizier im öffentlichen Leben auch jenseits des Bannkreises der Heimat hervorgetreten, einige Familien daneben als Förderer der Kunst. Viele davon zeugende Einzelheiten habe ich in dem amtlichen Werke: Die Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg, Oberamt Biberach, 1909, aufgeführt [1]).

Die namhafteste von Biberach stammende Patrizierfamilie sind die Schad. Allein schon 1495 hat dieses Geschlecht seiner Vaterstadt den Rücken gekehrt. In der Folge haben sie teils als reichbegüterte und streitbare Landbarone von sich reden gemacht, oft genug zum Nachteil Biberachs; in einer anderen Hauptlinie aber haben sie in Ulm jahrhundertelang hochangesehen unter dem Stadtadel geblüht.

Nach ihrem Wegzuge waren in Biberach das einflußreichste Geschlecht die Herren von **Brandenburg**, deren fast noch ganz unbekannte Geschichte sich ziemlich genau verfolgen läßt.

Gedruckte Nachrichten über sie gibt es nur sehr vereinzelt [2]). Die ältesten **Familienurkunden** sind schon 1442 zugrunde gegangen (s. u.); auch die späteren

[1]) Ebenda S. 34—41 eine Darstellung der Lage und Geschichte von Biberach.

[2]) Vgl. G. Luz, Beiträge zur Geschichte von Biberach, 1876.

zumal die auf weltliche Angelegenheiten bezüglichen, haben sich nur lückenhaft erhalten. Doch bewahrt die Kaplanei zu St. Johannes in Biberach, deren Schätze mir Herr Kaplan Vogt in liebenswürdiger Weise zugänglich gemacht hat, einige wichtige Stücke aus den Jahren 1440, 1473, 1506, 1673, 1759, wovon weiterhin die Rede sein wird.

Überaus reichhaltig ist ein v. Brandenburgisches Familienbuch in kalendarischer Form, Papierhandschrift in Großquart, jetzt in der Registratur der Pfarrei Untermeitingen bei Schwabmünchen. Den Hinweis auf diese Quelle verdanke ich dem ungemein verdienten Forscher Professor Dr. A. Schröder in Dillingen, die Erlaubnis zur Benützung Herrn Pfarrer J. Schneider. Den Grundstock bildet ein Kalendarium auf 24 Blättern, von dem Geistlichen Hildebrand Brandenburg um 1480 in lateinischer Sprache angelegt, mit zahlreichen Daten zur Familiengeschichte; ältestes von seiner Hand 1437 (Hochzeitstag seiner Eltern), jüngstes 1512. Den einzelnen Monaten hat er noch Gesundheitsregeln in lateinischen Hexametern und deutschen Reimpaaren beigegeben. — Hildebrands Großneffe Hieronymus II. († 1642) hat in dessen Manuskript, bis zur Reformation zurückgreifend, jüngere Nachrichten eingetragen; dann, als der Raum nicht mehr ausreichte, ein eigenes Kalendar auf 12 Blättern, endlich seit 1610 ein drittes auf 48 Blättern begonnen und bis 1638 fortgeführt, mit ausführlichen, auch auf die Zeitgeschichte sich erstreckenden lateinischen Einträgen, dazu noch eine Prozeßgeschichte und ein Verzeichnis von geborenen Biberachern in allerlei Lebensstellungen (1550 ff.). Eingesprengt sind Notizen in deutscher Sprache von anderen Familiengliedern wie Franz († 1555), Leo Eberhard I. († 1655), Hieronymus Joachim († 1708), Leo Eberhard II. († 1714) und Hieronymus Eberhard († 1758); letzter Eintrag 1729.

Nicht minder wertvoll ist die „Genealogische Beschreibung der altadeligen Geschlechter v. Brandenburg, Scherrich und Pflummern" nebst Zusätzen über verwandte Biberacher Familien, welche von 1766 an (nicht 1706) der v. Settelinsche Benefiziat Franz Josef Scherrich von Aurdorf [1]), † 73jährig 1792, „aus alten und neuen Dokumenten", die für uns zum Teil verloren sind, zusammengestellt hat (Quartband im K. Staatsarchiv, Handschrift Nr. 184). Die Genealogie der v. Brandenburg ist auf 60 Quartseiten behandelt; spätester Eintrag Scherrichs 1789, die letzte Generation unvollständig, von anderer Hand. Scherrich bietet weit mehr als eine dürre Genealogie, indem er auf den Grundbesitz, Kunstförderung und allerlei Kulturgeschichtliches eingeht [2]). Beigeheftet ist dem Band ein auf 3 Blättern von einem Ungenannten verfaßtes Fragmentum genealogicum vetustissimae familiae de Brandenburg. . . . juxta collationem Hyeronimi a Brandenburg . . . anno dni MDCVIII. Das Manuskript reicht jedoch bis 1773. Die beiden Genealogien sind voneinander unabhängig. In manchen Daten auseinandergehend, stimmen sie doch im wesentlichen überein. Scherrichs Arbeit ist im ganzen viel vollständiger und exakter und wird bei abweichenden

[1]) Einen Ort dieses Namens wird man vergeblich suchen, auch hat meines Wissens noch niemand eine Erklärung versucht. Da aber der älteste Scherrich (1298) mit der im 14. Jahrhundert zerstörten Benediktinerabtei St. Petersberg zwischen Rosenheim und Kufstein in Verbindung stand, glaube ich den Stammsitz des Geschlechts in dem in jener Gegend liegenden Oberaudorf gefunden zu haben.

[2]) In Heyds Bibliographie der württ. Geschichte, wo das Familienbuch fehlt, ist auch Scherrichs Manuskript nur versteckt unter dem Stichwort Pflummern (Nr. 8153) zu finden.

Angaben für glaubwürdiger zu gelten haben. Auf einzelne zweifellose Irrtümer stieß ich hier wie dort.

Mit dem Fragmentum geht zusammen ein Stammbaum aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf vier zusammengefügten Bögen, jetzt in der Registratur der v. Brandenburgischen Kaplanei. Doch läßt dieser „Original-Stammbaum" [1]) schon in der Form Sorgfalt vermissen: Die Handschrift ist flüchtig, die Verästelung verworren, kein Kopf, keine Unterschrift. Oben ein Dutzend leichthin aquarellierte Wappen der verschwägerten Familien, unten Bemerkungen über die Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft und über die Ahnenprobe der Herren von Brandenburg.

Natürlich enthält auch die Hauptquelle für ältere Biberacher Geschichte, die großen, bis 1566 (Anhang 1633—1635) reichenden Annales Biberacenses von Johann Ernst v. Pflummern († 1635), drei Foliobände im K. Staatsarchiv, Abschrift in 5 Bänden mit Registern in der K. Landesbibliothek (Cod. hist. Fol. 682) mancherlei Material für den vorliegenden Zweck, zumal in den Zusätzen meist kultur- und kunstgeschichtlichen Inhalts, womit F. J. Scherrich dieses Werk bereichert hat.

Wenig bietet gerade hier das Manuskript des Patriziers Heinrich v. Pflummern: Historia etlicher alter und warer Geschichten die Religion betreffend, verfaßt 1545, aus dem K. Staatsarchiv teilweise herausgegeben von A. Schilling, Freiburger Diözesanarchiv IX, 1875, S. 141 ff., 239 ff. Ergiebiger ist zumal in kunstgeschichtlicher Hinsicht die in der fürstlichen Bibliothek zu Wolfegg befindliche, etwa 1660—1670 entstandene Kopie einer Handschrift aus der Zeit um 1540: Aigentliche Beschreibung, waß es vor dem Luthertumb zue Biberach für Kirchen, Capellen, Ornät und Kirchen-Ceremonien gehabt [2]); veröffentlicht von A. Schilling, Freiburger Diözesanarchiv XIX 1887, S. 11 bis 191. Als Verfasser (eher des Originals als der Abschrift) ist der Kaplan Thomas Weißhaupt, Patrizier in Biberach genannt [3]).

Die dreibändige Biberacher Chronik über den Zeitraum 1500—1630 von dem Maler und Stadtrechner Lukas Seydler († 1630), eine Handschrift, welche zweifellos viel Kunstgeschichtliches enthielt, scheint leider in den letzten Jahrzehnten verloren gegangen zu sein. Einen kleinen, aber wichtigen „Extractus" daraus fand ich im Brandenburgischen Familienbuch.

Der bienenfleißige Konrektor J. K. Krais († 1835) hat für seine zehnbändige handschriftliche Chronik von Biberach nebst Supplementen sicher Seydler und wohl auch anderes jetzt verschollenes Material einsehen können.

Nur sekundären Wert hat im vorliegenden Fall ein in seiner Art monumentales Werk, die württembergischen Regesten von K. Pfaff (K. Landesbibliothek Cod. hist. Fol. 739, Abt. 3, Quartband f, Blatt 42—45); dort findet man die Familie v. Branden-

[1]) Der moderne, die Verwandtschaftsgrade aufweisende Stammbaum auf dem K. Oberamt, welcher den Zwecken einer später zu erwähnenden Familienstiftung dient, kann hier außer acht gelassen werden.

[2]) Auf dem Rücken des Einbands anderer Titel: „Chronica civitatis Biberacensis ante Lutheri tempora". Auf der Innenseite: „Sum ex libris Hieronymi Eberhardi de Brandenburg 1721". Ferner: „Emptione legitima ad nos Cartusianos pervenit 1790". Als die älteren Bestände der Buxheimer Bibliothek im Jahr 1883 versteigert wurden, erwarb dieses Manuskript Fürst Waldburg-Wolfegg.

[3]) Vgl. Probst, Vergleichung der Angaben der zwei Biberacher Chronisten aus dem Zeitalter der Reformation, Archiv für christl. Kunst XIII, 1895, S. 76 f., 94—96.

burg betreffend eine übersichtliche, doch nicht ganz vollständige Aneinanderreihung von Stellen aus E. v. Pflummerns Annalen. Scherrichs Genealogie hat Pfaff nicht benützt.

Der Ursprung des Geschlechts von Brandenburg ist infolge des Verlusts der ältesten Familienurkunden in Dunkel gehüllt. Eine naheliegende aber unerwiesene Annahme geht dahin, sie seien nach der schon 1263 erwähnten, 1378 im Städtekrieg von den Ulmern zerstörten Brandenburg an der Iller [1]) OA. Laupheim benannt und ursprünglich Dienstmannen einer dort sitzenden Linie der Grafen von Kirchberg gewesen [2]).

Alte Nachrichten, die eine Herkunft aus Ungarn vermuten [3]), sind nicht ohne weiteres zu verwerfen. Ostwärts weist auch eine deutlichere Spur. Im Jahr 1298, bevor das Geschlecht in Oberschwaben auftaucht, findet sich nach den Pflummernschen Annalen (I A, 48 der Abschrift) in einer Urkunde des Klosters St. Petersberg am Inn neben Zeugen aus dem bayerischen Uradel ein Jakob von Brandenburg und ein Konrad Scherrich. Da nun als erwiesen gelten kann, daß die Scherrich von Aurdorf, welche ein Jahrhundert später in Biberach erscheinen, aus jener Gegend von Bayern stammten, so ist ein Zusammenhang jenes Herrn von Brandenburg mit unserer oberschwäbischen Familie um so wahrscheinlicher, als man ein bayerisches Adelsgeschlecht dieses Namens nicht kennt. Vielleicht aus dem ferneren Osten zugewandert, können sie in Bayern, selbst wenn der Ortsname Brannenburg bei Rosenheim auf sie hinweisen sollte, offenbar nicht lange heimisch gewesen sein. Um 1330 finden wir sie unter dem ritterbürtigen Adel in Schwaben.

Als ältester nachweisbarer Wohnsitz unserer Familie erscheint Buchau am Federsee, dort beginnt im 14. Jahrhundert die gesicherte Geschlechtsfolge.

Um einen bequemen Überblick über die Ausbreitung der v. Brandenburg im Mannsstamm zu ermöglichen, gebe ich in gedrängter Form (S. 274—275) einen größtenteils nach Scherrichs Genealogie mit einzelnen Berichtigungen und Ergänzungen gefertigten Stammbaum. Für Töchter fehlt es an Raum; ich werde sie, soweit es sich lohnt, im Text aufführen.

Diesen Stammbaum halte ich im wesentlichen für unanfechtbar. Wohl ohne sichere Anhaltspunkte hat man eine Verwechslung zweier Hans Brandenburg, des mit Elisabeth Rehling und des mit Margarete Roth verheirateten, vermutet, so daß letzterer ein Bruder Eberhards II.

---

[1]) Jetzt Weiler und Schloßgut der Freiherren v. Bühler.

[2]) O. v. Alberti, Württ. Adels- und Wappenbuch I, 82.

[3]) Notiz aus der Mitte des 18. Jahrhunderts von Franz Anton v. Pflummern († 1783), Staatsarchiv, Handschrift Nr. 183, I, Blatt 94 b.

gewesen wäre. Dagegen sprechen außer chronologischen Bedenken die einmütigen Angaben Scherrichs und des Fragmentum genealogicum. Man vergleiche auch einen Eintrag Hildebrands II. in das Familienbuch, wo er Hans Brandenburg-Roths Enkel Frick Brandenburg beim Todesdatum seiner Frau Helena geb. Schad als „patruus meus“ bezeichnet; ein Ausdruck, der wohl außer Oheim auch als entfernterer Vetter (eigentlich „patruelis“) gedeutet werden kann, keinesfalls aber auf einen jüngeren Verwandtschaftsgrad bezogen werden dürfte.

Der Hauptsitz der Familie wurde Biberach, jenes zwischen Ulm und dem Bodensee in einer Verengerung des zur Donau ziehenden Rißtals an baumüberschattetem Steilrand behaglich hingeschmiegte kleine Gemeinwesen.



Abb. 1. v. Brandenburgisches Wappenbild.
Aus der Matrikel der Universität Basel mit Genehmigung der akademischen Behörde.

In anderen Reichsstädten hat sich das Geschlecht, im Unterschied von den Pflummern und Scherrich, nicht nennenswert verzweigt, dafür aber Ableger ins Württembergische und ins Allgäu entsandt.

Obgleich der Name Brandenburg von einer Örtlichkeit herrührt und „in Briefen und Dokumenten“ von Erzherzog Sigismund (1475) das Adelsprädikat „von“ zu lesen war, blieb dieses nach altem reichsstädtischem Brauch gewöhnlich weg; dagegen kommt die Namensform Brandenburger vor, bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts gelegentlich auch der Beiname „von Buchaw“.

Ihr Grundbesitz — meist Lehen von Österreich, als dessen treue Vasallen sie sich fühlten — war lange Zeit ansehnlich genug, litt aber bald an planloser Zersplitterung, wozu ihr Schwanken zwischen

patrizischen und ritterschaftlichen Aspirationen viel beitrug. Wegen der Güter in Langenschemmern (Sybrand) und Zweifelsberg, anderseits in Riet und Ochsenbach war ein Teil der Brandenburger zeitweilig bei den Kantonen Donau, sowie Neckar und Schwarzwald der Reichsritterschaft immatrikuliert. Dagegen versäumten sie später, sich wie die Pflummern ihren Adel durch kaiserliches Diplom erneuern und verbessern zu lassen.

Wappen: Weißer Stier mit Nasenring in blauem Feld; Helmzier zwei eigenartige, fast gerade, an der Innenseite scharf gezahnte Hörner [1]), oben mit schwarzen Federn besteckt.

In Biberach scheinen die Brandenburger eine Zeitlang ziemlich exklusiv gewesen zu sein. Bei einem nach altem Brauch im Jahr 1495 auf der „Oberen Stube" veranstalteten Aschermittwochschmaus fehlten sie allein von den Patriziern. Am meisten spricht für ihre Machtstellung die Tatsache, daß sie ihrer Vaterstadt vom Beginn des 15. bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts nicht weniger als 13 Bürgermeister gegeben haben, ungleich mehr als jedes andere Geschlecht. Späterhin konnten sie den Vorrang nicht mehr behaupten; doch blieb bis ins 18. Jahrhundert ihr Hauptberuf die Teilnahme am Stadtregiment.

Von der Neige des Mittelalters an besuchte fast in jeder Generation einer oder der andere von ihnen eine Hochschule [2]): Basel, Tübingen, Freiburg, Dillingen, Ingolstadt, Würzburg, Salzburg, in zwei Fällen auch italienische, wie Pavia. In erster Linie widmen sie sich dem Studium der Rechte, um sich für administrative, richterliche und diplomatische Geschäfte besser auszubilden.

Außerhalb Biberach erscheint nur ein Brandenburger als Ratsherr in Überlingen, je ein anderer als Beamter des Bischofs von Augsburg und des Deutschordens. Höflingsdienste leisteten viele in jungen Jahren bei großen und kleinen Herren: am Hof zu Stuttgart, beim Bischof in Konstanz, dem Fürstabt von Kempten, dem Landkomtur zu Altshausen, bei den Grafen von Zollern und Helfenstein.

---

[1]) Die Form ist durch Siegel und Grabmäler aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts beglaubigt, ihre Deutung aber zweifelhaft. (Krokodil- oder Delphinrachen?) Annähernd richtig gibt sie noch das Wappenbuch von Siebmacher-Weigel 1734, I 118 und V, 276, dagegen willkürlich umgebildet als Büffelhörner mit Grat der „neue Siebmacher". Hohe, steile Helmzieren deuten, worauf mich Freiherr Friedrich von Gaisberg-Schöckingen freundlich aufmerksam gemacht hat, auf hohes Alter eines Adelsgeschlechts hin; in die Rundsiegelform (seit ca. 1300) passen sie schlecht hinein. Die Darstellung im Württ. Adels- und Wappenbuch I, 82 beruht auf einem Siegel des Hieronymus Brandenburg von 1505 im Spitalarchiv zu Biberach.

[2]) Bei Merk, Biberacher Studenten im 15., 16. und 17. Jahrhundert, Württ. Vjh. 1903, S. 173 ff. findet sich nur ein Brandenburger!

Als Soldaten treffen wir Glieder des Geschlechts schon im 16. Jahrhundert; zahlreiche weitere vom 17.—19., vor allem unter kaiserlichen Fahnen, dann im bayrischen Heer, in savoyisch-sardinischen Diensten, in der Reichsarmee, endlich in württembergischen Truppenkörpern für und gegen Napoleon. Sie kämpften auf allen möglichen Kriegsschauplätzen Europas: in Süd- und Norddeutschland, den Niederlanden, gegen Frankreich, in Piemont, Neapel und Spanien, in Ungarn gegen die Türken, im großen russischen Feldzug. Doch war den meisten ein frühes Ende beschieden.

Im geistlichen Stand erscheinen sie mit einer Ausnahme, dem Chorherrn und Kartäuser Hildebrand, erst im 17. und 18. Jahrhundert. Außer Weltgeistlichen, gewöhnlich Benefiziaten auf der Familienkaplanei, sind es Benediktiner in Ochsenhausen, Weingarten, Petershausen, St. Gallen, endlich ein Jesuit in Trier; auch sie sind größtenteils jung gestorben. In ein Domkapitel oder ein adeliges Stift gelangte kein Brandenburger, obwohl sie beim Domstift Konstanz die Ahnenprobe ablegten (1616).

In mancher Hinsicht hatte also das Geschlecht bei rühmlichem Streben wenig Glück und Stern.

Ihre Frauen holten sich die Brandenburger, wie der Stammbaum zeigt, größtenteils aus dem reichsstädtischen Patriziat. So aus Biberach (Gräter, Klock, Schad, später Stark, Rollin, v. Pflummern, Gaßner, Scherrich, Settelin; aus Ulm (Roth, Ritter v. Burgrieden), Ravensburg (Humpiß), Reutlingen (Becht), Überlingen (Reichlin von Meldegg, Schochner, Dornsperger), Wangen (Schnitzer), Rottweil (Megg von Balgheim), Kaufbeuren-Kempten (Klammer von Weibach), Augsburg (Rehling), Nördlingen (Trautwein), Frankfurt-Eßlingen (Knobloch). Verbindungen mit ritterbürtigem und Briefadel: v. Essendorf, Schad von Mittelbiberach, v. Raitnau, v. Rammingen, Ebinger von der Burg, v. Reuching (Bayern), Schmid von Wellenstein (Allgäu), Keller v. Schleitheim, d'Heures in Magolsheim; in der württembergischen Linie v. Neuhausen, v. Sachsenheim, in der Allgäuer Linie v. Grafenegg, v. Aw. Ein Biberacher Brandenburg heiratet eine Verwandte gleichen Namens aus Überlingen. Auch Mißheiraten kamen öfters vor.

Was die Töchter betrifft, so sollen hier wenigstens die namhafteren Familien aufgezählt werden, in welche sie durch Verehelichung übertraten: Schad, Felber, Gräter, v. Pflummern, Scherrich, Hegelin von Straußenberg (Biberach); Rehm, Greck, Kraft, Roth, Strölin, Rehling (Ulm); Keller (Memmingen); Betz, Reichlin, Strobel, Ramspach (Überlingen); v. Mennlishofen (Konstanz); Hettinger (Rottweil), Klammer von Weibach (Kempten); Funk (Augsburg); Klöckler von Münchenstein (Alt-

Eberhard I.
Herr von Kappel in Buchau
Gem. Veronika

Hildebrand I.
seit 1380 in Biberach, Bürgermeister, † 1423
Gem. Margar. Gräter

Eberhard II., Bürgermeister, † 1469
Gem. 1 Ursula Gräter, † um 1436,
Gem. 2 Anna Klock, † 1474

Hans
Gem. Elis. Rehling
von Augsburg

Heinrich I.
Bürgermeister, † 1443
Gem. Elisab. Schad, † 1484

Eberhard III.
* 1438, Bürgermeister, † 1487
Gem. Elis. Becht v. Reutlingen, † 1505

Hildebrand II., * 1442, Chorherr
Stuttgart 1486—94, Kartäuser
Buxheim 1506 — † 1514

Wilhelm I., † 1466
Gem. Anna Ritter
von Burgrieden

Eberhard
* 1470, † 1488

Hieronymus I.
* 1477, Stadtammann, † 1534
Gem. Felizitas v. Rammingen, † 1555

Franz
* 1485, Bürger-
meister, † 1555

Joh. Bapt. I. (Hans), * 1520, Bürgermeister, † 1567
Gem. 1 Magd. Knobloch von Frankfurt, † 1555
Gem. 2 Veron. Klammer v. Weidach, † 1565
Gem. 3 Walb. Trautwein von Nördlingen, † 1594

Wilhelm II.
* 1530, Bürgermeister, † 1599
Gem. Barbara Stark, † 1596

Joh. Bapt. II.
* 1540, † 1574
Ratsherr
Gem. 1 Hel. von
Pflummern, † 1570
Gem. 2 Elis.
Ebinger, † 1601

Hieron.
Schweikh.
† 1580
Militär

Ferdinand
* 1568, † 1635
Ratsherr
Ueberlingen
Gem. Elis. Magd.
Schochner

Hieronymus II.
* 1556, Dr. jur., Bürgermeister,
† 1642
Gem. Susanna Schnitzer von
Wangen, † 1626

Joh. Georg
* 1571, † 1633
Geh. Rat
Gem. 1 Kath.
Dornsperger
Gem. 2 Anna
Mar. Weinacker

Joh. Christoph
O.S.B. Ochsen-
hausen:
„Gebhard"
† 1619

Joh. Fried.
* 1602
† 1635 (?)
Stud.

Wilh.
* 1590
† 1635
Jesuit

Konr.
* 1592
† 1611
Stud.

Hier. Germanus,
* 1594, Fähn-
rich, † 1635
Gem. Anna Mar.
v. Pflummern
† 1630

Leo Eberhard I.,
* 1596, † 1655,
Bürgermeister
Gem. Anna
Scherrich,
† 1686

Hieron.
Schweikh.
* 1593
† 1658
Pf. Lauperts-
hausen

Hildebrand
* 1596
† 1643
Soldat

Hieron. Joachim
* 1636, Dr. jur.,
Stadtammann,
1705 Kaplan, † 1708
Gem. Magd. Ros.
Keller v. Schleit-
heim, † 1704

Jos.
Wilhelm
* 1642
† 1677
Militär

Leo Eberhard II.
* 1661, Stadtammann, † 1714
Gem. Jakobea d'Heures von
Magolsheim, † um 1750

Franz Xaver
* 1673
† 1691
Militär

Joh. Phil. Anton
* 1698, † 1769
Kaplan

Hieron. Eberhard
* 1701, Stadtrechner, † 1758
Gem. Franz. Settelin, † 1775

Karl Josef (David)
* 1711, Hauptmann, † 1768
Gem. 1 Ludov. v. Pflummern, † 1758
Gem. 2 Elis. Naggengast von Konstanz

Josef Anton
* 1758
† 1788
Leutnant

Karl Joh. Nep. Xaver
* 1764, Ratsherr, † 1799
Gem. Antonia
v. Pflummern

Karl (Joh. Bapt.)
* 1790, Leutnant,
† 1815

Ferdinand
* 1794, Leutn.,
vermißt 1812

Franz Xaver (Joh.
Sebast.) * 1796,
Kadett, † 1813

von Brandenburg
(seit 1832 auch in Biberach)
von Essendorf

Hans I.
Bürgermeister, † nicht vor 1421
Gem. Marg. Roth von Ulm, † 1469

Hans II.
Bürgermeister, † 1488
Gem. Agnes Humpiß v. Waltrams, † 1487

Friedrich (Frick), Bürgermeister, † 1521 Gem. Helena Schad von Mittelbiberach, † 1492	Andreas, † nicht vor 1516 Gem. 1 Brig. Gräter Gem. 2 Veron. von Raitnau	Jodokus (Jos), Bürgerm., † 1509 Gem. Veron. Egger aus der Schweiz, † 1489
Eberhard (IV.) s. u.	Joh. Christoph I. s. u.	

Joh. Friedrich * 1561, Stadtammann, † 1634 Gem. 1 Kath. Reichlin v. M. † 1612 Gem. 2 Eva Mayer, † 1634	Joh. Christoph III. * 1564, Stadtamm., † 1636 Gem. 1 Veron. Rollin, † 1598 Gem. 2 Kunig. Gaßner, † 1605 Gem. 3 Veron. v. Reuching	Philipp Jakob * 1569, † 1633 O.Baumeister Gem. Joh. Megg (Möck) von Balgheim † 1629	Wilh. III. † 1615 Gem. Anna Schmid v. Wellenstein † 1642

Johann Hildebr. * 1604 † 1633 O.S.B. Petershausen	Heinr. Franz * 1607 † 1629 O.S.B. Weingarten: „Josephus"	Joh. Eberhard * 1594 † 1685 Stadtamm. Gem. Barb. Schick	Johann Ferdin. * 1620 † 1692	Johann Chph. * 1622 † 1695	Johann Wilh. * 1604 † 1626 Fähnrich	Hieron. * 1606 † 1633 Militär Gem. Christina v. Brandenb., † 1634	Johann Hildebr. * 1610 † 1646 O.S.B. Ochsenhausen „P. Vinzenz"	Maximil. * 1614 † 1638 Offizier

Joh. Bapt. * 1619 † 1655 Soldat	Joh. Chph. * 1622 † 1650 Soldat	Franz * 1634, † 1695 Deutschordensvogt Illerrieden Gem. Anna Maria Lips † 1724

Württemberger Linie

Eberhard (IV.)
1556 Herr zu Riet, † 1561
Gem. Barb. Dietmann (Dietmar?)

Hieron. Eberh. in Riet u. Ochsenbach, † 1607 Gem. 1 N. Kreitt Gem. 2 Ottilia v. Neuhausen Gem. 3 Anna Hoffart	Eberhard am württ. Hof † 1603

Joh. Sebastian
in Ochsenbach, † 1620
Gem. N. v. Sachsenheim

Allgäuer Linie

Joh. Christoph I. „der Fromme"
* 1512, in Zweifelsberg 1542,
Ettwiesen im Allgäu 1554
† Markt Oberdorf 1592
Gem. Doroth. v. Grafenegg, † 1576

Joh. Friedrich
† um 1610 in Sulzschneid
Gem. Sabina v. Aw (Ow)

Joh. Christoph II. Herr zu Ronried 1625, † 1638 (1657?) Gem. Walburg Mayer	Joh. Ludwig „von Hochberg" am württ. Hof † 1604

dorf-Weingarten); Eberhard aus Meersburg. Durch solche Verbindungen kamen wiederholt fremde Familien für eine oder mehrere Generationen ins Biberacher Patriziat, dem sie sonst nicht beizuzählen sind. Am engsten waren die Beziehungen zu Ulm und Überlingen. Auch Heiraten mit Bürgerlichen sind nicht selten; Graduierte, insbesondere Juristen, ließ man als ebenbürtig gelten.

Ins Kloster traten Brandenburgerinnen schon im 15. Jahrhundert in Heggbach und Inzigkofen, später in Urspring, Rottenmünster, Warthausen, „Oberspeuren" (Oggelsbeuren), Überlingen.

Der vollständige Stammbaum gäbe noch Stoff zu mancherlei Betrachtungen. Die größte Ausbreitung erreichte das Geschlecht am Anfang des 17. Jahrhunderts, wo von Hieronymus II. und den mit ihm der siebenten Generation angehörigen Agnaten über 50 Kinder verzeichnet sind. Kinderreichtum war ja in Deutschland bis ins 19. Jahrhundert nichts Seltenes. Bemerkenswert ist jedoch hier, wenn wir von den drei ersten, lückenhaft überlieferten Generationen absehen, die Stetigkeit in der direkten Stammfolge von Eberhards II. bis zu Karl Johann Nepomuks Kindern; da finden wir rund 100 Geburten, also durchschnittlich 10 auf jede Generation; Maximum 14, von Wilhelm II., Minimum 4, von Leo Eberhard I.

Hinweisen möchte ich endlich auf die Vornamen. Während in manchen Fürstenhäusern ein paar Formen in ermüdender Einförmigkeit wiederkehren, fällt bei unseren Brandenburgern eine Fülle von Vornamen auf, darunter nicht wenige seltene und klangvolle. Der in Deutschland früher so ungemein beliebte Name Johann begegnet auch hier häufig genug; als Rufname aber nur in der Form Hans (Johannes, Johann Baptist), während er in Verbindung mit anderen Namen gleichsam als tonloses Präfix nur an den vollzogenen Taufakt erinnern will. Mit Nachdruck behauptet sich durch die Jahrhunderte der alte Stammname Eberhard. Erfreulich ist das Vorkommen einer Reihe weiterer Namen germanischen Ursprungs, wie Hildebrand, Heinrich, Wilhelm, Friedrich, Ferdinand, Schweikhard, Konrad, Albert, Ludwig, Gottfried Wunibald, Gustav Adolf, Marquart, Karl. Auf weiblicher Seite dagegen kann man wie auch anderwärts beobachten, wie früh und entschieden das deutsche Element durch kirchliche Einflüsse zurückgedrängt wurde. —

Familiengeschichten sind an der Tagesordnung. Sie dienen zum Teil nur den Interessen der Nachkommen. Diese Klippe möchte ich vermeiden. Ich behandle die Hauptvertreter eingehend und beschränke mich im übrigen auf das, was allgemeinere Beachtung verdienen dürfte; besondere Rücksicht nehme ich auf die Kunst. Wer über untergeordnete

Familienglieder Näheres erfahren will, muß auf die Quellen, in erster Linie auf Scherrich und das Familienbuch, verwiesen werden.

Als Stammvater der Brandenburger erscheint um 1330 Eberhard I., Herr zu Kappel, der ausdrücklich als eques (Ritter) bezeichnet wird mit dem Sitz im Freihof zu Buchau [1]), einem ummauerten Anwesen am Stadtbach (jetzt Hospital). Er soll 1332 nach Biberach gezogen sein, was wohl so zu verstehen ist, daß er dort das Bürgerrecht und etwa ein Absteigquartier erwarb, ähnlich wie die Herren v. Essendorf, welche neben ihrem Haus in Biberach als Hauptsitz die Burg Horn beibehielten.

Von Eberhard I. und Veronika von Essendorf, einer Enkelin Ulrichs, des Mitstifters des Spitals, gehen zwei Hauptlinien aus, deren ältere sich nachmals zum eigentlichen Stamm ausgewachsen hat. Ihr Begründer, Hildebrand I. Brandenburg, genannt Buchaw, hat 1347 den Freihof mit aller Jurisdiktion inne [2]), sitzt noch 1376 dort, siedelt aber um 1380 nach Biberach über, wo er später (1401) Bürgermeister wird. Er besitzt einen Hof in Schweinhausen [3]) und kauft 1410 einen österreichischen Lehenhof gegenüber der Mühle zu Langenschemmern (Pflummern I A 145). Am 27. Juni 1423 [4]) segnet er das Zeitliche. An ihn hatte 1388 Heinrich von Ellerbach, „der Lange“, Güter in Oberstadion, Rettighofen und Bühl um 1450 Pfund Heller verkauft [5]).

Von seinen Söhnen blieb der jüngste, Heinrich I., in seiner Ehe mit Elisabeth Schad († 1484) kinderlos. Am 28. Oktober 1433

---

[1]) Scherrich S. 1. Dagegen hätte nach der Beschreibung des Oberamts Riedlingen S. 135 damals noch Hilprand von Stadgen (Stadion) Burg und Burghof mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, eben jenen „Freihof“ in Buchau besessen.

[2]) Scherrich S. 2 nach einer Urkunde im Stadtarchiv zu Buchau.

[3]) Am 18. Juni 1400 verträgt er sich mit Lutz v. Werdnau, dem Besitzer der Feste zu Schweinhausen, wegen des Frondienstes (Pflummern I A 129).

[4]) Wie Scherrich und das Fragmentum übereinstimmend auf das Jahr 1402 verfallen konnten, ist mir unerklärlich.

[5]) Scherrich S. 2. Die Angabe im Fragmentum genealogicum, Hildebrands Bruder Hans I. habe solche Güter 1380 von Jakob von Ellerbach erworben, ist wohl irrig. — In der Beschreibung des OA. Ehingen 1893, II 191, heißt es: „1373 verpfändet Ital von Stadion die Herrschaft Stadion, Bühl, Mühlhausen und Mundeldingen an die Brandenburg und Felberer, Bürger in Ulm (!).“ Der Widerspruch erklärt sich vielleicht so, daß die Güter zunächst an E(lle)rbach kamen. Gleich hier ist übrigens zu bemerken, daß von Scherrichs und E. v. Pflummerns Nachrichten über Brandenburgische Familiengüter die Angaben in den einschlägigen, meist aus den 1820er und 1830er Jahren stammenden OA.Beschreibungen vielfach abweichen. Ich habe letztere in Anmerkungen verwiesen, denn sie enthalten, wenn auch ohne weitere Hilfsmittel der wahre Sachverhalt nicht überall festgestellt werden kann, an mehreren Stellen handgreifliche Irrtümer.

erhält Junker Heinrich Brandenburg, genannt Buchaw, das Bürgerrecht in Ulm [1]), wo er sich jedoch schwerlich lange aufhielt. Im Jahr 1439 gibt er „das Dorf Kappel samt der Jurisdiktion sowie den Freihof in Buchau nebst der Mühle allda“ dem Damenstift Buchau zu kaufen [2]). Er stirbt als Bürgermeister in Biberach wahrscheinlich 1443.

Heinrich stiftete die Pfründe zu St. Anna in der Spitalkirche zu Biberach. Die Konfirmation dieser Stiftung erfolgte durch Papst Felix V. 1440 während des Konzils zu Basel. Vermehrt wurde sie durch Heinrichs Neffen Hildebrand II. (vgl. Pflummerns Annalen I A 279). Eigenes Haus „hinderm Spittal am Ecke, so man in das Höfflin hinder ist gangen“. Der Altar, in der Spitalkirche zur rechten Hand, „ist geweicht gesein in der Ehr Unser Lieben Frawen und Sanct Elisabetha“. (Schilling, Wolfegger Handschrift S. 59.) Durch die Bilderstürmer 1531 zerstört, erst 1607 und 1626 wiederhergestellt, ist er jetzt längst in Abgang gekommen.

Stammhalter war Eberhard II., der seit 1422 vorkommt, 1426 Stadtrichter, 1434 Spitalpfleger, 1437 Stadtammann, erstmals 1438 Bürgermeister. Damals ward er „von der Äbtissin von Buchau, einer geb. Gräfin Montfort, mit Oggelshausen belehnt“ [3]). Gemeint ist das sogenannte Straubengut; die Äbtissin Klara II. von Montfort regierte 1426—1449 [4]). Dagegen verkauft er 1452 seinen Besitz in Oberstadion, Rettighofen und Bühl um 4591 Gulden an den württ. Hofmeister Hans von Stadion den Reichen [5]).

---

[1]) Beschreibung des OA. Ulm, II 1897, S. 290.

[2]) Scherrich S. 3. In der Beschreibung des OA. Riedlingen S. 202 steht: „Die Vogtei Kappel kam 1390 von Hilprand Brandenburg an das Stift Buchau um 201 Pfund Heller.“ Und ebenda S. 135: „Im Jahr 1477 erwirbt die Äbtissin den Freihof zu Buchau mit 12 Jucharten Äcker und 5 Morgen Wiesen von Ehrenfried (!) Brandenburger.“ Einen Mann dieses Namens hat es nicht gegeben.

[3]) Scherrich S. 5.

[4]) J. E. Schöttle, Geschichte von Stadt und Stift Buchau, 1884, S. 361. Der Lehenbrief soll von 1450 datieren (?), wo Klara von Montfort schon resigniert hatte. — Die Beschreibung des OA. Riedlingen S. 226 läßt die Brandenburger „von alten Zeiten her von Österreich“, dem Oggelshausen allerdings mit Ausnahme der „Korneliergüter“ gehörte, hier ein Gut zu Lehen tragen, „das, nachdem der letzte männliche Erbe in Rußland 1823 (!) gefallen, der Krone Württemberg anheimfiel“. In Wirklichkeit dürfte das Gut 1826 an die Krone gekommen sein, als die Stadion-Warthausen, die das Gut von den Brandenburgern im 18. Jahrhundert erworben hatten (s. u.), ihren ganzen Besitz an den Staat verkauften.

[5]) Von einem Brandenburg (welchem?) erwarb die Reichsstadt Wangen 1456 Burgelitz (Beschr. des OA. Wangen S. 137).

In Biberach war Eberhard Hausnachbar seines Schwagers Jakob Schad. Ein Streit, der 1437 dadurch entstand, daß Eberhard den Zwischenraum überbauen wollte, wurde durch ein Schiedsgericht geschlichtet (Pflummern III, 100). Einige Jahre nachher, am 22. Februar 1442, brannte Eberhards Haus ab, wobei die meisten Familienurkunden vernichtet wurden. In einem Steueranschlag von 1442 erscheint Jakob Schad, der 1440 Mittelbiberach erworben, mit 130 Pfund Heller als der reichste Bürger, auf ihn folgt Eberhard Brandenburg mit 68 Pfund [1]), als dritter dessen Vetter Hans mit 30 Pfund. Dementsprechend stellen 1445 zum Schweizerkrieg Schad 3 Pferde, Eberhard II. 2, andere Patrizier nur je eines.

Eberhard II. wird, nachdem Biberach 1446 von Österreich die Herrschaft Warthausen als Pfand erhalten, um 1450 als Vogt daselbst erwähnt. Doch war er 1446 Bürgermeister und starb wohl als solcher am 17. September 1469. — Kurz zuvor hatte er im Verein mit dem Patrizier Martin Weißhaupt (wohnt 1467 am Weinmarkt, jetzt Markt 31, zum Kleeblatt, wird 1469 Vogt zu Warthausen, † 1479) die Errichtung einer Familienkapelle nebst Kaplanei in die Wege geleitet. Als Stiftungstag ist urkundlich der 12. August 1469 überliefert [2]). Beide Familien sollten auch ihr Begräbnis gemeinsam haben.

Von seiner zweiten, ihm am 21. September 1437 angetrauten Frau Anna, geb. Klock († 10. Okt. 1484), aus einer der ältesten Biberacher Familien, hatte Eberhard drei Söhne und vier Töchter. Das Einleben der Brandenburger in Biberach zeigt ein Teil der Eheschließungen auf weiblicher Seite: von Eberhards II. Schwestern verheiratet sich Margareta († 1499) mit Walter Felder, Dorothea († 1499) mit dem Bürgermeister Hans Schad († 1495), von seinen Töchtern Barbara († 1512) mit Marquard Gräter († 1519); nach auswärts dagegen Elisabeth († 1490) mit Andreas Rehm, Ursula († 1497) mit Barthol. Greck und Magdalena († 1489) mit Peter Ludwig Kraft in Ulm, Apollonia († 1472) mit Veit Christoph Betz, Bürgermeister in Überlingen.

Mit Eberhard III. und Hildebrand II. beginnt die Glanzzeit der Familie. Ich stelle den jüngeren Bruder voran, weil die ihn angehenden Kunstdenkmäler zum Teil älter sind.

---

[1]) 1 Pfund Heller etwa = ℳ 1.20 unserer Währung, aber nach heutigem Geldwert wohl auf das 20fache zu schätzen.

[2]) Nicht ganz zutreffend ist also die auch im Familienbuch und bei Scherrich angegebene Jahrzahl 1464. Die Zahl 1432 an anderer Stelle könnte sich höchstens auf die Pfründe im Spital beziehen.

Hildebrand II. Brandenburg lief bis in die jüngste Zeit in der Literatur als ein Kartäusermönch in Buxheim von nicht näher zu ermittelnden Lebensumständen[1]). In Wahrheit läßt sich sein Leben und Wirken Schritt für Schritt verfolgen. Geboren am 21. Dezember 1442 ohne Zweifel in Biberach, bezieht er die Universität Basel[2]) und soll auch „die berühmtesten Schulen in Welschland" besucht haben; auf Pavia nimmt er im Kalendarium Bezug. Nach seiner eigenen Angabe wird er am 1. Mai 1471 zum Rektor der Universität Basel erwählt[3]).

Doch blieb er nicht lange im akademischen Beruf. Am 17. April 1473 erhält er die Priesterweihe, wohl in seiner Vaterstadt, wo er am 13. Juni 1473 seine Primiz feiert. Nach einer Präsentationsurkunde d. d. Biberach 18. August 1473 wird er durch den Generalvikar des Bischofs Hermann von Konstanz auf die unter dem Patronat von Eberhard Brandenburg und Martin Weißhaupt stehende Kaplanei zu St. Johannes dem Täufer als Kaplan bestätigt. Im Familienbuch, wo kein hierauf bezüglicher Eintrag sich findet, gibt Hildebrand an, daß ihm am 22. Juni 1481 die Pfarrei „Wurzen" (Wurzach?) übertragen wurde.

Bald winkten ihm wieder höhere Ehren. Er hatte 1477, als er der Verlegung des Chorherrenstifts von Sindelfingen nach Tübingen und der damit zusammenhängenden Universitätsgründung beiwohnte, Eberhard im Bart kennen gelernt. Dieser verlieh ihm am 22. November 1486 ein Kanonikat an dem Kollegiatstift zum hl. Kreuz in Stuttgart. Scherrich läßt ihn sogar Stiftspropst werden, allein diese Stellung bekleidete seit 1481 der wohlbekannte Dr. Ludwig Vergenhans († 1512). Über Hildebrands Leben in Stuttgart sind wir nicht eingehend unterrichtet. Doch mag erwähnt sein, daß er anscheinend mit dem hochangesehenen Sebastian Welling, welcher 1496 Bürgermeister wurde und dessen Epitaph nachmals Martin Schaffner gemalt hat, befreundet gewesen ist; er hat ihm 1493 einen Sohn getauft.

---

[1]) Einige grundlegende Daten über ihn habe ich indessen schon im Kunstinventar des Oberamts Biberach S. 27 und 69 mitgeteilt (vgl. auch S. 283, Anm. 2).

[2]) Nähere Angaben aus der noch ungedruckten Matrikel verdanke ich Herrn Professor Dr. R. Thommen in Basel. Darnach wurde Hildebrand während des vom Lukastag (18. X.) 1468 bis 1. Mai 1469 reichenden Rektorats des Jodokus von Bruchsal als 40. Student neu immatrikuliert (I, fol. 26v).

[3]) Dazu stimmt nach gütiger Mitteilung von Professor Dr. Thommen ein längerer Eintrag in die Matrikel (I, fol. 33), wonach die Wahl „concorditer et unanimiter" auf ihn fiel. Während seiner nach damaliger Gepflogenheit halbjährigen Amtsdauer haben sich 112 Studenten immatrikuliert, darunter der berühmte Johann Geiler von Kaisersberg. Die Matrikel enthält auch ein ganzseitiges Vollwappen Hildebrands in Farben (fol. 32v). Schildhaltender Engel in gelbem Gewand, mit grünen Flügeln; Hintergrund rot, Rasen grün (14:21,6 cm). Abbildung S. 271.

Mit seiner Vaterstadt blieb er in Berührung. Folgender Eintrag im Familienbuch zum 2. August 1487: „Per casum equi in Bibraco ego Hilprandus Brandenburg fregi brachium dextrum" gibt ein kleines Bild aus jenem romantischen Zeitalter, wo der Zustand der Wege das Fahren und die herrschende Unsicherheit das Wandern zu Fuß erschwerten, weshalb Männer von Stand hoch zu Roß reisten.

Nach achtjährigem Aufenthalt in Stuttgart legte er die Chorherrnstelle 1494 freiwillig nieder, um eine Romfahrt zu unternehmen, deren Verlauf uns leider unbekannt ist.

Sodann bezog er wieder für längere Zeit in Biberach „das Haus ahn der Bruck am Bach bey des Alten Glanzen Haus" (Wolfegger Handschrift) gegenüber dem Chor der Alten Kapelle, die jetzt als Mesnerhaus dient. Es war das bescheidene Heim der Familienkaplanei (jetzt Anwesen von Hafner E. Hehl). Mit seinem Bruder hatte er schon früher die Dotation der Kaplanei vermehrt; außerdem verbesserte er die Pfründe zu St. Anna in der Hospitalkirche. Nach Eberhards Tod (1487) fiel an Hildebrand selbst als Familienältesten die Brandenburgische Hälfte des Patronats. Als nun Martin Weißhaupts Sohn Wilhelm, der 1480 als Ratsverwandter erwähnt wird, Schulden halber in die Schweiz entwichen war, reiste ihm Hildebrand 1496 nach und bewog ihn gegen eine Entschädigung in Gegenwart der Ratsbehörde von Zofingen zur Abtretung seines Lehenrechts [1]). Weißhaupt starb im gleichen Jahre in Stockach.

Nun läßt Hildebrand auf seine Kosten die bereits baufällige Kapelle wiederherstellen, den Altar „mit Meßgewand und anderem Ornament" versehen; ferner stiftet er ein Meßbuch auf Pergament in zwei Teilen für Sommer und Winter. Auch widmet er der Kaplanei ein Gütlein in Moosbeuren, eines seiner beiden Häuser in Biberach und einen Garten vor dem Oberen Tor. Dann werden die Pflichten des Kaplans festgelegt. Endlich bestimmt er, für alle Zeiten solle dem ältesten Brandenburg (zunächst in seiner Linie) das Patronat zustehen. Für dies alles bittet er um bischöfliche Konfirmation in einem umfangreichen Schriftstück vom 31. August 1506.

Der Pfarrkirche schenkte Hildebrand für den Choraltar einen großen „silberin und zum thail vergulten Sarch" (Reliquienschrein) mit zwei Häuptern „von Sankt Ursulen Gesellschaft" [2]). Er wurde 1531 beim

---

[1]) Genehmigt wurde dieses Abkommen durch den Kardinalbischof Raimund unter dem Datum Wiblingen 18. April 1503.

[2]) Wolfegger Handschrift, Freiburger Diözesanarchiv 1887, S. 38.



Abb. 2. Grabmal des Hildebrand Brandenburg in Buxheim.
Aus der Zeitschrift Exlibris, Berlin 1909,
mit Genehmigung des Herausgebers W. von Zur Westen.

Bildersturm zerschlagen. Heinrich v. Pflummern schätzte ihn auf 420 Pfund Heller [1]). — Auch in das Augustinerinnenkloster zu Inzigkofen bei Sigmaringen, welches vom Biberacher Patriziat bevorzugt wurde, macht der Freigebige 1502 eine Stiftung.

Endlich zog sich Hildebrand im Jahr 1505 in die berühmte Kartause Buxheim („aula beatae virginis Mariae") bei Memmingen zurück, zu welcher seine Familie seit geraumer Zeit Beziehungen hatte (s. u.). Nach kurzem Noviziat legt er am 9. Mai 1506 Profeß ab. Er ließ dort außer einem Häuslein, das er nach Kartäuserart als Einsiedler bezog, in der Nordwestecke des Kreuzgangs eine jetzt in Rokoko umgebildete Kapelle zu St. Anna erbauen. Nach einem Eintrag ins Familienbuch, wahrscheinlich von der Hand eines Mönchs, ist er am 12. Januar 1514 aus dem Leben geschieden.

Noch sieht man im Kreuzgang neben der von ihm gestifteten Kapelle seinen Grabstein [2]): stattliche Porträtfigur in priesterlicher Gewandung von schönem Faltenwurf; mit beiden Händen hält er einen Kelch vor sich hin, sein mit einem Käppchen bedecktes Haupt ruht auf einem Kissen. Ihm zu Füßen ist das Brandenburgische Wappen und das seiner Mutter ausgemeißelt. Die Umschrift des offenbar als Grabdeckel gedachten Bildwerks lautet mit aufgelösten Kürzungen: Anno domini millesimo quingentesimo | quarto decimo, die vero duodecima mensis Januarii obiit honorabilis ac religiosus vir dominus | Hilprandus Brandenburg de Bibraco, | donatus professus huius monasterii ac fundator huius cappelle, cuius anima requiescat in sancta pace [3]). Der Aus-

[1]) Freiburger Diözesanarchiv 1875, S. 197. — Ein ähnliches, aber schon der Renaissance angehöriges Werk ist der sogenannte Ursula- oder Alexandersarg zu Ottobeuren, der in seinen älteren Teilen aus dem Jahr 1525 stammt. (Abbildung bei Baumann, Geschichte des Allgäus III, 172.)

[2]) Erstmals abgebildet bei Mitterwieser, Hildebrand Brandenburg, Zeitschrift Exlibris, Berlin, Jahrgang 1909, S. 134—135, hier mit gütiger Erlaubnis wiederholt. Der Verfasser hat das gräflich Waldbott-Bassenheimsche Archiv in Buxheim benützt und ihm über Beziehungen der Brandenburger zum Kloster schätzbare Nachrichten entnommen. Vor allem ist zu beachten, daß Hildebrands Eltern drei Altargemälde nach Buxheim geschenkt haben (Gegenstand und Jahrzahl ist leider nicht angegeben). Ferner tritt Eberhard II. in einem Streit der Klöster Buxheim und Ochsenhausen 1446 und wieder 1458 für das erstere ein. Auch Eberhard III. erscheint 1480 als Fürsprech von Buxheim mit seinem Siegel. Und in einer Urkunde vom 23. September 1501, laut welcher der Priester und Bürger zu Biberach Jakob Klock der Kartause seinen Weiher zu Herbratzhofen verkauft, ist unter den Siegelnden sein Vetter Hildtbrand Brandenburger, Priester und Bürger zu Biberach.

[3]) Hier, wie auch im Familienbuch, verlautet kein Wort davon, daß er, wie Scherrich S. 7 behauptet, als Prior gestorben sei. Möglich wäre es immerhin; nach

druck donatus professus hängt gewiß damit zusammen, daß man ihm in Buxheim eine längere Probezeit erließ; vielleicht erhielt er dann auch Erleichterungen in der Disziplin.

Hildebrand Brandenburg war allem nach ein nicht gewöhnlicher Mensch: dem Glanz öffentlichen Wirkens zog er die Vertiefung in stille Beschaulichkeit vor, den Ehrungen in der Fremde ein anspruchsloses Dasein in seiner oberschwäbischen Heimat; überschüssige Gelder, welche andere, auch Geistliche, an ein üppiges Leben wandten, hielt er für milde Stiftungen bereit und nicht in letzter Linie für kostbare Bücher.

Denn der wertvollste Teil seines den Kartäusern zufallenden Vermächtnisses bestand in einer „damals herrlichen" Bibliothek[1]). Daher stammt sein vielgenanntes Exlibris, eines der ältesten, die man kennt: ein schwebender Engel hält den Brandenburgischen Wappenschild. Holzschnitt (6,8 : 6,5 cm), in Farben gesetzt[2]). Da Engel als Schildhalter nur von Personen geistlichen Standes geführt wurden, wird das Bibliothekzeichen nicht vor Hildebrands Ordination (1473) entstanden sein. Aus stilistischen Gründen hat man es längst um 1480 angesetzt; viel weiter wird man nicht herabgehen dürfen. Hätte erst die Besitzergreifung der dem Kloster hinterlassenen Stiftung zum Beschaffen eines Exlibris angeregt, so würden die Buxheimer vermutlich ihr Wappen gewählt haben, wie dies späterhin in Klosterbibliotheken allgemein geschah. Der Name des Stifters konnte ja in jedem Exemplar handschriftlich vermerkt werden.

Ausgeführt ist das Exlibris wahrscheinlich in Biberach, wo die Formschneidekunst wahrscheinlich schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geübt wurde (Jörg Haspel).

Als kostbares, im Familienbesitz gebliebenes Erbstück Hildebrands wird in der jetzt gegenüber den Spitalgebäuden befindlichen Brandenburgischen

gütiger Mitteilung von Herrn Professor Dr. Schröder klafft in der Liste der festgestellten Prioren eine Lücke zwischen 1498 und 1516.

[1]) Leider läßt sich der Bestand dieser Schenkung nicht mehr feststellen, da 1883 die Buxheimer Inkunabeln veräußert wurden. Zur Vergleichung ist anzuführen, daß die 1477 von dem Biberacher Prediger Heinrich Jäck an das Biberacher Spital verkaufte Bücherei, welche gewiß hinter der Brandenburgischen zurückstand, neben Kirchenschriftstellern auch Cicero, Seneca und sogar Boccacio enthielt (V. Ernst, Die Biberacher Kirche vor der Reformation, Württ. Vjh. 1898, S. 41).

[2]) Im Familienbuch, welches nach Hildebrands Tod wieder nach Biberach kam, ist das Exlibris auf dem ersten Blatt des Kalenders eingeklebt mit der späteren, wie es scheint, von Hieronymus II. hinzugefügten Beischrift: **Insignia Carthusiani Hildebrand Brandenburg in Buxheim.** — Farbige Nachbildung bei v. Leiningen-Westerburg, Deutsche und österreichische Bibliothekzeichen, Stuttgart 1901.

Kaplanei ein 36 : 27 cm messendes Missale aufbewahrt. Pergamenthandschrift, gegen 1500, Einband mit graviertem gotischem Messingbeschläg. Als Vorsetzblatt dient eine nachher zu besprechende Kreuzigungsgruppe. Dann folgt auf 12 Blättern ein Kalendarium römischen Stils (Kalendae, Nonae, Idus). Neben den kirchlichen Feiertagen sind in kleinerer Schrift von Brandenburgern gestiftete Jahrtage, sowie Geburts-, Heirats- und Todestage der Familie und ihrer Verwandten von Hildebrand eingetragen; auch der Todestag seines Gönners Eberhard im Bart und der des ihm geistesverwandten Nikolaus von der Flüe. Späteste Jahrzahl 1507, früheste 1466 [1]).

Das Missale selbst folgt auf 194 numerierten Blättern mit zweispaltig beschriebenen Seiten. Der den Messen gemeinsame Kanon: Te igitur, clementissime pater etc. ist in besonders großer Schrift in der Mitte des Bandes ohne Paginierung eingefügt. Die Messen beginnen mit Pfingsten und enden mit Allerheiligen (pars aestiva). Der die andere Hälfte (pars hiemalis) enthaltende Band ist offenbar verloren.

Der Text ist sehr ebenmäßig in großen, schönen gotischen Minuskeln hingemalt, die schwarze Farbe, wie gebräuchlich, an Hauptstellen durch Rot ersetzt; für Anfangsbuchstaben kommt auch Blau vor. Die eigentlichen, für sich stehenden Initialen bei einzelnen Festen und insbesondere beim Kanon, sind in schlichtem Rahmenwerk mit farbigen Füllungen, auch mit Goldgründen und Goldarabesken ausgeführt. Von ihnen aus laufen großzügige Ranken mit weichen, teilweise aufgerollten Blättern und großen bunten Blüten an den Rändern hin. Figürliche Zutaten fehlen ganz außer dem Brandenburgischen Wappen.

Wenn übrigens die oberdeutschen Randverzierungen, in augenfälligem Unterschied von den niederländischen wie von den französischen, eine große Familienähnlichkeit zeigen, so sind bei näherem Zusehen doch auch provinzielle Unterschiede zu bemerken. Gegenüber der Vorliebe für scharfe, zackige Blattformen, wie sie die bayrische Buchmalerei zeigt [2]), weisen bei unserem Missale die weicheren Gebilde auf schwäbischen Ursprung hin.

---

[1]) Hildebrands Kalendarium im Familienbuch enthält noch mehr Einträge dieser Art. Außer Biberacher Patriziern begegnen uns da u. a. der Abt Paul Cast von Elchingen († 25. Januar 1498), Heinrich Suso († 25. Januar 1366) und Felix Fabri († 23. März 1502) in Ulm, Heinrich Jäck, Priester in Biberach († 25. April 1491), Abt Ulrich von Wiblingen († 10. November 1473), Abt Otmar von Irsee († 13. November 1501).

[2]) Vgl. B. Riehl, Studien zur Gesch. der bayrischen Malerei des 15. Jahrhunderts, Oberbayrisches Archiv für vaterländ. Geschichte, Bd. 49, 1895 f., S. 1—160, insbesondere die Abbildungen auf S. 48, 55, 120, 147.

Man wird geneigt sein, die Zierformen mit der gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Augsburg hochentwickelten, besonders von dem berühmten Benediktinerkloster zu St. Ulrich geförderten Miniaturmalerei in Verbindung zu bringen. Und in der Tat steht das Rankenornament den von Georg Beck, Vater und Sohn, Buchmalern aus dem Laienstande, 1495 verzierten beiden Psalterien in den Einzelformen stilistisch nahe [1]. Aber dort sind im Rankenwerk Tiere und aus Blütenkelchen wachsende menschliche Halbfiguren angebracht. Dazu kommt noch eine andere, die Augsburger Miniaturtechnik auszeichnende Art von Schmuck, die Ausstattung der in ein Rahmenwerk gestellten Initialen, in welche auf den Inhalt der Abschnitte bezügliche Bildchen aufs zierlichste hineinkomponiert sind [2].

Auf Vollbilder scheint die Augsburger Schule weniger Wert gelegt zu haben. Unser Missale zeigt dagegen als Hauptschmuck eine Kreuzigungsgruppe, sogenanntes Kanonbild, mit der Einfassung 26 cm hoch, 18 cm breit — zuerst hier abgebildet. Auf dem unteren Blattrand Hildebrands Familienzeichen, eine Art Seitenstück zu seinem Exlibris: ein Engel mit geviertem Wappenschild, Feld 1 und 4 Brandenburg, 2 und 3 in Rot der Fisch der Patrizierfamilie Klock, also das Wappen seiner Mutter. Die Zahl 1442 bezeichnet sein Geburtsjahr.

Für das Kanonbild ist die typische Form Christus am Kreuz mit Maria und Johannes. Auch Schongauers weihevollstes Kreuzigungsblatt ist auf diesen vielbehandelten Vorwurf der Miniaturmalerei zurückzuführen. In Hildebrands Missale hebt sich die Kreuzgruppe in einem Rahmen mit rotem und blauem, durch Goldquadrate abgeteiltem laufendem Blattornament auf geschachtem, in Gold, Rosa und Blau, zum Teil auch in Grün teppichartig gemustertem Hintergrund ab. Haltung und Ausdruck der drei Gestalten, deren Haupt je ein Goldnimbus umgibt, ist würdig. Die übergroße Hagerkeit zumal der Arme des Gekreuzigten lag im Stil der Zeit. Maria sehen wir in ein dunkelblaues Unterkleid und einen hellblauen, auch den Kopf umfangenden, fast allzu bauschig ausladenden Mantel gehüllt. Johannes, der unter dem rechten Arm ein Buch an sich preßt, hat ein orangegelbes Gewand nebst grünem, violett gefüttertem Überwurf. Schön ist das leise gesenkte Haupt, statt der hergebrachten blonden Lockenfülle von kürzerem, dunklem Haar umrahmt, was den Zug stiller Wehmut verstärkt. Wohlerwogenes Gegenspiel der in geschlossener Haltung bei Maria aufwärts, bei Johannes niederwärts

[1] Vgl. E. W. Bredt, Der Handschriftenschmuck Augsburgs im XV. Jahrhundert, Studien zur deutschen Kunstgeschichte, 25. Heft, Straßburg 1900, Tafel X.

[2] E. W. Bredt a. a. O., Tafel IX und XI.



Abb. 3. Das Kanonbild aus dem Missale des Hildebrand Brandenburg.
Nach dem Original in der Kaplanei zum hl. Johannes d. T., Biberach (Phot. W. Kick, Stuttgart).

gerichteten Hände. Faltenführung in natürlichem Fluß, ohne das Geknitter, welches sonst in der letzten Kunstphase des Mittelalters überhandnahm, wenn es auch von manchen schwäbischen Künstlern wie Zeitblom eher gemieden wurde.

Hier scheint die Augsburger Kunst kaum einen Vergleichspunkt zu bieten. Man könnte nur ein jetzt in der K. Landesbibliothek zu Stuttgart (Biblia Fol. Nr. 59) befindliches Missale heranziehen, das 1481 Leonhard Salwirk von Günzburg für Albert von Rechberg, 1480—1502 Fürstpropst zu Ellwangen, geliefert hat. Diese Handschrift, reich ausgestattet mit viel Gold, schönen Initialbildchen und schwungvollem Rankenornament [1]), macht trotz diesem Aufwand mit ihren wenig sorgfältigen Minuskeln und einem figurenreichen, aber in Formen und Farben unfeinen, dem hier abgebildeten in keiner Weise verwandten Kreuzigungsbild nicht ganz den gediegenen Eindruck wie unser Missale.

Eine wahre Musterfolge von Kanonbildern bietet unter vielen anderen Darstellungen das prachtvolle fünfbändige Missale, welches der Regensburger Maler Bertold Furtmeyr († nach 1501) für Bernhard II. von Rohr, der 1466—82 Erzbischof von Salzburg war, 1481 vollendet hat (K. Hof- und Staatsbibliothek zu München cod. lat. manuscr. 15 708 bis 15 712, c. pict. 22). Die Durchsicht hat mir Herr Bibliothekar Dr. Petzet in liebenswürdiger Weise vermittelt.

Fast jede Festmesse ist hier vor dem Kanon mit dem Passionsbild in drei Figuren versehen, wobei sichtlich auch Gesellenhände tätig waren. In der allgemeinen Anordnung und besonders in der Behandlung des gemusterten Grundes ähnelt unserem Kanonbild auffallend das in clm. 15 710 Fol. 15 b. Gegenüber dem herben Kunstcharakter von Altbayern erscheint die Vortragsweise des reichsstädtischen Meisters abgemildert und steht insofern schwäbischem Wesen etwas näher. Anderseits bemerken wir stilistische Unterschiede. Nirgends hat bei Furtmeyr Maria einen so weit ausladenden Gewandbausch, nirgends Johannes einen so ungewöhnlichen Kopftypus. Auch herrscht in der Regel dort lebhafteres Gebärdenspiel.

Unser Kanonbild erhält durch das beigefügte Familienschild eine auffallend persönliche Betonung. Hätten wir irgendeine Nachricht von eigener Kunstbetätigung Hildebrands, so möchte man glauben, er habe selbst mit Hand angelegt. Jedenfalls wird er, der leidenschaftliche Bücherfreund, dem wir auch weitreichende Beziehungen in kirchlichen Kreisen zutrauen dürfen, sich vorher auf diesem Gebiet, Verzierung von Ritual-

[1]) E. W. Bredt a. a. O., Tafel VIII.

büchern, umgesehen und möglicherweise auch von Furtmeyrs Kunst Anregung empfangen haben.

Das Leben von Hildebrands Bruder, Eberhard III., der offenbar eine friedfertige Natur gewesen ist, nahm einen ruhigen Verlauf; bei ihm liegt der Schwerpunkt auch im Wirken für Kirche und Kunst. Geboren am 14. September 1438, heiratet er am 9. Oktober 1468 Elisabeth Becht „von Schwangau" aus dem Reutlinger Patriziat; 1477 als Stadtammann genannt, bald zum Bürgermeister befördert, stirbt er schon am 12. Januar 1487; die Frau, welche ihm 7 Söhne und 4 Töchter geschenkt, folgt ihm erst am 21. August 1505. Jahrtag beider Gatten am 10. Dezember[1]).

In dem Verzeichnis der Hausbesitzer zu dem großen Stadtplan, welcher 1622 unter Mitwirkung von Johann Ernst v. Pflummern durch Lukas Seydler zu Papier gebracht wurde, erscheint Eberhards ältester Ururenkel Johann Georg im Besitz eines der altertümlichsten und schönsten Patrizierhäuser, jetzt Ehingerstraße 33. Ich glaube dieses auf das 15. Jahrhundert zurückgehende Gebäude als das Brandenburgische Stammhaus und Eberhard III. oder dessen Vater als Bauherrn ansehen zu dürfen. Es ist ein massives Eckhaus von mächtiger Mauerstärke und hat bei aller Zier etwas Wehrhaftes an sich (Abbildung im Kunstinventar Biberach S. 73). Über dem Erdgeschoß nach beiden Fronten Rundbogenfries auf Konsolen vorgekragt. Das Hauptgeschoß krönt auf der Schmalseite ein reich entwickelter Giebelaufbau mit Lisenen, welche wie auf Kirchtürmen der Umgebung in Fialen auslaufen. Weitere Gliederung durch Gesimse und kleine Rundbogenfriese, einen horizontalen und zwei mit dem Giebel ansteigende: ein würdiges Majoratshaus für eines der stolzesten Geschlechter von Altbiberach.

Die an das nördliche Seitenschiff der Pfarrkirche angebaute, sich in zwei Rundbögen gegen diese öffnende v. Brandenburgische Kapelle hat mancherlei Umgestaltung erfahren. Von dem ursprünglichen gotischen Bau zeugen wohl noch die Strebepfeiler. Weihe am Sonntag nach St. Gallus, ohne Zweifel 1473. Heinrich v. Pflummern erwähnt „der Brandenburger Capel" mit einem Altar. Die Wolfegger Handschrift nennt dagegen an derselben Stelle „der Gesellschaft Cappell". Die Bedeutung dieses Namens ist nicht sofort klar, doch bezeichnet er hier schwerlich etwas das ganze Patriziat Umfassendes, wie etwa in der Memminger „Gesellschaft zum Löwen". Man wird an die ursprüngliche

[1]) Man pflegt anzunehmen, daß die Anniversarien mit dem Todesdatum der Betreffenden zusammenfallen. Bei den Brandenburgern trifft dies durchaus nicht zu. Man braucht nur Hildebrands Kalendar daraufhin durchzugehen.

Beteiligung der Familie Weißhaupt zu denken haben. Die Wahl des Ausdrucks ist noch einleuchtender, wenn wir als Verfasser des Originalmanuskripts einen Weißhaupt ansehen dürfen. Da dieser ferner nicht nur angibt, daß sich außen an der Gesellschaftskapelle Brandenburgische Grabplatten befanden, sondern auch, daß „der Gesellschaft Altar" eine von den Brandenburgern zu verleihende Pfründe hatte, so ist die Identität gesichert.

Der Altar war geweiht „in der Ehr Unser Lieben Frauen Schidung" (Abscheiden), St. Peter und Paul, Agnes, Dorothea, Apollonia, Barbara, Sebastian und „Sanct Ursulen Gesellschafft" [1]) (Näheres S. 301). Aus der Erläuterung zu dem Stadtplan von 1622 ist zu ersehen, daß in der Brandenburgischen Kapelle ein Altar „zu Mariä Assumptio und den Aposteln" stand. Dies ist nur scheinbar eine Änderung des Titels. In der älteren kirchlichen Terminologie wurde der liturgische Festtitel Assumptio ebensowohl für Mariä Tod (dormitio) als für ihre Aufnahme in den Himmel gebraucht, wie denn auch das traditionelle Todesdatum (18. Januar) zugunsten des 15. August als Himmelsfahrtstages aufgegeben worden ist. Für die Kunst besteht allerdings der Unterschied, daß man in früherer Zeit mit Vorliebe Mariä Tod, seit der Renaissance ihre Himmelfahrt dargestellt hat.

Von 1531 an war die Kapelle infolge der religiösen Wirren lange Zeit ganz unbenützt, bis 1553 in ihr eine Kopulation stattfand (s. u.). Da aber die Kaplanei erst am Anfang des 17. Jahrhunderts wieder ständig besetzt wurde (s. u.), so ist die Nachricht nicht ohne weiteres abzuweisen, bei der Einweihung der ostwärts anstoßenden v. Pflummernschen Kapelle durch den Suffragan Mirgel von Konstanz am 4. November 1604 sei auch die Brandenburgische Kapelle neu geweiht worden.

Im Jahr 1749 erfuhr sie eine entschiedene bauliche Veränderung, indem ein Gewölbe von Holz und Stuck eingezogen wurde. Wie es scheint, schon beträchtlich früher ist ein Barockaltar mit Aufsatz errichtet worden, dessen Säuleneinfassung von Holz jetzt im Stadtbauamt und in der Altertümersammlung aufbewahrt wird, während man von den Altarblättern keine Spur mehr hat.

Erst seit 1867 erhielt die Kapelle ihre jetzige neugotische Innenarchitektur und Ausstattung.

An der Südseite der Pfarrkirche, wo der alte Gottesacker lag, erhebt sich ein eigenartiger, größtenteils gotischer Anbau, der „Nonnen-

[1]) Vgl. Freiburger Diözesanarchiv 1887, S. 30. Von der hier an letzter Stelle genannten „Gesellschaft" wird der Name des Altars in der Kapelle schon deshalb nicht abzuleiten sein, weil es in der Pfarrkirche einen besonderen Altar zu St. Ursula gab.

schopf" (Abbildung im Kunstinventar des OA. Biberach, S. 45). Er ist im Erdgeschoß als offene Vorhalle mit Rundbogen und Netzgewölben ausgebildet, im Oberteil nach außen mit Spitzbogenfenstern; der hübsche Giebelaufsatz in Renaissanceformen stammt erst aus der Wende zum 17. Jahrhundert. Das Hauptgeschoß enthält einen netzgewölbten Raum mit großer Öffnung gegen das südliche Kirchenschiff, aber jetzt ohne Aufgang. Einst führte im nordöstlichen Winkel eine Wendeltreppe empor; zu sehen auf einem in der Kirche hängenden Gemälde von 1584, das leider im Kunstinventar nicht abgebildet wurde. Auch fehlt dort der Hinweis, daß der obere Raum vor der Reformation als „Liberey" (Bibliothek) gedient hat. Der Name Nonnenschopf rührt daher, daß unter den Arkaden die Insassen des Biberacher Franziskanerinnenklosters ihre Grablege hatten; man sieht noch das Grabmal einer Oberin aus dem 17. Jahrhundert.

Ebendort ist ein Relief in Rotsandstein oder Marmor, 185 cm hoch, 96 cm breit, in die Wand eingelassen (Abbildung im Kunstinventar des OA. Biberach, S. 50). Es ist eine Kreuzigungsgruppe von ziemlich derben Formen; Maria und Johannes, wie oft in altschwäbischer Kunst, untersetzte Gestalten, Gesichtsbildung nicht edel, Gewänder mit dem unruhig zerknitterten Faltenwurf der Spätgotik. Ein altertümliches Motiv ist dagegen, wie bei Schongauer, das Beifügen von schwebenden Engeln, die in Kelchen das Blut auffangen. Zu Füßen des Kreuzes sind zwei Wappen eingemeißelt, welche ich schon im Kunstinventar als die Eberhards III. v. Brandenburg und seiner Gemahlin Elisabeth, geborenen Becht, nachgewiesen habe.

Welche Bestimmung hatte dieser Denkstein? Nicht ganz klar steht in der Wolfegger Handschrift mitten in einem Verzeichnis der außen an der Kirche befindlichen Wandgemälde der Satz: „Ußen ahn der Gesellschaft Capell ain hüpscher offrechter Stain mit Unnserem Herrgott ahm Creuz, Unnser Fraw, Sancte Hanns daneben, ist roth Marmelstaine gesein." Also doch offenbar kein Gemälde, sondern eine Skulptur, identisch mit der unsrigen. Sie diente wohl als Mittelpunkt für die dort angebrachten Brandenburgischen Grabmäler. Die Ortsveränderung darf nicht auffallen; denn beim Bildersturm wäre das Relief zweifellos zerstört worden, wenn man es nicht geflüchtet hätte.

Das Ganze als Grabmal aufzufassen wird man zunächst nicht geneigt sein, da außer einer Inschrift Porträtfiguren des Ehepaares vermißt werden [1]). Und doch scheint Scherrich denselben Stein im Auge zu

[1]) Grabmäler dieser Art kommen vor, wenn auch seltener. Ein ganz entsprechendes vom Jahr 1507 ist abgebildet in Baumanns Geschichte des Allgäus II, 381;

haben, wenn er sagt, das Brandenburg-Bechtsche „Epitaph von Stein" sei zu seiner Zeit an der Mauer zwischen den zwei Fenstern (doch wohl im Innern) der Kapelle gestanden und habe eine bei der Renovierung 1749 veränderte Beischrift gehabt, die wohl auf einem Untersatz angebracht war. Sie lautete:

Eberhardo Brandenburg, consuli et Elisabethae Bechtin piae memoriae apud Biberacenses Patriciis parentibus optimis liberi pon[endum] cur[averunt].

Obiit pater a[nn]o sal[utis] MDCCCCLXXXVII Jan. 12.
Obiit mater a[nn]o MDV Aug. 21.

Viximus unanimes Christo, nunc carne soluti
Vivimus, aeternum victuri, vivite nati.

Das Relief ohne die Inschrift dürfte erst im 19. Jahrhundert an seinen jetzigen Standort versetzt worden sein.

Im Brandenburgischen Kaplaneigebäude befindet sich ein großes Doppelbildnis, 184 cm hoch, 2 × 71 cm breit, Ölmalerei auf Holz (7 Bretter von jetzt losem Gefüge) in modernem Rahmen mit vertikalem Zwischenstreifen. Das offenbar stark übermalte Bild macht, wie ich mich überzeugen konnte, im hellen Tageslicht einen weniger günstigen Eindruck als im Halbdunkel, wo es hängt. Interessant bleibt es schon deshalb, weil nur wenige Werke dieser Art sich erhalten haben. Es wurde bisher nicht abgebildet und gibt Rätsel auf. Zunächst ist klar, daß wir ein Votivbild mit Stifterfiguren vor uns haben und daß die Kapelle, in der sie knien, als die Brandenburgische gelten muß. Auch wird einleuchten, daß die jetzt zusammengerückten Bilder einst Seitenteile zu einem gemalten oder plastischen Mittelstück gebildet haben.

Ehe ich jedoch näher darauf eingehe, soll der Charakter der Votivdarstellungen, vorab an Altarwerken, wie er sich in Oberdeutschland bis in das 16. Jahrhundert herausgebildet hat, kurz erläutert werden. Es lassen sich mehrere Entwicklungsstufen beobachten, doch so, daß die älteren Abarten neben den späteren auch noch vorkommen. Bezeichnend ist dabei der Fortgang von schlichter Demut zu immer freierem Geltendmachen der Persönlichkeit. Anfangs werden, oft an wenig augenfälliger Stelle, die gemeißelten, geschnitzten oder gemalten Wappen des adeligen oder patrizischen Stifterpaares angebracht. Später sehen wir die Stifter als Porträtfiguren kniend mit beigefügten Wappen hingemalt, entweder auf Altarflügeln zu Füßen ihrer Schutzheiligen oder auf einem Kultbild,

man sieht dort auch, wo wir uns bei dem Brandenburgischen Grabstein die jetzt fehlende Inschrift zu denken haben.

aber in kleinerem Maßstab; so im Dreifaltigkeitsbild in der Ulmer Münstersakristei. — Stifterfiguren in ebenbürtiger Größe einem Altargemälde beigesellt hat wohl als einer der ersten in Deutschland Herlin, am schönsten in seinem Votivbild von 1488 zu Nördlingen; schon früher nach niederländischem Vorgang auch Außenseiten von Flügeln.

Sodann werden in der oberschwäbischen Malerei dem Stifterpaar allein feststehende Tafeln eingeräumt: auf der Rückseite nicht bemalte, an den Ausladungen der Predella aufsitzende Flügel. Eines der besten Beispiele, wenig bekannt, aber besonders typisch, bietet der gewiß noch dem 15. Jahrhundert zuzuweisende Kilchberger Altar von Zeitblom in der Stuttgarter Galerie. Der eine vorhandene Flügel mit der knienden Ritterfigur des Georg von Ehingen († 1508) konnte wegen starker Beschädigung nicht ausgestellt werden; sein weibliches Gegenstück ist verloren [1]).

Noch weiter ging dann Dürer in seinem Paumgartneraltar (München, Pinakothek). Während das Mittelbild in alter Weise unter der Geburt Christi die Figürchen der Stifterfamilie enthält, sind auf den Flügeln die beiden Hauptstifter stehend als ritterliche Trutzgestalten verewigt; die ihnen beigegebenen Attribute von Schutzheiligen ändern wenig an dem weltlich realistischen Charakter.

Von diesen Darstellungen an Altarwerken sind nicht wesentlich verschieden solche an gemalten Epitaphen. Auch letztere sind manchmal dreiteilig; so das spitzbogige, von Hans Holbein d. Ä. 1502 ausgeführte der Walter und Riedler aus dem Kreuzgang des Katharinenklosters zu Augsburg. Die Seitenteile enthalten unten die kniende Stifterfamilie. Ein ähnliches Werk ist in der Neithartkapelle des Ulmer Münsters zu sehen. Solche Tafeln wurden in Kreuzgängen und Familienkapellen ursprünglich wohl über Grabsteinen angebracht.

Mit dem gemalten Epitaph scheint endlich der Brauch aufgekommen zu sein, an ein Gemälde religiösen Inhalts nach Art einer Predella einen länglichen Streifen mit der ganzen Stifterfamilie unten anzufügen. So wird man sich Schaffners Anwylsches Epitaph von 1514 vorzustellen haben, von dem nur ein Bruchstück in der Stuttgarter Galerie erhalten ist. Derselbe Schaffner hat später auf die älteren Anordnungsweisen zurückgegriffen: v. Freybergsches Doppelbildnis, Wellingsches Epitaph.

Wie man sieht, stehen die Brandenburgischen Bilder etwa in der Mitte dieser Entwicklungsreihe. In welchen Zusammenhang haben sie gehört? Seltsamerweise stimmt ihre Höhe mit der des Denksteins am

---

[1]) Vgl. K. Lange, Verzeichnis der Gemäldesammlung u. s. w., 2. Aufl., Stuttgart, 1907, S. 64.

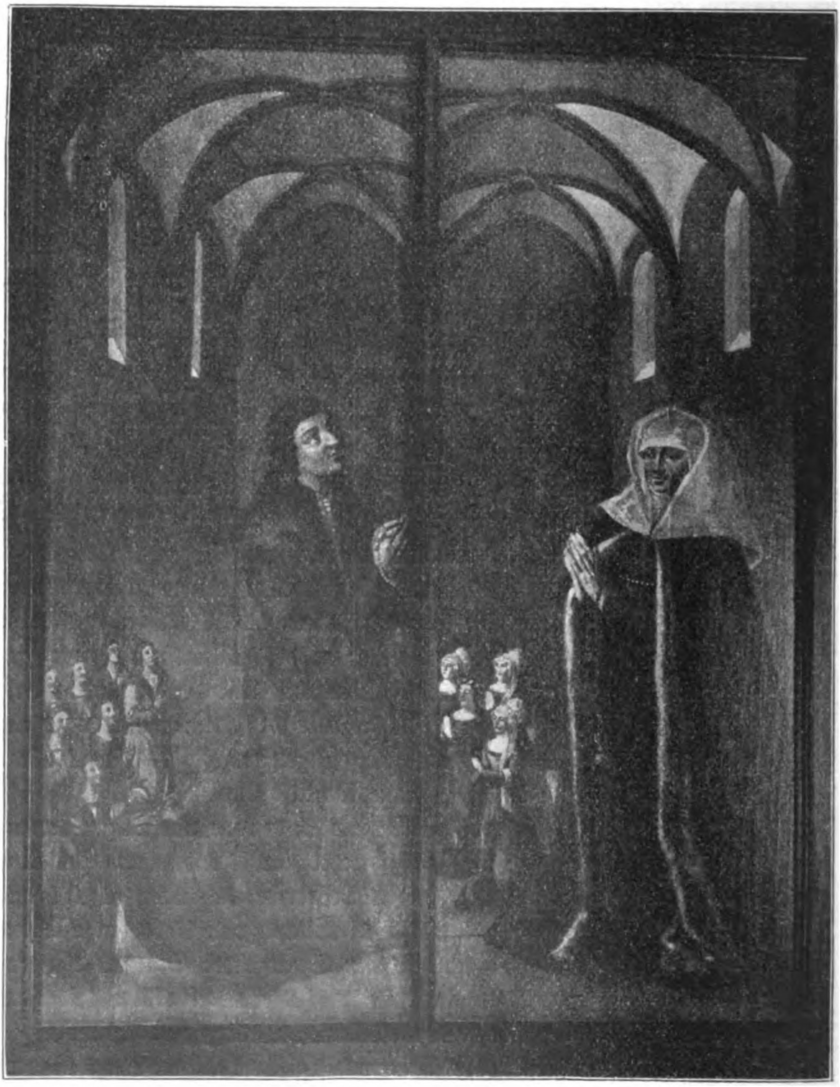


Abb. 4. Das Votivbild von Eberhard III. v. Brandenburg.
Nach dem Original in der Kaplanei zum hl. Johannes d. T., Biberach (Phot. W. Kick, Stuttgart).

Nonnenschopf überein. Aber Holztafeln als Seitenteile zu einer Steinskulptur sind kaum denkbar. Man könnte höchstens auf die vielerörterte Kargnische im Ulmer Münster hinweisen; doch abgesehen davon, daß der Nische wohl erst nachträglich drehbare, später wieder entfernte Holzflügel angesetzt wurden, war dort die Härte des Übergangs durch die Polychromie der Steinbildwerke gemildert. Wir werden also anzunehmen haben, daß die Gemälde zum einstigen Altarwerk der Brandenburgischen Kapelle gehört haben und zwar als feststehende Flügel.

Nun beginnen aber erst die Schwierigkeiten. Während sonst niemals die Familienwappen der Stifter fehlen, ist hier keine Spur davon zu entdecken, ja wir wären über die Person der Dargestellten im Zweifel, wenn nicht Zahl und Geschlecht der beigegebenen Kinder die naheliegende Annahme bestätigten, daß es sich auch hier um Eberhard III. und die Seinen handelt.

Der Hausvater, mittleren Alters, ausgezeichnet durch Innigkeit des Ausdrucks in dem bittend nach aufwärts gerichteten, von langem, dunkelbraunem, leicht gewelltem Haar umrahmten Antlitz, ist bis über die Füße in eine schwarze, pelzverbrämte Schaube gehüllt, welche nur am Hals nicht dicht anliegt. Ihr sackartiges Ende scheint von Übermalung herzurühren. Von den gefalteten Händen hängt zwischen den feinen Fingern ein Rosenkranz mit Quaste nieder. Gesicht und Hände sind gut gemalt, ebenso Haupthaar und Pelzwerk. Seine Lebensgefährtin, eine etwas handfestere Erscheinung, in der nonnenartigen Tracht einer mittelalterlichen Matrone, ist durch das weiße Kopftuch, das vom Haupthaar nichts blicken läßt, als Ehefrau gekennzeichnet. Über einem schwarzen Kleid öffnet sich der durch eine Spange zusammengehaltene schwarze, vornherab mit weißem Pelz gefütterte Mantel, um den mit einem Rosenkranz vorgehaltenen Händen Raum zu geben. Die robuste Röte des Gesichts und die unsicheren Umrisse der Fingerspitzen deuten auf Übermalung.

Die Gesichtszüge sind bei Mann und Frau von lebendiger Porträtwirkung; sie müssen nach der Natur oder mindestens nach guten Vorlagen gemalt sein. Da auch die Tracht noch völlig mittelalterliche Strenge und die Bildung der Hände nichts von der rundlichen Fülle der beginnenden Renaissance zeigt, machen die Bilder den Eindruck, noch im 15. Jahrhundert entstanden zu sein.

Allein in befremdendem Gegensatz zu den Hauptfiguren stehen die Kindergruppen. Sie sind ohne individuelles Leben, ja sogar ohne Altersabstufung flüchtig hingemalt, in bunten Gewändern, drei von den Töchtern mit Renaissancehauben, welche kaum vor 1515 angesetzt werden können.

Dazu kommen die Raumverhältnisse. An der ungleichen Anordnung, die Söhne hinter dem Vater, die Töchter vor der Mutter, wäre an sich kein Anstoß zu nehmen. Diese Verteilung war sogar die gebräuchlichste; sie findet sich ebenso auf dem Ulmer Dreifaltigkeitsbild, auch unverhältnismäßig klein sind die Kinder dort wie hier. Im Ulmer Bild fällt aber beides kaum auf, da die Stifterfamilie unscheinbar zu Füßen der Hauptdarstellung kniet. Hier dagegen erscheinen die Kindergruppen in einen unzulänglichen Raum hineingepreßt und überdies stört die verschobene Symmetrie. So möchte man fast glauben, die Kinder seien erst nachträglich an Stelle der beiden Familienwappen gekommen, wobei etwa sogar vor dem Vater, dessen Finger beinahe vom Bildrand geschnitten werden, ein Brett herausgenommen und hinter ihm eines angesetzt worden wäre.

Ist also das Werk in fragwürdiger Verfassung auf uns gekommen, so wird auch der Maler nicht leicht zu erraten sein. Es liegt ja nahe, an die Ulmer Schule zu denken. Aber die im ganzen weiche Modellierung — vom Kolorit sehe ich ab — verträgt sich weder mit Zeitbloms Vortragsweise noch mit der altertümlich hageren und spitzen Formengebung eines Jörg Stocker. Eher wird man an Schaffners Jugendstil erinnert.

Indessen waren von der Ulmer Kunst, wie sich immer mehr herausstellt, die kleineren Reichsstädte bei weitem nicht so abhängig wie die großen Klöster. Als Biberacher Maler würde sich Jörg Rendel darbieten, den ich in das Bürgerbuch (im Stadtarchiv) 1502 aufgenommen finde, und der bis 1535 vorkommt. Da er Altarwerke bis nach Graubünden (Seewis, Tinzen) liefert, muß er einigen Ruf besessen haben. Doch können wir uns aus den dürftigen Überresten kein klares Urteil über ihn bilden. — Einen Bildnismaler aus Biberach vermute ich in Kaspar Closligel (Klauflügel), der 1523 in München Hofmaler wurde und in der Alten Pinakothek vertreten ist. Er dürfte aber hier als zu jung nicht in Betracht kommen.

Nur 3 von den 11 Kindern Eberhards sind erwähnenswert: eine früh verstorbene Tochter Elisabeth (1471—1501) deshalb, weil sie als Gemahlin des Matthias Klammer von Weibach außen am Turm der Pfarrkirche zu Kaufbeuren ein schönes Grabmal erhielt (Abbildung bei Baumann, Geschichte des Allgäus, II, 476).

Die beiden Söhne werden besser dem folgenden Zeitraum zugewiesen.

Um das Mittelalterliche zu erledigen, wenden wir uns nun zunächst dem jüngeren Hauptast („linea obliqua“) zu. Die beiden ersten Generationen sind hauptsächlich wegen Gütererwerbungen beachtenswert; es

ist nicht immer möglich, Vater und Sohn auseinanderzuhalten. Beide waren unter anderem längere Zeit Spitalpfleger. Hans I. heiratet Margarete Roth († 1469) von Ulm, wird Bürgermeister und lebt mindestens noch 1421, wo er als Zeuge vorkommt [1]). Er stiftet zur Kapellenamtung einen Hof zu Grodt behufs eines Jahrtags (21. Februar).

Wohl er, nicht sein gleichnamiger Sohn, wird 1424 von Herzog Friedrich von Österreich mit der Vogtei zu Renhardsweiler OA. Saulgau belehnt, welche bei Brandenburg bleibt, bis die Brüder Frick, Andreas und Jos sie 1503 um 258 Pfund Heller an Graf Andreas von Sonnenberg in Scheer verkaufen [2]).

Eine wichtige Erwerbung war der wohl von Hans II. 1437 f. vollzogene Ankauf eines zu Langenschemmern gehörigen Gutes, der Sybrand genannt, samt Burgstall und Wassergraben, Weiher, Holz und Feld als Lehen von Herzog Friedrich [3]), das Hans II. auf seinen Sohn Friedrich vererbte (Pflummern I A 174, 346). Er erscheint 1438 als Stadtammann, 1465 und seit 1474 als Bürgermeister und stirbt, ein Jahr nach seiner Gemahlin Agnes Humpiß von Waltrams, am 13. Januar 1488 (Jahrtag 18. März). Erbteilung unter seine Söhne am 17. Februar 1488.

Ein Bildwerk mit den Allianzwappen von Brandenburg und Humpiß befand sich in der nördlichen, nach St. Katharina benannten Seitenkapelle des Chors der Stadtpfarrkirche. Es war „Unser Frawen in der Kindbeth“ nebst St. Joseph; dazu zwei Flügel mit den hl. drei Königen und der Beschneidung, vermutlich lauter Schnitzarbeit (vgl. Freiburger Diözesanarchiv 1887, S. 35).

Einer der namhaftesten Brandenburger war Friedrich, gewöhnlich Frick genannt, „ein tapferer und vernünftiger Mann“. Er bekleidete 1474 das jährlich wechselnde Amt eines Konstabels, d. h. etwa Rechnungsführers der Patriziergesellschaft „zum Stein“ (Obere Stube). Schon bei Lebzeiten seines Vaters ist er vermöglich genug, um zur Anschaffung eines 79½ Pfund Heller kostenden „Kriegszeltes“ für die

[1]) Im Fragmentum genealogicum falsches Todesjahr 1410.

[2]) OA. Saulgau S. 221 (vgl. Pflummern III, 190 zum Jahr 1452). — Ferner soll ein Hans Brandenburg 1423 einen Hof in Oberessendorf, 1424 einen Hof in Schweinhausen von Österreich zu Lehen erhalten haben, der aber 1445 als Lehen von Herzog Albrecht an Hans Schad kam (OA. Waldsee 159, 167).

[3]) Vgl. OA. Biberach S. 132. — Weitere Käufe von Hans Brandenburg: 1465 letztes Viertel des Holzes zu Langenschemmern, wovon er schon drei Viertel besitzt (Pflummern I A 212); 1481 von Hans Bruder letztes Viertel des Großzehnten zu Aßmannshardt, Belehnung durch Herzog Sigmund von Österreich (Pflummern I A 241). Dagegen hatte er 1451 seinen Besitz in Ertingen veräußert (I A 194).

Patrizier 3 Pfund Heller beizusteuern; mit dem höchsten Betrag, 4 Pfund Heller, beteiligen sich unter anderen sein Vater Hans II. und Eberhard III.

Seit 1496 **Bürgermeister** und Spitalpfleger, vertrat er Biberach über 20 Jahre lang tatkräftig auf Städtetagen, Kreis- und Reichstagen, z. B. 1498 auf dem Bundestag zu Eßlingen, 1499 zu Konstanz und Ulm wegen Aushebungen gegen die der neuen Reichsverfassung widerstrebenden Eidgenossen. Kaiser Maximilian zog freilich den kürzern. Frick wurde auch als Schiedsrichter zwischen streitenden Reichsständen berufen, so 1508 zwischen Salem und Pfullendorf. In hohem Ansehen scheidet er am 8. Juli 1521 von hinnen. Jahrtagstiftung 1. Mai 1512 (Pflummern I A 755).

Seine Gemahlin war 1474—1492 Helena Schad von Mittelbiberach, eine Tochter Jakobs. Wenn die Angabe (von E. Salzmann), der sogenannte Schadenhof, Ehingerstraße 3, mit seinem hohen, stattlich gegliederten Giebel, habe ursprünglich den Brandenburgern gehört, nicht auf Irrtum beruht, so wäre in erster Linie an Frick oder dessen Vater zu denken. Sonst läßt sich eine Kunstpflege von seiner Seite nicht nachweisen.

Er hatte keinen Sohn. Um von seinem österreichischen Lehen seinen Leibeserben weiblichen Geschlechts einen Vorteil zuzuwenden, verglich er sich mit seinem Vetter Dr. Hans Schad, er wolle ihm sein Lehen bei Lebzeiten dergestalt einhändigen, daß ihm selbst ad dies vitae die Nutznießung bleibe und nach seinem Tod seinen Töchtern 500 Gulden ausbezahlt werden, was Kaiser Maximilian in Augsburg am 23. Februar 1510 bestätigte (Pflummern I A 342).

Fricks Tochter Agnes, welche schon 1496 als Nonne in Inzigkofen starb, hinterließ diesem Kloster 400 Gulden und einen silbernen Kelch. Die andere Tochter, **Helena** (1487—1569), erhält 1507 bei ihrer Verheiratung mit Joachim v. Pflummern († 1554) eine Mitgift von 800 Gulden, während der Schwiegervater Heinrich für sie 100, für ihren Gemahl 1500 hinzufügt. Helena stiftet 1567 als Witwe jenes umfangreiche, jetzt in der v. Pflummernschen Kapelle hängende Votivbild, wo vor dem Gekreuzigten die ganze Familie in Lebensgröße kniet.

Von Fricks Schwestern heiratet Apollonia († 1503) Hans Schad, einen Bruder Helenas, den Stammvater der Schad in Mittelbiberach und Warthausen, der 1496 als Bürgermeister stirbt, Barbara dessen Bruder Jakob d. J. († 1498). Ein Schad-Brandenburgisches Haus in der Schulgasse kauft 1504 die Abtei Salmansweiler zur Erweiterung ihres Pfleghofs (Luz S. 51). Drei andere Schwestern vermählen sich nach Überlingen, darunter Agnes († 1505) mit dem Bürgermeister Klemens Reichlin von Meldegg.

Der eine Bruder, Jodokus, genannt 1485, † als Bürgermeister 1509, hinterließ zwei Töchter, die am 15. September 1511 ihren Besitz in Langenschemmern an Frick verkauften (Pflummern I A 746); die eine, Ursula, war verheiratet an Hans Keller „von Erkheim" (1484—1553), Bürgermeister zu Memmingen, die andere an den Ratsherrn Peter Buffler in Isny, beide einflußreiche Förderer der Reformation. Vielleicht war Jodokus auch Vater von zwei (natürlichen?) Söhnen in der Schweiz: Johannes Brandenburg, der in Zug wohnte und 1519 Jerusalem besuchte [1]), und Laurentius zu Freiburg im Üchtland († Nördlingen 1492), als dessen Nachkomme noch 1631 oder sogar 1684 ein Kanonikus Johannes v. B. erwähnt wird.

Fricks anderer Bruder, Andreas, soll 1501 in Eichen bei Stafflangen die Vogteirechte, 2 Höfe und einige Güter um 1350 Gulden von seinem Schwiegervater Jörg Gräter erworben haben (OA. Waldsee S. 213), die sein Sohn 1563 wieder verkaufte. Er starb nicht vor 1516 [2]). Durch seine zweite Frau, eine Nichte des Rudolf v. Raitnau, Fürstabts zu Kempten, wurde Andreas der Ahnherr einer Allgäuer Linie. Sein 1512 geborener Sohn Hans Christoph I. brachte zunächst 1542 [3]) den adeligen Sitz Zweifelsberg bei Mittelbiberach um 2900 Gulden von dem verschwenderischen Dionys Felber an sich. In der Folge veranlaßte ihn wohl seine eheliche Verbindung mit Dorothea v. Grafenegg, einer Schwester des Fürstabts von Kempten, sich im Allgäu niederzulassen. Er erwirbt von dem Kemptener Gordian Seutter 1554 die Güter Ettwiesen und Amboßau bei Markt Oberdorf, mit welchen er vom Hochstift Augsburg belehnt wird, verkauft sie aber in Gemeinschaft mit seinem Sohn 1580 um 3000 Gulden an die Gemeinde Oberdorf, wo er am 21. Dezember 1592 stirbt. (Das Schlößchen bei Ettwiesen ist abgegangen.)

Erst der Sohn, Johann Friedrich, verheiratet mit Sabina v. Aw [4]),

---

[1]) Vgl. über die von 18 Eidgenossen über Venedig ausgeführte Palästinareise das interessante Tagebuch von Ludwig Tschudi († 1530, Bruder des berühmten Chronisten): „Reyß vnd Pilgerfahrt zum heyligen Grab", das erst 1606 zu Rorschach im Druck erschien.

[2]) Am 16. März 1516 stiftete er für sich und seine zwei Frauen einen Jahrtag (Pflummern I A 321).

[3]) Scherrich S. 15. In der Beschreibung des OA. Biberach S. 140 und jetzt auch im Kunstinventar S. 160 heißt es fälschlich 1585. Damals lebte Dionys Felber längst nicht mehr.

[4]) Deren Mutter Ursula v. Aw, geb. v. Rothaft, † 1582, hat in der Pfarrkirche zu Mittelbiberach ein Grabmal mit Reliefarbeit von Hans Schaller in Ulm, das wohl von den Brandenburgern bestellt war (Kunstinventar des OA. Biberach S. 152).

veräußert Zweifelsberg 1596 an Wilhelm v. Freyberg; verarmt lebt er in Schwabmünchen und zuletzt in Sulzschneid bis ums Jahr 1610.

Sein Leibeserbe Hans Christoph II., „Forstdiener“ des Bischofs von Augsburg, Heinrich v. Knöringen, besaß 1625 im Dorf Ronried (Pfarrei Leuterschach, Vogtei Sulzschneid) eines der hochstiftlichen Herrengüter[1]. Da seine Kinder, bei welchen der Bischof Patenstelle übernommen, rasch wegstarben, erlosch mit ihm die Allgäuer Linie der Brandenburg spätestens 1657 (nach dem Fragmentum genealogicum schon 1638). —

Bevor wir den dauerhafteren älteren Hauptast („linea recta“) weiter verfolgen, soll von den Folgen der kirchlichen Umwälzung die Rede sein, die sich in Biberach im Beisein von Ökolampadius und Butzer gewaltsam vollzog. Die Stadt neigte sich gleich anderen im Oberland zunächst der Lehre Zwinglis zu, und so räumte der Bildersturm vom 29. Juni bis 4. Juli 1531 gründlich auf, noch schlimmer als in Ulm, wo doch wenigstens Privatkapellen von Patriziern verschont blieben; selbst Memmingen kam fast noch besser weg als Biberach, das jetzt aus dem Mittelalter nur noch kleine Reste von Bildnerei und fast nichts von Malerei aufzuweisen hat.

Insbesondere die fast überreiche Ausstattung der Pfarrkirche, welche in der Wolfegger Handschrift genau beschrieben wird, ging zugrunde. Die zahlreichen Wandgemälde übertünchte man, darunter Christus und die Apostel, welche, fast wie in der Memminger Frauenkirche, am Chorbogen und über den Mittelschiffspfeilern zu sehen waren. Von den 18 Altären wurden 17 zertrümmert und die Holzteile auf dem städtischen Zimmerplatz verbrannt, darunter der hochinteressante Choraltar, dessen Wert heute nicht leicht zu ermessen ist. Natürlich fiel auch das steinerne Sakramentshaus links vom Choreingang. Eine große geschnitzte Madonna inmitten des Hauptschiffs wurde weggeschafft und geköpft. Selbst das Chorgestühl verschwand größtenteils. Nicht einmal die gotische Kanzel blieb unberührt; sie verlor die Reliefdarstellungen der Kirchenväter. Die Orgel wurde zerstört, Glasgemälde zerschlagen, Grabsteine zu Brunnentrögen verarbeitet. Daß der Kirchenschatz Liebhaber fand, so auch jener silberne Reliquienschrein auf dem Hochaltar, läßt sich denken; Kelche dienten noch lange auf dem Rathaus als Pokale.

Immerhin konnte gerade von den Brandenburgern manches gerettet werden. Zwar wurden in der Familienkapelle, wie Seydler in viel

---

[1] Über die Allgäuer Besitzungen der Brandenburger vgl. Steichele-Schröder, Das Bistum Augsburg, Bd. 7 S. 324 f. und 384. — In Baumanns Geschichte des Allgäus fehlen sie unter den eingewanderten Geschlechtern.

späterer Zeit nach verschollenen Quellen berichtet [1]), „die Bilder under den Bogen herabgeworffen und verseget, darvon noch S. Maria und S. Johannes Haupt vorhanden in der Schwestern Clauß allhier auf dem Choraltar". Hiezu habe Georg Mayer [2]), Meister Hans Dirners Gesell, „zwei neue Corpus geschnitten", bald nach 1600, da Dirner 1613 starb.

In Sicherheit gebracht wurde dagegen der Brandenburgische Altar, der leider später doch zugrunde ging. Ihn beschreibt das Wolfegger Manuskript (S. 30), wie folgt: Er „hat gehabt ain Hüpsche Taffel, ist unser Lieben Frawen Schidung, unnd die Zwelfbotten bey Ihr darin gesein, usgeschnitten; die Fligel auch vier usgeschnittene Stuckh, sunst allen mit hüpschen Gemöldt; vorm Altar ein Crucifix. Am Freytag ein Hüpschen Fürhang mit den Siben Sacramendten. Sonst wohl züerth mit Liechtern, Monstranzen und allen Dingen; vier umblauffende Klockhen darbey." Man wird sich also im Altarschrein Mariä Tod als Reliefschnitzerei zu denken haben; ferner, da schwerlich mehr als zwei bewegliche Flügel vorhanden waren, auf ihrer Innenseite 4 Reliefdarstellungen paarweise übereinander, auf den Außenseiten Ölgemälde.

Nach Wiedereinführung des öffentlichen katholischen Gottesdienstes (1548) hat man den Altar wohl in die Kapelle zurückgebracht; später wurde er vielleicht durch ein Renaissancewerk ersetzt. Er stand wenigstens zu Seyblers Zeit nach dessen Zeugnis unbenützt im Brandenburgischen Kaplaneigebäude im Gewölbe und ist seither verschollen.

Wohl nicht zu diesem Altar, sondern eher zu dem andern im Spital hat eine in der Kaplanei aufbewahrte kleine stehende Madonna mit Jesuskind, flankiert von zwei posaunenden Engeln, gehört, eine anmutig schlichte Schnitzarbeit, hochreliefartig, hinten abgeplattet, also einst an einer Rückwand befestigt. Leider ist bei einer neuen Fassung 1845 auch die Inschrift modernisiert worden, daher unzuverlässig. Sie lautet: „De altare [sic!] cappellae (?) Brandenburgicae 1436 fundatae et ab iconoclasia Joannis Oecolampadii et Martini Buceri festo apostolorum S.S. Petri et Pauli 1531 gladio Br(andenburgico) defenso. Renovatum 1845."

Gerettet wurde nach Seybler auch „das Brandenburgische Cruzifix, so bey der Canzel gestanden". Dieses ließ nach einem Ein-

---

[1]) „Extractus eines alten Buches, so Lucas Seidler des Raths beschrieben, nemblich waß 1531 allhie . . . von den Lutheranern und Bilderstürmern verübet worden." Auf 2 Seiten des Familienbuchs von Hieronymus Eberhards Hand.

[2]) Georg Mayer aus Unteropfingen, schon um 1600 bei Hans Dürner beschäftigt, richtet u. a. 1602 das Beinhaus bei der Pfarrkirche zu einer Kapelle ein. Er starb als Mitglied des Innern Rats 1633 (Kunstinventar von Biberach S. 23).

trag im Familienbuch Franz Brandenburg (s. u.) machen und nachdem es 18 Jahre lang in der Kirche zu Reichenbach OA. Saulgau eine Zuflucht gehabt, am 12. April 1549 wieder in der Biberacher Pfarrkirche anbringen, und zwar im Chorbogen [1]), wo es auch zu Scherrichs Zeit war und offenbar heute noch zu sehen ist [2]). Die Gestalt des Gekreuzigten ist, soweit man aus der Entfernung urteilen kann, edel gebildet, sein Haupt hoheitsvoll. Indes wurde das Ganze im 18. Jahrhundert neu gefaßt und an den Kreuzenden mit Rokokozierat versehen.

Auch noch aus der Zeit vor dem Bildersturm stammt eine im Langhaus am Mittelpfeiler gegenüber dem einstigen Standort der Kanzel angebrachte Schnitzarbeit: Mutter Anna selbdritt, Renaissance, mit fast italienisch großzügigem Wurf der Gewandung. Das Jesuskind lebhaft, nach einer Traube haschend, Maria nicht in mehr mittelalterlicher Gebundenheit auf dem Schoß der Mutter, sondern ihr zur Seite stehend, freilich immer noch in unnatürlicher Kleinheit. Ich glaube diese interessante Gruppe als Brandenburgische Stiftung ansprechen zu dürfen; denn sie wurde 1531 „von einem Brandenburg mit bloßem Schwerdt salviert", 1609 von Hieronymus II. wiederhergestellt und in die Kirche zurückgebracht, 1721 auf Kosten der Brandenburgischen St. Annabruderschaft renoviert.

Die meisten altpatrizischen Familien lehnten die Reformation ab. Ausnahmen bildeten die Gräter, welche Biberach einen hochangesehenen lutherischen Bürgermeister gaben, und zum Teil die Felber. Beide Geschlechter starben jedoch in der Frühzeit des 17. Jahrhunderts aus. Sonst fanden bloß vereinzelte Übertritte statt. Vom Haus Brandenburg zweigte sich zwar eine evangelische Linie ab, doch nicht in Oberschwaben (s. u.).

In Biberach, das dem Schmalkaldischen Bund beigetreten war, wurde nach dem unglücklichen Verlauf jenes Krieges die Vorherrschaft der Zünfte durch das Einschreiten Kaiser Karls V. 1551 rückgängig gemacht und eine Wahlordnung zugunsten des Patriziats eingeführt. Auch der katholische Gottesdienst fand wieder Eingang.

Die Glaubensänderung hat in das Leben von Eberhards III. Nachkommen eingegriffen. Nur zwei seiner Söhne kamen zu Jahren.

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit einem andern, 17 Schuh langen Kruzifix, das bis 1531 im Chorbogen hing. Damals bat es der Priester Heinrich von Pflummern sich aus und brachte es bei den Klosterfrauen in Waldsee unter, wohin er ins Exil ging. Zu Sendlers Zeit befand es sich wieder in Biberach, in der „Untern Kapelle" (Erdgeschoß des Mesnerhauses).

[2]) Im Kunstinventar des OA. Biberach, S. 51 kurzerhand ins 18. Jahrhundert verwiesen, deshalb auch nicht abgebildet.

Hieronymus I. war 1477 geboren. Als am 4. August 1516 im Salemer Pfleghof ein Brand ausbrach, der größte, den Biberach je gesehen, nahm er den Pfleger in sein Haus auf, 1517[1]. Seit 1519 Stadtammann, besuchte er 1528 einen Bundestag in Augsburg. Er erlag 1534 dem Biß eines wütenden Hundes und wurde, da nun alles katholische Wesen aus der Stadt verbannt war, in Warthausen bestattet, wo man ein paar Jahrzehnte später auch seine Witwe beisetzte.

Sein Bruder Franz, geb. 1485, Konstabel 1523, besaß 1525 ein Haus am Weberberg (Engelgasse 6). Hier gewährte er dem Pfleger von Salem Unterkunft, als dieser Gregor Lamparters Haus, dessen Kornschütte ihm nicht genügte, aufgab. Er wird schon 1530 auf kurze Zeit Bürgermeister. Von König Ferdinand erhält er 1531 als Lehen den bei der Erbteilung ihm zugefallenen Besitz in Ahlen OA. Biberach, Höfe in Aßmannshardt[2] OA. Biberach und Schweinhausen OA. Waldsee (Pflummern I A 607). Diese Güter hat er seiner Familie entfremdet; auf Betreiben des Dr. Matthias Reichlin, Regierungsassessors in Innsbruck, vermachte er sie 1534 insgeheim der Überlinger Familie Reichlin v. Meldegg (Pflummern I A 602), in welche sein einziges, aus einer Mißheirat hervorgegangenes Kind Anna geheiratet hatte.

Im August 1547 beherbergte er einen Teil der spanischen Einquartierung, die sich nach dem Schmalkaldischen Krieg wegen der von Biberach zu entrichtenden Buße unter Alfonso de Vives in Biberach niederließ (Pflummern I B 237). Bei der Neuordnung der Dinge 1551 fiel ihm eine der katholischen Bürgermeisterstellen zu, die er bis zu seinem Lebensende 1555 bekleidete[3]. — Von dem durch ihn gestifteten Kruzifix war schon die Rede.

Von Hieronymus I. gehen drei Linien aus, deren mittlere allein das 17. Jahrhundert überdauert hat. Der jüngste Sohn, Eberhard Brandenburger, der sich nach des Vaters Tod in württembergische Dienste begab und zum Protestantismus übertrat, verpflanzte einen Zweig seines Geschlechts nach Niederschwaben: Württemberger Linie. Er kauft 1556 eines der beiden adeligen Güter in Riet OA. Vaihingen und wird dadurch Mitglied des Ritterkantons Neckar und Schwarzwald. In Vaihingen stirbt er am 7. Mai 1561.

---

[1] Es war Frater Amandus Scheffer, der 32 Gulden Jahresmiete zahlte, bis er im Bauernkrieg nach Ulm flüchtete (Luz, S. 113, 115).

[2] Der Ort gehörte sonst zur Herrschaft Warthausen. Beschreibung des OA. Biberach S. 104 ff.

[3] Biberach hatte jetzt drei (seit 1649 zwei) lebenslängliche Bürgermeister.

Sein Sohn Hieronymus Eberhard „baut in Riet eine neue adelige Behausung“; er erscheint auch als Herr zu Ochsenbach OA. Brackenheim und scheidet 1607 in „Kürnbach“ (wohl Kirchbach bei Ochsenbach) aus dem Leben. — Mit dem Enkel, Johann Sebastian Brandenburg zu Ochsenbach, der 1620 im „Zeller Bad“ (Liebenzell) sein Ende findet, ist diese evangelische Seitenlinie erloschen [1]). Durch dessen Schwester Kunigunde, auch Ottilie genannt, fiel das Erbe an die Herren von Sachsenheim.

Die älteste Linie tritt wenig hervor. Ihr Begründer, Johann Baptist I., gewöhnlich nur Hans genannt, geb. 1520, war Bürgermeister 1552 bis zu seinem Ableben 1567. Von den Söhnen verpflanzt Ferdinand (geb. 1568, studiert in Dillingen 1580), das Geschlecht nach Überlingen, wo es aber schon 1635 erlischt. Hieronymus Schweikhard, den Scherrich aus Versehen um eine Generation hinabgesetzt hat, findet 1580 einen frühen Tod vor Maastricht unter General Graf Hannibal von Hohenems. Der älteste, Johann Baptist II., Ratsherr († 1574), erreichte nur ein Alter von 34 Jahren. Er hatte in erster Ehe eine Tochter des Bürgermeisters Heinrich VII. von Pflummern geheiratet, während deren Bruder, der Stadtammann Karl v. Pflummern († 1586), seine Schwester Genovefa († 1590) heimführte. — Mit Brandenburgs Sohn aus zweiter Ehe, Johann Georg, beginnt der Niedergang. Geboren 1571, studierte er von 1586—1592 in Dillingen, kam 1593 in den Rat, dann in den Geheimen Rat, wo er sich als guter Jurist empfahl. Er führte aber ein schwelgerisches Leben, worin ihn seine erste Gemahlin, eine vergnügungssüchtige Überlingerin, bestärkte. Die Hochzeit soll im Schwarzen Bären bei dem Gastgeber Georg Wieland, dem ältesten Biberacher Vorfahr des Dichters, gefeiert worden sein (1593). Schon 1596 schlägt er einen Hof in Winterreute los und hat später „mit Konsens des gesamten großen und kleinen Rats“ das Stammhaus in der Ehingerstraße samt dem Nebengebäude an den Prälaten von Marchtal veräußert (Scherrich S. 40). Er starb 1633 tief verschuldet. Seine Nachkommen konnten sich in Biberach nicht halten. Der älteste Sohn, Hieronymus Schweikhard, wird Geistlicher, zuerst Benediktiner in St. Gallen, dann Chorherr in Wolfegg, endlich 1628 Pfarrer in Laupertshausen; mit ihm ist diese Linie, nachdem drei jüngere Brüder im Krieg gefallen waren, 1658 ausgestorben.

[1]) Meist nach Scherrich S. 26 f. Hiernach zu ergänzen O. v. Alberti, Württ. Adels- und Wappenbuch S. 82. Die Beschreibungen der OA. Vaihingen (1856) und Brackenheim (1834) enthalten über die einstigen Besitzungen der Brandenburger im Neckarkreis kein Wort.

Dagegen wurde der zweite Sohn von Hieronymus I., Wilhelm II. Brandenburg, der Ahnherr einer großen Nachkommenschaft. Geb. 1530, studiert er in Tübingen, wo er am 26. Mai 1547 immatrikuliert wird [1]). Wichtig war seine Verbindung mit Barbara Stark aus einer sehr wohlhabenden, ins Patriziat aufgestiegenen Familie, welcher die Krone, der erste Gasthof Biberachs, gehörte. Bei der am 10. Juli 1553 erfolgten Vermählung wurde zugleich die Familienkapelle wieder eröffnet. Wilhelm, dem Klugheit und Menschenfreundlichkeit nachgerühmt wird, war 1556 und 1560 Konstabel der Patriziergesellschaft. Als 1564 die Auslösung des der Abtei Eberbach im Rheingau zustehenden Patronats der Pfarrkirche betrieben wurde, führte er die Verhandlungen glücklich zum Ziel. Nach dem Ableben seines Bruders Hans wird er 1567 Bürgermeister. Um 1570 baut er sich ein ansehnliches Haus am Grabentor, das im 18. Jahrhundert als Palais des Grafen Friedrich v. Stadion, des Gönners von Wieland, durch seine kostbare Neueinrichtung berühmt geworden ist (jetzt Sennhofstraße 16, im Besitz der Barmherzigen Schwestern).

Nachdem Wilhelms Schwager, der Rechtsgelehrte Konrad Stark, welcher über 20 Jahre lang als Kanzler der Grafen von Öttingen in diplomatischen Missionen eine Rolle gespielt hatte, 57 Jahre alt als letzter seines Geschlechts 1580 zu Biberach verstorben war, kam auch das Starksche Wohnhaus neben der Krone an die Brandenburg (Kronenstraße 10).

Wilhelm hatte unter dem Patriziat viele Neider. Da er mit dem zum Protestantismus übergetretenen Bürgermeister Gottschalk Klock († 1594) „eine große Gemeinschaft gepflogen“, wurde er von dessen doppelzüngigem Sohn Mattheus durch eine Klageschrift beim Rat „wegen der Religion suspekt gemacht“ [2]). Im Jahr 1596 verlor er seine Gattin; er folgte ihr nach am 24. August 1599.

Nach Scherrich hat er „das Kreuz vor der Brandenburgischen Kapelle auf dem Gatter“ machen lassen. Es ist dasselbe, welches jetzt in der Kapelle an der Westwand steht, eine nicht hervorragende Schnitzarbeit in Renaissance.

Im Kaplaneigebäude hängt ein ovaler Schild mit Wilhelms gemaltem Allianzwappen, ohne Inschrift; er diente wohl einst als Wandschmuck im Vorraum seiner Behausung.

---

[1]) H. Hermelink, Die Matrikel der Universität Tübingen, I, 330. Gleichzeitig bezieht die Universität Tübingen W. Brandenburgs Vetter, Malachias v. Ramingen, der später als angesehener Jurist in kaiserliche Dienste tritt.

[2]) Über die langwierigen daraus entstandenen Händel vgl. im Familienbuch den von Hieronymus II. verfaßten Abschnitt „Klocksche Kommission“.

Gesegnet blieb Wilhelms Andenken insbesondere dadurch, daß eine zu mildtätigen Zwecken vor alters von den Gräter, den Rehm in Augsburg und den Brandenburg errichtete Bruderschaft zu St. Anna unter seiner und Christoph Gräters Verwaltung wieder in Aufnahme kam mit einem Kapital von 2000 Gulden. Indessen gingen infolge der Ungunst der Zeiten die Mittel dieser Stiftung um 1630 wieder auf die Neige.

Am Beginn des 17. Jahrhunderts stand das Haus Brandenburg scheinbar in höchster Blüte. Von Wilhelms 14 Kindern brachten es vier Söhne zu angesehenen Stellungen; vor allem der älteste, Hieronymus II., geb. 19. Juni 1556, über dessen Leben seine umfangreichen Einträge in das Familienbuch Auskunft geben. Hier nur einiges davon. Er bezieht 1569 die Universität oder vielmehr das mit dieser verbundene Gymnasium in Dillingen[1]), studiert 1575 ff. in Ingolstadt, wird am 1. September 1578 in Freiburg i. Br. immatrikuliert[2]) und kommt später mit seinem Freund Hieronymus v. Pflummern weit im Welschland herum, wo er in Pavia 1583 beider Rechte Doktor wird. Das Diplom ist noch vorhanden.

Heimgekehrt bezieht er das ererbte Haus neben der Krone und heiratet am 6. September 1585 Susanna Schnitzer, die Tochter des Bürgermeisters Bartholomäus Schnitzer von Wangen, mit welchem dieses Geschlecht im Mannsstamm erloschen war. Im Jahr 1593 wird Hieronymus Stadtammann, 1601 Bürgermeister und zugleich Kapellenpfleger, 1614 auch Spitalpfleger.

Neben seinem beträchtlich älteren Amtsgenossen Heinrich VIII. von Pflummern († 1622) und noch bedeutend länger als dieser verdienstvoll wirkend, war er der erste Mann in Biberach. Er vertrat die Stadt bei allerlei Gelegenheiten, so 1604 ff. beim Bundestag in Ulm, wo es sich um Hilfeleistung gegen Ungarn und Türken handelte; 1607 reist er wegen bürgerlicher Händel in Biberach zum Hoflager Kaiser Rudolfs nach Prag, aus anderen Anlässen 1613 zum Reichstag nach Regensburg, 1614 nach Augsburg, in späteren Jahren wieder auf die Städte- und Kreistage nach Ulm. In Streitigkeiten zwischen den Abteien Ochsenhausen und Roth 1608 und zwischen Rottweil und Rottenmünster 1610 wird er als Schiedsrichter erkoren. Hauptsächlich auf sein Betreiben wird in Biberach schon am 30. November 1604 der Gregorianische Kalender eingeführt.

---

[1]) Th. Specht, Die Matrikel der Universität Dillingen, Archiv für Geschichte des Hochstifts Augsburg, II. Bd., Dillingen 1909, S. 64 (vgl. S. 130, 166).

[2]) H. Mayer, Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. 1460—1656, Freiburg 1907, S. 571.

Auch er hatte Widersacher im Patriziat; noch mehr Anstoß erregte er beim gemeinen Mann, weil er einseitiger und schärfer auftrat als sein Vater. Wenn er einmal seine gewerbtreibenden protestantischen Mitbürger als „rebellische Plebejer" bezeichnet, so ist das auch im Hinblick auf die Kampfstimmung jenes Zeitalters und den altererbten Vorrang seiner Familie kaum zu entschuldigen. Ein Mangel an Duldung in religiösen Dingen trat auch zutage, als die 1531 profanierte St. Nikolauskapelle 1592 wieder hergestellt wurde: während Heinrich v. Pflummern sich um ihre Ausstattung freigebig verdient macht, lehnt Hieronymus jede Beteiligung ab, weil dieses Gotteshaus auch den Evangelischen zugänglich sein soll.

In positiver Weise hat er eifrig seine kirchliche Gesinnung betätigt. Im Jahr 1603 wird mit einem Sohn und einem Bruder Maria Einsiedeln besucht, 1604 unter seiner Mitwirkung die Marienbruderschaft erneuert. Gleichzeitig erhält der katholische Gottesacker bei St. Maria Magdalena einen Arkadengang, dessen Wandabteile bald auf Kosten angesehener Familien, darunter auch die Brandenburger, mit nicht mehr vorhandenen Malereien aus der Passion geschmückt werden (Krais).

Da der evangelische Hieronymus v. Brandenburg zu Riet, welchem als Senior der Gesamtfamilie das Patronat über die Brandenburgischen Stiftungen zustand, deren Einkünfte verweltlichen wollte, wußte Hieronymus II. dies auf dem Prozeßweg zu vereiteln. Durch den Tod jenes Vetters am 3. Juni 1607 selbst Familienältester geworden, ließ er mit erheblichem Aufwand die Familienkapelle mit Altar und Ornaten wieder herstellen, das Kaplaneigebäude erneuern und die Pfründen wieder aufleben; freilich konnte aus Mangel an Mitteln nur ein Kaplan bestellt werden. Mit Genugtuung berichtet er 1609 über die Wiederaufnahme der Fronleichnamsprozession. Ferner ließ er, wie schon gesagt, 1609 in der Pfarrkirche die Mutter Anna selbdritt wieder aufstellen; noch 1626 erneuert er den Altar im Spital.

Als Bürgermeister erwirkte er 1615 mit seinen Amtsgenossen Heinrich von Pflummern und Ambrosius Scherrich vom Rat einen Beitrag von 1500 Gulden zur Errichtung des Kapuzinerklosters, diesem schenkt er später (1626) eine reich ausgestattete Bibel im Wert von 40 Gulden.

Hatte ihm bis tief ins Mannesalter das Glück gelächelt, so widerfuhr ihm im letzten Menschenalter seines langen Lebens und insbesondere im Dreißigjährigen Krieg Leid und Ungemach in Hülle und Fülle, das er wie ein Weiser trug. Nicht nur seine vielgeliebte Lebensgefährtin verlor er nach 40jähriger Ehe am 18. September 1626, auch von seinen

13 Kindern überlebte er die meisten. Seine Söhne, die er zum Teil dem geistlichen Stande zugeführt hatte, starben fast alle vor der Zeit hinweg. Der älteste, welcher in Dillingen und Würzburg studiert hatte, bereitete ihm überdies eine Enttäuschung: die Jesuiten in Trier entließen ihn, vermutlich, weil er sich zum Gehorsam um jeden Preis nicht verstehen konnte. Ein erschütterndes Ende findet ein anderer Sohn, der 1635 als Fähnrich an die kaiserliche Generalität in Stuttgart eine Botschaft besorgt: er wird von schwedischen Wegelagerern bei Blaubeuren angefallen, ermordet und ausgeraubt.

Am 6. Juni 1632 wird Hieronymus selbst mit anderen Magistratspersonen nach Ulm abgeführt; nach 7 Wochen, die sie im Neuen Bau zubrachten, werden sie gegen ein Lösegeld von 8000 Gulden entlassen, erhalten aber ihre Ämter erst nach Vertreibung der Schweden wieder. Die Pest von 1635, welche großen Jammer über Biberach brachte, hat Hieronymus überlebt. Erst am Stephanstag 1642 geht der 86jährige Greis zur ewigen Ruhe ein.

Von ihm gestiftete Kunstgegenstände haben sich nicht erhalten. Er scheint sich überhaupt mehr für die Natur interessiert zu haben. Ein großes, als Wandschmuck dienendes Hirschgeweih (Zwölfender) trägt am Kopfschild sein Allianzwappen mit der Jahrzahl 1596. Eine zweite derartige Trophäe aus demselben Zeitraum, aber nur mit dem brandenburgischen Wappen, stammt vielleicht von seinem Vater. Von einem Bruder ließ er sich einmal (1605) einen schwarzen Storch schenken.

Im Familienbuch zeigt er sich vielseitig unterrichtet. Zwar verschmäht er nicht die landläufigen Notizen über Hungerjahre, wie das von 1572, wo der Scheffel Weizen 12 Gulden, Dinkel 10 Gulden kostete, Seuchen wie die Pest von 1574, welche in Biberach 1400 Menschen wegraffte, harte, schneereiche Winter; auch ein gutes Weinjahr hebt er einmal hervor, so wenig dies Biberach berührt. Seine Beobachtung von außerordentlichen Himmelserscheinungen verrät mehr Interesse als Aberglauben. Als Jüngling schaut er fast den ganzen Winter den Kometen von 1577—78. Ende Oktober 1607 erscheint vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang der Halleysche Komet, „eine Elle lang mit gegen Westen gekehrtem Schweif". Am 24. Mai 1608 zeigt sich im Osten eine Doppelsonne.

Wertvoller ist es, zu erfahren, daß Biberachs größte Erwerbsgruppe, die Barchentweberei, welche jährlich einen Umsatz von 100 000 Gulden erzielte, am Anfang des 17. Jahrhunderts durch Preisverdopplung der aus Zypern eingeführten Baumwolle einen jähen Stoß erhielt. Doch hatte man Mittel und Wege, dem Notstand abzuhelfen. Das durch

seinen Reichtum weit berühmte Spital konnte damals bei einem Einkommen von 20000 Goldgulden gegen 800 Personen vollständig verpflegen, was freilich bei vielen die Tatkraft lähmte.

Auf die Sittenzustände des Zeitalters fallen scharfe Streiflichter. Nicht nur Gewalttaten aller Art, Kirchenraub und andere Greuel werden von Hieronymus gebrandmarkt; auch unrühmliche Vorgänge unter seinen Standesgenossen rügt er im Familienbuch. Patrizier waren befugt, stets Waffen zu tragen. So ziehen eines Tages (1609) ein Brandenburger und ein „Pflaumer", vom Wein erhitzt, auf offenem Markt ihre Degen und verwunden sich gegenseitig.

Nicht in letzter Linie hat er in seinen Aufzeichnungen die Welthändel im großen mit Umsicht verfolgt; es würde jedoch zu weit führen, hier darauf einzugehen.

Denkverse auf seine Familie, welche er im Anschluß an einen Stammbaum im Jahr 1608 verfaßte und worin er den alten Adel, die Frömmigkeit, Tatkraft und Rechtschaffenheit der Brandenburger hervorhebt, schließen mit dem nicht unerfüllt gebliebenen Distichon:

O utinam possem titulos ac nomina patrum
Aequare, ut semper dignior inde forem!

Seine Brüder standen ihm in jeder Hinsicht nach. Johann Friedrich, der 1603 Stadtammann wurde, war eine mehr als temperamentvolle Persönlichkeit. Als bei der Hochzeit eines jüngeren Bruders (1599) Ruhestörer aus dem Landadel sich eindrängten, säbelte er einem der ungebetenen Gäste eine Haarlocke vom Haupt weg. Einmal wurde er wegen Beleidigung des ganzen Rats mit Hausarrest belegt. Aber auch mit seiner ersten Frau, die ebenfalls eine leidenschaftliche Natur war, und mit seinen Brüdern lebte er in Unfrieden. Merkwürdigerweise fand er selbst ohne sein Verschulden ein gewaltsames Ende. In seinem Hause [1]) wurde er im Februar 1634 von einem aus Übermut auf der Straße schießenden kaiserlichen Reiter durch die geschlossene Haustüre tödlich verwundet. Im Amt folgte ihm sein Sohn Johann Eberhard, der in Dillingen 1604 ff. vorgebildet war; er starb 1685 über 90 Jahre alt. Der Enkel Franz († 1695) war Deutschordensvogt der Ballei Rohr in Ichenhausen bei Günzburg, dann in Illerrieden OA. Laupheim. An ihn verkauft am 13. November 1673 der Prälat von Marchtal um 500 Gulden ein ihm durch Vermächtnis zugefallenes Haus an der Spitalschmiede, jetzt Brandenburgische Kaplanei, Viehmarktstraße 5 [2]).

[1]) Das Haus am Grabentor, welches er 1622 besaß, scheint er aufgegeben und ein anderes nächst dem Zeughaus erworben zu haben.

[2]) Vgl. die Pfründbeschreibung der Kaplanei.

Johann Christoph, geb. 1564, der 1585 in Ingolstadt studiert hatte, wurde gleichfalls Stadtammann. Er besaß noch 1622 ein Haus am Markt (jetzt Nr. 33, Apotheke), vielleicht von der Familie v. Rollin, welcher seine erste Frau angehörte. Unbemittelt starb er 1636. Ein kleines Bildnis von ihm sieht man in der Predella des großen Gemäldes, das dem früheren Rollin-Altar in der Stadtpfarrkirche eingefügt war. Sein Tochtermann war Amtmann Raymund Motz, Ochsenhausen.

Ein weiterer Bruder, Philipp Jakob († 1633), bekleidete als letzter aus dem Patriziat das Amt eines „Oberbaumeisters" (Aufsichtsbehörde in Bausachen). Sein Haus war die jetzige v. Pflummernsche Kaplanei (Karpfengasse 4). Er war seit 1604 vermählt mit Johanna, einer Tochter des Doktors der Rechte Hildebrand Megg von Balgheim aus Rottweil, Geheimerats bei Kaiser Rudolf II. — Von den Söhnen dieses Paares kam Hieronymus, der bei den Zollern und Helfenstein, dann als Soldat in Neapel gedient hatte, bei einem heldenmütigen Ausfall aus der von General Horn belagerten Stadt Konstanz am 29. September 1633 ums Leben; er erhielt im Münster ein Grabmal. — Sein Bruder Johann Hildebrand wurde Benediktiner in Ochsenhausen, wirkte als „P. Vinzenz" am Spital in Memmingen und starb, 36 Jahre alt, im Stift Pfäfers 1646 [1]). Ihn stellt vielleicht ein Ölbild in der Familienkaplanei vor, Halbfigur in schwarzer Ordenstracht, ein Barett auf dem Haupt, vor einem Buch sitzend und herausdeutend [2]). Vermutlich kam durch ihn nach Ochsenhausen ein Kelch mit dem Brandenburgischen Wappen, welcher in einem Verzeichnis des Kirchenschatzes 1659 aufgeführt, jetzt aber verschollen ist. — Seine Schwester Anna (geb. 1613) heiratete den Ratsherrn Franz Benedikt Hettinger, dann den Geheimerat Joh. Wilhelm Hegelin von Straußenberg († 1674) in Biberach. Grabmal in der Stadtpfarrkirche.

Aus der Ehe des jüngsten Bruders, Wilhelm, mit der reich ausgestatteten Tochter des Obersten Valentin Schmid von Wellenstein stammte eine Tochter Anna Barbara († 1634), vermählt mit dem Vogt und Hauptmann Burkhard Kleinhans († 1633) in Feldkirch, und ein Sohn Maximilian, welcher als Offizier, im Kampf mit Schweden und Franzosen bei Breisach verwundet, am 19. Mai 1638 in Tübingen starb und in der Spitalkirche zu St. Jakob die letzte Ruhe fand.

Drei Schwestern von Hieronymus II. bekamen Männer aus dem Ulmer Patriziat: Maria (1561—1622) einen Johann Rehlinger von

[1]) Vgl. B. Lindner im Diözesanarchiv von Schwaben 1899, S. 137.

[2]) Unmaßgebliche moderne Bezeichnung auf der Rückseite: Haus Brandenburg 1624.

hausen, mit welchem sie in Wiblingen beigesetzt ist, Barbara (1573 bis 1627) einen Joh. Georg Roth von Reutti, Felizitas (1558—1598) im Jahr 1586 den reichen, hochfahrenden Junker Friedrich Strölin „von Böfingen". Nach Biberach übersiedelnd errichtet er bis 1590 eines der stattlichsten Patrizierhäuser am „Kappenzipfel" (Schulstraße 10; Abbildung im Kunstinventar S. 75). Unerwiesen ist, daß Strölin ein zweites großes Wohnhaus habe bauen lassen; an jener Stelle (Markt 14) standen noch 1622 ein paar Anwesen kleiner Leute. Dagegen erwirbt er das Schloßgut Ellmannsweiler (Gemeinde Laupertshausen). Seine zweite Frau wurde Barbara Ebinger von der Burg. Strölin verschied 70jährig am 11. April 1635. Sein stattlicher Totenschild hängt jetzt in der Brandenburgischen Kaplanei [1]).

Den Töchtern des weithin im Reich bekannten Bürgermeisters fiel ein verschiedenes Los. Barbara zog in die Fremde als Ehefrau Georg Straubs von Sonthofen, welcher ein vertrauter Diener der Kaiser Rudolf II. und Matthias und ein einflußreicher politischer Agent wurde; sie starb, erst 26 Jahre alt, während des Reichstags zu Regensburg 1613 (Ruhestätte bei den Franziskanern); Susanna (1589—1635) kam nach Weingarten als Gattin des Georg Christoph Klöckler von Münchenstein († 1634); Jakobäa (1594—1656) trat in das Kloster der Zisterzienserinnen zu Rottenmünster ein und stieg dort bis zum Priorat auf. Nur Juliana (1599—1676) blieb in Biberach, vermählt an Johann Christoph Scherrich († 1633), dann an den aus Meersburg eingewanderten Hauptmann Joh. Jakob Eberhard († 1684), dessen barocker Totenschild auch in der St. Johanneskaplanei aufbewahrt ist.

Wie schon angedeutet, ist gegen 1630 Hieronymus II. der einzige in standesgemäßer Wohlhabenheit lebende Brandenburger. Seine Brüder und Vettern sind in bescheidenen, wo nicht ärmlichen Verhältnissen. Besaß die Sippe noch 1622 ein halbes Dutzend Wohnhäuser, so blieb ihr bald außer der Kaplanei nur das Majoratshaus neben der Krone. Und von dem einst reichen Grundbesitz war schon früher vieles abgebröckelt; all die kirchlichen Stiftungen hatten das Vermögen geschmälert. Die Kriegszeiten suchten das Geschlecht heim wie kaum ein anderes. In der kurzen Zeitspanne 1633—1643 starben nicht weniger als 15 erwachsene Brandenburger, viele davon als Soldaten in der Blüte der Jahre. —

Als weiterhin durch den Westfälischen Frieden die Regierung von Biberach paritätisch wurde, mußte das alte Patriziat seit 1649

[1]) Wie der Totenschild des Bürgermeisters Georg Bruder von 1612 (nicht 1635), schöne Renaissance, in die Kaplanei gekommen, weiß ich nicht zu sagen; verwandtschaftliche Beziehungen bestanden meines Wissens nicht.

die Hälfte seiner Macht an ein neues, protestantisches abtreten, und auch hier waren es die Brandenburger, welche am meisten verloren. Wie die Kopfzahl der folgenden Generationen ging ihr Einfluß im öffentlichen Leben zusehends zurück. Die Führung hatten jetzt auf katholischer Seite die Herren von Pflummern, neben welchen die evangelischen Gaupp und Wieland aufstrebten.

Der einzige überlebende Sohn von Hieronymus II., Leo Eberhard I., geb. 1596, hatte eine bewegte Jugend. Nachdem er in Dillingen und Ingolstadt bis 1616 studiert und 1618—1620 am bischöflichen Hof zu Konstanz verweilt hatte, machte er 1622 f. im bayrischen Heer als Fähnrich unter seinem Vetter Schmid von Wellenstein in den Rheinlanden den Feldzug gegen den geächteten „Winterkönig", Pfalzgraf Friedrich V. mit. Wiederholt schwer verwundet und im Bad Pfäfers geheilt, blieb er seit seiner Verehelichung 1634 in Biberach. Er war 1642 bis zu seinem Ableben am 3. Oktober 1655 der letzte Bürgermeister aus dem Hause Brandenburg.

Von den beiden Söhnen, welche ihm Anna Scherrich († 1686), Tochter des Geheimerats Joachim, geschenkt hatte, fand Johann Wilhelm als Fähnrich im Kriege gegen Frankreich unter General Graf Montfort 1677 seinen Tod und wurde bei den Jesuiten in Ettlingen bestattet.

Hieronymus Joachim, Doktor der Rechte, wird 1669 Stadtammann, dann Geheimerat und Stadtrechner. Gegen 70 Jahre alt, tritt er in den geistlichen Stand, um die Familienkaplanei zu versehen. Am St. Annatag 1705 zelebrierte er seine erste Messe unter großer Teilnahme: Freiherr von Ulm aus Mittelbiberach, Abgesandte der Prälaten von Ochsenhausen und Schussenried, die ganze Geistlichkeit und der katholische Magistrat, sogar einige protestantische Ratsherren waren erschienen. Er starb am 17. Januar 1708. Sein schlichter Grabstein mit Kreuz und Kelch über dem Wappenschild befindet sich im Chor der Stadtpfarrkirche.

Aus seiner 1758 eingegangenen Ehe mit einer geborenen Keller von Schleitheim, deren Vater Hans Georg, schwedischer Obristwachtmeister, katholisch geworden war, hatte er 9 Kinder. Aber auch ihn sollte nur ein Sohn überleben, der 1661 geborene Leo Eberhard II. In den Wissenschaften 1679 ff. zu Dillingen und Salzburg, in der Praxis 4 Jahre lang als Haushofmeister des Landkomturs zu Altshausen geschult, wird er 1690 Stadtammann, 1705 auch Geheimerat und Kapellenpfleger in seiner Vaterstadt.

Als jener Deutschordensvogt Franz v. Brandenburg 1695 in Biberach starb, kaufte er dessen ansehnliches Haus um 800 Gulden für

die Familienkaplanei, während die alte, „das Eckhaus nächst dem Kirchenbrückle", an einen Handwerker verkauft wurde (Scherrich S. 46). Sein eigenes Haus [1]) ließ er mit bedeutenden Kosten herstellen und schuf dahinter einen großen Garten. Während der französischen Invasion im spanischen Erbfolgekrieg 1703, wo „alle oberen Ratsherren" entwichen waren, verwahrte er, der Lebensgefahr trotzend, „alle Ambtungs-Schlüssel" in seiner Wohnung. Schon am 9. Februar 1714 erlag er einem Schlaganfall.

Ein paar Altertümer erinnern an ihn. Als Gegenstück der Jagdtrophäe seines Urgroßvaters sieht man in der Kaplanei das aus einem Fratzenkopf barock wachsende Geweih eines Zwölfenders mit der Jahrzahl 1700, seinem Wappen und dem seiner Gemahlin, einer Tochter des kaiserlichen Hauptmanns Walter d'Heures, Besitzers von Magolsheim (OA. Münsingen). Ein Schildchen mit seinem Allianzwappen unter einer Krone dürfte von dem Altar in der Familienkapelle herrühren. Endlich trägt die kleinste Glocke der Pfarrkirche, die hoch oben unter der Turmhaube im Freien schwebt, seinen Namen als Kapellenpfleger mit der Jahrzahl 1706.

Der jüngere Bruder Franz Xaver war 1691 unter Prinz Eugens Fahnen in Piemont umgekommen. Von den Schwestern heiratete Elisabeth (1659—1730) Froben Krafft von Dellmensingen († 1699), der ins Biberacher Patriziat kam, Anna (1663—1721) einen Joh. Konrad Roth aus Überlingen († 1724), kaiserlichen Rat in Wien und Prag.

Leo Eberhards II. älteste Tochter, Kreszenz Genovefa (geb. 1696), wurde heimgeführt von Joseph Augustin Möhrer († 1751), Oberamtmann in Salem, dann Konsulent in Augsburg, wo er hohes Ansehen genoß. Einer der drei Söhne, Hieronymus Eberhard, geboren 1701, studiert in Salzburg, wird schon 1731 Geheimerat, 1741 Stadtrechner, auch Ritter vom goldenen Sporn.

Er veranlaßt 1734 die Errichtung einer berittenen Ehrenkompagnie [2]), welche seit 1735 alljährlich zum Blutritt nach Weingarten abgeordnet wurde; er selbst als Major an der Spitze, sein Bruder, Kaplan bei den Franziskanerinnen, seit 1741 Familienkaplan [3]), als

---

[1]) Dieses brandenburgische Haus kam vor 1792 an die Pflummern und brannte mit dem Gasthof zur Krone am 30. Mai 1830 ab. Am Neubau (Kronenstraße 10) die Jahrzahl 1831.

[2]) Akten der Blutrittkompagnie befinden sich in der Registratur des kath. Stadtpfarramts zu Biberach.

[3]) Die Kaplanei bezog im 18. Jahrhundert Gefälle aus Aufhofen, Erolzheim,

Feldpater. Es waren 130 Mann Dragoner in blauen Röcken mit roten Aufschlägen, Hüftmäntelchen und weißen Schuhen. Ein wahrscheinlich bei der Umbildung der Brandenburgischen Kapelle 1749 entstandenes Gemälde, das den Ausritt aus Biberach darstellt, ist im 19. Jahrhundert verschwunden. Wir sind dadurch zum mindesten um ein lebensvolles Zeitbild ärmer. Dagegen verwahrt die Pfarrkirche zwei gewiß auch von den Brandenburgern gestiftete Standarten, mit Gold- und Silberstickerei auf roter Seide, in der Mitte auf einer Seite Maria und das Stadtwappen, auf der anderen das hl. Blut, Arbeit in geschmackvollem Frührokoko.

Hieronymus Eberhard scheint eine stattliche Bibliothek besessen zu haben; wie schon erwähnt, gehörte ihm die wertvolle, jetzt in Wolfegg befindliche Handschrift. In der Kaplanei ist ein in Saffian mit zierlich durchbrochenem, graviertem Silberbeschläg gebundenes, mit seinem Wappen und Chronogramm in Wasserfarben versehenes „Missale novum Romanum", gedruckt in der Fürstabtei Kempten 1734. Goldschmiedmarke D H.

Nach seinem kinderlosen Abscheiden am 28. Mai 1758 zog Graf Stadion in Warthausen die Brandenburgischen Lehenhöfe zu Oggelshausen an sich, „das letzte Kleinod der Familie", das man ihm schon vor einigen Jahren „mit Konsens des Hauses Österreich törichterweise um 14000 Gulden zu kaufen gegeben, da sie doch doppelt so viel wert gewesen" (Scherrich S. 53).

Der jüngste Bruder, Karl Joseph David, geb. 1711, widmete sich wie so viele seiner Vorfahren dem militärischen Beruf. Er diente anfangs in Spanien und hielt sich am Hof zu Kempten auf, um dann bei den Reichstruppen einzutreten; 1741 Leutnant, stand er von 1762 an als Hauptmann beim Baden-Durlachischen Kreisregiment; als solcher starb er am 7. Januar 1768.

Die Brandenburgische Kaplanei besitzt ein Männerbildnis in Öl, Halbfigur in rotem, silberbordiertem Rock; scharf geschnittene Gesichtszüge, bartlos, mit gepudertem Haar, in der Rechten eine Art Kommandostab. Das ist offenbar der Hauptmann v. Brandenburg [1]).

Er hat durch Testament vom 17. September 1759 — damals war

Hochdorf, Langenschemmern, Mettenberg, Ruppertshofen. Der Nachlaß des Kaplans ist 1769 auf 1114 Gulden angeschlagen.

[1]) Das Bild soll bezeichnet gewesen sein: Joseph von Brandenburg 1714. Eine von beiden Angaben ist irrig, und zwar, nach der Tracht zu schließen, sicher die Jahrzahl.

er Premierleutnant — eine Fideikommißstiftung[1]) für seine Familie errichtet, wozu er 8000 Gulden aus dem Erlös von Oggelshausen bestimmte[2]). Der Genuß war zunächst dem Mannsstamm („linea recta") vorbehalten; falls aber dieser ausstürbe, sollte der Ertrag Abkömmlingen von Brandenburgischen Töchtern zugute kommen, „damit durch solche Beiträge ihre Söhne die Studia prosequieren mögen". Also eine Stiftung zu weltlichen Zwecken, in welcher ohne konfessionelle Engherzigkeit der Name des Brandenburgischen Geschlechts in dankbarer Erinnerung fortlebt.

Karl Joseph hinterließ von zwei Frauen — die eine war eine Schwester des Genealogen Franz Anton v. Pflummern — je einen Sohn im Kindesalter. Joseph Anton, seit 1777 im sardinischen Regiment Royal Allemand, starb als Leutnant 1788. Jetzt stand das Haus Brandenburg nur noch auf zwei Augen. Der überlebende Halbbruder, Karl Johann Nepomuk, in Konstanz geboren und aufgewachsen, der inzwischen die Familienkaplanei übernommen hatte, trat vom geistlichen Stande zurück, um 1789 Antonia, eine Tochter des Bürgermeisters Fidel Magnus von Pflummern, zu ehelichen. Im Ruf eines trefflichen Charakters und pflichteifrigen Wirkens als Ratsherr wurde er nach erst zehnjähriger gesegneter Ehe, 35 Jahre alt, am 14. April 1799 hinweggerafft. Er sollte den Untergang von Biberachs Reichsfreiheit nicht erleben.

Drei hoffnungsvolle Söhne[3]) schienen die Zukunft der Familie zu verbürgen. Allein sämtlich die militärische Laufbahn in württembergischen Diensten einschlagend, fielen sie der napoleonischen Aera zum Opfer. Zuerst kam wohl Ferdinand um, der als Infanterieleutnant im 1. Regiment Prinz Paul im russischen Feldzug, mit dem Militärverdienstorden und der Ehrenlegion ausgezeichnet, im Dezember 1812 „hinter Wilna gefangen" und seitdem vermißt wurde. Der jüngste Bruder, Franz Xaver, starb 1813 als Kadett. Der letzte seines Stammes, Karl v. Brandenburg, machte als Leutnant im 4. Kavallerieregiment Prinz Adam den Feldzug am Oberrhein gegen General Rapp unter Kronprinz Wilhelm von Württemberg mit und ist in dem Treffen bei

[1]) Hierauf hat mich zuerst Herr Stadtpfarrer Rieber in Ulm freundlich aufmerksam gemacht.

[2]) Stiftungsurkunde in der Registratur der Kaplanei.

[3]) Vgl. über ihre württembergischen Dienstverhältnisse das Regierungsblatt 1811, 1812, 1813, 1815; über ihr Ende: Schwäb. Chronik 1813, S. 29 und „Das Commando des Kronprinzen von Württemberg 1814 und 1815", Stuttgart 1841, S. 136. Nach Siebmacher-Seyler, Der abgestorbene württ. Adel, S. 122, hätte der letzte Brandenburger bis 1825 gelebt. Diese Jahrzahl ist falsch.

Straßburg (Schiltigheim) am 28. Juni 1815 gefallen. Und als das jüngste Familienglied, Anna Sophie (geb. 1799), sich im Jahr 1820 mit einem Herrn v. Bylandt vermählte, erlosch der Name v. Brandenburg völlig.

Vielgestaltiges Wirken und Leiden ist in buntem Wechsel an uns vorübergezogen. Zuletzt war ein fast tragisch zu nennender Ausgang einem Geschlecht beschieden, welches ein halbes Jahrtausend hindurch in mindestens 13 Generationen geblüht, schwäbische Stammesart kernhaft vertreten, in Kultur und Kunst rühmliche Spuren hinterlassen hat.

Die Hofkapelle unter Herzog Friedrich 1593—1608.

Von Gustav Bossert.

Inhalt.

Endlich ist es mir möglich, das längst für die Geschichte der Hofkantorei bis 1650 gesammelte und durch Akten des Kirchenrats, die vom Finanzarchiv an das Kgl. Staatsarchiv übergegangen sind, in den letzten Monaten noch vermehrte Material zu verarbeiten und den in den Württ. Vjh. 1898 S. 124—167 und 1900 S. 253—290 veröffentlichten Studien über die Hofkantorei unter Herzog Christoph 1550—1568 und Ludwig 1568—1593 nunmehr ihre Geschichte unter den Herzogen Friedrich 1593—1608, Johann Friedrich 1608—1628 und Eberhard III. bis zur Schlacht bei Nördlingen 1634 mit ihrer völligen Vernichtung und endlich ihr kümmerliches Wiederaufleben in den letzten Jahren des Dreißigjährigen

Kriegs und den ersten Jahren nach dem Friedensschluß folgen zu lassen. Es soll damit womöglich manche schmerzliche Lücke, welche Sittard im ersten Band seiner Geschichte der Musik und des Theaters am württembergischen Hof übrig gelassen hat, ausgefüllt werden. Treten doch gerade in dieser Periode die Mängel seiner Arbeit erst recht hervor, obwohl ihr das Verdienst bleibt, für die Erforschung einer bisher wenig angebauten Seite des Geistesleben und der Kultur in Württemberg neue Bahn gebrochen zu haben.

Allerdings ist die ungemeine Verwirrung, welche er S. 33 mit der Wiedergabe der Besoldungen der Kapellverwandten und der darauf gegründeten Behauptung einer zweimaligen Berufung des Basilius Froberger zum Kapellmeisteramt u. s. w. angerichtet hat, durch das Aktenstück verschuldet, das ein späterer Archivvermerk auf das Jahr 1605 datierte, was Sittard unbesehen nachschrieb, obwohl ein wenig Kritik bald zur Erkenntnis der Unmöglichkeit dieses Datums geführt hätte, das um ca. 20 Jahre zu früh angesetzt ist. Noch schmerzlicher ist, daß Sittard öfters aus den Akten gerade die bezeichnendsten Stellen ausließ. Dabei lief öfters gründliches Mißverstehen mancher Worte und Sätze mit unter, z. B. wenn er S. 42 behauptet, als man Seb. Schell darauf aufmerksam gemacht habe, daß sich das Schettern der Stimme nicht gut mache, habe er sich das Brüllen angewöhnt, während der gealterte Mann wegen schwacher Augen eine Brille brauchte. Daß Possenti ein Italiener war, steht nicht in seiner Quelle, er stammte vielmehr aus Krain und hieß Johann Ulrich. Die Charakteristik von Loy Liser und Hans Kaspar Kärgel S. 43 ist verwischt, weil Sittard bezeichnende Stücke seiner Vorlage ausließ. Nicht wenige Namen sind entstellt. Janco Ganser S. 33 Z. 13 wird zu Hauser, Reich S. 39 Z. 24 zu Strich, Frey S. 44 Z. 10 zu Prey. Die Bezeichnung des unglücklichen Christoph Gletter als Eunuchen 1610 S. 44 Z. 1 macht ihm keine Bedenken, während er 1608 ein guter Tropf genannt wird (vgl. S. 40).

Die Biographie der wichtigsten Persönlichkeiten ist überaus dürftig. Den Wandel im Charakter der ganzen Anstalt und ihrer Leitung unter Herzog Friedrich und die teilweise Rückkehr zu der früheren Verfassung unter Johann Friedrich, den Zusammenbruch der Kapelle nach seinen eigentlichen Ursachen, das traurige Ende Frobergers und seiner Familie und anderer Mitglieder der Kapelle kennt Sittard nicht. Ebensowenig ist er klar über die Versuche, nach der Rückkehr des Herzogs Eberhard die Hofmusik wieder herzustellen, da seine Quellen versiegten.

Trotzdem wirkt Sittards Darstellung immer noch nach in den Werken, welche die württembergischen Musikverhälnisse bis zum Dreißig-

jährigen Krieg behandeln, nachdem selbst ein R. Eitner in seinem großen „Biographisch-Bibliographischen Quellenlexikon“ Sittards falschen Angaben zu weiter Verbreitung geholfen hat. Es ist daher notwendig die Geschichte der Hofkantorei, oder wie sie nunmehr richtiger zu nennen wäre, der Hofkapelle vom Tode des Herzogs Ludwig bis zum Ende des Dreißigjährigen Kriegs aus den Quellen, den Rechnungen des Kirchenkastens[1]), den Akten des Staatsarchivs und den Kirchenbüchern neu zu untersuchen.

Mit Herzog Ludwig hatte die Kapelle einen großen Gönner und Förderer verloren. Hatte er doch in seinem Testament allen seinen Räten, Kanzleibeamten und Kapellverwandten den Gehalt je eines Jahres und noch eines Vierteljahrs an Geld, Frucht, Wein, Kleidung und anderem vermacht, was dem Kirchenkasten für die von ihm zu besoldenden Beamten und Musiker im Jahr 1593/94 eine Ausgabe von 8232 fl. 5 kr. verursachte. Nun aber war die Frage, ob sein Nachfolger der Hofkapelle dasselbe Interesse und dieselbe Gunst zuwenden werde, wie sein Vorgänger, der selbst musikalisch begabt war. Die Antwort konnte kaum zweifelhaft sein, hatte doch Friedrich trotz seiner beschränkten Mittel als Herr von Mömpelgard sich einen Trompeter Johann Ninquitz oder Nanquetus gehalten (Vgl. Württ. Vjh. 1900, 266, wo Nenquitz zu lesen ist). Freilich fehlte ihm wohl das tiefere Interesse und Verständnis für die Musik. Während Herzog Ludwig mancherlei Instrumente für seinen Gebrauch erwarb (Württ. Vjh. 1900, 254), hören wir nur 1597 von einer Zither, welche der blinde Orgelmacher Konr. Schott für den Herzog um 6 fl. lieferte. Dagegen wird das schön aus Zypressenholz gearbeitete Clavizimbel mit Elfenbein- und Ebenholzklaviatur, das Wolfgang Ganß der Jüngere 1598 für den Herzog bestellt hatte, und das mit Zoll, Fuhr und Aufwechsel 124 fl. kostete (ein einfaches, aus Zypressenholz, gleichzeitig gekauftes 28 fl.) vorzugsweise Schmuckgegenstand gewesen sein. Die Pandore, die Elias Auf und Dahin 1604 auf Befehl des Herzogs erkaufte, wird wohl eher für die Kapelle, als für den Herzog bestimmt gewesen sein.

Der stolze, selbstbewußte Herrscher, der überall sich geltend zu machen bestrebt war, sah in der starken Hofkapelle ein geeignetes Mittel, seinem hochstrebenden Geist zu dienen und seine Bedeutung vor der Welt kundzutun.

Seinen Söhnen aber ließ Friedrich eine musikalische Bildung zuteil werden. 1596 Joh. Bapt. (25. Juni) wird der Harfenist Hans Konrad Raab nach Tübingen geschickt, um „den jungen Herrn“, den Erbprinzen Johann Friedrich, in der Musik und im Ballspiel im Collegium

[1]) Zitiert mit K.K.R.

illustre zu unterrichten, wofür ihm 80 fl. in Geld, 10 Scheffel Dinkel, ein Eimer Wein, für seine Person der Tisch im Kollegium und beide Hofkleider als Gehalt ausgesetzt wurden. Nach einem undatierten Bericht von Matth. Enzlin hatte der dritte Sohn des Herzogs, Julius Friedrich, einen guten Anfang in Tübingen in den Instrumenten gemacht und „eine sondere Lust dazu bewiesen". Er hatte auch im Collegium illustre zu Tübingen jeden Morgen eine Stunde Unterricht bei dem Instrumentisten Reichard Mang aus Aachen (K.K.R.). Enzlin rühmt auch den Fleiß und den guten Erfolg des Prinzen, dessen Lehrer er zugleich zum Organisten in Tübingen vorschlug (Staatsarchiv).

Für Johann Friedrich wurde schon 1593 (Nov.), da er erst 11½ Jahre alt war, ein Instrument in Augsburg um 11 fl. erworben. 1598 Nov. mußte der Hoforganist Jer. de la Grange etliche Instrumente nach Tübingen liefern. Dem Prinzen Achilles Friedrich verfertigte der Orgelmacher Marx Guntzer in Stuttgart 1600 ein Clavichordium. 1601 bekam der Prinz auch eine Laute aus Augsburg.

Bei hohen Besuchen ließ der Herzog seine Hofkapelle ihre Kunst beweisen. Er berief z. B. so die ganze Musik nach Kirchheim, als der Kurfürst von der Pfalz im Spätherbst 1598 bei dem Herzog weilte. Im Jahre 1600 lud er den Kurfürsten zur Hirschfaiste nach Pfullingen ein, wohin die ganze Kapelle reisen mußte. Im Mai oder Anfang Juni weilte ein Herr aus Frankreich (? Bongars. Sattler 5, 224 ff.) beim Herzog. Er nahm ihn mit auf den Asperg, wohin auch etliche Mitglieder der Hofkapelle mit ihren Instrumenten kommen mußten. Ebenso mußte ein Teil der Kapelle im Herbst 1599 in Kirchheim erscheinen, als der Deutschmeister Erzherzog Maximilian beim Herzog weilte. Einen Höhepunkt für die Kapelle bildete die Reise einiger Mitglieder zur Hochzeit der Prinzessin Sibylle Elisabeth mit Johann Georg, Herzog von Sachsen, dem späteren Kurfürsten, die am 16. Sept. 1604 in Dresden gefeiert wurde.

Wie seine Vorgänger, liebte es Herzog Friedrich, zu seinen Reisen Musiker als Begleiter mitzunehmen oder einen Teil der Kapelle nach den einzelnen Aufenthaltsorten zu berufen. Dabei wurden Instrumentisten und Trompeter bevorzugt. Zum Reichstag in Regensburg aber, wo der Herzog am 24 Juni 1594 seinen feierlichen Einzug hielt, erschien er mit der ganzen Kapelle. Denn er wollte den andern Fürsten und nicht am wenigsten den bayrischen Nachbarn zeigen, wie stattlich seine Kapelle sei, und was sie leiste. Zur Reise nach Italien 1599/1600 wählte der Herzog den jüngeren Wolf Ganß, Organist, zum Begleiter (Sattler 5, 231). Nach Mömpelgard aber, wohin er nach der Rückkehr von Italien

zog, nahm er 7 Musiker mit, darunter Elias Auf und Dahin, Melchior Krauß, Hans Eckhart, nach Wildbad 1606 Sept. 4 Trompeter, nämlich die drei Eckhart, Hans, Albrecht, Konrad, und Johann Aichelin. Mehrfach kamen Mitglieder der Kapelle teils in corpore, teils einige mit dem Herzog nach Kirchheim, 1605 von da weiter nach Heidenheim, öfters aber nach Tübingen. Dabei waren die Trompeter und Instrumentisten, so 1601 Juli Joh. Pflum, Joh. Rinquitz, Joh. Wagner, Elias Heß, Ludwig Sigel, Albrecht Eckhart, Joh. Kölz, 1603 Ende Okt. Joh. Rinquitz, Ludwig Lohet, Jörg Stral, Christoph Mostei, Fried. Hoyul. 1605 Sommer zog Friedrich mit etlichen Musikern von Tübingen in das von ihm gegründete Freudenstadt und von da in das ihm vom Domkapitel Straßburg verpfändete Oberkirch. 1603 sind Geiger und Lautenisten mit dem Herzog auf dem Asperg, 1597 der Lautenist Georg Hoffstetter mit ihm in Marbach, 1605 Aug. etliche Musiker in Neuenstadt, 1596 Sept. in Pfullingen und zur Hirschfaiste der Kapellmeister mit etlichen Kapellverwandten in Zwiefalten, wo er zum gleichen Zweck 1605 Sept. mit etlichen Kammermusikern weilte.

Die unter Herzog Ludwig begonnene Wandlung im Charakter der Hofkantorei (Württ. Vjh. 1900, 257) vollzog sich unter Friedrich vollends rasch. Ihr ursprünglicher Charakter als kirchliches Institut wurde fast völlig abgestreift. Es war eine weltliche Kunstanstalt geworden, welche in erster Linie dem Genuß des Hofes bei der Tafel und beim Tanz zu dienen hatte, während die Verwendung beim Gottesdienst zurücktrat, wenn sie auch nicht ganz verschwand. Ihr letzter Zweck aber war die Verherrlichung der Fürstenmacht und Fürstenpracht, die Friedrich bei Hoffesten, wie bei der Feier der Verleihung des Hosenbandsordens am 6. Nov. 1603 [1]) und dem Ordensfest am 23. April 1605 [2]) entfaltete. Die Mittel zur Befriedigung der säkularisierten Kapelle entnahm Friedrich ohne Bedenken dem Kirchenkasten, der von dem selbstherrlichen, durch keine Rücksichten und Ordnungen gebundenen Fürsten in bisher unerhörter Weise in Anspruch genommen wurde.

Der Einfluß des Kirchenrats, bezw. Konsistoriums, dem seit der Begründung der Hofkapelle auf die Mittel des Kirchenkastens unter Herzog Christoph, gemäß dem ohne Zweifel aus dessen Zeit stammenden „Staat und Ordnung" des Kapellmeisters, die Inspektion über die Kapelle zustand, trat zurück. Allerdings sind die Kirchenräte am Schluß dieser Dienstinstruktion noch als die verordneten Superintendenten der Kapelle formell

[1]) Vgl. Cellius, Eques Auratus Anglo-Wirtembergicus etc. Tubingae MDCV.

[2]) M. Jo. Ottingerus Noriberg. Fürstlicher Würtembergischer Ritterlicher Pomp und Sollennität 2c. Stuttgardt 1607.

anerkannt, aber was dieser Behörde bisher zugestanden hatte, wie die Annahme von Kapellknaben und ihre Entlassung beim Brechen ihrer Stimme, die Bestrafung von Urlaubsüberschreitung und Zuspätkommen zu den musikalischen Übungen, entzog ihr der Herzog mit einem Federstrich und behielt sich selbst die Entscheidung vor, ohne zu fragen, ob seine mancherlei Regierungsgeschäfte ihm Zeit ließen, rechtzeitig sich mit solchen, für einen Landesfürsten kleinen und zeitraubenden Fragen abzugeben. Ebenso strich er alles, was an den früheren kirchlichen Charakter der Kapelle erinnerte, und ließ dabei auch Bestimmungen fallen, welche für die Erziehung und Heranbildung der Kapellknaben wichtig waren und sich kaum entbehren ließen. Den klaren Beweis für diese Wendung im Charakter und der Verfassung der Kapelle bietet die Korrektur, welche der Herzog mit „Staat und Ordnung" des Kapellmeisters[1]) bei der Anstellung Lechners vornahm.

Bisher hatte das Amt des Kapellmeisters als eine christliche Ordnung der Kirche gegolten, deren Diener er sein sollte; vermittelst göttlicher Gnade sollte er die ganze Kapelle regieren. Die jungen Diskantisten sollte er „bei guter, christlicher, ehrbarer Zucht" erhalten, sie zu fleißigem Besuch der Schule anhalten und sie von Gesellschaften, Zechen und Vagieren abhalten. Großes Gewicht wurde auf die Aneignung des Katechismus in der Schule und daheim gelegt, damit die Knaben „zur rechten, reinen christlichen Lehre" gezogen werden. Vor allem wurde hier, entsprechend den theologischen Kämpfen mit Katholiken und Kalvinisten, die Lehre von den Sakramenten betont, deren „ware Einsetzung und Nutzen" die Knaben erfassen sollten. Daheim sollten sie täglich zum Morgen- und Abendgebet, sowie zum Tischgebet und Danksagen nach dem Essen, wohl entsprechend Luthers Katechismus, angehalten werden. In der Kirche sollte der Kapellmeister auf Aufmerksamkeit der Knaben bei der Predigt achten und sie nachher befragen, was „einer darinnen zu Nutz gemerkt und behalten" habe.

Diese Bestimmungen entsprechen genau dem Geist der Regierungszeit des persönlich frommen Herzogs Christoph und lassen deutlich den Einfluß von Joh. Brenz erkennen und hatten sich auch unter seinem Sohn erhalten lassen, aber Friedrichs Sinnesart waren sie fremd. Darum strich er sie aus der Instruktion des neuen Kapellmeisters, der nicht mehr im Dienst der Kirche, sondern des Herzogs stehen sollte. Darum sollte der Eingang in der neuen Formulierung die Bestellung des Kapell-

[1]) Die wichtige Dienstinstruktion, von der bis jetzt nur die korrigierte Fassung in Staat und Ordnung Frobergers von 1621 teilweise bekannt war (Sittard S. 44 ff.), gebe ich in ihrem Wortlaut buchstabengetreu als Spezimen jener Zeit in der Beilage.

meisters durch den Herzog und die darauf gegründete Forderung der Respektierung seines Amtes durch die Kapellverwandten voranstellen. Alle weiteren Vorschriften fand der Herzog überflüssig, und doch sind sie kaum selbstverständlich bei der Bestimmung der Knaben für die künftige Laufbahn der Theologen, wenn sie für die Kapelle als Diskantisten nicht mehr zu brauchen waren.

Es erscheint seltsam, daß dem Herzog für die Erziehung der Jungen die Bestimmung über Bestrafung von Unfleiß und Bosheit mit dem merkwürdigen Unterschied des Strafmaßes bei „guten Ingenia" und weniger fähigeren zu genügen schien. Wie notwendig genaue Vorschriften für die sittlich-religiöse und wissenschaftliche Bildung der Knaben gewesen wären, das sollte sich unter dem Kapellmeister Hans Konrad Raab nur zu deutlich zeigen, dessen Amtsführung gerade in der Fürsorge für die Erziehung der Knaben sehr viel zu wünschen übrig ließ.

Es ist leicht zu ermessen, daß die Oberkirchenbehörde, solange ihr Lukas Osiander, wenn auch nicht mehr als Hofprediger, aber doch als Stiftsprediger angehörte, die tief einschneidenden Änderungen im Charakter der Kapelle und in den Aufgaben des Kapellmeisters nicht stillschweigend hinnahm, wenn auch der aktenmäßige Beweis bei dem schmerzlichen Verlust der Synodalprotokolle jener Zeit nicht zu erbringen ist. Aber da der Herzog bei der auf den 10. Mai 1595 datierten Reinschrift des Entwurfs vom 30. April 1595 verlangte, daß das Jahr und der Monatstag entsprechend dem wirklichen Datum zu ändern sei, und dann noch einen jetzt fehlenden Zusatz über Vermehrung der Kapelle, der offenbar Widerspruch auf Grund der mangelnden Mittel erfuhr und darum wegblieb, verlangte, was alles trotz des Herbstes, d. h. der durch die Herbstrechnung und Besorgung des Weins vermehrten Arbeit, in einer Stunde geschehen sei, ist es wahrscheinlich, daß von seiten der Oberkirchenbehörde wiederholt Bedenken geäußert wurden, bis schließlich die Ausfertigung im Herbst 1596 stattfinden konnte.

Man wird auch bei einem weiteren Punkt annehmen müssen, daß die Streichungen des Herzogs nicht ohne weiteres von den „verordneten Superintendenten" der Kapelle gebilligt wurden. Der Herzog hatte schon 1594 die Zahl der Kapellknaben, die 10 und auch zeitweise, z. B. 1593/94, 12 betragen hatte, auf 8 herabgesetzt. Das Konsistorium erkannte darin eine Schwächung des Gesangs, dessen Bedeutung freilich für den Herzog weit hinter der Instrumentalmusik zurücktrat, und eine Gefahr, wenn bei einem Diskantisten die Stimme brach oder er aus andern Gründen entlassen werden mußte oder auch vorübergehend erkrankte. Es sorgte deshalb für Ersatz für den Bedürfnisfall der Ergänzung, indem es 2 Schüler des

Pädagogiums mit reinen, guten Stimmen zu „Exspektanten" ausgewählt sehen wollte. Diese sollten den Gesangübungen der Singknaben in des Kapellmeisters Haus beiwohnen und zu ihrer Belohnung ein subsidium paedagogii erhalten, d. h. einen Studienkostenbeitrag, bis sie als ordentliche Glieder des Diskants in die Kapelle aufgenommen würden. Doch sollte das nur nach ordentlicher Prüfung der musikalischen Begabung und Ausbildung durch den Kapellmeister in Gegenwart eines Mitglieds des Konsistoriums geschehen. So waren 1594 Johann Weeber von Stuttgart und Christoph Strauß von Plattenhardt zu Exspektanten angenommen worden.

Der Herzog strich diese neugeschaffene Klasse, bestand auf der Zahl 8 und forderte sogar, daß die zwei besten der Kammermusik vorbehalten bleiben und nicht in der Kapelle singen sollten, was nicht ohne Unzuträglichkeiten möglich war. Denn die 2 Knaben kamen dabei unter die Leitung der Kammermusiker und wurden der des Kapellmeisters entzogen, dessen Hausordnung nicht ohne Störung bleiben konnte, wenn der Herzog zu beliebiger Zeit die beiden Knaben zur Kammermusik befahl. Und wer sollte sie denn für die Vorträge bei der Kammermusik einüben, wenn sie nicht mit der Kapelle singen, also auch nicht mit ihr geübt werden sollten? Zugleich wurde der Zusammenhalt der Singknaben untereinander gelockert und eine bevorzugte Klasse geschaffen, auf welche die andern mit Neid sehen mochten. Aber der Herzog ließ sich nicht dreinreden. Das Konsistorium mußte sich in die veränderte Lage finden, bis es nach Friedrichs Tod seinen früheren Einfluß wenigstens teilweise wieder gewann. Fast mochte es überrascht sein, als 1605 die auf Lechners Vorschlag erworbenen Werke Orlandos in seine Bibliothek kamen.

Die Änderung im Charakter der Kapelle zeigte sich auch in der Abnahme von Bearbeitung religiöser Musikwerke. Nur der ehemalige Priester Wolfg. Schad beschäftigte sich noch damit, indem er dem Herzog 1596 Nov. etliche ohne Zweifel in Musik gesetzte Gebete, 1598 die von ihm „gesang- und reimenweise gestellten" Sonntags- und Feiertagsevangelien, 1601 eine Historie der Passion widmete.

Jetzt wurde die italienische Musik bevorzugt. 1595 kaufte der Kapellmeister Lechner etliche italienische „partes" für die Kammermusik, Wolf Ganß 1598 etliche italienische Gesänge, 1604 Lechner wieder italienische Stücke zur Tafelmusik. Tob. Salomo übergab 1607 eine Komposition zur „Kriegsrüstung". Der Brandenburger Friedr. Friccius erhielt 1593 Aug. 29 für etliche Tricinia und ein Epicedium 6 fl. Nik. Saletz übergab namens seines Bruders, eines Musikers der Kaiserlichen Majestät (wohl Franz Saletz), dem Herzog ein Tricinium samt einem Dialog und erhielt dafür 1599 Jan. 4 5 fl.

Entsprechend der Säkularisation der Kapelle gewannen die Instrumentisten und Trompeter an Bedeutung, während die Sänger mehr zurücktraten. Auch der spätere Kapellmeister Basilius Froberger ließ jetzt seine Söhne durch Instrumentisten bilden, obwohl er selbst ein Sänger

war. Ebenso hatte ein Sohn des frühverstorbenen Kapellmeisters Hoyul, Friedrich H., sich der Instrumentistenlaufbahn zugewandt. Nichts aber ist bezeichnender für den neuen Charakter der Hofkapelle, als die Aufzählung der drei Kategorien von Musikern in einer Bittschrift vom Spätsommer 1607: Trompeter, Instrumentisten, Cantores.

In diesem sehr beachtenswerten Schriftstück klagen die Musiker dem Herzog, daß ihnen das sechste Essen, welches das beste sei, d. h. der sechste Gang der Hoftafel, kürzlich entzogen worden sei. Sie, „die armen Musikanten," hätten sich zwar am gebührenden Ort darüber beklagt, da ihnen die Ursache der Verkürzung unbekannt sei, sie seien aber schlechthin ohne aufklärenden Bescheid abgewiesen worden. Sie hätten nächst Gott niemand, der sich ihrer annehme, als den Herzog, da die armen Musikanten jedermann ein Dorn im Auge seien. Sie bitten nun, ihnen das sechste Essen ferner zu gönnen und zukommen zu lassen. Sollte aber der Herzog den Befehl zu der Schmälerung ihres Tisches gegeben haben, dann wollten sie es mit Geduld tragen, ohne ihm etwas vorzuschreiben. Der Herzog bemerkte am 8. Sept. 1607 in Blaubeuren am Rand nur kurz: Haben sie sechs Essen alweg gehabt, so gebe mans ihnen noch.

Nun wandten sich Hofmarschall Graf Joh. Jak. v. Eberstein, Haushofmeister Hans Wolf von Anweil und der Burgvogt Lutz von Menlishofen an den Herzog, um ihm die Klage und den Anspruch der Musiker, wie aller, die den Tisch unter dem „Trippel" haben, als grundlos nachzuweisen. Der „Staat" des Hausküchenmeisters, über den sie die Aufsicht führen, sowie das Zeugnis etlicher Männer, die vor Jahren an diesem Tische gesessen seien und jetzt andere Dienste haben, beweisen das klar. Auch beriefen sie sich auf früheres Anbringen von Marschall, Hofmeister, Burgvogt wegen des sechsten Essens, um zu zeigen, daß die Einschränkung auf fünf Gänge aus erheblichen Ursachen und pflichtgemäß, aber keineswegs aus Feindschaft oder Mißgunst geschehen sei. Unmutig sagen die Hofbeamten, die Musikanten molestieren J. F. G. immerzu unnötig wegen des Essens, als ob es ihnen abgestrickt werde, daher sollte ihnen ein „endlicher" Bescheid gegeben werden, damit sie J. F. G. künftig unbelästigt lassen.

Aber auch die Musiker regten sich, indem sie dem Vizekapellmeister Joh. Ludwig Hoyul keine Ruhe ließen, bis er am 6. Okt. dem Herzog berichtete, seine ganze Kompagnie, so den Tisch unter dem Trippel habe, liege ihm mehrfach an, das fürstliche Dekret (vom 8. Sept.), das auf ihre vor vier Wochen übergebene Bitte wegen des sechsten Essens ergangen sei, habe nichts gefruchtet. Die Hofbeamten haben, als sie das Dekret vorwiesen, viel diskutiert und erklärt, es bleibe bei dem vor 3 Monaten ergangenen Dekret, das man ihnen aber nicht vorgewiesen habe. Sie könnten diesem Bescheid keinen Glauben schenken, da J. F. G. an ihren Dekreten nicht das Geringste ändern. Das sechste Essen sei ihnen durch Herzog Ludwig seit 1586 um Johannistag auf „sondern Befehl" bis 1607 gereicht worden. Allerdings mußte der Vizekapellmeister gestehen, daß es dem Wortsinn nach damals nur 5 Essen waren, weil man Suppe und Fleisch miteinander in einer Schüssel reichte, die jetzt als zwei Gänge gegeben werden. Für die Richtigkeit ihrer Angabe setzen sie alle miteinander Hab und Gut, Leib und Leben zum Pfand.

Hoyul bringt aber eine weitere Klage vor. Es war nämlich Sitte, denjenigen, welche am Abendmahl zu Hof beteiligt waren, bei der Tafel Fische zu geben. Neulich aber habe man angefangen, den Kapellverwandten, welche zu Gottes Tisch gegangen waren, die Fische zu verweigern, denn man sei es ihnen nicht schuldig, während die Knechte und Jungen der Hofjunker sie erhielten. Man könne daraus sehen, wie aufsätzig man den Musikern sei, denen man schier die gesunde Luft mißgönne.

Nunmehr erfolgte am 7. Oktober das Dekret: Dieweil wir einmal ein Dekret geben, sie bei den sechs Essen bleiben zu lassen, ist nochmals unser Befehl, ihnen ihr Essen zu geben, wie wirs vor der Zeit gegeben haben, und irret uns nicht, daß der Haushofmeister dawider ist als ein unverständiger Mann. Die Musikanten triumphierten und schrien in der Türnitz die Hofbeamten von Tisch zu Tisch „ungütlich und ehrenrührig“ aus. Letztere wandten sich in zwei Eingaben an den Herzog, dem sie ihre tiefe Empörung über den Vizekapellmeister und Genossen aussprachen. Sie stellten dem Herzog vor, wie er vor drei Vierteljahren selbst durch den Kammersekretär Sattler ihnen den Befehl gegeben habe, über der Offiziere (Beamten) „Staat“ (Dienstvorschriften) mit allem Fleiß zu halten. Darauf haben sie diese mit Fleiß durchgegangen und so die Mängel im damaligen Hofwesen erkannt, worauf sie dem Herzog ihr Bedenken einhändigen ließen, in welchem als neunter Punkt das sechste Essen behandelt war, das dem „Staat“ des Hausküchenmeisters, Speisers, Mund- und Meisterkochs und der Hofordnung zuwider sei. Am 25. März begehrte der Herzog noch einmal einen Bericht und fügte demselben bei: Placet mit den 5 Essen. Demzufolge, aber nicht aus aufsätzigem Gemüt oder, weil man J. F. G. Musikanten die Luft mißgönne, sei ihnen das 6. Essen nicht gereicht worden. Obwohl das Dekret, Blaubeuren, den 8. Sept., limitiert sei, („haben sie die 6 Essen allweg gehabt, so gebe man es ihnen noch“) halten sie es für nötig zu bitten, es bei dem Dekret vom 25. März bewenden zu lassen.

In einem weitern Anbringen vom 10. Oktober beschweren sich die 3 Hofbeamten über des Vizekapellmeisters ungegründetes Vorgeben, als ob sie den fürstlichen Dekreten nicht nachleben und sich Sachen unterstehen, die keinen Glauben verdienen, wodurch ohne Zweifel die scharfen Dekrete des Herzogs verursacht seien. Sie bezeugen, daß sie nie Anlaß zu solchem Mißtrauen gegeben haben, und bitten um Schutz gegen dergleichen unleidliche und teilweise ehrenrührige Auflagen. Aber leider erlangten sie keinen günstigen Bescheid, denn Friedrich schrieb kurz an den Schluß: Keine Antwort darauf.

Scheinbar blieben Marschall, Haushofmeister und Burgvogt gegenüber den Musikern im Unrecht, obwohl sie als pflichtgetreue Beamte gemäß den bestehenden Ordnungen und Vorschriften gehandelt hatten, auch sich auf das Dekret vom 25. März und sogar auf das bedingte Dekret vom 8. Sept. berufen konnten, während die Eingaben der Musiker und vor allem des Vizekapellmeisters einen ungünstigen Eindruck machen, indem sie eine leidenschaftliche Sprache reden, die Gekränkten spielen, den zuständigen Beamten schlimme Absichten unterschieben und sie der Untreue und des Ungehorsams beschuldigen, ja sich als die Opfer allgemeiner Mißgunst hinstellen, womit sie den Tatsachen ins Gesicht schlugen. Ihr Triumph war aber verfrüht. Die Erkrankung des Herzogs und sein Tod am 29. Jan. 1608 gab den Beamten freie Hand, gemäß ihren Ordnungen die dringend notwendige Sparsamkeit in der Hofküche gegenüber den Musikern zu handhaben, so daß diese im Jahr 1609 aufs neue, wie wir sehen werden, wegen des sechsten Essens an den Herzog kamen. (Akten des Staatsarchivs).

Um den Standpunkt der Musiker zu würdigen, muß die Lage der meisten Mitglieder der Kapelle berücksichtigt werden. Auch die Räte erkennen in einem nach dem Tod Friedrichs eingereichten Bedenken vom 15. April 1608 (Staatsarchiv)[1]) an, daß die Sänger und Instrumentisten meistenteils „arme Gesellen“ seien. Für sie war der Tisch daheim

[1]) Sittard betrachtet dieses wichtige Aktenstück als Eingabe der Mitglieder der Kapelle, S. 39.

schmal, da sie meist eine kinderreiche Familie hatten, während der Tisch bei Hof einen Ersatz für die dürftige Ernährung daheim bot. Die Trompeter aber, welche oft in fürstlichem Dienst zu Pferd ausgeschickt wurden und daher Pferdejungen hielten, die sie zugleich in der Musik unterrichteten, brachten diese Jungen mit an den Hoftisch und liebten es, sich zu den Herrn von Adel zu setzen, um sich mit ihnen zu unterhalten (Bericht des Kapellmeisters Lechner vom 1. März 1596, St.A.). Sie trugen den Kopf hoch, da sie sich vom Herzog und den Herrn von Adel begünstigt sahen, und machten daher, wie wir sehen werden, dem Kapellmeister viel zu schaffen.

Trotz der beschränkten Verhältnisse der meisten Angehörigen der Kapelle ist die Klage über allgemeine Mißgunst, welche ihnen nicht einmal die gesunde Luft gönne, eine unberechtigte. Wolf Ganß der Jüngere bekam die Tochter des Kammerrats Anstet Herpst zur Gattin, Christoph Frey die Tochter des † Dr. Balth. Loser, eines angesehenen Arztes. Bei der Taufe ihrer Kinder fungierten Mitglieder des fürstlichen Hauses und des Hofadels, hohe Beamte und Kirchenmänner als Paten. Mag bei der Wahl dieser Paten die Aussicht auf reichere Patengeschenke und auf Protektion mitgewirkt haben, die erwählten Paten hätten doch nicht zugesagt, wenn die Mitglieder der Kapelle wirklich allgemein in Mißgunst oder Mißachtung gestanden hätten.

Manche ehemalige Musiker kamen auch in angesehene weltliche Ämter, so der Lautenist Jörg Hoffstetter, der Rechenbankrat wurde[1]). Wolfgang Ganß d. J. wurde Gewölbeverwalter der Rechenbank[2]), Jonathan Sauter Archivar[3]). Der Sohn des Kapellmeisters Lechner, Gabriel, der Gatte der Tochter des Kammerrats Joh. Weckherlin, starb früh (1611), aber war doch schon Sekretär der Visitation, d. h. der Oberkirchenbehörde[4]). Die Nachkommen des Kapellmeisters Daser standen in weltlichen und kirchlichen Ämtern.

Das Emporstreben der Musiker zeigt sich nach einer neuen Seite.

Das Hofessen der Trompeter und Instrumentisten bereitete dem Haushofmeister, Burgvogt und Saalmeister schon im Jahr 1606 Schwierigkeiten. Das „gemeine Gesindlin", wozu die Musikanten und die Knechte im Stall, die Einspännigen und die Offiziersknechte gerechnet wurden, speisten in der Türnitz unter dem Trippel, der dem Saal entlang laufenden Erhöhung. Die Knechte erhielten vier Essen in hölzernen Schüsseln, die Musiker ihre sechs Essen in Zinnschüsseln. Aber nun ergab sich eine Schwierigkeit. Früher waren beide Teile an besonderen Tischen gesessen. Jetzt liebten sie es, der Unterhaltung wegen durcheinander zu sitzen. Das gab viele Schwierigkeiten

[1]) Georgii, Dienerbuch S. 150.

[2]) Ebenda 131.

[3]) Ebenda 38.

[4]) Ebenda 157.

beim Anrichten und Auftragen. Die Knechte wollten an den sechs Essen teilnehmen und klagten jetzt auch über Verkürzung; deshalb wollten Hofmarschall, Haushofmeister und Burgvogt wieder die alte Sitzordnung einführen und am Mittwoch den 8. Januar 1606 verlesen lassen, holten aber zuvor am 6. Januar die Genehmigung des Herzogs ein.

Zugleich aber brachten sie aufs neue eine Klage vor, welche der Haushofmeister Hans Wolf v. Anweil, der Burgvogt Lutz von Menlishofen und der Saalmeister Wilh. Schlahenhausen schon am 31. Dezember dem Herzog gegen die Musiker eingereicht hatten. Nach der Hoforbnung sollte das „gemeine Gesinde" nicht länger als eine Stunde über Tisch sitzen, den andern an den Tischen auf dem Trippel war eine Stunde gestattet. Damit jeder wisse, wann es für ihn Zeit zum Aufstehen sei, tat der Saalmeister nach einer Stunde nach dem Gebet zwei Streiche, nach einer weiteren Viertelstunde drei Streiche. Aber die an den Tischen unter dem Trippel blieben trotz alles „Ausklopfens", Vermahnens, guter und böser Worte nicht nur eine, zwei und mehr Viertelstunden, nein, länger als die Räte in der Ritterstube sitzen. Die Musikanten singen und musizieren trotz aller Verbote und brauchen die Ausrede, sie haben in der Stadt keine Gelegenheit, zusammenzukommen, um sich zu üben. Während sie singen, schreien die andern nur um so lauter, so daß oft ein Geschrei und Getümmel wie auf einem „offenen" Jahrmarkt sei. Bekommen sie keinen weiteren Wein, als der ihnen zukomme, lassen sie solchen durch Boten und ihre Jungen heimlich in Flaschen und Krügen aus der Stadt holen. Sie verantworten sich mit dem Vorgeben, sie wissen wohl, was die Hofordnung verlange, aber man habe bisher nie so streng drauf gehalten. Nur Burgvogt und Saalmeister tun es für sich selbst und gönnen ihnen nicht, daß sie ihren Wein mit Liebe austrinken und genug miteinander reden können. Wenn sie mit dem Herzog aufs Land ziehen, können sie unter dessen Augen sitzen bleiben, so lange sie wollen, und habe niemand etwas dagegen. Besondern Anlaß hatte der Burgvogt zu Klagen über Elias Auf und Dahin, der ihm großen Schimpf in der Türnitz angetan hatte, wie er am 6. Januar vor dem Herzog klagte. Denn als er mit einigen andern bis halb drei Uhr, also drei Stunden über die Zeit sitzen, geblieben war, hatte der Burgvogt ihm solches verwiesen und ihm gesagt, er als alter Mann sollte den andern ein gutes Beispiel geben und nicht so lang gegen die Hofordnung zu Tisch sitzen bleiben. Darauf antwortete Elias, der Herzog gebe und gönne ihnen das Essen und Trinken, der Burgvogt gebe ihnen nicht ein — die gröbsten Worte wagte dieser nicht zu wiederholen — daran. Er gönne es ihnen nur nicht. Die Glieder der Tafelmusik beanspruchten offenbar die Rechte einer höheren Beamtenklasse.

Nunmehr vereinigten sich am gleichen Tag Hofmarschall Graf Joh. Jak. v. Eberstein, Haushofmeister und Burgvogt zu einer Klage beim Herzog über das zu lange Sitzen bei Tisch, vor allem aber über die, welche die sechs Essen in der Türnitz erhalten, meistens Kanzleiverwandte und Musikanten. Sie schlagen vor, daß solcher Ungehorsam durch Entziehung des Tisches zu Hof gestraft, das „gemeine Gesinde" aber dafür Gefängnis erhalten sollte. Das würde wirken. Der Herzog schrieb dazu sein Placet und bemerkte: „Uf daß Ausklopfen soll jeder abweichen. Das wissen sie wohl. Uf Versehen, daß es nicht helfen will, wissen wir ein ander Mittel." Das sollten die Beteiligten nur zu bald erfahren. Am 8. Januar erließ der Herzog den Befehl, daß das Schloßtor während des Essens geschlossen bleiben soll. Haushofmeister, Burgvogt und Saalmeister sollen mit Ernst über der Hofordnung halten, daß niemand nach dem Ausklopfen sich in der Türnitz aufhalte, sondern alsbald aufstehe und hinausgehe. Da viele, „bevorab Musikanten und Instrumentisten ihres Gefallens" sitzen bleiben und

singen wollen, werden sie mit Gefängnis, ja mit Entlassung bedroht[1]). Der Kapellmeister wurde beauftragt, das Dekret den Instrumentisten und Musikanten zu eröffnen, daß sie das Singen in der Türnitz unterlassen und ihre exercitia außerhalb des Schlosses halten.

Die selbstherrliche Art des Herzogs, der nichts nach dem Rat der Oberkirchenbehörde fragte, wie Ludwig, und auch die praktischen Folgen seines unumschränkten Dreingreifens nicht erwog, machte sich bald in der Zusammensetzung der Kapelle geltend, die sehr viel fremdartige Elemente in sich schloß. Namentlich waren trotz des streng lutherischen Standpunkts, den der Herzog nicht in seinem Leben, aber in seiner Politik einnahm, sehr viel Katholiken in der Kapelle vertreten. Neben dem schon unter Herzog Ludwig angenommenen Benedikt Rubineti fanden sich noch andere Italiener, wie Tiberius Balamanuto und Giuseppe Biffi; Welsche: Jer. de la Grange und Charles Tessier; Engländer: Joh. Minor und Dan. Norcome, der Schotte Andre. Borell. Katholiken waren de la Grange, Kon. Hagius, Hans Kaspar Kärgel, Nik. Pröbstle, Melch. Wallraff. Nik. Martin wie der größere Teil der ursprünglich katholischen Altisten, jedenfalls Wolfgang Schack und Augustin Schenk, waren zur evangelischen Kirche übergetreten. Von konfessionellen Streitigkeiten unter den Kapellverwandten, wie sie im Febr. 1581 zwischen dem Hoforganisten Simon Lohet, einem strengen Lutheraner und Verehrer Jak. Andreäs, und dem Kalvinisten Peter Boy, dem Harfenisten, aus Anlaß einer Predigt Andreäs über die Abendmahlslehre ausgebrochen waren und zu heftigen Reden und fast zu blutigen Händeln infolge der Leidenschaftlichkeit Boys geführt hatten[2]), werden zur Zeit Friedrichs nicht erwähnt.

Die Leitung der Kapelle lag im Anfang unserer Periode noch in den Händen des Niederländers Balduin Hoyul[3]) (Vgl. Württ. Vjh. Jahrg. 1898, 138 und 1900, 259). Hier ist auf Grund der Kirchenbücher nachzutragen: Er war der Sohn eines Markus Hoyul in Lüttich und wurde am 11. Aug. 1574 mit Brigitta, der Tochter des Kapellmeisters Daser, getraut, welche am 10. Mai 1591 starb, worauf er am 23. Jan. 1592 mit Barbara, Witwe des Konr. Jger, fürstlichen Schultheißen zu Lampoldshausen (Lampertshausen), Hochzeit feierte. Nach seinem frühen Tod am 26. Nov. 1594, da er der herrschenden Pest erlag, folgte ihm

---

[1]) St.A. Hofsachen Lade A. 1 a Nr. 8, 9, 11, 12.

[2]) Akten des K. Staatsarchivs.

[3]) Der Name wird in den Kirchenkastenrechnungen meist Huiol geschrieben, in den Akten und Kirchenbüchern Hoyul.

Leonhard Lechner, der als Vizekapellmeister nach Hoyuls Tod eingetreten war, bis er an Georgii 1595 den Gehalt als Kapellmeister bekam. Er stammte aus dem Etschland; seine Gattin hieß Dorothea.

Waren die früheren Kapellmeister und ihre Gattinnen mit den Kapellverwandten stets in vertraulichem Verkehr gestanden und hatten ihnen meist ihre Kinder aus der Taufe gehoben, so tat das Lechner nie, wohl aber seine Gattin, wenn auch nicht so häufig wie ihre Vorgängerinnen.

Lechner war ein begeisterter Verehrer Orlandos di Lasso und mit dessen Söhnen Ferdinand und Rudolf befreundet. Ferdinand kam im Herbst 1601 auf Besuch nach Stuttgart, wo er im Goldenen Adler seine Herberge fand. Auf Bitten Lechners wurde er mit 6 fl. 36 kr. aus der Herberge gelöst. Da der Herzog abwesend war und so die Ausgabe nicht von ihm genehmigt werden konnte, versprach Lechner Ersatz durch die Kapelle, falls der Herzog den Posten in der Rechnung des Kirchenkastens nicht passieren lasse. Wohl auf Lechners Veranlassung erhielt Rudolf di Lasso 1599 ein silbernes Becherlein im Wert von 22 fl. 1604 Juni wurden beiden Brüdern 2 silberne vergoldete Becher für offerierte Kompositionen im Wert von 69 fl. 33 kr. verehrt. Die Sammlung von Orlandos Werken mit 500 teilweise bisher unbekannten Motetten, welche seine beiden Söhne mit einem Aufwand von über 2000 fl. drucken ließen, empfahl Lechner am 18. Juni 1604[1]) zur Anschaffung in mehreren Exemplaren, unter Umständen auch für Mömpelgard. Das von München gesandte Exemplar, das kostbar gebunden war, könnte in einer Kunstkammer oder Liberei aufbewahrt werden. Für die Kapelle sollte ein geringer, aber dauerhaft gebundenes Exemplar genügen. Wirklich wurden 1605 2 Exemplare à 10 fl. angeschafft und auch für das Konsistorium eines übernommen. Ohne Zweifel aber ließ Lechner auch Abschriften des Werks anfertigen. Denn im Sommer 1605 erhielt Heinrich Leitgeb für 159 Divisionen orlandischer Gesänge 10 fl. 36 kr.

Wohl im Sommer 1604 war Lechner längere Zeit im Bad Boll, das damals als Wunderbad galt, und hatte 10 fl. „Gemachzins“ zu zahlen, um deren Übernahme auf den Kirchenkasten er bat. Das geschah auch am 22. Jan. 1605, aber mit der etwas widerwilligen Bemerkung: semel pro semper. Nach seinem Tod am 9. Sept. 1606[2]) bot sein Sohn Gabriel Lechner seines Vaters musikalische Sachen dem Herzog zum Kauf an. Er erhielt am 14. Juli 1607 200 fl. dafür. Die Witwe behielt die

[1]) K. Staatsarchiv.

[2]) Das Totenbuch gibt den 11. Sept., den Tag des Begräbnisses.

Kapellknaben noch bis zum 30. Nov. in der Kost, bis über ihre Unterbringung entschieden war.[1])

Bei der bunten Zusammensetzung der Kapelle hatte der Kapellmeister keine leichte Aufgabe. Das beweist eine Eingabe Leonhard Lechners, die dem Herzog am 1. März 1596 präsentiert wurde[2]).

Der Herzog hatte für das bevorstehende Tauffest des am 24. Jan. 1596 geborenen Prinzen Augustus die Instrumentisten bestimmt, welche bei der fürstlichen Tafel oder zum Tanz mitzuwirken hatten. Darauf hatte es solche Händel gegeben, daß Lechner, so gerne er den Herzog vor den Festlichkeiten verschont hätte, nicht schweigen konnte, weil die Gefahr bestehe, daß man der Instrumentisten halb schlechte Ehre einlegen werde und der fürstliche Dienst in Verachtung komme. Von den zur Tafel bestimmten Instrumentisten bleiben ab und zu einer, zwei, auch drei weg, ohne ihr Ausbleiben dem Kapellmeister anzuzeigen. Wenn der Organist anfangen wolle, fehle es da und dort. Rufe der Kapellmeister dann einen andern herbei, so bekomme er die schimpfliche Antwort, dem Betreffenden sei die Ritterstube verboten, er habe dort nichts zu schaffen, er gehöre zum Tanz, und doch bewegen sie sich in der Ritterstube oben und setzen sich zu den Herren vom Adel und sagen, es sitze kein Instrumentist da, sondern ein Trompeter[3]), und was solcher Dings mehr sei.

An Leuten (Gesellen) fehle es nicht, aber der eine wolle so, der andere anders, der eine wolle hier sitzen, der andere wolle nicht weichen. Der Widerspenstigste habe es am besten getroffen, die Musik möge dann ausfallen, wie sie wolle. Am gestrigen Tag wollten Organist und Lautenist ein Stück mit 5 Stimmen vortragen. Es waren auch 5 Instrumentisten anwesend, aber nur 4 spielten. Die fünfte Stimme blieb weg. Da faßte den Kapellmeister ein großer Unwille. Er rief: Weil ihr eure eigenen Köpfe und ich eure groben Fehler nicht im Geringsten korrigieren mag, bin ich der elendeste Kapellmeister in Deutschland, habe auch hier oben unter euch nichts zu schaffen, und ging davon.

Lechner bemerkt bitter, es sei eine alte Kette, die so steif ineinander hänge, er wüßte wohl den rechten Knoten, wo er zu lösen wäre. Sie haben es seinem Vorgänger ebenso gemacht. Zu ihrer Rechtfertigung sagen sie, ein Kapellmeister verstehe sich nicht auf die Instrumente. Dieses Argument gelte nichts. Denn er verstehe sich darauf so gut, als auf die Orgel und Laute, sofern er wohl zu beurteilen wisse, ob die Töne weder zu nieder noch zu hoch seien. Das müsse ein Kapellmeister verstehen,

[1]) Zu Lechner vgl. Württ. Vjh. 1900, 261.

[2]) K. Staatsarchiv.

[3]) Einzelne Musiker waren zugleich Trompeter und Instrumentisten.

aber daß er die Orgel und alle Instrumente spielen lerne, könne man nicht von ihm verlangen. Er lehne die Verantwortung für mangelhafte Aufführungen ab. Zur Abhilfe riet Lechner, der Herzog möge in seiner Abwesenheit den Instrumentisten durch den Marschall und Hofmeister kurz befehlen lassen, daß jeder seines Dienstes bei der Tafel oder dem Tanz, wohin er beschieden sei, fleißig abwarte. Sei einer aus erheblichen Ursachen verhindert, soll er es dem Kapellmeister anzeigen. Jeder von diesem berufene Ersatzmann solle sich gehorsam einstellen, daß der Musik nichts abgehe. Bei Streitigkeiten über den Sitz soll der Kapellmeister entscheiden. Jeder soll mit der Tat beweisen, daß ihm der Dienst angelegen sei. Der Herzoge möge dem einen und andern scharfen Ernst zeigen. Mit den Kammermusikern wisse er wohl auszukommen, auch mit Joh. Ringuitz und Joh. Pflaum und andern, die ihre Sache wohl wissen zu vertreten, aber es seien solche darunter, die des Hochmuts nicht bedürften, denn sie seien die geringsten und haben doch die unnützesten Mäuler, die geschlagen genug wären, wenn man ihnen nur den Sack gäbe[1]). Darauf erging sofort ein Dekret ganz im Sinn Lechners, in dem der Herzog durch den Marschall und Hofmeister allen Instrumentisten scharfe Drohungen mit Maßregeln, daß „andere sich daran spiegeln werden", gegen die Ungehorsamen eröffnen ließ[2]).

An der mangelhaften Autorität Lechners mochte seine Kränklichkeit einige Schuld tragen, denn sie nötigte ihn öfters, sich vertreten zu lassen. Er betraute den Altisten Tobias Salomo mit der Aufgabe „die mensuram zu dirigieren". Nun nannte sich Salomo in einer Bittschrift Anfang August 1604 Vizekapellmeister. Lechner, in dessen Hände dies Schriftstück kam, war überrascht. Er sah darin eine Titelanmaßung. Ohne aber Salomo selbst zu befragen, wer ihm das Recht zu diesem Titel gegeben habe, wandte er sich am 5. Aug. an den Herzog mit der Erklärung, es sei ihm nicht bewußt, wer Salomo zum Vizekapellmeister verordnet habe, er bitte daher um Mitteilung, ob es der Herzog, dem das Recht dazu allein zustehe, es getan habe. Der Bezug eines höheren Gehalts, den Salomo wohl als Komponist erhielt, und die gelegentliche Vertretung des Kapellmeisters können ihm noch kein Recht geben, sich als konfirmierten Vizekapellmeister zu betrachten. Auf der Rückseite dieser gereizten Eingabe steht die kurze Bemerkung: Ire F. Durchlaucht haben dies gehabt, aber nichts druff bevolhen[3]). Actum Wunderbad (Boll) 5. Aug. 1604. Bei diesem frostigen Bescheid blieb dem eifersüchtigen Kapellmeister nichts übrig, als sich daran zu

[1]) Sie mit dem Bettelsack entließe.

[2]) Staatsarchiv.

[3]) Staatsarchiv.

gewöhnen, daß er einen Vizekapellmeister neben sich habe, der nach Lechners Tod die Leitung der Kapelle übernahm. Doch wurde am 8. Okt. 1606 Joh. Ludwig Hoyul zum Vizekapellmeister ernannt und ihm die Singknaben in Pflege gegeben, weil Tob. Salomo diese wegen häuslicher Verhältnisse, er war wahrscheinlich Witwer, nicht behalten konnte. Aber die musikalische Leitung der Kapelle scheint Salomo geblieben zu sein. Jedenfalls hatte er dieselbe in der Zeit, als es sich um definitive Besetzung des Amtes, zu welcher sich Herzog Friedrich nicht entschließen konnte, unter Johann Friedrich handelte.

Jetzt macht es die wiederaufgefundene Dienstinstruktion des Kapellmeisters („Staat und Ordnung") möglich, uns ein klares Bild von seiner Aufgabe zu machen. Sie ist zugleich ein Beweis dafür, daß die von Herzog Christoph bestellte Aufsichtsbehörde die nötige Sachkenntnis besaß, um eine zweckdienliche Instruktion abzufassen und sie je nach den Bedürfnissen zu ergänzen, wenn auch die Anordnung da und dort etwas logischer sein könnte, z. B. die Anforderung an den Wandel des Kapellmeisters gleich den zweiten Satz bilden sollte. Denn der ehrbare Wandel und die Nüchternheit sind die notwendige Voraussetzung für die rechte Führung seines Vorsteheramts als eines kirchlichen Amtes. Nachdem der leitende Gesichtspunkt, unter welchem der Kapellmeister sein Amt zu betrachten hatte, aufgestellt war, wird seine Pflicht als Pflegevater und musikalischer Lehrer der acht Kapellknaben behandelt. Wir haben schon oben gesehen, wie ernst und religiös sein Beruf gegenüber den Singknaben gefaßt war. Die Fürsorge für den Unterricht der Knaben im Pädagogium wurde ihm anempfohlen (S. 322), aber dem Herzog schien es zu genügen, daß der Kapellmeister Unfleiß und Bosheit nicht im Zorn und in Unbescheidenheit mit Poltern, sondern „gebührlich und bescheidenlich" mit glimpfigen, d. h. nicht beschimpfenden Worten bestrafe und nur zur Rute greife, wo Worte nichts ausrichten und dabei den wenig pädagogischen Unterschied zwischen milderer Bestrafung der fähigen und strengerer der weniger fähigen machen sollte, wohl weil bei den ersteren ein lebhafter entwickeltes Ehrgefühl vorausgesetzt wurde.

Zweckmäßig sind die Vorschriften für die Verpflegung der Knaben, die mit dem Essen entsprechend ihrem Bedürfnis gehalten werden sollten. Die Speisen sollten „wohl gekochet" sein. Um die Knaben an ihren Studien und Exerzitien unverhindert zu lassen, wurde ihre Verwendung durch die Frau Kapellmeister und ihre Gesinde zu häuslichen und zu Trippelarbeit[1]), d. h. Besorgung von Ausgängen, verboten.

[1]) Vgl. Trippelknecht, etwa = Boßler, ein Knecht der alle möglichen kleinen Arbeiten tun muß. Fischer, Schwäb. Wörterbuch 2, 388.

Weiter wird pünktliche Sorge für die Betten, Bettwäsche und Leinwand, wie sie im Inventar verzeichnet waren, ihre Instandhaltung und Ersetzung im Fall der Abnützung unter Zurückgabe der alten Stücke, ebenso Achtung auf rechtzeitige Lieferung der Kleidung, deren Schonung und Aufbewahrung anbefohlen. Mußte doch davor gewarnt werden, daß die Knaben Kleider „vermertzeln".

Über eine der wichtigsten Aufgaben des Kapellmeisters, die musikalische Ausbildung der Knaben, ist später besonders bei dem Abschnitt vom Unterricht dieser Klasse der Kapellverwandten zu handeln.

Sodann wird die Verpflichtung des Kapellmeisters als Bibliothekar der wertvollen Bibliothek der Kapelle beschrieben. Er bekam beim Amtsantritt ein Inventar über alle Gesangbücher, welche bei der Hofkirche und der Kantorei vorhanden waren, das genau fortzuführen war. Die Bücher sollte er in guter Verwahrung behalten, um sie vollständig bei seinem Rücktritt zurückgeben zu können. Aus diesen Büchern, wie aus den von auswärts einkommenden oder in der Kapelle selbst entstandenen Tonwerken sollte er nichts ohne fürstliche Erlaubnis ausleihen oder auch nur abschreiben lassen.

Die Instrumentisten waren zum Gehorsam gegen den Kapellmeister verpflichtet und sollten unter seiner Leitung mit der ganzen Kapelle jede Woche Übungen halten. Dazu sollten sie mit ihren Posaunen und Zinken pünktlich und unfehlbar erscheinen und „ihre Lücke[1]) gebührend vertreten". Die Notwendigkeit gemeinsamer Übungen im Haus des Kapellmeisters wurde um so mehr betont, als die Hofmusik in „der Kapelle, vor der Tafel und sonst jederzeit geübt und bericht sein sollte, damit sie nicht, wie bisher etwan beschehen, mit Spott" bestehen.

Der Kapellmeister sollte aber nicht allein Aufsicht über genaue Leistung der musikalischen Verpflichtung der „gemeinen Gesellen der Kapelle" führen, sondern auch darauf achten, daß jeder „ein ehrlich Leben und Wandel führe", wie er denn auf Erfordern über beides, über die dienstliche und sittliche Haltung derselben den Kirchenräten zu berichten hatte. Unpünktliches Erscheinen oder Ausbleiben bei den Übungen und musikalischen Aufführungen sollte der Kapellmeister den Kirchenräten und nach des Herzogs Friedrich Bestimmungen diesem selbst anzeigen. Das gleiche galt bei Fällen von Ungehorsam und Verfehlungen, doch beließ der Herzog hier den Kirchenräten das Einschreiten. Schwere, „hochsträfliche" Vergehungen hatte der Kapellmeister bei Landhofmeister und Marschall anzubringen, ohne jemand zu verschonen.

[1]) Sittard S. 45 liest irrtümlich „stuecthen".

Die hergebrachte Dienstinstruktion hatte auch eine Bestimmung über Erteilung von Urlaub, wonach der Kapellmeister den Kapellverwandten bis zu 4 Tagen solchen geben durfte, während er selbst nur mit Erlaubnis des Herzogs sich entfernen durfte. Überschreitungen des Urlaubs sollten den Kirchenräten angezeigt werden. Diesen praktisch wichtigen Abschnitt hatte der Herzog ohne erkennbaren Grund gestrichen. Möglicherweise fand er ihn überflüssig, weil er sich auch in der bis jetzt unbekannten „Cappel- und Cantorey-Ordnung" fand, auf welche am Ende von „Staat und Ordnung" verwiesen ist. Den Schluß bilden allgemeine Dienstvorschriften, wie sie jedem Staatsdiener galten, und in den Diensteid aufgenommen wurden[1]), nämlich Gelöbnis der Treue gegen den Fürsten und des Gehorsams gegen vorgesetzte Beamte und die Gesetze und besondere Ordnungen, Anerkennung der fürstlichen Gerichtsbarkeit in Streitfällen und das Versprechen, nicht eigenwillig und ohne Erlaubnis und ohne Entrichtung aller Schuldigkeiten das Amt aufzugeben und in fremden Dienst zu gehen.

Das Amt des Komponisten wird in „Staat und Ordnung des Kapellmeisters" genannt. Derselbe hatte die ihm vom Kapellmeister aufgegebenen Themen zu setzen, worauf diese Kompositionen ingrossiert, d. h. durch Abschrift vervielfältigt und in der Kapelle vorgetragen wurden. Genannt werden die Komponisten in unserer Periode nicht besonders, aber aus der Gehaltszulage von 10 fl. läßt sich schließen, daß Lechner bis zum Antritt des Kapellmeisteramts und nach ihm Tob. Salomo und später Andreas Berger als Komponisten gebraucht wurden. Wenn sich der Lautenist Gioseffe Biffi in der Widmung seiner Madrigale zu 6 Stimmen an den Herzog d. d. 6. Mai 1600 Compositore del Serenissimo Duca del Wirtembergo nennt, so wird es sich hier nicht um einen aus den Akten nicht belegbaren amtlichen Titel handeln, sondern um eine Selbstbezeichnung Biffis auf Grund seiner Tätigkeit als Tonschöpfer.

Die Kapelle bestand im ersten vollen Regierungsjahr des Herzogs Friedrich 1594/95: 1. aus 16 Sängern, nämlich 6 Altisten, 4 Tenoristen, 6 Bassisten, da Mag. Andr. Heilemann keinen Dienst mehr tun konnte und also nicht mehr zu rechnen ist. Der Diskant war, wie bisher, durch die 8 Knaben vertreten; 2. 9 Instrumentisten, unter denen Joh. Ninquitz zugleich unter den Trompetern gerechnet wird; 3. 9 Trompetern, Ninquitz mitgerechnet; 4. 3 Organisten und zwar 2 Hoforganisten und der Stiftsorganist Wolfgang Ganß der jüngere, der zugleich bei der Tafelmusik mitwirkte; 5. 1 Harfenist; 6. 2 Lautenisten. Dazu

[1]) Das zeigt der Diensteid Hans Konrad Raabs.

kamen noch der Instrumentenmacher Daniel Schorndorfer und der Kalkant Ulrich Bintel, der zugleich Heerpauker war. Das waren mit den Knaben 50 Personen. Dagegen zählt Erh. Cellius in seiner Beschreibung des Hohenbanordensfestes am 6. Nov. 1603 60 Musiker[1]).

Das Verhältnis der hier aufgezählten verschiedenen Klassen der Kapellverwandten zu der zuerst vom Herzog Friedrich in seinen Randbemerkungen zu „Staat und Ordnung“ des Kapellmeisters erwähnten Kammermusik, welcher die zwei besten Singknaben vorbehalten bleiben sollten, ihre Entstehung, ihre Aufgabe, die Zahl ihrer Mitglieder, läßt sich noch nicht feststellen. Ob die „remissior, lenior, quietior ac suavior musica“, welche nach Cellius a. a. O. 239 beim Tanz am 6. Nov. 1603 an Stelle der geräuschvollen Blechmusik gewünscht wurde und mit Virginal, Laute und Harfe gespielt wurde, damit gemeint sein kann, ist zweifelhaft.

Der gewöhnliche Gehalt der Sänger war neben reichlichem Bezug von Früchten und Wein, worüber wir erst in der nächsten Periode völlige Klarheit gewinnen, 52 fl. und 2 fl. 10 kr. Herberggeld. Wenn der Bassist Seb. Schell nur 35 fl. bezog, so hat dies seine Ursache darin, daß er im Hauptamt Kollaborator, d. h. Lehrer am Pädagogium, war. Ebenso bekam Hans Konr. Raab, der als Harfenist 62 fl. und 25 fl. für Holz und Herberggeld bezog, nur 40 fl., als er nach Val. Stauffs Abgang zugleich als Tenorist in der Kapelle diente. Höheren Gehalt, nämlich 62 fl., bekam damals nur Leonh. Lechner und später Tob. Salomo (s. o.). Die Instrumentisten waren im allgemeinen den Sängern gleichgestellt. Aber der hochgeachtete Wolfgang Ganß der Ältere hatte 100 fl. Gehalt und 12 fl. Herberggeld. Sehr hoch ist der Gehalt des Joh. Ninquitz, der früher als Trompeter im Dienst des Herzogs gestanden war und zugleich als Instrumentist und Trompeter diente. Er erhielt 1594/95 4 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Dinkel, 3 Eimer Wein, für Schlaf- und Untertrunk 2 Scheffel Dinkel und 15 Imi Wein und daneben 44 fl. Elias Auf und Dahin, der die Instrumente unter sich hatte, bekam 60 fl. und 12 fl. für Holz und Herberge, Christoph Frey neben seinem Instrumentistengehalt von 52 fl. und 2 fl. 10. kr. Herberggeld als Heerpauker 12 fl. Der junge Ulrich Beck aber mußte mit 30 fl. beginnen. Von den Trompetern hatten die älteren Hans Pflum und Jörg Stral nur 32 fl., Hans Koltz und Hans Mostei 40 fl., Hans Wagner 50 fl., Nik. Wagner und Joh. Eckhart 52 fl., Jonas Brothag aber bekam aus

---

[1]) Cellius, Eques auratus Anglo-Wirtembergicus S. 230 (Heyd, Bibliographie 1, S. 106 nr. 997): ad sexaginta usque excrescit.

dem Kirchenkasten nur 10 fl., das übrige von der Landschreiberei. Die Hoforganisten Sim. Lohet und Jeremias de la Grange hatten je 54 fl., Wolfgang Ganß d. J. aber, weil er zugleich bei der Tafel mitwirkte, 52 fl. + 20 fl. und 2 fl. 10 kr. Herberggeld.

Der Harfenist Hans Konr. Raab und der Lautenist Hans Jörg Hoffstetter waren einander gleichgestellt. Sie bezogen 62 fl. Gehalt, 25 fl. Herberg= und Holzgeld. Der italienische Lautenist Rubineti erhielt zwar auch 62 fl. Gehalt, aber nur 10 fl. Herberggeld.

Wer von den Musikern nicht am Hof bei der Tafel oder beim Tanz mitwirkte oder wegen Unwohlsein den Hoftisch nicht benützen konnte, bekam jährlich das gewöhnliche Kostgeld mit 37 fl. 30 kr., also ca. 51 kr. für die Woche. 1596 wurde dieses Kostgeld auf 50 fl. erhöht, dagegen durch Dekret vom 31. Dez. 1607 auf 34 fl. 10 kr., d. h. wöchentlich 40 kr., herabgesetzt. Natürlich ließ sich die vom Herzog Ludwig eingeführte Neujahrsverehrung (Württ. Vjh. 1900, 256) an die Kapellverwandten nicht mehr abschaffen. Blieb sie einmal aus, z. B. 1598 für die Trompeter, so supplizierten sie darum. Dabei trachteten sie danach, bei diesen Gaben ja nicht hinter den Sängern und Instrumentisten hintangesetzt zu werden. Die Verehrung wurde gewöhnlich dem Kapellmeister zur Verteilung an die Kapellverwandten übergeben.

Im nachfolgenden stelle ich die während der Regierung des Herzogs Friedrich in der Hofkapelle tätigen Musiker zusammen und gebe das biographische Material, soweit es sich aus den teilweise unvollständigen Kirchenbüchern und den Kirchenkastenrechnungen und andern Quellen erheben ließ. Besonders wertvoll sind die Angaben über die Werke einzelner Musiker in Eitners „Biographisch=Bibliographischem Quellenlexikon“ 10 Bände, das ich im folgenden mit B.B.Q.L. zitiere, während seine biographischen Angaben oft recht lückenhaft sind.

1. Sänger.

Abeck, Christoph, auch **von Beck** (vgl. Württ. Vjh. 1900, 260), Bassist, Sohn des Hans von Beck aus Oppenheim, heiratete 1589 Januar 7 Anna Maria Tochter des Cyriakus Zerrer, Hofmeisters in Nürtingen (Württ. Vjh. 1898, 141), wurde aber am 16. September 1596 entlassen, bat jedoch im November vergeblich um Wiederannahme, erhielt aber doch am 15. November 1596 4 fl. Abfertigung. Wahrscheinlich ging er nun in hessische Dienste nach Darmstadt, war aber doch froh, als er am 2. August 1599 wieder als Bassist angestellt wurde und zur Abholung seiner Gattin aus Darmstadt am 1. September 1599 4 fl. erhielt. Er mußte öfters unterstützt werden, so am 31. August 1601 mit Badsteuer 3 fl., 1605 11. März mit 6 fl. Für seine Gratulation zum Hosenbandorden wurden ihm 23. Januar 1604 4 fl. zuteil. Am 10. August 1607 wurde er entlassen.

Berger, Andreas, Tenorist aus Dolsen im Land Meißen, wohl Dölzschen AG. Dresden oder Dolsenhain, Amtshauptmannschaft Borna, AG. Frohburg, wurde am 8. November 1606 angenommen, 1608 als feiner Komponist gerühmt, der auch seiner guten Handschrift wegen sehr geschätzt war. Als württembergischer Hofmusikus gab er seine „Threnodiae Amatoriae, das ist: Newe teutsche weltliche Trauer- und Klagelieder nach art der welschen Villanellen mit vier, deßgleichen ein schöner Dialogus und Canzon mit acht Stimmen. Augsburg. Joh. Schulter 1609" heraus. Schon 1606 hatte er „Harmoniae seu cantiones sacrae 4. 5. 6. 7. et 8 tam humanis quam instrumentalibus vocibus Aug. Vind. 1606. Praetorius" erscheinen lassen. Im Jahr 1610 erhielt er als Komponist Zulage, wurde aber am 6. Mai 1612 entlassen und erhielt am 13. August 15 fl. Abfertigung und am 18. August, offenbar auf wiederholte Bitte, weitere 10 fl. Eitner, B.B.Q.L. 1, 457, vermutet, daß er nach Augsburg ging, wo noch 1635 von ihm „Da pacem Domine. x. Voc. Deo ter Opt. Maximo Regi regum, Dno exercituum, Principi pacis devotum. Aug. Vind. 1635 Schönigk" erschien.

Brandt, Jakob, Bassist, wurde 14. Januar 1598 angenommen, aber an Jakobi (25. Juli) 1598 entlassen.

Feicht, Feichter, Christoph, Bassist, seit 22. Februar 1595, verschwindet bald wieder aus der Reihe der Sänger.

Froberger, Basilius, Sohn des † Simon Froberger in Halle a. d. S., geboren 1575 (Sittard S. 32), wurde am 15. Februar 1599 als Tenorist angestellt. Er war ein wertvoller Gewinn für die Kapelle nicht nur wegen seiner musikalischen Begabung und Bildung, sondern auch wegen seines tüchtigen Charakters. Am 7. Okt. 1602 verehelichte er sich mit Anna, Tochter des Jakob Schmid von Stuttgart, und erhielt 8 fl. Hochzeitsgeschenk. Am 10. Juli 1603 wurde ihm ein Zwillingspaar getauft, das er humorvoll Adam und Eva benannte. Die Paten waren der Herzog Friedrich und seine Gemahlin und der Erbprinz Johann Friedrich und seine Schwester Sibylla Elisabeth, die spätere frühverstorbene Gemahlin Johann Georgs I. von Sachsen, die ein Patengeschenk von 12 fl. aus dem Kirchenkasten reichen ließen. Am 5. April 1605 wurde sein zweiter Sohn Isaak, am 5. Oktober 1606 Hans Jörg getauft; 1608 13. März Johann Christoph, 1609 27. September Johann Ludwig, 1613 13. Januar Basilius I, 1614 11. August Melchior, 1616 19. Mai Johann Jakob, 1617 7. September Basilius II, 1619 21. Juli Anna Barbara. Von Adam, Eva, Joh. Ludwig, Basilius I und II hören wir nichts mehr. Sie werden in der Kindheit gestorben sein.

Bei dem Wachstum der Familie mußte Froberger an die Erwerbung eines eigenen Hauses denken, das er sich 1605 erbauen ließ. Es wurden ihm zu diesem Zweck am 3. Juni 1605 vom Kirchenkasten 300 fl. geliehen, die er allmählich bis auf 16 fl. 11 kr. abzahlte, welche ihm 1613 erlassen wurden. Anfang 1601 hatte er um Zulage zu seinem Gehalt gebeten, aber er erhielt dafür ex gracia 6 fl. Völlig unhaltbar ist die von Sittard S. 28, 43 auf Grund eines falschen Archivvermerks gemachte und von Eitner B.B.Q.L. 4, 90 kritiklos nachgeschriebene Angabe, daß Froberger schon 1605 für kurze Zeit Kapellmeister geworden sei, und der darauf gebaute Schluß, daß Lechner schon ein Jahr vor seinem Tod in den Ruhestand versetzt worden sei (Sittard S. 28), denn Lechner blieb Kapellmeister bis zu seinem Ende 1606 9. September. Jenes Aktenstück aber gibt den Stand der Hofkapelle, wie sich durch Vergleichung der Personalien sämtlicher darin genannten Musiker feststellen läßt und sich ganz deutlich aus den Personalien Franchinis, Ridts und Saratius ergibt, für Georgii 1625 wieder. Über seine weiteren Schicksale sind die beiden folgenden Abschnitte zu vergleichen.

Hagius, Konrad, Bassist, kath. Konfession, Sohn des Konr. Hag von Rinteln in Westfalen. Ob der Vater oder der Sohn jener Mann ist, der 1589 Musiker am Hof des Herzogs Joh. Wilhelm von Jülich-Cleve, in Düsseldorf war und dann mit dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz nach Heidelberg ging, dem er 1604 Newe deutsche Tricinien. Frankfurt a. M. Richter in Verlegung Joh. Spießen. 4°. dedizyrte, und der später Kapellmeister am gräflich Holsteinisch-Schwanenbergischen Hof war, sich aber 1615 als Hofkomponist nach Rinteln zurückzog (Eitner, B.B.Q.L. 4, 476), vermag ich nicht festzustellen. Aber nicht unwahrscheinlich scheint mir, daß es sich um eine Person handelt, die schon 1581 und 1591 um Anstellung bat (Württ. Vjh. 1900, 283—284). Er kam endlich am 11. November 1600 in die Kapelle und wurde am 20. Juni 1603 entlassen, nachdem er 1602 sich mit Maria, Tochter des Ägidius Witzing von Lauingen verehelicht hatte. Am 9. November 1607 wurde er, da er auch ein guter Komponist war, aufs neue als Bassist angestellt, aber schon 1609 Februar 20 entlassen.

Hoffmann, Joh. Hermann, Tenorist, Sohn des Friedrich Hoffmann von Schwäbisch Hall, wurde am 22. Juni 1601 als angehender Musikus mit 30 fl. Gehalt angestellt, erhielt aber vom 4. Januar 1604 an die gewöhnliche Sängerbesoldung von 52 fl. und 2 fl. 10 kr. Herberggeld. Am 22. Mai 1604 wurde er mit Barbara, Tochter des Matth. Schromm, Hofapothekers in Ansbach, getraut und erhielt 12 fl. Hochzeitsgeschenk. Als er im November 1606 den Herzog zum Paten seines Kindes erwählte, wurde ihm am 17. November ein silbernes Becherlein im Wert von 15 fl. geschenkt. Über seine weiteren Schicksale vergleiche den nächsten Abschnitt.

Hoßfeld, Wendel, von Salzungen, Altist, der schon 1575 und 1581 um Anstellung gebeten hatte (Württ. Vjh. 1900, 284), kam im Sommer 1594 wieder nach Stuttgart und wurde längere Zeit auf Probe verwendet, weshalb ihm die Kosten seines Aufenthalts (Zehrung) mit 12 fl. vergütet wurden. Am 12. August 1594 wurde er endgültig angestellt und verehelichte sich 1. 1595 20. Mai mit Barbara, Tochter des † Thom. Maurer, Forstmeisters in Stuttgart († 1610 22. April) 2. 1614 30. Juni mit Maria, Tochter des Martin Pfütz von Neiler (?).

Hoyul, Joh. Ludwig, geb. 30. August 1575, Sohn des Komponisten und späteren Kapellmeisters Balduin Hoyul und der Brigitta, geb. Daser, wurde am 24. Januar 1599 als Tenorist angestellt und verheiratete sich am 27. November 1599 mit Katharina, Tochter des Mich. Riem (am Rand des Ehebuchs steht: getauft 20. Dezember 1599). Am 8. Oktober 1606 wurde er neben Tob. Salomo zum Vizekapellmeister ernannt (62 fl. Gehalt, 2 fl. 10 kr. Herberggeld) und bekam die Sängerknaben in die Kost, am 1. September 1607 auch den Instrumentistenlehrling Zach. Krüger aus Liebenrosen (vrgl. über ihn den nächsten Abschnitt).

Krafft, Wendel (Württ. Vjh. 1900, 261), wird noch bis 1608 als Tenorist aufgeführt, versieht aber die Kollaboratur an der Schule, wofür er neben seinem Sängergehalt 40 fl. bezog. Er starb 1609, begr. 17. Aug.

Laibinger, Virgil, Sohn des Georg Laibinger aus Mühldorf in Bayern, kath. Konfession, wurde 1595 Sept. 5 als Tenorist angestellt und verehelichte sich 1598 Aug. 15 mit Barbara, Hans Becks Tochter, starb aber schon 1598 11. Dez. (begr. 12. Dez.).

Leitgeb, Heinrich (vgl. Württ. Vjh. 1900, 261), Bassist, verehelichte sich 1580 Mai 16 mit Maria Magdalena, Tochter des Hans Beer von Reutlingen (im Ehebuch heißt er Hein. Leicop, Georg L. S.). Er wurde am 20. Juni 1608 zum Komponisten bestellt und erhielt deswegen 10 fl. Zulage, starb aber schon bald nach Martini 1609.

Liser, Eligius, gewöhnlich Loy genannt, Sohn des Tusan Lyser von Brüssel, Tenorist, angestellt 1597, verehelichte sich 1598 Jan. 23 mit Maria, † Hans Rellins Tochter von Stuttgart, war 1604/05 lange krank und hatte darüber „alle seine Nahrung eingebüßt", weshalb er am 19. Febr. 1605 6 fl. Unterstützung bekam. Vgl. über ihn den nächsten Abschnitt.

Ludwig, Johann, von Nürnberg, wurde am 30. Okt. 1607 als Bassist auf Wohlhalten angenommen, ein tüchtiger Mann, auch Komponist, der später Vizekapellmeister wurde.

Mörlin, Michael, wurde 1598 Michaelis als Altist angenommen, nahm aber 1599 ein Vierteljahr nach Georgii Reißaus.

Prätor, Prätorius, Georg, Bassist, hatte sich auf Befehl des Herzogs eine Zeitlang in Stuttgart aufgehalten und beim Wirt zum Schwarzen Bären 2 fl. verzehrt die ihm ersetzt wurden. Ohne Zweifel handelte es sich um eine Probezeit. Am 24. Sept. 1596 wurde er angestellt, bekam aber gleich 6 Wochen Urlaub, um seine Gattin aus Tirol zu holen, zu welchem Zweck ihm 22 fl. vorgestreckt wurden. Er dürfte der Kapelle in Innsbruck angehört haben. Um Michaelis 1600 wurde er entlassen.

Pröbstlin, Nikolaus, früher Kantor der Jesuiten in München, Bassist seit 1593/94, verehelichte sich ca. 1595 mit Ursula N., kaufte sich 1595 ein Haus, zu welchem Zweck er vom Kirchenkasten 40 fl. lieh. Er mußte 1599 und 1604 das Bad Boll (das „polnische" Bad) besuchen, wozu er 1599 30 fl., 1604 70 fl. Unterstützung erhielt. 1604 heißt er Bassist und Freifechter. 1606 22. Jan. erhielt er noch eine Unterstützung; 1608/09 aber 15 fl. Leibgeding, das er aber nicht lange genoß.

Raab, Hans Konrad, Harfenist (s. d.), trat nach der Entlassung Val. Stauffs 1593 als Tenorist in die Kapelle ein und erhielt als solcher neben seinem Harfenistengehalt noch 40 fl., bis er ein anderes Amt bekam (s. u.).

Reyberger, auch Rheinberger, Joh. Matthäus, im Ehebuch Johann Matthias Reutberger, Sohn des Philipp Reutberger von Innsbruck, wurde am 14. Jan. 1598 als Bassist in die Kapelle aufgenommen und am 6. Juni mit Dorothea, Tochter des Kaspar Keßler, auch aus Innsbruck, getraut, aber im Juni 1603 entlassen.

Reich, Joh. Baptist, Sohn des Pfarrer Friedr. Reich zu Kuenreut (wo?) in der Gegend von Nürnberg, das sonst als seine Heimat angegeben wird, wurde am 1. Okt. 1601 als Bassist angestellt, nachdem er sich schon 1601 April um Aufnahme in die Kapelle bemüht hatte. Er galt als eine leichtlebige Natur, wurde aber 1604 Mai mit Anna, Witwe des Joseph Leiber von Gröningen, getraut. 1608 wurde er entlassen. 1609—1629 war er Bassist in der Hofkapelle zu Darmstadt. (Eitner, B.B.Q.L. 8, 159.)

Saletz, Nikolaus, Sohn des Hans Saletz von Namur, Altist (Württ. Vjh. 1898, 140; 1900, 262). Er heiratete 1566 29. Okt. Magdalene, Witwe des Hans Bock von Stuttgart, und nach deren Tod 1573 29. Sept. Maria, Tochter des Georg Angerer von Stuttgart. Vater von 12 Kindern, bittet er 1601 um Aufbesserung, erhielt aber nur 4 fl., 1605 aber statt erbetener Früchte und Wein 60 fl.; starb 5. April 1606.

Salomo, Tobias (S. 332), seit 1585 Altist (Württ. Vjh. 1900, 262), der 1585 noch 7 Monate von Bald. Hoyul im Komponieren unterrichtet wurde (Lehrgeld 8 fl.). Er ehelichte 1589 Jan. 7 Sophie, Tochter des † David Droll(inger) von Stuttgart, erhielt vom 5. April 1597 an 62 fl. Gehalt und wurde 1604 Vizekapellmeister. Er leitete auch die Kapelle nach Lechners Tod bis zur Ernennung Joh. Konr. Raabs zum Kapellmeister, wobei ihm Joh. Ludwig Hoyul als 2. Vizekapellmeister und Erzieher der Singknaben zur Seite gestellt wurde, blieb auch nach Raabs Übernahme des Kapellmeister

amts Vizekapellmeister, bis nach dessen Entlassung 1611 Salomo in die ihm längst gebührende Stellung an der Spitze der Kapelle eintrat. 1609 Nov. 19 wurde er in zweiter Ehe mit Elisabeth Ant. Sauters, gewesenen Hofmetzgers Witwe, getraut. Weiteres im nächsten Abschnitt.

Sauter, Paul, Altist seit 1582, heiratet 1583 Juni 18 Margarete, Tochter des Georg Salzmann von Acham in Bayern, wird aber 1598 Aug. 10 entlassen und bekommt seit 1599 März 14 lebenslänglich 35 fl.

Schabhard, Wilh. Ulrich, Altist von Horburg (Württ. Vjh. 1900, 262), bei Eitner, B.B.Q.L. 8, 461 auch Schickhard, was er Sittard 34 nachschrieb. Er erhielt 1595 April zur Anschaffung einer Bibel 1 fl. 40 kr. Von 1600—1604 war er Lehrer an der ersten Klasse des Pädagogiums. Seine Gattin wurde 1609 26. Sept. begraben.

Schack, Wolfgang (Württ. Vjh. 1900, 262), Altist und Provisor 1597—1607 an der dritten Klasse, ebenso 1613—1616, 1607—1609 und 1611—1613 an der untersten Klasse des Pädagogiums, Vater vieler Kinder, für die er Glieder des herzoglichen Hauses zu Paten gewann und reichliche Patengelder erhielt. Nach dem Tod seiner ersten Gattin Margarete N. ehelichte er 1612 (procl. XXI. Trin.) Veronika, Witwe des † Joh. Gottfried Sutor, gewesenen Bassisten. Er starb 1624 Sept. 28, nachdem er mehrfach, so schon 1595 in seiner Krankheit, 1601 zum Badgebrauch, unterstützt worden war.

Schell, Sebastian, Sohn des Seb. Schell von Enfingen (Württ. Vjh. 1900, 262), heiratet 1577 (procl. dom. Reminiscere) Marie, Tochter des Jörg Streler von Stuttgart, war 1586—1603 Lehrer der ersten Klasse des Pädagogiums, wurde aber 1603 Sept. 21 wieder als Bassist angestellt und an Jakobi 1611 entlassen. Weiteres siehe im folgenden Abschnitt.

Schenk, Augustin, gewesener Priester und Prediger in Mindelheim (Mund.), Altist seit 4. Jan. 1605, wurde 1611 entlassen.

Schütz, Johann, Sohn des Sebastian Schütz von „der Liebemühl" (Liebenmühl Kr. Osterode in Ostpreußen), stand im Dienst des Bischofs von Konstanz, kam Anfang März 1596 mit einem Instrumentisten und Feldtrompeter nach Stuttgart, um sich wegen Aufnahme in die Kapelle zu bemühen. Er wurde auf Georgii 1596 als Altist angestellt, mußte sich aber erst vom Dienst des Bischofs in Konstanz freimachen. 1597 18. Jan. ehelichte er Margarete, Tochter des † Joh. Kolz. 1605 begehrte er Aufbesserung seines Gehalts, erhielt aber am 5. Dez. semel pro semper 20 fl. Als seine Werke führt Eitner, B.B.Q.L. 9, 87, 3 Motetten an.

Supponitz, Andreas, aus Krain, wird 1605 22. Sept. als Tenorist angestellt, verschwindet aber bald wieder aus der Kapelle.

Vieritz, Viritius, Jakob, wurde 11. März 1601 als Altist angenommen. Er war verehelicht mit Ursula N. Weiteres über ihn im nächsten Abschnitt.

Wallraff, Melchior, Sohn des Jörg Wallraff von Mengen, seit Konv. Pauli (Jan. 25) 1597 Bassist, kath., eine ganz vorzügliche Kraft mit schöner Stimme, heiratete 1604 Jan. 5 Katharina, Tochter des Hans Reichstetter in Stuttgart. Weiteres siehe im nächsten Abschnitt.

Welzlin, Peter (Württ. Vjh. 1900, 261), Tenorist, verheiratet mit Waldburg N., übernimmt 1595 die geistliche Herberge, stirbt aber um Pfingsten 1600.

Vordermeyer, Michael, Tenorist (Württ. Vjh. 1900, 263) wird drei Wochen nach Georgii 1597 entlassen.

Zwink, Martin, Tenorist, 1604 angestellt, nimmt aber „bald hinter der Türe Abschied".

2. Instrumentisten.

Auf und Dahin, Elias, Sohn des Johann Auf und Dahin in Böhmisch Budweis, der sich 1585 Febr. 16 mit Esther, Tochter des † Bernh. Leuttner von Stuttgart verehelichte. Er bekam eine bevorzugte Stellung unter den Instrumentisten, erhielt 60 fl. Gehalt und 12 fl. für Holz und Herberge. Ihm wurde die Aufsicht über die Instrumente übertragen. Er nahm auch bei dem Streit über Sitzenbleiben nach Tisch eine führende Stellung ein [1]). Weiteres über ihn in der nächsten Periode.

Beck, Ulrich, wohl wegen seiner kleinen Statur auch Becklin genannt, Sohn des Hans Beck von Stuttgart, gebildet von Elias Heß, wurde 1594 Juni 15 mit 30 fl. Gehalt als Instrumentist und Heerpauker angestellt, erhielt aber seit 1601 April 13 Sängergehalt. 1606 Mai 14 verheiratete er sich mit Agnes, Tochter des Joh. Braunstein von Sindelfingen.

Botzheim, Jakob, wurde 1603 Juli 14 als Musikus und Instrumentist angestellt, verschwindet aber bald wieder.

Brucker, Andreas, aus Krain, wurde 1602 Juni 4 Heerpauker mit 50 fl. Gehalt und 12 fl. Holz- und Herberggeld, seine Stellung war aber nicht von Dauer.

Eckhardt, Albrecht, Trompeter und Instrumentist, vielleicht ein Bruder des Folgenden. Er war schon 1594 Trompeter in Waldenburg [2]) und verheiratet mit Agatha N., die aber in Waldenburg 1596 1. Juli begraben wurde. 1597 Febr. 15 wurde er in Stuttgart mit Elisabeth, Tochter des Joh. Butzenbach von Gerlingen, getraut. Er war offenbar nach Stuttgart übergesiedelt. 1601 Juli 19 wurde er mit Sängergehalt als Instrumentist und Trompeter angestellt.

Eckhardt, Johann, Trompeter und Instrumentist, Sohn des Martin Eckhardt, eines alten Kriegsmanns (K.K.R.) in Waldenburg, der wahrscheinlich ein alter Trompeter und der alte Türmer war, welcher 1611 Aug. 5 starb, seine Witwe aber 1617 Juni 10. Johanns Brüder sind Konrad und Philipp E. (s. u.). Johann war von Graf Wolfgang von Hohenlohe Georg Stral in die Lehre gegeben worden (Württ. Vjh. 1900, 265). Da aber Herzog Ludwig das Lehrgeld für ihn mit 150 fl. entrichtete und ihm Tisch und „Lieferung“ bei Hof gewährte, überließ ihn Graf Wolfgang dem Herzog für seine Kapelle, an der er seit 1591 diente. Seit 1595 wurde er seinem Lehrmeister im Gehalt gleichgestellt. Er verehelichte sich 1592 Aug. 8 mit Magdalene, Tochter des Jakob Kaiser, 1614 Sept. 5 mit Genoveva, Witwe des Bauverwalters Joh. Hohl.

Eckhardt, Konrad, Johanns Bruder, wurde Georgii 1604 mit Sängergehalt als Trompeter und Instrumentist angestellt und verehelichte sich mit Christine, Joh. Hergers Tochter von Stuttgart, 5. Nov. 1604.

Die Eckhardte, begleiten den Herzog öfters auf seinen Reisen (vgl. oben S. 321). Johann Eckhardt war mit auf der Reise zur Hochzeitsfeier der Herzogstochter Sibylle Elisabeth mit dem Herzog Johann Georg von Sachsen 1604 in Dresden (S. 320) und widmete ihm 1604 einen Hochzeitsgesang „Wol dem, der den Herren fürchtet“. 10stimmig. Eitner, B.B.D.L. 3, 315.

Erben (im Ehebuch Erb), Konrad, von Kassel, katholisch (?), wurde 1594 als junger Instrumentist angestellt und 1595/96 mit Geld, Wein und Frucht Joh. Pflum

[1]) Vgl. S. 328.

[2]) Die Notizen aus dem Waldenburger Kirchenbuch, das 1593 beginnt, verdanke ich Herrn Stadtpfarrer Zündel. Trompeter in Waldenburg finden sich noch 1631 Seb. Haym, 1633/36 Paul Koch, 1635/42 Hans Georg Schneider.

gleichgestellt. Nach dem Tod seiner ersten Gattin (begraben 22. Dez. 1598) verehelichte er sich 1600 Okt. 2 mit Anna, Kaspar Walkers Witwe.

Fehler, Leonhard, von Ansbach, wurde 1. März 1607 als Heerpauker angestellt und 1613 Sept. 18 mit Anna Margareta, Tochter des Hans Schmid, 1617 Mai 11 mit Katharina, Val. Stockmeiers Tochter, getraut. Er starb 1619 August.

Frey, Christoph, von Ansbach, Sohn des Peter Frey, Instrumentist und Heerpauker (Württ. Vjh. 1900, 265), ehelichte 1585 Juni 1 Euphrosine, Tochter des Dr. Balth. Loser, fällt 1597 Mai 24 zu Tod und hinterläßt nicht so viel, daß man ihn mit Ehren bestatten kann, weshalb die Witwe die Begräbniskosten mit 6 fl. 22 kr. bekommt.

Ganß, Wolfgang, der Ältere (Württ. Vjh. 1900, 265), starb den 28. Aug. 1598 und wurde 30. Aug. begraben; ein sehr angesehener und tüchtiger Musiker.

Heilemann, Andreas, wohl Sohn des Mag. Andr. Heilemann, der von 1575 bis 1594 als Bassist der Kapelle angehört hatte (Württ. Vjh. 1900, 261), wurde 1606 an Stelle des 9. Nov. 1605 entlassenen Wolfg. Friedr. Lindenspür in die Kapelle aufgenommen, aber an Georgii 1611 entlassen.

Heß, Elias (Württ. Vjh. 1900, 265), Sohn des Andr. Heß von Münsingen, Instrumentist und Trompeter, 1588 25. Juni mit Katharina, Tochter des Christoph Stehlin, getraut; ein trefflicher Musiker. Weiteres siehe im nächsten Abschnitt.

Hoyul, Friedrich, Instrumentist und Trompeter, Sohn des Kapellmeisters Bald. Hoyul, ausgebildet von Joh. Rinquitz, erhält von 8. Juni 1602 an Instrumentistengehalt, verehelicht sich 1602 (nicht in Stuttgart) mit Anna, Tochter des Jörg Müssiggang, die ihm schon 1601 Jan. 18, als er noch bei Rinquitz in der Lehre war, eine Tochter geboren hatte, siedelte bald nach Heidelberg über als kurpfälzischer Instrumentist, half aber während der Hochzeit des Herzogs Johann Friedrich 1609 Nov. 5 bei der Hofkapelle mit, wofür er 8 fl. Belohnung erhielt. Weiteres im nächsten Abschnitt.

Krauß, Melchior, wohl wegen seiner kleinen Gestalt auch Kreißlin genannt (Württ. Vjh. 1900, 266), Sohn des Joh. Krauß von Leonberg, Instrumentist, verehelichte sich 1588 April 23 mit Margareta, Hans Becks Tochter, von Stuttgart. Er hatte bis 3. Jan. 1605 Sängergehalt, erhielt aber dann gleichen Gehalt wie Konr. Erben, nämlich nur 32 fl. Geld, aber Früchte und Wein. Er gab auch Unterricht im Ballschlagen. Weiteres im nächsten Abschnitt.

Lindenspür, Wolfgang Friedrich, Sohn des Martin Lindenspür, Bürgermeisters in Sommerhausen, Bruder des Thomas L., der 1601 Geh. Cancellist, dann Rat der Frauenkloster-Rechenbank, 1608 Klosterhofmeister in Steinheim, 1610 in Lichtenstern war, † 1614 Dez. 8. (Georgii, Dienerbuch 47, 154, 342, 352.) Wolfg. Friedrich L. kam zu Joh. Eckhardt in die Lehre, wurde 1601 Sept. 23 mit 30 fl. als Trompeter und Instrumentist angestellt, erlangte aber schon 1602 Sept. Sängergehalt, ehelichte 1604 Juli 9 Anna Mich. Wirts Witwe, nahm aber 1605 Nov. 5 seine Entlassung. Er wurde aber 1608 wieder mit Sängergehalt angestellt. Weiteres im nächsten Abschnitt.

Martin, Nikolaus, katholisch, trat aber zur evang. Kirche über, wurde 1599 Okt. 2 als Instrumentist angestellt und lernte noch vom 8. Okt. 1600 das Posaunenblasen bei Elias Auf und Dahin, der dafür 30 fl. Lehrgeld erhielt; ein trefflicher Musiker, der auch komponierte, lebte aber in dürftigen Verhältnissen, „ist arm an Gut und an seiner Leibeskraft". (Sittard S. 40 liest statt Leibeskraft Leibwäsche!)

Minor, Johann, englischer Instrumentist seit 21. Jan. 1602, wurde gleichzeitig mit seinem Landsmann Daniel Norcome angestellt. Er erhielt neben dem Tisch bei Hof Schlaf- und Untertrunk, Kleider und Lichter, 150 fl. und 12 fl. Herberggeld. Er und Norcome sind wohl jene beiden englischen Musiker, welche man von Venedig abholte, und für welche auf Bericht des Kapellmeisters im Juli 1602 83 fl. 20 kr. Reisekosten bezahlt wurden. Sie waren von Georgii bis 13. Okt. 1602 in der Kost bei Maria, Witwe des Harfenisten Rubineti, die dafür 12 fl. erhielt. Ein Vierteljahr nach ihrer Anstellung erbaten sich Minor und Norcome Urlaub zur Reise in ihre Heimat und entlehnten zu diesem Zweck vom Kirchenkasten 100 fl., erhoben auch ihr Gehalt für ein halbes Jahr, dann aber ließen sie nichts mehr von sich hören. Der Kirchenkasten erhielt nie Bezahlung ihrer Schulden. 1606 Juli 8 wird ein Musiker Franz Minor unterstützt, der vielleicht mit Johann M. zusammenhing.

Mostei, Christoph, Sohn des Trompeters Mostei, Schüler des Johann. Ninquitz, wurde 1602 Dez. 14 als Instrumentist angestellt. Er verehelichte sich 1605 Febr. 14 mit Agnes, Tochter des Jak. Kübel von Stuttgart, starb aber schon 1608 in den ersten Monaten. Von Trinitatis (29. März) an übernimmt Konr. Eckardt Mosteis Lehrling Christoph Frey.

Ninquitz, Joh., Instrumentist und Trompeter, Sohn des Joh. N., „von Watzga im Crabattenland", also ein Kroat (Württ. Vjh. 1900, 226), hatte sich ca. 1580 mit Anna, Tochter des Christoph Weckmann von Stuttgart, verehelicht. Er stand bei Herzog Friedrich in hoher Gunst und erfreute sich eines sehr hohen Gehalts. Als ungemein fleißiger Lehrer bildete er eine ganze Reihe junger Musiker. Er hatte zuletzt 6 Lehrlinge zu gleicher Zeit, darunter 2 junge Türken, Ryßwang und Michael. Er starb 1606 Dez. 26.

Norcome, Daniel, Instrumentist aus England, wohl der 1576 zu Windsor geborene Laienkleriker und Sänger an der St. Georgskapelle, der 1602 England wegen Glaubenswechsels verlassen mußte und dann nach Brüssel gegangen sein soll. Wahrscheinlicher ist, daß er mit Minor nach Italien, resp. Venedig ging (s. Minor). Jedenfalls wurde er 1602 Aug. 21 in Stuttgart als Instrumentist angestellt und erhielt die für Württemberg ganz ungewöhnliche Besoldung von 200 fl., den Tisch bei Hof, Kleidung und Licht und muß noch mehr geschätzt worden sein als Minor, der an Geld nur 150 fl. erhielt. Er war eine Zeitlang unwohl, weshalb für ihn 6 fl. an Medikamenten bezahlt wurden. Über seine betrügerische Flucht s. bei Minor. Er ging nach Brüssel, wo er noch 1647 als Instrumentist lebte (Eitner, B.B.Q.L. 7, 212). Ein Wilhelm de Nortom, engländischer Musiker, erhielt 1599 März 30 6 fl. Abfertigung.

Sigel, Georg, Schüler des Georg Stral, der 1595 mit 4 fl. abgefertigt wurde, wohl identisch mit Gregorius Sigel, Sohn des Botenmeisters Zacharias Sigel, der am 29. Sept. 1605 als Trompeter und Instrumentist angestellt wurde und sich 1606 Jan. 14 mit Anna Elisabeth, Andreas Schwabs Tochter, verehelichte.

Sigel, Ludwig, Sohn des Botenmeisters Zach. Sigel, Bruder des Gregorius, wurde 1599 Sept. 20 als Instrumentist angestellt und verehelichte sich 1605 Dez. 9 mit Anna Maria, Tochter des Friedr. Schweikhardt [1]).

Winter, Joh. Georg, Instrumentist seit 1588, starb während des Aufenthalts der Kapelle auf dem Reichstag in Regensburg Juli oder August 1594.

[1]) Ein Bruder dieser Sigel ist wohl auch der von Wolfgang Ganß und Lor Noriff 1585 ff., dann bei Auf und Dahin ausgebildete Wilhelm Sigel, gräflich öttingischer Trompeter, dessen Sohn Clemens Adam 1646 Juli 6 in Stuttgart mit Ursula Esther, Tochter des Peter Darget, Handelsmanns in Heidelberg, getraut wurde.

3. Trompeter.

Aichelin, Johann, Sohn des Thomas Aichelin, von Joh. Eckhardt ausgebildet, wurde 1. Juli 1605 mit 30 fl. Gehalt angestellt und verehelichte sich 1606 April mit Regine, Tochter des † Kaspar Maurer, Pfarrers in Sonthofen im Elsaß.

Brothag, Jonas, 3½ Jahre von dem Harfenisten Hans Konr. Raab unterrichtet, wurde 1594 mit 10 fl. Gehalt vom Kirchenkasten und weiterer Zulage von der Landschreiberei angestellt, und zwar als Trompeter. Da er wegen des „Sterbens" längere Zeit nicht den Tisch bei Hof genießen konnte, erhielt er für 7 Wochen eine Entschädigung mit 4 fl. 40 kr. (40 kr. für die Woche). Seit Juli 1597 erhielt er vom Kirchenkasten 18 fl., nahm aber 14. Okt. 1600 „hinter der Türe Abschied", nachdem er schon 9 fl. Gehalt, also 1 Monatsgehalt zu viel, eingenommen hatte.

Eckhardt, Philipp, Martins Sohn, von Waldenburg, Bruder des Johann und Konrad, Trompeter seit 14. Okt. 1600 mit 18 fl. Gehalt, verehelichte sich 1605 Nov. 12 mit Anna, Jakob Steritz' Tochter von Stuttgart, wurde aber entlassen, jedenfalls vor 15. April 1608, da er in dem Berichte von diesem Tag fehlt (darüber im nächsten Abschnitt). In Waldenburg findet sich 1616 ff. ein Philipp E., der 1637 12. Apr. starb, 80 Jahre alt, und kaum mit dem Sohn Martins identisch sein kann, da dieser jünger sein dürfte.

Kolz, (Kölz, Kelz, Gölz,) Hans, Trompeter (vgl. W. Vjh. 1898, 138; 1900, 266), vielleicht von Aſt, A.G. Landshut, wie Mich. Kolz, Hansens sel. Sohn, der 1586 mit Sim. Knüttels Witwe in Stuttgart getraut wurde. H. Kolz, ein sehr fleißiger, gewissenhafter Mann, starb 1596 Mai 24.

Kolz, Johann, des vorigen Sohn, Trompeter, 7. Jan. 1597 in die Kapelle aufgenommen, verehelichte sich 1599 4. Dez. mit Esther, Tochter des Hans Dannenritter, (Hans Dannenreuter 1591—1601 Mitglied des Rats. Pfaff, Gesch. v. Stuttgart 1, 436), starb schon 1605 26. Aug.

Kolz, Ludwig, Trompeter, erscheint 1602 mit 18 fl. Anfangsgehalt, starb aber schon nach 3 Vierteljahren, ohne Zweifel auch ein Sohn von Hans K. sen. Ein dritter Sohn wird **Jakob Kolz** sein, der Organist in Heidelberg war und 1605 Margarete, Tochter des verleibdingten Kirchenrats Hans Christoph Lutz, heiratete.

Mostei, Johann (W. Vjh. 1898, 139; 1900, 266), Sohn des Heinr. Mostei in Lüttich, heiratete 1568 Aug. 10 Margarete, Tochter des Christoph Weckmann, erhielt wegen langer Krankheit 1598 Febr. 20 20 fl. und 1605 Mai 6 30 fl. Er starb Anfang April 1606 und wurde 2. April beerdigt.

Pflum, Johann (W. Vjh. 1898, 139; 1900, 266), starb Barth. (24. Aug.) 1601.

Stral, Georg, der Ältere, aus Torgau (W. Vjh. 1900, 266), ehelichte 1581 Sept. 14 Katharine, Tochter des Urban Veeleisen von Stuttgart, ist noch lange gleichzeitig mit seinem Sohn tätig und bildet junge Trompeter.

Stral, der Jüngere, wurde 1603 Georgii in die Kapelle aufgenommen und verehelichte sich 1610 Febr. 20 mit Katharina, Tochter des Stadtadvokaten M. Joh. Nördlinger, die ihn lange überlebte (beerdigt 1632 Mai 18).

Wagner, Hans (W. Vjh. 1900, 266), wurde 1595 Mostei im Gehalt (Geld, Frucht, Wein) gleichgestellt. Er starb 1610 und wurde 7. Okt. begraben. Seine Witwe ehelichte wahrscheinlich 1612 (procl. Dom. III. Trin.) den Hofmaler Georg Donauer.

Wagner, Nikolaus, von Weimar, Sohn des Nik. Wagner dort (W. Vjh. 1900, 266), wurde 1601 Jan. 26 mit Barbara, Witwe des Virgil Laibinger, getraut und starb 1604 Sept. 22.

Winter, Johann, Sohn des Johann Winter von Stuttgart, wurde 1597/98 mit 30 fl. Gehalt als Trompeter angestellt, bekam aber von 1603 Jan. 10 an 52 fl. Gehalt. Er wurde 1600 Febr. 12 mit Anna, Tochter des † Joh. Gelz (Kolz?) getraut, starb aber früh. Er wurde 1609 Dez. 2 beerdigt.

4. Organisten.

Ganß, Wolfgang, der Jüngere, Organist in der Stadt, hatte aber auch zu Hof mit andern Kapellverwandten aufzuwarten, Sohn Wolfg. Ganß' des Älteren. Er war ein hochstrebender Mann, verehelichte sich 1. 1587 Dez. 11 mit Maria, Witwe des Oberratsskribenten Jakob Feßler, die 1595 Dez. 20 begraben wurde, 2. 1596 Nov. 9 mit Maria, Tochter des † Kammerrats Anstet Herpst, und begleitete 1599/1600 den Herzog auf seiner Reise nach Italien (Sattler 5, 231). Später wurde er Gewölbeverwalter der Rentkammer (Georgii, Dienerbuch 131). Von diesem verantwortungsvollen Posten entließ ihn die königliche Regierung 1636.

Grange, Jeremias de la, wurde 1594 als Organist angestellt, und zwar mit gleichem Gehalt wie Simon Lohet (48 fl. und 6 fl. Herberggeld, statt dessen vom 1. Nov. 1599 an 15 fl. Hauszins). Er war ein Franzose und katholischer Konfession. Nach Herzog Friedrichs Tod wurde er entlassen und empfing zur Abfertigung 31. Aug. 1608 15 fl.

Lohet, Ludwig, Hoforganist (W. Vjh. 1900, 267), Sohn des Simon Lohet, getauft 1577 Juni 7, Patenkind des Herzogs Ludwig, seit 1599 Hoforganist, nahm aber 1601 Urlaub zu einer Reise nach Venedig, um sich „in seiner Kunst weiter umzusehen und zu erfahren", und erhielt zu diesem Zweck 20 fl. Reisegeld. Er schickte dem Herzog zum Neujahr eine „sondere" Komposition, wofür ihm 60 fl. Gnadengeschenk zuteil wurde. Nach seiner Rückkehr wurde er 4. September 1602 an Gehalt Jer. de la Grange gleichgestellt. Er war verehelicht mit Barbara Rösch.

Lohet, Simon (W. Vjh. 1898, 139; 1900, 267), Sohn des Joh. Lohet in Lüttich, verehelichte sich 1572 (procl. II. Trin.) mit Maria, Witwe des Jak. Welz. Er war, ehe er nach Stuttgart kam, „Archimusikus der Republik Nürnberg". Sein Sohn Friedrich, getauft 1575 Okt. 7, wurde an Laurentii 1595 dem Erbprinzen Johann Friedrich im Collegium illustre beigegeben, ging aber 1599 ans Reichskammergericht in Speier, um dort zu studieren, und wurde Dr. jur. utr. Simon Lohet wurde am 9. Dez. 1601 entlassen, starb aber erst 1611 (begraben 5. Juli). Sein Streit mit dem Harfenisten Peter Boy über die Abendmahlslehre der Calvinisten 1581 zeigte ihn als strammen Lutheraner und erregte großes Aufsehen am Hofe.

5. Harfenisten.

Ducherower, David, wohl aus Ducherow (Kreis Anklam in Pommern) stammend, katholisch, kam 7. Febr. 1602 in die Kapelle; er diente nicht nur als Harfenist, sondern auch als Bassist. Er erhielt 52 fl. Gehalt und, wie alle Harfenisten, 25 fl. Saitengeld, war aber ein Mann von lockeren Sitten. Er wurde nach Herzog Friedrichs Tod entlassen.

Raab, Hans Konrad, von Püntrich (Pündrich) (Württ. Vjh. 1900, 268), war sicher der Sohn des Pfarrers Jakob Raab „von Puntrich", wie er sich selber im Taufbuch von Endersbach 1565 Sonntag nach Laurentii eintrug), und seiner Gattin Judith. Dieser Pfarrer stand 1554—1565 in Stetten OA. Cannstatt, wo ihm wohl sein Sohn Hans Konrad geboren wurde, den er nach seinem Patron Hans Konrad Thumb von Neuburg nannte, der wahrscheinlich auch der Pate des Knaben war (die Kirchenbücher

in Stetten reichen nicht so weit zurück). Dann kam Jakob Raab nach Endersbach, wo er aber nur bis 1568 blieb. Hans Konrad R. hatte von Kind auf der Kapelle angehört, war dort Sängerknabe gewesen, 1576 zu Peter Boy in die Lehre gekommen, um Harfenist zu werden, hatte dann während Boys Abwesenheit auf der Reise nach England bei Bald. Hoyul sich im Komponieren unterrichten lassen und wurde 1580 für anderthalb Jahre zu seiner weiteren Ausbildung nach Rom geschickt und kräftig unterstützt. Als Nik. Saletz nach Neapel reiste, um seinen Bruder zu besuchen, bekam er 6. Juli 1581 (Württ. Vjh. 1900, 268, Z. 8 lies 1581) den Auftrag, den Weg über Rom zu nehmen, um den jungen Harfenisten herauszubefördern. Vom 26. Aug. 1582 an tat dieser nun Dienst und erhielt erst 40 fl., vom 8. Jan. 1583 an 52 fl., von 1586 an 20 fl. Zulage. Als er 1593 an die Stelle des entlassenen Val. Stauff auch als Tenorist Dienste leistete, bekam er weitere 40 fl. Er hatte sich ca. 1589 mit Barbara R. (nicht in Stuttgart) verehelicht. Im Herbst 1595 muß er einige Zeit aus dem herzoglichen Dienst getreten sein. Seine Gattin erhielt aber doch 30. Sept. 1595 seinen halbjährlichen Gehalt. Aber am 3. April 1596 trat er seinen doppelten Dienst als Harfenist und Tenorist mit einem Jahresgehalt von 152 fl. wieder an; aber schon an Joh. Baptist, 25 Juni, wurde ihm ein neuer Auftrag zuteil. Er wurde ins Collegium illustre nach Tübingen geschickt, um den Erbprinzen Johann Friedrich im Ballspiel und in der Musik zu unterweisen. Er bekam jetzt 80 fl. Geld, 10 Scheffel Dinkel, 1 Eimer Wein, für seine Person den Tisch im Kollegium und beide Hofkleider (sc. Sommer- und Winterkleid). Fortan blieb Raab im unmittelbaren Dienst des fürstlichen Hauses in Tübingen, bis er an die Spitze der Kapelle kam (11. Nov. 1608). Arge Verwirrung richtete Sittard mit der Angabe 1, 6 an, daß es am Anfang des 16. Jahrhunderts einen Kapellmeister Joh. Konr. Raab gegeben habe, was ihm Eitner (B.B.Q.L. 8, 107) leider nachgeschrieben hat. Er behauptet sogar, derselbe ꝛc. Raab (statt Georg Brack) habe einen jährlichen Gehalt von 30 fl. gehabt. Die Worte „sowie einem Kapellmeister Joh. Konr. Raab" sind zu streichen, da Sittard das Jahr 1608/09 mit 1509 verwechselt hat.

Salomo, Jonas, Sohn des Pfarrers Adam Salomo, Bruder des Tobias S., früher Sängerknabe, der wegen Augenleidens beim Augenarzt in Schorndorf eine Kur brauchte, wofür 27. Okt. 1589 7 fl. bezahlt wurden, dann Lehrling bei Hans Konr. Raab. Er wurde Georgii 1598 als Harfenist angenommen und verehelichte sich 1599 Juni 12 mit Barbara, Tochter des Seb. Beck von Urach, starb aber schon 1601 Okt. (beerdigt 7. Okt.).

6. Lautenisten.

Sie sind zur Zeit Friedrichs zahlreicher als früher.

Balamanuto, Tiberius, Sohn des Nikolaus B. in Innsbruck, wurde an Bartholomäi (24. Aug.) 1597 mit 62 fl. Gehalt und 10 fl. Saitengeld angestellt. Er verheiratete sich 1604 Jan. 30 mit Maria, Mich. Bürers Tochter von Frankfurt am Main. Dieser Musiker war verschiedene Male in der kurzen Zeit seines Dienstes in Geldverlegenheit. 1598 entlehnte er vom Kirchenkasten 70 fl. Im Sommer 1599 war er schwer krank und mußte einen Arzt in Tübingen zu Rat ziehen, was ihm 53 fl. Unkosten verursachte, welche der Kirchenkasten auf Befehl des Herzogs übernahm. Kurz vor seinem Ende am 12. Dez. 1605 erhielt er noch 40 fl. „zur Verehrung", starb aber 15. Dez. 1605 (begr. 16. Dez.).

Biffi, Giosefse, von Cesena im Gebiet von Mailand, 1596 Kapellmeister des Kardinals Andreas Bathori, führte sich in Stuttgart als „Lautenist aus England" ein, wenn nicht den Rechnern des Kirchenkastens ein Mißverständnis begegnete. Aber

es ist nicht unwahrscheinlich, daß er über seine Vergangenheit einen Schleier zu breiten wünschte und die englische Maske brauchte, weil er die Vorliebe des Herzogs für England kannte. Er wurde am 1. Aug. 1597 mit 62 fl. Gehalt, 2 fl. 10 kr. Herberggeld, 10 fl. Saitengeld und dem Recht, einen Jungen zu Hof gehen zu lassen, angestellt. Er fertigte die Tondichtung auf der von Kaspar von der Sitt hergestellten kunstreichen Tischplatte aus Solnhofer Stein (heute in der K. Altertumssammlung als das schönste bekannte Exemplar der von Kasp. v. der Sitt bearbeiteten Tische). Dem Herzog widmete er am 6. Mai 1600 von Nürnberg aus einen Teil seiner Madrigale (Madrigali à 6 voci. Norib. 1600, Kaufmann), aber am 6. Nov. 1600 verschwand er „unredlicher Weise", nachdem er 67 fl. 51 kr. seines Gehaltes zuvor eingenommen hatte. Nach Eitner (B.B.Q.L. 2, 41) wäre er 1598 nach Italien gereist, um seine Eltern zu besuchen und einige Werke in Mailand herauszugeben. Allerdings erschien 1598 ein Werk von ihm (Madrigali à 5 voci con duoi Soprani) zu Mailand, aber auf Grund der Rechnungen des Kirchenkastens läßt sich feststellen, daß Bissi damals nicht verreist war.

Borell Andreas, ein Schotte, wurde 1605 10. Jan. an Tessiers Stelle (s. unten) als Lautenist mit 100 fl. Gehalt angestellt, nahm aber 1606 Juli 6 seinen Abschied, wurde aber 1612 wieder angestellt. Darüber im nächsten Abschnitt.

Gletter, (Glötter, Kletter), Glatt, Christoph, von Göppingen, geb. 14. Aug. 1578 (Göppinger Taufbuch), kam zum Lautenisten Georg Hoffstetter in die Lehre und war von Martini 1595 an bis 1. Juli 1596 bei Martin Laggay untergebracht, der für Wohnung, Bett, Licht, Wäsche 6 fl. bekam. 1600 nahm ihn Tib. Balamanuto in die Lehre, während er bei Christoph Entenmann in die Kost gegeben wurde. 1602 zu Neujahr schenkte ihm der Herzog eine Laute. Von 1603 erscheint er als junger Lautenist. Er erhielt 40 fl. Gehalt, 18 fl. Hauszins und Wäschelohn, 10 fl. Saitengeld. In dem für den nächsten Abschnitt wichtigen Berichte der Räte vom 15. April 1608 heißt es von ihm unter der Rubrik „Lautenisten": „steht in der Cappel zum Diskant, wird mit geringer Besoldung erhalten und wird, weil er ein guter Tropf, nicht wol zu verstoßen sein". In dem Bericht vom 28. März 1610 aber heißt er „Eunuchus, singt auch zum Diskant, schlägt nit gar wol auf der Lauten, sunsten ein frommer geselle". Sittard 44 sieht in ihm einen Kastraten und sagt in der Anmerkung: Sonach hatte die württembergische Kapelle früher als die päpstliche einen Kastraten, da wir in letzterer erst 1625 einen solchen verzeichnet finden. Aber einen Kastraten zum Diskant hatte die Stuttgarter Kapelle nicht nötig, denn sie hatte Singknaben für diese Stimme. Hätte man Gletter seiner Stimme wegen in die Kapelle aufgenommen, weil er sich als Kastrat für den Diskant eignete, dann hätte man den zweiundzwanzigjährigen jungen Mann nicht zuerst jahrelang bei Lautenisten in die Lehre gegeben. Um als Lautenist brauchbar zu sein, bedurfte es der grausamen Verstümmelung nicht. Die Berichte aber zeigen, daß Gletter nur nebenher freiwillig Diskant sang, um sich nützlich zu machen, während es für seinen eigentlichen Beruf gar nicht in Betracht kam, ob er im Besitz seiner ganzen Naturkraft war oder nicht. Vergleicht man die beiden Berichte genau, so zeigt das Prädikat „guter Tropf", daß Gletter wegen eines natürlichen Gebrechens zu bemitleiden war. Das Prädikat „Eunuchus" wird in demselben Sinn zu verstehen sein, wie bei dem zehnjährigen Sohn des Hans Schütterich von Hohenstaufen, den der Vater 1611 dem Herzog schenken wollte, weil er „ein natürlicher Eunuchus sei." (K.K. Rechnung 1611/12. Jahrbücher des Stat. Landesamts 1905, 1, 5). Vielleicht ist die Sache einer Untersuchung durch die medizinische Wissenschaft wert, namentlich in der Richtung, ob etwa eine Verwandtschaft zwischen der Familie Schütterich in Hohenstaufen und den Eltern Christoph Gletters bestand, und ob ähnliche Fälle in

der Gegend von Göppingen nachzuweisen wären. Das Taufbuch von Göppingen gibt für Gletter selbst keinen Anhaltspunkt weiter. Seine Eltern, wie er selbst, verschwinden auch, jedenfalls bis 1635, aus den Kirchenbüchern (gütige Mitteilung von H. Stadtpfarrer Kalchreuter).

Hoffstetter, Georg (W.Vjh. 1900, 268), wurde 1595 auch auf der Hofkanzlei verwendet. Da er auf die Lorcher Kelter ziehen durfte, wurden ihm an 25 fl. Herberg- und Holzgeld 10 fl. abgezogen. 1596 März 29 wurden ihm zur Reise nach Augsburg 50 fl. geliehen, zahlbar nach seiner Rückkehr. 1602 kam er zur Kloster-Rechenbank als Rat, wurde also Verwaltungsbeamter: aber er hatte noch 1607 Lehrlinge für die Laute. Er starb 1616 Juli 18 (Georgii, Dienerbuch S. 150).

Kärgel, Hans Kaspar, nach Eitner aus Zabern, vielleicht der Sohn des Sixt Kargel (!), Lautenisten in Straßburg, im Dienst des Bischofs zu Zabern 1586, dessen Werke Eitner (B.B.Q.L. 5, 324) verzeichnet hat. Er wurde mit 100 fl. Gehalt und 10 fl. Hauszins 1606 Okt. 28 angestellt, obwohl er ein strenger Katholik war. Über ihn ist im nächsten Abschnitt mehr zu berichten.

Rubineti, Ruineti, (W. Vjh. 1900, 268), von Bologna, verehelichte sich 1. 1588 mit Susanne, Tochter des Andreas Schön aus München, 2. 1592 (procl. XXVI. Dom. Trin.) mit Maria, Tochter des Mag. Joh. Gerlach, Amtsschreibers in Sachsenheim. Er starb 1602 Okt. 13.

Tessier, Karl, nach Eitner geboren zu Pégenas, Dep. Herault, diente am Hofe Heinrichs IV. von Frankreich, besuchte England, war auch eine Zeitlang in Kassel (B.B.Q.L. 9, 385.) Er wurde 1604 Juni 22 mit 160 fl. Gehalt und 50 fl. Kostgeld angestellt. Ihn charakterisiert folgende Notiz in der Kirchenkastenrechnung 1604/05. Der „französische Lautenist" reiste auf Befehl des Herzogs nach Augsburg und München, um etliche Lauten zu kaufen. Er forderte für 2 Lauten und Zehrung 141 fl. 14 Batzen (!). Der Herzog aber befahl, ihm nur die gebührliche Zehrung und die zwei Lauten zu bezahlen. So erhielt er am 26. Aug. 1604 nur 72 fl. 56 kr. Das mochte ihn verstimmen. Denn als er bald hernach den Herzog auf der Reise nach Mömpelgard begleitete, verließ er heimlich den Hof und riß aus.

7. Als Instrumentenmacher mit Sängergehalt diente erst noch Daniel Schorndorfer, Daniels Sohn, der 1589 Nov. 9 mit Anna, Jörg Stecks Tochter, getraut worden war, bis zu seinem Tod 1602 (begraben 4. Apr.). Ihm folgte der Orgelmacher Joh. Mayer, der nach dem Tod des Kalkanten auch dessen Amt übernehmen mußte.

Der Diskant wurde wie bisher von den Sängerknaben vertreten. Ihre Zahl war ordnungsmäßig seit 1591 8, aber 1594 waren es wieder 12, 1604/5 10. Ihre Behandlung war noch dieselbe wie in den Zeiten der Herzoge Christoph und Ludwig. Sie waren beim Kapellmeister ganz untergebracht. Er erhielt für jeden 18 fl. Kostgeld und Wein und Frucht von der Stiftsverwaltung Stuttgart. Frucht und Wein werden ebenso bemessen gewesen sein, wie 1625 bei Froberger (Sittard S. 32, wo statt 1605 1625 zu lesen ist), nämlich für jeden Knaben 4 Sri Roggen, 4 Scheffel Dinkel, für die Morgensuppe Dinkel 4 Sri, Haber 6 Sri, Wein 18 Imi, Lichter je 10 ℔. Betten und Hausrat wurden dem Kapellmeister geliefert. Nach altem Herkommen erhielten die Knaben auch Kleidung, Wäsche, Schuhe, Badgeld.

Ausnahmsweise brachte Lechner den kränklichen Kapellknaben Gebhard Laubenberger (auch Laur.) bei der Apothekerin Barbara Schmid für 12 Wochen unter, wofür sie 12 fl. bekam. Bei dem Vizekapellmeister Hoyul wurde 1607 Zacharias Krüger (s. o. S. 339) für 34 Wochen als Supernumerarius „eingedingt". Zur Pflege ihrer Stimme verwandte Bald. Hoyul Zuckerkandis, Süßholz und „gesottene", d. h. destillierte Wasser aus der Hofapotheke. Sehr besorgt war man für die Gesundheit der Knaben. 1594, als im Spätsommer und Herbst „der Sterbet am größten war" und täglich 14—15 Menschen starben, bezog der Kapellmeister Hoyul vom Hofapotheker Kaspar Gebhardt etliche Präservative für die Knaben, wofür dieser vor Schluß des Rechnungsjahres 27. März 1595 3 fl. 13 kr. erhielt. Nach dem Tod des Kapellmeisters am 20. Nov., der auch der Pest erlegen war, obwohl er noch in den besten Jahren stand, flüchtete man die Knaben im „Vierteljahr Luciä" (Luciä 13. Dez. der Rechnungstermin für das dritte Vierteljahr) nach Herrenalb, um dort zugleich den Unterricht der bald darauf aufgehobenen Klosterschule zu genießen. Im folgenden Vierteljahr aber brachte man sie nach Kirchheim, wo der Herzog weilte. Aber schon am 26. Nov. 1596 erhielt der Hofapotheker wieder 2 fl. 12 kr. für etliche Präservative, welche er wegen der sterbenden Läufe auf Befehl des Kapellmeisters geliefert hatte, nämlich Zitwen, Angelika, Gusdin, Ay(?) Markgr. Latwerg. 1595 wurden für den Kapellknaben Andr. Heß durch den Schneider Hautt zwei Bruchbänder um 2 fl. hergestellt und 1602 für Jörg Durtenbachs Sohn, auch einen Kapellknaben, Kurkosten beim Hofbalbier Kasp. Gretz mit 2 fl., Medikamente bei Apotheker Zach. Vogler mit 1 fl. 15 kr. bezahlt.

Nicht nur für die leibliche Verpflegung der Knaben war trefflich gesorgt, sondern auch aufs gewissenhafteste auf ihre Erziehung und Geistesbildung Bedacht genommen. Die Erziehung soll eine ernste, religiöse sein. Der Kapellmeister war verpflichtet, „mit gebührendem Ernst ob ihnen allen der Disziplin halben zu halten". Den religiösen Charakter der Erziehung läßt die Dienstinstruktion des Kapellmeisters, wie sie bis zu der Änderung durch Herzog Friedrich galt (S. 322 ff.), klar erkennen. Das Ziel ihrer Bildung war nicht einseitig eine musikalische für den Dienst der Kapelle, sondern eine humanistische, denn sie sollte zugleich Vorbildung für den Übergang in eine „theologische Schule", sei es in einem Kloster, sei es im Stipendium in Tübingen sein. Die Knaben besuchten die unteren und mittleren Klassen des Pädagogiums; ja wenn einer länger für den Diskant in der Kapelle brauchbar war, konnte er das ganze Pädagogium durchlaufen und von da unmittelbar auf die Universität übergehen. Die nötigen Bücher für die Knaben

wurden auf Kosten des Kirchenkastens angeschafft und ebenso das Schulgeld mit 15 kr. für jeden Knaben jährlich dem Pädagogarchen bezahlt, während der Kollaborator, der mit ihnen Repetitionen hielt und so den Unterrichtsstoff einprägte, jährlich im ganzen 8 fl. erhielt.

Der Kapellmeister hatte nach dem ursprünglichen Wortlaut von „Staat und Ordnung" dafür Sorge zu tragen, daß die Knaben „bei der Schule mit jedes assignierten Lectionibus treulich und redlich unterrichtet" würden, also der entsprechenden Klasse zugeteilt, dort fleißig unterrichtet und nicht vom Besuch der Lektionen abgehalten würden. Die Knaben, welche schon einige Kenntnis der Grammatik besaßen, sollte er zum lateinischen Reden anhalten. Die Lehrer sollten Stilübungen mit ihnen treiben und ihre schriftlichen Arbeiten pünktlich korrigieren, an deren Ausfertigung die Knaben nicht durch häusliche Arbeiten verhindert werden durften.

Die musikalische Ausbildung der Knaben war Sache des Kapellmeisters, der sie im Singen fleißig abrichten sollte, daß sie nicht nur eine vollkommene Treffsicherheit erlangen[1]), sondern auch zierlich singen und zu einer feinen Koloratur gewiesen werden, auch den Ton nicht sinken lassen[2]), noch schläfrig singen. Genauer wird der Unterrichtsplan dahin bestimmt: Die Knaben sollten täglich eine Stunde Singunterricht durch den Kapellmeister erhalten. Hier sollte er die Tonleiter, die Noten, die Notenschlüssel und die einzelnen vorzutragenden Gesänge mit ihnen einüben. Dabei mußte er die Stimme jedes einzelnen Knaben genau studieren und sie ausbilden, damit sie „geschärft", d. h. in ihrer Eigenart gestärkt würde. Zugleich hatte er auf reine Aussprache der Vokale zu dringen und sie in der Koloratur so viel möglich „artlich"[3]), d. h. schön, zierlich, abzurichten.

Die Übung der jüngeren Knaben sollten die älteren und geschicktesten dem Kapellmeister erleichtern, indem sie mit jenen zusammen die Gesänge „übersingen", damit sie „des Gesangs desto eher fähig und unterrichtet werden" und der ganze Diskant einen und denselben bestimmten, festen Charakter bekomme[4]).

Ebenso mußten die Knaben selbstverständlich bei den gemeinsamen Übungen sämtlicher Sänger, wie denen der ganzen Kapelle beigezogen werden, damit eine harmonische Aufführung der Tonwerke erreicht wurde.

Trat bei einem Knaben Stimmwechsel ein, so hatte der Kapellmeister alsbald den Kirchenräten über dessen Begabung und Fortschritte

---

[1]) „Die gesang perfekt treffen". Staat und Ordnung.

[2]) „mit ihren Stimmen nit unter sich ziehen". Ebenda.

[3]) Fischer, Schwäb. Wörterbuch 1, 332.

[4]) „Damit sie sich derselben bestimbten art dester baß annehmen". Staat und Ordnung.

wie über seine sittlich religiöse Haltung Bericht zu erstatten, um die Frage zu erwägen, ob er seinen Gaben und Kenntnissen entsprechend in einer der niederen oder höheren Klosterschulen oder im Stipendium [1]) untergebracht oder sonst mit einer Unterstützung abgefertigt und für einen weltlichen Beruf oder für ein Gewerbe bestimmt werden sollte. Ebenso mußte alsbald für einen Ersatz gesorgt werden. Die von den Kirchenräten geschaffene Klasse der „Exspektanten“ scheint eine durchaus praktische Einrichtung gewesen zu sein, so daß es fast unbegreiflich ist, daß sie Herzog Friedrich in seiner selbstherrlichen, über fremden Rat erhabenen Art strich [2]).

Die Annahme von neuen Singknaben hatte zur Voraussetzung den Besitz einer reinen, guten Stimme und musikalischer Begabung. Der Kapellmeister schlug die betreffenden Knaben vor; die Prüfung ihrer Stimme und Vorbildung nahm er in Gegenwart eines Mitglieds des Konsistoriums, resp. Kirchenrats vor. Herzog Friedrich aber nahm die Sache selbst in die Hand. Er forderte Bericht, wenn ein Knabe aufgenommen werden sollte, und wollte selbst der Probe anwohnen, indem er sich das musikalische Verständnis dafür zutraute. Es ist leichtverständlich, daß die Aufnahme eines Knaben in die Kapelle bei den großen Vorteilen, welche dieselbe für die Ausbildung und künftige Laufbahn der Knaben bot, eine sehr begehrte Sache wurde. Daher lag die Gefahr nahe, daß Eltern auf dem krummen, aber damals selbst in der hohen Politik, z. B. zum Zweck der Beeinflussung kaiserlicher Räte, nicht ungewöhnlichen Weg der „Handsalbe“ oder des „Schmiergelds“ die Aufnahme ihrer Söhne zu erreichen suchten. Deshalb hatte bisher „Staat und Ordnung“ dem Kapellmeister verboten, Knaben zum Diskant nach Gunst oder Gaben, Geschenke oder anderweitigen Vorteils halber aufzunehmen. Denn es sollten nur Landeskinder, und zwar „wohl und scharf bestimmte“, aufgenommen werden. Herzog Friedrich hatte aber diesen Punkt gestrichen, weil er ihm wohl ehrenrührig für den Kapellmeister schien.

Von den Kapellknaben kennen wir außer den S. 350 genannten, zeitweilig erkrankten und den unten zu nennenden Mutanten nur Claudius, Sohn des Pfarrers Michael Sutoris zu Petersbach im Gebiet des

---

[1]) Die musikalische Vorbildung eines Teils der Klosterschüler und Stipendiaten in der Hofkapelle macht den bei den heutigen musikalischen Verhältnissen des Stifts fast unglaublichen Bericht von Cellius a. a. O. S. 253 über den Empfang des Herzogs Friedrich und des englischen Gesandten im November 1603 im Stift verständlich: Alumni 180, quos inter ad centum et 20 erant philosophiae magistri, omnes . . . a maximo eruditione ac studiis ad minimum usque . . . simul uno ore musica symphonia et concentu suavi, gravi, tot vocibus magnifico dd. principem suum illustrissimum et regiam legationem anglicam exceperunt et salutarunt.

[2]) Vgl. S. 324.

Pfalzgrafen von Lützelstein, der drei Vierteljahre in der Kapelle gewesen war. Sein Vater erhielt bei des Sohnes Austritt, Juni 1593, noch 3 fl. Lehrgeld, wie auch sein Schulgeld und anderes für ihn bezahlt wurde. Dann Jak. Herwik, Sohn des Torwarts, 1599, Christoph Frey, Sohn des verunglückten Heerpaukers (S. 343), und David Dörner, 1601.

Von Knaben, die „mutierten" kennen wir Joh. Andreas Heß 1599, der mit 4 fl. entlassen wurde, Konr. Weinlin aber 1593 und Joh. Phil. Vorsterus 1594 mit 20 fl. Bei letzterem, der wahrscheinlich der Enkel des D. Joh. Forster, des einstigen Professors in Tübingen, war, ist ausdrücklich bemerkt, er sei nicht zum Studium tauglich.

In unserer Periode entwickelte sich die Heranbildung junger Instrumentisten und Trompeter, die wir schon unter Herzog Ludwig beginnen sahen (W. Vjh. 1900, 270), weiter bis zu Überproduktion. Diese Entwicklung wurde einerseits durch das zunehmende Ansehen der Instrumentalmusik begünstigt, weshalb sich der Wunsch weiterer Ausbildung da und dort regte. Der Instrumentist Nikol. Martin bat 1599, wie wir sahen, um Erlaubnis, bei Elias Auf und Dahin das Posaunenblasen lernen zu dürfen (S. 343). Der als Junge bei der Musik angestellte Joh. Hoffmann, wohl Joh. Herm. Hoffmann (S. 339 f.), wünschte 1600, im Lautenschlagen ausgebildet zu werden. Andrerseits suchten die Musiker durch Ausbildung des Lehrlingswesens ihre Einkünfte zu erhöhen. Denn der Kirchenkasten gab für jeden Lehrling 30 fl. Lehrgeld und bestritt die Ausgaben für Anschaffung von Büchern, Schule, Arzt und Apotheke. Das gab sehr ansehnliche Gelder. Am stärksten betrieb Ninquitz die Lehrlingszüchterei, indem er zuletzt 6 Lehrlinge zu gleicher Zeit hatte, wobei, wie es scheint, die Aufsicht Not litt. Darauf deutet der jugendliche Fehltritt Friedrich Hoyuls (S. 343), besonders aber die Bemerkung, als 1608 nach dem Tod Christoph Mosteis, der des † Ninquitz Lehrlinge weiterzubilden gehabt hatte, Christoph Frey an Konr. Eckhardt übergeben wurde, er solle ihn vollends lehren und seine Inspektion auf ihn haben. Letzteres wurde sonst keinem Lehrmeister besonders aufgetragen, da es als selbstverständlich galt, aber jetzt fand man die Einschärfung der Aufsicht nicht mehr überflüssig. Dazu mochte allerdings die Sorge um die Zukunft Christoph Freys noch besonders Anlaß geben, denn er war der Sohn des trunksüchtigen Heerpaukers, dem man seinerzeit das Gelübde der Enthaltsamkeit abgenommen hatte, der aber doch sich durch einen unglücklichen Fall den Tod holte und seine Familie verarmt hinterließ (S. 343; W. Vjh. 1900, 265).

Seit Anfang 1595 hatte Ninquitz Ludwig Saletz, Sohn des Nik. Saletz, in der Lehre. Er sollte 25 fl. Lehrgeld erhalten und ihn Zinken und andere Instrumente

blasen lehren. Der Junge starb aber schon nach einem halben Jahr. An Joh. Bapt. gab man ihm dafür Friedr. Hoyul und Christoph Mostei in die Lehre, für welche er je 30 fl. Lehrgeld erhielt. 1598 bekam er auch einen Türkenknaben, Ryßwang, in die Lehre, von Stephani (26. Dez.) 1597 an auch Ludwig Frey, des Heerpaukers Sohn, und 1604 dessen Bruder Christoph, 1605 des Grottenvogts Sohn zu Mömpelgard Hans Konr. Schneider. 1602 kam ein weiterer Türkenknabe, Michael, hinzu, weiter Adam Leitner. Nach Rinquitz' Tod kamen Christoph Frey, Hans Konr. Schneider, Adam Leitner und die beiden Türkenknaben am 24. Jan. 1607 zu Christoph Mostei, der seit 1602 ein beständiges Mitglied der Kapelle und seit 1605 verheiratet war. Nach Mosteis Erkrankung und frühem Tod wurde Schneider am 8. Mai 1608 entlassen und Christoph Frey Konr. Eckhardt übergeben.

Johann Eckhardt unterrichtet seit 1. Dez. 1598 Hans Aichelin, Sohn des Thomas A. (so richtiggestellt 1603/04, während er vorher irrtümlich Thomas genannt ist), der 1. Febr. 1605 als Trompeter angestellt wurde, seit 1603 Hans Jörg Herwig, seit 1606 Hans Andreas Schwab. Melchior Krauß bildete junge Leute nicht nur in der Instrumentalmusik, sondern auch im Ballschlagen im Ballhaus, so seit 1599 Hans Mayer, des Tiergärtners Sohn, 1603 den Sohn des Wilhelm zum Hagen, 1604 ff. Florian Scharffenstein.

Ulrich Beck, Heerpauker, hatte 1603 ff. Adam Leitner in der Lehre, der im Anfang 1607 zu Christoph Mostei kam, aber im August 1607 eine Reise nach Spitz (entweder bei Krems oder Bez.Hauptm. Radkersburg in Steiermark) antrat, zu welchem Zweck er am 21. August 10 fl. mitbekam. Er war jetzt als Instrumentist und Trompeter ausgebildet. Auch Ge. Stral der Ältere bekam 23. Okt. 1606 Wolfgang Friedrich Schack, den Sohn des Altisten, in die Lehre. Dem jungen Hoforganisten Ludwig Lohet wurde 1607 Richard Haubenreich übergeben, der aber schon an Weihnachten 1608 starb, worauf er Johann Zoll in die Lehre bekam. Der Lautenist Georg Hofstetter unterrichtete seit 1595 den unglücklichen Christoph Gletter und übernahm vom 6. Juli 1606 an auch den Lehrjungen des abgegangenen Lautenisten Andreas Borell, den Stiefsohn des Zeltschneiders David Roll.

Der Nachwuchs an jungen Instrumentisten stammte teils aus den Kreisen der „Kapellverwandten", teils der Hofdienerschaft und genoß nicht weniger Fürsorge als die Sängerknaben. Wie wohlwollend die Behandlung war, beweist z. B. das Reisegeld für Adam Leitner (s. o.) und die 4 fl. Reisegeld für Hans Konr. Schneider, der 1605 Juni 10 zur Hochzeit seiner Schwester nach Mömpelgard reisen durfte, aber auch die Pflege in Krankheitsfällen. Im Herbst 1602 war der Lehrling des Melch. Krauß, Hans Mayer, in gefährliche Krankheit gefallen. Der Apotheker Hans Wilh. Ege erhielt daher für die von ihm gebrauchten Medikamente 6 fl. 55 kr.

So reich die Kapelle an Mitgliedern und an Nachwuchs war, so kam es doch noch vor, wenn auch seltener, daß man wie früher junge Studenten zur Verstärkung des Sängerchors beizog, so 1599 16 Wochen lang Johann Herr von Göppingen aus der Klosterschule in Bebenhausen, der 12 fl. dafür erhielt. 1601 im Juli zog der Herzog etliche Stipendiaten in Tübingen zur Tafelmusik heran. Als 1595 vor dem Reichstag in Regens-

burg der Administrator des Erzstifts Magdeburg, der Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg, aus Halle a. d. S. und Markgraf Georg Friedrich von Ansbach nach Stuttgart kamen, berief man den Musiker des Grafen von Zollern, Martin Boll, um etliche Tage bei der Hofmusik „aufzuwarten", d. h. mitzuwirken, wofür er 8 fl. erhielt.

Bei der großen Anzahl von Bewerbern um Aufnahme in die Kapelle und dem reichen Nachwuchs fühlte man weniger als früher das Bedürfnis, junge Musiker zu ihrer weiteren Ausbildung nach München oder Italien zu schicken. Es ist Ausnahme, wenn Ludwig Lohet 1601 nach Venedig ging, um größere Erfahrung im Organistendienst zu gewinnen (S. 346).

Bei Berufung der Musiker machte sich der Einfluß des Herzogs stärker geltend als früher. Das zeigte sich bei der Anstellung der welschen und englischen Musiker, die jetzt zahlreicher wurden als früher, aber sich mehrfach wenig zuverlässig zeigten, wie Biffi, Minor, Norcome und Tessier. Die Kirchenräte hätten diese fremdartigen, andersgläubigen Leute ohne Zweifel möglichst ferngehalten. Daß die Oberkirchenbehörde mit der Anstellung in der Kapelle noch zu tun hatte, verrät sich kaum in den leisesten Spuren. Allerdings lassen sich 21. Mai 1606 6 Musiker vor den Kirchenräten hören und bekommen dafür 1 fl., aber das ist eine seltene Ausnahme. Des Herzogs Befehl war es wohl, daß jene beiden englischen Musiker (S. 344) 1602 von Venedig berufen wurden.

Bewerber, die von außen kamen, wurden längere Zeit geprüft, indem sie in der Kapelle „aufwarten" mußten, so Georg Prätorius (S. 340). Jak. Emenius von Altenburg (Sachsen) mußte 7 Wochen aufwarten, wurde aber dann doch entlassen, weil man seiner nicht bedurfte.

Die ganze Kapelle besteht in dieser Periode aus den verschiedenartigsten Elementen, was die Leitung derselben erschwerte. Trotzdem hören wir von keinen so scharfen Reibungen, wie zwischen Peter Boy und Simon Lohet 1581. Aber wir können uns kaum vorstellen, wie sich die Italiener und Franzosen mit dem Kapellmeister wie auch mit den andern Kapellverwandten verständigten, da sie kaum Deutsch verstanden[1]). Wir kennen auch das Verhältnis der Sänger, der Instrumentisten und Trompeter zueinander nicht näher, ebensowenig die Ordnungen und Vorschriften, die jeder dieser Abteilungen der Kapelle gegeben waren, um ihre Tätigkeit im einzelnen und ihr Zusammenwirken zu regeln. Denn mit dem auf Lechners Klage und Bitte hin eingeschärften Befehl des Herzogs, den Weisungen des Kapellmeisters zu folgen (S. 331 ff.), war es nicht getan.

---

[1]) 1581 am 8. Febr. verstand der Kapellmeister Daser kein Wort von dem heftigen Wortwechsel Sim. Lohets und Peter Boys, weil er kein Französisch konnte.

Es läßt sich auch wohl annehmen, daß das Interregnum nach Lechners Tod nicht gerade zur Stärkung des Zusammenhalts und zur Förderung der musikalischen Leistungen der Kapelle dienen mochte. Es ist auch rätselhaft, warum der Herzog mit der definitiven Bestallung des Kapellmeisters so lange zögerte, bis ihn selbst der Tod ereilte. Es müssen am Hof und in der Kapelle mancherlei Strömungen sich durchkreuzt haben, welche die nächst liegende Lösung der Frage durch Aufrücken des Vizekapellmeisters hinderten und schließlich die Kapelle unter die Leitung des durchaus ungeeigneten Hans Konrad Raab brachten, der das Amt nur den persönlichen Beziehungen zu seinem früheren Schüler (S. 319), dem neuen Herzog, verdankte.

Die Tonwerke, welche durch die Kapelle zum Vortrag kamen, waren teilweise ältere Stücke, die zum Repertoire der Kapelle gehörten und die der Kapellmeister wieder neu „ingrossieren" ließ. Ebenso ließ er gedruckte Werke durch Abschrift vervielfältigen. Dazu war Hein. Leitgeb der geeignete Mann, der unermüdlich im Abschreiben war. Er schrieb Dr. Osianders Psalmen zweimal, das eine Mal in 178, das andere Mal in 180 Divisionen ab. Sehr häufig sind es lateinische Gesänge von ansehnlichem Umfang, z. B. 168, 173, 176, 179 Divisionen, die der fleißige Mann abschrieb. Deutsche Gesänge (156 Divisionen) sind nur einmal (1595 Sept. 27) ausdrücklich genannt, aber es ist damit nicht gesagt, daß sie seltener gebraucht wurden als die lateinischen, denn sehr häufig wird der abgeschriebene Stoff nur ganz allgemein, z. B. 1606 „ein Gesangbuch" mit 161 Divisionen, oder „etliche Gesänge", so 1594, 1602, angegeben, oder begnügt sich der Rechner mit Angabe der Zahl der Divisionen, die für ihn allein maßgebend waren, da sie je mit 1 Batzen belohnt wurden. Ihre Zahl ist kaum je geringer als 150 (1602 147), aber häufig über 160, 1603 178. Auch Melchior Krauß schreibt zeitweilig, aber in viel geringerem Maß als Leitgeb, Gesänge ab. Gelobt wird der Fleiß, mit welchem Konr. Hagius 1602 eine Komposition mit 15 Stimmen, welche man zu den 15 Violen bei der fürstlichen Tafel zu gebrauchen pflegte, auf großes Regalpapier geschrieben hatte, wofür er 1 fl. bekam. Ebenso schrieb Joh. Schütz 1604 und 1605 je 2 Motetten für 12 Stimmen in sehr großem Regalpapier resp. Folio für die Kapelle.

Neue Musikwerke werden alljährlich in einem für die damalige Zeit ansehnlichen Umfang von dem Buchhändler und Buchbinder Wilhelm Funk, später zugleich von seinem Sohn Hans Jakob, aber auch von Andr. Großkopf gekauft. Wahrscheinlich brachte Funk die neuesten musikalischen Erscheinungen von der Frankfurter Herbst- und Frühjahrsmesse, weshalb meist mit ihm von der Herbstmesse bis Fastnacht und von Ostern bis zur

Herbstmesse abgerechnet wurde. Er bekam dann häufig vom Herbst bis Fastnacht 20—21 fl. Das sind bei den damaligen Preisen sehr ansehnliche Beträge.

Schon oben (S. 324) haben wir gehört, wie mehrfach italienische Gesänge zur Kammer- und Tafelmusik erworben wurden. Lechners Begeisterung für Orlando di Lasso hatte die Folge, daß dessen Werke angeschafft und gebraucht wurden, z. B. 1595 sein Madrigal. Wie er Orlandos magnum opus zur mehrfacher Anschaffung empfahl und durch Leitgeb 159 Divisionen Orlandoscher Gesänge für die Kapelle abschreiben ließ, haben wir schon gesehen (S. 330).

Die Mitglieder der Kapelle dedizierten oft dem Herzog Kompositionen, wir wissen aber nicht, wie weit sie in der Kapelle zur Verwendung kamen.

Über die religiösen Tondichtungen Wolfgang Schacks vgl. S. 324. Dem neuen Herzog widmete Bald. Hoyul, der Kapellmeister, Nov. 1593 ein „sonder Tedeum laudamus" (Belohnung 4 fl.). Sein Nachfolger Lechner aber erfreute den Herzog 1599 zu Neujahr mit etlichen Gesängen, 1599 mit einer Komposition (13 fl.), 1600 mit einem „sondern deutschen Text", den er in Harmonie komponiert und zum Druck gebracht hatte (15 fl. 8 kr.), 1601 mit einer weiteren Komposition (8 fl.).

Von andern Kapellverwandten werden genannt: Kon. Hagius 1603 mit einer Komposition zu acht Stimmen (4 fl.). Joh. Hoffmann 1601 mit etlichen, offenbar unbedeutenden Kompositionen (36 kr.!). Joh. Ludwig Hoyul 1603 Dez. 30 mit einer Komposition (12 fl.). Ludwig Lohet 1598 Jan. 19 (3 fl.). Joh. Ludwig, Bassist, mit einem Gesangbuch 1607 Nov. 9 (15 fl.). Nik. Martin 1602 erhielt für „etwas Sonderes" 8 fl. Rich. Mang von Aachen, Organist im Kollegium zu Tübingen, 1604 für eine Komposition 4 fl. Tob. Salomo 1600 Dez. 29 für einen „sonderen" Gesang 10 fl., 1606 Jan. für eine Komposition 6 fl., 1607 Feb. 16 für eine Komposition zu 10 Stimmen, welche auf die Kriegsinstrumente gerichtet waren, 4 fl., April 10 für etliche Kompositionen 20 fl. Wolfgang Schack für einen „sondern Gesang mit lieblicher Melodie" zum Neujahr 1601 6 fl. Joh. Schütz für 5 Partes, durchaus sauber registriert, darin etliche Kompositionen für die Kapelle, 1 fl. 48 kr., 1604 Jan. 7 für eine Komposition 4 fl. Auch fremde Musiker widmeten dem Herzog ihre Tonwerke, so Hans Leo Haßler, Fuggerischer Organist, etliche welsche und deutsche Kompositionen 1596, wofür ihm 22 fl. zuteil wurden. Die Söhne Orlandos di Lasso, Ferdinand und Rudolf, erhielten 1604 für Kompositionen, die sie dem Herzog übergeben ließen, 2 silberne vergoldete Becher. Andreas Ostermayer, früher brandenburgischer Musiker (Württ. Vjh. 1900, 274), jetzt Vizekapellmeister des Landgrafen Moritz von Hessen, empfing 1598 für Kompositionen 4 fl., ebenso Franz Saletz (Saal), kaiserlicher Musiker, 1593 6 fl. und für ein „Tricinia" (!) samt einem Dialog von 8 Stimmen, die er durch seinen Bruder Nikolaus übergeben ließ, 1599 5 fl. Erasmus Widmann, hohenlohischer Präzeptor zu Weikersheim, übermittelte 1608 März 14 etliche Kirchengesänge, und wurde mit 8 fl. belohnt. Der kaiserliche Kapellmeister Nikolaus Zangius, der dem Herzog zu Ehren eine sondere Komposition drucken ließ, erhielt 1603 Okt. 17 18 fl. Der nicht mit Namen genannte sächsische Kapellmeister 1605 für etliche Kompositionen 12 fl.

Groß ist die Zahl derer, welche mit einem Tonwerk sich Aufnahme in die Kapelle oder auch nur eine Unterstützung verschaffen wollten. In manchem unter ihnen mag ein tüchtiger Musiker stecken, hier aber muß es genügen, kurz ihre Namen zusammenzustellen.

Bechler, Joh., 1607. Berger, Nik., aus Altenburg S., 1594. Brandinus, Joh., von Neuenburg, 1607. Bruno, Bernh., 1605. Carpius, Joh. Fr., 1607. Cellius, Andr., 1605. Chabwerbner, Joh., 1604. Chusen (Chusius), Dan., Musikus und Organist, 1594. Dulingius, Thulling, Ant., 1602, 1606. Erythräus, Christoph, von Neuburg, 1607. Fabritius, Ge., hess. Musikus, 1599. Fieschler, Wilh., 1598. Frentzel, Mart., von Eisenberg (S.-A.), 1597. Friccius, Fried., von Brandenburg, 1593 Aug. 23 (für etliche Tricinien und 1 Epicedion 6 fl.). Gauck, Val., hessischer Kanzlei- und Kapellverwandter, 1593. Gesius, Balth., 1606. Gottfried, Sim., von Neuburg, 1604. Günther, Joh., 1607. Hagius, Wolfg., (1 „Mutette" 26 kr.!), 1605. Heimbold, auch Hannibal, welscher Seidenstricker, früher am Stuttgarter Hof, jetzt in Marburg, 1593 (4 fl.) (für einen deutschen geistlichen Gesang zu Lob des Hauses Württemberg 6 fl.). Heyß, Kasp., 1603. Hußmann, Val., der dem Herzog zu Augsburg auf der Reise zu oder vom Reichstag zu Regensburg 1594 eine Komposition übereichte, 1595 Nov. 6 noch eine (5 fl.). Klapperbeinius, Joh., Poet und Musiker, 1605 für eine Komposition mit 8 Stimmen 48 kr. (!). Klingenbach, Dan., aus Schlesien, Mus., überreicht ein Encomion musices 1599. Lang, Barth., Neapolitanus, 1606, 1607. Le Blanc, Nik., 1599. Lindner, Bened., 1606. Moser, Maximilian, 1607. Opitius, Ge. (sondere Komp. 2 fl.), 1605. Prätorius, Simon (eine „Mutette"), 1605. Rennier, Jak., 1604. Restius, Christian, 1607. Riedinger, Marx Ludw., 1607 (2 mal, 2. Juni für 2 Kantiones 3 fl.). Scheuing, Matth., 1607. Schleicher, Joh., von Jena, 1601. Sonder, Christian, 1605. Stark, Joh., 1606 (übergibt dem Kirchenrat etliche Gesänge 36 kr.!). Ster, Ge., aus Thüringen, 1605. Styggelin, Joh., 1605. Velltor, Adam, aus Brüxen (!), für etwas Besonderes 4 fl., 1600 Sept. 4. Vulpius, Joh., 1607. Wernher, Ge., aus Thüringen, 1603 (8 fl.!) Wixler, Fried., von Neuenmarkt (wohlgefertigte Komposition 1 fl. 20 kr.), 1607. M. Wolfg., Wolf, von Lauingen (harmonia vocum), 1607.

Auch einzelne Studenten, die musikalisch begabt waren, holten sich mittels übergebener Tondichtungen Unterstützungen meist im Betrag von 1 fl. 20 kr., so Mich. Gennerius, theol. stud. et Mus., 1607. Geringer, Bened., med. stud. u. Mus., 1604. Reich, Chr., stud. u. Mus. aus Nürnberg, 1605. Reyßner, Christoph, aus Sachsen, stud. theol. u. Mus., 1604. Rosa, Phil., stud. u. Mus. („Mutette"), 1604. Werler, Fried., von Heideck, phil. stud. u. Mus., „sondere Komposition", vielleicht identisch mit Werler, Fried., von Neuenmarkt.

Aber auch ohne solche Proben ihrer musikalischen Bildung erscheinen zahlreiche Künstler, ab und zu in ganzen Gesellschaften zu vier und sechs, die „vagierten", unterwegs wohl durch Produktionen in Dorf und Stadt ihr Brot suchten und, wie die wandernden Handwerksgesellen beim Handwerk vorsprachen, um einen Zehrpfennig zu erhalten, so in Stuttgart beim Kirchenkasten ihre „Abfertigung" holten, z. B. 1597 Sept. 24 4 Musiker, weiter arme Musiker von der Burg Klingenberg in der Pfalz (2 fl.)

Die Rechner fanden es nicht der Mühe wert, ihre Namen alle aufzuzeichnen. Auch unter den mit Namen angegebenen Empfängern einer Abfertigung dürfte manche leichte Ware gewesen sein, wie die kleinen Gaben verraten, die sie erhielten (24, 36 kr.); aber es ist doch eine Ausnahme, wenn es von Euch. Hesch 1603 heißt: hat schlechte Testimonia gezeigt. Es dürften unter ihnen manche sein, die sonst in der Musikgeschichte bekannt sind, wie Johann Schuoler, den der Kapellmeister Lechner als „berühmten Musiker anzeigte" 9. März 1601, und der 2 fl. erhielt. Namentlich dürfte die Musikgeschichte und Ortsgeschichte die Angabe der Heimat, die leider vielfach fehlt, dankbar begrüßen. Für die württembergische Musikgeschichte ist die große Anzahl der zuströmenden Musiker ein Beweis, daß sie immer noch einen guten Ruf in der Welt hatte, wie unter den beiden früheren Herzogen. Ich gebe das Verzeichnis in aller Kürze mit Namen und Jahr und bei bedeutenderen Gaben die Summe.

Aalander, Bernh., von Regensburg, 1597. Agrikola, Barth., von Amberg, Altist, 1595. Agrikula (!), Ul. Mus., 1602. Albinus, Mart., Mus., 1605. Alt, Ge., Mus., 1603. Almelius, Joh., von Salza, Mus., 1602. Andrä, Joh., von Brigen (d. h. Brieg), 1593. Angermayer, Kasp., 1607. Arnold, Joh., 1607. Arnold, Val., von Königsberg, 1596. Bath, Peter, von Straßburg, 1595. Baur, Mich., 1607 17. März laut Dekret 6 fl., 1607 24. Sept. 4 fl. Bayer, Christoph, Mus. u. Instr., 1596. Bechler, Joh., von Weimar, 1605, 1606. Bennkhof, Kasp., von Neuenstadt, Instr., 1594. Besold, Wolf, von Nürnberg, Stud. u. Mus., 1604. Beytinger, Leonh., Instr. u. Tromp., 1599 4 fl. Bischof, Jak., aus Polen, 1604. Blumenthal, Fried., aus Köln, 1606. Bodenschatz, Wolfg., von Lichtenberg, 1596. Bokstaler, Rupert, Instr. u. Feldtrompeter, 1607. Boller, Adam, 1608. Boller, Nik., von Zeitz, 1604, 1607. Botzer, Lor., armer Musiker, 1606. Bourquett, Ant., Bassist, 1596. Breining, Barth., 1605. Bremin, Joh., von Straßburg, 1595 (2 fl.). Brettner, Jod. (mit noch 4 weiteren Mus.), 1598. Brielmayer, Ge., von Heiningen (welches Heiningen? Es gibt H. OA. Göppingen, OA. Backnang, Lothr. Kreis Bolchen, AG. Goslar), Jan. 1602. Budstadt, v., Joh. Christoph, 1603. Burggraf, Marx, von Neuhausen, 1598. Burkhardt, Joh., 1604. Burkhardt, Nik., 1605 Apr. 8, und mit 3 „vagierenden Konsorten" 27. Juni. Capernitius von Ulm 1606. Carpius, Joh. Fr., 1607. Ceeder, Christoph, Mus. u. Altist, 1601. Chessur, Carlin, kgl. französischer Kammermusiker, 1604 Apr. 19 40 fl. Chusius, Dan., aus Mansfeld, 1600 2 fl. Cummerrorn, Wilh., Instr. 1604 2 fl. M. Curtius, Theod., 1607. Dach, Jod., von Kassel, 1598. Dama, Abr., 1603. Davius, Dan., 1605. Denner, Joach., von Ansbach, 1593. Diemann, Joh., Altist, 1598. Dietmann, Joh., von Northeim, 1597. Egannius, Matth., 1605. Egloff, Gottfried, 1607 4 fl. Ehemann, Nik., Citharist, 1604. Engelmann, Nik., 1600. Engelschayd, Balth., 1602. Erbstößer, 1605. Eßholz, Joh., aus Tröbin (Trebbin Kr. Teltow) in der Markgr. Brandenburg, 1601. Faber, Bened., mit noch 3 andern Mus., 1599, 1601. Faber, El., von Neuburg, 1606. Fabritius, Joh., Altist, 1606 Jan. 9, sächs. Mus. 3. Mai, aus Thüringen 18. Dez., wohl identisch. Fellinger, Joh., 1595. Fenenberger, Joh., 1600. Fieschler, Wilh., 1598. Finger, Joh., 1605. Fischer, Joh. (B), mit noch 7 Consorten (s. Frank) 1606. Fischer, Joh.

Ludwig, von Mainz, 1607 Sept. 22 10 fl. **Florian, Joh.**, armer Mus., 1605 Nov. 1, 1606 Okt. 16. **Fornelius, Dav.**, Instr. u. Mus., 1606. **Forstel, Christoph**, Bassist, 1594 4 fl. **Forster (B), Joh.**, 1602. **Forster, Theod.**, Stud. u. Mus., 1606. **Frank, Jörg**, von Belgern Kr. Torgau, armer Schuldiener u. Mus., 1606. **Frank, Matth.**, mit noch 7 Konsorten (s. Fischer), 1606. **Fraß, Bernh.**, 1601, 1603. **Fraß, Ge.**, von Nürnberg, Instr., 1604. **Freimut, Joh. Christoph**, von Breslau, 1603. **Freund, Tob.**, 1599. **Frobinius, Joh.**, 1599. **Furmann, And.**, aus Berlin, 1603. **Gagnanimus**, Stud. u. Mus., 1606. **Gebhard, Sim.**, von Hirschau in der Pfalz, Feldtromp. u. Mus., 1607. **Gehron, Andr.**, Feldtromp. u. Mus., von Brig, 1606. **Geiger, Markus**, Tenorist aus Tirol, 1607. **Geiger, Mart.**, 1595. **Gellmann, Joh.**, 1606. **Gemmeraw, Jak.**, von Lothringen, 1604. **Gerlach, Joh.**, 1606. **Gerling, Joh.**, 1608. **Geßbir, Fried.**, 1607. **Geßhardt, Joh.**, 1608. **Gleich, Seb.**, von Ingolstadt, 1599. **Gornt, Kasp.**, Altist, 1603. **Gottfried, Sim.**, 1604. **Grammarius, Joh.**, von Weissensee, 1603. **Granhar, Kasp.**, 1607. **Graw, Joh.**, mit drei andern Mus. (s. Gumprecht), 1606, 1607. **Grettmayr, Veit**, Instr., 1601. **Grießmayer, Ge.**, Ten., 1598. **Groningen, von, Hermann**, aus Friesland, 1600. **Gumprecht** 1606. **Gwillandus, Friedr.**, 1595. **Haag, Nik.**, Instr., 1596 2 fl. **Habermann, Jerem.**, 1595. **Hagius, Wolfg.**, 1605. **Hager, Mart.**, 1602. **Hammel, Leop.**, von Marburg, 1604. **Harch, Nik.**, Instr., 1594 3 fl. **Harnith, Christoph**, Mus. u. Instr., 1606. **Hartmann, Christian**, von Halberstadt, 1600, 1601, 1604. **Häußler, Mart.**, aus Schlesien, 1604. **Heberlin, Andr.**, von Neuenburg, 1595. **Hebinsky, Kasp.**, aus Böhmen, 1602. **Heckel (Hackel), Gabr.**, 1603, 1604. **Hein, Sigm.**, von Straßburg, 1606. **Heller, Christoph**, 1606. **Helm, Ge.**, Bassist, 1595. **Helt, Melch.**, 1604. **Hermann, Christoph**, 1607. **Herold, Sam.**, von Dresden, 1605. **Hertel, Joh.** von Nürnberg, 1602. **Hesch, Euch.**, (s. S. 82), 1603. **Heß, Mart.**, Zinkenblaser, 1601. **Hezerre, Jak.**, Altist, 1601. **Hildebrand, Joh.**, Ten., 1598 4 fl. **Hof, vom, Joh.**, von Erbach, 1601. **Hoßmann, Nik.**, von Hildesheim, Ten., 1603. **Hugo, Val.**, von Freiburg, 1604. **Hundertmark, Philipp**, Bassist, 1593, 1600. **Huober, Karl**, aus Bayern, Bassist, 1596. **Huober, Seb.**, Diskant., 1598. **Jena, Hektor, von**, 1607. **Ißlinger, Wolf**, 1608. **Kandler, Barth.**, 1599. **Kauffmann, Ge.**, 1593. **Kausch, Joh.**, 1607. **Kautschky, Joh.**, 1606. **Kenncher, Mart.**, 1602. **Keßler, Joh.**, von Gotha, 1603. **Kirchner, Christoph**, der dem Herzog persönlich in Steinhilben seine Dienste anbot, 1596 Aug. 10 4 fl. **Klingler, Joh.**, aus Brandenburg, 1602. **Klink, Dan.**, Mus. u. Instr., 1604. **Knauß, Joh.**, von Gotha (K.), 1506. **Knebetius, Ludw.**, 1602. **Köler, Mark.**, 1607. **König, Hans Ulr.**, 1605. **Koller, Val.**, von Erfurt, 1596. **Konrad, Gottfried**, von Öttingen, Org. u. Mus., 1599. **Konrad, Veit**, 1600. **Koßacker, Mich.**, Bassist, 1596. **Krafft, Joh.**, von Frankfurt a. M., 1607 Jan. 12 und Febr. 4. **Krenner, Mart.**, von Weissensee, 1596. **Kronach, Ge.**, Instr., 1603. **Kronenberger, Ge.**, 1603. **Labanus, Elias**, aus Steiermark, Instr., 1599. **Lanana, Joh.**, 1605. **Lang, Mich.**, von Erfurt, 1595, 1597. **Langeisen, Joh.**, aus Österreich, 1596. **Lanius, Joh.**, Mus. u. Stud., 1603 März 31, Mai 12. **Lauster, Thom.**, Organist aus Augsburg. **Leander, Mich.**, aus der Mark, 1606. **Lelius, Christoph**, von Hammelburg, 1597. **Lennisen, Mart.**, Bassist, 1598. **Linder, Theod.**, 1601 4 fl. **Lindermann, Andr.**, 1606. **Lindermann, Christian**, 1606. **Loseck, Joachim**, Febr. 1594 2mal, das erstemal mit Kaspar N. von Münchingen 5 fl., dann 4 fl. **Lucanus, Jo-**

hann, 1606. Lysius, Dan., von Neuburg, 1604 4 fl. Martin, Joh., von Nancy, 1596, 1606. Mayer, Felix, 1601. Mayer, Joh., Sänger, 1601. Marino, Luc., Instr., 1602. Maurer, Mart., 1598, 159. Molitor, Kasp., Instr., 1602, wohl identisch mit Moller, Kasp., von Mansfeld, 1601. Morasius, Theod., 1606. Morgenrot, Wolf, von Frankenhausen, 1598. Mörlin, Mich. Hans, von Padua (wohl Passau), Altist, 1593 2. u. 8. Mai. Müller, Leonh., 1595. Müller, Reichart, 1597. Murelius, Dav., 1607. Neander, Peter, 1602. Neuhäuser, Val., 1598, 1603. Neumayer, Abr., Instr., 1599. Nieder, Veit, armer Sänger, 1595. Nortom de, Wilh., engl. Musikus, 1599 (6 fl.). Nürnberger, Joh., Mus. von Königsberg, 1608. Olholz, Joach., Bassist, 1597. Onsorg, Jer., Exul und Mus., 1601 2 fl. Oreus, Heinr., von Assenheim 1603. Ott, Thom., 1604. Paludanus, Joh., von Hannover, 1596. Paulin, Christoph, Instr., von Erfurt, 1597. Petruel, Joh., 1605. Pfeilh von Affalterbach, Instr., 1593. Philipp, Jak., aus Friesland, 1605. Pilander, Joh., Komponist u. Phil. Stud., 1605. Piskator, Joh., 1605. Pistorius, Ge. Ludwig, 1608. Pistorius, Paul, 1606. Pistorius, Val., aus Siebenbürgen, Bassist, 1596. Planer, Ge., Tenorist von Weinsberg, 1597. Prätor, Ge., Bassist, 1594. Prätorius, Joh., von Werd (Wörth im Elsaß, Werden an der Ruhr oder Donauwörth), 1603. Prugger, Joh., Kantor, 1600. Quast, Ge., von Wassertrüdingen, 1595. Rademacher, Bernh., aus Braunschweig, Altist, 1594. Redanus, Laur., Lautenist, 1600. Reder, Joh., Stud. u. Mus., 1604. Rehm, Wolf, Altist, 1603. Reinichhald, Joh., von Braunschweig, 1601. Remler, Joh., 1601. Rennweg, Ge., 1598. Restius, Nik., Kapellmeister, aus bewegenden Ursachen 1602 Nov. 17 2 fl. Reyßner, Ulr., von Roßfeld, Stud., 1602. Rhom, Melch., von Onolzbach, 1602. Riedinger, Marx Ludw., von Straßburg, 1604, 1606, 1607. Ringler, Henning, 1604. Roo, de, Mart. (Verfasser des Convivium Cantorum, früher in München), 1596. Rosa, Joh., 1604. Roriff, Jörg, Altist u. Organist, 1598. Rossien, Waldhauser (= Balthasar), 1598. Rottmayer, Maximilian, Altist, 1595 3 fl. Ruderfort, Christoph, Bassist (wohl ein Engländer Rutherford), 1603 Sept. 23 4 fl. Ruf, Bart., Ten., 1605. Ryß, Leonh., Ten., 1596. Sailer, Hans Jak., Altist, 1597. Sale(ß), Ferd., früher am kaiserlichen Hof zu Prag, 1602 5 fl. Sararius, Kon., 1606. Schärtlin, Jere., 1607. Schaffner, Kon., Bassist, 1595. Schar, Ge., 1604. Schell, Christoph, von Fach in Hessen, 1603. Scherr, Hans, von Sondershausen, 1603. Schenkel, Crispinus, aus Star in Preußen, 1598. Schickher, Heinr., 1605. Schmid, Christoph, 1605. Schmid, Joh., von Onolzbach, 1596. Schmid, Mart., von Magdeburg, 1602. Schmidhann, Henning, von Frankfurt, 1603. Schnerff, Emman., 1601. Schönfeld, Ach., 1598. Schönhorn, Joh., 1599. Scholz, Jörg, 1595 2 fl. Schrayel, Joh., von Eger, 1593. Schreck, Joh. Ge., 1606. Schröter, Joh., 1601, 1606. Schuler, Joh., von Mülhausen in Thüringen, 1600, 1602. Schuoler, Joh., berühmter Musiker, wie der Kapellmeister anzeigt, 1601 9. März 2 fl. Schumann, Tob., 1605 Okt. 7 6 fl. Schuttrumpf, Joh., 1604. Ant. Schütz, der warten mußte, als er sich vergeblich um einen Dienst bewarb, 1598 April 5 fl. 14 kr. Schütz, Jak., 1603 Juli 18, als er vom Markgrafen in Brandenburg beurlaubt war und wieder um einen Dienst bat, 2 fl. Schweinbeck, Joh., von Nürnberg, 1598. Sechusius, Melch., von Wittenberg, 1606. Sebold, Albert, 1598. Sell, Christoph, 1604. Senger, Dam., Instr., 1608. Sergius, Dan., 1604. Seurlin, Jak., Organist, 1607. Siebenbürger, Joh., 1603. Silberschlag, Georg, von Erfurt, 1604. Skribel,

Joh., wohl von Lengenfeld, 1603. Sommermayer (auch Sonnenmayer), Peter, von Weissenburg, 1598, 1600. Sollat, Andreas, 1608. Stadler, Paul, Vokalist und Instr. von Eichstätt, 1605. Stark, Leonh., Instr., 1600, 1602. Staubmann, Elias, Stud. u. Mus., 1606. Staub, Christoph, Bassist, welcher auch der Religion wegen vertrieben war, 1604 2 fl. Steg, Hein., 1606. Steckhart, Jer., 1595. Steiner, Nik., von Sonnenberg, 1601. Sternäcker, Wilh., Ten., 1593. Stock, Leonh., von Donauwörth, 1602. Stoplinsky, Barth., Instr., u. Mus., wegen guter Zeugnisse 1595 3 fl. Storr, Ge., von Göttingen, 1605. Suevus, Joh., 1600. Sulz, Joh., 1605. Tenerinus, Mich., 1606. Textor, Kasp., von Gutenberg in Hessen, 1600. Thusch, Huober, Ten., 1602 5 fl. Todemus, Fried., 1601. Traubort, Christoph., Instr. u. Mus. von Erfurt, 1604. Treutzer, Al., 1602. Tschablinsky, Barth., Instr. aus Polen (vgl. Stoplinsky), 1601. Unucius (Unnutz?), Erasmus, armer Mus., der in Cannstatt krank lag, 1603 48 kr. Valen, de la, Ant., 1598. M. Valvis, de, Jak., von Salza, 1595. Var, de, Gerhard, 1608. Veller, Ge., Lautenist und Professor der ital. Sprache, 1606 (36 kr.!). Vogkemein, Joh. Peter, 1598. Vogt, Jak., aus Markdorf, 1600. Volkner, Sigm., aus Sachsen, 1602. Volkner, Wigand, Altist aus Köln, 1603. Wägerich, Luk, von Heilbronn, 1607. Weidacher, Christoph, aus Bayern, 1596. Weidenhofer, Joh., 1600. Weigenreiser, Luk, 1605. Weininger, Christoph, von Schweinfurt, 1600. Weiß, Daniel, von Breslau, 1603. Weller, Paul, Org. u. Instr., 1608. Wenger, Vit., Ten., 1601. Werner, Ge., von Ebingen, 1597. Westfal, Lor., 1607. Wintersheim, Mich., 1605. Wirbel, Steph., von Weissenburg. Ten., 1603. Wollrab, Joh., 1598. Widmann, Christian, 1601. Wurtmann, Jona Marsilius, von Speier, Instr., 1604. Wydmann, Jörg, von Bregenz, 1603. Zanger, Wolf, von Hornburg, Ten., 1603. Zeitler, Mich., von Sterneck, 1600. Zeller, Joh. Christoph, von Kreuznach, 1607. Zelmann, Christoph, von Hirschfelden, 1607. Zelman, Joachim, aus Pommern, 1606. Zendler, Wolf, 1598. Zyrkel, Hein., 1599.

Eine eigenartige Gesellschaft waren 12 Engländer, „gewesene Diener des Legaten von Persia, welche Komödie zu halten begehrten"; sie erhielten aber, „weil es der Zeit nicht Gelegenheit gewesen", am 23. März 1601 aus Gnaden zur Abfertigung 24 fl. Der Legat von Persia ist wohl nom de guerre für einen englischen Leiter einer Truppe von Schauspielern, wie Thom. Sackville, Robert Browne, Fabian Penton (Württ. Vjh. 1898, 91). Auch am 21. Jan. 1606 boten 2 englische Komödianten mit einem Jungen ihre Dienste an, mußten aber mit 8 fl. Abfertigung weiterziehen.

Wenden wir uns nun zu den in der Hofkapelle gebrauchten Instrumenten, so macht sich der Mangel eines Inventars aus der Zeit des Herzogs Friedrich schmerzlich fühlbar. Wir sehen, daß für Neuanschaffung von Streichinstrumenten keine großen Ausgaben gemacht wurden. 1597 richtet Michel Schmid, Orgelmacher, eine alte Tenorgeige wieder her. Ebenso läßt Elias Auf und Dahin eine zerbrochene Baßgeige 1601 wieder machen. 1593 Juni 14 wird Elias Auf und Dahin ersetzt, was er dem Schreiner Christoph Stock für 10 Geigenstege, ein Diskantgeigle und 12 Zinkenmundstücke bezahlt hatte. Die Reparaturarbeiten fertigte

Sixt Mayer, der Orgelmacher, dann sein Sohn Johann. Er lieferte Geigenbogen, aber 1600 16. Sept. auch der Geigenmacher Thom. Schwarz von Schwäbisch-Hall. Für den Geigenbogen werden 3 Batzen (34 Pf.) bezahlt. Ein „sonder" Kolophonium bezog Elias Auf und Dahin 1599 von Apotheker Kasp. Gebhardt.

Saiten besorgte meist Elias Auf und Dahin, teils von Jörg Nägelin in Ulm 1599, 1603, teils von Christoph Ansold, Saitenmacher in Ulm. Aber auch von Nürnberg bezog man, so für die jungen Herzoge, gelbe und weiße Saiten 1602, 1604. Jer. de la Grange ließ 1601 für den Herzog auch Saiten aus Frankreich kommen. Elias Auf und Dahin kaufte 1596 2 Dutzend Mülhauser Saiten, 1605 aber römische Saiten. Von der Frankfurter Messe brachte der Stuttgarter Handelsmann Bernh. Piret Geigensaiten 1595 für Elias Auf und Dahin. Aber auch der Kaufmann Andreas Mertelin in Stuttgart wie der Hoforgelmacher Joh. Mayer besorgen Saiten. 1 ℔ Quint- und Quartsaiten zu den Geigen kostete 1601 2 fl. 8 kr., 4½ Dutzend Geigensaiten von der Frankfurter Messe 1595 1 fl. 30 kr., 4 Ringe grober Saiten zu Baßgeigen bei Ansold 2 fl. 52 kr.

Für Blasinstrumente war der Aufwand viel bedeutender als für Streichinstrumente. Juli 1593 kaufte Elias Auf und Dahin 3 Zinken von einem Zinkenmacher in Hall. 1598 bestellte Rinquitz auf Befehl des Herzogs 1 Quartposaune zu 36 Talern, 2 Sekundposaunen zu 24 Talern, 7 kleine Posaunen zu 12 Talern, 24 welsche Trompeten zu 8 Talern (der Taler zu 18 Batzen = 1 fl. 12 kr. = 2 ℳ 6 ₰) bei Anton Schnitzer, Trompeten- und Posaunenmacher in Nürnberg. Die ganze Anschaffung mit den weiteren Unkosten belief sich auf 448 fl. 48 kr. = 769 ℳ 37 ₰. 1598 Juni 7 lieferte Daniel Schorndorfer ein Fagot und eine Baßgeige zu 10 fl., Rinquitz 1603 28. Juni 2 kupferne Feldhörner für 1 fl. 40 kr. Schorndorfer arbeitete bis zu seinem Tode fleißig im Gemach auf dem Schießhaus und fertigte Pfeifen, für welche er das Holz auf der Sägmühle zu Urach unter seiner Aufsicht 1594 schneiden ließ, und allerlei Instrumente für die Musik. Reparaturen besorgte der Gürtler Adolf Nürnberger; er lieferte auch „Stefte" zum Fagot und Mundstücke. Meerrohre für die Blasinstrumente ließ El. Auf und Dahin von Nürnberg kommen; auch kaufte man von dem markgräflichen Instrumentisten Jörg Molschover (Württ. Vjh. 1900, 267) solche.

Von dem Harfenisten Joh. Konr. Raab wurde 1. Nov. 1603 eine neue Harfe für 20 fl. erworben. An einer dreifachen Harfe[1]) fertigte

[1]) Eine dreifache Harfe ist wohl die dreichörige Harfe, welche aber erst 1605 von dem Kämmerer des Papsts Pius V. Luca Antonio Eustachio erfunden worden sein soll.

der Orgelmacher Sixt Mayer 1603 ein neues Corpus samt Kragen, während Joh. Erh. Rieger 78 Nägel und 1 Schlüssel dazu lieferte.

Ziemlich viel stärker als für die Harfen ist die Ausgabe für Lauten. 1595 ließ G. Hoffstetter 3 Lauten in Augsburg für 30 fl. machen, um sie bei der Tafelmusik zu brauchen. In Augsburg bestellte auch Nov. 1596 Lechner 2 Lauten für 18 fl. Aber der Lautenmacher hatte sie so schön hergestellt, daß er sie um diesen Preis nicht abgeben konnte. Deswegen erhielt er noch weitere 12 fl. Zwei Tafellauten kaufte Rubineti auf Befehl des Herzogs in Straßburg 1599 für 9 fl. 48 kr., während Biffi für eine Laute 8 fl. 24 kr. erhielt. Wie Tessier beim Ankauf von 2 Lauten in München und Augsburg 1604 Plus zu machen suchte, ist oben S. 64 gezeigt. Auch eine Pandore (kleine Laute) war im Gebrauch, denn 1606 muß Joh. Mayer an einer solchen einen neuen Boden herstellen. Eine Zither lieferte der blinde Orgelbauer Konr. Schott für 4 fl. Die Lauten scheinen sehr vergänglicher Natur gewesen zu sein, denn mehrfach müssen zerbrochene Lauten wieder hergestellt werden, so die Laute Christoph Gletters, als er bei Balamanuto in der Lehre war, 1600 Jan. 21 [1]).

Die Heerpauke forderte niederländische Trommelboden, welche der Heerpauker 1608 je zu 45 kr. lieferte, während ein gewöhnlicher Trommelboden 30 kr. kostete.

Die Kriegsrüstung, welche zur Musik gebraucht wurde, verursachte viele Kosten. Anton Cassean erschien wieder im Anfang des Jahres 1598. Der gutmütige und kränkliche Daniel Schorndorfer nahm ihn in seine Wohnung auf und lieferte ihm auch die nötigen Werkzeuge, half ihm auch selbst bei seinen Arbeiten, wie der Schreiner Christoph Hartmann. Während dieser seinen üblichen Lohn bekam, Schorndorfer für die gelieferten Werkzeuge 9 fl. 49 kr. 2 h., für seine Beihilfe, Herberge und Unterschlauf Casseans 12 fl. erhielt, forderte Cassean durch den Kapellmeister und Joh. Rinquitz für 5 Kriegsrüstungen und 2 lange Doppelsöldnerspieße nicht weniger als 200 fl. Die Verwalter des Kirchenkastens mochten diese Forderung übertrieben finden, aber der Herzog befahl, ihm nichts davon „abzubrechen". Im Sept. 1598 erhielt Schorndorfer für 12 Stück Kriegsinstrumente und zu jedem 3-Stück-Rohr und zu 3 Spießen 3 Messingstifte 7 fl. 38 kr. 1599 „beröret" Martin Eckardt von Waldenburg, ein alter Kriegsmann (S. 342), die Kriegsinstrumente neu, wofür ihm am 25. Juni 14 fl. gereicht wurden. Der

[1]) Für Saiteninstrumente waren jedenfalls die 24 Rabenflügel bestimmt, welche Joh. Mayer 1607 für die Instrumente zu Hof lieferte.

Palierer Jer. Reynninger von Nürtingen mußte Jan. 1599 etliche Spieße, Äxte ꝛc. palieren, der Hofgoldschmied Clemens Kuglinger aber 2 Streithämmer, 2 Federspieße, 2 lange Spieße ꝛc. mit Scheidewasser ätzen, der Schwertfeger Peter Schall für „die Musik“ 2 Schlachtschwertklingen mit Kopf, Kreuz und Scheide herstellen, Matth. Reinicker etliche Musketen gar schön schiften. Alle diese Arbeit, die am 31. Jan. 1599 bezahlt wurde, ist ohne Zweifel für die Kriegsrüstung geschehen, wenn es auch nicht bei allen Posten besonders bemerkt ist.

Neben der Kriegsrüstung mußten auch für friedliche Aufführungen Mittel beschafft werden. Bei dem „Königlichen Akt“, d. h. dem prächtig gefeierten Ordensfest 23. April 1605, da der Herzog in Gegenwart des Pfalzgrafen Phil. Ludwig und des Markgrafen Georg Friedrich von Baden und vieler Grafen und Herren das Gedächtnis seines englischen und französischen Ordens mit einer Predigt des Stiftpropsts Magirus beging, mußten 2 Kapellknaben, als Engel verkleidet, singen. Zu diesem Zweck wurden ihnen je 2 Engelflügel und besondere Strümpfe, wohl eine Art Trikothosen, angeschafft. Öttinger singt S. 55: Die Sänger so anmutig sungen . . . wie die lieben Engelein, wie dann auch etlich Knaben sich gantz weiß angezogen haben und in eim glanz verkleidet zart auf englische Manier und Art.[1])

Wie unter Herzog Ludwig blühte der Orgelbau in Württemberg fröhlich weiter. (Württ. Vjh. 1900, 278). Der alte Mesner Mich. Schmid († 1603 Juni 9) hatte auf Anordnung Dr. Luk. Osianders 1591 etliche Werklein im Schloß renoviert, aber erst April 1594 wurde mit ihm abgerechnet. Er erhielt 16 fl. Konr. Schott, der blinde Orgelmacher, schuf ein großes Orgelwerk mit 14 Registern, das ihm 1594 um 800 fl. abgekauft und im Schloß aufgestellt wurde. Für die zierliche Verkleidung dieser Orgel erhielt er 1596 noch 50 fl. 1599 hatte Schott eine neue große Orgel gebaut, welche der Herzog dem Deutschmeister schenkte. Schott erhielt dafür 800 fl. Aber noch bedeutender war eine besonders künstliche Orgel, die Schott 1605 vollendet hatte. Dafür wurden ihm 3000 fl. gegeben. Leider kann ich nicht feststellen, wo sie ihre Verwendung fand.

Daß der Harfenist Hans Konr. Raab das selbstschlagende Orgelwerk im Tiergarten oben im Schießhaus fertig machen sollte, aber die Arbeit im Stich ließ, sahen wir Württ. Vjh. 1900, 268. Im Jahr 1594 war er wieder an der Arbeit und beschäftigte zugleich den Schreiner Melch. Haug und den Uhrmacher Mart. Rapp, um das Triebwerk fertig zu

---

[1]) Schon bei der Feier am 6. Nov. 1603 standen nach der Predigt 2 Knaben einander gegenüber, alati, vestimentis albis instar angelici habitus amicti, qui . . . angelicos cantus imitabantur. Cellius S. 181.

stellen; aber er brachte das Werk nicht in solchen Stand, daß es auf die Dauer zu gebrauchen gewesen wäre. Deswegen wurde 1603 Joh. Kretzmaier, Bildschnitzer, der 1594 ein neues Orgelwerk für die Hofkapelle um 310 fl. hergestellt hatte, mit Herrichtung des Werks beauftragt und erhielt dafür 325 fl.

Sixt Maier (vergl. Württ. Vjh. 1900, 279) hatte im Jahr 1594 zwei Werke im langen Saal und in der Hofkapelle ins Lusthaus versetzt, sie abgebrochen und wieder aufgesetzt, vier geschnittene Füllungen gefaßt und gefirnißt und das kleine Werk, das auf den Reichstag in Regensburg mitgenommen wurde, etliche Male niederer gestimmt, wofür er 27 fl. erhielt. 1595 Mai versetzte Maier das Werk aus des Herzogs Gemach in die Ritterstube, setzte es auf und stimmte es, mußte es aber 1596 Febr. wieder neu stimmen. Auch richtete er 1595 ein Regal in rechte Chorhöhe. 1599 erneute er die Blasebälge der Orgel in der Hofkapelle und stimmte die Posaunen. 1600 hatte er das Orgelwerk im neuen Lusthause wieder zuzurichten und zu stimmen. Nach seinem Tod (begraben 1605 Febr. 10), ja schon gleichzeitig mit ihm ist sein Sohn Johann für die Kapelle tätig.

Ein weiterer Orgelmacher in Stuttgart war Marx Guntzer, der dem jungen Herzog Achilles Friedrich 1600 ein Clavichordium machte.

Als tüchtiger Meister bewies sich auch der Tübinger Orgel- und Instrumentenmacher Georg Waldenberger, der 1602 ein Instrument ins Schloß zu Tübingen lieferte, wofür er 35 fl. bekam. 1604 baute er eine Orgel für die Schloßkapelle in Tübingen, wofür ihm 200 fl. zuteil wurden, während sein Geselle Heinr. Herbert aus Oliva in Preußen 4 fl. Trinkgeld erhielt.

Überblicken wir die Geschichte der Hofkapelle unter Herzog Friedrich, so sehen wir eine starke Ansammlung musikalischer Kräfte und eine reiche Entfaltung musikalischer Arbeit, welche die Regierung des glanzliebenden Fürsten auszeichnet. Die Württemberger waren nicht wenig stolz auf die stattliche Zahl der Mitglieder der Hofkapelle und deren musikalische Leistungen. Mußte doch schon der Reichtum der manigfaltigsten Musikinstrumente auf die Beschauer einen starken Eindruck machen. Cellius hörte von glaubwürdigen Personen die Versicherung, die Hofkapelle des Herzogs stehe sowohl hinsichtlich ihrer Zahl von Mitgliedern als ihres Repertoires (numeros), ihrer künstlerischen Höhe (arte accuratissima, suavissima) und ihrer reichen instrumentalischen Ausstattung keiner königlichen nach [1]).

Höhepunkte in der Wirksamkeit der Kapelle waren die beiden glanzvollen, S. 321 genannten Feste am 6. Nov. 1603 in Gegenwart der englischen

[1]) Cellius, Eques auratus Anglo-Wirtembergicus. S. 230.

Gesandtschaft des Königs Jakob, welche den Hosenbandorden überbrachte, und am 23. April 1605 in Gegenwart des Pfalzgrafen Philipp Ludwig und seiner Söhne Wolfgang Wilhelm und Johann Friedrich und des Markgrafen Georg Friedrich. Die Festhistoriker Cellius und Öttinger können die Leistungen der Hofkapelle an beiden Festen (vgl. S. 321) nicht genug rühmen.

Öttinger wagt als Dichter zu singen:

> Wenn da wer gewesen Amphion,
> So hett er müssen zurück stohn.
> Ja Apollo, der selbs erdacht
> Die Musik, hats so guet nit g'macht.
> Orpheus, der auch die wilde Tier
> Bewegt nach seines Willens Begier,
> Mit seiner Harpf zu jeder Zeit
> Müßt hinten stehn allhie gar weit.
> So lieblich, künstlich und behend
> Giengen zusamm all Instrument [1]).

Aber auch Cellius stellt die musikalischen Leistungen der Hofkapelle denen der Musen des Parnasses gleich. Die 14 Trompeter grüßen den Fürsten veluti Musae de Parnassi iugo suavissimis modulis [2]). Von der Musik in der Stiftskirche berichtet er: Musici principales sive aulici divinae artis musicae scientissimi plurimi numero multiplicibus suis et mire dulcibus voculationibus inter se discurrentibus ac modulis ita coniunctim canentes audiebantur, qualiter universum Musarum coetum in Parnasso quondam cecinisse creditum falso fuit [3]).

Mit Spannung liest man die Schilderung von dem Wettkampf zwischen den an Zahl geringen, künstlerisch höchst vorzüglichen und auf ihren Kunstreisen durch Deutschland zu hohem Ruhm gelangten englischen Musikern und der fürstlichen Kapelle, welchen Cellius anschaulich schildert [4]). Beide Teile taten ihr Bestes. Manchmal schien der Sieg zweifelhaft, aber nach Cellius' Urteil blieb er den Württembergern, doch war der Abstand der Engländer bei diesem Wettlauf ein geringer [5]).

Freilich nahm die starke Instrumentalmusik und besonders die Blechmusik die Nerven sehr stark in Anspruch und glich manchmal der

---

[1]) Öttinger a. a. O. S. 69 ff.

[2]) Cellius a. a. O. S. 142.

[3]) Cellius S. 152. Vgl. auch S. 180 ff. und Öttinger S. 55: die Singer so anmutig sungen Und ihre Stimm in Hälsen zwungen, so scharpf, so lieblich und so rein, als wie die lieben Engelein, und S. 57.

[4]) A. a. O. 230 ff.

[5]) Die Engländer ita . . . laborabant, ut alteri parti ad victoriam merito contendenti parum intercapedinis concederent. S. 231.

betäubenden Janitscharenmusik. Aber weder Öttinger noch Cellius empfanden das als einen Mangel. Jener berichtet S. 61 ganz stolz: Nach der Rückkehr des Fürsten aus der Kirche 1605

Hat man gewaltig aus der Maßen
Gen Hof zum Essen aufgeblasen,
Die Kesselpauken und Hörtrummen
Geschlagen, die gar laut thet bummen.
Zwölf Trommeter bliesen stets fort,
Das keiner hört sein eigen Wort.

Noch stärker lautet der Bericht des Cellius über die Begrüßung des Herzogs und der englischen Gesandschaft bei der Rückkehr aus der Stiftskirche 1603. Die Trompeter hätten so gewaltig geblasen, daß aures sonitu frangi plerisque viderentur et auditus propemodum obtunderetur. Also manche Zuhörer hatten das Gefühl, ihr Trommelfell zerreiße und ihr Gehör würde taub. Ebenso glaubte man die scheidenden Gäste nicht besser ehren zu können, als daß sich wieder das Trompetengeschmetter donnerähnlich vernehmen ließ, daß die Pferde, die schon zur Abreise gesattelt im Hof standen, unruhig wurden und den Boden zerstampften. Die vollen Backen drohten zu bersten, so heftig bliesen die Trompeter zum Abschied [1]).

Aber doch fühlte auch jenes nervenstarke Geschlecht, daß diese lärmende Art der Musik nicht zu lange ertragen werden konnte, vollends wenn sie in einem beschränkten, geschlossenen Raum spielte. Es kann deswegen nicht überraschen, daß beim Tanz, der den festlichen 6. Nov. 1603 beschloß, die Trompeten bald dem Spinett, den Lauten und Harfen weichen mußten. Cellius berichtet S. 239 ff.: Tubarum clangor et concentus, ad cuius mensuram hactenus erant ductae choreae, quod vehementius in loco minus patenti aures feriret, intermitti iubebatur et remissior quaedam, lenior, quietior ac suavior succedere musica, qualem edunt, si perite tangantur, quae a virginibus denominantur [2]) instrumenta, chelis, item cythara et similia.

Macht sich, wie wir sahen, unter Friedrichs Regierung ein fröhliches Blühen, Wirken und Schaffen auf dem Gebiet der Musik bemerklich, so war doch ein falscher Ton in dieses musikalische Leben der Kapelle gekommen. Denn nicht mehr die Pflege des Schönen war jetzt oberster Zweck der Kapelle, sondern Verherrlichung des Fürsten und seines Hofes. Die Mittel des Kirchenguts wurden mehr und mehr in einem dem Sinn

[1]) Cellius S. 245: tubarum ... audiri tonitrua ... denique tubis vehementissime plenis buccis et fracturam minantibus inflatis ... valedici.

[2]) Virginal = Spinett, Clavichordium; kleiner Flügel.

der Stiftung nicht mehr entsprechenden Sinn und Grad für die Hofkapelle, vor allem für die Gehälter einzelner begünstigter ausländischer Musiker, in Anspruch genommen, ohne daß diese immer des Fürsten Gnade durch Treue im Dienste lohnten. Dieses kostspielige Prunken mußte zum Widerspruch reizen, sobald der absolutistisch regierende Fürst die Augen schloß. Die starke Heranziehung fremder, vor allem zahlreicher nicht evangelischer Elemente mußte Mißtrauen im Volk und bei den Beamten hervorrufen, zumal der Lautenist Kärgel und seine Gattin ihren Glaubensstandpunkt in einer Weise geltend machten, die bei der wachsenden Verschärfung der konfessionellen Gegensätze unerträglich erschien (davon in der Geschichte der nächsten Periode).

Ebenso unhaltbar war das bei Friedrichs raschem Temperament fast unbegreifliche Interregnum, das der Herzog nach Lechners Tod anderthalb Jahre fortbestehen ließ und das auch unter Johann Friedrich nicht sogleich ein Ende fand.

Auch war zu erwarten, daß der Kirchenrat sich nicht auf die Dauer jedes Einflusses auf die Kapelle, auf die Bestellung der Kapellverwandten und die Regelung ihrer Gehälter berauben lassen werde, wie unter dem autokratischen Friedrich. Denn es waren kirchliche Mittel, welche für die Kapelle verwendet wurden, und für deren richtige Verwendung die Kirchenbehörde verantwortlich war. In den Singknaben mußte die Kirche einen Nachwuchs musikalisch gebildeter Kirchendiener erwarten. Der Herzog aber hatte sich die Prüfung der zur Aufnahme in die Kapelle bestimmten Knaben vorbehalten und die Mitwirkung der kirchlichen Behörde beseitigt. Die Folge war, wie sich nach seinem Tod zeigte, daß Knaben von geringer Begabung [1]) in die Kapelle aufgenommen wurden, vielfach Söhne von niederen Hofbeamten, denen der Herzog auf diese Weise den Weg zu höherer Bildung erschließen wollte. Die vom Herzog beliebte Zuteilung der zwei begabtesten Singknaben zur Kammermusik konnte unmöglich dem ganzen Institut der Singknaben zuträglich sein.

Schließlich zeigte doch die ganze Verfassung der Kapelle beim Tod des Herzogs, daß sich der Einfluß ideal gerichteter, hochgebildeter und sachverständiger Männer, wie sie sich in den Juristen und Theologen des Kirchenrats fanden, für die Kapelle nicht entbehren ließ, und es wohlgetan war, daß Herzog Christoph ihnen die Aufsicht über die Kapelle übertragen hatte. Denn die Sachkenntnis dieser Behörde beweist schon die von ihr beabsichtigte Schaffung von Exspektanten und die ganze oben besprochene Dienstinstruktion des Kapellmeisters; noch klarer tritt sie in

[1]) Sittard S. 40.

den beiden der nächsten Periode angehörigen, von Sittard S. 39 und 41 ungenügend wiedergegebenen Gutachten von 1608 und 1610 hervor.

Es konnte nicht ausbleiben, daß unter dem minder willensstarken, aber auch minderbegabten Johann Friedrich eine starke Wendung in dem Leben der Kapelle eintrat, die noch eine Zeit der Blüte vor ihrem Niedergang erleben sollte.

Beilage [1]).

Staat vnnd Ordnung aines Cappelmaisters, weß Er sich Zu seinem Ampth verhaltten solle.

Erstlichen soll Er Cappelmaister sich täglich erinnern, zu hertzen fassen vnd bedenckhen, daß sein Dienst vnnd Ambth bey der Kürchen ein Christliche Ordnung Vnnd Er derselben Diener seye. Darnach solle vnnd wölle Er auch vermittelst Göttlicher gnaden die gantze Cappel vnnd Cantorey, so Jme alß ainem Cappelmaister beuolhen, mit treüwem vleyß regieren vnnd haltten, sein getrew fleyssig vffsehenn vnnd fürsorg haben vnnd tragen, damit die Jungen Discantisten bey guotter Christlicher Erbarer Zucht vnnd bey der Schuel mit Jedes assignierten Lectionibus trewlich vnd wol vnderrichtet vnnd wie sich Jünger halben gepürt, erhaltten vnnd vfferzogen werden, Auch selber solliche Jungen von Jren Schuel Lectionibus nit absondern noch verhindern, Sonder vil mehr dahin befürdern. (S. 1.) Dartzuo nit gestatten, die vsserhalb vnnser Cappel bei Gesellschafften oder Zechen geprauchen oder hin vnnd wider Vagieren lassen. Item das auch die Jungen, die zuuor etwas in der Grammatica berichtet, Latine reden vnnd daß Exercitium Styli von Jren Praeceptoribus bey der Schuel mit ihnen getriben vnnd Jre Scripta alles der Schuel Ordnung nach corrigiret werden.

Item sie auch bey der Schuel Vnnd dann für sich selber zu dem Cathechismo haltten, darmit sie zu der rechten rhainen Christlichen lehr gezogen Vnnd die ware einsatzung vnnd nutz der Sacramenten erckhennen Vnnd sich deren auch gebrauchen mögen.

Darneben sie zum täglichen Morgen Vnnd Abendt, auch Tischgebett vnnd Dancksagen halten.

Darzue sie ermahnen, Vff die Preedig zumerckhen vnd darauß den nutz zu behalten Vnnd deßhalb sie (S. 2) befragen, Was einer darinnen zu nutz gemerckht vnnd behaltten.

Da (!) sie sich auch in allweg Jren Statuten gemeß erzaigen.

Vnnd die Jhenigen [2]), so vnfleyß vnnd boßhayt halben, auch wider die Statuten, sträfflich befunden, mit kheinem zorn oder vnbeschaydenhayt, boldernn, Sonder gepürlich

---

[1]) Über die Entstehung dieser Dienstinstruktion vgl. S. 321 ff.

[2]) Absatz 1 bis 6 Vnnd die Jhenigen durchstrichen und zu Abs. 1 Z. 10 am Rand beigefügt, und zwar von Herzog Friedrichs Hand: Erstlich solle meniglichen vnder Vnser Capel Verwandten wüssen, daß er (wie er heiß, mit namen zu setzen) Von Vns der Capel vnd der cantzer Music zu Einem Capelmeister vorgesetzt worden, darumb (sie) Jne seines dragenden Ambts gebührlich respectieren (wöllen).

Vnnd Also zum Andren sol er diejenige Capel Knaben.

In dieser Fassung ist der Eingang zu Staat und Ordnung von Hans Konrad Raab (Konzept ohne Datum) und von Basilius Froberger (Original vom 1. Sept. 1621) gemacht.

vnnd beschaydenlich mit glimpfigen wortten Vnd da die nit verfenglich, mit der ruoth, mit dem Vnderschidt Remblich obseruiern, die gutte Ingenia etwas miltterer Vnnd die, so nit fähige Ingenia haben, mit wortten Vnnd gepürender Straf ermahnen.

Item er selbs mit einem Christlichen erbarn wandel Vnnd niechtern leeben der Jugendt vnd gantzer Cappel vorstehenn (S. 3).

Item die Jungen in seyner Cosst gegen dem verordneten Costgelt mit dem essen Nottürfftiglich vnd wol gekochet halten.

Item Er, sein haussfraw noch gesindt die Jungen zu kheiner Irer hauß vnnd anderer trippel Arbait gebrauchen, Sonder sie in allweg zu ihren Studien vnnd Exercitien befürdern vnnd daran Vnuerhindert lassen.

Auch versehen, daß ihre Feeder vnnd Bethgewandt, auch Leinwath, wie die Ime mit einem Inuentario verzaichnet zugestelt, mit bethen, wäschen Vnd in ander weg wol erhallten Vnnd Vnuerendert werden, vnd was daran zerschlissen, die altten Stuckh gegen empfahung der Newen lifern Vnnd das Inuentarium darmit ergentzen lassen.

Vnnd die weil wür Vns vor einem Jahr (S. 4) erclärt, das hinfüro mehr Vnnd weytter nitt allß Achtt taugenliche wolbestimbte Discantisten In ordinario Numero bey Vnnser Cappelen gehaltten, darneben aber allwegen auß dem Paedagogio alhie zween Junge Khnaben, welche rhaine vnnd guette Stimmen haben, diser gestalt außerläsen werden sollen. Das selbige zu dem Ordinario Exercitio In deß Cappelmaisters Behausung gehen, darmit sie deß Singens Perfect werden, In hunc Euentum, wenn khünfftig ain Singer Knab mutierte oder auß der Cappel kheme, daß alßbaldt ein anderer taugenlicher wol bestimbter Khnab auß sollichen zwayen gemelten Expectanten an deß abkhommenden statt in den Ordinarium Numerum der Discantisten vffgenommen werden möge, Welchen beeden doch (biß sie also in die Cappellen verordnet) ain Subsidium Paedagogii geraicht werden (S. 5) solle, Inmassen dann selbiger Zeyt zween Khnaben Johann Weeber von Stuettgardten Vnnd Christophorus Strauß von Blattenhardt nach gethaner Prob darzu bestimbt worden.

So solle es noch also darbey bleyben, doch wann Er Cappelmaister also einen Expectanten eligiern oder ainen Khnaben (er seye ein expectant oder nicht) in ordinarium numerum der Discantisten annehmen will, er dasselbig vnnsernn Kürchenrhäten anzaigen, damit Jemand neben Ime Cappelmaister geordnet werden möge, sollichen Knaben (seyner Stimm vnnd perfection halb) zuprobieren, darmit Jederzeyt die Cappel mit wol taugenlichen Discantisten Versehenn seye [1]).

Wie Er dann mit gepürenden ernst, ob Inen allen der Disciplin halben halten, auch sie Im Singen fleyßig abrichten solle, damit sie nit allein die gesang Perfect treffen, Sonder (S. 6) auch zierlich Singenn Vnnd zu einer feinen Coloratur angewiesen werden Vnnd mit ihrenn Stimmen nit vnder sich ziehenn oder Schläfferig singenn.

---

[1]) Z. 17 ist von „darneben" an bis Z. 33 „Versehenn seye" gestrichen und Z. 17 zu „gehaltten" hinzugefügt „haben wöllen", und an den Rand gesetzt: vnd Allwegen die zwen besten darunder zu der Cahmer Mussic behalten vnd nicht In der cappel singen lassen. Dieser Wortlaut ist ebenfalls in „Staat und Ordnung" von Raab und Froberger (vom 1. Sept. 1621) aufgenommen. Der Abschnitt „So solle es bis Versehen seye" ist durch die Randbemerkung des Herzogs ersetzt: „wan er Cappell Meister ainen Kapen (!) Annemmen wil, sol er vns dessen vorberichten vnd zu prob Anhören lassen". Diese Worte sind ebenfalls in Staat und Ordnung von Raab und Froberger 1621 aufgenommen, nur ist in dem Konzept für Raab vns ausgelassen, das sich aber in dem Original von Froberger 1621 findet. Beide setzen statt vorberichten zuuorberichten.

Vnnd nachdem Jme all vnnser Gesangbüecher die ietzunder bey vnnser hof Kürchen Vnnd Cantorey gegenwürttig seyen Vnnd fürthin täglich noch weytter notiert vnnd geschriben, ordenlich vnnd vnnderschidlich Inuentiert, Vnder sein hand gegeben werden. So soll er dieselbige Von vnnsertwegen seinem Vnderthönigen, schuldigen Vnnd Vns verpflichten Dienst nach in guetter Verwalltung vnnd Verwahrung biß zu seinem abstehen gegen widererstattung haben, daruon noch darauß, auch allen andren Gesang, der Vns von frembden ortten Jederzeyt zu khommen oder bey vnnser Cappeln Componiert würden, Jemanden, wer der seye, ohne sonnder Vnnser erlaubnuß vnnd wissenn Ichzit zugeben oder abnotieren zu lassen (S. 7).

Item auch sein vffmerkens haben Vnnd Verordnen, daß den Jungen Jre Khlaidlen richtig gegeben vnnd gemacht werden Vnnd die zu Jrer notturfft zu gebrauchen, vffheben, nit Vermertzlen oder Vnnutzlich darmit Vmbgehen lassen.

Item kheine Khnaben zum Diskant nach gunst, müeth[1]), gaben, Schenkhin oder einiges genieß wegen, Sonder allein die, so Vnsere Landtkhinder Vnnd wol vnnd Scharpff bestimbt seyen, auch weytter noch mehr nitt, denn vnnser Volgende ordnung deß Diskants halben vermag oder wür Jme erlauben, vff- vnd anzunemmen [2]).

Item den(!) Knaben täglich selber ein Stundt übersingen vnnd sie beschaydenlich allß Junge Knaben der Schola hand Noten, Clauium signa, Vnnd Sinngens berichten Vnnd Jhre Stimlin obseruiern Vnnd ennthlich mit pronunziirn der Vocale (S. 8) vnnd schöpffung [3]) der Stimlin, Auch souil müglich mit der Collatur(!) [4]) artlich [5]) wol abrichten. Darneben auch darob seyn, daß allwegen die elltern vnd geschickhtisten Khnaben mit den Jüngern übersingen, darmit sie sich derselben bestimbten arth dester baß annemmen vnnd auch deß gesangs ehr fähig vnnd vnderricht werden.

Die Instrumentisten sollen hinfüro nitt weniger allß die Singer dem Cappelmaister in allem, was die Music belangt, es seye in der Cappel, Vor der Tafel oder so oft sie sonsten von Jme erfordert werden, gepürlichen Gehorsam laistenn.

Derwegen auch Wann Volgendermassen in der wochen mit der ganzen Cappel zusammen gesungen, die Instrumentisten mit Jhren Pusonen vnnd Zinckhen auch gewißlichen vnnd ohne feelen zugegen sein Vnnd Jr Luckhen gepürlichen Vertretten (S. 9).

Er solle auch zu zeyttem, wan es die Notturfft erfordert, alle Gesellen Vnnd sonderlich die Instrumentisten Vnnd Organisten in sein hauß zusamenberuffen, sie zusamen singen Vnnd sich vben, auch die Instrumenten brauchen lassen, Dermassen, daß sie in der Cappellen, vor der Tafel vnnd sunsten Jederzeyt geybt vnnd bericht seyen, darmit sie nit, wie bißheer etwan beschehenn, mit spot bestehen [6]).

Er solle dem bestelten Componisten Jederzeyt nach gelegenhait zu componieren Vnnd zusetzen Vnderhand geben, Welchem der Componist zu gehorsamenn schuldig, daßselb vnnser Cappel auch Ingrossiert Vnnd bey derselben gesungen werden. Item allßbald ein Knab angefangen muttiere, solliches Vnsern Verordneten Kürchenrhäten, auch

[1]) Miete, Lohn, Gabe, Geschenk zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils, namentlich an obrigkeitliche Personen. Grimm, D. Wörterbuch VI. 2176.

[2]) Z. 13—16 ist vom Herzog gestrichen.

[3]) L. schörpffung.

[4]) Die Reinschrift vom 10. Mai 1595, Staat und Ordnung für Raab und Froberger 1621 haben richtig Colleratur = Coloratur.

[5]) Zierlich. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 1, 332.

[6]) Dieses geringschätzige Urteil ist auch in Staat und Ordnung für Raab und Froberger 1621 beibehalten.

darbey, wie er sich mit der lehr vnnd leben gehaltten, Vnnd was seines Ingenij Vnnd profectus seines Studij halben für ein spes Vnnd deßhalb bey ihme wol zu hoffen sein möchtt [1]), anzaigenn, Damit Er seinem Jngenio Vnnd Captu (S. 10) nach bey Vnsern Theologischen Schuelen selbiger Ordnung nach zu seinem fernern progressu Vonn vnns bedacht oder sunst der gelegenhayt nach, Wie sich gepürth, abgeförttigt vnnd ein anderer bey zeytten an sein statt Verordtnet mög werden. Item sein getrewe Superattendenz Vff die gemaine Gesellen der Cappel haben, daß Ir Jeder seinem beuelch trewlichen nachsetz, ein ehrlich leben vnnd wandel füehre, Die auch anstatt vnser auf ihne sehen Vnnd seinen beuelchen Vnnd gehayß daß Singen vnnd Cappel betreffendt nachlauth der Ordnung Gehorsamen sollen.

Vnnd ob Er bey einem oder mehr derenhalb einichen Vngehorsam, mangel oder feel erfahren oder befinden würde, Dasselbig allßbaldt vnsern verordtneten Kürchenrhäten [2]) Vnnd so was hochsträfflichs, Vnserm Landhofmeistern Vnnd (S. 11) Marschalchen [3]) anzaigen Vnnd deß niemandt Verschonen, darmit Von Vnsert wegen ein gepürlichs vnnd ernstlichs einsehenns geschehen möge.

Er mag den Gesellen, wan sie dessen redliche Vrsachenn vnnd geschäfften hetten, ein tag vier, solliche zuuerichten, Doch lenger nit ohne Vnnser Vorwißen Vnnd erlauben, Er auch selbst ohne Vnnser gnedig zulassenn sich nit absentiern Vnnd da einiger vber die zeyt, so von Vnns oder Jme gegundt, vssen were, Dasselbig vnnsern Kürchenrhäten anzaigen [4]).

Item Vnnser Ordnung nach mit den Khnaben vnd den Gesellen von derselben gepürender vfgesetzter Zeyt in Vnnser Cappel erscheinen Vnd alda ihres diensts vnnd Singens mit trewem auf wartten Vnnd die Jhenigen so zu spaat khommen oder gar vßbleiben, verzaichnen Vnnd deß (S. 12) Vnsere Kürchenrhät [5]) berichten, dargegen Vnser Ordnung nach die gepürend Straf haben fürzunemmen.

Das er auch soll vnnd wölle Vnnß getrew Vnd holdt, auch Gehorsam vnnd gewärttig sein, Vnsern nutzen schaffen, schaden warnen Vnnd wenden, von Vnsert wegen Vff vnnsern Landhofmaister, Marschalckh oder in seinem abwesen Vff denn haußhofmeister vnnd Kürchenrhät [6]) allß Von vnns verordtnete Superintendenten Vnserer Cantorey sein fleissigs vffsehens haben Vnnd in allweg Vnnser Cappel vnnd Cantorey Ordnung, auch beuoelchen, die wür verordnet, gegeben vnnd fürthin Jederzeyt vnnser Cantorey Vnndt seines officij halben verordnen Vnnd geben werden, wie einem redlichen Diener gezimbt vnnd gepürt, zu erzaigen Vnd haltten (S. 13).

Da sich auch Jn Zeyt seines Diensts zwischen Vnns oder vnnsern dienern Vnnd zugehörigen Vnnd Jme Irrung vnnd spenn zu tragen werden, Vor Vnnsern Landhofmaister, Ober- Vnnd Kürchen rhäten oder wahin von vnns Er Jederzeyt beschayden

---

[1]) S. 372 Z. 37 von „Vnsern" bis S. 373 Z. 3 „sein möcht" ist gestrichen und aus „Vnsern" Vnnsis korrigiert und in die beiden Instruktionen von Raab und Froberger 1621 aufgenommen.

[2]) Staat und Ordnung für Froberger 1621: Vnserm verordneten Directori Vnnd Kirchen Rhäten.

[3]) Ebenda: „Vnserm Landhofmeister, Haußhofmeister oder Burgkhvogtte."

[4]) Z. 16—20 ist vom Herzog gestrichen.

[5]) Z. 24 ist „Vnnsere Kürchenrhät" gestrichen und aus „Vnnsere" Vnnsis korrigiert.

[6]) Staat und Ordnung für Froberger 1621. Von Vnsertwegen vff Vnsern Landthofmeistern oder Jn seinem abwesen Vff den Haußhofmeister, Burgkhvogt, Directorem vnnd Kirchen Räth.

würdt, Rechtgeben Vnnd nemmen Vnnd sich derselben endtschaydts ohne Verner Verwaygerung Vnnd Apelliern settigen Vnnd benüegen lassen, Darzu ohne Vnnser Vorwissenn Vnnd erlauben in kheine andere Dienst zu begeben. Vnnd da Er gleich erlaubnuß erlangte, sich Vnnsers Fürstenthumbs Vnnd Oberkhayt nit zu enteüssern, es seye dann meniglich von Jme der gepür nach bezahlt Vnnd zufriden gestelt ohne geferde. Hierann geschicht Vnnser maynung.

Actum Stuettgardten den letsten Aprilis Anno 1595 (S. 14).

St.A. Ältere Kirchenrats-Akten L. 620 F. 1. Filialarchiv Ludwigsburg.

Nach den Kürzungen und Ergänzungen des Entwurfs durch den Herzog wurde eine Reinschrift hergestellt, welche den vom Herzog verlangten Text gibt. Von ihr ist nur ein Bogen mit 3 beschriebenen Seiten erhalten, welche mit 15, 16 und einer nicht mehr lesbaren Zahl gezeichnet sind. Sie geben den Text von „noch darauß" S. 372 Z. 6 bis „zusamen" Z. 28 ohne den gestrichenen Abschnitt 372 Z. 13—16 und S. 373 Z. 36 „von rhäten" bis zum Schluß. Diese Reinschrift trägt das Datum „Stuettgardten den 10. May 1595". Darauf folgt von des Herzogs Hand, die schwer zu entziffern ist:

Jetzigen (!) Jhar zu Machen vnd Außer dem jetzigen Mo(nats)tag zu stellen, wie man die Capel vermheren soll, ist Alles in Ainer stund beschehen Vnd der herbst daran nicht verhindern khan[1]).

Eine Reinschrift, wie sie der Herzog offenbar mit einem Zusatz über Vermehrung der Kapelle verlangte, ist nicht vorhanden. Staat und Ordnung für Raab und Froberger (1621) geben den Wortlaut des vom Herzog korrigierten Textes. Es ist also wahrscheinlich, daß das Verlangen einer Vermehrung der Kapelle auf Schwierigkeiten stieß und lange Verhandlungen zur Folge hatte, so daß der Herzog nach Verfluß von mehr als einem Jahr erst wieder das Schriftstück vornahm. Denn wenn der Herzog das laufende Jahr und den neuen Monatstag eingesetzt wissen wollte, und dies im Herbst schrieb, so kann das kaum früher als Herbst 1596 geschehen sein. Der Herzog erneuerte sein Verlangen, drang aber kaum durch, da die späteren auf dem Staat von 1595 beruhenden Instruktionen nichts davon wissen. Die für Raab (Konzept) hat S. 371 Z. 5 „Vnd dieweil wir uns vor einem Jahr erclärt" beibehalten, obwohl das nicht mehr paßte. Der Staat für Froberger 1621 gibt den Satz gekürzt: Vnd dieweil wir hinführo mehr vnnd Weitter nit.

[1]) Herr Archivdirektor Dr. Schneider und Herr Archivrat Dr. Mehring halfen diese schwierige Textstelle kollationieren.

Besprechungen.

Beschreibung des Oberamts Urach. Herausgegeben vom K. Statistischen Landesamt. Zweite Bearbeitung. Mit Höhenkurvenkarte, Entfernungskarte und mit Stadtplan von Urach. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1909. X und 788 S.

Dieser Band, mit dem sich ein neuer Bearbeiter mit einem großenteils neuen Stab von Mitarbeitern trefflich einführt, geht bei allem Festhalten an den alten bewährten Formen neue Wege. Gerade in den geschichtlichen Teilen, die V. Ernst selbst verfaßt hat, zeigt sich das. Die ortsgeschichtlichen Abschnitte sind knapp gehalten und beschränken sich auf die den Ort selbst ausschließlich berührenden Angaben. Dagegen ist der allgemeine Teil bedeutend angewachsen und gibt nicht nur über politische oder kriegerische Ereignisse und Zustände Auskunft. Er behandelt ausführlich auch die rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse und ihre geschichtliche Entwicklung in den Abteilungen: Beamte, Rechte und Einkünfte, Landwirtschaft, Gemeindehaushalt, Verkehr, Bevölkerung. Auch die Kirchengeschichte vor und nach der Reformation ist nach diesen Grundsätzen behandelt. Mit Freuden sieht man ein Beispiel dafür, welch reichhaltige Quelle ein altes Lagerbuch für den sein kann, der daraus zu schöpfen weiß. Das ungedruckte Material der Archive ist im weitesten Umfang herangezogen, in einem Umfang, wie es früher gar nicht möglich gewesen wäre. Daraus ergibt sich von selbst, daß eine Fülle neuer Nachrichten und Notizen verwertet werden konnte, die oft zu neuen Schlüssen und Aufschlüssen führen. Sehr einleuchtend ist beispielsweise die Feststellung daß Urach einer künstlichen Neuschöpfung, einer Marktgründung sein Entstehen verdankt (S. 532 ff.), oder die Erklärung für die eigenartigen Huldigungsbriefe, die Graf Eberhard 1383 sich von seinen Untertanen geben ließ, aus einer allgemeinen Landflucht, als deren Symptome das Verschwinden zahlreicher Wohnorte im 13. und 14. Jahrhundert und das damit parallellaufende Aufblühen der Städte anzusehen ist (S. 188). Die Altertümer des Bezirks haben P. Goeßler und E. Nägele (Römerstraßen) sorgfältig verzeichnet, volkstümliche Überlieferungen behandelt K. Bohnenberger, das Bauernhaus E. Gradmann. Eine Kleinigkeit sei zu diesen Abschnitten angemerkt. Von dem wenigen, was S. 337 als Ortssagen mitgeteilt werden kann, ist vielleicht immer noch Einiges nicht als Überlieferung sondern als Neuerlerntes anzusehen: wenigstens ist es sehr auffällig, daß die Angabe, nach dem Dreißigjährigen Krieg seien in Gächingen nur noch 3, in Grabenstetten nur noch 7 Häuser gestanden, sich fast genau mit den gleichzeitigen amtlichen Berichten (1652) deckt. Möglicherweise haben hier die Blätter des Schwäb. Albvereins sagenbefruchtend gewirkt. Trotz der gesteigerten Reichhaltigkeit des Werks ist es möglich gewesen, es in einem Band vorzulegen. Das ist im wesentlichen durch zwei Maßregeln

erreicht: durch die Beschränkung auf das für den Bezirk Charakteristische bei der Schilderung der natürlichen Verhältnisse (Rob. Gradmann, A. Dauer, A. Schmidt, K. Lampert, Schumann) und durch weitgehende Verwendung kleinen Drucks. Diese letztere Unbequemlichkeit wird man für den Gewinn an Handlichkeit und Übersichtlichkeit des Ganzen gern hinnehmen. Dieses Ganze aber verdient vollen Dank aller, die für die Geschichte des Landes im weitesten Sinn Interesse haben. G. M.

Karl Weller, Württembergische Geschichte (Sammlung Göschen 462), 1909.

Es ist eine leidige Tatsache, daß die Kenntnis der württembergischen Geschichte auch unter den Gebildeten des eigenen Landes sehr wenig verbreitet ist. Schon manche vergebliche Versuche zur Abhilfe sind gemacht worden. Jetzt wiederholt ein dazu besonders Fähiger diesen Versuch in einem gedrängten Abriß von 165 Seiten. Die Darstellung behandelt in 5 Abschnitten die vordeutsche Zeit, die Zeit der freien Alemannen und die Schicksale der im heutigen Königreich vereinigten Gebiete im fränkischen Reich und unter den Hohenstaufen. Der 6. Abschnitt geht in naturgemäßer Gliederung von 1268—1534, der 7. bis 1806, der 8. bis 1870, der 9. bis 1909. Die beiden ersten dieser Abschnitte behandeln je zuerst die allgemeine Geschichte des heute württembergischen Landes, dann die des alten Württembergs. In geschickter Weise sind die Unterabteilungen in Beziehung zueinander gesetzt, wie denn auch das Ganze, soweit es bei dem kleinen Umfang möglich ist, als Teil der gesamtdeutschen Geschichte erscheint. Sehr dankenswert sind die eingestreuten kurz und klar zusammenfassenden Abschnitte über Verfassung und Verwaltung, wirtschaftliche Verhältnisse, Kunst, Literatur und Wissenschaft. Überall zeigt sich, wie sehr der Verfasser die Literatur beherrscht; gar oft zeigen sich Spuren eigener Forschung. Irrtümlich ist, daß (S. 147) die staufischen Löwen durch König Wilhelm I. in das württembergische Wappen gekommen sein sollen, während sie sofort nach Annahme der Königswürde durch Friedrich erscheinen. Dem trefflichen Büchlein sind recht viele Leser zu wünschen. E. Schneider.

Alois Fischer, Die literarische Tätigkeit des Johann Heinrich von Pflaumern 1584—1671, Doktors beider Rechte, Anwalts, Kaiserlichen Rats und Bürgermeisters der freien Reichsstadt Überlingen am Bodensee. Diss. Bonn, 1909. 127 S.

Die altertümliche Namensform, die der Verfasser den Quellen entnommen hat, darf nicht beirren: Joh. Heinrich gehört zu der noch blühenden Familie von Pflummern und ist in Biberach im Jahr 1584 geboren. Von seiner literarischen Tätigkeit interessiert uns hier vorzugsweise, daß er, wie F. nachweist, der Verfasser des anonym erschienenen Prodromus vindiciarum ecclesiasticarum Wirtembergicarum von 1636 (Heyd, Bibliographie 2288) ist, jener Streitschrift zu Vertretung des katholischen Standpunkts in der Klösterfrage gegenüber dem Herzog von Württemberg, die man sonst fast allgemein und schon gleichzeitig dem auf demselben Gebiet tätigen Christoph Besold zuschrieb (S. 37 ff.). Der größere Teil der Dissertation beschäftigt sich mit juristischen Streitschriften, einer Verteidigung des Klosters Isny gegen die Truchsessen von Waldburg aus dem Jahr 1659 und vor allem mit einer langen Reihe von Flugschriften aus den Jahren 1636—56, die gegen den Ingolstadter Professor Kaspar Manz gerichtet sind und in der Frage der Behandlung rückständiger Schuldner den Standpunkt der Gläubiger vertreten,

während Manz mehr die Schuldner gegen zu große Härte in Schutz nahm; die Angelegenheit war durch die Not des Kriegs für beide Teile zur Lebensfrage geworden, und zwar besonders für Schwaben, wo „der Gegensatz zwischen städtischen Gläubigern und verschuldeten Edelleuten und Bauern" scharf hervortrat (S. 62). Fischer verspricht, die sehr umfangreiche Litteratur, von der hier nur zwei Vertreter behandelt sind, noch weiter zu bearbeiten. Noch ungedruckt sind Joh. Heinrichs Tagebücher von 1633—42 im Stadtarchiv Überlingen, die für die Kriegsereignisse in Oberschwaben „eine der besten und zuverlässigsten Quellen" (S. 25) sind. In dem vorausgeschickten kurzen Lebensbild zeichnet F. eine vielseitige Persönlichkeit, in der sich achtungswerte Gelehrsamkeit und geschäftliche Tüchtigkeit mit menschlich anziehenden Eigenschaften vereinigen.

G. M.

Schieß, Tr., Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509—1548. Band II, August 1538 bis Ende 1548. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Freiburg, Fr. E. Fehsenfeld, 1910.

Der zweite Band erstreckt sich auf die Zeit nach der Entfernung des Ambrosius Blarer aus Württemberg. Lange noch hoffte er, allerdings vergeblich, auf billige Entschädigung durch Herzog Ulrich; trotzdem rühmt er seine Gesinnung. Er steht noch mit Württembergern in Briefwechsel, so mit Oswald Gabelkover und dem Rat Hans Knoder. Aufmerksam verfolgt er die Ereignisse im Herzogtum, die nachbarlichen Streitigkeiten mit Eßlingen und Gmünd, den unangenehmen Eindruck, den Luthers kurzes Bekenntnis vom h. Sakrament auch auf Herzog Ulrich machte, vor allem die Schicksale Württembergs nach der Niederwerfung der Schmalkaldener und bei der Einführung des Interims. Er weiß, daß die Eidgenossen sich für ihre Kornkammer Württemberg bei dem Kaiser verwenden wollen, daß dieser von Heilbronn, wenn sich Herzog Ulrich nicht unterwerfe, dessen Auslieferung verlangen werde. Ulrich selbst läßt sich bei Blarer in Konstanz erkundigen, unter welchen Bedingungen sich der Kaiser mit der Stadt versöhnt habe und welche Haltung die Eidgenossen einnehmen.

Lebhaft ist auch der Verkehr A. Blarers mit den Württemberg benachbarten Reichsstädten, namentlich mit Eßlingen und Ulm; in Isny bemüht er sich um Schlichtung kirchlichen Streites.

Damit ist nur das Wichtigste angedeutet, was der inhaltsreiche Band für die Geschichte Württembergs bietet. Wir begrüßen ihn als willkommene Gabe und zugleich als tüchtige Leistung gründlicher Gelehrsamkeit.

Daß die Namensform Blaurer beibehalten worden ist, ist natürlich. Ihre Verteidigung scheint uns aber nicht überzeugend zu sein. Wenn wir nicht die heutige Form von Namen zugrunde legen, kommen wir dazu, die verschiedenen Glieder einer Familie mit den verschiedenen von ihnen gebrauchten Formen zu bezeichnen, was böse Verwirrung verursachen würde. Daß bei Deutungen von Ortsnamen im Register Verwechslungen vorkommen, ist zu entschuldigen. Wir führen nur eine an: ein Möhringen OA. Tübingen gibt es nicht; I, 555 ist Mähringen OA. Tübingen; das Möhringen in II, 350 aber ist weder dieses, noch das beim Text angegebene OA. Riedlingen, sondern Mähringen OA. Ulm.

Eugen Schneider.

E. Lempp, Geschichte des Stuttgarter Waisenhauses. Kommissionsverlag der Evangelischen Gesellschaft in Stuttgart, 1910.

Der Ablauf des zweiten Jahrhunderts seit dem Bestehen des Waisenhauses gibt dem derzeitigen Oberinspektor Anlaß, die Gründung der Anstalt und die Tätigkeit der einzelnen Waisenpfleger und Oberinspektoren vorzuführen. Ein wichtiges Stück altwürttembergischer Geschichte spiegelt sich in dem Versuch wieder, ein Waisenhaus mit einem Zuchthaus zu verbinden und zugleich die Gewerbetätigkeit zu fördern, dann wieder das Waisenhaus zur Hebung des Schulwesens oder gar zur Ausbildung für Hofmusik und Ballett zu benützen, bis es endlich seinem eigenen Zweck entsprechen durfte. Unter den Leitern ragt besonders B. H. Riecke hervor, der zur Zeit des absoluten Königtums bittere persönliche Erfahrungen machen mußte, aber doch die Anstalt in schwerer Krisis gerettet hat. Daß der Verfasser mit seinem Herzen bei dem Stoffe ist, schadet der Sachlichkeit der Darstellung nicht. E. S.

Die verzierten Terra-Sigillatagefäße von Rottweil. Von Robert Knorr, Professor an der Kgl. Kunstgewerbeschule in Stuttgart. Mit 32 Tafeln. Herausgegeben vom Altertumsverein Rottweil. Stuttgart. Kohlhammer 1907.

Die verzierten Terra-Sigillatagefäße von Rottenburg-Sumelocenna. Von R. Knorr. Stuttgart. Kohlhammer 1910.

Der ersten Abteilung seiner Veröffentlichungen über die verzierten Terra-Sigillatagefäße in Württemberg, Cannstatt und Köngen-Grinario 1905, hat Professor Knorr in kurzen Fristen, 1907 und 1910, die zwei obengenannten weiteren Abteilungen folgen lassen, welche die steigende Beherrschung des ebenso schwierigen wie historisch ausgiebigen Materials durch den Verfasser erkennen lassen. Beide Abhandlungen zeigen dieselbe vorsichtige Gründlichkeit, dasselbe Feingefühl für stilistische Eigentümlichkeiten, wie sie schon jener ersten Veröffentlichung eigen waren, und führen in trefflicher Weise in die komplizierten Einzelheiten der Herstellungstechnik, des Verhältnisses von Modelfabrikant und Schüsselfabrikant, des Typenschatzes der verschiedenen Werkstätten und in das erst so verwirrende, nun allmählich sich lichtende und ordnende Hin und Her der Beziehungen zwischen den einzelnen Töpfern und Töpfergruppen ein (vgl. namentlich die bequeme Liste urkundlich gleichzeitig arbeitender Töpfer, Rottenburg S. 24 ff.). Insbesondere die Rottenburger Abhandlung gibt S. 13 ff. eine außerordentlich klare Orientierung über die chronologischen Grundlagen der Entwicklung, die von der italischen über die süd- und mittelgallische Fabrikation zu der des Vogesen- und Rheingebiets (links- und rechtsrheinisch) geführt hat. Von besonderer Bedeutung ist der zum erstenmal erfolgte Hinweis auf die Wichtigkeit zweier bisher wenig beachteter Töpfereizentren, hinter denen schon ein möglicher gemeinsamer Ausgangspunkt, Luna, auftaucht: einmal das von Heiligenberg mit Offemont, sodann das von Trier. Von den chronologischen Resultaten sei hervorgehoben, daß der Import südgallischer Ware in Rottweil um 75 nach Chr. beginnt, daß dann in kurzem Abstand, vielleicht noch unter Vespasian, Rottenburg und das zu steigender Wichtigkeit gelangende Donnstetten folgen, an die unter Domitian Cannstatt sich anschließt; sodann daß der Verfasser gegenüber den — einseitig auf die Böckinger Rasellinsaltäre und einiges andere gestützten — Versuchen Dr. Barthels, alle die Töpfer, die auch an den vorderen Limes geliefert haben, zeitlich

möglichst weit herunterzudrücken, energisch daran festhält, daß die Tatsachen sich mindestens ebensogut erklären lassen durch die umgekehrte Annahme, daß die Errichtung der vorderen Linie schon unter Hadrian erfolgt ist.

Die Tafeln geben in beiden Schriften die Abbildungen der Formschüsseln in genau um die Hälfte verkleinertem Maßstab, die sämtlichen Stempel in natürlicher Größe wieder und die auf jedes Schönmachen verzichtende, rein sachliche, stilgetreue Zeichnung verdient besondere Anerkennung. Lachenmaier.

Ludwig Zöpf, Das Heiligenleben im 10. Jahrhundert, 250 Seiten, 1908 bei B. G. Teubner Leipzig-Berlin,

erschienen als Heft 1 der von Prof. Dr. W. Götz-Tübingen begründeten „Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance", stellt alle für das 10. Jahrhundert in Betracht kommenden Prosa-Heiligenleben zusammen, die in irgendeine poetische Form gebrachten Heiligenleben dagegen, mit Ausnahme der Poesien Walters von Speier und der Hrotsvitha von Gandersheim, beiseite lassend, da letztere lediglich eine formale Übertragung der Prosa in Verse darstellten. Nach der Seite 240/245 gegebenen sehr wertvollen „Tabelle der Heiligenleben" handelt es sich um ca. 130 Aufzeichnungen und rund 100 verschiedene Heilige. Die Berechtigung einer zeitlichen Einschränkung auf das 10. Jahrhundert zu zeigen, bildet einen Teil der Arbeit; für die räumliche Beschränkung sind dem Verfasser die nationalen, durch den Vertrag von Meersen 870 gezogenen Grenzen maßgebend. Durch diese gleich zu Beginn der Arbeit getroffene bedeutende Restriktion des im Thema Versprochenen wurde die Problemstellung und eo ipso die Art der Behandlung des Stoffes eine ganz andere. Und im Titel des Ganzen ist diese Änderung gar nicht zum Ausdruck gebracht!

Schauen wir uns nach den Heiligen unserer Periode um, die mit dem Schwabenland in Beziehung standen, so finden wir Meginrad, Meinrad, aus dem Geschlechte der Grafen von Zollern. Sein Vater Berthold übergab den Knaben den Mönchen der Reichenau. Er zog sich später in die Wildnis des Etzel zurück und wurde von zwei Raubmördern im Jahre 861 erschlagen. Über seinem Grabe wuchs das Stift Einsiedeln empor. Bekannter noch als Meinrad war Bischof Ulrich von Augsburg, wegen der Tätigkeit im Innern seiner Diözese sowohl wie nach außen gegen die Ungarneinfälle. Er wurde auch seinen Verdiensten entsprechend verehrt seit seinem Tode († 973) und entsprechend oft beschrieben und gefeiert in Schriften. Auch er stammte aus einem der edelsten und reichsten alemannischen Geschlechter; sein Vater Hupald lebte zwischen Donauwörth und Dillingen. Er wächst in dem mit Reichenau rivalisierenden St. Gallen auf. Die nicht weit von diesem Kloster wohnende Reklusin Wiborada wird seine Beraterin. Im Jahre 923 wurde der junge Mann durch Vermittlung seines Vetters, des Herzogs Burchard, Bischof von Augsburg, um 50 Jahre lang diese Würde und Bürde zu tragen. 20 Jahre nach seinem Tod wurde er auf Betreiben eines Nachfolgers in Rom kanonisiert, was vorher noch nie geschehen war. Ferner seien noch erwähnt: Bischof Konrad von Konstanz, die schon angeführte Einsiedlerin Wiborada, St. Hariolfs Vita, des Gründers von Ellwangen, von Ermenrich. Es sind verhältnismäßig wenige Heilige die aufs Schwabenland fallen. Was wohl die Veranlassung dazu sein mag? Vielleicht der Umstand, daß die Kulturverhältnisse unserer Heimat nie ganz tief darniederlagen (cfr. Hr. Günter, Legenden-Studien. Köln 1906, S. 132).

Nun wie greift L. Zöpf diesen so sehr umfangreichen Stoff an? Er sucht auf dem Wege der Analyse der wichtigsten Heiligenleben seiner Periode seine Resultate zu gewinnen und zieht zum Vergleich noch eine Anzahl weiterer entweder früher oder später geschriebener Heiligenleben bei. Er will auf diese Weise gegen die offenbaren Fehler der zu sehr typisierenden Richtung auf dem Gebiete der geistesgeschichtlichen Forschung ankämpfen, deren Schlagwörter Evolutionismus, Schematismus, eben lauter -ismen, sind, um durch solche Behandlung darzutun, daß auf dem Felde der geistesgeschichtlichen Forschung so ziemlich die gleichen methodologischen Gesetze gelten wie bei den rein experimentellen Wissenschaften, also auf die Geschichte angewendet, daß die historisch-kritische Methode auch Grundlage jeglicher Arbeit auf dem Gebiete der Geistesgeschichte sein müsse, und daß es hier am allerwenigsten angehe nach vorbestimmtem Schema und von einem einmal aufgestellten Prinzip aus Abschnitte und Richtlinien willkürlich in die Geschichte der Entwicklung des Menschengeistes hineinkonstruieren zu wollen. Daß L. Zöpf in der Lamprechtschen Richtung und ihrer Arbeitsweise den Schatten gelegentlich um eine Nuance dunkler sah, ist leicht zu verstehen. Auch er gibt ruhig zu, daß die anderen ebenfalls eine gewisse Entwicklung auf diesem Gebiet eingeräumt haben, bloß wird sich über die Richtigkeit der Determination der jeweiligen Begriffsbestimmung und Zeitdauer eines jeden der von dieser Richtung festgesetzten Abschnitte ohne weiteres streiten lassen. Daß der Autor zum Schlusse die zahlreichen festen Resultate seiner umfangreichen Untersuchung nicht mehr mit den Aufstellungen der von ihm als Gegenpartei behandelten vergleichen und so das Endergebnis in einem ausführlichen wirkungsvollen Schlußkapitel zusammenfassen konnte, daran haben ihn persönliche Umstände gehindert.

Sein ganzes Material teilt L. Zöpf ein nach drei Grundbegriffen: in Heiligen-Biographie — Darstellung des Lebensganges des Heiligen nach sicheren Daten und Taten mit Ausschluß des Wunders und jedes Eingreifens übernatürlicher Mächte bei Lebzeiten, in Heiligen-Vita — mit Einschluß von Wundern und des Eingreifens übernatürlicher Mächte, in Heiligen-Legende — Darstellung des Lebens des Heiligen ohne Rücksicht auf historische Wirklichkeit. In den meisten Fällen überwiegt das Wunderbare und Wunderliche. Die Unterscheidungspunkte sind ihm also Gleichzeitigkeit bezw. Vorzeitigkeit und Fehlen bezw. Vorhandensein von Wundermären. Doch dürfte sich nach diesen Rubriken nicht immer alles Material reinlich und leicht einordnen lassen.

Mit großem, ungetrübtem Behagen lesen sich Kapitel 9 und 10 des Buches über das Naturgefühl im Heiligen und über das Novellenartige im Heiligenleben. Sehr sorgfältig sind die Beispiele dafür gesammelt, wie sich der Mensch des Mittelalters, mochte er auch „Heiliger" sein, an der Welt freut, in welchem Verhältnis er zur Tierwelt steht und welchen Einfluß die Natur und ihre Schönheit auf seine Stimmung hat. Im letzten Kapitel wird ausgeführt, wie das Novellenartige, das Unterhaltende in den Heiligenleben zu erklären ist und wie zahlreiches Material sich dafür in den Heiligenbeschreibungen findet, was man eigentlich nicht erwartet. Zur Erklärung dieser auf den ersten Blick etwas merkwürdigen Tatsache muß man beachten, daß die meisten Jahrhunderte des Mittelalters hindurch die Legenden für einen großen Teil der Gebildeten eine Hauptlektüre bilden, in den Klöstern und Stiftern schon infolge der Tagzeiten, der Tischlektüre und der geistlichen Lesung. Und für den Ungebildeten vollends bestand die fromme Unterhaltung fast ausnahmslos aus dem Leben der Heiligen allein. Man baute und weihte Kirchen und Klöster, man feierte alle möglichen Gedenktage ihnen zu Ehren, man verwendete ihre Bilder in Malerei und Plastik, zu Schmuck allüberall usw. Die Heiligenleben waren also Gemeingut. Deswegen mußten sie sich auch jede

Umbildung gefallen lassen; man fand in ihnen Stoff für nicht gerade bloß geistliche Phantasiebetätigung. Wenn ein Heiliger für diesen und jenen Schmerz gut sein mußte (vergl. dazu auch „Das neue Jahrhundert", I (1909) Nr. 24 u. 27, Das sogenannte Griesknödelwunder des jüngst kanonisierten P. Klemens Maria Hofbauer, welches zeigt, was man einem „Heiligen" selbst im 19. Jahrh. glaubt zutrauen zu dürfen) oder von hier- oder von dorther als Patron erwählt wurde, mußte er diese oder jene Eigenschaft sein eigen nennen; hatte er sie nicht, so nahm man sich ev. das Recht sie ihm flugs zuzuschreiben. Denn ein Heiliger war ein Heiliger; und eine Eigenschaft, die man bei einem andern Heiligen gefunden hatte, die mußte auch er sich event. gefallen lassen, daß man sie ihm zuteilte um sein Ansehen und seine Wirkungskraft zu erhöhen. Denn wäre dies nicht angegangen, so wäre er eben kein richtiger Heiliger gewesen. Wir sehen aus all dem, daß man im ganzen Mittelalter Heiligenleben nicht aus dem Grunde schrieb, um dessentwillen wir an ihre Erforschung gehen, der objektiven Wahrheit zulieb. Dieses Postulat kannte man nicht. Jede Bearbeitung eines Heiligenlebens diente irgendwelchem Interesse, sehr oft einem nicht gerade immateriellen; vergl. darüber Zöpf, S. 6.

Zum Schluß bemerkt der Verfasser noch, er hätte nicht so sehr neue unumstößliche Resultate gewinnen wollen und können, weil er die seinigen nicht in Beziehung setzen konnte zu denen von Arbeiten über andere Zeiten und Länder, als vielmehr durch Sammlung und Sichtung des Materials Anhaltspunkte bieten für weitere Forschung.

Tübingen. Dr. A. Hauber.

Miszellen.

Hagelfeier, Hagelfeuer. Grotefend 1, 19 gibt zwei Angaben wieder. Nach der einen soll „Hagelfeier" in Süddeutschland den Tag der „Wetterherren" Johannes und Paulus, 26. Juni, bezeichnen; nach der andern in Norddeutschland den „Wetterfreitag" nach Himmelfahrt oder den Tag nach Trinitatis oder auch (Grotefend 2, 2, 197) den Urbanstag, 25. Mai. „Hagelfeuer", „Hagelrad" meint nach Grimm W.B. 4, 2, 147. Grotefend 1, 79 in Hessen und Nassau ein Lichtfest am Johannisabend. Aus unsern Gegenden finde ich angegeben, daß „Hagelfeiertag" einen Tag mit Eschumgang oder Wettermesse gegen den Hagel bezeichnet; es werden aber dafür verschiedene Tage bezeugt: Mittwoch vor Ostern und Pfingsten im Oberamt Leutkirch, Württ. Jahrb. 1907, 1, 202; der erste Montag im Juni in Einsingen, OA. Ulm, s. Oberamtsbeschr. 1, 467; Rochus (16. Aug.) in Ringingen, OA. Blaubeuren; Freitag vor Kreuzerhöhung in Emerfeld, OA. Riedlingen (seltsam, da Kr. = 14. Sept.). Auch für „Hagelfeuer" finde ich verschiedenes: Abend des Freitags vor Himmelfahrt in Waldstetten, OA. Gmünd; Johannes und Paulus, 26. Juni (s. o.), nach dem Weingartner „Gnaden-Brunnen" 1735 Teil 2, 286. Es könnte sich lohnen, der Sache noch genauer nachzugehen; „Feier" und „Feuer" fallen zwar in der Mundart durchaus nicht zusammen, müssen aber doch einander hier beeinflußt haben; das Anzünden von Feuern hat von alters her den Charakter der Abwehr drohender Übel und man kann, wenn man will, auch das berühmte Hagelschießen aus solchem Glauben erklären.

Gerstenkorn. Der Abt Heinrich von Schussenried (1480—1505) hat für Eberhard im Bart das Columella-Werk de re rustica, „von den Purengeschäften", ins Deutsche übertragen. Die Handschrift ist jetzt Cod. camer. fol. 1 der Stuttgarter Landes-

bibliothek. Siehe C. F. Stälin 3, 700. Auf dem vorderen Deckel ist von der nämlichen Hand, die den Kodex geschrieben, ein Verzeichnis altrömischer Gewichte eingetragen. Es bietet im ganzen nichts Neues; nur zu Anfang heißt es: Ain Gersten Korn fab^a greca haut den hundert und viertzigosten tail ainer untz. Ain haller obolus haut dry gersten Ko^{e}rner Dan er ist der acht und viertzigost tail ainer untz. Da nach dem folgenden 1 Scrupulus = $^1/_{24}$ Unze ist, so wäre ein Gerstenkorn $= \frac{24}{140} = \frac{6}{35} =$ c. $^1/_6$ Skrupel. Sonst ist (siehe Grimm, Deutsches Wörterbuch 4, 1, 3739; 5, 1818; mein Schwäb. WB. 3, 788) ein Gran = $^1/_{20}$ Skrupel. Gerstenkorn und Gran aber werden einander ausdrücklich gleichgesetzt: Gran, also brauchet man Gerstenko^{e}rner schwer da^{r}für ... Weil man aber bey uns wunderselten die Gersten so volkomen findet ... so schickt sich bass, das ain volkomen Pfefferkorn für ain Gran genommen werde, da dann 20 gar gleich mit 1 Scr. zutreffen. Wirsung, ArtzneyBuch (1572), 23. Was ist aber faba (so ist doch zu lesen) graeca? Bei Du Cange finde ich nur faba = $^1/_3$ Skrupel.

Hechinger Latein. Zu den früher, Vierteljh. 8, 229 ff., 10, 45 ff. von mir angeführten Fällen altschwäbischer Solöcismen in der Aussprache des Latein kann ich einen weiteren fügen. Heinrich Bebel erzählt De fratribus illiteratis (Facetiae 1555, 113a): Qui alludit factum alterius fratris, qui, cum exactis diebus inter interpretandum illam partem bibliae: Et comedit Adam de pomo vetito, ita vernacula lingua expressit: Unnd Adam hat gessen von einem stinckenden Apfel. Id est, de pomo foetido, nesciens differentiam inter vetitum et foetidum. Wem unter uns (vielleicht nur uns Älteren?) würden bei diesem schwäbisch-lateinischen „fĕdĭdŏm" nicht liebe Erinnerungen aus der Jugend aufsteigen? In Tübingen, wo Bebel bis 1518 lebte, wo Melanchthon seine Geschichte vom Hechinger Latein her hatte, wo Brassicanus gegen das schwäbelnde Latein geschrieben hat, ist offenbar die Pflegestätte solcher Anekdoten zu suchen. Derselbe Bebel hat 36a auch eine Geschichte, die das hohe Alter heutiger schwäbischer Lautformen beweist, in dem sie zeigt, daß die Wörter „Linse" und „leis" schon damals gleich (läës) gelautet haben müssen. Hermann Fischer.

In dem Missivenbuch der Stadt **Eßlingen** von 1493 bis 1498 (fol. 28b) findet sich: [Bürgermeister und Rat zu Eßlingen] an Simon Heinrich und andere von Liebenstein: Unser inwoner Jörg Töber bildschnider håt uns umb furderung an uch gebetten, damit im die tafel, so uwer undertan zů Othmars[heim] zů machen fursatz sint, zů schniden und zů fassen verdingt werd. So wir nu in schnides in holz und stain kunstrich und maisterlich achten und etliche werk von im geschnitten und gefasst werklich und kunstlich erzugt gesehen haben und im dem nåch und sines erbern weses halb, das wir an im erkennen, zů furderung genaigt sien, bitten wir uch hiemit zůmål frundlich, in an gemeldt furgefaßt werk gönstiglich zů fordern. — [1494] dornstags nåch dem sonntag Misericordia domini (April 17). — Der erwähnte Bildschneider ist, wie es scheint, sonst nicht bekannt, die Tafel nicht ausgeführt oder vernichtet worden. A. N.

Beiträge zur Geschichte der größeren Waldgebiete in Württemberg.

Von Prof. Dr. A. Bühler in Tübingen.

Der Schönbuchwald.

I. Weithin bekannt und viel besucht ist der große Wald, welcher im Norden und Osten die Grenze des Sülchgaus [1]) bildet: der Schönbuch. Seine Eigenartigkeit tritt erst deutlich hervor, wenn wir diesen großen Waldkomplex auf der Waldkarte, den Bodenkulturkarten und der geologischen und topographischen Karte verfolgen. Als eine Waldinsel tritt er uns entgegen, welche ringsum von hoch kultiviertem Lande umgeben ist. Zwischen den fruchtbarsten Landesteilen Württembergs, dem Gäu und den Filbern gelegen, umfaßt er ein zusammenhängendes, von keiner größeren Ansiedlung unterbrochenes Gebiet von mehr als 10 000 ha; im weiteren Sinne, die bis gegen Solitude sich hinziehenden Waldgebiete eingerechnet, gegen 13 000 ha. Einzig die Domäne Einsiedel ist es, welche an seinem südlichen Ende sich ausbreitet; Eberhard im Bart hat sich dort 1482 eine Grabstätte errichten lassen. Die Niederlassung scheint aber viel früher bestanden zu haben; denn 1292 kommt in einer Grenzbeschreibung für ein Fischereirecht bei Kirchentellinsfurt der „Einsiedeln Brunne" genannt [2]).

Wie war es möglich, so muß man sich fragen, daß inmitten einer dicht bevölkerten und intensiv angebauten Gegend sich auf einer solch großen Fläche der Wald erhalten konnte? Man muß schon in die Gegend von Maulbronn, Mainhardt, Murrhardt, Welzheim, Ellwangen gehen, um ähnliche Verhältnisse der Bodenkultur in unserem Lande zu finden. Aber in diesen Gegenden, welche die gleichen oder ähnliche Bodenverhältnisse haben, ist der Wald durchbrochen und zahlreiche Ansiedlungen in Dörfern, Weilern und Höfen, mit offener Feldflur lassen fast vergessen, daß wir in großem ehemaligem Waldgebiete uns befinden.

---

[1]) Vortrag, gehalten bei der Jahresversammlung des Sülchgauer Altertumsvereins; hier teilweise umgearbeitet und erweitert.

[2]) Wirtemb. Urkundenbuch (unten in W. U. abgekürzt) 10, 1.

Nur die Namen Mainhardterwald, Murrhardterwald, Welzheimerwald, Birngrund, erinnern noch an die alte Herrschaft von Forst und Wald.

Auf einem Keuper- und Liasplateau breitet sich der Schönbuch hin, das den Eindruck eines Gebirges macht; es ist aber nur die Hochebene, welche sich nach Süden und Westen fortsetzt und den Wurmlingerberg, die Weilerburg als Vorposten ausgestellt hat. Infolge von geologischen Revolutionen ist das umgebende Land gesunken und hat sich vom Schönbuch getrennt; die Verwerfungsspalten, die ihn durchsetzen, bezeichnen heute die Trennungslinien.

Der höchste Punkt, der Bromberg im Revier Weil, liegt 584 m über dem Meer; von ihm, einem Gotthardstock im kleinen, fließen die Bäche Goldersbach, Schaich, Würm in die größeren Flüsse, die etwa 300 bis 350 m über dem Meer ihr Bett gefunden haben. Neben den größeren Bächen sind es unzählige Rinnen, Schluchten, welche das vielfach aus Mergeln bestehende Gebiet durchfurchen, keine größere Ebenenbildung gestatten und das Land in gewissem Sinne unzugänglich machen. Die Täler selbst sind sehr eng, die Hänge meist steil, so daß sich nirgends ein Raum für die Ansiedlung gewinnen ließ. Vielfach sind die oberen Bodenschichten aus Keupersandstein hervorgegangen, daher trocken und mager, oder wo der Keuperletten und auch der Liaskalk auftritt, ist er zu schwer und zu naßkalt, als daß sich der landwirtschaftliche Betrieb lohnen könnte. Aber die Bevölkerung am Rande des Schönbuchs hat, wie überall, den Wald durchsucht nach landwirtschaftlich geeigneten Grundstücken und jeden kleinen Fleck je nach der Bodenbeschaffenheit als Acker oder als Wiese angelegt; diesem Streben verdanken die vielen Äcker und Wiesen ihre Entstehung. Sie müssen in der Mitte des 13. Jahrhunderts größere Bedeutung gewonnen haben. 1262 schenkt Graf Rudolf der Scheerer I. von Tübingen den Novalzehnten im Schönbuch der Kirche zu St. Martin in Weil im Schönbuch. Bischof Eberhard von Konstanz genehmigt diese Schenkung am 25. September 1262 [1]). In der Urkunde wird bemerkt, daß der Neubruchzehnten wegen der großen Ausdehnung des Waldes bis jetzt keiner Pfarrkirche zugewiesen sei, sondern von alters her dem Grafen gehöre, der Zehnten sei manchmal aber erlassen worden, manchmal hätten die Leute erklärt, ihn nicht schuldig zu sein. Als die Stadt Reutlingen 1310 das Beholzungsrecht im Schönbuch erhielt, wurde von Graf Rudolf versprochen, kein Neugereut von Äckern oder Wiesen im Walde zu machen [2]).

---

[1]) W. U. 6, 80.

[2]) Schmid, Gesch. der Pfalzgr. von Tübingen. Urkundenbuch 87.

Zu Wiesen mußten die Gelände an den Bächen oder die Stellen mit undurchlassendem Untergrund gewählt werden, da der Schönbuch wegen Trockenheit des Sandbodens und geringer Niederschläge für Graswuchs ungeeignet ist. Daraus erklärt sich die bis ins 19. Jahrhundert herein betriebene Waldweide; nur im Schatten der Waldbäume konnte auf etwas Weidegras gerechnet werden. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt nur etwa 600 mm; der Schönbuch liegt im Regenschatten des Schwarzwaldes und gehört zu den trockensten Gegenden Württembergs.

Die klimatischen, topographischen und die Bodenverhältnisse haben also weitere Ansiedlungen im Schönbuch erschwert und verhindert. Wo der Wald gerodet wurde, sind es vorherrschend Liasflächen auf offenem, dem Sonnenschein zugänglichen, nicht zu nassem oder entwässerbarem Gelände, wie es sich auf den Liasebenen am Rande des Schönbuchs und in seinem Innern bei Hildrizhausen, Altorf, Holzgerlingen, Weil, Steinenbronn findet.

Die Zisterzienser von Bebenhausen haben, abweichend von ihrer sonstigen Gewohnheit, uns einen großen Wald überliefert, während in Hannover, Braunschweig, Mecklenburg, Sachsen, Thüringen, Franken, Bayern die alten Zisterzienserklöster große Staatsdomänen sind. Herrenalb, Maulbronn, Königsbronn hatten in dieser Hinsicht günstigere Verhältnisse. Dagegen traf eine andere Regel des Ordens in vollem Maße zu. In der Carta caritatis von 1119 lautet die Vorschrift: nicht in Städten, Burgen und Dörfern, sondern in abgelegenen Gegenden sollen die Klöster erbaut werden; — ein reger Verkehr wird damals am Golbersbach nicht geherrscht haben.

II. Der Name Schönbuch hat schon eine kleine Literatur hervorgerufen; die verschiedensten Erklärungen wurden versucht, die aber von Tscherning verworfen wurden. Er leitet den Namen vom altdeutschen scaho = Wald, dem heutigen Schachen, her. Wir wollen den Namen näher ins Auge fassen. Erstmals begegnen wir ihm 1187: nemore, cui nomen est Shaienbuch, sagt Herzog Friedrich V. von Schwaben[1]). 1191 wird er von Pfalzgraf Rudolf von Tübingen Schainbuoch genannt. Spätere Bezeichnungen sind: 1193, 1259, 1262 Schainbuch, 1299 Scainbuch, 1291, 1293, 1304 Schaienbuch, auch Schaigenbuch, 1310, 1334, 1337 Schainbuch, 1334 Schänbuch, 1336 Schaienbuch, 1337, 1342, 1344, 1348, 1365, 1382 Schainbuch, 1553 im Schönbuchs-Lagerbuch: Schonbuch[2]), in der 5. Forstordnung von 1614: Schönbuch. 1259 und 1260 ist bei Pfalzgraf Hugo von Tübingen Zeuge: magister

[1]) W. U. 2, 248.

[2]) Diese Zeitschr., N. F. 8, 489.

Rudolfus dictus Schainbuch, Prior in Urspring [1]). Besondere Erwähnung verdient eine Urkunde von 1301, in welcher Graf Rudolf von Tübingen verspricht, den Stainbuchwald nicht zu verkaufen.

Schmid bemerkt hierzu [2]): Die Bewohner des Schönbuchs sagen heute (1853) noch, wir gehen in den „Stoinbach—Schoinbach". Oberförster v. Biberstein [3]) gibt an, im Volksmund laute der Name: „Schainbach"; er nimmt im übrigen die Erklärung Tscherunings an: der Name sei entstanden aus dem Wort scaho = ein wilder, im Urzustand befindlicher Wald, dem später, als das Verständnis für das alte Wort verloren gegangen, buoch hinzugefügt worden sei; also Schainbuch = Wald aus Buchen, Buchwald.

Es tauchen aber doch Zweifel auch an der Richtigkeit dieser Erklärung auf, weil die Namen Schaichhof, Schaichberg, Schaichtal vielleicht etwas mehr Berücksichtigung verdienen. 1310 heißt die Schaich Schaiach, die Ach dagegen Ai [4]); das Dorf Aich heißt E, Ech, Eich.

Könnte nicht die Schaiach zum Unterschied von Ach die Ach im Walde, in scaho geheißen haben, also die Waldach; der Waldbach, Schaiabach?

1191 heißt der Goldersbach Volsterbach, der in die Steinahe mündet; Steinahe ist der Bach von Bebenhausen nach Lustnau. Bezeichnet vielleicht der Name Steinbachwald nur einen Teil des ganzen Waldes?

Gegen die Zusammensetzung aus scaho Wald und Buoch, Buch = Buche spricht die Stellung der Worte; es müßte buochscaho, Buchschachen heißen. Buck führt in seinem Oberdeutschen Flurnamenbuch ein Puochsceho (scaho) aus dem 8. Jahrh. an. Sodann bedeutet scaho, Schachen — hier unten ist der Name selten — in Oberschwaben ein kleines Wäldchen, in der Schweiz den Wald am Fluß.

Endlich ist in jener Zeit das Wort fast immer in Schachen, Schachin ausgeschrieben (834 Birschachin, 1143 Asschahe, 1155 Schachen, 1269 Schachen, 1282 Schachen, 1284 Scahen).

Zu erwähnen wäre auch noch, daß -buoch, buo, bue früher auch Hügel, bewaldete Anhöhe bedeutete. Dann wäre buoch = berg und unser Schönbuch hieße Schaiahabuoch = Schaiaberg, Schaiberg oder Schaichberg.

---

[1]) W. U. 5, 291.

[2]) Gesch. der Pfalzgrafen S. 111.

[3]) Bericht über die X. Versammlung des württ. Forstvereins in Tübingen 1889. S. 6.

[4]) Schmid, U.B. 87.

Den Namen Schaichberg trägt heute ein ausgedehnter Teil des Schönbuchs, der bei Plattenhardt liegt.

III. Zahlreiche Funde von Grabhügeln und römischen Ziegeln ꝛc. bezeugen, daß in ältester Zeit der Schönbuch bewohnt und namentlich von den Römern mit Straßen durchzogen, wohl auch mit Wachhäusern besetzt war. Diese fielen den Kriegen mit den Alamannen zum Opfer.

Erstmals genannt wird unsere Gegend im Jahr 1007. König Heinrich II. schenkt dem von ihm neu errichteten Bistum Bamberg seine Besitzung (nostrae quendam proprietatis locum) Holzgerininga (Holzgerlingen) mit Wäldern, Jagden, Fischwassern [1]) ꝛc. ꝛc. Sie lag nach der Urkunde in der Glehuntare, in der Grafschaft Hugos von Tübingen. Auch Nürtingen ist 1024 Reichsgut; 1046 wird es von König Heinrich III. dem Hochstift Speyer geschenkt [2]).

In späteren Urkunden wird der Schönbuch als ein Lehen des Reichs, das an die Grafen von Tübingen vergeben war, wiederholt bezeichnet. Die Verleihungsurkunde selbst fehlt. Wir müssen aus obiger Urkunde von 1007 schließen, daß wohl im 10. Jahrh. schon der Schönbuch Reichslehen der Grafen von Tübingen war. Solche Verleihungen waren in jener Zeit nichts Seltenes. 988 verleiht König Otto III. den Königsbann dem Bischof von Worms über einen Wald bei Wimpfen. 1024 macht Kaiser Heinrich II. den Virngrund des Klosters Ellwangen zum Bannforst; 1027 Konrad II. den Wald bei Murrhardt und schenkt ihn dem Bischof von Würzburg. Schon 816 ist der Schussengau mit dem Altorferwald Reichsgut.

Vom Ende des 12. Jahrh. an ist die Geschichte des Schönbuchs teils mit der Geschichte der Grafen von Tübingen und später der Grafen von Württemberg, teils mit derjenigen des Klosters Bebenhausen verknüpft. Die Hauptquelle für seine Geschichte bildet immer noch das Urkundenbuch zu Schmids Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen; sodann Sattlers Geschichte Württembergs; hiezu kommen die etwa 300 Urkunden des Klosters Bebenhausen, welche im Wirt. Urkundenbuch enthalten sind (von denen sich übrigens viele nicht auf den Schönbuch beziehen). Eine kurze Geschichte des Klosters Bebenhausen gibt Pfaff in den Württ. Jahrbüchern 1846 II. 148 ff., 1855 II. 172 ff. Einiges findet sich in Reyscher, Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte S. 173—208 und in Wächter, Württ. Privatrecht S. 116 ff., sowie in den Oberamtsbeschreibungen der unten genannten Oberämter.

---

[1]) W. U. 1, 243.

[2]) Oberamtsbeschreibung von Nürtingen 130.

Die Orte um den Schönbuch waren wohl Ende des 12. Jahrh. alle oder fast alle vorhanden. Im liber decimationis [1]), dem Einzugsregister von Zehnten aus dem Jahr 1275 sind nämlich als Pfarreien genannt im Dekanat Sülchen: Bebenhausen, Tübingen, Lustnau, Kilchberg, Bühl, Hailfingen, Poltringen, Entringen, Yesingen, Pfäffingen, Wurmelingerberg, Wilan; im Dekanat Schönaich: Wile (im Schönbuch), Holzgeringen, Altdorf, Hiltrahusen, Öttelingen (Aidlg.), Böblingen; im Dekanat Urach: Waldorf, Kilchein, Tälisfurt, Ehe (Aich); im Dekanat Eßlingen: Sielmingen, Bonlanden, Möhringen, Bleiningen, Bernhausen, Echterdingen. Auffallend ist, daß fast keine Orte auf -ingen sich finden, daß vielmehr der Schönbuch von ihnen gemieden wird. Ringsum im Gäu, auf den Fildern, im Neckartal sind sie sehr zahlreich.

Die Ansiedlungen fanden am Rande des großen Waldgebietes fast ausschließlich auf schwarzem Jura oder Muschelkalk, Lettenkohle, Diluvium statt; dasselbe gilt für die Orte im Innern mit Ausnahme von Dettenhausen, Neuenhaus und Waldenbuch, die wohl später als Filiale gegründet und im Tal wegen des Wassers auf Keuperboden angelegt wurden. Mehrere Orte im Gäu, Gültstein, Haslach, Mühlhausen (abg.), Reistodingen, werden bereits im 8. Jahrh. erwähnt.

Die Einwohner erhielten den Boden wohl vom Reiche bezw. den Lehensherrn und wurden naturgemäß für ihren Holzbedarf auf den Schönbuch hingewiesen, da die Dörfer rings um diesen Wald lagen und in ihrem Gebiete sich fast gar keine Wälder befunden haben werden. Das Gäu und die Filderebene sind heute fast ganz waldlos; es ist wahrscheinlich, daß die Wälder schon in früher Zeit gerodet worden waren. So entstanden, wie überall, Holz- und Weidegerechtigkeiten, von denen unten noch gesprochen werden muß.

IV. Als Pfalzgraf Rudolf von Tübingen um 1185 zur Gründung des Klosters Bebenhausen schritt, besaß er den Platz nur teilweise als Lehensherr, den Rest erwarb er durch Tausch vom Bischof von Speier, 1188, gegen Besitzungen in Meimsheim, Weitingen und Sickingen. Dieser Tauschvertrag wurde im gleichen Jahre in Gegenwart und mit Zustimmung des Kaisers Friedrich, als des Schirmvogts von Speier, vollzogen [2]). Wie Speier zu diesem Besitz kam, ist noch nicht nachgewiesen; das Bistum reichte bis Calw, hatte auch vom Reichsgut in Nürtingen einen Anteil erhalten. Wohl auf Bitten des Pfalzgrafen Rudolf, welcher die Urkunde an erster Stelle mitsiegelt, hatte schon am 1. Juni 1187 Herzog

[1]) Freiburger Diözesanarchiv 1, 4.

[2]) W. U. 2, 252, 254.

Friedrich von Schwaben mit Ermächtigung seines Vaters, des Kaisers, und in eigener Machtvollkommenheit dem Kloster Bebenhausen Nutzungsrechte im Schönbuch eingeräumt, nämlich für Gebäude, Weiden, Brennholz und überhaupt allem, was dem Kloster dienlich sein könnte [1]). Rudolf vermachte um 1188 dem Kloster, das er einzurichten begonnen habe, u. a. seinen Anteil an Weil im Schönbuch, das er mit seinem Bruder Burckhard gemeinsam besaß.[2]). Am 30. Juli 1191 befreit Rudolf auf Befehl des Kaisers Heinrich das Kloster Bebenhausen, das vom Prämonstratenser- an den Zisterzienserorden übergegangen war, von allen vogteilichen Lasten für alle Besitzungen und Güter, weist dem Kloster einen Teil des Waldes innerhalb angegebener, noch ziemlich genau zu ermittelnder Grenzen zu, in welchem es Holz zum Brennen und zu sonstigem Gebrauch hauen dürfe. Sollte das Holz in diesem Bezirk für seine Gebäude nicht ausreichen, so sollte es im ganzen Wald Schainbuch Holz hauen und sein Vieh, mit Ausnahme der Schafe, weiden dürfen [3]). Manche der Flur-, Wald- und Bachnamen, die in diesen Urkunden vorkommen, haben sich bis heute erhalten [4]). Am 29. Juni 1193 wird die Stiftung des Klosters und die Zuteilung des Waldes innerhalb der genannten Grenzen auf Bitten Rudolfs von Kaiser Heinrich VI. bestätigt [5]).

Bis gegen das Jahr 1300 berichten die Urkunden von zahlreichen Verkäufen Rudolfs und seiner Nachfolger an Bebenhausen, zu denen die Grafen aus Geldnot sich gezwungen sahen. 1296 verkauft Graf Gottfried das Dorf Hagelloch, das er oppidum nennt, mit aller Zubehör, den Berg Hohenberg, Stainiberg, Riuban, Birckeenegeren; er verzichtet auf alle Wälder und allen Grund und Boden zwischen Ammer und Arlebach, behielt sich nur 8 Wagen eichener Pfähle zu seinem Weinberg im Hasenbühl vor, welche die bauenden Leute auf Anweisung des Klosterknechts in den genannten Wäldern hauen sollten [6]).

Auch 3 Mühlen an der Ammer in Tübingen wurden 1301 abgetreten, welchen Bebenhausen das Recht, Zimmerholz, Brennholz und Zaunholz in seinen Wäldern zu hauen, einräumte [7]). Dagegen versprach Pfalzgraf Rudolf am 29. November 1299 dem Bischof von Konstanz,

---

[1]) W. U. 2, 248.
[2]) W. U. 2, 255.
[3]) Reyscher, Statutarrechte 182.
[4]) Tscherning in den Tübinger Blättern 1902, S. 11 ff.
[5]) W. U. 2, 296.
[6]) W. U. 10, 525.
[7]) Schmid, U.B. 390.

den Schönbuchwald weder ganz noch teilweise zu verkaufen, noch jemand zu Lehen aufzutragen. Dieses Versprechen wurde 1301 und am 3. und 9. August 1304 wiederholt, Bebenhausen gegenüber durch Stellung von 20 Bürgen bekräftigt, am 10. August 1304 auch den Städten Eßlingen, Reutlingen, Rottenburg hiervon Mitteilung gemacht [1]). Am 15. August 1310 räumt Rudolf der Scheerer II. der Stadt Reutlingen das Beholzungsrecht gegen 740 ℔ Haller Münze ein [2]); Reutlingen soll es empfangen zu einem ewigen Lehen für alle, die Haus und Hof dort haben, geistlich oder weltlich, frauen oder man, Christen oder Juden. Besonders festgesetzt ist, daß die Stadt Reutlingen es nicht hindern solle, wenn er auch an Eßlingen oder andere Leute dasselbe Recht verkaufen wolle. Eßlingen liegt zu weit vom Schönbuch, als daß es von dort sich hätte beholzen können. 1337 wird das Beholzungsrecht der Stadt Reutlingen von Kaiser Ludwig bestätigt [2]).

Am 23. Februar 1334 teilen Graf Rudolf III. und Konrad I. die Scheerer in Herrenberg ihre Grafschaft, wobei der Schönbuch mit allen seinen Rechten, Zubehörden, sei es an Hildrizhausen, sei es an anderen Dörfern (Altorf, Holzgerlingen, Steinenbronn, Neuhausen), Weilern, Leuten, Gütern, Gilten an Konrad I. fiel. Es erhielt Konrad mit all seinen Erben das Recht (gewaltsami) im Schönbuch über den Wildbann und die Hundelegi und das Jagdrecht (gejägdes); Graf Rudolf und seine Erben sollen damit nichts zu schaffen haben, als daß sie im Schönbuch jagen dürfen one aller schlacht gvärde [3]). 1334 am 11. August ließ Konrad sich den Besitz des Schönbuchs von Kaiser Ludwig bestätigen und bestimmen, daß alle seine Kinder, auch die Töchter, den Wald erben sollen [4]). Der Wald kam aber nicht auf Konrads Erben, da er 1347 ihn an Württemberg verkaufte.

1335 versetzen die Grafen Götz und Wilhelm in Tübingen dieser Stadt auf 9 Jahre alle Einkünfte aus der Stadt, wogegen diese 3000 ℔ Schulden der Grafen übernimmt [5]). Dies geschah mit Rat und Gunst „unseres lieben Oheims (Ulrich III.) von Württemberg". Vor Ablauf der 9 Jahre, am 5. Dezember 1342, verkaufen sie an ihren Oheim Burg und Stadt Tübingen, wobei sie nur die Hundelege in Bebenhausen

---

[1]) Besoldus, Documenta rediviva Monasteriorum 239; Schmid 268, 272 und U.B. 77.

[2]) Schmid, U.B. 86.

[3]) Schmid, U.B. 165.

[4]) Das. 175.

[5]) Das. 140.

und die Jagd im Schönbuch sich vorbehielten [1]). Mit dem Besitz von Tübingen war also das Jagdrecht im Schönbuch, bezw. die pfalzgräfliche Würde verbunden.

Nachdem am 18. September 1344 Graf Götz III. von Tübingen an die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg die Eigentumsrechte auf Böblingen, Dagersheim und Darmsheim und die Wildbänne in dem Scheinbuche und dem Glemswalde verkauft hatte [2]), folgte (1347 oder) 1348 der Verkauf des Schönbuchs an Eberhard und Ulrich von Württemberg für 9600 ℔ Heller [3]). Konrad der Scherer von Herrenberg verkaufte den Vorst und den Wald mit Leuten, Gütern, Dörfern, Weylern, Äckern, Wiesen, Wassern, an holz, an veld, und mit Namen den Wildbann, in demselben Schönbuch das Neuhaus und Steinenbronn und alles das zum Schönbuch gehört. Konrad gab im Januar 1348 zu Ulm das Lehen dem Kaiser auf und bat, es den Grafen von Württemberg zu übertragen, was geschah. Schon am 21. März 1348 bestätigen die Grafen von Württemberg dem Kloster Bebenhausen alle seine Freiheiten im Schönbuch, welche das Kloster und seine Höfe und Güter haben [4]).

Wie aus einer Urkunde Karls IV. vom 25. April 1365 hervorgeht [5]), war aber nicht der ganze Schönbuch von Konrad I. verkauft worden, denn König Karl verlieh dem Pfalzgrafen Ulrich von Tübingen alle Rechte, die dieser von seinen Eltern und von alters her und die Bürger von Herrenberg gemeinlich von alters her auf den Schönbuch gehabt hatten. Es gehörten also zur Pfalzgrafschaft und ihren Teilen Anteile am Schönbuch.

Der früher herrenbergische Teil der Grafschaft fiel nach dem Aussterben dieser Linie (1377) wieder an Tübingen. Diesen Teil verkaufte Konrad II., Pfalzgraf von Tübingen, am 10. Februar 1382 gleichfalls an Eberhard und Ludwig von Württemberg [6]), die nun im Besitz des ganzen Schönbuchs waren.

Bebenhausen blieb im Besitz seines Anteils am ganzen Walde. 1507 schloß es mit Tübingen nach manchen Streitigkeiten einen Vertrag

---

[1]) Schmid 372; Sattler, Württ. unter den Grafen, 1. Fortsetzung Nr. 100. Beylagen S. 119.

[2]) Schmid, U.B. 142.

[3]) Das. 176. Die Verkaufsurkunde selbst ist nicht vorhanden, sondern nur die Bestätigung des Verkaufs durch Karl IV.

[4]) Sattler a. a. O. Nr. 109, S. 128.

[5]) Schmid, U.B. 169.

[6]) Das. 192.

über die Rechte der Stadt zum Holzhieb im Tunzenberg, Gayßmad, in der Gayßhalde und anderen Hölzern zwischen Bebenhausen, Hagelloch und Tübingen [1]).

Die Schönbuchordnung von 1553 hat einen besonderen Abschnitt über die „eigenen Wälder und Hölzer" des Klosters Bebenhausen. Dieses blieb als Kloster bis 1560 bestehen.

In diesem Jahre wurde der erste evangelische Abt eingesetzt. Wie in den übrigen aufgehobenen Mannsklöstern, so ändert sich auch in Bebenhausen äußerlich nichts in der Verfassung des Klosters [2]). Der neue Abt hatte die weltliche Administration, nur mußte er einen Klosterverwalter anstellen, der die Einkünfte einzuziehen und zugunsten der Klosterökonomie zu verrechnen hatte (in Bebenhausen war eine Klosterschule eingerichtet worden). Die oberste Kirchenbehörde, der Kirchenrat, hatte nur ein Aufsichtsrecht. Unter Herzog Christoph wurden die bisher abgeschlossenen Güter der Mannsklöster der Vermögensmasse des allgemeinen geistlichen Gutes inkorporiert.

Unter Herzog Ludwig wurde den Äbten 1583 die Selbständigkeit genommen; es wurde ein sog. Klosteramtmann eingesetzt, der als Vertreter des Herzogs die Rechnung führte. Ende des 18. Jahrh. wurden die Kirchenwaldungen den weltlichen Oberforstämtern unterstellt. Die Klosterverwalter hatten die Holzberichte mit den Gefällen aus den Klosterwaldungen und den erlösten Geldern an den Kirchenrat einzuschicken.

1677 wurden im ehemaligen Klostergebiete Gestüte eingerichtet, sowohl in Bebenhausen selbst, als in Lustnau, Waldhausen und Einsiedel. Ein Teil der Waldungen wurde in Gestütsweiden umgewandelt, die nur mit einzelnen Buchen und Eichen bestockt waren. Goethe kam auf seiner Reise in die Schweiz 1797 an diesen Weiden vorüber und bemerkt, daß einzelne Eichbäume hie und da auf der Trift stehen. Die alten Bestände im Revier Einsiedel tragen heute noch deutlich die Merkmale des ehemaligen Weidewaldes zur Schau.

Durch Generalreskript vom 2. Januar 1806 wurde das geistliche Gut von König Friedrich mit den übrigen Staatsfinanzen vereinigt.

Im Verfassungsentwurf von 1817 und später in der Verfassung von 1819 verzichtete König Wilhelm I. auf das Eigentumsrecht des Regentenhauses am Kammergut. Dieses wurde zu Staatsgut und damit die ehemaligen Klosterwaldungen zu Staatswaldungen erklärt.

---

[1]) Schmid 392.

[2]) Ausführlich über diese Verhältnisse handelt Hermelink: Geschichte des allg. Kirchenguts in Württemberg. Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1903, 78 und II. 1.

V. Daß auch die Gemeinden eigene Waldungen im Schönbuch besaßen, geht aus mehreren Urkunden hervor. Im Jahr 1007 wird von König Heinrich II. dem von ihm neu errichteten Bistum Bamberg Holzgerlingen mit Wäldern, Jagden, Fischwassern geschenkt[1]). 1301 verpflichtet sich Graf Rudolf, weder den Schönbuch noch die Dörfer Weil, Altorf und Neuweiler mit den zu diesen Dörfern gehörigen Waldungen, gewöhnlich Gemeinmark genannt, zu verkaufen[2]). 1398 werden Gemeindewaldungen von Ofterdingen, Rommelsbach, Altenburg, Sickenhausen, Kirchentellinsfurt genannt.

Für eine Anzahl von Gemeinden bestanden besondere Nutzungsrechte im Schönbuch. Diese nutzungsberechtigten Gemeinden lagen, wie es auch sonst der Fall zu sein pflegt, teils innerhalb des großen Waldbezirks, teils in dessen unmittelbarer Umgebung. Zu diesen kamen aber noch weitere Gemeinden, deren Markung nicht unmittelbar an den Schönbuch stieß, die vielmehr bis zu 10 km von ihm entfernt sind. Zeichnet man diese Gemeinden auf eine Karte ein, so erscheint der große Waldbezirk ringsum von nutzungsberechtigten Gemeinden eingeschlossen. Der ganze Schönbuch war in das obere, mittlere und untere Amt eingeteilt; jedem dieser Ämter war eine Anzahl von Gemeinden zugewiesen: dem oberen 17, dem mittleren 23, dem unteren 20 Gemeinden. Von diesen liegen jetzt im Oberamtsbezirk Tübingen 19, Herrenberg 14, Böblingen 6, Stuttgart 12, Nürtingen 6, Reutlingen 3. Neben Städten und Flecken nennt die 1. Schönbuchsordnung von 1553 noch „andere vom Adel, und sonst sondere Personen, als Hofmayer, Miller und Handwerksleut, so vonn allter Holz howens halber Gerechtigkeit haben". Tscherning führt für 1623 auf: 5 Städte, 54 Dörfer und Weiler, 7 Schlösser und Burglehen, 31 Höfe, 39 Mahlmühlen und 24 Keltern[3]).

Über die Entstehung dieser Nutzungsrechte fehlen die Nachweise für die älteste Zeit. 1292 verkauft Graf Eberhard von Tübingen an das Kloster Bebenhausen alle Besitzungen in Reusten, Oberkirch (aufgegangen in Poltringen) und Oberndorf. Den Leuten und Einwohnern von Oberkirch und Reusten überträgt er das Beholzungsrecht im Schönbuch, wie es altes Herkommen ist (jus forestarium, videlicet jus ligna secandi sicut antiquitus est consuetum)[4]).

Hiefür mußte eine bestimmte Abgabe an Naturalien, später an Geld, geleistet, und die sog. Schönbuchmiete entrichtet werden. Wurde

[1]) W. U. 1, 243.

[2]) Besoldus, Docum. rediv. Monasteriorum 239.

[3]) X. Versammlung des württ. Forstvereins 1889, S. 5.

[4]) W. U. 10, 61.

Bau- und sonstiges Nutzholz aus dem Walde geführt, so mußte von jedem Wagen eine besondere Gebühr entrichtet werden. Für die Stadt Reutlingen wurden 1310 diese Gebühren sehr detailliert festgesetzt[1]).

Schon in dieser Urkunde von 1310 wird zwischen dem rechten und dem unrechten Hau unterschieden; wer des letzteren überwiesen wurde, sollte bestraft werden.

1310 werden Eichen, Buchen und beerende (fruchttragende) Bäume aufgeführt; von den letzteren werden Birn- und Apfelbäume besonders hervorgehoben. Diese Holzarten durften nur bestimmte Berechtigte, meist solche vom Adel hauen; die übrigen Berechtigten waren in der Regel auf den „rechten Hau" angewiesen, d. h. durften nur Birken, Hainbuchen, Erlen, Salweiden ꝛc. nutzen.

Der Nutzung selbst waren nicht sämtliche Waldteile geöffnet; ein Teil war als „Bannwald" von der Nutzung ausgeschlossen. Damit in einem mit jungen Bäumchen bestockten Walde das Vieh nicht Schaden anrichten konnte, wurde im Mittelalter ein solches Waldstück „in Bann gelegt", „gebannt"; es hieß nun gebannter Wald oder Bannwald. Mit dem Weiterschreiten der Verjüngung veränderten diese gebannten Waldstücke fortwährend ihren Umfang und ihre Lage; ältere, dem Vieh entwachsene Teile wurden wieder der Weide geöffnet, neue Teile in Bann gelegt.

Im Schönbuch gab es aber ziemlich ausgedehnte Flächen, nach Tscherrings Angabe 7719 Morgen, welche ständig gebannt waren, und unter dem Namen „alte Bannwaldungen" in den Registern liefen. Ein Grund für diese Bannung ist nicht ersichtlich; Tscherning vermutet, daß es die Rücksicht auf die Jagd gewesen sein könnte[2]).

Die Rechte der Schönbuchsberechtigten und Schönbuchsgenossen — eine für diese Darstellung unwesentliche, daher nicht weiter verfolgte Unterscheidung[3]) — wurden in den 1820er bis 1840er Jahren abgelöst. Die Abfindung bestand größtenteils in Wald. Diese den Gemeinden abgetretenen Waldflächen, nach Tscherning 2714 ha, lagen in der Nähe der berechtigten Dörfer und schließen sich daher ringsum an den Staatswald an.

VI. Die Nutzungen selbst, die aus dem Walde bezogen wurden, sind bald mehr, bald weniger ausführlich in den Urkunden angegeben. 1187 erhält das Kloster Bebenhausen von Herzog Friedrich von Schwaben das Recht, im Schönbuch Bau- und Brennholz zu holen und Vieh zu

[1]) Schmid, U.B. 87.

[2]) Bjh. 8, 438.

[3]) Weiteres in der Oberamtsbeschreibung von Tübingen 1867, S. 139.

weiden [1]. 1276 schenkt Graf Rudolf an Bebenhausen einen für Holzhieb und Weide geeigneten Platz Gaisbuhil bei Walthausen [2]. 1293 verleiht Graf Eberhard von Tübingen dem Kloster Bebenhausen und seinen Höfen das Recht, die Weide zu nutzen mit Rossen, Rindern, Schafen, Verhern (Schweinen) und all ihrem Vieh [3]. 1296 werden für das Dorf Hildrizhausen Einkünfte im Schönbuch erwähnt, die von der Mast herrühren und „theheme“ genannt werden [4]. 1296 werden beim Verkauf von Hagelloch an Bebenhausen 8 Wagen Weinbergpfähle vorbehalten, die neben dem eichenen Holz auf Anweisung des Klosterknechts gefällt werden sollen [5]. 1301 wird das Recht auf Zaunholz erwähnt [6].

Sehr ausführlich sind die Nutzungen aufgezählt in der Urkunde von 1310, in welcher der Stadt Reutlingen das Beholzungsrecht im Schönbuch verliehen wird. Sie bestehen aus Bau- und Brennholz, Faßbinder- und Wagnerholz, Pfählen, Gerten (Wieden), Reifholz, Kohlholz für Schmiede, Brückenbauholz, eichener Rinde von liegendem Holz, sowie der Weide im Walde.

Mit der Zunahme der Bevölkerung gegen Ende des 15. Jahrh. scheinen die Nutzungen allenthalben in den Waldungen des Herzogtums Württemberg einen bedrohlichen Umfang erreicht zu haben. Durch den Erlaß der Forstordnungen (1514, 1540, 1552, 1567) sollte dem Übel gesteuert werden.

Diese allgemeinen Anordnungen hielt man nicht für ausreichend, um die Übelstände im Schönbuch zu beseitigen. Es wurden noch besondere Schönbuchsordnungen erlassen 1553, 1581 mit Nachtrag von 1583, 1590. An der besonders im Schönbuch aufgetretenen „Waldverwüstung“ mag der zahlreiche Wildstand einen nicht geringen Anteil gehabt haben.

Die erste und wichtigste Schönbuchsordnung galt für verloren. Der langjährige eifrige Forscher der Geschichte des Schönbuchs, Oberforstrat Dr. v. Tscherning, hatte das Glück, sie wieder aufzufinden [7].

Im Eingang wird geklagt, daß an Brenn- und Zimmerholz großer Mangel herrsche. Die Nutzungen wurden eingeschränkt und eine schonende

---

[1] W. U. 2, 248.
[2] Das. 7, 460.
[3] Das. 10, 162.
[4] Das. 10, 435.
[5] Schmid, U.B. 307.
[6] Schmid 390.
[7] Sie ist veröffentlicht in diesen Vjh. 8, 435.

Waldbehandlung angeordnet. Die einzelnen Vorschriften haben mehr forsttechnisches Interesse und können hier übergangen werden. Nur das allgemeine Waldbild, wie es sich aus den Angaben von 1310 und 1553 ergibt, mag noch skizziert werden.

An Holzarten werden Eichen, Buchen, Apfel- und Birnbäume, Erlen, Birken, Hagenbuchen, Salweiden und Garnweiden, Haselnußsträucher genannt; von Nadelholz ist nirgends die Rede [1]). Aus den weiteren Angaben ist ersichtlich, daß die Waldbestände eine Verfassung hatten, wie sie jetzt noch in den ältesten Beständen des Schönbuchs vorhanden ist.

VII. Von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage hat der Schönbuch seine Bedeutung als ausgedehntes, zusammenhängendes Jagdgebiet bewahrt. Mit der Würde des Pfalzgrafen von Tübingen war, wie wir oben sahen, das Jagdrecht im Schönbuch verbunden. Bis heute hat sich der Hirsch in diesem großen Forste erhalten. In den 1870er Jahren fanden sich wieder Wildschweine ein, die aber bald ausgerottet wurden. Seit einigen Jahren hat sich das Auerwild wieder angesiedelt; auch die Wildkatze kommt nicht sehr selten vor. In den alten Jagdrechnungen erscheinen nach v. Biberstein Steinadler, Uhu, Kolkraben, Luchse, Wölfe, Wildarten, die jetzt ausgestorben sind.

Das Kloster Bebenhausen wurde von König Friedrich in ein Jagdschloß verwandelt. Am 9. November 1812 feierte er dort mit großem Glanze das sog. Dianenfest, das in der Geschichte der Schönbuchsjagd einen Abschnitt endigt. Nie mehr ist seitdem der Wildreichtum auf die damalige Höhe gebracht worden.

Der Schönbuch bildet aber heute noch das Hauptjagdgebiet des Königs; in den Staatswaldungen und in einem Teil der Gemeindewaldungen ist die Jagd gepachtet; das Wild ist durch einen Zaun von den Feldern abgehalten. Mehrmals im Jahre weilt König Wilhelm II. im Schönbuch, um in den stillen Wäldern beim Weidwerk Erholung zu finden. Am 7. und 8. November 1893 befand sich Kaiser Wilhelm II., am 19. November 1897 König Albert von Sachsen unter den Gästen des königlichen Jagdherrn. Die im Revier Entringen damals gepflanzte Kaiserlinde soll spätere Geschlechter an diese Jagdtage erinnern.

---

[1]) Nach v. Biberstein (a. a. O. 30) wurde im 17. und 18. Jahrh. in ganz geringem Umfange die Forche eingebracht. Von ca. 1801 an begann man die ausgedehnten Blößen und Weideflächen, die $^1/_3$ des ganzen Schönbuchs ausmachten, mit Fichten aufzuforsten.

Heinrich Institoris, der Verfasser des Hexenhammers und seine Tätigkeit als Hexeninquisitor in Ravensburg im Herbst 1484.

Von Karl Otto Müller, Ravensburg.

Aus der Zeit der Hochflut der Hexenverfolgungen, dem ausgehenden 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind uns bereits eine Anzahl von — im wesentlichen immer dasselbe Bild bietenden — Hexenprozessen auch aus Oberschwaben da und dort durch den Druck bekannt gemacht, teils durch Abdruck von Originalakten, teils durch Auszüge aus solchen [1]. Von der ersten Hälfte des 16. Jahrh. kann dies schon weniger gesagt werden, wenn auch einzelne Mitteilungen nicht fehlen; dagegen mangelte es für die Zeit vor 1500 nahezu völlig an bestimmten Nachrichten über Hexenverfolgungen in Oberschwaben und speziell in Ravensburg [2].

---

[1] Vgl. C. Haas, Die Hexenprozesse, Tübingen 1865; ferner das wenig wertvolle Werkchen von Dr. Sauter: Zur Hexenbulle 1484. Die Hexerei mit besonderer Berücksichtigung Oberschwabens, Ulm 1884 (82 Seiten); Birlingers Alemannia Bd. XI, 2. Heft (Hexenprozesse von Königseggwald); Württ. Vjsh.1883, S. 137—141 und S. 247 ff. (Aufsatz von A. Schilling bzw. P. Beck). Über einen Hexenprozeß von 1486 zu Triersperg (Baden) vgl. Freiburger Diöz.-Archiv XV (1882), S. 95 ff.

An allgemeinen Werken sind als erstes hervorzuheben:

Joseph Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwesens und der Hexenverfolgung im Mittelalter, 1901 und das damit zusammenhängende darstellende Werk von demselben: Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung, 1900 als Bd. 12 der Historischen Bibliothek erschienen; sodann: Siegmund Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, 1896; Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, 2. Aufl. 1880, 2 Bde. In den letzterwähnten Werken ist auch die übrige Literatur über Hexenwesen in umfassender Weise zitiert und verwertet.

[2] T. Hafner, Geschichte der Stadt Ravensburg, 1887, S. 414 erwähnt von Einzelheiten nur, daß 1486 vier namentlich angeführte Frauenspersonen wegen Hexerei der Stadt Urfehde schwören mußten, eine Mitteilung, die, was die Datierung betrifft, teilweise unrichtig ist, wie sich aus der weiter unten angeführten Urkunde ergibt.

Im übrigen wird ebenda nur die ursprünglich dem Hexenhammer (Malleus maleficarum, Buch (Pars) II, Quaestio I, cap. 4, S. 269) entnommene Nachricht mit-

Durch einen glücklichen Zufall gelangte gelegentlich anderer Studien im Innsbrucker Statthaltereiarchiv ein bisher noch unbekanntes Schriftstück in meine Hände, das nicht nur — im Zusammenhalt mit einzelnen, im Malleus maleficarum (Hexenhammer)[1]) zerstreuten, in der lokal-

geteilt, daß die Inquisitoren Heinrich Institoris und Jakob Sprenger, die Verfasser des Hexenhammers, in den Jahren 1482—86 zahlreiche Hexenprozesse in der Diözese Konstanz, besonders in Ravensburg und Umgegend, geführt und 48 Hexen zur Auslieferung an den weltlichen Arm — d. h. zum Tode durch Verbrennen — verurteilt haben.

[1]) Über den Hexenhammer von 1486 (Malleus maleficarum), dieses Hauptwerk des Hexenwahns, das einen großen Einfluß auf die Verbreitung des Hexenwahns und der Hexenverfolgungen ausgeübt hat, vgl. J. Hansen in Westdeutsche Zeitschrift (1898) XVII, S. 119—168 (die Druckausgaben des Malleus und die gefälschte Cölner Approbation vom Jahre 1487), ferner derselbe, Quellen und Untersuchungen, S. 360 ff. und derselbe, Zauberwahn rc., S. 473—500. Nach den trefflichen Ausführungen von Hansen gibt das Werk den Hexenwahn wieder, wie er in der voraufgehenden Literatur niedergelegt ist, führt aber nach drei Richtungen eine selbständige Auffassung durch, der die nachfolgenden Schriftsteller sich angeschlossen haben. Es stellt nicht die ketzerische Qualität der angeblichen Verbrechen der Hexen — wie dies besonders in Südfrankreich zu Beginn des 15. Jahrhunderts gegenüber den Waldensern geschah — in den Vordergrund, sondern das maleficium, die schädigende Zauberei; das Hexentreiben wird ferner grundsätzlich auf das weibliche Geschlecht beschränkt, und endlich hat es die Tendenz, den Hexenprozeß aus dem Kreise der kirchlichen Ketzerinquisition in den Kreis der weltlichen Jurisdiktion hinüberzuspielen. Bei Zitierung des Hexenhammers beruht die von mir angegebene Seitenzahl auf der Frankfurter Ausgabe von 1588, Druck von Nikolaus Bassaeus, Verlag von Lazarus Zetzner, Bibliopola Argentinensis. Diese Ausgabe enthält auch eine Reihe anderer Werke über Hexenwesen. In der Stuttgarter Landesbibliothek findet sich außer 2 Exemplaren dieser Ausgabe eine solche von 1604, sodann 4 Inkunabeldrucke des Hexenhammers. Die erste dort vorhandene Inkunabelausgabe (= Hain, Repert. bibliogr. nr. 9239, Quartfolio mit roten Initialen) trägt auf dem Vorderblatt den Vermerk: Ex legatione Udalrici Klynglers capellani altaris sancte Crucis in Böblingen; die zweite, in Quartformat, ist identisch mit Hain, Rep. bibl. nr. 9240. Die dritte, Kleinquartformat (= Hain nr. 9241) trägt auf dem Vorderblatt den Eigentümervermerk: Monasterii Zwifalten (jedoch erst von einer Hand des 17. Jahrhunderts). Diese Ausgabe enthält zahlreiche handschriftliche Randbemerkungen, die aber nur die Inhaltsangabe der jeweiligen Stelle betreffen und keine selbständigen Zusätze enthalten. Diese Bemerkungen rühren von verschiedenen Händen her, die sich über die Zeit von etwa 1500—1700 erstrecken. Die vierte Inkunabelausgabe (= Hain nr. 9246, mit lateinischer Bezeichnung der Seitenzahlen versehen, 153 Seiten Quartformat) — ein Druck von Koberger in Nürnberg von 1496 — trägt auf dem Vorderblatt den Eigentümervermerk: Sum Joan. Fichardi. Dieser Johann Fichard ist vielfach mit dem in der Literaturgeschichte bekannten Johann Fischart, genannt Mentzer (vgl. Allg. deutsche Biographie 7, 31) verwechselt worden und ihm fälschlich die von letzterem (Fischart) veranstaltete Ausgabe des Hexenhammers zugeschrieben worden. Der Eigentümer unseres Buches dagegen war der Frankfurter Jurist Johann Fichard (vgl. Allg. deutsche Biographie 6, 757 ff.), der 1581 daselbst starb; in seinen Consilia ist er dem Hexenglauben gegenüber skeptisch und nimmt der Hexenverfolgung gegenüber eine gemäßigte Stellung ein.

Über die verschiedenen Ausgaben des Malleus, deren Unterscheidung voneinander,

geschichtlichen Literatur unbeachtet gebliebenen Stellen — ein getreues Bild der ersten Hexenverfolgung in Ravensburg vor unseren Augen entstehen läßt, sondern auch für den noch nicht ganz aufgeklärten Lebenslauf und die eifrige Tätigkeit des Hexeninquisitors Heinrich Institoris, des Hauptverfassers des Hexenhammers einen neuen Beitrag liefert.

Es handelt sich bei dem berührten Schriftstück um ein Schreiben[1]), das Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg unter dem Datum des 17. Dezembers des Jahres 1484 an den zu Innsbruck residierenden Erzherzog Sigmund von Österreich absenden, worin sie auf vorhergehende diesbezügliche Anfrage des letzteren ihre Erfahrungen mitteilen, die sie im Laufe des vergangenen Herbstes 1484 mit der Verfolgung der Hexen gemacht haben.

Ich lasse zunächst das Schreiben im genauen Wortlaut folgen, um sodann die aus ihm zu ziehenden Ergebnisse zu besprechen.

Die Aufschrift des Briefes auf der Außenseite lautet:

Dem durchluchtigisten fürsten und herrn herrn Sigmunden, Ertzhertzog zu Oesterrich zu Steir zu Kerndten und zu Krain ꝛc. unserem gnedigisten herren.

---

abgesehen vom Format, aus der Reihenfolge des Inhalts der ersten Blätter der Ausgabe [Titel, Apologia auctoris, Bulle Innozenz VIII. von 1484, Gutachten der Cölner Theologen (= Notariatsinstrument), Tabula (= Inhaltsübersicht)] und der Verteilung dieser Stücke auf die einzelnen Blätter sich ergibt, vgl. Hansen, Die Druckausgaben ꝛc. in der Westdeutschen Zeitschrift XVII, S. 124—133. Die erwähnten 4 Stuttgarter Inkunabeldrucke entsprechen den Ausgaben II, III, IV und VIII bei Hansen a. a. O. Ausgabe II ist vor 1491 gedruckt; die Ausgabe von 1588 ist = Hansen, Ausgabe XIX, die von 1604 = Hansen, Ausgabe XXIII.

Auf der Universitätsbibliothek in Tübingen sind laut gefl. Mitteilung vorhanden: Hansen II, VII (= Kölner Ausgabe von 1494, Folio), XIV (Venezianer Ausgabe von 1574, 8°), XV (ebenda 1576, 8°), XVII (Frankfurt 1582; 2 Exemplare), XIX (von 1588 = die von mir zitierte Ausgabe), von XXIII (Lyon 1604) Band II und III, von XXIV (Lyon 1615) Band I und II, pars 1.

In der Bibliothek des Wilhelmsstifts in Tübingen findet sich gleichfalls ein Exemplar (= Hansen, Ausgabe II, Kleinfolio), zusammen mit dem Praeceptorium divinae legis von Joh. Nider. Als ehemaliger Besitzer ist „Johannes Grimminger, SS. Theologiae Bacc. et SS. Can. Cand. aprobati parochi in Oberkochen a° 1689" eingetragen; darunter: Ex parochia Stimpfach anno 1692. Unter einem durchstrichenen, nicht zu entziffernden Namen steht sodann von neuer Hand geschrieben: Ad registraturam Rvd^{mi} et Illust.^{imi} Capituli Elvacensis; von da kam das Exemplar, wohl gleichzeitig mit Verlegung der theologischen Fakultät (1817), nach Tübingen.

[1]) Dieses Originalschreiben auf Papier befindet sich im K. K. Statthaltereiarchiv in Innsbruck, Abteilung Pestarchiv XXXV b, 19. In demselben Faszikel findet sich nur noch eine Urkundenkopie vom Freitag nach Kantate (21. Mai) 1484, worin Erzherzog Sigismund den Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Ravensburg gegen ein jährliches Schutzgeld von 150 fl. rheinisch auf 5 Jahre in seinen Schutz nimmt.

Text:

Durchluchtigister fürst und gnedigister herre uwern fürstliche gnauden sien unser undertenig und gantz gutwillig dienste mit allem vlis allzit zuvor berait. Als uwer fürstlich gnaud uns ietz hat schriben lausen, — die angelangt sig —, wie ain doctor predigerordens zu uns komen sin söll, zu besuchen und zu straufen die hechsen und unholden, der ettlich derselben unholden für uns und uf unser rathus durch sin kunst brächt und darnach dieselben und ander mer verprennen söll haben lausen, mit beger uwer fürstlich gnaud gestalt der sachn und wie die zugangen sien, grundtlich zu berichten 2c. Lut desselben uwer gnauden schribens haben wir mit undertenigem vliß, als billich ist, nach wirden empfangen und fügen daruf uwer gnaud zu vernemen, daz war ist, in diser nechstvergangen herpstzit ain solher doctor in unser statt ist komen mit bäpstlichen bullen sins empfelhs und furnemens halben, davon er abschriften ald copien an den kirchtieren uf schlachen ließ und daruf ettlich tag an der kantzel geprediget und aller mengi, fröwen und mannen, bi bäpstlichem, höchstem bann gebieten tät also: Wer der oder die weren, die ainiche hechsen ald unholden wisten oder von iemands gehört hetten, daz sie die wisten, ald in arckwon hetten, oder daz ain böser lumd uf si gieng, ald wa iemand schad an lüt ald vech beschechen wer, daz man uf ettwern argkwan hette, die sölten bi gehorsame oberürtz gebots zu im komen und im sölh hären ald verlümbdt argkwönig personen angeben mit irn umbstenden, waz ieder von im wiste, gesechen ald von anderen lüten gehört hette. Da ist nu ain grosser zulauf von vil luten worden, vil frowen und manspersonen zu im gangen. So er nu die lut bi iren gelüpten und aiden verhört hat, und daz ingeschrift furgehalten, uf daz haben wir ettlich wips personen in unser gevengknuß prächt, dar under zwo veriechen hand, wie daz si sich dem tüfel ergeben habint und mit im ir gespenst der unluterkait gepflegen, ouch hägel und ungewitter helfen machen, derglich lüt und vech gelembdt und gefert und vil ander derglich zobri gespenstes vil iar und zit getriben; und demnach haben wir zu inen mit dem für richten lausen.

Er hat uns ouch dabi zu verstend geben, wenn man zu inen griffen werd, daz man dann sölh personen von der erd ufheb und si nit mer daruf ouch si bescheren lause und sonder so sige daz ain mergkliche ursach: wenn man si frauget ald gichtiget und si nit wainen, daz si dann sölh hächsen ald unholden sien, daz wölten uwer fürstlichen gnauden wir nit verhalten, als die sich in uwern fürstlichen gnauden angenäm und gevälligen diensten allzit mit vlissiger undertenigkait gar gutwillig und gantz unverdrosen begerend zu bewisen und erfunden ze werden.

Datum uf fritag nach Sant Lucien tag anno domini ꝛc. LXXXIIII. [= 17. XII. 1484] uwer gnauden undertenig willige burgermaister und räte zu Rauenspurg.

I. Die Datierung des Schreibens ist mit absoluter Sicherheit, trotzdem nur die „mindere Zahl" angegeben ist, in das Jahr 1484 zu setzen, sowohl mit Rücksicht auf die Handschrift und weil es nur um diese Zeit, nicht etwa auch 1584 einen Erzherzog Sigmund gegeben hat, als auch insbesondere schon deshalb, weil eben unser Erzherzog Sigmund († 1496) eine gewisse Rolle in der Geschichte des Hexenwesens gespielt hat[1]).

Erzherzog Sigmund — er führte diesen Titel erst seit 1477 — war ein wohlwollender und gebildeter, aber schwacher und unselbständiger Fürst, der sich von schlauen, eigennützigen Günstlingen beherrschen ließ. Unter seinen Augen führte der päpstliche Inquisitor Institoris im Jahr 1485 die großen, nicht immer im Sinne des Inquisitors verlaufenen Hexenprozesse in Innsbruck und Umgebung[2]). Wenn man den Worten der Verfasser des Hexenhammers Glauben schenken darf, hat Erzherzog Sigmund dem Inquisitor bei der Ausrottung der Hexen daselbst bedeutsame Unterstützung zuteil werden lassen[3]). Jedenfalls hat sich der Fürst, zweifellos veranlaßt durch den eifrigen Hexeninquisitor Institoris, mit dem Hexenwahn und seinen Problemen näher befaßt und gegenüber den ihm von Institoris vorgetragenen Anschauungen, die ihm vielleicht zu hart und schroff erschienen sein mochten, auch von anderer Seite Gutachten und Erkundigungen über das Vorkommen und das Wesen der Hexen einziehen wollen.

---

[1]) Der in der vorhergehenden Note erwähnte Umstand, daß dem Originalschreiben eine Urkundenkopie (bzw. Urkundenentwurf) vom Jahre 1484 beiliegt, ist ein weiterer Beweisgrund für das Datum des Schreibens.

[2]) Vgl. darüber Zeitschrift des Ferdinandeums zu Innsbruck, 3. Folge, Band 34 (1890), S. 1—91 (Veröffentlichung und Besprechung der Akten dieser Prozesse durch Hartmann Amman, regul. Chorherrn in Neustift) und das Werk von Ludwig Rapp, Die Hexenprozesse und ihre Gegner in Tirol, 2. Aufl. Brixen 1891 (1. Aufl. von 1874).

[3]) Mall. (= Malleus maleficarum), Pars II, Q. I, Cap. 12, S. 341: Verdächtig wird dieses „Lob" allerdings dadurch, daß die Verfasser im gleichen Augenblicke auch dem Bischof Golser von Brixen als Förderer der Hexenverfolgung ihren Dank aussprechen, während aus den oben zitierten Veröffentlichungen aktenmäßig hervorgeht, daß letzterer dem Inquisitor schließlich mit unzweideutigen Worten „empfohlen" hat, Innsbruck und das Bistum Brixen zu verlassen. Immerhin scheint der Erzherzog dieses „Lob" eher verdient zu haben als der letztgenannte Bischof; dies beweist auch die ihm durch den Papst Innozenz VIII. durch Breve vom 18. VI. 1485 zuteil gewordene, sein Verdienst in der Verfolgung der Hexensekte anerkennende Aufmunterung; vgl. Hansen, Quellen, S. 28 f.

Der Einforderung eines Gutachtens verdankt die Schrift des Prokurators bei der bischöflichen Behörde zu Konstanz, des Dr. Ulrich Molitoris „De lamiis et phytonicis mulieribus“, welche im Jahr 1489 gedruckt wurde, ihre Entstehung [1]).

Den gleichen Zweck verfolgte auch eine Anfrage, welche der Erzherzog etwa Ende November des Jahres 1484 [2]) an die mit Vorarlberg und Tirol in freundschaftlichen Beziehungen stehende und eben erst wieder [3]) von ihm in seinen Schutz aufgenommene Reichsstadt Ravensburg betreffs des Verfahrens gegen die Hexen und Unholden, diese neu auftauchende Sorte von gemeinschädlichen Leuten, gelangen ließ und deren Antwort in dem oben abgedruckten Schreiben uns vorliegt.

Der Erzherzog hatte in Erfahrung gebracht, daß in Ravensburg vor kurzem ein Doktor [4]), Mitglied des Prediger- (= Dominikaner-) ordens zur Aufspürung und Bestrafung der Hexen und Unholden mit Erfolg tätig gewesen sei und wünscht nun einen „gründlichen Bericht“ über den Verlauf dieser Prozesse.

II. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Doktor Predigerordens kein anderer als der Dominikaner Heinrich Institoris Doctor sacrae theologiae et haereticae pravitatis inquisitor und nachmaliger Mitverfasser des Hexenhammers gewesen ist.

Durch die Forschungen Hansens ist überzeugend nachgewiesen, daß der Hauptanteil an der Abfassung des Hexenhammers auf Institoris, den auch in der praktischen Tätigkeit, der Ausübung der Hexeninquisition mehr als sein Ordens- und Amtsgenosse Jakob Sprenger hervortretenden Inquisitor haereticae pravitatis entfällt [5]). Wenn nun auch feststeht, daß beide Inquisitoren, nicht nur Institoris allein bei den in den Jahren 1482—86 erfolgten Verbrennungen von insgesamt 48 Hexen in der Konstanzer Diözese beteiligt waren [6]), so geht doch schon aus der Bulle

[1]) Vgl. Soldan-Heppe I, 272; Hansen, Quellen, S. 243 ff. und die dort angeführte Literatur.

Die Schrift ist in Form eines Gesprächs des Verfassers mit dem Erzherzog und dem Konstanzer Bürgermeister Konrad Schatz abgefaßt, wobei dem Erzherzog immer die mildere, freisinnigere Ansicht über die Hexen in den Mund gelegt wird, während Konrad Schatz die strengere Richtung vertritt. Von Konstanz sind Hexenprozesse aus den Jahren 1458 und 1493 bekannt; vgl. Hansen, Quellen, S. 570 und 592.

[2]) Die Anfrage selbst ist im Ravensburger Stadtarchiv nicht vorhanden.

[3]) Vgl. oben S. 399 Anmerkung 1.

[4]) Gemeint ist selbstverständlich ein Doctor theologiae.

[5]) Hansen, Quellen, S. 406 ff.

[6]) Hansen a. a. O. S. 406, 500. In dem auf S. 401 Anm. 3 angeführten Belobigungsschreiben ist von Inquisitoren die Rede. Auch Jakob Sprenger war seit 1475

„Summis desiderantes affectibus", der vielgenannten Hexenbulle des Papstes Innozenz VIII. vom 5. Dezember 1484 [1]) hervor, daß Sprenger mehr in den Rheingegenden und im Norden Deutschlands, Institoris dagegen in Oberdeutschland seines Amtes waltete [2]). Sodann weist namentlich der Umstand, daß gerade von Ravensburg im Hexenhammer eine ganze Reihe von Vorkommnissen als praktische Beispiele angeführt werden und erwiesenermaßen gerade Institoris passende, ihm in der Praxis vorgekommene Fälle — so namentlich auch von den Innsbrucker Prozessen — im Hexenhammer zu verwerten beliebte, auf Institoris, den Hauptverfasser des Malleus maleficarum als denjenigen hin, der diese Hexenprozesse in Ravensburg geleitet hat.

Während Jakob Sprenger [3]), der von 1472—1487 Prior des Kölner Dominikanerklosters war, im Januar 1483 nachweisbar in Köln und im September 1483 in Hertogenbusch in Holland, also weitab vom Schauplatz der oberschwäbischen Hexenverfolgungen des Jahres 1484 sich befand, war seinem Ordensgenossen Institoris [4]), der nach einem sehr bewegten und wechselvollen Vorleben damals das Priorat des Dominikanerklosters zu Schlettstadt im Elsaß innehatte, vom Ordensgeneral jedenfalls mit Rücksicht auf seine Tätigkeit als Inquisitor, die ihn natur-

---

Dr. theol. ebenso wie Institoris, der 1479 sich den Doktorgrad in Rom erworben hatte (Hansen, Quellen, S. 382, 396 f.).

[1]) Vgl. Abdruck derselben als Vorwort in den Ausgaben des Malleus maleficarum. Eben durch diesen Abdruck hat die Bulle bei den zahlreichen Ausgaben des Malleus (allein von 1487—1496 neun Ausgaben, vgl. Riezler a. a. O. S. 103) ihre besondere Bedeutung gewonnen gegenüber den älteren Erlassen der Päpste, welche das Hexenwesen betrafen. Abdruck bei Hansen, Quellen, S. 25.

[2]) Daß ein anderer Inquisitor in Betracht käme als einer der beiden Verfasser des Hexenhammers, ist schon deshalb ausgeschlossen — abgesehen davon, daß weitere Inquisitoren in Deutschland für diese Zeit gar nicht bekannt sind —, weil diese ins einzelne gehende Schilderung des Verhaltens der Hexen, wie teilweise in den Ravensburger Fällen zutage tritt, im allgemeinen doch nur von demjenigen zu erwarten ist, der diesen Prozeß selbst geführt hat, wie denn auch nachweislich ein großer Teil der ausführlicheren Beispiele im Hexenhammer sich auf die eigene Praxis des Institoris zurückführen läßt.

[3]) Über seinen Lebenslauf s. Hansen, Quellen, S. 395 ff. Er war geboren zwischen 1436 und 1438 und starb 6. XI. 1495 in Straßburg. 1481 19. VI. war er vom General des Dominikanerordens zum inquisitor haereticae pravitatis in den Sprengeln Mainz, Trier und Cöln ernannt worden (Hansen a. a. O. 400), doch hatte Institoris den Vorrang vor ihm, und Institoris nannte sich daher 1485 selbst haereticae pravitatis inquisitor p r i n c i p a l i s (Zeitschrift d. Ferdinandeums 1890, S. 78).

[4]) Über den wechselvollen Lebenslauf des Institoris s. Hansen a. a. O. 364 f., 380 ff. Er war spätestens um 1430, wahrscheinlich zu Schlettstadt, geboren und starb erst 1505 zu Olmütz oder Brünn in Mähren.

gemäß vielfach von Schlettstadt fernhielt, am 25. Februar 1483 gestattet worden, das Priorat aufzugeben, sobald und falls es ihm beliebte[1]). Durch eine Bulle vom 31. Oktober 1483 erteilte der Papst (Sixtus IV.) der Kirche dieses Klosters eben mit Rücksicht darauf, daß einer seiner Angehörigen — nämlich Heinrich Institoris — gegen die ketzerischen Hexen in Deutschland als Inquisitor so eifrig tätig sei, aus besonderer Gnade einen Ablaß für die nächsten 3 Jahre und sicherte dessen pekuniären Ertrag dem Kloster durch die schärfsten Maßregeln[2]).

Ob Institoris sich um diese Zeit noch in Schlettstadt befunden hat, ist ungewiß; für die Zeit von Mitte 1483 bis August 1485 ließen sich nach den bisherigen Forschungen sichere Angaben über die Aufenthaltsorte des Institoris nicht geben; es stand nur fest, daß Institoris von August 1485 an bis in das Spätjahr die Hexenverfolgungen in Innsbruck und Umgegend leitete (s. oben). Nach dem Ausgeführten dürfte nunmehr erwiesen sein, daß Institoris es war, der in der Herbstzeit des Jahres 1484, also etwa im September und Oktober, in Ravensburg die erste dortige Verfolgung von Hexen in Szene setzte.

III. Sehr bemerkenswert erscheint zunächst die Mitteilung unseres Schreibens, daß der „Doktor“ mit „päpstlichen Bullen“, in denen er und sein Vorhaben den Gläubigen empfohlen wird, in die Stadt gekommen sei; denn die Hexenbulle, an die man in erster Linie denken möchte, datiert ja erst 2—3 Monate nach dieser Zeit (vom 5. Dezember 1484). Wenn auch die Bulle auf Ansuchen der Inquisitoren, die in ihrer Tätigkeit vielfach durch dem Hexenwahn noch nicht verfallene Kleriker und Laien behindert wurden, und auf Grund eines — in die Bulle aufgenommenen — Berichts der Antragsteller erlassen wurde, so hatte Institoris doch damals den Wortlaut dieser Bulle natürlich noch nicht in Händen.

Man hat vielmehr unter dieser „päpstlichen Bulle“[3]) wohl eine Vorgängerin der Hexenbulle, vielleicht jene litterae apostolicae zu verstehen, deren in der Hexenbulle selbst zwar Erwähnung geschieht, die uns aber bis heute ihrem Wortlaut nach nicht bekannt sind.

Durch diese litterae apostolicae waren die beiden Inquisitoren mit dem Amt der Verfolgung der Hexen und Ketzer betraut worden; der

[1]) Hansen a. a. O. S. 384.

[2]) Hansen, Quellen, S. 21 f.

[3]) Der Plural „päpstliche Bullen“ im Schreiben ist wohl auf die mehrfachen Exemplare (Abschriften) ein und derselben Bulle zu beziehen; daß es sich übrigens hier um eine Bulle im technischen Sinne handelte, braucht nicht unbedingt angenommen zu werden, es kann auch ein einfacher päpstlicher Erlaß, ein Breve gewesen sein; denn es ist fraglich, ob der Schreiber sich der Unterschiede bewußt war.

Mangel, daß in diesen „litterae deputationis“ — wie sie die Hexenbulle bezeichnet — weder die Grenzen ihres Amtsbezirks noch die ihrer inquisitio unterstehenden Verbrechen und ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen ausdrücklich und im einzelnen bezeichnet worden waren, gab — nach der Bemerkung in der Hexenbulle — den Gegnern der Inquisition den erwünschten Anlaß, ihre Zuständigkeit und die Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens und ihrer Amtshandlungen zu bestreiten und war der Grund, weswegen die Inquisitoren vom Papst die neue Bulle vom 5. Dezember 1484 erwirkten.

IV. Das erste, was der eifrige Inquisitor nach seinem Einzug in die Stadt Ravensburg tat, um den nach seiner Ansicht verdienstlichen und gottgewollten Erfolg zu erzielen, war die Anschlagung von Abschriften und Kopien der Bulle, die jedenfalls zum Teil wenigstens in die deutsche Sprache übersetzt waren, an den Kirchentüren; er wird sich hierbei wohl nicht auf die Liebfrauenpfarrkirche beschränkt haben, sondern auch an der Jodokskirche — der Pfarrkirche der Unterstadt — und einigen anderen Kirchen der nächsten Umgebung solche Abschriften haben anbringen lassen [1]).

War nun die Bevölkerung genügend über den Zweck seines Erscheinens in der Stadt aufgeklärt, so begann der Inquisitor seine amtliche Tätigkeit damit, daß er mehrere Tage hindurch zu bestimmter Stunde auf der Kanzel Predigten [2]) hielt, die sich ausschließlich mit dem Wesen der Hexen und Unholden, ihrer Gefährlichkeit, den Mitteln, die sich zu ihrer Aufspürung verwenden ließen und den Merkmalen, an denen sie zu erkennen seien, beschäftigten. Allen Zuhörern wurde sodann aufs strengste, bei päpstlichem Bann, dem schärfsten Mittel geistlicher Gewalt, befohlen, ihre eigenen Wahrnehmungen, oder diejenigen dritter Personen über der Hexerei verdächtige Leute oder Wahrnehmungen, die auf die schädigende Tätigkeit solcher Leute schließen lassen, mitzuteilen.

Die suggestive Wirkung dieser Hexenpredigten, in denen vielfach

---

[1]) Im Mall., P. III, Q. 1, S. 503 ff. gibt Institoris ein Formular wieder, worin alle diejenigen, die etwa der Hexerei und Ketzerei verdächtige Personen kennen, aufgefordert werden, sich zu melden (vgl. Hansen, Zauberwahn, S. 497, Anm. 2, Abdruck der betr. Stelle). Es ist nach dem Schreiben nicht wohl anzunehmen, daß Institoris bereits 1484 neben der päpstlichen Bulle eine solche generalis citatio an den Kirchtüren anschlagen ließ, vielmehr scheint er dies in den Predigten mündlich getan zu haben.

[2]) In der Hexenbulle von 1484 ist das Recht der Inquisitoren, in allen Pfarrkirchen der genannten Kirchenprovinzen „das Wort Gottes“ zu verkünden ausdrücklich festgestellt, da ihnen anscheinend mitunter in diesem Punkte Schwierigkeiten bereitet worden waren.

bis ins einzelne gehende Schilderungen der Hexenkünste gegeben wurden [1]), blieb auch in Ravensburg nicht aus. Der Inquisitor bekam, wie unser Schreiber berichtet, großen Zulauf von Frauen und Mannspersonen; jeder, dem eine Kuh oder ein sonstiges Haustier zugrunde gegangen oder sonst ein Unglück zugestoßen war, glaubte dies auf eine Hexe zurückführen zu müssen und eine Schuldige war immer bald gefunden.

Das Verhör der Zeugen, das wohl geraume Zeit in Anspruch nahm, leitete Institoris persönlich; der Zeuge mußte einen Eid über die Richtigkeit seiner Aussagen leisten (vgl. Mall. Pars. III, Q. I am Ende, S. 508). Die ganze „Voruntersuchung" war in die Hände des Inquisitors gelegt, eine Mitwirkung der weltlichen Behörde fand in diesem Zeitpunkt des Verfahrens offenbar nicht statt. Waren nun Anzeigen über verdächtige Personen eingelaufen und erschien dieser Verdacht dem Inquisitor wohl begründet, so nahm er zwecks Verhaftung dieser Personen die Hülfe der städtischen Behörden in Anspruch, ohne daß jedoch letztere eine Rechtfertigung und Begründung seines diesbezüglichen Antrages zu beanspruchen gehabt hätten.

Die Vernehmung der beschuldigten Weibspersonen [2]) nahm der Inquisitor in einem der unteren Gelasse des Rathauses in Gegenwart eines Notars und zweier Zeugen [3]) — wohl Mitgliedern des Rates — vor; unzweifelhaft ist, daß er hierbei in ausgiebigem Maße sich der Folter bediente; dies geht schon aus den Geständnissen hervor, wie sie nach unserem Schreiben von den als Hexen verdächtigen Personen abgegeben wurden; denn diese bewegen sich durchaus innerhalb des Rahmens der Geständnisse von Verbrechen, wie sie in den meisten Hexenprozessen nach Erscheinen des Malleus maleficarum vorkommen und ohne Folterzwang niemals von den Beschuldigten abgegeben worden wären: das langjährige Teufelsbündnis, das Sichergeben der Hexe an den Teufel mit Leib und Seele und die Schädigung der Nebenmenschen an ihrem Leibe oder ihrem Gute, sei es nun mittelbar durch Hervorrufung von Hagel und Ungewitter oder durch unmittelbare Lähmung und Beschädigung von Menschen oder Vieh, kehren in allen Geständnissen wieder. Übrigens ist

---

[1]) Der Hexenhammer spricht sich an mehreren Stellen (vgl. z. B. P. II, Q. I, cap. 14 am Anfang, S. 354) bei Anführung von Einzelfällen darüber aus, ob diese sich zur Mitteilung in öffentlicher Predigt eignen.

[2]) Auch in Ravensburg zeigt sich die durch Institoris bewirkte Zuspitzung des Hexenwahns auf das weibliche Geschlecht, insofern auch in unserem Schreiben nur von Weibspersonen die Rede ist.

[3]) Vgl. Mall., P. III, Q. I, S. 505—508.

der Gebrauch der Folter durch Institoris auch in Ravensburg durch seine Mitteilungen im Malleus sicher verbürgt [1]).

Die Strafvollstreckung in den Ravensburger Hexenprozessen überließ der Inquisitor der weltlichen Behörde; sie hatte die nach dem Rechte auf „Zauberei" (Hexerei) stehende Strafe des Feuertodes an den auf Grund ihres „Geständnisses" für schuldig befundenen Personen zu vollziehen.

Nach dem Willen des Inquisitors sollte mit seiner Abreise aus der Stadt nicht die Periode der Hexenverfolgungen aufhören, vielmehr sollte sein Aufenthalt in der Stadt und die Leitung der Hexenprozesse durch ihn nur dazu dienen, die weltlichen Behörden mit der geeigneten Inangriffnahme solcher Prozesse vertraut zu machen und sie von der Gefährlichkeit dieser Leute und der Pflicht der Obrigkeit, gegen die Hexen einzuschreiten, überzeugen.

Wie es überhaupt nach dem oben Ausgeführten die Tendenz des Institoris war, für die Prozesse gegen Hexen die weltliche Jurisdiktion für zuständig zu erklären und nach Möglichkeit die weltlichen Gerichtsbehörden zur Fortführung des Kampfes gegen die Hexensekte zu bewegen, so hat Institoris auch den Ravensburger Ratsherren, wie aus unserem Schreiben ersichtlich, weise Ratschläge für die Zukunft, betreffend die Behandlung der Hexen, und die Zeichen, an denen man sie erkennen könne, geben zu müssen geglaubt.

Diese Ratschläge, die er auf Grund seiner Erfahrungen dem Ravensburger Bürgermeister und Rat mündlich erteilte, hat Institoris dann „zum allgemeinen Besten" und zur Kenntnisnahme weiterer Kreise namentlich der Hexenrichter, in seinem Werke, dem Hexenhammer, niedergelegt [2]).

V. Ueber die Zahl der in Ravensburg der Verfolgung zum Opfer gefallenen Hexen sind wir leider nicht unterrichtet, da wir nur die Gesamtzahl der mit dem Feuer in der Diözese Konstanz innerhalb 5 Jahren hingerichteten Hexen (48 an der Zahl) kennen [3]); immerhin dürfte, da Ravensburg an dieser Stelle des Malleus besonders und ausschließlich hervorgehoben wird, mindestens etwa 4—6 Personen dieses Schicksal in

---

[1]) Mall., P. II, Q. I, cap. 15, S. 364 (s. unten).

[2]) Darüber, daß man die Hexen nicht mehr auf den Erdboden nach ihrer Gefangennahme treten lassen solle, vgl. Mall., P. III, Q. VIII, S. 528 f., daß man den Hexen am besten überall die Haare abscheren lassen solle, damit kein Hexenmal übersehen werde, vgl. Mall., P. III, Q. XV, S. f. 563; über das ungünstige Merkmal der Tränenlosigkeit vgl. Mall., P. III, Q. XV, S. 557.

[3]) Mall., P. II, Q. I, cap. 4, S. 269.

Ravensburg ereilt haben, abgesehen von der jedenfalls weit größeren Zahl derjenigen, die unter dem Verdacht der Hexerei in Untersuchung standen, jedoch nach mehr oder weniger glimpflicher Behandlung gegen Abgabe einer Urfehde freigelassen wurden.

Einige wenige Stücke solcher Urfehden sind das einzige, was sich aus diesen Ravensburger Hexenprozessen im Stadtarchiv bis heute erhalten hat.

Die älteste dieser Urfehden [1]) datiert vom Samstag vor St. Simon- und Judastag (= 23. Oktober) 1484. Hiernach sind als spätester Zeitpunkt für das Eintreffen des Institoris in Ravensburg etwa die ersten Tage des Oktober 1484 anzunehmen. Die Urkunde beginnt folgendermaßen:

„Ich Els Frowendienste, Hansen Frowendiensts des schlossers zu Rauenspurg elich wib bekenn offenlich mit dem brief und thun kund aller mengklichen: Als dann ain swärer, grosser unlumd des bösen, sindtlichen übels der hexeri uff mich gangen und des mergkliche ursach und anlaitung vorhanden gewesen ist, da durch ich in der fürsichtigen ersamen und wisen burgermaister und rates alhie zu Rauenspurg vengknus komen bin und mit mir dieselben min gnedig herren wol witers und herters möchten fürgenommen han, denn daz si mit mir barmhertzkait getailt, ouch dabei mins obenannten manns, der glich miner elichen sun, tochterman und ander unser guter fründen hoche und ernstliche pitt deßhalb an si für mich getan, angesehen und haben mich daruf und vorab dem allmächtigen Gott und siner wirdigen muter Marie zu lob uß söllicher gevengknus gnedigklich gelausen".

Die Ausstellerin erklärt sodann, daß sie aller Banden frei, lediglich und unbezwungen „ain lutre uffrechte redliche urfech getan" habe. Für ihre eidliche Versicherung, daß sie sich an niemanden für das ihr Widerfahrene rächen wolle, setzt sie als „Tröster und Gwern" den Hans

---

[1]) Vgl. Hafner, S. 414 zum Jahre 1486. Zwei der von Hafner aufgeführten Urfehden konnten zur Zeit nicht aufgefunden werden; dagegen fanden sich zwei weitere Urfehden von dort nicht angeführten, als Hexen in Haft genommenen Frauenspersonen vor. Die Urfehden sind alle nach einem Schema gearbeitet und enthalten keinerlei individuelle Details über die den betreffenden Personen zur Last gelegten Verbrechen der Hexerei. Da diese Urfehden nicht, wie es nach Hafner den Anschein hat, alle aus dem Jahre 1486 stammen, sondern sich auf die Jahre 1484—1489 verteilen und dieselben — wie aus dem Wortlaut hervorgeht — jeweils bei Entlassung der Beschuldigten aus dem Gefängnis ausgefertigt wurden, so ist daraus zu schließen, daß noch lange der gewichtige Einfluß des Hexeninquisitors nachgewirkt hat. Aus einer Bemerkung in einer dieser Urfehden ergibt sich auch, daß die Beschuldigten mitunter erst nach langer Zeit aus dem Gefängnis wieder entlassen wurden.

Frowendienst, ihren Ehemann, ihre 3 Söhne Bastion (sic!) „Dyasen" (= Mathias) und Hans, ferner ihre 3 Tochtermänner Heinrich Sunthain, Conrat Romayer [1]) und Caspar Licht, sodann den Hans Sunthain, Schwertfeger, Paulin Kärler und Jakob Wurm, alle Bürger zu Ravensburg, im ganzen also 10 Bürgen. Für die Ausstellerin und die „Tröster" siegeln der „Junckher" Fridrich Humpis zu Pfaffenwiler und Ulrich Wochner, Unterlandvogt.

Von denjenigen Hexen, die des Feuertodes in Ravensburg starben, hat uns Institoris im Hexenhammer zwei mit Namen überliefert und aus ihren Geständnissen einzelne Züge widergegeben; es sind dies eine Agnes Baderin (Balneatrix) und eine Anna von Mindelheim [2]).

„Über die Umgegend von Ravensburg war — so berichtet der Hexenhammer [3]) — ein äußerst heftiges Hagelwetter dahingegangen, das alle Feldfrüchte, die

[1]) Die Ronmaiger sind ein altes, schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Ravensburg vorkommendes Geschlecht. Dem Geschlechte der Sunthaim gehört der zu Ravensburg geborene, 1513 gestorbene Historiograph des habsburgischen Hauses, Ladislaus Sunthaim, an. Da derselbe wohl schon um diese Zeit Kaplan am Hofe des Erzherzogs Sigmund in Innsbruck war (vgl. Allg. deutsche Biographie), so ist es wohl möglich, daß e r — vielleicht aber auch Institoris selbst — den Erzherzog auf diese Ravensburger Hexenprozesse aufmerksam gemacht hat.

[2]) Der Name Bader kommt schon seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts in Ravensburg als Geschlechtsname vor; an bloße Berufsbezeichnung ist hier wohl nicht zu denken; der an manchen Stellen tüchtig danebengreifende Übersetzer des Hexenhammers, J. W. R. Schmidt (Der Hexenhammer, 1906, 2 Bde.), macht daraus eine „Badmutter Agnes". Dagegen deutet der Name „von Mindelheim" (= Mindelheimerin) nur den ursprünglichen Heimatsort der letztgenannten Person an.

[3]) Mall., P. II, Q. 1, cap. 14, S. 363—366. Der Anfang der Stelle lautet genauer: „In diocesi namque Constantiensi ab oppido Rauenspurg ob viginti octo miliaria theutonicalia versus Saltzburgam grando saevissimus etc.". Würde man rein grammatikalisch übersetzen, so müßte man annehmen, daß das Unwetter sich von Ravensburg her über 28 deutsche Meilen = zirka 210 km (nach Osten) gegen Salzburg hin erstreckt habe. Ein solches Unwetter erregen zu können, das haben aber selbst die Inquisitoren einer einzelnen Hexe nicht zugetraut; zudem fiele dann der größte Teil des genannten Bezirks n i c h t in die Konstanzer Diözese; außerdem läßt sich diese Übersetzung nicht mit den sogleich darauffolgenden Worten über den durch das Hagelwetter im Umkreis e i n e r Meile verursachten Schaden vereinbaren. Dem Sinne nach wollte der bekanntlich kein hervorragendes Latein schreibende Verfasser des Hexenhammers m. E. mit den 28 Meilen die — ungefähr in der Luftlinie stimmende — Entfernung Ravensburgs von Salzburg andeuten. Ist diese Annahme richtig, so bietet sich damit zugleich eine Lösung der noch nicht aufgeklärten Frage, w o Institoris in den Jahren 1485 bis spätestens Mai 1487 (vgl. Hansen, Quellen, S. 386) sein Werk verfaßt hat, nämlich in Salzburg. Es ist bereits nachgewiesen, daß Institoris 1487 nach Salzburg als Prediger kam (a. a. O. S. 386), auch schon 1485 in der dortigen Gegend bekannt und beliebt war und daß Institoris in dem Salzburger Erzbischof einen Gönner erblicken durfte, der ihm 1494 in Salzburg eine Stelle als Prediger verschaffte.

Saaten und die Weinberge im Umkreis einer Meile so zugerichtet hatte, daß man z. B. aus den Weinbergen kaum für das übernächste Jahr auf eine Ernte rechnen durfte. Durch den Notar der Inquisition [1]) wurde dies dem Inquisitor bekannt und da wegen des allgemeinen Gesprächs der Leute eine Untersuchung über dieses Vorkommnis nötig war, indem einige Männer, jedenfalls aber fast alle weiblichen Einwohner [2]) der Stadt, der Ansicht waren, es sei dieser Hagelschlag durch Zauberei verursacht worden, so wird von uns [3]) unter Zustimmung des Rates nach aller Form Rechtens 14 Tage hindurch über die Ketzerei der Hexen eine Untersuchung veranstaltet; man kam schließlich — abgesehen von einer nicht geringen Zahl anderer Verdächtigen — auf zwei besonders übelbeleumundete Personen; der Name der einen war Agnes Baderin, der andern Anna von Mindelheim.

Nachdem man sie beide in Haft genommen und getrennt von einander in verschiedenen Zellen untergebracht hatte, wurde, ohne daß die eine von der andern die geringste Kenntnis hatte, am folgenden Morgen die Baderin in Gegenwart des Notars von dem Stadtvorstand oder Bürgermeister Geldrich [4]), einem großen Eiferer für den Glauben, und von anderen, die ihm aus der Zahl der Ratsmitglieder beigeordnet waren, den leichtesten Fragen [5]) ausgesetzt.

Mochte sie auch das Zaubermittel für verstockte Verschwiegenheit unzweifelhaft bei sich gehabt haben — das haben die Richter immer zu befürchten —, weil sie beim ersten Angriffe mit eher männlichem als weiblichem Ungestüm sich als unschuldig bezeichnete, so hat sie doch unter Mitwirkung der göttlichen Gnade, die nicht will, daß eine solche Untat ungestraft hingehe, plötzlich freiwillig und der Bande entledigt, — wenn auch im Folterraum — alle von ihr begangenen Schandtaten aufgedeckt. Denn als sie vom Notar der Inquisition über die Punkte aus den Zeugenaussagen, welche sich auf Schädigung von Menschen und Tieren bezogen, und aus denen sie schon stark als Hexe verdächtig erschien, befragt wurde, hat sie, nachdem sie sich in diesen Punkten als schuldig bekannt hatte, weiterhin — obwohl kein Zeuge über ihre Glaubensleugnung und fleischliche Gemeinschaft mit einem daemon incubus [6]) gegen sie Zeugnis abgelegt hatte, da ja dies die geheimsten Zeremonien jener Sekte sind — dennoch daraufhin alle diese Dinge offen bekannt, indem sie beifügte, sie habe über 18 Jahre hindurch jenem incubus unter jeglicher Ableugnung des Glaubens sich preisgegeben. Man fragte sie darauf, ob sie auch etwas von dem erwähnten Hagelwetter wisse, was sie bejahte. Auf die Frage, wie und auf welche Art es zustande gekommen sei, ant-

---

[1]) Ob der in der Hexenbulle als Notar erwähnte Johann Gremper oder ein anderer Notar gemeint ist, läßt sich nicht feststellen.

[2]) Die Texte haben teils „oppidanae", teils „oppidani".

[3]) Das Wort „uns" ist in dem Sinne aufzufassen, daß der Inquisitor Institoris mit einem N o t a r (nicht etwa zusammen mit dem Inquisitor Sprenger) die Untersuchung leitete.

[4]) Im Hexenhammer „Gelre". Gemeint ist zweifellos ein Mitglied des patrizischen Geschlechts der Geldrich (von Sigmarshofen); in der Tat ist Konrad Geldrich für das Amtsjahr Jacobi (= 25. Juli) 1484 bis 1485 als Bürgermeister in Ravensburg urkundlich bezeugt (Staatsarchiv Stuttgart, Ravensburger Urkunde von 1485, 19. III.).

[5]) Unter den quaestiones levissimae sind die leichtesten, ersten Grade der „peinlichen Frage", der Folter, zu verstehen (vgl. weiter unten).

[6]) Über die hier nicht wiederzugebenden, von Institoris ausführlich behandelten Theorien über incubus und succubus vgl. Mall., P. I, Q. III und IV.

wortete sie: „Ich war zu Hause und um die Mittagsstunde rief mich der Teufel herbei und trug mir auf, ich solle mich auf die „Kuppel“ [1]) — so heißt das Feld oder die Ebene (Aue) — mit etwas Wasser versehen, begeben, und als ich fragte, was er denn mit dem Wasser ausführen wolle, sagte er, er wolle einen Regen machen. Als ich aus dem Stadttor [2]) trat, traf ich den Teufel unter einem Baum stehend“. Als die Hexe vom Richter gefragt wurde: „Unter welchem Baum?“ antwortete sie, indem sie ihn bezeichnete: „Unter dem da, gegenüber jenem Turme“ [3]).

Der Richter: Was sie unter dem Baum getan habe?

Die Hexe: „Der Teufel befahl mir, ich solle eine kleine Grube graben und in diese das Wasser hineingießen.“

Der Richter: Ob sie nicht beide sich gesetzt haben?

Die Hexe: „Nein, während ich saß, stand der Teufel.“

Der Richter: Mit welchen Worten oder auf welche Weise sie das Wasser bewegt habe?

Die Hexe: „Ich habe es mit einem Finger bewegt, und zwar im Namen jenes Teufels und aller anderen bösen Geister.“

Der Richter: Was mit dem Wasser geschehen sei?

Die Hexe: „Es verschwand und der Teufel hob es hinauf in die Lüfte.“

Der Richter: Ob sie irgend eine Genossin gehabt habe?

Die Hexe: „Auf der gegenüberliegenden Seite unter einem solchen Baum, habe ich eine andere gefangene Hexe — hierbei nannte sie die Anna (von) Mindelheim — als Genossin gehabt; was sie aber getan hat, weiß ich nicht.“

Und als schließlich die Baderin gefragt wurde, welcher Zeitraum vom Nehmen des Wassers (in die Luft) bis zum Hagelschlag verflossen sei, antwortete sie: „Es dauerte so lange, bis ich in meinem Hause angelangt war.“

Aber auch das ist bemerkenswert: Als am folgenden Tage die andere (Hexe) den leichtesten Fragen ausgesetzt worden war — sie war kaum um Fingerslänge vom Boden emporgezogen worden [4]) — gestand sie, von ihren Fesseln los

---

[1]) Die im Norden der Stadt gelegenen Wiesen. Noch heute heißt der dort befindliche Festplatz und die Gegend um die Turnhalle im Dialekte allgemein die „Kuppele“ (Kuppelnau). J. W. R. Schmidt S. 157 f. übersetzt: „das Feld oder die ‚Ebene Kuppel‘ (!), so heißt sein Name“.

[2]) Das Frauentor. Die Flurbezeichnung „kuppel“ erstreckte sich, da damals das Gelände im Norden der Stadt noch nicht bebaut war, wohl auf die bis zur Stadtmauer sich hinziehenden Wiesen und Felder. Es ist nach der Beschreibung anzunehmen, daß die Bäume, unter denen die beiden Hexen das Wetter machten, in der Gegend sich befanden, wo heute der Kreuzbrunnen steht und bis vor einem Jahrzehnt die beiden großen Lindenbäume standen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Vorgänger des heutigen Kreuzbrunnens gerade zur Sühne für diese „Freveltaten“ der Hexen von einem frommen Bürger gestiftet wurde.

[3]) Es scheint, daß hier im latein. Text das Wort turris für gleichbedeutend mit dem vorhergehenden porta (civitatis) gebraucht wurde, doch könnte sich auch die Bezeichnung turris nicht auf das Frauentor, sondern auf den nicht weit davon entfernten „Grünen Turm“ beziehen.

[4]) Hier erfahren wir, wie es mit den „leichtesten Fragen“ beschaffen war. Die Beschuldigten wurden dabei mit den Händen an ein Seil gebunden und dann langsam

und ledig, all das Vorstehende wie die erstere — indem sie nicht im geringsten von deren Aussage abwich, weder hinsichtlich des Orts — nämlich sie selbst sei unter diesem, die andere unter dem anderen Baum gewesen — noch bezüglich der Zeit — nämlich der Mittagsstunde — noch der Art und Weise — nämlich durch Bewegung des in eine Grube gegossenen Wassers im Namen des Teufels und aller bösen Geister — noch rücksichtlich der Zwischenzeit, indem sie bestätigte, erst als ihr Teufel das Wasser unter Hochheben in die Lüfte genommen habe und sie nach Hause zurückgekehrt gewesen sei, sei das Hagelwetter gekommen.

So werden die beiden am dritten Tage verbrannt; die Baderin zerknirscht und bekehrt, empfiehlt sich der Gnade Gottes, und erklärt, sie sterbe gern, damit sie den Unbilden, die ihr der Teufel zufüge, entrinnen könne, sie stirbt indem sie ein Kreuz in den Händen hält und umfängt. Die andere jedoch verschmähte dies. Letztere (die Anna v. Mindelheim) hatte auch über 20 Jahre sich einem Incubus hingegeben und auf alle Weise ihren Glauben abgeleugnet; sie übertraf die erstere noch durch die Menge von Hexereien, die sie an Menschen, Tieren und Feldfrüchten verübt hatte, wie dies die bei dem Rate niedergelegten Prozeßakten [1]) zeigen."

Also lautet der ausführliche Bericht des Institoris über die beiden Ravensburger Hexen, der von ihm als Beispiel für das Wettermachen der Hexen wiedergegeben ist. Während er sonst vielfach nicht nur die Namen der Beteiligten, sondern mitunter auch geflissentlich den Ort der von ihm herangezogenen Prozesse verschweigt, hat Institoris uns hier ein durch das Lokalkolorit besonders interessierendes und zugleich für seine Rede- und Handlungsweise typisches Beispiel — als willkommenen Ersatz der verlorenen Prozeßakten — hinterlassen.

Indes ist dies nicht der einzige Abschnitt im Hexenhammer, wozu die Prozeßakten dieser beiden Hexen das Material geliefert haben; auch an anderen Stellen werden ihre Geständnisse als Beweise für die Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Hexensekte verwertet.

So heißt es in dem Abschnitt über die Art und Weise, auf welche das Vieh von den Hexen geschädigt und getötet werde [2]), es haben die

---

an demselben in die Höhe gezogen; dabei wurde in der Regel noch ein schwerer Stein an die Füße gebunden, so daß alle Gelenke ausgerenkt wurden. Es läßt sich denken, daß ein längeres Verharren in solcher Lage — mochte die Beschuldigte auch nur eine Fingerslänge vom Boden emporgezogen sein — schmerzhaft genug war, um aus Furcht vor weiterer Pein auf alle Fragen die gewünschte Antwort zu geben; denn das Erfordernis, daß die Hexen ihr Geständnis außerhalb der Folterung „unbezwungen" bestätigen mußten, wurde zur reinen Formalität, da bei einem Widerruf einfach wieder die Folter angewandt wurde. Für das rasche Geständnis der Baderin gibt uns ja Institoris selbst die Erklärung, wenn er sagt, sie habe freiwillig und ungefesselt alles gestanden, allerdings in der Folterkammer (in loco torturae).

Der Übersetzer des Hexenhammers, J. W. R. Schmidt, übersetzt die Stelle unrichtig: „als sie nämlich kaum am Finger (!) vom Erdboden hochgehoben worden war".

[1]) Dieselben sind heute nicht mehr vorhanden.

[2]) Mall., P. II, Q. I, cap. 14, S. 358. Soweit nichts anderes bemerkt ist, gebe

beiden in Ravensburg verbrannten Hexen auf das Drängen der Dämonen überall da, wo bessere Pferde oder fetteres Vieh gestanden habe, ihre Hexenkünste ausüben müssen; die Agnes (Baderin) habe bekannt, daß sie dies in der Weise gemacht habe, daß sie im Namen des Teufels und aller anderen bösen Geister die Gebeine verschiedenartiger Tiere unter der Türschwelle des betreffenden Stalles verborgen hätte.

Von dem Hexenglauben, aber auch von der geringen Furcht eines Ravensburger Bürgers vor Hexen zeugt folgendes Stücklein, das die Hexe Anna von Mindelheim betrifft[1]):

Einem Ravensburger Fuhrmann seien nach und nach 23 Pferde durch Hexerei zugrunde gegangen. Als er nun, schon in äußerste Armut gekommen, das 24. Pferd gekauft gehabt habe, habe er, während er auf der Stallschwelle gestanden sei, zu der auf der Schwelle ihrer Wohnung stehenden Hexe gesagt: „Siehe, ich habe schon ein Pferd gekauft, ich verspreche Gott und seiner hl. Mutter, wenn dieses Pferd stirbt, so töte ich dich mit meiner eigenen Hand." Die so erschreckte Hexe habe daraufhin sein Pferd unbeschädigt gelassen.

Während die Baderin die zur Hexerei nötigen Knochen selbst beischaffen mußte, brauchte jene — nach ihrer Aussage — hiebei nichts weiter zu tun als eine Grube zu machen, in die dann der Teufel ihr unbekannte Dinge hineingelegt habe.

Dafür, daß die Hexen nicht nur dem Leibe, sondern auch der Seele ihrer Mitmenschen nachzustellen pflegen, wird von Institoris durch ein weiteres Geständnis der in Ravensburg als Hexe verbrannten Baderin Beweis angetreten[2]). Letztere habe nämlich unter anderem auch erzählt, sie habe vom Teufel viel Unbilden aus dem Grunde erdulden müssen, weil sie eine fromme Jungfrau, die Tochter eines sehr reichen Mannes — ihn zu nennen, sei nicht nötig, weil auch das Mädchen selbst schon gestorben sei, was dem Walten der göttlichen Gnade zuzuschreiben gewesen sei, damit nämlich nicht Schlechtigkeit ihr Herz habe verderben können — in der Weise hätte verführen sollen, daß sie dieselbe an einem Festtage einladen sollte, damit der Teufel selbst in Gestalt eines Jünglings mit dieser seine Gespräche führen könnte. Sie habe dies auch oft zu tun versucht, allein sobald sie das Mädchen angesprochen habe, habe jene sich mit dem Zeichen des hl. Kreuzes bezeichnet.

---

ich von den folgenden Stellen einen sinngetreuen, alles Wesentliche enthaltenden Auszug und verweise bezüglich des Textes auf die Ausgaben des Malleus oder die Übersetzung des Hexenhammers von J. W. R. Schmidt.

[1]) Mall., P. II, Q. I, cap. 14, S. 358.

[2]) Mall., P. II, Q. I, cap. 1, S. 231.

Noch an einer weiteren Stelle [1]) berichtet Institoris darüber, daß einige in der Stadt Ravensburg verbrannte Hexen vor ihrer Verurteilung versichert hätten, es sei ihnen von ihrem Meister aufgetragen gewesen, mit allen Mitteln an der Umkehr frommer Jungfrauen und Witwen zum Bösen zu arbeiten.

Auch über die Art und Weise, wie sie für die Hexensekte gewonnen wurden, sprachen sich beide Hexen aus [2]). Während die Baderin gesteht, sie sei von einem alten Weibe dazu verführt worden, ist ihre Genossin nach ihrer Angabe vom Teufel selbst verführt worden. Sie habe den Teufel in menschlicher Gestalt unterwegs getroffen, da sie gerade beabsichtigt habe „amasium suum fornicationis causa visitare“. Der Bericht fährt fort: „Et ubi a daemone incubo cognita fuisset et interrogata, an eum agnosceret, et ipsa se eum minime agnoscere assereret, ille respondit: Daemon sum, et si volueris, ad tuum beneplacitum semper ero paratus, nec in quibuscunque necessitatibus te deseram.“ Daraufhin habe sie 18 Jahre lang, d. h. bis an ihr Lebensende, jener teuflischen Gemeinheit gefrönt und ihren Glauben verleugnet.

Bezeichnend dafür, wie sehr sich Institoris in seinen Hexenwahn hineingelebt hatte und mitunter selbst die gewöhnlichsten Vorkommnisse des Lebens auf Hexerei zurückführte, ist der nachfolgende Bericht des Institoris [3]): In der Stadt Ravensburg seien von Ratsherren die zum Feuertod verurteilten Hexen gefragt worden, warum sie den Inquisitoren [4]) nicht irgendwelches Hexenwerk wie anderen Menschen angetan haben. Darauf haben letztere erwidert: Wenn sie es auch mehrfach zu tun versucht hätten, so haben sie es doch nicht vermocht. Einen Grund hiefür könnten sie nicht angeben; nur seien sie eben so von den Dämonen unterrichtet worden.

---

[1]) Mall., P. II, Q. I, cap. 4, S. 277.

[2]) Mall., P. II, Q. I, cap. 1, S. 232.

[3]) Dieser Fall (Mall., P. II, Q. I, Einleitung, S. 214—215) scheint sich wie auch derjenige auf S. 414 Anm. 1 nicht auf die beiden namentlich angeführten Hexen zu beziehen.

[4]) Gegenüber der Angabe des Schreibens, daß nur **ein** Doktor Predigerordens in Ravensburg gewesen sei, ist hier der Plural offenbar als bloße Kollektivbezeichnung aufzufassen. Zudem hat der weiter unten folgende Text nicht nur in Ravensburg vorkommende Fälle im Auge, so daß sich schon hieraus der anscheinende Widerspruch zwischen dem Schreiben und diesem Bericht des Institoris aufklärt. Wären wirklich beide Inquisitoren in Ravensburg aufgetreten, so hätte der Rat in seinem Briefe sicher dessen Erwähnung getan und nicht nur von **einem** „Doktor“ gesprochen.

Institoris fügt dann bei: „Wie oft sie uns bei Tag und Nacht befeindeten, kann ich gar nicht aufzählen. Bald als Affen, bald als Hunde oder Ziegen haben sie durch ihr Geschrei und ihre Angriffe uns beunruhigt. Als wir nachts zu Gebeten — mögen sie auch unandächtig gewesen sein — aufstanden, sahen wir sie außerhalb des Fensters unserer Wohnung, die doch in solcher Höhe war, daß man nur mit den längsten Leitern hätte hinzukommen können, mit äußerst kräftigem Stiche Nadeln in ein Linnentuch, mit dem das Haupt bedeckt zu werden pflegt, hineinstecken, gleich als ob der Stich direkt das Haupt hätte treffen sollen; so fanden wir die Nadeln auch wirklich beim Aufstehen vor, gleichwie wenn sie dieselben mittels Zauberei in unser Haupt hätten hineinstecken wollen. Aber Lob und Dank sei dem Höchsten, der in seiner Güte ohne unser Verdienst uns, die unwürdigen öffentlichen Diener der Gerechtigkeit und des christlichen Glaubens, beschützt hat."[1])

In dem Abschnitt über die Wichtigkeit des geweihten Salzes als Schutzmittel gegen Verhexung[2]) bringt Institoris ein weiteres Beispiel aus Ravensburg, jedoch ohne Angabe des Namens des Beteiligten. Er erzählt, es habe der Teufel in Gestalt eines Weibes einen Mann zum Geschlechtsumgang mit ihr zu verlocken gesucht; der Betreffende sei sehr in Angst geraten, und es sei dem Armen, während der Teufel gar nicht von ihm habe ablassen wollen, in den Sinn gekommen, er könne durch Nehmen von Salz, wie er dies in der Predigt gehört habe, sich schützen. Als er nun beim Eingang in die Stube[3]) das geweihte Salz genommen habe, habe ihn das Weib mit wilder Miene angeblickt, ihm Vorwürfe gemacht, wer von den Teufeln ihn denn das gelehrt habe, und sei dann alsbald verschwunden.

Wie sehr übrigens der Glaube an Behexung bereits vor den Hexenpredigten des Institoris in Ravensburg verbreitet war, zeigt ein im

[1]) Die Übersetzung dieser Sätze von J. W. R. Schmidt ist falsch; ad orationes licet indevotas übersetzt er mit „zu wenn auch noch so inbrünstigem Gebete; er läßt die bösen Geister ‚Hiebe' (acus!) mit dem Laken führen, mit dem der Kopf bedeckt war" (!) — während die Handlung doch draußen vor dem Fenster geschah und zu einer Zeit, da Institoris und seine Begleiter aufgestanden waren. Die Sätze sind vielmehr in dem angegebenen Sinne zu deuten; es herrschte ja damals (vgl. Mall., P. II, Q. I, cap. XIV, S. 353 ff.) vielfach der Glaube, die Hexen können dadurch, daß sie in einer symbolischen Handlung das Übel, das sie dem Betreffenden antun wollen, versinnbildlichen, eben dieses Übel mittels einer solchen Zauberei dem Betreffenden in Wirklichkeit zufügen. So stecken hier die Hexen in der Luft außerhalb des Fensters Nadeln in ein Linnentuch und zaubern damit Nadeln in das Bettlaken bzw. die Kissen ihrer Verfolger.

[2]) Mall., Pars II, Q. I, Einleitung, S. 217.

[3]) Es scheint also, daß damals allgemein am Eingang in die Wohnstube ein Gefäß mit geweihtem Salz aufbewahrt zu werden pflegte.

Malleus maleficorum Pars II, Quaestio I cap. VII S. 287 mitgeteiltes Vorkommnis, von dem Institoris zweifellos auf Grund einer zeugeneidlichen Aussage des Betroffenen Kenntnis erhalten hat. Daß der betreffende junge Mann sich nicht gescheut hat, dem Inquisitor die höchst eigentümlich geartete Behexung, die ihm nach seiner Meinung von einer verlassenen Geliebten aus Rache zugefügt worden war und von der er sich durch einen auf die Hexe ausgeübten körperlichen Zwang freigemacht hatte, zu offenbaren, beweist einerseits die Macht, die dem Gebote des vom Papste delegierten Inquisitors in den Augen der Gläubigen innewohnte — jeder, dem etwas Verdächtiges im Laufe der Jahre begegnet war, hielt sich im Gewissen verpflichtet, dieses Vorkommnis dem Inquisitor bekanntzugeben —, und andererseits die Stärke des Aberglaubens, die in dem Zeugen gar keinen Zweifel daran aufkommen ließ, ob wirklich das ihm vermeintlich widerfahrene Mißgeschick einer Behexung zuzuschreiben sei.

Institoris seinerseits hat unbedenklich auch dieses Vorkommnis wie so manche andere absonderliche Beispiele von Behexungen in sein Werk aufgenommen.

VI. Die Beispiele, welche Institoris aus seiner in Ravensburg gewonnenen Praxis anführte, sind nicht die einzigen aus Schwaben.

So bringt Institoris ohne Nennung eines Ortsnamens, aber aus der „schwäbischen Gegend", ein Beispiel dafür, daß schon Kinder vielfach der Hexerei ergeben seien und von der eigenen Mutter in die Hexenkünste eingeweiht werden. Ein Dorfbewohner hatte in Gegenwart seiner kaum 8jährigen Tochter wegen der herrschenden großen Dürre den Wunsch geäußert: „Ach, wann wird doch der Regen kommen!" Das Mädchen in seiner kindlichen Aufrichtigkeit erklärt, es könne Regen machen, wenn er nur wolle, und als der Vater daran zweifelt, behauptet es weiter, es könne nicht nur Regen, sondern auch Hagel und Unwetter machen; auf Befragen bezeichnet es dann seine Mutter, bzw. deren magistri als ihre Lehrmeister. Der erschrockene Vater läßt auf einem seiner eigenen Äcker Regen und sodann auch Hagel durch das Mädchen machen und klagt dann selbst seine Ehefrau bei dem Richter als Hexe an; sie wird verhaftet, überführt und verbrannt, ihre Tochter wieder zum Glauben zurückgeführt und Gott geweiht, d. h. in ein Kloster verbracht [1]).

Von der Stadt Meersburg erfahren wir durch Institoris, daß dort ein junger Mann aus Eifersucht von seiner Geliebten behext wurde [2]).

[1]) Mall., P. II, Q. I, cap. 13, S. 352.

[2]) Mall., P. II, Q. I, cap. 6, S. 286.

Im Dorfe Eningen bei Reutlingen hat sich nach Mitteilung des Institoris [1]) zu damaliger Zeit ein Mann namens Hengst befunden, der großen Zulauf selbst zur Winterszeit hatte, weil er den armen Verhexten Heilmittel gegen ihre Verhexung verschrieb.

Ferner wird von einem Speyerer Kaufmann berichtet, der bei einem Schloß in Schwaben durch den bloßen Blick einer Hexe am linken Fuß beschädigt worden sei; daß dann ein Bewohner der Gegend durch Bleigießerei in Erfahrung gebracht habe, der Kaufmann sei behext worden, und ihn durch Zauberworte erlöst habe [2]).

In einer neu erbauten Kirche bei dem Schloß Hohenzollern und einem Nonnenkloster [3]) befinde sich — so erzählt der Hexenhammer [4]) — ein Bild des Erlösers, an dem ein in dasselbe geschossener Pfeil und an der betreffenden Stelle Blutstropfen zu sehen seien. Dieser Pfeil sei von einem Elenden auf das Bild auf einem Kreuzwege abgeschossen worden; sobald er darauf geschossen habe, sei das Blut aus der Wunde geflossen; der Elende aber habe sich nicht mehr von der Stelle rühren können, bis die Gerichtsbehörde ihn verhaftet habe; er sei dann für seinen Frevel hingerichtet worden.

Als letzter sei der Fall von einem Bauerndorf bei Lindau am Bodensee wiedergegeben [5]). Dort habe sich, so berichtet Institoris, ein Mann mit leichten Sitten, „clericus fere solo nomine", der der Zauberei und Hexerei verdächtig war, in ein schönes Mädchen verliebt und ihr Anträge gemacht. Als sie sich geweigert habe, habe er ihr gedroht, binnen kurzem werde sie ihn lieben müssen und in der Tat habe sie — infolge der Zauberkünste jenes Mannes — Neigung zu ihm verspürt. Auf dies hin habe sie sich in ehrbarer Begleitung aufgemacht, sei zur Mutter der Barmherzigkeit nach Einsiedeln gepilgert und habe dort die Sakramente empfangen; von da an haben die Anfechtungen des bösen Feindes aufgehört.

Ob über die Prozesse, die an den eben genannten Orten sich an diese Behexungen anknüpften, noch Akten in den Archiven vorhanden sind, ist nicht bekannt; vielleicht geben diese Mitteilungen dem einen oder andern Leser Veranlassung, nach solchen zu fahnden, um unter Umständen einen weiteren Beitrag zur Geschichte der Tätigkeit der Hexeninquisitoren Institoris und Sprenger in schwäbischen Landen geben zu können.

[1]) Mall., P. II, Q. II, Einleitung, S. 394.

[2]) Mall., P. II Q. II, Einleitung, S. 394.

[3]) Wahrscheinlich das Frauenkloster Stetten bei Hechingen (Stetten im Gnadental).

[4]) Mall., P. II, Q. I, cap. 16, S. 370.

[5]) Mall., P. II, Q. II, cap. 3, S. 420.

Des Nikolaus von Wyle Abgang von Eßlingen.

Von Adolf Diehl in Leutkirch.

Des Nikolaus von Wyle Aufenthalt in Eßlingen und seine Tätigkeit als Stadtschreiber sind schon wiederholt behandelt worden, zuletzt eingehender von Joachimsohn in seinem „Frühhumanismus in Schwaben" [1]) und, was die äußeren Lebensumstände betrifft, auf ihm fußend, von Mayer [2]). Auch die Archivalien des Eßlinger Stadtarchivs wurden schon benützt von Heinrich Kurz [3]) (nach Auszügen von Karl Pfaff) und von Strauch [4]), einzelnes auch von J. Müller [5]). Trotzdem ist unsere Kenntnis dieser Periode im Leben des Mannes nicht ohne bedauerliche Lücken. Schon der Zeitpunkt seines Amtsantritts ist nicht bekannt; er muß zwischen Dezember 1447, dem Abgang von Nürnberg, und 1449 fallen, wo Wyle mit Steinhöwel dem Grafen Ulrich von Württemberg Fehde ansagt [6]); genaueren Aufschluß kann vielleicht einmal eine Fortsetzung des Eßlinger Urkundenbuchs bringen. Ebenso war der plötzliche Abgang Wyles von Eßlingen im Jahr 1469 bisher nicht recht aufgeklärt; man nahm allgemein an, er habe die Stadt verlassen müssen, weil er das nahe Kloster Weil aus dem eßlingischen Schirm in den württembergischen habe bringen wollen, auch sonst in Beziehungen mit Württemberg gestanden sei [7]).

---

[1]) Diese Zeitschrift, N. F. V. (1896), S. 63 ff., 257 ff.

[2]) Geistiges Leben in der Reichsstadt Eßlingen vor der Reformation der Stadt von Otto Mayer, Rektor. Erweiterter Sonderabdruck aus dieser Zeitschrift, N. F. IX.

[3]) Niclasens von Wyle zehnte Translation mit einleitenden Bemerkungen über dessen Leben und Schriften. Herausgegeben von Dr. Heinrich Kurz. Aarau 1853.

[4]) Pfalzgräfin Mechthild in ihren literarischen Beziehungen von Dr. Philipp Strauch. Tübingen 1883.

[5]) J. Müller, Zur Biographie Niclasens von Wyle. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, N. F. 26 (1879), 1 ff.

[6]) Abgedruckt von Müller a. a. O.

[7]) So schon Kurz a. a. O. S. 6.

Nach erneuter Durchsicht der Eßlinger Archivalien [1]) scheint mir der Hergang etwas klarer hervorzutreten, wenn auch noch nicht alle Rätsel gelöst sind. In Betracht kommt einmal das Missivenbuch für die Jahre 1466—1470 [2]), sodann besonders das Konzept eines längeren Berichtes der Stadt an ihren Schirmherrn, den Markgrafen Karl von Baden, vom 19. Juni, und das eines Schreibens an Wyle selbst vom 23. Juni (vgl. hinten Beilage I und II). Danach war der Sachverhalt folgender.

Zunächst glaubte sich Wyle in seinen Bezügen, vor allem dem „Brieflohn", d. h. nach heutigem Sprachgebrauch den Schreibgebühren, benachteiligt und hatte sich an den Bürgermeister und die „Reder" [3]) gewendet, von denen ihm ein Bescheid geworden war, der nach Ansicht des Rates genügen mußte [4]). Es war nicht das erstemal, daß Wyle mit seinen Verhältnissen in Eßlingen nicht zufrieden war. Vielleicht schon 1449 war er mit dem Gedanken umgegangen, eine einträglichere Stadtschreiberstelle in einer anderen schwäbischen Reichsstadt (Ulm?) anzunehmen, der Plan war aber gescheitert [5]). Im Jahr 1460 war er dann von einer Klausel seines Nürnberger Stadtschreibereides befreit worden, nach der er „sein wesen nyrget anders denn in eynner reichstat" haben sollte [6]). Offenbar stand schon damals sein Sinn nach einer Stelle an einem Fürstenhofe. Und in einem Brief, den Joachimsohn ins Jahr

---

[1]) Im Generallandesarchiv Karlsruhe hat sich nach gefl. Mitteilung von der Korrespondenz zwischen Eßlingen und dem Markgrafen über die Angelegenheit nichts erhalten.

[2]) In die Missivenbücher wurden die ausgehenden Schreiben eingetragen; sie enthalten aber auch mancherlei andere Aufschriebe, z. B. die Abstimmung bei Besetzung geistlicher Pfründen, für welche die Stadt zu präsentieren hatte. Sie sind erhalten für die Jahre 1435—1592, wobei einzelne Bände (aus dem 15. Jahrhundert: 41—47, 58—59, 64—65, 71—73) fehlen. Unser Band (der 7. der erhaltenen) zeigt vorn öfters den Wahlspruch Fortuna dirigat, Deus provideat, den wir demnach wohl als den Wyles ansehen dürfen, sodann an verschiedenen Stellen Zeichnungen, darunter auch Wyles Wappen, und Schriftproben in einer Geheimschrift (vgl. Mayer a. a. O. S. 28).

[3]) reder auch raiter. registrarii, waren es seit Anfang des 14. Jahrhunderts 4 (2 Bürger und 2 Zunftleute außerhalb des Rates); sie wurden vom Rat zur Besorgung der Finanzen gewählt (vgl. Württ. Jahrbücher 1901, I, 63).

[4]) Vgl. Beilage II.

[5]) Joachimsohn, S. 79 und 257. Der Name Ambrosius deutet vielleicht auf Ulm hin, wo ein Ambrosius Neithart Stadtschreiber war (vgl. Das rote Buch der Stadt Ulm, herausgegeben von C. Mollwo = Württ. Gesch.Quellen VIII, Einl., S. 17). Bei Rottenburg kann man doch vielleicht an Rottenburg am Neckar denken, das um jene Zeit im Pfandbesitz der Reichsstädte Ulm usw. war.

[6]) J. Bächtold, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, 1892, Anmerkungen S. 53.

1463 setzt[1]), spricht er von der Aussicht auf eine Stelle in der Kanzlei des Bischofs von Straßburg. Durch diese Bemühungen, von Eßlingen fortzukommen, hatte er es wohl erreicht, daß man ihm, dessen Geschäftsgewandtheit man in den kritischen Zeiten nicht missen mochte, im Jahr 1465 seine fixe Belohnung von 35 Gulden auf 50 erhöhte und ihn auf Lebenszeit anstellte[2]), während er vorher vielleicht, wie es damals allgemein bei städtischen Beamten (Stadtärzten, Lehrern) üblich war, nur auf Kündigung angestellt war.

Die Hauptdifferenz zwischen der Stadt und ihrem Stadtschreiber drehte sich aber um ein eigenmächtiges Vorgehen desselben in Sachen des nahegelegenen Klosters Weil. Dieses war anfangs unter den Schutz und Schirm der Reichsstadt Eßlingen gestellt gewesen, und dieses Verhältnis war noch 1360 durch Karl IV. bestätigt worden[3]), aber die württembergischen Grafen hatten dann, wohl in ihrer Eigenschaft als Landvögte, die Schirmvogtei tatsächlich ausgeübt, während Eßlingen noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf seinen Ansprüchen beharrte[4]). In den Kriegen beider Parteien hatte das Kloster den Groll der Eßlinger zu spüren bekommen: 1377 und 1449 war es verbrannt worden[5]). Als nun die Beziehungen zwischen Eßlingen und Graf Ulrich wieder gespannter wurden[6]), da hatten sich die Nonnen in der Furcht vor weiterem Unheil an die Stadt Eßlingen gewandt, waren aber vom Rat zweimal teils ausweichend, teils abschlägig beschieden worden[7]).

Anfangs Juni befand sich nun der badische Hofmeister Dietrich von Gemmingen mit badischen Räten in Eßlingen zu Verhandlungen im Auftrag seines Herrn, des Markgrafen Karl, in dessen Schirm die Stadt nach dem am 4. Januar 1455 geschlossenen Vertrag stand. Der Hof-

---

[1]) A. a. O. S. 77 f., 279 f.

[2]) 35 fl. nennt er in dem Schreiben von 1463 (Joachimsohn S. 280), daneben mensa larga; der Revers Wyles vom Jahr 1465 abgedruckt bei Strauch S. 47; die eigentliche Bestallungsurkunde, auf deren Detailbestimmungen der Revers hinweist, scheint nicht erhalten zu sein.

[3]) OABeschr. Eßlingen, S. 169; Pfaff, Gesch. der Reichsstadt Eßlingen, 284; Eßlinger Urk.Buch I nr 1141.

[4]) Pfaff a. a. O. 339 und 353.

[5]) 1377: OABeschr., S. 170; Chr. Fr. Stälin, Württ. Gesch. III, 320. — 1449: Stälin 478; Pfaff 343.

[6]) König Friedrich hatte 1467 wieder einen neuen Zoll in Eßlingen errichtet (Stälin III, 546), und der Markgraf Karl von Baden suchte die Stadt gegen Graf Ulrich aufzureizen (ebd. 585). Graf Ulrich und später auch Graf Eberhard verhängten eine Sperre über die Stadt (Pfaff 352).

[7]) Eintrag im Missivenbuch fol. 319 b, wie es scheint, von Wyles Hand; nicht unter den Missiven, sondern unter allerlei Kanzleinotizen.

meister brachte nun vor Eßlinger Räten[1]) eines Tages vor, es sei ein Anbringen wegen des Schirms der Frauen von Weil an den Markgrafen gelangt[2]); er habe deshalb dem Stadtschreiber befohlen, den Klosterhofmeister nach Eßlingen holen zu lassen, damit man Genaueres erfahre; man habe aber den Knaben des Stadtschreibers nicht aus dem Tor gelassen. Danach scheint es, daß die Klosterfrauen, denen in früheren Fällen der württembergische Schirm nicht viel genützt hatte, nun beim Markgrafen Deckung suchten, und diesem, der gerade mit Württemberg auf gespanntem Fuße stand[3]), war der Anlaß wohl willkommen, seinen Einfluß zu erweitern. Auch den früheren Forderungen der Stadt hätte ein solches Schirmverhältnis entsprochen, allein die Erbitterung der Bürgerschaft gegen das Kloster war allmählich so groß[4]), daß man Zwietracht zwischen Rat und Gemeinde befürchtete, falls das Kloster in badischen Schirm käme. Da drei von den Räten dem Hofmeister gegenüber diese Bedenken offen aussprachen, wurde die Angelegenheit nicht weiter verfolgt, dem Stadtschreiber aber gab man das Mißfallen über seine eigenmächtigen Verhandlungen in der Weiler Sache nach dem früheren abschlägigen Bescheid zu erkennen. Als dann am 11. Juni morgens der Stadtschreiber vermißt wurde und es hieß, er sei zu Fuß nach Weil[5]) und, von einigen Württembergern empfangen, zu Pferd weiter entwichen,[6]) wurde der Rat in Kenntnis von der Angelegenheit gesetzt und schließlich, da sich der Unwille der Gemeinde gegen einige Ratsmitglieder kehrte, auch ihr der Sachverhalt dargelegt.

Das plötzliche Verschwinden verstärkte den Verdacht, daß Wyle sich eines Unrechts bewußt sei, und wurde ihm besonders verübelt, da er, falls er sich gefährdet glaubte, in der Stadt Freiung[7]) und Klöster gefunden hätte, in denen er sicher gewesen wäre. Der Abgang Wyles war für die Stadt empfindlich, da man im Vertrauen auf seine Tüchtigkeit sich um den ganzen diplomatischen Verkehr und das Kanzleiwesen wenig

---

[1]) Es war eine damals bestehende Ratskommission von 4 Gliedern.

[2]) Dies und das Folgende nach dem Bericht Eßlingens, Beilage I.

[3]) Stälin III, 585.

[4]) War doch schon 1449 das Kloster von der Bürgerschaft gegen den Willen des Rates verbrannt worden. Stälin III, 478.

[5]) Daß der in einem Brief Wyles genannte plebanus in Wila oder der in cod. bibl. 33 der Stuttgarter Bibliothek stehende pfaff Peter von Wyle im Kloster Weil zu suchen sei (Joachimsohn, S. 85, Anm. 2), ist mir schon deswegen unwahrscheinlich, weil das Kloster Wyler, Weiler, Wilarium hieß.

[6]) Schreiben an den Markgrafen vom 11. Juni: Strauch S. 48.

[7]) Es liegt nahe, speziell an den Adelberger Freihof zu denken, allein diesem wurde erst 1482 ausdrücklich Asylrecht verliehen (OABeschr. 129 f.).

gekümmert hatte, so daß man sich nun den Geschäften nicht gewachsen fühlte, und das in einer Zeit, wo jeder Tag neue Verwicklungen bringen konnte. Auch fürchtete man, er könne seine Kenntnis der geheimsten Angelegenheiten gegen die Stadt verwerten.

So schickte man noch am 11. Juni dem Schirmherrn kurze Nachricht[1]), und als am 17. ein, leider nicht erhaltenes, Schreiben Wyles eingelaufen war, ging am 19. der bisher benützte ausführliche Bericht ab[2]), da man eine Ratsbotschaft wegen der gefährlichen Zeit nicht zu schicken wagte; zugleich bat man um Rat, wie man gütlich von Wyle loskommen könne, wobei aber auch schon an einen rechtlichen Austrag gedacht wurde, und legte den Entwurf einer Antwort an Wyle bei. Schon vorher, am 16., hatte der Rat dem Markgrafen mitgeteilt[3]), an diesem Tag seien etwa 70 Mann zu Pferd und 50 Fußknechte in dem Spitaldorf Möhringen eingefallen, haben 30 Firste niedergebrannt und Vieh weggetrieben. In Abwesenheit des Markgrafen antwortete am 21. der Hofmeister Dietrich von Gemmingen beruhigend; falls sie mit der Antwort an Wyle nicht bis nach der Rückkehr des Markgrafen warten wollen, riet er zu Änderung des Entwurfs[4]). Am 23. ging dann die Antwort der Stadt an Wyle in der neuen Fassung ab[5]): seine Handlung sei unbillig; man habe übrigens aus seinem Schreiben mehr erfahren, als man zuvor gewußt; ein gütlicher Ausgleich vor dem Markgrafen sei wünschenswert. An den letzteren persönlich ging dann am 1. Juli eine Abschrift des Berichts vom 19. Juni mit einem kurzen Begleitschreiben[6]).

Inzwischen hatte Wyle vom Wildbad aus, wo er vielleicht bei seiner Gönnerin, der Pfalzgräfin Mechthild, weilte[7]), am 26. Juni an den Hofmeister geschrieben, er liege noch im Wildbad, „großes Verdrießen habend“, und bitte (um der gerechtikait willen, danne ungebürlichs an mir beschiht) um Geleit nach Baden[8]). Dieses Schreiben schickte der Mark-

[1]) Gedruckt bei Strauch, S. 48 f.

[2]) Stadtarchiv, L. 17, Fasz. 22; D 4 (vgl. Beilage I).

[3]) Missivenbuch, Bl. 129 b.

[4]) Stadtarchiv 17, 22, D 2.

[5]) Ebd. D 4 (s. u. Beilage II).

[6]) Missivenbuch, Bl. 130 b.

[7]) Auf ihre Einladung war er schon früher zum Gebrauch des Bades dort gewesen (Strauch, S. 22). — Wildbad hatte Asylrecht, allerdings auf unvorsätzlichen Todschlag beschränkt. Aber vielleicht ist das eben eine Einschränkung gegenüber dem weiteren Begriff, der vor der Bestätigung durch Maximilian I. und Karl V. in Geltung gewesen sein könnte. Vgl. OABeschr. Neuenbürg S. 263 f.

[8]) Stadtarchiv, D 17, 22, D 5 (geben illends in dem Wiltpade uf Johannis et Pauli hora quarta post meridiem).

graf von Baden aus am 28. Juni der Stadt mit einem Entwurf zur Antwort, worüber sich der Rat äußern sollte[1]), und am 3. Juli erbot er sich, einen gütlichen Ausgleich zu versuchen, und bat um Sendung eines Abgeordneten[2]), worauf am 6. die Antwort abging: obwohl dem Rat die Trennung von Wyle je eher je lieber wäre, könne man doch nirgends hin eine Botschaft schicken; der Rat sei damit einverstanden, daß der Markgraf Wyle bis zu einem Ausgleich schütze[3]). Daraufhin wurde ein Termin nach Baden auf 25. September angesetzt[4]). Ob diese Verhandlung wirklich stattfand, ist nicht bekannt; am 30. war Wyle in Zürich[5]), auch eine Wendung in einem späteren Schreiben der Stadt scheint gegen das Zustandekommen zu sprechen.

Nun erfahren wir aus den Eßlinger Akten nichts mehr über die Angelegenheit bis zum Januar 1470. Da findet sich ein Schreiben des Markgrafen an den Kaiser vom 12. Januar, worin er um eine Zitation Wyles bittet[6]), und ein Schreiben der Stadt vom 16., worin sie dem Markgrafen für seine Bemühungen auf einem Tag zu Pforzheim dankte und mitteilt, nach dem, was man auf diesem Tag und sonst erfahren habe, wolle man nicht gegen Wyle klagen, sondern seine Schritte abwarten[7]). Ob der Streit jemals ausgetragen wurde, oder ob man die Sache auf sich beruhen ließ, wissen wir nicht.

Inzwischen hatte Wyle Ende 1469 eine Anstellung in der Kanzlei des Grafen Ulrich von Württemberg gefunden, die ihm manche Vorteile bot:

---

[1]) Ebd. D 3.

[2]) Ebd. D 6.

[3]) Missivenbuch, Bl. 130 b.

[4]) Schreiben des Markgrafen vom 3. September. Stadtarchiv 17, 22, D 7.

[5]) Schreiben von Albert von Bonstetten von diesem Tag (Kurz a. a. O. S. 6). Nach der bisherigen allgemeinen Annahme war Wyle in jener Zeit auch in Ulm. Vielleicht beruht das auf mißverständlicher Auffassung eines Begleitzettels beim Schreiben des Markgrafen vom 3. September (?), wonach der Rat die Schreiben Wyles und des Doktor Georg Ehinger (Wyles Schwager, der sich wohl für ihn verwendet hatte) auf einen Tag nach Ulm schicken sollte.

[6]) Stadtarchiv 17, 22, D 8.

[7]) Missivenbuch, Bl. 147 b. Der Schluß lautet: das uns vor und ee uns der man vorkam, ain kaiserlich citatz uber in erlangt wurd, wie dann uwer gnad deshalb etlich schrift vertigen und schryben lassen und uns etlich copy und abschrift gesendt hat, bedunckt uns, nachdem wir yetz uff dem gemelten tag und sust syther zů unserm glimpf und rechten dienend wyter danne wir vorgewist haben, underricht worden sind, besser und weger sin des furnemens von im ze warten danne das wir das tun und gegen im kleger werden sôlten, mer danne ainer ursach halben so uwer gnaden durch unser nechst botschaft underrichtet wirdt.

lebenslängliche Anstellung, bei Dienstunfähigkeit eine Art Pension und — in jener Zeit wohl eine Seltenheit — auch für seine Witwe ein Leibgeding[1]). Als Nebenamt wollte ihm der Graf noch das bischöfliche Kommissariat in Ehesachen zu verschaffen suchen[2]). Es ist wohl möglich, daß die Rücksicht auf diese Stellung Wyles am württembergischen Hofe eine von den Ursachen war, welche die Stadt in ihrem letzten Schreiben an den Markgrafen andeutet.

Dies der Hergang, wie er auf Grund der Eßlinger Akten erscheint. Neu ist vor allem, daß Wyle das Kloster nicht in württembergischen, sondern in badischen Schirm bringen wollte. Da erhebt sich die Frage, wie konnte er so rasch nach diesem Ereignis in württembergische Dienste kommen? Ist die amtliche Darstellung des Eßlinger Rates unrichtig? Das ist in einem Schreiben an den Markgrafen nicht wohl möglich. Wußte man am württembergischen Hofe nichts davon, oder überwog die Rücksicht auf die Geschäftsgewandtheit des Mannes oder die Empfehlung seiner Gönnerin Mechthild?

Beilagen.

I.

Aus dem Schreiben Eßlingens an den Markgrafen. 1469 Juni 19.

... Als uwer gnaden hofmaister nach den räten geschickt hat und die zu im komen sind, die dan mitsampt dem stattschriber vor bey inen gewesen waren, fieng der hofmaister an dise wort, als unser rät des behalten hand und das ouch uwer gnad wol von dem hofmaister junkher Dietrichen von Gemingen vernemen mag, es wer etwas anbracht an uwer gnaden ains schirmß der von Wyler halb. Nu hette er dem stattschriber bevolchen zu senden nach irem hofmaister, das er uff hutt frů zu inen kām, damit sie aigenlich underrichtet wurden, was ir mainung wer. Nů het der stattschriber sinen knaben wǒllen hinab schicken,

---

[1]) Die Bestallung vom 16. Dezember abgedruckt von Müller im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, N. F. 26, Heft 1. — Er sollte zeitlebens 1 Fuder Wein, je 12 Scheffel Roggen und Dinkel, 12 ℔ Heller erhalten, dazu ein Drittel der Kanzleigefälle, freien Tisch; letztere 2 Bezüge fielen für die Witwe weg. — Über das Beamtenrecht jener Zeit vgl. Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, S. 46 ff.

[2]) Das Kommissariat in Ehesachen war kein Bestandteil des Kanzleramtes, wie Bächthold (a. a. O. Anmerkungen S. 53) und Joachimsohn (a. a. O. S. 85) meinen; das geht schon aus dem Wortlaut der Bestallung hervor und ist naheliegend, da die Ehe zu jener Zeit noch als eine kirchliche Angelegenheit angesehen wurde. — Die Funktionen eines solchen Kommissars versehen auch sonst Stadtschreiber oder Lehrer, z. B. D. Greg. May, notar. et rector scolarum particularium in Tüwingen curiaeque Const. causarum matrim. commiss. generalis, immatrikuliert 1477—1478 (W. V. J. H. N. F. XV. 1906 S. 3).

da wer das thor beschlossen. Nů hette er in disen morgen hinab wollen schicken, so hette man den knaben nit wõllen hinus laussen. Uff die wort fieng der stattschriber von stund an, er wõlte sich verantwurten, das er den knaben gesandt hett, das hett er nit anders getan danne von haissens wegen uwer gnaden hofmaisters. Daruf ain unser ratsfrund ouch von stund an antwurt: Lieber stattschriber, es bedarff kains verantwortens, danne sõlt das sin, das unser gnediger herr sich understůnd die von Wyler zu schyrmen und dise ding zu vehd und vindschaft komen sõlten, das wer und wurd uns als ain grosse irrung als villicht die vehd und darumb so bedarff es kains verantwurtens. Da fieng der ander an und sagt: Her hofmaister, da wõllend vor sin, das sõlichs nit beschech gegen mins herren gnad, dann wa das geschech, so mõcht es alsbald zwitrachtung machen zwischen aim rat und ainer gemaind als bald kain ding, so er weste, danne die von Wyler hetten veracht die von Eßlingen bis daher, und wann nů yetzo sulte das sin, das sie geschirmpt wurden, wer nit gut. Der dritt redt ouch von stund an daruf: Her der hofmaister, ich sag ůch, und das unser gnediger herr die von Wyler yetzo in siner gnaden schirm genommen hett und ain rat mit im, so han ich die sorg, das sie dennocht nit mõchten geschirmpt werden von ainer gemaind und brãchte groß unainigkait und zwitrãchte. Uff das junckher Dietrich antwurt, als die rãt das behalten hand: Lieben frund, wir bedurffen kainer unainigkait und zwitrãchte underainander, wir haben ir baider sust gnůg von andern, und so es die gestalt hat, so belybt diß ding wol underwegen. Uff diß ding und wort schieden die rãt ab mit urlob vom hofmaister, als uns unser rãt gesagt hãnd. Der hofmaister hůb inen ouch sust zwo sachen fůr, die sie dann aim rat in ainer stund darnach bed fůrhůben, aber diß sach ist aim rat verhalten beliben in der mainung, das es des nit bedõrfte, und mit gantzem fursatze, bis der stattschriber hinweg ist komen und ain gantzer rat underricht ist worden des stattschribers abschaidens und ain rat fast ser und ubel erschrocken und unmůtig gewesen ist und billich diser schwerer loffe halb. Da sind die vier rãt zůsamen trẽtten und erst zů rat worden am mentag und diß geschicht und wort aim rãt fůrgehalten, das aber uwer furstlich gnaden gruntlich underricht werd, was dise wort gesachet hab und ouch uwer gnaden am hofmaister wol erfaren wirdt. So nů uwer gnad diser ding unterricht ist, ob strenge wort oder gruseliche gesicht gebrucht oder geschehen syen, ouch ob dise ding anders danne schlechtlich uß diser gůter mainung geredt syen, sol sich wol finden vor uwer gnaden an dem hofmaister.

Nů [1]) kan man ain ding nit so luter beschryben als es wol mit worten zu erzellen ist sampt lengi der geschrift, hierumb, gnediger herr, wa dise lõff nit so schwãr weren, hetten wir ain bottschaft zu uwer furstlichen gnaden gesandt, die uwer gnaden mit munt gruntlicher underricht hett, danne wir es geschriben kõnden. So hat sich aber begeben der anfang, darus unser rãt sagend das sie die wort geredt haben vor dem hofmaister: Es hat sich begeben, das die pryorin von Wyler und etlich ander conventfrowen vor ainem rat gewesen sind und begert hãnd etlicher trostung halb, wie dann dieselben wort gangen sind, daruf inen ain rãt zů demselben mãle nit antwurt geben hãt bis uber etlich tag darnach. Do ist inen durch etlich der rãt solich ir begerung mit zimblichen worten abgeschlagen worden, das unser stattschriber ouch wol gewist hat, und hãt die

[1]) In dem Konzept ist ohne Alinea fortgefahren.

rät beducht derselbigen antwurt noch dise wort notdurftig sin zu sagen, die dann vor junckher Dietrich gesagt sind worden uf dazmal. Und hat der rât kainer gewist, das der stattschriber sich hat understanden ze tractiren der von Wyler halb, als er dann getân hat und villicht wyter ains gůten tails danne er meldet in siner geschrift, des er doch billich műssig gestanden wer nach gelegenhait diser vergangner antwurt. Und so er im aber glimpf zůsetzt in sinem schryben, das er solchs gegen Got und der welt wol hab tůn mugen, lassen wir stan zů sinem werd und siner zyt, ob es des bedorffen wirdt, wir wölten aber im wol gönden, das er diser ding műssig gangen wêr, dadurch uwer furstlich gnaden unwissend unlob entstanden möcht sin ouch uns und den unsern mißhellung und unainikait durch sin aynig haimlich tractierung. Und so er dise unser rât red gehört hat mit dem hofmaister und des hofmaisters erber antwurt und darnach ain solichen abschaid getân hat, ist gůt zu mercken, das diß sin handlung in selbs hat beducht unrecht sin, wie wol er maint, er műg es wol verantwurten, hette er wol zimblicher mugen verantwurten by uns und hette er sorg gehebt, das die mißhandlung zu groß gewesen wer, als die ouch groß genůg ist, hette er wol fryung und erbere gotzhuser funden in unser statt, bis er sin handlung erzellt hett, hette er dannocht wol mugen glimpfig antwurt finden. Aber also hinwegzugan und abzuschaiden, was das uff im hat und in im selbs tregt, empfelchen wir dem almechtigen ouch sinem gewissne. Darus uns entstanden ist solcher murmel, beschuldigung unser erber ratzfrűnd etlicher, den doch ungűtlich beschicht und geschehen ist, hat unser notdurft geaischet solichen sinen abschaid und dise ding, als die uwer gnaden yetzo geschriben sind, unsern gemainden verkunden ze lassen. By disen dingen uwer fűrstlich gnaden wol verstât sich nit wol mer zu fűgen oder gebűren fűrter mer by ainander wonung ze haben, wie wol er laider all unser haimlich und sachen waist, das műsten wir lassen stân uff dem, als er darumb verpflicht ist das zu verschwygen. Und wir haben uns bedacht im uff sin geschrift ain solch antwort zu geben nach lut der copi, die wir uch hiemit ouch senden uwer fűrstlich gnaden undertenig bittende, wa die zu lang oder zu kurtz oder sust nit uff fűgklichen wegen stűnd, uns die lassen bessern und endern, danne diser man uns gantz entricht hât schribens halb und wir die nit haben zu schryben als unser notdurft wol wêr zů disen zyten und schwêren löffen, darumb dise geschriften so lang sind....

II.

Eßlingen an Nikolaus von Wyle. 1469 Juni 23.

Niclaus von Wyle, wir hetten uff uwer schryben uns yetz getân und die stuck, so ir darinn uwers hinwegschaidens halb uß unser statt yetz in disen unsern schweren löffen furgenomen zu ursachen setzen, wol allerlay gegenred zu geben, so beduncket uns des yetzmals nit not sin, danne sovil als ir anfangs uwer schrift zu uwerm glimpf etlich enderung und nuwrung, so uch an uwerm brieflon und sust zů uwerm schaden by uns beschechen sin sol, mit langer erzellung meldent, mainen wir, das uch an der antwort, die uch von unserm burgermaister und den zwain redern der ding halb worden ist und ir selbs in uwer schrift ains tails beruren, erber und sölich antwort geben worden syg, wo das erlut, das niemant als ir ... [a]) anichen ungunst noch anders danne alle bil-

[a]) Unleserlich.

lichait darinn berüffen mug und das ir daran billich benügig gewesen weren oder uns in annder weg danne yetz beschicht wyter darumb ersucht hetten und bedunckt uns, das solich uwer klag mitsampt der andern sache, die ir von der frowen wegen zu Wyler meldent, zu uwerm fürnemen uwers hinwegschaidens nit vast billiche, danne ihr wol gewist haben wie von uns vormals an das end antwort geben worden ist, daruber ihr wyter tractierung zu tûn billich mussig gestanden weren. Und sagen unser rat, die dann nechst von unser wegen by unsers gnedigen herren hofmaister gewesen sind, das si vor von den dingen so wyt nit gewisst haben, als si yetz uß uwerm schryben und aigen bekennen bericht worden syen. Und wir haben solichs uwers fürnemens und hinwegschaidens in disen schweren lõffen, darinn wir sind, wenig gedenckens oder versehens zu uch gehabt. Und ist nutzit bessers fürbas nach ergangen dingen danne das wir durch ainen gutlichen vertrag mit uch geschaiden werden, des wir mit uch gern wollen komen oder schicken fur den hochgebornen fursten unsern gnedigen herrn den marggraven zu Baden sin gnad uns des mit uch gutlich lassen zu verainen nach billichen dingen. Ob aber solich unser schayden also nit mocht funden werden, uns vor sinen gnaden oder andern billichs rechten wol benugen lassen. Datum vigilia Johannis sancti Baptiste anno LXIX.

An Niclausen von Wyle. Burgermaister, groß und klainer rat zu Eßlingen.

Andreas Althamer als Altertumsforscher.

Mit einem Nachtrag über Andreas Rüttel.

Von Repetent Dr. Joseph Zeller in Tübingen.

In meinem Aufsatz über den Altertumsforscher **Andreas Rüttel**[1]) nahm ich Anlaß, auch **Andreas Althamers** antiquarische Tätigkeit zu erwähnen und die Frage nach der Priorität aufzuwerfen. Auf Grund der gedruckten Schriften Althamers glaubte ich mich zu der Behauptung berechtigt, daß dieser Rüttel „seinen Rang als erster württembergischer Altertumsforscher" nicht streitig machen könne[2]). Eine aus Althamers Besitz stammende und größtenteils von ihm geschriebene Handschrift in Wolfenbüttel, die ich inzwischen einsehen konnte[3]), veranlaßt mich nunmehr zu einer Revision meines Urteils. Es dürfte sich der Mühe lohnen, der Tätigkeit Althamers als Erforscher der römischen Altertümer seiner schwäbischen Heimat einmal eine besondere Untersuchung zu widmen, in die notwendigerweise auch sein Studiengang einbezogen werden muß. Als Quellen dienten mir dabei Althamers gedruckte Kommentare zur Germania des Tacitus[4]), einige Aufzeichnungen desselben

---

[1]) Württ. Vjh. 1909 S. 241—252.

[2]) a. a. O. S. 241 f. Anm. 1.

[3]) Cod. 17. 32. Aug. 4to (Nr. 3128), 307 Bl. Pap. in Holzdeckel, 16. Jahrh. Vgl. Otto von Heinemann, Die Handschriften der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. 2. Abteilung (die Augusteischen Handschriften) IV. Bd. S. 232—234. Den Hinweis auf die wichtige Handschrift verdanke ich Herrn Oberpräzeptor Dr. A. Diehl in Leutkirch.

[4]) Andreae Althameri Brenzii Scholia in Cornelium Tacitum Rom. historicum, De situ, moribus populisque Germaniae, ad Illustrissimum Principem D. Georgium Marchionem Brandenburge etc. Nürnberg, Friedrich Peypus, 1529. Widmung d. Ansbach, 13. August 1529. 59 u. 8 Bl. in 4°. — Commentaria Germaniae in P. Cornelii Taciti Equitis Rom. libellum de situ, moribus et populis Germanorum ad magnanimos Principes D. Georgium et D. Albrechtum iuniorem Marchiones Brandenburgen. etc. Andreae Althameri diligentia, pro suo erga Germaniam amore, elucubrata. Anno M. D. XXXVI. Nürnberg, Johann Petrejus. Widmung d. Ansbach, Weihnachten (1535). 341 S. 4°. Diese größere Ausgabe wurde im 17. Jahrh. noch öfter wieder abgedruckt, z. B. Amberg 1609 (nicht 1605!). Die 3 genannten Ausgaben befinden sich auf der hiesigen Universitätsbibliothek. Ich zitiere im folgenden ohne weitere Angabe die Nürnberger Ausgabe von 1536.

in der genannten Wolfenbüttler Handschrift, die in der Hauptsache eine Sammlung von Materialien zu jenem Druckwerk darstellt (Antiquitatum Germanicarum Thesaurus), und die von Joh. Arnold Ballenstädt, dem einstigen Rektor der Lateinschule zu Wolfenbüttel, veröffentlichten Briefe von und an Althamer [1]).

Andreas Althamer erblickte um (kurz vor) 1500 zu Brenz an der Brenz (OA. Heidenheim) das Licht der Welt als Sohn einer kleinen Bauernfamilie [2]). Des begabten Knaben nahm sich ein geistlicher Oheim, Johannes Kürschner (Pellio), an, der damals eine einträgliche Pfründe in Augsburg inne hatte, aber im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts in bereits sehr vorgerücktem Alter sich auf ein bescheidenes Benefizium in dem kleinen pfalzbayerischen Städtchen Gundelfingen an der Mündung der Brenz in die Donau zurückzog [3]). Während eines sechsjährigen,

---

[1]) Andreae Althameri Vita. Accedunt I. Althameri Historia Monasterii Etal. Item: Biga Epistolarum Et De Sueviae Laudibus Epistola. II. Jo. Hornburg De Situ Gundelfingae. III. Epistolae XXX ad Althamerum. Omnia Cura Et Studio Jo. Arnoldi Ballenstadii, Art. M. Wolfenbutelae MDCCXL. Die von Ballenstädt versäumte Beschreibung der von ihm benützten Handschrift (in Wolfenbüttel) und eine Übersicht über die 59 Nummern des darin enthaltenen Briefbuchs holte Lessing nach; vgl. K. G. Lessing, Gotthold Ephraim Lessings Leben nebst seinem noch übrigen literarischen Nachlasse, Dritter Teil, Berlin 1795 S. 373—381. Über A. Althamer vgl. die verdienstvolle Monographie von D. Th. Kolde (Erlangen 1895), der eben die Veröffentlichung der umfangreichen, noch ungedruckten Korrespondenz Althamers vorbereitet. — Althamer starb nach Koldes Nachweis (a. a. O. S. 75) im J. 1539 als Pfarrer von Ansbach, nicht erst um 1564 als Superintendent in Jägerndorf in Schlesien. Dies zur Berichtigung meiner aus Heyds Bibliographie der württ. Geschichte II (1896), 303, und Königreich Württ. III (1906), 307 entnommenen falschen Angabe (Württ. Vjh. 1909 S. 241 Anm. 1).

[2]) Das Jahr seiner Geburt ist, soviel ich sehe, nirgends überliefert (Emil Wagner in Württ. Vjh. II [1879], 30 bezeichnet als solches ohne Quellengabe das Jahr 1498). Aus seiner Studienlaufbahn folgt, daß er spätestens 1500 geboren wurde. — In seiner noch ausschließlich humanistischen Zeit gebrauchte Althamer die geschmacklose Namensform: Palaeosphyra, von παλαιός und ἡ σφῦρα (der Hammer). Trotzdem möchte ich seinen Geschlechtsnamen eher von einem der zahlreichen Orte namens Altheim herleiten (gegen Ballenstädt S. 2 Anm. c). Nach der Sitte der Zeit pflegte er damals auch das kaum 2 Stunden von Brenz entfernte Gundelfingen, zu dem er ja zudem durch seinen Oheim in nahen Beziehungen stand, als seine Heimat anzugeben, während er sich später immer „Andr. Althamer von Brenz (Brenzius)" nannte.

[3]) Herrn Pfarrer G. Rückert in Baindlkirch (Oberbayern) — früher in Lauingen — verdanke ich die Notiz, daß Kürschner Domherr in Augsburg — vermutlich im Kollegium der sog. „Vierherren" (bürgerliche Kanoniker im Besitz der Priesterweihe, aber ohne Sitz und Stimme im Domkapitel; vgl. jetzt Württ. Geschichtsquellen X, 510) — war; als solcher (canonicus ecclesiae Augustensis) stiftet Johannes Kürsner im Jahre 1504 eine St. Barbarabruderschaft in Gundelfingen. — Über die Stellung,

ununterbrochenen Aufenthalts im Hause seines den Geschichtsstudien wohlgeneigten Oheims in Augsburg erhielt er den ersten Unterricht[1]). Als seinen dortigen Lehrer bezeichnet er gelegentlich einmal Joannes Foeniseca[2]), d. i. Johann Mader, der im Anfang des Jahrhunderts (1506) eine Privatschule daselbst leitete, in der er Knaben „in der Grammatik und humanitatis arte" unterrichtete. Wahrscheinlich genoß er damals auch den Unterricht des Johannes Pinicianus (Kening), eines seit 1512 bis zu seinem Tod im Jahre 1542 in Augsburg tätigen bedeutenden Schulmannes[3]), mit dem er später in brieflichem Verkehr stand.

Seine akademischen Studien begann er im Sommersemester 1516 in Leipzig[4]). Nach zwei Jahren bezog er die Universität Tübingen, wo er, am 8. Mai 1518 immatrikuliert, im September desselben Jahres zum baccalaureus artium promoviert wurde[5]). Als seine dortigen

---

die er später an letzterem Ort innehatte, ist nichts Näheres bekannt. Da er als „sacellanus Gundelfingensis" bezeichnet wird (Ballenstädt S. 31), wird er eine der verhältnismäßig zahlreichen Altarpfründen Gundelfingens (vgl. Pl. Braun, Beschreibung der Diöcese Augsburg I [1823], 506) besessen haben.

[1]) „In hac urbe ego prima literarum rudimenta apud eundem avunculum meum didici: fuitque perpetuis sex annis alumna, nec illi ingratus ero dum spiritus hos reget artus." Commentaria Germ. p. 288 (ed. Amberg. p. 481).

[2]) l. c. p. 253 (ed. Amberg. p. 421) zitiert er einige Verse seines ehemaligen Lehrers auf den Perlachturm in Augsburg: „Joannes Foeniseca praeceptor aliquando meus" (in der ersten Ausgabe von 1529 p. 49b ist der Name nicht genannt). Einige dürftige Nachweise über Mader geben A. Lier in Allgem. Deutsche Biographie XX, 32 (nach Veith, Bibliotheca Augustana IV [1788], 147—151) und J. Hans in: Zeitschrift des historischen Vereins von Schwaben und Neuburg II (1875), 102. Seine Studien begann Mader, soviel wir wissen, in Wien, wo er S.-S. 1494 in die Matrikel der rheinischen Nation eingetragen wurde; G. Bauch, Die Reception des Humanismus in Wien (1903) S. 73, woselbst auch ein späterer Zusatz über Maders unglückliches Ende (er fiel dem Wahnsinn anheim) mitgeteilt wird. 1501 Mai 18 in Ingolstadt inskribiert (Johannes Mader Augustensis), fungierte derselbe 1505 mit K. Peutinger und Sebastian Sperantius im Namen der (Ingolstadter) Societas Danubiana als Zensor bei dem Druck von Konrad Celtis' Rhapsodie auf die Böhmenschlacht K. Maximilians I. bei Wenzenbach (11. Sept. 1504); G. Bauch, Die Anfänge des Humanismus in Ingolstadt (1901 = Histor. Bibliothek XIII) S. 74. Nach einem Brief des Beatus Rhenanus an Joh. Aventin vom 4. Okt. 1525 hatte er gleichzeitig mit letzterem (1503/04) auf der Hochschule zu Paris studiert; Briefwechsel des Beat. Rhenanus, herausg. von Horawitz und Hartfelder, (1886) S. 340.

[3]) Vgl. Veith, Bibliotheca Augustana I (1785), 139—179. Pinicianus hat auch in Althamers Liste der gelehrten Schwaben seiner Zeit (um 1520—22) eine Stelle gefunden (Ballenstädt S. 18).

[4]) Andreas Althamer de Gundelfingen 6 gr. (de natione Bavarorum); Matrikel der Univ. Leipzig, herausg. von G. Erler, I (1895), 549.

[5]) Andreas Althamer Gundelfingensis; Matrikel, herausg. von Hermelink 72, 1 (I, 221).

Lehrer bezw. Freunde lernen wir aus seiner Korrespondenz und seinen Schriften Johann Weber (Hyphanticus) aus Weißenhorn[1]), den jüngeren (Johann Alexander) Brassikanus, Kaspar Volland[2]) und Matthäus Neser[3]) kennen. Aus einem nicht datierten Brief Brassikans an Althamer, der nicht wohl später als Anfang 1520 ange-

[1]) Joannes Textoris ex Wyssenhorn inskr. 1505 April 23, mag. art. 1511 Januar 27, Dekan der Artistenfakultät 1516/17, Dr. med. 1518 Februar 7; Hermelink 54, 62 (I, 148). Bekannt als Freund Bebels durch seine Gedichte (unter dem Namen Johannes Hyphanticus Weissenhorensis) in dessen Ars versificandi, Facetiae und Triumphus Veneris; vgl. G. W. Zapf, Heinrich Bebel (1804) S. 160, 167 f., 187 f., 261 f.; K. Steiff, Der erste Buchdruck in Tübingen 1498—1534 (1881) S. 76 und 118. Aus 2 Briefen des Ulmer Humanisten Johann Böhm an Althamer vom 8. Dezember 1520 und 7. April 1521 (Ballenstädt S. 64 und 67) folgere ich, daß Weber (Hyphantes, Hyphantius) inzwischen ins Prämonstratenserstift Roggenburg bei Weißenhorn eingetreten war und zeitweilig seinen Wohnsitz im Roggenburger Hof in Ulm (Herrenkellergasse 8) hatte und mit Böhm und Althamer brieflichen Verkehr unterhielt. Oder sollte es sich um eine andere Persönlichkeit (etwa einen Neffen des Tübinger Magisters) handeln? In dem Kapitel de ingeniorum ubertate Sueviae, das Ballenstädt S. 17 f. abgedruckt hat, wird von Althamer auch „Joh. Conradus Hyphaticus" (!) aufgeführt. Ein Gedicht des Chonradus Textrius Weissenhorensis findet sich auch in dem Repertorium librorum trium Joannis Boemi [Johann Böhm in Ulm] de omnium gentium ritibus. Augustae Vindelicorum M. D. XX. mense Julio (Universitätsbibliothek in München) Fol. VI a. Vgl. auch Hermelink 29, 49 und 63, 39 (I, 92 bezw. 191).

[2]) Johann Pellio schreibt am 23. November 1520 an seinen Neffen nach Leipzig: „Commendaverunt te consortes tui Tubingenses, novellus magister Vollandt [seit Januar 1520; Hermelink 69, 66 [I, 215]), quod honestus fueris eorumque disputationes compte nescio quibus verbis vel gestis adornaveris. Referente mihi hoc idem D. Blasio Schnitzer" (Ballenstädt S. 85). Wer ist dieser Schnitzer? Sein Name begegnet in den Tübinger Matrikeln nicht. Unter dem Namen Pangeus (παγγε[ι]ος) wird Volland auch in drei anderen Briefen genannt (Ballenstädt S. 62, 64, 67). In Althamers Abschnitt de ingeniorum ubertate Sueviae (Ballenstädt S. 18, zwischen 1520 und 1522 geschrieben) paradieren folgende Tübinger Gelehrte: Johann Reuchlin, Heinrich Bebel, Melanchthon, Georg Simler, Johann Naucler, Alexander Brassikan und sein Vater Johannes, Johannes Stöffler, Joh. Konrad Weber (Hypha[n]ticus s. oben) und Kaspar Volland (Pangeus).

[3]) Matthäus Neser aus Neidingen bei Fürstenberg, später Assessor des Reichskammergerichts, gleichzeitig mit Althamer zum bacc. art. und mit Volland zum magister artium promoviert (Hermelink 70, 30 [I, 217]), ist Althamers Gewährsmann bei der Beschreibung der Donauquelle: „D. Matthaeus Neserius J. U. Doctor, humanarum literarum eruditissimus omnisque humanitatis specimen et mihi, quod iocundum est, amicitia benevolentiaque ab multis annis coniunctissimus, per literas de Istri origine docuit" (Commentaria Germaniae p. 32 = ed. Amberg. p. 53.) In den Scholia von 1529 (p. 4 a) sagt Althamer ausdrücklich, daß seine Freundschaft mit Neser auf Tübingen zurückgehe.

setzt werden darf[1]), erfahren wir, daß Althamer während seines Studienaufenthalts in Tübingen, der nicht viel über ein Jahr gedauert haben kann, als locatus (Gehilfe) des jüngeren Brassikan an der dortigen Lateinschule tätig war und hernach eine ähnliche Stellung (provisor, Schulgehilfe) in Reutlingen annahm[2]). Sein Aufenthalt daselbst ist auch sonst gut bezeugt und zeitlich genau zu bestimmen, obwohl die Reut-

[1]) Ballenstädt S. 88. Aufschrift: „Andreae Althamero Reutlingensium provisorculo Johannes Brassicanus." Schluß (ohne Ort und Jahr): „Locatulum meum salvum cupio. Joh. Alexander Brassicanus." Brassikan übersendet mit dem bedeutungslosen Schreiben ein von Althamer gewünschtes Epitaph auf dessen Oheim Johann Kürschner (Epitaphium Johannis Pellionis). Von letzterem haben wir zwei Briefe, an seinen Neffen nach Leipzig gerichtet, vom 23. November 1520 und vom April 1521 (Ballenstädt S. 86 f.; das zweite Schreiben ist kurz nach Ostern — 31. März — 1521 geschrieben, vgl. den Schluß); ein Schreiben Althamers an den Oheim trägt das Datum des 29. Juni 1521 (s. unten S. 435 Anm. 5). Bald hernach scheint derselbe gestorben zu sein; in Böhms Schreiben vom 20. August 1520 (a. a. O. S. 70) wird er als vetulus sacerdos und senex bezeichnet, vgl. „floridam senectutem" in der gleichzeitigen Epistel Althamers (a. a. O. S. 50). Es steht also fest, daß der Oheim im Sommer 1520 noch am Leben war. Trotzdem sehe ich mehrere Gründe, die mich zwingen, das Epitaph in diese Zeit hinaufzurücken und anzunehmen, daß es von Althamer noch zu Lebzeiten des Oheims bestellt wurde; ähnliches dürfte in diesen humanistischen Kreisen nicht ohne Beispiel sein. Diese Gründe sind kurz folgende. Ein Aufenthalt Althamers in Reutlingen zu Anfang 1520 steht fest (s. S. 433). Hierauf war er (wenigstens) zwei volle Jahre im Norden (s. S. 434 f.). Seine Lehrtätigkeit in Reutlingen, die durch den fraglichen Brief bezeugt ist, könnte also frühestens im April 1522 begonnen haben. Für die Annahme eines zweimaligen Aufenthalts Althamers in Reutlingen fehlt aber jede Spur eines Beweises. Dazu kommt, daß die Handschrift in Wolfenbüttel, soviel ich sehe, keinen Bestandteil enthält, der über die Zeit seiner Tätigkeit in Halle herabführt, sowie daß Brassikan noch im Sommer 1522 für immer Tübingen verließ, wo der Brief doch wohl geschrieben ist (über Brassikans Lebensgeschichte bis zu seiner Übersiedelung nach Ingolstadt gedenke ich in Bälde eigens zu handeln); ferner, daß letzterer in seinem Begleitschreiben mit keinem Wort, wie man es sonst doch erwarten müßte, des Todes Pellios gedenkt und sein Beileid ausspricht.

[2]) Eine andere Erklärung für das bisher nicht beachtete „locatulum meum" im Munde Brassikans weiß ich nicht. Die sehr lückenhaften Nachrichten, die über die Lehrer der Tübinger Lateinschule aus dieser Zeit vorliegen (vgl. Stahlecker in: Württ. Vjh. 1906 S. 8), begünstigen die Annahme, daß Johann Alexander Brassikanus nach dem frühen Tod seines Vaters (Anfang 1514) an dieser Schule — zunächst wohl als Lehrgehilfe, nach seiner Promotion zum magister artium (21. Juli 1517) bis zu seiner Anstellung an der Universität als rector puerorum — Unterricht gab und der Bakkalar Althamer ihm als locatus (= provisor, collaborator) zur Seite stand. Das jugendliche Alter beider steht dieser Annahme nicht im Wege; wissen wir z. B. doch, daß der Reutlinger Reformator Matthäus Alber mit 16 Jahren (1511) Schulgehilfe und Kantor in seiner Vaterstadt wurde und, als er 1513 die Universität Tübingen bezog, wiederum neben seinem Studium unter Johann Brassikans Leitung an der dortigen Lateinschule unterrichtete.

linger Quellen selbst[1]) darüber schweigen. Aus einer Äußerung Böhms ergibt sich mit Sicherheit, daß Althamer 1520 um die Zeit der Fastnacht (20. Februar) noch in Reutlingen war, aber noch vor Ostern von dort wegging[2]); diese Nachricht wird ergänzt durch eine Bemerkung des Oheims, wonach Althamer bei seinem Weggang von Reutlingen eine Schuld von 5 Gulden, die er bei seinem Prinzipal entlehnt hatte, hinterließ, die dann im Spätherbst des Jahres von seinem Vater bezahlt wurde[3]).

[1]) Friderich, Die Schulverhältnisse Reutlingens zur Zeit der freien Reichsstadt, Programm des K. Gymnasiums daselbst 1887 S. 22 f., kennt aus dem ersten Viertel des 16. Jahrh. nur den Präzeptor Georg Keller (s. unten), dessen Gehilfen Alber (1511—13) und den Präzeptor Hans Schradin (von 1523 oder 1524 an neun Jahre lang Schulvorstand); ebenso Votteler, Hans Schradin, Programm des K. Gymnasiums in Reutlingen 1893 S. 24. In der Württ. Kirchengeschichte (Calw 1893) S. 280 finde ich einen „Provisor" (d. h. doch wohl Lehrgehilfe, nicht Helfer des Pfarrers?) Konrad Etlinger vom Jahre 1524 erwähnt, der wohl schon länger an diesem Ort wirkte, wodurch Althamers angebliche Reutlinger Tätigkeit in den Jahren 1522—24 abermals sehr unwahrscheinlich gemacht wird. — Die Beziehungen Althamers zu Reutlingen, wie sie dessen Schreiben an Hans Schradin mit den Grüßen an Alber, „M. Martinum et reliquos fratres omnes", d. Ansbach, 1532 März 8 (wieder abgedruckt bei Votteler a. a. O. S. 51 Anm. 54), beweist, können ganz wohl in die Jahre 1519—20 zurückgehen. Der Reutlinger Präzeptor Georg Keller oder — nach Fizions Chronik (vgl. Friderich a. a. O.) — Koler könnte identisch sein mit „Gregorius Köler [auch Koler] ex Rutlingen", der, am 12. Januar 1509 in Tübingen inskribiert, bereits am 15. Juli 1510 mag. art. und nach langer Pause (die er größtenteils in Reutlingen verbracht haben wird) am 2. März 1519 baccalaureus biblicus wurde; Hermelink 59, 69 (I, 167).

[2]) Böhm schreibt 1520 an Althamer, der in Gundelfingen weilt und im Begriff steht, nach Leipzig aufzubrechen, also kurz nach Ostern: „daboque operam omnem, ut epistola haec tua aliquando libro nostro addatur (gemeint ist der ex Gundelfinga Sueviae, 8. Idus Aprilis [6. April, Karfreitag] Anno M. D. XX. datierte Brief, der wirklich am Schluß der ersten Ausgabe des Werkes Böhms De omnium gentium ritibus, Augsburg 1520 [oben S. 431 Anm. 1] Fol. LXXXI gedruckt wurde); multo enim magis mihi placet quam alia, quam ex Reutlinga ad me dederis, quod plus olei in ea quam in alia absumseris, quadragesimae utpote diebus illam, hanc larvalibus insanisque scriptam" (Ballenstädt S. 61).

[3]) Brief Pellios an Althamer in Leipzig vom 23. November 1520: „a magistro tuo in Reutlingen V florenos mutuasti. Pater tuus novissime solvit" (Ballenstädt S. 85 f.). Das Datum dieses Briefes ist einwandfrei. Durch die bisherigen Nachweise erledigt sich die auf den genannten Brief, der dem Jahre 1519 angehören soll, gestützte Annahme Koldes, daß Althamer zwischen seinem (ersten) Aufenthalt in Leipzig und seiner Immatrikulation in Tübingen noch eine Schule in Reutlingen besucht habe (a. a. O. S. 2). — Durch Althamers vorübergehende Tätigkeit erklärt es sich, daß Johann Böhm dem in Leipzig studierenden Freunde gerne Neuigkeiten aus Reutlingen berichtet (Mitteilungen über die Reutlinger Pestepidemie 1520/21, der 1500 Personen zum Opfer gefallen sein sollen, worin Böhm eine Strafe des Himmels für den Abfall vom alten Glauben erblickt: „fractae fidei poenas sufficientes dedere"; d. Ulm, 1520 August 31 und 1521 April 7, Ballenstädt S. 62 und 66), und daß Althamer im Jahre

Wahrscheinlich war es die Pest, die ihn zu dem Aufbruch von Reutlingen veranlaßte.

Nachdem er die Osterfeiertage in der Heimat in Brenz bezw. bei dem Oheim in Gundelfingen verbracht[1]) und „in Geschäften" eine Reise in die oberbayerischen Berge gemacht hatte, bei der er das Kloster Ettal berührte[2]), lenkte er seine Schritte — entgegen dem Rat des Oheims[3]) — abermals nach Leipzig. Wenn er gelegentlich den Engländer Richard Crocus, den berühmten Gräcisten, als seinen Lehrer bezeichnet[4]), so hatte er denselben schon bei seinem ersten Leipziger Aufenthalt gehört[5]). Nicht minder großen Einfluß wird Petrus Mosellanus auf den strebsamen, für das Altertum begeisterten Studenten ausgeübt haben. An einer Stelle seiner Commentaria in Tacitum gedenkt er dankbar

---

1520 in Leipzig von seinem Freund Johann Hornburg ein Trauergedicht auf einen in Reutlingen (wahrscheinlich kurz zuvor an der Pest) gestorbenen, nicht näher bekannten Geistlichen anfertigen ließ: „Epitaphium pro honorabili et erudito sacerdote Domino Bartholomaeo Weinmair Gundelfingensi, qui obiit Reutlingae. — 1520 Hornburgius sacravit" (Ballenstädt S. 75 an der falschen Stelle gedruckt; dasselbe steht in der Handschrift Fol. 229 und hat mit dem bei Ballenstädt vorausgehenden Brief nichts zu tun).

[1]) S. oben S. 433 Anm. 2.

[2]) Althamers Historia fundationis abbatiae Ethalensis in Boiaria, gedruckt bei Ballenstädt S. 31—43, dürfte in dieser Zeit entstanden sein — zu Lebzeiten seines Oheims und unter dem Abt Maurus (a. a. O. S. 31). Also wohl unter Maurus (I.) Wagner von Dillingen, Abt von Ettal seit 1511, gest. 3. oder 4. März 1522, nicht unter Abt Maurus II. (1522—49); vgl. die Abtsliste bei Pirmin Lindner, Monasticon metropolis Salzburgensis antiquae (1908) S. 182. Althamer wurde, als er „negotii (mei) gratia" ins Gebirge gereist und in Ettal eingekehrt war, von einem ihm befreundeten Mönch gebeten, die Gründungsgeschichte des Klosters lateinisch abzufassen, was er in zwei Tagen — jedenfalls unter starker Anlehnung an eine Vorlage, etwa an die 1502 zu Wessobrunn gedruckte deutsche Chronik (Lindner a. a. O. S. 180) — zuwege brachte. Die Widmung an Abt Maurus ist in Gundelfingen geschrieben, aber ohne Zeitangabe. Die Pfarrkirche von Gundelfingen war, wie die von Lauingen, seit den Zeiten K. Ludwigs des Bayern dem Kloster Ettal inkorporiert; Pl. Braun, Beschreibung der Diöcese Augsburg I (1823), 505 und 509. Althamer sagt nicht, was für ein „Geschäft" es war, das ihn zu seiner Reise veranlaßte; ich möchte vermuten, daß er im Kloster um Gewährung des Tischtitels oder um ein geistliches Benefizium in oder bei Gundelfingen nachsuchte.

[3]) Ballenstädt S. 85.

[4]) Commentaria Germ. p. 286.

[5]) Über den — bloß zweijährigen — Aufenthalt des Crocus in Leipzig (Frühjahr 1515 bis März 1517) vgl. G. Bauch in: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte VI (1896), 177—183; über die Leipziger Wirksamkeit des Petrus Mosellanus vgl. ebend. S. 183—189.

auch des Johann Poliander als seines einstigen Lehrers in Leipzig[1]). Althamer trug sich mit dem Gedanken, das Magisterexamen zu erstehen, auf Grund dessen ihm eine Anstellung als Schulrektor[2]) oder, wie die Tübinger Freunde ihm versprachen, als conventor seu rector bursae[3]) in Aussicht stand; aber auch diesmal nahm sein Studium bald ein jähes Ende[4]). Vermutlich infolge Geldnot verließ er nach Jahresfrist die Alma mater wieder, um in dem nahen Halle[5]) als Lehrgehilfe an einer der drei Lateinschulen, die daselbst bestanden, ein kärgliches Verdienst zu suchen, immer noch in der Hoffnung, bald wieder zur Beendigung seiner Studien

---

[1]) p. 310 (ed. Amberg. p. 509): in dem ehemaligen Deutschordensland Preußen wirken unter dem Szepter Herzog Albrechts u. a. Georg von Polenz, Bischof von Samland, „Paulus Speratus, Joannes Polyander praeceptor quondam meus, Joannes Brismannus, viri pietate et eruditione clari". Über Johann Poliander (Gra[u]mann), Rektor der Thomasschule in Leipzig, vgl. Kolde in seinen Beiträgen zur bayer. Kirchengesch. VI (1900), 62 ff.; Realencyklopädie für prot. Theologie XV[3], 525 f. Der Wolfenbüttler Kodex enthält Kopien von zwei Chroniken, die Althamer im Jahre 1520 nach Handschriften des Thomasklosters in Leipzig für sich angefertigt hat.

[2]) In dem Brief vom 20. August 1521, nachdem Althamer notgedrungen wieder Lehrgehilfe geworden, schreibt Böhm (Ballenstädt S. 69 f.): „Vides commilitones tuos fere omnes magisterio decoratos, illos tibi exemplum statue, ne semper servus (= Gehilfe), sed tu quoque magister litterarum ludum pro arbitrio tuo modereris". Althamer war in Tübingen Bakkalar geworden (s. oben S. 430; Ballenstädt S. 69).

[3]) Ballenstädt S. 85, wo Z. 20 conventorem st. conrectorem zu lesen ist; über diese Stellung vgl. [Roth,] Urkunden zur Gesch. der Univ. Tübingen (1877) S. 376, 379 u. ö.

[4]) Von den bei Ballenstädt gedruckten datierbaren Briefen sind nach Leipzig gerichtet: Nr. 4 (S. 62 f.) vom 31. August 1520; Nr. 27 (S. 85 f.) vom 23. November 1520; Nr. 5 (S. 63 ff.) und 2 (S. 58 ff.) vom 8. bezw. 15. Dezember 1520; Nr. 6 (S. 65 f.) auf Neujahr 1521; Nr. 7 (S. 66 f.) vom 7. April 1521; Nr. 28 (S. 86 f.) bald nach Ostern (31. März) 1521. Desgleichen auch Hornburgs Brief aus Wittenberg vom 1. Februar 1521 (Ballenstädt Nr. 14 S. 73 hat hier und beim folgenden Brief in Übereinstimmung mit der Handschrift das Jahr 1520; es muß beidesmal 1521 heißen; vgl. Kolde a. a. O. S. 4 Anm. 4 und G. Bauch in: Zeitschrift für Kirchengesch. 18 [1898], 406 f.). Ferner Althamers humanistischer Freundschaftsbrief an Joachim von Watt in St. Gallen, d. Leipzig (ex collegio principis), 1521 Februar 18; Die Vadianische Briefsammlung, herausg. von Arbenz in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausg. vom histor. Verein in St. Gallen, 25 (3. F. V, 1891), 340 f.

[5]) Nach den von Ballenstädt veröffentlichten Briefen können wir seinen Aufenthalt in dieser Stadt vom 17. Juni 1521 (Nr. 29 S. 87 f.; vgl. Nr. 9 S. 68 f. vom 29. Juni, Nr. 17 S. 75 f. vom 31. Juli, Nr. 10 S. 69 f. vom 20. August 1521, Nr. 21 S. 79 f. vom 5. Januar 1522) bis zum 22. März 1522 (S. 44) verfolgen; vgl. schon den Brief vom 8. Dezember 1520 (Nr. 5 S. 64). — Daß Althamer sich von Leipzig nach Halle in Sachsen, nicht nach Schwäbisch Hall wandte (so schon Ballenstädt S. 6; Klunzinger in: Zeitschrift des histor. Vereins für das wirtemb. Franken Heft 7 [III, 1], 1853, S. 33; Chr. Kolb, Zur Geschichte des alten Haller Gymnasiums,

auf die sächsische Hochschule zurückkehren zu können[1]). Er fand jedoch, soviel wir wissen, nicht mehr die Gelegenheit dazu; jedenfalls hat er nie den Grad eines magister artium erworben, so nahe er auch diesem Ziel gekommen war. Nach dem letzten Brief, den wir von ihm aus Halle haben[2]), war sein Entschluß, seinen schlecht bezahlten und mühevollen Posten in Bälde aufzugeben, bereits definitiv. Wohin er sich von hier aus gewandt hat, vermögen wir vorerst nicht zu sagen[3]). Etwa ein Jahr später (Sommer oder Herbst 1524 — ungewiß seit wann —) taucht er dann als Helfer des Stadtpfarrers in Schwäbisch Gmünd auf; in der Zwischenzeit muß er — jedenfalls in Augsburg — die Priesterweihe empfangen haben[4]). Seine weiteren Lebensschicksale sind zur Genüge bekannt.

Die neue Chronologie läßt keinen Zweifel darüber, daß Althamer die reformatorischen Ideen, denen er seit seinem Auftreten in Gmünd

---

Programm des Gymnasiums daselbst 1888/89 S. 12 f.; Kolde S. 5 f. und andere), folgte schon aus den Angaben in den Briefen Böhms (Ballenstädt S. 64 und 69: Schwäbisch Hall hatte weder ein Dominikanerkloster noch eine Kathedrale noch drei Lateinschulen!) und des Hieronymus Noppus (S. 83 f.), der von Merseburg aus einen Besuch Althamers in Halle plant. In der Wolfenbüttler Handschrift ist dann Fol. 214 b noch ausdrücklich von Althamers Hand zu lesen: „Τέλος τῶν παλαιοτήτων τῆς γῆς Μισνιακῆς Halis Saxonum Anno a Salutifero partu MCCCCCXXII.“ Vgl. jetzt Kolde in: Beiträge zur bayer. Kirchengesch. XIV (1908), 180.

[1]) Althamer ließ im Sommer 1521 bei Valentin Schumann in Leipzig eine für seine Baccalaureus-Vorlesungen bestimmte Ausgabe von Reuchlins Sergius vel Sergii caput drucken. Die Widmung an den Oheim Johann Pellio ist vom 29. Juni 1521 datiert; G. Bauch in: Zeitschrift für Kirchengesch. 18 (1898), 407.

[2]) Ballenstädt S. 44 (mit ungenauer Datierung; statt: Halis, XII. Kal. April. 1521).

[3]) Vielleicht bringt die von Kolde angekündigte Veröffentlichung der gesamten Korrespondenz Althamers darüber Aufschluß. G. Bosserts „ansprechende“ Vermutung, daß Althamer in der Zwischenzeit sich in Mainz aufgehalten habe (Theologische Studien aus Württemberg III [1882], 317 ff.), läßt sich nicht weiter erhärten; vgl. Kolde S. 8 Anm. 2. Über die angeblich in die fragliche Zeit fallende Wirksamkeit Althamers in Reutlingen s. oben S. 432.

[4]) Aus dem Brief des Oheims vom April 1521 (Ballenstädt S. 87) erfahren wir, daß Althamer schon damals die Absicht ausgesprochen, demnächst die Weihen zu empfangen und alsdann „sich selbst zu leben und Geld zu verdienen“, aber doch keine ernstlichen Schritte in dieser Beziehung getan hatte. Der Onkel meinte, es sei darauf abgesehen, daß er dem Neffen seine Pfründe resigniere; für den Fall des Wohlverhaltens und befriedigender Fortschritte im Studium stellte er ihm dies wirklich in Aussicht. — Wegen des lokalgeschichtlichen Interesses sei noch folgende Notiz aus dem genannten Schreiben mitgeteilt: „Ecclesia parochialis in Brenz adhuc stat in lite; et cum possessor illius non sit quietus, nihil usque huc agendum fuit nec tentandum. Illius vicarius Dnus Udalricus aliam satis bonam circa Gunzburg possidet.“

entschieden zugetan ist, nicht schon während seiner Tübinger Studienzeit oder seiner Tätigkeit in Reutlingen (unter Albers und Schradins Einfluß) in sich aufgenommen hat, sondern erst zur Zeit seines zweiten Studienaufenthalts in Leipzig und seiner Wirksamkeit in Halle durch den lebhaften brieflichen Verkehr mit den in Wittenberg studierenden ehemaligen Leipziger Freunden[1]); die Publikation seiner noch ungedruckten Korrespondenz aus dieser Zeit wird den vollen Beweis dafür erbringen. Sodann ist nicht zu verkennen, daß bei Althamer bis (wenigstens) 1522 das humanistische Interesse das religiöse, theologische entschieden überwog, wie er denn auch später immer wieder zu den humanistischen Studien der Jugend zurückkehrte. Schon die von Ballenstädt veröffentlichten Briefe tun das unwiderleglich dar. Besonders rege war sein Interesse für deutsche, vor allem schwäbische Geschichte und Altertumskunde, das schon der Oheim und die Augsburger Lehrer in dem lebhaften Knaben geweckt zu haben scheinen[2]). In seiner freilich kurzen Studienzeit in T ü b i n g e n empfing er, wie er später bezeugt, den nachhaltigsten, sein Leben lang nachwirkenden Antrieb zum archäologischen Studium[3]). Ihm zuliebe trug er selbst kein Bedenken, seine spezielle Ausbildung für den geistlichen Beruf, dem er doch zustrebte, das Studium der Philosophie, der Theologie und des Kirchenrechts, hintanzusetzen, so daß ihm der Oheim sein ernstliches

[1]) Es verhält sich also mit ihm ähnlich wie mit Ökolampadius, Urban Rhegius und anderen Männern aus dem Tübinger Humanistenkreis, die nicht durch Tübinger Anregungen, sondern erst später und an anderen Orten für Luther gewonnen wurden. Vgl. Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation (1906) S. 171 f.

[2]) In der Widmung seiner Commentaria Germaniae versichert Althamer: „a primis annis historias, maxime patrias Germaniae nostrae, semper amavi ac reverenter colui . . . nec hodie possum easdem historias, dulcissimum studium, odisse aut repudiare.“ So schon um 1520 in der Widmung seiner Historia fundationis abbatiae Ethalensis (Ballenstädt S. 31). Sein überschwängliches Lob auf die geschichtlichen Kenntnisse des Oheims ebenda S. 49. In den Scholia von 1529 (p. 46 b) gedenkt er des Unterrichts, den er in Augsburg während seines Aufenthalts im Hause des Oheims — „apud dulcissimum avunculum . . . . . venerandae aetatis historiarum et vetustatum cognitione nulli quantumvis erudito cedentem“ — erhalten.

[3]) Im Epilog zu seinen Commentaria Germaniae (p. 339) erklärt er, zu dem Werke veranlaßt worden zu sein durch seine Vaterlandsliebe und seinen Eifer für deutsche Altertumskunde: „Zelus rerum Germanicarum, qui sese ab eo tempore, quo bonarum literarum dulcedinem degustatam sensi, exeruit: quod n o v e r u n t i i q u i a n t e d e c e m e t s e p t e m a n n o s m e a s t u d i a i n s p e x e r u n t.“ Da das Vorwort an Weihnachten 1535 geschrieben ist, so führt diese Zeitangabe genau auf seine Tübinger Studienjahre. Es ist freilich nicht klar, von welchem der Tübinger Lehrer er die hauptsächlichste Anregung empfangen hat.

Mißfallen über die einseitige Pflege der „Poesie" aussprechen mußte[1]). Freilich ohne Erfolg! Er erstrebte nun einmal literarischen Ruhm auf diesem Gebiet. So sammelte er während seiner Studien- und Wanderjahre allüberall emsig Material zur deutschen Altertumskunde, vor allem zur Erläuterung der Germania des Tacitus. Eine Frucht dieser Bemühung sind die bezüglichen Bestandteile des Wolfenbüttler Sammelbandes, unter denen der 1522 angelegte Antiquitatum Germanicarum Thesaurus obenan steht[2]). Schon 1521/22 hatte er von Halle aus das Manuskript zu Scholia oder Stromata in Tacitum de Germania in die Druckerei des Valentin Schumann in Leipzig abgeschickt; auf das Gutachten angesehener Gelehrter und aufrichtiger Freunde hin zog er es jedoch noch einmal zurück. Erst 7 Jahre später erschienen die Scholien in umgearbeiteter Form im Druck; nach abermals 7 Jahren wurden sie, „mit bei weitem reicheren gelehrten Material" ausgestattet, unter dem Titel Commentaria Germaniae von ihm selbst von neuem herausgegeben[3]).

Eine kritische Würdigung des wissenschaftlichen Wertes der Scholien und des Kommentars gehört nicht zu der Aufgabe, die ich mir gestellt habe[4]). Ich beschränke mich vielmehr ausschließlich auf die römischen

---

[1]) Briefe Nr. 27 und 28 bei Ballenstädt S. 85 ff.

[2]) Fol. 75 a—151 b; diese Kollektaneen setzen sich auch an anderen Stellen fort, ja die ganze Handschrift — ausgenommen das Briefbuch (Fol. 25 a—74 a) — dient dem gleichen Zweck. Die „Miscellae de Germanorum rebus", die Althamer mit einem nicht datierten, aber sicher in die Jahre 1520—22 gehörigen Begleitschreiben Konrad Peutinger in Augsburg widmet (Ballenstädt Nr. 1 S. 43), sind damit wohl identisch.

[3]) Vgl. oben S. 428. Die „Stromata (Scholia) in Corn. Tacitum" — verschieden von den eben erwähnten „Miscellae" — werden bereits in der Widmung der Gründungsgeschichte Ettals (Ballenstädt S. 42) in Aussicht gestellt. Vgl. a. a. O. S. 57, 77 und 80; Kolde S. 4 ff., 62 f., 73 f. In dem Brief an Peutinger (Ballenstädt S. 43) kündigt Althamer an: „pleraque uberius (nämlich ausführlicher als in den übersandten Miszellen) explicabimus in nostris stromatis in C. Tacitum de Germania, quem iam antea excudimus". Nach dieser bisher nicht beachteten Stelle hatte er also schon 1522 oder früher eine Druckausgabe der Germania des Tacitus veranstaltet (bei V. Schumann in Leipzig?), von der bisher nichts bekannt ist.

[4]) Es dürfte dies für einen Philologen eine dankenswerte Aufgabe sein, die einmal gemacht werden muß, wenn sie auch keine großartigen Ergebnisse liefern dürfte; die Commentaria Germaniae (viel weniger die Scholia) enthalten überdies noch manches ungehobene Material für die Kirchen-, Literatur- und Kulturgeschichte des ersten Drittels des 16. Jahrhunderts. Außer den Angaben, die schon oben für Althamers Lebensgeschichte verwertet wurden, mag noch erwähnt werden, daß er Comm. p. 118 (ed. Amberg. p. 196) als seinen Gewährsmann für Preußen seinen Vetter (affinis) Melchior Ziegler, l. c. p. 294 (ed. Amberg p. 491) für die Chorographie Mährens seinen Freund Simon Schneeweis aus Znaim namhaft macht. — K. Müllenhoff, Die Germania des

Inschriften und Bildwerke des Schwabenlandes, welche Althamer als junger Mann bei seinen Vorarbeiten zur Erläuterung der Germania gesammelt hat, und welche, weil sie mit einer Ausnahme in seine Druckwerke nicht aufgenommen wurden[1]), den Epigraphikern nicht bekannt geworden sind. Sie finden sich an zwei Stellen der Wolfenbüttler Handschrift.

1. Fol. 173b: „Zvifulde sive in Zvifaltach vetus lapis ad summum altare cum tali inscriptione visitur." Nebenan der Text der wichtigen Inschrift von Zwiefalten (jetzt in Stuttgart), mit Haug-Sixt, Die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs (1900) Nr. 17 S. 11 f., und Corpus inscriptionum Latinarum III, 5862 übereinstimmend. Althamer ist somit der älteste Zeuge des Denkmals, das bisher als zuerst durch Sulger, Annales monasterii Zwifaltensis II (Augsburg 1698), 203 ss. bezw. den dort abgedruckten Brief von Markus Welser vom 18. Mai 1610 bezeugt galt. Beachtenswert ist noch die Tatsache, daß das Denkmal zu Althamers Zeit (um 1520) im Hochaltar der Klosterkirche, später aber (nach Sulger) „in abside templi — ex latere chori aquilonaris — abiectim (!) in angulo" eingemauert war[2]). Wie Althamer zu der Inschrift kam, ist nicht bekannt; die größte Wahrscheinlichkeit dürfte immerhin die Annahme für sich haben, daß er —

Tacitus erläutert (1900 = Bd. IV seiner Deutschen Altertumskunde), sagt S. 95: „Sehr geschätzt war der oft gedruckte älteste Commentar des Andreas Althamer, zuerst erschienen Norimbergae 1529 und den Markgrafen Georg und Albrecht (?) von Brandenburg dediciert. Er ist ganz dogmatisch und wie die Vorlesungen jener Zeit eigentlich eine enarratio und Paraphrase der einzelnen Sätze, voll von einer teilweise etwas wunderlichen Gelehrsamkeit." Er wird dann im folgenden mit den einschlägigen Arbeiten von Melanchthon, Pirkheimer, Jodocus Wruchius (Frankfurt a. O. 1551) u. a. auf eine Stufe gestellt. Müllenhoffs Urteil scheint mir nicht auf einer näheren Kenntnis von Althamers Arbeiten zu beruhen; jedenfalls hält er die beiden wesentlich verschiedenen Ausgaben von 1529 und 1536, wenn er beide überhaupt gekannt hat, nicht auseinander. Eine Textausgabe der Germania von Althamer (s. oben S. 438 Anm. 3) kennt Müllenhoff (S. 87—94) nicht. Soviel ich sehe, macht Althammer nirgends eine Angabe über die von ihm benützten Handschriften oder Ausgaben; er dürfte sich wohl an die Ausgabe des Beatus Rhenanus (Basel 1519), die erste kritische, gehalten haben.

[1]) Vielleicht sah Althamer mit Rücksicht auf das 1534 erschienene Werk von Apian und Amantius von der Aufnahme der Inschriften in seine Commentaria ab.

[2]) Die kleine Ortsveränderung, welche der Stein in der Zwischenzeit erfahren hatte, hängt mit den Bauten am Presbyterium des alten Münsters zusammen, die gerade in Althamers Zeit von den Äbten Georg Fischer und Sebastian Müller vorgenommen wurden; vgl. E. Paulus in: Württ. Vjh. XI (1888), 170 ff.; K. Holzherr, Geschichte der Abtei Zwiefalten (1887) S. 71 f. und 86 f.; B. Schurr, Das alte und neue Münster in Zwiefalten (1910) S. 48 ff. Über die weiteren Geschicke des Steines vgl. Haug-Sixt a. a. O.

vor seiner zweiten Reise nach Leipzig, von Tübingen bezw. Reutlingen aus — einmal persönlich in Zwiefalten gewesen ist[1]).

2. Auf derselben Seite (Fol. 173b) der Handschrift: „Juxta opidum Waiblingen est villa Beinstain (Beinstein OA. Waiblingen) dicta, ubi visebatur monumentum in modum turris miro opere de quadris et sculptis lapidibus constructum, in quo insculptum fuerat: Clodius hoc fecit uxori suę.“ Haug-Sixt Nr. 303 S. 210 f. = Corpus inscript. Lat. XIII, 6446. Althamer hat dieses längst verschollene, an die Igeler Säule erinnernde, großartige Grabdenkmal zweifellos durch die 1515 zu Augsburg erschienene, von seinem Lehrer Johannes Foeniseca (Mader) besorgte Ausgabe des Chronicon Urspergense[2]) kennen gelernt, aber auf Grund eigener Erkundigungen, welche das Nichtmehrvorhandensein desselben feststellten, den Wortlaut seiner Quelle entsprechend abgeändert (visebatur — insculptum fuerat). Wenn er jedoch beim Inhalt der Inschrift eigenmächtig die direkte Rede gebrauchte[3]), so hat er damit einen verhängnisvollen Fehler begangen, der das Denkmal unbegründeterweise in den Verdacht der Unechtheit gebracht hat[4]). Vielleicht gelingt es der Lokalforschung, über die Zeit und Umstände seiner Zerstörung (angeblich ums Jahr 1311, in den Unglücksjahren Graf Eberhards des Erlauchten) zuverlässige Nachrichten nachzuweisen[5]).

---

[1]) Bei den engen Beziehungen zwischen Kloster Zwiefalten einerseits und der Universität Tübingen (Heinrich Bebel) und der Stadt Reutlingen anderseits ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß Althamer an letzterem Ort in den Besitz einer Kopie der Inschrift gelangt ist.

[2]) Chronicon Abbatis Urspergensis a Nino rege Assyriorum magno usque ad Fridericum II. Romanorum imperatorem. Augustae Vindelicorum (Joannes Miller). Anno M. D. XV. decimo Kal. Novembr. Folio. Mader — nicht der Auffinder der Handschrift, Konrad Peutinger — hat die Drucklegung besorgt; vgl. sein kurzes Vorwort (Fol. A 1 a).

[3]) Die Quelle (l. c. Fol. T 3a; neue, kritische Ausgabe bei Pertz, Scriptores XXIII, 338) schreibt: „in quo sculptum litteris reperitur, quod Clodius hoc fecerit uxori suae.“ Sie will also, was meist nicht beachtet wurde, gar nicht den Wortlaut der Inschrift bieten; man kann daher nicht davon reden, daß diese „nicht der Form römischer Grabschriften“ entspreche (Haug-Sixt). Die Stelle gehört dem Teil der Ursberger Chronik an, der von Burkhard von Biberach, Propst von Ursberg (1215 bis 1226), nicht von seinem Nachfolger Konrad von Lichtenau (1226—40) verfaßt ist; vgl. O. Abel und L. Weiland bei Pertz l. c.; Potthast, Bibliotheca histor. medii aevi I² (1896), 178.

[4]) So Brambach, Corpus inscript. Latin. Rhenanarum (Elberfeld 1867) Nr. 1620.

[5]) Ich habe die Quelle nicht ermitteln können, aus der obige, mit Vorsicht aufzunehmende Angabe stammt; K. Miller, Die römischen Begräbnisstätten in Württemberg (1884) S. 47, gibt sie nur mit Vorbehalt wieder. In der von ihm zitierten Literatur (Chr. Fr. Sattler, Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg I [1752], 81 und 87 = Topographische Geschichte des Herzogth. W. I [1784], 106 und

3. Fol. 225 b gibt Althamer die in der romanischen Pfarrkirche seiner Heimat Brenz eingemauerte Inschrift (Haug-Sixt Nr. 29 S. 23 ff. = Corpus inscript. Lat. III, 5870) wieder, die einzige, welche er später der Aufnahme in seine Commentaria Germaniae (p. 35; ed. Amberg. p. 56) würdigte[1]). Dazu bemerkt er: „Hic lapis est in templo Divi Galli iuxta altare S. Joannis in pago Brentz parieti insertus." In diesem Fall hat Althamer sicher das Verdienst, der erste zu sein, der uns eine sorgfältige Abschrift überliefert hat. Wie seine Schlußfolgerung zeigt, rechnete er nicht mit der Möglichkeit, daß der Stein beim Bau der Kirche (im 12. Jahrhundert) von Faimingen (s. unten) herbeigeführt worden sein kann, was auch nicht gerade wahrscheinlich ist.

4. Einige Seiten später (Fol. 226 a und 227 b)[2]) macht Althamer Mitteilungen über römische Denkmäler zu Lauingen bezw. Faimingen. Unter der Überschrift: „Vetustates Laugingiaci transdanubiani oppidi" teilt er folgende 3 Inschriften mit:

a) Fol. 226 a „Ad Aedes Glasers" eine am Ende des 18. Jahrhunderts durch Gleichgültigkeit abhanden gekommene mit Deo Mercurio beginnende Weihinschrift = Corpus inscript. Lat. III, 5877[3]).

b) Fol. 226 b Corpus inscript. Lat. III, 5876 (Widmung an Apollo Grannus) mit der Bemerkung: „Hic lapis iacet in coemiterio parochiali prope Craniarium"[4]).

112; Chr. Fr. Stälin in Württ. Jahrbücher 1835, 1. Heft, S. 116; vgl. dess. Wirtemberg. Geschichte II [1847], 248 f.; Beschreibung des OA. Waiblingen [1850] S. 116) finde ich sie nicht. Sattler erwähnt wenigstens, daß die spätgotische Kirche von Beinstein (von 1450, nicht, wie Sattler sagt, aus dem 14. Jahrh.; vgl. Königreich Württ. I [1904], 618) mit den Steinen des römischen Grabdenkmals erbaut sein soll.

[1]) Vgl. Württ. Vjh. 1909 S. 241 f. Anm. 1. In der Wolfenbüttler Handschrift liest Althamer am Schluß richtig: EX VISSV, während in den Commentaria Germ. steht: EX IVSSV. Ich wage nicht zu entscheiden, ob hier ein bloßer Druckfehler (wie zu Eingang der Inschrift: IN D HH. statt wie in der Handschrift: IN. H. D. D) oder eine absichtliche Änderung des etwa nicht verstandenen ex vissu (= ex visu) vorliegt.

[2]) Vorher (Fol. 222 b—223 a) sind die Aufschriften von 5 römischen Kaisermünzen (Trajan, Antoninus Pius, Domitian, Nerva, Konstantin) verzeichnet, jedoch ohne Angabe des Fundorts. Althamer scheint sich demnach über die geschichtliche Bedeutung der Sache nicht klar geworden zu sein.

[3]) Auf der Abbildung in der Handschrift sieht man noch deutlich die untersten Teile der Füße Merkurs, dahinter ein Tier (s. unten S. 443). Über die Schicksale des Bildwerks vgl. die in der Zeitschrift „Alt-Lauingen" III (1908), 7 f. mitgeteilte handschriftliche Notiz aus dem Jahr 1790.

[4]) Die Sigeln der letzten Zeile (V. S. L. L. M.) löste Althamer unter Berufung auf Curius Lancilotus wenig glücklich auf: „Voto soluto liber libero munere"; statt des bekannten Sigels für centurio las er: T.

c) Fol. 227 a die Corpus inscript. Lat. III, 5878 gedruckte Grabschrift eines „cives Brixines“. Standort: „Laugingiaci visitur lapis ad parietem templi maioris.“ Althamer liest Zeile 2: 'ERENTIVS. MARVLL., Zeile 6: (fec) IT, TERCIO, CAL, AVGVSTAS.

Ist Althamers Verdienst hinsichtlich dieser drei Inschriften nicht hoch anzuschlagen, da er sie alle wohl der ältesten gedruckten Inschriftensammlung — dem kleinen, 1505 zu Augsburg gedruckten Werke Konrad Peutingers: Romanae vetustatis fragmenta in Augusta Vindelicorum et eius dioecesi, oder der erweiterten Ausgabe: Inscriptiones vetustae Roman. et earum fragmenta in Augusta Vindelicorum et eius dioecesi (Mainz 1520) — entnahm, so verdanken wir seinen handschriftlichen Aufzeichnungen und noch mehr seinem Commentaria Germaniae einige sehr schätzenswerte und, soviel ich sehe, unbeachtet gebliebene Nachrichten über römische Altertumsfunde in Lauingen, Gundelfingen und Augsburg. Über Lauingen schreibt er Fol. 226 a der genannten Handschrift: „Idolon Fortunae periit inter edificandum, dum novum templum Divi Martini erigitur: fabri cementarii dedita opera invertentis (!) literas muro inseruerunt. Sic quoque Herculis imago cum Anteo pugnantis pari incuria fabrorum intercidit.“ Da die stattliche Stadtpfarrkirche in Lauingen in den Jahren 1513—1520 auf der Stelle der alten Martinskirche erbaut wurde [1]), so konnte Althamer seine Nachrichten über die bei dieser Gelegenheit zutage gekommenen Altertümer aus bester Quelle erfahren und manches auf Grund von Autopsie berichten [2]). In der Tat macht er in seinen Commentaria genauere Angaben [3]). Zu der Stelle nämlich, an der Tacitus von angeblich „in confinio Germaniae Raetiaeque“ noch vorhandenen griechischen Inschriften spricht, welche die Anwesenheit des Herkules und Ulixes bezeugen sollen (Germ. c. 3), bemerkt Althamer (p. 78; ed. Amberg p. 131 s.): Von Denkmälern mit griechischen Schriftzeichen wisse er nichts, obwohl er die fragliche Gegend wohl kenne („licet in eo tractu versatus sim plusculum, utpote a quo mea patria non absit longe“). Es seien freilich sehr viele Altertümer

[1]) G. Rückert in: Alt-Lauingen III (1908), 49. In dem geringen Quellenmaterial zur Baugeschichte der Pfarrkirche in Lauingen ist von der Auffindung römischer Altertümer nicht die Rede (Mitteilung von H. Pfarrer G. Rückert in Baindlkirch).

[2]) Lauingen ist nur eine Stunde von Gundelfingen und nur 3 Stunden von Brenz entfernt. Man könnte auch auf eine Stelle in einem Brief Böhms an Althamer (d. 1521 Juni 29) hinweisen, die auf persönliche Beziehungen des letzteren zu Lauingen schließen läßt: „Componista, olim collega tuus, in Laugingen duxit uxorem“ (Ballenstädt S. 68; ich behalte dessen Interpunktion bei); doch ist dieselbe zu unbestimmt.

[3]) Ebenda p. 35 (ed. Amberg p. 58) werden die dortigen Altertümer im allgemeinen erwähnt: „cernuntur ibi multae Romanae antiquitates.“

im Laufe der Zeit — besonders bei Neubauten — zugrunde gegangen, und zwar hätten sich die Deutschen ganz besonders wenig um dieselben bekümmert. „Qui dum veteres ruinas restaurant et nova erigunt moenia, passi sunt inter manus perire vetustas (!) lapides atque monumenta, parum curiosi antiquitatum. Quod paucis abhinc annis Laugingiaci, transdanubiano oppido, Alberti Magni patria, factum comperi, ubi magnus fuit Romanarum inscriptionum et monumentorum numerus, quantus haud facile ullo Germaniae loco est reperire. Hic dum cives diruto veteri templo parochiali cum turri novum extruere pararent, undique ex agro, maxime diruta arce Faymingensi quae proxime adiacet in ripa Danubii, quosvis lapides ad aedificium convexerunt et sine ordine rationeque, ut ut in manus fabrorum venerant, muris templi inseruerunt, quibusdam plane inversis et lapidibus tectis, aliis mutilatis fractisque, ut quosdam nemo mortalium unquam sit visurus. Ita cementariorum incuria, imo potius invidia periit idolon Fortunae, imago Herculis cum Anteo pugnantis, Mercurii aliique vetusti lapides cum suis inscriptionibus, qui non venerunt in Chonradi Peutingeri aut Petri Appiani (!) antiquitatum farraginem. Qualem lapidem cum inscriptione Gundelfingiaci periisse puer accepi et nuper in gradu quo murus ascenditur monstrante avunculo meo D. Joanne Chursenero conspexi literis ipsis pedibus aut coeli iniuria ac vetustate tritis vixque tribus aut quatuor remanentibus. Adeo maiores nostri literas et vetusta monumenta ignorata neglexerunt, quae nomen illis parassent“[1]). Bei Erklärung des 9. Kapitels der Germania erhalten wir eine Beschreibung eines Merkurdenkmals von Lauingen (Comm. Germ. p. 114; ed. Amberg. p. 189)[1]): „Laugingiaci — fractus lapis Mercurii imaginem monstravit, cuius superior pars, corpus cum capite, periit, inferior, pedes cum tauro, extant adhuc“[2]). Bei Besprechung des 41. Kapitels endlich schließt er sich der gewöhnlichen Annahme, daß unter der „splendidissima Raetiae provinciae colonia“ des Tacitus Augsburg zu verstehen sei, an, und begründet sie u. a. mit den vielen römischen Denkmälern, denen man dort auf Schritt und Tritt begegne (Comm. p. 288; ed. Amberg. p. 481)[3]): „Haec urbs ut est clarissima, ita quoque vetustissima, ubiubi transieris Romanae inscriptiones occurrunt, quarum plurimam partem D. Chunradus

---

[1]) In den Scholia (1529) fehlen diese Ausführungen (vgl. p. 9 a bezw. p. 14 a).
[2]) Ohne Zweifel = Corpus inscr. Lat. III, 5877 (s. oben S. 441 mit Anm. 3).
[3]) Auch dieser Abschnitt fehlt in den Scholia (1529); vgl. p. 46 b.

Peutingerus, iureconsultus bonarumque literarum antistes integerrimus, in suis antiquitatibus evulgavit, bona pars postmodum reperta atque eruta est. Sicut dum foelicis memoriae meus avunculus D. Joannes Chursenerus mystam illic agens novas aedes extruere pararet, e fundamento aliquot eruta sunt, quae illae (!) libenter integra servasset, ut erat amans antiquitatis, si fabrorum et fodientium manus integra e fundamento extraxissent."

Ich bin am Ende meiner Ausführungen. Alles in allem, ist Althamers antiquarische Tätigkeit nach Umfang und Selbständigkeit nicht bedeutend; insbesondere hat er sie im reiferen Mannesalter nicht mehr fortgesetzt, weil seine Lebensverhältnisse ihm diese Beschäftigung unmöglich machten. Gegenüber den großen humanistischen Geschichts- und Altertumsforschern, einem Beatus Rhenanus und Johann Aventin, muß er weit zurücktreten; auch den Gelehrten zweiten Rangs, Männern wie Konrad Peutinger, Willibald Pirkheimer, ist er nicht ebenbürtig. Trotzdem behauptet er, wie die obigen Ausführungen gezeigt haben dürften, unter der großen Schar der humanistischen Schriftsteller seiner Zeit eine noch recht ehrenvolle Stelle; auch steht es nunmehr fest, daß ihm — und nicht Andreas Rüttel — unter den württembergischen Altertumsforschern die Priorität zukommt.

Ich füge anhangsweise noch einige Ergänzungen und Berichtigungen über **Andreas Rüttel** (vgl. Württ. Vjh. 1909 S. 241—252) an.

Zur Literatur seien die Mitteilungen nachgetragen, die G. Bossert in seinem Aufsatz: Rottenburg am Neckar und die Grafschaft Hohenberg im Reformationszeitalter, in den Blättern für württ. Kirchengesch. I (1886), 59 gemacht hat. Danach steht die Genealogie der Familie Rüttel und ihre Abstammung aus Bruck in Bayern fest. Lorenz Rittel, seit 1452 in Württemberg, gest. 1498, ist der Großvater unseres Forschers. Sein Sohn Andreas, in württembergischen und hohenbergischen Diensten, studierte in Freiburg i. Br. (Vjh. S. 243 mit Anm. 1); er starb jung in Rottenburg 1517 als Landschreiber der Herrschaft Hohenberg[1]). Dessen gleichnamiger Sohn, unser Forscher, ist zu Rottenburg geboren, aber im

[1]) Bossert a. a. O. — Herr Professor Kuhn in Stuttgart hatte die Güte, mich auf eine Stelle der Zimmerischen Chronik aufmerksam zu machen, wo kurz erzählt wird (herausg. von Barack III² [1881], 39), daß der „unverträgliche" Graf Eitel Friedrich (III.) von Zollern „in ain handel mit dem eltern Endresen Ruteln" kam; „den betratt er unser von Rotenburg und war so gar uber in bewegt, das er ine mit ainem bogen erschossen". Es ist sehr wahrscheinlich, daß es sich hier um den Vater unseres Forschers handelt. Aus dem Zusammenhang ist nur noch zu entnehmen, daß sich der Vorfall vor 1525 (Schlacht von Pavia) zutrug.

Württembergischen (Stuttgart, Weinsberg, Urach) aufgewachsen; über das große Verdienst, das er sich im Schmalkaldischen Krieg (1546) um die Stadt Stuttgart erwarb, vgl. Bossert a. a. O. Sein Sohn ist Andreas Rüttel der Jüngere, der verdiente württembergische Archivar und Bibliothekar, „das Faktotum in Büchern und Archivalien unter 2 Herzogen", Verfasser des Katalogs der von Herzog Christoph begründeten fürstlichen Liberei auf dem Schloß Tübingen[1]), gest. 1591.

Durch gütige Mitteilung der Herren Dr. J. Ebner in Kirchheim u. T., Dr. Th. Hampe, Direktor am Germanischen Museum in Nürnberg, und Dr. E. Reicke, Kustos an der Nürnberger Stadtbibliothek, bin ich nunmehr in die Lage gesetzt, über einige in A. Rüttels Briefen vorkommende Namen von Künstlern und Gelehrten, die ich früher nicht hatte erklären können, sicheren Aufschluß zu geben.

Der Künstler Matthäus (S. 244) ist zweifellos der Nürnberger Medailleur Matthes Gebel. Herrn Dr. Ebner ist es auf Grund der von mir mitgeteilten Briefe Rüttels an Willibald Pirkheimer gelungen, den sicheren Nachweis zu liefern[2]), daß M. Gebel, der bisher als der „unselbständige Schüler, der Meister zweiten Ranges" galt, „als der hervorragende Nürnberger Medailleur in der I. Hälfte des 16. Jahrhunderts" zu betrachten ist, „gegen den Peter Flötners Bedeutung auf dem Gebiet der Medaillenarbeit völlig in den Hintergrund tritt"[3]). Das Stöffler-Modell — eine Medaille scheint nicht abgegossen worden zu sein, da der Besteller vor seiner Fertigstellung in größter Armut starb — ist in einem einseitigen Stechsteinmodell des Wiener Kabinetts[4]) und einem damit völlig übereinstimmenden Holzschnitt[5]) erhalten; zur Ausführung der Rückseite ist es nicht gekommen, die für dieselbe bestimmte Inschrift ist verloren gegangen. Mit der Dürer-Medaille, nach deren Vorbild und in deren Größe die

---

[1]) Vgl. R. Roth, Die fürstliche Liberei auf Schloß Hohentübingen. Verzeichnis der Doktoren der philos. Fakultät in Tübingen 1887/88 S. 27.

[2]) Dr. J. Ebner, Peter Flötner oder Matthes Gebel? in Frankfurter Münzzeitung, herausg. von Paul Joseph, 9. Jahrg. (1909), Nr. 103/4 S. 472—479; vgl. auch desselben Abhandlung in der gleichen Zeitschrift 8. Jahrg. (1908), Nr. 90—92 S. 270 ff. und 291 ff.

[3]) a. a. O. S. 479.

[4]) Abbildung a. a. O. Tafel 68, Nr. 2. Aufschrift: IOHANNIS. STOFFLERI. IVSTINGENSIS. IMAGO.

[5]) Faksimile des früher fälschlich dem jüngeren Hans Holbein zugeschriebenen Holzschnitts nach der zweiten Ausgabe von Stöfflers Ephemeriden (Tübingen 1533; hier besser als in der Ausgabe von 1531) bei K. Steiff, Der erste Buchdruck in Tübingen 1498—1534 (1881), Titelblatt (vgl. S. 180 f. und 186 f.).

Medaille Stöfflers ausgeführt werden sollte, kann „nur die bekannte gewöhnlich dem L. Krug zugeteilte Medaille von 1527 gemeint sein, deren Durchmesser in der Tat genau dem der Stöffler-Medaille (40 mm) entspricht"[1]). Die Angabe in Rüttels zweitem Brief endlich, daß der Künstler (Gebel) sich 1530 des Reichstags wegen zu Augsburg aufhielt, „natürlich um Aufträge zu sammeln und Modelle nach dem Leben anzufertigen", macht es höchst wahrscheinlich, „daß noch gar manche der Medaillen, die bekannte Teilnehmer des Reichstags darstellen" — z. B. die unter die „bedeutendsten Leistungen der besten Zeit des Jahrhunderts" (v. Sallet) gezählte „Medaille auf die drei Vertreter des Hauses Fugger, Ribisch, Hermann und Mair, von Gebel herrühren"[2]).

Zu S. 245 Z. 2 und 3 von unten: Der Maler Lukas, durch den Rüttel eine Abbildung der Igeler Säule anfertigen lassen möchte, kann wohl nur Lukas Gemünder von Ulm sein, der seit 1527 in Nürnberg ansässig war[3]). Pirkheimers und Rüttels gemeinsamer Freund Georgius ist Georg Geuder, ein Neffe des ersteren[4]).

S. 246 Z. 15 von oben ist consumit zu lesen (statt des consuevit des Drucks).

Zu S. 250: Die Äußerung Apians über die Mitarbeit Rüttels an seinem Inschriftenwerk wird richtiger so gedeutet werden, daß letzterer als Amanuensis Pirkheimers und in dessen Auftrag Beiträge lieferte, ist also (zunächst) nicht auf württembergische Inschriften zu beziehen. Herr Dr. Reicke, der mit der Herausgabe des Briefwechsels Willibald Pirkheimers beschäftigt ist, teilt mir noch mit, daß Rüttels Hand, „aber in der Regel oder besser wohl stets nur als die eines Abschreibers", häufig in den Pirkheimer-Papieren begegnet.

Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß die Angabe bei W. Heyd, Bibliographie der württ. Geschichte II (1896), 711 (Nr. 9105), bezw. II, 649 (Nr. 8722), wonach die Handschrift Nr. 48p des K. Württ. Staatsarchivs Collectanea über die Herrn von Cimbern (Zimmern) von Andreas Rüttel und die Handschrift des StA. Nr. 74 Collectaneen zur Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen von Andreas (und Friedrich) Rüttel enthalten soll, sich — wenigstens mit Bezug auf unseren Altertumsforscher, Andreas Rüttel den Älteren, — nicht bestätigt hat.

---

[1]) Ebner a. a. O. S. 476.

[2]) Derselbe a. a. O. S. 478.

[3]) Mitteilung von Herrn Dr. Hampe. Vgl. dessen Nürnberger Ratsverlässe über Kunst und Künstler im Zeitalter der Spätgotik und Renaissance I (1904), 238 Anm. 1.

[4]) Mitteilung von H. Dr. Reicke.

Schädigungen durch den Dreißigjährigen Krieg in Altwürttemberg.

Nach Berichten der Ämter von 1652 zusammengestellt von Dr. G. Mehring.

Am 28. August 1652 wurde ein Ausschreiben an alle weltlichen und Kloster-Ämter im Herzogtum erlassen mit dem Befehl, zu berichten: erstens wie viel Mannschaft gegen vorigen friedlichen und vollkommenen Ruhestands-Zeiten diesem unserem durch den leydigen Krieg eußerst depopulirten Herzogthumb annoch ermangle, am andern wie vil Morgen Velds noch ohngebauet wüest und öed zugegen liege, drittens wie viel Stätt und Dörfer, Kirchen und Flecken, ingleichen an unsern eigenen Schlössern und Gebäwen durch den ohnersetzlichen Kriegsschaden des Brands zu Grund verderbet oder doch solchermaßen zugerichtet, daß sie bis jetzo in ihrer Ruin stehen. Zur Erkundung dieser Punkte sollten Bürgermeister und Gerichte herangezogen werden.

Veranlassung zu diesem Erlaß war zunächst die Befürchtung, daß auf dem Reichstag in Regensburg die noch ausstehenden Schulden des Landes zur Sprache kommen und dem Herzog und der Landschaft ihretwegen zugesetzt werden würde. Mit Maßregeln zur Abwehr der herrschenden Not und Besserung der Zustände hatte man schon 1638 nach Wiedereinsetzung des Herzogs Eberhard III. begonnen. In den Zahlen, die die Berichte enthalten, steckt also bereits auch das bis dahin Erreichte, ohne doch im allgemeinen erkennbar zu sein. Einzelne Hinweise darauf, die von den Vögten ausdrücklich hervorgehoben werden, findet man unten in den Anmerkungen.

Die Berichte sind sehr verschieden gehalten, bald ausführlicher mit vielen Einzelangaben, bald summarisch nur mit den Zahlen für den ganzen Bezirk. Bald geben sie nur die drei im Ausschreiben geforderten Ziffern (s. u. Spalte 1c, 2b, 3a); in den meisten Fällen sind sie glücklicherweise ergiebiger und stellen z. B. die Zahl der Mannschaft vor 1634 (auf Grund von Steuerlisten u. dgl.) der von 1652 gegenüber. Noch im

November 1652 fertigte der Rentkammersecretarius Joh. Christoph Keller auf Grund der Berichte eine Tabelle, in der er jedoch nur den Abgang der Mannschaft berechnete, dazu in drei Rubriken die ungebauten Grundstücke, in vier Rubriken die abgebrannten und ruinierten Gebäude (Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, herrschaftliche Gebäude und gemeine bürgerliche Häuser), in zwei Rubriken die ganz abgegangenen Städte und Dörfer.[1]) Allein seine Angaben sind nicht ganz genau, insbesondere vermindert sich die Zahl der ganz abgebrannten Ortschaften sehr wesentlich, wenn man auf die Berichte selbst zurückgeht. Ein Beispiel wird das erläutern. Seine Tabelle enthält die Behauptung, im Amt Stuttgart seien 7¼ Dörfer verbrannt; der Bericht dagegen gibt an es seien verbrannt: von Bernhausen ⅓, Heumaden $^1/_{10}$, Ruit ½, Scharnhausen ½, Echterdingen $^9/_{10}$, Gaisburg ¼, Feuerbach ¼, ferner eingefallen oder sonst ruiniert: von Plieningen ¼, Plattenhardt, Bonlanden, Nellingen, Plochingen, Birkach, Feuerbach je ⅓, im Leinfelder Ämtlein, in Waldenbuch und Obereßlingen je ½, in Steinenbronn ⅔. Die Summe ist allerdings 7¼, während in Wirklichkeit höchstens eines als ganz abgegangen (Echterdingen) in die betreffende Rubrik der Statistik aufzunehmen war. Ähnlich verfährt Keller bei anderen Bezirken, vergißt aber dafür z. B. bei Heidenheim und Königsbronn die fünf dort abgegangenen Wohnorte mitzuzählen. In der untenstehenden Übersicht sind durchweg nur die Gebäude (Spalte 3 a) gezählt, einmal weil es sich bei den Dörfern doch immer um sehr verschiedene Größen handelt, eine einfache Zählung darnach also kein ganz richtiges Bild gibt, sodann aber auch, weil in den Berichten nur ausnahmsweise Verhältniszahlen angegeben sind. Dagegen fehlen nur an zwei Stellen die Zahlen der Gebäude, bei Oberjettingen Klosteramts Reuthin und bei Schorndorf (s. u. Nr. 11 und 53); in beiden Fällen sind zur Ergänzung die mutmaßlichen Zahlen nach älteren Steuerlisten und den Bevölkerungsziffern in eher zu niedriger Schätzung eingesetzt.

Die Bürgerzahl vor 1634 beläuft sich in den Ämtern, für die die Berichte diese Angabe enthalten, auf 58865; dem stehen Verluste gegenüber in Höhe von 39784 Mann. Der Abgang in den übrigen Ämtern beträgt 18546. Aus diesen drei Zahlen läßt sich (wenn man — wohl mit Recht — dasselbe Verhältnis der Verluste für das ganze Land annimmt) berechnen, daß die Gesamtzahl aller Bürger vor dem Krieg bezw. vor 1634 etwa 86305 betrug. Zieht man davon den Gesamtverlust an Männern mit 58330 ab, so bleiben als Bestand des Jahres 1652: 27975 Mann. Durch Multiplizieren mit 5 nach üblicher Methode erhält

---

[1]) Danach bei E. Schneider, Württ. Gesch. S. 275.

man als ungefähre Bevölkerungsziffer des Herzogtums vor 1634: 471 500, im Jahr 1652: 139875 Seelen. Ein gleiches Verfahren bei der Verlustzahl würde kein zutreffendes Ergebnis erzielen, weil, abgesehen davon, daß darin schon ein gewisser Zuwachs seit 1634 zum Ausdruck kommt, auch angenommen werden muß, daß Kinder, Frauen und Greise den Kriegsnöten, dem Hunger und der Pest in verhältnismäßig größerer Zahl erlegen sind.

Ämter	1. Bürgerzahl			2. Äcker, Weinberge, Wiesen 2c.		3. Häuser (auch Scheunen)	
	a) vor 1634	b) nach dem Krieg	c) Abgang an Bürgern	a) bebaute (in Morgen)	b) unbebaute (in Morgen)	a) zerstört u. unbewohnt	b) bewohnt bezw. benützt
1. Markgröningen	1 200	300	900	5 062	12 807	849	380
2. Nürtingen	ca. 2 000	455	1 545	—	2 580	857 [1])	—
3. Pfullingen	853	287	566	—	2 051	383	—
4. Asperg	117	61	56	609	211	93 [2])	81 [3])
5. Nagold	932	420	512	—	4 462	383	—
6. Liebenzell	—	—	185	—	1 120	208	—
7. Winnenden	—	—	492	—	3 365	430 [4])	—
8. Wildbad	—	—	100	—	101	142 [5])	—
9. Wildberg	—	—	402	—	3 143	281 [6])	—
10. Neuffen	—	—	657	—	2 707	542	—
11. Neuthin	80	27	53	—	435	ca. 60 [7])	27 [8])
12. Hirsau	424	150	274	—	2 160	231 [9])	—
13. Bottwar	678	237	441	—	1 927	351 [10])	—
14. Calw	1 500	780	720	—	3 100	560 [11])	—
15. Tübingen	—	—	1 813	—	4 104	1 348 [12])	—

[1]) Dabei Neckartailfingen bis auf Kirche, Kelter und 3 Häuser.

[2]) Der Flecken Asperg ist einmal ganz und einmal halb abgebrannt.

[3]) Neu erbaut.

[4]) Genauer 430 Hofstätten.

[5]) Dabei ganz: Enzklösterle, Lautenhof und der nicht wieder aufgebaute Hätschelhof.

[6]) Nicht mit gezählt ist das Schloß in Wildberg, das schon 1618 durch „Verwahrlosung" abbrannte.

[7]) Ganz Oberjettingen, eine Zahl ist nicht angegeben.

[8]) Neu erbaut in Oberjettingen.

[9]) Ganz abgebrannt Schafhausen, es stehen noch 4 unbewohnbare Häuser.

[10]) Winzerhausen und Kleinaspach verödet.

[11]) In Calw allein sind 580 Gebäude verbrannt, aber seit 1634 200 wieder neu aufgebaut, Kirche, Schule, Pfarr-, Amt- und Rathaus liegen noch wüste.

[12]) Rommelsbach ganz, Oferdingen bis auf 10 Firste abgebrannt, teilweise wieder aufgebaut.

Ämter	1. Bürgerzahl a) vor 1634	b) nach dem Krieg	c) Abgang an Bürgern	2. Äcker, Weinberge, Wiesen ꝛc. a) bebaute (in Morgen)	b) unbebaute (in Morgen)	3. Häuser (auch Scheunen) a) zerstört u. unbewohnt	b) bewohnt bezw. benützt
16. Bietigheim . .	880	201	679	3 032	3 647	363	—
17. Neubulach . . .	90	44	46	—	156	—	—
18. Cannstatt . . .	—	—	1 400	—	5 250	ca. 1 000 [1]	—
19. Heubach . . .	290	77	213	—	407	115	—
20. Denkendorf . .	262	127	135	—	291	193	—
21. Marbach . . .	—	—	1 124	—	6 906	903	—
22. Sindelfingen . .	350	150	200	—	570	36	—
23. Möckmühl . . .	648	228 [2]	420	1 836	4 154	401	363
24. Murrhardt . .	410	174	236	—	2 126	170	—
25. Freudenstadt . .	365	112	253	—	1 816	144 [3]	—
26. Derdingen . .	503	—	370	—	5 172	342 [4]	—
27. Herrenalb (ohne das Kloster) . .	137	51	86	—	[5]	67	—
28. Münsingen . .	—	—	472	—	8 635	396 [6]	—
29. Steußlingen . .	137	41	96	—	800	46 [7]	—
30. Ebingen . . .	—	—	176	—	480	38	—
31. Neuenstadt . .	852	391	461	6 119	1 836	519	336
32. Altensteig . . .	591	316	275	—	1 709	353	—
33. Backnang . . .	1 745	408	1 337	5 492	10 449	680	876
34. Neuenbürg . .	904	352	552	—	4 938 [8]	423	—
35. Sulz	406	303	103	—	941	90	—
36. Herrenberg . .	—	—	996	—	7 079	1 103 [9]	—
37. Lorch, Kl. . . .	850	305	545	—	1 573	305	—
38. Anhausen, Kl. .	—	—	148	—	2 876	169	—
39. Herbrechtingen, Kl.	—	—	15	—	340	17	—

[1]) Dabei zwei ganze Dörfer, Zuffenhausen und Untertürkheim, die erst später wieder besiedelt wurden.

[2]) Dabei in Möckmühl von 124: 22 alte und 102 neue Bürger. Siglingen ist 1636 von den Kaiserlichen ganz verbrannt worden.

[3]) In Freudenstadt selbst sind schon vor der Okupation, am 24. Mai 1632, 145 Häuser verbrannt; es liegen in der Stadt noch 74 in der Asche.

[4]) Vor dem Krieg vorhanden 654 Gebäude.

[5]) Mangeln vollständige Zahlen, die ganze Summe kann nur klein sein.

[6]) Hundersingen ganz abgebrannt.

[7]) Von ehemals 92 Behausungen.

[8]) Von insgesamt 10 229 Morgen.

[9]) Dabei ganz Herrenberg selbst mit 1042 Gebäuden.

Ämter	1. Bürgerzahl			2. Äcker, Weinberge, Wiesen 2c.		3. Häuser (auch Scheunen)	
	a) vor 1634	b) nach dem Krieg	c) Abgang an Bürgern	a) bebaute	b) unbebaute	a) zerstört u. unbewohnt	b) bewohnt bezw. benützt
				in Morgen			
40. Heidenheim . .	2 163	639	1 524	—	ca. 9000	1 210[1])	ca. 700
41. Dornhan . . .	—	—	140	—	ca. 1200	[2])	—
42. Mundelsheim .	153	70[3])	83	—	521	111	105
43. Königsbronn, Kl.	887	150	737	—	2 472	397[4])	—
44. Balingen . . .	1 858	882	976	—	6 006	1 196	—
45. Rosenfeld . . .	920	389	531	—	3 610	367	—
46. Dornstetten . .	—	—	420	—	3 145	215	—
47. Bebenhausen, Kl.	1 260	583	677	—	981	519	—
48. Alpirsbach, Kl. .	—	—	406	—	3 194	256	—
49. Sachsenheim . .	490	170	320	—	2 490	257	—
50. Blaubeuren . .	878	298	580	2 300	4 337	349[5])	—
51. Blaubeuren, Klosteramt . . .	477	109[6])	368	2 311	2 329	364	194
52. Vaihingen . . .	—	—	1 153	—	7 008	1 050	—
53. Schorndorf . .	—	—	3 197	—	11 285	1 900[7]) +400[8]) (für Schorndorf)	—
54. Beilstein . . .	—	—	526	—	3 197[9])	478	—
55. Kl. Lichtenstern .	—	—	187	—	1 605	214	—
56. Adelberg, Kl. . .	883	322	561	—	2 986	468	—
57. Lauffen . . .	789	297	492	—	3 796	531	—
58. Merklingen . .	615	191	414	—	3 359	262	—

[1]) Dabei sind Scheuern nicht mitgerechnet. Der Weiler Sachsenhausen ist ganz, Gerstetten bis auf wenige geringe Häuschen abgebrannt.

[2]) Die Stadt D. selbst ganz bis auf 7 und im Amt 33 Gebäude; von 150 Bürgern fehlen 110.

[3]) Alte und neue Bürger.

[4]) Dabei das Kloster selbst und ganz Söhnstetten und Sontheim, die noch 1652 in Asche liegen.

[5]) Suppingen bis auf die Kirche und 3 baufällige Häuser abgebrannt.

[6]) „Zum guten theil von anderen ausländischen orten eingenommen."

[7]) Dabei Heghauhof, Michelau, Fliegenhof (abg.) und Althütten (jetzt Unterhütt).

[8]) Für die ganz abgebrannte Stadt Schorndorf ist keine Zahl angegeben; da 1525 zirka 200 Wohnhäuser gezählt wurden, ist für 1634 mit 400 Gebäuden eher zu wenig gerechnet.

[9]) Dabei 400 Morgen abgebrannten Walds.

Ämter	1. Bürgerzahl			2. Äcker, Weinberge, Wiesen 2c.		3. Häuser (auch Scheunen)	
	a) vor 1634	b) nach dem Krieg	c) Abgang an Bürgern	a) bebaute	b) unbebaute	a) zerstört u. unbewohnt	b) bewohnt bezw. benützt
				in Morgen			
59. Maulbronn . .	7 220	716[1])	6 504	—	17 925	1 663[2])	—
b) in den Klosterorten i. d. Pfalz	—	—	517	—	1 760	235[3])	—
60. Güglingen . .	984	324	660	—	4 391	619	—
61. Göppingen . .	—	—	2 028	—	7 133	1 549[4])	—
62. Kirchheim u. T. .	3 170	1 079	2 096	—	8 092	1 540[5])	—
63. Weinsberg . .	2 357	789	1 568	—	4 167	720	—
64. Leonberg . . .	—	—	1 270	—	11 594	888[6])	—
65. Brackenheim . .	1 452	486	966	7 883	10 585	1 242[7])	760
66. Besigheim . . .	585	225	360	—	1 323	261	—
67. Böblingen . .	ca. 2 000	712	1 288	—	7 364	669[8])	—
68. Tuttlingen . .	1 417	564	853	—	7 193	547[9])	—
69. Waiblingen . .	1 275	354	921	7 132	6 908	1 046[10])	618
70. Stuttgart . . .	4 419	1 927	2 492	—	5 431	1 399[11])	—
(Stuttgart allein)	(1 520)	(911)	(609)	(–)	(101)	(0)	(—)
71. Hoheneck-Neckarweihingen . .	—	—	115	—	758	142	—
72. St. Georgen, Kl.	—	—	237	—	1 176	166[12])	—
73. Reichenbach, Kl. .	250	150	100	—	635	27	—
74. Hornberg . . .	896	489	407	—	350	232[13])	—
75. Urach	4 262	1 269	2 993	—	25 627	2 976[14])	—

[1]) Nach dem Friedensschluß waren es 389.

[2]) Knittlingen ist schon 1632 ganz niedergebrannt; Ölbronn, Großglattbach, Ispingen halb, Wiernheim zu $^2/_3$, Lomersheim zu $^1/_3$ verbrannt.

[3]) Auch das jetzt badische Lußheim, das ganz abbrannte, ist hier eingerechnet.

[4]) Dabei Gruibingen ganz bis auf Kirche, Pfarrhaus und wenige Bauernhäuser.

[5]) Da ganz Holzmaden mit 35 Untertanen.

[6]) Darunter ganz Heimsheim mit 214 Gebäuden.

[7]) Dabei 254 unbewohnte Gebäude.

[8]) Von ehemals zirka 1500; Döffingen ist ganz bis auf Mühle und Schafhaus abgebrannt und liegt noch unaufgebaut.

[9]) Neuhausen ob Eck ist bis auf 1 Haus abgebrannt, 13 sind wieder neu errichtet. Trossingen ganz verbrannt, teilweise wieder gebaut.

[10]) Waiblingen selbst ist ganz verbrannt; von 500 alten Bürgern kaum noch 15 vorhanden, etwa 85 neu zugezogen.

[11]) Dabei keines in Stuttgart selbst, aber in Echterdingen allein 244.

[12]) Kloster und Weiler St. Georgen ganz, ebenso Peterzell und Mönchweiler (sämtlich jetzt badisch).

[13]) Von Hornberg, das mit 64 Firsten ganz abbrannte, sind 15 wieder aufgebaut.

[14]) Vor dem Kriege standen 4538 Firste.

Richtigstellung des Todestags des fürstlichen Baumeisters Heinrich Schickhardt.

Von Finanzrat a. D. Schickhardt in Neuenstadt.

In den Lebensbeschreibungen des herzoglich württembergischen Baumeisters Heinrich Schickhardt ist übereinstimmend erwähnt, daß er am 5. Februar 1558 geboren wurde, über seinen Todestag sind dagegen verschiedene Angaben vorhanden. Es wird berechtigt erscheinen, den Todestag des berühmten Mannes richtigzustellen.

In der Lebensbeschreibung des Heinrich Schickhardt von Regierungspräsident Eberhard von Gemmingen, Tübingen 1821, Seite 35—36 ist gesagt: „In dem Jahr 1633, da die Stadt Herrenberg von kaiserlichen Kriegsvölkern besetzt, beängstigt und beraubt war, war es sehr natürlich, daß sich Schickhardt mit dem kleinen Reste seiner Familie in die Stadt rettete. Er stand meist an dem Fenster seines den räuberischen Soldaten verschlossenen Hauses. Einer dieser warf von der Gasse aus mit einem Beile nach ihm und gab ihm dadurch eine große Wunde an dem Schlaf nahe dem Auge, dann erbrach er die Thüre des Hauses, drang in die Stube und wollte einer Base Schickhardts oder vermutlich einer Enkeltochter Gewalt anthun. Schickhardt wollte sie beschützen, aber der Unmensch stieß ihm den Degen durch den Leib. Er traf zwar das Herz nicht, aber die Wunde auf der rechten Seite der Brust war tödlich. Noch zwanzig Tage duldete Schickhardt seine Schmerzen und sein Leiden. Er starb mit dem Anfang des Jahres 1634 und war zu Herrenberg bei seinen Mitbürgern und vielen Unglücksgefährten begraben. Aber kein Stein sagt den Platz, wo der gemeinnützige, verdienstvolle Mann ruht."

Auch in der Lebensskizze, welche W. Lübke im Schwäbischen Merkur, Schwäbische Chronik vom 7. und 14. April 1872, veröffentlicht hat, wird die gleiche Todesursache angegeben und wird erwähnt, daß Schickhardt zu Anfang des Jahres 1634 an der ihm beigebrachten Verwundung gestorben sei. Ebenso ist in der Beschreibung von Dr. Bertold Pfeiffer, „Der Baumeister Heinrich Schickhardt und seine Reise in Italien",

Schwäbische Chronik des Schwäbischen Merkurs vom 1. November 1900, die gleiche Todesursache erzählt und wird angefügt: „Der 76jährige Greis stirbt an den Folgen (der ihm beigebrachten Verwundung) am 31. Dezember 1634 nicht wie man bisher annahm in Herrenberg, sondern in Stuttgart." In den Handschriften und Handzeichnungen des herzogl. württ. Baumeisters Heinrich Schickhardt, herausgegeben durch Dr. W. Heyd, Direktor a. D., Stuttgart 1902, wird auf S. 6 berichtet: „Er war als Greis noch in die schlimmen Zeitläufte hineingeraten, welche der Schlacht bei Nördlingen folgten. Da soll eines Tags ein frecher Soldat in sein Haus eingedrungen sein und ihn, während er eine Verwandte schützen wollte, tödlich verwundet haben. Er starb 31. Dezember 1634".

Nach einem mir auf Ansuchen ausgefolgten vom städtischen Familienregisteramt Stuttgart unterm 21. Juni 1905 beglaubigten Auszug aus dem Stuttgarter Totenbuch findet sich daselbst Band I Blatt 80b folgender Eintrag:

„Am 14. Januar 1635 starb in Stuttgart
Heinrich Schickhardt
(: Von Soldaten gestochen :)"

Hiernach ist Schickhardt, welcher in Stuttgart ein Haus besaß, daselbst gestorben und begraben. Es muß dahin gestellt bleiben, ob ihm die tödliche Wunde in Herrenberg oder in Stuttgart zugefügt worden ist, im ersteren Fall hat er noch vor seinem Ende nach Stuttgart gelangen können.

Im Totenbuch von Herrenberg findet sich kein Eintrag über H. Schickhardt, dagegen sind daselbst 8 Personen aufgeführt, welche nach der Schlacht bei Nördlingen (6. September 1634) bei der Plünderung Herrenbergs durch kaiserliche Kriegsvölker umgekommen sind. Diese Einträge im Herrenberger Totenbuch können obige urkundliche Angabe bestätigen. Über die Witwe des H. Schickhardt lautet der Eintrag im Herrenberger Totenbuch: „Am 23. December 1635 starb Barbara, des Ehrenvesten Herrn Heinrich Schickhardts, fürstlichen Baumeisters ehliche hinterlassene Wittib". Das Schickhardsche Haus in Stuttgart, Ecke der Kanzlei- und Hospitalstraße, macht es wahrscheinlich, daß Schickhardt auf dem Kirchhof bei der Hospitalkirche beerdigt worden ist. Die Verzeichnisse der auf diesem Kirchhofe beerdigten Personen fehlen gänzlich. Unter den Epitaphien, welche in die Hospitalkirche und in die Kreuzgänge des Spitals gebracht worden sind, findet sich ein solches von Schickhardt nicht. Also wird auch er, wie so mancher bedeutende Mann, der in Stuttgart gestorben und beerdigt worden ist, von der Nachforschung frei weiter ruhen dürfen.

Rückblicke auf die letzte Zeit der Hoch- und Deutschmeister in Mergentheim.[1])

Nach handschriftlichen Quellen dargestellt von Heinrich Schmitt, Hauptmann z. D.

In dem hübschen Kapitelsaal des Schlosses zu Mergentheim befinden sich zwei, in die Wand eingelassene Ölgemälde. Das nördliche stellt den Hoch- und Deutschmeister Karl Alexander im reiferen Mannesalter, das südliche den Hoch- und Deutschmeister Maximilian II. Franz als Jüngling dar.

Karl Alexander, Herzog zu Lothringen und Bar, geboren 1712 zu Lüneville, und jüngerer Bruder des römischen Kaisers Franz I., hatte sich vermählt mit der Erzherzogin Maria Anna von Österreich, einer Schwester der Kaiserin Maria Theresia. Im Jahr 1744 wurde er Witwer. Ein zu Mergentheim versammeltes Großkapitel des deutschen Ritterordens wählte ihn am 3. Mai 1761 zum Hoch- und Deutschmeister. Er bekleidete außerdem noch den Rang eines Kaiserlichen und Reichs-Feldmarschalls und war auch Statthalter, Gouverneur und Generalkapitän der österreichischen Niederlande. Diese letztere Stellung hielt ihn vorwiegend zu Brüssel fest. Dorthin berief er im Jahr 1769 ein Ordens-Generalkapitel, welches am 3. Oktober, den Wünschen des Hoch- und Deutschmeisters entgegenkommend, zu dessen Koadjutor seinen Neffen Maximilian Franz, Erzherzog von Österreich und jüngster Sohn der Kaiserin Maria Theresia bestimmte. Karl Alexander ist am 4. Juli 1780 im Schlosse Tervueren, unfern von Brüssel, verschieden.

Der bisherige Koadjutor, Erzherzog Maximilian Franz, geboren 1756, übernahm alsbald die Oberleitung des Deutschen Ordens. Am 23., 24. und 25. Oktober 1780 fand zu Mergentheim die Inthronisation des

---

[1]) Die vorstehende Arbeit stützt sich auf die von meinem Urgroßvater, dem „deutschen Knabenschullehrer" Balthasar Schmitt (gestorben 1803 zu Mergentheim) hinterlassenen Papiere, auf die Akten des ehemaligen Deutschordens-Hauptarchives zu Mergentheim (nunmehr im Königl. Staats-Filialarchiv Ludwigsburg) und jene der älteren Rathausregistratur zu Mergentheim.

neuen Hoch- und Deutschmeisters statt, wobei es an erhebenden Feierlichkeiten, wie an frohen Festen in der Tauberstadt nicht mangelte. Am Abend des letzterwähnten Tages waren das Residenzschloß, der zugehörige Blumengarten mit der Sallaterrena und die Straßen der Stadt glänzend beleuchtet. Im Saale des Rathauses veranstaltete der Magistrat ein treffliches Festmahl, das an und für sich zwar nur auf 61 Gulden zu stehen kam; doch genoß man dabei aus dem städtischen Keller auch 2 Eimer 26 Maß weißen Wein, die Maß zu 24 Kreuzer: thut wieder 61 fl. 36 kr. Man brauchte sodann noch 29 Maß roten Wein für die acht aus Markelsheim beigezogenen Musikanten, und die vier Eimer Rotwein, welche die Väter der Stadt vom Balkon des Rathauses aus unter das gemeine Volk springen ließen, verursachten einen Aufwand von 28 fl. So verlief das Fest, welches die Burgermeisteramtskasse mit 620 fl. belastete, voll Freude und ohne erhebliche Störung. Ein kleiner Unfall ereignete sich nur mit der Stadtfahne, deren Träger vielleicht noch tiefer in das Glas geguckt hatte, als seine Mitbürger. Der Goldschmied J. G. Schreiner verrechnete nämlich kurz nach den fröhlich-feuchten Tagen „3 fl. 30. kr., da er zu der Burgerfahnen den abgebrochenen Schein des heiligen Georg mit silber gelethet und verstärket, sodann auch wieder im Feuer vergoldt hat".

Der Hoch- und Deutschmeister Maximilian II. Franz hielt sich nun gegen vier Jahre fast ununterbrochen in Mergentheim auf. Der leutselige und witzige Fürst eroberte sich in Bälde die Herzen seiner Untertanen, trotzdem er der Lust nach Neuerungen und Reformen gleich seinem Bruder, dem Kaiser Joseph II., freien Lauf ließ. Mittels Dekrets vom 27. Dezember 1783 wurden die zur hoch- und deutschmeisterischen Kammerkommende Mergentheim gehörigen Besitzungen zum „Tauber-Oberamt" vereinigt und der Mergentheimer Hauskomtur, Deutschordensritter Anselm Joseph Fugger, Graf zu Kirchberg und Weißenhorn, als Oberamtmann bestellt. Da sich in alle Teile der städtischen Administration Gebrechen, Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen hatten, ward durch die Verfügung vom 13. Februar 1784 der bisherige, in Audienz, Gericht und Rat sich gliedernde Magistrat der Stadt Mergentheim aufgelöst und an dessen Stelle das „Stadt-Gericht" eingesetzt, bestehend aus einem rechtskundigen Stadtschultheißen, dem Stadtschreiber und „zweien burgerlichen Assessoribus". Am 17. Februar 1784 wurde für die hoch- und deutschmeisterischen Schutzjuden an der Tauber ein besonderes Judenamt geschaffen und zum Judenamtmann der in Mergentheim neu aufgestellte Stadtschultheiß Rudolf Kleiner, geboren zu Külsheim, seit 1780 Regierungsadvokat in Mergentheim, bestimmt.

1784 am 15. April erfolgte die Wahl des Hoch- und Deutschmeisters

zum Erzbischof, bezw. Kurfürsten von Köln und zum Fürstbischof von Münster. Der Kurfürst-Deutschmeister nahm nun seine Residenz zu Bonn. Wir finden ihn jedoch in vorübergehender Weise, bald auf kürzere, bald auf längere Zeit, wieder in Mergentheim. So kam er dorthin im Spätherbst 1788, als es sich darum handelte, eine tiefgreifende Verfassungsänderung der Deutschordens-Ballei Franken vorzubereiten. Es wurde dann wirklich am 5. Januar 1789 im Schlosse zu Ellingen, der bisherigen Residenz des Landkomturs von Franken, zwischen dem Hoch- und Deutschmeisters einerseits und dem Kapitel der Ballei Franken andrerseits der Vertrag abgeschlossen, demzufolge die Selbstverwaltung der Ordensgüter durch die fränkischen Komture aufhörte und der Gesamtbesitz der genannten Ballei an das Ordensoberhaupt überging. Die bisherigen fränkischen Kommenden wurden nun hoch- und deutschmeisterische Unterämter und als solche dem neugebildeten Oberamt Ellingen unterstellt. Jetzt bestand das Hoch- und Deutschmeistertum aus den drei Oberämtern: dem „an der Tauber“ zu Mergentheim, dem „am Neckar“ zu Horneck und jenem zu Ellingen. Als Gegenleistung hatte der Hoch- und Deutschmeister die Ritter der Ballei Franken, deren Zahl auf 19 festgesetzt wurde, mittels Ausbezahlung von Jahresdeputaten zu versorgen. Dem Landkomtur der Ballei, Deutschordensritter Franz Konrad Freiherrn Zobel von Giebelstadt wurde ein Gehalt von jährlich 15000 Gulden ausgesetzt und eine „convenable“ Wohnung im Deutschen Haus zu Heilbronn nebst einem Sommersitz zu Sontheim am Neckar angewiesen. Herr von Zobel scheint jedoch von dieser Wohnung keinen oder nur kurzen Gebrauch gemacht zu haben. Wenige Jahre nach Abschluß des Ellinger Inkorporationsvertrages treffen wir ihn dauernd zu Mergentheim. Dort übergibt er, alt und erblindet, das Amt des fränkischen Landkomturs im Herbst 1805 an den Deutschordensritter Erzherzog Maximilian Joseph von Österreich-Este, um am folgenden 8. Dezember die müden Augen für immer zu schließen.

Auch im Spätjahr 1791 verweilte der Kurfürst-Deutschmeister längere Zeit in seiner Tauberresidenz, woselbst vom 18. September bis zum 20. Oktober ein stark besuchtes General-Ordenskapitel stattfand. Das war ein Leben und Treiben zu Mergentheim, unwillkürlich erinnernd an die feucht-fröhlichen Tage vom Oktober 1780. Neben den kapitularischen Verhandlungen gab es Theateraufführungen und Konzerte, Ausflüge in die Nachbarschaft und großartige Jagden. Nach einer Aufzeichnung des hochfürstlichen Hofjagdamtes zu Mergentheim waren von alters her „bestimmt zum Schießen und Hetzen: der Ketterwald, Altenberg, Igersheimber Wald, Unterthal, Rockenberg, Seylberg. Die Haasen-Höltzlein

aber seynd: Löffelstelzer Gemeind-Hölzlein, Reißfelder Hölzlein, der hangende Glau. Andt-Vogell aber seynd zu schießen von der Statt Mergentheimb an biß oder der Igersheimber Mühl und wieder von der Statt an bis auf Ödelfinger Markung."

Der Hoch- und Deutschmeister hatte von dem kurfürstlichen Hoforchester zu Bonn, dann von seinen dortigen Sängern und Sängerinnen gegen 30 Personen mit nach Mergentheim gebracht. Unter ihnen befand sich auch Ludwig van Beethoven[1]), geboren 1770 zu Bonn. Er lief in der offiziellen Liste als Bratschist, galt aber damals schon als einer der bedeutendsten Spieler auf dem Klavier. Kaum, vor- wie nachher, wird zu Mergentheim mehr musikalische Kunst vertreten gewesen sein, wie in jenen Herbsttagen des Jahres 1791. Die tägliche Tafelmusik und das Hofkonzert fanden in der Sallaterrena des Schlosses, die kirchliche Musik naturgemäß in der prächtigen, von Franz Joseph Roth 1733 erbauten Hofkirche, die Theatermusik in dem 1750 errichteten Komödienhaus auf dem oberen Schloßhof statt[2]). — Es sei uns nun die Frage erlaubt: wo hat, während seines ziemlich langen Aufenthaltes zu Mergentheim, der „Bratschist" van Beethoven gewohnt? Wir vermuten in der, auf der Nordseite der dortigen Nonnengasse gelegenen Behausung des Geheimrats und späteren Kanzlers Georg Joseph von Breüning. Der Bruder des Geheimrats, der 1740 in Mergentheim geborene kurfürstlich kölnische Hofrat Emanuel Joseph von Breüning, wohnte zu Bonn und war am 17. Januar 1777 beim Brand des Schlosses daselbst ums Leben gekommen. Bei dessen Witwe Helene, geborene von Kerich, hat der jugendliche Tonkünstler van Beethoven in den 1780er Jahren einen großen Teil seiner Zeit verbracht. Er wurde dort als Freund angesehen, vielfach unterstützt und bei dem Musikunterricht der Kinder als Lehrer verwendet. Die Be-

---

[1]) In einem, im Königl. Staats-Filialarchiv Ludwigsburg befindlichen Verzeichnis der 1791 von Bonn nach Mergentheim gekommenen Angehörigen des kurfürstl. Hofes heißt es wörtlich: „Musici. Demoiselle Willmann nebst Schwester und Vater, Louis Simonetti, Spitzeter, Lux; Ries, Andreas Romberg, Müller, Mendel, Beethoven, Romberg der Violoncellist, Pfau, Goldberg, die acht harmonische Instrumenten nebst dem Calcanten, die Trompeter Göpfert und Baltus."

Am 12. Oktober 1791, seinem Namenstag, machte der Hoch- und Deutschmeister den zu Mergentheim befindlichen Gliedern der Bonner Hofkapelle das Geschenk von tausend Talern. Übrigens hatten von „denen Hofmusicis täglich sechs an der Kurfürstlichen, zwei an der Marschalls-Tafel zu servieren".

[2]) Die Sallaterrena, aus dem Südflügel des Schlosses gegen den Blumengarten vorstoßend und etwa 1740 erstanden, wurde abgebrochen im Jahr 1823; das Komödienhaus im Jahr 1826. Franz Joseph Roth, gebürtig aus Wien, war um 1733 Baudirektor, Postverwalter und Falkenwirt in Mergentheim.

ziehungen zwischen den beiden Familien zu Mergentheim und Bonn waren die intimsten und bei Besuchen, die der Geheimrat seiner Schwägerin abstattete, hatte dieser den Freund seiner Neffen und Nichten kennen und schätzen gelernt. Kaum wird Georg Joseph von Breüning geduldet haben, daß Beethoven, gleich den übrigen kurfürstlichen Musikern, gegen 15 Kreuzer tägliche Entschädigung ein sogenanntes „Hofquartier" in einem der mit fremden Gästen überfüllten Bürgerhäuser der Stadt Mergentheim bezogen hat.

Als die Franzosen zu Ende des Jahres 1794 Bonn bedrohten, kam der Hoch- und Deutschmeister abermals nach Mergentheim. Schon im Juli 1796 aber mußte er, da die feindlichen Horden der Tauberstadt nahe kamen, nach Leipzig ausweichen. Die Mergentheimer Regierung entsandte damals den Hofrat Herzberger[1]) mit der Weisung, den Oberbefehlshaber der französischen Sambre- und Maasarmee, General Jourdan, aufzusuchen und ihn um Schutz für das Ordensgebiet anzuflehen. Der General wurde am 28. Juli zu Schweinfurt erreicht. Er stellte, trotz dem heftigen Widerspruch des Generals Lefèbvre, dem Abgeordneten einen Sauvegardebrief aus „pour les habitants de Mergentheim et du baillage de ce nom". Lange sollte man diesen Schutzbrief nicht brauchen. Am 3. September schlug Erzherzog Karl die Franzosen auf den Gefilden nordöstlich von Würzburg so entscheidend, daß der fränkische Reichskreis bald von den Erbfeinden gesäubert war. So konnte denn Maximilian II. Franz im November 1796 wieder an die Rückkehr nach Mergentheim denken. Bei seiner, am Abend des 7. genannten Monats erfolgenden Ankunft war das Rathaus hübsch illuminiert. Auf den Höhen des Trillbergs und der Wart brannten gewaltige Feuer. Vom Trillberg her erkrachten die „Stadt-Stücklein", von der Wart herunter die „Hof-Stücklein". In der Hauptstraße paradierte die Burgerschaft unter Abgabe von Salven, wozu man aus dem hochfürstlichen Zeughaus 55 Stück Musketen entlehnt hatte.

Das erneuerte Vordringen der Franzosen nötigte den Hoch- und Deutschmeister im Jahr 1799, sich nach Ellingen zu begeben, wo seit 1789 das ehemalige landkomturliche Schloß zu einer zweiten prächtigen Residenz für das Oberhaupt des Deutschen Ritterordens eingerichtet worden war. Schon im April 1800 aber reiste Maximilian II. Franz nach seiner

---

[1]) Reihenfolge der hoch- und deutschmeisterischen Stadtschultheißen in Mergentheim: Rudolf Anton Kleiner 1784 bis 1791 (dann Obergerichtsverwalter in Ellingen); Johann Baptist Herzberger 1792 bis 1796 (dann Hof- und Regierungsrat in Mergentheim); Karl Adam Taglieber 1796 bis 1809 (dann Königl. Württemb. Kriminalkommissär in Mergentheim).

Vaterstadt Wien und starb dort, nicht ganz 45 Jahre alt, in der Nacht vom 26. auf den 27. Juli 1801 im kaiserlichen Schloß Hetzendorf. Er hatte an Wassersucht gelitten. Die Leiche des schon zu gesunden Tagen ungewöhnlich umfangreich gewesenen Fürsten wog gegen fünftehalb Zentner.

Alsbald übernahm das Amt des Hoch- und Deutschmeisters der Neffe des Entschlafenen: Erzherzog Karl, der Sieger von Würzburg und Stockach. Als österreichischer Kriegs- und Konferenzminister sah er sich jedoch in kurzer Zeit nicht mehr in der Lage, den Angelegenheiten des Deutschen Ordens die erforderliche Sorgfalt widmen zu können. Die Überbürdung mit anderweitigen Geschäften verhinderte ihn sogar, zum Behufe der Inthronisation und zur Entgegennahme der Huldigung nach Mergentheim zu reisen. So trat er denn schon am 30. Juni 1804 aus dem Orden, dessen oberste Leitung er seinem Bruder und bisherigen Koadjutor übertrug, dem am 31. August 1779 geborenen Erzherzog Anton Viktor.

Groß war der Jubel der Mergentheimer, als ihr neuer Landesherr am 31. Oktober 1804 in dem festlich geschmückten Tauberstädtchen einzog. Zur ersten Bewillkommnung war ihm eine aus jungen Bürgern gebildete Ehrenkavallerie entgegengeschickt worden. Die beiden Trompeter dieser Abteilung hatte man aus Ailringen und Lauda herbeigeholt. Zu der am Tore prangenden Triumphpforte mußte der Hofmaler Giffer auf Befehl des löblichen Stadtgerichts „zwei verschieden griechisch gekleidete Frauenzimmer auf Papier malen, das Stück à 48 Kreutzer". Am Eingang in die Stadt spannten die Bürger die Pferde des erzherzoglichen Reisewagens aus, um den hohen Ankömmling eigenhändig vollends in die Residenz zu fahren.

Der Erzherzog hatte mehrere „Cavaliers" und eine zahlreiche Privatdienerschaft von Wien her mitgebracht. In dem durch die Leiden so vieler Kriegsjahre erschöpften und ziemlich heruntergekommenen Mergentheim entfaltete sich bald wieder ein reger Umtrieb und ein flottwogendes Geschäftsleben. Für die im Straußen, Hirschen und goldenen Kreutz in Aussicht genommenen Maskenbälle ließ die hochfürstliche Polizei ein ausführliches „Ball-Reglement, eine sondersame Treibhauspflanze der Bureaukratie", ergehen. Im April 1805 erhielten einige Ordensnovizen den Ritterschlag. Ein gewisser Liebhard entsandte im Juni einen „Ballon, 30 Schuh hoch und 90 Schuh in der Runde messend" vom Schloßhof aus in das Reich der Lüfte. Vom 6. August bis zum 4. September hatten die Mergentheimer sodann abermals das Schauspiel eines großartigen General-Ordenskapitels, während dessen, am 8. August, Anton Viktor in der Hofkirche nachträglich inthronisiert wurde.

Aber die Tage der Freude waren gezählt. Schon zu Anfang des Monats September hatte sich der politische Horizont mit düsteren Gewitterwolken überzogen. „Da Wir nächstens von Mergentheim nach Wien reisen, dort aber den Winter hindurch wahrscheinlich bleiben werden, so haben Wir Uns wegen dem bevorstehenden Ausbruch eines neuen Krieges bewogen gefunden, zur obersten Leitung aller Angelegenheiten in Mergentheim einen Ausschuß zu bestellen, bestehend aus unserem Regierungs- und Kammer-Präsidenten D.O.R. Freiherrn Reuttner von Weyl, Unsers hohen Ordens Kanzlern Freiherrn von Kleudgen und Unserm Hofkammer-Director Müßig." Also äußerte sich der Hoch- und Deutschmeister in einem Dekret vom 17. September. Fünf Tage später schrieb er an die Landkomture: „daß die Abreise gegen Ende des Monats erfolgen solle, nachdem schon am 22. dieses Monats der wichtigste Teil des Archives und der Schatz nach Donauwörth und von da zu Wasser nach Wien abgegangen seien". Als sodann am Morgen des 28. Septembers französische Kavalleriepatrouillen bis vor die Tore der Stadt Mergentheim geritten kamen, wird Erzherzog Anton Viktor mit dem Aufbruch nicht mehr länger gezögert haben.

Der weitere Verlauf des Herbstes 1805 brachte für Mergentheim den Durchzug gallo-batavischer und bayerischer Truppen, von Holland und dem mittleren Main im Marsch begriffen nach der Donau. Im Frühjahr und Sommer 1806 lagen im Taubergrund, wie in ganz Süddeutschland, französische Heerscharen in Kantonierung. Monatelang hielten sich die Divisionsgenerale Trelliard, Lasalle und Vialannes im Straußen und Hirschen zu Mergentheim auf. Vom 20. bis zum 22. April wohnte im dortigen Residenzschloß der Marschall Mortier, um auf der hochgelegenen Ebene zwischen dem Mergentheimer Galgen und Schloß Neuhaus eine französische Kavalleriebrigade zu besichtigen. Als sich dann im Herbst 1806 die französische Armee am oberen Main zusammenzog, um gegen Preußen loszuschlagen, bezogen insbesondere die stolzen Reiterregimenter der Garde, von Mannheim kommend und nach Tauberbischofsheim weiter gehend, Marschquartiere in Mergentheim. In der benachbarten Ortschaft Elpersheim war vom 7. zum 8. Oktober die Garde-Mameluckenkompagnie des Kaisers Napoleon untergebracht. Der Protektor des Rheinbunds traf am 3. Oktober in Würzburg ein. Um ihn zu besuchen, reiste auch König Friedrich von Württemberg dorthin und nächtigte vom 2. auf den 3. Oktober zu Mergentheim im Gasthof zum Hirsch.

Der Friede von Preßburg, abgeschlossen am 26. Dezember 1805, hatte bestimmt, daß die Würde eines Hoch- und Deutschmeisters, die Rechte, Domänen und Einkünfte, welche vor dem Kriege von Mergent-

heim, dem Hauptsitz des Deutschen Ordens, abhingen, nach der Ordnung der Erstgeburt in der Person desjenigen Prinzen des österreichischen Kaiserhauses erblich werden sollen, der vom Kaiser dazu auserſehen wird. Auf solches hin ließ Kaiser Franz am 22. März 1806 durch den Minister Johann Aloys Freiherrn von Hügel in Mergentheim die Erbhuldigung abnehmen für seine kaiserliche Person und sein kaiserliches Haus. Sofort übergab er jedoch die Würde und das Amt des Hoch- und Deutschmeisters, sowie die Meistertumslande wieder an seinen Bruder Anton Viktor mit der Bestimmung, daß, so wie das Ordensoberhaupt, auch jeder Ritter, Komtur, Ratsgebietiger und Landkomtur bei seinen Gelübden und Einkünften bis auf weiteres verbleibe.

Während des Krieges waren zwei Dritteile der hoch- und deutschmeisterischen Lande von Bayern, Württemberg und Baden besetzt worden. Von Württemberg insbesondere das Neckaroberamt zu Horneck. Trotz dem Wortlaute des Friedensschlusses erfolgte keine Rückgabe der in Beschlag genommenen Gebiete mehr. Die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 brachte für das hohe Meistertum sogar neue Schmälerungen. Am Ende des genannten Jahres hatte der Hoch- und Deutschmeister noch zu verfügen über die Residenzstadt Mergentheim und die Ämtlein Balbach, Igersheim oder Neuhaus, Wachbach. Das Ländchen war umgürtet von den Großherzogtümern Baden und Würzburg; das Königreich Württemberg war nicht nur Grenznachbar; es hatte sogar innerhalb des Meistertumsgebietes insofern festen Fuß gefaßt, als es im April 1803 mit der Zisterzienserabtei Schöntal auch den hierzu gehörigen Probsthof in der Stadt Mergentheim an sich zog.

Der Hoch- und Deutschmeister Anton Viktor ist nicht mehr an die Gestade der Tauber gekommen. Er starb zu Wien am 2. April 1835, nachdem er noch die Freude erlebt hatte den Deutschen Ritterorden in den zwei Balleien „Österreich" und „an der Etsch und im Gebirge" durch das kaiserliche Dekret vom 8. März 1834 von den drückenden Bestimmungen des Preßburger Friedens befreit und neu verjüngt zu sehen.

Begreiflich erscheint es, daß, seitdem die Hochmeister, als noch andere hohe Ämter und Würden bekleidend, vielfach von Mergentheim abwesend sein mußten, dortselbst Statthalter tätig waren. Als solche kommen in dem von uns betrachteten Zeitraum vor die Deutschordensritter: Johann Baptist Freiherr von Eptingen, gestorben 1783; Christian, Reichsgraf von Erbach-Schönberg, gestorben 1799; Karl Friedrich Freiherr Forstmeister von Gelnhausen, welcher 1803 als Landkomtur der Ballei Elsaß nach Altshausen in Oberschwaben übersiedelt; sodann 1803 bis 1804 Joseph Leopold Freiherr Zweyer von Evenbach. Am 23. September

1805 war sodann zum Interimsstatthalter ernannt worden der Deutschordensritter Karl Kaspar Freiherr Reuttner von Weyl, Regierungs- und Kammerpräsident, Hauskomtur und Oberamtmann des Tauberoberamtes zu Mergentheim. Dieser waltete seines Amtes bis zum 20. April 1809, an welchem Tage das II. Bataillon des Württembergischen Infanterieregiments „Prinz Friedrich" unter Major von Buhl in Mergentheim einrückte und der General-Landeskommissär Baron von Maucler der hoch- und deutschmeisterischen Regierung die vorläufige Besitzergreifung des Deutschmeisterstaates durch die Krone Württemberg ankündigte.

Württembergische Geschichtsliteratur vom Jahre 1909.

(Mit Nachträgen von 1906—1908.)

Zusammengestellt von Hofrat Th. Schön[1]).

1. Allgemeine Landesgeschichte.

Altertümer. E. Gradmann u. G. E. Pazaurek, K. Staatssammlung vaterländischer Altertümer Nr. 116, 120, 127. — P. Gößler, Stand und Aufgaben der archäologischen Forschung in Württemberg. Rechenschaftsbericht des Württ. Geschichts- und Altertumsvereins 1906—1909, 12.—27. — Archäologischer Jahresbericht 1908. Fundberichte aus Schwaben 16, 1—107. — P. Gößler, Funde antiker Münzen im Königreich Württemberg. 16. Nachtrag. Ebendas. 92—94. — Derselbe, Neue Münzfunde aus Württemberg 1907—1909. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 408—417. — E. Braun, Die Reste der vorgeschichtlichen Besiedlung Oberschwabens. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 401—406. — Von der Ringwallforschung in Württemberg. Ebendas. 401 ff. — Richter, Römische Kolonisation in Württemberg. Bes. Beil. des Staatsanzeigers, 152—160.

Geschichte des württembergischen Fürstenhauses. A. Stattmann, Stammbaum des württ. Königshauses. Stuttgart, K. Ebner. — M. Buchner, Zur Biographie des ersten Herzogs von Württemberg, Eberhard im Bart. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 173—179. — W. Ohr, Würzburger Akten zum Huttenschen Handel. Ebendas. 275—278. — Hermelink, Herzog Christoph. Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1781 ff. — G. Bossert, Christoffer. Duke of Wuerttemberg and the Reformation in Wuerttemberg. The new Schaff? — Herzog, Encyclopedia of Religious Knowledge 3, 66 ff. — Scharmitzel, Die Handwerkerpolitik Herzog Christophs in Württemberg (1550—68). — H. Kappner, Elisabeth Maria, Herzogin zu Württemberg, geb. Herzogin zu Münsterberg-Öls. — Christfürstl. Ehrengedächtnis der — Magd Sybilla, Herzogin zu Wirtemberg —, geborener Landgräfin zu Hessen. — Über Herzog Maximilian Emanuel: Schwäb. Kronik Nr. 464, 9 (A. G.); Neues Tagblatt Nr. 223, 7—8 (E. Arnold), Sudsvenska Dagbladet Snöllposten vom 25. Sept. 1909. — Haug, a german Pompadour, being the extraordinary History of Willelmine von Graevenitz 1906. — Th. Schön, Herzogin Maria Augusta von Württemberg

[1]) Da es dem Verfasser nicht möglich war, die sämtlichen in Lokalblättern erschienenen Aufsätze zu sammeln, so ersucht er die Verfasser von solchen um Zusendung der betreffenden Nummern in seine Wohnung, Stuttgart, Neckarstraße 11 a, 3.

geb. Prinzessin von Thurn und Taxis, Schwäb. Archiv 27, 61—63, 77—78, 137 bis 140. — Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit, Eßlingen, Paul Neff (M. Schreiber) Heft 9—11. — (M.) Bad(e)r, Herzog Karl von Württemberg in den Klöstern Elchingen, Wiblingen und Söflingen. Der Feierabend 118—120. — F. Nessel, Voltaire créancier de Wurtemberg. Correspondence inédite publié avec un commentaire et des planches. Paris, Champion. — L. Sahler, Princes et princesses en voyage. Les fils du prince Frédéric-Eugène de Wurtemberg-Montbéliard aux Cours de Berlin de Saint Petersbourg et en campagne d'après des lettres du philosophe Holland, leur précepteur. Paris. — Merkwürdige Bescheide des Königs Friedrich von Württemberg. Schwäb. Kronik Nr. 84, 9—10. — Über Prinz Jérome Bonaparte, den Schwiegersohn König Friedrichs: Historisches aus der kleinsten, guten Stadt (Ellwangen). Unterhalt.Bl. des Schwarzwälder Boten 1908 Nr. 134, 135. — H., König Wilhelm I. von Württemberg und Camillo Cavour, Schwäb. Merkur Nr. 182, 1—2. — G. Braun, Markt Weiltingen an der Wörnitz. Ansbach, Fr. Seybold. — Prinz Ernst von Sachsen-Weimar-Eisenach. K. Schwäb. Merkur Nr. 28, 4, Schwäb. Kronik Nr. 31, 8—9, Neues Tagbl. Nr. 16, 3. — A. M., Der altwürttembergische große Jagdorden. Generalanzeiger des Neuen Tagbl. Nr. 243, 1.

Adels- und Wappenkunde. Freiherr F. v. Gaisberg-Schöckingen, Das Königshaus und der Adel von Württemberg. Lieferung 4—5. — Derselbe, Die Reichsritterschaft Herzog Karl und seine Zeit. II, 451 ff. — O. v. Alberti, Württ. Adels- und Wappenbuch, fortgesetzt von Frhr. F. v. Gaisberg-Schöckingen und Th. Schön. Stuttgart, W. Kohlhammer. Heft 12. — Th. Schön, Nachrichten über adelige Geschlechter aus den Kirchenbüchern und Ratsprotokollen der Reichsstadt Reutlingen seit 1500. Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde 37, 177—178. — H. Fischer, Württ. Standeserhebungen aus den Jahren 1900 bis 1906, Nachtrag, 1907. Roland 51, 54. — A. G. Kolb, Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz. Dissertation, Freiburg i. Br. Stuttgart, W. Kohlhammer. — Frhr. F. v. Brüsselle-Schaubeck, Wappen-Kalender der freien Reichsritterschaft in Schwaben für adelige und bürgerliche Geschlechter. Herald.-genealog. Blätter für adelige und bürgerliche Geschlechter VI.

Politische Geschichte. Württ. Urkundenbuch, herausgegeben vom Kgl. Staatsarchiv. Stuttgart, W. Kohlhammer. — Schliz, Urgeschichte Württembergs. Mit Einleitung von E. Fraas. Stuttgart, Strecker & Schröder. — K. Weller, Württembergische Geschichte. Sammlung Göschen Nr. 462. Leipzig. — F. Ch. Wagner, Geschichte Frankens. Göschensche Sammlung. Leipzig. — F. Gräntz, Fränkisch-Schwäbische Grenzwanderungen. Grenzboten, 267—275, 370—378, 471—478. — Volksdichte und Siedlungsverhältnisse des württ. Oberschwabens (Forschung zur deutschen Landes- und Volkskunde, 17, Heft 4. Engelhorn 1908). — H. Hamburger, Der württ. Staatsbankrott vom Jahre 1531. Ein Beitrag zur württ. Finanzgeschichte d. J. 1503—1531. Schwäb. Hall, W. German. — W. Ohr, Weimarer Akten zur Geschichte des Tübinger Landtags von 1514. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge. 18, 270—275. — Geschichten aus schweren Zeiten. Württ. Volksbücher V. Stuttgart, Holland & Josenhans. — Mehring, Kleinere Reichsstädte. Herzog Karl und seine Zeit. II, 355 ff. — Graf v. Brühl, Napoleon 1805 in Süddeutschland. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertum in Hohenzollern 42, 63—95. — J. Hartmann, Vor 100 Jahren. Besondere Beilage des Staatsanzeigers 369—379. — A. Rapp, Die

Wirkung des Jahres 1866 auf Württemberg. Rechenschaftsbericht des Württ. Geschichts- und Altertumsvereins 1906—1909, 48—58. — A. Kohut, Otto Bismarck und seine Beziehungen zu Württemberg und zu württ. Staatsmännern. Blaubeuren, H. Bauer. — W. Busch, Württemberg im Kampfe um die deutsche Einheit 1870 und die Rückblicke des Freiherrn v. Mittnacht. Schwäb. Kronik Nr. 255 und 261 je S. 1—10, Nr. 572 S. 5. — H. Freiherr v. Mittnacht, Rückblicke. Stuttgart, J. G. Cotta, 4. Auflage. — G. Bossert, Topographisches Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 399—407.

Kriegsgeschichte. O. K., Einquartierungssorgen in Württemberg vor 300 Jahren. Neues Tagbl. General-Anz. Nr. 213, 1. — A. Schempp, Der Feldzug 1664 in Ungarn. Darstellungen aus der württ. Geschichte, Band 3. Stuttgart, W. Kohlhammer. — Derselbe, Die Beziehungen des Schwäbischen Kreises und Herzogtums Württemberg zu der Reichsfeste Kehl während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 295—334. — P. Beck, Allerneueste geheime Kriegsmaximen. Deutsche Heimat 195—198. — Derselbe, Fluglied auf Erzherzog Karls Sieg im Jahre 1796. Schwäb. Archiv 27, 111—112. — Derselbe, Die Franzosen im Ries 1806. Ebendas. 27, 48. — R., Die württ. Truppen im Herbst 1807. Schwäb. Kronik Nr. 233, 9—10. — S., Die Württemberger im Gefecht bei Riedau am 1. Mai 1809. Ebendas. Nr. 196, 8. — (P. B)e(ck), Die Franzosen in Steinhausen am Rottum. Anzeiger vom Oberland Nr. 281. — E. Arnold, Tiroler und Vorarlberger im Kampfe gegen Württemberger vor 100 Jahren. Neues Tagbl. Nr. 124 und 125, je 7—8. — Erinnerungen an den oberschwäbischen Feldzug vom Sommer 1809. Besond. Beilage des Staatsanzeigers 1. — Ein königl. Gnaden- und Ungnadenerlaß (wegen Erkapitulanten um 1809). Neues Tagbl. Nr. 241, 3. — Die Louis-Jäger bei Linz am 17. Mai 1809. Ebendas. Nr. 108, 9. — F. Regensberg, Der Mainfeldzug. Stuttgart, Frank. — Die Schlacht bei Tauberbischofheim. Württ. Zeitung Nr. 217, 3. — Tagebuchblätter aus dem Feldzug 1866 von A. v. Suckow. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. — A. Tausch, Ein Ritt ins Franzosenland. Württ. Zeitung Nr. 269, 7—8. — O. Springer, Die Schwaben in der Schlacht bei Wörth. Schwabenspiegel 2, 372—374. — W., Auf dem Mont Mesly. Schwäb. Kronik Nr. 542, 9. — Schott, Die französ. Kriegsgefangenen, Kriegerfestzeitung, herausgegeben von K. Malzacher 1908, 4. — Gefangenentransport nach der Schlacht von Sedan. Aus den hinterlassenen Papieren des Obersten Ferdinand v. Nagel. Schwäb. Kronik Nr. 411, 9. — K. Bleibtreu, Die Vergangenheit der württ. Reiterei. Württ. Zeitung Nr. 145, 5. — Auflösung des württ. Ehreninvalidenkorps. Schwäb. Kronik Nr. 158. — H. Niethammer, Das Offizierkorps des Infanterieregiments Kaiser Friedrich, König von Preußen (7. württ.) Nr. 125 1809—1909. — R. Menzel, Geschichte des Infanterieregiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen (2. württ.) Nr. 120 1673—1907. Stuttgart, Uhland. — Aus der Geschichte des Infanterieregiments Kaiser Friedrich. Schwäb. Kronik 1909, Nr. 187, 13. — L. Steinbrenner, Das Infanterieregiment Kaiser Friedrich, König von Preußen (7. württ.) Nr. 125 als Reformator der württ. Militärmusik. — Gleich, Die ersten 100 Jahre des Ulanenregiments König Wilhelm I. (2. württ.) Nr. 20. Stuttgart, Uhland. — Derselbe, Geschichte des Ulanenregiments König Wilhelm I. Stuttgart, Moritz. — Aus der Geschichte des Ulanenregiments König Wilhelm I. Schwäb. Kronik Nr. 289, 9. — Zur Hundertjahrfeier der Ehrenstandarte des Dragonerregiments König. Ebendas. Nr. 225 ff.

Kirchengeschichte. J. Rauscher, Württ. Kirchengeschichtsschreibung und das Deutsche Volksblatt. Kirchlicher Anzeiger 367—368. — K. Rieder, Quellen zur Konstanzer Bischofsgeschichte 1305—1378, herausgegeben von der bad. hist. Kommission. Innsbruck, Wagner 1908. — H. Baier, Das subsidium caritativum für Bischof Hugo von Konstanz vom Jahre 1500. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Neue Folge 24 (63). — J. Rauscher, Die Prädikaturen in Württemberg vor der Reformation. Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde 1908 II. 152—211. — W. Ohr, Miszellen zur württ. Geschichte am Vorabend der Reformation. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 269—281. — H. Baier, Zur Konstanzer Diözesansynode von 1577. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Neue Folge 24, 553 ff. — G. Mehring, Das Vaterunser als politisches Kampfmittel. Zeitschrift des Vereins für Volkskunde. Heft 2. — Hermelink, Confessio Wirtembergica 1552. Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1890. — G. Bossert, Der Konfessionsstreit in der Schloßtürniz zu Stuttgart, 1581. Besond. Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 193—197. — P. Paulsen, Calvins Beziehungen zu Württemberg. Beilage zur Deutschen Reichspost Nr. 25. Eb. Nestle, Schwäbische Theologen zum Leipziger Universitätsjubiläum. Schwäb. Kronik Nr. 347, 1—2. — E. Erhardt, Ein Stimmungsbild aus den Zeiten des Zehnten. Blätter für württ. Kirchengeschichte 13, 177—184. — P. Beck, Das Landexamen. Das traute Heim Nr. 214. — G. Bossert, Der Übergang zur Neuzeit in der evangel. Kirche Württembergs. Evangel. Kirchenbl. für Württ. 70, 33—36, 41—43. — L. Tiesmeyer, Die Erweckungsbewegung in Deutschland während des 19. Jahrhunderts. Band 2, Heft 3. Württemberg. Kassel 1906. — F. Baun, Das schwäbische Gemeinschaftsleben in Bildern und Beispielen gezeichnet. Stuttgart, Evangel. Gesellschaft. — Derselbe, Fünf Bauernbrüder aus dem schwäbischen Volke. — A. Wenke, Junghegeltum und Pietismus in Schwaben. Ein Kulturbild aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Bern 1907. — P. Wurm, Die erste Missionskollekte in Württemberg. Blätter für württ. Kirchengeschichte 13, 89—95. — A. Hinderer, Bilder aus der inneren Mission in Württemberg. Stuttgart, Evangel. Gesellschaft. — H. Planck, Aus der inneren Mission in Württemberg. Evangel. Kirchenblatt für Württemberg 70, 353—355, 361—364. — Th. Wurm, Die Kongresse für innere Mission. Kirchl. Anzeiger 285—288, 293 bis 294, 302—303. — Festschrift zum 35. Kongreß für innere Mission in Stuttgart am 4.—7. Oktober. Stuttgart, Evangel. Gesellschaft. — W. Breuninger, Magisterbuch. 35. Folge. Tübingen, Osiander (K. Köhler). — Sägmüller, Katholische Theologie. Herzog Karl und seine Zeit. II, 261 ff. — Mehring, Die Ritterorden. Ebendas. II, 389 ff. — Derselbe, Die Klöster. Ebendas. II, 369 ff. — Eb. Nestle, Vom süddeutschen Katholizismus zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Die Wartburg, 3. — J. B. Sägmüller, Der Tischtitel in der Diözese Rottenburg, bis zum Jahre 1848. Theolog. Quartalschrift 91, 4, 481—526. — R. Kallee, Die Frauenklöster in Württemberg. Württ. Vereinsbl. des evangel. Bundes 22, 9, 270 bis 273. — A. Reher, Personalkatalog der seit 1845 ordinierten und zurzeit in der Seelsorge verwendeten geistlichen Kurse des Bistums Rottenburg, nebst einer Sozialstatistik der Landesgeistlichkeit. 4. Auflage. Stuttgart.

Schulwesen. E. Schüz und Hepp, Geschichte des württ. Volksschulwesens. — B., Ein Merkmal in der Geschichte der Volksschule. Schwäb. Kronik Nr. 472, 6. — Schmid, Das Volksschulwesen. Herzog Karl Eugen und seine Zeit. II, 127 ff. — Grotz, Das höhere Schulwesen. Ebendas. 153 ff. — F. Baun und E. Kieferer,

Drei Schulmänner vom alten Schlag. Stuttgart, Evangel. Gesellschaft. — Hauber, Die hohe Karlsschule. Herzog Karl und seine Zeit. II, 3 ff. — Salzmann, Die école des demoiselles. Ebend. 115 ff. — Frhr. v. Brüsselle-Schaubeck, Feier der Erhebung der hohen Karlsschule zur Universität. Herald.-gen. Blätter für adel. u. bürgerl. Geschlechter 6, 8—12. — R. Krauß, Die Druckerei der hohen Karlsschule. Zeitschrift für Bücherfreunde 1909/10. — W. Ohr, Tübinger Studentenschulden. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgesch., Neue Folge 18, 279—281. — Hermelink, Das Hochschulwesen. Herzog Karl und seine Zeit. II, 191 ff.

Kulturgeschichte. C. Wagner, Unsere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert. I. Tübingen, Laupp. — (P.) B(e)ck, Der Jungfraufels. Reutlinger Erzähler 13—14. — Volkskundeblätter aus Württemberg und Hohenzollern. Herausgegeben von Bohnenberger. — Lustige Geschichten aus Schwaben. Teil 2. — R. Kapff, Schwäbische Ortsneckereien. Alemannia 37, 139—147. — Lg., Schwäbische Trachten aus dem Schwarzwald, 17, 115. — J. Breining, Die Hausbibliothek des gemeinen Mannes vor 100 und mehr Jahren. Blätter für württ. Kirchengeschichte 13, 48—63. — Th. B., Der Konradstag. Neues Tagbl. Nr. 278, 4. — K. L., Eine amtliche Speisekarte aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Aus dem Schwarzwald 17, 111—112. — Th. Knapp, Marksteine und andere Grenzbezeichnungen. Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde. Heft 1, 135—146. — Flurnamen. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 91—94, 123—126. — W. Groß, Zu den „Schwaben" bei Odessa. Schwäb. Kronik Nr. 78. — M. Rotz, Schwaben in Amerika. Württ. Zeitung Nr. 56, 12.

Kunstgeschichte. Die Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg. 36.—41. Lieferung. Eßlingen, Paul Neff (M. Schreiber). — Dehio, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, bearbeitet von D. III, Süddeutschland. 1908. — P. Beck, Über alte Glasmalerei, vornehmlich in Schwaben. Schwäb. Archiv 27, 97—105, 117—121. — C. Suevicus, Das Leben und Wirken hervorragender württ. Baumeister. Neues Tagbl. Nr. 122, 7—8. — M. Wingerroth, Die Plastik des Barockstils am Bodensee. Mitteil. des Vereins für Geschichte des Bodensees und Umgebung. 38. Heft, 18—33. — H. Vollmar, Schwäb. Monumentalbrunnen. Kunstgeschichtliche Studien von E. Ebbering. Berlin 1906, Heft 1. — Oberschwäbische Schnitzwerke. Christl. Kunstblätter 51, 1909, 61—62. — R. Pfleiderer, Der schwäbische Schnitzaltar. Ebendas. 51, 113—120. — Die Ringsammlung im Landesgewerbemuseum. Schwäb. Kronik Nr. 595.

Musik und Theater. Ein Stuttgarter Theatererlaß vor 200 Jahren. Neues Tagbl. Nr. 81, 3. — W. Widmann, Iffland und das Stuttgarter Hoftheater. Schwäb. Kronik Nr. 175, 10. — Devrient in Stuttgart. Neues Tagbl. Nr. 240 und 241, je S. 7—8. — Wdn, Rudolf v. Gottschall und die Stuttgarter Hofbühne. Schwäb. Kronik Nr. 146, 5.

Literaturgeschichte. C. G. Ghibellinus, Streifzug durch die schwäbische Dialektdichtung. Neues Tagbl. Nr. 117, 19—20, Nr. 128, 19—20, Nr. 267, 7—8. — A. Holder, 3. Nachtrag zur Geschichte der schwäbischen Dialektdichtung. Alemannia 3, 36—51. — P. Beck, Volkslieder aus Schwaben. Zeitschrift des Vereins für Volkskunde in Berlin 1906, Heft 4, 432—436. — Derselbe, Bodenseepoesie vom Ende des 18. Jahrhunderts. Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde in Freiburg 24, 1908. — G. Mehring, Über politische Dichtung in Württemberg 1848/49. Heilbronner Unterhaltungsbl. 1908, Nr. 143 ff. — Th. Heuß, Vom jungen Schwaben. Einleitung zu 7 Schwaben. Ein neues Dichter-

buch von Ludwig Finckh u. a. Heilbronn, Salzer. — Steiff. Bibliotheken. Herzog Karl und seine Zeit. II, 275 ff.

Recht und Verwaltung. A. Bertsch, Die Geschichte der württ. Strafgesetzgebung in ihrem Zusammenhang mit dem Zucht- und Arbeitshaus. 1736—1839. Schwäb. Kronik Nr. 482. — M. Schneider, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Württemberg. Stuttgart, J. B. Metzler. — E. v. Stohrer, Die Reichsverwesung. Ein Beitrag zur Geschichte des württ. Verfassungsrechts. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 418—433. — E. Rübling, 10 Jahre Währungs- und Wirtschaftsgeschichte. 1891—1900. Mit besonderer Berücksichtigung Württembergs. — G. Schöttle, Das Münz- und Geldwesen der Bodenseegegenden, des Algäus und des übrigen Oberschwabens im 17. Jahrhundert. Numismatische Zeitschrift Neue Folge 2, 191—220 (auch Separatabdruck).

Gesundheitsgeschichte. Landesväterliche Fürsorge vor 132 Jahren. (Hilfe und Wiederbelebungsmittel bei Unglücksfällen.) Neues Tagbl. Nr. 208, 7—8. — P. Beck, Blut und Fett von Hingerichteten im medizinischen Aberglauben. Medizin. Corresp.Bl. 79, 786. — Weigelin, Das Medizinalwesen. Herzog Karl und seine Zeit. II, 267 ff. — Marquart, Vorschriften für die Ärzte über ihr Verhalten bei Legalinspektionen und Sektionen (von 1803). Ebendas. 702—704. — O. F. Hoppe, Das rote Kreuz in Württemberg. Schwäb. Kronik Nr. 525.

Wirtschaftsgeschichte. G. Mehring, Die Anfänge des Kartoffelbaues in Württemberg. Besond. Beilage des Staatsanzeigers 335 ff., 366—68. — A. v. Schempp, Ein Beitrag zur Geschichte der Handelsbeziehungen des schwäbischen Kreises und der Eidgenossenschaft zu Ende des 18. Jahrhunderts. Besond. Beilage des Staatsanzeigers 204—208, 216—223. — M. Schwarz, Der süddeutsche Holzhandel. Freiburger Dissertation. Mannheim und Leipzig 1909. — Gugenhan, Geschichte der Flößerei in Württemberg. — Haug, Bohrversuche in Württemberg nach Kohlen. Schwäb. Kronik Nr. 44, 6—7. — A. Schmidt, Württembergs Salzwerk- und Salinenbetrieb in der Vergangenheit. Aus dem Schwarzwald 17, 43—46, 63 bis 68, 93—94.

Vereinswesen. J. W. Camerer, Geschichte der Tübinger Burschenschaft. Urach, Bühler. — K. Mayerhauser, Geschichte der Tübinger Alemannia. Rottenburg a. N., Verlag des Philistervereins Alemannia. — A. Vollmar, Geschichte der akademischen Verbindung Guestfalia zu Tübingen von 1859—1909. Ulm, Ulmer Volksbote. — (W. Lang), Geschichte der Verbindung Nordland zu Tübingen 1841—1862, 2. Bearbeitung. Cannstatt, Drück. — Frhr. F. v. Gaisberg-Schöckingen, Rückblicke auf die Geschichte des St. Georgenvereins aus Anlaß seines 50jährigen Bestehens. 1908.

2. Ortsgeschichte.

Aalen. Reichsstädter auf der Universität zu Marburg. Frankf. Blätter I, 36.

Adelmannsfelden. P. Beck, Ein kleiner Aufruhr in A. Jpf- und Jagstzeitung 1908, Nr. 269.

Aistaig. Th. Schmid, Die ehemalige Ritterburg A., OA. Sulz. Aus dem Schwarzwald 17, 258—261.

Alb. Alb und Römerreich. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 11—16, 41—42, 75 bis 84, 115—122. — Die Alb zur Zeit des Kaisers Claudius. Ebendas. 349 bis 356. — E. Nägele, Alblimes. Ebendas. Nr. 1—4; auch Sonderabdruck. —

Derselbe, Alblimes. Reutl. Gesch.Bl. 2, 18—20. — K. Holder, Auf Dichterspuren im Albvorland. Schwäb. Kronik Nr. 60.

Alteburg bei Reutlingen. G. Maier, Die Alteburg bei R., eine alte Ringburg Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 103—106.

Altenstaig. Pfister, Zur Geschichte des Altenstaiger Kirchspielwalds. Besond. Beilage des Staatsanzeigers 8—12, 23—27.

Auenstein, OA. Marbach. Reste einer römischen Ansiedlung. Württ. Zeitung Nr. 52, 1.

Baindt. S. Biogr. und Fam.Geschichte unter Schmalegg-Waldburg.

Balingen. Der große Brand in B. am 30. Juni 1809. Schwäb. Kronik Nr. 269, 9. — M. Duncker, Balingen und Umgebung im Bauernkrieg 1525. Reutl. Gesch.-Bl. 19, 33—48, 65—73.

Beimbach. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 400.

Bermaringen. Blätter des Schwäb. Albvereins 69—74. Neu entdeckte Wandgemälde. Schwäb. Kronik Nr. 603.

Besigheim. Breuning, Besigheim, wie es war und ist. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 10—22, 51—54.

Beutelsbach. Der Beutelsbacher Kruzifixus. Schwäb. Kronik Nr. 365.

Beyernhof. v. Tscherning, Der Beyerhof im Schönbuch. Tübinger Blätter 11, 10.

Biberach. Reichsstädter auf der Universität zu Marburg. Frankf. Blätter I, 36. — R. v. Höfken, Studien zur Brakteatenkunde Süddeutschlands. Wien 1906, 61—68. — Städtische Sammlung der Stadt Biberach 1907.

Bissingen. G. Bossert, Die Reformation in den Gemeinden Bissingen, Nabern, Weilheim. Blätter für württ. Kirchengeschichte 13, 146—153.

Bläsibad u. -berg. Th. Schön, St. Blasien. Tübinger Blätter 11, 30—37.

Blaubeuren. Baur, Kloster Blaubeuren. 2. Aufl. — H. Lehmann, Aus Blaubeuren. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 164—170. — Vom Kloster Blaubeuren. Schwäb. Kronik Nr. 130. — K. Baur, Die Stadtkirche zu B. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 186—195. — W. Böge, Der Meister des Blaubeurer Hochaltars und seine Madonna. Monatsheft für Kunstwissenschaft, herausgegeben von Biermann, 2, 11—21. — Lange, Mittelalterliche Wandmalerei im Spital zu B. Neues Tagbl. Nr. 153 u. 155, je S. 1; Baur im Blaumann vom 26. Juni 1908. — Neu entdeckte Wandgemälde in der Spitalkapelle. Schwäb. Kronik Nr. 603.

Böckingen. Schliz, Ein römisches Straßenstück beim Kastell B. Fundber. aus Schwaben 16, 57—59.

Böhmenkirch, Gem. Spielbach, OA. Gerabronn. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 400.

Bopfingen. F. Hertlein, Grabungen auf dem Ipf bei Bopfingen. Ebendas. 16, 28—33.

Botnang. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Wekherlin.

Brackenheim. G. Rieckert, Altertümer im Oberamt Brackenheim. Vierteljahrshefte des Zabergäuvereins 10, 1—11.

Buch. P. Restlen, Das Kastell bei B. Härtsfelder Bote Nr. 170.

Buchau. R. v. Höfken, Studien zur Brakteatenkunde in Süddeutschland. Wien 1906.

Bühl. A. Hauber, Zur Geschichte des Schlosses Bühl, OA. Rottenburg. Reutl. Gesch.-Bl. 19, 49—60.

Buoch. S. allg. Biogr. u. Fam.Gesch. unter Albert v. Pfister.

Bußmannshausen. (P) B(e)ck, Die Wasserhose in B. 1817. Staatsanzeiger für Württemberg 1805.

Calw. K. J., Vom Fackeln in Calw. Aus dem Schwarzwald, XVII. — A. M(arquard), Aus der guten, alten Zeit der Stadt Calw. Aus dem Schwarzwald 17, 114. — W. Kesselbach, Kirchenregister der Kgl. Württemb. Oberamtsstadt Calw 1908/1909.

Cannstatt. R. Knorr, Neue Sigillatafunde in C. Fundber. aus Schwaben 16, 46 bis 54. — Die große Überschwemmung in Cannstatt am 27. und 28. Mai 1817. Schwäb. Kronik Nr. 517, 7. — Zur Geschichte des Cannstatter Volksfestes. Württ. Zeitung Nr. 222, 5.

Crailsheim. C. A. Schnerring, Aus dem handschriftlichen Chronikbuch einer württ. Stadt. Schwabenspiegel 2, 269—271. — Derselbe, Das Blutgericht einer kleinen Stadt. Schwarzwälder Bote Nr. 238, 240. — E. v. E., Der Reiherkrieg im Jagsttale. Neues Tagbl. Nr. 102, 7—8. — Hummel, Ed., Cr. Herzog Karl und seine Zeit. II, 445 ff.

Daugendorf. Th. Selig, Die Dreifaltigkeitskapelle in D. Sonntagsfreude 33 bis 35.

Dieterskirch, OA. Riedlingen. Th. Selig, Eine interessante Eheschließung in D., OA. R. Oberrhein. Pastoralblatt, Freiburg 286 ff.

Ditzenbach. G. F., Zur Geschichte des Mineralbads D. Württ. Zeitung Nr. 176, 21.

Donzdorf. (P.) B(e)ck, Zum Kapitel der schwäbischen Auswanderung (aus D. und Treffelhausen). Sonntagsbeilage des Deutschen Volksbl. 155—156.

Dornstadt. P. Beck, Vom Volksschulwesen im Gebiet des Reichsstifts Elchingen. Magazin für Pädagogik 72, 586—587.

Dornstetten. J. Rauscher, D. in der Reformationszeit. 1907. — S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Jakob Beurlin.

Dörrhof, OA. Künzelsau. Breitschwerdt, D., OA. K. identisch mit Braunsberg. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 398.

Dürrmenz. Alemannisches Gräberfeld bei D. Schwäb. Kronik Nr. 270, 5—6. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Joh. Thaddäus Rues.

Ebertsbronn, Gem. Wermutshausen, OA. Mergentheim. G. Bossert. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte Neue Folge 18, 400.

Eggingen. S. Einsingen.

Eichrodt, Ober- und Unter- Gem. Spielbach, OA. Gerabronn. G. Bossert. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 400.

Einsingen. Maier, Die Pfarrer von E., bezw. seine Kapläne (von 1200—1800). Schwäb. Archiv 27, 123—128. — Derselbe, Drei abgegangene Dörfer auf den Markungen Einsingen und Eggingen, OA. Ulm, bezw. Blaubeuren: Sunthusen, Rusberck und Uffenriet. Ebendas. 79—80, 144.

Elchingen. (P.) Beck, Die Franzosen in Elchingen im Jahr 1796 (enthält viel Württembergisches). Schwarzwälder Bote 36, Beilage Nr. 225, 228, 229, 231, 232, 234, 235.

Ellhofen, OA. Weinsberg. G. Bossert. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte Neue Folge 18, 400—401.

Ellwangen. K. Malzacher, Ellwangen und Umgebung im Mund der Sage und Dichtung. Kriegerfestzeitung, herausgegeben von K. Malzacher 1908, 4. — O. Häcker, Einiges über Ellwangens Umgebung. Kriegerfestzeitung, herausgegeben von K. Malzacher

1908. — J. Zeller, Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Ellwangen und die Zeit seines Verfalls. Schwäb. Archiv 27, 81—88, 105—107. — Derselbe, Elvacensia, Jpf- und Jagstzeitung Nr. 100, 101, 110, 111—113, 119—121, 133, 139, 147, 150—151. — J. Giefel, E. Herzog Karl Eugen und seine Zeit. II, 382 ff. — Einiges über Ellwangen vor 100 Jahren. Jpf- und Jagstzeitung Nr. 10, 11, 45—47, 49. — M. S., Eine Branntweinbrennerei der Ellwanger Jesuiten. Ebendas. Nr. 139, 2. Blatt. — Marquart, Das Ellwanger Kirchenvermögen. Schwäb. Archiv 27, 172—175. — Ar, Ellwanger Schulakten. Jpf- und Jagstzeitung vom 25. Juli. — M. Sch., Freibier für Professoren. Ebendas. Anfangs 1909. — K. Malzacher, Eine Wanderung durch Ellwangens Kunstdenkmäler. Kriegerfestzeitung, herausgegeben von K. Malzacher 1908, 10. — Derselbe, Ellwangen in kunstgeschichtlicher Hinsicht. Ebendas. — J. Zeller, Zur Geschichte der Stiftskirche in E. Jpf- und Jagstzeitung 129—134, 152—153. — O. Häcker, Stiftskirche in E. und ihre Restauration. Beilage der Neckarzeitung 1908, Nr. 136—137. — Das Südportal der Stiftskirche zu E. Deutsche Plastik von E. Redlieb. — R., Neu entdeckte Wandmalereien im nördlichen Schiff der Stiftskirche. Schwäb. Kronik Nr. 603. — A. Schrader, Die ehemalige Jesuitenkirche in E. und ihre Schefflerfresken. Bayer. u. schwäb. Kunstkalender, herausgegeben von Schlecht, 2. — Kißkalt, Die Grabdenkmäler der St. Veitskirche zu E. Koburg 1907. — — Kieser, Prinz Turenne in E. Kriegerfestzeitung, herausgegeben von K. Malzacher 1908, 3. — K. Kurtz, Die Ellwangische Armee und ihre Taten. Ebendas. — Die Truppenschau König Friedrichs bei Ellwangen 21./22. Dezember 1807. Jpf- und Jagstzeitung 1908 Nr. 47, 49. — P. C., Ein berühmter Mann im Ellwanger Schloß (Petrus Canisius). Jpf- und Jagstzeitung 1907 Nr. 95, 2. Blatt. — P. Nestlen, Wie das Schloß Hohen-Ellwangen seiner inneren Einrichtung beraubt wurde. Kocherzeitung, Härdtfeldbote Nr. 206. — O. Häcker, Übersicht über die Altertumssammlung auf dem Schloß ob Ellwangen. Jpf- und Jagstzeitung 1908 Nr. 130 ff. — P. Nestlen, Die Hard (Harddenkmal bei E. Ursprung des Denkmals). Kocherzeitung, Härdtfeldbote Nr. 194. — E. Marquardt, Zur Geschichte des Kartoffelherbstes in E. Jpf- und Jagstzeitung von 1908 26. Oktober. — Bissing, Von der Ellwanger Schützengilde, bearbeitet nach Abschriften und Auszügen aus dem K. Staatsarchiv. Jpf- und Jagstzeitung 1908 Nr. 288, 291, 292. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Graeter und Hiller.

Ermershausen, Gem. Niederstetten, OA. Gerabronn. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 401.

Eßlingen. E. R., Wie eine Reichsstadt sich demütigen muß. Neues Tagbl. Generalanzeiger Nr. 210, 1. — Diehl, E., Herzog Karl Eugen und seine Zeit. II, 303 ff. — Reichsstädter auf der Universität Marburg. Frankfurter Blätter 1, 37. — R. v. Höffen, Studien zur Brakteatenkunde Süddeutschlands 2. Wien 1906, 135 ff. — Neu entdeckte Wandgemälde in der Franziskanerkirche. Schwäb. Kronik Nr. 603. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Brunner.

Entingen. Neu entdeckte Wandgemälde. Schwäb. Kronik Nr. 603.

Fellbach. Eppinger, Beschreibung von Fellbach 1908. (Berichtigung vom vorigen Jahrgang.)

Felldorf. Döser, Kriegsquartier in F. Anno 1796—1797. Reutl. Gesch.Bl. 19, 62.

Feuerbach. P. Gößler, Die prähistorischen Befestigungen auf dem Lemberg bei Feuerbach. Fundber. aus Schwaben 16, 34—41. — O. Hesse-Feuerbach, Die Geschichte von F. F., Selbstverlag.

Flein. Fähnle, Geschichte von Flein. 1908.

Freudenstadt. J. Baum-Stuttgart, Über die Anlage der Stadt Freudenstadt durch den Architekten Schickardt. Zeitschrift für Geschichte der Architektur III, 25 bis 34.

Friedingen. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Singer.

Friedrichshafen. J. Mayer, Führer von Friedrichshafen und Umgebung. Ravensburg 1908.

Fürst. M. Duncker, Das Ende der Burg Fürst (bei Mössingen). Reutl. Gesch.Bl. 19, 91—94.

Gaggstadt, OA. Gerabronn. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 401.

Geislingen. Wegweiser durch die Stadt G. und ihre Umgebung. — E. Allgöwer, Kaufmännischer Verein G. Stadt 1884—1909. Geislingen.

Giengen, OA. Heidenheim. A. Renner, Über Bau und Geschichte der Stadtkirche in G. a. d. Br. Giengen, Meisenburger 1909.

Gleichen, OA. Öhringen. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte Neue Folge 18, 401—402.

Gmünd. Gmünder Kronik. Jahrg. 1, Nr. 1—24, Okt. 1907 bis Sept. 1908; Jahrg. 2, Nr. 1—24, Okt. 1908 bis Sept. 1909. Gmünd, Bernh. Krauß. — G. Mehring, Die Anfänge des Spitals in G. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 253—256. — Reichsstädter auf der Univ. Marburg, Frankf. Blätter 1, 36. — R. Weser, Die St. Sebastiansbruderschaft in Schw. G. Schwäb. Archiv 27, 65—67. — Derselbe, Der Kirchenschatz in G. Schw. Gmünd. — Derselbe, Ein Schützenfest in G. Schwäb. Archiv 27, 113—117.

Grabenstetten. F. Hertlein, Von der gallischen Stadt Gr. Bl. d. Schwäb. Albvereins 21, 223—230.

Gröningen, OA. Crailsheim. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 402.

Grunbach. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Weegmann.

Hachtel, Gem. Wildentierbach, OA. Gerabronn. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 402.

Hagelloch. M. Duncker, Zur Geschichte der Pfarrei H. Reutl. Geschl.B. 19, 60 bis 62.

Hall. H. Hauptmann, Die ehemalige Reichsstadt Schw. H. und ihre nächste Umgebung. Bl. des Schwäb. Albvereins 21, 139—142. — J. Fehleisen, Zur ältesten Geschichte von Schw. H. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 237—240. — Schairer, H., Herzog Karl Eugen und seine Zeit. II, 321 ff. — Reichsstädter auf der Univ. Marburg. Frankf. Bl. I, 36.

Heggbach. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Barbara Hörburg.

Heilbronn. K. Ruck, Führer durch Heilbronn und Umgebung. 2. Aufl., Heilbronn. — A. Schliz, Heilbronner Vorgeschichtsforschung und ihre Ergebnisse für das histor. Museum. Histor. Verein Heilbronn, 9. Heft 1—23. — Derselbe, Die Entstehung des mittelalterlichen H. Ebendas. 24—31. — Lang, Heilbronn in der Aufklärungszeit. Schwäb. Kronik Nr. 133, 4. — M. v. Rauch, Heilbronn in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. Histor. Verein Heilbronn, 9. Heft 32—73. — Derselbe, H., Herzog Karl Eugen und seine Zeit. II, 331 ff. — Reichsstädter auf der Univ. Marburg. Frankf. Blätter 1, 36. — F. Dürr, Die Errichtung der Akademie der Wissenschaften und Künste durch den Graf Tourouvres in H. 1777 und 1778. Histor. Verein

Heilbronn, Heft 9, 74—107. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Clement Iselin, Robert Mayer, Hans Seyfer, Textor.

Hengstfeld, OA. Gerabron. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 402—403.

Herrenalb. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Lukas Götz.

Heutingsheim. O. Paret, neolithische Siedlung bei H. Fundber. aus Schwaben 16, 6—8. — Römische Bedeanlage in H. Schwäb. Kronik Nr. 501, 6.

Hilpert, Gem. Oberspeltach, OA. Crailsheim. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 403.

Hirsau. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Reginbodo, Nuthardus, Berembald.

Hohenasperg. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Konr. Wiederhold.

Hohenberg. J. Giefel, Herzog Karl und seine Zeit. II, 415 ff.

Hoheneck. O. Paret, Die neolithische Siedlung im Täle bei H. Fundber. aus Schwaben 16, 9—12.

Hohenlohe. K. Weller, H., Herzog Karl und seine Zeit. II, 425 ff.

Hohenlupfen. S. Lupfen.

Hohenneuffen. S. Neuffen.

Hohenrechberg. Vom H. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 97—100.

Hohenstadt. Über die Wallfahrt des heiligen Patricius nach H. Ipf- und Jagstzeitung Nr. 61.

Hohentwiel. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Walfredus, Konr. Wiederhold.

Horb. Neuentdeckte Wandgemälde im Turm der Ringmauer. Schwäb. Kronik Nr. 603.

Hülwen. (A. Stieler.) Ein altes Hülwer Hausbuch (von Grimminger 1714 bis 1792, enthaltend ortsgeschichtliche Notizen). Kocherzeitung, Beilage zu Nr. 281.

Hummertsweiler, Gem. Spielbach OA. Gerabronn. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 403.

Hürbel. S. Rechtenstein.

Jagsthausen. P. Gößler, Neue römische Grabfunde aus J. Schwäb. Kronik Nr. 104, 5. — Derselbe, Römische Gräber aus J. Fundber. aus Schwaben 16, 59—69.

Jordanbad. Marquart, Jordanbad. Med. Corr.Bl. 79, 44, 200.

Isny. J. Rieber. Wie der neue Reichskanzler von J. stammt. Stadt- und Landbote von Isny Nr. 84; Sammler (Beilage der Augsburger Abendzeitung) Nr. 90 vom 29. Juli.

Kapfenburg. A. Gerlach, Das Schloß K. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 33—40. — Derselbe, Medizinalwesen in der ehemaligen Deutschordenscommende K. Ellwangen, Bucher.

Kirchheim u. T. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Konr. Wiederhold.

Kleinbottwar. M. Duncker, Der Meister des Grabmals der Herren von Plieningen. Bes. Beilage des Staatsanz. 245—246.

Klosterreichenbach. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter G. Mornhinweg.

Künzelsau. L. Eyth, Der Bezirk K. in alter und neuer Zeit. Hall, W. German. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Friedr. Weber.

Lampoldshausen. Neuentdeckte Wandgemälde. Schwäb. Kronik Nr. 603.

Langenargen. R. Wegeli, Eine Geschützgießerei in Langenargen. Mitteilungen des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 38. Heft, 127—130.

Langenburg, OA. Öhringen. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 403.

Laupheim. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Schmid von Schmidfelden.

Lauterach. G. Burkhardt, Grabungen an und bei den Wällen im Staatswald Rotenay, Markung Lauterach, OA. Ehingen. Fundber. aus Schwaben 16, 42—44.

Leinroden, OA. Aalen. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 403.

Leufershausen, OA. Crailsheim. Derselbe, ebendas. 404.

Leutkirch. Th. Braun, Das Restitutionsedikt in L. Zeitschr. für württ. Kirchengesch. 13, 97—124. — R. Höfken, Studien zur Brakteatenkunde Süddeutschlands. Wien 1906 I, 106. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Joh. Faber.

Lichtenberg. E. Gradmann, Burg L. in Württemberg. Der Väter Erbe, Beiträge zur Burgenkunde und Denkmalpflege, herausgegeben von Bodo Ebhardt, Berlin.

Lichtenstein. G. Maier, Vom L. und seiner Umgebung, Zur Burgen- und Schanzengeschichte. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 147 ff.

Limburg. Rieber, Noch einmal die L. bei Weilheim. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 83—88.

Limpurg. (P. B)e(ck), Hexenprozesse im Limpurgischen. Jpf- und Jagstzeitung Nr. 141, 5. — J. Fehleisen, Limpurgisches. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 235. — M. Duncker, L., Herzog Karl und seine Zeit. II, 435 ff.

Ludwigsburg. C. Belschner, Die Stadt L. Ludwigsburg. — E. S., Zur Gründungsgeschichte von L. Schwäb. Kronik Nr. 542, 9—10. — J. Giesel u. Hofmann, Geschichte der alten Garnison- und nunmehr kath. Stadtpfarrkirche. Archiv für christl. Kunst 25. — A. Bertsch, Das herzogliche Zucht- und Arbeitshaus. Kirchl. Anzeiger 229—231, 237—239, 245—247; Blätter für das Armenwesen 204—208, 211—215; Bes. Beilage des Staatsanz. 197—204; Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 112—126. — M. Krauß, Erinnerungsblätter über die Kraußsche Irrenanstalt in L. Stuttgart 1908 — A. Bertsch, Das ehemalige Tollhaus in L. Bes. Beilage des Staatsanz. 225—230.

Lupfen. Ausgrabungen auf dem L. Schwäb. Kronik Nr. 202, 8 (F. X. Singer), Nr. 397, 5—6. — Lupfenruine, Aus dem Schwarzwald 17, 115 ff.

Magenheim. F. Lörcher, Burg und Hof Magenheim, Gem. Cleebronn. Vierteljahrshefte des Zabergäuvereins 10, 17—28, 53—54.

Mainhardt. A. Mettler, Das Kastell M. (aus obergerm. u. rät. Limes des Römerreichs). Heidelberg, O. Pellers.

Marbach. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Schiller.

Markgröningen. A. Gerstmann, Der Schäferlauf in M. Schwabenspiegel 2, 374 bis 376. — A. E., Der Markgröninger Schäferlauf. Neues Tagbl. Nr. 194, 4.

Maulbronn. E. Kottmann, Zur Geschichte des Klosters M. Schwabenspiegel 2, 189—190. — A. Mettler, Zur Klosteranlage der Zisterzienser und zur Baugeschichte Maulbronns. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 1—159.

Mergentheim. G. Barth, Die Geschichte von M. Neues Tagbl. Nr. 88, 21, Nr 93, 23—24, Nr. 100, 22—23, Nr. 102, 9—10, Nr. 104, 9. — Bad M. Mergentheim 1909. — G. Mehring, Alte Namensform Mergeltheim. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 256. — A. F. Hoppe, Mergentheim. Schwäb. Kronik Nr. 488, 9. — Mergentheims Einverleibung ins Königreich Württemberg. Schwäb. Kronik Nr. 187, 9. — Der Aufruhr in M. Nach Berichten

des K. Württ. Oberamtmanns Kuhn an die Hofräte Taglieber und Herzberg. 12. Juli 1809. Württ. Zeitung Nr. 94, 25. — S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Eduard Mörike.

Metzholz, Gem. Gammesfeld, OA. Gerabronn. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte Neue Folge 18, 404.

Metzingen. Ein römisches Heiligtum bei M. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 112—114.

Michelbach. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Gotthilf Necker.

Mühlheim a. d. D. F. Bauser, M. a. d. D. und die Herren zu Enzberg. Herald.-geneal. Blätter für adel. und bürgerl. Geschl. 6, 97—105, 113—120, 129—138, 145—151 (auch Separatabdruck). — E. Gradmann, St. Galluskapelle in M. a. d. D. und ihre Wandgemälde. Denkmalpflege 11, 74—77, 100.

Munderkingen. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Elisabeth Bihelerin und Maria Theresia Schusterin.

Nabern. S. Bissingen.

Nagold. Nagolder Schloßberg. Aus dem Schwarzwald 17, 95 ff.

Naila, Gem. Wiesenbach, OA. Gerabronn. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 404.

Nattheim. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Nattheim.

Neckartal. Th. Eckert, Bilder und Sagen aus dem Neckartal. Heidelberg, 2. Auflage.

Neubulach. A. M., N., Aus dem Schwarzwald 17, 202 ff.

Neuenbürg. Aus dem Schwarzwald 17, 150—153. — F. Holzapfel, Denkschrift zum 50jährigen Jubiläum der freiwilligen Feuerwehr Neuenbürg 7.—9. Aug. 1909 Neuenbürg, Meeh.

Neuenstadt. A. Schickhardt, Geschichte der Stadt Neuenstadt. Heilbronn, Schell.

Neuenstein. K. Weller, Aus Neuensteins Vergangenheit.

Neuffen. J. Metzger, Neuffen und Hohenneuffen. Nürtingen, K. Henzler. — Derselbe, Die Schillingspfründe in N. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 196—210. — S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Johannes Glocker.

Neuhaus ob Eck, OA. Tuttlingen. Ein schwäbisches Holzbildwerk. Neues Tagbl. Nr. 112, 1.

Neuhausen a. F. Das Fronleichnamsfest und das Bürgermilitär in N. a. F. Württ. Zeitung vom 9. Juni, 18.

Neuweiler. K. Blumental, Auf dem Jahrmarkt in N. Aus dem Schwarzwald 17, 88—92, 105—107, 127—128.

Nürtingen. Bopp, N., Neue Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 331—338.

Oberdischingen. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Schenk von Kastell.

Obereßlingen. Alemannengräber bei Obereßlingen. Schwäb. Merkur Nr. 244, 3. — P. Gößler, Alamannische Grabfunde aus O. Fundber. aus Schwaben 16, 98—104.

Oberschwaben. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde 17, 4. Heft.

Oberndorf. A. Brinzinger, Geschichte des ehemaligen Augustinerklosters in Oberndorf a. N. Oberndorf, Schwarzwälder Bote.

Obertal. Obertal und Umgebung. Aus dem Schwarzwald 17, 109 ff.

Ochsenhausen. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Heinrich, Maximus Leimgruber.

Odenwald. Eb. Nestle, Zu den lateinischen Inschriften in O. Aus dem Schwarzwald 17, 270.

Öhringen. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Wecker.

Öschingen. G. Maier, Der Maisenbühl bei Öschingen, die Are und die Schimmelhalde. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 367—370.

Ostdorf. Zur Ostdorfer Ortsgeschichte und Genealogie. Anhang III zur Festschrift zur Erinnerung an die Haugfeier in O. von F. Veit. Tübingen, Schnürlen.

Owen. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Mörike.

Pfaffenhofen. G. Sommer, Lörcher und Miller, Das Dorfrecht von Pf. Vierteljahrshefte des Zabergäuvereins 10, 28—37.

Pfullingen. Alemannische Gräber bei Pf. Neues Tagbl. Nr. 89, 4. — Kuppinger, Pfullingen und Umgebung. Eßlingen, P. Neff (M. Schreiber).

Pommertsweiler, OA. Aalen. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 404—405.

Ravensburg. Siehe Zusdorf. J. Hafner, Altes und Neues aus der Geschichte Ravensburgs. Ravensburg, Dorn 1908. — G. Schöttle, Ravensburgs Handel und Verkehr im Mittelalter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 38, 37—62. — P. B. Zierler, Das Kapuzinerkloster in R. Schwäb. Archiv 27, 33—39, 58—67, 107—111, 121—123, 140 bis 144. — G. Merk, Verzeichnis der Karmeliterinnen in R. Schwäb. Archiv 27, 189—190. — Derselbe, Zur Geschichte des Sennerbades in R. Ebendas. 88 bis 91. — K. O. Müller, Eine Ravensburger Wehrliste. Schwäb. Archiv 27, 1—11, 23—27. — Derselbe, Die Beziehungen des Ravensburger zum Ulmer Stadtrecht im 14. Jahrhundert. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 434—454.

Rechtenstein. Reiter, Die drei elenden Heiligen in Rechtenstein und Hürbel. Archiv für christliche Kunst 27, 101—103.

Reichenweier. Bauzeitung für Württemberg 6, 21 ff.

Reute, OA. Waldsee. Neuentdeckte Wandgemälde Nr. 603.

Reutlingen. E. Weihenmajer, R., Herzog Karl Eugen und seine Zeit. II, 303 ff. — P. Gößler, Reutlingens Vor- und Frühgeschichte auf Grund neuer Funde. Reutlinger Geschichts-Bl. 20, 2—12. — Th. Schön, Geschichte des Pietismus, Separatismus und Chilianismus in der Reichsstadt Reutlingen. Blätter für württ. Kirchengeschichte 12, 63—81. — G. Hochstetter, Das Schwefelbad in R. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 105—108. — Reichsstädter auf der Universität Marburg. Frankf. Blätter 1, 37. — Th. Schön, Glasmaler in der Reichsstadt R. Reutlinger Gesch.Bl. 19, 82—91. — Gradmann, Der Urbanusbecher der Reutlinger Weingärtnergenossenschaft. Neues Tagbl. Nr. 11, 3. — S. Biograph. unter Familiengeschichtl. unter Volhard, G. Werner, Wucherer.

Rißtissen. Römische Altertümer in der kath. Pfarrkirche in Rißtissen. Neues Tagbl. Nr. 47, 4.

Riedlingen. Th. Selig, Die neueste Beschreibung des Oberamts R. Riedlinger Zeitung Nr. 172. — Derselbe, Das Dekanat R. einst und jetzt. Sonntagsfreude Nr. 18. — Derselbe, R. und Umgebung im 30jährigen Krieg. Sonntagsfreude Nr. 44, 51.

Rodbachhof. G. Sommer, Der R. (bei Pfaffenhofen) im letzten Jahrh. vor seiner Zerstörung im 30jähr. Krieg. Vierteljahrshefte des Zabergäuvereins 10, 12—14.

Roßfeld bei Crailsheim. E. Erhardt, Ein Stimmungsbild aus der Zeit des Zehnten. Blätter für württ. Kirchengesch. 13, 177—184.

Rottenburg. Römische Mauer in R. gegenüber dem bischöflichen Palais. Neues Tagbl. Nr. 64, 4. — Paradeis, Neue römische Funde aus R. Fundber. aus

Schwaben 16, 73—86. — Derselbe, Neue Funde aus Sumelocenna. Reutl. Gesch.Bl. 20, 13—18. — Mittelalterl. Wandgemälde in der Moritzkirche zu Ehingen (Rottenburg). Schwäb. Kronik Nr. 292, 6 und Nr. 603. W. H. Schwäb. Kronik Nr. 298, 9 und Neues Tagbl. Nr. 150, 4. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Rüttel.

Rottweil. Führer durch R. und Umgebung. R. — Pl. Butler, Die Beziehungen der Reichsstadt R. zur schweizer. Eidgenossenschaft. Jahrbuch für schweizer. Geschichte 33, 1908. — Greiner, R., Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit. II, 347 ff. — E. Ritter, Rottweils Fastnacht einst und jetzt. Rottweil, M. Rothschild. — A. v. Kocher, Rottweiler Hexenprozesse. Neues Tagbl. Nr. 50, 7—8. — R. v. Höfken, Studien zur Brakteatenkunde Süddeutschlands 1906, II, 135, 139 ff.

Ruckebaz. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 405—406.

Rutzenweiler, Gem. Ammertsweiler, OA. Weinsberg. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 406.

Satteldorf. S. Biograph. und Fam.Geschichtl. unter Jeremias Christoph Baur.

Saulgau. K. E. Mack, Die Oberamts- und Seminarstadt S. mit Bezirksgemeinden. Die Gesch. einer württ. Oberamtsstadt und ihres Bezirks.

Schainbach, Gem. Wallhausen, OA. Gerabronn. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 406.

Schenkenburg. K. A. Koch, Burgruine Schenkenburg bei Schenkenzell. Aus dem Schwarzwald 17, 68 ff., 116.

Schilteck. D., Burgruine Schilteck bei Schramberg. Aus dem Schwarzwald 17, 12 ff.

Schorndorf. A. Lämmle, Der Bezirk Sch. in alter und neuer Zeit. Sch., C. Bacher. — (P.) (Be)ck, Der Judasstrick in Sch. Schwäb. Archiv 27, 176. S. Biogr. und Familiengeschichtl. unter Joh. Friedr. Daimler.

Schrezheim. G. E. Pazaurek, Schrezheimer Fayence. Mitteilung des Kunstgewerbevereins 82.

Schussenried. (P.) (Be)ck, Der Schussenrieder Bibliotheksaal. Schwäb. Archiv 27, 47—48.

Schwarzwald. Th. Schön, Was in den Jahren 1555—96 in und um den Schwarzwald Merkwürdiges passiert ist. Aus dem Schwarzwald 17, 107—109, 135—136. F. Locher, Ein Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert des württ. Schwarzwaldvereins. Aus dem Schwarzwald 17, 174—180.

Schwieberdingen. Ein Ehrendenkmal aus dem Strohgäu. Schwäb. Kronik Nr. 195.

Seibotenberg, Gem. Michelbach a. d. S., OA. Gerabronn. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 406.

Söflingen. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Euphemia.

Steinhausen am Rottum. —e—, Die Franzosen am Rottum. Anzeiger vom Oberland Nr. 281.

Sternenfels. A. Holder, Altes und Neues von der Sternenfelser Höhe. Vierteljahrshefte des Zabergäuvereins 10, 38—45.

Stuttgart. M. Bach, Stuttgarter Fest- und Jubiläumsschriften. Neues Tagbl. Nr. 95, 2—3. — A. Rapp, Zur Verfassung und Verwaltung Stuttgarts bis um 1500. Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde, Heft 1, 127—134. — K. Lutterberger, Die Entwicklung Stuttgarts zur Großstadt im 19. Jahrh. Schwabenspiegel 2, 261—264. — W. Widmann, Deutsche Kaiser in Stuttgart. Neues Tagbl. Nr. 201, 7—8. — Napoleon auf der Durchreise in St. am 22. Oktober 1809. Schwäb.

Kronik Nr. 492, 5. — M. G., Zur Gesch. des bot. Gartens. Generalanzeiger des Neuen Tagbl. Nr. 285, 1. — Zum 25jährigen Bestehen der Stuttgarter Ortskrankenkassen. Schwäb. Kronik. Nr. 557. — J. Baum, Die Stuttgarter Kunstsammlungen. Musealkunde 5, 193—204. — H. Klaiber, Altschwäb. Kunst in der Stuttgarter Gemäldegallerie. Schwabenspiegel 2, 212—214. — E. Arnold, Vom Eberhardsdenkmal und vom alten Schloß. Neues Tagbl. Nr. 289, 2. — Der Zunftpokal der Stuttgarter Sattler (um 1682). Gen.Anz. des Neuen Tagbl. Nr. 17, 1. — Der Urbansbecher, Zunftpokal der Stuttgarter Weingärtner. Ebenda. — A. M., Die Ärzte und die Heilkunde in Stuttgarts Vergangenheit. Gen.Anz. des Neuen Tagbl. Nr. 22, 1. — A. M., Die Stuttgarter Apotheken. Ebendas. Nr. 19, 1. — A. M., Zur Gesch. des Stuttgarter Zeitungswesens. Ebenda Nr. 249, 287 je S. 2. — Die städtische Sparkasse in Stuttgart 1884—1909. Stuttgart, Verlag des Neuen Tagblatts. — Das Lindenspüressen in Stuttgart. Schwäb. Kronik Nr. 97, 100. Neues Tagbl. Nr. 54, 212. — W. Widmann, Stuttgarter Tanzfreuden und Musikfeste in alter und neuer Zeit. Neues Tagbl. Nr. 36, 19—20; Nr. 37, 7—8. — Bis hieher hat der Herr geholfen. Bilder aus der Geschichte des Sonntagsvereins Stuttgart zur Erinnerung an die 25jährige Jubiläumsfeier. Stuttgart, Klein 1909. Siehe Biogr. und Fam.Gesch. unter Besserer, Theodor Gundert, Allgemeine Landesgeschichte, Musik und Theater.

Sulz, abg. bei Kirchberg, OA. Gerabronn. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 406—407.

Talheim im Steinlachtal. M. Duncker, Zur Geschichte von T. i. St. Reutl. Gesch.Blätter 20, 20—27.

Teinach. H. Waldeck, Das Teinacher Jakobifest. Aus dem Schwarzwald 17, 224 bis 227.

Tomerdingen. P. Beck, Vom Volksschulwesen im Gebiet des Reichsstifts Elchingen. Magazin für Pädagogik 72, 586—587. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Wannenmacher.

Treffelhausen. S. Donzdorf.

Tübingen. L. U., Eine amtliche Speisekarte aus der Zeit des 30jährigen Krieges. Württ. Zeitung Nr. 169, 9. — W. Buder, Calvins Beziehungen zu T. Tübinger Blätter 11, 11—18. — W. Ohr, Tübinger Studentenschulden. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 279—281. — Aus Friedrich Nicolais Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahr 1801. Aufenthalt in T. Tübinger Blätter 11, 3—10. — M. Duncker, Zur Geschichte des ehemaligen Laboratoriums in T. Reutl. Gesch.Blätter 19, 95. — M. Duncker, Ein Brief aus der Tübinger Pestzeit, Reutl. Gesch.Blätter 20, 31 ff. — Das umgebaute Rathaus. Tübinger Blätter 11, 19—21. — Verlegung der fürstlichen Pulvermühle nach T. Ebendas. 21—25. — Autenrieth, Von der einstigen Tübinger Bürgerwehr. Ebendas. 18. Siehe allgemeine Landesgeschichte, politische Geschichte, Vereinswesen, Biogr. und Fam.Gesch. unter Johannes Glocker.

Tuttlingen. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Teuffel.

Ulm. Siehe Ravensburg. E. K., Römische Funde bei U. Schwäb. Kronik Nr. 217, 5—6. — H. Fischer, Onophrius Millers Lobspruch auf U. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 476. Greiner, Mitteil. d. Ver. für Kunst und Altert. in Ulm und Oberschwaben Heft 13—15. — Egelhaaf, U., Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit. II, 317 ff. — E. Kapff, Funde aus frühmittelalterl. und mittelalterl. Zeit in U. Fundber. aus Schwaben 16, 105—106.

P. Beck, Abgegangene Kirchen in U. Kathol. Sonntagsbl. 192, 203—204, 215. — Reichsstädter auf der Universität Marburg. Frankf. Blätter 1, 87. — H. Klaiber, Zur Baugesch. des Ulmer Münsters. Repertor. für Kunstwissensch. 32, 471—479. — F. X. Effinger, Das Münster in U. Nova et vetera. Arch. für christl. Kunst 27, 78—80, 90—92. — E. Braun, Aus dem alten und neuen Ulm. Die Stadtmauer. Bauzeit. für Württ. 6, 59—61. — (P.) (B)e(ck), Ulmer Kirchenschatz. Schwäb. Archiv 27, 175—176. — Th. Ebner, Ein vergessener Ulmer Ölberg. Walhalla, Bücherei für vaterländ. Gesch. Begründet und herausgegeben von U. Schmid, München, Callwey, Band 5. — Klara Ziegler in Ulm. Schwäb. Kronik Nr. 596. — Greiner, Ulm und Umgebung im Bauernkrieg. Mitteil. des Ver. für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben Heft 16 (Beilage zum Gymn.-Programm). — Ulmer Patrizier als Ahnherren gekrönter Häupter. Schwäb. Kronik Nr. 181, 5—6. — F. Hellmann, Zur Gesch. des Konkursrechts der Reichsstadt Ulm. Deutschrechtl. Beiträge von Beyerle, Heidelberg IV, 1. — Funkensonntag in Ulm Nr. 100. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Joh. Heinr. Merck.

Undingen s. Engstingen.

Unlingen. (Th.) (Se)lig, Gesch. des ehem. Franziskanerinnenklosters zu U. Schwäb. Archiv 27, 17—23, 39—44, 70—77, 153—160.

Unterkochen. A., Histor. aus dem Kochertal vor 200 Jahren. Kocherzeitung Nr. 248.

Unterlenningen, OA. Kirchheim. G. Bossert, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 407.

Unterregenbach. Mürdel, Die Entstehung der Pfarrei U. Heimatgruß von U., Eberbach. Nr. 4, S. 4. — Derselbe, Die älteste Zeit unserer Pfarrei. Ebendas. Nr. 5, S. 4. — Derselbe, Unsere jetzige Kirche. Nr. 6—8, je S. 4. — E. Gradmann, Eine karoling. Kirchenbasilika. Korr.Bl. der deutsch. Gesch.- und Altert.-Vereine 57, 65—75.

Untertürkheim. Untertürkheimer Chronik. Untertürkheim.

Urach. P. Gößler, Vorgeschichte des OA. Urach. Schwäb. Kronik Nr. 122, 5. Neues Tagbl. Nr. 61, 3. — Derselbe, Die vor- und frühgeschichtl. Altertümer des Oberamts Ulm. Stuttgart. — Beschreib. des Oberamts Urach. Stuttgart, W. Kohlhammer. — Aus dem alten Uracher Forst. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 175—178.

Vaihingen. P. Gößler, Eine steinzeitliche Siedlung zu Vaihingen a. F. Schwäb. Kronik Nr. 459, 9.

Wachbach. Dietzel, Mundart des Dorfs W. Zeitschr. d. Ges. für Beförderung der Gesch. und Altertumskunde zu Freiburg 24, 1908.

Waiblingen. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Sixt.

Waldstetten. Greiner, Altes und neues von W. (Chronik). Remszeitung vom 12.—14. August.

Weilderstadt. G. Mehring, W. und Württemberg im 18. Jahrh. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 335—339. — Reichsstädter auf der Universität zu Marburg. Frankf. Blätter 1, 3.

Weiltingen. G. Braun, Markt W. an der Wörnitz. Ansbach, Fr. Seybold.

Weilheim. S. Nabern.

Weingarten. H. Baier, Zur Gesch. der Konstanzer Dombibliothek, die nach W. verkauft wurde. Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins, Neue Folge 24, 182 ff. — (P.) (Be)ck, Die früher in der Klosterkirche befindliche Beweinung Christi van

Dycks. Schwäb. Archiv 27, 31—32, 48, 190—191. — R. v. Höfken, Studien zur Brakteatenkunde Süddeutschlands. Wien 1906, 2, 154—165. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Berthold, Heggelin, Georg Wegelin.

Weißenau. Fr., Turbo suedicus Monasterii Weissenau. Schwedenkrieg. Schwäb. Archiv 27, 11—15, 27—31, 167—172.

Westerstetten. P. Beck, Vom Volksschulwesen im Gebiet des ehemaligen Reichsstifts Elchingen. Magazin für Pädagogik 72, 586—587.

Wiesensteig. Wunder, Die Altäre der Stiftskirche in W. Archiv für christl. Kunst 27, 61—64, 77—78, 88—90.

Wilhelmsdorf. J. Ziegler, Ein Königskind. VI. Das Königskind im gesegneten Heim. Wilhelmsdorf 1909.

Winterlingen. L. Sontheimer, Römische Funde bei W. Fundber. aus Schwaben 16, 89—91.

Wolpertswende. G. Merk, Eine alte Dorfschulordnung für W. Schwäb. Archiv 27, 15 ff.

Zabergäu. H. Schäfer, Das Z. und seine Umrahmung. Aus dem Schwarzwald 17, 48—50, 61—63, 86—88.

Zipfelhausen, abg. OA. Kirchheim. G. Bossert, Württ. Vierteljahrsheft für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 407.

Zusdorf. G. Merk, Ordnungen der ehemaligen Ravensburger Vogtei Z. Schwäb. Archiv 22, 134—137.

Zwiefalten. S. Biogr. und Fam.Gesch. unter Luitpold, Ulrich.

3. Biographisches und Familiengeschichtliches.

Adelmann von Adelmannsfelden. Köhler, Bernhard A. v. A. Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Tübingen, J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1, 148.

Alber, Matthäus. Hermelink, M. A., Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Tübingen, J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1, 317 ff.

Albrecht, H., Generaloberstabsarzt. Schwäb. Kronik Nr. 509, 6.

Althammer, Andreas. Schornbaum, A. A., Die Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 406. — T. Kolde, The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge. New York and London, Funk und Wagnells Company I.

v. Amman v. Borowsky. Genealogisches Taschenbuch der briefadeligen Häuser 3, 7.

Ammermüller, Friedrich. Schwäb. Kronik Nr. 515, 5.

Andreä, Jakob. Scheel, J. A., Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 471 ff. — T. Kolde, J. A., The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge I. — W. Lücke, Ein schwäb. Gedicht gegen J. A. Zeitschrift für Kirchengeschichte (Brieger) 30, 447—451.

Andreä, Joh. Valent. Landgrebe und Süß, J. V. A. Die Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 473 ff. — H. Hölsche, J. V. A. The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge I.

Aschinger, Karl, Schwäb. Merkur Nr. 206, 4.

Auberlen, Karl August. Mulert, K. A. A. Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 756. — The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge I.

Auerbach, Berthold, Dichter. Auerbach und Heine. Schwäb. Merkur Nr. 257, 1.

Autenrieth, Ferdinand, Professor der Medizin. Schwäb. Kronik Nr. 103.

Bader. J. Giefel, Wilh. Bader, Ellwang., Kammerdirektor gegen Ende des 18. Jahrh. Sonntagsblatt des Deutschen Volksbl. Nr. 5.

Bartenbach, Stadtbaumeister. Neues Tagbl. Nr. 345, 7.

Barth, Chr. Gottlob. Herzog, Ch. G. B. Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 923 ff. — The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge I.

Bauer, Jeremias Christoph, Pfarrer in Sattelsdorf. E. v. Ellyguhden, Aus dem Chronikbuch einer neuwürtt. Stadt. Neues Tagbl. Nr. 5, 7—8.

Baur, August. Religion in Geschichte und Gegenwart 1. E. Schneider, F. Chr. Bauer in seiner Bedeutung für die Theologie. München. J. F. Lehmann. — Eck, Baur und die Tübinger Schule. Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 959 bis 963. — J. Haßleiter, F. Chr. B. and the later Tubingen School. The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 2, 7—11.

Baur, Karl, Stadtpfarrer. Schwäb. Kronik Nr. 428, 6.

Bebel, Heinrich. Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 995.

Bechtle, Ingenieur. Schwäb. Kronik Nr. 514, 5.

Beck, Christian, Kammervirtuos. Schwäb. Kronik Nr. 504, 5.

Beck, Joh. Tobias. Eck, J. T. B. Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 991 ff.; A. Hauck, J. T. B. The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 2, 20.

v. Beckh, August, Baurat. Zur Erinnerung an Baurat v. B. Schwäb. Kronik Nr. 15, 5.

Beisbarth, Karl Fr., Baumeister. Schwäb. Kronik Nr. 45, 7; Württ. Zeitung Nr. 23, 9.

Belser, Joh. Evang. Religion in Geschichte und Gegenwart 1.

Belz, Obermusikmeister. Neues Tagbl. Nr. 235, 3.

Benckiser, Familie. Schwäb. Kronik Nr. 173, 7.

Bengel, Joh. Albrecht. Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1030 ff. — Hauck, The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 2, 52 ff. — Eb. Nestle, Bengeliana. Blätter für württ. Kirchengesch. 13, 81—89.

Berblinger, Albr. Ludw. P. Beck, Der Schneider von Ulm. Der Hausfreund Nr. 38.

Berlichingen, Götz v. W. Nestle, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgesch., Neue Folge 18, 373—397. — Leben, Fehden und Handlungen des Ritters Götz v. B. Aufs neu zu Druck befördert, in unsere Schrift neu gesetzt und mit neuem Inder versehen von E. Hegaur. München, Langen.

Berthold, Abt von Weingarten. E. Baudenbacher. Kath. Sonntagsbl. Nr. 18.

Besserer. Die Besserer von Stuttgart. Schwäb. Kronik Nr. 181, 6. — F. Bauser, Die Besserer in Württemberg. Württ. Vierteljahrsschrift für Landesgeschichte 18, 215—225.

Beurlin, Jakob. Hermelink, J. B., Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1076 ff. — G. Bossert, Jakob Beuerlin aus Dornstetten. The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 2, 76.

Bickart, Erwin, Oberstleutnant. Schwäb. Kronik Nr. 565, 8. Neues Tagbl. Nr. 284, 3.

Biel, Gabriel. Hermelink, G. B., Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1237 ff. Tschackert, The new Schaff-Herzog Encyclopedia 2, 188.

Biener, Wilhelm, Tyroler Kanzler. Das Wappen des W. B. Der deutsche Herold 2.

Biheler in, Elisab., Klausnerin in Wunderkingen. C. Baudenbacher, Kath. Sonntagsblatt 202.

Bisinger, Emil, Handelskammersekretär. Schwäb. Kronik Nr. 145, 9.

Blarer, Ambrosius. Köhler, Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1269 ff. — G. Bossert, The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 2, 198 ff. — F. Schieß, Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Bl. 1509 bis 1548. Herausgegeben von der bad. histor. Kommission I, 1509 bis Juni 1538. Freiburg i. Br. Fahsenfeld 1908. — G. Bossert, Württembergisches aus dem Briefwechsel des Ambrosius und Thomas Bl. Blätter für württ. Kirchengesch. 13, 154—155.

Blumhardt, Christian Gottlieb. Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1274. — The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 2, 203.

Blumhardt, Johann Christoph. Hermelink, Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1274. — J. Hesse, The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 2, 206.

Böblinger, Hans und Matthäus. Carolus Suevicus, Das Leben und Wirken berühmter Baumeister. 3. Neues Tagbl. Nr. 175, 7—8.

v. Bock, Generallieutenant. Württ. Zeitung Nr. 199, 5.

Bohnenberger, Friedr., Astronom. E. Hr., Schwäb. Astronomen und ihre Denkmäler. Schwäb. Kronik Nr. 101, 11.

Böhringer, Georg Friedrich. Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1282 ff. — The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 2, 211 ff.

Bock, Schulrat. Schwäb. Merkur Nr. 87, 2—3.

Bombast v. Hohenheim, Theophrast. R. J. Hartmann, Rechenschaftsbericht des württ. Geschichts- und Altertumsvereins 1906—1909, 29—37.

Borrhaus, Martin. Köhler, Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1308—1309. Bernouilli, The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 2, 236.

Braig, Karl v. Borromeo. Religion in Geschichte und Gegenwart. — The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 2, 251.

Brastberger, Immanuel Gottlob, born at Sulz. Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1330. — The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 2.

Brenz, Johann. Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1339—1341. — G. Bossert, The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 2, 260—262. — K. Eberhard, Brenz. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 201—208.

Broß, Heinr., Professor. Neues Tagbl. Nr. 101, 4. — Württ. Zeitung Nr. 101, 5.

Brunner oder Fontanus, Leonhard (wahrsch. aus Eßlingen). J. Rey, The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 2, 289.

Bruno, Schüler Abt Wilh. v. Hirsau. C. Baudenbacher, Kath. Sonntagsbl. Nr. 16.

v. Bucher, Franz, Landgerichtsdirektor. Schwäb. Kronik Nr. 495, 8, Nr. 497, 6. Württ. Zeitung Nr. 28, 9.

Buhl, Johannes, Schulmann. E. Kiefner, Württ. Schulwochenblatt 61, 321—325, 329—332.

Bühler, Georg Wilh. Chr., Oberbaurat. Württ. Zeitung Nr. 53, 1.

Bührer, Matthäus. E. G. Ghibellinus, Streifzug durch die schwäb. Dialektdichtung 5, Neues Tagbl. Nr. 234, 7.

Burckhardt, Friedr., Maschinenfabrikant. Schwäb. Kronik Nr. 463, 3,

Camerarius, Joachim, Professor in Tübingen, G. Ellinger, 2 neulatein. Dichter.

Neues Jahrb. für klass. Altert. 12, 150—173. — F. Wecken, 2 Briefe der Gräfin Barbara v. Wertheim an C. u. Melanchthon. Zeitschr. für Kirchengesch. (Brieger) 30, 444—447.

v. Camerer, Hugo, Generalmajor. Schwäb. Kronik Nr. 420, 5.

Camerer, J. W. W. Lang, Aus dem Reisetagebuch des Mag. J. W. Camerer. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 18, 340—372.

v. Carben, Die Familie v. C. Frankf. Blätter 12, 167—169, 181—182.

Castell, R. Sch., Reichsgrafen v. Castell in württ. Diensten. Neues Tagbl. Nr. 57, 7.

Christaller, Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1680.

Christlieb, Theodor, Prof. Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1772. — C. Sachse, The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 3, 46 ff.

Christmann. Th. Schön, Eine tapfere Tochter der Alb. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 297—300.

Chyträus (Kochhafe), David Lösche, Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1816. — The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 3, 116 ff.

Cleß, Georg, Obermedizinalrat. Württ. Zeitung Nr. 66, 9.

Cotta, J. G., Buchhändler. Jubiläumskatalog der J. G. Cottaischen Buchhandlung Nachf. 1659—1909. Stuttgart und Berlin. — Ein Ehrentag des Cottaischen Verlags. Schwäb. Kronik Nr. 529. — A. v. Gleichen-Rußwurm. J. G. Cotta. Neues Tagbl. Nr. 266, 1—2. — Buch für Alle, Heft 7.

v. Dachenhausen. Wappen. Herald. Mitteil. Nr. 3.

Daimler, Joh. Friedr. Beschreibung der Seereise von Joh. Friedr. D., geschrieben in Frankr. den 28. Febr. 1785. Neues Tagbl. Nr. 216, 7—8.

Dann, Christian Adam. Zscharnack, Religion in Geschichte und Gegenwart 1, 1697 ff.

v. Dannecker, Anton. Religion in Geschichte und Gegenwart 1.

Dannecker, Joh. Heinr., Bildhauer. A. Spemann, D. Berlin und Stuttgart. W. Spemann. — Briefe von J. H. D. an Goethe. Goethe-Jahrbuch 30, 38—42; Schwäb. Kronik Nr. 365, 1. H. Tafel, D. Neues Tagbl. Nr. 257, 1. — E. Müller, Aus J. H. D. literarischem Nachlaß Nr. 358, 5.

Degenkolb, Heinr., Prof. der Rechtswissenschaft. Schwäb. Kronik Nr. 458, 9—10. Württ. Zeitung Nr. 207, 8.

Diethmar, Abt von Weingarten. C. Baudenbacher, Kath. Sonntagsbl. Nr. 40.

Diez, Wilh. Friedr., Amtsoberamtsarzt. Württ. Zeitung Nr. 56, 1.

Dillmann, Christian Friedr. August. The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge. 3, 432 ff.

v. Donat. Geneal. Taschenbuch der briefadel. Häuser 3, 141.

v. Döring. Ebendas. 3, 142—143, 146, 148—149.

Dorner, Isaak August, Theolog. Ph. Schaff, The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 3, 492 ff. — F. J. Schmidt, Protestantenblatt 42, 24, 25. — A. Dorrer, Zum 100jähr. Geburtstage J. A. D. Protest. Monatshefte 13, 249—259, 308—320. — Schwäb. Kronik Nr. 279. — Daheim 45, Nr. 38. — Neues Tagbl. 141, 4.

v. Dorrer, August, Staatsrat. Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 12, 143.

Drehmann, Stadtpfarrer. Schwäb. Kronik Nr. 166, 6.

Duvernoy. Th. Schön, Geschichte der Familie D. Stuttgart, K. Wittwer.

Ehmann, Oberamtstierarzt. Schwäb. Kronik Nr. 338, 8.

Eichhorn, J. G. Bertheau, J. G. E., The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 4.

Elwert, Eduard, Theolog. Kübel, The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 4.

Emser, Gegner Luthers. Kawerau, The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 4.

Engel, Christian Friedr., Stadtschultheiß. Neues Tagbl. Nr. 108, 4.

Ensinger, Mattheus und Moritz, Baumeister. Carolus Suevicus, Das Leben und Wirken hervorragender württ. Baumeister. 3. Neues Tagbl. Nr. 133, 3.

v. Enzberg. S. Ortsgesch. unter Mühlheim a. D.

Eser, Kunst- und Naturforscher. P. Beck, Eser in Rom und Florenz. Schwäb. Archiv 27, 161—167.

Euphemia, Klarissin v. Söflingen. C. Baudenbacher, Kath. Sonntagsbl. 214.

Euting, Julius. C. Regelmann, J. E. Aus dem Schwarzwald 17, 128—130. Schwäb. Kronik Nr. 283.

Eyth, Eduard, Dichter. Neues Tagbl. Nr. 150, 2.

Faber, Joh., von Leutkirch. Egli, Joh. Faber von Leutkirch. The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 4.

Fabri, Felix. G. Bossert, The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 4. — Bruder Felix Fabris Abh. v. d. Stadt Ulm nach der Ausgabe des liter. Vereins in Stuttgart von K. D. Haßler. Mitteil. des Vereins für Kunst- und Altertümer in Ulm und Oberschwaben, Heft 13—15.

Fallati, Johannes. Zur Erinnerung an J. F. Schwäb. Kronik Nr. 120, 9.

Fauser, Martin. F. Baun, Der Glemser Marte. Ein schwäb. Bauer und Gemeinschaftsmann. Stuttgart 1908, 2. Aufl.

Fetzer, Eberhard, Gemeinderat. Schwäb. Kronik Nr. 407, 5.

Fetzer, Karl August, Politiker. Ebenda Nr. 456, 5.

Findeisen, Friedr., Oberbaurat. Schwäb. Kronik Nr. 451, 5. — Neues Tagbl. Nr. 227, 3.

Flattich, Joh. Friedr. W. Friedrich, Die Pädagogik Joh. Friedr. Flattichs im Lichte der Zeit und der modernen Anschauung. Leipzig, Dissertation. — Mosapp, Fl. The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 4. — A. Sandherr, J. F. Fl. Schwabenspiegel 2, 325—326.

Föhr, Wilhelm, Reallehrer. Neues Tagbl. Nr. 94, 4.

Forstner, Staatsmann. — (P.) (Be)ck, Thomas Campanella und Forstner. Schwäb. Archiv 27, 63.

Frecht, Ulms Reformator. G. Bossert, The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 4.

Freiligrath, Ferd. Freiligrathbriefe, h. v. Louise Wiens, geb. Freiligrath. Stuttgart J. G. Cotta. — J. Prölß, Briefe Freiligraths aus Schwaben an seine Tochter Käthe. Schwäb. Kronik Nr. 547, 9—10. — Aus Ferdinand Freiligraths Familienbriefen. Rundschau, Oktoberheft.

Funk, F. X. The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 4.

v. Furtenbach. P. Beck, Eine Furtenbachsche Hochzeit. Herald.geneal. Bl. für adel. und bürgerl. Geschl. 6, 152—158.

Gauser, August, Oberbaurat. Schwäb. Kronik Nr. 369, 6, 373, 5. — Neues Tagbl. Nr. 125, 4, 188, 3.

v. Gemmingen-Guttenberg-Fürfeld, Frhr., Oberst. Neues Tagbl. Nr. 260, 3.

Gerbert, Martin, Abt von St. Blasien. Klüpfel, The new Schaff-Herzog Encyclopedia of religius Knowledge 4.

Gerok, Karl, Dichter. Mosapp, K. G. Ebendas.

Geß, Wolfgang, Theologe. W. Schmidt, W. G. Ebendas.

Gfrörer. Ebendas.

v. Gimmi. Geneal. Taschenbuch der briefadel. Häuser 3, 229.

Glocker, Joh., Maler. Oelbild des Tübinger Malers Joh. Gl. im Rathaus zu Neuffen. Schwäb. Kronik Nr. 421, 5.

Gmelin, Jeremias, Pfarrer. G. Schuster, J. G. Freiburg, J. Bielefeld.

Gmelin, Joh. Georg, Naturforscher. R. Gradmann, Schwäb. Kronik Nr. 363, 5.

Gmelin, Lotte. K. v. Heugel, Schilflottchen. Neues Tagbl. Nr. 214, 9—10.

Gnauth, Eduard, Hofschauspieler. Württ. Zeitung Nr. 65, 9.

Göß, Pfarrer. Neues Tagbl. Nr. 438, 6.

Göß, Lukas, Abt von Herrenalb. C. Baudenbacher, Kath. Sonntagsblatt Nr. 14.

Gräter-Campiche, Albert, Lehrer für indische Sprachen. Schwäb. Merkur Nr. 206, 5.

Gräter, Friedr. David. P. Nestlen, Die Runeninschrift am Südportal der Stiftskirche in Ellwangen und deren mutmaßlicher Verfasser. Kocherzeitung Nr. 185.

v. Greiff. Geneal. Taschenbuch der briefadel. Häuser 3, 257—258.

Griesinger, Theodor, Schriftsteller und Politiker. Württ. Zeitung Nr. 50, 1.

Grimminger, Adolf. Schwäb. Kronik Nr. 112, 5; Neues Tagbl. Nr. 57, 1; Württ. Zeitung Nr. 57, 2: M. Springer, Eine Erinnerung an Adolf Gr. letzte Tage. Neues Tagbl. Nr. 58, 1—2.

Grimminger. S. Ortsgesch. unter Hülwen.

v. Grünhof. Geneal. Taschenbuch der briefadel. Häuser 3, 268.

Guisbert, Prior zu Bebenhausen. C. Baudenbacher, Kath. Sonntagsbl. Nr. 50.

Gunderam, M. Schornbaum, Zum Briefwechsel des Crailsheimer Pfarrers M. G. Bl. für württ. Kirchengesch. 13, 184—192.

Gundert, Kommerzienrat. Schwäb. Kronik Nr. 230, 5; Neues Tagbl. Nr. 116, 2; Württ. Zeitung Nr. 118, 5.

Gundert, Theodor (aus Stuttgart), Kaufmann in Barmen. Schwäb. Merkur Nr. 102, 3.

v. Günzler, Karl, Oberstudienrat. Schwäb. Kronik Nr. 172, 175 je S. 5; Württ. Zeitung Nr. 88, 5.

Gnoth, Landtagsabgeordneter. Schwäb. Kronik Nr. 257 und 262, je S. 5. — Neues Tagbl. Nr. 130 und 132 je S. 3.

v. Haag, Georg Oskar, Oberst. Schwäb. Kronik Nr. 509, 5. Neues Tagbl. Nr. 254 und 255 je S. 3.

Haas, A., Forstmeister. Schwäb. Kronik Nr. 72, 6.

Haasis, Oberamtswundarzt. Schwäb. Kronik Nr. 394, 6.

Hackländer. E. Arnold, H. als Bau- und Gartenkünstler. Neues Tagbl. Nr. 161, 7—8. Derselbe, H. und sein Haidehaus. Ebendas. Nr. 141, 7—8.

Hahn, Hauptmann. Neues Tagbl. Nr. 81, 4.

Hahn, J. Mich. F. Baun, J. M. H., Der Gründer der Hahnschen Gemeinschaft in Württemberg. 2. Aufl. Stuttgart, Evang. Gesellsch. 1908.

Hähnle, Hans, Kommerzienrat. Neues Tagbl. Nr. 154 und 156, je S. 3.

Hailer, Hotelbesitzer. Neues Tagbl. Nr. 287, 3.

Haller, Joh. Dav., Schauspieler. W. Widmann, J. D. H., Schillers Akademiefreund. Schwäb. Kronik Nr. 199, 9.

Harpprecht, Heinr., Obertribunalpräsident. Württ. Zeitung Nr. 33, 9.

Harr, Bezirksnotar. Schwäb. Kronik Nr. 442, 6.

Hartmann, Albert, Kommerzienrat. Blätter für das Armenwesen 255.

Hauff, Wilh. P. R. Meintel, Gottfried Keller und die Romantik. Zürich, Leemann & Comp. 36.

Haug, Martin, Orientalist. F. Veit, M. H. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 209—224. — Württ. Zeitung Nr. 199, 2 (F. X. Singer). S. Ortsgeschichte unter Ostdorf.

Hebich, Samuel, Missionar. Hole, Gen.Anz. des Neuen Tagbl. Nr. 68, 1.

Hefele. J. Zeller, Bischof Karl Joseph v. Hefele. Deutsches Volksblatt Nr. 59. — Menu, Attentisch, Hefele und die Infallibilität betr. Revue internationale de Théologie 1908. Okt. und Dez. — A. Knöpfler, Zur Rechtfertigung des Bischofs H. Histor. Jahrb. der Görres-Gesellschaft 30, 584—587.

Hegel, Philosoph. Th. Ziegler, Zu Hegels Jugendgesch. Ein Brief von K. Rosenbrand. Kunststudien 14, 342 ff.

Heggelin, Benediktiner in Weingarten. C. Baudenbacher. Kath. Sonntagsbl. Nr. 38.

Heilbronn, Hans v. P. F. Schmidt, Der Meister des Berliner Martin und Hans v. H. Monatshefte für Kunstgesch., h. v. Biermann 2, 338—355.

Heinrich, Prior zu Ochsenhausen. C. Baudenbacher, Kath. Sonntagsbl. Nr. 46.

Heitz, Ernst, Prof. der Nationalökonomie. Neues Tagbl. Nr. 179, 3.

Heller, Friedr., Stadtschultheiß. Neues Tagbl. Nr. 236, 3.

Henseler, Albr. Friedr., Theaterdirektor. Württ. Zeitung Nr. 5, 7.

Heyder. Ahnentafel des Bankiers Joh. Friedr. H. Frankf. Bl. 1, 5—6.

Hiemer, Karl, Prof. Schwäb. Kronik Nr. 47, 7.

Hiller. O. Häcker, Die Hillerische und die Schillerische Chronik. Ein Beitrag zur Ellwanger Literaturgesch. Schwäb. Archiv 27, 177—184.

Hilliger, Alfred, Bildhauer. Neues Tagbl. Nr. 3, 3.

Hirzel, Karl, Schulmann. Karl Hirzel, K. H., Das Lebensbild eines schwäb. Schulmanns aus den mittleren Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts. Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde. Heft 1, 78—111.

Hochstetter, Paul, Hofrat. Schwäb. Merkur Nr. 48, 4; Neues Tagbl. Nr. 25, 3.

Hofacker, Ludw., Theologe. Th. Jäger, L. H. Stuttgart, Evang. Gesellschaft.

v. Hohenlohe. K. Weller, Gesch. des Hauses H. Band 2. Stuttgart, W. Kohlhammer. P. Beck, Zwei tapfere Hohenloher. Sonntagsbeilage des Deutschen Volksblatt 126 bis 127. — R. G. C., Woher stammt Goethes Vorname? Neues Tagbl. Nr. 197, 2.

Holbein. Ein Frankfurter Zweig der Holbeiner. Frankf. Bl. 1, 21.

Hölderlin, Friedr. W. Lange, Hölderlin. Eine Pathologie. — H. Bethge, Neues Tagbl. Nr. 152, 1.

Holland, Georg Jonathan. S. allgem. Landesgesch., Gesch. des württ. Fürstenhauses.

Hörburg, Barbara, Äbtissin von Heggbach. C. Baudenbacher, Kath. Sonntagsbl. Nr. 50.

v. Hornberg, Bruno, Minnesänger. Th. Mauch, Die Minnelieder des Her. Bruno v. Hornberc. Aus dem Schwarzwald 17, 69—71, 81 ff.

v. Huber-Liebenau. Geneal. Taschenbuch der briefadel. Häuser 3, 378—379.

Huberich, Moritz, Schultheiß. Neues Tagbl. Nr. 214, 4.

Hug, Katharina. (P.) (B)e(ck), Eine gefeierte Sängerin aus Ravensburg. Sonntagsbeil. zum deutschen Volksblatt 79—80, 88.

v. Hürnheim, Hans Walter. Th. Schön, Ein vergessener schwäbischer Held. Herald.-geneal. Blätter für adel. und bürgerl. Geschl. 6, 106—109, 176.

Jäger, Hermann, Sekretär des Technikums für Textilindustrie. Neues Tagbl. Nr. 192, 4.

Jeningen, Philipp, Pater. Ipf- und Jagstzeitung 1908, 172.

v. Jenisch, Geneal. Taschenbuch der briefadel. Häuser 3, 399, 401—402.

Imlin, Clement. F. Endell, Italienische Reise eines Heilbronner Bürgermeisters i. J. 1574. Schwäb. Kronik Nr. 315 und 321, je S. 9.

Isenhaimer, Adolf, stud. theol. in Tübingen. Inventarium Adolphi J. 1549. Tübinger Blätter 11, 46 ff.

v. Kaiser, Oberst. Schwäb. Merkur Nr. 82, 4.

Katzenmaier, Joh. Georg, Schultheiß. Schwäb. Kronik Nr. 329, 6.

Kauffmann, Emil, Musikdirektor. E. Holzer, Süddeutsche Monatshefte 541—545. — Schwäb. Kronik Nr. 277, 5. — Neues Tagbl. Nr. 140, 2. Württ. Zeitung Nr. 140, 5.

Kayser, Theodor, Prof. Schwäb. Kronik Nr. 69, 9.

Kemmler, Gottlob. R. Schäfer, Gottlob K. als Dichter. Beilage zur deutschen Reichspost 1906, 16.

Keppler, Johannes, Astronom. E. Hr., Drei schwäb. Astronomen und ihre schwäb. Denkmäler. Schwäb. Kronik Nr. 96, 11.

Kerner, Justinus. P. R. Meintel, Gottfried Keller und die Romantik. Zürich, Leemann & Comp., 38. Polit. Briefe J. K., Schwäb. Kronik Nr. 10, 6, 9—10; Polit. Briefe Varnhagens an J. K. Ebenda Nr. 222, 13—14. J. K. und die Politik. Ebenda Nr. 109, 9. J. L., Ein Brief von J. K. Neues Tagbl. Nr. 12, 1. — O. E. Sutter, Emanuel Geibel bei J. K. Württ. Zeitung Nr. 80, 9.

Kerner, Theobald. O. Güntter, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 12, 52—55.

v. Kiderlen-Wächter. Geneal. Taschenbuch der briefadel. Häuser 3, 419—420.

Kielmeyer, Ludwig, Justizrat. Schwäb. Kronik Nr. 168, 5. — Neues Tagbl. Nr. 84, 3.

Kienlin, Joh. Christoph, Musiker. E. Holzer, Ein vergessener schwäb. Musiker. Musik, Berlin, Schuster und Löffler 8, 1. Maiheft.

v. Kirchberg, Gf. Wilh., Benediktiner in Wiblingen. E. Baudenbacher, Kath. Sonntagsblatt Nr. 14.

Knapp, Albert. M. K., Das Geburtshaus Albert Knapps, Neckarhalde 12 in Tübingen. Tübinger Bl. 11, 45 ff.

Knapp, Gotthold, Dichter. R. Ernst, Schwabenspiegel 2, 115—116.

v. Knapp, M. Schwäb. Kronik Nr. 279, 5.

Knapp, Paul. Th. Klett, Südwestdeutsche Schulblätter 25, 1908, 517—521.

v. Knöringen. Geneal. Taschenbuch der Häuser des Uradels 10, 358.

Knorr, Oberförster. Schwäb. Kronik Nr. 248, 7.

Koch, Eduard, Kirchenhistoriker. St., Schwäb. Kronik Nr. 44, 5. — Neues Tagbl. Nr. 24, 23. — Württ. Zeitung Nr. 24, 9.

Kolb, Gottlieb, Schulmeister. Württ. Zeitung Nr. 40, 9.

Konstanzer Hans. E. Arnold, Ein schwäb. Räuber als Verfasser eines Sprachführers. Bes. Beilage des Staatsanzeigers 301—304.

v. Köstlin, Karl, Direktor. Schwäb. Kronik Nr. 236, 7. Neues Tagbl. Nr. 118 und 119 je S. 3.

Krafft, Eugen, Redakteur. Gen.-Anzeiger des neuen Tagbl. Nr. 244, 1.

Kübel. M. R(auch), Die Familie Kübel in Heilbronn. Neckarzeitung Nr. 37, 5.
Kullen, Julius, Elementarlehrer. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 323.
Kurz, Oberförster. Ebendas. 190.
Kurz, Hermann, Die Wanderjahre eines Poeten. Süddeutsche Monatshefte 5, 1908, 2, 571—577.
Lachenmann, A. Bögner. Religion in Geschichte und Gegenwart 1.
Lamparter. P. Beck, Erklärung des Familiennamens L. Schwäb. Archiv 27, 192.
Lautenschlager, Ernst, Rechtsanwalt und Stadtrat. Schwäb. Kronik Nr. 328, 5, 334.
Lebeisen, Matthäus. Rill, Matthäus L., Pfarrer in Nattheim 1555—1592. Evang. Gemeindeblatt. Nattheim. Dec.
Lehn, Joseph, Regierungsrat. Neues Tagbl. Nr. 14, 3.
Leimgruber, Maximus, Redemptorist aus Ochsenhausen. P. Beck, Anzeiger vom Oberland. (Unterhalt.Bl.) 1907.
Lenau, Nikolaus. J. Schick, N. L. und die schwäb. Dichter in ihren persönl., literar. und dichter. Beziehungen. Straßburg. M. Dumont-Schaumberg. Dissertation. — R. Schäfer, Lenau und Schmoller. Neues Tagbl. Nr. 54, 21.
List, Friedr. Jäckh, F., L. als Orientprophet. Neues Tagbl. 249, 13. — G. Schmoller, F. L. als prakt. Volkswirt. Berlin 1909. Volkswirtschaftl. Streitfragen.
v. Löffler, Emil, Generalleutnant. Neues Tagbl. Nr. 190, 3. — Württ. Zeitung Nr. 190, 5.
v. Lohbauer, Karl. E. Roland (Arnold), Karl v. L. Schwäb. Kronik Nr. 327, 9. — Neues Tagbl. Nr. 159 und 160 je S. 7—8. E. Arnold, Zu K. v. L. Gedächtnis. Unterh.Bl. des Schwarzw. Boten Nr. 167, 674—675.
Luitpold, Stifter und Mönch zu Zwiefalten. C. Baudenbacher. Kath. Sonntagsblatt 1908 Nr. 49.
Luppold, Pfarrer. Schwäb. Kronik Nr. 112, 5.
v. Marchtaler, Sanitätsrat. Schwäb. Kronik Nr. 138, 7. — Neues Tagbl. Nr. 72, 4.
Marschalk, Julie, Hofsängerin. Neues Tagbl. Nr. 187, 3.
v. Maucher, Frhr. Eugen. R., Zum 50. Todestag des Frhr. v. M. Schwäb. Kronik Nr. 41, 7.
Mauser, Paul. Gedenkbl. zum 70. Geburtstag.
Mauthe, Christian, Kommerzienrat. Schwäb. Kronik Nr. 113, 7.
Mayer, Landtagsabgeordneter, Rechtsanwalt. Neues Tagbl. Nr. 23, 3; Württ. Zeitung Nr. 23, 3.
Mayer, F. C., Kommerzienrat. Zur Erinnerung an F. C. M. Schwäb. Kronik Nr. 188, 7.
Mayer, Marx Theodor, Hofrat. Schwäb. Kronik Nr. 29, 7.
Mayer, Paul, Arzt. Neues Tagbl. Nr. 257, 3.
Mayer, Robert. Die Familie des berühmten Heilbronners Robert M. Neues Tagbl. Nr. 258, 3. — A. v. Öttinger, R. M., Wissenschaftl. Entwicklungsgang i. J. 1841. Abhandl. der K. Sächs. Gesellschaft der Wissensch., mathem.physik. Klasse, 31, Nr. 3.
Mayer, Tobias, Astronom. E. Her, Drei schwäb. Astronomen und ihre Denkmäler. Schwäb. Kronik Nr. 101, 11.
Mederle, Hugo, Baurat. Schwäb. Merkur Nr. 24, 3; Württ. Zeitung Nr. 13, 9; Neues Tagbl. Nr. 13, 3.
v. Menoth. Geneal. Taschenbuch der briefadel. Häuser 3, 518—519.

Merck, Joh. Heinr., Gymnasialrektor in Ulm. Vom schwäb. Theaterwesen. Neues Tagbl. Nr. 151, 1.

Merz, Karl, Stadtschultheiß. Neues Tagbl. Nr. 135, 4.

Metzler. C. L., Das Metzlerhaus. Schwäb. Kronik Nr. 176, 9.

Meyer, Friedr. Uhlands Schwager. Schwäb. Kronik Nr. 387, 9.

v. Miller. Geneal. Taschenbuch der briefadel. Häuser 3, 525—527.

Miller, Onophrius. S. Ortsgeschichte unter Ulm.

v. Mittnacht, Frhr. Herm., Ministerpräsident. Schwäb. Kronik Nr. 200—203; Neues Tagbl. Nr. 101, 3; Württ. Zeitung Nr. 102, 1—2.

Mögling. P. P. Aller, Theodor M. Tagebuch vom 10.—23. April 1848, Zeitschr. der Ges. für Beförder. der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde in Freiburg 25, 125—146.

Mohr, Kaspar, Chorherr von Schussenried. P. Beck, Von Menschen, die das Fliegen probierten. Augsb. Postzeitung Nr. 127, 3—4.

v. Molsberg, Frhr., General. Schwäb. Kronik Nr. 507, 3. Neues Tagbl. Nr. 255 und 256 je S. 3.

Mörike, Eduard. P. H. Meintel, Gottfried Keller und die Romantik. Zürich 38—42. K. Hölder, Auf Dichterspuren im Albvorland (Owen). Schwäb. Kronik Nr. 60, 9. — M. bei einer Gartengesellschaft in Stuttgart. Schwäb. Kronik Nr. 336. — H. Schmitt, Das Mörikehaus in Mergentheim und Gretchens Vater, Oberstleutnant v. Speth. Schwabenspiegel 2, 284—285.

Mörike, Marie, geb. Seyffer. K. Hirsch, Zum Tode von Marie Mörike, geb. Seyffer. Schwäb. Kronik Nr. 103, 9.

Mornhinweg, Georg. G. Bossert, Der erste Prediger des Evangeliums im Kloster Reichenbach. Blätter für württ. Kirchengesch. 13, 125—145.

Moser. R. Moser, Auch ein schwäbisches Pfarrersleben. (Brackenheim, Stuttgart.) J. Rath. 1908.

Moser v. Filseck, Rudolf, Staatsrat und Gesandter. Schwäb. Kronik Nr. 582.

Mülberger, Arthur, Arzt. Elsaß, Med. Korr.Bl. 79, 77. — A. Bofinger. Ebenda 75.

Müller, Oberpedell. Schwäb. Kronik Nr. 373, 7.

Müller, Niklas, Dichter aus Langenau. Schwäb. Kronik Nr. 529, 11. — E. Arnold, Ein ausgewanderter schwäb. Naturdichter. Neues Tagbl. Nr. 268, 8.

Multscher. K. Lange, Die Werke Multschers und des Meisters von Meßkirch im Kloster Heiligkreuztal. Vierteljahrsh. f. württ. Landesgesch., N. Folge 18, 455—475.

v. Münch, Matthäus Kornelius, Schulmann. J. Schneiderhan, Matthäus Kornelius v. M. Ravensburg. 1907. 3. Auflage.

v. Mundeldingen. Oberbad. Geschl.Buch 3, 171.

v. Munderkingen. Ebendas. 171.

Münsinger v. Frundeck. Ebendas. 164.

Münster, Sebastian. A. Wolkenhauer, S. M. Handschr. Kollegienbuch a. d. J. 1515 bis 1518 (Tübinger Zeit). Abh. der Göttinger Ges. der Wiss., Philos.hist. Klasse, Neue Folge, Bd. 11, 3.

Mylius. Geneal. Handbuch der bürgerl. Geschlechter 15, 195—313.

v. Nabern. Oberbad. Geschl.Buch 3, 188.

Nagel, Ferd. v., Oberst. Siehe allg. Landesgeschichte, Kriegsgeschichte.

v. Nankenreute. Oberbad. Geschl.Buch. 3, 190.

Naogeorgius. G. Bossert, Ein Stück Stuttgarter Kirchen- und Reformationsgeschichte. Evang. Gemeindeblatt für Stuttgart 5, 5, 6.

Nast, Adolf, Verlagsbuchhändler. Schwäb. Kronik 233, 5.

v. Neckarburg. Oberbad. Geschl.Buch 3, 190—191.

Necker, Gotthilf, Pfarrer. F. Weller, Zur Erinnerung an Pfarrer G. N. in Michelbach. Kirchl. Anz. 1909, 28, 38 ff.

v. Neideck. Oberbad. Geschl.Buch 3, 191—192.

v. Neidhart. Ebendas. 193.

v. Neidlingen. Ebendas. 194.

v. Neipperg. Ebendas. 195.

v. Nellenburg, Grafen. Ebendas. 195—198.

v. Nellingen. Ebendas. 198.

v. Nendingen. Ebendas. 198.

v. Nenningen. Ebendas. 198.

v. Neubronner. Ebenda 201.

v. Neufen. J. Reichert, Geschichte der Edlen v. N. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 153—158, 259—263, 345—350, 379—388. — Oberbad. Geschl.-Buch 3, 215.

Neuffer, Adolf, Apotheker. Schwäb. Kronik Nr. 556, 6.

v. Neuhausen. Oberbad. Geschl.Buch. 3, 217—225.

v. Neukirch. Oberbad. Geschl.Buch 3, 234.

v. Neuneck. Ebendas. 226—235.

Notter, Friedr., Dichter. Württ. Zeitung Nr. 37, 9.

Öhler, D. G. Bossert, Eine Erinnerung an D. Ö. Kirchl. Anzeiger 281.

Olenheinz. L. Olenheinz, F. O., Ein Bildnismaler des 18. Jahrhunderts. Leipzig, A. Seemann 1908.

Orth, Familie. Frankf. Bl. 1, 113—114, 120—121.

Osiander, Friedr. Benjamin. Württ. Zeitung Nr. 33, 5.

v. Ostertag, Karl, Geh. Hofrat. Schwäb. Kronik Nr. 142, 5. Neues Tagbl. Nr. 72, 3. Württ. Zeitung Nr. 72, 5. Blätter für das Armenwesen 80.

v. Otterstedt, Alexander, Kunstmaler. Schwäb. Kunstschau 3 ff.; Schwäb. Merkur Nr. 491, 3.

v. Ow-Wachendorf, Frhr., Maximilian. Hans Hartmann, Frhr. v. Ow-Wachendorf. M., Frhr. v. Ow-W. Brautschau und Verlobung. Reutl. Gesch.Bl. 19, 73—81.

Pahl, Prälat. Ein Opfer der Zensur vor 100 Jahren. Bes. Beil. des Staatsanz. für Württ. 185—192.

Paulus, Eduard. O. Güntter, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 12, 47—52.

Pfeiffer, Landgerichtsdirektor. Württ. Zeitung Nr. 6, 10.

v. Pfister, Albert, General. D., Aus dem Generalsbau in Buoch. Neues Tagbl. 243, 8. — K. J. Hartmann, A. v. Pf., Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 12, 61—66. — Derselbe, Rechenschaftsbericht des württ. Gesch.- und Altertumsver. 68—72.

v. Pfizenmayer, Oberforstrat. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, Beilage, S. 3.

Pfleiderer, Immanuel, Stadtpfarrer. Schwäb. Kronik Nr. 402 und 404 je S. 5. Neues Tagbl. Nr. 203, 3.

Pfleiderer, Otto. E. Simons, O. P. als Gelehrter und Lehrer. Theol. Arbeiten aus dem rhein.wiss. Predigerverein, Neue Folge, 11. Heft. — P. Kirmß, O. P., Protest. Monatshefte 13, 49—58. — Th. Kappstein, O. P., Deutsche Rundschau 140, 271—283. — Bacmeister, Zum Gedächtnis von O. P. Kirchl. Anz. 381 bis 382, 389—390.

Pierius, Christian, Dichter. G. Bossert, Blätter für württ. Kirchengeschichte 13. 37—48.

Pistorius, Emilie, verw. Vischer, geb. Feuerlein. A. R., Rosen auf das Grab einer edlen Frau. Schwäb. Kronik Nr. 132, 9.

Pöppel, Karl, Fabrikant. Neues Tagbl. Nr. 119, 4.

Pressel, Gustav. Der schwäb. Liederkomponist G. P. Tübinger Blätter 11, 26—28.

v. Preu, Oberregierungsrat. Schwäb. Kronik Nr. 188, 9.

v. Quenstedt, Friedr. Aug., Professor. Etwas v. Q. Schwäb. Kronik Nr. 307, 9, 312, 7. — Neues Tagbl. 158, 2.

Raabe, Wilhelm. Betz, Wilhelm Raabes Stuttgarter Jahre 1862—1870. Bes. Beilage des Staatsanz. 138—144. Schwäb. Kronik Nr. 374, 5.

Rall, W., Gartentechniker. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 322 ff.

Ramsperger, J., Professor. Ebendas. 190 ff.

Rapp, Wilhelm, Redakteur. W. Lang, Biogr. Jahrbuch und deutscher Nekrolog 12, 58—61.

Ratgeb, Jörg, Maler. M. v. Rauch, Zur Geschichte des Malers J. R. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 18, 211—214.

Ravensburg, Justus v. P. Beck, J. v. R. Schwäb. Archiv 27, 63—64, 191—192.

Reginbodo, Abt von Hirsau. E. Baudenbacher, Kath. Sonntagsblatt Nr. 45.

Reiniger, Otto, Maler. J. Baum, Zeitschrift für bildende Kunst 86—92. E. Gradmann, Schwäb. Kunstschau 13—15; Schwäb. Kronik Nr. 339, 5, 340, 7, 342, 5, 374, 5 (H. Schaff). Neues Tagbl. Nr. 71, 264 und 268 je S. 1 (H. Tafel). Württ. Zeitung Nr. 172, 8.

v. Reischach, Konrad. Gfn. Elisab. v. Reischach, geb. v. Eicke und Polwitz, Um eine Königskrone. Neues Tagbl. 6, 19—20.

v. Reischach, Eberhard, Graf, Major. Neues Tagbl. Nr. 246, 3.

Reischle, Max. Aus Briefen von M. R. Als Manuskript gedruckt. Tübingen, Schnürlen.

Remmele, Wilh., Dichter. —e—, Von einem vergessenen Dichter und einem stillen Bach. Anzeiger vom Oberland Nr. 137.

v. Renner, Hugo, Oberpostrat. Schwäb. Kronik Nr. 39.

Renz, Joseph, Oberlehrer. Hartlieb, Lehrerbote 39, 23—27.

Reuchlin. G. Bossert, Reuchlins Übergang nach Ingolstadt und eine bayr. Reuchlinslegende. Bes. Beilage des Staatsanz. für Württ. 165—176. — F. W. E. Roth, Der Kampf um die Judenbücher und Reuchlin vor der theologischen Fakultät in Mainz. Der Katholik Nr. 89, 8.

Reuschle, Karl, Prof. Schwäb. Kronik Nr. 386, 5—6.

Rieger, Oberst. G. Fliedner, Briefwechsel zwischen Lavater und Pfarrer Sigel mit Oberst Rieger. Zeitschr. für K.Gesch. (Brieger) 30, 452—469.

Rindt, Ökonomierat. Schwäb. Kronik Nr. 503, 6.

Rommel, Otto, Redakteur. Schwäb. Kronik Nr. 180, 7; Neues Tagbl. Nr. 92, 3.

Rösler, J. Chr., Präzeptor. Schwäb. Kronik Nr. 442, 6. — Neues Tagbl. Nr. 224, 3.

Rottenburg, Meister Peter v. G. Schöttle, Urfehde des Alchimisten Mag. Peter v. R. a. N. vom 1. März 1459. Reutl. Gesch.Blätter 19, 94.

Rues, Joh. Thaddäus, bad. Geh.Rat (aus Dürrmenz). Württ. Zeitung Nr. 39.

Rummetsch, Friedr., Gemeinderat. Neues Tagbl. Nr. 151, 3.

Ruthardt, Julius, Kapellmeister. Schwäb. Kronik Nr. 423, 7. — Neues Tagbl. Nr. 243, 2.

Ruthardus, Benediktiner von Hirsau. C. Baudenbacher, Kath. Sonntagsbl. Nr. 42.

Rüttel, Andreas, aus Rottenburg. J. Zeller, A. R., Ein Beitrag zur Erforschung der röm. Altertümer Württembergs. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 241—252.

Sayler, Sebastian, Dichter. Schwäb. Kronik Nr. 69, 10. — C. G. Ghibellinus, Streifzug durch die schwäb. Dialektdichtung. Neues Tagblatt Nr. 142 und 162, je S. 7.

v. Schaal, Friedr. Wilh., Baudirektor. Schwäb. Kronik Nr. 202, 7, Neues Tagbl. Nr. 102, 3; Württ. Zeitung Nr. 102, 5.

Schaible, Joh. Martin, Schullehrer. J. M. S. W. Lehrerbote 39, 79.

Schall, Karl Ludw., Oberjustizprokurator. Schwäb. Kronik Nr. 379 und 382, je S. 5; Neues Tagbl. Nr. 191, 3, 192, 4.

Schauffele, Andreas, Lithograph. Württ. Zeitung Nr. 35, 5.

Scheffel, Josephine. J. Prölß, Scheffel und Eggers, Eine Dichterfreundschaft. Mit bisher ungedruckten Briefen Scheffels und seiner Mutter an Eggers. Deutsche Rundschau 86—108, 237—260, 406—436.

Schelling, Karoline. R., Zum 100jähr. Todestag von K. Sch. Schwäb. Kronik Nr. 412, 6, 416, 5. (Eb. Nestle.)

Schemmel, Reg.- und Baurat. Schwäb. Merkur Nr. 111, 3.

Schenk v. Kastell, Graf Franz Ludw. E. Arnold, Der Malefizschenk und sein Werk (zu Oberdischingen). Bes. Beilage des Staatsanz. 257—265.

Scherer, Georg, Professor. Schwäb. Merkur Nr. 440 und 447 je S. 3.

Scherr, Johannes. R. Günther, Einige Erinnerungen an Johannes Scherr. Schwabenspiegel 2, 157—158.

Schickardt, Heinr., Baumeister. S. Ortsgesch. unter Freudenstadt.

v. Schicker, Karl, Staatsrat. Schwäb. Kronik Nr. 256, 5. — Neues Tagbl. Nr. 130 und 131, je S. 3.

Schiedmayer, Die Familie Sch. Neues Tagbl. Nr. 136, 4. — A. Eisenmann, Schiedmayer & Söhne Hofpianofortefabrik in Stuttgart. Vorgeschichte, Gründung und fernere Entwicklung der Firma 1809—1909. Stuttgart.

Schiller in Ellwangen. S. Hiller.

Schiller, Familie des Dichters. R. Schiller, Die Schillergeschlechter Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung der schwäb. Schiller und des Stammbaums des Dichters. Stuttgart, J. Hoffmann. — G. Maier, Neues zur Schillergenealogie. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 18, 282—294. — Derselbe, Erstaunliche Lebenskraft der Familie des Dichters Sch. von der Mitte des 16. Jahrh. Roland 10, 67—70, 81—87, auch Separatabdruck. R. G. C., Schillers Abstammung. Neues Tagbl. Nr. 261, 8—15. K. Kiefer, Schillers Ahnentafel. Frankf. Blätter 163.

v. Schiller, Friedr., Dichter. K. Berger, Schiller, Sein Leben und seine Werke. 2 Bände. München 1905 und 1909. — O. Güntter, Friedr. Schillers Leben. Als Manuskript gedruckt. Stuttgart. — Derselbe, Schiller und seine Geburtsstadt Marbach. Westermanns Monatshefte 107, 425—432. — Schillers äußere Erscheinung. Schwäb. Merkur Nr. 524, 1. — K. Seilacher, Schillers Heimatszeit. Frankfurt a. M. und Berlin, M. Diesterweg. — G. M., Schillers Heimat. Schwäb. Kronik Nr. 518, 9. — R. Kr(auß), Schillers Zensuren in der Militärakademie. Ebendas. — Schillers Liebesfrühling. Leipzig, Amelung. — Wo wohnte Schiller unmittelbar nach seinem Austritt aus der Karlsschule? Neues Tagblatt Nr. 143,

1—2. — Der Student von Nassau, ein Jugenddrama Schillers. Ebendaselbst Nr. 283, 8. — M. Hecker, Die Briefe des jungen Schiller. Leipzig, Selbstverlag. — R. Ehwald und K. Schüddekopf, Unbekannte Schillerbriefe. Zeitschrift für Bücherfreunde, Neue Folge 1, 1, 282—284. An welchem Tag hat Schiller 1794 Tübingen besucht? Tübinger Blätter 11, 45. — Schillers Adelsdiplom. Neues Tagblatt Nr. 272, 20. — W. Widmann, Schillers Wallenstein auf der Stuttgarter Hofbühne 1809—1909. Ebendaselbst Nr. 261, 7—8. — E. Müller, Schillers Berufung nach Berlin. Schwäb. Kronik Nr. 521, 9. — Ar., Neues Tagbl. Nr. 212, 2. — R. Sch., Zu Schillers Finanzverhältnissen. Ebendas. Nr. 106, 21. — Zur Geschichte der Schillerverehrung in der Heimat, I., von J. Hartmann. Bes. Beilage des Staatsanz. 805—309, II. die Pflege der Erinnerung an Schiller in Marbach S. 309—315. — R. Sch., Totenfeier vor dem Tode. Neues Tagbl. Nr. 106, 21. — Ders., Wie Schiller begraben wurde. Ebendas. — A. v. Gleichen-Rußwurm, Schiller als Erzieher. Ebendas. Nr. 268, 1. — J. Prölß, Adolf v. Donndorfs Schillerapotheose. Schwäb. Kronik Nr. 258. — W. Widmann, Stuttgarter Schillerfeiern. Neues Tagbl. Nr. 260, 19—20. — A. M., Ein Brief von Schillers Gattin. Schwäb. Kronik Nr. 518, 9—10.

Schilling. S. Ortsgeschichte unter Neuffen.

Schilling v. Cannstatt, Georg. E. Schilling von Cannstatt, Eine alte Schaumünze. Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 185—186.

Schittenhelm, Stiftungspfleger. Neues Tagbl. Nr. 175, 3.

Schlözer, August Ludw. Zu A. L. Schl. Todestag. Schwäb. Merkur Nr. 418.

v. Schmalegg-Waldburg, Irmgard, Äbtissin von Baindt. C. Baudenbacher, Kath. Sonntagsbl. Nr. 36.

Schmich, Peter, Fabr. Neues Tagbl. 206, 4.

Schmid, Rudolf, Erinnerungen aus meinem Leben. Konstanz.

Schmid v. Schmidsfelden (aus Laupheim). Geneal. Taschenbuch der adeligen Häuser Österreichs 3, 504—518.

v. Schmidt-Secherau. Geneal. Taschenbuch der briefadel. Häuser 3, 680.

Schneckenburger, Max. R. Günther, Erinnerung an M. Sch. Schwabenspiegel 2, 235—236.

Schneider, Gebhard, Prälat. Schwäb. Kronik Nr. 472, 6. — Neues Tagbl. Nr. 237, 2.

Schönbein, Christian Friedr., Chemiker. Häußermann, Neues Tagbl. Nr. 237, 2.

Schönberg. Th. Schön, Das Tyroler Geschlecht v. Sch. in Württemberg. Monatsbl. des Adlers 348—349.

Schott, Wilh. Christoph, Oberinspektor des Waisenhauses zu Stuttgart. Württ. Zeitung Nr. 61, 9.

Schreiber, Alfred. Verf. v. Reisebeschreib. Neues Tagbl. Nr. 236, 3.

Schubart, Chr. Dan. F. P. Hartmann, Ch. D. F. Sch. Schwabenspiegel 2, 222 bis 223, 227—228. — E. Schmitz, Ch. F. D. Sch. als Musiker. Ebendas. 225 bis 226. — A. Klotz, Ein Brief von Sch. Schwäb. Kronik Nr. 91, 5. Mk., Schubart-Erinnerungen. Württ. Zeitung Nr. 221, 2.

Schunke, Kammervirtuos. Württ. Zeitung Nr. 105, 3.

Schusterin, Maria Theresia, Klausnerin in Munderkingen. C. Baudenbacher. Kath. Sonntagsbl. 202.

Schüttky, Franz Joseph. A. Brinzinger, Sonntagsblatt des deutschen Volksblatts Nr. 29 und 30 (auch Separatabdruck).

Schwab, Wilh., Prof. am Konservatorium. Schwäb. Kronik Nr. 257, 5—6, 262, 4. — Neues Tagbl. Nr. 130, 5, 132, 3.

Schwabe, Ludw. P. Binder Ludw. Schw. Süddeutsche Schulbl. 1908, 118—120.

Schwarz, Eduard, Redakteur. Württ. Zeitung Nr. 116, 18.

Schwarz, Karl, Oberförster. Neues Tagbl. Nr. 272, 3.

v. Seeger. Geneal. Taschenbuch der briefadel. Häuser 3, 741—743.

Seiferheld, Gustav, Kaufm. Bl. des Schwäb. Albvereins 21, 321.

Senfft, Karl Friedr., Hofrat. Schwäb. Kronik Nr. 339, 5; Neues Tagbl. Nr. 170 und 172, je S. 3; Württ. Zeitung Nr. 177, 5.

Seyfer, Hans, von Heilbronn, Bildhauer und Bildschnitzer. M. v. Rauch, Monatsh. für Kunstgesch. 504—528.

Simanowicz, Ludovice, Malerin. E. Arnold, Eine Schillermalerin. Neues Tagbl. Nr. 42, 1.

Singer, Klara, Laienschwester aus Friedingen. C. Baudenbacher, Kath. Sonntagsbl. 191.

Sixt, Anton, Maler von Waiblingen. P. Beck, Schwäb. Archiv 27, 128.

Specht, Friedrich, Tiermaler. Schwäb. Kronik Nr. 267, 3. Neues Tagbl. Nr. 135, 3, 136, 4. A. Holder, Vierteljahrshefte des Zabergäuvereins 10, 45.

Speemann, Adolf, Verlagsbuchhändler. Neues Tagbl. Nr. 90, 3, 92, 3—4; Württ. Zeitung Nr. 92, 5.

Speidel, Karl Theodor, Kaufmann in Saigon. Schwäb. Kronik Nr. 118, 5; Neues Tagbl. Nr. 60, 3.

Sperling, Hugo, Generalarzt. Schwäb. Kronik Nr. 340, 7, 345, 6. Neues Tagbl. Nr. 174, 3.

v. Sporer, Ludw., Domkapitular. Schwäb. Kronik Nr. 492, 5; Nr. 560, 5. Neues Tagbl. Nr. 282, 2.

v. Sprandel, Oberstleutnant. Neues Tagbl. Nr. 277, 3.

Sprinckhardt, Stadtschultheiß. Neues Tagbl. Nr. 190, 3.

Sprößer, Theodor, Kommerzienrat. Schwäb. Kronik Nr. 155, 10; Neues Tagbl. Nr. 79, 3; Württ. Zeitung Nr. 76, 6.

Stahl, Hermann, Prof. der Mathematik. Schwäb. Kronik Nr. 161, 7, 164, 8.

v. Stälin, Paul, Präsident. Schwäb. Kronik Nr. 153, 7. — Neues Tagbl. Nr. 78 und 79, je S. 3; Württ. Zeitung Nr. 79, 5.

Stein. Geneal. Handbuch bürgerl. Geschl. 15, 393—425. — Geneal. Taschenbuch briefadel. Häuser 3, 774—775.

Steiner, Hermann, Rechtsanwalt. Schwäb. Kronik Nr. 208, 5.

Steinhofer E. A(rnold), Die beiden Steinhofer aus Owen. Neues Tagbl. Nr. 225, 1.

v. Steißlingen, Ernst, Abt von Zwiefalten. K. Baudenbacher. Kath. Sonntagsblatt Nr. 48.

Stellner, Eduard, Professor. Schwäb. Kronik 4; Neues Tagbl. Nr. 2, 3.

Stierlin, Wilh., Vorstand der Verw.Abt. der Gen.Dir. der K. Eisenbahnen. Schwäb. Kronik Nr. 574, 5.

Stifel, Michael, Von der christfrömmigen Lehre Luthers. Flugschrift aus dem 1. Jahre der Reformation, Herausg. von Clemens 3, Heft 7.

Stockmayer, Medizinalrat. Schwäb. Kronik Nr. 386, 7; Neues Tagbl. Nr. 195, 3.

Strauß, David Friedr. A. Levy, D. F. Str., Sa vie et l'oeuvre. — H. Hieber, D. F. Str. als Denker und Dichter. Ludwigsb., Aigner. — L. A. Vincent, D. F. St., Geisteskampf und Gegenwart. Herausg. von E. Pfennigsdorf, Gütersloh, Bertelmann 2. — A. Hausrat, Zur Lebensgesch. von D. F. Str. Deutsche

Rundschau, Heft 1, 37—50. — K. v. Kügelgen, D. F. St. als Theolog und als Mensch. Protest. Bl. 42, 19—20. R. Krauß, D. F. Str. im J. 1848. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 161—172. — D. F. Str. und die Tragödie seines Lebens. Die Post Nr. 462. — E. Jäckh, Friedrich Nietzschke und D. F. Str. Schwabenspiegel 2, 249—251, 258—261. — H. Fischer, Drei Briefe von D. F. Str. Süddeutsche Monatsh. 1908, 5, 314—315.

v. Suckow, Albert. S. allgem. Landesgeschichte, Kriegsgeschichte. M. Busch, Rückschau des kgl. württ. Generals der Infanterie und Kriegsministers A. v. S. Tübingen, J. C. B. Mohr (P. Siebeck).

Tafel, Hermann, Kreditvereinsdirektor. Schwäb. Kronik Nr. 40, 5. Neues Tagbl. Nr. 21, 3; Württ. Zeitung Nr. 22, 3.

Teichmann, Rechtsanwalt. Schwäb. Kronik Nr. 507, 5, 513, 6.

Teuffel. P. Teuffel, Zur Geschichte der Tuttlinger T. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 226—228, Roland 9, 182—184.

Textor. M. v. Rauch, Die Bewerbung von Goethes Urgroßvater Textor um das Heilbronner Syndikat. Frankf. Blätter 1, 31—31.

v. Tübingen. G. Sommerfeldt, Nachtrag zur Genealogie der Grafen von Tübingen. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 229 ff.

Turzmann. Ch. Nestle, B. T. von Balingen unter den ersten Professoren der Universität Leipzig. Unterh.Blatt des Schwarzw. Boten 676.

Uhland, Familie. Uhlands Großmutter. Tübinger Blätter 11, 44 ff. — J. Hartmann, Uhlands Mutter, Elisabeth, geb. Hoser. Bes. Beilage des Staatsanz. 97 bis 102, 113—118. — L. Korth, Uhlands Mutter. Neues Tagbl. Nr. 218, 19 bis 20, 219, 7—8. — Ludw. Uhlands Schwester. Ebendas. Nr. 286, 17—18.

Uhland, Ludwig. P. R. Meintel, Gottfried Keller und die Romantik, Zürich 36. — Th. Longo, Luigi Uhland con speciale riguardo all' Italia. Fiorenze, Successori. B. Seeber 1908. J. Hartmann, Uhland und das Kirchengesangbuch von 1841. Bes. Beilage des Staatsanz. 17 ff. — Jehle, Uhlands Anteil am württ. Gesangbuch und anderes. Monatshefte für Gottesdienst und K. 14, 7, 227—230, 252—257. Blümeli, Briefe von und an U. Zeitschr. für Bücherfreunde 209 bis 216.

Ullrich, Direktor der Metallwarenfabrik in Geislingen. Neues Tagbl. Nr. 7, 4.

Ulrich, Abt von Zwiefalten. C. Baudenbacher, Kath. Sonntagsbl. Nr. 38.

v. Urach, Graf Konrad, Zisterzienser. C. Baudenbacher, Kath. Sonntagsbl. Nr. 20.

v. Varnbüler, Frhr. Karl. Schwäb. Kronik Nr. 216, 5.

Verembald, Mönch in Hirsau. C. Baudenbacher, Kath. Sonntagsbl. Nr. 50.

Vestris. Gaston Capon, Les Vestris. Le Dieu de la danse et sa famille. Paris 1908. 8.

Vischer, Fr. Th., Ästhetiker. Fr. Th. V. in der Paulskirche. Schwäb. Kronik Nr. 562. — G. Egelhaaf, 18 Briefe Fr. Th. V. aus der Peterskirche. Deutsche Revue 34, 212—224, 360—368.

Vochezer, Alois. E. Arnold, Nochmals der vergessene schwäb. Flugkünstler. Neues Tagbl. Nr. 254, 9.

Volhard. Th. Schön, Eine spanische Familie in Reutlingen. Reutl. Gesch.Bl. 20, 30—31.

Völter, Ludwig, Pfarrer. Württ. Zeitung Nr. 38, 9.

v. Wachs. Geneal. Taschenbuch der briefadel. Häuser 3, 860.

v. Wächter. Ebendas. 861—863.

Wächter, Karl Georg. J. H(artmann), Aus Briefen von K. G. W. Bes. Beilage des Staatsanz. 286—288.

Wagner, Wilh., Hofbaukontrolleur. Neues Tagbl. Nr. 175, 3.

Walfredus, Abt in Hohentwiel. E. Baudenbacher, Kath. Sonntagsbl. Nr. 42.

Wannenmacher, Joseph, Maler aus Tomerdingen. R. Weser, Archiv für christl. Kunst 27, 64—65, 73—75, 86—88, 96—98.

Weber, Friedr., Großbrit. Hoforganist aus Künzelsau. Schwäb. Merkur Nr. 87, 3.

Weber, Georg. Zur Erinnerung an G. W., Inspektor am Haus der Barmherzigkeit in Wildberg. Stuttgart.

v. Wecker (aus Öhringen). Geneal. Taschenbuch der adel. Häuser Österreichs 3, 569 bis 572.

v. Weegmann (aus Grunbach). Geneal. Taschenbuch der briefadel. Häuser 3, 879.

Wegelin, Pfaff, Georg, Abt zu Weingarten 1587—1627. Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees 38, 11—17.

Weil, Eduard, Kaufmann. Neues Tagbl. Nr. 178, 3.

v. Weinsberg. G. Mehring, Zum Stammbaum der Herren von Weinsberg. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 18, 237.

v. Weizsäcker, Karl, Theolog. A. Julicher, Allg. deutsche Biogr. 55, 27—38.

Wekherlin, Wilh. Ludw. E. Dieterich, Ein berühmter Botnanger. Schwabenspiegel 2, 137—138.

Wendler v. Bregenroth. Frhr. O. v. Stotzingen, Monatsbl. des Adler 6, 352.

Weng, Friedrich, Oberstallmeister. Schwäb. Kronik Nr. 406, 5. — Neues Tagbl. Nr. 204, 4.

v. Werner (aus Riedlingen). Geneal. Taschenbuch der briefadel. Häuser 3, 901—902.

Werner, Aug. Hermann, Arzt. Zur Erinnerung an A. H. W. Blätter aus dem Diakonissenhaus 23, 1908, 43.

Werner, Gustav. G. Faust, Vater W. Stuttgart, Evang. Gesellschaft. — Derselbe, Drei Bilder von Vater Werner. Stuttgart, Evang. Gesellschaft. — G. Kneile, Vater Werner. Calwer Familienbibl. 70. Stuttgart, Evang. Gesellschaft. — Derselbe, Zur Charakteristik Gustav Werners. Evang. Kirchenbl. für Württ. 70, 73 bis 76. — P. Wurster, Werner und die christl. Fabrik. Ev. Sozial. 5, 142—147. — Die Lehrlingsfürsorge der Gustav Wernerstiftung zum Bruderhaus in Reutlingen. Schwäb. Kronik Nr. 70. — P. Mattes, Vater Werner. Der alte Glaube 10, 24. — Festbericht über die Feier des 100jährigen Geburtstages von G. W., herausg. vom Bruderhaus Reutlingen. — P. Wurster, Zum 100jährigen Geburtstag Gustav Werners. Evang. Gemeindeblatt für Stuttgart 5, 5. — Kauffmann, Zur Erinnerung an G. Werner. Württ. Schulwochenbl. 61, 74—76, 81—85. — A. B., Züge aus Vater Werners Leben. Lehrerbote 39, 31—33. — Zum 100jährigen Geburtstag von G. Werner. Blätter für das Armenwesen 65—68. G. W., Schwäb. Kronik Nr. 115. Neues Tagbl. Nr. 54, 19—20. — Kiefner, Württ. Zeitung Nr. 53 und 57, je S. 9. — Beilage zur Deutschen Reichspost Nr. 10 und 11 (H., 11). — Blätter des Schwäb. Albvereins 21, 27—28.

Wiederhold, Konrad. A. Bertsch, Der Kommandeur von Hohentwiel als Gefangener von Hohenasperg. — Bes. Beilage des Staatsanz. 55—58. — W. Schönig, Aus den Rechnungen der Wiederholdstiftung in Kirchheim u. T. Ebendas. 81—85.

Wiedersheim. O. Wiedersheim, Stammbaum der Familie W. in und aus Württemberg. Stuttgart.

Wieland, Dichter. W. Bode, Wieland vor Napoleon. Schwabenspiegel 2, 131—132.

Wieland, Heinr., Prof. Schwäb. Kronik Nr. 608.

Wirth, Paul, Fabrikant. Schwäb. Kronik Nr. 391, 5. — Neues Tagbl. Nr. 195, 3.

Witz, Meister Konr. von Rottweil, Maler. F. X. Effinger, Arch. f. christl. Kunst 27, 6—9, 17—19, 30—31.

Wolf, Ferd. Otto, Prof. der Naturgeschichte (aus Ellwangen). P. Gave, Notice biographique sur F. O. Wolf. Sion 1907; Jpf- und Jagstzeitung Nr. 93—94.

v. Wöllwarth-Lauterburg, Freifräulein Julie. Schwäb. Kronik Nr. 550, 5; Neues Tagbl. Nr. 277, 3.

v. Wrede, Jakob, Direktor. Schwäb. Kronik Nr. 304, 11, 308, 7.

Wycherer, Georg Phil., Buchdrucker. P. Beck, G. Ph. W. aus Reutlingen, Buchdr. — W. am Ende des 18. Jahrh. Reutl. Gesch.Bl. 20, 28—30.

v. Wunsch, General. E. Arnold, Neues Tagbl. Nr. 186, 8.

Wüst, Oberamtsrichter. Schwäb. Kronik Nr. 322, 6.

Zaiser, Adolf, Fabrikant. Schwäb. Kronik Nr. 471, 5; Neues Tagbl. Nr. 236, 3, 237, 2.

Zeller, Christian Heinr. Palmer, Protest. Realenzyklopädie 21, 1908, 652—655.

Zeller, Eduard. P. Z(eller), Aus Eduard Zellers Leben. Bes. Beilage des Staatsanz. 18—22, 32—37. — G. Zeller, Eine Stunde bei E. Zeller. Deutsche Revue 34, 54—58. — E. Schmidt, Aus Ed. Zellers Erinnerungen eines Neunzigjährigen. Internat. Wochenschr. 3, 221—234.

Zeller, Karl Aug., Schulinspektor. Württ. Zeitung Nr. 52, 9.

v. Zeppelin. A. van der Velden, Ahnentafel des Grafen Ferd. v. Zeppelin. Der deutsche Herold 5—6, 206. — Stammbaum des Grafen v. Zeppelin. Frankf. Blätter 2, 103, 105. — W. Merian-Mesner, Schweizer Vorfahren des Grafen Ferdinand v. Zeppelin. Der deutsche Herold 239. — Wappen des Grafen v. Zeppelin, Frankf. Blätter 2, 127.

Zerweck, Wilh., Pfarrer. Schwäb. Kronik Nr. 280, 10.

Ziegler, Johannes. J. Gauger, Ein Erzieher von Gottes Gnaden. Elberfeld, Evang. Gesellsch. — O. Wilhelm, J. Z. Kirchl. Anzeiger 18, 397 ff.

Zimmermann, Wilh. K. Schl., W. Zimmermann als Pfarrer in Leinbrunn 1854 bis 1864. Bes. Beilage des Staatsanz. 134—138.

Zumsteeg, Heinr. Rudolf. Schwäb. Kronik Nr. 109, 114.

Zwick, Johannes. G. Bossert, Protest. Realenzyklopädie 21, 768—774.

Register.

A.

B.

G.

J.

L.

O.

P.

Q.

R.

T.

W.

Z.

Berichtigung.

Bogen 30 ist aus Versehen gedruckt worden, ohne daß die endgültigen Korrekturen der Seiten 447—452 berücksichtigt waren. Man bittet deshalb die folgenden Verbesserungen selbst vorzunehmen:

S. 448 Z. 30 ff. Der Abschnitt muß lauten:

Die Bürgerzahl vor 1634 beläuft sich in den Ämtern, für die die Berichte diese Angabe enthalten, auf 58 854; dem stehen Verluste gegenüber in Höhe von 39 540 Mann. Der Abgang in den übrigen Ämtern beträgt 18 176. Aus diesen drei Zahlen läßt sich (wenn man — wohl mit Recht — dasselbe Verhältnis der Verluste für das ganze Land annimmt) berechnen, daß die Gesamtzahl aller Bürger vor dem Krieg bezw. vor 1634 etwa 85 908 betrug. Zieht man davon den Gesamtverlust an Männern mit 57 716 ab, so bleiben als Bestand des Jahres 1652: 28 192 Mann. Durch Multiplizieren mit 5 nach üblicher Methode erhält man als ungefähre Bevölkerungsziffer des Herzogtums vor 1634: 429 540, im Jahre 1652: 140 960 Seelen. Ein gleiches Verfahren bei der Verlustzahl würde kein zutreffendes Ergebnis erzielen, weil, abgesehen davon, daß darin schon ein gewisser Zuwachs seit 1634 zum Ausdruck kommt, auch angenommen werden muß, daß Kinder, Frauen und Greise den Kriegsnöten, dem Hunger und der Pest in verhältnismäßig größerer Zahl erlegen sind.

S. 451 Ziffer 58, Spalte 1 a lies: 605.

S. 452 Ziffer 62, Spalte 1 c lies: 2091.

Anm. 5 lies: Dabei.

Mitteilungen

der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.

Stuttgart 1910.

Neunzehnte Sitzung
der württembergischen Kommission für Landesgeschichte,
Stuttgart, 12. Mai 1910,

unter dem Vorsitze Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers des Kirchen- und Schulwesens v. Fleischhauer, in Anwesenheit des Referenten des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Staatsrats Freiherrn v. Linden, des Referenten des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens Ministerialrats Dr. Marquardt, sowie der Mitglieder der Kommission Dr. v. Hartmann, Exzellenz Staatsrat Freiherr v. Ow-Wachendorf, Dr. Egelhaaf, Dr. Bossert, Dr. Weller, Dr. v. Schneider, Dr. Steiff, Dr. Rietschel, Dr. Günter, Dr. v. Herter, Dr. Krauß, Dr. Ernst, Dr. v. Fischer, Dr. Gradmann, Dr. Göß, Dr. Wintterlin, Dr. Marx, Dr. Bihlmeyer, Dr. Fuchs, Dr. Mehring, Dr. Wahl, Dr. Jacob, Duncker. Abwesend: Dr. v. Adam, Dr. Knapp-Ulm, Dr. Knapp-Tübingen, Dr. v. Müller, Beck, Freiherr v. Gaisberg-Schöckingen, Dr. Sproll, Dr. Busch.

I. Rechenschaftsbericht für 1909.

1. Die Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte sind rechtzeitig erschienen.

2. Pflegschaften s. u.

3. Veröffentlicht wurden: Wintterlin, Württembergische ländliche Rechtsquellen I, enthaltend Dorfordnungen, Ehehaften, Frevel-, Vogt-, Gerichts- und Polizeiordnungen aus den östlichen schwäbischen Landesteilen, namentlich den Oberämtern Neresheim, Heidenheim, Ellwangen, Aalen, Gmünd; v. Adam, Landtagsakten II, 1, umfassend die Jahre 1593—1598, die erste Hälfte der Regierung Herzog Friedrichs I.; Rapp, Die Württemberger und

die nationale Frage 1863—1871, als 4. Band der Darstellungen aus der württembergischen Geschichte.

4. Gefördert wurden: Hauber, Urkundenbuch von Heiligkreuztal I (Register); v. Adam, Landtagsakten II, 2 (1598—1608); Zeller, Statuten des Stifts Ellwangen, das sich zu einer Geschichte der Umwandlung des Benediktinerklosters in ein Stift ausgewachsen hat; Rapp, Urkundenbuch der Stadt Stuttgart (druckfertig); v. Rauch, Urkundenbuch der Stadt Heilbronn II; Binder-Ebner, Württ. Münz- und Medaillenkunde; Geschichte des humanistischen Schulwesens; Duncker, Tabellen der Kirchenbücher.

Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1909 sind:

Einnahmen:	Etatsmittel . . .	15 036 ℳ 53 Pf.	
	Erlös aus Schriften	1 450 „ 65 „	16 487 ℳ 18 Pf.
Ausgaben			16 381 „ 83 „
	somit Überschuß		105 ℳ 35 Pf.

II. Arbeiten und Etat für 1910.

Die geförderten Arbeiten sollen nach Maßgabe der Mittel veröffentlicht werden. Außerdem werden in Aussicht genommen: Steiff-Mehring, Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs, Schlußlieferung; Schneider, Ausgewählte Urkunden zur württembergischen Geschichte, als Band 11 der Geschichtsquellen; Mehring, Urkundenbuch des Stifts Lorch, als Band 12 derselben; G. Lang, Der Heilbronner Senator Karl Lang, als Band 5 der Darstellungen.

Die Vorarbeiten zur Herausgabe eines historischen Atlasses von Württemberg leitet Dr. Goetz. Zunächst soll mit den Nachbarn eine Vereinbarung über gemeinsame Grundsätze versucht, dann sollen Vorschriften für die Mitarbeiter aufgestellt werden.

Wegen der Frage der Honorierung der Veröffentlichungen der Kommission sind Erhebungen angestellt worden, die zur Annahme folgender Bogenhonorare führten: für Urkunden- und Aktentexte ℳ 30—40, für Einleitungen ℳ 40, für Register ℳ 50, für Regestenwerke ℳ 80, für Darstellungen ℳ 10—20.

Zum Mitglied des Ausschusses der Kommission an Stelle des ausgetretenen Dr. Busch ist Dr. Wahl gewählt worden.

Seine Königliche Majestät haben am 19. März 1910 allergnädigst geruht, den Professor Dr. Busch an der Universität Tübingen von der ordentlichen Mitgliedschaft bei der württembergischen Kommission für Landesgeschichte zu entheben und den zum Professor an dieser Universität ernannten Dr. Wahl zum ordentlichen Mitglied der Kommission zu berufen.

Die Kommission für Landesgeschichte hat den nach Marburg berufenen Professor Dr. Busch zum außerordentlichen Mitglied ernannt.

Aus den Berichten der Kreispfleger

über die Arbeiten der Pfleger, welche die im Besitz von Gemeinden, Pfarreien und einzelnen im Lande befindlichen Archive und Registraturen durchforschen, ordnen und ihren Inhalt verzeichnen.

I. Kreis.

Archivrat Dr. Krauß.

Die Bezirke Böblingen, Eßlingen, Waiblingen konnten noch nicht ganz erledigt werden. Der Pfleger von Vaihingen hat Nachträge über Untermberg, der von Ludwigsburg solche über die Rathausregistratur in Zuffenhausen eingesandt.

II. Kreis.

Archivrat Dr. Wintterlin.

Die Verzeichnung der noch ausstehenden Orte des Oberamts Crailsheim ist eingeleitet. Außerdem fehlen nur noch einige Orte im Oberamt Gaildorf.

III. Kreis.

Professor Dr. Ernst.

Das Oberamt Heilbronn ist durch die Aufnahme des Pflegers, Oberstudienrat Dr. Dürr, jetzt ganz erledigt. Dasselbe ist beim Oberamt Weinsberg der Fall, wo Pfarrer v. Moser in Eberstadt die von Dekan Meißner begonnenen Aufnahmen zu Ende geführt hat. Vom Oberamt Öhringen sind durch Dekan Maisch die Aufnahmen von 18 Gemeinden eingeschickt worden. Aus dem Oberamt Gmünd hat Rektor Dr. Klaus einige Verzeichnisse eingeschickt. Im Bezirk Heidenheim ist an Stelle von Stadtpfarrer Dr. Schmid in Heidenheim Pfarrer Mayser in Dettingen a. A. als Pfleger getreten. Das Stadtarchiv in Schorndorf sowie ein Teil des Bezirks ist von Pfarrer Knauß in Weiler verzeichnet worden.

IV. Kreis.

Professor Dr. Günter.

Der Pfleger für Sulz, Pfarrer Schmid in Aistaig, ist versetzt worden; an seine Stelle ist Pfarrer Kapff daselbst getreten.

V. Kreis.

Pfarrer a. D. D. Bossert.

Im Bezirk Göppingen sind die Altertümer verzeichnet worden.

VI. Kreis.

Professor Dr. Bihlmeyer.

Die Verzeichnung ist abgeschlossen.

Die Herren Pfleger werden dringend gebeten, namentlich in solchen Bezirken, in denen nur noch wenige Registraturen ausstehen, die Lücken zu ergänzen, damit das von ihnen mit so vielem Fleiß und Erfolg geförderte Werk bald zum Abschluß gelangt.

Schriften der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.

(Sämtlich im Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.)

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge. In Verbindung mit dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, dem Württembergischen Altertumsverein in Stuttgart, dem Historischen Verein für das württembergische Franken und dem Sülchgauer Altertumsverein herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Jahrgänge 1892—1909. Je ca. 30 B. Lex-8°. Preis des Jahrgangs brosch. 4 ℳ. (Wird fortgesetzt.)

v. Föhr, Julius, † Senatspräsident in Stuttgart, **Hügelgräber auf der Schwäbischen Alb.** Bearbeitet von † Professor Ludwig Mayer. Mit Abbildungen und 5 Tafeln. 1892. 56 S. 4°. Preis 4 ℳ. Vergriffen.

Nestle, Dr. W., Funde antiker Münzen im Königreich Württemberg. 1893. 113 S. Preis brosch. 2 ℳ.

v. Hiller, Fritz, Generalleutnant, **Geschichte des Feldzugs 1814 gegen Frankreich** unter besonderer Berücksichtigung der Anteilnahme der königlich württembergischen Truppen. 1893. IV und 481 S. Mit Karten und Plänen. Preis brosch. 9 ℳ.

Württembergische Geschichtsquellen.

Band I: Geschichtsquellen der Stadt Hall. Erster Band: Herolt. Bearbeitet von Dr. Chr. Kolb. 1894. VIII und 444 S. Preis 6 ℳ.

Band II: Aus dem Codex Laureshamensis. — Aus den Traditiones Fuldenses. — Aus Weißenburger Quellen.

Mit einer Karte: Besitz der Klöster Lorsch, Fulda, Weißenburg innerhalb der jetzigen Grenzen von Württemberg und Hohenzollern. Von D. Dr. G. Bossert. — Württembergisches aus römischen Archiven. Bearbeitet von Dr. Eugen Schneider und Dr. Kurt Kaser. 1895. VI und 605 S. Preis 6 ℳ.

Band III: Urkundenbuch der Stadt Rottweil. Erster Band. Bearbeitet von Dr. Heinrich Günter. 1896. XXIX und 788 S. Preis 6 ℳ.

Band IV: Urkundenbuch der Stadt Eßlingen. Erster Band. Bearbeitet von Dr. Adolf Diehl unter Mitwirkung von Dr. K. H. S. Pfaff, Professor a. D. 1899. LV und 736 S. Preis 6 ℳ.

Band V: Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. Erster Band. Bearbeitet von Dr. Knupfer. 1904. XIV und 681 S. Preis 6 ℳ.

Band VI: Geschichtsquellen der Stadt Hall. Zweiter Band: Widmanns Chronica. Bearbeitet von Dr. Chr. Kolb. 1904. 73 und 422 S. Preis 6 ℳ.

Band VII: Urkundenbuch der Stadt Eßlingen. Zweiter Band. Bearbeitet von Dr. Adolf Diehl. 1905. XXVII und 643 S. Preis 6 ℳ.

Band VIII: Das Rote Buch der Stadt Ulm. Herausgegeben von Carl Mollwo. VII und 304 S. Preis 6 ℳ.

v. Heyd, Dr. W., Direktor, Oberbibliothekar a. D., **Bibliographie der württembergischen Geschichte.**

I. Band 1895. XIX und 346 S. Preis 3 ℳ.

II. Band 1896. VIII und 794 S. Preis 5 ℳ.

III. Band 1906. Bearbeitet von Th. Schön, 1907. XII und 169 S. Preis 2 ℳ.

IV. 1. 1908. 240 S. Preis 3 ℳ.

Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg. Herausgegeben von Dr. Viktor Ernst. Erster Band: 1550—1552. 1899. XLI und 900 S. Preis 10 ℳ. Zweiter Band: 1553—1554. 1900. XXVI und 733 S. Preis 10 ℳ. Dritter Band: 1555. 1902. LXVIII und 420 S. Preis 8 ℳ. Vierter Band: 1556—1559. 1907. LIV und 747 S. Preis 10 ℳ.

Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs. Unter Mitwirkung von Dr. Gebhard Mehring herausgegeben von Oberstudienrat Dr. Karl Steiff, Oberbibliothekar an der K. Landesbibliothek in Stuttgart. Erste bis sechste Lieferung. Preis je 1 ℳ. (Wird fortgesetzt.)

Geschichte der Behördenorganisation Württembergs. Von Dr. Fr. Wintterlin, Archivrat in Stuttgart. Erster Band. Bis zum Regierungsantritt König Wilhelms I. 1904. XIII und 349 S. Preis 3 ℳ 50 Pf. Zweiter Band. Die Organisationen König Wilhelms I.

bis zum Verwaltungsedikt vom 1. März 1822. 1906. XI und 320 S. Preis 3 ℳ 50 Pf.

Darstellungen aus der württembergischen Geschichte, Band I: Der geschichtliche Kern von Hauffs Lichtenstein, von R. Max Schuster. 1904. VIII und 358 S. Preis 3 ℳ 50 Pf. Band II: Schubart als Musiker, von E. Holzer. 1905. IV und 178 S. Preis 3 ℳ. Band III: Der Feldzug 1664 in Ungarn von K. v. Schempp. 1909. XII und 311 S. mit 4 Karten. Preis 5 ℳ. Band IV: Die Württemberger und die nationale Frage 1863—1871 von Adolf Rapp. 1910. XV und 483 S. mit 12 Abbildungen. Preis 7 ℳ.

Die verzierten Terra sigillata-Gefäße von Cannstatt und Köngen-Grinario, von R. Knorr. 1905. 49 S. und 47 Tafeln. Preis 5 ℳ.

Württembergische Münz- und Medaillenkunde, von Chr. Binder, neu bearbeitet von Dr. Julius Ebner. Heft I. 1904. 54 S. und 2 Tafeln Groß Lex.-8⁰. Preis 1 ℳ. — Heft II. 1905. S. 55—82 und 6 Tafeln Groß Lex.-8⁰. Preis 1 ℳ. — Heft III. 1905. S. 83—114 und 6 Tafeln Groß Lex.-8⁰. Preis 1 ℳ. Heft IV. 1906. S. 115—162 und 10 Tafeln Groß Lex.-8⁰. Preis 1 ℳ 80 Pf. — Heft V. 1907. S. 153—244 und 8 Tafeln Groß Lex.-8⁰. Preis 1 ℳ 80 Pf. (Erscheint in 12—15 Lieferungen zum Preis von 12—15 ℳ.)

Hermelink, Dr. H., Die Matrikeln der Universität Tübingen. I. 1906. VIII und 760 S. Preis 16 ℳ.

Bihlmeyer, Dr. K., Heinrich Seuse, Deutsche Schriften. 1907. XVI. 165* und 628 S. Preis 15 ℳ.

Württembergische Archivinventare. 1. Heft. Das württ. Finanzarchiv. 1. die Aktensammlung der herzogl. Rentkammer. Von E. Denk. 1907. IV und 160 S. Preis 2 ℳ.

Württembergische ländliche Rechtsquellen, I. Band. Die östlichen schwäbischen Landesteile. Bearbeitet von Archivrat Dr. Fr. Wintterlin. 1910. 17* und 888 S. Preis 20 ℳ.

Württembergische Landtagsakten II, 1. (Unter Herzog Friedrich I. 1593 bis 1598.) Bearbeitet von Oberregierungsrat A. E. v. Adam. 1910. X und 652 S. Preis 12 ℳ.

Mit Unterstützung der Kommission ist erschienen:

Bibliographia Brentiana. Von Dr. W. Köhler (Berlin 1904, C. A. Schwetschke und Sohn).